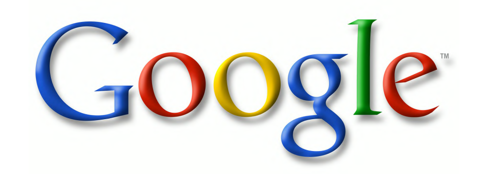









ANNEX



Staats-Lexikon

oder

Encyklopädie

der

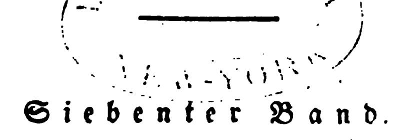
Staatswissenschaften

in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

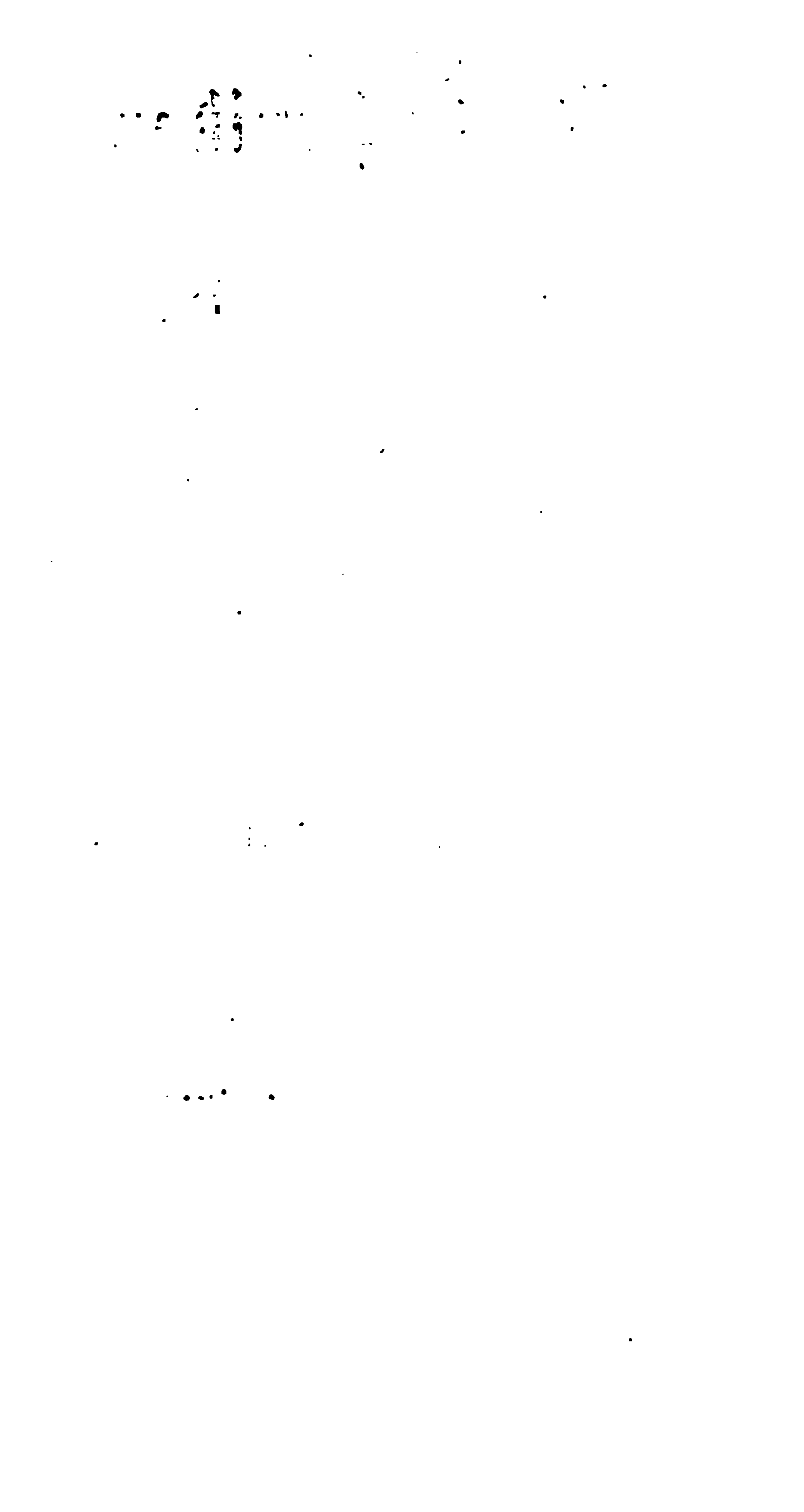
Carl von Rotteck und Carl Welcker.



Siebenter Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.

1839.



Gewohnheitsrecht; Autonomie; Autonomie der Bürger und ihrer Vereine, und Autonomie und Consens fürstlicher Agnaten; Gerichtsgebrauch und Observanz. — I. Die positiven Gesetze in einem Staate sind theils obrigkeitliche oder [illegible]taatsgesetze im weiteren Sinne, wenn sie von einer höheren [illegible] niederen Staatsgewalt für die Bürger gegeben sind, theils bürgerliche Selbstgesetze oder Autonomie- oder auch Vertragsgesetze, wenn die Bürger selbst dieselben für sich festgestellt haben. Beide können entweder ausdrückliche Gesetze sein, im juristischen Sinne geschriebenes Recht — wenn sie wörtlich, mündlich oder schriftlich, festgestellt und verkündigt wurden, oder Gewohnheiten im weiteren Sinne, im juristischen Sinne ungeschriebenes Recht*) — wenn der gesetzliche Wille durch Handlungen oder thatsächlich sich ausspricht.

So kann die Regieru[illegible]reinigt mit den Ständen ausdrückliche höchste Staatsgesetze, [illegible]o eben so können auch höhere Staatsbehörden innerhalb der ihnen [illegible]trage[illegible]n Amtsgewalt durch allgemeine Befehle, Gerichte insbesond[illegible]e [illegible]meine Bescheide, untergeordnete ausdrückliche obrig[illegible] gesetzliche Normen begründen. Beide können aber auch thatsächlich oder durch Gewohnheiten im weiteren Sinne ihren [illegible]n aussprechen, indem sie so handeln, daß man dieses Handeln [illegible] anders erklären kann, als daß sie durch dasselbe eine bestimmte Re[illegible] für alle Fälle der gleichen Art als gültig erklären oder anerkenn[illegible]n. Man heißt diese Gewohnheit bei der höchsten parlamen[illegible]setzgebung gewöhnlich Präcedentien, welche in Engl[illegible]nd eine große Rolle spielen, bei Behörden

---

*) Die neueren Juristen behaupten gewöhnlich, daß die Römer die Ausdrücke: jus scriptum [illegible] scriptum in diesem juristischen Sinne nicht gebraucht hätten, son[illegible] dem wörtlichen oder grammatischen Sinne. Ich glaube jedoch [illegible]eidelberger Jahrbüchern 1818 S. 908. bewiesen zu haben, [illegible] allerdings auch in jenem juristischen Sinne die A[illegible]

Observanzen und bei den Gerichten auch *Gerichtsgebrauch*. Die thatsächlichen Feststellungen von Normen durch die Staatsbehörden betreffen gewöhnlich blos die Formen der Geschäftsbehandlung, und heißen dann bei Gerichten *Observanzen im engeren Sinne*, können aber auch zum Theil über den Inhalt der Sachen entscheiden (res judicatae, arrets, Jurisprudence des arrets). — Eben so können die Bürger durch ausdrückliche *Statute* über ihre gemeinschaftlichen Gesellschaftsverhältnisse Bestimmungen treffen. Auch rechnet man hierher die *Testamente* und die gewöhnlichen ausdrücklichen *Verträge* zwischen zwei verschiedenen Vertragsparteien. Doch kann man von den allerdings ebenfalls autonomischen Normen durch diese Privatdispositionen und Privatverträge, bei welchen jede einzelne Bestimmung nur durch die (besonders erwiesene) specielle Einwilligung des Betheiligten Gültigkeit erhält, die *Autonomiegesetze* im engeren Sinne unterscheiden, welche als *Gesetze* auch den, der nicht speciell in sie eingewilligt hat, schon wegen seiner allgemeinen Theilnahme am Gesellschaftsverhältnisse verpflichten. *Sprechen nun die Bürger thatsächlich durch Befolgung einer Norm deren gesetzliche Gültigkeit aus, so bildet dieses die juristische Gewohnheit oder das Gewohnheitsrecht im engeren Sinne.*

Ueber Autonomie und Gewohnheitsrecht, über ihre rechtlichen Grundlagen, über die Bedingungen ihrer Gültigkeit und ihre Wirkungen, über ihren Werth endlich und über ihr Verhältniß zu den übrigen Rechtsquellen hat man in neuerer Zeit sehr verschiedene Ansichten aufgestellt. Die Verschiedenheit und Einseitigkeit der naturrechtlichen und politischen Theorieen und der Juristenschulen hat sich überall auch in dieser Lehre abgespiegelt.

II. Aller eigentlichen *Autonomie der Bürger* wie allem *Gewohnheitsrechte* feindlich zeigte sich jene *mechanisch despotische* Schule von Juristen und Politikern, welche durchaus nur von dem Willen des Herrn, von seinen positiven Gesetzen und Befehlen jede Bewegung in der Staatsgesellschaft bestimmt und möglichst *uniform* und *mechanisch* geregelt wissen wollte. Und auf eine merkwürdige Weise stimmte mit ihr eine einseitige formalistische und abstracte Vernunftrechts- oder Naturrechtstheorie überein, die, feind gegen alle historischen und alle besonderen Rechte, mit *philosophischem* Glaubenszwang die Lebensverhältnisse nach ihren abstracten Regeln vermittelst der höchsten Staatsgesetzgebung *uniform* bestimmt sehen wollte. Weder *neben* einer solchen despotischen und philosophischen Staats[illegible]ung, noch viel weniger *gegen* ihre Normen blieb für die Selbstgesetzgebung und die Gewohnheitsrechte der Bürger und ihrer Vereine eine Stelle übrig.

Selbst *Puchta*, ein Anhänger der historischen Schule, unterstützte in seiner Theorie über das Gewohnheitsrecht (S. 157 u. 2[illegible]), *wenigstens* rücksichtlich der *Autonomie*, diese Ansicht durch die fast

unbegreifliche Vollgraff'sche-Behauptung: Autonomie sei ein dem Alterthume ganz fremder germanischer Begriff. Er sei blos entstanden durch den Mangel an wahrer Staatsgewalt und durch das staatlose Benehmen der Germanen, ihre Privatfreiheit und das Privatrecht über das gemeinschaftliche und das öffentliche Recht zu setzen. Deshalb hätten sie nur den von allen Einzelnen, als Einzelnen und als Unterthanen, abgeschlossenen, aber gar nicht vom Gemeinschaftlichen ausgehenden Privatverträgen sich unterwerfen wollen. Jetzt sei die Autonomie nur als eine unregelmäßige Befugniß, als ein Privilegium übrig geblieben für einzelne Classen von Personen, wie die fürstlichen. Allein so wie das Wort Autonomie, so ist auch die Sache selbst recht gut griechisch und so antik wie möglich. „Von Alters her" — sagt Pausanias*) — „schätzten die Argiver die Autonomie und Isegorie über Alles." Xenophon aber bezeichnet gerade diese gleiche Autonomie aller Freien als den unterscheidenden Charakter europäischer Gesellschaftseinrichtung im Gegensatze gegen die orientalische despotische. Und Johann von Müller sagte: „Die schon von Xenophon als der Charakter der europäischen Verfassungen angegebene Autonomie, daß die Bürger nach selbst gewollten, selbst gebilligtem Gesetze regiert werden, ist bürgerliche Freiheit." Bei den Griechen und den Römern aber wurde durch eine einzige Auffassung sogar diese gleiche freie Selbstgesetzgebung aller Freien, die Autonomie und Isonomie, der Mittelpunct ihrer absolut demokratischen Rechts- und Staatsansichten **). Alles Gesetz und Recht betrachteten überhaupt die Griechen wie die Römer nur als gemeinschaftlichen freien Vertrag Aller (*Πόλεως συνθήκη κοινή*, communis reipublicae sponsio)***). Solon wie die zwölf Tafeln erkannten daher auch ausdrücklich das freie Associationsrecht aller Freien an und zugleich das Recht aller Mitglieder von Associationen und Corporationen, als deren Vorbild sie die freie Stadt- und Staatsgemeinde erklären, durch vertragsmäßige Selbstgesetzgebung sich ihr Recht nach Belieben festzustellen (pactionem, quam velint, sibi ferre, s. oben Bd. II. S. 24). Auch noch die Rechtsansicht der späteren Römer, von welchen unter Anderen auch Plinius sagt: „nach dem Rechte unserer Vorfahren soll jeder einzelne Bürger souverän sein" †), und auch noch die Philosophie der römischen Juristen, die stoische und insbesondere Marc Aurel (I, 14.) erklärten ausdrücklich die gleiche Selbst-

---

*) Corinth. c. 19.

**) Meine letzten Gründe S. 353. 503 ff. Mein System Bd. I. S. 61 ff. S. 153 ff. und 565 ff.

***) S. vorige Note und Demosthenes in der L. 2. de legib. aufgenommene Stelle. Dieser Vertrag, diese Lex, ist auch noch in der späteren römischen Jurisprudenz die eigentliche Quelle alles Rechts. Alles andere, kaiserliche Constitutionen u. s. w. gelten nur durch sie und in vicem legis Tit. de jure nat.

†) In quocumque civium summum esse voluerunt. Histor. nat. VIII. 3.

gesetzgebung aller Bürger und die Bestimmung aller gemeinschaftlichen Verhältnisse durch ihr freies und gleiches Mitstimmen, durch ihre Autonomie und Isegorie als das staatsrechtliche Grundgesetz und Ideal. Die römische Jurisprudenz aber stellte unter dem kaiserlichen Despotismus, ja selbst noch unter Justinian überall dieselben Grundsätze an ihre Spitze, und führte sie namentlich auch in der Lehre vom Gewohnheitsrechte folgerichtig durch*). Auch nach dem entschiedenen Untergange der Demokratie wußte man insbesondere diese rechtliche Grundansicht noch mit der monarchischen Oberregierungsgewalt der Kaiser zu vereinigen, indem man nicht blos für diese Gewalt eine angebliche allgemeine Volksabstimmung (lex regia) als den Rechtsgrund anführte**), sondern indem man auch in den Associationen und Corporationen, namentlich auch in den Municipien (oben Bd. II. S. 24), und durch freies Gewohnheitsrecht im ganzen Staate das Recht freier Selbstgesetzgebung der Bürger fortbestehen ließ und ausdrücklich als natürliches Freiheitsrecht aller freien Bürger anerkannte, so weit es nur nicht etwa absolut gebietenden Naturrechtsgrundsätzen oder absolut gebietenden Gesetzen der höheren kaiserlichen Staatsgesetzgebung widersprach***) — eine Rechtstheorie, welche buchstäblich übereinstimmend auch unsere deutschen, wie die kanonischen Gesetze aufstellen, indem sie überhaupt auf das Vollständigste dieselben Grundsätze über die freie Autonomie der Bürger theilen†). Die Germanen aber leiteten nie eine so rein demokratische Regierungsform aus der gleichen Selbstgesetzgebung aller Freien als eine Rechtsnothwendigkeit ab, wie dieses irrthümlich früher die Griechen und Römer und in unseren Tagen Rousseau mit seinen Anhängern thaten. Bei den Germanen und ihrem frühzeitigen monarchischen Regierungsbestandtheile schied sich also sogar noch früher als bei den Römern das natürliche Autonomierecht aller freien Männer, als solcher, von der demokratischen und von der monarchischen Regierungsgewalt, um auch noch außer und neben derselben zu bestehen. Stets aber erkannten die Germanen eben so wie die Griechen und die Römer, trotz aller Autonomie, eine durch sie begründete höhere politische Gesammtgewalt über den Einzelnen und eine Unterordnung der Letzteren unter die grundvertragsmäßige Stimmenmehrheit. Auch

---

*) S. die drittletzte Note.

**) Sed et quod principi placuit, legis habet vigorem, quum lege Regia, quae de ejus imperio lata est, Populus ei et in eum imperium suum et potestatem suam concedat §. 6. de jure nat. L. 1. §. 7. de veter. jur.

***) § 9. de jure nat. L. 32. de leg. C. 3. quae sit longa Consuet. und damit verbunden L. 1. §. 7. de veter. jur. und C. 2. quae sit longa Consuet. Meine Letzten Gründe S. 510. und mein System I. S. 569.

†) System I. S. 154. und 566 ff. und oben II. S. 26. IV. S. 365.

die ihnen wirkten in ihren Volksversammlungen und ihren regierungs-gesetzgeberischen und richterlichen Beschlüssen die Einzelnen nicht als einzelne Privaten, sondern als Organe und Glieder des Gemeinwesens, des gemeinschaftlichen Ganzen, als Bürger. Und daß sie schon so frühzeitig, wie die alten Sachsen und die alten Friesen, in ihren gesetzgeberischen Versammlungen und, seit Karl dem Großen wenigstens allgemein, in ihren Gerichtsversammlungen auch eine Repräsentation durch erwählte Vertreter kannten (s. oben Bd. IV. 349. 372), dieses zeigt sogar eine tiefere Auffassung staatsrechtlicher Ideen und des wahren Verhältnisses der natürlichen und der politischen Autonomie zu einander und zu der Regierungsgewalt, als wir sie bei den Alten finden. Bei diesen Letzteren aber forderten ja gerade eben so wie bei den Germanen alle Einzelnen mit Eifersucht, als ihr eignes, wahres persönliches Recht, das Mitstimmen über das Gemeinschaftliche, über die res publica oder die res populi. Und auch bei den Alten wurde alles Bestimmen durch den Stimmenmehrheits- oder den Regierungsbeschluß rechtlich begründet und rechtlich begrenzt durch den allgemeinen Grundvertrag (Gesammtbürgschaftsvertrag, leges sacratae), also durch die Einwilligung von Allen. Eben deshalb nannten sie auch stets solchen grundvertragsmäßigen Stimmenmehrheitsbeschluß eine Einwilligung Aller (consensus omnium), nicht Einwilligung der Mehrheit. Sie gingen davon aus, selbst Volksbeschlüsse seien ungültig, welche den consensus omnium der Grundverträge oder auch die unveränderlichen Naturrechtsgrundsätze (iura naturalia semper firma atque immutabilia) verletzen*). Wo ist denn nun hier jener totale Gegensatz in den natürlichen rechtlichen und politischen Grundideen zwischen den Alten und den Germanen, vermöge dessen man den Alten allein die Idee eines politischen Gemeinwesens und eine gänzliche Unbekanntschaft mit der Idee der Autonomie, den germanischen Völkern sogar bis auf den heutigen Tag dagegen jede Idee des Staates absprechen, ja den Alten allein Patriotismus und eine völlig unegoistische Richtung ihrer politischen Gedanken beilegen will, und selbst den naturphilosophischen Unsinn, daß sie den Staat nur um seiner selbst willen gewollt hätten, nicht aber zum Wohle und zur Rechtsbefriedigung aller Einzelnen oder der Bürger (der salus omnium)! Solche totale Gegensätze befriedigen wohl die Eitelkeit der Theoretiker, aber sie führen fast immer zu Schiefheiten und zu einseitigen Theorieen. Gradweise Unterschiede der Ausbildung des Gemeinwesens, der Staatsgewalt u. s. w. mag man freilich nachweisen. Man mag insbesondere auch darauf hinweisen, daß nach der feudalaristokratischen und faustrechtlichen anarchischen Untergrabung der altgermanischen und vor der Begründung unserer neueren Staatsverfassungen jene würdigeren Ideen eines

*) Letzte Gründe S. 347. 459. 522. System S. 152.

wahren Gemeinwesens allerdings vielfach — jedoch keineswegs überall und vollständig und noch weniger bleibend *) — zurückgedrängt wurden. Und in dieser Anarchie des Feudalismus kamen allerdings auch vorübergehend jene falschen Puchta'schen und Vollgraff'schen Begriffe von einer rein selbstsüchtigen und blos privatrechtlichen Autonomie, von einem polnischen liberum veto zum Vorscheine. Dieses nun möchten sogar die Vollgraff'schen und Haller'schen Theorieen noch heut zu Tage durch ein selbstsüchtiges privatrechtliches Widerspruchsrecht aller Agnaten gegen die verfassungsmäßigen Beschlüsse der souveränen Staatsgewalten in unseren heutigen freien Staaten geltend machen. Ganz folgerichtig zerstören sie dabei freilich allen Begriff von Staat und Gemeinwesen so gänzlich, und verwandeln das heilige souveräne Majestätsrecht der Regierung eines Gemeinwesens freier Männer so völlig in ein gewöhnliches Privateigenthum über Leibeigene, wie es selbst die rohesten Faustrechtsbegriffe des Mittelalters kaum jemals versuchten. Sie übersehen aber dabei nur, daß wir heute nicht mehr in der Feudalanarchie und Feudaldespotie des Faustrechts leben und leben wollen. Sie übersehen, daß bei allen germanischen Völkern, daß in allen unsern ächt deutschen wie in den alterthümlichen und christlichen oder kanonischen Rechtsquellen jene besseren Grundsätze einer gleichen freien politischen Autonomie aller freien Männer und wahrer freier Gemeinwesen herrschen, und daß, gestützt auf ihre geschichtliche und vernünftige unverjährbare Gültigkeit, alle deutschen und germanischen Völker die Feudalanarchie und Feudaldespotie zerstörten und unsere neuen Staaten in Uebereinstimmung der Fürsten und der Völker gründeten **). Sie übersehen, daß jedenfalls mit gleichem, wenn nicht mit größerem Rechte, als die Faustrechtsgewalt des Mittelalters freie Menschen zu Leibeigenen und eine Herrschaftsgewalt über sie zum Privatbesitze machte, diese ihrerseits ihre Freiheit wieder erwarben. Sie übersehen endlich, daß jene feudalaristokratischen, eben so anarchischen als despotischen, verfaulten Trümmer, die sie aus den Särgen des Mittelalters hervorziehen, wenn ihr verkehrtes, ihr frevelhaftes und wahnsinniges Bestreben gelänge, eben so zum Ruine der Throne wie der bürgerlichen Freiheit leiten, unsere heutigen Gesellschaftsverhältnisse vergiften und neuen revolutionären Gährungen und Auflösungen entgegenführen müßten.

Hinweg also mit dieser anarchischen, faustrechtlichen Autonomie, mit diesem privilegirten polnischen Liberum Veto, womit noch heut zu Tage einzelne Privilegirte, die auch als fürstliche Agnaten und eventuelle Thronfolger doch nur Unterthanen unseres souveränen Gemeinwesens und seiner Regierung oder Fremde sind, welche die allgemeinen

*) S. oben Bd. I. S. 436 ff. Bd. IV. S. 40 ff.
**) S. die letzte Note.

Grundverträge und Gesetze [illegible]terlandes, seinen rechtlichen Gesammtwillen und sein Gesam[illegible]l zu ihrem Privatvortheile nach ihrem individuellen Privatwillen [illegible] umstürzen möchten! Völlig verschieden hiervon aber ist [illegible] wahre allgemeine Autonomie aller freien selbstständi[illegible]ürger, welche unmittelbar aus den Grundsätzen des Vernunftrechts [illegible] der vernünftrechtlichen Freiheit, wie sie schon oben in der encyklopädischen Einleitung (Bd. I. S. 11), im Artikel Gesetz und [illegible] Grundsätzen unserer sämmtlichen [illegible]rechtlichen Rechtsquelle[illegible] ([illegible]. IV. S. 365) entwickelt wurden. Sobald, nach dem Verschwi[illegible] despotischen und theokratischen Culturstufe, sobald [illegible]unftrechtlichen Zeit selbstständige Männer in letzter Instanz nur [illegible]ich selbst, nur in ihrer eignen [illegible] gereiften religiösen und [illegible]ung die höchste Entscheidung über ihre Leb[illegible] über ihr Handeln für [illegible]fälle oder ihre höchsten [illegible]ever und Richter finden, alsdann [illegible] auch nur dasjenige G[illegible] und das äußere Gesetz desselben [illegible]würdig und ihnen gül[illegible] sein, welches sie mit eigener freier Ueberzeugung gemeinschaftlich in freiem Grundvertrage und Gesammtwillen wollen und erhalten. Die Regierung und Gesetzgebung müssen [illegible] diesem allgemeinen politischen autonomischen Gesammtwillen entsprechen, sie müssen grundvertrags- oder verfassungsmäßig sein, wenn Freiheit bestehen, wenn das Vernunftrecht herrschen soll. In so weit hatten allerdings die Alten ganz Recht, daß sie, im Gegensatze der theokratischen oder despotischen orientalischen Reiche, den Grundcharakter der freien oder vernunftrechtlichen europäischen Völker in die Autonomie aller Bürger setzten. Zugleich aber ordneten die freien Bürger den gemeinschaftlichen Gesetzen, welche auch in freiester Form doch nur durch verfassungsmäßige Stimmenmehrheitsbeschlüsse zu Stande gebracht werden können, ihre Lebensverhältnisse nur insoweit unter, als dieses für den gemeinschaftlichen Frieden und den Gesammtzweck der Staatsgesellschaft unentbehrlich ist. So weit dieses dagegen nicht der Fall ist, behaupteten sie auch in dem Staate ihre natürliche Freiheit und ihre natürliche Privatautonomie, um durch sie, ihrer besonderen Ueberzeugung gemäß, ihre besonderen Verhältnisse zu bestimmen, entweder ausschließlich, wenn sie ihnen ganz allein angehören, oder mit den Mitbürgern, mit welchen sie ihnen gemeinschaftlich sind.

Hiernach behalten also naturrechtlich wie nach unserm positiven Rechte auch noch jetzt die freien Bürger jedes freien Staates, ganz so, wie es für sie allgemeine öffentliche und besondere oder Privat-Verhältnisse, Gesetze und Rechte gibt, auch eine allgemeine öffentliche oder politische Autonomie und eine besondere oder Privatautonomie zu der rechtlichen Bestimmung jener Verhältnisse. Die öffentliche oder politische besteht in jenem verfassungsmäßigen freien *Gesammtwillen jedes freien Volks*, und wird geltend gemacht *oder gehandhabt durch seine verfassungsmäßige* selbstständige

oder souveräne Gesetzgebungs-, Regierungs- und Richtergewalt *). Die besondere oder Privatautonomie besteht in dem freien Bestimmungsrechte der Bürger über ihre alleinigen oder über ihre gemeinschaftlichen besondern gesellschaftlichen Verhältnisse, so weit ihnen nicht der allgemeine Friedens- und Staatsvertrag, also das Naturrecht oder die souveräne Regierung des allgemeinen Staatswohls wegen ein absolut verbietendes Gesetz entgegenstellen **).

Möglicher Weise kann außerdem durch besondere Privilegien auch die allgemeine Autonomie der Bürger noch weiter ausgedehnt sein oder eine privilegirte Autonomie bestehen. Dieses ist in einzelnen Ländern zuweilen in Beziehung auf adeliche Familien der Fall. Das allgemeine deutsche Staatsrecht kennt nur die durch den Artikel 14 der Bundesacte für die standesherrlichen und die ehemals reichsunmittelbaren grundherrlichen Familien anerkannte erweiterte Autonomie über ihre Familienverhältnisse ***), und dann die dem Privatfürstenrechte angehörigen erweiterten Autonomierechte der fürstlichen Familien in Beziehung auf ihre persönlichen und Vermögensverhältnisse. In dieser letztern aber sind durch Aufhebung der Reichsobergewalt und der Lehnbarkeit der Regierung, überhaupt durch Ausbildung einer wahren Souveränetät der Staaten und einer monarchischen Regierungsgewalt und einer wahren Landstandschaft große Veränderungen vorgegangen. Die allgemeinste und wesentlichste ist die, daß alle Regierungsgewalt und alles zur Bestreitung der Regierungsbedürfnisse bestimmte Vermögen, wie Staatsdomänen, jetzt alle Natur eines von Privatwillkür abhängigen Privatvermögens, die man ihm in der Anarchie und Usurpation des Mittelalters und seines Faustrechts und Feudalismus zum Theil beilegen wollte, gänzlich verloren haben, und der souveränen Verfassungsbestimmung und Staatsgesetzgebung unterliegen. Wer hier widerstreitende und auf die aufgehobenen früheren Feudalverhältnisse, auf eine frühere Staatlosigkeit und Nichtsouveränetät deutscher Fürsten und Länder gegründete Privatansprüche (ex pacto et providentia majorum u. s. w.), Ungültigkeiten wegen Mangels privatrechtlicher Agnaten-Consense geltend machen wollte, der verletzt das erste Grundgesetz des deutschen Bundes: die Souveränetät wahrer und selbstständiger Staaten und Regierungen für alle deutschen Bundesländer; nicht minder auch die monarchische Regierungsform, die er in eine Aristokratie aller Agnaten und aller möglichen zukünftigen Thronsuccessoren umwandelt. Er setzt in der That an die Stelle der rechtmäßig von dem Faustrechte befreiten Bürgerwürde faustrechtliche Leibeigenschaft der Unterthanen und ein alle Volks- und Staatsehre vernichtendes schmachvolles Privateigenthumsrecht über sie, gibt Sicher-

*) Klüber öffentliches Recht, §. 1-4.
**) Klüber a. a. O., §. 4 und 362.
***) Klüber a. a. O. §. 306. 313 u. 328 und unten Standesherren.

heit und Festigkeit der souveränen monarchischen Regierungs-, wie der Bürgerrechte, und das was das Festeste und Heiligste, das Alle Bindende im Staate sein muß, die Verfassung und das verfassungsmäßige Gesetzgebungsrecht für das Staatswohl, dem Eigensinne und Privatbelieben von allen gegenwärtigen und zukünftigen Agnaten und von allen Hunderten von möglichen Thronsuccessoren Preis. Er setzt aber auch eben so, wie er ein ehrenvolles staatsbürgerliches Gemeinwesen und seinen Gemeingeist und Patriotismus durch ein empörendes und schmachvolles Patrimonial- und Leibeigenschaftsverhältniß und seine selbstsüchtigen Privatinteressen zu verdrängen suchte, an die Stelle eines ruhigen geordneten rechtlichen Zustandes auf's Neue eine grenzenlose Unsicherheit, Faustrecht und Krieg. Er weiß und versteht entweder gar nicht, was er will und thut, oder er ist mit Bewußtsein der gefährlichste Feind der Throne wie der Völker. Er fängt damit an, das erste und heiligste Ehrenrecht der Fürsten, die monarchische Majestät, die Würde und Machtvollkommenheit (dignitas und amplitudo nach der römischen Definition der Majestät) eines souveränen Fürsten von einem souveränen Staate, das erste und heiligste Ehrenrecht eines ehrenwerthen Volks und Bürgers, ihre Freiheit und Bürgerwürde, selbst ihrem Grundbegriffe nach zu zerstören, wie es auch die Vollgraff'sche Theorie ausdrücklich selbst anerkennt, indem sie selbst den Namen Staat und den Gedanken an Patriotismus und Gemeingeist entfernt wissen will. (S. Privatfürstenrecht und Successionsrecht.)

III. Das Gewohnheitsrecht nun hat gerade jene natürliche Autonomie oder vielmehr den autonomischen Willen der Mehrheit einer Gemeinheit eines gesellschaftlichen Vereins, und nichts Anderes zu seiner rechtlichen Grundlage. Und zwar kann sich dieselbe, so lange eine Staatsverfassung absolut demokratisch ist, so lange die höchste Gewalt also in den Händen aller Bürger ruht, und, so fern von einer allgemeinen thatsächlich ausgesprochenen Zustimmung des ganzen Volkes bei einer Gewohnheit die Rede ist, allerdings auf die öffentliche Autonomie gründen (wie dieses auch die L. 32 de legibus sagt). Sobald aber eine andere, eine von der Demokratie aller Bürger verschiedene höchste Gewalt entsteht, kann das Gewohnheitsrecht im engeren Sinne sich nur auf die natürliche Privatautonomie der Bürger, als Mitglieder einer Gemeinheit, eines geselligen Vereines, gründen. Vermöge dieser natürlichen Privatautonomie aber dürfen die Bürger allerdings auch ihre besonderen Associationen und Corporationen, so weit sie keine absolut verbietenden naturrechtlichen oder Staatsgesetze verletzen, gesetzlich ordnen. Sie dürfen hierdurch die bleibenden Mitglieder der Gesellschaft, so wie selbst Fremde, so weit diese freiwillig an den Rechtsverhältnissen Antheil nehmen, gesetzlich binden. Dieses ist nun auch die Theorie unserer römischen, deutschen und *kanonischen Gesetze*. Ihnen sind auch hier sowohl *die Theorieen unserer despotischen*, als unserer philosophi-

schen und unserer historischen Juristenschule fremd. Die Despotischen gründen, so wie die meisten Romanisten des vorigen Jahrhunderts, die Gültigkeit der Gewohnheiten auf eine Erlaubniß der Regierung, welche Erlaubniß bei der natürlichen Freiheit der Bürger, über ihre Verhältnisse zu bestimmen, so weit es ihnen kein Staatsgesetz verbietet, unnöthig ist, welche Erlaubniß historisch auch nicht wirklich, und welche endlich auch selbst unmöglich oder nicht annehmbar ist, indem ja die Regierung so viele Gewohnheiten gar nicht kennt und sich nichts um dieselben bekümmert. Die Philosophischen gründen dagegen, so wie Grolman, die Gewohnheit lediglich auf einen gewöhnlichen Privatvertrag. Alsdann gälte sie aber nicht als Gesetz, und es müßte jedes Mal specielle Einwilligung in jeden Punct ihrer Bestimmung von Seiten dessen, für den sie gültig sein soll, privatrechtlich erwiesen werden. Die Historischen endlich (und die Naturphilosophen), Hugo, Savigny und Andere, gründen die Gewohnheit lediglich auf das historische Factum ihres Bestehens, darauf, daß sie sich von selbst gemacht habe, ganz wie Sprache und Sitte der Bürger, daß sie nur ein Theil derselben sei. Aber in einer freien, in einer vernunftrechtlichen Ordnung freier Menschen kann man eine ihre Freiheit beschränkende allgemeine gesetzliche, eine zwangsrechtliche Gültigkeit irgend einer Regel, einer Handlungsweise für Alle, durchaus nicht darauf gründen, daß eben rein factisch diese vielleicht gute, vielleicht auch nicht gute Handlungsweise von Mehreren, vielleicht zufällig und vielleicht unbewußt befolgt wurde. Vielmehr kann eine solche Gültigkeit hier durchaus nur abgeleitet werden aus ihrem eignen freien vernünftigen rechtlichen Gesammtwillen, eine bestimmte Norm als gemeinschaftliches Rechtsgesetz für die gemeinschaftlichen Verhältnisse zu befolgen; spreche sich nun dieser Gesammtwille durch Worte oder durch Thatsachen aus, spreche er sich aus durch allgemeines verfassungsmäßiges Gesetz des größern politischen Gemeinwesens oder durch Gesetz der besonderen näheren Gemeinheit, in welcher die Norm gelten soll. Die widersprechende und unklare Weise, wie in diesen Doctrinen der historischen Schule, und insbesondere in der von Puchta, mit dem natur[illegible]lichen und rein factischen Werden einer Norm, also mit einer [illegible] nicht juristischen rein factischen Gewohnheit und mit ihrem Sichvonselbstmachen gleich der Sprache, kurz mit diesen den freien praktischen Vernunftgesetzen fremden Momenten, doch noch einiges die letzteren Berührendes, unter dem Namen rechtliches Volksbewußtsein u. s. w., vermischt wird, kann natürlich den Grundfehler dieser Begründungen nicht beseitigen *).

Die Bedingungen der Gültigkeit einer juristischen Gewohnheit ergeben sich aus dem aufgestellten rechtlichen Wesen und rechtlichen Fundamente derselben von selbst. Es bedarf nur des thatsach-

*) S. gegen diese Theorien mein System I. S. 530.

lich ausgesprochenen Consenses wenigstens der Mehrheit der Glieder eines gesellschaftlichen Vereines oder Kreises, daß eine bestimmte Rechtsnorm für ihre gemeinschaftlichen Verhältnisse gelte. Alsdann gilt diese Norm, so ferne sie nur an sich rechtlich möglich ist, das heißt wenn sie wirklich nur über gemeinschaftliche gesellschaftliche Verhältnisse bestimmt und wenn sie keine absolut verbietenden naturrechtlichen oder staatsgesetzlichen Bestimmungen verletzt. Es genügt also weder, wie die Historischen bei ihrer Begünstigung des Gewohnheitsrechts behaupten, das blos factische mehrmalige Vornehmen einer und derselben Handlung in irgend einer Mehrheit von Menschen, wenn selbst auch daraus jene rechtliche Absicht nicht erkennbar ist, und wenn auch jene beiden Bedingungen der rechtlichen Möglichkeit dieser Absicht fehlen. Eben so wenig aber bedarf es, sobald diese rechtlich mögliche Absicht, etwas als Rechtsregel gelten zu lassen, erkennbar ist, noch weiterer Bedingungen, wie sie die despotischen und philosophischen Gegner der Gewohnheit verlangen. Es bedarf nicht einer Genehmigung des Regenten oder der Bestätigung der Gerichte, einer langen Zeitdauer, öfterer Wiederholung absoluter Gleichförmigkeit, der Oeffentlichkeit und Fortdauer der Gewohnheitshandlung, oder auch der vielleicht irrigen Meinung der Gesellschaftsglieder, daß sie diese Norm befolgen müßten (opinio necessitatis). Es bedarf nicht einer positiven Vernünftigkeit oder Räthlichkeit der bestimmten Norm, oder eines strengen Privatbeweises der speciellen Einwilligung jedes Einzelnen u. s. w. Alle diese Momente können in einzelnen Fällen als Bestandtheil des Beweises jener rechtlichen Absicht, nicht aber als allgemeine Requisite gültiger Gewohnheiten aufgestellt werden. Dieses konnte man nur etwa früher bei einer mehr sinnlichen äußerlichen Auffassung, statt der geistigeren Erfassung des rechtlichen Wesens des Gewohnheitsrechts, thun *).

Die rechtlichen Wirkungen der Rechtsgewohnheiten darf man weder mit den Despotischen und Philosophischen möglichst und namentlich dahin beschränken, daß dieselben niemals positive Staatsgesetze abändern oder abschaffen könnten, noch auch darf man sie mit den Historischen so sehr ausdehnen, daß man sie, ja unter ihrem Namen sogar auch den Gerichtsgebrauch, den Staatsgesetzen völlig gleichstellt. Sehr richtig unterscheiden nämlich unsere Gesetze blos hypothetisch und absolut gebietende Staatsgesetze. Hypothetische sind diejenigen, welche die Regierung nur erläßt, um die Rechtsungewißheit und Willkür der Richter für den Fall auszuschließen, daß die bestimmten betreffenden Verhältnisse nicht durch autonomische Normen der Bürger ihrem Bedürfnisse gemäß geregelt wurden oder später noch geregelt werden. Das Letztere dürfen alsdann die Bürger natürlich auch mit Veränderung solcher hypothetischen positiven Gesetze thun. Absolut gebietende

*) Mein System I. S. 139.

Gesetze dagegen sind solche, deren Veränderung die höchste Gewalt verbietet, weil sie dieselben als absolut nothwendig für das öffentliche Wohl hält. Gegen sie können dann natürlich weder frühere noch spätere Gewohnheiten der Bürger gelten, weil ja sonst die Bürger sich über ihre höchste Staatsgewalt setzen und die Einheit des Staates aufheben würden*). Der blose *Gerichtsgebrauch* oder die *Observanzen* der Behörden dürfen dagegen selbst nicht einmal blos hypothetisch gebietende Gesetze aufheben. Denn die Staatsbehörden haben kein *Autonomierecht*, sondern nur den *Auftrag der höchsten Gewalt*, in ihrem *Namen* und nach den *bestehenden Gesetzen* die Geschäfte zu vollziehen und Recht zu sprechen. Sie müssen also *alle* gültigen Gesetze befolgen. Wo aber keine Gesetze die nöthige Bestimmung eines Falls geben, oder wo ein Gesetz zweideutig und dunkel ist, da sollen sie nach ihrer besten Ueberzeugung von dem gesetzgeberischen Willen und den natürlichen Rechtsgrundsätzen entscheiden, und die so von ihnen gefundene Entscheidungsnorm sollen sie dann *in allen Fällen derselben Art gleichförmig anwenden*. Sie sollen sie nicht beliebig verändern, weil sonst alle Rechtssicherheit für die Bürger verloren ginge. Nie aber gilt eine Observanz gegen ein ganz klares auch nur hypothetisches Gesetz**). Diese geringere Wirksamkeit aller Observanzen folgt mit Nothwendigkeit aus ihrem so eben angegebenen, von der eigentlichen Gewohnheit ganz verschiedenen *rechtlichen Fundamente*. Man darf sie also auch nicht mit der Gewohnheit im engeren Sinne vermischen, wie dieses die historische Schule bei ihrer Vorliebe für das Gewohnheitsrecht thut. Ja, sie dehnt den Begriff des Gewohnheitsrechts aus dieser Vorliebe sogar so weit aus, daß sie die Rechtstheorieen oder die Meinungen der Juristen als ein *Juristenrecht* den Gewohnheiten gleichstellt. Diese Ansichten der Juristen haben aber gar keine *gesetzliche* oder *rechtliche Gültigkeit*. Jeder Richter soll sie gründlich prüfen und überall verwerfen, wo er sie nicht für gänzlich übereinstimmend mit den wirklichen Gesetzen und wahren Rechtsgrundsätzen hält. Wohl aber können sie Einfluß erhalten sowohl auf die ausdrücklichen Gesetze wie auf die Observanzen und Rechtsgewohnheiten.

Auch in Beziehung auf die *Schätzung und den Werth und die Stellung* des Gewohnheitsrechts macht sich ganz die erwähnte Verschiedenheit der juristischen Theorieen und Schulen geltend. Während die *despotischen* und *philosophischen* Juristen das Gewohnheitsrecht hassen, und deshalb es möglichst beschränken und aus-

---

*) Dieses ist der natürliche Sinn der so viel bestrittenen C. 2. quae sit longa consuetudo, in Verbindung mit der l. 32. de legib. S. hierüber und über die Uebereinstimmung der ganzen hier aufgestellten Theorie des Gewohnheitsrechtes mit unsern *römischen*, kanonischen und deutschen Gesetzen meine *Letzten Gründe* S. 10 und mein System I. S. 138 und 565. Diese Theorie findet auch jetzt die Zustimmung vieler neuern Juristen, z. B. *Falk*, *Encyklopädie* §. 9. *Fritz*, *Erläuterungen* §. 1. S. 36. *Mackeldey*, Röm. Recht §. 6.

**) C. 4. und 13. de interlocut.

schließen, und ihm auch historisch keine große Bedeutung beilegen, erklären die Historischen für die beste und für die Hauptquelle des Rechtes, und behaupten, daß in den früheren Zeiten alles Recht bei den Völkern Gewohnheitsrecht gewesen sei. Unsere positiven Gesetzgebungen aber und ihre Geschichte widersprechen auch hier beiden Theorieen. Sie setzen ohne Vorliebe und Haß die ausdrücklichen Gesetze und die Gewohnheiten (die leges und mores), als an sich gleich wichtige und gleich gute Rechtsquellen, neben einander. Und ihre und anderer Völker Geschichte zeigt uns, daß auch schon frühe die Völker neben ihren Gewohnheitsrechten viele Rechtsverhältnisse, wenn auch oft nicht vermittelst der Schrift, doch durch ausdrückliche Willenserklärungen feststellten *). Freilich entstehen später überhaupt mehr Gesetze und oft, jedoch nicht überall, auch zu viele ausdrückliche Staatsgesetze, und dadurch und durch die gelehrte Ausbildung der Jurisprudenz und durch die Ausschließung aller Theilnahme des Volks an den Gerichten und gesetzgebenden Versammlungen auch weniger Volksgewohnheiten. Ganze Systeme von Rechtsverhältnissen haben sich übrigens früher und später vorzugsweise durch Gewohnheit gebildet; so fast das ganze germanische Feudalrecht im weiteren Sinne oder das Lehen-, das Ministerialitäts- und das guts- und leibherrliche Recht; ferner das Privatfürstenrecht, das Handels- und Wechsel- und das Seerecht, so wie das europäische Völkerrecht und manche Theile des deutschen Privatrechts, wie z. B. die eheliche Gütergemeinschaft. Und es haben, wie diese Rechte zeigen, die Philosophischen sehr unrecht, wenn sie glauben, nur eine philosophische positive Staatsgesetzgebung könne innere Harmonie und systematischen Zusammenhang in Rechtsverhältnissen begründen. Beide herrschen oft bewundernswerth in den Gewohnheitsrechten, indem die sie einführenden Gesellschaften von gewissen Grundideen ausgehen, und von dem natürlichen Bedürfnisse des Lebens nach Harmonie und Consequenz von selbst zu harmonischer Ausbildung und zur Beseitigung störender Widersprüche bestimmt werden. Aber selbst die so eben genannten Rechtstheile beweisen zum Theil, und so manche barbarischen Gewohnheitsrechte aus der anarchischen Zeit des Faustrechts und des Feudalismus, wie das Strandrecht u. s. w., bezeigen hinlänglich gegen die historische Schule, daß nicht alle Gewohnheitsrechte gut und rechtlich sind oder aus dem wahren Rechtsbewußtsein und ursprünglich aus dem freien Willen aller Betheiligten stammen, daß sie oft Folgen von Usurpation, Unterdrückung und verkehrten Leidenschaften oder doch von zufälligen und jetzt verschwundenen Verhältnissen waren, und daß eine freie höhere Staatsgesetzgebung die unveränderlichen naturrechtlichen und die wesentlichen politischen Grundsätze und die Einheit, Harmonie und Sicherheit des staatsgesellschaftlichen

*) S. hierüber und über die Täuschungen der entgegengesetzten Ansicht der historischen Schule mein *System* I. S. 565 ff.

Rechtszustandes gegen sie sorgfältig bewachen und durch absolut verbietende Gesetze schützen muß. (S. auch oben Bd. VI. S. 442. und **Gesetzgebung**.) Unter diesen Voraussetzungen nur kann man in das Lob und in die Begünstigung des Gewohnheitsrechts einstimmen, namentlich auch in das Lob von **Blackstone** (in seinem **Commentar über das englische Recht** Vol. I. p. 74.), daß es den Vorzug habe, mehr aus der Freiheit der Bürger und aus ihren Bedürfnissen hervorzugehen und ihnen näher und bekannter, übereinstimmender mit ihren Gefühlen, Anschauungen und Sitten zu sein, als es gewöhnlich die ausdrücklichen Staatsgesetze sind. Sehr richtig bemerkt Zachariä in seinen **Vierzig Büchern** (Bd. III. S. 6), daß ein Volk, in dem das geschriebene Recht einmal das Uebergewicht erhielt, nie zu der Vorherrschaft des Gewohnheitsrechts zurückkehren kann. Vor Allem aber darf es in Zeiten späterer Ausbildung und vielfach verschlungener Lebens- und Verkehrsverhältnisse für die nationale Jurisprudenz und für die Harmonie und Sicherheit des nationalen Rechts nicht so gänzlich wie in England an der gemeinschaftlichen Grundlage eines einfachen allgemeinen vaterländischen Gesetzbuches fehlen. Die anschwellenden Sammlungen der Gewohnheiten und gerichtlichen Entscheidungen (der **Recorders**) und der einzelnen **Statute** sind weder für die Leichtigkeit und Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz, noch für die Volksmäßigkeit der Rechtskenntniß, weder für die Sicherheit des Rechts und des rechtlichen Verkehrs, noch für die Erhaltung jener höheren Rechtsgrundsätze und der Harmonie in dem Rechte heilsam. Dieses Alles liegt in dem englischen Rechtszustande hinlänglich vor Augen. Auch forderten bereits bedeutende Stimmen, unter ihnen **Bentham**, auch für England ein Gesetzbuch (**Codification**, nach englischem Ausdrucke), so wie das Parlament in der neuen ostindischen Charte von 1831 der Compagnie allgemeine Gesetzbücher für Indien zur Pflicht machte. In England freilich werden durch die vortrefflichen Einrichtungen der Friedensrichter und der Schwurgerichte, durch das öffentliche und mündliche Gerichtsverfahren und durch die Nichtaufnahme fremder Rechte die Mängel anderer gesetzlicher und gerichtlicher Einrichtungen gar sehr gemildert.

C. Th. Welcker.

Gezwungene Eigenthumsabtretung (expropriation pour cause d'utilité publique) ist derjenige Act, wodurch der Eigenthümer einer Liegenschaft genöthigt wird, sein Eigenthum aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Nothwendigkeit oder des öffentlichen Nutzens gegen volle Entschädigung abzutreten. Die Lehre gehört dem Staatsrechte an, in so fern es auf die Frage ankommt, wie weit der Staat das Eigenthum der Bürger aus öffentlichem Interesse in Anspruch nehmen kann; sie greift aber auch tief in das Privatrecht ein, in so fern es auf die Ausmittelung einer gerechten Entschädigung und auf Feststellung neuer Eigenthumsverhältnisse ankommt. In demjenigen Rechte, das als die vorzüglichste Grundlage der Rechts-

bildung anzusehen ist, in dem römischen Rechte, kommt die Lehre nicht vor. Wenn auch die Römer große Unternehmungen von Straßen, Wasserleitungen u. A. gemacht haben, so scheinen sie doch in ihren Verhältnissen, wo zum großen Theile in den Provinzen gebaut wurde, in denen die Römer kein volles Eigenthum anerkannten, keine Veranlassungsgründe gefunden zu haben, die Abtretung des Privateigenthums zu fordern. Die Idee aber, daß der Eigenthümer schuldig sei, wegen des Nutzens des Publicums oder zur Erreichung eines vom Staate besonders geschützten Zweckes sein Eigenthum einem Anderen abzutreten, war auch den Römern nicht ganz fremd, und in der L. 12. pr. D. de religiosis und allgemeiner in dem Rechte eines Eigenthümers, der zu seinem Grundstücke nicht gelangen konnte, wenn ihm der Nachbar nicht eine Dienstbarkeit bestellte und einen Weg über sein Grundstück einräumte, lag die Aeußerung dieser Idee[1]), so wie auch in dem Rechte des Staats, für eine via publica das nöthige Grundstück in Anspruch zu nehmen[2]). In dem germanischen Rechte kommen gleichfalls in den sogenannten nothwendigen Servituten[3]) Spuren der Ansicht vor, daß der Eigenthümer zum Vortheile des Nachbars sich eine Beschränkung gefallen lassen muß. In manchen Ländern war insbesondere im Interesse der Wiesencultur und der Wässerung die Verpflichtung der Grundeigenthümer anerkannt, zum Behufe von Wasserleitungen einen Theil der Grundstücke herzugeben[4]). Die älteren Praktiker erkannten theils bei der Lehre von dem Nothwege[5]), theils im Staatsrechte, als Ausfluß des jus eminens[6]), das Recht des Staats an, das Eigenthum der Bürger in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen. — Erst in der neueren Zeit erhielt die Lehre eine größere Bedeutung. Man erkannte die Pflicht, die Heiligkeit des Privateigenthums, einer jener Hauptgrundlagen der bürgerlichen Gesellschaft, in Schutz zu nehmen gegen Launen der Machthaber. Man fühlte, daß nur auf dem Wege der Gesetzgebung die Interessen des Eigenthümers mit der bürgerlichen Gesellschaft ausgeglichen werden könnten. In den Civilgesetzbüchern[7]) wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß Niemand gezwungen werden könne, sein Eigenthum abzutreten, wenn nicht aus Gründen des öffentlichen Nutzens der Staat es verlangt, und volle Entschädigung geleistet wird. Auf ähnliche Weise stellten auch die neuen Verfassungsurkunden den Grundsatz auf[8]), freilich in den Aus-

1) Elvers' Themis. I. Bd. 1. Heft Nr. 4.
2) L. 14. §. 1. D. quemadmodum servitutes amittantur.
3) Mittermaier's Grundsätze des deutschen Privatrechts. 5. Aufl. §. 167.
4) Z. B. in Italien. S. Mittermaier's Grundsätze §. 222. not. 28.
5) Elvers' l. c. S. 105—124.
6) Klüber's öffentliches Recht §. 551.
7) Code civil français art. 595. Oesterreich. Civilgesetzbuch Art. 364. 65.
8) Eine sehr brauchbare Sammlung der verschiedenen Bestimmungen in den Verfassungsurkunden und Gesetzen der Länder s. in v. Wendt's neuestem Expropria- [illegible] oder vergleichender Darstellung u. s. w. Nürnberg 1837.

drücken wieder sehr verschieden. Man erkannte bald, daß diese mageren Bestimmungen nicht genügten, um den Interessen der Bürger und des Staates Genüge zu leisten; es entstanden nun neue vollständige Expropriationsgesetze, von denen das französische vom 8. März 1810 das erste umfassende Gesetz war. Es entsprach aber in keiner Weise den Forderungen [9]), und erst im Jahre 1833 am 7. Juli kam ein vollständiges neues Gesetz zu Stande. Von den deutschen Staaten besitzen vollständige Expropriationsgesetze das Großherzogthum Hessen [10]), Kurhessen [11]), Königreich Sachsen [12]), Baden [13]), Baiern [14]). Von ausländischen Staaten verdienen vorzüglich die Expropriationsgesetze von Belgien [15]) und einigen Schweizercantonen, vorzüglich von Luzern [16]) und Genf [17]), eine Beachtung. In Würtemberg wurde zwar 1835 das Project eines solchen Gesetzes von der Regierung den Kammern vorgelegt und von diesen berathen, aber nicht angenommen. In England gibt es kein allgemeines Expropriationsgesetz, da über jeden einzelnen Vorschlag das Parlament erst zu entscheiden und die besonderen Bedingungen der Anwendung der Expropriation festzusetzen hat. Allein gewisse allgemeine Regeln für die Einbringung der Bills (private bills) über Canäle, Eisenbahnen und Wege finden sich doch auch in England [18]). Die Wissenschaft hat für die Ausbildung der hier in Frage stehenden Rechtslehre noch wenig gethan, und bei Vergleichung der verschiedenen Gesetzgebungen bemerkt man leicht, daß die Legislation noch auf dem Wege der Experimente sich befindet und noch nicht zu der nothwendigen festen Grundlage und Uebereinstimmung gekommen ist.

Es kommt bei einem Expropriationsgesetze vorzüglich auf folgende Puncte an: 1) auf die Bezeichnungen der Fälle, in welchen die Gesetzgebung befugt sein soll, das Opfer des Privateigenthums zu fordern; 2) auf die Formen, in welchen der öffentliche Nutzen constatirt werden soll; 3) auf die Bestimmung der Maßregeln, welche nothwendig sind, um auszumitteln, welche Liegenschaften zu den öffentlichen Arbeiten nothwendig sind, 4) auf das Verfahren, um die Abtretung der Liegenschaften zu bewirken und über die dabei erhobenen Einwendungen zu entscheiden; 5) auf das Verfahren, um die Entschädi-

9) Fölix in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung von Mittermaier. VI. Band. Nr IX.
10) Vom 6. Jun. 1821.
11) Vom 30 October 1834.
12) Vom 3. Juli 1835. (zunächst auf die Eisenbahn sich beziehend.)
13) Vom 28 August 1835.
14) Vom 17. April 1835.
15) Ges. v. 17 April 1835.
16) Gesetz vom 24. December 1830.
17) Gesetz vom 14. Februar 1834.
18) Einige (obwohl nicht vollständige) Notizen in Wende's Expropriationscodex. 1. Heft. S. 52—68.

gung zu bestimmen, welche dem zur Abtretung Pflichtigen gebührt; 6) auf die Grundlagen, nach welchen die Entschädigung ermessen werden muß; 7) auf die Bezahlung der Entschädigung; 8) auf das besondere Verfahren, das in gewissen außerordentlichen Fällen eintreten soll.

I. Fragt man zuerst: in welchen Fällen der Staat befugt sein soll, die gezwungene Abtretung des Eigenthums zu fordern, so finden wir wieder drei verschiedene Wege, entweder: A) wählt das Gesetz nur ganz allgemeine Ausdrücke, um die Fälle der Abtretungspflicht zu bezeichnen[19]), oder B) es wird eine Art von allgemeinem Princip festgesetzt, an welchem das Dasein des zur Abtretung geeigneten Falles erkannt werden soll[20]), oder C) das Gesetz gibt die Fälle, in welchen die Zwangsabtretung eintreten soll, genau an[21]). Bei der Frage, welche dieser Methoden die zweckmäßigste ist, entscheidet vorzüglich die Rücksicht, daß das Eigenthum der Bürger heilig und gegen alle Angriffe geschützt sein muß, welche die Liebhaberei eines Machthabers, die Laune eines Technikers nicht selten unter dem Vorwande des öffentlichen Nutzens versucht. Es kann so leicht der Wunsch, daß ein die Verschönerungsplane störendes elend gebautes niedriges Häuschen abgerissen, oder daß eine gerade Straße geführt, oder ein die Aussicht von einem gewissen Schlosse hinderndes Haus entfernt werde, die Versuche, eine Zwangsabtretung zu bewirken, veranlassen. — Hier muß das Gesetz den Bürger, der an seinem Eigenthume festhält und dasselbe nicht abtreten will, in Schutz nehmen. Wenn man erwägt, wie an das Grundeigenthum, das vielleicht seit Jahrhunderten bei einer Familie sich befindet, die theuersten Erinnerungen geknüpft sind, oder daß oft von einer gewissen günstigen Lage, in welcher ein Etablissement sich befindet, z. B. eine Fabrik, der Wohlstand einer ganzen Familie abhängt, so kann man nicht genug dieses Privateigenthum ehren und vor den Angriffen des sogenannten öffentlichen Wohles sicher stellen. Es ist zwar richtig, daß das öffentliche Interesse so gebieterisch spricht und daß jeder Bürger, der in den Staatsverein tritt, auch bereit sein muß, Opfer dem Ganzen zu bringen; es ist richtig, daß durch den Eigensinn des Einzelnen eine großartige Maßregel nicht aufgehoben werden darf; daher würde es viel zu einseitig und enge gefaßt sein, wenn man nur in Fällen der Nothwendigkeit die Zwangsabtretung fordern wollte. Auch der öffentliche Nutzen muß schon hinreichen, um das Opfer zu begründen; denn bei einer Reihe von Unternehmungen, die im Interesse der großen Fortschritte der Zeit geboten werden, läßt sich zwar nicht die bestimmte Nothwendigkeit erweisen, z. B. bei Anlegung eines Canals oder einer Eisenbahn, allein nach allen Gesetzen der Wahrscheinlichkeit knüpfen sich an die Unternehmung so entschie-

19) Dieses geschieht in den meisten Gesetzen und Verfassungsurkunden.
20) Z. B. nach dem badischen Gesetze § 2.
21) Z. B. in dem neuen baierischen Gesetze §. 1.

dene Vortheile, daß es unzweckmäßig sein [illegible] r, [illegible] n der Staat di[e] Forderung der Stimme der Zeit nicht hören und auf ein Unterneh[-]men verzichten wollte, das Nutzen zu gewähren verspricht, und zwa[r] nicht blos einen unmittelbar zu Geld anzuschlagenden Nutzen höhe[re] Einkünfte des Staats, sondern auch den Nutzen der Belebung der In[-]dustrie. — Wenn es sich aber darum handelt, ob in einem constitu[-]tionellen Staate nur allgemein der öffentliche Nutzen als Grund e[r-]klärt oder das System der Aufzählung bestimmter Ursachen der Abtre[-]tung vorgezogen werden soll, so sind [w]ir überzeugt, daß nur das le[tzte] den Vorzug verdient. Es mag sein, daß der Versuch einer solche[n] Aufzählung fruchtlos ist, weil immer Fälle vorkommen können, wel[che] der Gesetzgeber nicht vorhersah, und wo nun der Staat, wenn d[er] Fall dennoch eintritt, und der Staat das Eigenthum der Bür[-]ger in Anspruch nehmen will, in Verlegenheit kommt, weil i[m] Gesetze der Fall nicht genannt war; allein auf jeden Fall sorgt do[ch] das Gesetz für die nach der Erfahrung hauptsächlich vorkommende[n] Fälle. Kommt aber auch ein neuer Fall vor, so ist doch keine Gefa[hr] auf dem Verzuge begründet. Bei der nächsten Zusammenkunft der Kam[-]mern kann in constitutionellen Staaten ein darauf bezüglicher Gesetz[-]entwurf vorgelegt und über dessen Annahme entschieden werden. [Fü]r außerordentliche Nothfälle, z. B. im Kriege u. s. w., kann das Expro[-]priationsgesetz sorgen. Vorzüglich muß man sich hüten, daß nic[ht] blose Verschönerungszwecke die Expropriation begründen dürfen. [Es] würde der oft launenhaften Vorliebe für gewisse Bauwerke und An[-]lagen ein weites Feld geöffnet sein. Am Zweckmäßigsten ist daher w[ohl] die Weise, welche im baierischen Gesetze[22]) und in mehreren neu[en] Schweizergesetzen[23]) vorkommt, die Fälle, in welchen die Abtretu[ng] gefordert werden kann, speciell zu bezeichnen. Nach dem baierische[n] Gesetze sind als solche Fälle angegeben: 1) Erbauung von Festunge[n] oder sonstigen Vorkehrungen zu Landesdefensions- oder Fortificatio[ns-]zwecken, insbesondere auch Militairetablissements; 2) Erbauung od[er] Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäusern, Spitälern, Kran[-]ken- und Irrenhäusern; 3) Herstellung neuer oder Erweiterung sch[on] bestehender Gottesäcker; 4) Regelung des Laufs und Schiffbarm[a-]chung von Strömen und Flüssen; 5) Anlegung neuer und Erweite[-]rung, Abkürzung oder Erbauung schon bestehender Staats-, Kreis- un[d] Bezirksstraßen; 6) Herstellung öffentlicher Wasserleitungen; 7) Aus[-]trocknung schädlicher Sümpfe in der Nähe von Ortschaften; 8) Be[-]schützung einer Gegend vor Ueberschwemmungen; 9) Erbauung vo[n] öffentlichen Canälen, Schleußen und Brücken; 10) Erbauung öffent[-]licher Häfen oder Vergrößerung schon vorhandener; 11) Errichtun[g] von Eisenbahnen; 12) Aufstellung von Telegraphen zum Dienste de[s]

22) Luzerner Gesetz §. 1. St. Galler Gesetz vom 20. Februar 1835 §. 1.
23) Baierisches Gesetz Art. 1.

Staats; 13) Vorkehrungen zu wesentlich nothwendigen Sanitäts- oder Sicherheitspolizeilichen Zwecken; 14) Schirmung der Kunstschätze und wissenschaftlichen Sammlungen des Staats vor Feuers- oder anderer Gefahr. Man bemerkt leicht, daß auch diese Aufzählung viel Willkürliches hat, und die meisten dieser Fälle so unbestimmt gefaßt sind, daß man darunter Vielerlei subsumiren kann; z. B. bei Nr. 2: man kann auch Kirchen nicht blos wegen ihrer Nothwendigkeit, sondern auch aus Liebhaberei bauen. Unter Nr. 13. sind vorzüglich die mannigfaltigen Anstalten zu begreifen; und so scheint freilich der Schutz des Privateigenthums durch solche Expropriationsgesetze nicht sehr groß zu sein. Allein die Hauptsache ist noch, daß zweckmäßig eine Behörde bestimmt werde, welche darüber zu entscheiden hat, ob der Fall zur Anwendung des Expropriationsgesetzes geeignet sei, und daß ein Verfahren angeordnet werde, um zu constatiren, ob die Bedingungen der Anwendung des Gesetzes vorhanden seien. Was die Behörde betrifft, so bemerkt man in den Gesetzen große Verschiedenheit. Entweder ist es, wie in Nordamerika[24]) und England[25]), die legislative Gewalt (also die Regierung mit den Kammern), welche darüber entscheidet, 1) ob der Privatmann wegen der Realisirung eines gewissen Zweckes zur Abtretung verpflichtet ist; oder 2) man unterscheidet zwischen den verschiedenen Arten der Unternehmungen, und fordert bei den größeren, in einem bedeutenden Umfange das Privateigenthum der Bürger in Anspruch nehmenden Werken eine gesetzliche Anordnung, während zu den geringeren Fällen die königliche Ordonnanz genügt, z. B. in Frankreich, nach dessen Gesetze[26]) zu allen großen Arbeiten, Straßen, Canälen, Eisenbahnen, Canalisation der Bäche, Hafen, Werften ein Gesetz, also die Zustimmung der Kammern verlangt wird; wogegen zu solchen Arbeiten, wenn sie nur 20,000 Metres Länge haben, die königliche Ordonnanz genügt. Diese gesetzliche Anordnung dürfte wohl Nachahmung verdienen, da es unnöthig sein möchte, in allen, auch den oft unbedeutenden nur localen Unternehmungen den ganzen Aufwand von Zeit und Kraft in Anspruch zu nehmen, welcher zur Erlassung eines Gesetzes nothwendig ist, und da doch die Erfahrung lehrt, daß bei solchen Gegenständen die Kammer nicht sehr aufmerksam ist und die legislative Berathung nur pro forma Statt findet. Dagegen ist es doch bedenklich blos von der obersten Regierungsbehörde (Staatsrath oder Staatsministerium) die Entscheidung der Frage: ob das Expropriationsgesetz angewendet werden soll, abhängig zu machen, weil man dann besorgen muß, daß Neigungen, besondere Interessen einzelner einflußreicher Männer den Ausschlag geben, und durch die Berichte der Beamten, die willfährig zu der Realisirung dieser Wünsche die Hand bieten, Beschlüsse

---

24) Rawle on constitution of the united states. p. 133. Story Commentaries on the constitution. III. p. 661.

25) Blackstone. Comment. II. p. 138.

26) Artikel 3.

herbeigeführt werden, durch welche das Privateigenthum und die Sicherheit desselben wankend gemacht werden können. Nach dem baierischen Gesetze von 1837 wird eine rechtskräftige administrativrichterliche Entscheidung der Kreisregierung und des versammelten Staatsraths gefordert, wenn von den betheiligten Eigenthümern oder einem derselben bestritten wird, entweder daß das Unternehmen zu den im Gesetze angeführten gehöre und von dem gemeinen Nutzen erfordert werde, oder daß die Abtretung des angesprochenen Eigenthums zur zweckmäßigsten Verwirklichung desselben nothwendig sei. Wenn nun durch das Gesetz oder durch das Staatsministerium das Unternehmen, als solches, genehmigt und ausgesprochen ist, daß das Expropriationsgesetz angewendet werden soll, so bedarf es eines ferneren Verfahrens, um festzusetzen, welche Eigenthümer zur Abtretung von Liegenschaften schuldig sein sollen. Dieses Verfahren muß so eingerichtet sein, daß alle Betheiligten mit ihren Einwendungen gehört werden können. Am Besten werden hier, wie dieses im französischen Gesetze[27]) vorgeschrieben ist, die Techniker den Plan aller Liegenschaften, die in jeder Gemarkung abgetreten werden sollen, detaillirt nach den einzelnen Eigenthümern, eine gewisse Zeit hindurch auf die Bürgermeisterei der Gemeinde hinterlegen. Eine öffentliche gehörige Bekanntmachung setzt alle Grundeigenthümer davon in Kenntniß und fordert sie auf, binnen einer gewissen Frist Einsicht zu nehmen. Nach dem Ablaufe dieser Frist verfügt sich eine besondere Commission in die Gemeinden und nimmt die Erklärungen der Grundeigenthümer auf. Alle Protocolle werden dann an den Präfecten geschickt, welcher eine Verfügung erläßt, welche Liegenschaften abgetreten werden sollen, und in welcher Zeit die Besitznahme derselben nothwendig ist. Kommt nicht eine freiwillige Abtretung der Eigenthümer, deren Grundstücke abzutreten sind, durch Convention mit ihnen zu Stande, so hat der Präfect dem Staatsprocurator das Gesetz oder die königliche Ordonnanz, welche die Abtretung verfügt, und seinen Beschluß zu übersenden; der Staatsprocurator stellt die Anträge an das Gericht, und dieses erläßt das Urtheil[28]) über die Expropriation und die abzutretenden Liegenschaften; das Urtheil wird öffentlich bekannt gemacht und in das Hypothekenbuch eingetragen. Es findet dagegen nur ein Cassationsgesuch Statt wegen Incompetenz, Gewaltsüberschreitung oder Formfehler des Urtheils. — Dem französischen Gesetze ist das badische Gesetz nachgebildet[29]) mit einigen Verbesserungen und mit einer großen Abweichung. Während nämlich in Frankreich das Gericht das Urtheil ausspricht, welches die Verbindlichkeit zur Abtretung auferlegt, ist es in Baden das Staatsministerium, welches diesen Beschluß (ohne Mitwirkung des Gerichts) erläßt[30]).

---

27) Art. 4 flg.
28) Art. 13—20.
29) Art. 4.
30) Badisches Gesetz Art. 20.

eigenthümer kein anderes daran stoßendes Land besitzt[34]), und wenn d
auf diese Art reducirte Parcelle unter 10 Ares hält. — Nach dem kurhe
sischen Gesetze[35]) kann der Eigenthümer, der einen Theil abtreten so
fordern, daß man ihm das Ganze abnehme, wenn die übrigbleibende
Theile auf die frühere Weise entweder gar nicht oder in einem sehr geri
gen Grade benutzt werden können, worüber Sachverständige zu entsche
den haben[36]). Auf jeden Fall muß die Mitübernahme geschehen, wen
der übrigbleibende, eine zusammenhängende Fläche bildende Theil b
einem stellbaren Stücke nicht über einen Viertel Morgen Acker und b
Wiesen und Gärten nicht über einen Achtel Morgen enthält. Das bai
rische Gesetz[37]) weis't nur einfach darauf hin, daß bei Gegenständen, d
ren Theilung nachtheilig auf die Benutzbarkeit des Gesammtgegenstand
zurückwirkt, wider Willen des Eigenthümers auf theilweise Abtretun
nicht erkannt werden kann; daß insbesondere die Theilung eines Gebäud
complexus oder die Trennung der zu dem Umfange desselben gehörig
Gärten und Hofraithen nur mit Einwilligung des Eigenthümers Sta
finden. Das badische Gesetz[38]) erklärt, daß, wenn ein Theil eines G
bäudes abzutreten ist, auch der übrige Theil auf Verlangen abgenomm
werden muß; wo eines von mehreren zu demselben Gewerbsbetriebe geh
rigen Gebäuden oder ein zum Betriebe erforderlicher Platz abgetreten we
den soll, kann der Eigenthümer verlangen, daß ihm die zum nämliche
Gewerbsbetriebe gehörigen Gebäude und Plätze insgesammt abgenomm
werden, wenn ihm durch die Lostrennung des abzutretenden Theils d
Betrieb unmöglich gemacht oder doch wesentlich erschwert würde. Ist v
anderen Gütern ein Theil abzutreten, so kann der Eigenthümer nicht fo
dern, daß ihm das Ganze abgenommen werde, wohl aber, daß er auß
dem Werthe des abzutretenden Theils und außer dem Betrage, um we
chen der übrigbleibende Theil etwa in Folge der neuen Anlage mind
werth wird, auch für das Ganze Vergütung erhalte, um was der übri
bleibende Theil durch seine eigene Verkleinerung oder Zerstückelung o
Erschwerung des Anbaues oder aus anderen Gründen für den Inhab
an seinem Werthe verliert. Verliert jedoch der übrigbleibende Theil
dieser doppelten Beziehung mehr als ein Viertel seines Werthes, so kan
die Verwaltungsbehörde nicht angehalten werden, den dieses Viertel übe
steigenden Betrag zu ersetzen, wenn sie sich erbietet, gegen Entschädigun
das ganze Gut zu übernehmen.

IV. Die Abtretungspflicht ist nach allen Gesetzen nur gegen vol
Entschädigung begründet. Hier ist der schwierigste Punct der Expropri
tionsgesetzgebung. So viel die Schriftsteller über Civilrecht schon in B

---

34) Weil er in einem solchen Falle das Uebrige damit vereinigen kann
35) Von 1834 §. 7.
36) S. darüber Möhler in der Zeitschrift für Recht und Gesetzgebung Kurhessen 2. Heft S. 137.
37) Von 1837 Art. 3.
38) Art. 30.

.. auf die Lehre von dem Schadenersatze geleistet haben, so ist doch in .. besonderen Anwendung auf die in Frage stehende Expropriation von .. Wissenschaft nichts geleistet, und die neuen Gesetze wählen gewöhnlich .. Weg, den Knoten zu zerhau , statt ihn zu lösen. Auf einer Seite .. da, wo der Staat ein so großes Opfer mit dem Eingriffe in die Hei.. .. des Privateigenthums (oft aus Liebhaberei und Speculation) von .. Bürger fordert, er auch großmüthig sein, und lieber mehr, als zu .. bezahlen, weil er doch häufig für alle Opfer an Freuden (man .., daß Jemand eine mit höchster Sorgfalt und Mühe von ihm ge.. .. Gartenanlage aufgeben soll) und an moralischen Genüssen (wenn .. z. B. den alten Stammsitz seiner Familie, woran so viele Erinnerun.. .. geknüpft sind, abtreten muß) den Bürger nicht entschädigen kann. .. der anderen Seite ist der Grundeigenthümer auch ein Bürger des .., in dessen Interesse die Liegenschaft in Anspruch genommen wird; .. er gewinnt von der Unternehmung, die im öffentlichen Nutzen ge.. .. wird. Es widerstreitet auch jedem edlen Gefühle, wenn Jemand .. Zwangslage des Staats, der ein Eigenthum nothwendig braucht, .. ziehen und sich bereichern will. Ohnehin fehlt es nie an Perso.., welche, überall berechnend, einen Gewinn überall ziehen wollen und .. speculiren; daher eben in der Ueberzeugung, daß an einem gewis.. .. ein öffentliches Unternehmen gemacht wird, Liegenschaften kaufen .. Pflanzungen machen, um dann bei der Zwangsabtretung sie wieder .. hoch verwerthen zu können. Es ist richtig[39]), daß das pretium .. in seinem ganzen Umfange nicht vergütet zu werden braucht. — .. sagt das baierische Gesetz[40]), daß die Entschädigung enthalten ..: 1) den gemeinen Werth des abzutretenden Gegenstandes; 2) die .. für die den Eigenthümern durch die Abtretung zugehenden .. Nachtheile, namentlich a) Ersatz des Mehrwerthes, den der ab.. .. Gegenstand durch seinen Zusammenhang mit anderen Eigen.. .. oder durch seine bisherige Benutzungsweise für den Eigen.. .. behauptet, b) Ersatz der Werthsminderung, welche durch Abtre.. .. dem übrigen Grundbesitze desselben Eigenthümers zugeht, c) Ersatz .. unvermeidlichen Verlustes, welcher dem Eigenthümer durch die Ab.. .. vorübergehend oder bleibend in seinem Gewerbe erwächst (jedoch .. die hierdurch sich ergebende Mehrung der Entschädigung 30 Procent .. Schätzungswerthes nicht übersteigen), d) Ersatz für die Früchte, deren .. durch die Zwangsabtretung gehindert wird; 3) den Betrag derje.. .. Entschädigung, welche dem Pächter oder sonstigen Nutzberechtigten .. Gesetz oder Vertrag zu leisten ist. Um den Werth auszumitteln, ver.. .. einige Gesetze[41]), daß man der Schätzung jenen Werth zum .. legen soll, den die Liegenschaft im Falle einer Veräußerung nach

---

39) Gute Bemerkungen im Vortrage der Commission der Kammer der Reichs.. .. in Baiern 1837, in den Verhandlungen S. 107.

40) Von 1837 Art. 5.

41) Badische .. setz von 1835 Art. 24.

dem Maßstabe ihrer Größe, Beschaffenheit, Lage u. nach den Du schnittspreisen der letzten 6 Jahre, oder, so fern sie in Folge beso rer eingetretener Umstände im letzten Jahre gestiegen sind, nach den n sten Preisen haben würde, bei welcher Bestimmung man freilich l bemerkt, daß der Eigenthümer in eine schlechte Lage kommen kann, w in den letzten Jahren die Preise niedrig standen. Ein Durchschnitt den letzten 6 Jahren dürfte nicht genügen, um den wahren Werth nach Zeit, in welcher die Abtretung geschehen soll, auszumitteln. Alle diese propriationsgesetze müssen so ausgelegt werden, wie sie am Wenigsten dem gemeinen Rechte, welches vollständige Entschädigung zu leisten g tet, abweichen, und im Zweifel muß für den Grundeigenthümer so schieden werden, daß er im wahren juristischen Sinne die volle Entschä gung erhalte; und darnach kann es für den Juristen, der zu entsche hat, keinem Zweifel unterliegen, daß auch omne id, quod interest, ve tet werden muß, daher auch jede Werthsverminderung, welche an a ren Sachen, als den unmittelbar abzutretenden, folgeweise der Gru eigenthümer leidet[42]). Es macht der königlich sächsischen Regier Ehre, daß sie in ihrer Instruction für die Taxatoren, die Abtretung Grundeigenthumes betreffend, vom 3. Juli 1835[43]) von solchen Gru sätzen ausgegangen ist. Dabei kann nicht davon die Rede sein, daß Entschädigung auch auf blos eingebildete Nutzungen oder Entbehru künftiger Vortheile wegen beabsichtigter Unternehmungen erstreckt we soll, weil den Taxatoren der Maßstab fehlen würde, dergleichen Verh nisse zu beurtheilen. - Wenn auf einem zur Abtretung geforde Grundstücke nutzbare Realgerechtsame haften, z. B. Gewerbe, so i eine billige Rücksicht darauf zu nehmen sein, ob der Eigenthümer Recht leicht und ohne Nachtheil an einen anderen Ort transferiren k Ist dieses nicht der Fall, so muß er für den Verlust des Rechts eben vollständig entschädigt werden. Ist die Transferirung möglich, so mü ihm die Kosten der Verlegung und die Differenz des bisherigen und künftig zu erwartenden Ertrags vergütet werden[44]). Auch die vorü gehenden Schäden, die während des Baues der neuen Unternehmung Grundeigenthümer auf dem anstoßenden Eigenthume zugeben, sind ersetzen. Zu billigen ist es, wenn das Gesetz auf solche Anlagen l Rücksicht nimmt, welche der Grundeigenthümer, der wußte, daß Grundstück zum öffentlichen Zwecke gefordert würde, erweislich in Absicht vornahm, um dadurch eine höhere Entschädigung zu erhalten daher einige Gesetze[46]) selbst vorschreiben, daß eine gewisse Zeit vor Abtretung, z. B. in den nächsten 4 Monaten von der öffentlichen

---

42) Dieses wurde auch von baierischen Gerichten erkannt. Blätter für Re anwendung in Baiern 1837 Nr. 4.

43) Gesetz- und Verordnungssammlung des Königr. Sachsen 1835 S 37

44) Sächsische Instruction §. 10. lit. l.

45) Französisches Gesetz Art. 52.

46) Badisches Gesetz Art. 37.

[illegible] an, daß der die abzutretende Liegenschaft bezeichnende Plan [illegible] Rathhause niedergelegt sei, der Grundeigenthümer keinen Neu- [illegible] andere Arbeit auf dem Grundstücke vornehme, wodurch die we- [illegible] Beschaffenheit des abzutretenden Grundstücks geändert würde.

[illegible] Was die Behörde betrifft, welche die Entschädigung zu regu- [illegible], so kommen zwei verschiedene Systeme vor: entweder entscheidet [illegible]geschworenengericht[47]), oder die Sache gelangt an das ordentliche [illegible]. Nach der französischen Einrichtung bezeichnet jährlich das [illegible] des Departements für jeden Bezirk der Unterpräfectur aus [illegible] Wähler und der zweiten Geschworenenliste wenigstens 36 und [illegible] 72 Personen, die in dem Bezirke wohnen. Aus diesen wird [illegible] gewählt, welche über die Entschädigung zu entscheiden hat. [illegible]hof wählt daraus 16 Personen, welche die Jury bilden. Nicht [illegible] sind die Eigenthümer, Pächter der Liegenschaften, die nach dem [illegible] den Beschluß des Präfecten zur Abtretung bezeichnet wur- [illegible], so nicht die auf solche Liegenschaften describirten Creditoren und [illegible]interessenten. Ein von dem Gerichtshofe vorher bezeichneter Rich- [illegible] Director der Jury. Die Verwaltung eben sowohl, wie jede [illegible] Privatpartei kann zwei Geschworene peremtorisch, d. h. ohne [illegible] von Gründen, recusiren. Die Mitglieder des Geschworenenge- [illegible] beeidigt werden, urtheilen nach den Anerbietungen und Erklä- [illegible] der Verwaltung und der Grundeigenthümer, nach den Beweis- [illegible], welche vorgelegt werden, nach den Bemerkungen der Parteien, [illegible] der Jury erscheinen, nach den Aussagen von Personen, deren [illegible]ung sie für nothwendig halten; die Sitzungen sind öffentlich. Die [illegible] nach Stimmenmehrheit. Nach den deutschen Gesetzen[49]) [illegible] sich der Grundeigenthümer, welcher mit der von der Administra- [illegible]gebotenen Entschädigung nicht zufrieden ist, mit seiner Klage an [illegible]gericht, welches nun nach den Regeln des abgekürzten Verfah- [illegible] behandelt. Die Hauptsache ist die Wahl der Sachverständigen, wel- [illegible] Schätzung vornehmen. Nach dem Gutachten der Schätzer erfolgt [illegible] Urtheil.

[illegible] Vorzug der französischen Einrichtung vor der deutschen[50]) dürfte [illegible] sich ergeben, daß eine größere Vereinfachung da entsteht, wo Ge- [illegible], welche die Verhältnisse weit richtiger beurtheilen und Alles ab- [illegible] können, unmittelbar den ganzen Streitpunct entscheiden, durch [illegible]abhängige Stellung und ihre große Zahl mehr Garantieen geben, [illegible] gewöhnlichen Schätzer, während bei der deutschen Einrichtung

---

47) Nach dem französischen Gesetze Art. 29—48.
[48]) Nach den deutschen Gesetzen.
49) Badisches Gesetz Art. 48 — 76. Baierisches Gesetz Art. 19. Kurhessi- [illegible] Art. 6.
[50]) Nach der Berichterstatter in der badischen Kammer über den Entwurf [illegible] den Verhandlungen der 2. Kammer, S. 241), Geheimerrath Dutt- [illegible], sprach sich für die Jury aus.

schon viel Zeit durch Ernennung der Schätzer und Anderer verloren und zuletzt das Gericht ein Urtheil fällen soll, das d ch auf das Gu ten der Schätzer gebaut sein wird. Ohnehin werden Richter, die Schätzungen zu urtheilen haben, selbst nur wie Geschworene zu bet ten sein. Nur die Rücksicht, daß sonst in anderen gerichtlichen F keine Geschworenengerichte in Deutschland vorkommen, hielt davon eine Jury in diesen Fällen einzuführen. Uebrigens ist die Stellung Gerichts, das, nachdem rechtskräftig die Pflicht der Abtretung festg ist, nunmehr über die Entschädigungssumme sprechen soll, eine e thümliche, welche der des Gerichts bei einem gewöhnlichen Processe ganz gleichgestellt werden kann. Daher in neuerer Zeit das gerichtliche schätzungsverfahren als eine Vollziehungsinstanz betrachtet worden is

VI. Eigene Bestimmungen kommen in den Expropriationsge über die Zahlung der Entschädigungssummen vor, in so fern dafü sorgen ist, daß die Summe an die Interessenten gelange, welche an abgetretenen Liegenschaften Anspruch haben[52]; ferner über den E thumsübergang der abgetretenen Grundstücke, so daß das Eigent ohne daß es einer besonderen Besitznahme oder Einweisung bedarf, an die Verwaltungsbehörde übergeht.

VII. Nach den Vorschriften der Expropriationsgesetze werden beurtheilt diejenigen Fälle[53]), wo in Zeiten der Noth, z. B. bei e Kriege, Brande oder einer Wassersgefahr ein augenblicklicher Angriff unverschiebbare Wegnahme fremden beweglichen oder unbeweglichen Ei thums nothwendig geworden ist. Zwar wird auch hier die nachfol Entschädigung, in so fern es sich nicht um eine unentgeltlich zu trag Last handelt, nach dem Expropriationsgesetze ausgemittelt; allein da diesen Gesetzen vorgeschriebene Verfahren, welches eintreten muß, el zur Abtretung kommt, findet keine Anwendung.

VIII. Das Expropriationsgesetz muß auch einige Modificationen Bezug auf Eisenbahnen erhalten. Das Verfahren, das sonst n wendig wird, um über die Einsprachen der Betheiligten zu verhan ehe über die Abtretungsverbindlichkeit entschieden wird, ist hier theils in der sonstigen Ausdehnung nothwendig, weil, sobald einmal die I gung der Eisenbahn durch Gesetz festgesetzt ist, in möglichst geraden L die Bahn geleitet wird, wo von selbst bezeichnet wird, welche Liegens ten betroffen werden; theils muß eine Modification eintreten, inde nicht erforderlich ist, daß der Beschluß des Staatsraths jede einzeln zutretende Liegenschaft bezeichnet. Auch müssen eigene Rücksichten u der Wege, die der Grundeigenthümer durch die Eisenbahn verlieren l wegen Wasserleitungen u. A. genommen werden. Das neueste G welches eine Modification des Expropriationsgesetzes in Ansehung de senbahn ausspricht, ist das badische. Mittermaie

---

51) Zeitschrift für Recht und Gesetzgebung in Kurhessen 2. Heft S. 122
52) Französisches Gesetz Tit V. Badisches Ges. Tit. IV. Baierisches Ges.
53) Badisches Gesetz Art. 94. Baierisches Gesetz Art. 1. B.

Gilden, s. Zunftwesen.

Gilten, s. Reallasten.

Girobank, s. Bank.

Glarus. — Die größeren und kleineren Völker des Alterthums ihre Geschichte gewöhnlich mit Thaten und Wundern ihrer He-; die des späteren Weltalters, zumal in Europa, mit Wundern und ihrer Legendenheiligen. Heroen und Heilige mögen der Glorie würdig sein. Der Mensch mußte seine Wohnstätte, den Erdball, den Ungeheuern der Wälder und Wüsten abkämpfen, dann in den Einöden erst das Erscheinen seiner Triptolemen erwarten. Das mehr denn zwölf Stunden lange Schweizerthal Glarus, sich vom ewigen Schnee des mehr denn 11,000 Fuß hohen bis zum Wallensee wie eine weite Gasse zwischen riesigen Hoch- ausstreckt, war noch im 5. Jahrhunderte unserer Zeitrechnung entsetzliche Wildniß. Da erschien, als Apostel des Chri-, der heilige Fridolin. Er belehrte die Wilden, welche tiefsten Theile des Thales, wo es sich gegen den Wallensee -et, zerstreuet zwischen Wäldern und verwüstenden Bergströ- und gewaltigen Felstrümmern wohnten, die durch Erdbeben von Hochgebirgen herabgeschüttelt worden waren. Auch noch in neue- -hunderten sind Verheerungen dieser wilden Gewässer und Erd- keine Seltenheiten des Landes. Fridolin, der auch am Rheine -kloster Seckingen gestiftet hatte, vergabte diesem das ihm in seinem Umfange wenig bekannte Thal nebst dessen einzelnen als zinsbares Gut. Aber noch ein halbes Jahrtausend nach- die Bevölkerung der Gegend so dünn, daß ein einziges Kirch- Orte Glarus für alle Landesbewohner groß genug war. Da- -standen sie nur aus 40—50 freien Geschlechtern; die übrigen als zinsbare Leute und Leibeigene der Abtei am Rheine. Die Eigenthümer bildeten ihre eigene Gemeinde und wählten zu de- einen „Landammann" aus eigener Mitte. Die Aebtissin -ingen hingegen ließ ihre Zinsen durch einen „Meyer" beziehen, -ich die niedere Gerichtsbarkeit, vereint mit zwölf ehrbaren Män- Ländchens, verwaltete. Das Blutgericht ließ der Kaiser, als -vogt der Abtei, durch einen seiner Grafen und Edeln vor dem halten.

Dieses gesellschaftliche Verhältniß, dem im größeren Theile Euro- ähnlich, änderte mit dem Wachsthume der Bevölkerung, allmälig bis in den tiefsten Hintergrund des Hauptthales und -habenen Seitenthäler des Gebirges ausgebreitet hatte; und mehr durch die Habsucht der Fürsten aus dem Hause Habsburg-Oester- -reich wie dieselben im Anfange des 14. Jahrhunderts viel an- -Reichsgebiet auf helvetischem Boden an sich zu reißen und in erb- Hausgut zu verwandeln trachteten, so hatten sie sich auch der -vogtei von Seckingen bemächtigt und aller Rechte desselben in . Hier stellten sie eigene Vögte auf; und, weit entfernt, die

Freiheiten des Volkes zu ehren und l   s verbrännten ve
tete Urkunden alter Rechtsame zu er   n, deren sie unbe
Unterthänigkeit der Thalleute. Von da an Unruhen, Auswander
Bündnisse mit den Nachbaren im Lande Schwyz, Aufstände;
Vertreibung des österreichischen Vogtes, abwechselnde Kriege und
fenstillstände. So das Leben vom Jahre 1323 bis zum Jahre
In diesem letzten ward endlich am neunten Tage des Aprils di
tige Schlacht der Glarner bei Näfels auf den Rautifeldern fü
Freiheit geschlagen und gewonnen. Von da an gehörte sich das
Bergvolk selber an, stand mit den übrigen Staaten der Eidgen
schaft in gleichem Range und Bunde, und kaufte sich (1395) au
liche Weise von Zehnten, Zinsen und Rechten des Gotteshause
dingen um große Summen los.

Doch unvergessen blieb der ruhmreiche Bluttag von Nä
Schon im folgenden Jahre nach demselben (2. April 1389) war
geordnet, je am zweiten Donnerstage des Aprilmonats solle au
Rautifeldern eine fromme Kreuzfahrt abgehalten werden, und
„vornehmste gesunde Mann aus jeglichem Hause im Lande" dal
scheinen, zum Gebete für die Seelen der gefallenen Helden un
ewigen Erinnerung dessen, was für die Freiheit des Vaterland
opfert werden müsse. Diese sogenannte „Näfelserfahrt" wird no
zu unseren Tagen gefeiert.

Einfach, wie die Lebensweise des Gebirgsvolkes, war auch di
Einrichtung ihrer bürgerlichen Verhältnisse. Sie ging ungekünste
den Zuständen hervor, die sich vor Zeiten mit dem allmäligen Zu
der Bevölkerung entwickelt hatten, nur mit dem Unterschiede,
keine Leibeigenen und keinen Adel mehr gab. Alle nannten sich
Landleute. Die Abkömmlinge altedler Geschlechter mochten si
gehindert ihrer eiteln Titel, aber keines Vorrechtes erfreuen. Ei
einige Dörfer und an den Bergen zerstreuete Wohnungen und
wählten, wie ihre Pfarrer und Lehrer, so auch ihre gemeinsame
liche Obrigkeit, und an deren Spitze den Ammann. Solch ei
licher Verein ward ein „Tagwen" geheißen. Der ganze G
zählte 15 Tagwen oder Landbezirke, die ihre Alpen, Wälder un
menden selber verwalteten, und ihre Frevler straften. Die „Tagwen
ner" jedes Bezirks erwählten aus ihrer Mitte vier Abgeordnete
gemeinen Landrath, der die öffentlichen Angelegenheiten des ganzen
tons besorgte und dessen Einkünfte verwaltete. In außerorden
Fällen konnte auch jedes Mitglied des Raths einen Mann von
rung und Einsicht aus seinem Tagwen mitbringen, so daß der
rath doppelt oder dreifach wurde. Ein Landammann und sein
halter, ein Pannerherr und gemeiner Landesseckelmeister, nebst einige
deren Beamten standen an der Spitze der Geschäfte und wurde
Häupter des Landes geehrt. Aber die höchste Gewalt behielt si
freie Volk unmittelbar selbst vor, die Obrigkeiten zu wählen,
und Auflagen zu genehmigen, oder zu verwerfen, über Krieg und

...liche und eidgenössische Angelegenheiten zu entscheiden. Dazu ... sich in einer „Landesgemeinde" unter freiem Himmel ..., wo dann jeder Landmann, vom sechzehnten Altersjahre an, ... So bestand hier, wie in den übrigen kleinen Alpen... des Schweizerlandes, die reinste Demokratie auf der Grundlage ...licher Rechtsgleichheit.

...Verfassung ward seitdem nur zweimal unter dem Einflusse ... Jahrhunderte erschüttert und verwandelt; einmal zur Zeit ... Kirchentrennung, das andere Mal in unseren Tagen.

... weiß, wohin ein lichtvoller Gedanke, den die Zeitgenos... verspottet, die Schicksale der nachkommenden Geschlechter führt, ... Umwälzungen der Reiche und Welttheile eine einzige Erfin..., die bedeutungslos in ihrer Kindheit dasteht, späterhin ... Unglaubliches vollendet.

...Wiedererwachen der Kunst und Wissenschaft unter dem Zau... ...herer Geister des 14. und 15. Jahrhunderts, dann Gut... ... Erfindung, vermittelst seines Werkzeugs die großen Ideen ..., wie der jüngsten Zeit, plötzlich über Völker und Län... ...en, konnte so wenig ohne ungeheuere Nachwirkungen blei... James Watt's glückliche Benutzung der Dampfkraft es für ... bleiben wird.

...Hauptorte des armen Hirtenthales zu Glarus lebte zehn ... (von 1506 bis 1516) der biedere und weise Huldreich ... als Pfarrer. Er sah die durch inländische und ausländi... ...vermehrte Verwilderung und Entsittlichung des Volkes, die ...heit von dessen Vorstehern, den Leichtsinn und die Unwis... ...meisten Geistlichen, den Verfall der Religion in Wortheilig... ...glauben. Er versuchte Besseres hervorzurufen. Er stif... ...Lateinschule. Er wählte zur Erkenntnißquelle des christlichen ... Worte des göttlichen Urhebers desselben und seiner Jün... ...band mit sich die edleren und gebildeteren Amtsgenossen, ... Gemeinschaft machte er jenen Menschensatzungen den Krieg, ... Concilien barbarischer Zeitalter und aus hierarchischen Be... ... hervorgegangen waren. Die Reinheit seines Wan... ... den Eindruck seiner Wahrheiten auf den gesunden Men... ... des Volkes. Auch als er nach zehn Jahren sein Lehramt ... es in Mariä Einsiedeln, dem glänzendsten Wallfahrts... ..., fortzusetzen, lehrten seine Schüler im Lande, wie er; ... und Wirksamsten Fridolin Brunner, Pfarrer zu ... Schon im Jahre 1525 trug man in offener Landesgemeinde ... die große Wallfahrt nach Einsiedeln einzustellen; und we... später hatte sich schon der größere Theil der Bevölkerung ... Reformen öffentlich zugewandt.

... übrige Schweiz, wie der halbe Welttheil von den Glau... ... ergriffen ward, so auch lange Zeit dieses kleine Gelände .... Alt- und Neugläubige haderten wider einander; die

Tagwen trennten sich; Familien zerfielen. An der Landesgemeind
Jahres 1530 wurde der römischkatholische Gottesdienst nur no
Flecken Glarus, im Dorfe Näfels geübt und im engen Ber
kel des Linththales, unter den Eisfirmen des Tödi, Urlaun,
Sanft und Platalva. Mehrmals drohten die Parteien, ihre B
zum Bürgerkriege zu erheben. Jedes Mal ward es durch Ede
und Ansehen der Landeshäupter verhütet; eben so, daß der C
Glarus nicht, wie der von Appenzell, in zwei besondere La
theile, mit besonderen Staatshaushalten, gespalten wurde. An
Religionskriegen der übrigen Schweiz enthielt sich das Volk fast
Theilnahme. Inzwischen dauerte in ihm selber die gegenseitige Er
rung während anderthalbhundert Jahren fort; und so groß wa
Lande der Argwohn der Evangelischen gegen die Umtriebe des „
thums," daß sie sogar die Einführung des Gregorianischen Kale
weil er von Rom kam, verwarfen, und seinen Gebrauch den K
liken allein überließen.

Erst nach wiederholten Vermittelungen der Eidsgenossen, die
ebenfalls in sich selber entzweit standen; nach mancherlei Landesb
gen im Inneren, die aber ohne Dauer waren, wurde auf dem
zu Baden im Herbstmonate 1683 schiedsrichterlich ein bleibender
trag zwischen den Religionsparteien gestiftet. Dieser war eine
liche Verfassungsänderung des Hirtenstaates. Obgleich
noch der sechste oder siebente Theil der Cantonsbevölkerung dem k
lischen Glauben treu geblieben war, wußte sich derselbe damals
noch, durch mächtigen Beistand der übrigen katholischen Cantone
bedeutendes Uebergewicht in Besetzung der obrigkeitlichen und ri
chen Aemter zu bewahren, so, daß, statt der alten politischen R
gleichheit der Demokratie, die schneidendste Ungleichheit von Relig
wegen eintrat. Es ward auch, durch den Landesvertrag von 168
zu unseren Tagen, diese politische Ungleichheit wegen Glaubensbe
nisses, das Vorrecht der Minderheit eines Volkes über dessen M
heit, fortgepflanzt.

Seitdem bestanden zwar beiderlei Kirchenparteien im Canton
getrennt und ungestört neben einander; und in gemeinsamer Land
meinde entschieden zwar die Landleute beiderlei Glaubensbekennt
nach wie vor, über die allgemeinen Angelegenheiten des Staates
souveräner Gewalt. Aber außerdem hielten die Evangelischen, wi
Katholischen, noch ihre besonderen Landesgemeinden; beide hatten
besonderen Obrigkeiten, Räthe und Gerichtsstäbe; nur in Streit
von Personen verschiedener Kirchen ward ein „gemischtes Ger
aus Bekennern beider Kirchenparteien gewählt. Zwar zur Verwal
der inneren gemeinsamen Staatsgeschäfte ward ein „gemeiner La
rath" von beiderlei Glaubensbekenntnisse behalten; doch hatte
Theil wieder seinen besonderen Landrath, aus den Standeshäup
Beamten, Rathsherren und Richtern seiner Religionspartei zusam
gesetzt. Obgleich zur Zeit jenes Vertrages kaum der siebente

der Gesammtbevölkerung katholisch geblieben war, besetzte er dennoch mit einem Drittheile oder der Hälfte seiner Genossen die höchsten Stellen des Landes. J[illegible] ward Eins, und das Wichtigste, gewonnen: Heimkehr inn[illegible]

Aber weder die jetzt vo[illegible] des Volks errungene Glaubensfreiheit, noch die frühe[illegible] den [illegible]utfeldern erstrittene politische Freiheit brachten für Gl[a]rus den [Se]gen, welcher sonst mit Freiheit verbunden zu sein pflegt. Das Land blieb arm, weil der Mensch [ro]h blieb und unwissend. Einzelne Familien, begüterter als die übrigen, sandten ihre Söh[ne] auf auswärtige Schulen; aber ihr schlauer Eigennutz hütete sich [wo]hl, Bildung und Unterricht alles Volks zu begünstigen. So sich[er]ten sie sich den Besitz der höchsten, einflußreichsten und einträglichsten [Ä]mter der kleinen Republik zu, durch Uebergewicht des Reichthums od[e]r der Einsicht. Ihre Mitglieder waren es, die gewöhnlich die Officierstellen bei Miethstruppen bekleideten, welche die Schweizer fremden Königen zuzuführen pflegten, die auf Schlachtfeldern ihr eigenes Volk schonen, oder im Frieden gegen dasselbe ihren Thron bewacht sehen wollten. Einzelne Familien und deren Söhne waren es, die al[s] Vögte ihr Gut in den unterthänigen Landvogteien vermehrten, über welche Glarus, seit früheren Eroberungskriegen der Schweizer, Mitherrschaft genossen hatte, wie im Thurgau, Rheinthal, in Sargans, Utznach und Gaster, Baden, in den Freiämtern und einigen Thälern der italienischen Schweiz. Die übrigen minder vermöglichen Landleute begnügten sich mit den Geldern, welche die Bewerber um jene Stellen spenden und welche unter alle Stimmfähigen vertheilt werden mußten. Man bestimmte nämlich für Besetzung der Staats- oder der Tagwenämter, der Landvogtei- oder Officierstellen die Kaufsumme voraus, die gezahlt werden sollte, und ließ dann unter den Bewerbern das blinde Loos entscheiden, wer eine Stelle zu gewinnen und zu bezahlen habe.

Der Boden des Gebietes in dieser kleinen Republik ist rauh und steinig, mehr zum Wiesen-, als Ackerbau geeignet; daher zur Viehzucht einladend, welche von der Fruchtbarkeit der Alpen begünstigt wird. Kaum die Hälfte des Landes, welches wenig über 12 Geviertmeilen umfängt, ist bewohnbar; alles Uebrige hohes Felsgebirge, ewiger Schnee, von Waldströmen zerrissener und vom Geröll und Steinschutte verderbter Grund. Daher und weil der Landmann in seiner Unwissenheit die Felder, Wälder und Alpen nicht höher zu benutzen verstand, blieb die Volksmenge lange Zeit gering an Zahl. Noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts betrug sie kaum 22,000 Seelen; im Anfange desselben kaum 15,000.

Die Kargheit der Natur gewährte auch dieser dürftigen Bevölkerung nicht Nahrung und Lebensbequemlichkeit immer zur Genüge; ungerechnet, daß al[lge]meiner Mißwachs, Getreidesperrungen, Kriegsläufe hier leichter denn irgendwo Theurung der Lebensmittel und Hungersnoth erzeugten. Acht- bis zehnmal ereignete sich allein im letzten

Jahrhunderte dieser traurige Fall. Daher waren Hausväter und S
vieler Familien gezwungen auszuwandern und ihr Brot in fre
Landen zu suchen. Die Aermeren vertrugen Schiefertafeln, ge
Schabziger, Holzwaaren von Ahorn, Taxus, Wachholder,
baum u. s. w. auf ihrem Rücken durch die Nachbarländer; W
habendere trieben damit Handel im Großen. Dazu kam im 17. J
hunderte Verfertigung von Halbtüchern und Handelsverkehr mit
selben inner und außer der Schweiz; endlich im Jahre 1714 Ein
rung der Baumwollenspinnerei für die Fabriken von Zürich.

Wie unerheblich solche Angaben für sich selbst zu sein sche
so sehr verdienen sie, in der Entwickelungsgeschichte eines kleinen
armen, aber unabhängigen Gemeinwesens hervorgehoben zu wer
Denn die, welche um des Gewinnstes willen die Heimath verli
Europa durchwanderten, oder in auswärtigen Kriegsdiensten und H
delshäusern lebten, brachten in ihre rauhen Thäler nicht nur das
sam erworbene und ersparte Geld, sondern auch neue Erfahrun
neue Kenntnisse und Ansichten, neue Gewerbszweige, Sinn für
gemeinnützige Anstalten und bessere Lebensweise zurück. Wer es
mochte, sandte von da an seine Kinder in Bildungsanstalten an
Cantone. Spinnereien, Manufacturen und Handelsverkehr nah
jetzt zu. Es erhoben sich Fabriken. Der Anbau des Bodens ward
dem mit größerer Einsicht und Sorgfalt betrieben und ausgedeh
Wie der allmälig steigende Wohlstand, stieg die Bevölkerung, w
in den 28 Ortschaften des Landes gegenwärtig (laut amtlicher
lung im Januar 1837) gegen 30,000 Seelen beträgt.

Am Meisten hat aber zur Erregung lebendigern Aufstrebens
bar hier, wie in den meisten übrigen Cantonen der Schweiz, jene
waltsame Staatsumwälzung gewirkt, welche mit dem Einbruche
französischen Heere in die Schweiz, im Jahre 1798, begann und
nach sieben Jahren voller Unruhen, Kriege, Aufstände und Ver
rungen durch Napoleon's weise Vermittelung beendigt ward.
erweckte nämlich die Völkerschaften des gesammten Helvetiens aus
gem, mehrhundertjährigem Schlafe, in welchem sie neben dem
schreiten der benachbarten Nationen zurückgeblieben waren, ihrer
ten Interessen, ihrer Verwandtschaft unter einander, ja ihrer eig
Freiheit vergessen hatten. Zwar auch Glarus, durch den allgeme
Sturm aus den Fugen alter Einrichtungen und Ordnungen heraus
worfen, sah seine Thäler und Alpen dabei abwechselnd von fran
schen, russischen und österreichischen Schlachthaufen verwüstet;
wirrung und Elend und Armuth überall. Aber die Nothwendi
der Selbstrettung regte jede Geistesthätigkeit auf, stählte alle Kr
und der unter Napoleon's Vermittelungsact verjüngte Gemeinsinn
Schweizer wirkte endlich heilend und wohlthuend auch auf dieses
ödete Land zurück.

Die ganze untere Gegend des Landes, wo der unbändige Lim
strom seit Jahrhunderten mit dem fortgerissenen Felsschutte der

weicht, in Anmuth der Umgegenden, in der Gebäude u bequemem Sein der Gäste, keinem der [illegible] in der Schw

Diese Fortschritte des Völkchens in Civilisation und Indust worin es unter allen rein demokratischen oder Landesgemeindecantonen der Schweiz blos mit dem protestantischen Theile Appenz verglichen werden kann, sind aber im Ganzen bis jetzt nur Sache u Werk des evangelisch-reformirten Theiles der Einwohner. D katholische Bevölkerung, welche sich in neuerer Zeit dem Bisthu Chur provisorisch angeschlossen hatte, steht in Rücksicht der Geistes bung, des Gewerbefleißes und Wohlstandes auffallend zurück. D Menge der Feiertage, Kirchenbesuche, Processionen, Umgänge u Wallfahrten, welche anhaltende Arbeitsamkeit stören, oder von entwöhnen; die Vernachlässigung des Schulwesens; der Widerwi oder die Gleichgültigkeit der Geistlichkeit, die selber nur selten höh wissenschaftliche Bildung besitzt, gegen Alles, was zur Belehrung u Aufklärung des Volkes beiträgt; ihre Furcht, den alten Einfluß eine besser belehrte Menge einzubüßen, oder den römisch-katholisch Glauben gefährdet zu sehen — dies Alles strebte hier, wie in a deren katholischen Gegenden der Schweiz, der Veredelung häusli und öffentlicher Zustände entgegen; auch der verketzernde Zorn kirch frommer Zeloten schreckte noch die wenigen Priester besseren Wiss und Wollens zurück, welche ihre verwahrloseten Gemeinden gern a Unwissenheit und Verarmung gerettet hätten.

Der Großtheil der Landesbevölkerung wollte sich endlich ni ferner durch die unbedeutende Zahl katholischer Mitbürger und Prie in freierer Entfaltung des Staatslebens und öffentlicher Einrichtun hemmen lassen. Sie forderte daher allgemein und laut eine dem B dürfniß der Gegenwart angemessene Gestaltung des Landesgrundgese Nach langer Berathung eines auftragsmäßig von den Regierungsb hörden behandelten Entwurfs ward derselbe sämmtlichen Gemeind vorgelegt, daß jeder Bürger ihn prüfe. Am 2. October 1836 t endlich eine außerordentliche Landesgemeinde zusammen. Die ne Staatsverfassung empfing freudigen Beifall der souveränen Versam lung, ward zum Grundgesetze des Cantons erhoben und erhielt Jahre 1837 die Gewährleistung der Eidsgenossenschaft.

Diese Verfassung ist rein demokratisch geblieben. Sie beru auf staatsbürgerlicher Rechtsgleichheit, gewährt Glaubens- und G wissensfreiheit, Recht, gemischte Ehen einzugehen, Handels- und G werbefreiheit, Preßfreiheit, Gleichheit in Besteuerung alles Eigenthu (nur Kirchen-, Schul- und Armengüter sind abgabenfrei), Öffentlic keit des Rechnungswesens im Staatshaushalt, Trennung der richte lichen von der vollziehenden Gewalt, und stellt den Unterricht und d gesammte Schulwesen unter Aufsicht des Staates. Sie untersagt hi gegen, irgend Einen seinem ordentlichen Richter zu entziehen, das pei liche Verhör anzuwenden, Jemanden wegen Ueberganges zu einem a deren Glaubensbekenntnisse zu verfolgen, Aemter um Geld zu verka

...capitulationen mit fremden Staaten einzugehen; desglei... ...nahme von Orden, Titeln, Geld und Geldeswerth aus der ... Mächte für Staatsangestellte, ohne besondere Bewilli... ...sammelten Landesgemeinde, welche aus allen freien Land... ...17 politischen Gemeinden oder Wahltagwen besteht.
... außer dieser Landesgemeinde nun keine besondere mehr ...liche oder für Katholische; auch keine besonderen Räthe ... mehr nach dem verschiedenen Glaubensbekenntnisse. Der ... Landes, aus 47 Mitgliedern zusammengesetzt, ist in Allem ... die oberste Vollziehungs- und Landesbehörde. Er wird ...Rathscommissionen getheilt, deren eine die Standescom... ..., welche die minder erheblichen Regierungsgeschäfte besorgt, ...gliedern, den Landammann an der Spitze, zusammengesetzt ... der Landesgemeinde unmittelbar selber erwählt wird. Wich... ...- und Regierungsangelegenheiten aber werden vom drei... ...andrathe, aus 119 Gliedern bestehend, behandelt. — Die ...Gewalt wird in jedem Tagwen durch ein Vermittler... ... für's ganze Land, ohne Unterschied der Confession, durch ...- und ein besonderes Criminalgericht erster Instanz ...ppellationsgericht ausgeübt. Daneben besteht für Pa... ..., Ehestreitigkeiten u. s. w. ein Ehegericht; für Streit... ... unbeweglichen Guts, welche die Beaugenscheinigung desselben ... ein Augenscheinsgericht. — Jeder Confessionstheil hat ... Angelegenheiten aber seinen besonderen Kirchenrath. ... Angelegenheiten sind sämmtliche Geistliche, katholische, ...liche, Gesetzen und Gerichten des Landes unterworfen und ... Eid der Landestreue zu schwören. Wie jeder Tagwen seine ...behörden, wählt jede Kirchgemeinde, wie vor Alters, auch ...lichen selber. — Dieses ist in kurzem Umriß die Staatsord... ...demokratischen Gebirgsvolkes.

...bisherigen Häupter und Beamten des katholischen Volkstheil... ...wenigen Ausnahmen, waren indessen höchst unzufrieden, den ...fluß zu verlieren, welchen sie durch Besetzung der Hälfte ... Drittels der Stellen gehabt hatten. Ungeachtet die Ge... ... aller katholischen Landleute kaum noch den achten Theil der ... beträg, forderten sie die Besetzung der obersten Staatsäm... ...behörden mit einem Drittel oder der Hälfte ihrer Glaubens... ... Sie beharrten auf ein Vorrecht, welches ihnen im 17. Jahr... ...durch Genehmigung der Landesgemeinde, im Drange dama... ...stände zu Theil geworden war. Der katholische Clerus, ... vom päpstlichen Nuntius zu Schwyz und dem Bischofe ... Chur aufgemuntert, weigerte sich, einer Verfassung, die ... in bürgerlichen Dingen dem weltlichen Gerichte un... ...ner Verfassung, welche gemischte Ehen und Freiheit ...bens erlaubte, den vorgeschriebenen Eid zu leisten. Man ...lichen und Häusern über Religionsgefahr. Man fanatisirte

die unwissende, aber gläubige Menge der wenigen katholische[n]
schaften und verhieß bewaffnete Unterstützung vom Canton [Schwyz,]
dessen Häuptlinge zum Theil, wie ein Theil des Volkes, dur[ch Ein-]
fluß des reichen Klosters und Wallfahrtsortes Mariä Einsiedeln,
durch die in Schwyz aufgenommenen Jesuiten und durch die
wohnende römische Nuntiatur geleitet wurden.

Schon seit den Jahren 1814 und 1815 hatte man in der [Schweiz]
dieselben dunkeln Umtriebe und leisen Vorbereitungen bemerkt,
von der römischen Curie ausgegangen und geleitet, zu Gun[sten der]
päpstlichen Gewalt und priesterlichen Hoheit gegen die Rechte de[r Staa-]
ten gleichzeitig in mehreren Ländern allmälig offenbar wurd[en, in]
Belgien wie in Polen, in Frankreich wie in De[utsch-]
land. — In der Schweiz aber, scheint es, mochte die römis[che Po-]
litik hoffen, das leichteste Spiel zu haben. Die Cantonalregi[erungen]
vor 1830 hatten zu dergleichen Hoffnungen durch schlaffe Nac[hgiebig-]
keit bei Abschließung von Concordaten, bei Aufnahme des Jes[uiteror-]
dens im Wallis, dann in Freiburg, dann in Schwyz, und be[i man-]
chen anderen Anläßen, gewissermaßen berechtigt. Allein seit de[n Ver-]
fassungsreformen in den Jahren 1829 und 1830 schritt ein [neuer]
Geist ein. Gerade in der Schweiz scheiterten die Operation[en der]
päpstlichen Nuntiatur zuerst. Die im Jahre 1834 von den C[antonen]
Luzern, Bern, Aargau, St. Gallen, Thurgau, Basellandsch[aft und]
Zürich abgeschlossenen „Badner Conferenzartikel“ stell[ten die]
von jeher in der Schweiz geübten Rechte des Staates gegen d[ie Ein-]
griffe römischer Kirchenauctorität von Neuem fest und gesetzlich
Umsonst sprach der apostolische Stuhl das Verdammungsurthei[l über]
diese Artikel. Auch Cantone, welche der Conferenz nicht bei[getreten]
waren, hielten an deren Grundsätzen. Die römische Priesterpar[tei ver-]
kündete nun von Kanzel und Beichtstuhl Gefahr des katholischen [Glau-]
bens; stiftete im Stillen in den meisten Gegenden der Schwei[z zum]
Schutz der Kirche, sogenannte „katholische Vereine“, di[e mit-]
einander in Verbindung, unter einerlei Leitung standen und
Klöster mit Geldsummen befördert wurden. Man eiferte dann
ner und schamloser, in Reden, Flugschriften und Zeitungen geg[en Re-]
gierungen, Gesetze, Staatsverfassungen und Beförderer der [Volks-]
lehrung; wiegelte die unwissende Menge sogar zu offenem Wide[rstand]
auf, im katholischen Theile Aargaus wie Berns, und freute [sich]
bei der öffentlichen und geheimen Gunst selbst jener politischen
unter den Protestanten, deren Mitglieder seit den Reforme[n der]
Staatsverfassungen Aemter, Vorrechte oder Einfluß und Anseh[en ver-]
loren hatten.

Lange beobachteten die Schweizerregierungen nachsichtig das
Treiben der ultramontanen Priesterpartei und ihrer Helfershelfer
endlich aber die öffentliche Ordnung, die Sicherheit der Beamte[n,]
Ruhe friedlicher Bürger gefährdet und verletzt stand und die
Gährung in Anarchie auszubrechen drohte, ward dem heillosen

[illegible] gemäße. Militärische Besetzung der unruhigen Bezirke [illegible] die Mehrheit. Geistliche und weltliche Wühler wurden [illegible] überantwortet, die Klöster im Aargau unter Administration [illegible] gesetzt und die katholischen Vereine durch Richterspruch [illegible]. Im Thurgau ward das Kloster Paradies, im Canton [illegible] die Abtei Pfäfers aufgehoben, deren Mönche, bei zerrüt[illegible] Vermögensumständen des alten Stiftes, freiwillig Auflösung [illegible]. Umsonst protestirte der römische Hof feierlich durch seine [illegible] gegen das Alles; die Regierungen und gesetzgebenden Räthe, [illegible] Willen und Vertrauen des Volkes, aus dem sie hervor ge[illegible] sich in ihrem Rechte nicht irre machen.

[illegible] die Regierung von Glarus versuchte lange Zeit jedes [illegible] Güte, Priester und Häuptlinge ihrer katholischen Mitbür[illegible] friedlicherem Sinne zu stimmen. Fast ein Jahr verfloß in [illegible]ungen, Bitten, Drohungen. Die Geistlichen aber verwei[illegible] den verfassungsmäßigen Eid, obschon ihn, fast wört[illegible], die Priesterschaft der Cantone Bern und Aargau, [illegible]hof von Basel selber geschworen hatten. Der apostolische [illegible] des Bisthums Chur hingegen erklärte sowohl dem Landrathe [illegible], als befahl er den Priestern in diesem Cantone, der Ver[illegible] den Gesetzen und Obrigkeiten desselben nicht Treue und Ge[illegible] schwören, es sei denn unter dem in der Eidesformel selbst [illegible]enden „Vorbehalte, daß durch Verfassung und Gesetze nicht [illegible]engesetze und die römisch-katholische Religion verletzt wür[illegible]. Die Landesobrigkeit beargwohnte nicht ganz mit Unrecht den ver[illegible] Sinn dieses sehr unbestimmten Vorbehaltes, und noch mehr [illegible] Auslegung desselben nach Grundsätzen der römischen Hier[illegible]. Sie verkannte nicht, daß Gehorsam unter Verfassung und [illegible] kirchliche Frage, sondern Basis jeder gesellschaftlichen Ord[illegible] des Staates sei, so wie hinwieder dem Staate zur Einmi[illegible] Entwickelung des kirchlichen und religiösen Lebens kein [illegible]. Aber sie vermochte nicht, den Bischof zu milderen Ge[illegible] zu bewegen; vielmehr schritt dieser gewaltsamer und gebie[illegible], und würdigte zuletzt die Regierung auf ihre Zuschriften [illegible] mehr.

[illegible] schon erzählt ist, ward immer von den Glarnern das An[illegible] Freiheitsschlacht von Näfels alljährlich gefeiert, selbst noch [illegible] Kirchenreformation bis zum Jahre 1654, von Katholiken [illegible] gemeinschaftlich. Als damals aber ein katho[illegible] auf dem Schlachtfelde seine Predigt mit harten Worten [illegible] Lehre der Evangelischreformirten überladen hatte, entschlossen [illegible], von der sogenannten Näfelserfahrt zurückzublei[illegible] die Feier des Tages, als einen stillen Bettag, mit Gottes[illegible] ihren Kirchen zu begehen. Die Katholiken begehrten zwar [illegible] im Jahre 1659, man möchte, nach Verträgen, die Fahrt [illegible]; aber die Evangelischen blieben bei ihrer Absonde-

rung bis zum Jahre 1836, dem Jahre der politischen Reform Glarus, in welchem sich die Bekenner von beiderlei Kirchen w wie sonst vereinten und die Fahrt gemeinschaftlich hielten.

Als aber am 5. April 1838 der große Festtag des Landes der begangen werden sollte, erschien unerwartet ein Schreiben Bischofs Bossi von Chur (unterm 27. März) an die Geistlich worin er „aus Amtspflicht" den katholischen Glarnern verbot meinsam mit den Reformirten die Freiheitsschlacht zu feiern. erklärte: „wie wenig in gottesdienstlicher Feier, als dem ersten wesentlichsten Theile jeder Religion, sich eine Gemeinsch lichkeit zwischen unter sich geschiedenen Confessionen vertrage, und dies insbesondere sich niemals mit der Lehre der katholischen K ihrer Anordnung und Uebung, vereinbaren lasse, noch bewilligt den könne." — Die Regierung dagegen ertheilte den Geistlichen ren ernsten Befehl, nach alter Sitte ihre vorgeschriebenen Verrich gen bei dieser Feierlichkeit zu erfüllen. Diese aber gehorchten ihr, sondern dem Bischofe, und mahnten ihre Gemeinden, mit Zorne der heiligen Kirche drohend, von aller Theilnahme am Fest

Die Glarner, zwar treu ihrem kirchlichen Glauben, sind j in Vaterlandssachen eben so treue Männer. Am bestimmten erschienen in feierlicher Procession mit Kreuz und Fahnen die K liken des entfernten Linththals, ihre Vorsteher an der Spitze, gemeinsamen Begehung des Festes. Ihnen schlossen sich die Kat ken des Hauptortes Glarus und Netstal an, zahlreicher jemals. Nur die katholischen Geistlichen fehlten. So standen di tholischen Bürger, vereint mit den evangelischen Landleuten, im Rautifeldern beisammen. In seiner Rede auf dem Wahlplatze rie Landammann Schindler: „Wir Alle sind ein Volk, entspr jenen Helden, die für Freiheit und Recht an dieser Stätte kämp siegten und starben; ein Volk, gleich an Sitten, Schicksalen unter demselben Gesetze lebend; einem Vaterlande angehörend. sollte uns denn trennen? Man sagt die Religion. Die Reli diese Tochter des Himmels, diese Mutter aller Tugenden, deren Gr gesetz Liebe ist, die sollte uns Brüder trennen? — Nein, nich heilige Religion! Nein, nur Pfaffenthum will uns trennen. Pfaffenschaft lehnt sich gegen Beschlüsse der gesetzlichen Obr auf!" u. s. w. So sprach er derb und klar zum gesunden M schenverstande eines Volkes, welches nicht mehr das Volk des 14. J hunderts war.

Die Rede hinterließ tiefen Eindruck. Nach Vollendung des nen mit Würde und Herzlichkeit gefeierten Tages schied man vaterländischen Gesängen und Gesinnungen heiter aus einander. ger aber säumte auch die Landesregierung nicht, dem Gesetz Ach zu verschaffen. Landammann und dreifacher Landrath des Canton ließen (unterm 19. April 1838) eine Publication, des wesentl *Inhaltes:* Weil Se. Hochwürden der Bischof und provisorische A

... Hr. Georg Bossi seine ... ewalt zur Gefährdung des Landes ... und der Gesetze mißbraucht hat, und um die Rechte des ... gegen neue Eingriffe des Hrn. J. G. Bossi sicher zu stellen, ... Stand an die provisorische ...rbindung mit Sr. Hochwürden ... aufgehoben, ihm alle Einm... in die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten des Cantons unters..., von ihm amtliche Mittheilungen ... oder zu verbreiten, geistlichen und weltlichen Einwohnern ... bei schwerer Verant...lichkeit verboten und Anschluß ... anderes schweizerisches ... um eingeleitet werden.

... Beschluß wurde ... entlassenen Bischof, wie dem ... in Schwyz amtlich ... sandt. Den Bischof rührte ein ..., der ihm die linke ... lähmte. Eine Protestation ... den Beschluß erschien in seinem Namen, worin er erklärte, ... Verwaltung über Glarus könne ihm nur vom Papste ... werden, von dem er sie erhalten habe. Der Nuntius ... ebenfalls die Rechte der römisch-katholischen Kirche und ... Landrathe zu, seinen Beschluß wieder zurückzunehmen. — ... aber schritt, ihr...s guten Rechts bewußt, unbekümmert ... Gange fort. Vier eidscheue, widerspenstige Priester wurden, ... Voruntersuchung durch das Verhöramt, dem Criminal... überwiesen. Weit entfernt, der Einberufung von demselben ... zu leisten, erwiderten sie: nur der Gewalt würden sie weichen, man müsse sie durch Landjäger (Gensd'armen) abholen. Ihr ... geschah. Wiewohl sie die Competenz eines weltlichen Gerichts ... und die geistliche Immunität in Anspruch nahmen, wurden ... für immer, theils auf einige Zeit, ihrer Pfarrämter entsetzt ... Zahlung der Gerichtskosten verurtheilt; übrigens frei gelassen. ... sie, höheres Mitleiden zu erregen, die Glorie edler Märtyrer ...

Die Zeiten der Religionskriege sind vorüber. Kann Roms Hierarchie nicht mehr entzünden, wähnt sie sich doch noch mächtig genug, durch Unruhen der Länder ihrer gesunkenen Hoheit aufzuhelfen. ... einem schweizerischen Hirtenthal im Kleinen, spielt sie ihr gewagtes Spiel heut in Frankreich, Preußen und Belgien im Großen, ... aber in der eigenen Kirche neue Spaltungen und Umstürze vor.

H. Zschokke.

Glaube, s. Confession und Religion.

Glaubensstaat, s. deutsche Geschichte und Gesetz.

Gleichgewicht, in völkerrechtlicher Beziehung. Im ... von Staat zu Staat stellt sich den Versuchen der Vergrößerung des Besitzstandes und der Ausdehnung der Herrschaft das ... der Erhaltung naturgemäß gegenüber; und wo man ein ... geltend zu machen sucht, wird zunächst wenigstens derjenige Staat, der ... unmittelbar verletzt oder bedroht sieht, auf ... des ...ts bedacht sein. Reicht die Kraft des ... nicht au..., so ... er wohl auch nach Bundesgenossen sich

um, damit der vereinten Macht gelinge, was [illegible] dauernder [illegible]nung unmöglich schien. In diesem Sinne ist [illegible] Streben für [illegible]haltung eines politischen Gleichgewichts so alt, als die Weltgeschichte selbst. So erzählen Herodot und Xenophon, wie die Besorgniß der Nachbarstaaten vor dem mächtigen Perserreiche unter Kyros [illegible] einer Conföderation der Assyrer, Lydier und Aegypter geführt, an [illegible]ren Spitze Krösos gestanden habe. Schon eine solche Vereinigung mehrerer Staaten, um sich in ihrer Stellung gegen einen andern Staat zu behaupten, ist durch die Erkenntniß eines gemeinsamen Interesses und darum durch ein Verhältniß bedingt, worin sie sich [illegible] einem politischen Zusammenhange zu begreifen vermögen. Das [illegible]wußtsein dieser Einheit politischer Interessen, das sich nun in der [illegible] eines völkerrechtlichen Vertrages auf positive Weise äußern [illegible] kann durch vorübergehende Umstände, wie etwa durch einen gemein[illegible]schaftlichen sie bedrohenden Angriff, geweckt worden seyn und [illegible] [illegible]sen Umständen selbst wieder verschwinden. Damit es dauernd [illegible] und in der Art sich ausbilde, um von mehreren Staaten jeden [illegible]zelnen die Ueberzeugung gewinnen zu lassen, daß keiner gewisse [illegible]zen der Macht überschreiten dürfe, um nicht als allseitig [illegible]dend zu erscheinen, wird schon vorausgesetzt, daß sich die politischen Existenzen in ihren verschiedenen Lebensäußerungen vielfacher und [illegible]dend verschlungen haben, daß ein Staaten-System sich entwickelt [illegible] Darum finden wir im Bereiche des griechischen Staatenbundes [illegible] jene eifersüchtig wachsame Politik, die gegen die anschwellende [illegible] bald des einen, bald des anderen Staates zu wechselnden Bündnissen führte und jeder Combination politischer Machtverhältnisse alsbald [illegible] andere Combinationen zu begegnen suchte. Thukydides [illegible] wie daraus das Bündniß gegen Athen hervorging, das den pelopon[illegible]sischen Krieg erzeugte. Dieselbe Eifersucht stellte sich sodann [illegible] gegenüber und im Kampfe der Lakedämonier und Thebaner [illegible] Herrschaft neigten sich Athen und andere Griechenstaaten bald auf [illegible] eine, bald auf die andere Seite, die ihnen die schwächere schien. [illegible] dann Makedonien die Unabhängigkeit des gesammten Griechenlands bedrohte, drängte Demosthenes zur Conföderation, und [illegible] gab ihm das Schicksal der Stadt Megalopolis Anlaß, über die Not[illegible]wendigkeit eines politischen Gleichgewichtes so scharfsinnige Gedanken als je ein Politiker der neueren Zeiten, zu entwickeln. Auch [illegible] den Nachfolgern Alexander's führte das Streben jedes Einzelnen, [illegible]nen Theil an der Staatenbeute zu behaupten und jedem Uebergewicht der Macht zu begegnen, zu zahlreichen Bündnissen. Dies gilt [illegible] wesentlich nur für die Zeit, wo in der durch die Herrscherkraft [illegible] Eroberers vereinigten Ländermasse noch der Proceß der Scheidung [illegible] Staaten ging; denn als die einzelnen Staaten festere Grenzen gewon[illegible]nen hatten, trat die Politik der Isolirung wieder hervor, wonach [illegible] Staat für sich der Erfüllung seines Schicksals [illegible]zenging. Ueber[illegible]haupt war in der Periode der älteren Geschichte der [illegible] Reihe von Staaten

...en, die sich den Eroberungsplanen Frankreichs unter Ludwig XIV.
... Napoleon entgegenstellten.

Noch weniger konnte in den Zeiten des Völkerchaos, woraus all-
die neuere politische Ordnung sich hervorbildete, von weiter reichenden
...ungen der Politik die Rede sein. Die Eroberungen der Franken
... dem Großen konnten bei nahen und fernen Völkern nicht
... die Besorgniß vor einer Universalmonarchie erwecken und noch viel
... ein System der Erhaltung eines politischen Gleichgewichts erzeu-
... früher im vielstaatigen Hellas, so bildete sich für die neuere Zeit
...samere und mehr combinirende Politik zuerst in Italien aus,
...reichen Berührungen einer größeren Staatenmenge auf verhält-
... kleinem Raume auch eine vielseitige Beachtung in Anspruch nah-
... wo die Politik, ihren Gesichtskreis mehr und mehr erweiternd,
... die ferneren Staaten in ihre Berechnungen hereinzog. Schon
... Kampfe der Genueser und Venetianer, um dem Uebergewichte
... oder anderen Macht entgegenzuarbeiten, sehen wir jene im
... den byzantinischen Kaisern und diese mit den erobernden
... vereinigt. Namentlich wurde aber Italien durch die Erobe-
...züge des französischen Königs Karl VIII. für geraume Zeit der
...punkt, um welchen die Politik eines wachsenden Kreises von Staa-
...sächlich sich drehte, nachdem erst die großen Monarchieen Spa-
...reich, Oesterreich, England innerlich sich befestigt hatten und
... nach außen ihre Blicke wenden konnten. Außer den unmit-
...betheiligten italienischen Staaten sah man alle anderen Mächte
...en Europas, s[illegible] das fer[illegible] England, in gegenseitigem Kam-
...dnisse versuchen und mit [illegible] Oberhaupte der christlichen Kirche
... Türken im Bunde. E[illegible] in dieser ersten Zeit, von der an

Staaten wieder anzuschließen, in[...] anderen Gew[...]
währte oder in Aussicht stellte. [...] nften die Bü[...]
Da jedoch sowohl Venedig, als [...] wig XII., gegen welche [...]
Machiavell entwickelte Politik zur Behauptung der Selbstständ[...]
Italiens zur Anwendung kam, in ihrem Kampfe gegen die Lig[...]
Cambray und gegen die sogenannte heilige Ligue die Macht der [...]
tionen endlich anerkennen mußten; so konnte nun der Gedanke [...]
Möglichkeit eines politischen Gleichgewichts der Staaten sich befestig[...]

Die anschwellende Macht des spanisch-habsburgischen Haus[...]
hierauf Spanien und Frankreich als die beiden Hauptgewichte [...]
schwankenden Wage betrachten, so daß das Verhältniß dieser [...]
Mächte, neben welchen alle anderen westlichen Staaten Europa[...]
in untergeordneter Stellung sich befanden, vorzugsweise der Geg[...]
der politischen Speculationen wurde*). Im Wechsel des Glü[...]
machte da und dort die Furcht vor einem drohenden Ueberge[...]
oder gar vor einer Universalmonarchie. Die ungeheure Länder[...]
die Karl V. unter seinem Scepter vereinigte, ließ diese Furcht al[...]
ganz eitel erscheinen, wenn gleich der Beherrscher selbst nicht m[...]
wußtsein den Plan der Gründung einer Weltmonarchie verfolgt [...]
mag, und wenn gleich das Haus Oesterreich — wie dies Hume [...]
bemerkte**), und wie die Kriege Karl's V. selbst deutlich bewiesen [...]
— schon wegen der zerstreuten Lage seiner Länder viel wenige[...]
Frankreich, in dem Falle war, einen solchen Plan der Ausfü[...]
nahe zu bringen. Auch stand schon bei dem Tode Philipp[...]
(1598) der Riesenkörper der spanisch-habsburgischen Monarchie [...]
schöpft und ermattet da, den Keim eines weiteren Siechthums i[...]
neren hegend. Gleichwohl drückte ihr Gewicht noch schwer genu[...]
ihre Zerstückelung einem Heinrich IV. von Frankreich zum [...]
sten Zwecke seiner Herrschaft zu machen. Zugleich sollte jedoch [...]
Heinrich's Plan durch Verschmelzung der kleineren Staaten [...]
und durch Gründung einer in sich verbundenen Reihe größere[...]
gleicherer Mächte ein wahres politisches Gleichgewicht hergestell[...]
den, ein Plan, in welchen bereits der Gedanke an natür[...]
Staatsgrenzen eintrat.

In Mitte der religiösen Wirren jener Zeit war schon die po[...]
Eifersucht der Fürsten mächtiger, als die Interessen des Gla[...]
der nur die Tiefen des Volkslebens bewegte. So ließ Fr[...]
von Frankreich die Protestanten in seinem Lande verfolgen und [...]
ten, während er die evangelischen Fürsten Deutschlands gegen Ka[...]
hetzte, oder, im Bunde mit den Türken, als Vertheidiger des [...]

---

*) Von diesem Standpuncte aus schrieb noch der Herzog von Roha[...]
1645 zuerst erschienene Schrift: Trutina statuum Europae, in der zweit[...]
lage herausgegeben von J. Arnd, Rostock 1668.

**) Hume: „Essay on the balance of power,“ in den Essays an[...]
tions, Vol. I.

der Papst selbst regte zum Kampfe gegen Philipp II., den
Verfechter des Katholicismus, auf. Kopf und Herz schienen
Zwiespalte; aber doch triumphirte schon auf der kai-
Fürstenthrone jener nüchterne Verstand, der endlich unter
der eigentlichen Cabinetspolitik den ganzen Staatskörper
erstarren ließ, um ihn nur durch einen hohlen Me-
auf den todten Begriff eines unbedingten Gehorsams ge-
Bewegung zu setzen. Immer konnte indessen bei den
der Gedanke an ein europäisches Gleichgewicht nicht
vortreten, so lange noch das Schicksal der nordischen Staa-
seltenen Fäden in das des Westens und Südens ver-
Erst mußte der dreißigjährige Krieg auch jene in seine
, um endlich in der Stellung der Staaten, welche der
Friede anerkannte, eine Verkörperung jener Idee erblicken
Wirklich schienen hierdurch die Entwürfe Heinrich's IV. we-
weise in's Leben getreten, da durch Ausbildung der Lan-
deutschen Reichsstände und Bestätigung der schweizeri-
gigkeit, so wie durch Anerkennung der politischen Selbst-
Niederlande und bald auch Portugals, sowohl die Macht
als Oesterreichs geschwächt war. Aber in demselben Maße stieg
Frankreichs, als diejenige Spaniens gesunken war; und so
jener Staat nicht lange, alle Kräfte anzuspannen, um
völlig und für immer auf seine Seite zu neigen. Aehn-
im Norden das gleichfalls durch den westphälischen Frie-
begünstigte Schweden. Da jedoch am Ende der Re-
wig's XIV. Frankreich nicht stärker dastand, als im An-
, da auch Schweden im Norden sein bisheriges Ueber-
hatte, so schien durch den Erfolg der langen Kämpfe
eines europäischen Gleichgewichts wenigstens in so weit
erlangt zu haben, als die Versuche, ein einseitig erdrü-
gewicht geltend zu machen, sowohl da als dort, mißlungen
hatten sich alle Coalitionen, die sich gegen die Umgriffe
gebildet, die Erhaltung desselben zum Ziele gesetzt. Gleich-
jedoch die gegenseitige Stellung der einzelnen Mächte durch-
worden, und es zeigte sich also wiederholt, daß man die
eines politischen Gleichgewichts in nichts weniger, als in
len Machtverhältnisse suchen könne. Spanien, unter einem
Bourbonen, schien jetzt Frankreich näher verbunden, war
durch inneren Verfall, als durch äußeren Verlust ge-
hatte seinen frühern Einfluß verloren. Auch Holland
Macht des zweiten Ranges geworden, während sich Groß-
entscheidende Bedeutung errungen hatte. Im Nordosten
dem Großen das Uebergewicht Schwedens auf das rus-
übergegangen; doch wurde dieses durch den Bestand eines
Reiches und die noch immer furchtbare Macht der Osmanen
und von einem wirksameren Einflusse auf die Angelegen-

den und Osten als präponderir e n lassen und durch das Gleichgewicht auf eine ... ...ation zurückführ wollen, wonach den beiden anderen Großmächten des Festlandes nu secundäre Rolle zugedacht wurde. Allein da endlich Frankreich, m verhaltenem Streben nach Alleinherrschaft, auch mit Rußland in ei benden Kampf trat, so erklärte man das bisherige System für eine märe und die Existenz eines einseitig überwiegenden Staats für die mögliche Bedingung eines dauernden Friedens. Nur die tollkühne womit der Eroberer auf sein Ziel losstürmte, und die Macht der Ele ließen seinen Riesenplan scheitern; und da man nach den Friedens sen von 1814 und 1815 das Schicksal Europas in die Hände der fünf Großmächte gelegt sah, die vor dem Ausbruche der Revoluti entscheidende Stimme geführt hatten, so träumte man abermals von Herstellung der früheren Grundlage. Da brach die Julirev das zwiespaltige Königreich der Niederlande aus einander. Auch al deren, aus ungleichartigen volksthümlichen Bestandtheilen z mengesetzten Staatskörper, jene Marionetten der Cabinetspolitik, Glieder sich nur durch künstlich gesponnene Fäden neben ein reihen — zitterten vor dem Herannahen eines Völkersturms in der begründeten Furcht, daß die Gebilde der politischen Scheidekunst f sen, daß bei einer Gährung der volksthümlichen Elemente auch in biete der Politik die Gesetze einer natürlichen Wahlverwandtschaft de tionalitäten sich geltend machen würden. Diese Furcht selbst gebar als Kinder des Entsetzens zugleich einen verzweiflungsvollen Mut Erhaltung und eine kluge Vorsicht, die sich zu einem Systeme des milien vereinigten, dem wenigstens vorläufig die wesentliche tung des Bestehenden gelungen ist. So glauben nun die Einen mit größerer Zuversicht an dessen Fortdauer, während den Andern ihrem durch bedeutungsvolle Zeichen der Zeit genährten Zweifel, bis sis nur hinausgeschoben scheint.

Während des 17. und bis gegen die Mitte des 18. Jahrhun hatte man für die Idee eines europäischen Gleichgewichts geschwärmt darum war ihrer Begründung und Entwickelung auch ein sehr Theil der politischen Literatur gewidmet. Als man dann mit dem lungssysteme den Anfang gemacht, wurde der frühere Glaube an Möglichkeit oder sein Dasein erschüttert und bald als Aberglaube b net*). Allein wie die Heilmittel sich zu vermehren pflegen, wen Krankheit am Bedenklichsten geworden, und wie man gerade das f bende Leben eifriger festzuhalten bemüht ist, so vervielfältigten sich die Schriften über und für das europäische Gleichgewicht gerade z Zeit, als schon die französische Revolution das bisher behauptete mit völliger Auflösung bedrohte**). Endlich sehen wir in der ne

---

*) Justi, Chimäre des Gleichgewichts von Europa. 2 Theile, 1758

**) Von Schmettow, Patriotische Gedanken über beide Heere, pol Gleichgewicht u. s. w. Altona 1798. Gaspari, Ueber ... as polit. Gleich

wie der Gedanke an die Möglichkeit desselben entweder völlig ver-
wird, oder wie man ihn doch auf andere Weise, als früher,
in die Wissenschaft einzuführen sucht*). Auch läßt sich im Allge-
bemerken, daß in der jüngsten Zeit zwar die Zahl derjenigen
, welche die Stellung einzelner Staaten in's Auge fassen,
geworden ist; daß m sich aber wenig mehr mit allge-
Classificirungen derselben ch ihren politischen Interessen und
hältnissen befassen mag. Man fühlt es wohl, daß man den
worauf man sich das früh System erbaute, unter den Füßen
und bis jetzt keine neue gewonnen hat, worauf es sich in
Geiste wieder aufführen li e.

Rückblicke auf die Kriege und Friedensschlüsse, woraus der Ge-
politischen Gleichgewichts si entwickelte und in stets wechseln-
geltend zu machen s **), so wie unter Beachtung der
Literatur, mag man nun zwar den Begriff desselben in sei-
Allgemeinheit erfassen, ohne jedoch damit für die Anwendung
Leben ein gedeihliches Resultat zu gewinnen. Man versteht un-
Gleichgewicht (balance du pouvoir) einen solchen Zusam-
und ein solches Machtverhältniß einer Mehrheit neben einander be-
Staaten, wornach keiner von ihnen die Unabhängigkeit, oder die we-
Rechte eines andern Staats, ohne wirksamen Widerstand von
Seite, und folglich ohne Gefahr für sich selbst, dauernd zu beschä-
mag. Die Geschichte des europäischen Staatensystems weis't auf
Fälle hin, wo den einseitigen Umgriffen gegen einen besonderen Staat
die Besorgniß eines wirksamen Widerstandes von Seiten einer
von Mächten vorgebeugt wurde; allein sie zeigt zugleich, daß
Besorgniß nicht unter allen Umständen dieselbe war. Auch endigten
nur ausnahmsweise mit einer völligen Herstellung des früher
Zustandes, und eben sowohl durch äußeren Gewinn oder
Verlust an Umfang und an Macht, als auch durch die verschiedene
Entwickelung im Inneren der einzelnen Staaten war die Stel-
Bedeutung derselben fortwährend eine veränderliche. Da in-
während längerer Zeit wenigstens kein bedeutender Staat völlig
wurde, so glaubten Manche die Lehre vom politischen Gleich-
wenigstens als eine Theorie der Gegengewichte (système
contre-poids) bezeichnen zu können; weil zwar nie ein vollkommenes
Gleichgewicht herzustellen, aber doch eine solche Schwankung zu erreichen
— durch Gegengewichte geregelt — gewisse Grenzen nicht zu

Staaten. Hamburg, 1793. Hendrich, Versuch über das Gleichge-
wicht bei den alten und neuen Staaten. Leipzig 1796. Vogt, System
des Gleichgewichts und der Gerechtigkeit. [illegible]art, 1802. Gentz, Fragmente
Geschichte des politischen Gleich[illegible] in Europa. 1804 und 1806.
[illegible]kté, Ideen über das polit. Gleichgewicht von Europa. Leipzig 1813.
[illegible]ton, Vom [illegible]nste unserer Zeit. Erster Götze: Polit. Gleichge-
[illegible] 1818.

Vergl. den Art. „Frieden, Friedensschlüsse."

überschreiten vermöge. h n Andere von einem pol
Gravitationssysteme. Au i Anı..ndung der Bewegungsges
Weltkörper auf die Stellung der aatskörper entsprach sehr wer
wirklichen Verhältnissen, weil im Bereiche des europäischen Sta
stems doch nie von einem politischen Central-Körper und einer M
abhängiger Staaten, sondern vielmehr von einer Reihe unabh
Mächte die Rede war. Dachte man sich aber hierbei verschiedene
pen größerer und kleinerer Staaten, eine Mehrheit politischer Sys
wovon jedes einzelne seinen Centralstaat und seine Nebenkörper
während alle zusammen einen gemeinsamen idealen Schwerpu
sitzen — so war auch dieses Bild nicht sehr treffend gewählt, w
die Politik der Staaten nie dauernd in denselben gemessenen
ren bewegte.

Am Richtigsten würde also das, was man politisches Gl
wicht nannte und was vom Anfange des 17. bis zur Mitte d
Jahrhunderts eine gewisse Realität hatte, als ein System der G
gewichte, in dem oben bemerkten Sinne, bezeichnet werden k
Für den Bestand und die Geltendmachung eines solchen System
nun zunächst ein fortdauerndes Interesse einer Mehrheit von S
mit überwiegender Macht für die Erhaltung der Unabhängigkeit u
wesentlichen Rechte jedes einzelnen vorausgesetzt. Nun lä
aber nicht wohl ein Staatensystem denken, worin nicht eine Uebe
eben sowohl zur Unterdrückung, als zur Erhaltung besonderer St
mit Erfolg sich vereinigen könnte; man müßte denn voraussetzen k
daß jeder einzelne Staat eine genügende Kraft besitze, um de
griffen aller anderen Mächte gewachsen zu bleiben. Wo eine
Voraussetzung unmöglich ist, muß die ganze Theorie eines poli
Gleichgewichts ihre Bedeutung verlieren, sobald das Interesse d
seitigen Erhaltung und die Achtung des Völkerrechts verschw
Dieses war in Europa wirklich der Fall, nachdem sich Coal
zum Zwecke der Zerstückelung mit Erfolge zu bilden anfingen.
consequente Fortsetzung dieses Theilungssystems hätte endlich E
einer Zweiherrschaft unterworfen, und vielleicht einer Alleinherr
wenn die beiden letzten selbstständigen Staaten sich nicht gege
hätten die Wage halten können.

Ein eigentliches politisches Gleichgewicht, das auf festerem G
ruht, als auf dem zufälligen Umstande, ob die gegenseitige Eif
der Machthaber fortwährend groß genug ist, um sie nicht in üb
gender Mehrzahl gemeinschaftliche Unterdrückungsplane fassen zu
ist also in Wahrheit nur durch eine solche Gestaltung und Ver
rung der Staaten gesichert, wornach der im Staatensysteme v
schende Wille und die ihm zu Gebote stehende genügende K
auf Erhaltung der Unabhängigkeit und der wesentlichen Rechte
einzelnen Staates fortwährend gerichtet sein müssen. Die Bea
tung der Frage nach den Bedingungen der Möglichkeit eines
Zustandes hängt vor Allem von der Beantwortung der weiteren

ꝛc., worauf die Macht eines Staates wesentlich beruhe? Wie nun die Kraft des Einzelnen von seinem Gliederbaue, von seinen geistigen und sittlichen Anlagen, so wie von der Entwickelung derselben abhängt, so bestimmt sich auch die Kraft der Staaten nach ihrer materiellen, geistigen und sittlichen Organisation, und zur Bemessung derselben müssen in verschiedenen Perioden und unter verschiedenen Umständen auch sehr verschiedene Momente berücksichtigt werden.

Als mit dem westphälischen Frieden die Idee eines politischen Gleichgewichtes in Europa entschiedener hervortrat, waren die ermatteten Völker als willenlose Werkzeuge, als politisch leblose Massen, in die Hände der Machthaber gefallen. Selbst die religiöse Begeisterung und der Fanatismus des Glaubens hatten ihren Sporn verloren, und die ganze Kriegsverfassung gründete sich ausschließend auf stehende Heere, wozu man sich den Stoff entweder zusammenkaufte, oder aus einzelnen Classen der Bevölkerung herausnahm. In dieser Periode, da noch das Gefühl und das Bedürfniß der volksthümlichen Selbstständigkeit schlummerte, war es nicht anders möglich, als daß man nur zu dem Gedanken eines blosen mechanischen Gleichgewichts gelangte, indem man die Staatskraft ausschließend nach der Größe der Bevölkerung bemaß, in so fern sich aus dieser größere oder kleinere Heeresmassen ausheben ließen; nach den finanziellen Mitteln, wodurch sich die Machthaber eine größere oder geringere Zahl der zu ihren Planen tauglichen Werkzeuge verschaffen und erhalten konnten; und etwa nach der Beschaffenheit der Staatsgrenzen, die aber nur vom militärischen Gesichtspuncte aus, nach ihrer Tauglichkeit für Vertheidigung oder Angriff, beurtheilt wurden. Als geistiges Element wurde höchstens ein ehrgeiziger Corpsgeist im Heere und bei einer unterwürfigen Kaste von Staatsdienern künstlich gepflegt, während man selbst an die Möglichkeit eines Nationalgeistes und einer Volksehre nicht zu glauben schien. Und in dieser Richtung steigerte man sich allmälig bis zu einem solchen Gipfel von Einseitigkeit, daß bei jeder Vergrößerung eines europäischen Großstaates auch alle anderen Großmächte auf ein Aequivalent gleichen Anspruch machen zu dürfen; ja daß man die innere Kraftentwickelung einzelner Staaten zu hemmen und zu hindern suchte, wenn man nicht meinte, gleichen Schritt mit ihnen halten zu können. So wurde die Ausbildung eines europäischen Gleichgewichtssystems, das ursprünglich die Erhaltung des vorhandenen Staatenbestandes bezweckte, zur Quelle oder wenigstens zum Vorwande zahlloser Umgriffe und Rechtsverletzungen.

Schon die fortwährenden Schwankungen in den Machtverhältnissen, das Sinken und Steigen einzelner Staaten, die alle Voraussicht [illegible]enden Veränderungen in ihrer politischen Stellung mußten darauf [illegible]sen, [illegible] sich auf eine mechanische Abwägung der Staatskräfte [illegible] dauernd[illegible]erung des europäischen Staatensystems gründen lasse. [illegible] die neu[illegible]t aber, *nachdem die französische* Revolution leuch[illegible] und zü[illegible]*no ihre Brände in alle Länder* geschleudert hat, und da

ihr Feuer, wenigstens unter der Asche fortglimmend, alle Elemente
während in Gährung hält, erscheint jener Gedanke an ein mecha
Gleichgewicht der Staaten oder an ein System der Gegengewicht
als der Schatten eines Traumbildes, ohne anderes Wesen, als
noch verfinsternd in die Köpfe der Staatsmänner fällt, die sic
den Vorurtheilen der alten Schule nicht loszureißen vermögen.
tausendfachen Abstufungen ziehen sich die politischen Sympathien
Antipathieen durch alle Länder; in solchem Maße ist die Staat
von den da und dort im Volke vorherrschenden Interessen, An
und Meinungen, auch von Vorurtheilen und Leidenschaften abh
geworden, daß es jetzt weniger, als je zuvor, eine politische Rechen
gibt, welche die Kräfte der gegenwärtig bestehenden Staaten so
zu vergleichen vermöchte, um hiernach behaupten zu dürfen, d
Einen den Anderen unter allen Umständen so gewachsen sein w
um sich bei ausbrechendem Kampfe auch nur in ihrem jetzigen we
lichen Bestande behaupten zu können.

Dürfte man zwischen zwei Staaten oder Staatenverbindung
numerische und physische Stärke der Bevölkerung, so wie den
ihrer geistigen und sittlichen Cultur als völlig gleich voraussetz
würde doch schon der Umfang, die Begrenzung und Beschaffenh
des Gebietes wesentliche Unterschiede hervortreten lassen. Die ger
Ausdehnung desselben bei größerer Dichtigkeit der Bevölkerung un
höhere Cultur des Bodens, also die größere Concentratio
Staatskräfte, mag den Angriffskrieg mit mehr Nachdruck führen l
während der weitere Flächenraum und die geringere materielle C
die Vertheidigung begünstigen mögen. Wäre die ganze Kraft de
sischen Reichs auf den Flächenraum des österreichischen zusamm
drängt, so würde es der Uebermacht Napoleon's wahrscheinlich un
gen sein; und schwerlich hätten die vereinigten Kräfte Europas
vom Throne gestürzt, wenn sich Frankreich noch einige Hundert
len in den atlantischen Ocean erstreckte. Das Meer, welches Gr
tannien umgürtet und schützt, ist ein wichtiges Element seiner S
und doch wird es dadurch gehindert, in größeren Massen angriff
zu wirken, so daß es mit demselben Dreizacke, womit es sich gegen
Welt zu vertheidigen vermag, selbst einen europäischen Staat von
lerer Größe nicht würde umstürzen können. Aber auch jene Vo
setzung einer Gleichheit ist durchaus unmöglich, und in keiner ein
Beziehung lassen sich aus Staaten und Reihen von Staaten nach
sen todten Formeln politische Gleichungen bilden. Selbst mit ein
ger Rücksicht auf die Größe der Bevölkerung wird man keinen de
bestehenden Staaten einem anderen völlig gleich finden, und eb
wenig wird man Combinationen von Staaten, für welche dieses g
könnte, zu ersinnen vermögen. Und wäre dieses für einen Mo
annähernd gelungen, so würde doch gar bald wieder das Ver
niß ein anderes sein, weil die Bewegung der Bevölkerung überal
andere ist. Nach den vorliegenden Erfahrungen, die aber gleichfall

[illegible] sicheren Maßstab für eine fernere Zukunft geben, würde z. B. Rußland in weniger als einem halben Jahrhunderte seine Bevölkerung verdoppeln, während für Frankreich beinahe das Dreifache dieser Zeit erforderlich wäre, so daß schon nach diesem einzigen Gesichtspuncte nach Verlauf jedes Jahrhunderts, selbst nach Verlauf jedes Jahrzehents, das Verhältniß der Macht dieser beiden Staaten ein sehr verschiedenes [illegible] müßte. Ueberdies ist das Verhältniß der besonderen Bestandtheile der Bevölkerung, wornach sich gleichfalls die Staatskräfte bemessen, ein verschiedenes. So finden wir in Rußland und in Frankreich ein nicht unbedeutendes numerisches Uebergewicht der weiblichen über die männliche Population, während sich im preußischen Staate die beiden Geschlechter schon mehr dem Verhältnisse der Gleichheit nähern, und nirgends ist auch nur das Wachsthum der einzelnen Bestandtheile durchaus dasselbe. Noch wichtiger sind die Unterschiede nach den Altersclassen und die Veränderungen, die in dieser Beziehung Statt haben, wie denn z. B. in Schweden und Frankreich derjenige Theil der Bevölkerung, der im vollkräftigen Alter steht, verhältnißmäßig weit beträchtlicher, als noch zur Zeit im russischen Reiche ist. Noch tausend andere Umstände entscheiden über die Stärke der Staaten. Man würde sich die Frage stellen müssen, wie weit gleiche Abstammung und Sprache die Bewohner eines Staats mit festeren oder minder festen Banden der Sympathie umziehen? Ob derselbe Glaube die Gemüther [illegible], oder ob die Verschiedenheit der religiösen Meinungen und [illegible] die Massen mehr oder minder spaltet? Ob diese oder jene Beschäftigungen überwiegen, und was die Menschen da und dort werden durch das, was sie thun? Ob Verfassung und Verwaltung den [illegible] für politische Unabhängigkeit wecken und erhalten, den Stolz der [illegible] nähren und die aufopfernde Liebe zum Gemeinwesen anfachen, [illegible] sie diese erschlaffen und erstarren lassen? Wir müßten endlich die zahllosen Abstufungen in den geistigen und sittlichen Anlagen, wie die Entwickelung derselben zu erkennen und zu bemessen vermögen; wir müßten alle tausendfachen Schattirungen der geistigen Kraft, die [illegible] neue und ungeahnte Hülfsmittel zu erzeugen weiß, oder der Schwäche, die nur im hergebrachten Geleise sich bewegt, so wie alle Grade von Muth oder Feigheit, von Erregbarkeit oder Stumpfsinn in allen ihren [illegible] beurtheilen können, um von einem Gleichgewichte der Staatskräfte reden zu dürfen. Und weil es für den Staat und seine Bewohner keine Kraftmesser ihrer physischen, geistigen und sittlichen Stärke gibt, so muß man auch auf den Gedanken an die Herstellung eines solchen politischen Gleichgewichtes verzichten, das nur auf eine gewisse Vertheilung der Staats-Kräfte gegründet ist.

Um so verwerflicher ist dieser Gedanke, als auch die besonderen Umstände, unter welchen ein Staat gegen den anderen seine Kräfte [illegible], und die besonderen Zwecke, die er verfolgt, gerade in der neueren Zeit von dem entschiedensten Einflusse sind. Im Kampfe für seine Unabhängigkeit und im Feuer der Freiheit gestählt, stand Frankreich

Neues gestalte. Ausschließend durch eine gewisse A wägung der G Kräfte wird sich also nie der Zustand erreichen lassen, den m im Ideale eines politischen Gleichgewichtes als Ziel vorsetzte. Vi ist es die wesentlichste Bedingung für die Herstellung desselben, d in jedem besonderen Staate herrschende Gesammtwille innerhalb t zugewiesenen Grenzen der Größe und des Rechts sich befriedigt und daß er diese Grenzen eben so wenig zu überschreiten genei könne, als etwa ein Individuum dahin streben mag, sich i fremde Persönlichkeit umzusetzen, oder als im organisch gegliederten per des Einzelnen sich das Haupt in den Rumpf oder die F Hände zu verwandeln suchen. Eine solche Befriedigung ist nur lich, wenn die politischen Grenzen mit den Naturgrenzen zusamm len; wenn auch in der Verkettung der Staaten der Geist, der in besonderen Staatskörper waltet, begreifen und empfinden muß er ein natürlich begrenztes Theilganzes belebt und beseelt. Wi die Politik mehr als einem blosen Schattenbilde nachjagen, r nach einer Realität streben, so muß sie erst von dem Gedanken Möglichkeit eines mechanischen zu dem eines organischen G gewichtes der Staaten sich zu erheben wissen.

Was ist nun das Unmittelbarste, wornach sich im großen zen der Menschheit die einzelnen Glieder gestalten? Ohne Zweifel die Nationalitäten, wie diese nach Abstammung und Sprac bestimmen. Ist doch die Sprache die nächste und natürlichste geistig schaft, die von den Eltern auf die Kinder übergeht, das Blut des gen Lebens, das einen Körper durchdringt und von Geschlecht z schlecht sich ersetzt. Doch wird die Einheit derselben Staatsformen so weit die Nationalitäten dauernd umfassen können, als diese üb schlossene Gebiete innerhalb derselben äußeren Grenzen herrschen ausbreiten. So sehen wir in allen Colonialgebieten das Streben Selbstständigkeit erwachen, wenn auch die Sprache mit derjenig Mutterlandes dieselbe ist und unter dem Einflusse eines fortwäh geistigen und persönlichen Verkehres zwischen den verwandten Na selbst nach der politischen Trennung wesentlich dieselbe bleibt. selbst dieses Ringen nach politischer Unabhängigkeit in den Tochterl ist nur eine Folge des auch das Völkerleben beherrschenden Geset Individualisirung; denn es wird erst hervortreten, wenn dem Einflusse einer anderen äußeren Natur und einer hierdurch b ten veränderten Lebensweise auch im Tochterlande das individuelle G gefühl bis zu einem gewissen Grade erwacht ist, so daß es fortan nur geringen Anlasses bedarf, um das früher vereinigende politische B zerreißen.

Gegen die Ausführbarkeit einer politischen Gliederung des V lebens nach der natürlichen der Nationalitäten hat man manche wendungen geltend zu machen gesucht. Man hat hervorgehoben es einzelne Trümmer von Nationen gab und noch jetzt gibt, wie die Romanen im Graubündten, die Basken in den Pyrenäen, d

Völkerschaften im nordwestlichen Frankreich, in Wales, Schotts
nd Irland, die zu keinem selbstständigen politischen Dasein ber
ind, auch dieses nach der Lage der Verhältnisse nicht wohl sein
, und deren Eigenthümlichkeit und Sprache, obgleich langsam,
unterbrochen, in der Nationalität der sie umringenden und im
hr durchdringenden Völker untergehen. Aber gerade dieser Assi
ationsproceß ist ein Beweis für die Behauptung, daß überall bin
wisser Grenzen eine bestimmte Nationalität ein Uebergewicht
upten strebt. Wesentlich dasselbe gilt von den slavischen Stäm
einem großen Theile des östlichen Deutschlands und in Ungarn,
gegenüber den Stämmen der Germanen und Magyaren, diese
an Zahl übertreffen oder ihnen gleich standen und zum Theil
gleich stehen, aber gleichwohl zu keiner politischen Selbstständ
sich erhoben, ja nicht einmal das Bedürfniß derselben zu empfin
nen. Denn auch hier bemerken wir in der fortschreitenden
aft des germanischen und magyarischen Elementes, unter etwas
nen Formen, einen ähnlichen Assimilationsproceß, woraus wir
e Folgerung ziehen mögen, daß sich so wenig die Kraft der Na
n, wie der Staaten blos nach Ziffern und Zahlen bemessen
daß vielmehr die Verschiedenheit der Anlagen und ihrer Ausbil
wesentlichst in Betracht kommt. Man weis't sodann auf solche
hin, deren Bewohner die politische Herrschaft eingewanderter
e ertrugen und mit ihnen endlich, wie es bei den romanischen
geschah, zu neuen Nationalitäten verschmolzen; und man be
damit nichts Anderes, als daß auch im Völkerleben zugleich eine
e und geistige Begattung vor sich gehen kann, deren Sprosse
obgleich die Eigenschaften beider Eltern nach verschiedenen Gra
sich aufnehmend, doch immerhin eine bestimmt ausgeprägte Ei
mlichkeit besitzen werden. Wir sehen ferner Nationen, welche —
Juden — durch besondere Ereignisse ihre politische Existenz ein
und dahin und dorthin zerstreut wurden. Aber die politische
tung einer einzelnen Nation beweis't so wenig gegen ein natür
Recht der Nationen auf ein selbstständiges politisches Dasein, als
eines Individuums den Trieb, die Kraft und das Recht des
bei anderen Individuen vernichtet. Auch läßt sich nicht leug
daß selbst die Juden, trotz der Zähigkeit ihres Charakters, in
und Lebensweise sich mehr und mehr den sie umgebenden Na
anschmiegen mußten, und es würde in höherem Grade geschehen
wenn sie nicht die Politik beharrlich zurückgestoßen hätte. Endlich
en wir Theile von Nationen, die mit ihren Stammesgenossen
st die gleiche Sprache reden, aber, unter fremder Herrschaft ste
sich nach keiner politischen Wiedervereinigung mit ihnen sehnen.
t sich nicht verkennen, daß die Bewohner des Elsasses unter den
n Verhältnissen ihre Verbindung mit Frankreich gegen die
tschland nicht vertauschen mögen. Aber wenn es unter besonde
ständen den Gliedern einer Familie im fremden Hause behagt, so

frembartiger Elemente über sein naturgemäßes Maß zu [illegible]
Anders sind die Verhältnisse jetzt und so lange, als noch die [illegible]
die Nationen aus einander hält. Ließen doch auch die neuesten [illegible]
sen Wirren im preußischen Staate wohl erkennen, daß die [illegible]
eines Theils des Volkes in den östlichen Provinzen, wo die [illegible]
des Stammes und der Sprache hinzutreten, eine viel bedenklichere [illegible]
als im deutschen Westen hat. Auch werden dieselben Stammes[illegible]
sen, zugleich durch die Formen des Staats und durch das geistige [illegible]
der Sprache vereinigt, gegen jeden Angriff von Außen zur [illegible]
gen Vertheidigung ihrer nationalen und politischen Selbstständigkeit [illegible]
höchste Kraft zu entwickeln vermögen. Und — was noch [illegible]
ist — es wird selbst der Wille zur politischen Vernichtung [illegible]
chen Nationalstaats bei den anderen Nationalstaaten kaum mehr [illegible]
hen können, weil es bei naturgemäßer Gliederung des Völker[illegible]
eben so thöricht erscheinen muß, auf die Zerstörung besonderer [illegible]
hinzuarbeiten, als es bei dem Einzelnen ein Zeichen des Wahn[illegible]
ist, wenn er sich selbst zu zerfleischen sucht. Auf diesem Stand[illegible]
der politischen Einsicht wird man wenigstens dann sich erheben, [illegible]
über die National-Kräfte nicht mehr die Laune von Einzelnen, [illegible]
der zum Bewußtsein gelangte National-Wille gebietet, so daß [illegible]
der zweifachen Grundlage der politischen Freiheit und der National[illegible]
wahrhaft organisches Gleichgewicht der Staaten als möglich erscheint.

Es ist kein eitler philanthropischer Wahn, der sich die Erreichung [illegible]
ses Zustandes als möglich denkt. In der genaueren Betrachtung [illegible]
setzmäßigen Ganges der Entwickelung des Völkerlebens finden wir [illegible]
mehr eine Bürgschaft, daß wir ihm entgegenschreiten, wenn [illegible]
nur stoßweise und unter schmerzlichen Wehen die Geburten der [illegible]
enden mögen. Alles, was noch in sich die Nationen spaltet, [illegible]
an Bedeutung. Dieses gilt selbst von dem Unterschiede der [illegible]
in dem Maße, als sich die einzelnen Confessionen naturgemäß in [illegible]
fachere Schattirungen zersetzen müssen, als sonach die Herrschaft [illegible]
Glaubens nur eine wachsende Zahl engerer Kreise umfassen wird. [illegible]
die Glieder der einzelnen Nationen schließen sich in noch rascherem [illegible]
fester zusammen, als sich die verschiedenen Nationen selbst einander [illegible]
genseitig nähern mögen. Dafür zeugen so manche Symptome [illegible]
erwachenden Nationalgeistes, die Entstehung nationaler Literaturen [illegible]
zunehmende Herrschaft einzelner Hauptsprachen, in welche sich die [illegible]
schiedenen Mundarten mehr und mehr verschmelzen. Auf die [illegible]
gen Gründe dieser Erscheinungen, die schon an anderem Orte [illegible]
den wurden, ist hier nicht weiter einzugehen*). Blicken wir also [illegible]
in Kurzem auf die Geschichte des politischen Gleichgewichtes zurück, [illegible]
bemerken wir, daß es als ein natürlicher Ausdruck des nicht [illegible]
leugnenden Zusammenhanges politischer Interessen aus der Entwick[illegible]

*) Vergl. den Art. „Einheit".

kleineren, dann einer größe Zahl von Staaten entsprungen
es zunächst nur auf der Basis einer mechanischen
der Staatskräfte für ausführbar halten konnte, so lange
Instrumente in der H nd der Machthaber waren; daß
führung des Theilungssys mit der Verachtung des
und mit dem seit der volution begonnenen Kampfe
kraft gegen Regentenmacht seine frühere Geltung verlie-
daß es dann die Restauration selbst auf eine äußerlich
Weise herstellte, ohne i, wie ihren meisten anderen
ein Princip des inne Lebens einzuhauchen; daß es
Form seinem Verfal entgegengeht und nur auf der
ständiger Nationen in anderem und höherem Geiste
erleben kann. Für jenes Phantom eines mecha-
gewichts hat Europa während Jahrhunderten blutige
schlagen; und mit mehr als bloser Wahrscheinlichkeit läßt
daß die Kriege der Zukunft der Herstellung dieses
Gleichgewichts, als der wahrhaft göttlichen Ordnung
Menschheit, zumeist und wesentlich gelten werden.

S.

gewicht der Gewalten. — Da, wo wahre recht-
Freiheit und Würde und Recht selbstständiger Bürger,
Recht von Vernunftwesen, welche zuletzt in ihrer freien
und Gewissensüberzeugung ihre letzte Entscheidung
ches Verhalten schöpfen, und mithin nur einem freien,
ständigkeit ehrenden rechtlichen Vereine huldigen dürfen,
solchergestalt die wahre bürgerliche Freiheit und Ehre blühen
nicht irgend eine einzige Auctorität und Gewalt schwa-
Menschen absolut und unbeschränkt alleinherrschen. Da
passiver Gehorsam für alle Uebrigen das Gesetz sein;
, um jene schrankenlose Herrschaft und ihre natürli-
zu Einseitigkeit und Mißbrauch auszuschließen, und
unregelmäßige revolutionäre Entgegensetzung der Ueber-
Rechte der einzelnen freien Männer zu beseitigen; da
gierung und Regierte, um Ordnung und Freiheit in
er, friedlicher Gesetzlichkeit und in dauern-
ischer Harmonie und Wechselwirkung zu er-
wendig eine regelmäßige organische Milderung und Be-
Gewalt und ein richtiges gegenseitiges Verhältniß der
wie der Freiheitskräfte Statt finden. Oder es muß —
Ausdrücke dem Wesen nach dasselbe, und nur zum
schiede der Formen, der Gradationen, der Anschauungs-
— es muß ein inneres politisches organi-
chgewicht, es muß eine Mehrheit, eine Theilung
Gegengewicht oder ein Gleichgewicht der Ge-
oder auch eine grundvertrags- und verfassungs-
ganisirte oder eine ständische oder eine constitu-

tionelle, eine beschränkte, eine gemischte Regierungsform, oder eine freie Verfassung, oder endlich ein organisirtes System gegenseitiger Mäßigung und gegenseitiger Vereinbarung bestehen. [illegible] über dieses System und [illegible] demselben wesentlich [illegible] [illegible] [illegible]ntlich ist, und wie ferner [illegible] sen desselben durch alle [illegible] re [illegible] [illegible]schen staatsrechtlichen [illegible] geheiligt wird und wie es [illegible] [illegible] das System aller freien [illegible] Völker war — gerade eben so [illegible] auch in der Natur eine [illegible] gesetztere gleichgewichtige Organisation für die höheren und [illegible] Geschöpfe besteht, wie es endlich die Alten, die Germanen [illegible] Briten, und Philosophen, wie Kant, und Staatsmänner, [illegible] v. Gentz, nur verschieden benennen und modificiren — [illegible] ist bereits oben hinlänglich ausgeführt worden *). Und ewig [illegible] legbar werden insbesondere stets die Ausführungen von Kant, [illegible] tesquieu, Burke, Hrn. v. Gentz und anderen großen [illegible] Schriftstellern bleiben, daß ohne wirkliches Gegengewicht [illegible] Schutze des Rechts und der Freiheit gegen Eigenwillen und [illegible] wenn auch nicht der Absicht, doch der That nach die rechtliche [illegible] sung mit Despotismus vertauscht wird. Denn entweder: Ihr [illegible] die Staatseinrichtung so, daß wahres, wirkliches Recht der [illegible] und dessen rechtlicher Schutz gegen despotische Gewalt bestehen [illegible] dann haltet Ihr selbstständige, kräftige Gegen- oder Gleich[illegible] oder Ihr gebt alles Recht schutzlos Preis jedem Belieben der [illegible] dann sprecht nicht mehr von organisirtem rechtlichen Zust[illegible] Oder Ihr müßtet wohl gar den Mangel organisirten rechtlichen [illegible] des durch rohes Revolutionsrecht ersetzen wollen!

Auch zur Empfehlung dieses Systems bedarf es also, au[illegible] bereits ausgeführten naturrechtlichen politischen und historischen [illegible] den, gewiß keines Mehreren. Solche Interessen, Neigungen [illegible] Geschmacksrichtungen, die durch jene vorgebrachten Gründe [illegible] Gunsten wahrer würdiger Freiheit besiegt werden könnten, [illegible] den es auch durch noch viel mehrere nicht werden. Sie [illegible] eben so wenig, als sich Gefühl und Geschmack freigeborener [illegible] nerherzen durch die Reize der Sinnenlust und der Vortheile und die Argumente der Servilitätsapostel je würden bestimmen lassen das höchste und stolzeste irdische Gut, auf das Glück [illegible] die Ehre würdiger Männerfreiheit, zu verzichten.

Selbst das scheinbarste aller Argumente gegen das [illegible] gende System jenes Gleichgewichts wird auch die Schwächsten [illegible] nen nicht bestechen — wir meinen jenes größere Vertrauen [illegible] sich angeblich an unbeschränkte oder despotische, so häufig als [illegible] gepriesene Herrschaften knüpfen soll. Wohl ist Vertrauen, [illegible]

*) Band III. S. 165 ff. Bd IV. S. 365. Bd V. S. 668 und [illegible] S. 531. 534. 588. 548. S. auch die Art. „Charte“ und „Constitut[illegible]

und probefestes männliches Vertrauen zwischen der Regierung
Regierten eine der herrlichsten Blüthen, eine der edelsten
...fte der Staaten. Wäre der Natur der Verfassung nach und
...g ein solches größeres Vertrauen ein Vorzug der absolutisti-
...taatseinrichtung vor der constitutionellen — so müßte man
...erden, es zu bedauern, daß die deutsche Geschichte, die Bun-
— die europäische Cultur die letztere und nicht die erstere kan-
Doch dem ist Gottlob nicht also! Und das Staatsle-
...uf auch hier die constitutionelle Verfassung, welche die deut-
...desacte und bereits auch so viele deutsche Landesgesetze fan-
..., vertheidigen, und zwar mit voller Entschiedenheit, nicht, wie
...underlich neuerlich ein Recensent forderte, nur mit gleicher
...ng zum Entgegengesetzten oder mit feigen Zweifeln [illegible]
...nur kann in gewissen Zeitaltern und Verhältnissen ein gewis-
...es Vertrauen, wie das der unmündigen Kinder, in Wahrheit
... und scheinbar allgemein unter unbeschränkter despotischer
...t sich zeigen und mit ihr sich verbinden. Und eben so kann
...wissen Umständen in einer beschränkten constitutionellen Regie-
...m theilweise wirklich und scheinbar allgemein ein störendes
...n sich zeigen, und die mit dem Gegengewichte der Gewalten
...e gegenseitige Beschränkung und Bewachung oder Controle
...s Mißtrauen übergehen. Aber man sondere nur zuerst den
Schein von der Wahrheit! In Staaten, wo keine freie
der Bürger, welche irgend der Gewalt und ihren Dienern
...könnte, laut werden darf, und wo schon die Nichttheil-
...n den öffentlichen Lobeserhebungen, Huldigungen oder Schmei-
...nachtheilig oder gefährlich werden kann, dort wird oft ein
...heinbares allgemeines Vertrauen sich zeigen. Um-
...wird da, wo alle Bürger öffentlich und frei ihre Meinung
...ssen, und wo die ruhigen, zufriedenen Bürger, es als Aus-
...r allgemeinen Freiheit und auch zur wirksamen Bewachung der
...ter, wie der Regierungsdiener, und um Beide zu nützlichen
...gen zu veranlassen, duldend, die gerade Unzufriedenen laut reden
...mals ein blos scheinbares Mißtrauen Statt finden. Es
...gegen wirklich durch die völlige Offenheit der gesellschaftli-
...ältnisse und durch die freie Aeußerung bei jedem Mißverständ-
Zweifel so wie durch die jedes Mal dadurch veranlaßte gründ-
...ärung und Verständigung ein wahres, ein erprobtes Ver-
... befestigen. Und zeigt etwa das ein wahres Vertrauen der
... zu den Bürgern, wenn sie deren eigene Angelegenheiten
Dunkel hüllt, sie die Bürger nicht sehen und nicht frei be-
...äßt? Ist aber nicht Vertrauen und Offenheit die Grundbe-
...es Vertrauens? Und wagt man es wirklich, unserem deut-
...le, dem das Aufschlagen von Geschichtsbüchern unverwehrt
...türkische Verfassungseinrichtung oder auch die Zeiten mittel-
...udalaristokratie und Feudaldespotie, diese Zustände und Zei-

ten ewigen Haders, ewiger Empörungen, blutiger Bürgerkrieg
gensatze gegen geordnete constitutionelle Verfassungen als die
und Zeiten des gegenseitigen Vertrauens, eines würdigen b
oder eines würdigen väterlichen und kindlichen Vertrauens
dern! — Mit welchem wahren, festen Vertrauen dagegen,
cher bewundernswerthen Ehrfurcht und treuen Anhänglichkei
nicht wirklich während aller Stürme der großen französischen
päischen Revolution die freien Briten ihrem Könige Geor
Seite! Mit welcher unermüdlichen Aufopferung zeigten sich
Zeit, wo so viele Throne wankten und stürzten, und nur
ohne wahre patriotische Gegenwehr der Bürger wankten u
ten, die Briten bereit zur Durchführung aller, und selb
nicht klugen Kriegsplane ihrer Regierung, so daß allein i
England unerschüttert und unerschütterlich dem übermächtigen
berer gegenüberstand, den unbefleckten Ruhm der Krone, di
ständigkeit und Ehre des Landes, die Freiheit Europas rette

Wenn aber auch wirklich zuweilen ein Volk bei gering
rer Entwickelung, ähnlich wie unmündige Kinder, ein
Vertrauen in seine Regierung setzen kann: soll denn auch di
böse Regierung und das stete Wachsthum der Verderbniß d
des Vertrauen unterstützt werden? Und kann und soll denn
und das Volk stets unmündig bleiben, nie zu höherer n
Freiheit und Selbstständigkeit heranreifen, um alsdann au
den erwachsenen Söhnen, neben dem Vater selbst mit zuzus
mit zu rathen? Und wenn es dieses nicht thut – hat nicht n
all zuletzt die völlige Unumschränktheit selbst gute und kräft
vollends böse und schwache Alleinherrscher in Versuchungen
fahren, sie und ihr Volk in Täuschungen durch eigennützige
Günstlinge, Beamten, und dadurch in namenloses Elend, in
kriege, in auswärtige Knechtschaft gestürzt? Es rede die Gesch
Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Deutschland in
constitutionellen Zeiten! Hat sich nicht auch alsdann Vertrau
gel und Opposition gegen die Regierungen gebildet, die n
mehr in geordnetem gesetzlichen Wege rechtzeitig und allm
offen äußerten, und die Entfernungen der Störungen und n
ständigungen und Herstellungen des Vertrauens bewirkten
Krankheitsstoff sammelte sich an, zernagte die Stützen des
und die Tüchtigkeit und Kraft des Volkes und brach endlich
unglücklichen Revolutionen, oder offenbarte - was noch
ist — seine giftige, zerstörende Wirkung in Muthlosigkeit u
loser Hingebung an die Schmach fremder Einmischung, V
oder Unterdrückung. Ja, hörte man nicht oftmals selbst in
sehr wohlwollend regierten absoluten Staaten, und selbst nach
rigen Wohlthaten von Seiten der Regierung, die Bürger bei
Verletzung ihrer Gefühle und bei einigem Rückhalt durch äuß
terstützung mehr als jemals in constitutionellen Staaten em

und Mißtrauen äußern? Statt einer regelmäßigen und offe-
r Läuterung und Verständigung führenden Entgegnung, muß
a — wo nicht ganz stumpfe, thierische Menschen von Men-
girt werden, die despotische Unterdrückung gesetzlicher regelmä-
heitskraft und Rechtsvertheidigung und freier Gedankenäuße-
fehlbar zuerst den verderblich täuschenden Schein allgemeiner
svollen Zufriedenheit, dann Krankheit und zuletzt Untergan-
d Erschütterung des Staatskörpers herbeiführen. Man darf
f und wohlmeinende Regierungen hierüber nicht in Verderben
de Täuschungen einwiegen wollen! Liegen ja doch furchtbare Erfah-
und Zeiten noch nahe genug hinter uns! Auch darf man ins-
r nicht wähnen, die sogenannten guten alten Zeiten mit ih-
iederbringlich entschwundenen Verhältnissen, blinden Ge-
n und Vorurtheilen und mit ihren altgewohnten Wegen und
, sowohl der Herrschaft als auch der Rechtssicherung,
em heutigen Zuständen wieder herstellen und befestigen zu kön-
Die Zeiten sind unaufhaltsam neu geworden. Die Menschen
s den Kinderschuhen getreten. Sie sehen und hören aufmerk-
n sich herum, und werden es täglich mehr thun können und
llen. Auch das darf man sich nicht irren lassen, wenn etwa
e ganz besondere Verhältnisse, vielleicht ausgezeichnete Güte der
, ihre innige und durch außerordentliche Zeiten gemeinschaftlicher
Kämpfe und Siege befestigte Verbindung mit ihren Völkern,
immer mehr verschwindenden Reste früherer recht-
Institute, oder auch die augenblicklichen Anstrengungen, um
die vom Volke gewünschte und in der Nachbarschaft bestehende
nelle Regierungsform durch eine möglichst gute Verwal-
als überflüssig darzustellen — man darf es sich nicht
en, wenn dieses Alles augenblicklich die Natur und Wir-
r unfreien Staatsorganisation verhüllt. Auf die Natur der
und das Dauernde, nicht auf das Zufällige muß der
Staatsmann und der, welcher ein Herz hat nicht blos für sich
e Stellung, sondern für sein Volk und sein Fürstenhaus, den
ten! Er wird sich also auch eben so wenig dadurch bestimmen
wenn irgendwo durch besondere Mängel constitutioneller Ver-
, wenn durch besondere Fehler der Fürsten oder der Völker,
ch den Mangel gehöriger constitutioneller Erziehung und Bil-
er auch durch auswärtige Hemmung der freien Entwicke-
ieser Verfassung und ihrer wesentlichsten Le-
mente theilweise und vorübergehend die Vortheile des Sy-
Gleichgewichts der Gewalten nicht zu Tage kommen wollten.
Zeitverhältnisse und Erscheinungen gehen vorüber. Das We-
Dinge und ihrer natürlichen Gesetze und Wirkungen bleibt be-
Bei der Betrachtung dieses natürlichen Wesens der Staats-
en mit einem gut geordneten Gegengewichte der Gewalten
wie des natürlichen Wesens der Staatsorganisation mit schran-

kenloser Herrschergewalt und Willkür, können wir sogar alle bi
gen Erfahrungen beider Systeme entbehren. Wir bedürfen selbst
der neuesten unerfreulichen Erscheinungen angeblicher Väterlichkeit,
lichkeit und des Vertrauens unter Herrschaft des zweiten in W
völlig undeutschen Systems, um uns für das erste zu entsch
Nur dieses, nur das constitutionelle System allein ist, wenn
nur irgend seine natürliche Entwickelung, wenn die rechte Se
ständigkeit und die rechte gleichgewichtige organische V
bindung der Gewalten gestattet wird — für freie und würdige
ker das allein gesunde und natürliche. Es ist in Wahrheit —
dem Ausdrucke eines deutschen Ministers — auch das System
genseitiger Mäßigung, des Vertrauens und der V
nigung.

C. Th. Welcker.

Gleichheit; Gleichheit der Rechte und Glei
der Güter; Gleichheit vor dem Gesetze und vor
Richter; Freiheit und Gleichheit; natürliche, bür
liche und politische Gleichheit. — Kein Wort, selbst jene
Freiheit nicht, mit welchem so viel Mißbrauch getrieben un
ches — irrthümlich oder absichtlich — so arg mißverstanden, so
kend oder falsch, so abgeschmackt oder arglistig gedeutet worden
als jenes der Gleichheit. Dem unbefangenen, durch keine
teren Interessen getrübten Blicke jedoch dürfte das Auffassen
klaren Begriffes von der Gleichheit und die gegenseitige Verst
darüber nicht schwer sein.

Es versteht sich zuvörderst, daß hier von keiner anderen G
heit oder Ungleichheit die Rede sein kann, als von jener des Re
Die blos physischen oder moralischen, d. h. mit dem Re
in ganz und gar keiner Verbindung stehenden und von ganz
keinen Rechtsfolgen begleiteten Ungleichheiten, z. B. die auf
größe oder Stärke, oder Gesundheit, oder auf Geistes- und Ge
anlagen (so weit daraus nicht etwa eine Rechts-Unfähigkeit
vorgeht) sich beziehenden, gehören nicht hieher, außer in so fer
von Seite der positiven Gesetzgebung eine billige Berü
sichtigung ansprechen. Durch die Berufung auf solche nat
Ungleichheiten wird also die Forderung der Rechts-Gleichheit
abzulehnen sein. Wir wenden uns sofort zu dieser.

Daß in dem Begriffe des absoluten, d. h. ohne alle
Voraussetzung als jene der zwischen mehreren Personen
findenden Wechselwirkung gedachten, Rechtes jener der Gleich
mit enthalten sei, haben wir in dem Artikel „Freiheit“ g
Zwischen Personen und Personen schlechthin ist es der Ver
unmöglich, eine andere Regel der Wechselwirkung aufzustellen, als
der Gleichheit (der gegenseitig gleichen oder gleichmäßigen Frei
beschränkung); und es ist daher solche Gleichheit der Idee nach das u
sprüngliche und das überall da vorhandene Recht, wo nicht

können factische Verhältnisse oder anzuerkennende Rechtstitel eine Ungleichheit begründen.

Dergleichen Ungleichheiten aber gibt es unvermeidlich eine Menge, sobald die Wechselwirkung bestimmter Personen wirklich beginnt und eine Zeit lang fortdauert, d. h. sobald der absolute Rechtszustand in den hypothetischen übergeht. Hier stoßen wir nämlich sofort auf mancherlei physische und moralische Verschiedenheiten, welche nothwendig auch eine rechtliche nach sich ziehen, namentlich auf die des Alters (Unterschied der natürlich Großjährigen von Minderjährigen und Unmündigen nach mehreren Abstufungen), sodann der mit [illegible] erkennbaren Verstandesfähigkeit und Vernunftmäßigkeit, wornach es geistig oder moralisch Unmündige (von was immer für Altersjahren), und abermals in mehrfacher Abstufung, gibt. Ein Blödsinniger oder Wahnsinniger oder in Fieberhitze Befindlicher u. s. w. ist, so lange sein Zustand der Unfähigkeit, die Rechte Anderer zu erkennen, dauert, auch selbst nur unvollständiges Rechtssubject, d. h. es findet bei ihm eine — zeitliche oder andauernde — Unvollbürtigkeit (capitis diminutio) Statt, in Folge welcher Anderen wider ihn Rechte zustehen, die zwischen Vollbürtigen unter einander gar nicht gedacht werden können. Eben so wie durch den factischen Zustand oder die individuelle Beschaffenheit der Personen, so kann auch und muß bei fortdauernder Wechselwirkung durch die hier oder dort eintretenden verschiedenen Thatsachen eine weitere Rechtsverschiedenheit entstehen. Allen nämlich steht zwar dasselbe Recht, z. B. der Eigenthumserwerbung und des Eingehens von Verträgen, zu: aber das Eigenthum auf bestimmte Dinge wird nur durch bestimmte Thathandlungen erworben, und eben so das Vertragsrecht nur durch wirkliches Uebereinkommniß zwischen Mehreren, den Gegenständen wie den Personen nach, zum wirklichen, d. h. einen Inhalt darbietenden, Rechte. In dem Maße also, als Einer sein Erwerbungsrecht oder sein Vertragsrecht fleißiger, geschickter, glücklicher ausübt, wird er auch auf diese oder jene Sachen oder Personen wirkliche, d. h. mit einem bestimmten Inhalte versehene, Rechte erhalten und dergestalt in Bezug auf letztere die allergrößte Verschiedenheit entstehen; d. h. das materielle Recht wird, eben trotz der Gleichheit des formalen, nothwendig ein ungleiches werden. Hierzu kommt dann noch die Rechtsverwirkung durch begangene Rechtsverletzung, wornach jener, welcher mit Wissen und Willen die Rechte Anderer verletzt, mithin das Rechtsgesetz, dessen Anerkenntniß und Beobachtung die Bedingung der eigenen Rechtsfähigkeit ist, verachtet oder thatsächlich verwirft, nach Maßgabe der juristischen Schwere solcher Uebertretung selbst auch an Rechten verliert, d. h. den Anspruch auf thätige Anerkennung derselben von Seite der Anderen verwirkt und also aufhört, der Rechts-Gleichheit theilhaft zu sein.

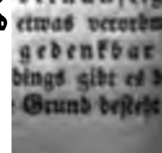
Daß der Staat, als große und allgemeine Rechtsanstalt, alle

diese natürlichen, schon vor ihm oder außer i[…] bestehenden oder unvermeidlich eintretenden (hypothetischen) Rechtsungleichheiten, eben[…] sie im wahren Rechte begründet sind, anerkennen und schirmen d[…] ja müsse, ist einleuchtend; und daraus schon geht die Abgeschm[…]heit oder Frevelhaftigkeit der von fanatischen Freiheits- und G[…]heitsschwärmern mitunter erhobenen Forderung einer unbedi[…]ten Gleichheit im Staate, namentlich auch einer gleichen Güterv[…]theilung, hervor. (S. den Art. „Eigenthum.") Der Unters[…] zwischen Reichen und Armen, Herren und Dienern, Gläubigern [...] Schuldnern u. s. w. findet hiernach rechtmäßig, ja — sobald auch ein Anfang von Civilisation besteht — ganz nothwendig Statt; selbst wenn man eine ursprüngliche Gütergemeinschaft anni[…] oder dieselbe — nach überspannten republicanischen Ideen — im St[…] fortdauern lassen will, wird man doch, um nicht in Brutalität versinken, Jedem das besondere Recht auf seine (von der des [...] deren verschiedene) Frau und auf seine eigenen (mithin a[…]mals keinem Anderen angehörigen) Kinder zusprechen, folglich eine V[…]schiedenheit der materiellen Rechte anerkennen müssen.

Ueber diese einfachen und einleuchtenden Wahrheiten ist übrig[…] unter Verständigen nicht wohl ein Streit. Die schwierigere F[…] bezieht sich nur auf die Grenze der Zulässigkeit einer erst [...]sitiv im Staate und durch den Staat zu statuirenden Rechtsungl[…]heit. Der Staat, als große und allgemeine Rechts-Anstalt, [...] zuvörderst das natürliche Gleichheitsrecht, welches seinen Angeh[…]gen schon vor seiner Errichtung zustand, anerkennen und schirm[…] Sodann gebührt seinen Bürgern auch als Gesellschafts-Glied[…] die im allgemeinen Gesellschaftsrechte begründete Gleichheit. [...]ruht also der Anspruch auf Rechtsgleichheit im Staate auf ein[…] doppelten Grunde. Wie können nun gleichwohl Rechts-Ungle[…]heiten — dergleichen wir doch überall in Menge, und manche [...]selben ohne irgend einen Anstoß daran zu nehmen, vorfinden — ge[…] eingeführt und als rechtsbeständig behauptet werden? Auf diese F[…] antworten wir, wie folgt.

Im Staate ist Alles rechtlich zulässig, was der wahre G[…]sammtwille (s. den Art. „Gesellschaft und gesellschaf[…]licher Gesammtwille"), d. h. der innerhalb des durch den G[…]sellschaftsvertrag ihm zur Lebensthätigkeit angewiesenen Kreises walten[…] möglicher Weise verordnen kann, und Alles wirklich zu Recht [...]stehend, was solcher Gesammtwille dergestalt verordnet hat, [...] zwar für so lange, als dieser Wille fortdauert, d. h. das Ver[…]nete nicht widerruft oder eine andere Verordnung an dessen Stelle [...]

Der wahre Gesammtwille aber kann nur aus [...] und vom Staatszwecke umfaßten Gründen irgend [...] Sind nun solche Gründe wohl vorhanden oder [...] Statuirung von Rechtsungleichheit — Al[…] selben, und zwar zumal von dreierlei . [...]


vernünftig
etwas verord[…]
gedenkbar
dings gibt es [...]
Grund besteh[…]

...werthen, ja pflichtgemäßen Bestreben, die wahre oder Rechts-Gleichheit dadurch vollkommener zu verwirklichen, ... die blos scheinbare und materielle, gewissermaßen ...liche unterordne. Der zweite richtet sich auf Billig... ...manität und überhaupt auf sittliche Zwecke; der dritte ... die Beförderung des wahren Gesammtwohles zum ... die sicherere, leichtere oder vollständigere Verwirklichung des ...tzweckes.

... von diesen Gründen jedoch ist geeignet, eine Rechtsungleich... ...tfertigen, welche darin bestände, daß man irgend einem ...hörigen von demjenigen, was ihm rechtlich gebührt, etwas ...e, d. h. ihn unter das natürlich von Allen (versteht sich, ...ussetzung ihrer Rechts-Fähigkeit oder rechtlichen Voll... ...keit) anzusprechende Gleichmaß der Rechte herabsetze, oder ... Unkosten einem Anderen ein Mehreres beimesse, überhaupt ... ihm ein sogenanntes privilegium odiosum ertheile. Gegen ... protestirt psychologisch nothwendig nicht nur der unmittelbar ... selbst, sondern mit ihm auch jedes andere verständige Mit... ...des da einsieht, daß die Maxime eines dergestalt beschaffe... ...sses Allen dasselbe Unrecht oder Uebel androhet, welches ...ächst gegen Einen oder gegen nur Wenige verhängen will; kann also der Wille, welcher so etwas festsetzte, niemals der ... rechtsgültige Gesammtwille sein. Schon die Prote... ... einen dadurch Verletzten macht ihn ungültig; es setzt die... ...zelrecht oder Sonderrecht mit voller Rechtswirkung der An... ... Uebrigen entgegen; die Gesammtheit theilt sich sodann in ... hier widerstreitende Persönlichkeiten, und von einem Ge... ...eschlusse kann keine Rede mehr sein.

... dagegen Ungleichheiten statuirt, welche zur Gunst der ... ohne Beeinträchtigung des Rechts der Anderen, gereichen, ..., wenn irgend auf Jemandes Unkosten, blos auf jene der ...mtheit verliehen oder nur von Seite dieser Gesammtheit, ...er von Einzelnen irgend eine Verzichtleistung fordernd sind: so ...ch darüber Niemand beschweren, nicht der Einzelne, weil ihm ja ...tzogen ward, und nicht die Gesammtheit, weil ja sie selbst ...em Willen — und, wie wir voraussetzen, aus vernünftigen ...n — es verordnete.

...nige Beispiele mögen unsere Ansicht verdeutlichen und recht...

... Gesetz, welches Alle, die ein gewisses Verbrechen begehen ...er bestimmten Uebertretung sich schuldig machen, ganz genau ...selben Strafe und mit derselben Behandlung während ...zeit belegte, wäre zwar der äußeren, materiellen oder — wie ... sagten — handgreiflichen Gleichheit entsprechend; aber ... die wahre u...ntliche ideale Gleichheit vielfach verletzen. ...Strafe oder ... Behandlung kann, je nach Unterschied des

Geschlechts, des Alters, des Standes, [illegible] schaffenheit, [illegible] moralischen Charakters u. s. w., für den [illegible] schm[illegible] peinigender, demüthigender sein, als für den Anderen; und eine [illegible] setzgebung, die auf dieses Alles keine Rücksicht nimmt, ist nicht [illegible] sondern tyrannisch. Ihre Richtung soll vielmehr dahin gehen, daß, [illegible] viel möglich, dieselbe Schuld gleich schwer, d. h. mit einem [illegible] den zu Bestrafenden gleich schweren Uebel gebüßt werde; und [illegible] dieser auf Herstellung des wahren Rechts gehenden Intention wird [illegible] also nicht nur vorwurfsfrei, sondern beifallswürdig handeln, wenn [illegible] durch entsprechende äußere Ungleichheiten in der Strafgattung und Behandlungsweise der Uebertreter jenem erstrebten wahren Gleich[illegible] nahe zu kommen sucht. Hierher gehören überhaupt auch die mei[illegible] sogenannten Rechtswohlthaten, namentlich des bürgerlichen Rechts, welche das Gleichgewicht in der Wechselwirkung (z. B. [illegible] schen den beiden Geschlechtern oder zwischen den verschiedenen Alte[illegible] sen u. s. w.) durch Begünstigung des schwächeren oder minder erf[illegible] nen Theiles herzustellen bestimmt sind.

Aus Billigkeit, Humanität oder aus moralischen [illegible] sichten aller Art fließen z. B. die gesetzlichen Strafmilderungen [illegible] Gunsten der wegen jugendlichen Alters einige Schonung Ansprechenden oder derer, die aus Verführung, leidenschaftlicher Gereiztheit, oder [illegible] Noth und Hunger getrieben ein Verbrechen begingen, oder welche [illegible] aufrichtige Reue bezeigten u. s. w.; und entgegen auch die Verschärfu[illegible] gen in Fällen entgegengesetzter Art. Bei den letzten versteht es sich [illegible] von selbst, daß die höchste Verschärfung nie über das Maß der vom [illegible] Verbrecher von Rechtswegen verwirkten Buße steigen darf, so [illegible] also bei jeder niedereren Stufe die Gesellschaft gewissermaßen von [illegible] jenigen Strafe, welche der Uebelthäter der Strenge nach verdient [illegible] demselben einen größeren oder kleineren Theil erläßt, d. h. ihr [illegible] recht aus moralischen — oder auch politischen — Gründen nicht bis [illegible] äußersten Grenze ausübt. (Solche Gründe sind freilich oft auch den [illegible] haft rechtlichen verwandt oder in dieselben übergehend, wenn sie [illegible] lich wirklich auf einen geringeren oder höheren Grad der erkennbaren [illegible] ristischen Schuld sich beziehen; und in so fern hört alsdann der [illegible] griff der Rechts-Ungleichheit auf, und es tritt jener der wa[illegible] gleichmäßigen Str[illegible] [illegible] ung oder Vertheilung ein.) Aus [illegible] ligkeit oder Humanität fli[illegible] n [illegible] iter die etwa den Greisen, den [illegible] lienvätern, den einzigen [illegible] nen u. A. zugestandenen Befreiungen [illegible] gewissen Leistungen an den [illegible] aat, z. B. von der Milizpflicht u. s. [illegible] eben so [illegible] den ersig[illegible] [illegible] rsonen mitunter gesetzlich ertheilten [illegible] sonderen [illegible] en- und [illegible] re [illegible] chte u. s. w.

I [illegible] de der beiden [illegible] aufgeführten Arten sind [illegible]
b [illegible] politische, d. h. [illegible] Zweck oder Vortheil [illegible]
[illegible] liche, die [illegible]
allein. [illegible] [illegible] henden [illegible]
schaft [illegible] ung der [illegible]

der Industrie oder des Handels an Einzelne oder an ... oder an ganze Classen oder Stände verliehenen Befreiun... sonst allgemeinen Lasten oder Privilegien verschiedener Art, ... etwa den Studirenden der Theologie oder den Studirenden ... ertheilte Befreiung von der Conscription (nicht aber die ... Söhnen des Adels, als ein Standes-Vorzug, in Anspruch ... Befreiung), die gewissen Personen oder Ständen (z. B. ...dienern, Gemeindevorstehern, Geistlichen u. s. w.) im In... Staats, etwa zur Beförderung ihrer wohlthätigen Wirksam... auch zur Belohnung wahrer Verdienste um das gemeine We... zur Ermunterung Anderer zu ähnlichen Bestrebungen ertheilten ... oder Ehrenvorrechte, eben so diejenigen, die einer oder der Kirche vor den übrigen verliehen werden, endlich auch die ...en Rechtsungleichheiten von den dem Monarchen und seinem ...menden Vorzügen hinab durch alle Abstufungen der Theil... an der Staatsgewalt oder deren Beschränkung, an der Volks..., am activen oder passiven Wahlrechte u. s. w. bis zur völ... ...schließung davon. Auch gegen diese Rechtsungleichheiten ist ... erinnern, so lange sie nach ihrem Zwecke und Inhalte als ...ihren Gesammtwillen entflossen können betrachtet, und ... nicht als auf einem selbstständigen, d. h. von solchem ...willen unabhängigen, Boden ruhend wollen behauptet wer... ... die Artikel „Census" und „Constitution", worin ins... über die Zulässigkeit der politischen Rechtsungleichheiten ... Ausführung enthalten ist.)

...Bezug auf unseren oben aufgestellten Grundsatz, daß positive ...gleichheiten nur mittelst Erhöhung Einiger über das Ni... ... natürlich allgemeinen Rechte, nicht aber mittelst Herab... Anderer unter solches Niveau gültig zu statuiren sind, muß ... Vermeidung von Mißverständnissen, die gleichfalls schon oben ... Beschränkung vor Augen behalten werden, daß dabei nur ...Vollbürtigen, d. h. natürlich durchaus Rechtsfähigen ...chtswürdigen die Rede sein kann. Die Herabsetzung der ... theilweise Rechts-Unfähigen oder Unwürdigen unter ... findet seine Rechtfertigung schon in dem allgemeinen ... selbst. Aber wir fügen noch eine zweite Beschränkung ... nämlich, daß die fragliche Herabsetzung selbst natürlich Fähi... ...würdiger in dem Falle zulässig erscheint, wenn die Gründe ... der Art sind, daß die Verständigen und dem Gemein... ... unter jenen, welche die Herabsetzung (z. B. die Aus... ... activen oder passiven Wahlrechte) treffen soll, selbst ...keit oder Räthlichkeit der allgemeinen Maßregel oder ihrer ...men, demnach ihre eigene Einwilligung dazu geben ... abermals den Art. „Census".) Und end... ... daß in Bezug auf die eigentlich gesell... ... digkeiten die hier in Anspruch zu neh...

mende Gleichheit nur in der Verhältnißmäßigkeit besteh
in dem entsprechenden Verhältnisse zwischen Empfang und Lei
woraus z. B. die Steuervertheilung nicht nach Köpfen
dern nach dem Vermögen, sodann etwa einige Bevorrechtu
Reicheren vor den Aermeren bei dem Wahlgeschäfte, oder d
schließung der vom öffentlichen Almosen Lebenden von dem W
u. s. w. ihre Rechtfertigung ziehen, und auch die über gewisse C
oder Religionsparteien, welche, oder in so fern sie nac
Satzungen und Gebräuchen sich der Erfüllung einiger gemeinb
chen Pflichten entziehen oder dazu minder tauglich erscheinen, ve
entsprechende Rechtsverminderung sich vertheidigen läßt.

Ob oder in wie fern die in den verschiedenen Staaten-
Gesetzen oder Herkommen — bestehenden historischen Rech
gleichheiten, namentlich die verschiedenen Vorrechte des Erb
die persönliche und angeborene Unfreiheit der Bauern, die
scheidungen zwischen Herren- und Bauerngrund, die vielfache E
des Soldaten-Standes über den bürgerlichen, die Ausschließu
Zurückdrängung der Gemeinen und Aermeren vom höheren St
dienste, die Zunft-Privilegien, die Steuerexemtionen, die pr
ten Gerichtsstände u. s. w. wohlbegründet und die — zeitliche ob
bende — Zustimmung des Gesammtwillens ansprechend, eben so
widerruflich oder unwiderruflich, d. h. der fortwährend freien Ve
der Gesetzgebung unterstehend oder nicht unterstehend seien oder nic
wird der unbefangene Beurtheiler einerseits aus den oben aufg
Grundsätzen, anderseits aus den hier oder dort vorhandenen
schen Umständen und Verhältnissen leicht entnehmen. Unse
gabe glauben wir durch das bisher Gesagte oder Angedeutete
Hauptsache gelös't zu haben.

Die gewöhnliche Lehre beschränkt die Gleichheitsforderu
auf, daß alle Staatsangehörigen, Vornehme wie Geringe, v
Gesetze und vor dem Richter gleich, d. h. den Gesetzen glei
unterthan und des Staatsschutzes gleichmäßig theilhaft seien. Di
aber ist unbefriedigend, weil, so wohlbegründet allerdings
derung der Gleichheit vor dem Gesetze und Richter, namentlich d
fernthaltung persönlicher Gunst und Ungunst, ist, es gleichwo
seits auf die Beschaffenheit oder den Inhalt der Gesetze an
ob man die allgemeine Unterwerfung unter dieselben für hinreich
nicht hinreichend zur Rechtsgleichheit achten könne, und weil a
auch eine Bevorzugung vor dem Gesetze und vor dem Richte
ein dem einen Rechte vor dem anderen zugewandter vorzü
Schutz, sobald er aus triftigen Gründen (z. B. wegen de
deren Wichtigkeit oder Heiligkeit eines Rechts) demselben verliehe
durchaus nicht verwerflich ist. Eben so ist unrichtig, daß — wie
lehrt — die Gleichheit darin bestehe, daß „alle Bürger unter gl
Umständen gleiche Rechte haben, und daß es keinem Bürg
wehrt oder unmöglich gemacht werde, sich in die Umstände

mit welchen gewisse Rechte verbunden sind." Denn auch in die-
änderung liegt einerseits zu wenig, und anderseits zu viel.
nämlich die fraglichen Umstände keinen vernunftrechtlich gültigen
politisch triftigen Grund dafür mit sich führen, daß mit den-
ein besonderes Recht oder eine besondere Rechtsbeschränkung ver-
den werde: so ist die darauf gebaute Ungleichheit eine unzuläs-
d. h. dem wahren Gleichheitsprincipe widerstreitende; ja sie kann eine
ärende und in die ungerechteste Bevorzugung einiger Wenigen
de sein, wie wenn man z. B. die politischen Rechte — namentlich
die Wahlrechte — blos denen verleihen wollte, welche Millio-
sind; und anderseits kann ohne allen Tadel auch mit einem
de, in welchen sich zu versetzen Vielen oder selbst den Meisten
oten oder unmöglich ist, eine Rechtsungleichheit, d. h. Be-
gung, verbunden werden, wie dieses z. B. bei den dem weibli-
Geschlechte verliehenen Rechtswohlthaten, oder bei den den
ern des Regentenhauses zukommenden, oder auch bei dem
einer bestimmten Steuersumme, sondern überhaupt einem
ten Bürgertheile (z. B. Viertheile oder Drittheile) zu-
en Wahlvorrechte u. s. w. der Fall ist.
Wir wiederholen es: das Gleichheitsprincip ist alsdann, aber auch
alsdann, befriedigt, wenn überhaupt keine Rechtsungleichheiten
oder statuirt werden, als welche auf vernünftigen Grün-
ruhen, und demnach von allen Staatsangehörigen ohne Aus-
— entweder schon in ihrer Eigenschaft als Personen oder
jecte überhaupt, oder wenigstens in ihrer Eigenschaft als zur
g des Gesammtwohles verpflichtete Staatsbürger — gewollt
können oder müssen, oder, was noch zuverlässiger ist, wozu
Gesammtwille durch das Organ einer ächten und lauteren
repräsentation seine Zustimmung wirklich ertheilt hat. Weil
darüber, ob der Gesammtwille etwas genehmigen könne oder
gar leicht Zweifel entstehen oder auch von den Machthabern
behauptet werden kann, ihr Dictat sei dem wahren oder
igen Gesammtwillen entsprechend, wenn es auch demselben noch
widerstreitend ist; so folgt daraus, daß in Bezug auf Rechts-
heit, wie überhaupt in Bezug auf alles Recht im Staate
ere befriedigende Garantie gedenkbar ist, als eine dem wahren
twillen ein lebenskräftiges Organ verleihende Verfas-

Rotteck.

Glückseligkeitsprincip, s. Gesammtwohl.

Glücksspiele oder **Hazardspiele** nennt man diejenigen Spiele,
Zweck nicht Erholung der Spielenden, nicht Uebung der geistigen
körperlichen Fähigkeiten und Kräfte derselben, sondern ausschließlich
Geld- (oder Geldeswerth-) Gewinn ist, den der blinde Zufall dem
Betheiligten auf Kosten der Anderen zuwendet.
Reich werden möchte so ziemlich ein jeder Mensch. Dieser Wunsch ist
Regel eine treffliche Triebfeder, indem er zur Thätigkeit, zum Fleiße

anspornt. Wer etwas Brauchbares er[...] dadurch seine[...] menschen, und empfängt in dem Preise se[...] [...]ictes den wohl[...] ten Lohn. Da er aber beim Verkaufe seiner waare oder bei Verw[...] seiner Kräfte allenthalben Concurrenz findet, so vermag er in d[...] keinen übermäßig hohen, sondern nur einen solchen Preis zu erlang[...] nicht etwa blos einmalige, momentane, sondern vielmehr fortw[...] anhaltende Thätigkeit erforderlich ist, um ein bedeutendes Verm[...] erwerben. Anders bei den Glücksspielen, deren Lockungen darin b[...] daß sie das Bild eines hohen, in einem einzigen Augenblicke m[...] Mühe zu erlangenden Gewinnes dem Spiellustigen vor Augen [...] wobei dieser die furchtbare Schattenseite, das muthwillige Zugrund[...] des Vermögens, die Vernichtung alles Familienglückes, physisch[...] moralisches Elend jeder Art mit all' ihren schrecklichen Folgen, gew[...] im Momente des Handelns, nur allzu leicht übersieht.

Denn während beim redlichen Erwerbe sowohl der Käufer [...] Verkäufer einen billigen Gewinn erlangt, sonach keiner der beiden [...]ich auf Kosten des anderen und zu dessen Nachtheile bereichert, — [...]gegen bei Glücksspielen durchaus kein Gewinn möglich, als de[...] Verlust des Verspielenden. Jeder Spieler muß seinen Genoss[...] vorn herein Unglück wünschen und ihnen zuzufügen suchen, weil [...] hierdurch selbst gewinnen kann, und dieses genau in dem Maße, [...]chem die Anderen in größeres Mißgeschick gerathen. Er muß dem [...] seiner Mitmenschen suchen, denn nur in deren Ruin kann er se[...] finden. Darum kein Wunder, daß sich auf dem Gesichte der [...] vorzugsweise Habsucht, Mißgunst, Tücke und Neid kund geben[...] daß gänzliches moralisches Verderben sich allmälig einstellt, neb[...] Sinken des Geldvermögens, da der Spieler seine Zeit einer n[...] Thätigkeit zu widmen weder Lust noch inneren Trieb besitzt; un[...] demgemäß durch diesen Müßiggang und diese Verdienstlosigkeit sei[...] mögen verschwinden sehen muß, auch ohne bedeutende Unfälle im [...] selbst und ohne die weiteren Verschwendungen, zu denen dassel[...] immer Veranlassung gibt und verleitet.

Daß es sonach im wohlverstandenen allgemeinen Interesse lie[...] Spielsucht, so viel ausführbar, hemmend entgegenzutreten, und die [...]lichkeit, von ihren Lockungen umstrickt zu werden, nach Kräften v[...] len Classen der bürgerlichen Gesellschaft entfernt zu halten, — wurd[...] in früher Zeit erkannt. Obwohl aber, nach der Natur der Ding[...] Mittel gegeben ist, durch welches alle Glücksspiele ganz und g[...] bannt werden könnten, obwohl es sich sonach nur von möglichst[...] schränkung des Uebels handelt, so beweis't doch die Erfahrun[...] zu diesem Behufe selten auch nur das gethan ward, was sich [...] Weise erwarten ließ. Insbesondere hat man von Seiten der s[...]chen Verwaltung gewöhnlich nur die von Privaten errichteten [...]spiele gestört, während man auf Rechnung des Staatsfinanz[...] zu solchen nicht selten allgemein verleitete, dergestalt, daß es [...] mußte, man bezwecke durch alle Hazardspielverbote nichts Ander[...]

gung eines **Monopols**, bezüglich [illegible] [illegible]

wollen nach diesen allgemeinen Bemerkungen einige specielle verschiedenen einzelnen Glücksspiele, welche am häufigsten vor- nachstehend mittheilen.

Glücksspiele, welche von Privatleuten ohne Re- gserlaubniß unterhalten werden. Schon in frühen te man besonders den von Privatleuten ohne [illegible] [illegible] uf eigene Rechnung geführten Glücksspielen entgegenzuwirken. s römische Recht setzte verschiedenerlei Strafen gegen die Ueber- n desfallsigen Verbote fest. Justinian erneuerte diese Verbote , beschränkte jedoch die Pönalbestimmungen zunächst nur auf ei- che Nachtheile, welche die Betheiligten treffen sollten. Der ganze trag soll nichtig sein, und selbst das von dem Verlierenden be- Geld wieder zurückgefordert werden können; wer Geld zu einem en Spiele herleihet, hat kein Recht, dasselbe zurückzuverlangen; ieler aufnimmt, darf wegen erlittener Injurien und anderer lle weder Genugthuung, noch Schadloshaltung ansprechen; Geist- liche unerlaubten Spielen beiwohnen, werden suspendirt. Wer n Spiele zwingt, unterliegt einer Geld- und Gefängnißstrafe. len in gewissen Fällen die Spielobjecte, selbst die Häuser, in spielt ward, dem Fiscus zufallen.

Allgemeinen waren es immer diese nämlichen Ansichten, ch bei allen Verboten von Glücksspielen bis zur neueren Zeit ten, obwohl die einzelnen Strafbestimmungen vielfach abgeän- den, um so mehr als man fortwährend neue **Spielarten** Auch trugen die Pönalverfügungen hierin, wie überhaupt anderen Beziehungen, stets noch das besondere Gepräge ihrer sich. So bestimmte Karl der Große in seinen Capitularen, be- er Hazardspiele, die Strafe, von der Communion der Gläu- sgeschlossen zu werden. In der Ordonnanz des französischen Karl IX. vom Januar 1560 sind Glücksspielhäuser und Bordelle klasse gesetzt. — Sehr häufig wurden Geldbußen, mitunter in Betrage, seltener Gefängniß verhängt.

geachtet aller legislatorischen Bemühungen verschwand das Uebel keiner Zeit aus der Gesellschaft. Indessen ist dasselbe wenig- ch das Steigen der Cultur nicht größer, vielmehr entschieden geworden. Die Angabe, daß die alten Germanen oft sogar heit auf einen einzigen Würfelwurf gesetzt, ist nicht unglaub- weil alle rohen Völker bei einem müßiggängerischen Leben, beim edler Geistesbeschäftigung sich begreiflicher Weise am leichtesten sucht ergeben.

läßt sich nun nach dem oben Gesagten nicht verkennen, daß gut eingerichteten Staate Verbote der Hazardspiele bestehen müs-

rung bis zum Jahre 1836, dem Jahre der p   Reform von Glarus, in welchem sich die Bekenner von   n   irchen wieder wie sonst vereinten und die Fahrt gemeinschaftlich hielten.

Als aber am 5. April 1838 der große Festtag des Landes wieder begangen werden sollte, erschien unerwartet ein Schreiben des Bischofs Bossi von Chur (unterm 27. März) an die Geistlichkeit, worin er „aus Amtspflicht" den katholischen Glarnern verbot, gemeinsam mit den Reformirten die Freiheitsschlacht zu feiern. Er erklärte: „wie wenig in gottesdienstlicher Feier, als dem ersten und wesentlichsten Theile jeder Religion, sich eine Gemeinschaftlichkeit zwischen unter sich geschiedenen Confessionen vertrage, und wie dies insbesondere sich niemals mit der Lehre der katholischen Kirche, ihrer Anordnung und Uebung, vereinbaren lasse, noch bewilligt werden könne." — Die Regierung dagegen ertheilte den Geistlichen ihren ernsten Befehl, nach alter Sitte ihre vorgeschriebenen Verrichtungen bei dieser Feierlichkeit zu erfüllen. Diese aber gehorchten nicht ihr, sondern dem Bischofe, und mahnten ihre Gemeinden, mit dem Zorne der heiligen Kirche drohend, von aller Theilnahme am Feste ab.

Die Glarner, zwar treu ihrem kirchlichen Glauben, sind jedoch in Vaterlandssachen eben so treue Männer. Am bestimmten Tage erschienen in feierlicher Procession mit Kreuz und Fahnen die Katholiken des entfernten Linththals, ihre Vorsteher an der Spitze, zur gemeinsamen Begehung des Festes. Ihnen schlossen sich die Katholiken des Hauptortes Glarus und Netstal an, zahlreicher denn jemals. Nur die katholischen Geistlichen fehlten. So standen die katholischen Bürger, vereint mit den evangelischen Landleuten, in den Rautifeldern beisammen. In seiner Rede auf dem Wahlplatze rief der Landammann Schindler: „Wir Alle sind ein Volk, entsprossen jenen Helden, die für Freiheit und Recht an dieser Stätte kämpften, siegten und starben; ein Volk, gleich an Sitten, Schicksalen und unter demselben Gesetze lebend; einem Vaterlande angehörend. Was sollte uns denn trennen? Man sagt die Religion. Die Religion, diese Tochter des Himmels, diese Mutter aller Tugenden, deren Grundgesetz Liebe ist, die sollte uns Brüder trennen? — Nein, nicht die heilige Religion! Nein, nur Pfaffenthum will uns trennen. Nur Pfaffenschaft lehnt sich gegen Beschlüsse der gesetzlichen Obrigkeit auf!" u. s. w. So sprach er derb und klar zum gesunden Menschenverstande eines Volkes, welches nicht mehr das Volk des 14. Jahrhunderts war.

Die Rede hinterließ tiefen Eindruck. Nach Vollendung des schönen mit Würde und Herzlichkeit gefeierten Tages schied man unter vaterländischen Gesängen und Gesinnungen heiter aus einander. Länger aber säumte auch die Landesregierung nicht, dem Gesetz Achtung zu verschaffen. Landammann und dreifacher Landrath des Cantons erließen (unterm 19. April 1838) eine Publication, des wesentlichen Inhaltes: Weil Se. Hochwürden der Bischof und provisorische Admi-

Georg Bossi seine Amtsgewalt zur Gefährdung des Land-
der Gesetze mißbraucht hat, und um die Rechte des
gegen neue Eingriffe des Hrn. J. G. Bossi sicher zu stellen,
und an die provisorische Verbindung mit Sr. Hochwür-
ihm alle Einmischung in die katholisch-kirchlichen An-
des Cantons untersagt, von ihm amtliche Mittheilungen
aber zu verbreiten, geistlichen und weltlichen Einwohnern
bei schwerer Verantwortlichkeit verboten und Anschluß
schweizerisches Bisthum eingeleitet werden.
Beschluß wurde dem entlassenen Bischof, wie dem
Schwyz amtlich übersandt. Den Bischof rührte ein
der ihm die linke Seite lähmte. Eine Protestation frei-
Beschluß erschien in seinem Namen, worin er erklärte,
Verwaltung über Glarus könne ihm nur vom Papste
werden, von dem er sie erhalten habe. Der Nuntius
ebenfalls die Rechte der römisch-katholischen Kirche und mu-
Landrathe zu, seinen Beschluß wieder zurückzunehmen. —
aber schritt, ihres guten Rechts bewußt, unbekümmert
fort. Vier eidscheue, widerspenstige Priester wurden,
Voruntersuchung durch das Verhöramt, dem Criminal-
wiesen. Weit entfernt, der Einberufung von demselben
leisten, erwiderten sie: nur der Gewalt würden sie wei-
müsse sie durch Landjäger (Gensd'armen) abholen. Ihr
Wiewohl sie die Competenz eines weltlichen Gerichts
und die geistliche Immunität in Anspruch nahmen, wurden
für immer, theils auf einige Zeit, ihrer Pfarrämter entsetzt
tragung der Gerichtskosten verurtheilt; übrigens frei gelassen.
sie, höheres Mitleiden zu erregen, die Glorie edler Mär-

der Religionskriege sind vorüber. Kann Roms Hier-
nicht mehr entzünden, wähnt sie sich doch noch mächtig ge-
Unruhen der Länder ihrer gesunkenen Hoheit aufzuhelfen.
schweizerischen Hirtenthal im Kleinen, spielt sie ihr ge-
heut in Frankreich, Preußen und Belgien im Großen,
in der eigenen Kirche neue Spaltungen und Umstürze vor.

H. Zschokke.

…be, s. Confession und Religion.

…ensstaat, s. deutsche Geschichte und Gesetz.

…gewicht, in völkerrechtlicher Beziehung. Im
von Staat zu Staat stellt sich den Versuchen der Ver-
des Besitzstandes und der Ausdehnung der Herrschaft das
Erhaltung naturgemäß gegenüber; und wo man ein
geltend zu machen sucht, wird zunächst wenigstens derje-
der sich unmittelbar verletzt oder bedroht sieht, auf
des Gleichgewichts bedacht sein. Reicht die Kraft des
aus, so sieht er wohl auch nach Bundesgenossen sich

um, damit der vereinten Macht e. fortdauernder nung unmöglich schien. In diesi nne das Streben für haltung eines politischen s so alt, als die Weltgeschi selbst. So erzählen Herodot Xenophon, wie die Besorgni der Nachbarstaaten vor d Perserreiche unter Kyros einer Conföderation der L r, r und Aegypter geführt, an ren Spitze Krösos gest n habe. Schon eine solche Vereinigu mehrerer Staat ihrer Stellung gegen einen ander Staat zu beh ch kenntniß eines gemeinsamen terresses und ein ltniß bedingt, worin sie sich einem isch enhange zu begreifen vermögen. Das wußtsein ser uneit ischer Interessen, das sich nun in der eines völker en trages auf positive Weise äußern kann durch vorüber nde Umstände, wie etwa durch einen schaftlichen sie bed en Angriff, geweckt worden sein und sen Umständen sel r verschwinden. Damit es dauernd und in der Art sich a de, um von mehreren Staaten jeden zelnen die Ueberzeugung g nen zu lassen, daß keiner gewisse zen der Macht überschreiten fe, um nicht als allseitig gefäh dend zu erscheinen, wird schon vorausgesetzt, daß sich die politisch Existenzen in ihren verschiedenen Lebensäußerungen vielfacher und bend verschlungen haben, daß ein Staaten-System sich entwickelt Darum finden wir im Bereiche des griechischen Staatenbundes jene eifersüchtig wachsame Politik, die gegen die anschwellende bald des einen, bald des anderen Staates zu wechselnden Bündniss führte und jeder Combination politischer Machtverhältnisse alsbald andere Combinationen zu begegnen suchte. Thukydides schild wie daraus das Bündniß gegen Athen hervorging, das den pelopon sischen Krieg erzeugte. Dieselbe Eifersucht stellte sich sodann Spa gegenüber und im Kampfe der Lakedämonier und Thebaner um Herrschaft neigten sich Athen und andere Griechenstaaten bald auf eine, bald auf die andere Seite, die ihnen die schwächere schien. dann Makedonien die Unabhängigkeit des gesammten Griechenland bedrohte, drängte Demosthenes zur Conföderation, und besonde gab ihm das Schicksal der Stadt Megalopolis Anlaß, über die Not wendigkeit eines politischen Gleichgewichts so scharfsinnige Gedanke als je ein Politiker der neueren Zeiten, zu entwickeln. Auch un den Nachfolgern Alexander's führte das Streben jedes Einzelnen, nen Theil an der Staatenbeute zu behaupten und jedem Uebergewich der Macht zu begegnen, zu zahlreichen Bündnissen. Dies gilt jede wesentlich nur für die Zeit, wo in der durch die Herrscherkraft Eroberers vereinigten Ländermasse noch der Proceß der Scheidung Staaten ging; denn als die einzelnen Staaten festere Grenzen gewo nen hatten, trat die Politik der Isolirung wieder hervor, wonach je Staat für sich der Erfüllung seines Schicksals entgegenging. Ueb haupt war in der Periode der älteren Geschichte der Arbeit von Sta

Staat noch so gering und die Kenntniß der Staatskräfte über die
jedes besonderen Landes hinaus so beschränkt, daß es in der
der Anregung außerordentlicher Umstände bedurfte, um solche
Combinationen, die eine größere Zahl von Staaten umfaß-
en, hervorzurufen. Besonders auffallend zeigt sich dies, wenn wir
verhältnißmäßig so seltenen und so wenig ausgedehnten Bündnisse
von Rom bedrohten Staaten, wie z. B. diejenigen der Carthagi-
mit Hieron von Syrakus und Philipp von Makedonien, mit
großen Menge der stets von Neuem sich erzeugenden Coalitionen
, die sich den Eroberungsplanen Frankreichs unter Ludwig XIV.
unter Napoleon entgegenstellten.

Noch weniger konnte in den Zeiten des Völkerchaos, woraus all-
die neuere politische Ordnung sich hervorbildete, von weiter reichenden
ungen der Politik die Rede sein. Die Eroberungen der Franken
Karl dem Großen konnten bei nahen und fernen Völkern nicht
die Besorgniß vor einer Universalmonarchie erwecken und noch viel
ein System der Erhaltung eines politischen Gleichgewichts erzeu-
Wie früher im vielstaatigen Hellas, so bildete sich für die neuere Zeit
samere und mehr combinirende Politik zuerst in Italien aus,
zahlreichen Berührungen einer größeren Staatenmenge auf verhält-
mäßig kleinem Raume auch eine vielseitige Beachtung in Anspruch nah-
und wo die Politik, ihren Gesichtskreis mehr und mehr erweiternd,
die ferneren Staaten in ihre Berechnungen hereinzog. Schon
Kampfe der Genueser und Venetianer, um dem Uebergewichte
oder anderen Macht entgegenzuarbeiten, sehen wir jene im
mit den byzantinischen Kaisern und diese mit den erobernden
vereinigt. Namentlich wurde aber Italien durch die Erobe-
würfe des französischen Königs Karl VIII. für geraume Zeit der
punct, um welchen die Politik eines wachsenden Kreises von Staa-
hauptsächlich sich drehte, nachdem erst die großen Monarchieen Spa-
Frankreich, Oesterreich, England innerlich sich befestigt hatten und
auch nach außen ihre Blicke wenden konnten. Außer den unmit-
betheiligten italienischen Staaten sah man alle anderen Mächte
lichen Europas, selbst das ferne England, in gegenseitigem Kam-
Kräfte versuchen und mit dem Oberhaupte der christlichen Kirche
die Türken im Bunde. Schon in dieser ersten Zeit, von der an
sson die Ausbildung der Idee eines politischen Gleichgewichts
, zeigte sich jedoch die völlige Unbestimmtheit dieser Idee, welche
Interesse des Ehrgeizes sehr verschieden zu deuten und zu wenden
Zwar mußte Karl VIII., der Erbe der Ansprüche des Hauses
auf den Königsthron von Neapel, der seine abenteuerlichen Ent-
selbst auf das griechische Reich und auf die Vertreibung der Osma-
erte, vor der ersten Coalition zurückweichen, die sich unter
hauptsächlichen Einflusse seiner früheren italienischen Bundesge-
gebildet hatte. Aber schon sein Nachfolger, Ludwig XII.,
sich einen Theil der für die Unabhängigkeit Italiens bewaffneten

Staaten wieder anzuschließen, … deren Gewinn
währte oder in Aussicht stellte. … ten die Bündn
Da jedoch sowohl Venedig, als … XII., gegen welche die
Machiavell entwickelte Politik zur Behauptung der Selbstständig
Italiens zur Anwendung kam, … ihrem Kampfe gegen die Ligue
Cambray und gegen die sogen… e heilige Ligue die Macht der Co
tionen endlich anerkennen … n; so konnte nun der Gedanke an
Möglichkeit eines politischen … hts der Staaten sich befestigen

Die anschwellende … des sp… nisch-habsburgischen Hauses
hierauf Spanien und Frankr… als die beiden Hauptgewichte in
schwankenden Wage betrachten, so daß das Verhältniß dieser be
Mächte, neben welchen alle anderen westlichen Staaten Europas
in untergeordneter Stellung sich befanden, vorzugsweise der Gegens
der politischen Speculationen wurde*). Im Wechsel des Glücks
machte da und dort die Furcht vor einem drohenden Uebergewi
oder gar vor einer Universalmonarchie. Die ungeheure Länderm
die Karl V. unter seinem Scepter vereinigte, ließ diese Furcht als i
ganz eitel erscheinen, wenn gleich der Beherrscher selbst nicht mit
wußtsein den Plan der Gründung einer Weltmonarchie verfolgt h
mag, und wenn gleich das Haus Oesterreich — wie dies Hume sch
bemerkte**), und wie die Kriege Karl's V. selbst deutlich bewiesen h
— schon wegen der zerstreuten Lage seiner Länder viel weniger,
Frankreich, in dem Falle war, einen solchen Plan der Ausführ
nahe zu bringen. Auch stand schon bei dem Tode Philipp's
(1598) der Riesenkörper der spanisch-habsburgischen Monarchie er
schöpft und ermattet da, den Keim eines weiteren Siechthums im
neren hegend. Gleichwohl drückte ihr Gewicht noch schwer genug,
ihre Zerstückelung einem Heinrich IV. von Frankreich zum wich
sten Zwecke seiner Herrschaft zu machen. Zugleich sollte jedoch i
Heinrich's Plan durch Verschmelzung der kleineren Staaten Euro
und durch Gründung einer in sich verbundenen Reihe größerer
gleicherer Mächte ein wahres politisches Gleichgewicht hergestellt
den, ein Plan, in welchen bereits der Gedanke an natürli
Staatsgrenzen eintrat.

In Mitte der religiösen Wirren jener Zeit war schon die politi
Eifersucht der Fürsten mächtiger, als die Interessen des Glaub
der nur die Tiefen des Volkslebens bewegte. So ließ Fran
von Frankreich die Protestanten in seinem Lande verfolgen und sch
ten, während er die evangelischen Fürsten Deutschlands gegen Karl
hetzte, oder, im Bunde mit den Türken, als Vertheidiger des Pap

---

*) Von diesem Standpuncte aus schrieb noch der Herzog von Rohan (
1645 zuerst erschienene Schrift: Trutina statuum Europae, in der zweiten A
lage herausgegeben von J. Arnd, Rostock 1668.

**) Hume: „Essay on the balance of power," in den Essays and tr
tises, Vol. I.

der Papst selbst regte zum Kampfe gegen Philipp II., den
Verfechter des Katholicismus, auf. Kopf und Herz schienen
Zwiespalte; aber doch triumphirte schon auf der kai-
throne jener nüchterne Verstand, der endlich unter
der eigentlichen Cabinetspolitik den ganzen Staatskörper
erstarren ließ, um ihn nur durch einen hohlen Me-
auf den todten Begriff eines unbedingten Gehorsams ge-
Bewegung zu setzen. Immer konnte indessen bei den
der Gedanke an ein europäisches Gleichgewicht nicht
hervortreten, so lange noch das Schicksal der nordischen Staa-
seltenen Fäden in das des Westens und Südens ver-
Erst mußte der dreißigjährige Krieg auch jene in seine
um endlich in der Stellung der Staaten, welche der
Friede anerkannte, eine Verkörperung jener Idee erblicken
Wirklich schienen hierdurch die Entwürfe Heinrich's IV. we-
weise in's Leben getreten, da durch Ausbildung der Lan-
deutschen Reichsstände und Bestätigung der schweizeri-
hängigkeit, so wie durch Anerkennung der politischen Selbst-
Niederlande und bald auch Portugals, sowohl die Macht
als Oesterreichs geschwächt war. Aber in demselben Maße stieg
Frankreichs, als diejenige Spaniens gesunken war; und so
jener Staat nicht lange, alle Kräfte anzuspannen, um
völlig und für immer auf seine Seite zu neigen. Aehn-
im Norden das gleichfalls durch den westphälischen Frie-
begünstigte Schweden. Da jedoch am Ende der Re-
wig's XIV. Frankreich nicht stärker dastand, als im An-
, da auch Schweden im Norden sein bisheriges Ueber-
hatte, so schien durch den Erfolg der langen Kämpfe
eines europäischen Gleichgewichts wenigstens in so weit
erlangt zu haben, als die Versuche, ein einseitig erdrü-
gewicht geltend zu machen, sowohl da als dort, mißlungen
hatten sich alle Coalitionen, die sich gegen die Umgriffe
gebildet, die Erhaltung desselben zum Ziele gesetzt. Gleich-
jedoch die gegenseitige Stellung der einzelnen Mächte durch-
worden, und es zeigte sich also wiederholt, daß man die
eines politischen Gleichgewichts in nichts weniger, als in
ten Machtverhältnisse suchen könne. Spanien, unter einem
Bourbonen, schien jetzt Frankreich näher verbunden, war
durch inneren Verfall, als durch äußeren Verlust ge-
hatte seinen frühern Einfluß verloren. Auch Holland
Macht des zweiten Ranges geworden, während sich Groß-
entscheidende Bedeutung errungen hatte. Im Nordosten
dem Großen das Uebergewicht Schwedens auf das ruf-
übergegangen; doch wurde dieses durch den Bestand eines
Reiches und die noch immer furchtbare Macht der Osmanen
von einem wirksameren Einflusse auf die Angelegen-

l m 1 en a sten. In diesem
al also l omente des
es en ndung Frankreichs, Spaniens
ai auf ei m Seite zu entdecken, auf
deren der ng Oesterreichs nebst dem
Reiche em zweite Zeit mit England und mit Ho
Bis zu Tode rl's VI., in welcher Zeit Preu
arkte. später eine Hauptrolle spielen zu kön
en der te wesentlich ungeändert. Die une
rfe unter dem Cardinal Alberoni hat
ni en der Politik verwirrt, die auf diese
g ndeten: r die Bewegung, die hierdurch erzeugt wu
b eine wenig erfolgreicher Kämpfe, Allianzen u
n r Unterhandlungen hervor. Die zahlreichen und lan
Congresse erschienen als das Zünglein an der W
politischen Glei chts, das gerade durch sein unentschiede
und Herschwanken auf einen Fortbestand desselben hinwies.
hatten die Coalitionen durchweg den Zweck, den Versuchen
Mächte zur Erringung und Behauptung einer Präponderanz
zuarbeiten, und diesen Zweck hatte man so weit erreicht,
Ende des 16. Jahrhunderts kein einziger größerer Staat
und anderen Staaten einverleibt wurde. Indem aber die l
gewordene Cabinetspolitik das ihr inwohnende Princip der E
immer mehr entfaltete, kam man leicht zu der Ansicht, daß
Kräfte mehrerer Mächte eben sowohl zur gemeinschaftlichen E
rung und zur Unterdrückung der in ihrer Vereinzelung minder
gen Staaten, als zur Vertheidigung und zur Abwehr von A
vereinigen lassen. So kam das Theilungsystem auf,
mitunter in die Form des Arrondirungssystems
Hierdurch verlor das System des Gleichgewichts seine Bedeut
man gleich sich glauben machte, dasselbe fortwährend zu b
wenn man sich nur über eine gleichmäßige Vertheilung d
ten Länder zu verständigen wisse. In diesem Sinne bildete
Verletzung der heiligsten Tractate gegen Maria Theresia eine
Coalition. In dem Kriege, der sich daraus entspann, wurde
österreichische Monarchie durch die Kraft des Volks vor Zerstück
wahrt; da jedoch wenigstens Preußen den Plan seiner V
rung durchgesetzt hatte, so erschien das System des politischen
gewichts in einer nochmals veränderten Gestalt. Preußen tr
als europäische Großmacht auf, und die fünf Großmächte von
dendem Einflusse waren nun Oesterreich, Rußland, England, F
und Preußen. Hiernach glaubten die Staatsmänner jener Zeit
reich mit der Hälfte Deutschlands, sodann England, Rußl
Holland auf die eine Seite gruppiren, und diesen Staaten
mit der anderen Hälfte Deutschlands, Frankreich, Spanien, b
bonische Italien und Schweden gegenüberstellen zu dürfen

schon der siebenjährige Krieg zeigte ganz andere Combinationen, und wie man es vorher auf Oesterreich abgesehen hatte, so drohte jetzt eine neue Coalition Preußen zu zerreißen. Auch dieser Plan scheiterte. Man sah sich nach anderer Beute um, und so fiel endlich das in sich zerrüttete Polen als erstes Opfer der vollendeten Selbstsucht der Cabinetspolitik. Aber selbst während dieses Unternehmens beriefen sich die theilenden Mächte fortwährend auf die Principien eines Gleichgewichtssystems und borgten von daher die Sprache, womit sie ihr Attentat zu beschönigen suchten. Auch glaubten sie, so weit es die Umstände zuließen, bei der Theilung selbst nach diesen Principien zu handeln, indem zwar nach der Ausdehnung des Gebiets bei Weitem der größere Antheil an Rußland fiel, aber doch nach der Seelenzahl und nach den Einkünften eine gewisse Verhältnißmäßigkeit beobachtet wurde. Selbst dieser Glaube war eine Täuschung. Denn wenn man annehmen wollte, daß die einzelnen Stücke mit denjenigen Staaten, die sie an sich gerissen hatten, jemals organisch verwachsen könnten, so hätte man doch nicht übersehen sollen, daß das fernere Wachsthum der Staatskräfte im größeren russischen Antheile ein viel beträchtlicheres sein würde, als in den polnischen Provinzen Oesterreichs und Preußens, und daß also auch das gegenseitige Machtverhältniß der theilenden Staaten durchaus verändert und verrückt worden sei. Von jetzt an war das System eines politischen Gleichgewichts in Europa nur noch ein blutig verstümmelter Leichnam. Den Geist, der es früher zu beleben schien — eine gewisse Achtung des Völkerrechts, oder wenigstens des Staatenrechts — hatte es aufgegeben, und doch gab man es noch für lebend aus, weil man meinte, die Seele tödten zu können, ohne zugleich den Leib zu tödten.

Nicht einmal ein Schrei des Entsetzens entfuhr dem ohnmächtig daniederliegenden Europa bei der Vernichtung Polens. Frankreich und England schwiegen, oder drückten höchstens ein kaltes Bedauern aus, denn nach so manchen Versuchen des Staatenmords konnte man kaum mehr erstaunt sein, endlich auch ein solches Attentat gelingen zu sehen. Erst die französische Revolution, ehe sie dem diplomatisch gekreuzigten europäischen Staatenkörper den letzten Gnadenstoß versetzte, beschwor noch einmal das Gespenst eines Gleichgewichts. Weil die theilenden Mächte sich vergrößert hatten, so gründete nun Frankreich auf das Interesse dieses Gleichgewichts selbst seine Ansprüche auf ein Aequivalent. Wenigstens wurden seine ersten Umgriffe mit diesem Vorwande beschönigt, und im Jahre 1805 machte sogar der Moniteur den freilich nicht sehr ernstlich gemeinten Vorschlag, daß alle Mächte herausgeben sollten, was sie seit funfzig Jahren erobert hatten. Aber das Kriegsglück Frankreichs und die Ueberwindung aller Coalitionen, die sich immer von Neuem gegen dasselbe gebildet, steigerten seine Forderungen, und bald gab man sich keine Mühe mehr, auch nur den Schein der Erhaltung des früheren Systems zu bewahren. Während einer kurzen Zeit schien nun zwar Frankreich im Süden und Westen, so wie Rußland im Nor-

den und Osten als präponderirende [illegible] lassen und durch das Gleichgewicht auf eine [illegible] zurückführ wollen, wonach den beiden anderen Großmächten des Festlandes n secundäre Rolle zugedacht wurde. Allein da endlich Frankreich, m verhaltenem Streben nach Alleinherrschaft, auch mit Rußland in e benden Kampf trat, so erklärte man das bisherige System für ein märe und die Existenz eines einseitig überwiegenden Staats für die mögliche Bedingung eines dauernden Friedens. Nur die tollkühne womit der Eroberer auf sein Ziel losstürmte, und die Macht der Ele ließen seinen Riesenplan scheitern; und da man nach den Friedensf sen von 1814 und 1815 das Schicksal Europas in die Hände der fünf Großmächte gelegt sah, die vor dem Ausbruche der Revoluti entscheidende Stimme geführt hatten, so träumte man abermals von Herstellung der früheren Grundlage. Da brach die Julirevol das zwiespaltige Königreich der Niederlande aus einander. Auch a deren, aus ungleichartigen volksthümlichen Bestandtheilen z mengesetzten Staatskörper, jene Marionetten der Cabinetspolitik, Glieder sich nur durch künstlich gesponnene Fäden neben ein reihen — zitterten vor dem Herannahen eines Völkersturms in der begründeten Furcht, daß die Gebilde der politischen Scheidekunst f sen, daß bei einer Gährung der volksthümlichen Elemente auch i biete der Politik die Gesetze einer natürlichen Wahlverwandtschaft de tionalitäten sich geltend machen würden. Diese Furcht selbst geba als Kinder des Entsetzens zugleich einen verzweiflungsvollen Mu Erhaltung und eine kluge Vorsicht, die sich zu einem Systeme des milieu vereinigten, dem wenigstens vorläufig die wesentliche tung des Bestehenden gelungen ist. So glauben nun die Einen mit größerer Zuversicht an dessen Fortdauer, während den Andern ihrem durch bedeutungsvolle Zeichen der Zeit genährten Zweifel, d sis nur hinausgeschoben scheint.

Während des 17. und bis gegen die Mitte des 18. Jahrhu hatte man für die Idee eines europäischen Gleichgewichts geschwärm darum war ihrer Begründung und Entwickelung auch ein sehr Theil der politischen Literatur gewidmet. Als man dann mit dem lungssysteme den Anfang gemacht, wurde der frühere Glaube an Möglichkeit oder sein Dasein erschüttert und bald als Aberglaube b net*). Allein wie die Heilmittel sich zu vermehren pflegen, wen Krankheit am Bedenklichsten geworden, und wie man gerade das f bende Leben eifriger festzuhalten bemüht ist, so vervielfältigten sich die Schriften über und für das europäische Gleichgewicht gerade z Zeit, als schon die französische Revolution das bisher behauptete mit völliger Auflösung bedrohte**). Endlich sehen wir in der n

---

*) Justi, Chimäre des Gleichgewichts von Europa. 2 Theile, 1758
**) Von Schmettow, Patriotische Gedanken über [illegible] Heere, das Gleichgewicht u. s. w. Altona 1793. Gaspari, Ueber das polit. Gleich

zu, wie der Gedanke an die ... ichkeit desselben entweder völlig verwischt wird, oder wie man ihn ... auf andere Weise, als früher, wieder in die Wissenschaft einzuf... ... ht*). Auch läßt sich im Allgemeinen bemerken, daß in der ... Zeit zwar die Zahl derjenigen Schriften, welche die Stellung einzelner Staaten in's Auge fassen, sehr zahlreich geworden ist; daß ... sich aber wenig mehr mit allgemeinen Classificirungen derselb... nach ihren politischen Interessen und Machtverhältnissen befassen mag. ... fühlt es wohl, daß man den Grund, worauf man sich das frü... ...m erbaute, unter den Füßen verloren und bis jetzt keine neue ... ... genommen hat, worauf es sich in anderem Geiste wieder aufführen ...

Im Rückblicke auf die Kriege und Friedensschlüsse, woraus der Gedanke eines politischen Gleichgewic... sich entwickelte und in stets wechselnden Gestalten geltend zu machen suchte**), so wie unter Beachtung der einschlägigen Literatur, mag man nun zwar den Begriff desselben in seiner leeren Allgemeinheit erfassen, ohne jedoch damit für die Anwendung und das Leben ein gedeihliches Resultat zu gewinnen. Man versteht unter politischem Gleichgewicht (bal... e du pouvoir) einen solchen Zusammenhang und ein solches Machtverhältniß einer Mehrheit neben einander bestehender Staaten, wornach keiner von ihnen die Unabhängigkeit, oder die wesentlichen Rechte eines andern Staats, ohne wirksamen Widerstand von irgend einer Seite, und folglich ohne Gefahr für sich selbst, dauernd zu beschädigen vermag. Die Geschichte des europäischen Staatensystems weis't auf manche Fälle hin, wo den einseitigen Umgriffen gegen einen besonderen Staat schon durch die Besorgniß eines wirksamen Widerstandes von Seiten einer Mehrheit von Mächten vorgebeugt wurde; allein sie zeigt zugleich, daß diese Besorgniß nicht unter allen Umständen dieselbe war. Auch endigten die Kriege nur ausnahmsweise mit einer völligen Herstellung des früher bestandenen Zustandes, und eben sowohl durch äußeren Gewinn oder durch Verlust an Umfang und an Macht, als auch durch die verschiedene Kräfteentwickelung im Inneren der einzelnen Staaten war die Stellung und Bedeutung derselben fortwährend eine veränderliche. Da indessen während längerer Zeit wenigstens kein bedeutender Staat völlig vernichtet wurde, so glaubten Manche die Lehre vom politischen Gleichgewichte wenigstens als eine Theorie der Gegengewichte (système de contre-poids) bezeichnen zu können; weil zwar nie ein vollkommenes Gleichgewicht herzustellen, aber doch eine solche Schwankung zu erreichen sei, welche — durch Gegengewichte geregelt — gewisse Grenzen nicht zu

...europ. Staaten. Hamburg, 1798 ... Hendrich, Versuch über das Gleichgewicht der Macht bei den alten und neu... ...aaten. Leipzig 1796. Vogt, System des Gleichgewichts und der Gerechtig... Frankfurt, 1802. Gentz, Fragmente aus der Geschichte des politischen Glei... ...ichts in Europa. 1804 und 1806.

*) Burré, ... das pol... Gleichgewicht von Europa. Leipzig 1813. ...pluton, ...dienste unserer Zeit. Erster Götze: Polit. Gleichgewicht. Berlin 1818.

**) Vergl. den Art. „Frieden, Friedensschlüsse."

überschreiten vermöge. Endlich sprachen Andere v einem politis Gravitationssysteme. Allein diese Anwendung der Bewegungsgesetze Weltkörper auf die Stellung der Staatskörper entsprach sehr wenig wirklichen Verhältnissen, weil im Bereiche des europäischen Staate stems doch nie von einem politischen Central-Körper und einer Meh abhängiger Staaten, sondern vielmehr von einer Reihe unabhäng Mächte die Rede war. Dachte man sich aber hierbei verschiedene Gr pen größerer und kleinerer Staaten, eine Mehrheit politischer Syste wovon jedes einzelne seinen Centralstaat und seine Nebenkörper h während alle zusammen einen gemeinsamen idealen Schwerpunct sitzen — so war auch dieses Bild nicht sehr treffend gewählt, weil die Politik der Staaten nie dauernd in denselben gemessenen Sp ren bewegte.

Am Richtigsten würde also das, was man politisches Gleich wicht nannte und was vom Anfange des 17. bis zur Mitte des Jahrhunderts eine gewisse Realität hatte, als ein System der Ge gewichte, in dem oben bemerkten Sinne, bezeichnet werden kön Für den Bestand und die Geltendmachung eines solchen Systems i nun zunächst ein fortdauerndes Interesse einer Mehrheit von Sta mit überwiegender Macht für die Erhaltung der Unabhängigkeit und wesentlichen Rechte jedes einzelnen vorausgesetzt. Nun läßt aber nicht wohl ein Staatensystem denken, worin nicht eine Ueberm eben sowohl zur Unterdrückung, als zur Erhaltung besonderer Staa mit Erfolg sich vereinigen könnte; man müßte denn voraussetzen dür daß jeder einzelne Staat eine genügende Kraft besitze, um den griffen aller anderen Mächte gewachsen zu bleiben. Wo eine s Voraussetzung unmöglich ist, muß die ganze Theorie eines politisch Gleichgewichts ihre Bedeutung verlieren, sobald das Interesse der seitigen Erhaltung und die Achtung des Völkerrechts verschwin Dieses war in Europa wirklich der Fall, nachdem sich Coalitio zum Zwecke der Zerstückelung mit Erfolge zu bilden anfingen. consequente Fortsetzung dieses Theilungssystems hätte endlich Eur einer Zweiherrschaft unterworfen, und vielleicht einer Alleinherrsch wenn die beiden letzten selbstständigen Staaten sich nicht gegens hätten die Wage halten können.

Ein eigentliches politisches Gleichgewicht, das auf festerem Gru ruht, als auf dem zufälligen Umstande, ob die gegenseitige Eifersu der Machthaber fortwährend groß genug ist, um sie nicht in über gender Mehrzahl gemeinschaftliche Unterdrückungsplane fassen zu las ist also in Wahrheit nur durch eine solche Gestaltung und Begli rung der Staaten gesichert, wornach der im Staatensysteme herr schende Wille und die ihm zu Gebote stehende genügende Ma auf Erhaltung der Unabhängigkeit und der wesentlichen Rechte j einzelnen Staates fortwährend gerichtet sein müssen. Die Beantw tung der Frage nach den Bedingungen der Möglichkeit eines sol Zustandes hängt vor Allem von der Beantwortung der weiteren Fr

...rauf die Macht eines S[illegible]tlich beruhe?
...st des Einzelnen von seinem [illegible] sein
...lichen Anlagen, so wie von [illegible] en abhä[illegible],
...ängt sich auch die Kraft [illegible]taat [illegible]eu,
... und sittlichen Organisation, und zur [illegible] sen
...verschiedenen Perioden und unter vers[illegible]denen [illegible] auch
...schiedene Momente berücksichtigt [illegible].
...mit dem westphälischen Frieden die [illegible]s politischen Gleich-
...in Europa entschiedener hervortrat, [illegible]en die ermatteten Völ-
...willenlose Werkzeuge, als politisch [illegible]lose Massen, in die
...der Machthaber gefallen. Selbst die religiöse Begeisterung und
...thusiasmus des Glaubens hatten ihren Sporn verloren, und die
Kriegsverfassung gründete sich ausschließend auf stehende Heere,
...man sich den Stoff entweder zusammenkaufte, oder aus einzel-
...ssen der Bevölkerung herausnahm. In dieser Periode, da
...as Gefühl und das Bedürfniß der volksthümlichen Selbststän-
...schlummerte, war es nicht anders möglich, als daß man nur
...Gedanken eines blosen mechanischen Gleichgewichts gelangte,
...man die Staatskraft ausschließend nach der Größe der Bevölke-
...maß, in so fern sich aus dieser größere oder kleinere Heeres-
...ausheben ließen; nach den finanziellen Mitteln, wodurch sich
...haber eine größere oder geringere Zahl der zu ihren Planen
...en Werkzeuge verschaffen und erhalten konnten; und etwa nach
...schaffenheit der Staatsgrenzen, die aber nur vom militärischen
...puncte aus, nach ihrer Tauglichkeit für Vertheidigung oder
... beurtheilt wurden. Als geistiges Element wurde höchstens ein
...er Corpsgeist im Heere und bei einer unterwürfigen Kaste von
...nern künstlich gepflegt, während man selbst an die Möglich-
...s Nationalgeistes und einer Volksehre nicht zu glauben schien.
... dieser Richtung steigerte man sich allmälig bis zu einem sol-
...ad von Einseitigkeit, daß bei jeder Vergrößerung eines euro-
... Großstaates auch alle anderen Großmächte auf ein Aequivalent
... Anspruch machen zu dürfen; ja daß man die innere Kraft-
...lung einzelner Staaten zu hemmen und zu hindern suchte,
...man nicht meinte, gleichen Schritt mit ihnen halten zu kön-
...So wurde die Ausbildung eines europäischen Gleichgewichtssy-
... das ursprünglich die Erhaltung des vorhandenen Staatenbe-
...bezweckte, zur Quelle oder wenigstens zum Vorwande zahl-
...ngriffe und Rechtsverletzungen.
...schon die fortwährenden Schwankungen in den Machtverhältnis-
...s Sinken und Steigen einzelner Staaten, die alle Voraussicht
...den Veränderungen in ihrer politischen Stellung mußten darauf
...n, daß sich auf eine mechanische Abwägung der Staatskräfte
...ernde Gliederung des europäischen Staatensystems gründen lasse.
... neuere Zeit aber, nachdem die französische Revolution leuch-
...d zündend ihre Brände in alle Länder geschleudert hat, und da

ihr Feuer, wenigstens unter der Asche fortglimmend, alle Elemente während in Gährung hält, erscheint jener Gedanke an ein mechan Gleichgewicht der Staaten oder an ein System der Gegengewichte als der Schatten eines Traumbildes, ohne anderes Wesen, als d noch verfinsternd in die Köpfe der Staatsmänner fällt, die sich den Vorurtheilen der alten Schule nicht loszureißen vermögen. I tausendfachen Abstufungen ziehen sich die politischen Sympathieen Antipathieen durch alle Länder; in solchem Maße ist die Staat von den da und dort im Volke vorherrschenden Interessen, Ansi und Meinungen, auch von Vorurtheilen und Leidenschaften abh geworden, daß es jetzt weniger, als je zuvor, eine politische Rechen gibt, welche die Kräfte der gegenwärtig bestehenden Staaten so g zu vergleichen vermöchte, um hiernach behaupten zu dürfen, da Einen den Anderen unter allen Umständen so gewachsen sein we um sich bei ausbrechendem Kampfe auch nur in ihrem jetzigen wes lichen Bestande behaupten zu können.

Dürfte man zwischen zwei Staaten oder Staatenverbindungen numerische und physische Stärke der Bevölkerung, so wie den ihrer geistigen und sittlichen Cultur als völlig gleich voraussetze würde doch schon der Umfang, die Begrenzung und Beschaffenhei des Gebietes wesentliche Unterschiede hervortreten lassen. Die geri Ausdehnung desselben bei größerer Dichtigkeit der Bevölkerung und höhere Cultur des Bodens, also die größere Concentration Staatskräfte, mag den Angriffskrieg mit mehr Nachdruck führen la während der weitere Flächenraum und die geringere materielle C die Vertheidigung begünstigen mögen. Wäre die ganze Kraft des sischen Reichs auf den Flächenraum des österreichischen zusamme drängt, so würde es der Uebermacht Napoleon's wahrscheinlich un gen sein; und schwerlich hätten die vereinigten Kräfte Europas d vom Throne gestürzt, wenn sich Frankreich noch einige Hundert len in den atlantischen Ocean erstreckte. Das Meer, welches Gro tannien umgürtet und schützt, ist ein wichtiges Element seiner St und doch wird es dadurch gehindert, in größeren Massen angriffs zu wirken, so daß es mit demselben Dreizacke, womit es sich gegen Welt zu vertheidigen vermag, selbst einen europäischen Staat von t lerer Größe nicht würde umstürzen können. Aber auch jene Vor setzung einer Gleichheit ist durchaus unmöglich, und in keiner ein Beziehung lassen sich aus Staaten und Reihen von Staaten nach sen todten Formeln politische Gleichungen bilden. Selbst mit ein ger Rücksicht auf die Größe der Bevölkerung wird man keinen der bestehenden Staaten einem anderen völlig gleich finden, und eben wenig wird man Combinationen von Staaten, für welche dieses g könnte, zu ersinnen vermögen. Und wäre dieses für einen Mo annähernd gelungen, so würde doch gar bald wieder das Verl niß ein anderes sein, weil die Bewegung der Bevölkerung überall andere ist. Nach den vorliegenden Erfahrungen, die aber gleichfalls

[illegible] sicheren Maßstab für eine fernere Zukunft geben, würde z. B. Rußland in weniger als einem halben Jahrhunderte seine Bevölkerung verdoppeln, während für Frankreich beinahe das Dreifache dieser Zeit erforderlich wäre, so daß schon nach diesem einzigen Gesichtspuncte nach Verlauf jedes Jahrhunderts, selbst nach Verlauf jedes Jahrzehents, das Verhältniß der Macht dieser beiden Staaten ein sehr verschiedenes sein müßte. Ueberdies ist das Verhältniß der besonderen Bestandtheile der Bevölkerung, [illegible] nach sich gleichfalls die Staatskräfte bemessen, ein verschiedenes. [illegible] finden wir in Rußland und in Frankreich ein nicht unbedeutend[illegible] numerisches Uebergewicht der weiblichen [illegible] die männliche Populati[illegible] während sich im preußischen Staate die beiden Geschlechter schon me[illegible] dem Verhältnisse der Gleichheit nähern, und nirgends ist auch nur das Wachsthum der einzelnen Bestandtheile durchaus dasselbe. Noch wichtiger sind die Unterschiede nach den [illegible]classen und die Veränderungen, die in dieser Beziehung Statt haben, wie denn z. B. in Schweden und Frankreich derjenige Theil der Bevölkerung, der im vollkräftigen Alter steht, verhältnißmäßig weit [illegible], als noch zur[illegible]t im russischen Reiche ist. Noch tausend andere Umstände entsch[illegible]den über die Stärke der Staaten. Man würde sich die Frage stellen müssen, wie weit gleiche Abstammung und Sprache die Bewohner ein[illegible]s [illegible]aats mit festeren oder minder festen Banden der Sympathie um[illegible]hen? Ob derselbe Glaube die Gemüther beherrscht, oder ob die Ver[illegible]denheit der religiösen Meinungen und Formen die Massen mehr o[illegible] minder spaltet? Ob diese oder jene Beschäftigkeiten überwiegen, und was die Menschen da und dort werden durch das, was sie thun? Ob Verfassung und Verwaltung den Sinn für politische Unabhä[illegible]gigkeit wecken und erhalten, den Stolz der Freiheit nähren und die aufopfernde Liebe zum Gemeinwesen anfachen, oder ob sie diese erschlaffen und erstarren lassen? Wir müßten endlich die zahllosen Abstufungen in den geistigen und sittlichen Anlagen, wie in der Entwickelung derselben zu erkennen und zu bemessen vermögen; wir müßten alle tausendfachen Schattirungen der geistigen Kraft, die stets neue und ungeahnte Hülfsmittel zu erzeugen weiß, oder der Schwäche, die nur im hergebrachten Geleise sich bewegt, so wie alle Grade von Muth oder Feigheit, von Erregbarkeit oder Stumpfsinn in allen ihren Folgen beurtheilen können, um von einem Gleichgewichte der Staatskräfte reden zu dürfen. Und weil es für den Staat und seine Bewohner keine Kraftmesser ihrer physischen, geistigen und sittlichen Stärke gibt, so muß man auch auf den Gedanken an die Herstellung eines solchen politischen Gleichgewichtes verzichten, das nur auf eine gewisse Vertheilung der Staats-Kräfte gegründet ist.

Um so verwerflicher ist dieser Gedanke, als auch die besonderen Umstände, unter welchen ein Staat gegen den anderen seine Kräfte aufsucht, um die besonderen Zwecke, die er verfolgt, gerade in der neuesten Zeit vo[illegible] d[illegible] entschiedensten Einflusse sind. Im Kampfe für seine Unabhängigk[illegible]d im Feuer der Freiheit gestählt, stand Frankreich

Neues gestalte. Ausschließend durch eine gewisse Abwägung der Staat
Kräfte wird sich also nie der Zustand erreichen lassen, den man s
im Ideale eines politischen Gleichgewichtes als Ziel vorsetzte. Vielme
ist es die wesentlichste Bedingung für die Herstellung desselben, daß d
in jedem besonderen Staate herrschende Gesammtwille innerhalb der ih
zugewiesenen Grenzen der Größe und des Rechts sich befriedigt füh
und daß er diese Grenzen eben so wenig zu überschreiten geneigt s
könne, als etwa ein Individuum dahin streben mag, sich in ei
fremde Persönlichkeit umzusetzen, oder als im organisch gegliederten Kö
per des Einzelnen sich das Haupt in den Rumpf oder die Füße i
Hände zu verwandeln suchen. Eine solche Befriedigung ist nur mög
lich, wenn die politischen Grenzen mit den Naturgrenzen zusammenfa
len; wenn auch in der Verkettung der Staaten der Geist, der in jede
besonderen Staatskörper waltet, begreifen und empfinden muß, d
er ein natürlich begrenztes Theilganzes belebt und beseelt. Will al
die Politik mehr als einem blosen Schattenbilde nachjagen, will s
nach einer Realität streben, so muß sie erst von dem Gedanken an d
Möglichkeit eines mechanischen zu dem eines organischen Gleich
gewichtes der Staaten sich zu erheben wissen.

Was ist nun das Unmittelbarste, wornach sich im großen Gan
zen der Menschheit die einzelnen Glieder gestalten? Ohne Zweifel sind e
die Nationalitäten, wie diese nach Abstammung und Sprache si
bestimmen. Ist doch die Sprache die nächste und natürlichste geistige Ge
schaft, die von den Eltern auf die Kinder übergeht, das Blut des geisti
gen Lebens, das einen Körper durchdringt und von Geschlecht zu Ge
schlecht sich ersetzt. Doch wird die Einheit derselben Staatsformen nur i
so weit die Nationalitäten dauernd umfassen können, als diese über ge
schlossene Gebiete innerhalb derselben äußeren Grenzen herrschend si
ausbreiten. So sehen wir in allen Colonialgebieten das Streben na
Selbstständigkeit erwachen, wenn auch die Sprache mit derjenigen de
Mutterlandes dieselbe ist und unter dem Einflusse eines fortwährende
geistigen und persönlichen Verkehres zwischen den verwandten Nation
selbst nach der politischen Trennung wesentlich dieselbe bleibt. Alle
selbst dieses Ringen nach politischer Unabhängigkeit in den Tochterländer
ist nur eine Folge des auch das Völkerleben beherrschenden Gesetzes de
Individualisirung; denn es wird erst hervortreten, wenn unte
dem Einflusse einer anderen äußeren Natur und einer hierdurch beding
ten veränderten Lebensweise auch im Tochterlande das individuelle Selbst
gefühl bis zu einem gewissen Grade erwacht ist, so daß es fortan nur eine
geringen Anlasses bedarf, um das früher vereinigende politische Band z
zerreißen.

Gegen die Ausführbarkeit einer politischen Gliederung des Völker
lebens nach der natürlichen der Nationalitäten hat man manche Ein
wendungen geltend zu machen gesucht. Man hat hervorgehoben, da
es einzelne Trümmer von Nationen gab und noch jetzt gibt, wie z. B
die Romanen in Graubündten, die Basken in den Pyrenäen, die cel

ölkerschaften im nordwestlichen Frankreich, in Wales, Schott-
Irland, die zu keinem selbstständigen politischen Dasein be-
d, auch dieses nach der Lage der Verhältnisse nicht wohl sein
und deren Eigenthümlichkeit und Sprache, obgleich langsam,
nterbrochen, in der Nationalität der sie umringenden und im-
r durchdringenden Völker untergehen. Aber gerade dieser Assi-
proceß ist ein Beweis für die Behauptung, daß überall bin-
isser Grenzen eine *bestimmte* Nationalität ein Uebergewicht
upten strebt. Wesentlich dasselbe gilt von den slavischen Stäm-
einem großen Theile des östlichen Deutschlands und in Ungarn,
gegenüber den Stämmen der Germanen und Magyaren, diese
an Zahl übertreffen oder ihnen gleich standen und zum Theil
gleich stehen, aber gleichwohl zu keiner politischen Selbststän-
ch erhoben, ja nicht einmal das Bedürfniß derselben zu empfin-
nen. Denn auch hier bemerken wir in der fortschreitenden
ft des germanischen und magyarischen Elementes, unter etwas
tten Formen, einen ähnlichen Assimilationsproceß, woraus wir
Folgerung ziehen mögen, daß sich so wenig die Kraft der Nat-
, wie der *Staaten* blos nach Ziffern und Zahlen bemessen
aß vielmehr die Verschiedenheit der Anlagen und ihrer Ausbil-
esentlichst in Betracht kommt. Man weis't sodann auf solche
hin, deren Bewohner die politische Herrschaft eingewanderter
ertrugen und mit ihnen endlich, wie es bei den romanischen
geschah, zu *neuen* Nationalitäten verschmolzen; und man be-
mit nichts Anderes, als daß auch im Völkerleben zugleich eine
und geistige Begattung vor sich gehen kann, deren Spröß-
bgleich die Eigenschaften *beider* Eltern nach verschiedenen Gra-
sich aufnehmend, doch immerhin eine bestimmt ausgeprägte Ei-
ümlichkeit besitzen werden. Wir sehen ferner Nationen, welche —
Juden — durch besondere Ereignisse ihre politische Existenz ein-
und dahin und dorthin zerstreut wurden. Aber die politische
ung einer einzelnen Nation beweis't so wenig gegen ein natür-
cht der Nationen auf ein selbstständiges politisches Dasein, als
eines Individuums den Trieb, die Kraft und das Recht des
bei anderen Individuen vernichtet. Auch läßt sich nicht leug-
selbst die Juden, trotz der Zähigkeit ihres Charakters, in
und Lebensweise sich mehr und mehr den sie umgebenden Na-
nschmiegen mußten, und es würde in höherem Grade geschehen
nn sie nicht die Politik beharrlich zurückgestoßen hätte. Endlich
wir *Theile* von Nationen, die mit ihren Stammesgenossen
die gleiche Sprache reden, aber, unter fremder Herrschaft ste-
ch nach keiner politischen Wiedervereinigung mit ihnen sehnen.
sich nicht verkennen, daß die Bewohner des Elsasses unter den
n *Verhältnissen* ihre Verbindung mit Frankreich gegen die
tschland nicht vertauschen mögen. Aber wenn es unter besonde-
änden den Gliedern einer Familie im fremden Hause behagt, so

hört damit das Familienleben nicht auf, seinen eigenthümlichen
natürliche Schönheit zu verlieren; und sind die Umstände and
den, so mag es den getrennt gewesenen Gliedern wieder besser
lienkreise, als jemals in der Fremde gefallen. So könnte wohl
im Elsasse, wenn dort die deutsche Sprache sich erhält, wie di
warten steht, die Neigung zu einer engeren politischen und soci
dervereinigung mit dem deutschen Brudervolke lebhafter erwache

Alle diese Einwürfe sind nicht einmal Ausnahmen von
gel, daß sich naturgemäß das Völkerleben nach den Nat
auch politisch zu gliedern strebt; sondern sie heben nur
sache hervor, daß sich aus dem großen Völkerchaos, womi
riode der neueren Geschichte beginnt, noch nicht alle Nati
den Boden unseres Welttheiles bedecken werden, mit glei
stimmtheit entwickelt haben, daß noch der Proceß der
nenbildung in verschiedenen Stadien schwebt.
immerhin das Berliner politische Wochenblatt auseinanders
nicht Staat und Nation, sondern daß Staat und Volk
sind*). Das Entscheidende und Unleugbare liegt darin, d
innerhalb bestimmter Grenzen bestimmte Nationalitäten herrs
den, indem sie die fremdartigen Elemente, womit sie durchn
entweder in sich aufnehmen, oder durch gegenseitiges Geben
pfangen in neuer eigenthümlicher Weise sich ausbilden. Jene
tung ist nichts Anderes, als die Hinweisung darauf, daß
Zeit die politische Vertheilung der Völker in Staaten nicht
der Vertheilung in Nationen entspricht. Aber gerade dies
Gestaltung war nur möglich, als sich die Nationen noch nic
ausgeprägt hatten, als sie eben darum noch nicht zu lebendig
bewußtsein gelangt waren. Und doch war selbst jene zeitweis
des früheren Systems eines politischen Gleichgewichtes einzi
erklärlich, daß die Natur der Dinge wenigstens im Ganze
ger war, als die Willkür der Machthaber, daß, trotz einzeln
kungen, im Wesentlichen die Staatenbildung mit der N
dung zusammenfallen mußte. Nach Erbrecht und Vert
Kauf- und Tauschcontract hat jedoch die Politik am Körper
päischen Menschheit vielfach gezerrt, oder ihn unterbunden,
nun die so entstandene Geschwulst für seine natürliche
ausgeben. Das kräftigere Leben, das den wachsenden Körp
wird aber endlich die papierenen Banden zersprengen. Wenn di
ten Juden, wenn die celtischen Völkertrümmer im Westen uns
theiles keine politische Selbstständigkeit erringen können un
nicht mögen, so lassen sich daraus keine Schlüsse auf and
nen des Ostens und Südens ziehen. Man hat die Behau
wagt, daß die Theilung Polens eine in jedem Sinne des Wort

*) Ueber „natürliche Grenzen" Nr. 11 a. B. 1838.

…heit sei, daß ihre Resultate in das Gebiet des Rechts und …ung, in die anerkannte, verjährte, tractatenmäßige Verfassung …pa, in den Wirkungskreis der völkerrechtlichen Sanction über…seien*)! Wie groß ist denn die Zahl der Staatsverträge, die Monarchen dauernd zu erfüllen für verpflichtet hielten? Sie …ich sogar nicht immer für verpflichtet halten, weil die bleibende …keit gegen den Staat höher stand, als das unter besonderen …n geleistete Versprechen. Und die Nationen, die man bei der …ng dahin und dorthin nicht gefragt hat, sollten fester gebunden …e warme Lebensquelle, die in ihnen sprudelt, sollte das Wachs …ulien dürfen, womit die Diplomatie ihren status quo be…nachdem man die Formel „von Rechtswegen" mit dem Schwerte …fleisch der Völker geschnitten hatte? Wo Lebenskraft ist, be… das Recht zum Leben, und wenn Nationen durch Schwäche …ude ein selbstständiges politisches Dasein zeitweise verwirkt ha… dürfen sie doch stets im Namen des heiligen Geistes der Un…heit und Freiheit sich selbst die Absolution ertheilen. Auch im … des europäischen Völkerlebens gibt es noch manche Nationen, …ie Diplomatie für politisch todt erklären möchte, während sie …gfältig ihren Schlummer bewacht. Und obgleich bis jetzt alle …ichen dieser Nationen nur auf einzelne Zuckungen sich beschrän… …e sie durch unruhige Träume erzeugt werden, so sind doch …iche Morgenträume ein Zeichen, daß die Stunde des Erwachens …t.

… unter der Voraussetzung, daß die politischen Grenzen mit be…herrschenden Nationalitäten zusammenfallen — mag nun … der Form ungetheilter Staaten oder von Föderativstaaten ge… — wird der Glaube an das Dasein eines politischen Gleichge……ender Bedeutung erlangen. Auch dann mag man sich von kei…gem Frieden, von keiner gleichmäßig ruhigen Entwickelung träu…m. Wo Leben, da ist auch Bewegung und Reaction. Allein … Sprache das Mittel der Verständigung zwischen Einzelnen ist, …n dieselben Sprachgenossen, wenn sie zugleich politisch verbun… … ihre Streitigkeiten leicht ausgleichen, und die Völkerkämpfe …um mehr den Charakter bloser Familienzwiste annehmen, die … in der Regel im Inneren der Familie ihre Erledigung fin…ollten auch zeitweise besondere Classen und Stände, oder die … einzelner Provinzen in ihren Interessen sich verletzt sehen, … diese Verletzung tief genug empfunden werden, um sie einer … von ihren Stammesverwandten geneigt zu machen, so wird … nicht als bleibender Wunsch, sondern nur als vorübergehende …vortreten, zu deren Befriedigung selbst kein dritter National…leicht die Hand bieten würde, um sich nicht durch Aufnahme

---

…agmente aus der neuesten Gesch. des europ. Gleichgewichts" S. 19.

fremdartiger Elemente über sein naturgemäßes Maß zu e
Anders sind die Verhältnisse jetzt und so lange, als noch di
die Nationen aus einander hält. Ließen doch auch die neuesten
sen Wirren im preußischen Staate wohl erkennen, daß die A
eines Theils des Volkes in den östlichen Provinzen, wo die Un
des Stammes und der Sprache hinzutreten, eine viel bedenkliche
als im deutschen Westen hat. Auch werden dieselben Stamm
sen, zugleich durch die Formen des Staats und durch das geisti
der Sprache vereinigt, gegen jeden Angriff von Außen zur gl
gen Vertheidigung ihrer nationalen und politischen Selbstständ
höchste Kraft zu entwickeln vermögen. Und — was noch
ist — es wird selbst der Wille zur politischen Vernichtung e
chen Nationalstaats bei den anderen Nationalstaaten kaum me
hen können, weil es bei naturgemäßer Gliederung des Vö
eben so thöricht erscheinen muß, auf die Zerstörung besonderen
hinzuarbeiten, als es bei dem Einzelnen ein Zeichen des Wa
ist, wenn er sich selbst zu zerfleischen sucht. Auf diesen St
der politischen Einsicht wird man wenigstens dann sich erheben
über die National-Kräfte nicht mehr die Laune von Einzelnen,
der zum Bewußtsein gelangte National-Wille gebietet, so daß
der zweifachen Grundlage der politischen Freiheit und der Nation
wahrhaft organisches Gleichgewicht der Staaten als möglich ersch

Es ist kein eitler philanthropischer Wahn, der sich die Erreich
ses Zustandes als möglich denkt. In der genaueren Betrachtun
setzmäßigen Ganges der Entwickelung des Völkerlebens finden
mehr eine Bürgschaft, daß wir ihm entgegenschreiten, wenn s
nur stoßweise und unter schmerzlichen Wehen die Geburten der
enden mögen. Alles, was noch in sich die Nationen spaltet, v
an Bedeutung. Dieses gilt selbst von dem Unterschiede der Re
in dem Maße, als sich die einzelnen Confessionen naturgemäß in
fachere Schattirungen zersetzen müssen, als sonach die Herrsch
Glaubens nur eine wachsende Zahl engerer Kreise umfassen wi
die Glieder der einzelnen Nationen schließen sich in noch rasche
fester zusammen, als sich die verschiedenen Nationen selbst eina
genseitig nähern mögen. Dafür zeugen so manche Sympt
erwachenden Nationalgeistes, die Entstehung nationaler Literatu
zunehmende Herrschaft einzelner Hauptsprachen, in welche sich
schiedenen Mundarten mehr und mehr verschmelzen. Auf die m
gen Gründe dieser Erscheinungen, die schon an anderem Orte be
ben wurden, ist hier nicht weiter einzugehen*). Blicken wir also
in Kurzem auf die Geschichte des politischen Gleichgewichtes z
bemerken wir, daß es als ein natürlicher Ausdruck des nicht zu
leugnenden Zusammenhanges politischer Interessen aus der Ver

*) Vergl. den Art. „Einheit".

...neren, dann einer größeren Zahl von Staaten entsprungen ... es zunächst nur auf ... Basis einer mechanischen ... der Staatskräfte für ausführbar halten konnte, so lange ... nur Instrumente in der Hand der Machthaber waren; daß ...führung des Theilungssystems, mit der Verachtung des ... und mit dem seit der Revolution begonnenen Kampfe ...schaft gegen Regentenmacht seine frühere Geltung verlie... daß es dann die Restauration selbst auf eine äußerlich... Weise herstellte, ohne ihm, wie ihren meisten anderen ..., ein Princip des inneren Lebens einzuhauchen; daß es ... Form seinem Verfalle entgegengeht und nur auf der ...ständiger Nationen in anderem und höherem Geiste ... erleben kann. Für jenes Phantom eines mecha... ...gleichgewichts hat Europa während Jahrhunderten blutige ...schlagen; und mit mehr als bloser Wahrscheinlichkeit läßt ..., daß die Kriege der Zukunft der Herstellung dieses ... Gleichgewichts, als der wahrhaft göttlichen Ordnung ... Menschheit, zumeist und wesentlich gelten werden.

S.

...gewicht der Gewalten. — Da, wo wahre recht... ... Freiheit und Würde und Recht selbstständiger Bürger, ... Recht von Vernunftwesen, welche zuletzt in ihrer freien ... und Gewissensüberzeugung ihre letzte Entscheidung ...ches Verhalten schöpfen, und mithin nur einem freien, ...ständigkeit ehrenden rechtlichen Vereine huldigen dürfen, ... solchergestalt die wahre bürgerliche Freiheit und Ehre blühen ... nicht irgend eine einzige Auctorität und Gewalt schwa... ... Menschen absolut und unbeschränkt alleinherrschen. Da ... der passiver Gehorsam für alle Uebrigen das Gesetz sein; ...che, um jene schrankenlose Herrschaft und ihre natürli... ...ungen zu Einseitigkeit und Mißbrauch auszuschließen, und ... die unregelmäßige revolutionäre Entgegensetzung der Ueber... ... Rechte der einzelnen freien Männer zu beseitigen; da ... Regierung und Regierte, um Ordnung und Freiheit in ...ger, friedlicher Gesetzlichkeit und in dauern... ...ischer Harmonie und Wechselwirkung zu er... ...nothwendig eine regelmäßige organische Milderung und Be... ... der Gewalt und ein richtiges gegenseitiges Verhältniß der ..., wie der Freiheitskräfte Statt finden. Oder es muß — ... Ausdrücke dem Wesen nach dasselbe, und nur zum ...schiede der Formen, der Gradationen, der Anschauungs... ... — es muß ein inneres politisches organi... ...chgewicht, es muß eine Mehrheit, eine Theilung ... Gegengewicht oder ein Gleichgewicht der Ge... ..., oder auch eine grundvertrags- und verfassungs... ...organisirte oder eine ständische oder eine constitu...

tionelle, eine beschränkte, eine g[illegible]te Regierungsform, oder eine freie Verfassung, o[illegible]lich ein organisirtes System gegenseitiger Mäßigung und gegenseitiger Vereinbarung bestehen. Doch über dieses System und wie in demselben wesentlich und außerwesentlich ist, und wie ferner das[illegible] desselben durch alle unsere deutschen staatsrechtlichen Rechts[illegible] geheiligt wird und wie es von jeher das System aller freien [illegible] Völker war — gerade eben so wie auch in der Natur eine zusammengesetztere gleichgewichtige Organisation für die höheren und edleren Geschöpfe besteht, wie es endlich die Alten, die Germanen, Briten, und Philosophen, wie Kant, und Staatsmänner, wie v. Gentz, nur verschieden benennen und modificiren — dieses ist bereits oben hinlänglich ausgeführt worden *). Und ewig un[illegible]legbar werden insbesondere stets die Ausführungen von Kant, Montesquieu, Burke, Hrn. v. Gentz und anderen großen [illegible] Schriftstellern bleiben, daß ohne wirkliches Gegengewicht [illegible] Schutze des Rechts und der Freiheit gegen Eigenwillen und [illegible] wenn auch nicht der Absicht, doch der That nach die rechtliche [illegible]fung mit Despotismus vertauscht wird. Denn entweder: Ihr [illegible] die Staatseinrichtung so, daß wahres, wirkliches Recht der [illegible] und dessen rechtlicher Schutz gegen despotische Gewalt bestehen, dann haltet Ihr selbstständige, kräftige Gegen- oder Gleichgewicht, oder Ihr gebt alles Recht schutzlos Preis jedem Belieben der [illegible] dann sprecht nicht mehr von organisirtem rechtlichen Zustand. Oder Ihr müßtet wohl gar den Mangel organisirten rechtlichen [illegible]des durch rohes Revolutionsrecht ersetzen wollen!

Auch zur Empfehlung dieses Systems bedarf es also, außer den bereits ausgeführten naturrechtlichen politischen und historischen Gründen, gewiß keines Mehreren. Solche Interessen, Neigungen, Geschmacksrichtungen, die durch jene vorgebrachten Gründe zu Gunsten wahrer würdiger Freiheit besiegt werden könnten, [illegible] den es auch durch noch viel mehrere nicht werden. Sie würden eben so wenig, als sich Gefühl und Geschmack freigeborener [illegible] nerherzen durch die Reize der Sinnenlust und der Vortheile und [illegible] die Argumente der Servilitätsapostel je würden bestimmen lassen, das höchste und stolzeste irdische Gut, auf das Glück [illegible] die Ehre würdiger Männerfreiheit, zu verzichten.

Selbst das scheinbarste aller Argumente gegen das [illegible] gende System jenes Gleichgewichts wird auch die Schwächsten [illegible]nen nicht bestechen — wir meinen jenes größere Vertrauen, [illegible] sich angeblich an unbeschränkte oder despotische, so häufig als [illegible] gepriesene Herrschaften knüpfen soll. Wohl ist Vertrauen, [illegible]

*) Band III. S. 165 ff. Bd IV. S. 365. [illegible] V. S. 663 und [illegible] S. 531. 534. 588. 543. S. auch die Art. „Charte[illegible]“, „Constituti[illegible]

und probefestes männliches ertrau en der Regierung
Regierten eine der her u eine der edelsten
der Staaten. Wäre der tur l fassung nach und
ein solches größeres V ertrau zug der absolutisti-
einrichtung vor der constitutionellen — so müßte man
, es zu bedauern, daß die deutsche Geschichte, die Bun-
die europäische Cultur die letztere und nicht die erstere san-
Doch dem ist Gottlob nicht allso! Und das Staatsle-
auch hier die constitutionelle Verfassung, welche die deut-
acte und bereits auch so viele deutsche Landesgesetze san-
vertheidigen, und zwar mit voller Entschiedenheit, nicht, wie
neuerlich ein Recensent forderte, nur mit gleicher
zum Entgegengesetzten oder mit feigen Zweifeln vertheidi-
kann in gewissen Zeitaltern und Verhältnissen ein gewis-
Vertrauen, wie das der unmündigen Kinder, in Wahrheit
und scheinbar allgemein unter unbeschränkter despotischer
sich zeigen und mit ihr sich verbinden. Und eben so kann
Umständen in einer beschränkten constitutionellen Regie-
theilweise wirklich und scheinbar allgemein ein störendes
sich zeigen, und die mit dem Gegengewichte der Gewalten
gegenseitige Beschränkung und Bewachung oder Controle
Mißtrauen übergehen. Aber man sondere nur zuerst den
Schein von der Wahrheit! In Staaten, wo keine freie
der Bürger, welche irgend der Gewalt und ihren Dienern
, laut werden darf, und wo schon die Nichttheil-
den öffentlichen Lobeserhebungen, Huldigungen oder Schmei-
nachtheilig oder gefährlich werden kann, dort wird oft ein
scheinbares allgemeines Vertrauen sich zeigen. Um-
da, wo alle Bürger öffentlich und frei ihre Meinung
, und wo die ruhigen, zufriedenen Bürger, es als Aus-
allgemeinen Freiheit und auch zur wirksamen Bewachung der
, wie der Regierungsdiener, und um Beide zu nützlichen
zu veranlassen, duldend, die gerade Unzufriedenen laut reden
als ein blos scheinbares Mißtrauen Statt finden. Es
wirklich durch die völlige Offenheit der gesellschaftli-
hältnisse und durch die freie Aeußerung bei jedem Mißverständ-
Zweifel so wie durch die jedes Mal dadurch veranlaßte gründ-
klärung und Verständigung ein wahres, ein erprobtes Ver-
befestigen. Und zeigt etwa das ein wahres Vertrauen der
zu den Bürgern, wenn sie deren eigene Angelegenheiten
Dunkel hüllt, sie die Bürger nicht sehen und nicht frei be-
läßt? Ist aber nicht Vertrauen und Offenheit die Grundbe-
des Vertrauens? Und wagt man es wirklich, unserem deut-
, dem das Aufschlagen von Geschichtsbüchern unverwehrt
türkische V erfassungseinrichtung oder auch die Zeiten mittel-
Feudalaristo atie und Feudaldespotie, diese Zustände und Zei-

ten ewigen Haders, ewiger Empörungen, blu er Bürgerkriege
gensatze gegen geordnete constitutionelle Verfass ngen als die
und Zeiten des gegenseitigen Vertrauens, eines würdigen bü
oder eines würdigen väterlichen und kindlichen Vertrauens
dern! — Mit welchem wahren, festen Vertrauen dagegen,
cher bewundernswerthen Ehrfurcht und treuen Anhänglichkeit
nicht wirklich während aller Stürme der großen französischen r
päischen Revolution die freien Briten ihrem Könige Georg
Seite! Mit welcher unermüdlichen Aufopferung zeigten sich
Zeit, wo so viele Throne wankten und stürzten, und nur
ohne wahre patriotische Gegenwehr der Bürger wankten u
ten, die Briten bereit zur Durchführung aller, und selbst
nicht klugen Kriegsplane ihrer Regierung, so daß allein in
England unerschüttert und unerschütterlich dem übermächtigen
derer gegenüberstand, den unbefleckten Ruhm der Krone, die
ständigkeit und Ehre des Landes, die Freiheit Europas rettet

Wenn aber auch wirklich zuweilen ein Volk bei geringe
rer Entwickelung, ähnlich wie unmündige Kinder, ein
Vertrauen in seine Regierung setzen kann: soll denn auch die
böse Regierung und das stete Wachsthum der Verderbniß du
des Vertrauen unterstützt werden? Und kann und soll denn i
und das Volk stets unmündig bleiben, nie zu höherer m
Freiheit und Selbstständigkeit heranreifen, um alsdann auch
den erwachsenen Söhnen, neben dem Vater selbst mit zuzuse
mit zu rathen? Und wenn es dieses nicht thut — hat nicht ni
all zuletzt die völlige Unumschränktheit selbst gute und kräfti
vollends böse und schwache Alleinherrscher in Versuchungen i
fahren, sie und ihr Volk in Täuschungen durch eigennützige
Günstlinge, Beamten, und dadurch in namenloses Elend, in
kriege, in auswärtige Knechtschaft gestürzt? Es rede die Geschi
Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Deutschland in d
constitutionellen Zeiten! Hat sich nicht auch alsdann Vertrau
gel und Opposition gegen die Regierungen gebildet, die n
mehr in geordnetem gesetzlichen Wege rechtzeitig und allm
offen äußerten, und die Entfernungen der Störungen und n
ständigungen und Herstellungen des Vertrauens bewirkten
Krankheitsstoff sammelte sich an, zernagte die Stützen des
und die Tüchtigkeit und Kraft des Volkes und brach endlich
unglücklichen Revolutionen, oder offenbarte - was noch s
ist — seine giftige, zerstörende Wirkung in Muthlosigkeit u
loser Hingebung an die Schmach fremder Einmischung, Be
oder Unterdrückung. Ja, hörte man nicht oftmals selbst in
sehr wohlwollend regierten absoluten Staaten, und selbst nach
rigen Wohlthaten von Seiten der Regierung, die Bürger bei d
Verletzung ihrer Gefühle und bei einigem Rückhalt durch äuß
terstützung mehr als jemals in constitutionellen Staaten em

nd Mißtrauen äußern? Statt einer regelmäßigen und offe-
Läuterung und Verständigung führenden Entgegnung, muß
— wo nicht ganz stumpfe, thierische Menschen von Men-
iert werden, die despotische Unterdrückung gesetzlicher regelmä-
heitskraft und Rechtsvertheidigung und freier Gedankenäuße-
fehlbar zuerst den verderblich täuschenden Schein allgemeiner
svollen Zufriedenheit, dann Krankheit und zuletzt Untergan-
Erschütterung des Staatskörpers herbeiführen. Man darf
und wohlmeinende Regierungen hierüber nicht in Verderben
Täuschungen einwiegen wollen! Liegen ja doch furchtbare Erfah-
und Zeiten noch nahe genug hinter uns! Auch darf man ins-
nicht wähnen, die sogenannten guten alten Zeiten mit ih-
iederbringlich entschwundenen Verhältnissen, blinden Ge-
en und Vorurtheilen und mit ihren altgewohnten Wegen und
sowohl der Herrschaft als auch der Rechtssicherung,
en heutigen Zuständen wieder herstellen und befestigen zu kön-
Die Zeiten sind unaufhaltsam neu geworden. Die Menschen
den Kinderschuhen getreten. Sie sehen und hören aufmerk-
sich herum, und werden es täglich mehr thun können und
llen. Auch das darf man sich nicht irren lassen, wenn etwa
ganz besondere Verhältnisse, vielleicht ausgezeichnete Güte der
ihre innige und durch außerordentliche Zeiten gemeinschaftlicher
Kämpfe und Siege befestigte Verbindung mit ihren Völkern,
immer mehr verschwindenden Reste früherer recht-
Institute, oder auch die augenblicklichen Anstrengungen, um
die vom Volke gewünschte und in der Nachbarschaft bestehende
nelle Regierungsform durch eine möglichst gute Verwal-
als überflüssig darzustellen — man darf es sich nicht
sen, wenn dieses Alles augenblicklich die Natur und Wir-
er unfreien Staatsorganisation verhüllt. Auf die Natur der
n und das Dauernde, nicht auf das Zufällige muß der
Staatsmann und der, welcher ein Herz hat nicht blos für sich
Stellung, sondern für sein Volk und sein Fürstenhaus, den
tem! Er wird sich also auch eben so wenig dadurch bestimmen
wenn irgendwo durch besondere Mängel constitutioneller Ver-
n, wenn durch besondere Fehler der Fürsten oder der Völker,
rch den Mangel gehöriger constitutioneller Erziehung und Bil-
der auch durch auswärtige Hemmung der freien Entwicke-
dieser Verfassung und ihrer wesentlichsten Le-
lemente theilweise und vorübergehend die Vortheile des Sy-
Gleichgewichts der Gewalten nicht zu Tage kommen wollten.
Zeitverhältnisse und Erscheinungen gehen vorüber. Das We-
Dinge und ihrer natürlichen Gesetze und Wirkungen bleibt be-
Bei der Betrachtung dieses natürlichen Wesens der Staats-
ion mit einem gut geordneten Gegengewichte der Gewalten
wie des natürlichen Wesens der Staatsorganisation mit schran-

[illegible] sogar alle [illegible] ... [illegible] ... richtesten selbst der [illegible] wegen angeblicher Väterlichkeit, [illegible] und [illegible] Herrschaft des zweiten in [illegible] um [illegible] für das erste zu entsch[illegible] ... [illegible] Stelle System allein ist, wenn [illegible] seine [illegible] lung, wenn die rechte Sel[illegible] ständigkeit [illegible] gewichtige organische [illegible] ... [illegible] rd — für freie und würdige [illegible] ... Es ist in Wahrheit — [illegible] deutsch[illegible] isters — auch das System gegenseitiger [Ne]igung, des Vertrauens und der [Ne]igung.

C. Th. Welcker.

Gleichheit; Gleichheit der Rechte und Gleich[heit] der Güter; Gleichheit vor dem Gesetze und vor [dem] Richter; Freiheit und Gleichheit; natürliche, bürg[er]liche und politische Gleichheit. — Kein Wort, selbst jenes [der] Freiheit nicht, mit welchem so viel Mißbrauch getrieben und [wel]ches — irrthümlich oder absichtlich — so arg mißverstanden, so [schie]fend oder falsch, so abgeschmackt oder arglistig gedeutet worden [ist], als jenes der Gleichheit. Dem unbefangenen, durch keine [nie]deren Interessen getrübten Blicke jedoch dürfte das Auffassen [des] klaren Begriffes von der Gleichheit und die gegenseitige Verständ[igung] darüber nicht schwer sein.

Es versteht sich zuvörderst, daß hier von keiner anderen [Gleich]heit oder Ungleichheit die Rede sein kann, als von jener des Re[chts]. Die blos physischen oder moralischen, d. h. mit dem Re[cht] in ganz und gar keiner Verbindung stehenden und von ganz und [gar] keinen Rechtsfolgen begleiteten Ungleichheiten, z. B. die auf Kö[rper]größe oder Stärke, oder Gesundheit, oder auf Geistes- und Gem[üths]anlagen (so weit daraus nicht etwa eine Rechts-Unfähigkeit [her]vorgeht) sich beziehenden, gehören nicht hieher, außer in so [fern] von Seite der positiven Gesetzgebung eine billige Berü[ck]sichtigung ansprechen. Durch die Berufung auf solche natür[liche] Ungleichheiten wird also die Forderung der Rechts-Gleichheit [nicht] abzulehnen sein. Wir wenden uns sofort zu dieser.

Daß in dem Begriffe des absoluten, d. h. ohne alle [an]dere Voraussetzung als jene der zwischen mehreren Personen [statt]findenden Wechselwirkung gedachten, Rechtes jener der Gleich[heit] mit enthalten sei, haben wir in dem Artikel „Freiheit“ ge[zeigt]. Zwischen Personen und Personen schlechthin ist es der Ver[nunft] unmöglich, eine andere Regel der Wechselwirkung aufzustellen, als der Gleichheit (der gegenseitig gleichen oder gleichmäßigen Freiheits-beschränkung); und es ist daher solche Gleichheit der Idee nach das [ur]sprüngliche und das überall da vorhandene Recht, wo nicht

keine factische Verhältnisse oder anzuerkennende Rechtstitel eine Ungleichheit begründen.

Dergleichen Ungleichheiten aber gibt es unvermeidlich eine Menge, sobald die Wechselwirkung bestimmter Personen wirklich beginnt und eine Zeit lang fortdauert, d. h. sobald der absolute Rechtszustand in den hypothetischen übergeht. Hier stoßen wir nämlich sofort auf mancherlei physische und moralische Verschiedenheiten, welche nothwendig auch eine rechtliche nach sich ziehen, namentlich auf die des Alters (Unterschied der natürlich Großjährigen von Minderjährigen und Unmündigen nach mehreren Abstufungen), sodann der mit Sicherheit erkennbaren Verstandesfähigkeit und Vernunftmäßigkeit, wornach es geistig oder moralisch Unmündige (von was immer für Altersjahren), und abermals in mehrfacher Abstufung, gibt. Ein Blödsinniger oder Wahnsinniger oder in Fieberhitze Befindlicher u. s. w. ist, so lange sein Zustand der Unfähigkeit, die Rechte Anderer zu erkennen, dauert, auch selbst nur unvollständiges Rechtssubject, d. h. es findet bei ihm eine — zeitliche oder andauernde — Unvollbürtigkeit (capitis diminutio) Statt, in Folge welcher Anderen wider ihn Rechte zustehen, die zwischen Vollbürtigen unter einander gar nicht gedacht werden können. Eben so wie durch den factischen Zustand oder die individuelle Beschaffenheit der Personen, so kann auch und muß bei fortdauernder Wechselwirkung durch die hier oder dort eintretenden verschiedenen Thatsachen eine weitere Rechtsverschiedenheit entstehen. Allen nämlich steht zwar dasselbe Recht, z. B. der Eigenthumserwerbung und des Eingehens von Verträgen, zu: aber das Eigenthum auf bestimmte Dinge wird nur durch bestimmte Thathandlungen erworben, und eben so das Vertragsrecht nur durch wirkliches Uebereinkommniß zwischen Mehreren, den Gegenständen wie den Personen nach, zum wirklichen, d. h. einen Inhalt darbietenden, Rechte. In dem Maße also, als Einer sein Erwerbungsrecht oder sein Vertragsrecht fleißiger, geschickter, glücklicher ausübt, wird er auch auf diese oder jene Sachen oder Personen wirkliche, d. h. mit einem bestimmten Inhalte versehene, Rechte erhalten und dergestalt in Bezug auf letztere die allergrößte Verschiedenheit entstehen; d. h. das materielle Recht wird, eben wegen der Gleichheit des formalen, nothwendig ein ungleiches werden. Hierzu kommt dann noch die Rechtsverwirkung durch begangene Rechtsverletzung, wornach jener, welcher mit Wissen und Willen die Rechte Anderer verletzt, mithin das Rechtsgesetz, dessen Erkenntniß und Beobachtung die Bedingung der eigenen Rechtsfähigkeit ist, verachtet oder thatsächlich verwirft, nach Maßgabe der juristischen Schwere solcher Uebertretung selbst auch an Rechten verliert, d. h. den Anspruch auf thätige Anerkennung derselben von Seite der Anderen verwirkt und also aufhört, der Rechts-Gleichheit theilhaft zu sein.

Daß der Staat, als große und allgemeine Rechtsanstalt, alle

diese natürlichen, schon vor ihm oder ier ihm bestehen
vermeidlich eintretenden (hypothetischen) Ursprungleichheiten
sie im wahren Rechte begründet sind, anerkennen und schü
ja müsse, ist einleuchtend; und daraus schon geht die
heit oder Frevelhaftigkeit der von fanatischen Freiheits-
heitsschwärmern mitunter erhobenen Forderung einer
ten Gleichheit im Staate, namentlich auch einer gleichen
theilung, hervor. (S. den Art. „Eigenthum.") D
zwischen Reichen und Armen, Herren und Dienern, Gl
Schuldnern u. s. w. findet hiernach rechtmäßig, ja — sob
ein Anfang von Civilisation besteht - - ganz nothwendig
selbst wenn man eine ursprüngliche Gütergemeinscha
oder dieselbe — nach überspannten republicanischen Ideen
fortdauern lassen will, wird man doch, um nicht in
versinken, Jedem das besondere Recht auf seine (von
deren verschiedene) Frau und auf seine eigenen (
mals keinem Anderen angehörigen) Kinder zusprechen, folgli
schiedenheit der materiellen Rechte anerkennen müssen.

Ueber diese einfachen und einleuchtenden Wahrheiten
unter Verständigen nicht wohl ein Streit. Die schwi
bezieht sich nur auf die Grenze der Zulässigkeit ei
sitiv im Staate und durch den Staat zu statuirenden Re
heit. Der Staat, als große und allgemeine Rechts-A
zuvörderst das natürliche Gleichheitsrecht, welches seine
gen schon vor seiner Errichtung zustand, anerkennen u
Sodann gebührt seinen Bürgern auch als Gesellschaf
die im allgemeinen Gesellschaftsrechte begründete Gl
ruht also der Anspruch auf Rechtsgleichheit im Staat
doppelten Grunde. Wie können nun gleichwohl Rechts-
heiten — dergleichen wir doch überall in Menge, und
selben ohne irgend einen Anstoß daran zu nehmen, vorfind
eingeführt und als rechtsbeständig behauptet werden? Auf
antworten wir, wie folgt.

Im Staate ist Alles rechtlich zulässig, was der n
sammtwille (s. den Art. „Gesellschaft und ge
licher Gesammtwille"), d. h. der innerhalb des dur
sellschaftsvertrag ihm zur Lebensthätigkeit angewiesenen Kreis
möglicher Weise verordnen kann, und Alles wirklich zu
stehend, was solcher Gesammtwille dergestalt verordnet
zwar für so lange, als dieser Wille fortdauert, d. h.
nete nicht widerruft oder eine andere Verordnung an dessen

Der wahre Gesammtwille aber kann nur aus verr
und vom Staatszwecke umfaßten Gründen irgend etwas
Sind nun solche Gründe wohl vorhanden oder ged
Statuirung von Rechtsungleichheiten? — Allerdings
selben, und zwar zumal von dreierlei Art. Der erste Gru

[illegible] [illegible]werthen, ja pflichtgemäßen Bestreben, die wahre oder [illegible] Rechts-Gleichheit dadurch vollkommener zu verwirklichen, [illegible] ihr die blos scheinbare und materielle, gewissermaßen [illegible]greifliche unterordne. Der zweite richtet sich auf Billig-[illegible] Humanität und überhaupt auf sittliche Zwecke; der dritte [illegible] hat die Beförderung des wahren Gesammtwohles zum [illegible] d. h. die sicherere, leichtere oder vollständigere Verwirklichung des [illegible]ammtzweckes.

[illegible] von diesen Gründen jedoch ist geeignet, eine Rechtsungleich-[illegible] rechtfertigen, welche darin bestände, daß man irgend einem [illegible]gehörigen von demjenigen, was ihm rechtlich gebührt, etwas [illegible]hme, d. h. ihn unter das natürlich von Allen (versteht sich, [illegible] Voraussetzung ihrer Recht[illegible]-Fähigkeit oder rechtlichen Voll-[illegible]tigkeit) anzusprechende G[illegible]maß der Rechte herabsetze, oder [illegible] seine Unkosten einem And[illegible]en ein Mehreres beimesse, überhaupt [illegible] ihm ein sogenanntes privilegium odiosum ertheile. Gegen [illegible] protestirt psychologisch nothwendig nicht nur der unmittelbar [illegible] selbst, sondern mit ihm auch jedes andere verständige Mit-[illegible] welches da einsieht, daß die Maxime eines dergestalt beschaffe-[illegible] Beschlusses Allen dasselbe Unrecht oder Uebel androhet, welches [illegible] zunächst gegen Einen oder gegen nur Wenige verhängen will; [illegible] kann also der Wille, welcher so etwas festsetzte, niemals der [illegible]re und rechtsgültige Gesammtwille sein. Schon die Prote-[illegible] des einen dadurch Verletzten macht ihn ungültig; es setzt die-[illegible] Einzelrecht oder Sonderrecht mit voller Rechtswirkung der An-[illegible] der Uebrigen entgegen; die Gesammtheit theilt sich sodann in [illegible] sich hier widerstreitende Persönlichkeiten, und von einem Ge-[illegible]mtbeschlusse kann keine Rede mehr sein.

[illegible] Werden dagegen Ungleichheiten statuirt, welche zur Gunst der [illegible], doch ohne Beeinträchtigung des Rechts der Anderen, gereichen, [illegible] welche, wenn irgend auf Jemandes Unkosten, blos auf jene der [illegible]ammtheit verliehen oder nur von Seite dieser Gesammtheit, [illegible] aber von Einzelnen irgend eine Verzichtleistung fordernd sind: so [illegible] sich darüber Niemand beschweren, nicht der Einzelne, weil ihm ja [illegible] entzogen ward, und nicht die Gesammtheit, weil ja sie selbst [illegible] freiem Willen — und, wie wir voraussetzen, aus vernünftigen [illegible] — es verordnete.

Einige Beispiele mögen unsere Ansicht verdeutlichen und recht-[illegible]

[illegible] Ein Gesetz, welches Alle, die ein gewisses Verbrechen begehen [illegible] einer bestimmten Uebertretung sich schuldig machen, ganz genau [illegible] derselben Strafe und mit derselben Behandlung während [illegible] Strafzeit belegte, wäre zwar der äußeren, materiellen oder — wie [illegible] sagten — handgreiflichen Gleichheit entsprechend; aber [illegible] die we[illegible]sentliche ideale Gleichheit vielfach verletzen. [illegible] Strafe [illegible] Behandlung kann, je nach Unterschied des

Geschlechts, des Alters, des Standes, der Körperbeschaffenheit, d
moralischen Charakters u. s. w., für den Einen hundertmal schw
peinigender, demüthigender sein, als für den Anderen; und eine G
setzgebung, die auf dieses Alles keine Rücksicht nimmt, ist nicht ger
sondern tyrannisch. Ihre Richtung soll vielmehr dahin gehen, daß, s
viel möglich, dieselbe Schuld gleich schwer, d. h. mit einem fü
den zu Bestrafenden gleich schweren Uebel gebüßt werde; und
dieser auf Herstellung des wahren Rechts gehenden Intention wird
also nicht nur vorwurfsfrei, sondern beifallswürdig handeln, wenn
durch entsprechende äußere Ungleichheiten in der Strafgattung u
Behandlungsweise der Uebertreter jenem erstrebten wahren Gleichm
nahe zu kommen sucht. Hierher gehören überhaupt auch die meis
sogenannten Rechtswohlthaten, namentlich des bürgerlich
Rechts, welche das Gleichgewicht in der Wechselwirkung (z. B. zw
schen den beiden Geschlechtern oder zwischen den verschiedenen Alters
sen u. s. w.) durch Begünstigung des schwächeren oder minder erf
nen Theiles herzustellen bestimmt sind.

Aus Billigkeit, Humanität oder aus moralischen Rü
sichten aller Art fließen z. B. die gesetzlichen Strafmilderungen z
Gunsten der wegen jugendlichen Alters einige Schonung Ansprechen
oder derer, die aus Verführung, leidenschaftlicher Gereiztheit, oder
Noth und Hunger getrieben ein Verbrechen begingen, oder welche
aufrichtige Reue bezeigten u. s. w.; und entgegen auch die Verschärfu
gen in Fällen entgegengesetzter Art. Bei den letzten versteht es sich f
von selbst, daß die höchste Verschärfung nie über das Maß der vom
Verbrecher von Rechtswegen verwirkten Buße steigen darf, so
also bei jeder niedereren Stufe die Gesellschaft gewissermaßen von
jenigen Strafe, welche der Uebelthäter der Strenge nach verdient
demselben einen größeren oder kleineren Theil erläßt, d. h. ihr St
recht aus moralischen — oder auch politischen — Gründen nicht bis
äußersten Grenze ausübt. (Solche Gründe sind freilich oft auch den
haft rechtlichen verwandt oder in dieselben übergehend, wenn sie
lich wirklich auf einen geringeren oder höheren Grad der erkennbaren
ristischen Schuld sich beziehen; und in so fern hört alsdann der B
griff der Rechts-Ungleichheit auf, und es tritt jener der wahr
gleichmäßigen Strafbestimmung oder Vertheilung ein.) Aus B
ligkeit oder Humanität fließen weiter die etwa den Greisen, den Fa
lienvätern, den einzigen Söhnen u. A. zugestandenen Befreiungen v
gewissen Leistungen an den Staat, z. B. von der Milizpflicht u. s.
eben so die den erstgenannten Personen mitunter gesetzlich ertheilten b
sonderen Ehren- und andere Rechte u. s. w.

Die Gründe der beiden bisher aufgeführten Arten sind meistens
denbei auch politische, d. h. auf den Zweck oder Vortheil des
meinen Wesens mit abzielende. Es gibt aber auch solche, die letzt
allein, oder mindestens nach entschieden vorherrschender Eig
schaft sind. Dahin gehören z. B. die zur Begünstigung des Ack

der Industrie oder des Handels an Einzelne oder an
[illegible]en oder an ganze Classen oder Stände verliehenen Befreiun-
[illegible] sonst allgemeinen Lasten oder Privilegien verschiedener Art,
[illegible] etwa den Studirenden der Theologie oder den Studirenden
[illegible] ertheilte Befreiung von der Conscription (nicht aber die
Söhnen des Adels, als ein Standes-Vorzug, in Anspruch
[illegible] Befreiung), die gewissen Personen oder Ständen (z. B.
[illegible]dienern, Gemeindevorstehern, Geistlichen u. s. w.) im In-
[illegible] Staats, etwa zur Beförderung ihrer wohlthätigen Wirksam-
[illegible] auch zur Belohnung wahrer [illegible]dienste um das gemeine We-
zur Ermunterung Anderer zu ähnlichen Bestrebungen ertheilten
[illegible] oder Ehrenvorrechte, eben so diejenigen, die einer oder der
Kirche vor den übrigen verliehen werden, endlich auch die
[illegible]en Rechtsungleichheiten von den dem Monarchen und seinem
[illegible]den Vorzügen hinab durch alle Abstufungen der Theil-
[illegible] an der Staatsgewalt oder deren Beschränkung, an der Volks-
[illegible], am activen oder passiven Wahlrechte u. s. w. bis zur völ-
[illegible]schließung davon. Auch gegen diese Rechtsungleichheiten ist
[illegible] einnern, so lange sie nach ihrem Zwecke und Inhalte als
ihren Gesammtwillen entflossen können betrachtet, und
[illegible] nicht als auf einem selbstständigen, d. h. von solchem
[illegible] unabhängigen, Boden ruhend wollen behauptet wer-
[illegible] die Artikel „Census" und „Constitution", worin ins-
[illegible] über die Zulässigkeit der politischen Rechtsungleichheiten
[illegible] Ausführung enthalten ist.)

[illegible] Bezug auf unseren oben aufgestellten Grundsatz, daß positive
[illegible]heiten nur mittelst Erhöhung Einiger über das Ni-
[illegible] natürlich allgemeinen Rechte, nicht aber mittelst Herab-
[illegible] Anderer unter solches Niveau gültig zu statuiren sind, muß
[illegible] Vermeidung von Mißverständnissen, die gleichfalls schon oben
[illegible]e Beschränkung vor Augen behalten werden, daß dabei nur
Vollbürtigen, d. h. natürlich durchaus Rechtsfähigen
[illegible]swürdigen die Rede sein kann. Die Herabsetzung der
[illegible] theilweise Rechts-Unfähigen oder Unwürdigen unter
[illegible]eau findet seine Rechtfertigung schon in dem allgemeinen
[illegible]riffe selbst. Aber wir fügen noch eine zweite Beschränkung
[illegible] nämlich, daß die fragliche Herabsetzung selbst natürlich Fähi-
Würdiger in dem Falle zulässig erscheint, wenn die Gründe
von der Art sind, daß die Verständigen und dem Gemein-
[illegible]gebenen unter jenen, welche die Herabsetzung (z. B. die Aus-
vom activen oder passiven Wahlrechte) treffen soll, selbst
[illegible]mäßigkeit oder Räthlichkeit der allgemeinen Maßregel oder ihrer
[illegible]anerkennen, demnach ihre eigene Einwilligung dazu geben
[illegible] müssen. [illegible] den Art. „Census".) Und end-
[illegible]ken wir no[illegible] [illegible]zug auf die eigentlich gesell-
[illegible]hen Rechte [illegible] die hier in Anspruch zu neh-

mende Gleichheit nur in der Verhältnißmäßigkeit besteht in dem entsprechenden Verhältnisse zwischen Empfang und Lei woraus z. B. die Steuervertheilung nicht nach Köpfen dern nach dem Vermögen, sodann etwa einige Bevorrecht Reicheren vor den Aermeren bei dem Wahlgeschäfte, oder d schließung der vom öffentlichen Almosen Lebenden von dem W u. s. w. ihre Rechtfertigung ziehen, und auch die über gewisse C oder Religionsparteien, welche, oder in so fern sie nad Satzungen und Gebräuchen sich der Erfüllung einiger gemeinb chen Pflichten entziehen oder dazu minder tauglich erscheinen, we entsprechende Rechtsverminderung sich vertheidigen läßt.

Ob oder in wie fern die in den verschiedenen Staaten - Gesetzen oder Herkommen — bestehenden historischen Rech gleichheiten, namentlich die verschiedenen Vorrechte des Erb die persönliche und angeborene Unfreiheit der Bauern, die scheidungen zwischen Herren- und Bauerngrund, die vielfache Er des Soldaten-Standes über den bürgerlichen, die Ausschließu Zurückdrängung der Gemeinen und Aermeren vom höheren St dienste, die Zunft-Privilegien, die Steuerexemtionen, die pr ten Gerichtsstände u. s. w. wohlbegründet und die — zeitliche od bende — Zustimmung des Gesammtwillens ansprechend, eben so widerruflich oder unwiderruflich, d. h. der fortwährend freien Ve der Gesetzgebung unterstehend oder nicht unterstehend seien oder nic wird der unbefangene Beurtheiler einerseits aus den oben aufg Grundsätzen, anderseits aus den hier oder dort vorhandenen schen Umständen und Verhältnissen leicht entnehmen. Unse gabe glauben wir durch das bisher Gesagte oder Angedeutete Hauptsache gelöst zu haben.

Die gewöhnliche Lehre beschränkt die Gleichheitsforderu auf, daß alle Staatsangehörigen, Vornehme wie Geringe, v Gesetze und vor dem Richter gleich, d. h. den Gesetzen glei unterthan und des Staatsschutzes gleichmäßig theilhaft seien. Di aber ist unbefriedigend, weil, so wohlbegründet allerdings derung der Gleichheit vor dem Gesetze und Richter, namentlich d fernthaltung persönlicher Gunst und Ungunst, ist, es gleichwo seits auf die Beschaffenheit oder den Inhalt der Gesetze an ob man die allgemeine Unterwerfung unter dieselben für hinreich nicht hinreichend zur Rechtsgleichheit achten könne, und weil a auch eine Bevorzugung vor dem Gesetze und vor dem Richte ein dem einen Rechte vor dem anderen zugewandter vorzü Schutz, sobald er aus triftigen Gründen (z. B. wegen de deren Wichtigkeit oder Heiligkeit eines Rechts) demselben verlieh durchaus nicht verwerflich ist. Eben so ist unrichtig, daß — wie lehrt — die Gleichheit darin bestehe, daß „alle Bürger unter gl Umständen gleiche Rechte haben, und daß es keinem Bürg wehrt oder unmöglich gemacht werde, sich in die Umständ

…n, mit welchen gewisse Rechte verbunden sind." Denn auch in die… …forderung liegt einerseits zu wenig, und anderseits zu viel. …n nämlich die fraglichen Umstände keinen vernunftrechtlich gültigen …er politisch triftigen Grund dafür mit sich führen, daß mit den… …en ein besonderes Recht oder eine besondere Rechtsbeschränkung ver… …nden werde: so ist die darauf gebaute Ungleichheit eine unzuläs… …ige, d. h. dem wahren Gleichheitsprincipe widerstreitende; ja sie kann eine …mpörende und in die ungerechteste Bevorzugung einiger Wenigen …ausartende sein, wie wenn man z. B. die politischen Rechte — namentlich …etwa die Wahlrechte — blos denen verleihen wollte, welche Millio… …näre sind; und anderseits kann ohne allen Tadel auch mit einem …Umstande, in welchen sich zu versetzen Vielen oder selbst den Meisten …verboten oder unmöglich ist, eine Rechtsungleichheit, d. h. Be… …vorzugung, verbunden werden, wie dieses z. B. bei den dem weibli… …chen Geschlechte verliehenen Rechtswohlthaten, oder bei den den …Mitgliedern des Regentenhauses zukommenden, oder auch bei dem …nicht einer bestimmten Steuersumme, sondern überhaupt einem …höchstbesteuerten Bürgertheile (z. B. Viertheile oder Drittheile) zu… …gesprochenen Wahlvorrechte u. s. w. der Fall ist.

Wir wiederholen es: das Gleichheitsprincip ist alsdann, aber auch …nur alsdann, befriedigt, wenn überhaupt keine Rechtsungleichheiten …anerkannt oder statuirt werden, als welche auf vernünftigen Grün… …den beruhen, und demnach von allen Staatsangehörigen ohne Aus… …nahme — entweder schon in ihrer Eigenschaft als Personen oder …Rechtssubjecte überhaupt, oder wenigstens in ihrer Eigenschaft als zur …Erstrebung des Gesammtwohles verpflichtete Staatsbürger — gewollt …werden können oder müssen, oder, was noch zuverlässiger ist, wozu …der Gesammtwille durch das Organ einer ächten und lauteren …Volksrepräsentation seine Zustimmung wirklich ertheilt hat. Weil …nämlich darüber, ob der Gesammtwille etwas genehmigen könne oder …nicht, gar leicht Zweifel entstehen oder auch von den Machthabern …häufig behauptet werden kann, ihr Dictat sei dem wahren oder …vernünftigen Gesammtwillen entsprechend, wenn es auch demselben noch …so sehr widerstreitend ist; so folgt daraus, daß in Bezug auf Rechts… …gleichheit, wie überhaupt in Bezug auf alles Recht im Staate …keine andere befriedigende Garantie gedenkbar ist, als eine dem wahren …Gesammtwillen ein lebenskräftiges Organ verleihende Verfas… …sung.

Rotteck.

Glückseligkeitsprincip, s. Gesammtwohl.

Glücksspiele oder **Hazardspiele** nennt man diejenigen Spiele, …deren Zweck nicht Erholung der Spielenden, nicht Uebung der geistigen …oder körperlichen Fähigkeiten und Kräfte derselben, sondern ausschließlich …ein Geld= (oder Geldeswerth=) Gewinn ist, den der blinde Zufall dem …einen Betheiligten auf Kosten der Anderen zuwendet.

…Reich werden möchte so ziemlich ein jeder Mensch. Dieser Wunsch ist …in der Regel eine treffliche Triebfeder, indem er zur Thätigkeit, zum Fleiße

anspornt. Wer etwas Brauchbares arbeitet, ... sich seinen ... menschen, und empfängt in dem Preise seines ... den wohl... ten Lohn. Da er aber beim Verkaufe seiner Waare oder bei Vermie... seiner Kräfte allenthalben Concurrenz findet, so vermag er in der ... keinen übermäßig hohen, sondern nur einen solchen Preis zu erlangen, ... nicht etwa blos einmalige, momentane, sondern vielmehr fortwäh... anhaltende Thätigkeit erforderlich ist, um ein bedeutendes Vermögen ... erwerben. Anders bei den Glücksspielen, deren Lockungen darin be... daß sie das Bild eines hohen, in einem einzigen Augenblicke und ... Mühe zu erlangenden Gewinnes dem Spiellustigen vor Augen hal... wobei dieser die furchtbare Schattenseite, das muthwillige Zugrunde... des Vermögens, die Vernichtung alles Familienglückes, physisches ... moralisches Elend jeder Art mit all' ihren schrecklichen Folgen, gew... im Momente des Handelns, nur allzu leicht übersieht.

Denn während beim redlichen Erwerbe sowohl der Käufer als ... Verkäufer einen billigen Gewinn erlangt, sonach keiner der beiden ... sich auf Kosten des anderen und zu dessen Nachtheile bereichert, — ... gegen bei Glücksspielen durchaus kein Gewinn möglich, als durch ... Verlust des Verspielenden. Jeder Spieler muß seinen Genossen ... vorn herein Unglück wünschen und ihnen zuzufügen suchen, weil er ... hierdurch selbst gewinnen kann, und dieses genau in dem Maße, in ... chem die Anderen in größeres Mißgeschick gerathen. Er muß dem ... seiner Mitmenschen suchen, denn nur in deren Ruin kann er sein ... finden. Darum kein Wunder, daß sich auf dem Gesichte der Spi... vorzugsweise Habsucht, Mißgunst, Tücke und Neid kund geben, ... daß gänzliches moralisches Verderben sich allmälig einstellt, neben ... Sinken des Geldvermögens, da der Spieler seine Zeit einer nü... Thätigkeit zu widmen weder Lust noch inneren Trieb besitzt; und ... demgemäß durch diesen Müßiggang und diese Verdienstlosigkeit sein ... mögen verschwinden sehen muß, auch ohne bedeutende Unfälle im ... selbst und ohne die weiteren Verschwendungen, zu denen dasselbe ... immer Veranlassung gibt und verleitet.

Daß es sonach im wohlverstandenen allgemeinen Interesse liege, ... Spielsucht, so viel ausführbar, hemmend entgegenzutreten, und die ... lichkeit, von ihren Lockungen umstrickt zu werden, nach Kräften von ... len Classen der bürgerlichen Gesellschaft entfernt zu halten, — wurde ... in früher Zeit erkannt. Obwohl aber, nach der Natur der Dinge, ... Mittel gegeben ist, durch welches alle Glücksspiele ganz und gar ... bannt werden könnten, obwohl es sich sonach nur von möglichster Be... schränkung des Uebels handelt, so beweist doch die Erfahrung, ... zu diesem Behufe selten auch nur das gethan ward, was sich ... Weise erwarten ließ. Insbesondere hat man von Seiten der öffen... chen Verwaltung gewöhnlich nur die v... Privaten errichteten Glücks... spiele gestört, während man auf ... des Staatsfinanzwese... zu solchen nicht selten allgemein ver... te, ... , daß es scheinen ... mußte, man bezwecke durch alle ... s Anderes, ...

[illegible] eines Monopols, bezüglich jener grundverderblichen [illegible]

[illegible] wollen nach diesen allgemeinen Bemerkungen einige specielle [illegible] verschiedenen einzelnen Glücksspiele, welche am Häufigsten vor[illegible] nachstehend mittheilen.

[illegible] Glücksspiele, welche von Privatleuten ohne Re[illegible] gierlaubniß unterhalten werden. Schon in früher [illegible] man besonders den von Privatleuten ohne weitere Ermäch[illegible] auf eigene Rechnung geführten Glücksspielen entgegenzuwirken. [illegible] römische Recht setzte verschiedenerlei Strafen gegen die Ueber[illegible] [illegible] häufigen Verbote fest. Justinian erneuerte diese Verbote [illegible] beschränkte jedoch die Pönal[illegible]immungen zunächst nur auf ei[illegible] [illegible] Nachtheile, welche die Betheiligten treffen sollten. Der ganze [illegible] soll nichtig sein, und selbst das von dem Verlierenden be[illegible] [illegible] wieder zurückgefordert werden können; wer Geld zu einem [illegible] Spiele herleihet, hat kein Recht, dasselbe zurückzuverlangen; [illegible] aufnimmt, darf wegen erlittener Injurien und anderer [illegible] weder Genugthuung, noch Schadloshaltung ansprechen; Geist[illegible] [illegible] unerlaubten Spielen beiwohnen, werden suspendirt. Wer [illegible] Spiele zwingt, unterliegt einer Geld- und Gefängnißstrafe. [illegible] in gewissen Fällen die Spielobjecte, selbst die Häuser, in [illegible] ward, dem Fiscus zufallen.

[illegible] Allgemeinen waren es immer diese nämlichen Ansichten, [illegible] bei allen Verboten von Glücksspielen bis zur neueren Zeit [illegible], obwohl die einzelnen Strafbestimmungen vielfach abgeän[illegible] [illegible], um so mehr als man fortwährend neue Spielarten [illegible] Auch trugen die Pönalverfügungen hierin, wie überhaupt [illegible] anderen Beziehungen, stets noch das besondere Gepräge ihrer [illegible]. So bestimmte Karl der Große in seinen Capitularen, be[illegible] [illegible] Hazardspiele, die Strafe, von der Communion der Gläu[illegible] [illegible] geschlossen zu werden. In der Ordonnanz des französischen [illegible] IX. vom Januar 1560 sind Glücksspielhäuser und Bordelle [illegible] gesetzt. — Sehr häufig wurden Geldbußen, mitunter in [illegible], seltener Gefängniß verhängt.

[illegible] aller legislatorischen Bemühungen verschwand das Uebel [illegible] Zeit aus der Gesellschaft. Indessen ist dasselbe wenig[illegible] [illegible] das Steigen der Cultur nicht größer, vielmehr entschieden [illegible] worden. Die Angabe, daß die alten Germanen oft sogar [illegible] auf einen einzigen Würfelwurf gesetzt, ist nicht unglaub[illegible] [illegible] alle rohen Völker bei einem müßiggängerischen Leben, beim [illegible] Geistesbeschäftigung sich begreiflicher Weise am Leichtesten [illegible] ergeben.

[illegible] sich nun nach dem *oben Gesagten* nicht verkennen, daß [illegible] *ungeachtet* [illegible] *Staate Verbote der Hazardspiele* bestehen müs[illegible]

sen, sowohl weil diese im Allgemeinen dem Nationalwohlsta
schaden, sodann auch, weil sie in der Regel mit betrügeri
vortheilungen verbunden sind. Allein die Erfahrung beweis
durch solche Verbote allein der beabsichtigte Zweck nur h
kommen erreicht zu werden vermag. Will man das Uebel a
zel angreifen, so muß auf bessere Volksbildung einerseits
aber ganz vorzüglich auch darauf hingewirkt werden, daß
ärmeren Classen, allenthalben Gelegenheit finden, auch
Theil eines Ersparnisses stets sicher und nutzbringe
gend) anzulegen. Der Mangel an solcher Gelegenheit hat
haupt zu mancherlei Verschwendungen (besonders zum Lux
mentlich oft zur Spielsucht verleitet. Ein höchst wichtiges
gegen ist erst in neuester Zeit anzuwenden begonnen word
richtung öffentlicher Sparcassen. Ist der Sinn
einmal in der Beziehung geweckt, daß man möglichst allgem
durch Einlagen in diese Anstalten eine kleine Ersparniß nu
kommen sicher aufbewahrt zu erhalten, sondern es du
wachsen von Zinsen und Zinseszinsen, wenn auch langsam
alle Gefahr, zu einem erklecklichen Anfange für eine eigen
sung, oder mindestens zu einem Hülfsmittel für das Alte
können: so muß das Wagniß des Glückspieles immer m
Gefährlichkeit seiner Lockungen verlieren, weil man ohne
wenn auch erst in einem längeren Zeitraume, das dort
nur mögliche Glück hier mit aller Gewißheit zu erl
darf. Diese Bemerkung gilt übrigens keineswegs auss
von Privaten betriebenen, sondern überhaupt allen Hazard
oder minder, im höchsten Maße vielleicht dem Zahlenlo
wir unten noch besonders reden werden.

II. Permanente Spielinstitute, unter Erm
des Staats von Privatpersonen errichtet. In
ßen Städten, dann so ziemlich in allen Badeorten findet m
Regierungen förmlich verpachtete öffentliche Spielhäuser, Ba
Bedingungen der Spiele sind durchgehends so gestellt, daß
Wahrscheinlichkeitsrechnung ein entschiedener enormer Vorth
ten der Pächter befindet, indem diese sonst natürlich auch k
ßen Tribut an den Fiscus zu entrichten vermöchten. Nur di
stand, daß die einzelnen Spieler aufhören können, wenn
während die Anstalt das Spiel fortsetzen muß, so lange es l
finden diese einen einzigen Vortheil zu ihren Gunsten,
so schwächer erscheint, als die Gewalt der Leidenschaft den
lockten meistens unwiderstehlich fortreißt. Man erstaunt,
hört, welche ungeheuren Abgaben die Pächter solcher Inst
aber man erstaunt noch mehr über die Millionen, die sie d
ter so ziemlich alljährlich gewinnen. Ein Bild der Verunt
Jammers, der Verzweiflung, die mit jenem unsauberen
mittelbar zusammenhängen, wollen wir hier nicht weiter aus

rkung noch, daß es der öffentlichen Stimme endlich gelungen
Schließen der Pariser Spielhäuser am 1. Januar 1838, unge-
vielfachen öffentlichen Bedürfnisse, ungeachtet mannigfacher
iß der Staatsfinanzen zu erlangen, wogegen sich die von dort
n Pächter, leider! immer mehr an unseren deutschen Bade-
tzusetzen, ihren moralisch verpestenden Instituten dort immer
usdehnung zu verschaffen wissen. Sollten es nicht Regierun-
Stände für ihre heilige Pflicht halten, sich dieser abscheulichen
durchaus zu entledigen?

Privatlotterieen. Außer den nicht selten heimlich be-
Verloosungen einzelner Gegenstände, die wir unter den zuerst
meinen angeführten Glücksspielen begreifen, sieht man gar oft
, bezüglich einzelner Mobiliargegenstände und besonders gan-
stücke, öffentlich, mit ausdrücklicher Genehmigung der Landes-
n, entstehen. Diese Erlaubniß erscheint so ziemlich überall
durch persönliche Begünstigung, oder durch Geldzahlung an
us erlangt; zwei Fälle von gleich verwerflicher Art. Wird
m sich schon die abscheuliche Spielsucht gereizt, so ist das
erdies noch jedesmal mit moralisch nicht zu rechtfertigenden
Uebervortheilungen verbunden, indem alle den Spiel-
m Grunde gelegten Abschätzungen der auszuspielenden Objecte
ind. Ja sie müssen dieses sogar sein, weil nicht nur der
r Gewinnste gedeckt werden soll, sondern auch enorme Kosten
ertrieb der Loose und die mannigfachsten geheimen Ausga-
streiten sind. Wer derartige Spielpläne näher geprüft hat,
r Regel Erstaunen darüber empfunden haben, daß irgend
gierungen sich herbeilassen konnten, solchen grenzenlosen Ueber-
gen ihre specielle Sanction zu ertheilen. Dabei sehen sich die
er, des Absatzes ihrer Loose wegen, gewöhnlich noch genö-
herseits zuzulassen, daß Collecteure in entfernteren Gegen-
unter dem (wiewohl hier erlogenen) Aushängeschilde einer be-
Regierungsgenehmigung des ersten Staats, besonders vermit-
glicher Verwechselung der verschiedenen Rechnungsarten und
sich die enormsten weiteren Prellereien des Publicums er-

Frankfurt am Main, wo eine ganze Menge Leute wohnen, die sich
riecollecten ernähren, werden, z. B. hinsichtlich der in der jüngsten
hrläuften vorgekommenen österreichischen Güterlotterieen, die Ge-
durchgehends in Gulden Wiener Währung (d. h. in österreichi-
erzeld, der Gulden zu etwa 24 bis höchstens 28 Kreuzer rheinisch),
dagegen durchgehends in rheinischen Gulden in Ansatz gebracht.
ie diesfällige Betrügerei geht, möge ein specielles Beispiel beweisen.
sich von der Ausspielung der sogenannten Herrschaft Samokleski
, die angeblich ebenfalls unter Ermächtigung Sr. Majestät des
fand.

IV. Classenlotteri[illegible] [illegible] taatsrechnung. Di[illegible] vertheilung der Spieler [illegible] under enorm, Privatverloosungen, aber [illegible] rhin noch ungeheuer groß, [illegible] sitten- und vermögenverde[illegible] Princip bleibt in allen Fäl[illegible] nämliche *).

V. Das Zahlenlotto. Dieses ist die verderblichste [illegible] Lotteriearten. Die kleinen Einsätze, welche dabei angenomm[illegible] den, machen es auch gerade der wenigst bemittelten, dabei, [illegible] der Regel wenigst aufgeklärten Volksclasse (zumal den Dienstbo[illegible] möglich, ihr Glück hier zu versuchen. — Die dabei Statt findende[illegible] figen Ziehungen reizen immer auf's Neue und steigern di[illegible] wuth unendlich. — Dabei der enorme Verlust, den die Spie[illegible]

Einnahme: 166,500 bezahlte Loose (ohne die Freiloose) à 7 fl. rheinisch . . . . 1,16[illegible]
Ausgabe: 25,914 Treffer (einschließlich der Freiloose) zu 600,000 fl. Wiener Währung, was rheinisch nicht mehr ausmacht als . . . . 2[illegible]

Sonach Verlust des Publicums . . . . 8[illegible]

Bringt man dabei in Anschlag, daß die zu 250,000 fl. Wiener Wäh[illegible] schätzte Herrschaft höchst wahrscheinlich um das Doppelte überschätzt war, [illegible] sich etwa folgendes Verhältniß heraus:

die Spieler setzten ein . . 1,165,500 fl. rheinisch
Sie gewannen davon zurück 217,500 „

Sie verloren sonach rein . 948,000 fl.

d. h., wer einsetzte, durfte durchschnittlich hoffen, für einen Gulden, [illegible] zahlt hatte, etwa einen Dreibätzner zurückzuerhalten!!

*) Als die solideste (wenn man diesen Ausdruck hier nachsprechen da[illegible] bestehenden Lotterieen, gilt im Allgemeinen die von der freien Stadt Fran[illegible] terhaltene Classenlotterie. Vergleicht man aber Einlagen und Gewinn[illegible] alle Classen, so ergibt sich folgendes Resultat:

				Einlage.	Wahrer Wert[illegible] (durchschnittliche[illegible])
von	einem	Loose	erster Classe	6 fl.	1 fl. 24 kr.
—	—	—	zweiter „	14 „	1 „ 31 „
—	—	—	dritter „	24 „	2 „ 06 „
—	—	—	vierter „	22 „	3 „ 03 „
—	—	—	fünfter „	16 „	6 „ 54 „
—	—	—	sechster „	8 „	51 „ 20 „
			Zusammen	90 fl.	66 fl. 18 kr.

[illegible] die Loose erst in der sechsten Classe eine[illegible] [illegible] viele Leute nicht im Stande sind, [illegible] [illegible] man ferner, daß die Frankfurter [illegible] [illegible] sich einen bedeutenden Theil (u[illegible] [illegible] zueignen; so läßt sich daraus [illegible] [illegible] Publicum alljährlich zweimal [illegible] [illegible] schon oftmals [illegible] [illegible] jungelichen [illegible]

zeichneter Massen erleiden müssen *). Die Uebel, welche sich im Gefolge des Bestehens von Zahlenlottos allenthalben einstellten (worunter Beförderung, nicht nur des Müßiggangs, sondern auch der Unsittlichkeit und des Aberglaubens), sind so furchtbar, daß man wirklich nicht begreifen kann, wie es möglich ist, daß solche Anstalten noch irgend einem civilisirten Staate geduldet werden können **).

VI. Prämienertheilung bei Staatsanlehen. In der neuern Zeit wurden vielfach Staatsanlehen unter der Bedingung aufgenommen, daß jedes Jahr ein gewisser Theil des Betrages vermittelst Verloosung zurückbezahlt werde, wobei einzelne, vom Zufall beglückte Nummern noch besondere Prämien erhalten sollten. Es ist augenscheinlich, daß der Zinsfuß dabei um eben so viel geringer bestimmt ward, als die Gesammtsumme dieser sogenannten Prämien betrug. Die Darleiher hatten sonach einen Theil ihres Zinses in eine Lotterie gesetzt ***)! —

VII. Stockjobberei. Das zeitweise Steigen und Sinken des Curses der Staatspapiere hat zu einer eigenen, höchst gefährlichen Art von Hazardspiel geführt; zur sogenannten Stockjobberei. Es werden (gewöhnlich auf den öffentlichen Börsen) Verträge abgeschlossen, Staatspapiere an einem bestimmten Tage um einen gewissen Preis zu

---

*) Nach den genauen Wahrscheinlichkeitsberechnungen stellt sich folgendes Verhältniß heraus:
Beim unbestimmten Auszuge wird der Einsatz 15fach vergütet, nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung sollte es 18fach geschehen, da sich die Wahrscheinlichkeit, daß sich eine bezeichnete Nummer unter 5 zu ziehenden (bei einer Gesammtzahl von 90) befinden werde, wie 1 zu 18 verhält. Die Anstalt befindet sich also um 20 Procent im Vortheile.
Beim bestimmten Auszuge wird der Einsatz 75mal vergütet, statt 90mal, was wieder 20 Procent Gewinn für die Anstalt beträgt.
Ambe 240 fach vergütet, statt 400½ fach = 60⅞ Proc. Gewinn.
Terne 4800 „ „ „ 11,748 „ = 144¾ „ „
Quaterne 60,000 „ „ „ 511,038 „ = 751$\frac{21}{300}$ „ „
Quinternen ohnehin werden, als factisch beinahe unmöglich eintretend, nicht besonders vergütet.

**) Das baierische Zahlenlotto erträgt der Staatscasse, ungeachtet der unglaublichen enormen Verwaltungsausgaben, alljährlich rein gegen anderthalb Millionen Gulden. Allein warum deckt man den durch Abschaffung des Lottos entstehenden Ausfall (so weit es überhaupt bei den großen „Erübrigungen" — Mehreinnahmen über den Budgetsvoranschlag — etwa noch nothwendig sein sollte) nicht durch Auflagen irgend einer anderen Art?

***) Es zeigte sich bald, daß die Sache nicht blos für manche Capitalisten, sondern auch für Speculanten anderer Art lockend war. Die Lotteriecollecteure, namentlich jene von Frankfurt, verkündigten alsbald, daß bei ihnen Promessen auf die zu verloosenden Nummern der Staatspapiere gegen einen gewissen Preis zu haben seien. Sie besitzen in solchen Fällen zwar keineswegs die betreffenden Staatsscheine, können aber, wie es bei Lotterien ja überhaupt so leicht möglich ist, das Wagniß auf eigene (Privat-) Rechnung übernehmen. Doppelt zu beklagen ist das Publicum dabei um so mehr, als, für den unwahrscheinlichen Fall eines bedeutenden Gewinnstes, die bezeichneten Collecteure gewöhnlich wohl nicht im Stande sein würden, dessen Betrag aus eigenen Mitteln zu entrichten.

liefern. Gar häufig geht man aber so weit, ... man berechnet sich gegenseitig nur die ... zwischen ... übereingekommenen und dem wirklichen Preise der Papiere am ... falltage.

Wir wissen das Verderbliche dieses Treibens nicht treffender schildern, als mit den Worten des ... einrathes Schmalz, im ... trage zu seiner Uebersetzung von ... tere's Stockbörse: „Die ... verbieten Hazardspiele. Und dieses Spiel unter dem Scheine ... Lieferungskaufes, wie viel ärger ist es als alle anderen! Der ... spieler muß doch ein Bestimmtes setzen; er weiß also genau, ... verlieren kann. Das Wagniß des Börsenspielers ist schlechthin ... rechenbar. Er schließt über 20,000 Thaler; er rechnet etwa, daß ... Coursveränderung von zwei Procent zu seinem Nachtheile im ... lichen Laufe der Dinge wohl eintreten könnte, daß er also wohl ... 400 Thlr. wage. Aber außerordentliche Ereignisse ändern plötzlich ... Cours um 10 bis 12 Procent, und Statt 400 Thlr., verliert ... 2000 bis 2400. — Wie viel gefährlicher ist also dieses Spiel, ... jedes andere Hazardspiel. Wer zum Pharotische hintritt, muß ... sein Geld hinlegen. Er sieht vor Augen, was er wagt, und wer ... Geld hat, muß das Spiel unterlassen. Aber hier setzt man ... Geld; man setzt nur Buchstaben, man macht Schulden, und ... nicht, wie viel."

Um die Richtigkeit dieser grellen Schilderung zu erweisen, ... man nicht einmal bis zur Zeit der Julirevolution zurückzugehen, ... nach einer Berechnung eines Pariser Blattes an einem Tage ... an den französischen Staatspapieren überhaupt gegen 300 ... nen Franken verloren gingen; sondern es genügt eine einfache Hin... sung auf die fürchterlichen Verluste, welche die Speculanten mit ... nischen Papieren in den letzten Jahren erlitten haben. (Was ... an den griechischen, was an jenen österreichischen Schuld... nen verloren, welche der letztgenannte Staat (1809) plötzlich auf ... Fünftheil ihres Nominalwerthes herabsetzte! Wenn die französi... Assignaten im Werthe auf nichts herabsanken, so geschah dieses ... jedenfalls wider den Willen der Regierung.)

VIII. Kunstverloosungen und Ausspielungen ... wohlthätigen Zwecken. So entschieden wir uns überhaupt ... Glücksspiele, zumal Lotterieen, ausgesprochen haben, so müssen wir ... die eben bezeichneten in Schutz nehmen. Sie fallen nur der Form ... dem Wesen nach in die Kategorie der Glücksspiele. ... ist keineswegs der Geldgewinn des Spielers, sondern die ... un... ung oder die Kunstbefö... ung Hauptzweck des ... Unte... ondere f... b... rbei das wesentliche ... es, da... Theile nur ... h persönlich zu gewinnen ... z. B. ... Arbeit ... diese doch ... — ...

s als unschädlich, sondern in der Regel selbst als entschie- lich.

. Agiotage mit Gesellschaftsactien. Eine der be- Erscheinungen in unserer Zeit ist der allenthalben erwachte ationsgeist *). Die großartigsten und nützlichsten Unterneh- , deren Ausführung weit über die Kräfte und Mittel jedes Menschen hinausreichen, werden durch freiwillige Vereinigung zum allgemeinen Besten (wie gleichzeitig auch im deren be- Interesse) zu Stande gebracht. Ja, es werden auf diese Weise eine solche Masse von Werken aller Art ausgeführt, daß Staaten, als solche, lange nicht im Stande sein würden, Mittel hierzu in der nämlichen Weise aufzubringen. der Staat auch gleich der Inbegriff aller Bürger ist, doch keine Regierung ihre Angehörigen, sei es durch Be- oder durch Staatsanlehen, in solchem Maße in Anspruch zu wie der Einzelne freiwillig sich selbst bei einem Actienunter- auf das er vielleicht sein ganzes Vermögen verwendet, bethei-

so außerordentlich groß und wohlthätig auch diese Vor- , so läßt es sich doch nicht verkennen, daß sich dabei ge- sehr bedeutende und sogar mannigfach verderbliche Nach- Der Verfasser dieses Artikels hat sich durch eigene überzeugt, daß es in den meisten Fällen solcher Art rein ist, ein ausgedehntes Unternehmen durch eine größere Ge- Stande zu bringen, ohne die Agiotage mindestens zu- , wo nicht, sie gar zu unterstützen **)! Hierdurch aber kön- Uebel herbeigeführt, mehr Familienglück zu Grunde werden, als selbst durch alle Börsenspeculation mit Staats- , da diese Actien, weit mehr als Staatsschuldscheine, unter der Gesellschaft verbreitet zu werden vermögen.

unter diesen Verhältnissen heilige Pflicht jeder Staatsre- schamlos betriebenen Agiotagewesen entschieden entge-

---

*) Alterthum kannte nichts Aehnliches. Selbst als die Römer den höch- Cultur erreicht hatten, besaßen sie keine derartigen Vereine. Ja, solche Gesellschaften als bedenklich für die Sicherheit des Staats. wir nicht irren unter Kaiser Hadrian, vielen Bewohnern von Erlaubniß verweigert, einen Feuerlöschverein unter sich zu bilden!

**) Verfasser kennt z. B. ganz genau einen Fall, in welchem ein nach Ueberzeugung auf ganz solider Grundlage beruhendes Ge- durch zurückgewiesene Agioteurs fast auf den Punct ge- zu Grunde zu gehen, und einen Augenblick lang ganz in Mißcredit der Börsenmänner sich erbat, ihn gewähren zu lassen, und (durch über angegebene Machinationen) schon in 8 Tagen um die [illegible] treiben, worauf sich Käufer genug einstellen wür- [illegible] kennt, begreift nicht, welche Mühe es ohne [illegible] tels zu retten. —

genzuwirken, und die Statuten keiner Gesellschaft zu genehm
in denen nicht genügende Vorsorge hiergegen getroffen ist; insbeson
aber unter keinerlei Verhältnissen Concessionen zu Unternehm
auf Actien an Einzelne zu ertheilen, wie es namentlich bisher
Frankreich geschah *). Können die beabsichtigten Unternehmungen
ohne Mithülfe der Agioteurs durch Privatgesellschaften zu Stande
bracht werden, so möge sie der Staat ausführen, oder sie mögen
unterbleiben.

X. Wetten. Auf unserem Continente werden auch die W
ten nach den meisten Gesetzen wie Glücksspiele angesehen und
solche behandelt. Nicht so in England. So unschädlich sie, so
der Preis der Wette nicht übermäßig hoch ist, auch sein mögen,
läßt sich doch nicht verkennen, daß sie nur allzu leicht in wahre Haz
spiele ausarten, und gewiß ist in England all' das Verderben, das
im Gefolge von Glücksspielen einstellt, auch durch diese enorme W
ten über mehr als eine Familie gebracht worden, wie denn auch
zahllosen Wetten Leben und Gesundheit aufgeopfert ward.

Friedr. Kolb.

Gnade, s. Begnadigung.

Gothen. Im Laufe von 4 Jahrhunderten sehen wir das Volk
Gothen von den Mündungen der Weichsel erst langsam bis zur Do
und den Küsten des schwarzen Meeres vorschreiten, dann ein großes
mächtiges Reich in diesen Gegenden stiften und, seine Kräfte im K
bald gegen die wilden Nachbaren im Norden und Osten, bald gegen
bald in dessen Dienste übend, zu einer Macht erstarken, welche
römische Reich im Morgenlande aufrecht hielt, im Abendlande zertr
merte. Aecht deutsch an Leib und Seele, tapfer und beharrlich,
der und verwegen, dabei empfänglich für die Genüsse nicht blos,
mit der Süden lockte, sondern auch für die Künste, womit er sie
steigern und zu veredeln wußte, rückten die Gothen, einem unwid
stehlichen inneren Drange folgend, nicht zur Verwüstung heran,
die Alemannen, sondern um wirklich zu ererben, das Eroberte zu

*) Da hierbei alle Actien in eine Hand gegeben sind, nämlich in die
Concessionärs, so vermag dieser mit leichter Mühe den Preis derselben in
Höhe zu treiben, nicht nur vermittelst Scheinkäufe, sondern noch mehr du
(auf den Börsen abgeschlossene) Lieferungsaccorde (wobei der Lieferant
zuletzt in die Unmöglichkeit versetzt sieht, die zu liefernden Actien von
Anderem, als dem Käufer — der noch alle besitzt — erhalten zu können),
sonstiger betrügerischer Mittel gar nicht zu gedenken. Auch können in
Fällen die Concessionäre meistens weit mehr Actien ausgeben, als die
für das Unternehmen wirklich betragen. Es ist dem Verfasser bekannt,
zur Anlage einer gewissen Eisenbahn in Frankreich für 42 Millionen
emittirt wurden, während der Bau in Wirklichkeit wenig mehr als die
kosten kann. — Bei einer andern sehr kleinen [illegible] schen Schiene
gewann der Concessionär rein anderthalb Millionen — natürlich
Kosten der Actienkäufer.

hemmen und es mit neuen Kräften zu beleben. Offenen Sinnes für das Große und Schöne und dabei ruhig überlegend, gehorchten sie mehr als die westlichen Deutschen Gesetz und Obrigkeit, doch unbeschadet der Freiheit; sie ehrten die Herrlichkeit Roms und den alten Ruhm Griechenlands, ohne sich diesem oder jenem zu unterwerfen, ohne deutsches Wesen und deutsche Herkunft dafür zu verleugnen. Sie nahmen als Sieger das Christenthum an von den Besiegten, nicht wegen seines äußeren Glanzes, sondern seiner inneren Wahrheit wegen, aber sie glaubten nicht mehr, als sie mit schlichtem gesunden Menschenverstande meinten begreifen zu können.

So trugen sie das Heiligthum deutscher Eigenthümlichkeit unbefleckt und geläutert durch die verdorbene Welt und erlagen, nachdem sie römische Ueberfeinerung in den Staub getreten und das menschliche Geschlecht mit neuen Keimen des Heldenmuthes und der Liebe, des Glaubens und der Weisheit befruchtet hatten — theils urdeutscher Wildheit, theils der frischeren Begeisterung der Söhne Muhamed's.

So zerfällt die Geschichte der Gothen in zwei große Abschnitte: die erste endigt mit dem 4. Jahrhunderte, wo sie im oströmischen Reiche festen Fuß gefaßt haben. Von da beginnt ihr Kampf um die Herrschaft im Abendlande, bald gegen Rom, bald gegen ihre deutschen Nebenbuhler. Mit dem Ende dieses Kampfes verschwinden sie, bis auf wenige Spuren ihres Namens, aus der Geschichte; der Geist aber, der sie belebt und von ihnen aus sich über die Welt verbreitet hatte, schwebt unsterblich über den Trümmern ihrer Reiche. Hierher gehört, nach den bei Darstellung der anderen deutschen Völker eingehaltenen Grenzen, nur der erste Theil ihrer Geschichte!

Ueber den Ursprung und die frühesten Schicksale der Gothen streiten die Hypothese mit der Fabel; die Geschichte findet sie zuerst um das Jahr 320 vor Christus am Ausflusse der Weichsel, doch ohne Nachricht von ihrem Wesen und ihrer Herkunft. Erst im Anfange unserer Zeitrechnung erscheinen in jenen Sitzen andere Bewohner, die Gothen weiter oben an der Weichsel im Bunde mit Marbod, doch so unabhängig von diesem, daß ihr Landsmann Catualda, den er vertrieben, bei ihnen Schutz und hinreichende Theilnahme fand, um bald darauf zurückkehren und den mächtigen Stifter des Markomannenreiches von Land und Leuten verjagen zu können.

Später rief Decebal die Gothen zu Hülfe gegen Domitianus; da wurden sie zuerst mit den Römern bekannt. Die weiseren Nachfolger Domitian's erkannten die Kraft, welche in diesen schlichten stattlichen Nordländern wohnte, und hielten gutes Vernehmen mit ihnen, also daß ihr Decebal nicht beistanden, da Trajan ihn überwand und sein Land römischer Botmäßigkeit unterwarf.

Diese Eroberung aber brachte die Grenzen des römischen Gebietes den Sitzen der Gothen näher, und der Verkehr zwischen beiden Völkern wurde lebendiger. An die Gothen schlossen sich ihre östlichen und nördlichen Nachbaren aus Furcht vor den Römern an, bei ihnen

suchten dacische Flüchtlinge Schutz, bei ihnen h[illegible]ten sich Züge
Abenteurern, die, weil am Rheine die Waffen r[illegible]ten, aus dem
neren und nördlichen Deutschland oder aus Scandinavien herüber
ter strebten.

So wuchsen die Gothen an Volkszahl, und da sie keine G
und wenig Gewerbe hatten, vielmehr nach deutscher Art zerstreut
den Wäldern wohnten, wurden ihnen die Ufer der Weichsel bald
enge; auf Kampf und Abenteuer stand ohnehin ihr Sinn: da e
sen sich zahllose Schaaren nach Osten und kämpften mit den Völ
bis an den Don um Land und Herrschaft.

Ihre höhere Bildung besiegte die Waffen, ihr milder Sinn
Herzen dieser Nachbaren, in welchen sie dagegen die alte Stamm
wandtschaft ehrten. Ueberdies brachten die Gothen den Ueberwund
die alten Götter wieder, welche zum Theil den Lehren der Griechen
wichen waren; dem großen Odin opferten sie Gefangene, ihm die
Beute, ihm die Rüstung erschlagener Helden. Daneben aber duld
sie nicht blos die eingedrungenen fremden Lehren, sondern wie sich
nen die reiche blühende Sagenwelt der Griechen aufschloß, belebten
dieselbe neu mit den Namen ihrer Helden. Die Thaten Odin's und s
Nachfolger, gefeiert in den Liedern der Gothen, wurden vermählt
den Dichtungen und alten Geschichten der Griechen, also daß He
les, Theseus, Achilles, Kyros und Alexander der Große mit B
Filimer, Arichis und anderen gothischen Helden bald kämpfen,
Brüderschaft trinken mußten, und Alles, was weiter rückwärts l
durch diese Vermischung der Sagen verwirrt und mährchenhaft w
und für die Geschichte verloren ging. Desto wunderbarer tritt
das neue Leben entgegen, wie es sich am Ende des 2. Jahrhund
gestaltet hat.

An der nördlichen Küste des schwarzen Meeres wohnten die
Skythen, Nomaden und Halbnomaden. Zwischen ihnen und den
mern bestand seit lange der Handelsverkehr — und Krieg; zwisch
Beide traten um diese Zeit die Gothen, für die Ersteren als stamm
wandte, natürliche Bundesgenossen und Vorkämpfer, für die Letz
erst gefährliche Gegner, bald unentbehrliche Verbündete.

Während die Gothen von den wilden Skythen die Kunst, B
und Pfeil zu gebrauchen, erlernten und ihr zweckmäßiges Kriegs
annahmen, wußten sie dieses mit solcher Kunst zu bearbeiten, daß
Römer erst der Gothen Schuhe, dann ihre ganze Tracht nachahm
Während sie in Liedern und Sagen ihre Geschichte mit der [illegible]
vermählten, sahen sie den Römern die Vortheile ihrer Kriegskunst
Durch ihre Fahrten an strengeren Gehorsam gegen den Führer gewöh
waren sie frühe schon in gleiche Schaaren abgetheilt, diese durch
Farben der Feldzeichen unterschieden, alle Waffengattungen, alle Kam
weisen gleichmäßig geübt, Fußvolk und Reiterei in angemessenem V
hältnisse, und das ganze Heer eben so geschickt, in großen Schlach
zu fechten, als in schnellen flüchtigen Streifzügen die Wagenburg

i, bald für den Marsch im Vierecke, bald, zum Schutze der
g, im Kreise — darin namentlich zeigen sich die Gothen als
Während sie Rom auf's Hartnäckigste bekämpfen, sehen wir
ünsten und Geschäften der Römer so erfahren, daß diese nicht
den Scharfsinn der gothischen Staatsmänner bewunderten, als
en und kunstreichen Arbeiten gothischer Frauen.
hon bald nach dem Ende des markomannischen Krieges erhiel-
Gothen Jahrgelder von R a, dem sie dafür die Grenze gegen
der Skythen und Sarm ten schützten. Erst als Maximin,
ch besondere Bande der Landsmannschaft, vielleicht der Bluts-
ft, theuer, dem Schwerte der Empörung erlag, brachen, nicht
früher einzelne Abent :er, sondern das ganze Volk der
's römische Gebiet — vi)t um Wehrgeld zu holen oder
e zu nehmen. Sie kehrten mit reicher Beute heim, ehe die
des Kaisers zur Stelle kamen. Gleichwohl triumphirte dieser
sich den Titel Gothicus bei. So begann und endete
44) „der erste der gothischen Kriege", die in kaum einem Men-
Rom in seinen Grundfesten erschütterten.
ährend des langen Friedens mit Rom hatten weise Könige (na-
Amala und sein Sohn Isarna) die Grenzen des gothischen
erweitert und seine inneren Kräfte trefflich entwickelt. Die bei-
verwandten Völker der Greuthunger und Therwinger erkann-
r Hoheit an, doch unbeschadet der alten Freiheit, also daß nicht
er freie Mann in seinem Hause Herr, Priester und Richter
auf eigene Faust auswandern oder Krieg gegen Nichtverbün-
ternehmen konnte, sondern es behielten auch die einzelnen Gaue
te, ihre eigenen Richter zu haben und besondere Fehden ohne
es Königs zu führen, dem nur zum Heerbanne männiglich ver-
war.
standen die Sachen, als nach Beendigung des ersten gothi-
rieges (245) der Kaiser Gordianus die Auszahlung der Jahr-
verweigerte. Ueber die Gothen herrschte Ostrogotha, des gro-
a Enkel; er führte 30,000 Mann siegreich gegen Rom. Auf-
durch den Angriff der Gepiden unter Fastida, und nach dessen
g durch den Tod, hinterließ er Krone und Krieg Kniva, der
an der Spitze von 70,000 Mann tief in's römische Gebiet
Philippopolis erstürmte und drei römische Heere schlug. Mit
fiel Kaiser Decius selbst; sein Nachfolger Gallus bat um
erhielt ihn gegen das Versprechen: die Gothen mit aller
allen Gefangenen ungestört abziehen zu lassen, auch künf-
Jahrgelder zu zahlen. Dafür hielt er seinen Einzug in Rom
. Das Volk jauchzte; so viel höher hielt es schon den Frie-
die Ehre. Dieses geschah im Jahre 252.
Nachbaren der en, auch einzelne Gefolge von diesen fan-
durch solches tel gelockt, ähnliche Friedensschlüsse zu er-
Die Herrsche und Bürgerkriege im römischen Reiche bi-

günstigten ihre kühne Raubgier, und weder Valerian's
Muth, noch Probus' martialische Rastlosigkeit vermochten
Grenzen zu beruhigen. Nachdem die europäischen Land
dert waren, ergossen sich (258 und 259) ganze Heere a
und sarmatischen Völkerschaften über Kleinasien; Pythes
Chalkedon, Nikomedia, Nikea und andere Städte fielen
die verwegene Raublust der Abenteurer mit unermeß
Dann im Jahre 260 traf die Reihe Illyrien und Ita
Rom drangen die Raubheere. Noch widerstand die Stal
noth und Pest ermüdeten die Geduld ihrer Belagerer fü
eigene; das flache Land ward schauderhaft verwüstet.
Jahre traf die Reihe wieder Kleinasien, und im darauf fol
nach Ueberwältigung der Meerenge, das südliche Griecher
Westküste von Kleinasien. Kaiser Gallienus vermochte i
nur zu beschleunigen, nicht zu hindern; und eine Ab
Heeres, die er besiegt zu haben sich rühmte, nahm er in
indem er ihren Führer Naulobat zum Consul erhob. So
Erfolge lockten zu immer großartigeren Versuchen. Im J
ren 6000 Fahrzeuge mit 300,000 Mann aus dem a
nach dem Bosporus; die ungeheure Rüstung rieb sich s
ein kleiner Theil kam zu Sieg und Beute, um sie be
Kaiser Claudius wieder zu verlieren; 50,000 sollen in
gefallen sein; von Gefangenen erzählen die römischen G
nichts. Eine kleine Abtheilung schlug sich durch, gewann
und hielt sich hier mit einer fast beispiellosen Ausdauer
reiche Kaiser, durch ihren Trotz ermüdet, ihnen (270) e
den und Land im römischen Gebiete für Kriegsdienst an
selben Jahre brach ein neues Heer, aus vielen gothischen
sammengesetzt, dem vorigen an Menge gleich, in's römi
Kaiser Aurelian zog ihm entgegen, es kam zur Schlacht
Tag lang schwankte der Sieg, am zweiten unterhandelte
dritten kam ein Friede zu Stande: „die Römer gestat
„schen, ihr Land jenseits der Donau zu bewohnen, freie
„Verkehr in allen römischen Städten; dafür stellen diese
„2000 Reiter."

So fest wurde dieser Friede gehalten, daß der G
herr (die armseligen Geschichtschreiber jener Zeit haben
Mühe werth gehalten, seinen Namen aufzuzeichnen, und
der Gothen war neutral) einen Anführer, der römisch
brandschatzte, mit eigener Hand durchbohrte, und seine
der Zahl, in Stücke hauen ließ. Gleichwohl erfolgte
des abgetretenen Landes erst später, und auch von Zeit
fanden noch kleinere Raubzüge in's römische Gebiet St
doch Aurelian bald ein Ziel setzte.

Das Land bis zur Donau hin, worin ein großer
herigen Bevölkerung zurückblieb, da die Herrschaft der

Länder und jedenfalls wohlfeiler, als die der Kaiser sein mochte, wurde der Hauptsitz der gothischen Macht, und bald blüheten hier die Künste des Friedens und eine Gesittung, welche eben so sehr für die geistigen Fähigkeiten der Gothen zeugt, als ihre bisher nur aufgezählten Kriege, deren genauere Betrachtung sich durch viele der interessantesten Züge belohnt, für ihre Tapferkeit und ihr kriegerisches Geschick.

Nur die ersten dieser Kriege waren blos auf Rache oder Raub gerichtet, die nächsten auf Eroberung und Besitz; aber nicht nach unseren heutigen Begriffen, wo ein Staat den anderen verschlingt, sondern im Geiste des nordischen Heldenthums, wo der freie Mann sein eigenes Gut als eigener Herr besaß, nur darum dem Könige gehorchte, weil er ihn erwählt, und dem Gesetze, weil er es selbst beliebt hatte. Der äußere Glanz der Kaiserwürde lockte, der freie Deutsche, der einzeln oder mit verschworenen Genossen auf Eroberung auszog, kämpfte mit dem römischen Bauer um Haus und Hof, und leistete dann dem mächtigen Schirmherrn, wenn er ihn ruhig sitzen ließ, gern Ehrfurcht und Heeresfolge, ließ sich's auch wohl gefallen, von ihm Land gegen Zins zu nehmen, gleichsam als Lehen. In beiden Fällen war er seines Aufrufes gewärtig und unverbrüchlich treu.

Solche Verlehnung und Besitznahme sind das Ende der späteren gothischen Heerfahrten; und betrachten wir nun die Entwickelung des Lebens links der Donau, so wird offenbar, wie diese neuen Ansiedler des römischen Reichs welke Glieder für kurze Zeit mit neuer Kraft erfüllen mußten.

Für das Christenthum machte die Gothen ihr oben geschilderter offener, vorurtheilsfreier und hochpoetischer Geist empfänglicher, als irgend ein anderes deutsches Volk war. Die einfache Größe, die innere Wahrheit und Würde der christlichen Offenbarung, ihre Unabhängigkeit von bestimmten Orten, von äußeren Gebräuchen, von Tempeln und dergleichen, empfahl sie dem natürlichen Sinne der Gothen. Den ewigen unsichtbaren Allvater kannten sie ja schon; der Heiland und seine zwölf Boten entsprachen ihrem Odin mit den 12 Asen; die Verehrung der jungfräulichen Gottesmutter-Maria ihrem Glauben an die Heiligkeit der Frauen. Die christliche Demuth und Treue, womit die gefangenen Griechen der Gothen milde Behandlung gern vergalten, weil ihnen die Gefangenschaft Ruhe, Frieden und Sicherheit gewährte, endlich der beharrliche Muth, womit die ersten Christen ihre Lehre unter Verfolgungen und Martern aller Art bekannten und begeistert in den gräßlichsten Tod gingen, dieses Alles mußte den Gothen ein gutes Zeugniß für die neue Lehre sein. So kam es, daß sich das Christenthum, obgleich von den Herulern und anderen wilderen Stämmen und ihren Fürsten verspottet und verfolgt, sich bei anderen, besonders den eigentlichen Gothen und Vandalen, um so schneller verbreitete. Diese hatten schon in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts Priester, welche den Gottesdienst in gothischer Sprache vollzogen, und sogar Bischöfe, die an den Versammlungen der Kirchenväter Antheil nahmen. Ja, gegen Ende desselben Jahrhunderts

übersetzte Bischof Ulphila die heilige Schrift in's Deutsche, und i
hier zuerst Schriftzeichen für die tiefen und kräftigen Laute der altdeut
Sprache erfinden mußte (die er nach dem Brauche der Runen Bu
ben nannte), so ist er nicht blos der erste deutsche Schriftsteller, son
in Wahrheit der Vater unserer Gelehrsamkeit.

Das Verhältniß der Gothen zu Rom blieb von da an im Ga
friedlich, wozu beitragen mochte, daß immer mehr Gothen im römi
Dienste zu den höchsten Ehren emporstiegen, und durch ihren Ei
das gute Vernehmen mit dem Volke erhielten, während dieses ga
ein halbes Jahrhundert lang in Kriege mit nördlichen und östlichen N
baren verwickelt war, die oft bis an den Rhein, ja über den Rhein
fortbrannten und damit endigten, daß der ganze Nordosten Europas
Gothen unterthan wurde. Nur wenn das Getümmel den Römern n
kam, oder gar sie selbst ergriff, haben ihre Geschichtschreiber uns
liche und verwirrte Nachrichten von diesem langen und blutigen Kr
gegeben; dessen einzelne Züge und Schlachten aber und die Folge der
gebenheiten ist verloren.

Den ersten Blick in diesen blutigen Krieg verstattet uns ein
der Heruler, der wie ein Blitz das Dunkel zerreißt, das uns dieses
der Geschichte verhüllt. Wir sehen alle Völker im wilden Getümmel,
azorischen Meere bis an den Bodensee Kampf und Blutvergießen.
Heruler stürmen durch Ungarn und Polen, werfen die Burgunder
die Alemannen und reißen Beide mit sich fort in das verwüstete Ga
wo Hunger und Krankheit sie aufreibt und ohne Rettung in die La
der zurückgebliebenen Alemannen oder des verfolgenden Maximian's

Aber hinter ihnen loderte die Flamme des Krieges fort auf dem
gen Wege, den sie genommen; Burgunden und Alemannen schlugen
um die Grenze; Westgothen mit Gepiden und Vandalen.

Doch wie der Blitz die Nacht, welche er erleuchtet hat, noch
ler zurückläßt, so finden wir nach dieser dürftigen Nachricht in einer
von Jahren keine Spur von dem Kampfe zwischen Skythen und Go
nur daß er fortdauerte, offenbart sich aus vielen einzelnen Zeichen.

Die Gothen standen im Bunde mit Rom. Diocletian bekä
neben den Sarmaten auch seine skythischen Nachbaren, die Karpen,
wand sie und theilte sich mit den Gothen in die Beute. Diesen li
das Land, dessen er zu viel hatte, und führte die Menschen, wor
ihm fehlte, in's römische Gebiet. So hatten die Gothen die Ober
und konnten dem Kaiser, als er nach Persien zog, ein Heer stellen,
ihm zum Siege half. Dennoch traueten die Kaiser den Gothen
weil ein unbefangener Blick auf deren jugendliches Emporwachsen
auf die innere Fäulniß des römischen Reiches ihnen die Gefahr be
zeigte, die bei dem ersten Bruche des Friedens über Rom hereinbr
mußte. Darum ließen Diocletian und seine Nachfolger sich die B
gung des rechten Donauufers auf's Sorgfältigste angelegen seyn,
viele Städte, die noch heute blühen, verdanken ihnen ihren Ursprun

Indessen scheint gegen das Ende des Jahrhunderts der Krie

n Europas mit erneueter Wuth ausgebrochen und für die Go-
günstig gelaufen zu sein, denn Diocletian durfte seine tapferen
ungestraft vernachlässigen. Er trieb seinen Uebermuth so weit,
h Gothicus nannte, gleich als habe er sie überwunden.
r aber erhoben sich aus eigener Kraft, drangen siegreich in des
Land und sendeten die Bewohner desselben ihrem undankbaren
nossen zu, als er eben mit festlichen Spielen und mit Sieges-
r das 20. Jahr seiner Erhebung beging.
h dieser Zeit schweigt die Geschichte von den Thaten und Schick-
r Gothen. Ruheten die Waffen, oder hatte sich das Getümmel
r in den Nordosten gezogen, so daß die Römer nichts davon ver-
— wir wissen es nicht.
h 20 Jahren aber, da Constantin der Große im Abendlande
, scheint das Kriegsglück die Gothen verlassen zu haben. Ihr
König Rausimod, drang mit Völkern vom Ufer des azorischen
bis an der Donau hinauf, und wagte sich sogar in's römische
Nicht zufrieden, das flache Land zu verwüsten, ging er in sei-
heit sogar auf eine römische Burg los, die ihm im Wege stand.
Feuer hinein und wollte sie stürmen, so tapfer auch die Besa-
) wehrte; aber Constantinus kam so schnell herbei, daß die Skythen
n nicht versahen und, plötzlich im Rücken angegriffen, über die
in's Land der Sarmaten fliehen mußten. Hier dachte Rausimod
neuen Angriffe auf's römische Gebiet zu rüsten, aber Man-
Kälte brachten Krankheiten unter sein Heer, Constantinus rückte
) und zwang ihn zur Schlacht. Rausimod und die Tapfersten
efolges fielen im Kampfe, die Uebrigen ergaben sich dem Kaiser
ihren Land und Städte in seinem Gebiete.
e Gothen, auf diese Art von ihren Drängern befreit, erneuerten
ndniß mit Constantinus und stellten 11,000 Mann Hülfstrup-
seinem Heere, die ihm treulich seinen Nebenkaiser überwinden und
ntinopel erbauen halfen, wo er jetzt als alleiniges Oberhaupt des
n Reiches herrschte. Von nun an zahlte er ihnen keine Jahrgel-
r, und ließ nicht nur viele Städte und Burgen am rechten Ufer
au, sondern endlich sogar eine Brücke über den Strom bauen,
igen, daß er der Herr desselben sei, so wie er auch am Rheine ge-
te.
) standen die beiden Reiche scheinbar in gleicher Kraft und Herr-
ben einander, aber das römische, einem Greise gleich, der, von
Krankheit geheilt, für den Rest seiner Tage Ehre und Freiheit
n will und mit Besorgniß auf den Jüngling blickt, der, zu vol-
herangewachsen, glühenden Blickes umherschaut, einen Gegner
, an dem er sie üben könne. Die Eifersucht der Römer und na-
des scharfsichtigen Constantin's gab sich in vielen unverkennbaren
ub. Er un[ter]stützte die Feinde der Gothen jenseits des Don, er
ihr den Verk[ehr] mit ihnen und setzte Marter und Todesstrafe dar-
ir den Barb[aren], so fern sie feindlich gesinnt seien, Vorschub lei-

stete; selbst die Sorgfalt, womit er mächtige und geistvolle G
zu Freunden zu machen suchte, und vielleicht sogar die Ver
Hoflagers nach Constantinopel mögen ihren Grund in jener
haben.

Die weiteren Schicksale des gothischen Volkes fallen auß
raum, der für dieses Werk der Betrachtung altdeutscher Völk
ist. Sie sind im höchsten Grade anziehend und lehrreich und
sehr, der größeren Leserwelt zugänglich gemacht zu werden. H
populäre Geschichtschreibung noch schöne Kränze zu verdienen!

H. .

Gottesfriede, s. Friede.

Gottesgerichte, s. Ordalien.

Gotteslästerung (Religionslästerung, Blas
— Der von der Völkergeschichte vielfach bezeugte Wahn,
höchste Wesen beleidigt werden könne, so daß durch dessen Z
gemeine Gefahr herbeigeführt werden möchte, gab einem beson
brechen der **Gotteslästerung** das Dasein. Ein besonde
schluß vom 6. August 1497 ging von der Betrachtung aus
schwerlich davon beleidigt und des Menschen Seele seiner
Gnade ewiglich beraubt und unwürdig worden; auch vormals
Hunger, Erdbeben, Pestilenz und andere Plagen auf Erden k
gefallen sind**)," und verordnete, daß die, „so geringen S
nach der Schwere ihrer Vergehung, sogar mit dem Tode, die
Adel geboren", mit Ausschließung von Ehren und Aemtern,
Wiederholung aber „an ihrem Leben" bestraft werden sollten.
polizeiordnung vom Jahre 1530 gebot, „daß Keiner, weß S
Wesens er sei, Gott, unseren Schöpfer, Mariam, seine
Mutter, und Gottes Heiligen lästern" solle, widrigenfalls b
rung der Gottheit selbst der Schuldige mit Gefängniß, bei W
mit Verlust des Vermögens und das dritte Mal mit dem T
Körperverstümmelung bestraft werden solle; die Lästerung
Christi und der Heiligen solle „an Leib und Gut" gestraft we
rend auch der, welcher als Zeuge den Frevel nicht anzeige,
Strafe zu belegen sei. Die bald darauf als Reichsgesetz bekan
peinliche Halsgerichtsordnung Karl's V. folgte dieser Richtun
ordnete unter Bezugnahme auf die besonderen Bestimmungen
ordnung" am Schlusse, im Art. 106: „So Einer Gott
Gott nicht bequem ist, oder mit seinen Worten Gott, das
abschneidet, die Allmächtigkeit Gottes, seine heilige Mutter,

---

*) Nov. 77. Cap. 1., wo der Gesetzgeber unter Strafandrohu
Gott durch lästerliche Worte zum Zorne zu reizen

**) Weiter heißt es: „Und ist bei unsern Zeiten, als offenbar i
viel und mancherlei Plagen und Straff gefolgt, und sonderlich in
schwere Krankheit und Plagen der Menschen, genannt die bösen B
dem wir die Straff Gottes billig bedenken."

[illegible] schändet, sollen durch die Amtleut oder Richter von Amts= wegen angenommen, eingelegt und darnach am Leib, Leben, oder Gliedern, nach Gelegenheit und Gestalt der Person und Lästerung, gestraft werden." Diesen von den Tendenzen des Katholicismus gegen den widerstrebenden, die christliche Götterlehre leugnenden Protestantismus entzogenen Geist der Gesetzgebung athmet die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1548 und vom Jahre 1577 *), und ihm huldigte die Rechtsprechung, bis geläuterte Religionsbegriffe, Beleidigung der Gottheit als unmöglich betrachtend, dem Begriffe des Verbrechens der Gotteslästerung, als eine Injurie gegen Gott, den Boden untergruben. Dieses Ergebniß der Religionsphilosophie hat aber nur bewirkt, daß neuere Gesetzgebungen, z. B. die Strafgesetzgebung für das Königreich Baiern, für Holstein, Oldenburg und für Frankreich (code pénal **)) von dem Verbrechen der Gotteslästerung schweigen ***). Da, wo dieses nicht geschehen ist, hat die gewöhnlich auf kürzere Gefängnißstrafe erkennende Rechtspflege, eine andere Begriffsbestimmung dem bestehenden Strafgesetze unterschiebend, sich dahin entschieden, daß der sich einer Blasphemie schuldig mache, welcher durch Reden oder Handlungen die einer vom Staate geschützten Religion gebührende Ehrfurcht absichtlich verletze und dadurch ein öffentliches Aergerniß gebe. Mittermaier vertheidigt diesen Gerichtsgebrauch S. 271 seiner Ausgabe von Feuerbach's Lehrbuch des peinlichen Rechts (Gießen, 1836), indem er vorträgt: „Der Richter wird, weil die in den Worten der gemeinrechtlichen Stellen enthaltene ratio nicht richtig ist, deswegen noch nicht die Straflosigkeit der Gotteslästerung annehmen, da jede Gesetzgebung Gründe hat, die wichtige Bedeutung der Religion für die bürgerliche Gesellschaft zu berücksichtigen und die mit Aergerniß verbundene Schmähung heiliger Gegenstände religiöser Verehrung zu bestrafen." Nach dieser Lehre fährt auch die Rechtsprechung fort, wegen Blasphemie zu strafen †). Ein sächsischer Protestant, welcher zum Katholicismus übergegangen war, hatte, in der Absicht, den Protestantismus zu schmähen, die Hostie „Mehlteig" genannt und hinzugefügt, die Geistlichen redeten den Leuten nur vor, er

---

*) Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalrechts. Halle, 1833. S. 322.

**) Die Gesetzgebung der Restauration suchte wieder einzulenken. Vergl. Hitzig, Annalen Band 2. S. 348—352: „Verbrechen gegen die Religion des Staats durch eine Maskenkleidung, verhandelt vor dem Zuchtpolizeigerichte zu Blaye."

***) Gleiches gilt von dem Entwurfe eines Strafgesetzbuches für das Königreich Hannover. Die ständische Commission trug aber darauf an, eine Bestimmung einzuschalten, wornach der als strafbar erscheine, welcher durch Reden und Handlungen die einer Religion, deren Uebung im Schutze des Staats stehe, gebührende Ehrfurcht wissentlich verletze und dadurch ein öffentliches Aergerniß errege. Die preußische Gesetzgebung bestraft (Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 20. Abschn. 6) „Beleidigungen der Religionsgesellschaften".

†) Ueber Gesetzgebung und Rechtspflege in Holstein, in Bezug auf Blasphemie, s. Hitzig, Annalen Band 13. S. 17.

sei Christi Leib u. s. w. Unter Einfluß der eigenthümlichen [illegible]
hältnisse im Königreiche Sachsen ward auf eine halbjährig[illegible]
strafe erkannt. (S. Hitzig, Annalen der deutschen und auslä[illegible]
minalrechtspflege, fortgesetzt von Demme und Klung[illegible]
Altenburg, 1837, S. 102—112, „Königreich Sachse[illegible]
phemie.") Ein anderer Staatsbürger des Königreichs S[illegible]
sich erlaubt, zu äußern, Jesus sei ein Hurenkind, Joha[illegible]
verkleidetes Mädchen gewesen, mit dem Jesus sein We[illegible]
Das Appellationsgericht zu Leipzig verurtheilte den Angeſ[illegible]
einjährigem Zuchthause, das Oberappellationsgericht zu D[illegible]
nur zu dreimonatlichem Gefängnisse. Dieser oberste Geri[illegible]
dabei davon aus, daß hauptsächlich der politische Gesich[illegible]
Auge zu fassen sei, vermöge dessen dem Staate daran [illegible]
müsse, zu verhüten, daß durch irreligiöse Frechheit ein allg[illegible]
gerniß gegeben und die auf Achtung gegen das, was d[illegible]
Menschen heilig sei, sich gründende Ruhe und Ordnung
gefährdet werde*). (S. Hitzig, Annalen, fortgesetzt von D[illegible]
Klunge, Band 5. Altenburg, 1838, S. 279—284, „[illegible]
Sachsen. Blasphemie.") Will der Gesetzgeber ei[illegible]
der Blasphemie beibehalten, so kann er es, so weit sie n[illegible]
jurie gegen die Anhänger einer Religion sich darstellt, [illegible]
als Polizeivergehen aufrecht erhalten. (S. Bauer, [illegible]
Strafrechts, 2. Ausgabe. Göttingen, 1833, § 318 [293
merhin ist es, um mit Mittermaier a. a. O. zu reden
sehr schwierig, die richtige Grenze zwischen der erlaubten [illegible]
schaftlichen Entwickelung oder dem freien Urtheile und d[illegible]
Verletzung aufzustellen." (Vergl. u. A. das „Straferken[illegible]
der den Buchhändler Carl Christian Friedrich [illegible]
aus Wolffenbüttel wegen Uebertretung der [illegible]
ordnungen, ferner wegen Schmähung und ö[illegible]
Herabwürdigung der christlichen Religion", mitgetheilt S[illegible]
des achten Bandes von Hitzig's Annalen.) Wer etwa [illegible]
bei hat, die Blasphemie noch als Beleidigung Gottes [illegible]
sehen und die Irreligiosität der neueren Criminalisten angel[illegible]
den, kann seine Zuflucht zu Jarke nehmen, welcher im [illegible]
seines Handbuches des Criminalrechts dieser Orthodoxie das [illegible]
aber davon schweigt, daß selbst Ludwig XIV. sein Idol de[illegible]
mus, einen Schmeichler, der ausrief, daß, wenn Gott [illegible]
wäre, der König es sein würde**), unwillig als Gotteslästere[illegible]

*) Vergl. Hepp, „Ueber den Einfluß des Gesichtsp[illegible] die Beurtheilung verbrecherischer Handlungen (S. [illegible] vierzehnten Bandes des Neuen Archivs des Criminalrech[illegible] —342.

**) Schon Plinius scheute sich nicht, den Kaiser Traja[illegible] für die Götter zu bezeichnen. Oeſterding, Ausbeute von R[illegible] Th. 2. Greifswalde, 1827, S. 387 flg. „Blasphemie" S.

bündten. — Dieser [illegible] einem der [illegible] schweizerischer Eid[illegible] [illegible], der ehe[illegible], in voller Unabhängigkeit unter dem [illegible] drei [illegible] hohen Rhätien seine [illegible] in der [illegible] Venedig, Oesterreich, Spani[illegible] Fran[illegible] [illegible] in Bundesverhälti[illegible] stand; in [illegible] [illegible] besonderen Theil des [illegible]itläufigen Rhätiens [illegible] Italiens bildete, und in [illegible] [illegible]cher Hinsicht [illegible] [illegible] der merkwürdigsten, [illegible]nn auch weniger bera[illegible] [illegible] Europas geblieben ist. Gegen Ende des 18. Jahr[illegible] dieser Staat einen Flächenraum von mehr denn 200 [illegible] mit ungefähr 172,000 [illegible]nwohnern. In Napoleon[illegible]'s italienischen Feldzüge verlor er aber beinahe den vier[illegible] Gebietes und die H[illegible]lfte seiner Bevölkerung. Diese [illegible] 89,000 Seelen ([illegible] der Zählung von 1837 nur [illegible] Oberfläche von etw[illegible] 140 Geviertmeilen.

[illegible] Eigenthümlichkeiten, d[illegible] welche die Schweiz den Eu[illegible] geworden ist, finden sich hier wunderbar im verjüng[illegible] zusammengedrängt. G[illegible]aubündten ist die Schweiz im [illegible] ein Irrgarten, oder [illegible] es, mit dem Worte spielend, [illegible] Ostgothen, Theodorich, nannte, ein Netz (Retia), [illegible] und Thälern zusammengestrickt, worin die wildesten Fel[illegible] mit den fruchtbarsten und lieblichsten Landschaften [illegible] dritthalbhundert Gletscher, deren Verkettung noch Nie[illegible] konnte, den größten Strömen des Welttheiles, dem [illegible] der Donau, ihre ewigen Wasserschätze zusenden, wäh[illegible] des sie tragenden Hochgebirges Weinreben und Kasta[illegible]schatten. Man kennt die Schweiz als ein politisches Con[illegible] 22 selbstherrlichen Freistaaten, Cantone geheißen; Grau[illegible] aber aus 26 dergleichen, die den Namen, Hochge[illegible] in drei Bundesgenossenschaften vertheilt sind (den grauen, [illegible] und Zehngerichtenbund) und, was bis jetzt dem [illegible] Staatenvereine gefehlt hat, eine Centralregierung besitzen. [illegible] nämliche Verschiedenheit der Verfassungen, Gesetzge[illegible], Sitten, Gebräuche, Trachten, Bauarten und [illegible] in der Schweiz. Man spricht deutsch, romanisch, lati[illegible], von Thal zu Thal mit verändertem Dialekte. Das [illegible]tausendjährigen Freiheit gewohnt, kennt kein höheres [illegible] Wie einst vor achtzehn Jahrhunderten, als Drusus [illegible] mit ihren Legionen eindrangen, auch die Weiber sich [illegible] gegen sie warfen und den Römern ihre Säuglinge zer[illegible] Angesicht schlugen: so sah man noch, als Masse[illegible] am Ende des vorigen Jahrhunderts sich des Hochlan[illegible] wollten, [illegible]eiber neben Männern im Kampfgewühle, [illegible] von E[illegible] das schwere Geschütz des Feindes erobern. [illegible] wohl d[illegible] fünfte Theil des Landes durch kahle Berg[illegible]

durch die sonderbare Staatsverfassung dieser Masse kleiner in ander geflochtener Republiken, und diese politische Sonderbarkeit wi durch die Geschichte ihres Entstehens und Wirkens.

Es mag hier vollkommen gleichgültig sein, ob die alten rh Bergwildnisse zuerst Anbau und Namen von Tusciern oder T empfingen, die in den Tagen der ersten Könige Altroms vor den geflohen sein sollen; oder schon von Lepontiern, Rucantiern und wilden Volksstämmen bewohnt waren. Gewiß bleibt, daß, wie die völkerung der ganzen Schweiz, so auch die im hohen Rhätien nach nach aus mancherlei Völkertrümmern entsprang, welche von den wandernder, kriegender, besiegter oder siegender Horden des Alte zwischen diese Eisberge und Felsen angeschwemmt wurden. Sagen verkünden, verbürgen noch die verschiedenen Sprachen der welche sich um so treuer bewahrten, je unbekannter und abgesch die Leute im Gebirge von der übrigen Welt saßen. Hier blieben in thälern, welche von den Urbewohnern leer gelassen waren, die Re besiegten Römer, dann die Ueberbleibsel der Alemannen, der Gothe Franken. Zwischen romanischen Umgebungen schoben sich Niederla gen von deutschen Fremdlingen (Walser, Wallser, Wälsche ge ein, wie z. B. noch heutiges Tages die Bewohner des Thales Av des höchstbewohnten im ganzen Lande (6,790 Fuß über dem Mittelm durch Sprache, Sitte und Tracht altschwäbische Herkunft verrathen.

Alle diese älteren und jüngeren Ansassen im Gebirge, einander f und unverwandt, bildeten Anfangs eben so viele für sich bestehe sich abgeschlossene Gemeinwesen und Niederlassungen, unbekümmert ihre Nachbarschaften. Jede derselben richtete nach und nach, wie d Bedürfniß erheischte, ihre gesellschaftliche Ordnung ein, wählte sich Vorsteher (Ammann, romanisch Cuvig), einen Richter, kam mit e der überein, was in gewissen Fällen Gesetz sein sollte, und bewahrte ungeschrieben im Gedächtnisse als gutgeheißene Uebungen. Derglei haben sich bis auf unsere Tage erhalten, wo manche der kleinen Rep ken sie noch nicht einmal in Schrift gesammelt hatte. Kein Verkehr Handel führte die vereinzelten Genossenschaften näher zusammen. Gebirge blieb lange weglos; selbst die nachher entstandenen Verbindun pfade zwischen den Thälern waren, wie heut noch, wegen furchtbarer gründe, Waldströme, Felsenstürze und Schneelawinen gefahrvoll, im W tertagen oft gar nicht zu bewandern. Die altrömische Heerstraße ü den Julier und Chur (curia Rhaetorum), von Italien nach Deutsch war die erste, und blieb Jahrhunderte lang die einzige des Landes. lebten die Thalgenossen neben einander, ohne engere Gemeinschaft, h himmelhohe Felsen, Eismeere, Abgründe und Bergströme getrennt wahrhaft insularisches Leben. Die Wälder lieferten Holz genug zum B ihrer Hütten und Ställe, oder zur Bereitung ihrer Geräthschaften Hause und Felde, ihrer Karren und kleinen Bachmühlen, die in v Thälern noch gegenwärtig, ganz ohne Eisen, so einfach sind, wie in Urtagen. Die Heerden ihrer Wiesen und Alpen, oder die Jagd u

bot ihnen reichliche Nahrung dar, Milch, Käse, Fleisch. Dem
ue war der Himmelsstrich der Hochthäler zu ungünstig. In vie-
r Bergdörfer leben auch jetzt noch zahllose Haushaltungen jahre-
hne Brot. Aus Fellen und Haaren der Thiere und, wo mil-
ift es gestattete, aus Flachs und Hanf verfertigte jede Haushal-
re Kleider selber, wie oft noch gegenwärtig. Nur im unteren
des geräumigen Hauptthales von Chur, wo es sich gegen
and aufschließt, und ein sanfteres Klima selbst dem Obst- und
ue hold ist, führten die römischen Besatzungen und Procuratoren
en verbesserten Landbau, Erfindungen und Gesittung ihres Vol-
ohne sie in das Gebirge hinauf weiter verpflanzen zu können.
erklärt sich aus dem eigenthümlichen Baue des merkwürdigen
des und seiner hundert Thäler und aus der Mannigfaltigkeit
trümmer, die nach einander hier Zuflucht und Wohnsitz nah-
in diesem Lande eine Menge kleiner von einander unabhän-
meinwesen entsprang, die in Schicksal, Herkunft, Sitte, Sprache
dürfniß ganz verschieden waren und wegen Mangels an Ver-
rer Abgeschiedenheit verschieden blieben bis zum heutigen Tage.
e Eroberer, welche nach Zertrümmerung römischer Weltherrschaft
and sich des rhätischen Hochlandes bemeisterten, um der Gebirgs-
schen Deutschland, Helvetien und Italien versichert zu bleiben,
e inneren Einrichtungen der Thalgenossenschaften ungestört. Ih-
g mehr daran, für ihre Heere junge Mannschaft zu erhalten
r Verpflegung der Kriegerhorden Erzeugnisse der Alpenwirth-
Gothen und Longobarden bauten zur Vertheidigung der Pässe
rme und Burgen; die mit ihnen hereinziehenden christlichen
und Priester hinwieder Betzellen und Kirchlein. Schon im
Jahrhunderte war Chur der Sitz eines Bischofs, der in der
rsammlung zu Chalkedon saß. Einer seiner Nachfolger im
Jahrhunderte, Paschalis, so wie Esopeja, dessen Ehefrau,
er Sohn, Victor, der des Vaters Nachfolger im Amte
ründeten zu Chur ein Frauenstift. Zu dieser Zeit war aber
Rhätien schon der Botmäßigkeit der fränkischen Könige un-
, deren Frömmigkeit das Land mit Kirchen und Klöstern reich-
gte und dieselben mit Gütern, Alpen und mancherlei Ein-
in den unterjochten Thälern aussteuerte. Die Unterjochung
befestigen, wurden, nach kriegerischer Frankensitte, die Land-
mit ihren armen Bewohnern, als Lehen oder Aloden, unter Feld-
und Hauptleuten vertheilt, welche überall zu eigenem Schutze
größere Menge von Wehren, Burgen und Warten auf
Felsenhöhen erbauten. Man zählt längs den Berghängen auf
en Klippen noch heute bei hundert verwitternde Ruinen jener
aus verschiedenen Zeitaltern, von deren Ursprunge keine Sage
eß. Nur einzelne wenige im Boden der Thalgelände sind be-
erhalten worden. Was vom Lande nicht den Kirchen oder
ern vergabt worden war, gehörte doch zum Reiche; und Alles

durch die sonderbare Staatsverfassung dieser Masse klei
ander geflochtener Republiken, und diese politische Sonderbarl
durch die Geschichte ihres Entstehens und Wirkens.

Es mag hier vollkommen gleichgültig sein, ob die alten
Bergwildnisse zuerst Anbau und Namen von Tusciern oder
empfingen, die in den Tagen der ersten Könige Altroms vor
geflohen sein sollen; oder schon von Lepontiern, Rucantiern u
wilden Volksstämmen bewohnt waren. Gewiß bleibt, daß, w
völkerung der ganzen Schweiz, so auch die im hohen Rhätien
nach aus mancherlei Völkertrümmern entsprang, welche von de
wandernder, kriegender, besiegter oder siegender Horden des
zwischen diese Eisberge und Felsen angeschwemmt wurden.
Sagen verkünden, verbürgen noch die verschiedenen Sprachen
welche sich um so treuer bewahrten, je unbekannter und abg
die Leute im Gebirge von der übrigen Welt saßen. Hier blieben
thälern, welche von den Urbewohnern leer gelassen waren, die
besiegten Römer, dann die Ueberbleibsel der Alemannen, der G
Franken. Zwischen romanischen Umgebungen schoben sich Ri
gen von deutschen Fremdlingen (Walser, Walliser, Wältsche
ein, wie z. B. noch heutiges Tages die Bewohner des Thale
des höchstbewohnten im ganzen Lande (6,790 Fuß über dem M
durch Sprache, Sitte und Tracht altschwäbische Herkunft verra

Alle diese älteren und jüngeren Ansassen im Gebirge, eina
und unverwandt, bildeten Anfangs eben so viele für sich bes
sich abgeschlossene Gemeinwesen und Niederlassungen, unbekü
ihre Nachbarschaften. Jede derselben richtete nach und nach,
Bedürfniß erheischte, ihre gesellschaftliche Ordnung ein, wählte
Vorsteher (Ammann, romanisch Cuvig), einen Richter, kam
der überein, was in gewissen Fällen Gesetz sein sollte, und be
ungeschrieben im Gedächtnisse als gutgeheißene Uebungen.
haben sich bis auf unsere Tage erhalten, wo manche der kleiner
ken sie noch nicht einmal in Schrift gesammelt hatte. Kein B
Handel führte die vereinzelten Genossenschaften näher zusamm
Gebirge blieb lange wegelos; selbst die nachher entstandenen Ve
pfade zwischen den Thälern waren, wie heut noch, wegen furch
gründe, Waldströme, Felsenstürze und Schneelawinen gefahrvoll
tertagen oft gar nicht zu bewandern. Die altrömische Heers
den Julier und Chur (curia Rhaetorum), von Italien nach D
war die erste, und blieb Jahrhunderte lang die einzige des Lan
lebten die Thalgenossen neben einander, ohne engere Gemeinsch
himmelhohe Felsen, Eismeere, Abgründe und Bergströme ge
wahrhaft insularisches Leben. Die Wälder lieferten Holz genug
ihrer Hütten und Ställe, oder zur Bereitung ihrer Geräthsc
Hause und Felde, ihrer Karren und kleinen Bachmühlen, die
Thälern noch gegenwärtig, ganz ohne Eisen, so einfach sind,
Urtagen. Die Heerden ihrer Wiesen und Alpen, oder die J

bot ihnen reichliche Nahrung dar, Milch, Käse, Fleisch. Dem
e war der Himmelsstrich der Hochthäler zu ungünstig. In vie-
Bergdörfer leben auch jetzt noch zahllose Haushaltungen jahre-
ne Brot. Aus Fellen und Haaren der Thiere und, wo mil-
ft es gestattete, aus Flachs und Hanf verfertigte jede Haushal-
re Kleider selber, wie oft noch gegenwärtig. Nur im unteren
des geräumigen Hauptthales von Chur, wo es sich gegen
and aufschließt, und ein sanfteres Klima selbst dem Obst- und
ne hold ist, führten die römischen Besatzungen und Procuratoren
en verbesserten Landbau, Erfindungen und Gesittung ihres Vol-
; ohne sie in das Gebirge hinauf weiter verpflanzen zu können.
s erklärt sich aus dem eigenthümlichen Baue des merkwürdigen
des und seiner hundert Thäler und aus der Mannigfaltigkeit
trümmer, die nach einander hier Zuflucht und Wohnsitz nah-
in diesem Lande eine Menge kleiner von einander unabhän-
einwesen entsprang, die in Schicksal, Herkunft, Sitte, Sprache
fniß ganz verschieden waren und wegen Mangels an Ver-
rer Abgeschiedenheit verschieden blieben bis zum heutigen Tage.
Eroberer, welche nach Zertrümmerung römischer Weltherrschaft
sich des rhätischen Hochlandes bemeisterten, um der Gebirgs-
en Deutschland, Helvetien und Italien versichert zu bleiben,
inneren Einrichtungen der Thalgenossenschaften ungestört. Ih-
mehr daran, für ihre Heere junge Mannschaft zu erhalten
Verpflegung der Kriegerhorden Erzeugnisse der Alpenwirth-
then und Longobarden bauten zur Vertheidigung der Pässe
me und Burgen; die mit ihnen hereinziehenden christlichen
und Priester hinwieder Betzellen und Kirchlein. Schon im
Jahrhunderte war Chur der Sitz eines Bischofs, der in der
rsammlung zu Chalkedon saß. Einer seiner Nachfolger im
hunderte, Paschalis, so wie Esopeja, dessen Ehefrau,
er Sohn, Victor, der des Vaters Nachfolger im Amte
ndeten zu Chur ein Frauenstift. Zu dieser Zeit war aber
Rhätien schon der Botmäßigkeit der fränkischen Könige un-
deren Frömmigkeit das Land mit Kirchen und Klöstern reich-
te und dieselben mit Gütern, Alpen und mancherlei Ein-
in den unterjochten Thälern aussteuerte. Die Unterjochung
festigen, wurden, nach kriegerischer Frankensitte, die Land-
mit ihren armen Bewohnern, als Lehen oder Aloden, unter Feld-
und Hauptleuten vertheilt, welche überall zu eigenem Schutze
größere Menge von Wehren, Burgen und Warten auf
Felsenhöhen erbaueten. Man zählt längs den Berghängen auf
n Klippen noch heute bei hundert verwitternde Ruinen jener
aus verschiedenen Zeitaltern, von deren Ursprunge keine Sage
Nur einzelne wenige im Boden der Thalgelände sind be-
erhalten worden. Was vom Lande nicht den Kirchen oder
n vergabt worden wär, gehörte doch zum Reiche; und Alles

stand endlich, zur Verwaltung, dem Herzog von Alemannien u
geordnet. Seitdem verlor sich der Name Rhätien; statt seiner
der Name Hochalemannien (La Limagn'auta) und auch Ch
walchen auf.

Wie überall, nach Zersplitterung des fränkischen, dann in
Verwirrungen des deutschen Reiches, die Herzoge sich in ihren A
lehen, deren Grafen, Hauptleute und Beamtete hinwieder in
ertheilten Lehen erst erblich, nachher von den oberen Machthabern
abhängig machten: so geschah es auch in den Bergen des wilden C
walchens. Hier war es um so leichter, je unerreichbarer Grafen,
ter und Herren in ihren Gebirgswinkeln und Felsennestern dem
lichen oder herzoglichen Zorne saßen, und je weniger den Fürsten
Besitz des dürftigen und rauhen Gebietes liegen mochte. So
seit dem zehnten Jahrhunderte Hochalemannien in eine Menge
Herrschaften, die einander eifersüchtig beobachteten und befeh
Grafen und Ritter, nebst der Geistlichkeit, waren die Herren.
der Mächtigsten unter ihnen, der es durch freigebige Gottesfurcht
Jahrhunderte geworden, ragte der Bischof zu Chur hervor.
übrige Volk bestand aus Leibeigenen und Zinsbaren, einzelnen
und Freigelassenen. Nur wenige abgelegene Bergthäler, die
den Gebirgszügen unbekannt oder vergessen ruhten, oder dem
unmittelbar anhörig gewesen, hatten zufällig die ursprüngliche
hängigkeit, alle aber ihre eigenthümlichen inneren Einrichtungen
Uebungen, kleinen Rechtsame und Muttersprachen beibehalten,
Alters. Nur die Knechtschaft war neu. Auch ließen die Leibherren
ren Hörigen gern das herkömmliche Leben, Treiben und Wesen
Dörfern und Haushaltungen unangefochten, woraus den Se
weder Gewinn noch Schaden erwuchs. Sie waren zufrieden mit
stung der ihnen gebührenden Zinsen, Frohnen, Schaarwerke
Kriegsdienste in ihren Fehden. Manche vermehrten sogar die
gen kleinen Rechtsame der Hirtengemeinden mit neuen, sei es
Dankbarkeit, oder Klugheit, um in unruhigen Zeiten die Treue
kräftigen Thalleute und Aelpler stärker zu fesseln. Andere hin
Ritter wie Pfaffen, gemäß der Wildheit des Zeitalters, da kein
res Recht als Faustrecht galt, scheuten sich auch nicht, die hei
Rechte der Menschheit mit Füßen zu treten. Grausamkeit, H
und Wollust geistlicher und weltlicher Herren schalteten mit rohen
für in mehr als einer Landschaft des Gebirges.

Die zwingherrliche Brutalität empörte jedoch, wie in einigen
ländern der Schweiz, auch das natürliche Rechtsgefühl der Hirten
und da im rhätischen Hochlande. Ulrich Campell, von Sch
Engadin, des Landes ältester Geschichtschreiber, hat in seinem
ungedruckten Werke, worin er in lateinischer Sprache die Schi
seines Volkes bis zum Ausgange des 16. Jahrhunderts erzählte, ein
Sagen davon aufbewahrt. Ein bischöflicher Castellan z. B. auf G
boval im Engadin, welcher von einem Landmanne des Dorfes

mogask, Namens Adam, dessen schöne und unschuldige Tochter zu sich in die Burg forderte, wurde durch diesen, der sie ihm selber mit bewaffnetem Brautgefolge von Verschworenen zuführte, an der Brust des Mädchens, beim ersten Willkommen, mit dem Dolche niedergestoßen. Das Schloß wurde zerstört, und die Landschaft an den Innquellen damit frei gemacht. Diese kaufte sich darauf (1494) um 900 Fl. von den Herrschaftsrechten des Gotteshauses Chur ganz frei. — Wegen ähnlicher Barbareien zerstörten im Schamserthale die Landleute die starken Mauern der Burgen von Farbün und Bärenburg.

Nach diesen Vorspielen geschah bald Größeres. Gemeinsame Noth, Unsicherheit der Wege und des Verkehrs, Verhöhnung guten Rechts, Verletzung altherkömmlicher Freiheiten, parteiische Vertheilung gemeinschaftlich erworbener Kriegsbeuten u. s. w. vereinigte endlich die Gemeinden der Hochthäler, von den Quellen des Vorder- und Hinterrheins bis zum Zusammenflusse beider, zu einem Schutzbündnisse unter sich gegen die Gewaltthätigkeit ihrer zahlreichen Gebieter, der Grafen und Barone. Nur Sicherheit ihrer Rechte fordernd, ehrten sie in ihrem Bunde die anerkannten Rechte ihrer Oberherren. Diese selber sahen sich genöthigt, dem Vereine jener drohenden Landschaften beizutreten. Und so beschworen, im Maimonde des Jahres 1424, Grafen, Freiherren und Landleute, an ihrer Spitze der Abt von Disentis, im Dorfe Truns, im Schatten eines Ahorns, den Bund zum Schutze gegenseitiger Rechte. Dieses war der Ursprung des oberen oder sogenannten Grauen- (Graven-, Grafen-) Bundes. Noch grünt der alte Ahorn bei Truns; noch besteht der Bund; nur die Herren und Grafen sind längst verschwunden, deren Rechtsame die Gemeinden nach und nach an sich gekauft haben, wie auch in anderen Gegenden Rhätiens geschehen ist.

Früher schon hatten mehrere Gemeinden und Ortschaften derjenigen Hochthäler, wie Engadin, Pregäll und anderer, in welchen das Gotteshaus Chur Gewalt und Einkünfte besaß, ähnliche Bündnisse zu ihrer Vertheidigung geschlossen, doch nur vereinzelt. Der Bischof, dessen Besitzungen mit denen seiner Feinde, der weltlichen Großen, häufig vermengt lagen, beförderte selber dergleichen Vereine, bis allmählig alle dahin gehörige Ortschaften durch einerlei Schutzverträge verbunden standen. Die Stadt Chur, mit großen Freiheiten ausgestattet, ward in diesem Verbande Gotteshausbund geheißen, die vornehmste der Gemeinden.

Noch wohnten außerdem im Gebirge viele Genossenschaften, die zu keinem dieser zwei Bünde gehörten, mit ererbten Rechtsamen und eigenen Gerichten, unter der Herrschaft der mächtigen und reichen Grafen von Toggenburg. Als aber der letzte Sohn dieses Grafenhauses ohne Nachkommen gestorben, und um das große Erbe unter vielen Erbsprechern in Helvetien und Rhätien Krieg entstanden war, erklärten sich die Leute in den Thälern und Gerichten von Davos, Klosters, Kastels und anderen als Freigelassene durch den Tod ihrer

reich-Spanien und Frankreich nebenbuhlerisch stri n, und wofür b Mächten die rhätischen Gebirgspässe von hoher Wichtigkeit sein ten. Mehr denn einmal stand dabei Freiheit und Unabhängigkeit Bündnervolks, das heißt sein Leben, dem vollen Untergange Immer jedoch rettete es sich mit Glück, wie durch Eifersucht der N barstaaten, so durch eigene Kraft, und kehrte es zu seiner Urverfa zurück.

Als Siegesbeute aus den Kriegen im Anfange des 16. Jahr derts hatte es seine Eroberungen im Süden des Landes behalten, schöne und fruchtbare Valtelin, die Grafschaften Chiavenna Bormio; ein Gebiet von 62 Geviertmeilen Flächenraums mit 70 80,000 Seelen. Hier traten die Bündner fortan in des Herzogs Mailand Rechte ein. Eifersüchtig auf eigene Freiheit, gönnten dieselbe dem bezwungenen Volke nicht; sandten, nach bestimmter Re folge ihrer Gemeinden und Hochgerichte, aus deren Bürgern, al zwei Jahr erwählte Landvögte, Richter und Verwalter dahin, un ßen deren Geschäftsführung, nach Verfluß der Amtszeit, durch ordnete Syndicate untersuchen.

Doch eben diese Eroberung ward bald ein verderbenvoller Ge für den Freistaat. Denn ungerechnet die Händel und verheeren Kriege, in welche er, dieses Besitzthums wegen, mit den Nachbar ten verflochten wurde; ungerechnet die häufigen Meutereien und gen Aufstände des Unterthanenlandes selber, — begann von im Gebirge der Bündner die Geringschätzung alter Sittenstrenge Bürgertugend neben aufwuchernder Herrschsucht und Ehrsucht Reicheren, Bestechlichkeit des Volkes, schlauem Eigennutze und sinne des Parteigeistes. In den Gemeinden wurden die Stellen Amtleute um Geld feil; und die Amtleute bereicherten dagegen sich den Unterthanen durch Verkauf der Gerechtigkeit. Beides ge ohne Scheu. Ohne Scheu empfingen die, welche im Freistaate fluß auf die öffentlichen Angelegenheiten hatten, Jahrgelder, Gna gehalte, Orden und Titel von fremden Mächten, um die sie die h sten Interessen des Vaterlandes oder die junge Mannschaft des birges in Söldnerdienst an Könige und Fürsten verhandelten. stifteten, in blinder Eifersucht gegen einander, Factionen, Zusamm rottungen und Volksaufstände. Viel Bluts ward in bürgerlichen ruhen vergossen; manches Haupt fiel schuldig oder unschuldig auf Schaffote. Die Parteien wütheten nicht für das Vaterland gegen ander, sondern für Nutzen und Ehre bald Mailands, bald Vened oder Spaniens, oder Oesterreichs, oder Frankreichs, immer aber, jede von ihnen mit gewissenloser Selbstsucht, für eigenen Vort Und so ward durch unversöhnlichen Hader und feige Umtriebe der P teien, nach dreihundertjährigem Besitze des Unterthanenlandes, d endlich wieder verloren, wie es einst durch Tapferkeit, beharrlichen und Gemeinsinn der Alten gewonnen worden war. Denn als bei allgemeinen Verwirrung Italiens, im Jahr 1797, Valtelin, C

…na und Bormio ihre Freilassung forderten, und die eben in Grau-
bündten herrschende politische Partei sowohl die Ertheilung der Freiheit
und die Aufnahme der drei Gebiete in den Bund, wie viertes Glied
…den, als auch selbst die vom Eroberer Italiens geforderte Gesandt-
schaft an ihn verhinderte, daß er schiedsrichterlich zwischen der Repu-
blik und ihren Unterthanen den Streit schlichte, vereinigte Napo-
leon Buonaparte die verstoßenen mit der Lombardei, damals Cisal-
pinien geheißen.

Unter langwierigen Wirren bald auswärtiger Kriege, bald innerer
Unruhen, Glaubenszwiste und politischer Factionen war die Bildung
des Gebirgvolkes, folglich auch die Veredelung der Gesetzgebung, die
Verbesserung des öffentlichen Wohlstandes, hintangesetzt und ver-
säumt gelassen, sogar durch Egoismus der Angeseheneren und Einfluß-
reicheren absichtlich verhindert. Denn die, welche im Besitz der einträg-
lichsten Aemter und öffentlichen Pachte standen, suchten sich oder ihre
Familien zuletzt in denselben erblich zu behaupten, und inmitten der
reinsten Demokratie eine Oligarchie zu begründen. Die Unwissenheit
des Landmannes erleichterte ihnen dessen Leitung nach ihren Absichten;
seine Armuth öffnete ihren Bestechungskünsten weiteren Spielraum,
und, wohlbewandert im verirrlichen Baue besonderer und allgemeinerer
Verfassungen, Gesetze und Ortsverhältnisse, wußten sie in Anklagefällen
eben so behend zu entschlüpfen, als ihren minder gewandten Gegnern
Schlingen zu legen.

Die Staatseinrichtung selber, dieser in einander gewundene Knäuel
von Verträgen und Bündnissen, war schon an sich das mächtigste
Hinderniß des öffentlichen Besten. Sie dankte ihr Entstehen, wie
gesagt, nur der Begierde nach möglichster Unabhängigkeit einzelner
Ortschaften und Gewährleistung von deren Rechtsamen, nicht dem
Sinne für allgemeine Wohlfahrt. So erschien oft die Gemeinde oder
das Hochgericht stärker als der Bund. Aber der Bürger, mit un-
gemessener Freiheit in der eigenen engen Heimath, stand, wenige
Schritte außer derselben, als unberechtigter Fremdling. So ward die
Thätigkeit oder das gemeinnützige Streben fast Aller nur auf das eigene
Haus, auf die Ortschaft beschränkt. Es war kein Unternehmungsgeist,
kein wohlthätiges Wirken im Großen gedenkbar.

Und doch galten den Gebirgsbewohnern diese dürftigen Zustände
bis in unsere Zeiten als das höchste Gut. Ein wissensarmes Volk
…t und fordert keine freieren und beglückenderen Verhältnisse, als die
… erbte; fürchtet argwöhnisch jede Aenderung daran und weis't mit
…kelhaftem Eigensinne jede Belehrung von sich ab. In den meisten
Gemeinden ward den Kindern nur des Winters, in anderen gar kein
Schulunterricht gewährt; zum Lehrer nicht der Fähigere, sondern oft
… gewählt, welcher den geringeren Lohn annahm. Söhne reicherer
Familien wurden nach ausländischen Lehranstalten gesandt oder erhiel-
ten eigene Hofmeister. Erst in der anderen Hälfte des letzten Jahr-
hunderts gründete der vielthätige Ulysses von Salis in seinem

Schlosse Marschlins für höhere Jugendbildung ein sogenann
lanthropin, welches später in Haldenstein, unter Leitung de
zeichneten Pädagogen Nesemann, dann durch des gemein
Baptista von Tscharner, Bürgermeisters von Chur, L
in Reichenau fortgesetzt ward.

Also blieben, bei der allgemeinen Bildungslosigkeit des
selbst Landbau und Viehzucht in alter Unvollkommenheit, oder
in den einander durchkreuzenden und widersprechenden Rechtsa
Dörfer und Privatpersonen unbesiegbare Hemmungen ihres Au
ges. Nicht Jeder konnte seine Felder auf's Vortheilhafteste a
weil Anderen auf denselben ein unloskäufliches Weidgangsr
hörte. Nicht Jeder, besonders der unbemitteltere Landmann, k
weitläufigen Gemeinweiden in Alpen und Thälern nach B
benutzen, weil von Alters her die Reicheren zu ihrem Vorthei
und Recht festgestellt hatten. Zwar die von Kriegsdiensten
Gewerben, die sie im Auslande betrieben, heimkehrenden Bürg
in fremden Staaten gewinnreichere Einrichtungen des Feldba
der Viehzucht, aber, anderen Berufen hingegeben, erkannten
Grund und Ursache nicht, oder sie fanden sie in ihren Gemein
ausführbar. Zwar bildete sich in der regsamen gewerbevoller
Chur eine landwirthschaftliche Gesellschaft, das Volk durch Dr
ten zu belehren. Aber wohl die Hälfte der Landesbewohner
deutschen Sprache unkundig; die andere Hälfte durch Armuth od
nächtigkeit des Vorurtheils gehemmt, besserem Rath zu folge
Verbindungswege der Thäler, selbst die Hauptstraßen nach De
und Welschland, wurden in herkömmlicher Mangelhaftigkeit
während rings um die Nachbarländer die übrigen vervollkommn
den Verkehr der Menschen und Waaren bei sich vergrößerte
ihre Rechtsame trotzend, weigerten sich Dörfer und Hochgericht
für einen Nutzen zu bringen, den sie nicht einsahen; am V
für den Vortheil der Gesammtheit des Landes, weil sie nicht
wie dieser der Gewinn aller Einzelnen werden könne. Ja,
statt zu gemeinschaftlicher Hülfe sich zu vereinen, lieber von
lenden Bergströmen und Flüssen den fruchtbaren Grund un
ihrer [illegible] durchwühlen und auf Jahrhunderte hin veröden,
mehrten wohl gar die furchtbare Verwüstung durch St
und Strömen, indem sie, die Gewalt der Gewässe
abwehrend, dieselbe dem jenseitigen Nachbar zuwarfen.

Dieses war der Zustand Graubündtens bis zum A
19. Jahrhunderts, bis zu den Alles zerstörenden Durchzügen d
[illegible] und Franzosen, seit dem Jahre 179[illegible] und den [illegible]
[illegible] der helvetischen Staatsumwälzungen. Erst nach diese
[illegible], erst nach Vereinigung Bündtens mit der schw
Eidgenossenschaft (im Jahre 1803), als funfzehnter Canton
begann für dieses Hochland eine andere Zeit, um [illegible]

[illegible] zum Beſſeren. Wie langſam immerhin der Gang der Ent-
[illegible] ſcheinen möge, er iſt um ſo ſicherer, weil der naturgemäße.
Zwar kehrte das Volk wieder zu den unbeholfenen, aber gewohn-
[illegible] Formen ſeiner alterthümlichen Landesverfaſſung zurück; ſtellte ſeine
[illegible] 25½ Hochgerichte, ſeine drei Bünde und ſeine Souve-
[illegible] wieder her, kraft der es in den Landesgemeinden Vorſteher
und Obrigkeiten ſelbſt ernennt, Geſetzesentwürfe beſtätigt oder ver-
[illegible], und jeder von den kleinen Freiſtaaten oder Hochgerichten befugt
[illegible], die heimiſche Verfaſſung nach Gefallen abzuändern. Aber daneben
[illegible] es ein allgemeines Staatsgrundgeſetz (vom Jahre 1820) mit weſent-
[illegible] Verbeſſerungen auf, die dem Eintritte einer wünſchenswürdigeren
[illegible] Möglichkeit gewähren. Ein großer Rath, aus 60 bis 70
[illegible] der Hochgerichte zuſammengeſetzt, bildet jetzt für das
[illegible] Land, in Verwaltungs- und Landespolizeiangelegenheiten, die
[illegible] Behörde; entſcheidet in letzter Inſtanz über Streitigkeiten der
[illegible] wegen politiſcher Verhältniſſe; wählt die Glieder der Re-
[illegible] und entwirft die den Hochgerichten zur Sanction vorzulegen-
[illegible] Geſetze, Staatsverträge und Bündniſſe mit dem Auslande. —
Eine Standescommiſſion von 9 Mitgliedern beſorgt die wich-
[illegible] Regierungsgeſchäfte; ein kleiner Rath von 3 Mitgliedern
[illegible] täglichen laufenden Arbeiten der öffentlichen Verwaltung und der
[illegible]vollziehung. — Ein allgemeines Cantonsgericht ſpricht in
Appellationsfällen über Civilſtreitigkeiten ab, deren Gegenſtand über
[illegible] Fl. Werths beträgt; über Geringeres können die Hochgerichte
[illegible] Appellationsgerichte anordnen, deren Organiſation aber vom
[illegible] Rathe genehmigt ſein muß. Loskäuflichkeit von Zehnten, Bo-
[illegible], Feudallaſten jeder Art und Weidgangsrechten iſt verfaſſungs-
[illegible] gewährleiſtet; eben ſo das Niederlaſſungsrecht der Bürger in
[illegible] Gemeinden, und gleiches Recht der Katholiken und Evangeli-
[illegible] (jene mit 80 bis 90, dieſe mit 132 Pfarreien) in ihrer Reli-
[illegible]übung. Weil aber die Letzteren mehr als zwei Drittel ſämmtli-
[illegible] Bevölkerung betragen, werden bei allen Staatsämtern, Commiſ-
[illegible] und Deputationen des Cantons die Stellen auch mit zwei
[illegible] von Evangeliſchen und nur mit einem Drittheile von Ka-
[illegible] beſetzt.
Dieſe vom Landesherrn, das heißt dem Volke ſelber, ausgegan-
[illegible] und geheiligte Beſchränkung ſeiner Souveränetät brachte in weni-
[illegible] Jahrzehnten eine Reihe glücklicher Wirkungen und Veränderungen
[illegible], welche vormals in eben ſo vielen Jahrhunderten nicht bewerk-
[illegible] werden konnten. Aber gewiß auch half dazu die Gewalt an-
[illegible] Umſtände auf mächtige Weiſe mit. Die Anſchließung Graubün-
[illegible] an die ſchweizeriſche Eidsgenoſſenſchaft verwandelte gänzlich jene
[illegible] ſchlüpfrige Stellung eines faſt iſolirten kleinen Staats zu
[illegible] Nachbarreichen. Der Verluſt Veltlins und der reichen
[illegible] in den Unterthanenlanden machte den Umtrieben geldbürſti-
[illegible], herrſchſüchtiger Factionen, den Beſtechungen und Aufwiegelungen

von Gemeinden, den Versuchen zur Aufrichtung einer Familienolig
chie, plötzliches Ende. Die seit Jahrhunderten einander verfolgend
Parteien versöhnten sich nach den Stürmen der Revolution über d
Trümmern des öffentlichen und häuslichen Glücks, und arbeiteten
Hand in Hand zur Rettung dessen, was ihnen übrig geblieben w
Indem die Geldquellen versiegten, welche vormals der ausländi
Kriegsdienst (nur der neapolitanische dauerte noch fort) einzelnen F
sern Reichthum zugeführt hatten, suchte man den Ersatz für diesel
auf edlere Weise, durch Ausdehnung der Industrie, des Handels u
verbesserter Landwirthschaft.

Wie beschränkt auch immer die Kräfte der demokratischen Regi
rung Bündtens sind, und wie mäßig die öffentlichen Einkünfte v
Verbrauchssteuern, Zöllen, Weggeldern, Post= und Salzregalien
mögen, welche sich kaum über 260,000 Schweizerfranken belauf
liefert Graubündten schon gegenwärtig den Beweis, was weise Verw
tung, von uneigennützigen, vaterländischen Männern geführt, a
mit geringen Mitteln Löbliches vermag. Den Waarentransit zwisch
der Schweiz, Deutschland und Italien begünstigen jetzt große u
bequeme Hauptstraßen über das Gebirge des Bernhardin, Splügen u
Julier; den inneren Verkehr befördern immer mehr verbesserte Ve
bindungswege zwischen den Hochthälern, eine bessere Bewirthschaftu
des großen Landesreichthums, der Waldungen, ist angebahnt. Chu
die Hauptstadt des Cantons, verschönert und erweitert sich unter d
Geräusche des Handels und der Gewerbe; den übrigen Gemeinden e
ermunterndes Vorbild. Der Landbau streift nach und nach die F
seln des Vorurtheils und Herkommens ab, je mehr die Bildung d
Volkes zunimmt. Die Schulen des Landes, nun sorgfältiger ber
sichtigt, wachsen an Zahl und Güte; und wo die Kraft der Beh
den nicht mehr hinreicht, hilft der Eifer gemeinnütziger Privatmän
unermüdet nach. Zwei höhere Lehranstalten, die eine für Jüngli
des evangelischen, die andere für junge Leute des katholischen Gl
bensbekenntnisses, sind in Chur und Disentis mit bestem E
folge gegründet und blühend. Die öffentlichen Blätter der Schw
und des Auslandes, wie des Cantons selbst, verbreiten durch die T
schaften Licht und nützliche Kenntnisse. Selbst für die romanisch
Gegenden erscheint in deren wenig gekannter Sprache eine eigene Z
schrift. Doch dehnt die deutsche Zunge ihre Herrschaft von Jah
zehent zu Jahrzehent immer weiter im Gebirge aus.

Dieses und viel anderes Rühmliche ist das Werk der letzten d
ßig Jahre. H. Zschokke.

Grenze, politische und natürliche. Unter fortwähre
den Reibungen haben sich politische Grenzen gebildet, wodurch
Staaten als eigenthümlich gestaltete Staats=Körper erscheinen. W
man mit dem Schwerte zu erringen oder wenigstens zu behau
ten vermochte, hat man durch Vertrag und gegenseitige Anerkennu
völkerrechtlich zu befestigen gesucht; aber in stets von Neuem entzün

... wurden die Grenzen bald enger, bald weiter gezogen. ...renden Veränderungen im Besitzstande der Staaten sind ..., daß wenigstens nicht alle politischen Persönlichkeiten die ...ltung gefunden haben, worin ihnen der Zustand des Be... dauernde Befriedigung gewährt. Der Grund wurde im ...ichgewicht" hervorgehoben und darin gefunden, daß noch ...eg die politischen Grenzen mit denen der herrschenden ... zusammenfallen. Das wesentliche Kriterion der Natio... die Sprache. Hat einmal eine Nation oder ein Theil der... die eigenthümliche Sprache verzichtet, so ist auch der Na... ist aufgegeben, und was noch sonst von besonderen Stammes... übrig bleibt, ist nur ein todter Körper, welcher der Auf... dem Eindringen fremder volksthümlicher Elemente nicht ...ischen wird. Die Grenzen der Nationen sind also gleich... mit dem Umfange der Sprachgebiete. Dabei muß jedoch ...hen werden, daß sich die Nationalgrenzen nicht ausschlie... der überwiegenden Zahl derjenigen bemessen lassen, die ... eines bestimmten Gebiets einer und derselben Haupt...nen, sondern nach dem Umfange, in welchem diese herr.... So ist z. B. der atlantische Ocean als die westliche ... französischen Sprachgebiets in Europa zu bezeichnen, ...och zur Zeit die Breyzards im Nordwesten ihr eigenthümli... reden; denn dieses letztere kann schon jetzt nicht mehr als ... gelten, da es der französischen Sprache mehr und mehr ... Auch läßt sich keineswegs behaupten, daß vernünftiger Weise ... dieselbe Staatsform jedes zusammenhängende Territo...fassen solle, worin dieselbe Sprache vorherrscht. Es läßt ...sehen, daß im Norden von Amerika das Englische gegen ... Grenze noch erweitern, daß aber von da an weit hinab, ... portugiesischen Sprachgebiete in Brasilien, das Spanische die ... sein wird. Wenn man nun annehmen kann, daß sich auf ... der neuen Welt, in Folge der räumlich weiten Verbreitung ... Sprachen, auch Staatenverbindungen bilden dürften, die an ... Bevölkerung diejenigen Europas weit übertreffen werden; ... doch nicht gerade voraussetzen, daß einst dieselbe Staats... es gleich diejenige eines Bundesstaats, oder Staatenbundes, ... ehemals spanische Gebiet von der Nordgrenze Mexicos ...grenze von Uruguay umfassen wird. Wohl aber darf ...upten, daß die politische Gliederung dieses großen spani...rachgebiets nicht eher eine befriedigende und dauernde sein ... bis sie der natürlichen Gliederung nach den Eigenthümlich... besonderen Bestandtheile entspricht, wie sich diese haupt... besonderen Mundarten offenbaren werden und müssen. ...auptung, daß nach der Forderung eines auf die Natur... des Völkerlebens gegründeten Gesetzes die politischen ... mit den natürlichen Sprachgrenzen zusammenfallen sollen,

heißt also nur, daß nicht die Sphäre des Staats den Bereich
schenden Nationalität überschreiten dürfe, während dasselbe
gebiet — sei dieses nun durch Meere getrennt, wie das en
Europa und Amerika, oder erstrecke es sich über eine zusan
gende Bodenfläche, wie das amerikanisch-spanische — gar woh
dene selbstständige Staaten umfassen mag.

Im zeitweisen Besitze der linken Ufer des Rheines hatten
kanntlich die Franzosen glauben machen lassen, daß dieser E
natürliche Grenze ihres Reiches bilde. Diese wässerige An
Völkerleben, dieses höchst geistlose und plump materielle Verur
einen Gegenstand der leblosen Natur höher stellt, als den in de
sich offenbarenden Nationalgeist, verliert selbst in Frankrei
mehr seine Geltung und taucht nur noch da und dort in se
pfen auf. Mit gleicher Einseitigkeit hat sich unlängst die
das Berliner politische Wochenblatt in einer eigenthümlichen
über natürliche Grenzen entgegengestellt *). Das Wesentliche
läßt sich in Folgendem zusammenfassen: „Es könne nicht v
tional-Grenzen, sondern nur von Grenzen des Staats
einem abgeschlossenen Rechtsgebiete bestehe, die Rede se
Staatsgrenzen würden aber weder durch Flüsse und Berge, n
Meere und Wüsten gegeben, sondern durch das historisch
worauf alles Eigenthum sich gründe, und ihre Feststellung b
heiligen Verträgen, selbst wenn hierbei diesem oder jenem Für
Volke Zwang und Unrecht geschehen sei (!); es fänden kein
litische Grenzen, die zugleich natürliche seien, aber nur da
Möglichkeit aufhöre, daß ein Staat bestehe, d. h. wo ke
torium vorhanden sei, weshalb es denn keine See-Könige u
Fürsten gebe." Das Staatslexikon hat schon den ganzen Be
auf das Berliner politische Wochenblatt sein Existenz aufführe
als hohl und unfruchtbar nachgewiesen, und so genügt es be
Behauptungen über natürliche und politische Grenzen einige B
merkungen entgegenzustellen, welche, an mehreren anderen
Einzelnen begründet und anschaulich gemacht, keiner weiteren
anderseßung bedürfen.

Von einem festen und vielfach begründeten Standpuncte
sich nun dem Berliner Wochenblatte erwidern, daß der Sta
weit zum Rechts-Gebiete, und das in ihm geltende positive
Quelle eines vernünftigen und wahrhaft heiligen Rechts wird,
ihn selbst und seine Satzungen die Naturgesetze der Entwick
Völkerlebens offenbart, verwirklicht und gegen Eingriffe der W
schützt werden. Es gibt aber in Wahrheit eine naturgesetzlich
rung nach Nationen, und der zu lebendigerem Bewußtsein e
National-Geist wird fort und fort die Ansicht bekämpfen,

---

*) Jahrg. 1833 Nr. 11 a B.

Rechtsstaat nur dadurch sich bilden lasse, wenn widerstrei- … Elemente, nach irgend einem Staatsvertrage zusammen- … mit dem Schwerte durcheinandergehackt, in eine und die- … gefällt werden. Und ein Zusammenfallen der politischen … nalen Grenzen ist gar wohl möglich, weil es unwahr … Nationalgrenzen nicht die Rede sein könne. Das poli- … blatt wird keinen Menschen überreden, daß nicht in Ber- … e und in Paris das Französische die vorherrschende Sprache … es nicht zwischen beiden Orten eine Grenze gebe, wo die … einen Sprache aufhören und die der anderen beginnen … durch, daß in Frankreich mitunter deutsch und in Deutsch- … sch gesprochen wird, hören die Nationalgrenzen so wenig … politischen Grenzen aufhören, weil sich Bürger des einen … se in anderen Staaten aufhalten. Es ist also eine leere …, zu behaupten, daß es keine Nationalgrenzen gebe, weil … unter verschiedenen Nationen zerstreut leben, oder weil … einer Nation unter fremden Sprachgenossen sich ein- … Könnte man doch mit demselben Rechte behaupten, … keine Grenze habe, oder mit anderen Worten, daß er … sei, weil mitunter der Wind Zweige und Blätter abreißt … dannen führt! Die Nationalgrenzen sind aber zugleich … Grenzen, und es ist also gleichfalls unwahr, daß diese … handen sind, wo die Möglichkeit aufhört, daß ein Staat

… Artikeln wurde schon gezeigt, daß nach einem gesetz- … ngsgange die Nationalitäten eine steigende Bedeutung …, und daß ein dauernd befriedigender, völkerrechtlicher … unter der Voraussetzung sich denken lasse, daß die politi- … den nationalen, oder denen der Sprachgebiete entspre- … bleibt also zur Ergänzung nur noch übrig, auf das Ge- …, wornach sich die Bildung der Sprachgrenzen bemißt … Veränderungen in Bezug auf ihre Ausdehnung oder … ngen. Die Sprache ist ein Mittel des Verkehrs, und … des geistigen, des Austausches der Ansichten und Mei- … sie äußert selbst auf die Lebhaftigkeit des materiellen … Einfluß. Werden doch unter sonst gleichen Umständen … sich derselben Sprache bedienen, leichter in commercielle … , als solche, die nur durch Dolmetscher sich verstän- …, so daß schon aus diesem Grunde auch der materielle … denselben Sprachgenossen eine größere Lebhaftigkeit …. Die an den Grenzen der einzelnen Sprachgebiete ein- … änderungen werden also wesentlich durch die verschiedenen Bewegungen und Interessen dieses Verkehrs bedingt sein. … derselbe Volks- und Sprachstamm auf beiden Seiten … niedergelassen und da und dort weit genug verbreitet, … Seite die gleichen Sprachgenossen im gegenseitigen Aus-

täglichen Verkehre an einen Volksstamm mit anderer Sprac
sen sind, wird bei ihnen auch die Sprache dieses Stammes er
schend werden, so daß sich unter dieser Voraussetzung behau
daß auch jetzt noch die Sprachgebiete an die Gebirgswände sich a
streben.

Um sich die gesetzmäßige Bildung der Sprachgrenzen de
machen, muß man neben dem Einflusse des gewöhnlichen V
Handel und Wandel auch den des politischen Verkehrs und de
Landessprache vielleicht abweichenden amtlichen Sprache in
ziehen. Der Gebrauch einer solchen bei Bekanntmachung der G
Verordnungen, so wie in öffentlichen Verhandlungen und die
Bedingung ihrer Kenntniß, um zu Stellen und Aemtern zu
muß natürlich ihrer Verbreitung bis zu einem gewissen Grade
thun. Hat sich also ein Sprachgebiet schon dem Eindringen ei
den Elementes erschlossen, so wird die Veränderung darin um
vor sich gehen, wenn die Interessen des gewöhnlichen Handels u
dels, mit denen des politischen Verkehrs zusammentreffend, n
und demselben Ziele hinwirken. So ist unter der französischen
im größeren Theile Lothringens, wofür gegen Westen hin alle n
Bedingungen einer lebhafteren Verbindung mit Frankreich vorha
die deutsche Sprache völlig verdrängt worden. Diese letztere ha
im Odergebiete eine wachsende Herrschaft errungen. Selbst im
zogthume Posen, dessen sämmtliche schiffbare und flößbare Gew
Ausnahme der Brahe, der Oder zufließen, hat die deutsche Sp
bedeutende Fortschritte gemacht, so daß etwa $\frac{3}{10}$ der Bevölker
stens Nachkommen eingewanderter Schlesier und Neumärker, d
lische Religion bekennen und hauptsächlich der deutschen Sprac
dienen. Hier könnte wohl das Polnische, unter der Vorausset
die politische Verbindung mit dem deutschen Westen längere
durch bestehe, von dem Deutschen noch völlig verdrängt werd
was vom Odergebiete, gilt nicht vom polnischen Theile des We
tes, und was in Lothringen geschah, dürfte schwerlich im Els
hen. In dem durch die Vogesen vom übrigen Frankreich geschie
sasse, das mit seinem Verkehre hauptsächlich an das reiche
Rheinthal geknüpft ist, hat sich die deutsche Sprache erhalten
sich künftig erhalten, da sie einer nothwendig lebhaften V
mit Deutschen zum Mittel dient. So weit nur irgend möglich,
in der österreichischen Monarchie das Deutsche zur Sprache des
Verkehrs gemacht. Dennoch hat man bemerkt, daß sich in eine
Theile von Südtyrol, zwischen Botzen und Trient, das italienische
gebiet auf Kosten des deutschen etwas erweitert hat. Hier w
der Einfluß des täglichen Verkehrs mächtiger, als derjenige der
Verwaltung. Ein Theil der Bewohner jenes Gebietes war
nöthigten Bedarf hauptsächlich an seine italienischen Nachbar
sen, und so hat auch die Sprache derselben bei ihnen Eingang
Diese wird zwar ihr Gebiet dort schwerlich bis an die Wasser

ausdehnen, weil schon in Stadt Botzen der Mittelpunct
Kreis deutsch redender B olkerung gewonnen ist; allein im-
st jenes Zurückweichen d deutschen Sprachgrenze, daß der
lischer Zustände die von den Verhältnissen des socialen Lebens
Veränderungen nicht zu hemmen vermag. Uebrigens mag man
, daß die so bedingten Veränderungen im Umfange der
nach dem Charakter der einzelnen Völkerstämme, nach
oder geringeren Empfänglichkeit für die Aufnahme fremd-
thümlicher Elemente sich modificiren und da und dort ra-
ngsamer von Statten gehen. Allein der Umstand, an welche
enschaft man zumeist im täglichen Verkehre geknüpft ist,
stets entscheidend bleiben. So hat wohl während der kurzen
französischen Herrschaft unter den Bewohnern der Pfalz, die
größeren geistigen Beweglichkeit allem Neuen leichter erschlie-
nzösische Sprache verhältn schnelleren Eingang gefun-
der Bevölkerung des E s, die ein festeres Halten am
charakterisirt. Dennoch sind auch dort die socialen Ver-
der Art, daß zwar das Französische neben dem Deutschen
Kreise sich verbreiten mochte, daß es dieses aber schwerlich je-
hätte verdrängen können.
blicke auf diese Erfahrungen und Betrachtungen muß man
nnen, daß — wie Alles in der äußeren Natur und im Völ-
so auch der Umfang der Sprachgebiete gewissen Veränderun-
rfen ist. Diese werden beträchtlich sein, wo noch verschieden-
ale Elemente bunt durch einander gemengt und in gährender
griffen sind, wie namentlich auf dem Boden Amerikas. In
gen, wo der Bildungsproceß der jetzigen Nationen um so
derte früher begonnen hat, als die Völkerwanderung den
Auswanderungen in die neue Welt vorangegangen ist, ha-
Nationalgrenzen schon bestimmter ausgeprägt, und alle wei-
derungen werden sich fortan, besonders im Westen unse-
s, nur auf minder bedeutende Schwankungen beschränken.
wohl auch die jetzt herrschenden und damit als lebens-
Nationen sich behaupten, in gleichem Sinne, wie ein
bleibt, ob er gleich immer neue Wellen in den Ocean
einigen Boden anschwemmt, dort sein Bett etwas er-
in gleichem Sinne, wie ein Mensch derselbe bleibt, ob
Bestandtheile seines Körpers wechselt, und obgleich das rei-
ohne die Grundform seiner äußeren Gestalt zu vernichten,
nderten Umrissen erscheinen läßt. Die äußeren Umrisse des
Körpers, dessen der in der Sprache sich offenbarende Na-
st bedarf, um bestehen zu können, werden sich nun immer
Beschaffenheit der Oberfläche des Erdkörpers, nach gewissen
ßeren Natur gezogenen Marken bemessen. Denn die
ein Mitte des Verkehrs unter den Menschen, deren mehr
zahlreiche bindungen stets abhängig von solchen Natur-

g [illegible] n. [illegible] b [illegible] llen, daß auch
[illegible] me von [illegible], Boden und
der [illegible] en bilden; denn bald ist es
ne, [illegible] das Andere, [illegible] ideren Kreise eines lebhaften
[illegible] idet. Ueberall müssen wir
eine [illegible] natürl[illegible] iederung auch in der äußeren G
tung der Natio[illegible] und [illegible] setz anerkennen, wovon dieselbe a
gig ist. Und so [illegible] es denn auch für die Politik nicht
als eine [illegible]gliche Au[illegible] de, so [illegible] m als eine Forderung des
chen und [illegible] s [illegible] chnen, daß sie sich in der
ckung der Staats[illegible]nzen dem Gebote jenes Naturgesetzes u
werfen sollte, ehe [illegible] dieses im Widerspruche mit den willkürlich
nenden Schranken der Menschen *gewaltsam* geltend macht.
doch auch auf die Politik das inhaltschwere Wort *Goethe's* ange
den: „Die Natur hat immer recht und der Mensch hat immer un
so lange er sich mit ihr nicht in Einklang zu setzen versteht."
wird es an Verleugnung dieser Wahrheit nimmer fehlen, aber auch
Strafe dafür wird nicht ausbleiben. G.

Grenzverrückung, s. Landwirthschaftsgesetzgeb

Griechenland (Andeutungen über die socialen Verhält im alten Hellas). Es ist fast [illegible]möglich, den Namen *Griech land* auszusprechen, ohne des [illegible]umstrahlten *alten Hellas* zu denken, an das sich so viele begeisternde Erinnerungen, so viele *Träume* aus der Jugendzeit wohl eines Jeden von uns k So können wir auch hier vom *neuen* Griechenlande nicht reden, des *alten* wenigstens mit einig[illegible] kurzen Andeutungen zu gede wobei sich uns freilich in vielfacher Beziehung ein anderes Bild, das in unseren Jünglingsjahren durch die Phantasie geschaffene stellen muß, wenn wir die Zustände mit praktischem Blicke, uns von den angenehmsten, lieblichsten Vorurtheilen lossagend, wollen.

Unendlich viel ist schon darüber geschrieben worden, un Umständen Altgriechenland jene schöne Blüthe verdankt, von der ganze Welt mit so hoher Bewunderung spricht. Lage, Klima, B Menschen, Zeit und Verhältnisse wirkten hier so wundervoll zusam daß wir nicht im Stande sind, alle Wechselwirkungen derselben zuweisen. *Wundervoll* nennen wir diese glückliche Verkettung Umständen, denn der Mangel *eines einzigen* von ihnen w hingereicht haben, zu verhindern, daß Griechenland hätte werden k nen, was es geworden ist. Das nämliche Hellas, Menschen, den und Klima, statt eines küsten- und hafenreichen, nach allen tungen vom Meere umflossenen Landes, in eine afrikanische Bin gegend verwandelt — und unmöglich wäre der große, Alles bel Verkehr unter den eigenen Volksstämmen und mit entlegenen Län gewesen; unmöglich der rettende Tag von Salamis. — Oder hätte der Lauf der *Ereignisse* minder glücklich gestaltet: Griechenland

unterjocht, und es mußte erstarren unter der orientalisch-
Despotenregierung. — Den Freiheitskampf aber ganz
t, und jener Fülle edler Empfindungen und Kraft, jener
Entwickelung aller Anlagen und Fähigkeiten im wilden Waf-
wie in den zarten Künsten des Friedens, hätte die
gefehlt, sie wenigstens bis zu der erlangten Höhe empor-
— Den milden Himmel, den südlich gelegenen Boden aber
mmen — und die Befriedigung der absolut gesteigerten
das Lebens hätte ein fast ununterbrochenes Wirken der
allgemeine Zwecke nie möglich werden lassen.
en diese allgemeinen Andeutungen nicht weiter fort, son-
ihnen nur noch einige specielle anfügen.
sonderes Glück für das geistige Voranschreiten der Hellenen
in ihrem Föderativverhältnisse, in ihrer Trennung
ge kleine Staaten, so daß sich allenthalben das Ta-
auf eine ferne Hauptstadt hingewiesen — keineswegs nach einer
formen gemodelt, sondern frei, seinen eigenen Anla-
wickeln konnte, wobei das Aufblühen in der einen Stadt
eifer in der anderen mehr und mehr antrieb.
für uns beinahe unbegreiflichen Einfluß auf die Bildung
in allen Zeiträumen ihrer Geschichte erlangten Homer's
nicht nur, daß wir in ihnen die edelsten und erhabensten
bewundern müssen, welche die Welt aufzuweisen hat,
auch — was für die Geschichte der Menschheit das
— diejenigen Gesänge, welche den tiefsten und allgemein-
auf die Cultur eines Volkes (ja vieler Völker) erlangten.
Zeiten bis zum Untergange der altgriechischen Na-
Homer im Munde aller Hellenen. Die Iliade und
in gewissem Sinne dem Griechen das Nämliche, was
der Pentateuch und nachmals der Talmud, was dem Chri-
, dem Parsen der Zend-Avesta, dem Mohamedaner der
konnten aber der Nation nur darum so theuer werden,
weder Pentateuch und Talmud, noch Bibel, noch
noch Koran, noch etwas Aehnliches besaßen. Wie bei
in der Bibel und im Katechismus unterrichtet
der junge Grieche mit Homer vertraut gemacht. Grund-
Cultus waren die reine Natur und eine Fülle edler,
ft, verbunden und ausgeschmückt durch die bewunderns-
ilde der großartigsten schönsten Poesie — ein Cultus
, ohne starre Satzungen, ohne Vorschriften eines blinden
das Princip des passiven Leidens und Duldens,
und kraftvoll, wie der Mensch in jener Heldenzeit
griechischen Himmel werden mußte, ist die Grund-
vollen Gesänge.
Entwickelung der griechischen Cultur ferner überaus mäch-
, war das öffentliche Leben des ganzen Volkes.

Dieses fand seine mächtigste Beförderung in der republicanischen Regierungsform und in der leichten Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des Einzelnen.

Das öffentliche Leben beschränkte sich aber keineswegs auf rein politischen Volksversammlungen. Nicht geringe Beachtung verdient auch das Theater. „Was die öffentliche Aufmerksamkeit erregte," schreibt Heeren, „gleich viel, ob Personen oder Sachen, mußte erwarten, auf die Bühne gebracht zu werden. Selbst der mächtigste Demagoge, in der Fülle seiner Macht, entging diesem Schicksale nicht; ja das Volk von Athen selber hatte die Freude, sich persönlich dargestellt zu sehen und über sich nach Herzenslust lachen zu können, — krönte den Dichter dafür." — Und so tief war diese Freiheit im Geiste des gesammten Volkes gewurzelt, daß selbst in der Tyrannenzeit der dreißig Tyrannen zu Athen diese es nicht gerathen fanden, den Verfasser des Schauspiels zu bestrafen, der sie mehrmals, Angesichts der ganzen versammelten Menge, auf der Bühne verspottete.

Wie herrlich und bewundernswerth wir aber auch so Vieles bei den alten Griechen finden, wie unendlich hoch sie sich auch in der Entwickelung der schönen Künste erhoben, so beweis't uns doch eine nähere Prüfung ihrer Gesammt-Socialverhältnisse gar bald, daß sie, im Vergleiche mit den cultivirten Völkern der Neuzeit, unendlich tief stehen, daß sie sich der That nach in einem der Menschenwürde nicht entsprechenden, vielfach häßlichen und wahrhaft erbärmlichen Zustande befanden.

Meistens betrachtet man nur das Schöne, das Althellas allerdings in reicher Fülle bot. Das Verwerfliche wird entweder gar nicht erwähnt, oder man nimmt es als einfache Thatsache hin, ohne weiter darüber nachzudenken, wie sehr es drücken und verletzen mochte, wie sehr es oft die Menschheit und den Geist der Humanität in ihren ersten und heiligsten Beziehungen mit Füßen trat. — Ja, unter der Masse von Schriften, die wir über Altgriechenland besitzen, ist unseres Wissens auch nicht eine einzige, die es sich zur Aufgabe gemacht hätte, die althellenischen Zustände in ihrer Totalität mit jenen unserer cultivirten Völker in Vergleichung zu ziehen. Man begnügt sich, zusammenzustellen, was die alten Schriftsteller sagten; das, was sie nicht sagten, was sie gar nicht kannten, bleibt ohne Weiteres außer aller Beachtung *).

Wenn wir das Sein und Leben der alten Griechen näher ins Auge fassen, so vermissen wir vor Allem jede Idee eines das

---

*) Wenn man, wie Barthelemy (Reise des jungen Anacharsis) einen Skythen nach Griechenland reisen läßt, mag dieses allerdings genügen: ein Skythe kann nach nicht mehr fragen, als was die alten Schriftsteller aufgezeichnet haben. Welches ganz andere Bild müßte sich aber darstellen, wenn man statt seiner einen gebildeten Briten nach Althellas [illegible] ? [illegible] welcher Menge bei mit Recht wichtigen Dinge, welche die [illegible] nicht einmal [illegible] men nach kannten, würde er fragen!

...gen Menschheit umfassenden ... iffs. Zu solchem Huma... ...chte sich der Hellene nie zu er... er ahnete nicht ein... ...lichkeit eines solchen G dankens ... en so, wie die alten ... Aegyptier, hielten sich ... für ein auser... ...Volk, neben dem alle an... en ... n nur Barbaren seien ... Ewigkeit bleiben müßten, unwürdig ... Cultur, unwür... ...ligion der Hellenen. (Kein ... durfte in die Myste... ...weiht werden.)

...Grieche selbst ward außerhalb seines Geburtslandes keines... ...als Hellene geschätzt. Im Thebaner, der nach Athen ... man nicht den hellenischen Bruder, sondern immer nur ...tier. Darum konnte man sich, vielleicht einige wenigen Fälle ..., niemals, alle staatsbürgerlichen Rechte genießend, aus ... in das andere, oder selbst nur vom platten Lande in die ...siedeln.

...: zwei oder drei Städte waren nach einander die herrschen... ...geboten allen anderen kleineren. Diese letzteren konnten sich ...bewegen, konnten sich nicht der Früchte der Selbstständigkeit ...hängigkeit wahrhaft erfreuen.

...sogar in den wenigen herrschenden Städten war die eigene Be... ...menge wieder in verschiedene Classen und Stände mit ganz ... Rechten geschieden.

...gab es in Athen 1) freie, eingeborene Bürger, getrennt in ... a. herrschender Adel; b. Landbauern; c. Hirten; d. Hand... ...der auch nach der Größe der Einkünfte classificirt); sodann ...linge, Eingewanderte und deren Nachkommen, Schutzverwandte, ...phanes „die Spreu der Städte" genannt; 3) Sklaven.

... minder finden wir bei den Spartanern: 1) die eigentlichen ..., 9000 an der Zahl; 2) die keiner höheren staatsbürgerlichen ...theilhaftigen(?) ...enden Lakedämonier; 3) eine Art Leibeigene; 4) die eigent... ...laven.

...Klein war sonach die Zahl derjenigen, welche sich im Vollge... ... naturgemäßen Rechte befanden!

...Hauptübel war die Sklaverei. Der Gedanke der rechtlichen ...der Menschen, oder nur der Möglichkeit, daß die Welt ...men bestehen könne, war den Alten durchaus fremd. Selbst ...lehrt alles Ernstes, daß manche Menschen zur Knechtschaft ge... ...worden. Uebrigens enthielt das alte Griechenland sechsmal ...ven als Freie, und ein gutes Pferd hatte einen höheren ... h. mußte theurer bezahlt werden, als einer jener Unglückli... ...man nicht einmal an der Verehrung einiger Götter Theil neh... ...da durch ihre Gegenwart die Götter beleidigt, der Cultus ent... ...den sollte!

...Wirkung des Sklaventhums war von unberechenbarer Ausdeh... ...besonders in Sparta. Nie waren die Herren sicher, ob jene nicht ... „den sie si... n gleichsam im Hinterhalte," schreibt Aristo...

armen, ehemals angesehenen L[illegible] A[illegible] muthete der [illegible] Redner in der Welt zu, er solle offen [illegible] seine eigene [illegible] sei als Gefangene von Aeschines ge[illegible]ändet worden; für diese [illegible] solle er nach unserem Gelde etwa 250 Gulden erhalten, und das [illegible]pelte, wenn er diese falsche Aussage vor Gericht mit einem E[illegible] kräftige *). Dazu gehört, um das vorhandene Gefühl für Sch[illegible]keit zu würdigen, die Erscheinung, daß zwei vornehme Athener (M[illegible]bias und Demosthenes) processiren, weil der Eine den Andern [illegible] öffentlich, im Theater, mit Ohrfeigen und Faustschlägen mißhandelt [illegible]

Ein sprechendes Zeichen des Culturgrades gibt das Krie[illegible]recht der Hellenen. Sie begriffen nicht, daß der Sieger nicht [illegible] Gebieter über das Privateigenthum der Bewohner des [illegible]ten Staates sein solle. — Die ganze Kriegsführung ging gew[illegible] darauf hinaus, nicht sowohl den Feind in offenem Kampfe [illegible]bar zu besiegen, als vielmehr die einzelnen Einwohner des feind[illegible] Landes durch Verwüstung ihrer F[illegible], durch Verheerung ihrer W[illegible]nungen, durch Niederbrennen ih[illegible] Eigenthums unglücklich machen, wenn man anders ihrer [illegible]t selbst habhaft werden und als Sklaven fortschleppen konnte, [illegible]as immerhin die beliebteste [illegible]thode war.

Auch in den blühendsten Zeiten der Griechen finden wir es [illegible] eine gewöhnliche Erscheinung aufgezeichnet, daß die Sieger die [illegible]legenen verstümmelten oder niedermetzelten **).

---

*) S. Schlosser's universalhistor. Ueberblick.

**) Hier, statt vieler, nur ein Paar Beispiele, welche Thukydides im [illegible] Buch, 32. und 116. Cap. erzählt: „Die Athener nöthigten die belagerten [illegible]näer zur Uebergabe; die Erwachsenen männlichen Geschlechts ließen sie [illegible]ten, die Weiber und Kinder aber versetzten sie in den Sklavenstand, und [illegible] gaben die Felder den Platäern zur Benutzung.“ — Die Melier ergaben [illegible] den Athenern auf Discretion: „Diese tödteten die erwachsenen Melier män[illegible]chen Geschlechts, die in ihre Hände fielen, die Weiber und Kinder aber m[illegible] sie zu Sklaven. Den Ort besetzten sie selbst, indem sie einige Zeit [illegible] 500 Ansiedler dahin sendeten.“ — Aehnlich verfuhren die Athener auf [illegible]

Daß die Spartaner mit den Besiegten nicht milder umgingen, [illegible] denken. Sie (die angeblich Freiesten in ganz Griechenland!!) standen [illegible] er ei[illegible] so strengen öffentlichen Zucht, daß ihnen, weil die Krieg[illegible] [illegible] die milderen waren, jeder Feldzug ein Fest zu sein [illegible] [illegible]e, zu dem diese Barbaren als Sieger kamen! (Man [illegible] P[illegible] [illegible]s das Leben des Lysander.)

Bei dieser [illegible]genheit wollen wir zugleich erinnern, daß die Kriegskunst [illegible] sich durchaus noch nicht zu einer Wissenschaft [illegible] hatte. [illegible] ging von dem Grundsatze aus, jeder gemeine Soldat müsse General[illegible] [illegible]lle übernehmen kön[illegible] [illegible]che geringe Ausbildung mußten [illegible] darnach d[illegible] Dinge be[illegible] [illegible] sehen wir überall, daß die [illegible] der Faust, [illegible]kunst, den [illegible] entschied. Nur des Epaminon[illegible] Schlachten [illegible] hinsichtlich der Truppenformi[illegible] erscheint die [illegible] —, schwerfällige [illegible] welche heute von ein[illegible] Pa[illegible] [illegible] im Menschenverlust[illegible] ständt werden würde.

weit die alten Hellenen in den schönen Künsten voran-
so weit blieben sie in den meisten, besonders den rein techni-
schaften zurück, theilweise nicht ohne unmittelbares eige-
schulden. (So ward Anaxagoras der Ruchlosigkeit angeklagt,
behauptet hatte, die Sonne sei ein flammender Stein oder eine
de Metallscheibe.) Selbst in Dingen, die man sehr wohl
konnte, herrschte eine unbegreifliche Unwissenheit. Unter Ande-
t man den Berg Athos für so hoch, daß sein Schatten bis
Insel Lemnos falle, und daß man von seinem Gipfel aus
m drei Stunden früher zu sehen bekomme, als auf der

Hauptübel war es sodann, daß die Ausübung jeder In-
s etwas Herabwürdigendes, selbst Entehrendes betrachtet ward.
nicht nur hinsichtlich des eigentlichen Gewerbewesens und
Handels, sondern selbst auch beim Ackerbaue. Und obwohl
kratie ihrer Natur nach diese Vorurtheile beschränken und
mußte, so waren doch noch Platon und Aristoteles der Mei-
r Anbau des Bodens müsse ausschließlich Sache der Skla-

wollen kein allzu großes Gewicht darauf legen, doch ver-
jedenfalls Erwähnung, daß die Griechen eine Masse der heute
hnlichen Lebensannehmlichkeiten entbehrten. Verwendeten sie
allen Fleiß und alle Pracht blos auf die Ausschmückung der
ichen Gebäude, neben denen die Privatwohnungen
elende Hütten standen, so fehlte es auch in deren Innerem
llem: kein Kamin, nirgends in ganz Athen auch nur eine
scheibe; selbst der prunkvollste Grieche hatte kein Hemd
Leibe, denn Glas und Leinwand besaß man noch nicht, oder
noch nicht zu solchen Zwecken zu benutzen ꝛc.
sen wir unsern Ueberblick der altgriechischen Zustände kurz
n:

wie zumeist die einzelne Stadt Athen, welche Hellas zu
emporbrachte, die wir so oft bewundern; — Sparta, über-

---

viel besser bei der Seemacht. Man betrachte das Bild eines althelle-
Ruderers neben einem heutigen Kriegsfahrzeuge, das gar keines Ru-
darf. Ein einziges Linienschiff, eine einzige Dampffregatte hätte die
tte von Salamis, griechische und persische zusammengenom... den
bohrt!
man, wie oben gezeigt, nach dem Siege barbarische...
war man dagegen in den Schlachten keineswegs ta...
ganze große Schlacht bei Marathon, welche dem He...
ganz Griechenland den höchsten Ruhm verschaffte, kostete...
— so viel als dermalen oft in einem Vorpostengefecht...
al 2 Procent der Kämpferzahl, während in de...
10 bis 12, bei Eylau 16, bei Leipzig 14, ...
Procent verloren.

haupt fast alle von Doriern bewohnte Staaten hätten es wie
Athen selbst aber stieg erst, als es nach der Hipparchen Vertr
die demokratischen Einrichtungen herstellte. Seinen
Höhepunct erlangte es indessen nur dann, als es Seemacht

Allein alles Schöne und Gute vollkommen gewürdigt, wie
anders gestalten sich dennoch die Dinge, wenn wir sie von uns
Standpuncte aus betrachten, gegen den, an welchen man uns i
Schulen gewöhnte!

Wir finden — nochmals sei es gesagt — keine Idee von
kennung einer allgemeinen Menschenwürde. Es galt
herein kein Volk als das griechische. Selbst hier aber nur
wieder der eigene Staat, und dabei gab es außer Athen,
und — kurze Zeit — Theben, nichts als Unterdrückte.
sogar in den einzelnen Städten stets nur wenig Bevorrecht
neben einer Menge von Rechtlosen, insbesondere fünf Sech
der Einwohner geradezu Sklaven!

Das Volk, namentlich die Gesammtheit der kleineren St
zumal der Inseln, mußte bald gewahren, daß es bei allen
rungen nur von einer Unterdrückung in die andere falle. Mußt
nicht das, was man, dem Auslande gegenüber, als griechische
terlandsliebe anrufen mochte, immer mehr erschlaffen? Konnt
anders kommen, als daß man den kriegerischen Makedoniern
mehr zu widerstehen vermochte? anders kommen, als daß die
strafwürdigem Egoismus und Dünkel vorsätzlich auf einen so
Bezirk beschränkt gehaltene hellenische Cultur von der rohen G
allmälig niedergetreten wurde?

Die Neuzeit beweist uns klar, daß die Dauer und Mach
Staaten neben der Intelligenz auch durch ein bedeutendes
tionalvermögen, aus welchem sich stets die Mittel zu gro
Ausführungen, namentlich auch zur Vertheidigung,
lassen, bedingt ist. In ganz Griechenland aber gab es -- in
der Geringschätzung des Betriebes jeder Industrie — keinen W
stand. Der Hauptreichthum lag nutzlos und todt in den
und Schätzen der Tempel. An Begründung eines von Innen h
zu bildenden Wohlstandes, sogar nur an Anlage einer Kunst
dachte kein Mensch. -- In Athen, wo lange der Raub von ganz
chenland zusammenfloß, dennoch keine solide und vernünftige Capi
ansammlung. Alles mußte stets wieder vergeudet werden.

Keine Presse. (Nach der Wiederbefreiung Athens von
30 Tyrannen war es nicht einmal möglich, die Solonischen Gesetze
ächt zusammenzubringen, und die Sammler konnten sich die offenb
Betrügereien dabei erlauben!) Genug davon.

Welcher vernünftige Mensch aber möchte sich unter solchen Ve
wissen, ungeachtet so manches Schönen und Guten, das allerdings
stand, in jene vielgepriesenen Zeiten zurückwünschen? — Wer
die heutige Welt mit der althellenischen vertauschen? Friedr.

…iechenland (Geschichte Neugriechenlands). §. 1. …ung. Verschwunden ist die Begeisterung, gänzlich erloschen …e Eifer für Griechenland, welche vor einer noch nicht sehr …e von Jahren das ganze christliche Europa, ja die beiden … beseelten. Kaum spricht man heute mehr von dem Lande, … ihren Tag auf's Neue das Herz vieler Millionen bewegte. … ja davon, so geschieht es in der Regel mit einer Theil- …it für den ehemaligen Gegenstand der Bewunderung und des …usiasmus, die wahrhaft in Erstaunen setzen muß.

…n sich etwa hintennach überzeugt, daß das vermeintliche …cht der Hellenen, sich loszureißen von der osmanischen Herr- …Wirklichkeit nicht begründet war? Allerdings, Vieles ward … gemacht, was nach den Lehren des Vernunftrechts als …Gewand verworfen werden muß. Die Theilnahme für die …ete vielfach nur in dem Ruhme ihrer Ahnen. Allein … wie beim einzelnen Individuum die Thaten und die geistige …Vorfahren vernunftgemäß keinen Anspruch auf besondere Vor- …rechte gewähren können, eben so auch bei einem ganzen … den Erbadel beim einzelnen Manne nicht gelten lassen … ihn folgerichtig auch bei der Gesammtmasse einer Nation …kennen.

…sind aber auch die geistvoll aufgefaßten Ansichten Fallme- …s, daß die Neugriechen gar nicht von den alten Hellenen …en, sondern ein Mischlingsvolk seien, bei der vorliegenden … praktische Bedeutung. Der innere Werth oder Unwerth des … nicht seiner Abstammung ist es, was ihm Achtung, oder das … verschaffen muß.

…he hatten sodann zunächst darum Partei genommen für die … weil dieselben Christen, wie wir, ihre Feinde hingegen …er Lehre Mohamed's seien. — Allein in einem mit dem unsri- …es auch mehr, als blos dem Namen nach) übereinstimmenden … Glauben können wir noch keinerlei Rechtsbegründung der … Sache finden. —

…angelte aber darum jene allgemeine Begeisterung aller und jeder … Rechtsbegründung? Keineswegs! Wir erblicken diese nur in … als den eben berührten Verhältnissen.

… physische Uebermacht, durch rohe, brutale Waffengewalt …Griechen der türkischen Herrschaft unterworfen worden. (Die … der Osmanen über die Hellenen gründete sich auf kein Recht, … auf die Gewalt.) Fühlten die Unterdrückten sich kräftig …ie Macht ihrer Unterdrücker zu brechen, die Ketten zu zerreißen, … man sie, wenigstens als Nation, gefesselt hielt, so stand ihnen …worbenes Recht entgegen; vielmehr mußte jeder Freund des …chtes und der Humanität sich freuen und begeistert fühlen beim …nes kleinen, Jahrhunderte lang verknechteten Volkes, das, im …Kampfe wider einen der Zahl nach unendlich überlegenen Feind,

freudig die härtesten Opfer bringt, um seine ständigkeit, s
tionalität zu retten, um wieder zu werden, es naturgemäß
— frei und unabhängig von den Geboten einer ihm nicht ange
Regierung, einer ausländischen Herrschergewalt, möge sie Nam
wie sie wolle, möge sie mild oder despotisch sein.

Das Recht der Griechen, sich loszureißen von der Türkei,
nach gewiß ein auf's Beste begründetes; es war das nämliche R
— abgesehen von allen Beispielen aus der älteren Geschichte — d
niern in ihrem Befreiungskampfe von 1808—1813, den De
in dem ihrigen von 1813 zur Seite stand, es war die Absch
einer mit roher Gewalt aufgezwungenen Fremdenherrschaft.

Woher rührt nun aber die gegen die frühere Begeisterun
waltig abstechende Gleichgültigkeit der neueren Zeit in Bezieh
Griechenland? Theilweise wohl allerdings daher, daß der näch
des Kampfes, die Unabhängigkeit des Landes vom osmanischen
erlangt ist. Doch dieser Umstand allein reicht nicht aus, um i
Theilnahmlosigkeit genügend zu erklären. Dazu haben noch
Dinge beigetragen. Man betrachtet dermalen jenes an sich so ru
glanzvolle Ereigniß mehr mit Ruhe, philosophischer, auch m
seinen Wirkungen und Folgen. Man ward seitdem nicht ohne E
gewahr, welche Uebermacht Rußland — theils durch physische u
lische Vermehrung seiner Kräfte, theils durch Schwächung sein
chen natürlichen Nachbarstaates — bei dieser Gelegenheit sich zu
fen wußte; man sah sich auch bald bitter getäuscht in den geheg
wartungen, bezüglich dessen, was man gemeint hatte, daß aus G
land selbst werden könne und solle: denn jenes Land und Volk si
allen zahllosen Opfern, noch nicht glücklicher geworden. —

Ueberblicken wir nach dieser allgemeinen Einleitung die E
lungsgeschichte der neugriechischen Verhältnisse während der
Epochen.

§. 2. Grundzüge der Zustände der Griechen
türkischer Herrschaft. Daß in einem nach der altorien
Grundform — despotisch — beherrschten Reiche von einem Rechts
nach den Begriffen der civilisirten Völker keine Rede sein kann
kannt. Allein darum war der Zustand der Griechen vor deren Bef
kampfe doch in Wirklichkeit noch gar weit entfernt von dem Bi
ches man während dieses Krieges bei uns ausmalte. Der Mo
nismus ist keineswegs so verfolgungssüchtig und unduldsam, wie er
lich gehalten wird. Und gerade die Griechen genossen unter der t
Herrschaft viele Vorrechte und Privilegien der Ungebundenheit, w
sie in einem cultivirten Staate gar nicht hätte zulassen könne
eben der Verlust dieses Zustandes der Zügellosigkeit muß als eine
wirkenden Ursachen betrachtet werden, warum sich in der neue
so viele Häuptlinge jeder Begründung einer festen Ordnung d
cialzustandes widersetzten.

Wenn rohe Völker eine Gegend durch Schwertesgewalt

...en, so betrachten sie sich als die Herren, die rechtmäßigen Eigen-
... des Landes und der Leute darin. Dieses namentlich in der
...anderung und deren Folgezeit (gerade auch bei den Völkern ger-
...schen Stammes) geltende Princip ward von den osmanischen Er-
... Griechenlands nur in sehr beschränktem Maße und in wesent-
...gemilderter Weise zur Anwendung gebracht. Die Unterworfenen
...n eine besondere Auflage, den Charadsch (Kopfsteuer) entrichten,
... darum aber noch keineswegs in den Zustand der Sklaven oder
...eigenen versetzt. Sie genossen insbesondere, so weit es bei einer
...ischen Herrschereinrichtung überhaupt (auch für das Volk der
...) nur denkbar ist, Freiheit und Sicherheit der Person und
...des Eigenthums*).

Das eroberte Land ward zwar meistens als unmittelbares Besitz-
... des Sultans betrachtet, wobei auf diesen Grundstücken keine wei-
...teuer, als, statt eines Pachtgeldes, der Zehnte lastete; jedoch
... der Grieche auch eigenthümlich Felder besitzen, und es gab durch-
...freie Bauern, selbst in denjenigen Gegenden, welche nicht,
... B. die Maina, eine beinahe völlige Unabhängigkeit von der
...en Regierung behauptet hatten.

Selbst die innere Verwaltung und Regierung des Landes war,
...sagen, ganz in den Händen der Griechen: sie bildeten einen
... im Staate. Die Gewalt der Primaten und Bischöfe war un-
... größer und tiefer eingreifend in alle Verhältnisse des Volks, als
... türkischen Paschas; ja gewöhnlich waren die Letzten nur die
...zeuge der vornehmen Landeseingeborenen, und fast immer wußten
... dahin zu bringen, jeden ihnen nicht angenehmen türkischen
... durch ihren Einfluß, zumal in Constantinopel selbst, zu
...

Schon seit dem 17. Jahrhunderte befanden sich die Griechen im
... der wichtigsten und einflußreichsten Stellen des Reichs, also im
... der Gewalt selbst. Sie waren nicht allein Dolmetscher der ver-
...en Paschas, sondern auch noch Großdragomanen der kaiserlichen
... (des Kapudan Paschas), ja sogar Großdolmetscher der hohen
... selbst**)." Ferner waren sie sowohl die diplomatischen Agenten
...manischen Regierung bei fremden Höfen, als hinwieder die Agen-
... Dolmetscher und Consuln dieser fremden Staaten in den bedeu-
... Städten der Levante und bei der hohen Pforte insbesondere. —
... sich leicht begreifen, überdies vielfach nachweisen, daß sie die
... dieser Stellung stets mit all' ihrer Schlauheit, List und Ver-
...it benutzten.

... eigenen Lande spielten die Primaten keineswegs eine unter-

---

...iehe z. B. Maurer, das griechische Volk in öffentlicher, kirchlicher und
...licher Beziehung rc. I. Bd. Seite 42 und a. a. Orten.
...Maurer a. a. O. Seite 22.

würfige Rolle. Jeder [illegible] erhaltung, der des Paschas. Sie [illegible] feste, [illegible] befestigte nicht blos in der Maina, [illegible] ch in anderen Theilen des Peloponneses, oft wahre Festunge[illegible] g geriethen sie unter sich in und dann stellte sich das leb[illegible] ild des Faustrechtes zur Zeit des Mittelalters wieder dar.

Oberster Beamter der Provinz war zwar der Pascha, aber mehr dem Namen, als der That nach. Der Landessprache unkundig, bei der türkischen Indolenz und dem Vorurtheile seiner nationalen Vorzüge in der Regel auch gar nicht bemüht, sich mit jener vertraut zu machen, stand ihm stets ein griechischer Dolmetscher zur Seite, durch dessen Hände erst alle Geschäfte an ihn, den Pascha, gelangen konnten, und der in der Regel der wahre Verwalter des Paschaliks war.

Außerdem war dem Pascha auch noch ein Rathscollegium zur Seite gesetzt, welches das griechische Volk in der ganzen Provinz repräsentirte, und dessen Mitglieder aus den Primaten der verschiedenen Districte, je auf ein Jahr, von den Griechen gewählt wurden, die vor Antritt ihres Amtes dem türkischen Richter feierlich geloben mußten, das Interesse des griechischen Volkes bei jeder Gelegenheit zu vertreten und zu beschützen. Ohne die Zustimmung dieses Provinzialrathes durften keine Steuern weder zur Deckung der allgemeinen Landes-, noch der besonderen Ortsbedürfnisse ausgeschrieben werden. Der Kadi sollte gegen keinen Griechen einen Strafproceß verhandeln, als in Gegenwart des (jenem Rathe angehörenden) Primaten des Bezirks, als speciellen Vertreters aller seiner Landsleute; und ihm stand denn auch das Recht der Berufung gegen das ergangene Urtheil an den Pascha zu.

Noch wichtiger waren die Befugnisse der Primaten hinsichtlich der Verwaltung des Landes. An der Spitze der Regierung der einzelnen Districte, aus denen das Paschalik gebildet war, befand sich ein Woiwode. Dem Primaten stand nun aber die Befugniß zu, sich den Befehlen des Woiwoden zu widersetzen, wenn er denselben als gefährdend für die griechische Bevölkerung erachtete. In einem solchen Falle berief er die Ortsvorstände sämmtlicher Gemeinden zu einer Provinzialversammlung, um dieser den Gegenstand zur Entscheidung vorzulegen. Konnte auch sie nicht zum Ziele gelangen, so ward der Fall dem Pascha berichtet. —

Bei Klagen über Bedrückungen des Woiwoden war der Primat sogar berechtigt, gemeinschaftlich mit dem Kadi jenen bis zur weiteren Entscheidung des Paschas von seinem Amte zu suspendiren.

Am Ende des Verwaltungsjahres mußten übrigens die Mitglieder des Provinzialrathes den zu einer Provinzialversammlung vereinigten Ortsvorständen Rechenschaft ablegen, und sie konnten, hatten sie Anlaß zu Beschwerden gegeben, zur Bestrafung gezogen werden.

So waren zunächst die Verhältnisse der Griechen auf Morea und in Rumelien. Noch günstiger aber war ihr Zustand auf den Inseln

...hem sie die türkische Oberherrschaft nur gegen Einräumung be... Privilegien anerkannt, unter denen als die wichtigsten die er... gar keinen Türken unter sich zu dulden, ihre eigenen ...ter und Gemeindebeamten zu haben, neue Kirchen und Klöster ...und Glocken läuten zu dürfen &c.*); allein der Pforte (oder der ...-Sultanin, dem Kapudan-Pascha) einen für immer bestimmten ...n Tribut entrichten zu müssen. Im Uebrigen lebten sie ganz ...hüten vom Ertrage ihres (mit keinerlei Feudalauflagen zu Gun... Osmanen belasteten) Bodens, ihrer Industrie und ihres ziem... ausgedehnten Handels. Alle Verwaltungsbeamten bestanden ...den Eingebornen selbst gewählten Griechen, mit Ausnahme ...kleinen Inseln Tinos und Andros, auf denen sich gewöhn... türkischer Aga befand.

...in religiöser Beziehung genossen die Griechen weit ...heiten, als die Christen selbst in früherer Zeit den Anders... zu gestatten gewöhnt waren. Die türkischen Eroberer beraub... griechische Kirche nicht ihres Grundeigenthums, sondern ließen ...ungestört jede Vermehrung desselben zu; wenigstens der ...Theil von Grund und Boden kam in den Besitz ...irchen und Klöster**), und die Geistlichkeit erlangte und be... eine Auctorität über das Volk, die weit über alle religiösen Ver... hinausreichte. Die Bischöfe durften theils mit den Primaten, ...diese eine Art Gerichtsbarkeit in allen Civilstreitigkeiten aus... und wenn auch vor ihrer Entscheidung an den gewöhnlichen ...den Kadi, appellirt werden konnte, so besaßen sie doch Mittel ...um ihre kirchlichen Angehörigen fast in allen Fällen von einer ...Berufung abzuhalten. Ehe- und Testamentsstreitigkeiten zogen ...hin, als dem kanonischen Rechte gemäß und nach ausdrückli... ...laubniß des Sultans***), ausschließlich vor ihr Forum, so daß ...ppellation nur an die Synode und an den Patriarchen zu Con...pel Statt finden konnte. — Die Bischöfe waren es im eigent... Sinne, welche das griechische Volk beherrschten†).

Wenn wir diese und eine Menge anderer damit übereinstimmen... ...ge unbefangen würdigen, so erlangen wir die Ueberzeugung, ...iechenland vor seinem Aufstande in einer Weise, die auf nicht ...nd nicht weniger als auf einen rohen, uncultivirten

---

*) Rizo, histoire de la Grèce.

**) Maurer, I. Bd. S. 54.

***) D'Ohsson, tableau général de l'Empire Othoman, tome 3.

†) Maurer drückt sich etwas sonderbar darüber aus (I. Bd. S. 96): „Kurz ...sie waren die Rathgeber, Beschützer, ja sogar die wahren Beherr... des griechischen Volkes zur Zeit seiner Unterdrückung. Sogar neue ...fruchte sind von ihnen ausgegangen." — Uebrigens ist die Macht der ... über das Volk schon durch das eine Beispiel ersichtlich, daß ein einfacher ..., Papa Georgi, der Hetäria im Jahre 1817 15,000 Mitglieder verschaf...

Volkszustand schließen läßt, beherrscht d. inzelne Be-
nisse von Bedrückungen, Barbareien und , mitunter f
Schandthaten, welche die Menschenwürde tief verletzen und
sind immer und allenthalben im Gefolge eines solchen Zustandes
gen die Herrscher Eingeborene, oder mögen sie fremde Eroberer f

Demzufolge können wir alle Klagepuncte, welche man grie
Seits gegen die Obergewalt der Türken anführte, nur als nat
ches *Ergebniß* der unter beiden Völkern — Osmanen und
chen — *mangelnden höheren Cultur*, nicht als Folge
absichtlichen, auf Vertilgung ausgehenden *systematischen*
drückung und Verfolgung der herrschenden Nation gegen die be
betrachten. Wir finden für Letztes keinen Beweis, wohl aber
sehr sprechenden für die gegentheilige Ansicht; und es ist auch
gemein anerkannte Thatsache, daß die Griechen weit mehr
(förmlich mit Gewalt bekleideten, oder diese Gewalt vermittelst
Stellung zu den osmanischen Beamten mit List und Trug blos
ausübenden) *Landsleute*, als über die *türkischen Ange*
ten zu klagen und sich zu beschweren fortwährend die ärg
anlassungen hatten.

Fragt man nun nach den wahren Ursachen des griechischen
standes, nach den Beweggründen, welche die ganze Nation
freiwillig dargebrachten zahllosen Opfern während des ganzen
ungskampfes bestimmen konnten, so treten uns folgende Momente
gegen:

1) *Das Gefühl der eigenen Nationalität.* Kein
der Erde wird gern der Herrschaft von *Fremden* gehorchen,
diese Herrschaft auch noch so mild und selbst mehr dem Namen
der That nach ausgeübt. Jede Nation wird, sobald sie nur K
nug in sich fühlt, die Gewalt auswärtiger Eroberer von sich ab
teln; denn *nie* kann sie in denen, welche eine andere Sprache
andere Gebräuche und Sitten haben, vor Allem, bei rohem C
stande, in denen, welche sich zu einer anderen Religion bekennen
naturgemäßen Vorgesetzten und Herrscher erblicken. In Grieche
aber wirkte dieser Hebel um so mächtiger, als bei beiden Völkern
verschiedene *Grundelemente* vorwalteten — bei den Griechen
die occidentalischen, bei den Türken mehr die orientalischen; die
sind mehr Europäer, die Anderen mehr Asiaten. Der Unterschied
Nationalität ist hier sonach schon deshalb unendlich größer, als
zwischen zwei occidentalischen Völkern, etwa den Deutschen und
zosen.

2) Als allerwichtigstes Motiv erscheint aber die *Religions*
schiedenheit. Allenthalben im ganzen Lande ward der religi
Fanatismus auf's Höchste gesteigert. Es handelte sich mindestens
so sehr um einen *Religions*-, als um einen *Nationalkrieg*.
der erste Umstand wirkte noch weit mächtiger und nachhaltiger, als
letzte auf die Gesammtmasse des Volkes. Wo ein Priester, das

händen, zu Ehren Gottes sich in das Kampfgetümmel stürzte, um ...md's Anhängern Tod und Verderben zu bringen, da konnte kei... Gläubigen mehr kalter Zuschauer bleiben, noch — auch in den ...n Gefahren — das Wort der **Unterwerfung** aussprechen, oder ...nd einem Opfer zurückschrecken. — Die geläuterte Vernunft wird ...es Motiv durchaus nicht lobpreisen; aber als historisch feststehende ...che muß angeführt werden, daß ohne die speciell durch religiösen ...mus begründete unerschütterliche Beharrlichkeit und Ausdauer der ...en im Kampfe ihre Sache gewiß verloren gegangen sein würde.

...) **Das Streben nach einer besseren Verwaltung, ...einem besseren Rechtszustande.** Dieses Motiv waltete ...i der Masse der Griechen vor, welche noch keinen Begriff davon ...ohl aber bei den Besseren, Reicheren, Gebildeteren, besonders den ...wohnern, welche auf ihren Meereszügen mit Westeuropäern und ...erhältnissen mehr bekannt, theilweise unter ihnen sogar gebildet ...waren. Sie mußten zugleich erkennen, daß eine Umwandelung ...Zustände, die Begründung westeuropäischer Verhältnisse, zumal ...lichen Regierungsform, unter der türkischen Oberherrschaft rein ...lich sei.

...n dieser und jeder anderen Hinsicht hatten namentlich auch die viel... Aufreizungen der Griechen von russischer Seite schon im vorigen ...nderte auf die Gesammtmasse der Nation gewirkt, obgleich sie im ...enden Momente stets treulos von der Politik aufgegeben ward. ...e französische Revolution und Napoleon's Zug nach Aegypten wa... wunderbare, tief eingreifende Ereignisse, daß sie auch auf die ...ung der Hellenen mannigfachen Einfluß zeigten. — Noch ungleich ...r aber erscheint der Umstand, daß die Griechen mit ihren kleinen ...n seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts alle Häfen des ...ischen Meeres besuchten, und hierdurch mit den geregelteren, ...Zuständen anderer Völker bekannt wurden, was das innige Ver... ...nach Verbesserung ihrer eigenen Lage in ihnen erwecken und stets ...alten mußte.

...nge Griechen besuchten von jetzt an zahlreicher die westeuropäi... Hochschulen; Mehrere von ihnen errichteten hier Lehrstühle, um ...ich ihre jungen Landsleute mit edlem Eifer schaarten. Unter jenen ...glänzte, als Stern erster Größe, der biedere, geist- und kenntniß... **Korais** zu Paris. Das allgemeine Streben des Geistes der Zeit ...**Freiheit** mußte in der Brust eines jeden dieser hellenischen Jüng... ...doppelten Anklang finden. Die glühende Begeisterung, welche sich ...unglücklichen **Rigas** Freiheitsliedern ausspricht, überlebte lange ...en Sänger, und schon im Jahre 1814 umfaßte die (von ihm?) ...geheime Verbindung der **Hetäria** *) alle ausgezeichneten, tüch...

---

*) Nach **Maurer's** Angabe war **Rigas** der Stifter der Hetäria (I. Bd. ...eines Werkes: „Das griechische Volk" 2c.) — **Klüber** („Pragmatische

tigen Männer Griechenlands, sämmtlich nur auf Gelegenheit um die Befreiung ihres Vaterlandes versuchen zu können, für mögen und Leben auf's Spiel zu setzen, für sie zu bluten und z

§. 3. **Beginn des Befreiungskampfes der Hell**

Es war am 30. Januar 1821, als ein walachischer Abenteurer, der russischer Officier gewesen sein soll, Namens Wladimiskoe o dimiresko, vermuthlich unbekannt mit den Plänen der Hetäri 60 Arnauten und Panduren von Bucharest aus einen Streif dem platten Lande unternahm. Es scheint dieses ursprünglich n ter, als eine der in der Türkei so häufig vorkommenden Ruhe gewesen zu sein, die etwa durch den gerade eingetretenen Tod de dars der Walachei und die ohnehin herrschende Aufregung der unter den Landesbewohnern etwas größere, als die gewöhnliche keit erlangen mochte. Wladimiresko verhieß Abgabenfreiheit und dete, es sei militärische Unterstützung von Seiten Rußlands zu zwischen dessen Regierung und der Pforte seit einiger Zeit d Mißverhältnisse obwalteten. So brachte er schnell einen be Haufen von angeblich 5000 Mann zusammen.

Alsbald beschlossen auch die Hetäristen, die Waffen zu Der Erfolg jener Ruhestörung, die Nachricht, daß ihre Absi türkischen Regierung bekannt geworden seien, die auf die inn äußeren Verlegenheiten der Pforte gesetzten Hoffnungen (einer das Streben der beiden Paschas von Janina und von Aegypten abhängigkeit, anderseits auf die Aussicht eines Bruches zwischen gierungen von Petersburg und Constantinopel) bestimmten die renen, obwohl ohne genügende Vorbereitung, sonach vor der Glück ihrer Sache zu versuchen.

Im Jahre 1820 hatten die Hetäristen den Fürsten Alexand lanti, russischen Generalmajor und Adjutanten des Kaisers A in ihren Bund aufgenommen und an dessen Spitze gestellt. Mann, ohnehin seit ungefähr einem Jahre außer activem Die am 6. März 1821 mit zahlreichem Gefolge zu Jassy ein und nächstfolgenden Tage einen Aufruf „zur Befreiung des g ten Griechenlands vom Joche der Tyrannei." Den Aufst er jetzt und in der Folge als einen Kampf für Religion, N. lität und Cultur dar; er rief mit glühendem Eifer die Hetär

---

Geschichte der nationalen und politischen Wiedergeburt Griechenlands" setzt ihre Entstehung erst in das Jahr 1814. Sehr bemerkenswerth gabe, daß die Hetäria (Verein der Musenfreunde, ἑταιρεία φιλομουσων „zu Wien, während des Congresses, nicht ohne Mitwissen euro „Großmächte, unter vorzüglichster Mitwirkung des corfiotischen Gr „Grafen Capodistrias" sich gebildet habe. Klüber's Angaben, besonders mit dem Wiener Congresse zusammenhängenden Dinge, haben bekanntlich derselben einen besonders hohen Anspruch auf Glaubwürdigkeit.

*) Besonders zu vergleichen: „Klüber, pragmatische Geschichte nalen und politischen Wiedergeburt Griechenlands."

te alle Hellenen zu den Waffen, die ganze gebildete Welt zur
Unterstützung ihrer Sache auf.

wohl aber diese Proclamationen überall den lebendigsten Eindruck
ten, obwohl die Verschworenen, voll edler Begeisterung und
Aufopferung bereit, heraneilten, obwohl auch Geld- und andere
ungen, zumal aus Rußland, gesendet wurden: so war man
ürkischen Uebermacht um so weniger gewachsen, als unter den
n selbst die so dringend nöthige Eintracht fehlte. Im Juni
ne Reihe blutiger Gefechte, in denen die Hetäristen (vielfach
Arnauten und Walachen verrathen und verlassen) nach dem
igsten Widerstande fast ganz aufgerieben wurden. Ypsilanti
s schwache Schaaren flüchteten sich zuletzt auf das österreichische
; eine Menge wilder türkischer Horden verwüsteten aber die un-
Moldau und Walachei mit barbarischer Grausamkeit.

läßt sich nicht verkennen, daß die Griechen, indem sie ihren
t nur als einen National-, sondern ganz besonders auch
Religionskrieg erklärten, die Pforte ihrerseits das Gleiche
herausforderten. So ward denn, gleich vom ersten Beginne
ischen Aufstandes an, auf beiden Seiten der religiöse Fa-
mus zweier in ihren Massen noch sehr rohen Völker hervorge-
d auf's Aeußerste gesteigert. Mit gleicher barbarischer Vertil-
t wüthete man einerseits zu Ehren Christi, anderseits zu
ohameds. Alle Rücksichten, alle Gefühle der Natur und
lichkeit verschwanden. —

en es aber gleich die Hellenen zuerst gewesen, welche den be-
n Kampf zu einem Religionskriege erklärt, so hatten sie, nach
ältnissen der Mehrzahl ihrer Glaubensgenossen, doch unend-
die Meisten dabei zu leiden. Ihre in allen Theilen des osmani-
ches zerstreut lebenden, meist wehrlosen Glaubensgenossen wur-
oser Menge abgeschlachtet und hingewürgt. Das Loosungs-
Christen- (Griechen-) Vertilgung wurde besonders greuelvoll
ntinopel in Ausführung gebracht. Ohne Voruntersuchung
ches Urtheil, blos seiner sinnlosen Wuth folgend (wie es von
n fanatisirten Menge, leider! stets zu geschehen pflegt, wenn
s ihren Leidenschaften sich hingeben darf), erwürgten die Tür-
er Hauptstadt Tausende von Griechen, und am Ostertage
il 1821), nach beendigtem Hochamte, insbesondere den 83jäh-
gorios, Patriarchen des Orients, den man an der Haupt-
Kirche aufknüpfte, worauf dann der Pöbel den Leichnam
Straßen schleifte und endlich in das Meer warf, aus dem
iffern aufgefangen und nach Odessa gebracht ward. Glei-

———

silanti ward bekanntlich sogleich auf Befehl der österreichischen Regie-
fhaft und bis in den November 1827, kurz vor seinem Tode, in den Ge-
munkatsch und Theresienstadt gefangen gehalten. — Den Walachen Wladis-
hatte Ypsilanti noch vor beginnendem Hauptkampfe hinrichten lassen.

ches Schicksal mit ihm theilten unter [illegible] Erzbischof, [illegible] schöfe, acht Geistliche des Patriarchats und [illegible] ese Menge von

Die Pforte hatte vermittelst Einführung des Schreckens[illegible] ihre Herrschaft wiederherstellen zu können gewähnt, aber gerad[e] brachte ihr Verderben. Alle gebildeten Völker der Erde nah[men] jetzt an Partei gegen sie; die moralische Macht der Ci[vilisa]tion stand ihr neben der physischen der Griechen entgegen, [da] Letzteren von nun an die Ueberzeugung unerschütterlich begründ[et] daß für sie durch Nachgeben nichts mehr zu retten sei.

Obwohl nämlich die Moldau und Walachei der osmanische[n Herr]schaft wieder unterworfen waren, so hatte man dennoch die G[...] Griechen auf einem anderen Puncte des Reiches sich wieder [...] sehen. Morea, der alte Peloponnes, war im Aufstande. [...] März (1821) hatte derselbe zu Kalavrita begonnen, indem die [...] ner dieses Städtchens 80 Türken gefangen nahmen. Darau[f] brüche an verschiedenen anderen Orten. Der vielfach ausgezeichn[ete Erz]bischof Germanos stellte sich an die Spitze bewaffneter Landle[ute] Kalamata bildete sich (6. April) ein messenischer Senat. Pietr[o Mau]romichalis (Petrobei, der vornehmste Häuptling aus der Mai[na] mit einer tapferen Schaar von seinen Bergen herab und [...] Haupt jenes Senats auf. Der bereits 56jährige, wildtapfere [Kolo]troni vereinigte 2000 Streiter um sich. Fürst Alexander M[avrocor]dato, ein Phanariote aus der ehemaligen walachischen Hospo[dar-Fa]milie, ein Mann von Muth, Talent und westeuropäischer [...] eilte von Marseille nach Griechenland. Auch erschien gleichzei[tig] der ersten Philhellenen, der ehemalige würtembergische Genera[l] Normann mit anderen deutschen Officieren auf Morea.

Die türkischen Statthalter auf der Halbinsel suchten das halben auflodernde Feuer erst mit List zu ersticken. Sie luden [...] nehmen Griechen, und namentlich auch die Bischöfe, zu sich n[ach Tri]polizza, um über Erleichterung des „hartbedrängten Volkes" [...] zu berathen. Acht und siebenzig derselben folgten dem Rufe, [...] den sämmtlich ermordet.

Diese Treulosigkeit empörte noch mehr. Von beiden Sei[ten griff] man um so eifriger zu den Waffen. Der wilde Jusuf Sel[i...] scha von Lepanto, nahm die Stadt Patras und zerstörte [...] Mord und Brand. Die Empörung aber griff immer weiter [...] Attika, Böotien, Livadien, Phokis, Aetolien und Akarnanien [...] dem Beispiele des Peloponneses nach. Der heldenmüthige Odyss[eus, „der] Adler des Oeta", rief seine tapferen Genossen zum Kampfe auf [...] viele Inseln erhoben die Fahne des Kreuzes; zuerst Psara [...] zia, unmittelbar darauf das damals blühende Hydra, wo sich [...] gierung für den Archipel bildete, und dessen edler Bürger Jaco[...] baus von allen Schiffsführern des ägäischen Meeres einstimm[ig zum] Großadmirale des Bundes erhoben ward. Auch die spezziotische frau Lascarina Bobolina, die Wittwe eines früher schon von [...]

...deren Griechen, welche nun auf eigene Kosten drei Schiffe ... und sie persönlich gegen den Feind führte, dürfen wir zu ... nicht unterlassen.

... die Spitze der Landmacht war, jedoch nicht ohne mehrfaches ... von Seiten der Griechen, der erst 22jährige vormalige rus... Demetrius Ypsilanti, Alexander's Bruder, gestellt worden. ... ersten weiteren Erfolge erlangte aber die Seemacht. Den ...schen Fahrzeugen glückte es, ein türkisches Linienschiff von ... auf den Strand und den Kapudan Pascha selbst in die ... zurückzutreiben. Bald folgten auch Siege zu Lande. Vier ... welche gegen den Peloponnes auszogen, wurden geschlagen ... am 23. August in den Thermopylen). Allenthalben in Grie... wo sich Türken befanden, mußten sie in die ihnen noch ver... festen Orte, meistens nur die Citadellen, sich zurückziehen. ..., Navarin und Argos fielen in die Hände der Griechen, ... Oct. auch Tripolitza, die Hauptstadt von Morea, mit Sturm ... dabei Tausende von Moslims (angeblich 20,000 Tür... ...den) niedermetzelten. (Selbst ungeachtet förmlich abgeschlos... ...ulationen wurden öfter die Mohamedaner, wie bei Alt... geschah, ermordet.)

... ward die Erbitterung auch bei den Türken immer auf's Neue ... und allenthalben die Griechenverfolgung von Seiten des tür... ...ls wiederholt begonnen, dergestalt, daß Tausende ruhiger, ... Leute in allen Gebietstheilen der Pforte martervoll abge... ...worden *). Um so weniger konnten die Aufrufe des neu er... griechischen Patriarchen zu Constantinopel (Eugenios) an die ... zur Rückkehr „auf den heiligen Pfad des Gehorsams" ir... ... Anklang finden; vielmehr sah man die Hellenen alsbald ... ihrem Gemeinwesen eine feste Grundlage durch Entwerfung ...fassungsurkunden zu geben (ein Beweis, daß wenig... ...gebildeteren unter ihnen keineswegs eine unumschränkte Herr... ... einer anderen unumschränkten vertauschen, sondern jedenfalls ... Gesetze begründete repräsentative Regierungsform ein... ...llten — ein Umstand, der bei Entscheidung der heutigen

---

*) ... der Schrift: „La Grèce régenérée ou description topographique ... indépendant de la Grèce et des frontières qui lui conviennent, ... Balbi (de Missolonghi). Paris, 1833" wird, angeblich nach der ...ung einer ausgezeichneten Person, eine Uebersicht der vom 26. Febr. ... 30. Mai 1822 durch die Türken ermordeten Griechen jedes Alters ... angegeben und die Gesammtzahl auf 230,337 berechnet, von denen nur ... den Schlachtfeldern umgekommen, die übrigen Alle wehrlos massakrirt ... namentlich 30,000 in Constantinopel, 18,000 in Kleinasien, 12,000 ... von C...stantinopel, 25,000 in der Moldau und Walachei, ...lonichi xc., ...,000 zu Chio und auf den anderen Inseln des Archi... ... Obwohl d... Zahlenangaben übertrieben zu sein scheinen, so ist doch ... Blutver... ...chtbar war.

Frage wegen einer unumschränkten oder constitutionellen Monarchi[e] ohne große Bedeutung ist). Obwohl die Griechen damals sch[on] nichts Anderes, als eine Republik zu gründen im Auge hatt[en,] schien es doch nicht thunlich, alle Provinzen gerade zu einem [un-] baren Staate zu vereinigen; man mochte vielmehr die Gründu[ng ein-] zelner föderirter Republiken, ähnlich wie schon im alten Hella[s,] wie dermalen in den vereinigten nordamerikanischen Staaten und [der] Schweiz, für die geeignetste Form halten, um so mehr, als man annah[m, das] kleine arme Land werde die Kosten einer westeuropäischen Hof[-, Be-] amten- und Militärhaltung lange nicht erschwingen können. A[uf diese] Weise entstanden denn die drei Verfassungsurkunden: von Mesol[onghi] (Missolunghi) vom 4. (16.) Nov. für das westliche Festlan[d, von] Salona in Phokis vom 16. (28.) Nov. für das östliche Fe[stland] und von Argos vom 1. (13.) Dec. 1821 für Morea und die [benach-] barten Inseln.

§. 4. Jahr 1822. Sehr bald aber überzeugte man [sich, wie] sehr unbedingte Vereinigung aller Kräfte Noth thue. So tra[t denn] schon am 15. Decbr. 1821 die erste Nationalversamm[lung] Griechenlands in einem Olivenhaine bei Argos zusamm[en und] vollendete in kurzer Zeit zu Epidaurus die am 1. (13.) Jan[uar 1822] „im ersten Jahre der Unabhängigkeit" verkündete provis[orische] Verfassung für ganz Griechenland. Nach ihr best[and die] Staatsregierung aus einer zahlreichen gesetzgebenden Versamml[ung und] einer von dieser je auf ein Jahr gewählten vollziehenden Reg[ierungs-] commission von 5 Mitgliedern. Maurokordato ward zum P[räsiden-] ten der letzteren ernannt. Die provisorische Regierung (aus [beiden] Körpern bestehend) nahm erst zu Korinth, dann zu Argos ihre[n Sitz;] sie decretirte die Negociirung eines Anlehens, erklärte die türkisch[en Festun-] gen in Belagerungsstand, ordnete die Landesverwaltung u[nd das] Steuerwesen und erließ unterm 15. (27.) April ein rührend[es und] energisches Manifest an alle christlichen Mächte.

So ungemein groß aber auch die Theilnahme und Beg[eisterung] für die Sache der Griechen bei sämmtlichen civilisirten Völk[ern der] Erde war, so wenig Anklang fand dieselbe bei den europäisch[en Ca-] bineten. Selbst Kaiser Alexander von Rußland opferte sein[en] selten an's Schwärmerische grenzenden Glaubenseifer, vergaß a[lle] Beschwerden gegen die Pforte, selbst die Schmach, die seinem G[esandten] zu Constantinopel zugefügt worden, nur um der Sache der [Legitima-] tion keinerlei Vorschub zu leisten. War der hellenische Befrei[ungsver-] such schon auf den Congressen zu Troppau und Laybach (Octob[er 1820] bis Mai 1821) entschieden mißbilligt worden, so geschah die[s noch] weit mehr auf jenem zu Verona (October bis December 1822 griechi[sche] ... Abgesa[ndte] ... [wu]rd jel[och der] Zutritt, ja selbst die Erlaub[niß zur] Reise n[ach] Verona ... rührende, aber männlich fest[e] ... blieb taub ... gegen ... sich „ihrem ... der H...

herrn" unbedingt wieder unterwerfen, und kaum hielt man es
the werth, ein Wort der Milde zu ihren Gunsten an den Sultan
en *).
e von allen Seiten zurückgewiesen und verlassen, blieb den Grie-
e Wahl, als in der eigenen Kräfte Entwickelung ihr letztes Heil
chen. Der Krieg der Pforte mit den Persern und die fortdauernde
on der Moldau und Walachei theilte die Streitkräfte ihrer
Allein dessenungeachtet erlitt die hellenische Sache bald einen
chlag. Gegen Ende des März hatte sich die reiche, blühende
io (Chios) dem Aufstande angeschlossen. Da landete am 11.
r mit einer großen Flotte gegen Morea ausgezogene Kapudan Pa-
00 der wildesten asiatischen Truppen auf der Insel. Nicht nur
ffneten, sondern auch viele tausend wehrlose Griechen, dabei
Weiber und Kinder, wurden auf die furchtbarste Weise abge-
, oder nach Constantinopel und Asien in die Sklaverei ge-
die ganze Insel aber ward verwüstet. Die Zahl der Umgekom-
ird zu 40,000, jene der als Sklaven Verkauften zu 41,000 an-
und von den 120,000 Einwohnern, welche Skio noch im April
wohnt hatten, waren im März des folgenden Jahres nur noch
rhanden. Insbesondere wurden jetzt und in den nächstfolgen-
aten die sämmtlichen sogenannten Mastixdörfer niedergebrannt.
Schrei des Entsetzens und der Entrüstung durchdrang ganz Eu-
er Kunde dieser Greuel. Die übrigen Griechen aber sahen sich
um so mehr zur verzweifelten Gegenwehr und zur Rache ange-
Während der Kapudan Pascha, noch in der Rhede von Skio
r liegend, sich zur Eroberung des nahen Ipsara anschickte, ru-
Psarioten und Hydrioten, die sich dem Tode geweihet hatten,
acht vom 18. zum 19. Juni mit einigen Brandern mitten
kische Flotte, und das Admiralschiff mit einer Bemannung von
ürken flog in die Luft. Der Kapudan Pascha selbst ward ganz
t an das Ufer gebracht, wo er alsbald starb. Die kühnen Bran-
aber entkamen glücklich zu den Ihrigen.
en noch größeren Erfolg erlangten die hellenischen Seeleute am
ember, wo sie bei Tenedos wieder zwei Linienschiffe mit einer
ung von 3000 Streitern in die Luft sprengten, ein Schiff von
onen eroberten, 3 Fregatten und 10 Briggs scheitern machten
aupt die ganze osmanische Flotte entweder vernichteten oder zer-
Constantin Kanaris und Georg Miaulis von Ipsara waren
rer jener kleinen Heldenschaar, die mit so wunderbarem Glücke
beschädigt für das Vaterland kämpfte.

———

Die Bösewichter," hatte die preußische Staatszeitung vom 18. October
rieben, „welche aus schändlichen Absichten den bethörten Griechen die
die Hände gegeben und die Schuld des Blutes auf sich haben, welches
März im Oriente vergossen worden, werden so viele Verbrechen umsonst
t haben."

Mit gleichem Erfolge ward der Landkrieg geführt. Obw Pforte durch den Fall Ali Paschas von Janina (Febr. 1822) I Verfügung über sehr bedeutende Streitkräfte erlangte, blieben i führer Churschid Pascha, Omer Brione, Tschar Hadschi Ali, Ali u. A. fast allenthalben im Nachtheile. Es glückte den Gried feindliche Hauptmacht zu trennen und sie so, vereinzelt, in den G Rumeliens und Moreas theils durch kluge Benutzung des Terrain das Abschneiden der Lebensmittel 2c., theils in offenem Kam gänzlich aufzureiben. Die Namen der Griechenanführer Maure Marco Bozzaris (des Suliotencapitäns), Odysseus, Nikitas (sei nannt: der Türkenfresser) und Kolokotroni wurden mit dem gl sten Lobe genannt. Von einzelnen Städten aber hatte sich vo als erstes Bollwerk des westlichen Festlandes, das heldenmüthi solunghi ausgezeichnet, an dessen mit der rühmlichsten, ausdau Tapferkeit vertheidigten Wällen Tausende von Türken bei mehr Angriffen ihren Untergang fanden.

§. 5. Jahr 1823. Am 14. (26.) März ward di Nationalversammlung in einem Orangen- und Citronen bei Astros auf Morea eröffnet und von ihr am 20. März di rige provisorische Verfassung mit verschiedenen Modificationen zu wandelbaren" für ganz Griechenland erklärt. Indem sich die Ve lung am 29. April wieder auflös'te, verkündete sie eine Procl an das hellenische Volk, worin dessen Rechte, gegenüber den ab den Erklärungen des Veronaer Congresses, in sehr bemessene drücken gewahrt werden.

Leider hielt kein Band der Eintracht die Mitglieder der benden und der verwaltenden Behörde zusammen. Ueberall persönliches Widerstreben, selbst mit offener Gewaltanwendung Ja, das so vielfach hartbedrängte Volk mußte sehen, wie di durch seine Vornehmen nutzlos zersplittert und sogar von einzel etionen unter einander aufgerieben zu werden droheten, beson sich zwei einander entgegengesetzte Regierungen zu Kranidi und aufwarfen.

Im Abendlande hatten sich unterdessen fast allenthalben zur Unterstützung der Griechen gebildet. Man suchte, so viel schehen konnte, ihnen Wehrmannschaft und Kriegsbedürfnisse schaffen; leider nur selten mit wahrhaft gutem Erfolge. Zu de niern, deren Namen hierin besonders ehrenvolle Erwähnung v gebören: Eynard aus Genf, Dr. Schott von Stuttgart, Em Hoffmann aus Darmstadt, Lord Byron, der Herzog von Orlea nig Ludwig Philipp) und König Ludwig von Baiern, der gent, der sich offen für die hellenische Sache aussprach. Unter welche selbst nach Griechenland zogen, um persönlich für be freiung mitzuwirken, zeichneten sich Byron, Leicester Stanho chrane, Church, Heidegger, Fabvier, Voutier, Asling u. A.

Die Gesinnung der großen Mächte hatte sich aber im Wes

...mer nicht umgestaltet. Man scheint sogar an eine bewaffnete ...tion zu Gunsten der Türken gedacht zu haben, welche indessen ...ch Kaiser Alexander verhindert worden sein soll, der indessen ...e seinen im ersten Unwillen über erlittene Beleidigungen aus ...tinopel zurückberufenen Gesandten nun durch einen anderen Be... ...tigten ersetzen ließ. Nur die Regierung der nordamerikanischen ...ten gab rückhaltlos, obwohl ihrer weiten Entfernung wegen ohne ...m Erfolg, ihre Sympathie für die Griechen kund. Wichtiger ... war, als nach Castlereagh's Tode Canning's edler Geist eine ...litik für Großbritannien schuf und bezüglich der Hellenen mit ...ssen Schritte begann, die von diesen ausgesprochene Blocade ...r Seehäfen förmlich anzuerkennen — ein Ereigniß, das Frank... ...d selbst Oesterreich, letzteres freilich zunächst nur dem Namen ...päter, wenigstens theilweise, zur gleichen Anerkennung zwang. ...tig dauerte unterdessen der Krieg fort. Der Sultan rief alle ... von 15 bis 60 Jahren zu den Waffen; ein neues türkisches ...n 80,000 Streitern sollte nach den insurgirten Provinzen ab... Die griechische Centralregierung erließ dagegen ein allgemeines ...t an alle Hellenen (Panhellenion). Die meisten ihrer obenge... Truppenführer errangen neue Lorbeeren; neben ihnen insbe... ...ber auch Karaiskaki. Leider kam der ausgezeichnete Marco ... bei einem siegreich ausgeführten Ueberfalle des türkischen La... ...'s Leben. Auch Normann und Byron starben. — Misso... ...iderstand in diesem Jahre nochmals siegreich allen feindlichen ...n. Ein Drittheil der türkischen Heeresmacht, die nach diesen ...n gesendet worden, war durch Hunger, Pest und das Schwert ...men, der Rest entmuthigt und zerstreuet. Nicht minder war ...nische Seemacht aus dem Archipel vertrieben. Nur zwei ...fehlten den Hellenen: Geld und Eintracht! In letzter Hin... ...nten die Bewohner Hydras und Ipsaras als Muster dienen ... Was aber die Geldmittel anbelangt, so gebrach es an inne... ...fsquellen und an auswärtigem Credit, um ein Staatsanlehen ...igem Erfolge zu Stande bringen zu können. — Das Land selbst ...ich im furchtbarsten Zustande, besonders Westhellas. „Von ...en Suli's bis zu den Thermopylen," schreibt Pouqueville, ...t der Blick nur über Trümmern, Schutt und Gräbern. Keine ..., kein Dorf, keine Hütte, keine Heerde mehr in dieser Wüste! ...wohner nackt und kein anderes Obdach für sie als Höhlen ...älder; nirgends ein Pflug oder eine Hacke, um den (blutge... ...) Boden aufzulockern."

...5. Jahr 1824. Der Landkrieg dauerte, zwar ohne gleich ...che Erfolge, wie im vorigen Jahre, doch jedenfalls ohne wesent... ...ie hellenische Sache gefährdende Nachtheile, fort. — Von der ...n Flotte aus ward aber Ipsara nach heldenmüthiger Vertheidi... ...dert und gänzlich verwüstet. Den tapferen Bewohnern gelang ...ens, sich auf die Schiffe zu retten. — Auch die Insel Candia,

wo seit Jahren ein mörderischer Kampf zwischen [illegible] türkischen und griechischen Bevölkerung geführt worden, unterlag [illegible] aus Aegypten [illegible]kommenen Macht des dortigen Paschas. — Dagegen erfocht die [illegible] hellenische Seemacht entschiedene Vortheile sowohl über die türkische, [illegible] über die später mit dieser vereinigte ägyptische Flotte, wodurch nicht eine Landung der Osmanen auf Sa[illegible]os, sondern auch eine [illegible] Aegyptier auf Morea vereitelt ward.

Leider stiegen die Leidenschaften der einzelnen griechischen [illegible]häuptlinge, deren Viele sich eine Art Herrschaft begründen wollten, [illegible]mer mehr. Es entstand ein offener Bürgerkrieg. Odysseus in [illegible]chenland, noch mehr aber Kolokotroni auf Morea — Männer, [illegible] verdient im Kampfe für die Nationalität — luden in diesen [illegible] Noth und Gefahr manchen Fluch des hartbedrängten Vaterlandes [illegible] sich: und fast eben so sehr jene Griechen, welche theils aus Noth [illegible] wässer des ägäischen Meeres durch ihre Seeräuberei unsicher machten.

Unterdessen war die Nationalregierung selbst in solchem [illegible] Drange wenigstens auf einzelne innere Verbesserungen bedacht; und [illegible] vermag ihr wohl zu größerem Ruhme zu gereichen, als daß sie [illegible] die Errichtung von Volksschulen auszuführen suchte.

Im christlichen Europa sprach sich die öffentliche Meinung [illegible] gleicher Entschiedenheit für die Sache der Griechen aus, und [illegible] begann man zu hoffen, sie werde mächtiger sein, als die in den [illegible]ten herrschende Ansicht, werde diese sonach dennoch umzugestalten mögen.

Da trat Rußland (in den ersten Monaten des Jahres 1825) [illegible] dem Plane hervor, den Hellenen eine Art halber Selbstständigkeit verschaffen. Das Festland sollte, in 3 Hospodariate getheilt, gleich Moldau und Walachei, sich im Wesentlichen selbst verwalten, jedoch [illegible]ter der Oberherrlichkeit (Suzeränetät) der Pforte und gegen einen diese zu entrichtenden Tribut. — Die Inseln sollten den Türken, [illegible] sagen, wieder ganz Preis gegeben werden. — Der Vorschlag konnte nicht nur keinem der streitenden Theile genügen, sondern vermochte nicht den Beifall einer der übrigen Großmächte zu erlangen, die, [illegible]weise darauf bedacht, einen Bruch zwischen Rußland und der Pforte verhindern, sich zu einem Systeme des Hinhaltens vereinigten, um [illegible] nicht sowohl nach einem bestimmten Plane, als vielmehr dem Zufall [illegible] Ereignisse gemäß zu handeln.

§. 7. Jahr 1825 bis April 1826. Der Hellenen Glücksstern schien zu erbleichen. Ibrahim Pascha landete am 25. Febr. [illegible] auf Morea mit einem zahlreichen europäisch disciplinirten, großentheils von Franzosen angeführten Heere, das auch, woran es den Griechen gänzlich gebrach, mit Reiterei und Geschütz wohl versehen war. Eine eine Landschaft nach der anderen fiel in die Gewalt der Aegyptier. [illegible] vermochte die rohe Tapferkeit der Eingeborenen der höheren Kriegs[illegible] und der Ueberzahl der Feinde siegreich zu widerstehen. Navarin, [illegible]lyza, Argos und Kalamata gingen für die Griechen verloren; und [illegible]

brahim nirgendwo geduldige Unterwerfung, sondern allenthalben durch Verzweiflung hervorgerufenen äußersten Widerstand fand, mit der furchtbarsten Barbarei die ganze Halbinsel verheeren. und Dörfer, Saaten und Baumpflanzungen wurden verwüstet, Ernten und Vorräthe zusammengebrannt; die Olivenwälder det; Weiber und Mädchen viehischer Wollust Preis gegeben; wer erwürgt, verbrannt, ersäuft; Weiber und Kinder in die nach Afrika abgeführt oder verkauft auf den Märkten Asiens Spottgeld, wie schlechtes Vieh." Ibrahims Name — möge lobpreisen, wie man wolle — wird immer gebrandmarkt sein eines viehischen Barbaren, durch die von ihm in Griechenland Greuel!

[illegible]

r damit hatte das Unglück der Hellenen noch nicht seinen Gipfel Das heldenmüthige Missolunghi hatte zwar siegreich einer dritten vierten Belagerung widerstanden — einer fünften aber unterlag st, von den vereinigten Aegyptiern und Türken ausgeführt, ben Ende des Jahres 1825. Eine kleine heldenmüthige Kämpfer lang gegen die feindliche Macht von 25,000 Landtruppen und t Flotte. Vergebens, daß die griechische Marine einige rühmliche bestand — sie vermochte nicht, der bedrängten Stadt die nd nöthigen Lebensmittel zuzuführen. Viele Einwohner starben gertod. Da verließen, der Möglichkeit einer ferneren, erfolgreichen Vertheidigung entbehrend, am Abende des 22. Aprils 1826, 1800 ete (worunter mehrere verkleidete Weiber) die Feste und schlugen mit dem Verluste des Drittheils dieser Zahl durch das Belager durch. Die Aegyptier aber ermordeten und verwüsteten Alles nglücklichen Missolunghi. Voll Verzweiflung stürzten sich viele in die Brunnen, in das Meer oder in die Flammen der brennenden Häuser. Andere, Verwundete, Greise und Kinder, ungefähr der Zahl, sprengten das Pulvermagazin in die Luft, so daß sie Verfolgern umkamen. — Jede Schilderung des Elendes bleibt hinter der furchtbaren Wirklichkeit zurück!

8. April 1826 und Jahr 1827. Der Kampf währt rochen fort. Ibrahim ist nur da Herr des Landes, wo ge Truppen stehen. Ein allgemeiner Guerillaskrieg wird von der Griechen wider ihn geführt. Allein Nauplia und die Maina einzigen Puncte, die er nicht zu erobern vermag, und Alles f eine fast gänzliche Vertilgung der Hellenen hin.

lbst unter diesen traurigen Verhältnissen dauern die Parteizwiste n Letzteren fort. Die eine Faction beschoß sogar von der Ci Palamides bei Nauplia das Schloß, worin die Regierungs ihren Sitz hatte, so daß diese sich genöthigt sah, nach Aegina ten. — Dazu fortwährender Geldmangel, indem von den bei England unter den drückendsten Bedingungen aufgenommenen nlehen fast nichts in die öffentlichen Cassen floß.

chon unterm 24. Juli 1825 hatte die griechische Regierung den

Beschluß gefaßt, die politische Existenz des La[illegible] unter den [illegible]
Großbritanniens zu stellen. Allein das Ca[illegible]net von St. [illegible]
Verwickelungen mit den anderen Großmächten fürchtend, lehn[illegible]
Anerbieten nicht nur ab, sondern erklärte förmlich, die strengst[illegible]
tralität zu beobachten, dergestalt, daß es selbst die Absendung [illegible]
Hülfsexpeditionen durch die englischen Philhellenen verbot.

Dessenungeachtet reifte in Canning der Gedanke, Mor[illegible]
der Anwesenheit der ägyptischen Truppen zu befreien und dem[illegible]
eine eigene Verwaltung, freilich unter türkischer Oberhoheit, [illegible]
schaffen. Der Beweggrund hierzu war allerdings weit weniger [illegible]
maner, als vielmehr politischer Natur. Der britische Staatsma[illegible]
fürchtete, Rußland möge die griechische Sache in seinem Streit[illegible]
mit der Pforte zu seinem speciellen Vortheile ausbeuten. Dabei [illegible]
er der laut sprechenden öffentlichen Meinung eine Concession [illegible]
ren. Darum sendete er den Herzog von Wellington mit bes[illegible]
Aufträgen an das Petersburger Cabinet, und so kam der [illegible]
4. April 1826 in der russischen Hauptstadt zwischen diesem [illegible]
englischen Staate eine Uebereinkunft (Protocoll) zu Stande, [illegible]
sentlichen Inhalts: Griechenland soll ein Zubehör des türkische[illegible]
ches sein; es soll der Pforte einen jährlichen Tribut entrichten[illegible]
dagegen durch eigene Beamte selbst regieren, bei deren Ern[illegible]
jedoch die Pforte einen bestimmten Einfluß auszuüben hat. — [illegible]
reich trat dem Plane, unter einigen Modificationen, bei; von [illegible]
Oesterreichs und Preußens ward derselbe hingegen sehr kalt auf[illegible]
men. Die Pforte, obwohl auch durch die Janitscharenaufstän[illegible]
deren Mordbrennereien zu Constantinopel in neue Verlegenheit [illegible]
bracht, verwarf dennoch den Vorschlag unbedingt. Dagegen [illegible]
die im April 1826 nach Epidaurus zusammenberufene hellenisc[illegible]
tionalversammlung einem Wunsche der europäischen Regierung[illegible]
gegenzukommen, indem sie sich, im Widerspruche mit ihrem [illegible]
gefaßten Beschlusse, für Einführung einer constitutionellen [illegible]
archie unter einem auswärts geborenen Fürsten entschied.

Das Petersburger Protocoll, die erste wichtige Concession, [illegible]
die Macht der Verhältnisse, noch mehr aber die Macht der ö[illegible]
lichen Meinung den Cabineten abgerungen *), war aber ein [illegible]
der Halbheit, das keinen Theil wahrhaft befriedigen, ja das g[illegible]
einmal ausgeführt werden konnte, obwohl die Politik ein kluger[illegible]

---

*) Sehr merkwürdig ist die Stelle in dem Memorandum des französi[illegible] [illegible]sandten bei der Londoner Conferenz zu dem Protocolle vom 3. Februar 18[illegible] das Motiv klar angegeben wird, welches die Großmächte zur Interven[illegible] der griechischen Sache bestimmte: „Nachdem man die Uebel aller Art wo[illegible] gen hatte, welche für die Ruhe Europas die Fortsetzung dieses Vertilgung[illegible] herbeiführen konnte, der so geeignet war, in allen christlichen Staaten eine [illegible] religiöse, wie politische Gährung zu unterhalten, [illegible] sich" rc. rc. — Ohne diese Befürchtung würde [illegible] [illegible] erfolgt sein.

ht zu haben vermeinte! Bald schien man es auch ganz aufzu-
zumal nachdem Rußland seine besonderen Streitigkeiten mit
forte durch den unterm 8. October 1826 zu Akjerman abge-
nen Tractat beseitigte. Allein nun griff das den desfallsigen
ngen Anfangs nicht beigezogene französische Cabinet den Ge-
d auf, indem es vorzugsweise die Unzulänglichkeit des Peters-
Protocolls nachwies.

Es kamen denn Frankreich und England, denen sich Rußland
anschloß, zu dem Beschlusse, gemeinschaftliche, planmäßige
geln in der Griechensache zu ergreifen: der erste Haupttra-
ward am 6. Juli 1827 zu London abgeschlossen. Seine wesent-
Bestimmungen waren: die drei Mächte bieten der Pforte in
iechischen Sache ihre Vermittelung an. Grundlagen der zu
enden Vereinbarung sind: die Griechen bleiben unter der Ober-
keit (suzeraineté) des Sultans und entrichten diesem einen
n Tribut; sie regieren sich durch selbstgewählte Beamte, bei
Ernennung aber die Pforte auf gewisse Weise mitzuwirken hat.
s Wie blieb unbestimmt; eben so jede Festsetzung der Gren-
— In geheimen Artikeln war sodann stipulirt, „daß im Falle
gerung der Pforte, hierauf einzugehen, erst Handelsverbindun-
t den Griechen angeknüpft, dann, falls der vorgeschlagene Waf-
tand nicht angenommen würde, jedes Zusammenstoßen der bei-
itenden Parteien möglichst verhindert werden solle, ohne daß
die Mächte an den Feindseligkeiten Theil nähmen." Endlich
n permanenter Congreß, eine Conferenz von Bevollmächtig-
drei Mächte für die Griechensache zu London gebildet.

Man erkennt leicht, daß auch dieser Vertrag ein Werk der Halb-
, und daß gerade die wichtigste Bestimmung der geheimen Ar-
in Zusammenstoßen der Parteien zu verhindern, ohne sich
die Feindseligkeiten zu mischen, eine reine Unmöglichkeit in
ß.

Wie dem sei, griechischer Seits nahm man den Vertrag an, tür-
Seits verwarf man ihn mit Stolz und Verachtung. Auch
brahim Pascha, ungeachtet mehrmaliger Mahnungen, in einen
stillstand zu willigen, und dann unter Verletzung einer sonach
ssenen Uebereinkunft, seine Verheerungen im Peloponnese fort.
zahlreiche Flotte lag im Hafen von Navarin. Vor diesem
n die vereinigten Geschwader der Briten, Franzosen und Rus-
ter dem Viceadmiral Codrington, Contreadmiral Rigny und Vi-
al Heyden). Während man unterhandelte, erfolgten einzelne
*, nachher Kanonenschüsse von ägyptischen Schiffen. Sogar
rhändler, ein englischer Officier, ward hierdurch getödtet. Da
n sich denn (es war am 20. [8.] October 1827 in der Bai
varin) eine al[illegible]e Seeschlacht, in welcher, ehe drei Stun-
gingen, die ge[illegible]mmte ägyptisch-türkische Flotte, mit Ausnahme
Schiffe, ver[illegible]t wurde.

Dieser Schlag kam unerwartet. Die Regierungen von Fra
und Rußland belohnten zwar ihre hierbei thätigen Oberanführ
mancherlei Auszeichnungen, das britische Gouvernement hingegen
seinem Admirale Codrington das Commando ab. Canning war
lich mittlerweile gestorben, und das Staatsruder wieder in die
der Tories gekommen, denen dessen Politik nicht zusagte. S
es auch, daß, völlig inconsequent, von den europäischen Seem
selbst nach der Schlacht von Navarin, zugelassen und ruhig zug
ward, wie Ibrahim über 5000 Griechen zur See nach Afrika
Sklaverei abführen ließ. —

Die Pforte aber, über jenen allerdings mitten im Frieden,
auch nicht ganz ohne eigene Provocation, ausgeübten Handstreich,
sich erbittert, bereitete Kriegsrüstungen und ertheilte den Ges
der drei Mächte hochfahrende Erklärungen. Sie wagte es zwar
den letzten Schritt zu thun, trieb die Dinge aber doch auf den
daß jene Gesandten am 4. und 8. December 1827 Constan
ohne Pässe, die man ihnen verweigerte, verließen.

Unterdessen dauerte in Griechenland der wüthendste Parteien
ununterbrochen fort; und sogar, als die Hellenen in ganz Mo
nen einzigen festen Fleck außer Nauplia besaßen, schossen sie i
Mauern dieser Stadt selbst mit Kanonen auf einander! Auch die
Hellenen waren unter sich entzweit. Von allen Seiten wollte
befehlen, von keiner gehorchen!

In den ersten Tagen des Aprils 1827 kam eine Nationa
sammlung, die dritte sich nennend, zusammen; Anfangs z
zu Hermione oder Kastri und auf Aegina, dann zu Trözene
mala) vereinigt. Hier waltete die Ansicht vor, alle bisherigen
rührten nur daher, daß die vollziehende Gewalt zu vielen P
nen anvertraut sei; und so kam man denn zu dem Beschlusse
selbe den Händen eines Einzigen zu übertragen, ohne jedo
der republikanischen Staatsverfassung abzuweichen. Demzufolge
denn Graf Johann Capodistrias, ein corfiotischer Grieche,
ren 1776, früher Theilhaber an der Hetairia und von 1816 bis
(wo er sich freiwillig zurückzog) Ministerstaatssecretär des Kaisers
ander, zum Statthalter oder Staatsgouverneur Griechenlands
die Dauer von 7 Jahren ernannt. (Decret vom 2. (14.) April 1
Am 17. (29.) Mai ward sodann die neue „politische Verf
Griechenlands" zu Trözene verkündet.

§. 9. Die Zeit der Verwaltung des Grafen Ca
strias. — Capodistrias, nachdem er sich zuerst mit den G
ten der großen Mächte benommen, landete endlich am 20. J
(1. Februar) 1828 zu Nauplia. Sein erstes Auftreten
manche Bedenklichkeiten. Obwohl ausdrücklich berufen, um „n
bestehenden Gesetzen" zu regieren, begann er gleich damit, unte
wirkung des ihm ergebenen Senats, die Constitution von Tröz

...ist zu erklären und die Regierung völlig nach seinem Gut... einzurichten.

...dessen mochte die Mehrzahl der Griechen, durch Elend jeder ...gedrückt, hierüber, wenigstens vorerst, um so mehr hinweg... als Capodistrias (der Präsident, wie er sich nannte) nicht ...Allgemeinen Manches für Emporbringung des Landes that, ...wohl er sein Privatvermögen größtentheils für Griechenland ...t hatte, auf jede Besoldung verzichtete, so lange die jetzige ...ch fortdauere, sondern auch, nach seiner Stellung zu den ...Höfen, der geeignetste Mann schien, welcher Hülfe von die... verschaffen vermöge.

...chdem er denn endlich — nicht früher, als am 23. Juli 1829, ...in eine russische Staatsuniform gekleidet — die vierte Na... ...sammlung zu Argos eröffnet hatte, zeigte sich diese ihm in ...ngen ergeben, und so setzte sie ihm denn namentlich einen ...mit nur berathender Stimme zur Seite und gab die ...tung desselben überdies fast unbedingt in seine Hände.

...ndessen hatte Rußland der Türkei den Krieg erklärt (26. April — freilich keineswegs Griechenlands wegen, denn dessen ward ...chen Manifeste kaum mit einem Paar Worten gedacht. In... ...erstützten England und Frankreich die Sache der Hellenen ...nachdrücklicher, als sie hier ein Gegengewicht wider der Mos... ...Machtvergrößerung zu erlangen hofften. Auch diese wollten ...r nicht hinter den beiden anderen Mächten zurückbleiben. So ...dem Griechenland, zufolge des Londoner Conferenzprotocolls ...Juli 1828, von Rußland und Frankreich eine Subsidien... ...von 500,000 Franken monatlich zugesichert; ja der letztgenannte ...ndete, nach starkem Widerstreben der anderen Cabinete, eine ...e von 14,000 französischen Soldaten, unter General Maison, ...um, um die Halbinsel von der Gegenwart der Aegyptier zu ...Gleichzeitig drohten die Briten, die ägyptischen Seehäfen zu ...wenn der Vicekönig seinen Sohn nicht von Morea zurückrufe. ...raufhin schloß denn Mehemed Ali am 6. August 1828 zu ...n eine Capitulation mit dem (noch nicht nach England ...fenen) Admiral Codrington ab, wornach der Peloponnes, mit ...e von 5 festen Plätzen, geräumt werden sollte. Ibrahim ...it Vollziehung dieses Tractats, selbst als die französische Ex... ...gelangte, welche dann, nach schwachem Widerstande, die Fe... ...heilweise mit Gewalt nahm. Erst am 5. October schiffte sich ...selbst mit der Mehrzahl seiner Truppen nach seinem Vater... ...der ein. Die so genommenen festen Plätze aber wurden ...französischen Obergenerale der griechischen Regierung alsbald

...unserer Zeit," bemerkt Klüber, „war dieses erste Beispiel ...zustandes vorbehalten, der, indem er jeden Anschein und ...mittel eines Kriegs gewährte, doch die Handhabung des Frie...

Dieser Schlag kam unerwartet. Die Regierungen von Frankreich und Rußland belohnten zwar ihre hierbei thätigen Oberanführer mit mancherlei Auszeichnungen, das britische Gouvernement hingegen nahm seinem Admirale Codrington das Commando ab. Canning war nämlich mittlerweile gestorben, und das Staatsruder wieder in die Hände der Tories gekommen, denen dessen Politik nicht zusagte. So kam es auch, daß, völlig inconsequent, von den europäischen Seemächten, selbst nach der Schlacht von Navarin, zugelassen und ruhig zugesehen ward, wie Ibrahim über 5000 Griechen zur See nach Afrika in die Sklaverei abführen ließ. —

Die Pforte aber, über jenen allerdings mitten im Frieden, wenn auch nicht ganz ohne eigene Provocation, ausgeübten Handstreich, höchlich erbittert, bereitete Kriegsrüstungen und ertheilte den Gesandten der drei Mächte hochfahrende Erklärungen. Sie wagte es zwar nicht, den letzten Schritt zu thun, trieb die Dinge aber doch auf den Punct, daß jene Gesandten am 4. und 8. December 1827 Constantinopel ohne Pässe, die man ihnen verweigerte, verließen.

Unterdessen dauerte in Griechenland der wüthendste Parteienkampf ununterbrochen fort; und sogar, als die Hellenen in ganz Morea keinen einzigen festen Fleck außer Nauplia besaßen, schossen sie in den Mauern dieser Stadt selbst mit Kanonen auf einander! Auch die Philhellenen waren unter sich entzweit. Von allen Seiten wollte man befehlen, von keiner gehorchen!

In den ersten Tagen des Aprils 1827 kam eine Nationalversammlung, die dritte sich nennend, zusammen; Anfangs vereinzelt zu Hermione oder Kastri und auf Aegina, dann zu Trözene (Damala) vereinigt. Hier waltete die Ansicht vor, alle bisherigen Uebel rührten nur daher, daß die vollziehende Gewalt zu vielen Personen anvertraut sei; und so kam man denn zu dem Beschlusse, dieselbe den Händen eines Einzigen zu übertragen, ohne jedoch von der republikanischen Staatsverfassung abzuweichen. Demzufolge ward denn Graf Johann Capodistrias, ein rechtgläubiger Grieche, geboren 1776, früher Theilhaber an der Hetärie und von 1816 bis 1823 (wo er sich freiwillig zurückzog) Ministerstaatssecretär des Kaisers Alexander, zum Statthalter oder Staatsgouverneur Griechenlands auf die Dauer von 7 Jahren ernannt. (Decret vom 2. (14.) April 1827.) Am 17. (29.) Mai ward sodann die neue „politische Verfassung Griechenlands" zu Trözene verkündet.

§. 9. Die Zeit der Verwaltung des Grafen Capodistrias. — Capodistrias, nachdem er sich zuerst mit den Cabineten der großen Mächte benommen, landete endlich am 20. Januar (1. Februar) 1828 zu Nauplia. Sein erstes Auftreten schon erregte manche Bedenklichkeiten. Obwohl ausdrücklich berufen, um „nach den bestehenden Gesetzen" zu regieren, begann er gleich damit, unter Mitwirkung des ihm ergebenen Senats, die Constitution von Trözene für

suspendirt zu erklären und die Regierung völlig nach seinem Gutdünken einzurichten.

Indessen mochte die Mehrzahl der Griechen, durch Elend jeder Art niedergedrückt, hierüber, wenigstens vorerst, um so mehr hinwegsehen, als Capodistrias (der Präsident, wie er sich nannte) nicht nur im Allgemeinen Manches für Emporbringung des Landes that, auch, obwohl er sein Privatvermögen größtentheils für Griechenland aufgeopfert hatte, auf jede Besoldung verzichtete, so lange die jetzige Finanznoth fortdauere, sondern auch, nach seiner Stellung zu den fremden Höfen, der geeignetste Mann schien, welcher Hülfe von diesen zu verschaffen vermöge.

Nachdem er denn endlich — nicht früher, als am 23. Juli 1829, und zwar in eine russische Staatsuniform gekleidet — die vierte Nationalversammlung zu Argos eröffnet hatte, zeigte sich diese ihm in allen Dingen ergeben, und so setzte sie ihm denn namentlich einen Senat mit nur berathender Stimme zur Seite und gab die Componirung desselben überdies fast unbedingt in seine Hände.

Unterdessen hatte Rußland der Türkei den Krieg erklärt (26. April 1828) — freilich keineswegs Griechenlands wegen, denn dessen ward im russischen Manifeste kaum mit einem Paar Worten gedacht. Indessen unterstützten England und Frankreich die Sache der Hellenen um so nachdrücklicher, als sie hier ein Gegengewicht wider der Moskowiten Machtvergrößerung zu erlangen hofften. Auch diese wollten hinwieder nicht hinter den beiden anderen Mächten zurückbleiben. So erhielt denn Griechenland, zufolge des Londoner Conferenzprotocolls vom 19. Juli 1828, von Rußland und Frankreich eine Subsidiensumme von 500,000 Franken monatlich zugesichert; ja der letztgenannte Staat sendete, nach starkem Widerstreben der anderen Cabinete, eine Expedition von 14,000 französischen Soldaten, unter General Maison, nach Morea, um die Halbinsel von der Gegenwart der Aegyptier zu befreien. Gleichzeitig drohten die Briten, die ägyptischen Seehäfen zu blokiren, wenn der Vicekönig seinen Sohn nicht von Morea zurückrufe.

Daraufhin schloß denn Mehemed Ali am 6. August 1828 zu Alexandria eine Capitulation mit dem (noch nicht nach England zurückgekehrten) Admiral Codrington ab, wornach der Peloponnes, mit Ausnahme von 5 festen Plätzen, geräumt werden sollte. Ibrahim zögerte mit Vollziehung dieses Tractats, selbst als die französische Expedition anlangte, welche dann, nach schwachem Widerstande, die Festungen theilweise mit Gewalt nahm. Erst am 5. October schiffte sich Ibrahim selbst mit der Mehrzahl seiner Truppen nach seinem Vaterlande wieder ein. Die so genommenen festen Plätze aber wurden von dem französischen Obergenerale der griechischen Regierung alsbald überliefert.

„Unserer Zeit," bemerkt Klüber, „war dieses erste Beispiel eines Mittelzustandes vorbehalten, der, indem er jeden Anschein und alle Resultate eines Kriegs gewährte, doch die Handhabung des Frie-

dens zwischen den kriegerisch Handelnden nicht ausschloß. In
loser Schlacht ward eine der größten Flotten zerstört; Tause
sie besetzten, verschlang das Meer; ein Kriegsheer von mehr als
mußte ohne Schwertschlag capituliren und abziehen; vier Festun
den zauberartig genommen und mit allem Materiale dem anl
kriegführenden Theile überantwortet, ohne daß Krieg bestand
dem einen und denen, welche die Capitulation und den Abzug er
und die Festungen nahmen."

Die Hülfe der drei Großmächte beschränkte sich übrigens a
sich auf Morea und die cykladischen Inseln. Rumelien, das fe
griechische Festland, sollte unbedingt seinem Schicksale, nach wie v
lassen werden. So erklärten denn auch jene Mächte der Pfort
der Londoner Conferenznote vom 16. November 1828, nur
der genannten Theile Griechenlands, daß sie dieselben provisori
ihre Garantie stellten. — Allein auch dieses neue Werk der
zerfiel gar bald in sich selbst. Die Hellenen setzten noch im Ja
auf dem Festlande den kleinen Krieg, und zwar meistens mit Gl
da die Türken fast ihre sämmtlichen Streitkräfte gegen die Russen
wenden nothwendig fanden. Ein Theil dieses Landes nach de
ren ward von den Osmanen gereinigt, und als es am 25. S
1829 gelang, die Albanesen unter Aslan Bei, nach einem hi
fechte — dem letzten in diesem Kampfe — zur Capitulation zu
konnte das ganze Land als befreit von den Türken betrachtet

Aber die drei Cabinete eben so wenig, als der Sultan, we
„Legitimitätsprincip" verletzt wissen; alle waren sonach noch im
über einig, daß Griechenland ein unabhängiger, selbstständige
nicht werden dürfe! Diese Ansicht waltete denn namentlich in
cificationsvertrage vor, welcher, in Form eines neuen Conferenzp
unterm 22. März 1829 zu London abgeschlossen ward. Darn
Griechenland der Pforte einen jährlichen Tribut von einer halben
Franken entrichten; es sollte unter modificirter Oberherr
der Türkei stehen; seine innere Verwaltung selbst ordnen, diese
viel möglich, den monarchischen Formen annähern
einem christlichen Vorstande oder Fürsten mit erblicher Wü
aber bei Antritt seiner Stelle die Investitur vom Sultan zu empfa
wobei jedesmal das Land einen doppelten Jahrestribut zu
habe; bei Erlöschung des regierenden Stammes habe der Großhe
neuen Ernennung Theil zu ne n. Die Grenzen dieses
Hospodariats wurden nun bis zu d n Meerbusen von
erweitert. — Da sich die Pforte beharrlich weigerte
sandten (weil sie mit dem mosk schen Rei
zu den Verhandlungen bezüglich Griech
das Petersburger Cabinet ein, daß au
beiden anderen Regierungen, jed n
tiationen angeknüpft werden
Vergeblich ward gri

freiwillig ab. Endlich verständigte man sich, den Prinzen Leop Sachsen-Coburg (dem nachmaligen König der Belgier) zum sou Fürsten von Griechenland zu erwählen, der diese Wahl denn auch 11. Februar annahm.

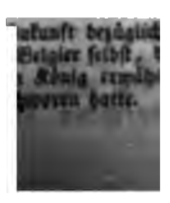
Die Pforte konnte mit Recht gegen die neuen Anordnun wenden, daß man ihr nicht Wort gehalten, sondern ungleich me reiße, als wozu sie sich Anfangs, in Uebereinstimmung mit allen Betheiligten, verstanden hätte. Allein ihre gänzliche Ohnmacht sie an entschiedenem Widerstreben, und als Rußland erklärte, eine Ducaten an seinen Kriegsentschädigungsforderungen nachlassen zu wenn der Sultan unverzüglich die verlangte Einwilligung ertheile auch diese unterm 23. April 1830 gegeben.

Die gleiche Nachgiebigkeit fand nicht unbedingt von Sei Griechen Statt. Sie beschwerten sich bitter, daß man sie von all handlungen ausschließe, welche — abgesehen von den zu schlichtend ferenzen mit der Pforte — rein ihre inneren Angelegenheiten fen*). Auch ward keine Rücksicht genommen auf die von der N versammlung von Argos unterm 22. Juli (3. August) 1829 e grundgesetzliche Bestimmung, daß selbst mit Zustimmung des P ten beschlossene Anordnungen der verbündeten Mächte für Griec nicht eher verpflichtend sein sollten, als bis sie von den bevollmä Nationalvertretern anerkannt und bestätigt sein würden.

Auf diese und alle anderen vollkommen damit übereinstim Verhältnisse sich stützend, erklärte Capodistrias in einem Schreib 6. April (25. März) an den Prinzen Leopold, „weder Er, noch di sorische Regierung seien ermächtigt, die von den verbündeten Mäch troffenen Bestimmungen anzuerkennen, so lange dieselben nicht vo tionalcongresse ratificirt seien; schweigend und traurig habe der Se desfallsigen Mittheilungen vernommen; man wolle den Hellenen B mungen aufdringen, statt sie in gesetzlicher Form von ihnen gene zu lassen; auch nicht ein Wort sei gesagt von den öffentlichen Rech Freiheiten der Hellenen und von der Regierungsweise." — In eine schrift vom 7. heißt es sodann wörtlich: „Ew. Excell. belieben zu was Sie zum Besten des Landes für gut finden; wir aber wer den von Ihnen im Namen der Nation und für dieselbe hinsicht Vollziehung des Protocolls vom 3. Februar getroffenen Maßregeln mals unsere Einwilligung geben."

Dessenungeachtet schrieb die Londoner Conferenz unterm 14 „die ihr zugekommene Antwort des Grafen Capodistrias enthalte l ständige Zustimmung der provisorischen Regierung zu den Entsch gen der Verbündeten."

*)



Dieser Ansicht war aber Prinz Leopold keineswegs. Er machte vielmehr gleich in seiner zweiten Note an die Conferenz dieselbe aufmerksam auf den Mangel einer freien und vollständigen Einwilligung der griechischen Nation; „er könne auch nicht zugeben", schrieb er, „daß die Antwort des Präsidenten an die Residenten einen vollen und gänzlichen Beitritt zu dem Protocolle enthalte; nach seiner Ansicht kündige sie eine *gezwungene* Unterwerfung unter den Willen der verbündeten Mächte an, und selbst diese gezwungene Unterwerfung sei von *Vorbehalten* höchster Wichtigkeit begleitet" ɩc.

In einer Erwiderungsnote beharrte jedoch die Conferenz auf ihrer Behauptung, wobei sie sich aber auf nichts, als auf einen Bericht des [illegible]ischen Residenten in Griechenland beziehen konnte, der mit wenigen Worten geschrieben hatte, die provisorische Regierung sei dem Londoner Protocolle vollkommen beigetreten *).

Doch hierdurch ward Prinz Leopold nicht beruhigt. Dieser Mangel einer nationalen Erwählung, der traurige Finanzzustand des neuen Staates, die nicht bestimmt garantirte Geldunterstützung von Seiten der Großmächte, das Losreißen bedeutender Landestheile, welche den Türken wieder überliefert werden sollten, dazu wohl auch die dem Prinzen gemachte Anmuthung zum Uebertritte (aus der protestantischen) in die griechische Kirche — dieses Alles mußte Leopold in seinem Entschlusse wankend machen. Nachdem er die Conferenz in einem Schreiben vom 15. Mai auf seinen eventuellen Rücktritt vorbereitet, dieselbe aber unterm 17. eine definitive Erklärung verlangt hatte, sprach er in einem ausführlichen Schreiben vom 21. Mai seine unbedingte Verzichtleistung aus, „indem er es mit seinem Charakter und seinen Gesinnungen nicht verträglich finde, daß er sich einem abgeneigten Volke *aufzwingen* lasse; er sich auch nicht dazu verstehen könne, entweder seine eigenen Unterthanen durch fremde Waffengewalt zur Abtretung ihrer Gebiete und Besitzthümer an ihre Feinde (dem im Stichelassen ihrer Waffenbrüder) zu zwingen, oder aber mit ihnen vereinigt sich der Ausführung eines Theiles desselben Vertrags, der ihn auf den Thron hob, zu widersetzen, oder dieses zu vereiteln."

Daß die hierauf eingetretene Ungewißheit über das künftige Loos des Landes höchst nachtheilige Folgen herbeiführen mußte, war unschwer vorauszusehen. Zwei Jahre waren bereits seit der Räumung Moreas durch die Moslims und die Einstellung der offenen Feindseligkeiten mit diesen verflossen, aber die durch die Diplomatie herbeigeführten Verzögerungen der definitiven Gestaltung der hellenischen Verhältnisse ließen das Volk

*) Klüber, pragmatische Geschichte der Wiedergeburt Griechenlands (besonders Seite 338), weis't umständlich die gänzliche Grundlosigkeit dieser Angabe nach, wenn auch gleich Capodistrias in der „Erklärung der Regierung von Griechenland" vom 4 (16.) April aussprach, daß man sich — unter dem Bedauern, daß es nicht in gesetzlicher Form geschehen könne — den Anordnungen der Conferenz füge.

der erwarteten Segnungen des Friedens nur in geringem Maße theilh
tig werden.

Unglücklicher Weise führte Capodistrias die Angelegenheiten des L
des in immer mehr hervortretender willkürlicher und despotischer W
Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß die Hellenen dem persönlic
Vertrauen der Großmächte zu diesem Manne vielfache höchst wichtige
geständnisse bezüglich ihrer Befreiung zu verdanken hatten, allein di
konnte nicht hindern, daß seine Verwaltung immer mehr verhaßt ward.
führte einen um so mehr getadelten Nepotismus ein, als namentlich se
auf die ersten Posten des Staats gestellten Brüder hier eine totale Un
higkeit bei allen Gelegenheiten bewiesen; er vernichtete die in achtjährig
blutigen Kampfe mit unendlichen Opfern errungene politische Freiheit,
dem er die Constitution factisch vernichtete, keine Nationalversammlu
wie es ihm gesetzlich zur Bedingung gemacht worden, zusammenber
die Presse knebelte, das Postgeheimniß verletzte, die patriotisch denken
Staatsbeamten ihrer Stellen entsetzte, eine geheime Polizei organisirte
die Kerker mit Angeschuldigten wegen vorgeblicher politischer Verbred
anfüllte und insbesondere einzelne ihm hindernd entgegenstehende Fai
lien mit blinder Leidenschaftlichkeit verfolgte.

So mußte sich denn allmälig immer mehr die Meinung verbreit
daß sich Capodistrias, auf Rußlands Einfluß stützend, zum unbeschrä
ten Oberhaupte des Landes aufwerfen wolle, nachdem er die kaum
rungene Freiheit bereits factisch vernichtet hatte.

Die Gährung und Erbitterung stieg immer mehr. Nur der A
wesenheit der französischen Truppen verdankte man es, daß die öffe
liche Ordnung noch längere Zeit aufrecht erhalten ward. Aber end
vermochte auch diese Anwesenheit den glimmenden Brand nicht fer
zu dämpfen. Vom Mai 1830 an erfolgten einzelne Ausbrüche
Volkserbitterung, förmliche Aufstände in den südlichen Gebirgsgeg
den Moreas. Die Mainoten errichteten alsbald eine eigene provis
sche Regierung und verlangten, als Grundlage jedes Vergleichs,
Herstellung einer Constitution, die Sicherstellung der persönlichen Fr
heit und die Freilassung ihres Beis, des eingekerkerten Pietro Mau
michalis, der, wie seine ganze noch lebende Familie **), der leidenscha
lichen Verfolgung des Präsidenten bloßgestellt war.

Bald hierauf erfolgten auch Aufstände in Rumelien, die indeß
wieder unterdrückt wurden.

Am Bedeutendsten aber war die offene Widersetzlichkeit Hydr
wo man eine provisorische Municipalregierung einsetzte, den Präsid

---

*) Maurer, indem er diese Thatsache angibt, bemerkt dabei in einer N.
Saint Sauveur, wo er von den Spionen der Venetianer rede, sage: „
nombre de ces vils agens est le thermomètre le plus sûr de la corruption,
la foiblesse et de la décadence d'un gouvernement."

**) Ein und vierzig Mitglieder dieser Familie waren im Befreiungskriege
fallen!

...en für einen Tyrannen erklärte und die ganze Bevölkerung zu den Waffen rief. Die russische Flotte wollte die Auctorität Capodistrias unterstützen und suchte sich der im Hafen von Poros liegenden hellenischen Seemacht zu bemeistern. Die Insurgenten, zuvor schon der Meinung, der Präsident beabsichtige, die Nationalflotte den Russen auszuliefern, um ohne inneren Widerstand von diesen zum Hospodar des Fürstenthums Morea ernannt werden zu können, und jetzt jeder Aussicht der Rettung beraubt, sprengten die Flotte freiwillig in die Luft. Es war am 13. (1.) Aug. 1831, daß Miaulis diese That im Hafen von Poros vollbrachte. Nicht weniger als 28 Fahrzeuge (worunter die Fregatte Hellas, das größte hellenische Schiff), zusammen im Werthe von 50 Millionen Franken, wurden ein Raub der Flammen; von der ganzen griechischen Marine blieben nur zwei Dampfschiffe und einige kleineren Fahrzeuge verschont!

Unter solchen Verhältnissen, jedoch noch den Tag vor dem Ereignisse von Poros, berief Capodistrias, „in Folge höherer Beweggründe", endlich eine Nationalversammlung nach Argos auf den 8. (20.) Sept. 1831 ein. Alsbald sah man ihn aber auch thätig auf die Zusammensetzung dieser Nationalversammlung in der Art einwirken, daß er sich auf jede Weise eine Majorität in ihr zu verschaffen suchte. Doch sie kam gar nicht zu Stande: die Abgeordneten fanden sich am bestimmten Tage in so geringer Anzahl ein, daß die Eröffnung verfassungsmäßig nicht Statt finden konnte. Dagegen hatte sich eigenmächtig eine andere Versammlung von ungefähr 60 Deputirten auf Hydra gebildet, entschlossen, Gewalt mit Gewalt abzutreiben.

So drohete den Griechen das unbeschreibliche Unglück eines furchtbaren Bürgerkriegs, im Hintergrunde wohl sogar das des Wiederverlustes der Selbstständigkeit, wenigstens eine fremde Intervention. Da ward Capodistrias ermordet. Er fiel bei dem Eintritte in die Kirche zu Nauplia, am Morgen des 27. Sept. (9. Oct.) 1831, durch einen Schuß und einen Dolchstoß der Brüder Constantin und Georgios Mauromichalis — von der nämlichen Heldenfamilie, die er so leidenschaftlich verfolgt und endlich zur Verzweiflung gebracht hatte. Constantin ward sogleich von des Gemordeten Dienern und dem Pöbel auf der Straße hingewürgt; Georgios, der in die Wohnung des französischen Residenten sich geflüchtet und von diesem nur unter der Bedingung gesetzmäßigen Verfahrens wider ihn ausgeliefert worden, und dessenungeachtet verfassungswidrig vor ein Kriegsgericht gestellt und, obschon seine Schuld nicht erwiesen werden konnte, zum Tode verurtheilt und unter den Augen seines auf dem Fort Itschkale eingekerkerten, ihn von dort aus segnenden alten Vaters erschossen!

§. 10. Interregnum. Noch am Todestage des Präsidenten ernannte der Senat eine Regierungscommission, den Bruder des Ermordeten, Augustin Capodistrias, als Präsidenten an der Spitze (die anderen Mitglieder waren Kolokotroni und Koletti). — Die hydrioti-

sche Opposition, zu der Maurokordato und die beiden Admirale Miaulis und Tombasis gehörten, benahm sich in diesem Momente mit edler Selbstverleugnung; sie erbot sich zu gütlicher Beilegung des Zwistes unter den billigen Bedingungen einer allgemeinen Amnestie, freier Wahl der Abgeordneten zur Nationalversammlung und Berathung derselben an einem gegen Gewaltstreiche gesicherten Orte. Aber in blinder Leidenschaft ward darauf nicht eingegangen. Die der Regierungsgewalt zugethane sogenannte Nationalversammlung trat am 19. Dec. 1831 in Argos zusammen und ernannte den schwachen Augustin Capodistrias ohne Widerrede zum provisorischen Präsidenten Griechenlands.

Aber gleichzeitig bildeten auch die Rumelioten, ebenfalls in Argos, eine eigene Nationalversammlung, welche gegen die Beschlüsse der Regierungspartei protestirte und vorläufig eine besondere Regierungscommission ernannte, aus Koletti, als Präsidenten, Demetrius Ypsilanti und Zaimis zusammengesetzt. Mit bewaffneter Hand standen beide Theile einander gegenüber, und wirklich ward während der ausgebrochenen Kämpfe auch ein Theil der Stadt Argos geplündert und niedergebrannt. Endlich mußten, in Folge des Einschreitens der Residenten der Großmächte, die Rumelioten den Ort räumen.

Capodistrias glaubte sich ganz und gar auf Rußland stützen zu können. Allein die Macht der Opposition zeigte sich bald wieder in sehr bedeutender Stärke, und so glaubte denn die nach Nauplia verlegte Nationalversammlung endlich eine partielle Amnestie erklären und die Abfassung einer neuen Constitution beginnen zu müssen. Beide Maßregeln waren verspätet und unzureichend; auch sah sich die Regierung durch eine furchtbare Finanznoth gelähmt, die um so größer war, als man das ganze Land schon mit Papier- und verschlechtertem Metallgelde überschüttet hatte.

Unterdessen bemühte sich die Londoner Conferenz auf's Neue, einen Fürsten für Griechenland aufzusuchen. „Das beste Auskunftsmittel wäre ohne Zweifel gewesen, einen Tüchtigen unter den Griechen selbst auszuforschen und ihn, unter dem schirmenden und erhaltenden Machtgebote der Tripelallianz, auf den Thron von Hellas zu erheben. Doch ein solcher ward nicht gesucht, und schwerlich wäre er zu finden gewesen." (Klüber). An die Möglichkeit jeder anderen als der monarchischen Regierungsform, ward gar nicht weiter gedacht. So kamen denn wieder nach einander fünf Throncandidaten in Vorschlag, die theils freiwillig ablehnten, theils nicht angenommen wurden. Endlich ernannte man denn den zweitgebornen baierischen Prinzen Otto, geboren am 1. Juni 1815. Obwohl man Anfangs ein Gewicht darauf zu legen schien, daß der neue Monarch in der Kraft seiner Jahre stehen müsse, um sogleich mit fester Hand die Zügel der Regierung ergreifen zu können, so glaubte man jetzt doch auch über diese Bedenklichkeiten hinwegsehen zu dürfen; ja man erklärte die Minderjährigkeit des erwählten Prinzen sogar noch als einen günstigen Umstand, weil derselbe sich um

ichter an alle griechischen Verhältnisse werde gewöhnen und ganz iech e werden können.

So kam denn unterm 7. Mai 1832 zwischen den verbündeten drei smächten einer= und dem Könige von Baiern, als Vater und mund des minderjährigen Prinzen Otto, anderseits zu London Staatsvertrag zu Stande, in seinen wesentlichsten Bestimmungen n gehend: Griechenland wird ein unabhängiger, erblich=monarchi= Staat, und Prinz Otto von Baiern wird zu dessen König er= n (Art. 1, 3, 4 und 8). Während der Minderjährigkeit desselben, he bis zu seinem 20. Lebensjahre, d. i. bis zum 1. Juni 1835 et, sollen seine Souveränetätsrechte durch eine ihm vom Könige Baiern beigegebene, aus 3 Räthen bestehende Regentschaft ausgeübt den (Art. 9 und 10). Der Prinz Otto verbleibt im ungeschmälerten usse seiner baierischen Apanagen *), und dessen Herr Vater ver= htet sich überdies, die Stellung des Prinzen in Griechenland zu er= tern, bis zu dem Zeitpuncte, daß das Einkommen der Krone dort zmittelt sein wird (Art. 11). Gemäß dem Protocolle vom 20. r. 1830 verflichtet sich der Kaiser von Rußland, ein für Griechen= zu negocirendes Anlehen zu verbürgen, und die Könige der Franzo= und von Großbritannien verflichten sich, die Uebernahme einer gleichen antie ihren Kammern und dem Parlamente anzuempfehlen**). Der italbetrag dieses Anlehens soll 60 Millionen Francs nicht übersteigen; ll in Abtheilungen (Serien) zu 20 Millionen Francs realisirt wer= jeder der drei Höfe verbürgt die Entrichtung der jährlichen Zinsen des Tilgungsbetrags zu einem Drittheile; die 2. und 3. Abthei= können nicht sogleich, sondern erst später, nach den Bedürf= n des griechischen Staats und „nach vorgängigem Einverständnisse den 3 Höfen und dem Könige," realisirt werden; der Sou= n Griechenlands und der griechische Staat sind verpflichtet, zur ung der Zinsen und des Tilgungsfonds dieses Anlehens „die n Staatseinkünfte dergestalt anzuweisen, daß die wirklichen Einnah= des griechischen Staatsschatzes vor Allem" hierzu verwendet

---

*) Diese Bestimmung ward bei der Berathung des nächsten baierischen atsbudgets (1837) lebhaft angegriffen, indem die Opposition nachzuweisen , daß nach den baierischen Haus= und Staatsgesetzen nur derjenige Prinz eine nage zu fordern berechtigt sei, welcher und so lange er der speciellen Auctorität Staatsoberhauptes, als Oberhauptes der königlichen Familie, unterworfen während dieses Unterwürfigkeitsverhältniß bei dem Prinzen Otto, als frem= Könige und Souverän, weder factisch bestehe, noch überhaupt bestehen könne. vorzugsweise der Abgeordnete Willich aus dem Rheinkreise, welcher Ansicht auf's Glänzendste entwickelte. Seine desfallsige Rede ist eine der aus= neten, die jemals in der baierischen Deputirtenkammer gehalten wurden, jedenfalls die vorzüglichste, die im Jahre 1837 in dieser Ständeversammlung alten ward. Indessen erlangte bei der Abstimmung die entgegengesetzte Mei= eine weit überwiegende Majorität.

**) Diese Uebernahme erfolgte, in Frankreich jedoch nach starkem Widerstre= der Deputirten=Kammer.

werden, und die diplomatischen Repräsentanten der drei Höfe
speciell auf Einhaltung dieser Bestimmung zu wachen (Art. 12). –
König von Baiern „wird dem Prinzen Otto die Mittel erleichtern
für seinen Dienst als König von Griechenland ein auf 3,500 M
bringendes Truppencorps auf Kosten Griechenlands in Baiern an
ben," welches die Truppen der Allianz (Frankreichs) daselbst ab
hat*) (Art. 14). — Eben so wird der König von Baiern die Mi
leichtern, um die Mitwirkung einer gewissen Anzahl baierischer L
zur Organisirung einer nationalen Heermacht in Griechenland zu
gen (Art. 15). —

Die Auswechselung der Ratificationen dieses Vertrags erfol
London am 30. Juni 1832. Zugleich ward eine (am 30. Au.
Nauplia publicirte) Proclamation an die Hellenen erlassen, wo
von dem Inhalte dieses Tractats im Allgemeinen benachrichtigt
und worin man ihnen Hoffnung auf Erweiterung ihrer Landes
macht und sie zugleich ermahnt, „den König in seinem Besitze
unterstützen, dem Staate eine definitive Constitutio
geben."

Mittlerweile hatten übrigens die Unordnungen in Griech
keineswegs aufgehört. Die Regierungspartei zu Nauplia sah sic
lich, besonders als sich auch die Londoner Conferenz nicht ferner m
sie erklärte, von allen Seiten verlassen. Sie löste sich factisch au
Augustin Capodistrias schiffte sich endlich am Abende des 13.
gleichsam fliehend, auf einem russischen Schiffe nach Corfu ein
wo er sich nach Petersburg zurückzog. Man bildete nun eine
sorische Regierung" (Anfangs „Regierungscommission" genann
Personen von beiden Parteien zusammengesetzt, wobei aber d
reichen Rumelioten eine Mehrheit von einer Stimme hatten.
Mitglieder waren: Konduriotis, als Präsident, Demetrius Y
Zaimis, Koletti, Kosta Bozzaris, Metaxa und Plaputas, Letzte
Koliopulos genannt).

Obwohl der neuen Regierung, namentlich von Seiten des
süchtigen Kolokotroni theilweise entschiedener Widerstand geleistet
so benahm sie sich doch stets mit weiser Mäßigung. Sie
allenthalben zu schonen und alle Veranlassung zur Aufregung
meiden; im Ganzen aber befolgte sie ein System des Tempor
das unter den obwaltenden Verhältnissen, in dieser kurzen Ueber
periode bis zur Ankunft der Regentschaft, in jeder Beziehu
zweckmäßigste sein mochte, besonders bei dem unbegreiflich schwan
Benehmen der Residenten der drei Großmächte**).

---

*) Der wirkliche Abzug der französischen Truppen erfolgte [illegible]
fangs August 1833.

**) Hier nur ein Beispiel zum Beweise: [illegible]
nach einer Uebereinkunft der [illegible]
besetzen. Dem [illegible]

Am 26. Juli 1832 ward eine neue Nationalversammlung zu
mplia (in der Vorstadt Pronia) eröffnet. Sie begann damit, eine
bedingte Amnestie zu proclamiren, erklärte sodann in einem förmli-
m Beschlusse ihren Willen, einen urkundlichen Verfassungsver-
ag zu entwerfen, welcher dem neuen Staatsoberhaupte zur An-
hme vorgelegt werden sollte. Hierauf ertheilte sie, am 8. August
832, der Ernennung des Prinzen Otto zum Könige einhellige An-
kennung und Bestätigung.

Die Residenten der drei alliirten Mächte glaubten unter den ob-
altenden Verhältnissen eine sehr ernste Abmahnung, nicht nur von
erfügungen über Nationalgüter (die man zu vertheilen beabsichtigte),
ndern insbesondere auch von jeder Beschäftigung mit Fundamental-
tzen für die Staatsverfassung erlassen zu müssen. In einer Er-
iderung hierauf erklärte sich die Nationalversammlung für Mitwir-
ng des künftigen Königs zur Verfassung, aber auf Bestätigung
rselben wollte sie ihn beschränken. Doch dagegen erfolgten Rechts-
rwahrungen in der Versammlung selbst, und am nämlichen Tage
och ward dieselbe, in Folge einer Verschwörung, wie man sagt von
apodistrianern, überfallen und aus einander gesprengt, der 80jährige
räsident aber mit 8 Mitgliedern gewaltsam in die Gebirge ge-
schleppt. — —

Allenthalben dauerte die Anarchie fort oder erlangte weitere Aus-
dehnung. Eine Regierungsverfügung vom 8. (20.) October 1832
ging so weit, alle Gerichte als nutz- und erfolglos förmlich aufzu-
heben. — Noch im December 1832 proclamirte der seiner Stelle ent-
setzte Senat eine aus sieben Generalen bestehende militärische
Regierung; und ungefähr gleichzeitig, während sich König Otto schon
auf der Reise nach Griechenland befand, decretirten 10 andere Se-
natoren den russischen Admiral Ricord zum Präsidenten von Grie-
chenland. —

§. 11. Die Regentschaft. Gemäß dem Londoner Vertrage
ernannte der König von Baiern unterm 5. October 1832 die Mit-
glieder der griechischen Regentschaft, bestehend aus dem ehemaligen
bairischen Minister Grafen von Armansperg, als Vorstand, dem
Münchener Universitätsprofessor Staatsrath Dr. von Maurer und
dem bairischen Generalmajor von Heideck (genannt Heidegger),
der, vom Könige Ludwig gesendet, einige Jahre im hellenischen Be-
freiungskriege mitgekämpft hatte. Zur Theilnahme an den Geschäften,
und als Substitut, ward ihnen der geheime Legationsrath von Abel
beigegeben.

Ehe diese Regentschaft noch installirt war, ward zwischen ihr und

---

..., falls er bei seiner [illegible] beharre, die Citadelle diesen Trup-
... [illegible] daß sie, die Residenten, alle ihre
... [illegible] maßregeln abzuhalten," ...

der baierischen Staatsregierung zu München ein Allianzvert[illegible] abgeschlossen (1. Nov. 1832). Derselbe bezweckte ein gegenseit[illegible] Schutzbündniß zwischen Baiern und Griechenland, welches, wi[illegible] im Eingange heißt, nach eingetretener Volljährigkeit des Königs [illegible] in einen auf ewige Zeiten zu errichtenden Haus- und Familienver[illegible] umgewandelt und worin dann die Bundeshülfe bestimmt wer[illegible] soll *). Jedenfalls verpflichtete sich Baiern, zur Befestigung des [illegible]chischen Thrones ein Truppencorps von 3,500 Mann von allen W[illegible]fengattungen, einstweilen auf 3 Jahre, nach Griechenland zu senden, [illegible] Begleitung des Königs Otto und zur Ablösung der dortigen fran[illegible]schen Truppen. Die Kosten dieser Sendung hat der hellenische S[illegible] zu tragen, und die besagte Militärmacht soll durch diejenigen So[illegible]ten ihrerseits wieder abgelös't werden können, welche, vermöge e[illegible] besondern Vertrags, für den griechischen Dienst in Baiern gewo[illegible] werden dürfen.

Mittlerweile hatten die drei verbündeten Großmächte eine Ue[illegible] einkunft mit der Pforte wegen Erweiterung der griechischen Grer[illegible] zu Stande gebracht. Die auf's Aeußerste herabgekommene türki[illegible] Regierung hatte in einem Protocolle vom 21. (9.) Juli 1832 [illegible] Einwilligung zur Erweiterung des hellenischen Staats im Norden zu den Golfen von Volo und Arta, gegen eine Geldentschädig[illegible] von 40 Millionen türkischer Piaster (etwa 13 Millionen Francs) [illegible]theilt (welche Summe ihr denn auch in der Folge aus dem durch [illegible] Großmächte garantirten griechischen Anlehen entrichtet ward).

Nicht minder erfolgte endlich die definitive Verständigung we[illegible] Negociirung der ersten Serie des von den drei Großmächten garantir[illegible] Anlehens. Doch sollen die Negociations- und Uebersendungsko[illegible] nicht weniger als 10—20 Proc. verschlungen haben, und die Reg[illegible]schaft mußte überdies vorerst nur mit baierischem Gelde, zumal [illegible]schüssen der baierischen Regierung, ihre Reise antreten **).

---

*) Dieser Vertrag ward damals aus verschiedenen Gründen lebhaft a[illegible]griffen: 1) weil, wie oben bemerkt, die ernannten Mitglieder der Regentsc[illegible] noch nicht in ihre Würde eingesetzt wären, sonach auch einen rechtsgült[illegible] Vertrag gar nicht hätten abschließen können; 2) weil derselbe in seinen Be[illegible]mungen rein einseitig sei, indem er Baiern, ohne Reciprocität, nur Verpf[illegible]tungen auferlege, während er, was die Gegenleistungen betreffe, nur bestim[illegible] daß später, in einem Hausvertrage, darüber erst bestimmt werden solle; 3) weil man die einzelnen Dispositionen, zumal jene wegen Sendung der [illegible]erischen Truppen nach Griechenland, vermittelst der Bestimmung der bai[illegible]chen Verfassungsurkunde (Tit IX §. 1 und 6), daß der Baier nur „[illegible] Vertheidigung seines Vaterlandes" zum Waffendienste verpflichtet sei, anen[illegible] zu können glaubte; — 4) weil man den Abschluß eines solchen Bündnisses [illegible] mit den Verpflichtungen des einzelnen deutschen Bundesstaates gegen den B[illegible] nicht ganz in Einklang bringen zu können behaupten wollte. (S. Klüber a. O.) Eine Erörterung der [illegible]rten Fragen liegt außer dem Ber[illegible] unserer Bearbeitung. Als [illegible] wir die Sache [illegible] bestens erwähnen.

**) Maurer, 2. B. S. 12. — [illegible] baierischen Sta[illegible]

Diese Abreise von München fand am 6. Dec. 1832 Statt. Der junge König zog sogleich in sein neues Vaterland mit. Am 30. Januar 1833 langte man im Hafen vor Nauplia an, die Landung erfolgte indessen erst am 6. Februar, da Kolokotroni Anfangs feindliche Absichten verrathen hatte. Zuvor waren namentlich die 3,700 Mann bayerische Truppen (so wird deren wirkliche Stärke angegeben) an's Land gesetzt worden.

Die Regentschaft erließ Namens des Königs eine Proclamation, in welcher sie Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung und Vergessen des Geschehenen verkündigte. Diese Bekanntmachung erlangte im Ganzen Beifall, doch ward ziemlich entschieden getadelt, daß darin auch nicht eine Sylbe von einer repräsentativen Verfassung gesprochen war, daß man sonach den jungen Monarchen als Selbstherrscher auftreten lassen wollte. Fast noch größer war der Tadel über den Titel des Königs „von Gottes Gnaden," und dieser Formel wegen sollen die Palikaren im nördlichen Griechenland die Proclamation zerrissen haben*).

Die Regentschaft begann nun die Organisation des Landes nach westeuropäischer Weise. Daß hierbei manche bedeutende Fehlgriffe geschehen, läßt sich nicht verkennen. Man berücksichtigte insbesondere viel zu wenig, daß nichts langsamer umgestaltet werden kann, als der Socialzustand eines Volkes. Die Fehlgriffe mußten sich aber um so mehr häufen, als die Regentschaftsmitglieder, mit Ausnahme eines einzigen (der übrigens selbst wieder zunächst nur Militär war), weder das Volk, noch seine Verhältnisse kannten, ihm vielmehr nach Nationalität, Sitten, Sprache und Religion stets ferne standen, wobei überdies höchst nachtheilig einwirkte die stets steigende Finanzverlegenheit. — Wird es ohnehin schon von keinem Volke in der ganzen Welt jemals mit günstigem Blicke angesehen werden, wenn Fremde eine Menge von öffentlichen Aemtern übertragen bekommen, so fand ein desfallsiger Tadel hier um so mehr Nahrung, als manche der Angestellten, insbesondere junge, unerfahrene, selbst ziemlich unfähige Leute, auf Posten gelangten, denen sie augenscheinlich nicht gewachsen waren.

Zu weit würde es uns aber führen, wenn wir die getroffenen Anordnungen der Reihe nach einzeln aufzählen wollten. Einestheils ist dieses anderwärts zur Genüge schon geschehen, anderntheils müßten wir Persönlichkeiten berühren, die zu manchem Gehässigen führen würden, ohne daß es zur Zeit noch gelingen könnte, die Verdienste wie die Fehlgriffe der hier wirkenden Personen vollkommen richtig zu würdigen, indem bezüglich vieler Verhältnisse immer nur erst die eine Partei geredet hat. Auch werden wir diejenigen Einrichtungen, welche

———

...ungen, wie ... gelegt wurden, nicht das Geringste dar... der.

*) Klübe... Seite 525.

von einiger Dauer waren, in der nachfolgenden statistischen S
derung Griechenlands ohnehin berühren müssen.

So beschränken wir uns denn hier auf die einfache Erwähn
einiger Hauptmomente der äußeren Erscheinungen.

Zu verschiedenen Zeiten wurde die Ruhe des Landes durch
zelne Aufstände und Verschwörungen gestört. Besonders verübten
Palikaren an der türkischen Grenze (im Norden des neuen Sta
oft Raub und Mord. Sie fielen nicht selten plündernd in die
fer und selbst Städte ein und vermochten erst nach einiger Zeit
der daraus vertrieben zu werden.

Im Sept. 1833 entdeckte man eine, wie versichert wird, weit verzw
Verschwörung der russischen Partei, der sogenannten Napisten, w
durch Majorennerklären des Königs und Vertreibung der Ausl
die Staatsgewalt in ihre Hände zu bringen gesucht haben sollen.
wohl eine moralische Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Bes
digung allerdings erlangt worden sein mag, so scheint doch ein
ristischer Beweis herzustellen nicht möglich gewesen zu sein (und
Sache ward vor keinem Geschworenengerichte verhandelt, das nur
innerer moralischer Ueberzeugung zu sprechen hat). Jedenfalls ist
wiß, daß es ein eigenes Schauspiel war, als man den Präside
und einen Richter mit offener Gewaltanwendung das Todesur
gegen Kolokotroni und Koliopulos Plaputas zu verkünden zwang
ein Urtheil, das man denn auch nicht vollzog, sondern dessen St
bestimmung man sogleich in zwanzigjähriges Gefängniß verwand
bis der König bei seinem Regierungsantritte eine völlige Begnadig
eintreten ließ.

Auch im Jahre 1834 brachen einzelne Unordnungen in Arka
und Messenien, auf der Insel Tinos und dann wieder in Rume
aus, die indessen bald unterdrückt wurden. Noch behauptete
Maina ihre alte Selbstständigkeit. Auch sie sollte der neuen Regier
unbedingt unterworfen werden. Allein die zu diesem Behufe abge
deten Truppen sahen sich bald zum Rückzuge oder selbst zu e
schmählichen Capitulation genöthigt. Erst allmälig konnte den ne
Regierungsanordnungen auch hier, obwohl nur theilweise, Geltung
schafft werden. (Im Februar 1836 hatte man nochmals einen A
stand in Rumelien zu unterdrücken.)

Auch unter den Mitgliedern der Regentschaft brachen, zun
durch weibliche Unverträglichkeit herbeigeführt, Anfangs Mai 1
offene Mißhelligkeiten aus. Wider Erwarten wurden plötzlich, b
einen Befehl des Königs von Baiern *), Maurer und Abel

---

*) Maurer beschwert sich in seinem bekannten Werke sehr bitter dar
daß man die bewaffnete Macht aufgeboten habe, um Abel und ihn [illegible]
mit offener Gewalt aus dem Lande zu schleppen. Er weist zugleich darauf
daß, nachdem die Regentschaftsmitglieder einmal ernannt gewesen, man
rechtlich nicht habe von ihren Posten verdrängen dürfen, zumal ohne [illegible]
der drei alliirten Großmächte.

Griechenland zurückberufen, während Armansperg's Sturz näher geschienen hatte (31. Juli 1834). Sie wurden durch den baierischen Staatsrath Egid von Kobell und den Finanzdirector von Greiner ersetzt.

§. 12. Regierungsantritt des Königs Otto. Am 1. Juni 1835 trat endlich König Otto selbst die Regierung an. In der Verwaltung erfolgte keine Aenderung. Eine Constitution ward nicht zugestanden. Armansperg, der für Erlassung einer solchen günstig gestimmt gewesen sein soll, blieb übrigens, zum Canzler des Reichs ernannt, der höchste Beamte.

Anfangs April 1836 verließ König Otto auf längere Zeit den hellenischen Boden, um Deutschland wieder zu besuchen. Er kehrte zu Anfange 1837 dahin zurück, nachdem er sich eine Oldenburgische Prinzeß zur Gattin gewählt hatte. Armansperg ward jetzt gestürzt, und der baierische Generalcommissär und Regierungspräsident von Rudhart begab sich als Premierminister nach Athen *). Allein ein zu starkes Hinneigen auf die Seite Oesterreichs und Rußlands brachte denselben alsbald in bittere Verwickelungen mit dem englischen Gesandten, und schon nach neunmonatlichem Wirken in diesem Geschäftskreise sah sich Rudhard genöthigt, von demselben wieder abzutreten **). Der König ist seitdem, was zuvor schon oft laut verlangt worden, meistens nur von gebornen Griechen umgeben.

* * *

Dies die Grundzüge der Geschichte der Wiedererstehung Griechenlands als selbstständigen Staates, eines in vielfacher Beziehung hochwichtigen Ereignisses. An praktischer Bedeutsamkeit stellen wir dabei den Moment allen anderen voran, daß ein vor Jahrhunderten durch Waffengewalt dem Machtgebote einer andern Nation unterworfenes Volk seine naturgemäße nationale Selbstständigkeit wieder erlangt hat. — Besonders beachtenswerth muß uns aber dabei der Umstand sein, daß

---

*) Er hatte, ehe er sein Vaterland verließ, sich äußerst glänzende finanzielle Stipulationen, nicht nur von Griechenland, sondern auch von Baiern bedungen. Es fand Tadel, daß man im letztgenannten Staate noch Opfer bringe, um einen der fähigsten Beamten zu veranlassen, seine Kenntnisse und Kräfte dem Vaterlande zu entziehen.

**) Er starb bekanntlich auf der Heimreise zu Triest, am 11. Mai 1838, erst [illegible] Jahre alt. — Daß seine Bemühungen mißlangen, wie die seiner Vorgänger, scheint uns nicht sowohl Folge der individuellen Ungeschicklichkeit, als vielmehr der absoluten Unmöglichkeit zu sein, zu leisten, was man von ihnen erwartete und verlangte. Es wurde schon im Jahre 1832 die Ansicht ausgesprochen, daß unter diesen Verhältnissen jede Reputation zu Grunde gehen müsse, und man wollte nicht begreifen, wie sich bei dieser Lage der Dinge irgend ein Mann von Einsicht und Verstand dazu entschließen könne, selbst aus einer mäßigen Stellung in Deutschland herauszutreten, um einen Wirkungskreis in Griechenland zu übernehmen, wegen dessen man voraussichtlich von allen Seiten Unausführbares von ihm verlange.

und in welcher Weise die Macht der öffentlichen Mein
zur Herbeiführung dieses Ergebnisses mitwirkte. Ungeachtet aller
unbeschreiblicher Ausdauer gebrachten Opfer würden die Hellenen
nimmermehr im Stande gewesen sein, den Heeren der Osmanen,
mal den nach europäischer Art organisirten Truppen der Aegyptier,
die Dauer erfolgreichen Widerstand zu leisten. Ja, das ganze L
mit Ausnahme einiger wenigen, fast auf das Aeußerste gebra
Puncte, war zur Zeit der Schlacht von Navarin factisch den M
medanern unterworfen. Allein hatte die öffentliche Meinung im
gen Europa bis dahin schon mächtig mitgewirkt, die Sache
Griechen aufrecht zu erhalten (durch vielfache Anregung zur Ausd
durch Erweckung der Hoffnung auf fremde Hülfe und durch ein
thatsächliche Unterstützungen), so erlangte sie einen entscheide
Sieg, als sie das bewaffnete Einschreiten der drei verbündeten G
mächte endlich erreichte. Denn, täuschen wir uns nicht, keines
aus selbsteigenem, innerem Antriebe der Cabinete ging diese Maß
hervor. Vielmehr sehen wir, wie sich die Diplomatie von An
stets nach allen Seiten drehte und wand, um, wie man meinte,
Geiste der Revolution keinerlei Concessionen machen zu müssen.
die innere Kraft des Zeitgeistes, durch jedes neu eintretende Erei
verstärkt, nöthigte mehr und mehr zur Aenderung der ursprün
angenommenen Politik. Alles Widerstreben führte nur zu einer
längerung des furchtbaren Kampfes, zu einer Vermehrung des
glücks, der Verwüstung und des Würgens. Statt eines Einschrei
mit Waffengewalt zur Unterdrückung des Aufstandes, wo
zuerst die Rede gewesen sein soll, verstand man sich endlich zu
Anerkennung des griechischen Blocaderechts; Canning war es, we
der öffentlichen Meinung diese Concession machen zu müssen gla
Allein, obwohl der Tod diesen großen Staatsmann mitten in
Ausführung seiner meistens edeln Plane ereilte, obwohl das St
ruder in England neuerdings den Tories in die Hände fiel, ob
damals nirgendswo in Europa die Leitung einer Staatsregierung
ten, die sich als Anhänger des Liberalismus bemerkbar gemacht ha
übertragen war; so sahen sich die Cabinete doch gar bald getrie
mehr und mehr Zugeständnisse zu machen. Glaubte man erst s
ungemein viel gethan zu haben, als man sich für Verwandlung
reas in ein türkisches Hospodariat zu verwenden beschloß,
zeigte es sich bald, daß damit nicht auszureichen sei; man m
weiter und weiter gehen, bis man endlich, nach langem Zögern
vielfachen diplomatischen Wendungen, das Princip der nationalen
tischen Unabhängigkeit nicht nur förmlich anzuerkennen, sonder
selbst vermittelst einer bewaffneten Intervention zu retten für n
wendig erkannte; — einer Intervention, ganz im entgegengese
Sinne der zu Anfange des Aufstandes beabsichtigten, einer Interve
mit Waffengewalt, mitten im Frieden gegen eine befreun
Macht ausgeführt. — Es zeigte sich hierbei zum ersten Male,

ch seitdem mehrfach wiederholte, wie man dermalen (in Folge der
rlangung einer höhern Culturstufe, wie wir glauben) allgemeine
riege zu vermeiden sucht, und wie es gelingen kann, ein nur mit
Waffengewalt zu erlangendes Ziel wirklich zu erreichen, ohne förmlich
us dem Zustande des Friedens herauszutreten, indem man sich in
nen Mittelzustand zwischen Krieg und Frieden versetzt, der alle be-
bsichtigten Resultate einer Eroberung gewährt, ohne von der Gesammt-
asse der verderblichen Folgen eines allgemeinen Kampfes begleitet zu
in: man beschränkt den Krieg auf die gewaltsame Hinwegnahme des
ttigen Punctes, der mit solcher Uebermacht angegriffen wird, daß
n Versuch der Wiedereroberung durch den Beschädigten in der Regel
m so mehr eine Thorheit sein würde, da die Sieger nicht weiter
hen, als ihr Zweck unmittelbar erfordert*).

Sehr wichtig erscheint uns sodann die neugriechische Geschichte
ch darum, weil wir hier die theoretisch und praktisch mit so vielen
chwierigkeiten umwundene Frage der geschichtlichen und recht-
chen Entstehungsart der Staaten (genesis civitatum), so-
nn jene der Entstehungsart der Regierungen durch ein uns in
n meisten Einzelnheiten genau bekanntes Beispiel gelös't sehen.

Was nun die Wirkungen der Umgestaltung der hellenischen Ver-
ltnisse für das griechische Volk unmittelbar betrifft, so werden diesel-
n aus der nachfolgenden Schilderung des dermaligen Zustandes von
eugriechenland am Deutlichsten zu entnehmen sein.

Fr. Kolb.

Griechenland, in statistischer Hinsicht. A. Allge-
meiner Ueberblick. §. 1. Das Land an sich. Griechenland,
e Halbinsel Morea, das sogenannte Festland bis zu den Meer-
sen von Volo und Arta (als Nordgrenze), sodann Euböa und
e cykladischen und sporadischen Inseln in sich begreifend, hat ein
real von etwa 900 geographischen Quadratmeilen**). So ist es aus
n Bestimmungen der Londoner Conferenz hervorgegangen. Nach wel-
her Seite wir aber diese Begrenzung betrachten, höchstens mit Aus-
ahme einer einzigen, erscheint sie uns fehlerhaft. So hat man im Süden
e wichtige Insel Candia dem neuen Staate entzogen, ungeachtet der
hweren Opfer, welche die Mehrzahl seiner Bewohner der Griechensache
ebracht hatten***), und ungeachtet die neue Monarchie hierdurch die

*) Weitere Beispiele dieses sich neu bildenden, höchst merkwürdigen Theiles
es Völkerrechts lieferten besonders das zweimalige Vertreiben der Holländer
us Belgien durch französische Heere und die Hinwegnahme der Antwerpner
itadelle durch dieselben. Einigermaßen mag auch die Besetzung Anconas hierher
ezogen werden.

**) Candia zählte vor dem Aufstande 250,000, nach demselben nur noch
0,000 Einwohner, wovon bei Weitem die Mehrzahl Griechen sind (80,000,
egen 25,000 Türken).

***) Hiervon kommen beiläufig 400 Quadratmeilen auf Morea, etwa 360 auf
ordgriechenland (das sogenannte Festland) und 140 auf die Inseln.

einzige genügende Vormauer gegen einen Angriff von Aegypten au lor, vielmehr einem solchen geradezu offen gestellt ward, inden ägyptische Kriegsmacht nunmehr in 24 Stunden von den car schen Seehäfen auf Morea gelandet werden kann. Im Osten war ausschließlich nur von den Griechen bewohnte Samos dem E wieder unterworfen, obwohl die Samioten gerade zu den eifrigsten pfern für die Befreiung Griechenlands gehört und ihr Eiland i mit Erfolge gegen alle türkischen Angriffe vertheidigt hatten. Et durfte Ipsara mit dem hellenischen Staate nicht vereinigt w Noch übler steht es um die Nordgrenze. Nicht nur, daß man im meinen Landschaften, welche ihren natürlichen physischen Verhält und der Nationalität ihrer Bewohner nach unzweifelhaft zu Griech gehörten, von demselben losriß, nahm man insbesondere gerade solche Volksstämme davon hinweg, deren Kraft und Eifer meh einen unübersteigbaren Wall gegen die Einfälle der osmanischen Tr gebildet hatte. — Erscheint die dem hellenischen Staate gegebene B zung sonach an sich schon entschieden mangelhaft, so ward durch Beschränkung noch weiter eine Unbedeutenheit und materielle Sch des neuen Staats herbeigeführt, bei welcher derselbe weder nach I die Mittel zur gehörigen Regelung seines Finanzzustandes, noch Außen die nöthige Kraft finden kann, um irgend einer feindlichen ! erfolgreich zu widerstehen.

Der Boden Griechenlands ist im Ganzen gebirgig; More besondere nach allen Seiten mit ungeheueren Felsencaps umgeben neben tief eingefurchten Meeresbuchten, dem Wogendrange Tro ten. Fast eben so das sogenannte Festland und die Inseln. „ irrt, wenn man glaubt, daß die Inselgruppen des Archipels eine teren, grünen, erfreulichen Anblick darbieten. Kein angebautes keine lachende Flur, kein freundliches Dorf, keine wehenden Ba kronen erquicken das von der weiten Wasserfläche ermüdete Auge. fabelhafte Riesenungeheuer starren die grauen Felsen aus dem I nichts weniger als einladend, empor." (Tietz, Reiseskizzen.)

Auch im Inneren des Landes trifft man allenthalben Gebirg meistens von bedeutender Höhe, mit Engpässen und tiefen Klüfte Höhlen. Nur an einigen Puncten trifft man größere Ebenen; no tener breite Thäler.

Die meistens waldlosen, deshalb einen traurigen Anblick dar den Gebirge scheinen einen ziemlichen Reichthum an Metallen und ren Mineralien in sich zu bewahren. Aber noch hat man wenig Ve gemacht, denselben zu benutzen.

Die natürliche Gestalt des Landes, seine geringe Ausdehnu der Breite machen es unmöglich, daß sich ein großer Fluß bern kann. Die meisten Binnengewässer sind sonach nicht schiffbar. Gegenden besitzen zwar ziemlich viele Quellen, andere [illegible] den bedeutend a[illegible]mangel. [illegible] man [illegible]

le Mehrzahl der Bachbetten gänzlich ausgetrocknet, während in der
eit ihre Ufer weit übersteigende Bergströme hier fluthen.
Die natürliche Güte des Bodens ist vielfach sehr verschieden, doch
nißmäßig nicht sehr häufig gerade ausgezeichnet fruchtbar. Dage=
ft man, zumal in den Gebirgen, gar viele sterile Landstrecken.
hat die Hand des Menschen noch zu wenig gethan, den Boden
leiß und Kunst zu verbessern, wie es ohne Zweifel im Alterthume
n war. Auch die Sumpfgegenden, zumal in der Nähe des Mee=
liche wohl zu den fruchtbarsten Feldern umgewandelt werden könn=
iben unverbessert in ihrem die Gesundheit gefährdenden Zustande,
s höchstens da und dort zu einer (ebenfalls ungesunden) Reis=
ng benutzt.
Das hellenische Klima bietet, wie das aller Länder in jenen Brei=
, die in ihrer Nähe vom Meere begrenzt sind, mancherlei An=
hkeiten dar. Obwohl auch in allen Theilen Griechenlands im
gewöhnlich Schnee fällt, so zeichnet sich diese Jahreszeit doch am
nur durch ungeheure Regengüsse aus, die mit dem October,
s November beginnen und bis zum März, oft aber selbst bis
fange des Mais fortwähren, worauf dann der Sommer mit seiner
en Hitze eintritt. „Ein stets wolkenloser Himmel lächelt hernie=
er es ist ein Lächeln des Spottes, mit dem er auf die schweiß=
en Menschen herabblickt." (Tietz.) Kein Regen erquickt in dieser
die Erde; überall sieht man den Boden geborsten, und Blumen
die Wurzeln verdorrt. „Felsen und Thäler stehen da verbrannt
riger Dürre."
riechenland wird auch ziemlich häufig von Erdbeben heimgesucht,
f diesem vulcanischen Boden, wo die Geschichte von schon mehr=
en aus dem Meere aufgetauchten und von in ihm versunkenen In=
d mannigfachen Umgestaltungen des Landes erzählt, nicht Wun=
men kann.
on Winden wird der brennende Sirokko und der aus Nord=
ommende Bora am Meisten gefürchtet. — Sturmwinde sind
upt häufig.
berhaupt bietet der Aufenthalt in Griechenland auch außer den
ezeichneten noch viele sonstige Unannehmlichkeiten dar: eine Un=
n Ungeziefer verleidet mannigfach das Anziehende, dessen der
he Boden so viel bietet. Ermattet von der niederdrückenden
s Tages, gewährt dem Menschen auch die Nacht keine Ruhe.
tze und Spalte ist von einem Heere Wanzen bevölkert, welche,
Flöhe und die fast am Aergsten noch peinigenden Muskites,
über die Schläfer herfallen *). Selbst die Eingeborenen ver=
den Sommernächten gewöhnlich das Innere ihrer Wohnun=

*) ... Jahreszeit auch oft Skor=

gen, um sich vor denselben unter freiem Himmel zu lagern, und
durch wenigstens einem Theile der Peinigung zu entgehen.

„In Griechenland ein Bad im Meere zu nehmen, gewährt
die Stärkung und Annehmlichkeit, wie etwa in den Wellen der
und Nordsee. Auch in dieser Hinsicht muß man sich gewöhnen,
Ekel zu überwinden. Polypenartige Ungeheuer mit 8 langen vom
ausgehenden Schweifen winden sich um die Füße und können den,
sich tiefer in das Meer wagt, leicht in das krystallene Reich hin
hen. Den Boden bedecken stachelichte Seeigel und verletzen sch
lich den Fuß, der sie berührt. Ein gallertartiges, durchsichtiges
schöpf, von der Größe eines Kinderkopfes, das man nicht zum
geschlechte zählen würde, wenn man nicht lebendige Bewegung an
wahrnähme, schwimmt in großer Anzahl dicht unter der Oberfläche
Wassers und bringt, wo es den Körper berührt, einen mit unw
stehlichem Jucken verbundenen schmerzhaften Hautausschlag hervor

Naturproducte. Die Natur hat an sich unendlich mehr
die Production in diesem Lande gethan, als auch nur vergleichs
der Fleiß und die Geschicklichkeit des Menschen. Aus dem Thierr
findet man, abgesehen von den gewöhnlichen Hausthieren (wovon
ten die Rede sein wird), besonders Schafe und Ziegen, dann W
pret, Geflügel, Bienen, Seidenwürmer und Fische. Aus dem P
zenreiche: nicht hinlänglich Getreide, viele Hülsenfrüchte, Gurken,
lonen, Zwiebeln, Flachs, Hanf, Baumwolle, Tabak, Mohn, K
Süßholz, Indigo, Oliven, Maulbeeren, Orangen, Citronen, G
ten, Feigen, Korinthen, Weine, aber sehr wenig Waldungen.
dem Mineralreiche: Salz, edle Steine, zumal Marmor, Sch
auch einige Mineralquellen. Des Landes Reichthum an werthv
Mineralien ist noch wenig untersucht.

§. 2. Des Landes Bewohner. Deren Anzahl beträg
einmal 800,000 (genaue Aufnahmen sind wohl im Lande selb
möglich), von denen etwa die Hälfte auf Morea, etwas über
in Nordgriechenland und gegen 180,000 auf den Inseln leb
gen. In früheren Zeiten hatte Morea allein mindestens zwei
nen Bewohner, und auch vor dem Befreiungskriege noch war d
ungleich besser bevölkert, als dermalen. Das feindliche Schwe
gleichzeitig und lange darnach noch Mangel und Elend jeder
ben die Population furchtbar decimirt. Sogar nach Herstel
gegenwärtigen Regierung sah man Tausende von Griechen,
für die Unabhängigkeit gekämpft, theilweise auch aus türkische
theilen auf das hellenische Gebiet herübergezogen waren, aus

*) Tietz, Reiseskizzen. — Da, wo wir diese Quelle bei [illegible]
arbeitung benutzten, hatten wir uns der Richtigkeit der Angaben [illegible]
der Hauptsache, auch auf andere Weise versichert, da Tietz [illegible]
Farben, zuweilen aber auch sehr treffend malt, obwohl wir [illegible]
wir seine politischen Ansichten nicht theilen [illegible]

nischen Besitzungen auswandern. (Wahrlich, nach allen
gangenen Ereignissen, nach den unbeschreiblichen Opfern, welche
nglücklichen zur Abschüttelung der mohamedanischen Herrschaft
, ein herzzerreißendes Schauspiel!)

ach den vielen Stürmen, die seit zwei Jahrtausenden über Grie-
 ergangen, nach den zahllosen Invasionen fremder Völker, die
 Statt gefunden, ist es augenscheinlich (was Professor Fallme-
überdies umständlich erwiesen hat), daß seine jetzigen Bewohner
lich mehr Nachkommen der alten Hellenen sein können. Sie
elmehr ein Mischlingsvolk*), allein auch unter sich vielfach von
r verschieden. So die Rumelioten (Bewohner des Festlandes);
eroten mit ihren verschiedenen Abweichungen, z. B. den Mai-
 Kakovunioten, Lalioten; und die Inselgriechen. — Außer den
echen trifft man noch ziemlich unvermischt die Albanesen oder
ten; ferner viele sogenannte Franken, am Meisten Baiern. (Es
h nicht verkennen, daß die Eingeborenen vielfach einen starken
alhaß gegen die Ausländer gefaßt haben, besonders da diese hohe,
ch einflußreiche und einträgliche Stellen erlangten, in einzelnen
 wohl auch nicht mit gehöriger Schonung der nationalen Ver-
se, Sitten, Gebräuche und selbst Vorurtheile verfuhren.) Auch
hl der Juden in Griechenland soll nicht unbedeutend sein. Da-
haben Volksvorurtheile, Religions- und Nationalhaß die Türken
mmtlich zur Auswanderung genöthigt.

Körperliche Beschaffenheit. Die Griechen sind im Gan-
icht besonders groß oder beleibt, dagegen nervig und ausdauernd
tragung von Beschwerden. Der Volksstamm ist ziemlich hübsch,
wohl nicht in dem Maße schön zu nennen, wie, besonders frü-
oftmals behauptet ward. Auch dauert die Blüthezeit der Frauen
sehr wenige Jahre, und die schönsten unter ihnen sind oft in
 durch ungemein frühzeitiges Altern in wahrhaft häßliche Gestal-
erwandelt.

Unter den herrschenden Krankheiten kommen wohl die Fie-
am Häufigsten vor, besonders in den Sumpfgegenden. Sehr oft
n sie, vorzüglich den Fremden, tödtlich.

Die Nahrungsmittel des Volkes sind sehr einfach. Der
 ist äußerst genügsam. Die Verhältnisse des Klimas und sein
 roher Zustand ließen bei ihm die Bedürfnisse noch nicht ent-
 an welche sich der in Cultur und Wohlhabenheit weiter voran-
 Bewohner Mitteleuropas gewöhnt hat. Einige Oliven oder
 Zwiebeln oder ein Salatstück genügen ihm häufig zur Nah-
 der Gebrauch der Gabeln scheint ihm überflüssig. Gro-

[illegible] Auch wir Deutsche sind
[illegible] ige Völkerwanderung

ßen Werth legt er auf Kaffee und Tabak. Das Fleisch v
mern ist fast das einzige, das zu bekommen ist *). Doch
neuester Zeit unsere Lebensannehmlichkeiten und Bequemlichkeit
mehr Eingang gefunden.

Die Neugriechen haben ihre Kleidung jener der Türken
nachgebildet; doch ist sie weniger schön, als diese, sich der alb
nähernd. Die Griechinnen halten sehr auf Kleiderprunk, dage
ihnen hierin guter Geschmack. Ohnehin gehen die Bewohn
Gegenden, besonders im Inneren des Landes, halb nackt.

Hier, wie bei den Wohnungen, finden wir immer n
vereinigten Einwirkungen des milden, zu wenigen Bedürfnisse
genden Klimas, der Volksarmuth und des noch rohen Culturz
Auch die Häuser sind nach Innen und Außen erbärmlich, elend
welche Menschen und Hausthiere in einem einzigen Raume
ßen **). Hierin, wie in allen anderen derartigen Beziehungen
die Inselgriechen jenen auf dem Festlande wesentlich voran.
ginnen die größeren Orte an der See ein etwas mehr europäis
sches Ansehen zu erlangen, als sie zuvor besaßen.

Die neugriechische Sprache, die sogenannte Romaika, n
verschieden von der altgriechischen, der Hellenika, ist wohlklingen
lich und zu neuen Wörterbildungen mittelst Zusammensetzung fe
net. Sie besitzt übrigens nicht mehr die ganze Fülle der im A
schen möglichen Beugungen und scheint überhaupt noch nicht vol
ausgebildet. Auch ist die Art, wie sie gesprochen wird, in man
genden wirklich unschön.

Confession. Fast die Gesammtheit der eingeborenen
ner Griechenlands bekennt sich zur orthodoxen — nicht unirten
chischen Kirche. Die Katholiken und (wenigen) Protestanten, we
im Lande findet, sind der Mehrzahl nach fremde Einwanderer,
Das Volk selbst ist in religiöser Hinsicht noch äußerst unaufge
hohem Grade abergläubisch und fanatisch, wie es bei dem obw
Culturzustande allerdings nicht anders erwartet werden kann.

Nationalcharakter. Vor mehr als hundert Jahren
schilderte ein Italiener, Grimani, die Griechen, insbesondere
reoten, mit folgenden Zügen: „Durch keine Belehrung lassen

---

*) Kalbfleisch war wenigstens zur Zeit der Ankunft der Regent
Griechenland eine köstliche Seltenheit.

**) Als die Regentschaft nach Nauplia kam, war in der ganzen S
einziges Haus zu finden, in dem man bei einem Platzregen gegen d
Durchnäßtwerden gesichert gewesen wäre. Man legte sich, mit Regensch
der Hand, gar häufig zu Bette. — Dabei konnte man nicht einmal
um einen Strohsack zu füllen, im Lande bekommen. „Stroh", hieß e
man aus Triest verschreiben." So versichert nicht nur Ilen, sondern
kannter des Verfassers hatte über den nämlichen Mangel zu klagen
Stroh wird, da man das Getreide nicht ausdrischt, sondern durch Th
treten läßt, klein zertreten.)

Gewohnten abbringen. Sie fürchten immer, betrogen zu wer-
les und Jedes erweckt ihnen Verdacht; aber in demselben Maße
uch sie auf nichts als Betrug. Wenden sie sich an die Staats-
so sollte man im ersten Momente schwören, sie hätten das voll-
te Recht von der Welt. In der Regel aber ist Alles Lüge und
Sie sinnen nur auf Gewinn; dieses das Erste, das Einzige, wozu
n vom Vater angewiesen wird. Sie leben armselig, denn sie
der Erwerb hänge mehr davon ab, daß man sich schlecht nähre,
Fleiß und Thätigkeit. Sie arbeiten nicht mehr, als wozu sie
meidliche Nothwendigkeit zwingt. Wer es irgend vermag, läßt
en lieber durch Andere bebauen, als daß er selbst Hand an-
— Diese Schilderung ist in allen ihren Grundzügen noch heute
d treffend.

Ganzen besitzen die Neugriechen viele natürliche Anlagen, Fä-
und Verstand. Allein der Masse nach ohne alle bessere
ldung, dabei lange der nationalen Selbstständigkeit entbehrend,
h ihre ebenfalls rohen und unwissenden Geistlichen und Pri-
 gleichen Zustande erhalten, stehen sie, sowohl was das geistige
als was die Annehmlichkeiten des Lebens und überhaupt er-
Begriffe anbelangt, unendlich weit hinter den Bewohnern von
ropa zurück. Wir finden die Trägheit mit der Unwissenheit ver-
Welchen blühenden Anblick könnte das hellenische Land ge-
ungeachtet seiner noch geringen Bevölkerung, wenn diese nur
e des Fleißes anwenden wollte, den wir z. B. an den Bewoh-
Rheinlande schätzen müssen. Aber der Grieche lebt lieber in
und Armuth, er entbehrt lieber die bei uns gewöhnlichsten An-
leiten des Lebens, nährt sich fast nur von dem, was der Boden,
n, ohne menschliche Pflege hervorbringt, geht halb nackt einher
mit seinen Thieren in einem Stalle, lieber als daß er sich zu den
einer anhaltenden Kraftentwickelung entschlösse und seinen Zu-
ch regen Fleiß und Arbeit zu verbessern suchte. — Er will ge-
aber zunächst nur durch List, Verschlagenheit und Tücke, durch
theilung des Andern, nicht durch eigene Production. Diese
eit und Verschlagenheit sind Untugenden, deren alle übrigen
ie Neugriechen in starkem Maße beschuldigen.

ein solches sind Mißstände, die sich mildern werden mit der stei-
Cultur, gegen welche Griechenland nicht mehr verschlossen ist,
namentlich durch den Aufenthalt anderer Europäer im Lande,
ch vorerst nur im Einzelnen, doch immer mehr und mehr Ein-
d Verbreitung findet.

n Hauptübel bei den Griechen ist der zur Zeit noch obwaltende
ße Unterschied der Culturstufe, auf welchem sich die Masse des
im Vergleiche zu den Vornehmen befindet. Neben der ganzen
heit, der völligen Beschränktheit der Begriffe des Hirten finden
durch die Kenntniß westeuropäischer Verhältnisse auf's Höchste
, raffinirteste Verschmitztheit mancher Reichen. Und dieses

höhere Wissen ist gar oft mit totaler sittlicher Verderbtheit um s
verbunden, als unter den Hellenen die Menge des Volks eine m
unreine Handlung der Vornehmen selten in ihrer ganzen Verwerf
zu durchschauen und zu würdigen weiß, als solche Verderbtheit
noch nicht durch die Macht der wahrhaft allgemeinen Volks
nung bestraft, und Mancher eben hierdurch von gleichen Schritt
gehalten wird*).

Allein abgesehen von der Kluft, welche die Bildungsgrade d
zelnen Stände von einander trennt, waltet auch ein ungemein
Unterschied der Culturstufe des Volkes selbst in den drei verschi
Hauptlandestheilen ob. Die Rumelioten, meistens ein
roher, die Unabhängigkeit liebender Gebirgsbewohner, sind vor
kriegerisch, tapfer, gastfrei, aber ohne höheres Wissen, dabei ra
tig und jeder regen Fleiß bedingenden Arbeit abgeneigt.

Die Moreoten, früher, mit Ausnahme einiger Gebirgsgeg
völlig der türkischen Herrschaft unterworfen, dabei aber am Meisten
die Gewalt ihrer Primaten verknechtet, besitzen nicht jenen nach
hängigkeit und Zügellosigkeit strebenden Geist. Sie sind nich
gerisch; selbst die Banden des Kolokotroni waren nichts Andere
dem Pfluge entrissene Bauern**). Dabei entbehren sie aber au
Freimüthigkeit der Anderen und sind weit mehr gesunken und ver
tert als diese.

An Wissen, an Gewandtheit und Vermögen ihnen allen
stehen die Inselbewohner. Aber sie haben auch alle Laster,
deren vormals die Venetianer berüchtigt waren, nur allzu sehr b
aufgenommen.

Sehr zu beachten ist schließlich der Umstand, daß unter den
chen eine Aristokratie nicht besteht und den nationalen Begriffe
schieden zuwider ist. Nur wenige phanariotische Familien legen s
Fürsten-, einige ionische den Grafentitel bei, ohne aber darum
eines besonderen Vorrechts und nur irgend einer höheren Achtu
genießen. Barone ohnehin gibt es gar nicht, und in der Consti
von Trözene (Mai 1827) ward, als eine der Fundamentalbestimmu
der Grundsatz ausgesprochen, „die griechische Regierung ertheilt
Adelstitel." Auch fanden es Ypsilanti, Kantakuzenos, Mavro

---

*) „Es existirt wohl kein Land in Europa, vielleicht keines in der
bis jetzt bekannten Welt," schreibt Maurer (2. B. S. 22), „in wel
heterogene Elemente durch einander brausen, in welchem die Art und der G
Bildung so verschiedenartig ist, wie das heutige Königreich Griechenland.
dem gänzlichen Mangel an Bildung steht die größte Verbildung. Neben dem
kommensten Zustande des Mittelalters findet man die allermodernsten Gr
über Freiheit und Gleichheit. Neben dem fleißigen und angesessenen Acker
umherziehende Nomaden, die bald hier bald dort ihre Zelte aufschlagen,
gerade für ihre Heerde Weide finden. Neben der [illegible]
Seelen ꝛc."

**) Thiersch 1. B. S. 219.

istrias ꝛc. stets geeignet, sich der ihrigen bei der Unterschrift zu
en*).

3. Allgemeine Regierungsform.¹ Griechenland steht
t noch in der Reihe der absolut nach dem Willen des Fürsten re-
Staaten. Eine Verfassungsurkunde existirt nicht. Es läßt sich
keineswegs verkennen, daß das Zustandebringen einer den gerech-
ünschen und Bedürfnissen dieses in seinen einzelnen Theilen auf
schiedenartigen Culturstufen stehenden Volkes, besonders für die
it der neuen Regierung, eine überaus schwierige Aufgabe gewesen
würde; allein eben so wenig läßt es sich verkennen, daß der neue
sche Staat in der Reihe der absoluten Regierungen auf die Dauer
glich verbleiben kann. Der Wunsch und das Verlangen nach
repräsentativen Verfassung hat alle Stände durchdrungen, und
unter den rohen und wilden Gebirgsbewohnern auf der griechisch-
en Grenze hörten Thiersch und Andere das Begehren nach einer
auf's Entschiedenste aussprechen**); — auf allen griechischen Natio-
sammlungen war man allgemein von dieser Ueberzeugung belebt,
elbst jene Nationalversammlung, welche die Erwählung des Prinzen
zum Könige proclamirte, knüpfte daran die Bedingung des Be-
ens einer solchen Verfassung; — Frankreich und England, denen
s zunächst die Erlangung der Selbstständigkeit zu verdanken hat,
en in der eigenen Verwaltung diesem Principe; — die drei alliirten
mächte verhießen den Griechen in ihrem Protocolle vom 22. Dec.
und in ihrer die Wahl des Königs verkündenden Proclamation
rücklich eine constitutionelle, nicht eine absolute Regierung***), und
liche Verheißung ward den Hellenen durch den baierischen Minister
auswärtigen Angelegenheiten ertheilt****).

) Klüber S. 548. — Weniger entschieden spricht sich Thiersch
S. 208 darüber aus.

) Allerdings gibt es dermalen in Griechenland noch drei Hauptparteien:
ublikanisch Gesinnten, zu denen man Koletti rechnet; die monarchisch-con-
nell Gesinnten, an deren Spitze Maurokordato steht, und die Absolutisten
apisten, Anhänger Rußlands, unter denen Kolokotroni); — allein die
artei ist nicht nur der Zahl, sondern noch weit mehr der Intelligenz nach
wach.

*) Moniteur universel, 1833, pag. 1443. Klüber S. 521 und 524.

**) Maurer, II. B. S. 87. Lettre de Mr. le Baron de Gise à
upi, du 31. Juillet 1832, abgedruckt im Recueil des traités, actes et
concernant la fondation de la Royauté en Grèce, Nauplie 1833 (auf
Kosten gedruckt). „Ce sera un des premiers soins de la Régence Roya-
de convoquer une assemblée générale de la Nation . . Cette assemblée
de travailler avec la Régence a préparer la constitution définitive de
qui réglée de la sorte avec le libre concours de la nation, . . répondra
[illegible] à ses besoins, à ses voeux et à ses intérêts etc. — Maurer war,
[illegible], dieser Ansicht entschieden abhold; Graf Armansperg dagegen soll
[illegible] mündlich versichert wird, geneigt gewesen sein, und die Einführung
[illegible] durch Bildung einer guten Gemeindeverwaltung und eines die

Die Thronfolgeordnung ist die in Europa gewöhnliche, und durch den Staatsvertrag vom 7. Mai 1832 und den erläuter Zusatzartikel vom 30. April 1833 bestimmt *). Im Falle des bens des Königs Otto ohne Zurücklassung einer legitimen dir Nachkommenschaft hätte ihm sein nächstgeborner jüngerer Bruder dem Throne zu folgen; doch sollen die baierische und griechische niemals mit einander vereinigt werden **).

Um den Glanz der Krone zu erhöhen und das Verdienst besonderer äußerer Auszeichnung zu belohnen, stiftete der König 1. Juni 1833 den Ritterorden des Erlösers (mit einer Einthei in 5 verschiedene Classen).

Im Staatsrathe suchte man zwar die ausgezeichnetsten tabilitäten des Landes zu vereinigen, doch ist der Wirkungskreis die Machtbefugniß desselben zu beschränkt, um, abgesehen davon, die Nation zur Ernennung nicht mitzuwirken hat, den Mangel Ständeversammlung ersetzen zu können.

Die Organisation der Ministerien ist der Hauptsache nach d übrigen Europa gewöhnliche.

Griechenland ward durch die Verordnung vom 3. (15.) 1833 in 10 Kreise (Nomos), jeder Kreis wieder in Bezirke (chieen, zusammen 42) eingetheilt. Unterm 8. Januar 1834 (27. 1833) erschien eine Gemeindeordnung, auf folgende Grun basirt: „Jeder Ort von wenigstens 300 Seelen bildet eine eigene meinde. Die Gesammtheit der Ortsbürger wählt den aus 6 Mitgliedern bestehenden Gemeinderath, ferner 3 Candidaten für Bürgermeisteradjuncten- oder Gemeindeeinnehmerstelle. Die Gem soll im Uebrigen unabhängig und selbstständig sein, weswegen auch bezüglich des Gemeindevermögens die Rechte und Verbindlichl einer großjährigen Person zustehen."

Zur Hauptstadt von Griechenland ward unterm 22. Febr. Athen erklärt, und mit dem nächsten 1. Jan. die Regierung lich dahin verlegt — eine Wahl, bei welcher die Erinnerung an glorreiche Alterthum wohl vorzugsweise entschied, da sich im Stadt, welche vor dem Unabhängigkeitskriege doch noch gegen Häuser gehabt, im Jahre 1833 kaum mehr 300, meist elende H befanden.

B. Die Zustände in den einzelnen Beziehun

§. 4. Der Ackerbau. Dessen Zustand ist im Ganzen

Notabilitäten des Landes in sich begreifenden Staatsraths vorzubereiten haben. (Doch ging die Gemeindeordnung aus der Feder des Herrn von hervor).

*) Indessen sind, wie Klüber gezeigt hat, keineswegs alle möglichen vorgesehen.

**) König Otto bekennt sich zur katholischen, seine Gem lutherischen Confession; ihre etwaige Nachkommenschaft soll aber griechischen erzogen werden.

. Es fehlt an der gehörigen Anzahl Hände, an einem höhern
n Triebe, an der Gewöhnung zur Arbeitsamkeit und an einem
einen freien Grundbesitze. Dazu gesellen sich noch Volksvor-
t, die veranlassen, am Althergebrachten zu kleben, und an den
lichen Mitteln, um die Güter in höhere Cultur zu bringen,
te Ackergeräthschaften anzuschaffen und allgemeine Verbesse-
 im Großen (durch den Staat) in's Leben zu rufen.
Bei Ankunft der Regentschaft in Griechenland soll dieselbe, nach
h, ungefähr 120,000 Bauernfamilien getroffen haben, wovon
nicht mehr als der sechste Theil aus wirklichen Eigenthümern
d. Ja, Manche gingen sogar so weit, zu behaupten, nur
Zwanzigstel der gesammten Bodenfläche im Peloponnese sei
Eigenthum; neunzehn Zwanzigstel dagegen gehörten dem Staate
n Kirchen und Klöstern. (Maurer).
„Die Bauern," sagt Maurer, „sind von den Colonen im
Alter in weiter nichts unterschieden, als daß sie, was ihr Ge-
 betrifft, noch ganz auf der Stufe der althomerischen Zeit stehen,
althesiodeischen Pflug führen, ja nicht einmal den Gebrauch des
gers kennen und wollen. Im Uebrigen haben sie auch kein
deigenthum, bauen für ihren Herrn, ihren Primaten das Feld
sind, ohne gerade unfrei zu sein, dennoch völlig abhängig, in
Art von Hörigkeit von jenen."
Ein Hauptübel ist, nach unserer Ueberzeugung, daß sich so sehr
Feld in der todten Hand befindet. Des Reichthums der Kirchen und
er an Grundbesitz haben wir oben gedacht. Allein auch der
t ist unmittelbarer Eigenthümer von mehr als der Hälfte der
nfläche. Die Regierung spricht nämlich das Eigenthum aller der
eien an, welches nicht schon bei den Türken als freies Privat-
thum anerkannt und nicht seitdem auf erweisliche Art rechtlich
ben worden ist. Es scheint uns aber ein in seinen Wirkungen
erer Fehlgriff gewesen zu sein, daß man nicht gleich bei An-
 der Regentschaft den Besitzstand unbedingt bestätigte. Der
s hervorgehende mittelbare Gewinn des Staats würde gewiß weit
 gewesen sein, als der Nutzen, den man durch den gegenwär-
unmittelbaren Besitz erlangt. Es galt vor Allem, einen zahl-
n freien Bauernstand zu bilden. Statt dessen fehlt ein solcher,
die Staatsländereien liegen großentheils unangebaut und öde;
and wagt es, auf dem Boden, der dem Fiscus gehört, oder
 nur noch nachträglich angesprochen werden könnte, bedeutende,
nur wenig kostspielige Verbesserung vorzunehmen.
Gar vielfach treten aber auch noch andere schwere Uebelstände
 Man erhebt, bei der enormen Menge von Staatsgütern,
es Pachtgeldes, statt des gewöhnlichen einfachen Zehnten einen
achfachen, sonach den vierten Theil der ganzen Pro-
 Die natürliche Folge davon ist, daß viele Bodenerzeugnisse,
 unter anderen Verhältnissen äußerst vortheilhaft sein

würde, hier gar nicht gebaut werden können, weil sie vielfache Hän[d]arbeit, große Auslagen erfordern, und die beiden Zehnten [f..] keineswegs den vierten, oder den zehnten Theil des Gewinn[es] sondern oft mehr als den ganzen Reinertrag hinwegneh[men] würden.

Sodann: bei der jedes Jahr regelmäßig Monate lang an[hal]tenden Trockenheit, dem gänzlichen Mangel jedes Regens, ist [e] künstliche Bewässerung der Felder um so dringender nothwen[dig]. Allein es fehlt der Regierung sowohl, als den einzelnen Grundbesitz[ern] an den erforderlichen Geldmitteln, um künstliche Wasserleitungen [an]zulegen*); eben so, wie es an den Mitteln zur Anlegung von La[nd]straßen, um die Producte gehörig verwerthen zu können, gebricht.

Ebenfalls sehr nachtheilig wirken ein die bisherige Unsicher[heit] wegen verwüstender Umherzüge von Räubern und die enorme Men[ge] von Feiertagen.

Gehen wir noch mehr auf das Einzelne ein, so überzeugen [wir] uns, daß der Grieche gewöhnlich lieber in Armuth und Entbehrun[g] fortlebt, als daß er sich durch angestrengte Thätigkeit und Fleiß [zu] einem besseren Zustande emporarbeiten möchte oder, unter den obw[al]tenden Verhältnissen, es nur leicht könnte. Das heiße Klima [auf] der einen, die eben berührten sonstigen Verhältnisse auf der ander[en] Seite wirkten unverkennbar zur Herbeiführung dieser Lage der Din[ge] mit. Allein wie viel zu thun, wie leicht mitunter eine wenigste[ns] vergleichsweise bessere Umgestaltung, bei den Anlagen und Fähigk[ei]ten des hellenischen Volkes und dieser Masse müßig liegenden B[o]dens, möglich ist, ersieht man am Leichtesten aus einer hier nur ob[er]flächlich zu gebenden Andeutung der Agriculturproduction.

In diesem wenigstens theilweise sehr fruchtbaren Lande, mit s[ei]nem südlichen Klima, reicht die Getreideproduction nicht einmal zur B[e]friedigung des Bedürfnisses der so wenig zahlreichen und so genügsam[en] Bevölkerung aus**). Die Ackerbaugeräthe sind noch so roh, wie v[or] mehr als 2000 Jahren. An ein Düngen der Felder denkt man nich[t], man zieht vor, sie nach jedem Anbaue wieder zwei oder drei Jahre la[ng] uncultivirt liegen zu lassen. Korn und Hafer wurden früher gar nich[t], jetzt werden sie in geringer Quantität angebaut. Auch die Cultur [der] Kartoffeln ist erst in ihrem Beginne. Am Meisten pflanzt m[an] Gerste, Weizen, dann türkisches Korn, auch Reis. Die Cultur [des] letzten ist übrigens der Gesundheit schädlich, in neuerer Zeit auch im A[...]

---

*) Nach Thiersch's Angabe enthielt das östliche Festland zu der Ze[it], als er seine Notizen sammelte, 126,700 Stremmen bewässerungsfähigen Fe[ldes] auf 422,040 Stremmen trockenes; im westlichen Festlande stellte sich die erste Za[hl] auf 78,863, die letzte auf 310,339 Stremmen; im Peloponnese endlich auf 95,5[..] gegen 362,749.

**) Nach Thiersch deckt die Production an Getreide nur ungefähr zw[ei] Dritttheile der Consumtion. Doch scheint diese Angabe übertrieben.

...en. Außerdem sind unter den Ackerproducten besonders zu nennen: ...früchte, Gurken, Kürbisse, Melonen, Tabak, Flachs, Hanf, ...früchte; Oliven. (Zwei Dritttheile der Oelbäume wurden während des ...s niedergehauen oder verbrannt, besonders durch die barbarischen ...den Ibrahim Paschas. Statt einer Presse bedient man sich zur Ge...nung des Oels großer runder Steine, zwischen denen man die Oliven ...rtscht.) Die Korinthen und der griechische Wein sind berühmt. — ...s die Hausthiere betrifft, so ist an Pferden und Kühen großer Man... Häufig sind Schafe, Ziegen und Esel.

Es ist einleuchtend, daß das Herbeiziehen fremder Colonisten nach ...chenland ein Gewinn für den Staat sein würde. Allein diesem wir...n viele, sowohl natürliche Hindernisse, als das Vorurtheil und die ...ßgunst der Eingeborenen entgegen, und seitdem Tausende von Griechen, ... früher von der Idee der nationalen Selbstständigkeit begeistert gewe...n, den neuen Staat verlassen haben, um sich wieder im türkischen ...biete anzusiedeln, dürfen wohl mitteleuropäische Colonisten hier keine ... glänzenden Aussichten erwarten.

§. 5. Die Gewerbsindustrie. Sie liegt besonders tief dar...ieder. Es fehlt mitunter an den bei uns gewöhnlichsten Handwer...n; beinahe alle übrigen befinden sich in höchst unausgebildetem Zu...stande. Die Reichen müssen fast sämmtliche desfallsige Bedürfnisse aus ...em Auslande beziehen; die große Masse der Unbemittelten dagegen ver...fertigt Alles im eigenen Hause, erhält daher selten etwas so passend, wie ...an es in den cultivirten Ländern gewohnt ist. — Eigentliche Fabriken ...ibt es, so zu sagen, gar nicht *).

§. 6. Der Handel. Ein einziger Blick auf die Karte von ...riechenland, und man erkennt sogleich, daß kein Land der Erde mehr, ...ls das so überaus insel- und buchtenreiche Hellas zum regen Verkehre ...nd Handel geeignet ist. Diesem Umstande verdankte das alte Griechen...land einen großen Theil seiner Blüthe, und auch das neue erlangte eben ...adurch die ersten Mittel, mit denen es den Befreiungskampf be...innen und durchführen konnte. Die Inselgriechen insbesondere sind ge...wissermaßen geborene Seeleute. Mit ihren kleinen Barken kühn das ...ittelmeer nach allen Richtungen durchschiffend, erweiterten sie ihre ...enntnisse, wie ihr Vermögen.

Leider scheint seit dem Unabhängigkeitskriege ein ungünstiger Um...schwung der desfallsigen Verhältnisse eingetreten zu sein. Die Schifffahrt ...r anderen Nationen in den von den Griechen vorzugsweise befahrenen ...eeren hat sich ungemein erweitert, die der Hellenen dagegen bedeutend ...genommen, wozu die Erschöpfung an materiellen Mitteln, die den klei...n griechischen Handelsschiffen besonders gefährliche Seeräuberei vieler ...er Landsleute und überdies manche inländische, zumal fiscalische An...

*) Eine in's Einzelne gehende Schilderung des höchst mangelhaften Zustandes ... Gewerbsindustrie gibt Thiersch 2 Band. Seite 58 ff.

ordnungen sehr viel beitrugen. Syra ist im Grunde der einzige
tende Handelsplatz. Auch Spezzia scheint sich merklich zu heben.
gesunken und verarmt ist dagegen das heldenmüthige, vor dem Krie
zugsweise blühende Hydra. Indessen soll die Handelsmarine doch
3,245 Fahrzeuge mit 14,475 Matrosen zählen (es sind sonach ab
die kleinsten Fahrzeuge eingerechnet).

Was den Verkehr der Inselbewohner unter sich namentlich ers
ist der Zoll, welcher (unter dem Namen Metaphora) von den E
nissen des Bodens und der Industrie, welche von einem Hafen d
nigreichs nach dem anderen verbracht werden, entrichtet werden
Also eine Mauth im Lande selbst! Ueberdies bewirkt der im Orien
enorm geltende Zoll von 10 Procent, daß man die griechischen
überhaupt so viel möglich vermeidet.

Auf Morea und dem nördlichen Festlande fehlt es, um dem B
handel Schwung zu verleihen, an Gewerbsthätigkeit und Vermöge
Einwohner, dann aber auch — an Straßen. Bei der Ankun
Königs war der Fahrweg von Nauplia nach Argos, eine Entfernun
ungefähr einer deutschen Meile, der einzige leidlich gebahnte in gan
chenland, doch keineswegs eine Kunststraße oder Chaussee. No
findet man nach wenigen Richtungen gut gebahnte Wege, und sel
den Vorarbeiten schon hat man, wie Maurer versichert, unge
Schwierigkeiten zu überwinden, der Finanznoth, welche die wirkliche
führung hindert, kaum zu gedenken.

Ein weiteres Hemmniß, das sich dem Emporschwingen de
dustrie in allen Zweigen entgegenthürmt, ist die Armuth der Einw
Nachdem wir dieselbe früher schon berührt haben, genügt hier die A
daß der Zinsfuß 12 bis 30 Procent beträgt, und daß so viel zu n
erlaubt ist.

Das Münzwesen ist durch die Verordnung vom 8. (20.) F
1833 geordnet. Die Münzeinheit ist die Drachme (etwa 25 Kreuze
nisch), aus 9 Theilen Silber und 1 Theil Kupfer geprägt, u
100 Lepta getheilt. (Die französische Münzorganisation, unter Zu
belegung des Decimalsystems, diente zur Basis.)

§. 7. Das Finanzwesen. Hier treffen wir auf eine
an der bis jetzt alle Künste der in Griechenland aufgetretenen Staat
ner gescheitert sind.

Capodistrias schätzte im Jahre 1829 der Nationalversammlun
Argos das damalige gesammte Jahreseinkommen auf 2,846,656 Fr
die Ausgabe dagegen auf 8,639,555 Franken. Es ist nun zwar
nehmen, daß diese Berechnung wesentlich unrichtig und ver
schlimm gestellt war. Indessen erklärte auch der Senat in seiner
schrift an die Londoner Conferenz vom 10. (22.) April 1830 ohne
halt, daß die Staatseinkünfte kaum zur Deckung eines Drittheil
Bedürfnisse ausreichten.

Unter solchen Verhältnissen konnte die Verwaltung nur mit
der fremden Unterstützungen geführt werden. So gab Frankreich

n 1828 und 1829 nicht weniger als 5,457,826 Franken (ungerech-
ntlich die Kosten der Expedition nach Morea mit 18,335,448 Fran-
Rußland gab bis 1831 im Ganzen 3,663,042 Franken; England
wenigstens von einer Seite versichert wird) 500,000 Franken.
Als der neue Staat endlich wirklich constituirt und anerkannt war,
es ein Hauptstreben sein, Einnahme und Ausgabe in das Gleich-
e zu bringen. Zu diesem Behufe garantirten, wie im vorigen Ar-
nitte angegeben, die drei alliirten Großmächte ein Anlehen von
llionen Franken, um in der nächsten Zukunft den dringenden Be-
fen abzuhelfen und die allmälige Herbeiführung eines geregelten
zustandes zu bewirken. Das Ergebniß hat sich aber seitdem nie-
efriedigend, vielmehr wahrhaft erschreckend gezeigt.
So schloß die Jahresrechnung von 1833 mit einer Einnahmesumme
,042,553 Drachmen, bei einer Ausgabe von 13,630,617, und so
inem Deficit von 6,588,054 Drachmen.
Im Jahre 1834 betrugen die Einkünfte zwar 9,455,410, das Be-
s aber 20,150,607 Drachmen, und es ergab sich also ein Deficit
0,695,197 Drachmen, das also größer, als die Gesammtsumme
hreseinnahme war.
Das Budget für 1837 bis 1838 liegt uns nur in sehr unvollkom-
n Auszuge vor *). Allein auch daraus läßt sich ersehen, daß es in
Falle viel besser geworden.
Die ordentliche Einnahme wird zwar zu 27,172,767 Drachmen
ohertrag oder, nach Abzug der Erhebungskosten, zu 25,717,300
ngegeben. Bringt man aber, wie billig, die Rückstände aus den
n Jahren in Abrechnung, welche so ziemlich durch die laufenden
ände aufgewogen werden dürften (zusammen mit 12,403,910
men), sodann 3 Millionen, welche erst nach Ablauf des Etatsjah-
llig werden, so sinkt jene Nettosumme auf 11,768,857 Drachmen
Nimmt man aber auch einen Ueberschuß der alten Rückstände
ie sich ergebenden neuen von mehr als 3 Millionen an, so hat die
ung doch höchstens über 15 Millionen frei zu verfügen.
Zu dieser Summe liefert der einfache und dritthalbfache Zehnte (der
ter ist!) 6,330,000 Drachmen (eine Million weniger, als man
te); die Viehsteuer 2,050,000 Drachmen (20 Procent mehr, als
angenommen hatte); die Gewerbsteuer (nach Abzug eines den Ge-
en zugewiesenen Antheiles) nur 250,300; die Zölle 2,050,000
Bestechlichkeit der schlecht besoldeten Mauthbeamten soll enorm sein
kaum ein Viertheil der erhobenen Beiträge in die Staatscasse fließen);
Stempel 500,000 (unter den obwaltenden Verhältnissen, und da
Gerichte und Notare eben so viel davon beziehen, eine zu hohe
ätzung!); die Münze 370,000 (ein schlimmes Finanzmittel!!);
Post nichts; Salzsteuer (nach Abzug von 135,000 Drachmen

*) Außerordentliche Beilage z. Allgemeinen Zeitung vom 18. bis 20. April 1838.

die Eigenthumsansprüche eines Theiles derselben verzichtet hätt
die Agricultur mehr in die Höhe zu bringen.

Diese üble finanzielle Lage kann in der Hauptsache der
hellenischen Verwaltung nicht zur Last gelegt werden. Sie ist vi
wie uns scheint, nächst der Armuth der Landesbewohner, durch
bemerkte zwei Umstände herbeigeführt:

1) Die Großmächte haben Griechenland unter so beengenden
hältnissen, namentlich in so engen Grenzen hergestellt, daß es u
lich den Anforderungen als europäisches Königreich zu genügen
mag. Die inneren Mittel sind zu schwach, die Anforderunge
zu groß.

2) Man hat sodann — nachdem dieses Verhältniß einmal
den war — viel zu sehr gestrebt, Alles nach mitteleuropäischer
einzurichten; man hat Zustände begründet, die hier nun einma
paßten, zu deren dauernden Aufrechthaltung die Mittel fehlen.

Es ist nun aber factisch unmöglich, daß die Regierung de
nigs jetzt — rückwärtsschreitend — wieder gut machen könnte,
früher durch Diplomaten und Financiers verdorben worden i
Selbst die Vergrößerung des neuen hellenischen Staates auf
der Türkei scheint heute nicht mehr ausführbar. Der frühere Entl
mus bei der griechischen Bevölkerung für eine solche Idee ist
verflogen, und — was vielleicht für die Staatsmänner die Hau
sein dürfte — wenn auch etwa die eine der Großmächte für
solchen Plan zu gewinnen sein möchte, so würden sich gewiß
anderen der Ausführung desselben auf's Nachdrücklichste wide

Aus diesem Zustande der Dinge können sich, leider! manch
kommnisse entwickeln, welche mehr als alle übrigen, in neuerer
vielfach besprochenen Zustände die orientalischen Verhältnisse ve
und selbst gefahrdrohend machen dürften. Denn die Frage: w
aus Griechenland werden? wird sicherlich in keinem Falle so le
zu entscheiden sein. —

§. 8. Justizwesen. Nachdem während der Revolutio
lerlei nicht glückliche Versuche im Justizwesen gemacht worden,
dasselbe unter der Regentschaft (speciell durch von Maurer) neu
nisirt. Das französische Gerichtswesen diente dabei entschieden
Vorbilde.

So führte man (was übrigens auch früher schon ange
war) Friedensgerichte, Erstinstanzgerichte, Appellhöfe und einen
sationshof ein. Das Verfahren ist öffentlich und mündlich.
hat Staatsprocuratoren, Notare (nach der französischen Einrich
und Huissiers (Gerichtsboten). — In Handelssachen eigene Ha
gerichte. — In Strafsachen Polizei-, Zuchtpolizei- (mit Appellat
und Assisengerichte. (Das Institut der Geschworenen besteht ab
seres Wissens nur auf dem Papiere, nicht in Wirklichkeit
Maurer bearbeitete ein Straf-, ein Strafprocedur- und ein Ci
cedurgesetzbuch, sodann eine Gerichts- und Notariats- und

...thekenordnung. Die übrigen Rechtsquellen sind: der Harmenopou... für das Civilrecht, das kanonische Recht in Ehesachen und das ...ische Handelsgesetzbuch in Handels- und Wechselsachen. Außer... gelten noch eine Menge locale Gewohnheitsrechte.

Ueber den Werth der von Maurer'schen Werke liegen sehr wider...ende Urtheile vor. Einerseits wird der große Vortheil, irgend ...festes Recht zu bekommen, nachdrücklich hervorgehoben, anderseits ... gemacht, jene Gesetzbücher seien vielfach unpassend, weil sie ... alle Kenntniß der eigenthümlichen Verhältnisse Griechenlands ab... und überdies auch noch durch fehlerhafte Uebersetzung verun...t, unklar und unverständlich gemacht seien.

In einzelnen Theilen des Landes, besonders in der Maina, ist ...en das Faustrecht noch nicht völlig verdrängt.

§. 9. Polizeiwesen. Die Sicherheitspolizei hat man ...hst nach der in Mitteleuropa gewöhnlichen Weise zu organisiren ... Natürlich fehlt es auch hier eben so sehr an größeren Mit..., als an Bildung des Volkes, um gerade schon glänzende Resul... aufweisen zu können. Doch ist es gegen früher unzweifelhaft ... besser geworden.

Eben so bei der Gesundheitspolizei. Für jede Nomarchie ... ein Kreisarzt aufgestellt; man errichtete Quarantäneanstalten ... suchte in den zuvor wahrhaft grenzenlos schmutzigen Orten mehr ...lichkeit herzustellen.

Uebrigens mangelt es begreiflicher Weise vielfach an geschickten ..., und das Volk sucht in Quacksalbereien und abergläubischen ...suchen am Liebsten Hülfe. „Bei allen Krankheiten ist es einer ... Heilversuche der Griechen, daß sie — statt zur Ader zu lassen, ... Blutigel zu setzen — sich mit dem Rasirmesser 20 bis 30 Ein...e in den Füßen und Waden machen und dann die Wunden ... Zeit lang bluten lassen. Gewöhnlich vollziehen sie diese Opera... auf öffentlicher Straße, vor den Augen der Vorübergehenden." ...ez.)

§. 10. Kriegswesen. Die Bildung regulärer Truppencorps ... in Griechenland vielfache Schwierigkeiten, am Meisten in den ...ten und Gewohnheiten des Volkes. Ungeachtet aller Mühe, ... sich viele talentvolle Philhellenen während des Befreiungskriegs ..., gelang es doch niemals, zu einem nennenswerthen Resultate ...langen. Unter der Regentschaft begann indessen die theilweise ...ung der irregulären Truppen. Sie ward bald um so eifriger ...ben, als die Griechen stets mit Nachdruck die Entfernung der mit ...iedener und allgemeiner Ungunst betrachteten fremden Solda... verlangten. So mußte denn auch die Conscription eingeführt ... (Frühjahr 1838), was indessen nicht ohne starkes Widerstre... in einzelnen Gegenden (namentlich nicht ohne einen förmlichen ...r auf Hydra) geschehen konnte.

Die griechische Landmacht besteht dermalen: aus 4 taktischen

gulären) Linienbataillonen, zusammen 4096 Mann; 4 leichten (ir
ulären) Bataillonen, 1228 Mann; 5 besonderen irregulären Cor
ämlich denen von Mamuris, Vassos, Panomaras, Zeovas u
Tzharmakis, 3074 Mann. — Hierzu ein Regiment Uhlanen 68
in Artilleriebataillon 715 Mann mit 327 Pferden; Mannschaft
Arsenale 329, Pionniers 324. Einschließlich des Generalstabs, C
dettencorps ꝛc. ergibt sich ein Effectivstand von 11,343 Person
ohne die Gensd'armen und die Phalanx; was für ein Land v
nicht völlig 800,000 Seelen und mit so geringen Geldmitteln b
wohl zu viel sein dürfte. (Freilich erfordert die Aufrechthaltung
Ordnung eine bedeutende bewaffnete Macht.)

Ein Unglück für das Land sind die Menge von Officieren, der
Ernennung aus dem Unabhängigkeitskriege her datirt. Ihre Anz
war oft größer, als die der gemeinen Soldaten. Die Masse frem
Officiere hat sich in den letzten Jahren sehr vermindert.

Die Marine besteht aus 2 Dampfschiffen, 2 Corvetten v
26 und 22 Kanonen, 3 Briggs, 3 Gabaren ꝛc., zusammen (n
Einrechnung der Kanonierboote) aus 34 Fahrzeugen mit 123 Kanon
und 1054 Matrosen, im Ganzen aber, einschließlich der Arsenal
amten und so fort, aus 1799 Personen. „Eine Flotte nach europ
schen Begriffen herzustellen hat Griechenland die Mittel so wen
als ein zu seiner Vertheidigung hinreichendes reguläres Heer," bem
der Berichterstatter über das griechische Budget in der Allgemein
Zeitung.

§. 11. Kirchenwesen. a) Griechische Kirche. Ein
jeder Beziehung wichtiger Schritt geschah unter der Regentschaft,
am 23. Juli (4. August) 1833 die Declaration der Unabhängi
der griechischen Kirche erfolgte. Es war den Verhältnissen voll
men angemessen, daß man sich lossagte von dem Einflusse des P
archen zu Constantinopel, und eben so zweckmäßig, daß man sich
etwa der Oberherrlichkeit eines russischen Patriarchen unterwarf.
die orthodoxe morgenländische Kirche geistig kein anderes Haup
den Stifter des christlichen Glaubens anerkennt, so war es da
türlichste, daß man in kirchlichen Verhältnissen jede fremde Ein
für immer zu entfernen suchte. Nicht gleichmäßig billigen kön
dagegen die ferner getroffenen Anordnungen. Die höchste
Gewalt ruht in den Händen einer permanenten heiligen Syn
5 Mitgliedern bestehend (in der Regel Metropoliten, Erzbisch
Bischöfen), die vom Könige je auf ein Jahr
werden. Der König ist überhaupt das weltliche Oberhaupt
chischen Kirche (obwohl er sich selbst nicht zu ihr bekennt).
falls kann er (Niemand sonst) eine allgemeine Kirchenv
berufen.

Der g
verhältnißm
1000 Pri

der gar keines Schulunterrichtes (die anderen meistens eines h
vollkommenen); und früher war es noch weit schlimmer!

Von den Gymnasien hat das zu Athen eine sehr bedeutend
lerzahl, nämlich 530. Um so weniger werden die übrigen G
besucht. Auf der Universität sind nur 52 Studenten immatricu
die Zahl der übrigen ordentlichen Zuhörer steigt nicht über 75.

Bibliotheken sind selten, Buchdruckereien nur an den Ha
Einen verhältnißmäßig großen Einfluß haben die Zeitungen
Ihre Anzahl ist, ungeachtet der lästigen Beschränkungen durch C
leistung und ungeachtet häufiger Processe, nicht unbedeutend. S
kann, greift nach ihnen; aber — dennoch finden sich für eine je
den kaum 100 Abonnenten! Dessenungeachtet haben sie, da w
keine Censur besteht, schon mannigfach genützt, indem nicht selt
die selbst des Lesens unkundig sind, durch Andere von deren Hau
unterrichtet werden.

Nachschrift. König Otto fährt fort, alles in seinen
Stehende zu thun, um die Staatsausgaben mit den Einkün
viel es nur möglich ist, in Einklang zu bringen. Zu diesem
wurden namentlich die Gehalte der Beamten bedeutend herabge
Zahl der Gouvernements von 30 auf 24 und der Untergouve
von 18 auf 7 beschränkt; sodann bei der Armee die 6 Es
Cavallerie auf 4 und die 8 Bataillone Infanterie auf 5 (3
und 2 Jägerbataillone) reducirt; endlich auch das Beurlau
system eingeführt, wornach stets ein Theil der Truppen oh
nach Hause entlassen wird. — Schade, daß die meisten dieser
geln nicht ausgeführt werden können, ohne viele Privatinte
verletzen; noch mehr Schade aber, daß selbst diese anerkennen
kräftigen Anordnungen allein voraussichtlich noch lange nich
chen, das vorhandene Deficit zu decken. Fr. Ko

Griechische Kirche. — Ein zeitgemäßer Ueberblick
Eigenthümliche dieses weit verbreiteten Kirchenwesens wird die
des Staatslexikons nach mehreren Rücksichten interessiren. D
chische Kirche erklärt sich von jeher für eben so rechtgläubig
der) wie die römisch-katholische. Doch ist sie weit weniger
geneigt, sich für die allein mögliche, allein rechthabende
fallible zu halten, da ihr Episkopalsystem sich nich
Universalpapat concentrirte, vielmehr die Patriarchate
mächtigeren unter den Episkopaten sich unter einander controli
durch Rivalität in mehrerer Freithätigkeit erhielten.

Jene, die griechisch genannte, aber eigentlich orien
griechische Kirche, auch jetzt noch über Griechenland und d
ren Theile des Orients verbreitet, war immer in Opposition
ter in Rivalität mit der occidentalisch-lateinischen, bis ei
entschiedenen Glaubens- und Verfassungstrennung
welche durch den wenigen Erfolg vieler [illegible]
heilt wurde. Beide sind [illegible]

Kirche jetzt in Griechenland wieder selbstständig geworden ist, in
opäischen und asiatischen Türkei während des großen Drucks viele
n Moslemen zwar sich bückende, aber doch elastisch gefährliche
ger hat und längst durch die ganze russische Reichsmacht aus-
worden ist.

Nur die Unbekanntschaft mit dieser im Osten und Norden ausge-
n Kirchenorganisation erklärt es, warum man im lateinisch-christ-
Abendlande eine in mehreren Staaten nach Lehre und Regiment
gleichförmige, das ist katholische, Kirche nur unter einem
schaftlichen, alle Bischöfe als seine Delegaten behandelnden Ober-
für möglich zu halten pflegt. Die griechisch-christliche Kirche war
von früher Zeit an unter mehreren von einander unabhängi-
piskopaten und Patriarchaten dennoch, durch Synoden und durch
beraufsicht der Staatsregierungen, auch eine compacte Ein-
Der russische Theil derselben aber deutet seit Peter dem Großen
hin, daß in einer solchen Kirche bei einem freieren Episkopalsy-
und ohne einen alleinigen Patriarchen, unter einer ständi-
Religionsstudien, Rechtsgelehrsamkeit und admi-
tive Kenntnisse vereinigenden, collegialisch diri-
den Synode, in Lehren und Sitten bedeutende Verbesserun-
d Beseitigungen der Collisionen mit anderen Confessionen sowohl
t den rechtlichen Staatsverhältnissen möglich sind. Noch nähere,
aatsrechtliche Aufmerksamkeit auf die griechische Kirche muß bei
Deutschen dadurch erweckt werden, daß die Verbindung des grie-
russischen Staats und seiner autokratorischen Dynastie mit dem
nte, und besonders mit Deutschland, sich seit 140 Jahren zum
nen vermehrt hat, und daß auch das Königreich Griechenland
mehr mit den abendländischen Staaten verknüpft wird. Neuer-
nd sogar die der griechisch-christlichen Kirchenconfession Zugethanen
die Gesetzgebung in Baiern den Mitgliedern der drei anderen
berechtigten Kirchen in bürgerlichen und staatlichen Rechtsansprü-
gleichgestellt worden. Ein wichtiger Vorgang, wie auch andere
schaftlich und sittlich gebildete christliche Kirchengesellschaften in
mmene Rechtsgleichheit mit den schon legitimirten gestellt wer-
dannen.

Das wegen der Analogie mit anderen, weniger abweichenden und
nur recipirten christlichen Kirchengesellschaften doppelt merkwürdige
noch wenig bekannte baierische Verfassungsgesetz, vom Könige Lud-
und seinen sämmtlichen Ministern unterzeichnet, bestimmt wörtlich
endes: „Wir haben, nach Vernehmung unseres Staatsraths und
Beirath und Zustimmung unserer Lieben und Getreuen, der Stände
Reichs, unter genauer Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Ver-
fassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was
Art. 1. Die Bekenner der unirten sowohl, als der
[illegible] [illegible] [illegible]che genießen mit den Bekennern
[illegible] [illegible]mäßig bestehenden drei christ-

lichen Kirchengesellschaften gleiche bürgerliche und polit
Rechte. Art. 2. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grun
setz des Reiches angesehen werden. Es hat, von dem Tag
Bekanntmachung anfangend, dieselbe Kraft, als stünde es w
lich in der Verfassungsurkunde und kann nur in der
§. 7. des Titels X. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Art
der abgeändert werden. Gegeben München am 1. Juli 1834.
terzeichnet: Ludwig. (und dann) Fürst von Wrede. Frhr. von
chenfeld. von Weinrich. von Giese. Fürst von Oettingen-Walle
von Schenck." — Nicht zu übersehen ist, daß auch die Nichtu
ten, also die gegen das römische Supremat und manche Dogme
wohl als Verordnungen desselben Protestirenden, in einem Staate
sen Dynastie und Mehrzahl sich zur römisch-katholischen Kirche be
aus freiem rechtlichen Entschlusse diese Aufnahme in die bürg
Rechtsgleichheit rein um der politischen Völkervereinigung willen
ten haben.

Auch die neueren Zustände der griechischen Kirche würden
begreiflich, wenn wir nicht auf wesentliche Puncte ihrer früheren
dung zurückblicken wollten. Die erste Epoche führt bis in's vierte
hundert, wo Constantin I. und seine Dynastie durch Erhebung
stantinopels, als Neu-Roms, zu einer bleibenden Rivalität mit
Veranlassung gab. Diese Eifersucht hat auf die beiderseitige Ki
bildung vielfachen Einfluß, bis aus Collisionen zwischen dem P
chen Photius und Papst Nikolaus I. sogar Verketzerungen über
und Kirchenzucht entstehen und dadurch die zweite Epoche um das
880 in erklärter Trennung sich endigt. Wechselnde Versuche von
einigung und neuen Vorwürfen im dritten Zeitabschnitte dauer
Constantinopel 1453 von den Türken erobert wird. Von da an
die vierte Epoche zweitheilig, weil das russisch-griechische Kirchen
einen anderen Entwickelungsgang hat, als das orientalische.

Die Grundlage von allen folgenden Eigenthümlichkeiten ist
in der ersten und zweiten Periode nachzuweisen. Ursprünglich
während der Lebenszeit Jesu nur die zwölf von Jakob ab
henden Volksstämme als der Kern des messianischen Gottes
angenommen. Nach Matth. 19, 28 sagte Jesus Christus seine
dem palästinischen Judenthume gewählten Aposteln: „Wenn sitzen
dieser Menschensohn auf dem Throne seiner Herrlichkeit, so werdet
Ihr sitzen auf zwölf Thronen, richtend (wie die alten p
tischen Suffeten der Nation bis Samuel) — richtend die z
Volksstämme Israels! Eben diese zwölf Stämme aber war
seit die assyrische und babylonische Eroberungsmaxime, auch w
n die Bezwungenen gern durch Versetzungen zu Unterwürfigke
nte, Israeliten und Judäer größentheils außer Palästina weg
— im Laufe von sechs Jahrhunderten unter alle Nationen ze
hatten sei[illegible]ischen Eroberungen auch die [illegible]ische
ommen[illegible]

aus der Tempelstadt (Apostelgesch. 21, 21) dafür hart zu kämpfe
die particularistische Sittenabsonderung durch Beschneidung und j
nische Lebensweise wenigstens nicht auf die Kinder der Christiane
Neumessianer wie eine seligmachende Nothwendigkeit fortgepflanzt
sollte.

So kam es, daß er unter die Griechen nur das Allgen
des palästinischen Urchristenthums übertrug. Aber selbst dieses, in d
hebräischen Form eines von Gott, als Könige, und durch einen Christi
göttlich geweiheten Unterkönig regierten allumfassenden Mensche
dargestellt, war orientalisch genug, um bei den griechischen und a
Nichtjuden, in Verbindung mit dem, was Paulus unter ihnen als
begriffe anzutreffen hatte, eine sonderbare Mischung und neue Geis
hervorzubringen. Und gerade dadurch erklärt sich das Eigenthü
welches, der griechischen Kirche eingeprägt, noch immer in seinen
zu erkennen ist, daß nämlich durch eine theoretische, zum Seligm
unentbehrliche Lehrmeinung auch ein das ganze Leben kirchlich
schendes Regiment oder Reich entstehen konnte.

Das Schlichte, Populäre der gottergebenen geistigen Rech
fenheitslehre Jesu, welche ohne alle Kunstbeweise sich dem ge
Menschengeiste nur als gute Ankündigung (Evangelium) dessen b
was ein Mann voll gotteswürdiger Ueberzeugungen lehrend, n
und leidend durchgeführt hatte, fand bei den Griechen den übe
genden Hang zu Systemen und Secten. Griechischer
rakter ist's, der bald speculative Phantasieen über das Mögliche
ideale Empfindungen des Vollkommenen, bald das räsonnirende
decken der Ursachen aus den Wirkungen sich zu Führern in das
der übersinnlichen und übermenschlichen Wirklichkeiten gewählt
oder, wie es der Heidenapostel (1 Kor. 1, 22) kurz ausdrückt,
nehmlich das Wissen des Uebermenschlichen als Wei
suchte und selbst die moralisch gute Willensthätigkeit mehr wie G
stand der Betrachtung, als der Ausübung behandelte.

Das Beste bei diesem verschiedenartigen Theoretisiren der g
schen Welt war, daß die bürgerliche Ordnung oder der Staat
fast gar keine Notiz nahm, und auch die priesterlichen Volksreli
selten über die Tempel- und Hausgötter hinaus einen praktischen
fluß hatten. Anders aber wurde dieses nun, wenn der Gott
nach dem althebräischen Begriffe von Gott, als Gesetzgeber und K
dem Weltregimente im Großen und Kleinen seine Richtung zu
hatte. Der systematisirende Sinn der griechisch gebildeten Welt
sich natürlich sogleich auf Fragen über die Person, durch
che jener Gotteswille kund geworden sei, und dieses
mehr, weil die orientalische Ueberlieferung darauf bestand, daß
durch eben dieselbe Person, als messianischen Unterregenten oder
stus, dieses Gottesreich unter den Menschen aus der Unsichtbarkeit
über so lange regieren lasse, bis der ganze Zweck dieser Weltord

…schern der verbesserlichen Menschen zu dem Gott über Alles,
… würde (1 Kor. 15, 24—28).
…solcher Ueberblick des Geisteszustandes unter den Griechen und
…renden Judenschaft, wie er durch die Christianisirung, als
…gang von einer persönlich begonnenen Gottesregierung, entstehen
… unentbehrlich, um die ganze erste und in alle Folgezeit bis-
…wirkende Bildung der griechischen Kirche sich nach Ge-
…und Seelenkunde zu erklären. Man begreift, wie nun bei
…, die nicht, wie der Orientale, ihren Hauptgegenstand in einem
…nten Phantasiebilde anzuschauen, sondern Alles dialektisch zu
… und dann wieder in zusammenhängende Begriffsketten zu ver-
…gewohnt waren — wie nunmehr die Fragen: wie die Person
…schienenen Christus oder theokratischen allgemeinen Welt-
… sich zu Gott, und wie sie sich zu ihr selbst nach
…und Leib verhalte? sieben Jahrhunderte hindurch die Un-
… mit Staat und Kirche zugleich beschäftigten Köpfe von den
… und Kaiserinnen bis zum Nachtreter des Bischofs und dem
…n Todtengräber herab, in fast unzähligen Beziehungen und Wen-
… aufgeregt erhalten konnten. Es war nicht mehr, wie bei Pla-
… den Stoikern, um eine Ideenwelt, oder höchstens um eine
…n zauberische Dämonenwelt, sondern um den sichtbar gewese-
… jetzt unsichtbar mächtigen Messiasgeist zu thun, welcher Alles
… und in dessen Namen und Sinne also die geweiheten Al-
…r seiner Beschlüsse zu regieren hätten. In der Ekklesia, als
…ttesstaate des messianischen Geistes, erschienen die Aufseher und
…nicht mehr blos wie moralische Regenten durch Belehren und
…en, sondern auch als disciplinarisch wirksame Sittenrichter.
…e nahe grenzt dieses alsdann an eine völlige Regentenmacht, die
…beengender und drückender wird, weil sie nicht äußerlich allein,
… durch Gewissensleitung und Verstandesunterwerfung zwingt.
…erwaltet nämlich mußte der Gottesstaat werden, und dieses frei-
…r durch Menschen. Und hatte gleich der freisinnige Urlehrer
…rjes seine Gemeinden durchaus nur durch würdige örtlich ge-
… Aeltere oder Presbyters beaufsichtigt und regiert werden las-
… wirkten doch die Zeitbedürfnisse, besonders Verfolgungen nebst
…hwäche der Meisten auf der einen und der menschlichen Herrsch-
…t auf der anderen Seite, so zusammen, daß bald überall nur
… Aufseher nicht nur der Laien, sondern auch der
…byters, also Ein Episkop über die ganze Gemeinde hervorragte.
… Episkope aber waren bald so klug, daß sie sich wechselseitig in
… moralischen Person, als einem überall gültigen (katholischen)
…pate, vereint anerkannten und einander mächtig gegen alle Ei-
…illige (Häretiker) die Hände boten.
… der Occident wenige vorherrschende, die Unabhängigkeit ih-
… unterstützende Städte hatte und weil überhaupt der euro-
…Occident eine legikalische Ordnungsliebe als Charakterzug zeigt,

dete — war es der Ruin für Staat und Kirche, daß man ül
ausgekünstelten Fragen: ob die Menschwerdung jenes Logos zu
trennbare Naturen in Einer Person? oder überhaupt nur
Natur? und ob sie zwei nie dissentirende Willen? oder nur E
Willen der Einen Person hervorgebracht habe? — nicht verfolgung
tige Synoden genug halten konnte. Denn Statt die ganze Sta
waltung in Haupt und Gliedern zum Widerstande gegen die au
bien hervorstürmende Naturreligion und Gotteinheitsverehrung zu
miren, meinte man der Hülfe Gottes und aller Heiligen ge
sein, wenn man nur für die alleinrechtgläubigen Synodalentscheid
über die Gottmenschheit imperatorische Cabinetsordren und Straf
genug ergehen ließ, bis um der Dogmengebote willen sich ganze
vinzen und Patriarchate von dieser Meinungsdespotie auch politis
sonderten und bei Persern oder Arabern mehr Toleranz und S
schutz fanden.

Der Menschenkenner und Staatsfreund wirft auf diese lange
von gebieterischen Glaubensverkehrtheiten nur deswegen einen Bli
rück, weil dadurch auf die warnendste Weise klar wird, in wi
dieses Ausarten des den Willen weit mehr als das Wissen verb
den Urchristenthums in der griechisch-orientalischen Kirche au
Hauptursache von dem langen kläglichen Siechthume und Abster
nes so großen und kräftereichen Staats werden mußte. Die C
tinische Dynastie war nicht ohne bedeutende Hülfe der schon
des Episkopatenvereins stark zusammengehaltenen Christenmen
schend geworden. Und wenn gleich in der Folge meist die k
Gewalt Kaiser ein- und absetzte, so war doch der kirchliche
auch nie unbedeutend. Daher kam es, daß der Einfluß der N
auf die Kirche und umgekehrt im griechisch-orientalischen T
Römerreichs immer weit stärker war, als im occidentalischen.

Während über grundlose und unfruchtbare Erforschungen
menschlichen der Verstand in Subtilitäten sich abarbeitete, u
schmack für [illegible] bres und Würdiges verfolgt und verbildet w
zum größten [illegible] chtheile der [illegible] tten das Heilbringende der C
gion, jenes [illegible] endige [illegible] rbild gottgetreuer Geistesrechtschaffe
aller [illegible] . Nur von keiner das Ge
ge[illegible] und [illegible] religiösen Moral, immer abe
von [illegible] sel [illegible] und Sünden
D[illegible] der im abgesch
[illegible] Hof und ob
[illegible] unter Gewal

Gewohnheit, nichts vom ersten Grunde aus zu prüfen, sondern blos das Hergebrachte und Geltende durch dialektischen Schein, durch einige das Halbwahre einschwatzende Redekünste gültig zu erhalten. Das Herz der Völker selbst erstarrte dabei in den als unentbehrlich eingeprägten Terminologieen.

In sittenlosem und vernunfterstickendem Aberglauben verächtlich gemacht war durch dieses Kirchenwesen auch der Staat, als der für die Einheit und gerechte Macht seines allerbarmenden Gottes enthusiasmirte Araber aus seinem Freiheitslande hervorbrach. Dennoch dauerte das kaiserliche Dogmengebieten fort, bald wie allein man nach dem Henotikon des Kaisers Zeno (482) symbolisch zu reden habe, bald wie alle Parteien lieber (nach der Ekthesis von Kaiser Heraklius 618 und dem Typus des Kaisers Constans 648) gar nichts dogmatisch reden sollten. Umsonst; weil weder im Schweigen, noch im Fortdisputiren Heil zu finden war, weil Niemand gern von der Sittenverbesserung anfing, ja weil man auf das ursprünglich Wahre zurückgehen zu müssen nicht einmal ahnete oder die Möglichkeit davon fühlte, vielmehr neben der Staatsverwirrung das Getreibe der dogmatischen Volkstäuschung und des Synodenregiments immer pfäffischer in Kleinlichkeiten sich zersplitterte.

Schon von vorne her nämlich ging auch dieses Zusammenwirken der Cäsaro-Papie und der Papo-Cäsarie, das ist der kaiserlichen Hoftheologie und der Synodaldogmatik, aus einer anderen Eigenheit in der griechisch-orientalischen Kirche, nämlich aus der Herrschsucht und Rivalität der auf mancherlei Abstufungen stehenden Episkopate hervor.

Das Episkopat zu Jerusalem, als der Mutterkirche des von Jesus aus den weltlichen Erwartungen der Propheten zu geistigen Ueberzeugungen, Bestrebungen und Hoffnungen erhobenen Messianismus oder Christenthums, hätte, wenn eine dankbare Achtung der Lehrverhältnisse den Ehrgeiz und äußere Machtmittel überwogen hätte, unstreitig, wie in der Apostelgeschichte (15, 14—29. 21, 18) als das Erste geehrt sein müssen, wie auch der Heidenapostel seine viel ausgebreitetere Wirksamkeit doch immer, so viel möglich, an diesen Centralpunct anzuschließen gesucht hatte. Aber eingeengt von der Metropolitanschaft zu Antiochia, der Mutterkirche des Heidenchristenthums, und dem durch Handelsreichthum und gelehrte Gräcität emporstrebenden Alexandria, behielten die Nachfolger von Petrus und Jacobus (denn auch Petrus hatte doch zuerst und hauptsächlich zu Jerusalem als Aufseher und Visitator der Gemeinden gewirkt!) kaum ein Ehrenpatriarchat über den armen Sprengel von Palästina.

Antiochia, [illegible], von Kenntnissen der Sprache und Begriffe des Ur[illegible]niger, als die Griechen entfernt, gab mehrmals dem [illegible]stantinopel einsichtigere, beredte, sittlich strengere [illegible] Chrysostomus, Nestorius u. A. Aber gerade gegen [illegible] Rivalität von Alexandria bald den dialektischen

mmer der Speculation (wie durch Athanasius), bald alle ihre ä
Machtmittel auf, so daß nicht nur das unter dem alexandrinisch
riarchen Dioskoros zu Ephesos mittels der Knittel mitgebrac
nchsschaaren 449 ketzerisch (Eutychianisch) gewordene große Co
emein als eine Räubersynode zu beurtheilen war, sond
h das von seinem Vorgänger Cyrillus gewaltsam beherrschte,
uldlosen constantinopolitanischen Patriarchen Nestorius eben so
ssend als ketzermacherisch mißhandelnde vom Jahre 431 nicht
sser zu beurtheilen ist, ungeachtet das letztere nun einmal, als
ritte ökumenische, symbolisches Ansehen gewonnen
jede Provinzialhauptstadt war oder galt als Mutter der übrigen C
tengemeinden in derselben Eparchie. Ihr Episkop war also Metro
litan. Alle Bischöfe waren gegen die Laien, wie gegen theolog
Unmündige, göttlich belehrte Väter (Papá, Pateres). Aber i
diese Väter alle erhoben sich wieder Archonten (Regenten der
ter oder Patriarchen). Für den abendländischen in Alt-Rom
es ein Glück, daß, wenn er über sein ganzes Westland hinblickte,
ner mit Erfolg sein Nebenbuhler sein konnte, daß auch das Tertullianei
und Cyprianische Afrika nicht viel glücklicher, als Karthago gegen R
opponirte, und der Patriarch von der alten Herrscherstadt, Leo I.,
von Valentinian III. mit Erfolg ein Edict zur Oberaufsicht bis an
Ocean hin erhalten konnte. Viel mehr Gleichheit, und also A
zum eifersüchtigen Kampfe gegen einander hatten die vier griechisch
lichen Väterfürsten oder Patriarchen.

Die schon genannten alexandrinischen Patriarchen und ander
rer Art ergriffen jede Gelegenheit, das erst durch Constantin I. ge
dene, aber mittels des nahen Hofes leicht am Meisten vermö
Patriarchat von Neu-Rom, das auf keinen Apostel zurückzuf
war, besonders auch von Seiten der Rechtgläubigkeit dem Miß
der Gläubigen auszusetzen. Schon vor der ersten, der nicä
Kirchenversammlung vom Jahre 325 war der Eifer des ägy
Metropoliten Alexander's gegen seinen gelehrteren Presbyter
zugleich ein Angriff auf Constantin's Hoftheologen, welche,
etwas milderen Ausdrücken, als der verbitterte Schrifterklärer
andria, die Gottheit des weltschaffenden Logos zwar hoch über
schöpfe stellten, aber aufwärts gegen den Unendlichen nur
erzeugten und untergeordneten Vermittler betrachteten.

Wenn nun bei dergleichen lange zweifelhaften Kämpfen
Rom die alexandrinischen Rivalen so, wie Athanasius wider
sche Hofpartei, Cyrill aber wider Nestorius, an den im
lande fast allein stehenden und leichter eminirenden Patri
Alt-Rom sich wendeten, so fanden sie, nicht nur,
dem Schutzsuchenden gern Recht gibt, sondern
rade gegen Neu-Rom ging, eine entgeg
diese mußte, menschlich betrachtet, se
noch mehr 451 der jüngste unter

[Cons]tantinopolitanische, mit einem Male über alle die älteren hinaufgerückt [u]nd mit gleichen Vorrechten dem von Alt=Rom so nahe gestellt wurde, [da]ß dieser eine gute Zeit lang befürchten konnte, der letzte möchte in [ei]nem günstigen Augenblicke ihn vollends ganz überspringen und zum [erst]en erklärt werden.

So weit kam es zwar wirklich nie, wenn gleich das neu entstan=[de]ne Patriarchat sich auf alle Seiten hin auch einen weiteren Sprengel [zu] gewinnen suchte, andere altverehrte Bischofssitze, wie Ephesos, nie=[der]drückte und durch seine Ansprüche an das Kirchenregiment über die [Bu]lgarei und das Illyricum mit dem eben so gern umgreifenden Alt=Rom [i]n polypenartige Verwickelungen und Collisionen kam. Die griechisch=[orie]ntalische Kirche blieb dennoch wie eine Pyramide, die von einer brei=[te]n Basis der verschiedenartigsten Diöcesan= und Metropolitanbischöfe [i]n die Patriarchate von Neu=Rom, Alexandria, Jerusalem und Antio=[chi]en vierseitig zusammenlief, doch aber, weil diese von einander unab=[h]ängig blieben, nicht in eine einzige Spitze endete. Der Patriarch von [Alt]=Rom und dem ganzen folgsameren Westlande aber übersah, da er [me]istens unter dem Schutze eines occidentalischen Kaisers gedeckt war, [nic]ht leicht einen Moment, wo er nicht nur als Erster im Range, son=[der]n auch wie Präsident der ganzen Kirche, und folglich auch der Kirchen=[ver]sammlungen, sich dem von Neu=Rom gegenüber in Vortheil setzen konnte. [W]o irgend eine Unregelmäßigkeit in der Besetzung oder im Glaubensbe=[ke]nntnisse des Nebenbuhlers auffallend gemacht werden konnte, war der [rö]mische mit Aufkündigungen der Kirchengemeinschaft (Excommunicatio=[ne]n) und Absetzungsbeschlüssen nicht säumig, da er ohnehin durch die [vie]len Kirchen in und um Rom (durch die suburbicarische hohe [Gei]stlichkeit) den Vortheil hatte, schnell eine Synode zusammenzubrin=[ge]n, durch deren Organ er sprechen konnte.

Rom hat, wenn es gleich hauptsächlich um der Lehrunfehlbarkeit [wi]llen der fortwirkende Petrus zu sein behauptet, sich dennoch selten in [Le]hrerörterungen eingelassen und bei Weitem mehr das Kirchenregiment [i]n ein aristokratisch=monarchisches System zu bringen gesucht. Doch ge=[wa]nn sich Leo I. mit Recht eine doctrinäre Auctorität, indem er 451 [ger]ade auf dem Chalkedonischen Concil, dessen 28. Kanon den Stuhl [vo]n Constantinopel nächst an den seinigen rückte, die inconsequente Mei=[nu]ng von einer einzigen Natur in Christo den nun einmal schon sym=[bo]lisch angenommenen Voraussetzungen gemäßer durch seine berühmte [E]pistel an den Patriarchen Flavian beleuchtete. Gregor I. ereiferte sich [da]n, daß zwischen 586 und 590 der Patriarch in der Constantinsstadt [si]ch einen ökumenischen (in dem ganzen Römerreiche, also auch im [Ab]endlande gültigen) nennen ließ.

Nicht blos Glück, sondern auch Folge der freieren, durch den Ge=[...] sich selbst [...], daß der Stuhl Petri viel häu=[...] [...] groß für ihre Zeit [...] waren, besetzt wurde. [...] den Willen der Men=

schennatur Christi ganz in den der göttlichen Natur aufgelös't glaub
sogar als Ketzer in dem sechsten Oekumenicum zu Constantinopel ana
matisirt. Aber einige solche Fehlgriffe wurden immer möglichst schnell
Beachtung entrückt. Viel Volksbeifall gewann der römische Oberhi
indem er die Heiligenbilder so lange in Schutz nahm, bis 842 eine Sy
ode zu Constantinopel selbst die wiederhergestellte Bilderverehrung du
ein Fest der Rechtgläubigkeit feierte, und ein Paar Damen
dem Kaiserthrone die bedrängten christlichen Lararien so retteten, daß m
jetzt manche griechisch-russische Klöster vollauf damit beschäftigt sind,
Kirchen mit Gemälden voll Heiligenschein nach altem Typus zu bereiche
Hatte doch Gregor II. 730 Christus selbst angerufen, daß er gegen
Bilderstürmer Kaiser Leo den Isaurier den Teufel zu Hülfe schicken sol

Das Entscheidende aber dafür, daß die Rivalität in völli
Trennung überging, entstand, weil von 796 an die kaiserlich b
zantinische Oberherrschaft über Rom unwiederbringlich aufhörte, seit 8
aber zwei gleich sehr unternehmende und ausgezeichnete Männer, Pa
Nikolaus I. und der vom Staatsmanne und Rechtskenner in das P
triarchat von Constantinopel übertretende Photius einander entgege
standen. Der Römer, schon der Pseudodecretalienrechte kundig, deh
zwar sein Excommuniciren und Absetzen 862 auch auf Photius a
und wurde dagegen 867, gleichsam durch ein Echo, wieder excommunici
der gelehrtere Photius aber, welcher als Verfasser des Nomokanons ei
viel bessere Tendenz für Kirchenordnung bewies, als der den Pseudod
cretalien günstige Nikolaus I., fand die verwundbarste Stelle im römisc
occidentalischen Kirchenregimente. Er wußte Mißtrauen gegen d
Glaubensreinheit der lateinischen Kirche zu erregen, wä
rend derselben ohnehin, wegen des Sprachunterschiedes, manches orientali
Gedachte im Urchristenthume und selbst mancher griechische Begriff
der Dogmatik minder verständlich war.

Schon 381 hatte das zweite Oekumenicum den bis dahin gar ku
gefaßten Artikel vom heiligen Geiste durch das Attribut: der vom Va
ter (a patre) ausgeht, erweitert. Niemand machte den Bibeltext
klar, daß (nach Joh. 15, 26) nicht von einem Ausgehen aus de
Wesen des Vaters, sondern von einem nur in der Zeit erfolge
den Mittheilen des göttlichen Geistes zu reden wäre. Manche Latein
wie die Synode von Gentilly 767 und schon 653 eine von Toledo, bi
ten, um der längst sanct[illegible]rten Gleichheit der Personen willen, f
nothwendig, daß der [illegible] auch vom Sohne ausgehe. Die
„filioque" kam unver[illegible] das [illegible]chliche Symbolum; Photius a
begann die Reihe [illegible] wider Nikolaus I. mit dem f
fromme Ohren so [illegible]: Ihr seid Verfälscher des gr

---

*) [illegible] [illegible]eligionslehrer des Kaisers Paul, [illegible]
de[illegible] Riga, 17
[illegible] [illegible] in pre[illegible]

ens! Als unversöhnliche Trennungsursachen wurden noch die ...chtigen?) Momente hinzugefügt, daß das römisch-abendlän...sche im Abendmahle ungesäuertes Brot und nicht mit ... gemischten Wein gebe, am Sabbathe (wegen des Be...gnisses Jesu) fasten lasse und dergleichen.
...che Zeiten! Was für eine Gemüthsstimmung für christliche ...lt! Was für eine Geistesbildung überhaupt hatte die allein...nde Hierarchie auf beiden Seiten hervorgebracht, so daß Dif... von dieser Unbedeutenheit die Christenwelt in zwei fast nur ...Hirten willen existirende Heerden trennte, während Araber, ...d endlich Türken sie beide zu überwältigen drohten. Der ...Herzpunct war, daß die vier gräcisirenden Patriarchen mit ...efanen, Gelehrten und Mönchen immer noch die Ueberreste ...lität höher als die patristische und scholastische Geschmacklo...r Lateiner stellten, und daher der blos äußerlichen Uebermacht ...terwerfen zu stolz und wohl auch zu selbstsüchtig blieben. ... Differenz in den Sitten war von Bedeutung, daß nämlich ...hen auch eine Priesterehe, aber nur eine Verehelichung, und ...t mit einer Wittwe, zugaben. (S. in Rösler's Bibliothek ...vätter im 10. Theile den Schluß von S. 652 bis 692 ... Pro und Contra der Streitigkeiten zwischen römischer und ...r Kirche.)

... große folgende Zeitraum vom zehnten Jahrhunderte an füllt ...eser Beziehung mit immer wechselnden Versuchen der griechi...itik, gegen scheinbare Unterwerfung ein päpstliches Aufgebot ...ng wider die Eroberungen der sogenannten Ungläubigen ein...n. Dagegen vervielfältigte zwar die römische, einer geistli...versalmonarchie sich nähernde Gewissensbeherrschung alle mög...suche, um die Unterwerfung auch der griechisch-orientali...triarchate unter den seit 1370 sich dreifach krönenden Statt...risti zu Rom zu verwirklichen, vermochte aber doch die Ge...ung, eine haltbare Rettung des christlichen Orients, nicht zu ... benutzte vielmehr, was sie an Kräften in den Kreuzzügen ...er kaufmännischen Eroberung von Constantinopel selbst zu...achte, nur für die leere Hoffnung, Alleinherr darüber wer...nnen.

... Erzählung dieser Abwechselungen wäre unerträglich. Vol...urde die kirchliche Trennung um's Jahr 1050, als Leo IX ...hael Cerularius einander jede Verschiedenheit zum Vorwurfe ... Selbst als seit 1203 Constantinopel fast 60 Jahre lang ...inern erobert und besetzt war, wurde die Vereinigung nicht ... Je enger der Thron von Neu-Rom nach 1261 bedrängt ...desto unbedingter ließ er durch Abgesandte im Abendlande das ...abschwören, z. B. 1274 auf einer großen Synode zu Lyon. ...emse beharrte man auf dem Gegensatze, und dieses um so ... bereits um diese Zeit die streng franciscanischen Spiritualen

von einem römischen Antichristen und einer babylonischen H-
anfingen. Als Papst Eugen IV. seit 1431 dem verhaßte
cil ein eigenes zu Florenz entgegensetzen wollte, wurde zw
spiel veranlaßt, daß der griechische Kaiser, Johannes Pal
in Person durch Unterwerfung sich des Papstes Hülfe
suchte und nicht nur dessen Rechtgläubigkeit, sondern au
Oberherrlichkeit anerkannte. Allein zu Hause durften u
(vergleiche Walchner's politische Geschichte der 1438
haltenen großen Synode. Rotweil, 1825) das Nothwer
machen. Es war vergeblich geschehen. Im Jahre 14
türkische Eroberung der schon fast isolirten Constantinisch
dem in der Hauptsache immer mißlungenen unrömischen,
Orientalismus mischenden Kaiserthume ein Ende. Se
Calixt III., um eigener Gefahr willen, sich veranlaßt,
eine Glocke zum Gebete gegen den Türken läuten zu l
ches nach wenigen Decennien der Eifer des Lutherthu
selbst mit einzuschließen für räthlich erachtete.

Bei diesem Wendepuncte des griechisch-orientalischen
findet ein pragmatischer Rückblick auf einige
lungen desselben am Besten seine Stelle. Von größter
daß es dem Streben einer auf den gesetzlichen Charakter
talen, wie auf einen bewegungslosen Felsen, gestellten
das Beispiel eines freieren und doch fortdauernden Zu
gegenüber stellte.

Sobald der Widerwille der zweiten und dritten Dyn
misch gesinnten Imperatoren gegen den unkriegerischen
unter dem ausgearteten Kaiser Commodus in die allgemeine
heit sich auflöste, hatte der römische Bischof Victor
thätiges Abbrechen der Kirchengemeinschaft (durch Exc
schon am Ende des zweiten Jahrhunderts die (scheinb
durchzusetzen versucht, daß nur, wenn die von der alten
als christlich sanctionirten Lehren und Sitten jetzt das G
Band aller Kirchen würden, der Sieg und die Dauer
thums universell werden könnten. Zugleich aber
neisch-apostolische Nachwuchs, von C
dem auch von dorther stammen
Wahr ist's allerdings, daß bei d
tralkraft die griechisch-orientalisch
getheilter blieb. Aber eben de
zu den bekannten Anmaßungen
rechtliche, aus welcher Inquisi
gen, Kreuzzüge und Barthol
Wahr ist's, das Verder
die bildsamsten Jahrhundert
und die Dreipersönlichkeit
wickelung des Hofs in diese

bildung zerrüttete, besonders aber die Gemüther von den heilbringenden Wirkungen des Urchristenthums auf den Willen auf Spitzfindigkeiten und Ceremonieenpomp ablenkte. Der Occident nahm davon nur gleichsam einen Ueberhang von Früchten oder Resultaten; und ein Lob des occidentalischen Charakters ist's, daß man diesseits nicht nur auch solche Phantasiegebilde verständiger (logikalischer) geregelt zu machen suchte, sondern überhaupt mehr auf Fragen über den Willen und die übrigen Vermögen der Menschheit die menschliche Aufmerksamkeit richtete, und also die Religion, wie es sein soll, als eine mehr um der Menschen willen, als wegen Gottes nöthige Gemüthsrichtung behandelte. Aber unleugbar ist denn doch auch dieses, daß diese noch immer forschende Bewegung der Kirchenlehre, je gewaltiger die römische Hierarchie wurde, fast ganz aufhören mußte. Was geglaubt werden müsse, wurde bald nach der Zeit der noch unabhängigeren Selbstdenker, Augustinus und Hieronymus, nach pastoralischen Rücksichten, meist ohne Bibelkenntniß und Moralphilosophie, als Schibolet vorgeschrieben, so daß die Wissenschaft nur im Aufsuchen von Beweismitteln für das Vorgeschriebene bestehen und das Eingelernte mit Schulzwang fortpflanzen durfte. Daher kam es, daß von den beiden systematischen Extremen, vom Augustinismus und Pelagianismus, nur das Schlimmere wirksam wurde: von jenem die aus der behaupteten Grundverdorbenheit der Vernunft und des Willens abzuleitende Entschuldigung des Sündigens nebst dem Hingeben an Begnadigung auch des Unwürdigen; von diesem aber die Mißdeutung, daß durch äußere Handlungen und Entsagungen ohne Willensbesserung doch ein gewisses Verdienst vor Gott entstehe, und die mönchische Heiligkeit nicht sowohl die allgemeinen Pflichten, als vielmehr Mancherlei über die Pflicht hinaus sich zur Obliegenheit zu machen habe.

Die über die meisten Glaubensartikel übrig gebliebene Ungebundenheit des Nachdenkens bewahrte die griechische Kirche vor den meisten nicht gerade die Dreipersönlichkeit berührenden Ketzereien und, was noch wichtiger war, auch vor dem Vorherrschen der Scholastik, ungeachtet in ihr das erste dialektische System der Dogmenlehre durch einen im achten Jahrhunderte unter der Toleranz der Moslemen lebenden Johannes von Damaskos nach der Weise der Scholastiker aus den [illegible] Kirchenauctoritäten gesammelt worden war. Selbst die [illegible] und die griechisch-orientalische Denkweise machte es viel leichter, daß hier manche bessere Exegesen, als dort aus lateinischen blosen [illegible] entstehen konnten und überhaupt mehr Geschmacksbildung und Beredsamkeit durch die Gräcität rege erhalten wurde, [illegible] durch die Benennung Lateiner gerne die weitere Entfernung [illegible] Quellen des Urchristenthums bezeichnete und das Betragen [illegible] Neu-Rom damit gleichsam entschuldigte, daß man [illegible] Kirchengeschichte 24. Th. S. 231) „bei barbarischen [illegible] so [illegible] Kenntnisse suchen dürfe, als bei gelehrten.“
[illegible] Hierarchie auch in noch späteren

Zeiten eine Unterwerfung der östlichen und sogar auch der
(russischen) gräcisirenden Orthodoxie. Ein desto größeres
beide Parteien aber war es, daß, gerade als die äußere
griechischen Kaiserthums am Verlöschen war, die dort in
mächtig gebliebene Geistesbildung durch die in der Philos
Poesie unsterblichen Heroen viele im Abendlande empfängliche
eroberten und, weil unter den trägen Menschen nichts oh
gedeihen kann, einen Geisterkampf darüber erregten, ob Pl
Aristoteles vorherrschen sollten, ja sogar ob der untergeschobe
ner Dionysius einen hochmystischen Areopagos errichten kön
wohlthätig dauern diese geistigen Eroberungen noch immer
da allmälig die Eroberten selbst Besitzer und Bearbeiter de
Gemeingüter geworden sind, ist nichts gewisser, als daß
Rückwirkungen auf das zweitheilig gewordene griech
chenthum fortdauern und immer wohlthätiger sein werden.

Zu eben derselben Zeit, als Photius nicht nur seine
Patriarchen von Neu-Rom gegen Papst Nikolaus I. vertheidigt
zugleich durch Aufregung aller ersinnlichen dogmatischen un
Differenzen, offenbar um die steigende Uebermacht des römi
pats für immer von seinem Kirchenthume abzuhalten, die S
und Trennung zu vollenden suchte, begann dieser politisch u
gisch gewandte Grieche, um's Jahr 866, durch eine bischöflich
die Christianisirung und zugleich die einträglich
samkeit seines Patriarchats unter die Russen
dehnen, da so eben Methodius und Cyrill das neue Testa
Psalmen und das achtstimmige Kirchengesangbuch in's Sla
übersetzt hatten. Daß die Großfürstin Olga sich, als H
Constantinopel taufen ließ, wird in's Jahr 955 gesetzt.
erst Wladimir I. den ersten Metropolitan zu Kiew und su
durch Kircheneinheit die Unterwerfung anderer russischen G
zu sichern. Ihm wird schon der Nomokanon von 993,
nigstens die Grundlage dieser Sammlung von Satzungen zug
Auch von Rom aus versäumten es Benedict VIII. 1021 und G
1075 nicht, sich den Einfluß des Haupts der Apostel zu
Aber Großfürst Jaroslaw findet es 1051 angemessener,
gar von dem constantinopolitanischen Patriarchate unabhäng
tropoliten durch eine Synode salben zu lassen. Dennoch w
lange von dorther Bestätigung, oft auch die Weihe gesucht,
die Gemeinschaft erhalten.

Ohnehin ging von dorther das meiste Kirchlich-Sittlic
Russen über; vornehmlich das Synodenwesen, die Benutzun
scher Kirchenväter, der Kirchengesang, die Liturgie, die Heilig
die Malerei der Heiligenbilder. Zu Hunderten ausgegraben
wurden zu Höhlenklöstern vereinigt. Denn Eremiten un
vermehrten sich, weil sie abgabenfrei waren, von [illegible]
beiten zu leben hatten, und die höheren Stellen [illegible]

n besetzt wurden, während das Volk in den niederen Aemtern
heirathete, aber (nach den Worten 1 Timoth. 3, 2. Tit. 1, 6)
mal und mit Jungfern verheirathete Priester wollte. Das
einer zweiten Verehelichung wirkte auf die Erhaltung der er-
s vortheilhafter. Weil alle Mönche, unter der Einen Regel
heiligen Basilius verbunden, seltener gegen einander streben,
Macht um so gesicherter.

gleich das Ganze des griechischen Kirchenwesens an wenigere
und Theorieen gebunden, so ist doch für die mechanische
igkeit die Menge von Ceremonieen und abergläubiger Befürch-
nur desto größer und drückender. Durch die Ceremonieenmenge,
gtäglich im Andenken erhalten wird, und durch eine hierar-
in alle Lebensverhältnisse eingreifende Kirchenzucht wird, wie
Mosaismus und das rabbinische Judenthum zeigt, eine Ge-
sellschaft viel enger und bleibender in alte Vorurtheile hinein-
als durch eine blos die Lehrmeinungen gebieterisch festhaltende
te Rechtgläubigkeit. Auch bei den gräcisirten russischen Chri-
ben die äußeren Werke, Klöster dotiren, sich vor jeder Unter-
einsegnen lassen, in Mönchskleidung, als dem „Engelkleide“,
werden ꝛc. Religiosität. Der Patriarch krönte und salbte die
s, legte selbst Gefürchteten Kirchenbußen auf. Anathem und
wurden als geistliche Waffenrüstung sehr gefürchtet. Ein wun-
es Muttergottesbild, von den donischen Kosaken geschenkt,
32 das Palladium von Moskwa, welches den Tamerlan
ab die Tataren 1451 abtreibt (wer weiß, ob nicht 1813
s Napoleon?).

fter wurden noch Metropoliten vom Patriarchate zu Constan-
hergeschickt, öfter auch über Union mit der lateinischen
verhandelt. Ein Metropolit von Moskwa, Isidor, vom
en Kaiser hergeschickt, reis'te selbst 1437 nach Florenz, erklärte
ige Unirung auch für Rußland gültig, wo sie jedoch nur in
blichen Metropolitansprengel (Kiew) und nur bis 1488 ange-
n wird. Seit 1448 aber wird der heilige Jonas der erste
m türkisch eroberten Constantinopel ganz unabhängige Patriarch
nz Rußland und zugleich ein wichtiger Mithelfer für den Groß-
zur Unterwerfung der anderen Fürsten. Im Jahre 1589 wurde
nabhängigkeitserklärung feierlich erneuert, doch so, daß der ruſ-
Patriarch immer noch in Verbindung mit den vier übrigen blieb.
Nur allmälig hatten die Mohamedaner die Patriarchate von
lem, Antiochia oder Damaskos und von Alexandrien unter sich ge-
Deswegen schienen sie ihnen unbedeutender. Sie und eine
von Bisthümern wurden gelassen, weil durch sie die Christen-
hier zu beherrschen war, und man sie immer als Schwämme
welche von den Gläubigen zu füllen, von den Bassa's aus-
waren. Auch dem Patriarchate des sultanisirten „Stam-
ward diese Sch... Die Griechen aber, äußerlich fügsam

und unterwürfig, im Herzen unversöhnlich und lauernd, im Le
wandt, kunstfertig, gewerbsthätig, erkauften sich einen durch all
sche Provinzen einverstandenen Zusammenhang, der gegen d
allzu große Zahl des Herrschervolks, der Türken, nur auf
Augenblicke wartete. Die Organisirung durch die fortdauernd
ode, welche den Patriarchen von Constantinopel als Kirchen
Staatsrath umgibt, durch eine Menge von Episkopen, Priest
Kirchendienern aller Art, die den Glauben, der sie nährt,
ist ein über das ganze Reich ausgedehntes unsichtbares Ne
durch den Druck zur elastischen Thätigkeit angeregte, auf ihrer
nalabsonderung bestehende Menge ist, wie die Judenschaft, im
dem Wege, die Macht der Herrschenden zu überflügeln, weil d
des Besitzes sicher hält und sorgloser ihn mehr zu genießen
als befestigt.

Weil nur Erhaltung das erste Bedürfniß ist, so ist von
lichen Aenderungen in dieser unterjochten Kirche in langer Zei
bekannt geworden. Von Wittenberg hat schon Melanchtho
Tübingen aus aber Crusius zwischen 1576 und 1581 dem
thümlichen der Augsburgischen Confession bei ihr freundliche The
zu erwerben gesucht. Die Patriarchen finden gut daran, d
sie kein Papat will, aber daß sie die Episkopen und Priester
tern macht, ist der Unzahl der dortigen Kirchenpfründner und
unangenehmer als manche einzelne Lehrbestimmung.

Näher kommen konnte die englische Episkopalkirche. Di
englischen und holländischen Gesandtschaft Protection für d
triarchen Kyrilles Laskaris konnte doch nicht verhüten
nicht 1638 der Großvezir ihm ein Aufreizen der Kosaken un
chen zutraute, und ihn, wie es der französischen und jesuitisc
merkert für die Union mit Rom arbeitenden Gegenwirkung li
erdrosseln ließ. (S. in des mit dem Oriente sehr bekannten Thom
Miscellanea [Londini, 1686] eine specielle Schilderung dieser da
liche benutzenden Politik.) Für jetzt ist ohnehin die Diplomatie
nig mit Proselytenmachen beschäftigt, daß man nicht einma
wie damals, von Gesandtschaftspredigern hört, die sich durc
Nebengeschäfte weniger entbehrlich zu machen suchten. Auch die
näre aus der Propaganda zu Rom finden eher bei den Maroni
anderen ärmeren Parteien der von der griechischen Orthodoxie
nigen einigen Eingang, während diese, als ehemalige Staats
sich immer noch melchitisch (königlich) nennt.

Die wichtigste Aenderung war, daß 1589 das russische
chat zwar den vier älteren als das fünfte angereihet, doch
ganz unabhängig erklärt wurde. „Denselben Rang", so sch
neueste Beschreiber der russischen Kirche, Murawjef, Ober
turgehülfe bei der Synode, in seinen 1836 gedruckten Briefen (
„denselben Rang hatte der Erzbischof von Rom, als Na
von Petrus und Paulus. Als aber der Papst sich v

Gemeinschaft mit den übrigen (vier) morgenländischen Patriarchen lossagte, ward die Würde ihres fünften Bruders auf die durch die Vorsehung verherrlichte russische Kirche unter allgemeiner Zustimmung übergetragen."

Weil ein römisch-katholischer Katechismus in kleinrussischer und polnischer Sprache verbreitet wurde, so beschloß ein Concil zu Kiew 1632, daß der dortige Metropolit, Peter Mogila, ein orthodoxes Glaubensbekenntniß verfaßte, welches, von allen Patriarchen genehmigt und in's Griechische und Lateinische übersetzt, das eigentlich symbolische Lehrbuch wurde, weil vornehmlich der reiche Dolmetscher Panagiota Alles für seine Verbreitung aufwendete. Es zeichnet sich aus, indem es nicht blos die Glaubenslehre nach den zwei ersten ökumenischen Concilien abhandelt, sondern auch dem zweiten Theile, als der Hoffnungslehre, das Vater-Unser und die Bergrede von den sieben Seligkeiten, dem dritten Theile aber, als der Lehre der Liebe, die zehn Gebote und die Gebote Christi zum Grunde legt. Durch die Ausgabe von Dr. Hofmann (Breslau, 1751. 8.) wurde es diesseits bekannt. Nur um die byzantinische Ausdehnung der Kirchenämter auffallend zu machen, führen wir an, daß dieser von der ganzen griechisch-orientalischen Kirche angenommene Katechismus nicht nur von den Bischöfen, sondern auch unterschrieben wurde — von dem „großen Logotheten, Oekonomen und Rhetor, Sakellar nebst dessen Sacellan, Chartophylax, Protechniker, Protonotar, Protapostolar, Logotheten, Hypomnematographen, Dikaiophylax und Logotheten des allgemeinen Schatzes," lauter Beamten, die zu dem Stuhle von Constantinopel gehörten. Die Macht der Hierarchie beruht auf der Menge der Abhängigen, die ohne sie die Subsistenz verlören.

Bald darauf war Nikon, seit 1652 Patriarch, für griechische und lateinische Schulen, Besserung der Kirchenbücher, Einführung eines wohllautenden Partiturgesangs mit Verbindung der Instrumentenmusik und für dergleichen mit Erfolge thätig, doch so, daß sich viele Anhänger des Alten, als Roskolniken (d. i. Getrennte) absonderten. Noch vor 1660 stellten die orientalischen Patriarchen eine Urkunde aus, daß der Patriarch von Rußland künftig von ihnen in Wahl und Regiment unabhängig sein solle. (Seit 1613 hatte das Haus Romanow den czarischen Thron bestiegen, gekrönt und mit dem Chrysam von der hohen Geistlichkeit geweiht.)

Schon 1683 widersetzte sich der Patriarch, da Peter (der Große) mit seinem Bruder Iwan zu krönen war; 1699 wollte er denselben, durch eine Procession mit dem wunderthätigen Muttergottesbilde in den czarischen Palast einrückend, von der Hinrichtung der verurtheilten Strelitzen zurückhalten. Der Widerstand der reichen, in sich unabhängigen, mit den Magnaten combinirten Klerisei würde die Umschaffung Rußlands durch ihr tausendfaches, den Pöbel aufregendes Dazwischentreten unmöglich gemacht haben.

Dagegen ließ Peter von 1702 an keinen Patriarchen mehr wählen

und gewährte allen Ausländern freie Religionsübung, doch so, dc
gemischten Ehen die Kinder der russischen Kirche bleiben, den 17.
1719 aber alle Jesuiten Rußland verlassen mußten. Er hatte d
hutsamkeit, 18 Jahre lang durch Nachbildung besserer Lehrer in
narien und Schulen erst Alles vorzubereiten, bis er 1720 (den 25.
durch die — aus höheren Geistlichen und einem Nichtgeistlichen
czarischem Procureur, bestehende — heiligste dirigirende (
ode auch die Kirche wie den Staat unter eine Collegialr
rung stellte, über welcher der Czar die letzte Instanz ist. Sie st
gleichem Range mit dem weltlichen, auch dirigirend genannte
nate. Das dafür mit vieler Umsicht und in liberalem Tone r
geistliche Reglement oder kanonische Statut, wie es
zu Petersburg deutsch gedruckt wurde, ist vollständig abgedruckt in
gold's „Beilagen zum neu veränderten Rußland" (Riga, 1769.
S. 147 bis 260). Der Eingang (S. 157—166) entwick
Ueberzeugungsgründe, warum es viel besser sei, collegia
als durch einen einzelnen Patriarchen regiert zu
den. Weil dieses Collegium den sonst über Alles gültigen Patr
des Reichs ersetzt, wird es auch das patriarchalische genannt und i
den übrigen vier Patriarchen in kirchliche Verbindung gesetzt, „der f
Patriarch der allgemeinen orthodoxen Kirche." Es erkennt aber S
Se. czarische Majestät als den höchsten Richter auch l
Departements und schwur schon damals zugleich (S. 154)
der Czarin Katharina Unterthan zu sein. Es wurden drei den
häufig vorzulesende kleine Bücher: 1) über den Glauben, 2) die
ten, 3) ermahnende Homilieen eingeführt. Auch beschreibt das
ment die Geschäfte der unter der Synode stehenden Bischöfe,
ders wegen des Bannes, der Seminarien, der Visitationen, d
ster rc. Noch mehr verbreitet es sich über die Schulen, theo
Studien, Pfarramt, theologische Kirchencensur u. dgl.

Das Wichtigste war, daß diese Direction der Kirch
S. 260) auch die Administration der Kirchengüter
den Nerv für alle Bewegung, erhielt. Nach mehreren Zwische
chen wurde durch den Ukas der Kaiserin Katharina II. vom 26
1764 alles Vermögen der Bisthümer, Klöster und Kirchen (s. d
druck in Büsching's Magazin 1. Th.) einem Dekonomie
gium untergeordnet, welches auch für die Seminarien, H
und Pensionisten die Etats macht und Alles nicht mehr als P
sondern als Besold[illegible]t zu behandeln hat.

Durch diese [illegible]. sehr wohl begriffene Collegialord
der Zwiespalt zwi[illegible] und Staat, welchen in Wahrh
mer nur ein D[illegible] aristokratisch gebildeten
archen gegen [illegible]n R[illegible] zu er
der Wurzel abge[illegible]
moralischen, als [illegible]
digeren Studien [illegible]

...st. Dennoch ist auch ein willkürliches Einmischen der regieren-
...hren und ihrer individuellen Meinungen — besser als da, wo
...gent sich persönlich (wiewohl irrthümlich) für den Oberbischof
...Kirche hält — dadurch, so viel möglich, verhütet, daß die Syn-
...aus den ausgewähltesten Geistlichen besteht und unmittel-
...fügungen des Regenten nicht Statt finden sollen.
Das seitdem schnelle Fortschreiten des so großen russischen Reichs
...einheit und Cultur würde ohne diese durchgreifende Maßregel
...I. nicht möglich geworden sein, da sonst so manche Mittel,
...genten zu stören, in den Umständen, besonders in dem so gewöhn-
Zusammenwirken der Bojaren mit den Kirchenmagnaten, lagen.
...unst der Klerisei, womit sie die Menge durch die Hoffnung, an-
...icht, als mittelst der aus ihren geweihten Händen kommenden
...mente selig zu werden, fast zu jeder Leistung und Hingebung
...egen pflegt, würde vom Mißbrauche schwerlich anders abzuhal-
...wesen sein.
...uch in Polen hat deswegen Kaiser Alexander, nach einer in
...ater's „Anbau der neuesten Kirchengeschichte" (1. Th. Berlin,
S. 3—10) abgedruckten umfassenden Verordnung vom 6. März
die dortige römisch-katholische Kirche einer „Commission der Re-
...gebräuche und der Volksaufklärung (!)" untergeordnet, ohne daß
...nische Curie dieser doch von einem einer anderen Kirche persön-
...gethanen Staatsoberhaupte geordneten staatsrechtlichen Festsetzung
...othwendigen Regierungseinheit etwas entgegenstellte. Wurden
die römischen Beschlüsse über die neue Anordnung der bischöfli-
Diöcesen in Polen auch noch in den nächstfolgenden Jahren ex
...udine apostolicae potestatis ausgefertigt, so darf doch nichts ohne
...gige Genehmigung der Regierungscommission bekannt gemacht
...n, nach deren Vorschlägen auch der Regent die bedeutenderen
...n besetzt und die übrigen beaufsichtigen läßt.
Ungeachtet diese Collegialverfassung damals, als Peter I. die Biblio-
...der Sorbonne zu Paris besuchte, noch nicht eingeführt war, so
... doch die den 15. Juni 1717 an ihn gerichtete Vorstellung der-
... zu Vereinigung mit dem römischen Primate nichts bewirken,
...der Czar darüber im Klaren war, daß es nicht auf einzelne Do-
..., oder auch auf römische Concessionen für Varietäten in der Disci-
...ankomme, sondern Alles von dem Principe abhange, welches
...n selig machen zu können verspricht und daraus auch allein
...Gewissen regieren zu dürfen folgert. Das Erstere wurde auch von
...Sorbonisten (s. den Abdruck im veränderten Rußland. 1738. S.
...) in den Worten: „extra unitatem ecclesiae nulla salutis spes ef-
...e" (außer der Ein... ...Kirche leuchtet keine Hoffnung des Heils

...r die Sorbonne dem
...daß der Papst doch
...ihre Stellvertre-

tung der Apostel unmittelbar von Christus hätten, der Papst
densartikeln, Ausrottung eines Schismas und Kirchenreforma
dem Constanzer und Baseler Concil unter der Versammlung
stehe, auch über die weltlichen Regierungen keine Macht habe
terthaneneide lösen dürfe. Allein Peter I. sah zu deutlich ein
in diese Conflicte sich verwickeln zu lassen zum Voraus da
Friedensmittel bleibe. Die Antwort, welche der Kaiser durc
girende Synode an die Sorbonne geben ließ, ist abgedruckt
unter dem Titel „Journal de Pierre le Grand" erschienenen S

Eben diese Gesinnung sprach sich in der neuesten Zeit aus
ser Alexander durch die Grundsätze der (den 26. Sept.
Paris geschlossenen) heiligen Allianz das ruhige Nebenei
stehen der christlichen Confessionen, ohne deren Vermischung o
werfung unter ein äußerliches Oberhaupt, zu sichern bemühet wa
die in die Fernzeit wirksamen Zwecke jenes Bündnisses sind,
wieder für unsere Zeit, zu vergleichen (eines geistvollen Staa
in der Schweiz damals bekannt gemachte) „Betrachtung
das unter dem Namen des heiligen Bundes geschlossene Bündni
manien. 8.). Die Tendenz war nichts weniger als hierarch
kaum Papst Pius VII. geeilt hatte, durch das Breve vom 7. A
die zur Fortdauer des Jesuiterordens in Rußland bis dahin gegeb
ordnungen auf alle Staaten auszudehnen und dadurch diese G
Jesu unverbessert zu repristiniren, so verwies der russische Ka
Ukas vom 10. Dec. 1815 alle Mitglieder des Ordens aus P
und Moskau, nach dem ausdrücklich angegebenen Grunde:
Zwietracht und Haß unter den Familien ausstreueten und den S
Vater, die Tochter von der Mutter losrissen." Der Metropoli
aret schrieb deswegen eine Streitschrift: „Gespräche zwisch
Zweifler und einem Gläubigen." 1815.

Eben jene sich immer aufdringende herrschsüchtige Proselv
rei und das auffallende Breve desselben Papstes an den Erzbi
Gnesen wider die Bibelgesellschaften, welche Alexander protegi
den Ursache, daß um die Zeit der Monarchenzusammenkunft
ein unter dem Staatsminister Capo d'Istria im Departemente
wärtigen Angelegenheiten arbeitender Neffe desselben, Alexa
Stourdza, 1816 „Considérations sur la doctrine et l'esprit
orthodoxe" (Stuttgart, bei Cotta) drucken ließ, welche ausdr
klären, daß sie wider einen Angriff gegen die Sta
gion, welchen einige in Rußland wohnende Heter
zu Störung der Gewissen gewagt hätten, geschrie
In dieser durch erregte demagogische Befürchtungen auf die
rückten, aber nicht zu vergessenden Streitschrift wird (S. 43) ein
Gewicht darauf gelegt, daß der römische Stuhl wenn, die er
bewege, eine Menge Verschiedenheiten [illegible]
bittend dem [illegible]
sich unt[illegible]

...deren Vorzuge und Vortheile aufgeopfert werden. S. 64 wird ...m Fegefeuer, wozu sich die römische Kirche den Schlüssel zu... ...fürchlicher, als sonst gewöhnlich, widersprochen. Die bei den ...gewöhnliche Fürbitte für die Abgeschiedenen hüte sich, ... wie Gott ihnen helfe, das Böse aufhören mache und (nach ...5, 28) einst Alles in Allem werde, bestimmen oder gar Ab... ... andere erdichtete Genugthuungen empfehlen zu wollen.

... alle Dogmen werden in der Sprache und nach philosophiren... ...chten eines gebildeten Laien recensirt. Bei der Taufe wird ... 88) dem Geiste des Christenthums von Chateaubriand ...vorgeworfen, daß er die Untertauchung wie etwas Veral... ...gweise, da doch 60 Millionen Christen den ursprünglichen be... ...en Ritus mit Recht festhielten. Die Communion mit dem ... ist (nach den Beweisen S. 93) so allgemein nothwendig, als ... dem Brote. Durch Beides entsteht eine reelle Nahrung ...n Geist, als die Kraft des Denkens und Wollens, ohne Ver... ...ng einer Substanz. Gesäuertes Brot gebe die griechische ... wegen der Agapen, wenn gleich Jesus (S. 96) das erste Mal ...ngesäuertes nach der jüdischen Paschasitte haben konnte. Sehr ...S. 98. 99) vor priesterlichem Uebermuthe bei der Ab... ...ion und bei Kirchenstrafen gewarnt. Die ganze römische ...gie habe den Fehler der Abkürzungen (wogegen freilich die Voll... ...keit der griechisch-russischen *) nur für eine Menge zu passen ..., die durch Anschauen andächtig wird). S. 184 wird auch ... sehr hervorgehoben, daß die griechisch-russische Kirche jedem ...e die Landessprache zu seinem Cultus gewähre, nicht eine aus... ...deme aufnöthige und daher schon im eilften Jahrhunderte die ...liche slavonische Bibelübersetzung gehabt habe.

Ein eigener wichtiger Abschnitt ist (S. 189—213) der Rechtfer... ... der in Rußland politisch und kirchlich wirksamen, nur gegen ...ung socialer Pflichten und Rechte intoleranten Toleranz ge... ... Menschen haben nicht die Eine volle Wahrheit, son... ...Wahrheiten, als Theile von derselben, die am Meisten gewon... ...erden, wenn Viele sie ungestört nach ihrem Gewissen suchen

---

*) Sie ist zu überschauen aus den Auszügen und Deutungen, welche der ...iner Andr. Murawief, als Gehülfe bei der Oberprocuratur der di... ...n Synode 1836 in Briefen zu Petersburg drucken ließ, und welche ... Muzalt 1838 nicht nur übersetzte, sondern auch durch ein Lexi... ...der eine alphabetische Erklärung über Benennungen und Personen mit ...lichem Fleiße erläuterte. Nur allzu oft muß man sich fragen: paßt ... Wüsten stammende Vollständigkeit auch für cultivirtere Zeiten, wo ... nicht blos zu beten, sondern auch für ihre Geschäfte zu arbei... ... bis 1823 von dem griechisch-russischen Propste Pas... ... Liturgie, die dem Chrysostomus und Basilius (der ... wird.

Uebergehen wir gleich, was Stourdza ausdrücklich gegen monarchische, irrefragable Vicariat Christi einwendet, so sieht doch der, daß hier viel bedeutendere Differenzen wider die römisch-latei Lehre, hauptsächlich aber wider diese Kirchenregierung dargestellt sin einst von Photius und zuletzt (1051) von dem Patriarchen Michael larius. Beide Kirchen erklären sich für acht ökumenische Kirch sammlungen. Wohl zu unterscheiden aber ist, was auch bei St nicht bemerkt wird, daß die Lateiner das Concil zu Constantinopel Jahre 869 als die achte annehmen, wo Photius persönlich mißhan wurde. Die Griechen dagegen verehren die 879 unter dem Ph selbst zu Constantinopel gehaltene Synode als die achte ökume gültige.

Gegen Stourdza schrieb Caplan Schmitt, mit Vorrede von Schlegel: „Harmonie der morgen- und abendländischen Kirche, Entwurf zu beider Vereinigung. Mit Anhang über die Rechte Primats in den ersten 8 Jahrhunderten" (Wien, 1824. 221 S. in Auch eine französische Widerlegung, als Rechtfertigung der tholischen Kirche, wurde übersetzt von E. Fleischer (Mainz, 1 496 S. in 8.).

Wie geläutert die griechisch-russische Glaubensle schon 1767 vorgetragen werden konnte, zeigt der unter dem T „Die rechtgläubige Lehre" von dem Lehrer des damaligen Gr fürsten Paul, dem Hieromonaches Platon, verfaßte Auszug aus d demselben ertheilten Unterrichte (übersetzt Riga, 1770). Was am M sten gegen die römische, dann aber auch gegen lutherische und calvi sche Lehre eingewendet wird, sagt der §. 28. Platon beweis't zu die Religion überhaupt, alsdann die christlich geoffenbarte, nach Bi und (achtbarer, jedoch nicht bindender) Tradition behandelt, aber ni blos Glaubenslehren, sondern eben so angelegentlich das evangeli Gesetz. Von den Ueberlieferungen sagt §. 40: „Wenn Tradition oder Ceremonieen entweder mit dem Worte Gottes nicht übereinst men, oder dem frommen und heiligen Alterthume ganz unbekannt w ren, so sind sie zu verwerfen."

Natürlich schützte nach all' diesem die russische Kirche vornehm gern die (mit Rom) nicht unirten Griechen. Die Politik f derte, daß Katharina II. hauptsächlich durch diese und andere Dissent auf Polen wirkte. Wie unter dieser Kaiserin die heilige Syn 1770 besetzt war, ist aus S. 372 des „neu veränderten Rußlands" (Ri 1772. 8.) zu sehen, womit des Liefländers Hupel kirchliche Sta stik von Rußland (auch in der Fortsetzung der Acta hist. eccl. Weim 1788. S. 757 und in folgenden Heften) zu vergleichen. Die sehr sch baren „Beiträge zur russischen Kirchengeschichte" von Strahl (Ha 1827) reichen bis 1825. Der erste Theil gibt (S. 290—342) von d Roskolniken, als schismatischen Altgläubigen, genauere Nachrichte

Ueber das Patriarchat zu Constantinopel gibt vom Jahre 18 Nachricht eine gegen Neophytos Dukas von einem [illegible] verfaßte [illegible]

: Apologie des Klerus der anatolischen Kirche, woraus 1822
er's „Anbau zur neuesten Kirchengeschichte" im 11. Bändchen
-90) einen Auszug gibt. Auch Raybaud's „Memoires de la
Paris, 1825) und Nr. 130 der Allg. Kirchenzeitung 1825,
daraus. Die Apologie sagt aber mehr nur, was nach den Kir-
n und den Zugeständnissen der Türken sein sollte, als das Ver-
Weitere authentische Nachrichten gibt Allg. Kirchenzeitung
r. 230.

t dem Ausbruche der griechischen Revolution wurden ohnehin die
hr mißtrauisch. Nachdem der Patriarch Gregorios zu Constan-
ltanisch hingerichtet worden war, beschloß zu Syra eine Synode
höfe 1833: daß die orthodoxe Kirche des Königs-
Griechenland kein anderes Oberhaupt, als Jesus Christus
e, der König aber die Verwaltung der Kirche durch eine
n eingesetzte Synode von Erzbischöfen, gemäß den
Kanones, dirigiren lassen solle. Auch hier also zeigt sich eine
Verbindung des Kirchenregiments mit der staatsrechtlichen Re-
weise, aber so, daß der Regent nicht unmittelbar, sondern,
Justizsache, durch ein mit Kennern und Freunden der Kirche
Collegium regiere.

h dem russischen Regierungskalender von 1838 und den Todten-
der dirigirenden heiligen Synode waren ungefähr 51 Millionen
rer Einwohner im russischen Reiche zu rechnen. Dazu kom-
htunirte im Oesterreichischen 3 Millionen und in der Tür-
Griechenland 7½ Millionen, wovon kaum zwei Millionen
ropa sind. Zur griechisch-morgenländischen Kirche bekennt sich
die bedeutende Anzahl von zwei und sechzig Millionen Chri-
hen. Das Mönchswesen wird gar nicht gefördert. Nach
ierungskalender von 1836 stehen 142 Klöster unter kaiserlicher
iecommission, die, in drei Classen getheilt, nur 2,737 Mönche
10 Novizen hatten. Aus Privatmitteln werden noch 204 an-
ter unterhalten mit 1,564 Mönchen und 1200 Novizen. Als
unterhalten werden neun Nonnenklöster angegeben, wozu noch
vatstiftungen kommen. Zusammen haben sie 3,113 Nonnen
05 Novizen. Nach dem kanonischen Statute §. 152. darf kein
estiftet werden ohne Erlaubniß der Synode, und nur, wenn
rhaltungsgeld in der Bank niedergelegt ist. Nach einem Ukas
4 darf man den Mönchsstand verlassen, doch ohne das, was
der Einkleidung besaß, dadurch wieder zu erhalten. Pfarr-
dagegen sind in Rußland nach den Registern der dirigirenden
28,000. Dr. Paulus.

iechisches Recht und griechische Politik, s. römi-
echt.

undbücher. — Jede geordnete Verwaltung eines bedeuten-
hums setzt die genaue Kenntniß, und eben deshalb die ge-

naue Aufzeichnung und Beschreibung seiner Bestandtheile
ihm ruhenden Rechte und Lasten voraus.

Das Document, welches diese Aufzeichnung enthält
Grundbuch genannt.

Besonders wichtig sind solche Grundbücher für den S
einen größeren oder geringeren Theil seiner Einkünfte au
nämlich aus Landgütern, Waldungen, Bergwerken, ferne
ten, Grundzinsen, Forstgefällen u. s. f., bezieht.

Die sogenannten Amtsgrundbücher enthalten
urkundlichen Belegen versehene Verzeichnisse der Besitzungen
in den verschiedenen Cameral-Amtsbezirken, der Rechte
Gefällen u. s. f. und der damit in Verbindung stehend
tungen.

Sie gewähren zunächst den Vortheil einer besondere
meinen Uebersicht für die Elementar-Verwaltungsstell
Kreisbehörden und die Centralstelle, zu welchem Ende sie
trag der sich ergebenden Veränderungen stets evident erh
müssen; sodann dienen sie vorzüglich auch zur Vereinfa
Rechnungswesens. Die Jahresrechnungen nämlich st
die Grundbücher durch kurze Hinweisungen auf dieselben,
Nothwendigkeit der jährlichen Wiederholung ihres Inhalte
ten wird.

Der Werth dieser Amtsgrundbücher kann noch erhö
indem eine Beschreibung der allgemeinen auf die Verwa
ziehenden Verhältnisse der Bezirke in sie aufgenommen wi
man allmälig in den Besitz von schätzbaren Materialien
nanzstatistik des ganzen Landes gelangt.

Die Vorschriften über die Einrichtung der Amtsgru
Würtemberg z. B. finden sich bei Moser, „Sammlung
bergischen Finanzgesetze" (Tübingen, 1836. III. S. 565)
18. Bande der „Sammlung würtembergischer Gesetze" von

Dr. Wolfg. S

Grundeigenthum, im Gegensatze von den
— In einer Reihe von Artikeln hat das Staatslexikon
des Eigenthums entwickelt, so wie auf besondere Arten des
und Besitzes, namentlich an unbeweglichen Gütern, auf
geltenden Rechtsgrundsätze und auf die Forderungen einer
litik in der einen und anderen Beziehung hingewiesen *).
rein, was in besonders Gebiete des die Sachenwelt betr
sitiven und vernünftigen Rechtes einschlägt, muß auch an
ten die Rede sein, und so hat sich dieser Artikel nur auf
tung des allgemeinsten Gegensatzes zwischen Grundeige

---

*) So in den Art. „Allodium", ...
„Eigenthum" u. s.

zu beschränken. Die Natur selbst nöthigt zu dessen Aner- und die positive Gesetzgebung, da und dort verschiedene ableitend, hat ihn bei allen gebildeten Völkern begriffs- zustellen gesucht. Die Betrachtung der Körperwelt ließ zu- jenigen Objecte, deren Benutzung unter bestimmten Formen mte Persönlichkeiten sich anknüpfen ließ, von den anderen un- , woran ihrer Natur nach kein eben so ausschließender Ge- glich ist. Diese res omnium, wie Luft, Licht, Meer, könn- wohl in so fern unbewegliche Sachen heißen, als sie ihrer n Beschaffenheit nach in einem Beharrungszustande sich be- uf welchen die menschliche Willkür nur unbedeutenden Ein- ußern vermag. Für die Benutzung dieser Objecte hat jedoch uptsache die Natur selbst die gesetzmäßige Verbindung zwischen nen- und Sachenwelt übernommen und der positiven Gesetz- r geringen Spielraum gelassen. Diese letztere hatte sich höch- einzelne und solche Bestimmungen zu beschränken, die den rauch gegen Beeinträchtigung sicher stellen, ohne jedoch in eine g dieses Gebrauchs nach besonderen Abstufungen eingehen zu Hiernach betrachtete man die res omnium als eine eigenthüm- ung von Sachen, und bezog die Eintheilung in unbewegliche und einzig auf solche Gegenstände, deren Gebrauch sich wenigstens t vor dem anderen aneignen kann. In diesem Sinne bezeich- mische Recht nur den Boden und was damit zusammenhängt, res, quae solo cohaerent, als unbeweglich, und alle anderen ichen Sachen, welche nicht res omnium sind, als beweglich. ntheilung beschränkt sich also nur auf einen Theil der Körper- der Sachen, „quae tangi possunt", jedoch ohne Rücksicht dar- der Zusammenhang mit dem Boden organisch, wie bei wur- Pflanzen, oder mechanisch, wie bei Gebäuden, vermittelt ist. beweglichen Sachen wurden noch die res sese moventes, Skla- Thiere, hervorgehoben und die im Verkehre nur nach Zahl, Gewicht in Betracht kommenden, res, quae numero, pondere constant, besonders ausgezeichnet. Wesentlich derselbe Un- wird in den deutschen Rechten festgehalten. Doch haben diese mit besonderer Rücksicht auf die Bestimmung von Nebensa- theils den Begriff des unbeweglichen Gutes näher festzustellen ge- noch insbesondere als solches bezeichnet, was erd-, wand-, nagelfest ist; theils haben sie die Unterscheidung auch auf un- che Sachen ausgedehnt und diese zwar in der Regel zu den be- weglichen, zuweilen aber auch, wenn sie körperliche Immobi- Gegenstände haben, oder darauf haften, zu den unbeweglichen. ... wurde mitunter der Begriff der körperlich beweglichen ... als nach römischem Rechte bestimmt, wie denn z. B. ...dsatz: „W... verzehrt, ist Fahrniß", hölzerne ..., Fr... auf dem Felde als Mobilien

gelten*). Dagegen hat die weitere Behauptung, daß den in ihr
lectiven Einheit schwer bewegbaren Mobilien, als Waarenl
Bibliotheken und dgl., der rechtliche Charakter der Immobilien zuk
keinen anderen Grund, als einen partiellen und nur in einze
Beziehungen zur Anwendung gebrachten Gerichtsgebrauch. Endli
sen deutsche Particularrechte gewisse Theile des beweglichen Verm
oder der fahrenden Habe häufig unter besonderen Collectivnamen
Hausrath, Ingedömte, Kistenpfand rc., zusammen und
dafür besondere Rechtsnormen gelten. Da jeder Theil des Erdb
durch seine Lage und sein Verhältniß zu anderen Theilen eine blei
etwa nur durch Naturereignisse verrückbare, aber durch Mensche
nur oberflächlich veränderliche Stätte hat, so herrschen über solch
mobilien nur die an einem und demselben Orte geltenden Rechtsg
sätze. Bewegliche Sachen können dagegen mit dem Besitzer oder
dessen Willkür ihren Ort wechseln, und es können also bei ihre
urtheilung nicht blos zeitlich, sondern auch örtlich verschiedene R
normen zur Anwendung kommen. Diesen Unterschied haben si
Praktiker in dem Satze: „mobilia ossibus inhaerent“ ausgespr
wodurch jedoch für die positiv rechtliche Beurtheilung der Mobilien
allgemein gültiger Gesichtspunct gewonnen, sondern nur auf ein
änderliches factisches Verhältniß, womit verschiedene rechtliche S
zusammenhängen können, hingewiesen wird.

Das mit dem Boden Verbundene wird erst durch Trennung
demselben zur beweglichen Sache, und welchen Veränderungen dies
ter dem Einflusse der Natur und der Menschen unterworfen sei
muß sie doch stets innerhalb bestimmter Grenzen erscheinen, so
sie als mögliches Rechtsobject bestimmter Personen bestehen soll.
gesammte Boden, so weit er die Erde bedeckt und menschlicher T
keit erreichbar wurde, ist im Rechtssinne das große Immobil
Menschheit, worauf diese durch den Zusammenhang der Sinne
mit der menschlichen Natur angewiesen ist. In einzelne Nationen
Volksstämme getheilt, haben sich diese besondere Theile der Er
fläche durch besondere Thätigkeit näher verknüpft, sie erworben
sich zu eigen gemacht. Darum tritt gerade bei den noch auf
niederen Culturstufe stehenden Volksstämmen, wie bei Jägervölkern
Nomaden, die Idee eines Gesammteigenthums deutlicher hervor.
suchen dafür in der Gottheit selbst einen Urgrund, weil sie noc
nen von Menschen und menschlichen Satzungen abgeleiteten mit
baren Grund anzuführen wissen. In diesem Sinne betrachte
Juden das Land Kanaan als ein Geschenk Jehovah's an den Sa
Abraham, wie die nordamerikanischen Indianerstämme ihre Jagdb
für ein Geschenk des großen Geistes gelten lassen. So schieden
denn innerhalb mehr oder minder bestimmter Grenzen gewisse Te

*) Wie in einigen Bezirken von Oberhessen.

n aus*). Der Uebergang zu festeren Wohnsitzen und das Be- f einer sorgfältigeren Benutzung des Bodens führte dann zu einer ilung an Einzelne, entweder zu zeitweisem Gebrauche, oder zu der, ausschließender Dispensationsbefugniß nach gewissen Regeln rbung in der Folge der Geschlechter. Hiernach wurde die Idee dividuellen Grundeigenthums vorherrschend, und die des Ge- eigenthums trat mehr und mehr in den Hintergrund. Die Ver- g der größeren unbeweglichen Sache, des Territoriums, in eine eit unbeweglicher Sachen war nur durch Unterscheidung der von der anderen möglich, und so weit nicht die von der Natur gezogenen Grenzen ausreichten, mußte man durch künstliche -Zeichen zu Hülfe kommen. Dazu dienen aufgeworfene Hau- Gräben, Pfähle, Steine, in den Wäldern größere und besonders eichnete Bäume u. dgl. Je willkürlicher diese Zeichen sind, um hter ist eine Verrückung derselben möglich. Um ihr vorzubeugen, man sie theils unter den besonderen Schutz des Volksglaubens , wie bei den Juden (5 Mos. 19, 14), oder bei den Griechen Römern, die ihre eigenen Grenzgötter hatten; theils wurde die echtliche Veränderung der Grenzzeichen mit harten und härteren en, als andere Arten des Betrugs geahndet, z. B. bei den Ju- urch Verfluchung des Frevlers; nach alten deutschen Gesetzen durch iges Begraben und Abschneiden des Kopfes mit der Pflugschaar; urgundern, Westgothen, Lombarden, nach dem Sachsen- und abenspiegel durch Verlust einer Hand oder des Lebens, durch Ver- s- oder Leibesstrafen. Auch kamen manche Mittel zur Bewah- der Grenzen des Grundeigenthums im Andenken der Lebenden ur Ueberlieferung an die folgenden Geschlechter in Gebrauch. Da- ehören zeitweise Grenzbesichtigungen oder feierliche Grenzumgänge, an denn wohl auch auf sinnlich angenehm oder unangenehm berüh- Weise, durch Vergabung von Eßwaaren, durch Ohrfeigen und ige dem Gedächtnisse der mitziehenden Jugend das Bemerkte einzu- n suchte; sodann das Halten von Grenzbüchern, worin besonders erträge zwischen Grenznachbaren (Grenzrecesse) berücksichtigt werden. mäßig bildeten sich Rechtsnormen für Schlichtung der Grenzstreitig- . Ist nicht der Besitz der Grenze selbst bestritten, so kommt die rö- rei vindicatio zur Anwendung; bei Grenzverwirrung ist die gleich- m römischen Rechte begründete actio finium regundorum begründet, eren Entscheidung nicht selten ein richterliches Provisorium eintreten Die Grenzberichtigung selbst erfolgt dann häufig nach dem Gut- eigens verpflichteter Sachverständigen (Grenzmeister), die beson- uch nach den öfter unter den Grenzsteinen liegenden Zeichen (Ge- iß) die rechte Grenze auszumitteln haben.

Ueber natürliche und politische Grenzen und Grenzbildung vergleiche zen".

Auf einer niederen Culturstufe, wo Gewerbfleiß, Handel un
senschaften noch wenig entwickelt sind, besteht weit der größte T
Nationalvermögens in unbeweglichem Eigenthume, oder doch in
beweglichen Gütern, welche — wie der Viehstand oder die
Werkzeuge des Ackerbaues — entweder der Benutzung des Bode
nen, oder doch unmittelbar davon abhängig sind. Mit der m
faltigeren Verarbeitung und Verbreitung der dem Boden abge
nen Producte steigert sich sodann die Masse der Capitalien und
lien, und die Werthe von beiden Arten des Eigenthums tret
nigstens in ein annähernd gleicheres Verhältniß. Dieses drü
auch in dem Gange der Gesetzgebungen aus, indem die früher
haltenen Ungleichheiten in der gesetzmäßigen Bewegung des unb
chen und beweglichen Eigenthums mehr verschwinden. So sind
nur in der ersten Periode des römischen Rechts bis zu den Zwöl
wesentliche Verschiedenheiten in der Veräußerlichkeit und Vererbu
Grundeigenthums, im Gegensatze mit den Mobilien. In den n
Staaten Europas gelten zwar noch zahlreiche Unterschiede, wie
in England, wo alles unbewegliche Vermögen des ab intestato
benen Vaters dem erstgeborenen Sohne zufällt, oder in den de
Staaten, namentlich in den Bestimmungen über Veräußerlichke
Vererbung von Ritter- und Bauerngütern :c. Keineswegs ist
zu verkennen, daß man im Allgemeinen auch in der gese
Bewegung der beiden Hauptarten des sächlichen Vermögens der
der Rechtsgleichheit näher gerückt ist. Die noch bestehende
terschiede, namentlich die verschiedenen gesetzlichen Beschränkun
der Theilbarkeit des unbeweglichen Eigenthums, sucht man aus
sichten des Gesammtwohles zu rechtfertigen. Gewiß läßt sich nicht
nen, daß eine fortschreitende Zersplitterung der Landwirthschaft
nig eine gedeihliche Nationalwirthschaft aufkommen läßt, als di
tische Zersplitterung einer und derselben Nation eine gedeihliche S
wirthschaft. Aber jene schädliche Vervielfältigung der Oekonom
die vom nationalökonomischen Gesichtspuncte aus in alleinige
tracht kommt, ist keine unter allen Umständen eintretende Folge
gesetzlich unbeschränkten Theilbarkeit des Grundeigenthums.
sich erst bei der Masse der Grundbesitzer die Einsicht in ihren e
Vortheil so weit ausgebildet, daß sie die aus der Zersplitterung der
nomieen entspringenden Nachtheile begreifen, so werden sie bal
die ihnen vorbeugenden Mittel anwenden lernen, mögen diese n
der Veräußerung der allzu kleinen Grundstücke gefunden werden,
in der Association derselben für Gesammtbenutzung, wobei im
das Eigenthums-Recht ein getheiltes und fortwährend theilbare
ben mag. Ist also der Grundsatz der Theilbarkeit des unbewe
Eigenthums einmal herrschend geworden und hierdurch eine sch
Vervielfältigung der Landwirthschaften eingetreten, so werden doch
die daraus entspringenden Inconvenienzen wieder zu größerer V
gung führen und die Freiheit der Bewegung selbst wird die wen

...t hervorgehenden Nachtheile beseitigen lernen, wie dieses über- ...die Wirkung der Freiheit in allen Gebieten des Völkerlebens ist. ...Jetzt zeigt sich dieses in Frankreich, wo die größere Vertheilung ...rundeigenthums sehr augenfällig günstige Resultate erzeugt hat ... man den allerdings auch hier und da hervortretenden Miß- ... der allzu kleinen Cultur, ihrer Verschwendung von Zeit und ...mit Erfolge zu begegnen anfängt. Troß aller Feudalgesetze hatte ...kreich schon lange vor der Revolution sowohl die kleine Cul- ...s die Vertheilung des Grundeigenthums begonnen, so daß schon ...ur Young auf seiner Reise durch dieses Land die Zersplitte- ...ls höchst nachtheilig schildern zu müssen glaubte. Unter dem ...sse der neuen Gesetzgebung und als die meisten Güter des Adels ...lerus dem dritten Stande zugefallen waren, setzte sich nun frei- ...e Theilung noch rascher fort. Allein in einigen Cantonen von ...eich, wo dieses in besonderem Grade geschah, fangen doch schon ...men Eigenthümer an, ihre Parcellen in Pacht zu geben, und so- ...ls Verpächter, als durch Vermiethung ihrer Arbeit an die Päch- ...f eigenem Grunde und Boden einen größeren Nutzen aus ihrem ...thume zu ziehen, als wenn sie mit einer Bebauung desselben auf ... Rechnung sich befaßt hätten. Auch haben sich schon da und ...ssociationen für gemeinschaftliche Ausbeutung größerer Massen ...rundeigenthum gebildet, so daß auf die eine und andere Art ... ein Uebergang von der kleineren zur größeren Cultur Statt hat*).

...Wenn man also zugeben muß, daß manche gesetzliche Beschrän- ...n hinsichtlich der Theilbarkeit des Grundeigenthums der gerade ...ttenen Stufe der Volksbildung entsprechen und vor Nachtheilen ...ten mögen, so läßt sich doch auch behaupten, daß bei höherer, ...tueller Cultur — und es ist hier nur von einer helleren Einsicht ...Betheiligten in ihren eigenen ökonomischen Vortheil die Rede — ...Beschränkungen einer sogenannten Mobilisirung des Grundeigen- ... ihre frühere Bedeutung verlieren, ja viel mehr schädlich als nütz- ...nd, und daß sich die Gesetzgebungen wenigstens allmälig dem ...pe der Rechtsgleichheit in der Behandlung des unbeweglichen und ...lichen Eigenthums annähern können und sollen.

...Nicht blos im Privatrechte, auch im öffentlichen Rechte wird noch ... an einem Gegensatze des beweglichen und unbeweglichen Eigen- ... festgehalten und die Ausübung des activen Staatsbürgerrechts ...n Besitz des letzteren in einem gewissen Werthe oder an ein ge- ... Einkommen aus Immobilien geknüpft. Diese Begünstigung des ...eglichen Vermögens vor dem beweglichen erinnert an die Ansicht ...hysiokraten, wornach man nur die Grundeigenthümer als selbst- ...ge Producenten und die industrielle Classe als abhängig von ihnen

---

*) Man vergl. ... et tendance de la pro- ...en France. II. ... 4me série, 3me livr.

betrachtete, wie der Arbeiter von seinem Brotherrn abhängig ist.
dieses physiokratische System ist schon lange als unhaltbar aner
und verworfen. Allerdings ist es wahr, daß regelmäßig der
strielle die Mittel seiner Thätigkeit zum Theil von dem Grund
thümer empfängt. So eignet sich z. B. der Wallfischfänger solche
producte an, die aus keinem Grundeigenthume entspringen;
doch ist wenigstens das Schiff, dessen er sich hierzu bedient, ein
cificirtes Erzeugniß des Bodens. Allein eben sowohl häng
Werth des Bodens selbst, den man zum Maßstabe politischer B
tigungen gemacht hat, von der Art und dem Grade der indust
Thätigkeiten ab. Er wird ein anderer, als er früher war, wenn
die Erzeugnisse des Bodens in anderer und mannigfacherer Wei
verarbeiten gelernt hat, wie denn überhaupt der Schätzungswert
Dinge ein Gesammtresultat der fortwährenden Vergleichung zw
den verschiedenen Arten von Consumtibilien mit den Bedürfnissen
Ansprüchen der Menschheit ist. Der Grundeigenthümer wird als
litisch für etwas bevorzugt, was er keineswegs seiner ausschließ
Thätigkeit und seinem ausschließenden Rechte verdankt; und da
mehr der Werth aller Dinge ein Ausdruck der im Verkehre sich
thuenden öffentlichen Meinung ist, so läßt sich hiernach kein ver
tiger Grund denken, den Werth besonderer Gegenstände vor
deren gesetzlich auszuzeichnen. Eben so irrig ist es, wenn man
Grundeigenthümer ein besonderes Interesse an der Erhaltung
litischer Zustände zuschreiben will, da bei Umwälzungen und polit
Zerwürfnissen doch gerade das bewegliche Vermögen den nächsten
griffen und den größten Schwankungen ausgesetzt bleiben wird.
man also das Minimum eines gewissen Vermögens oder Ein
mens zur Bedingung der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ma
weil man unter diesem Minimum nicht die erforderliche persö
Selbstständigkeit voraussetzen zu dürfen glaubt; so ist doch schon
den bezeichneten allgemeinen Gesichtspuncten — von weiteren
sehr nahe liegenden speciellen Gründen abgesehen — die Bevorzu
des unbeweglichen Eigenthums vor dem beweglichen nicht zu recht
gen, sondern auch in dieser Hinsicht die Politik auf eine verständ
Geltendmachung des Princips der Rechtsgleichheit hingewiesen

Grundgesetz, s. Charte, Constitution, Grundvert

Grundsteuer; Gefällsteuer; Häusersteuer. I. Gru
steuer. Unter den directen Steuern, d. h. denjenigen, w
unmittelbar vom Besitze oder Erwerbe erhoben werden, mithin
einem gegen den Besteuerten direct gehenden Forderungstitel r
ist die Grundsteuer die wichtigste, so wie die natürlichste und
gemeinste. Es ist, wenn auch nicht mit streng juristischer, so
mit factischer, d. h. das natürliche Sachverhältniß ausdrücke
Wahrheit gesagt worden, daß der Staat, d. h. die Staatslast,
mit einer auf sämmtlichen Gründen des Staatsgebiets ruhenden
pothek vergleichen lasse. Der Staat nämlich ist, in Bezug au

haftlichen oder finanziellen Befriedigungsmittel seiner Bedürfnisse, [...]st an das Erträgniß des sein Gebiet ausmachenden Grund[...]d Bodens angewiesen; und er bezieht dieselben aus solchem [...]sse nicht nur, wo oder in so fern er ein wirkliches Eigen[...]srecht auf jenen Boden oder auf einen Theil desselben (den [...] Domäne nennt) besitzt, sondern auch wo das Eigen[...]arüber in das Privatrecht seiner Angehörigen übergegangen, [...]st aber noch eine Beitrags- oder Steuerforderung gegen [...]ber, als solche, übrig geblieben ist.

[...]iese natürliche Bestreitungs- oder Befriedigungsart der öffentlichen [...]sse finden wir auch bei den alten wie bei den neueren Völ[...]eschichtlich vorhanden, ob auch in verschiedener Form und [...]geregelt und ausgeübt. Schon die alten asiatischen Despoten [...]ten sich als die Herren und Eigenthümer alles Bodens wie [...]wohner ihrer Reiche und forderten an Abgaben und Leistun[...]nächst vom Grundbesitze so viel ihnen beliebte oder erreichbar [...]uch die Könige von Aegypten, neben ihnen jedoch noch [...]en der Priester und Krieger, sprachen das ausschließende Grund[...]umsrecht, wenigstens Obereigenthumsrecht über das ganze Land [...] legten den niederen Kasten, d. h. den Gliedern derselben, welche [...]u trieben, als blos abhängigen Colonen oder Pächtern, willkür[...]gesetzte Steuern oder Tribute auf. Aber nicht nur Despo[...]icht nur Eroberer, sondern auch republicanische Staa[...]d zwar in Bezug auf das von ihren eigenen freien Bürgern be[...]and, sahen sich als Obereigenthümer desselben an und beleg[...] in solcher Eigenschaft mit Abgaben und Steuern. So die [...]ischen Staaten, zumal Athen; so auch Rom in seiner [...] Zeit, bevor nämlich die den eroberten Provinzen aufgelegten [...] die Entlastung der eigenen Bürger von der Steuerpflicht er[...]. Diese Tribute selbst — ob regellos nach bloser Willkür oder [...]edürfniß, ob nach einem bestimmten Maße (wie z. B. in den daher [...]m Namen der decumatischen Länder bezeichneten aleman[...] Provinzen) eingehoben — verkündeten gleichfalls den Anspruch [...]genthum oder Obereigenthum über das unterworfene oder ero[...]and. Und dieselbe Idee leuchtet hervor aus den Einrichtungen, [...]später die germanischen Völker in den von ihnen eroberten [...]en Provinzen trafen. Vermöge Kriegs- oder Eroberungsrechts [...] die Sieger den Besiegten das Eigenthum auf Grund und [...] vertheilten von diesem, so viel ihnen beliebte, unter ihre Häupt[...]nd einzelne Krieger und legten den Provinzialen, als abhän[...]der blosen Nutznießern, in Bezug auf die in deren Besitze ge[...] Gründe, einen Tribut auf. Aber auch das unter die Glieder des [...]en Volkes oder Heeres vertheilte Land ward als Gesammt[...]hum der Na[...] [...]d die unter die Glieder vertheil[...]ke desselben [...]nen Leistungen oder Abgaben für [...]edürfniß der [...], namentlich mit Liefe[...]

rungen für die Unterhaltung des Heeres, so wie für die Hofhalt
des Königs, sodann mit Frohnen zu beiderlei Zweck und zu
auch mit der von den Besitzern zu leistenden Kriegspflicht.
ist bekannt, daß Karl der Große solche Kriegspflicht dergestalt
gelte, daß, wenn ein Aufgebot erging, der Besitzer von vier H
persönlich in's Feld rücken, von mehreren kleineren Besitzern a
welche zusammen vier Hufen hatten, Einer für Alle gehen, Unter
und Bewaffnung jedoch von diesen erhalten sollte.

Im Laufe der Zeiten vermischte sich oder verwandelte sich
die Idee des Gesammt- oder Obereigenthums der Nation mit
oder in jene des dem Könige über das gesammte Land, oder auch
einem großen Alodialbesitzer oder Dynasten über einen ansehnli
Theil des Staatsgebiets, durch dessen nutznießliche Vertheilung
eine Anzahl Leute er diese in seinem Dienste erhielt, zustehen
später in jene des Obereigenthums des Königs, als Lehnsher
dann auch des seinen Vasallen und Aftervasallen, jedem
die von ihnen weiter als Afterlehen vertheilten Güter, gehörenden,
theils blos das Recht, die Heeresfolge zu fordern, theils aber
statt oder neben demselben das Recht auf verschiedentlich benannte
gaben und andere Leistungen mit sich führenden. Aber ungeachtet
cher Umwandlung oder Vermischung bleibt doch immer noch die
sprüngliche Natur und Rechtseigenschaft der dem Grunde und Bo
in fortschreitender Vermehrung aufgelegten vielnamigen Lasten erke
bar, als nämlich durch Gesetz oder durch Machtgebot verordneter
auch blos factisch durch die Macht der Umstände oder Zeitverhältn
entstandener, und dann vermöge Gewohnheitsrechts geltend gemac
Beschränkungen der Eigenthumsrechte der Grundbes
durch Obereigenthumsansprüche, welche theils unmittelbar
dem öffentlichen — sei es Staats-, sei es Kriegs- — Re
ruhend, theils wenigstens mittelbar davon abfließend, ob auch
ter großentheils in der Gestalt von Privat-Rechten erscheinend
Dahin gehören zuvörderst die — in der älteren Zeit die Regel bil
den — Natural-Leistungen, als Hoflieferungen, Naturaltrib
Quartierlast, Heerverpflegung, Vorspann, Land-Frohnen (deren ma
später in Herren-Frohnen sich verwandelten), Zehnten u. s. w.; sod
die — später theils an die Stelle der ersten getretenen, theils ne
denselben eingeforderten — Geldabgaben, als die fast überall in d
schen Ländern und in mancherlei Gestalt erscheinenden Beden (
ten), weiter die sogenannten Hülfen (subsidium, adjutorium),
Zinsen, Tribute u. s. w., und endlich die mit dem Namen der Ste
ausdrücklich belegten Abgaben.

Für unseren Zweck mögen diese kurzen Andeutungen genü
Eine ausführlichere Darstellung des älteren germanischen Gr
steuerwesens finden die Leser in Karl Dietr. Hüllmann's d
scher Finanzgeschichte des Mittelalters.

So laut zeugend von der Rohheit der damaligen Finanzkunst

bisher beschriebene — übrigens mehr nur factisch als grundsätzlich aufgekommene — Besteuerung der Gründe war: so ließe sich gleichwohl auch vom Standpuncte der Theorie Einiges zu derselben Rechtfertigung sagen. Einmal ist die Voraussetzung oder Annahme, daß, bei der durch eine Gesammtheit geschehenen Besitzergreifung eines Landes oder bei der durch Gesammtbeschluß geschehenen Ansässigmachung eines Stammes oder einer Horde, man nur Gesammteigenthum über den Boden statuirt, daher den Einzelnen, welchen man besondere Gründe zum Anbaue überließ, bloses Nutzungsrecht, und zwar verbunden mit der Schuldigkeit zu gewissen Leistungen an die Gesammtheit, verliehen habe, durchaus nicht ungereimt, und ein solches Verhältniß auch keineswegs mit irgend einem natürlichen Rechte im Widerstreite. Sodann auch vom Standpuncte der staatsbürgerlichen Steuerpflicht ist es ganz natürlich und dem einfachen Zustande einer erst sich bildenden oder doch in der Civilisation noch wenig vorangeschrittenen bürgerlichen Gesellschaft völlig angemessen, daß die Grundbesitzer — außer welchen es nämlich in solchem Zustande nur wenige oder gar keine anderen freien und steuerfähigen Bürger gibt — die Lasten der Gesellschaft entweder ausschließend oder doch vorzugsweise auf ihre Schultern nehmen. Und selbst die abhängigen Colonen oder blosen Nutznießer der einem wirklichen oder anmaßlichen Obereigenthume angehörigen Gründe konnten sich nicht beklagen, wenn ihnen von dem durch ihrer Hände Arbeit gewonnenen und vom Staate geschätzten Ertrage derselben eine verhältnißmäßige Beisteuer zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse zugemuthet ward. Und endlich kann es uns nicht befremden, daß die Finanz schon damals (sie thut es ja heut zu Tage, in ihrem verfeinertsten Zustande, noch) eben allda nahm, wo sie fand, d. h. wo sie am Leichtesten und Sichersten desjenigen habhaft ward, wessen sie bedurfte. Damals war der Landbesitz oder Landbau noch die einzige oder fast einzige Quelle der Production und des Erwerbes. Die Gewerbe wurden meist nur von Unfreien, im Dienste der Grundbesitzer Stehenden, betrieben, und der Handel war unbedeutend oder in der Hand von Fremden. Wornach also sollte man greifen, wenn man die Bedürfnisse des Staates oder die Lüsternheiten der Macht befriedigen wollte? Auch als Gewerbe und Handel etwas mehr emporkamen, lag doch ihr Capital und ihr Erwerb nicht also zu Tage, wie jene des Landmanns. Wohl suchte man auch jenen beizukommen durch mancherlei directe und indirecte — oft sehr drückende und quälende — Besteuerung; doch blieb die Belastung des Bodens oder der Bebauer desselben stets die beliebteste, und die nicht nur von der Staatsgewalt, sondern auch, ja noch allgemeiner und unersättlicher, von der Privatgewalt ausgebeutete Quelle der in die öffentlichen wie in die herrschaftlichen Privatcassen fließenden Einnahmen.

Die Principlosigkeit, überhaupt die der Barbarei des Mittelalters [illegible] Rohheit der Finanz wich indessen allmälig einer sich zusehends [illegible] Kunst des Nehmens zum Zwecke des fort-

schreitenden Steigerns der Staatseinkünfte. Die althergebr
Abgaben von Grund und Boden, auch in Verbindung mit man
anderen listig ersonnenen directen und indirecten Titeln des Rech
genügten den fortwährend höher steigenden Staats- oder Herrsc
dürfnissen nicht. Man fing an, genauer zu untersuchen, wie viel
vom Bürger, als Bürger, zu fordern berechtigt oder zu erheb
Stande sei, und richtete unter den verschiedenen Steuergattungen
nächst die Untersuchung auf die vom Grunde und Boden zu
hende. Man forschte nach der höchsten Quote, die man (etwa
Verkümmerung des nachhaltigen Ertrags) von der Grundrente fü
Staat in Anspruch nehmen könne, und stellte — weil die A
meinheit der möglichst höchsten Besteuerung deren Ergiebigkei
sprechend vermehrte — nachgerade das wohltönende Princip der
chen, nämlich gleichmäßigen, Besteuerung aller Gründe des S
gebietes auf. Zum Zwecke der Verwirklichung dieses — allerdings,
die Gleichheit betrifft, dem Rechte wie der Klugheit gemäßen —
cips wurden mit großer Mühe und Kostenaufwendung fast allenth
Grundsteuer-Rectificationen und Peräquationen unter
men, und theoretische Schriftsteller wetteiferten mit den praktische
nanzmännern in dem Streben nach jenem gewünschten Ziele.

Die Aufgabe jedoch ist bis heute noch nicht befriedigend gelöst
davon tragen — mehr noch als die inneren Schwierigkeiten der S
deren jedoch viele allerdings vorhanden sind — theils verschiedene I
sequenzen und Halbheiten der Lehre, theils die Opposition selbstsüc
Interessen die Schuld.

Sehr richtig war die Idee, daß der Grundbesitz an und für si
ohne allen besonderen Titel, schon vermöge der allgemeinen staatsb
lichen Pflicht — eine Steuerforderung begründe. Allein bei der R
rung der dem Grundbesitzer, als Staatsbürger, aufzulegenden Steuer
man billig darauf Rücksicht nehmen sollen, welche Lasten des öff
lichen Rechts schon früher auf die Gründe, namentlich auf d
gemeinen Bauern, gelegt worden. Man hätte diese Lasten, ol
sie in den barbarischen Zeiten der Vermischung und Verwechselun
öffentlichen mit dem Privatrechte häufig, ja größtentheils dem
unterworfen oder beigezählt worden, nach ihrer wahren, ursprüng
Natur und darum rechtlich fortdauernden Eigenschaft in Anschlag br
und also den durch sie bereits genug oder mehr als genug belasteten G
den keine weitere Steuer von Staatswegen aufbürden, oder, wenn
teres geschah, sie zuvor der alten Lasten entledigen sollen. Die Zeh
Last fast ohne Ausnahme, eben so jene der Herrenfrohne, nicht
der die meisten der unter dem Namen der Beeten oder Beden
kommenden und viele andere bäuerliche Lasten gehören hierher (
betreffenden Artikel); und es genügte nicht, sie etwa bei der Sch
des Gutswerthes (wie etwa darauf unablöslich haftende Passi
pitalien oder wie die Capitalien von wahrhaft privatrechtli
Zinsen und Gilten) in Abzug zu bringen, sondern man hätte

trag als wirklich zu bezahlende Steuer betrachten, demnach, wenn
das überhaupt für freien Grund festzusetzende Steuermaß erreichte
oder überstieg (welches Letztere wohl fast überall Statt fand) jeder wei-
tern Bestimmung sich enthalten sollen. Schon dadurch, daß dies
nicht geschehen ist, sind die meisten neuen Grundsteuerordnungen der
Verwerfung vom Standpuncte des vernünftigen Rechtes anheim gefallen,
und sie begründen wenigstens die Forderung der in billiger Weise zu ord-
nenden Abschaffung der alten Feudal- oder sogenannten Pa-
trimonial-Grundlasten. (S. „Abgaben," „Ablösung" u. a.)

Zur Aufstellung richtiger Grundsätze über die so wichtige, fast allent-
halben eine Hauptquelle der öffentlichen Einkünfte bildende Grund-
steuer ist vorerst die Verständigung über ihre wahre rechtliche und
wirthschaftliche Natur und Eigenschaft von Nöthen. Aber
gerade hier begegnen wir einer merkwürdigen Verschiedenheit der Ansich-
ten, und dann auch einem häufig vorkommenden Widerspruche zwischen
der theoretischen Lehre und der Praxis.

Die Grund-Steuer, wie schon ihr Name besagt, ist eine Real-
steuer, d. h. eine ganz eigens der Sache, nicht aber der Person
auferlegte. Zwar auch andere — indirecte nicht minder als directe —
Steuern treffen unmittelbar oder allernächst die Sache; doch spre-
chen sie, wenigstens in der Regel, gleichwohl nur eine gegen die Person
gehende Forderung aus, deren Titel und Maß blos von der Sache
(dem Besitze, ihrer Production oder ihrem Genusse nach) entnommen
wird (wie z. B. bei der Capitalien-, Besoldungs-, auch bei der Vermö-
gens- und der Einkommenssteuer); oder aber sie fordern von einer Sache
oder wegen einer Sache nur ein- für allemal einen Tribut, und kle-
ben ihr also nicht fortwährend, als eine bleibende Schuldlast, an (wie
z. B. der Zoll, das Ohmgeld u. a. Verzehrungssteuern, auch die Schen-
kungs-, Verkaufs-, Erbschafts- u. dergl. Steuern). Die Grund-
steuer dagegen erscheint als eine auf Grund und Boden haftende Real-
beschwerde, welche den jeweiligen Besitzer desselben eigens und blos
als solchen belastet, dergestalt, daß in Besitzveränderungsfällen die vom
frühern Besitzer noch nicht entrichteten Quoten nicht mehr von ihm,
sondern von seinem Nachfolger im Besitze gefordert und eingetrieben
werden.

Diese eigenthümliche, wenigstens aus der nächsten Erscheinung
hervorgehende Natur der Grundsteuer führt, wenn man sie nach aller
Strenge mit Consequenz verfolgt, zu gar sonderbaren Ergebnissen, von
welchen wirklich einige der auffallendsten theoretisch von mehreren Schrift-
stellern von Rang (wie Craig, von Hogendorp, Sartorius,
Jung, Struensee und zumal Murhard) unumwunden behaup-
tet und vertheidiget werden, die meisten jedoch mit den in der Praxis beob-
achteten Grundsätzen im Widerspruche stehen. Es ist daher eine nähere
Untersuchung des hier in Sprache stehenden Rechtsverhältnisses gleich
wichtig als nothwendig.

Eine auf Grund und Boden ruhende, jährlich (oder überhaupt pe-

riodisch) zu entrichtende Abgabe begründet allerdings für den zu deren berung Berechtigten ein Mit- oder Theileigenthum an dem schwerten Grunde, und dieser ist daher für desselben Besitzer um den Capital erhobenen Betrag solcher Abgabe weniger werth, als er ohne Belastung sein würde; gerade so, wie ein mit einem darauf hypothe unablöslichen Passivcapital oder mit einer ewigen Gilt oder Zi schuldigkeit beschwerter Grund. Ist also wirklich, bei Gründun Staates oder bei der Ansässigmachung eines Volkes, auf alle zu Pr eigenthume verliehene Grundstücke, oder auf eine Anzahl oder eine G derselben eine ewige Abgabe gelegt, oder ist eine solche von den Stä des Staates auf ihren bisher frei-eigenthümlichen Ländereien vermöge s eigenen Entschlusses zu Gunsten der Gesammtheit (oder auch eines H schérhauses) statuirt worden; so hat eben im ersten Falle die Gesamm sich ein Theileigenthum auf die fraglichen Gründe vorbehal und im zweiten Falle ist ihr ein solches von Seite der Privatbesitzer ü tragen worden. In beiden Fällen hat sie dadurch eine Art von D mäne erworben, und das Privatgrundeigenthum hat eine dem Be derselben entsprechende Werthverminderung erlitten. Diese W verminderung (d. h. im ersten Falle diese Schmälerung der Eigenth verleihung und im zweiten diese Verzichtleistung auf einen Theil Grundwerthes) hat aber nur ein- für allemal Statt gefunden, r lich blos für die zur Zeit jener getroffenen Einrichtung im Güterbesitz findlich Gewesenen. Ihre Nachfolger in solchem Besitze (zumal die ver speciellen Rechtstitels, wie Kauf, Tausch, Erb-Theilung u. s. darin nachfolgten) haben für das Grundstück einen im Verhältnisse darauf ruhenden Abgabe verringerten Preis bezahlt, oder es einen verhältnißmäßig niedrigeren Anschlag übernommen, und zahlen nach in der alljährlich zu entrichtenden Steuer gewissermaßen blos Zins von jenem Theile des Grundwerthes, welcher nicht ihnen, son den Steuerherren gehört, und dessen Betrag wie ein Passivcapital au rem Besitzthume ruht.

Ist diese Ansicht die richtige, d. h. ist die Rechtseigenschaft Grundsteuer die eben beschriebene, so ergeben sich daraus die nach benden Folgen:

1. Die sogenannte Grund-Steuer ist nicht eigentlich Ste d. h. von den Staatsangehörigen vermöge Bürgerpflicht zu leist Beitrag für die öffentlichen Bedürfnisse, sondern sie ist Domäne trag, d. h. Ertrag eines der Gesammtheit auf Grund und Boden Gebietes privatrechtlich zustehenden Mit- oder Theileigenthums.

2. Als solches muß aber die Grundsteuer ein bestimmtes M haben und kann nicht einseitig, d. h. durch den blosen Willen der S berechtigten Gesammtheit erhöht werden. Die einmal (in Wahrheit nach einer Rechtsfiction) gültig auf bestimmte Gründe gelegte Steu muß - ähnlich einem Grundzinse oder einer Gilt — fortwähr dieselbe bleiben.

3. Es kann demnach auch auf keinen Grund, der nicht von A

der steuerpflichtig war, eine Steuer gelegt, oder kein vergleichungsweise niedriger als andere besteuerter mit diesen in's Gleichmaß gesetzt werden; weil privatrechtliche Verpflichtungen ohne beiderseitigen Willen weder neu geschaffen, noch abgeändert werden können.

4. Aber auch keine Ermäßigung einer bestehenden Grundsteuer oder keine, etwa der Gleichheit der Belastung zu Liebe, zu Gunsten der bisher schwerer belasteten Gründe anzuordnende Herabsetzung der Steuer kann gefordert und auch kaum je gewährt werden, weil solches eine reine Schenkung oder eine positive Bereicherung der Steuerpflichtigen wäre, worauf den Schuldnern ein rechtlicher Anspruch niemals zusteht, und welche zu machen — einige einzelne Fälle, wo etwa Humanität oder Klugheit sie anrathen möchten, abgerechnet — der Staat nicht leicht sich veranlaßt finden kann, und welche schon darum, weil in Folge derselben die übrigen Bürger schwerer als bisher belastet werden müßten, den gewichtigsten Rechtsbedenken unterliegt.

5. Alle Grundsteuer-Rectificationen und Peräquationen, oder wie man sonst die angeblich verbessernden neuen Regulirungen der Grundsteuer nennen mag, sind daher unstatthaft, weil im Widerstreite mit der Natur und Rechtseigenschaft dieser Steuer. Stätigkeit, Unveränderlichkeit der Grundsteuer ist hiernach eine Rechtsforderung.

6. Wenn jedoch solche neue Regulirungen durch die Auctorität der Staatsgewalt gleichwohl verordnet und durchgeführt werden, namentlich wenn bisher gar nicht oder nur wenig besteuerte Gründe derselben Grundsteuer wie die übrigen unterworfen, oder wenn sämmtliche Gründe mit einem höheren Steuerbetrage als früher beschwert werden: so wird dadurch gleichfalls, so wie bei der ursprünglichen Einführung der Grundsteuer, nur ein- für allemal eine Forderung gemacht, d. h. nur den gegenwärtigen Besitzern eine wirkliche Vermögensschmälerung (oder Beraubung) zugefügt. Es wird nämlich dadurch im Augenblicke der Werth ihres Besitzthums um den capitalisirten Betrag der neuen Steuer oder Steuererhöhung verringert oder dieses Besitzthum mit einem Passivcapital von solchem Betrage beschwert. Die späteren Erwerber des Grundstücks haben dann zwar fortwährend den Zins dieses Capitals als Steuer zu bezahlen, aber sie acquirirten den Grund um denselben Betrag wohlfeiler, und bleiben daher unberührt von der neuen Last.

7. Die Grundsteuer, so wie eine gemeine, auf dem Boden haftende Privatschuld, gewährt dem damit Belegten keinen Anspruch auf Verschonung von sonstiger Besteuerung. Wohl verringert sich, je nach dem Betrage der Grundsteuer, der Capitalwerth des Grundes, so wie die Summe des dem Eigenthümer davon zufließenden reinen Einkommens, aber so lange noch ein solches ihm ungeachtet der Grundsteuer wirklich übrig bleibt, ist er dafür, wie andere ein Vermögen oder Einkommen Besitzende, steuerpflichtig gegen den Staat und gegen die Gemeinde.

8. Die Grundsteuer, wie eine andere Reallast, kann abg
d. h. im capitalisirten Betrage entrichtet, und dadurch die St
heit für die betreffenden Grundstücke erkauft werden. Eine solche
gel ist daher auch 1798 in England durch Pitt vorgeschlag
wenigstens theilweise, in Ausführung gesetzt worden. Sel
zwangsweise zu bewerkstelligende Ablösung (ähnlich einer C
aufkündigung) kann nach solchen Ansichten Statt finden.

Gegen obige Hauptansicht jedoch und daher auch gegen
aus zu ziehenden Folgerungen streiten sehr gewichtige Betrad
Es ist nämlich

1. eine rein willkürliche Annahme oder Fiction, daß g
sprünglich bei der Ansässigmachung oder bei der Vertheilung des
eigenthums ein Theileigenthum auf letzteres von der G
heit für sich selbst vorbehalten oder von den Besitzern ihr sei
gen worden. Vielmehr ist die Anfangs blos factisch, oder du
schweigendes Uebereinkommen geschehene, später auch durch a
liche Verordnungen mit mehr oder weniger Bestimmtheit regul
gemeine Belastung der Gründe für den öffentlichen Bedarf b
erklären, daß (mit Ausnahme jener einzelnen Güter, fi
Zins- oder Frohnpflichtigkeit an die Gesammtheit oder an d
sten, als Obereigenthümer, etwa ein besonderer, bestimmte
trag vorliegt) die Steuerschuldigkeit der Grundeigenthümer
staatsbürgerliche, d. h. ihnen als Mitgliedern der Ge
obliegende Pflicht sei statuirt und anerkannt worden.

2. Eine Bekräftigung dieser Annahme liegt schon in de
stande, daß die Belastung nicht genau bestimmt für jed
zelne Grundstück, sondern mehr nur im Allgemeinen, etwa n
zirken oder Provinzen, und theils nach dem in der Regel vo
nen, theils nach dem jeweiligen öffentlichen Bedarfe — i
und Frieden — festgestellt ward. Eine vertragsmäßige B
tung zu ganz ungemessenen, weil von dem zufälligen öffe
Bedarfe abhängigen, Beiträgen läßt sich gar nicht voraussetzen
möglicher Weise die Höhe der Beiträge den ganzen Reinert
Gründe verschlingen, ja übersteigen, daher das Nutzeigenthum ze
möchte, und also der Eigenthümer oder Nutzeigenthümer, als f
dazu mit Verstand nimmer einwilligen konnte; wogegen die s
bürgerliche Pflicht des Beitrags eine schon natürlich
hende ist, und den Privat-Eigenthumsrechten kein Eint
schieht, wenn (was ja auch bei gemeinen Privatschulden der F
kann) aus einem anderen (mit der Verleihung des Eige
nicht in Verbindung stehenden, hier namentlich staatsbür
chen) Titel eine durch den öffentlichen Bedarf bestim
ob auch möglicher Weise den reinen Grundertrag zeitlich üb
gende — Abgabe von den Grundbesitzern gefordert wird.

3. Hiernach muß die Grundsteuer gedacht werden als ruh
einem Gesetze, d. h. auf — stillschweigenden oder ausdrücklic

gung des Gesammtwillens. Eine solche kann aber jenseits
urch den Staatsvertrag und das allgemeine Gesellschafsrecht be-
ten Grenzen niemals rechtsgültig getroffen oder wirksam sein.
Uebereinstimmung mit dem vernünftigen Staats-
e ist die ewige Bedingung und Schranke für die Auctorität des
mmtwillens; und die Clausel: „unbeschadet des Gesammtwohles
umal der Rechte der nachfolgenden Geschlechter," ist in jeder
er gesetzgebenden Gewalt ausgehenden Verfügung stillschweigend
ten. Sollte man daher selbst annehmen, bei der ursprünglichen
ührung der Grundsteuer sei wirklich eine Reallast auf Grund
Boden zu legen beabsichtigt worden (was übrigens eine baare Fi-
wäre), so konnte diese Verfügung doch niemals bindend für die
tzgebende Gewalt selbst sein, sondern es mußte die letzte
hr, sobald sie erkannte, daß die Last der bürgerlichen Gesell-
billigermaßen von sämmtlichen Genossen derselben, als sol-
und im Verhältnisse der Jedem aus ihnen zufließenden Wohltha-
s Staatsvereins, zu tragen, nicht aber blos einer Classe, näm-
en Grundeigenthümern, aufzubürden sei, ihre frühere, auf den
n fortgeschrittenen Zustand der Gesellschaft gar nicht mehr pas-
Verordnung zurücknehmen, oder im Sinne des vernünfti-
Rechts und der echten Staatswirthschaft auslegen, d. h. sie
ihre an die Grundeigenthümer früher vielleicht schlecht-
als solche, gerichtete Forderung nunmehr in eine an dieselben,
Staatsbürger, gehende Forderung umwandeln und in Gemäß-
dieser besseren und richtigeren Idee neu reguliren.

4. Sie mußte dieses um so nothwendiger thun, da in jener frü-
Zeit, aus welcher sich die Einführung der angeblichen Reallast
reiben soll, nur erst ein kleiner Theil der Gründe angebaut (ja
vielleicht durch gemeinsame Arbeit urbar gemacht und als
urbar unter die Gesellschaftsglieder vertheilt worden) war, der
h der seitdem weiter beurbarten Gründe aber größtentheils nur
dem darauf verwendeten persönlichen Capitale der Bebauer
lich Arbeit und Vorauslagen) entstanden, daher in dem ur-
nglichen Eigenthums- oder Obereigenthumsrecht der Gesammt-
wenn man auch ein solches im Allgemeinen anerkennen wollte,
nicht enthalten ist. Diese Gründe (jedenfalls der weitaus
Theil des jetzigen Privatgrundeigenthums) können nie und nim-
als den Besitzern von dem Staate verliehenes Gut betrachtet
n, sondern sie sind ihr naturrechtlich vollgültig erworbenes, weil
ihnen erschaffenes, eigenthümliches Gut. Eine Reallast
uf zu legen unter dem Titel des Obereigenthums wäre demnach
baare Beraubung. Höchstens könnte ein mit dem geringen
the des öden Grundes im Verhältnisse stehender, kleiner Zins für
angebliche Verleihung gefordert, niemals aber das Maß dafür
dem Staatsbedürfnisse entnommen, oder von den Früchten der
ital und der Vorauslagen unter einem andern Titel, [illegible]

unter jenem der staatsbürgerlichen Pflicht, eine Abgabe langt werden.

5) Nach solcher Eigenschaft, nämlich als staatsbürgerl Leistung, d. h. als eigentliche Steuer, wird auch in der vorherrs den Praxis die Grundsteuer betrachtet und behandelt, wenn nicht mit durchgreifender Consequenz. Man anerkennt nämlich sucht durch entsprechende Maßregeln auszuführen das doppelte cip, einmal das der billigen Verhältnißmäßigkeit der G steuer zu den übrigen Staatssteuern, und sodann das der thun herzustellenden Gleichmäßigkeit der Belastung der Grundstücke je eines jeden wirklichem Werthe oder Reinertrage. Man untersuc solch' doppeltem Zwecke zuvörderst die Ertragbarkeit der Grund überhaupt, oder die von ihnen nach Maßgabe aller darauf einwirk Umstände zu erwartende reine Rente, und setzt dieselbe in Ve chung mit der aus anderen Gattungen des Besitzthums oder der Erw quellen zu ziehenden Rente; und sodann vergleicht man auch die zelnen Grundstücke unter sich nach jener Ertragbarkeit und best hiernach das für ein jedes festzustellende Steuercapital, d. h. das der ihm mit Billigkeit (nämlich ohne Bevorzugung oder Benacht gung vor anderen) aufzulegenden Besteuerung. Man regulirt von Zeit zu Zeit und ohne alles Bedenken die Grund-, wie alle gen Steuern, man erhöhet oder erniedrigt sie je nach den selnden Staatsbedürfnissen und je nach den jeweiligen wirthschaft Zuständen der Gesellschaft oder nach den jeweils herrschenden G sätzen über das geeignete Maßverhältniß einer Steuergattung zur ren. Man sucht aber vor Allem die vielen – theils von der ursp lichen Festsetzung herrührenden, theils factisch oder durch histor Recht aufgekommenen — Ungleichheiten der Grundbesteuerung zwi einem Grundstücke und dem anderen, zwischen einem Bezirke oder Provinz und der anderen, und zumal zwischen den verschiedenen ver getrennten und jetzt zu einem Staatskörper vereinigten Län durch allgemeine und besondere Peräquationen und Rectif tionen aufzuheben. Man schafft wohl auch — wo man klug nicht durch ungünstige Verhältnisse gebunden ist — ohne Anstan althergebrachten Steuerbefreiungen ehevor privilegirter G ab und macht gegen alle Grundbesitzer, ohne Unterschied, das Finanzhoheit des Staats gehörende, auf die natürlich allgemeine tragspflicht der Bürger gegründete Besteuerungsrecht ge Hierdurch entsagt man also allen auf eine privatrechtliche butherrlichkeit über die Gründe gehenden Ansprüchen und wirft die Grund-, wie jede andere Steuer der alleinigen Herrscha allgemeinen, theils rechtlichen, theils politischen Steuergrund

6) Die Behauptung, daß durch Aufhebung oder Milderung bereits längere Zeit hindurch bestandenen Grundsteuer eine Class Nation, nämlich die Grundbesitzer, auf Unkosten aller Anderen, hin ungebührlich, bereichert werde, [illegible]

ng in nichts. Jeder spätere Erwerber eines Grundstücks, sollte der hergebrachten Steuerlast willen dasselbe wohlfeiler erkauft ist gleichwohl Rechtsnachfolger desjenigen, welchem aller- rch Auflegung jener Last ein Unrecht widerfahren, und er hat rundstück mit dem Anspruche auf Befreiung oder Milderung it der gerechten Hoffnung darauf erworben. Viele Gründe blei- nehin Jahrhunderte lang in dem Besitze von Corporationen oder eicommissarischen Erben oder überhaupt im Besitze derselben lie, welche sonach gewissermaßen ein Gesammtrecht auf Wieder- ung der ungebührlich auf ihr Gut gelegten Last hat. Weiter eine ursprünglich erträgliche Grundsteuer ohne Erhöhung des capitalanschlags oder der einfachen Steuerquote, je nach Verän- g der Umstände, drückend und, in Vergleichung mit der ge- n Besteuerung anderer Bürgerclassen, zum wahren Unrechte wer- Es heißt aber nicht auf Unkosten Anderer bereichert werden, man — was immer davon die nothwendige Folge für Andere blos einer gegen Recht getragenen Last entledigt wird, mithin hält, was man von Rechtswegen zu fordern hat; und es ist zwischen der Grundsteuer und anderen Steuern gar kein wesent- Unterschied. Auch wenn man z. B. die Gewerbsteuer, falls sie, Umständen, als zu hoch erscheint, ermäßigt, oder eine als un- oder gemeinschädlich anerkannte Art der Verzehrungssteuer auf- müssen andere Classen den dadurch entstehenden Ausfall in der seinnahme decken; und dennoch wird kein Verständiger hierin ein t finden.

) Was von der (Aufhebung oder) Ermäßigung der Grund- (so wie irgend einer anderen Steuer) gilt, das gilt auch von Erhöhung, und also auch von ihrer Peräquation oder thun- leichheitlichen Regulirung, mit welcher natürlich eine Menge rmäßigungen und Erhöhungen jeweils verbunden ist. Die Gleich- der Verhältnißmäßigkeit der Belastung ist, sobald eine wahre uer in Sprache steht, durch das Rechtsgesetz geboten; und taatsgewalt, wenn sie solche thunlichst herstellt, erfüllt dadurch ine heilige Pflicht. Dadurch soll jedoch keineswegs behauptet n, daß man von Jahr zu Jahr oder jeweils in kurzen Fristen Neuem peräquiren solle. Eine völlige Gleichheit ist ohnehin zu erzielen, vielmehr die Gefahr unvermeidlich, gerade unter Titel der Peräquation vielleicht noch mehrere und drückendere neue heiten zu bewirken, als vorhin Statt fanden; und jedenfalls die Mängel eines Katasters sehr groß sein, wenn deren Hei- den ungeheuren Aufwand an Arbeit und Geld ersetzen soll, welche über ein ganzes Reich durchzuführende Peräquation er-

) Ist die Grundsteuer, wie wir behaupten, eine wirkliche Steuer, eine privatrechtliche Reallast, so kann die Aufhebung bisher Steuerfreiheiten — ohne Unterschied, ob nur bestimmten

Gründen, oder ob ganzen Classen oder Corpora
dem Adel oder der Kirche, in Ansehung ihres Grundbesitz
durchaus keinem Rechtsbedenken unterliegen, und es
dort erhobene, ja auch mitunter anerkannte Ford
Betheiligten in solchem Falle eine Entschädigung für
der Steuerfreiheit von Staatswegen müsse gereicht werd
Unverschämtheit und zugleich Abgeschmacktheit
jemals daran gedacht, wenn eine Grundsteuer neu einge
bestehende erhöhet wurde, den dadurch Betroffenen zuvörd
der ihnen neu aufgelegten Leistung aus Staatsmitteln
Auch die gegenwärtig auf dem gemeinen Grunde und
Steuern (sogenannte Rustical-Steuern) sind ja nich
oder vom Anbeginne der Staaten her darauf gelegt
läßt die Zeit ihrer Einführung (in der heutigen Form und
ben den anderen vielnamigen Grundabgaben und Leistu
nannten Patrimonial-Systemes) sich meist noch
angeben. Durfte man den bereits schon überlasteten
gleichwohl noch neue Steuern aufbürden, ohne den Besitz
Entschädigung zu gewähren: so wird es wohl auch zuläßi
her factisch, oder vermöge Anmaßung, oder auch v
(d. h. für die Gesetzgebung selbst unverbindlicher) geset
gung von der Steuer verschont gebliebenen oder nur mit g
belegten Gründen nunmehr die sie von Rechtswegen,
vernunftrechtlichen und daher ewigen Gesetze der gesellsch
heit, treffende Steuer ohne Weiteres aufzulegen und da
nur allzu spät — das große Unrecht aufhören zu m
durch die parteiische Begünstigung der Herren-Gründ
Bauern verübt ward. Wie! das jetzt lebende Geschlech
sollte — anstatt durch Aufhebung der Steuerprivilegien e
gebührenden als nothwendigen Erleichterung theilhaf
gar noch zum Vorhinein und für alle künftige Zeit die
die adelichen Güter aus dem Seinigen bezahlen
Anderes, als dieses wäre die Uebernahme des Entschädigu
die Schultern der Gesammtheit.

9) Höchstens dann, wenn die Steuerfreiheit gew
weislich um einen bestimmten Preis wäre erkauft
rechtsgültigen Vertrag wäre erworben worden, kön
auch nicht als unantastbares Privatrecht geltend gemacht
Falle der Aufhebung eine Ersatzleistung gefordert werden.
chen wird kaum irgendwo vorkommen. Die vorherrsch
Steuerfreiheiten ist — factische Anmaßung oder, in der
nahme, blos gesetzliche, daher vom Gesammtwillen a
stets widerrufliche, Gewährung.

10) Die Idee ein
fung der Grundsteu
ist — mit aller Acht

züglichst geeignete. Sowohl der Grund selbst als seine Erzeu
zu Tage, sind daher jeder Verheimlichung oder fälschlichen
rückt; und es bietet der Gegenstand der Besteuerung selbst a
Sicherheit für die wirkliche Steuerentrichtung dar. Soll aber
steuer als wahrhaft gerecht erkannt werden, so muß sie auf
Gründe gleichheitlich, d. h. im Verhältnisse ihres wah
thes oder der von jedem wirklich bezogenen oder durchschnittl
henden reinen Rente gelegt, sodann auch im richtigen Ve
den von anderen Gegenständen des Besitzes und Erwe
nen Steuern stehend, und endlich solche Gegenstände, so f
allzu große Beschwerniß irgend erreichbar sind, möglichst au
los in die Steuer gezogen sein. Fehlt das erste Erforderniß,
gen die Besitzer der vergleichungsweise höher besteuerten Grü
das zweite, gegen die verhältnißmäßig zu hoch besteuerte Cl
das dritte, gegen sämmtliche besteuerte Classen ein
gangen.

Wie wird aber der wahre Werth der Gründe ermittelt?
sich ein dreifacher Werth derselben, d. h. eine dreifache Quell
abzugewinnenden Rente unterscheiden, nämlich 1) der urspr
durch den Umfang, die Lage und die natürliche Productivität
bestimmte, 2) der durch Beurbarung (Ausrodung, Er
Beflanzung mit dauernden Crescentien, bleibende Wirthschaft
gen u. s. w.) künstlich hineingelegte, aus dem hinein verwe
pitale von Kräften und Sachen entstandene, 3) endlich d
jeweiligen Fleiße oder der Geschicklichkeit des Bebaue
anderen zufälligen und zeitlichen Umständen abhängen
sten beiden Factoren sind in der Erscheinung mit einander
und bilden zusammen die Quelle der eigentlichen oder reine
rente; der dritte gehört meist der Industrie an, und die
von ihm abfließt, ist daher nicht eigentliche Grund-, s
beits- und (theils fixen, theils beweglichen) Capitals-
Deutlichsten drückt sich der Unterschied dieser Renten dadur
die beiden ersten in dem (durchschnittlich bezahlten oder m
zu verlangenden) Pachtschilling, die dritte vorzugswe
Gewinne des Pächters enthalten sind. Es bietet s
hier abermals die Betrachtung dar, daß die Grundsteuer s
weil sie neben dem ursprünglichen auch den künstlich
brachten Grundwerth zum Gegenstande hat, nicht ein v
sammtheit für sich vorbehaltenes Theileigenthum
kann, sondern wirklich blos, oder wenigstens weitaus zu
Theile eine Steuer-Forderung ausspricht.

Wir wollen einstweilen die dritte Rente außer Betrach
vorbehaltlich der für sie etwa anzuordnenden besonderen
d. h. wir wollen vorerst blos die Ertragbarkeit des G
den ihm selbst einwohnenden Werth, als den eigentlichen
der Grundsteuer, in's Auge fassen, den wirklichen — vielf

[...]ten — Ertrag als Grundlage einer ergänzenden, sei es besonderen Industrie-, sei es allgemeinen Einkommens-, Steuer anerkennend.

Wie erkennt man die Ertragbarkeit der Gründe? Auf welche Principien soll ihre Schätzung, Behufs der Verfertigung eines gerechten Grundsteuerkatasters, basirt werden? — Wir wollen uns hier zur Beantwortung dieser Frage auf einige summarische Andeutungen beschränken, die ausführlichere Darstellung dem Artikel „Kataster" überlassend.

Die Schätzung des eigentlichen Grundwerthes, d. h. der von einem bestimmten Grunde und Boden mit Zuversicht zu beziehenden reinen Rente, setzt natürlich allererst die Kenntniß von desselben Flächenraume voraus. Möglichst genaue Messungen des Bodens sind daher die nothwendige Vorbedingung zu Entwerfung eines guten Katasters. Aber, solche auf Messungen gebauete Kenntniß vorausgesetzt, wie bestimmt man den Werth eines Grundes?

Das einfachste Mittel dazu scheint die Erforschung des — gewöhnlichen oder bei mittlerem Fleiße und Vorauslage zu erzielenden — Rohertrags desselben. Eine solche Taxation paßt jedoch nur für den niedrigsten Zustand der Civilisation, worin man nämlich, von Erwägungen des Rechts, der Billigkeit und der Klugheit wegsehend, eben nimmt, wessen man am Leichtesten habhaft werden kann. Einem solchen Zustande ist die Einführung des Zehents entflossen, der Fluch der Landwirthschaft und die grellste Verhöhnung des Eigenthumsrechts. Aber wer sieht nicht ein, daß die anscheinende Gleichheit der solchergestalt regulirten Belastung nur eine äußere, blos dem Unverstande genügende ist und die allergrößte wahre und wesentliche Ungleichheit mit sich führt? Es gibt Gründe, welche fast ohne Vorauslage von Arbeit und Geld oder Geldeswerth, wenigstens schon bei sehr geringer Vorauslage, einen Rohertrag liefern, welcher, um anderen Gründen abgewonnen zu werden, eine denselben zur Hälfte oder zu zwei Drittheilen, ja zu neun Zehntheilen verschlingende Vorauslage erheischt. Es gibt sogar welche, die gar keinen Reinertrag liefern, sondern dem Bauer über die Unkosten des Anbaues höchstens noch einen dürftigen, das Maß des gemeinen Taglohnes nicht einmal erreichenden Arbeitslohn gewähren. Auch ist die Größe der Vorauslagen, je nach Verschiedenheit der Crescentien, wesentlich verschieden. Eine Wiese z. B. oder ein Wald, wie unendlich verschieden hierin sind sie von einem Fruchtacker oder einem Weinberge? —

Ein nahe liegendes Mittel, die Schätzung nach dem Rohertrage etwas zu rectificiren, bestünde wohl darin, wenn man die Grundstücke je nach der Gattung ihrer Erzeugnisse und dann wieder nach ihrer Productivität in entsprechend viele Classen theilte und, je nach den eben bemerkten Unterschieden, eine nach einer durchschnittlichen Schätzung der nöthigen Vorauslagen bestimmte größere oder kleinere Quote des Rohertrags von demselben abzöge, und sodann nur den also geminderten Ertragsanschlag zum Steuercapitale erhöbe. Dieses

züglichst geeignete. Sowohl der Grund selbst als seine Erzeu
zu Tage, sind daher jeder Verheimlichung oder fälschlichen
rückt; und es bietet der Gegenstand der Besteuerung selbst a
Sicherheit für die wirkliche Steuerentrichtung dar. Soll aber
steuer als wahrhaft gerecht erkannt werden, so muß sie auf
Gründe gleichheitlich, d. h. im Verhältnisse ihres wah
thes oder der von jedem wirklich bezogenen oder durchschnittli
henden reinen Rente gelegt, sodann auch im richtigen Ver
den von anderen Gegenständen des Besitzes und Erwe
nen Steuern stehend, und endlich solche Gegenstände, so fe
allzu große Beschwerniß irgend erreichbar sind, möglichst au
los in die Steuer gezogen sein. Fehlt das erste Erforderniß,
gen die Besitzer der vergleichungsweise höher besteuerten Grü
das zweite, gegen die verhältnißmäßig zu hoch besteuerte Cl
das dritte, gegen sämmtliche besteuerte Classen ein
gangen.

Wie wird aber der wahre Werth der Gründe ermittelt
sich ein dreifacher Werth derselben, d. h. eine dreifache Quell
abzugewinnenden Rente unterscheiden, nämlich 1) der urspr
durch den Umfang, die Lage und die natürliche Productivität
bestimmte, 2) der durch Beurbarung (Ausrodung, En
Beflanzung mit dauernden Crescentien, bleibende Wirthschaft
gen u. s. w.) künstlich hineingelegte, aus dem hinein verwe
pitale von Kräften und Sachen entstandene, 3) endlich d
jeweiligen Fleiße oder der Geschicklichkeit des Bebauer
anderen zufälligen und zeitlichen Umständen abhängen
sten beiden Factoren sind in der Erscheinung mit einander
und bilden zusammen die Quelle der eigentlichen oder reine
rente; der dritte gehört meist der Industrie an, und die
von ihm abfließt, ist daher nicht eigentliche Grund-, se
beits- und (theils fixen, theils beweglichen) Capitals-
Deutlichsten drückt sich der Unterschied dieser Renten dadur
die beiden ersten in dem (durchschnittlich bezahlten oder mi
zu verlangenden) Pachtschilling, die dritte vorzugswe
Gewinne des Pächters enthalten sind. Es bietet si
hier abermals die Betrachtung dar, daß die Grundsteuer sc
weil sie neben dem ursprünglichen auch den künstlich h
brachten Grundwerth zum Gegenstande hat, nicht ein v
sammtheit für sich vorbehaltenes Theileigenthum
kann, sondern wirklich blos, oder wenigstens weitaus zu
Theile eine Steuer-Forderung ausspricht.

Wir wollen einstweilen die dritte Rente außer Betrach
vorbehaltlich der für sie etwa anzuordnenden besonderen
d. h. wir wollen vorerst blos die Ertragbarkeit des G
den ihm selbst einwohnenden Werth, als den eigentlichen
der Grundsteuer, in's Auge fassen, den wirklichen — viels

[Roh]ren — *Ertrag* als Grundlage einer ergänzenden, sei es besonderen *Industrie*-, sei es allgemeinen *Einkommens*-, Steuer anerkennend.

Wie erkennt man die *Ertragbarkeit* der Gründe? Auf welche Principien soll ihre Schätzung, Behufs der Verfertigung eines gerechten Grundsteuerkatasters, basirt werden? — Wir wollen uns hier zur Beantwortung dieser Frage auf einige summarische Andeutungen beschränken, die ausführlichere Darstellung dem Artikel „*Kataster*" überlassend.

Die Schätzung des eigentlichen Grundwerthes, d. h. der von einem bestimmten Grunde und Boden mit Zuversicht zu beziehenden reinen Rente, setzt natürlich allererst die Kenntniß von desselben *Flächenraume* voraus. Möglichst genaue *Messungen* des Bodens sind aber die nothwendige Vorbedingung zu Entwerfung eines guten Katasters. Aber, solche auf Messungen gebauete Kenntniß vorausgesetzt, wie bestimmt man den Werth eines Grundes?

Das einfachste Mittel dazu scheint die Erforschung des — gewöhnlichen oder bei mittlerem Fleiße und Vorauslage zu erzielenden — *Rohertrags* desselben. Eine solche Taxation paßt jedoch nur für den niedrigsten Zustand der Civilisation, worin man nämlich, von Erwägungen des Rechts, der Billigkeit und der Klugheit wegsehend, eben nimmt, wessen man am Leichtesten habhaft werden kann. Einem solchen Zustande ist die Einführung des *Zehents* entflossen, der Fluch der Landwirthschaft und die grellste Verhöhnung des Eigenthumsrechts. Aber wer sieht nicht ein, daß die anscheinende Gleichheit der solchergestalt regulirten Belastung nur eine äußere, blos dem Unverstande genügende ist und die allergrößte wahre und wesentliche *Ungleichheit* mit sich führt? Es gibt Gründe, welche fast ohne Vorauslage von Arbeit und Geld oder Geldeswerth, wenigstens schon bei sehr geringer Vorauslage, einen Rohertrag liefern, welcher, um anderen Gründen abgewonnen zu werden, eine denselben zur Hälfte oder zu zwei Drittheilen, ja zu neun Zehntheilen verschlingende Vorauslage erheischt. Es gibt sogar welche, die gar keinen Reinertrag liefern, sondern dem Bebauer über die Unkosten des Anbaues höchstens noch einen dürftigen, das Maß des gemeinen Taglohnes nicht einmal erreichenden Arbeitslohn gewähren. Auch ist die Größe der Vorauslagen, je nach Verschiedenheit der Crescentien, wesentlich verschieden. Eine Wiese z. B. oder ein Wald, wie unendlich verschieden hierin sind sie von einem Fruchtacker oder einem Weinberge? —

Ein nahe liegendes Mittel, die Schätzung nach dem Rohertrage etwas zu rectificiren, bestünde wohl darin, wenn man die Grundstücke je nach der Gattung ihrer Erzeugnisse und dann wieder nach ihrer Productivität in entsprechend viele *Classen* theilte und, je nach den oben bemerkten Unterschieden, eine nach einer durchschnittlichen Schätzung der nöthigen Vorauslagen bestimmte größere oder kleinere Quote des Rohertrags von demselben abzöge, und sodann nur den also geminderten Ertragsanschlag zum Steuercapitale erhöbe. Dieses

Verfahren bildet den Uebergang zu dem zweiten Mi
unmittelbaren und thunlichst genauen Bestimmung des

Solche Bestimmung aber ist äußerst schwer und b
sehr complicirten Untersuchung und Berechnung der au
Einfluß ausübenden Factoren und Umstände.

Der Reinertrag und somit der wahre Werth der
sich: 1) nach der (sei es natürlichen, sei es durch die B
baten) Güte der Scholle, d. h. nach der — etw
zu untersuchenden — Beschaffenheit derselben in Bez
des Vermögen überhaupt; nicht minder nach der La
(ob Anhöhe oder Niederung, Ebene oder Abhang, me
sonnig, warm oder kalt u. s. w.) und der nach allen
den sich richtenden speciellen Productionsfähigkeit für
Art von Crescentien. 2) Nach der Größe der nöthigen
gen, welche wieder von einer Menge von Umständen a
der Nähe oder Entfernung des Grundes von den Wirt
und sonstigen Einrichtungen, von der Beschaffenheit de
den Wege, dann wieder von der Beschaffenheit und L
selbst, ob leicht oder schwer zu bebauen, gegen Ueberfl
andere Gefahren zu schirmen, ob des Düngers mehr
dürftig u. s. w. Weiter von der Höhe des Fuhr
nes, von dem Preise der dem Landwirthe nöthigen
Handelsartikel (als Geräthschaften und Werkzeuge, in
Eisen und Holz u. s. w.); endlich auch von den vers
außer der Staatssteuer über dem Boden mittelbar
bar lastenden Beschwerden, auf welche wir jedoch später
nen flüchtigen Blick zu werfen haben. 3) Wenn sodann
hörig berücksichtigt und die Summe der daraus hervorgehe
gen (d. h. der Erfordernisse des Anbaues oder der dem
solchem, aufliegenden Lasten) gezogen ist, so bleibt noch
des Geldwerthes der, in Gemäßheit der unter Ziffer 1. ben
chungen, von jedem Grundstücke zu erwartenden Aern
zeugnisse jeglicher Art, übrig. Auch auf diesen Factor be
haben gar mancherlei Umstände einen wesentlichen Einfl
Durchschnittspreis der verschiedenen Crescentien auf dem
nächstgelegenen Markte muß aus einer Menge von That
mehrjährigen Beobachtungen künstlich bestimmt werden.
dann noch in Betrachtung eben die Nähe oder Entfernu
von dem fraglichen Marktplatze und die Beschaffenheit de
tionswege, sodann noch die etwaige Lage an Meeres
ufern (oder auch in der Nähe von Eisenbahnen) u. s. w
Absatz auch in größerer Ferne gesichert und daher der Pr
nisse gesteigert wird.

Wer wird wohl den Muth haben, zu behaupten,
vielen und verschiedenen und mannigfach complicirten Fa
hältnissen ein sicheres Rechnungsergebniß zu ziehen im

Oder wer wird glauben, daß die Beurtheilung und Schätzung aller dieser Dinge in allen Provinzen und Districten eines größeren Staats gleichmäßig oder übereinstimmend geschehen werde?? Wenn aber solches **nicht** angenommen werden kann, so erscheint auch die eben beschriebene künstliche Methode der Schätzung als nur wenig geeignet zu Erreichung des Zweckes. Man wird also, wenn man dieses einsieht, geneigt sein, zu einer **anderen** und einfacheren Methode seine Zuflucht zu nehmen, welche darin besteht, daß man aus den in einer Reihe von Jahren und in bestimmten Orten oder Bezirken vorgekommenen **Kaufpreisen** der Gründe, oder aus den in eben der Zeit vorgekommenen **Pacht-Contracten** den wahren Werth der verschiedenen Realitäten entnimmt. Verkäufer und Käufer, Verpachtender und Pächter sind Jeder durch sein persönliches Interesse zur möglichst genauen Erforschung des Gutswerthes angespornt; sie haben auch in der Regel die zur richtigen Schätzung nöthigen Erfahrungsdaten bei der Hand, und die Entgegensetzung der beiderseitigen Standpuncte verbirgt ein Zusammentreffen in der **richtigen** Mitte. Der Kaufpreis oder der Pachtschilling, worin die beiden Parteien übereinkommen, mag wenigstens in der Regel ein weit zuverlässigerer Maßstab des wahren Grundwerthes sein, als jene überkünstliche und mancherlei Irrungen ausgesetzte Berechnung.

Indessen erheischt gleichwohl die Taxation nach den eruirten Kauf- und Pachtpreisen noch einige Vorsicht und Beschränkung. Nicht **einzelne** Verkäufe oder Verpachtungen bestimmter Güter können den Werth derselben mit Zuverlässigkeit darstellen, sondern es ist aus einer thunlichst großen Anzahl derselben — und nach geschehener Ausscheidung der wegen besonderer Ursachen übertrieben theuren oder wohlfeilen Käufe und Pachtungen — eine Art von **Mittelpreis** ausfindig zu machen und auf die in der Gemarkung oder in dem Bezirke befindlichen Gründe, nach einer sorgfältigen Classeneintheilung derselben, durch Schätzung Sachverständiger anzuwenden. Sodann muß beachtet werden, daß in der Regel **kleinere** und vereinzelte Grundstücke verhältnißmäßig theurer als **größere**, zusammenhängende Landgüter verkauft oder verpachtet werden, weil dort die Concurrenz der Kauf- oder Pachtlustigen größer ist, und mancher arme Mann, der doch ein kleines Feld zu besitzen und Kartoffeln oder Brot für seine Familie selbst zu bauen wünscht, um einen Preis kauft oder pachtet, der ihm nach bezahlten Zinsen und Vorauslagen nur noch den knappen Arbeitslohn übrig läßt. Auch ist in der Regel, zumal bei größeren Gütern, der Pachtschilling niedriger, als der Zins des Kaufpreises, weil der Pächter solcher Gründe nicht nur einen Arbeitslohn zu verdienen, sondern auch einen Gewinn zu machen begehrt. Daher mag auch solchen Pächtern nicht minder als den eine eingerichtete Landwirthschaft besitzenden oder den Feldbau als Gewerbe treibenden Eigenthümern billigermaßen eine — von der eigentlichen Grundsteuer zu unterscheidende — **Industriesteuer** aufgelegt werden, welche dagegen bei Besitzern oder [illegible] bloß einzelner kleinerer Grundstücke wegfällt.

Grundsteuer.

Noch bieten sich bei Regulirung der Grundsteuer einige weitere
dar, als:

Sollen neben den Gründen auch die Wirthschaftsgebäud
deren Anschlag kommen? — Die Entscheidung hängt davon ab
die solche Gebäude umgebenden und von ihnen aus bewirthschaf
nde bereits nach dem durch solche Lage gesteigerten Rei
ge taxirt hat, oder, abgesehen von diesem Umstande, blos nach i
stigen Werthe. Hat man, wie man auch soll, das Erste gethan
re die besondere Veranschlagung der Oekonomiegebäude eine wie
lte Besteuerung, weil ja, was ihre Erbauung kostete, dem G
ie der Wirkung nach nichts Anderes, als eine Melioration des G
es oder ein in diesen Grund gelegter weiterer Capitalwerth ist, nich
ers, als es z. B. ein erbaueter kostbarer Fahrweg, oder ein Wass
ur Sicherung vor Ueberschwemmung u. s. w. sein würde. Es bl
also blos noch die Wohngebäude, und auch diese nur nach einem g
die Errichtungskosten ermäßigten Anschlage, und sodann die etwa zu
terer Verwerthung oder Verarbeitung der landwirthschaftlichen Erzeug
bestimmten (wie Brantweinbrennereien u. s. w.) zu besteuern übrig.

Sollen die Gründe blos nach ihrem zur Zeit der Abschätzung w
lich vorhandenen Zustande (des Baues oder Unbaues, überh
des wirklichen, größeren oder kleineren Ertrags) oder aber nach ihrer
tragsfähigkeit gewerthet werden? Sollen insbesondere die bl
Lustgärten oder anderen unfruchtbaren Anlagen verwendeten Gründ
nicht oder nur in entsprechend niedrigem Anschlage, oder sollen s
nach Beschaffenheit ihres Bodens und ihrer Lage, gleich den beur
Ländereien taxirt; sodann sollen unter den letzten die vorzüglich cult
höher, als die nach der natürlichen Beschaffenheit ihnen gleichen
schlecht oder nachlässig gebaueten und daher einen geringeren Ert
werfenden in die Steuer genommen werden? — Gerechtigkeit und
verlangen, daß mehr die deutlich erkennbare und bleibende Ertr
higkeit, als der jeweils wirklich vorhandene Ertrag zur
lage der Abschätzung genommen, und daß bei Schätzung der
Fähigkeit nur der gewöhnliche Fleiß und nur die gewöhnliche
des Bebauers in Rechnung gebracht werde. Durch Beobacht
anderen Princips wird einerseits der Faulheit oder der unprodu
wendung der Gründe eine Prämie dargeboten und anderseits d
sammtheit wohlthätige Eifer des Anbaues bestraft.

Noch bleibt zu untersuchen, in welches Verhältniß
steuer zu den übrigen directen (auf Vermögen oder Ein
benden) Steuern nach Billigkeit zu setzen sei? — Im
möchte man antworten: in jenes der Gleichheit, in so
verschiedenen Natur der mancherlei Vermögensgattungen un
quellen und bei den hier und dort vorhandenen eigenthüml
rigkeiten einer zuverlässigen Abschätzung, eine wahre Gleich
bar ist. Es bieten sich jedoch in Bezug auf die Grundst
wichtige Betrachtungen dar, deren einige für eine verhältn

s, andere dagegen für eine Ermäßigung derselben, verglichen übrigen, namentlich mit der Gewerbs- (dann auch Capitalien-, ngs- u. s. w.) Steuer, sprechen.

an kann zuvörderst nicht leugnen, daß der Staat für die Befrie- licher Bedürfnisse allernächst auf die Erzeugnisse seines eigenen natürlich angewiesen ist. Er ist, wenn auch nicht nach Pri- so doch nach öffentlichem Rechte, nämlich als Gebiets- itbesitzer und gewissermaßen Obereigenthümer aller dazu gehörigen Gründe; und es gibt für ihn keine zuverlässigere, igere und minder unerschöpfliche, zugleich auch leichter, einfacher schneller zu benutzende Quelle der Einnahme, als die Abgaben von und Boden. Sein Interesse erheischt also, nach ansehnlicher Er- t derselben, so weit die Gerechtigkeit und höhere Politik es erlau- streben, daher die Steueransätze nicht allzu gering zu machen. anderen Seite ist das Grundeigenthum unter den vom Staate ten und geschützten Vermögensgattungen das natürlich werth- dauerhafteste, bestgesicherte und in der Regel für den Besitzer ne- ich politische Rechte oder Vorrechte (z. B. in Bezug auf Wahl- und Wählbarkeit) mit sich führende. Es scheint nicht unbillig, die Gewährung so kostbaren Besitzthums auch eine entsprechende leistung mittelst höherer Steuer Statt finde.

Entgegen aber ist zu erwägen: 1. daß, da der Werth der Grund- oder wenigstens ihr Rohertrag, aller Welt vor Augen liegt, und dem Bauer fast bis zum letzten Kreuzer nachgerechnet werden kann, el er Einnahme hat, eine zu niedrige Taxirung oder Festsetzung teuercapitals bei ihm kaum jemals Statt findet, während bei ande- Steuern, namentlich bei der Gewerbssteuer, man sich an unzuverläs- meist bedeutend unter der Wahrheit bleibende Fassionen halten oder an gleich unzuverlässige und in der Regel die wahre Höhe capitals und dessen Ertrags nicht erreichende Schätzungen. 2. Daß Bauer weniger als der Gewerbsmann seine Steuer durch erhöhten seiner Erzeugnisse wieder hereinzubringen im Stande ist. Die e oder kleinere Menge des zu Markte gebrachten Kornes bestimmt Preis, nicht aber die Summe der Vorauslagen des Bauers. Der rbsmann dagegen schlägt — wenigstens zum Theil — die Steuer ine Producte und fühlt dergestalt ihre Schwere weit minder. So vit, daß der Handwerksmann in der Stadt, und zwar ausdrück- r der Berufung auf seine höhere Steuer, theurer verkauft, als er auf dem Lande, namentlich wo er die Möglichkeit solches theu- es durch Zunftrechte sich zu sichern weiß. Auf dem Bauer e Grundsteuer (in dieser Wirkung allerdings einem Grund- upt einer privatrechtlichen Reallast ähnlich) liegen. 3. Nicht ndern es fallen auf ihn oder auf seinen Grund noch ver- ern, welche unmittelbar auf andere Personen oder Sachen zurück. Wir behaupten zwar keineswegs, wie die daß durchaus alle Steuern zuletzt auf den Grund

fallen; aber bei mehreren Gattungen derselben geschieht es unz[illegible]
haft und sonnenklar. Die Salzsteuer z. B. ist eine vorzugswei[illegible]
die Viehzucht, die Seele der Landwirthschaft, gelegte Steuer. [illegible]
auf Gegenstände, deren der Landwirth bedarf, z. B. auf Eisen, [illegible]
auf ihn wie eine Erhöhung der directen Steuer, und eben so die [illegible]
auf Erzeugnisse der Landwirthschaft gelegten sogenannten Ve[illegible]
rungs-Steuern, wie die Fleisch-, Wein-, Getreideaccise u. s. w.
che nämlich, wenigstens theilweise, den Kaufpreis solcher Gegenstän[illegible]
abdrücken oder auch deren Absatz vermindern. Hierzu kommt [illegible]
vielen Staaten die Immobilien-Verkaufsaccise (übe[illegible]
Besitzveränderungssteuer), eine der drückendsten Beraubungen [illegible]
genthümers (s. d. Art.). 4. Endlich, was noch das Wichtigste ist,
fast überall (die durch die neufranzösische Gesetzgebung davon be[illegible]
Länder ausgenommen) auf Grund und Boden (mit Ausnahm[illegible]
Herren-Grundes) neben der den Namen der Staatsgrunds[illegible]
eigens führenden noch viele andere, der Wesenheit so wie dem urs[illegible]
lichen Titel nach, ihr gleiche Abgaben und Leistungen, welche ma[illegible]
gedankenlos, dabei gar nicht in Anschlag bringt, wie z. B. die für[illegible]
liche Zwecke zu leistenden Fuhr- und Handfrohnen, und die
im Kriege nach Willkür ausgeschriebenen Naturallieferunge[illegible]
dann zumal diejenigen, welche man mit gleich grausamer als abent[illegible]
cher Begriffsverwechselung den privatrechtlichen Schuldigkeit[illegible]
gesellt, während sie doch, zum Theil handgreiflich, die Natur de[illegible]
öffentlichen Rechte angehörigen Lasten an sich tragen. Hierh[illegible]
hören die schon oben erwähnten vielnamigen, dem alten Patrimo[illegible]
systeme angehörigen Abgaben, und vor allen der Zehent, [illegible]
allein schon (weil in der Regel $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$, oft aber selbst $\frac{1}{2}$, ja $\frac{9}{10}$ des
ertrags verschlingend) jede andere Grundsteuer ausschließen sollte. –
Betrachtungen, die sich hier darbieten, wollen wir nicht weiter ausfü[illegible]
es genüge, sie angedeutet zu haben.

II. Grundgefällsteuer. Unter den Begriff der Grun[illegible]
gehört natürlich auch diejenige, welche von den auf Grund und
den radicirten Gefällen, als Zinsen, Gilten, Zehnten,
nen u. s. w., zu entrichten ist. Nichts ist gerechter, als daß die [illegible]
gleichen Gefällen Berechtigten, die ja in dieser Eigenschaft wahrh[illegible]
Mit- oder Theileigenthümer des belasteten Grundes ersch[illegible]
auch den entsprechenden Antheil an der (nach dem vollen Wert[illegible]
Gründe, d. h. nach der vollen Grundrente, zu berechnenden) G[illegible]
steuer zahlen. Es kann dieses entweder dergestalt geschehen, daß d[illegible]
sammtertrag der einem solchen Berechtigten in einem Steuerbezirk[illegible]
hörenden Gefälle — nach Abzug der darauf ruhenden Lasten — ca[illegible]
sirt und das dar[illegible] zu berechnende [illegible]teuerbetreffniß unmittelbar vo[illegible]
Gefällsherrn [illegible] [illegible]en [illegible]d, oder al[illegible] daß den Pflichtigen zwar die
unverminderte [illegible] uer [illegible] at, [illegible] zen [illegible] erlaube werd[illegible]
dem Capitalb[illegible] auf [illegible] as [illegible] Gefälle entspr[illegible]
Steuerrate [illegible] [illegible]hlung im Bad[illegible]



zu bringen. Von diesen beiden Arten ist offenbar die erste die bessere (d. h. gerechtere, ob auch vielleicht für die Finanzbehörde minder bequeme), weil es unbillig ist, dem Pflichtigen den Steuervorschuß für den Berechtigten zuzumuthen, und weil ohnehin nur bei *Geld*-Gefällen und welche *jährlich* fließen, eine klare, dem Streite völlig entrückte Berechnung der betreffenden Steuerrate gemacht werden kann. Uebrigens ist bereits oben bemerkt worden, daß das strenge Recht der Pflichtigen dadurch, daß man das Capital der Gült oder sonst eines Gefälles von dem Steuer-*Capital* ihres Grundes abzieht, noch nicht befriediget ist. Dasselbe würde vielmehr fordern, daß der Jahresbetrag des von ihnen zu entrichtenden Gefälles überall da, wo dasselbe als dem *öffentlichen* Recht entflossen anzuerkennen ist, von ihrer *Steuer* abgezogen werde. Denn in dieser Voraussetzung ist ja die Gefällszahlung eine wahre *Steuerzahlung*. Es ist jedoch gar nicht zu erwarten, daß dieses jemals geschehe, theils weil man gewöhnlich jenes Abfließen vom öffentlichen Recht *leugnet*, theils weil man sonst gar oft auf alle und jede von dem *Bauer* zu erhebende Grundsteuer verzichten müßte. — Das Nähere über die Veranschlagung der Gefälle, Behufs ihrer Besteuerung, wird in dem Artikel „*Kataster*" bemerkt werden.

III. *Häusersteuer*. Noch haben wir von der — zur Grundsteuer allerdings *mitgehörigen*, doch auch mehrere Eigenheiten an sich tragenden — *Häusersteuer* zu reden. Dieselbe, in so fern sie bei Festsetzung des Steuercapitals auf den Werth der *Area* oder des *überbauten Platzes* sich beschränken würde, hätte durchaus kein Bedenken gegen sich. Sie nimmt aber zugleich auch den Werth der *Gebäude* selbst in Anschlag, und da bieten sich allerdings mehrere Zweifel und Schwierigkeiten dar. Wir beschränken uns bei deren Angabe auf eine kurze Andeutung, die weitere Ausführung dem Artikel „*Kataster*" vorbehaltend.

Zuvörderst was ist der gerechte *Maßstab* der auf die Gebäude zu legenden Steuer? Hierzu kann sicherlich nicht der für die Schätzung der *Gründe* empfohlene *Kaufpreis* dienen, weil solcher bei Häusern von weit mehreren Zufälligkeiten (als blos *subjectiver* Neigung, Geschmack, Bedürfniß u. s. w.) abhängt, als bei Gründen, und weil hier der Kaufpreis durchaus keinen sicheren Schluß ziehen läßt auf die von dem Hause zu beziehende reine Rente. Noch weniger aber können die *Unkosten des Baues* die Grundlage der Schätzung sein, weil allzu oft, ja fast in der Regel die Baukosten (mit Inbegriff des Grundwerthes der Area) sich höher belaufen haben, als der für das fertige oder zumal für das schon vor *längerer Zeit erbaute* Haus zu erlösende Verkaufspreis, während es freilich auch Fälle gibt, wo dieser jene weit übersteigt. Auch die Schätzung nach *Stockwerken* oder überhaupt nach den *Wohn*- und sonstigen *Benutzungsräumen* ist schwankend und unzuverlässig. Eben so die nach *Classen*. Es bleibt also noch der durchschnittlich, sowohl für die vom Eigenthümer *selbst bewohnten*, als für die zum *Vermiethen wirklich bestimmten* Theile des Hauses, zu berech-

nende Miethzins übrig. Allein dieser hängt, nicht nur was sein
betrifft, von vielfach wechselnden Umständen ab, sondern es bl
höchstens mit Ausnahme volkerfüllter Städte — immerfort un
ob überhaupt ein Miethmann gefunden, also ein Miethzins gewonn
den kann. Der Bau meiner Gründe steht alljährlich in meinem
oder in meiner Macht, nicht aber die annehmliche Vermiethung
Hauses. Und wenn ohne meine Schuld der zum Vermiethen
bestimmte Theil leer stehen bleibt, soll deshalb der mir entgehende
zins als von mir selbst verwohnter Hauszins in Rechnun
und versteuert werden? — Mag übrigens dieser oder jener Maßs
genommen werden, so ist von dem dadurch bestimmten Capitalwe
zuziehen ein entsprechender Betrag für die durchschnittlich zu bered
Reparations-Kosten, sodann für die Feuerassecuranz
und für noch andere Lasten verschiedener Art.

Wenn schon diese nächstliegenden Betrachtungen jedenfalls
mäßige Taxation der Häuser Behufs der Besteuerung sprechen:
len sich dazu in Bezug auf einige Gattungen von Gebäuden noch
eben dahin zielende Erwägungen. Auf dem Lande überhaupt
Hausvermiethen eine nur wenig vorkommende und wenig eint
Einkommensquelle; und was die eigentlich ländlichen, d. h.
wirthschaftlichen Gebäude betrifft, so steckt der Werth derse
so fern sie zur Bewirthschaftung der umliegenden Gründe, und
Wohnung für die nöthigen Arbeiter dienen, schon in dem eben
des Vorhandenseins solcher Gebäude erhöhten Capitalanschlag
Gründe. Es würde hiernach — außer der die Area, als der G
Steuer unterworfenen Raum, treffenden Quote — blos noch d
zur luxuriöseren Wohnung des Eigenthümers oder auch — aus
weise — zur Vermiethung bestimmte oder brauchbare Theil der
in die Steuer können gezogen werden. Aehnliches gilt von Fab
bäuden, welche nämlich, in so fern sie zur Fabrication dienen,
als Theil des fixen Gewerbscapitales zu betrachten, sonach
stimmung der Gewerbssteuer mit in Anschlag zu bringen sind
ter dürfen bloße Luxusgebäude, bei welchen von Vermiethu
sonst bedeutend nutzbringender Verwendung keine Rede sein kann,
aus nicht nach ihrem Bauwerthe oder nach ihrem Kaufpreise, sonder
nur nach dem Capitalwerthe der Area in die Steuer gelegt werde
hier — abermals verschieden von Grund und Boden — die frucht
Verwendung nicht von der Macht des Besitzers abhängt, und ein
wendig todt liegendes Capital nicht gleichmäßig wie ein werbe
steuert werden soll.

Nach diesen Grundsätzen wird die Häusersteuer nur in ansehn
Städten einen bedeutenden Ertrag abwerfen, in kleinen Landstädt
in Dörfern dagegen auf einen sehr niedrigen; den billigen Ansch
Area nicht weit übersteigenden Fuß zu setzen, und von vielen G
gar keine oder nur eine sehr geringe Steuer zu erheben sein.

Auch die Fenster- und Thürsteuer ist ihrem Wesen

eine Häusersteuer, obschon sie Einige nicht eigentlich als Grund- oder Renten-, sondern als Genuß-Steuer — gewissermaßen als eine Auflage auf Luft und Licht — betrachten. Sie besteht bekanntlich in Frankreich und in England (im letzten Lande jedoch sind nur die Fenster, nicht die Thüren besteuert), ist aber, mag man sie als Haupt- oder blos als Hilfs-Steuer (Vervollständigung einer sonst allzu niedrigen Häusersteuer) betrachten, ohne alles auch nur entfernt zuverlässige Fundament, hier unbillige Erleichterung, dort noch unbilligere Bedrückung mit sich führend, mithin überhaupt verwerflich. Von der Quartierlast, welche gewöhnlich ganz oder doch vorzugsweise den Hauseigenthümern aufgelegt, und in so fern gleichfalls eine Art von Häusersteuer ist, reden wir in einem eigenen Artikel.

Ueber die Grundsteuer und die in ihrem weiteren Begriffe mit enthaltenen Gefäll- und Häusersteuern haben v. Jakob, v. Malchus und Rau in ihren Lehrbüchern der Finanz sehr werthvolle Ausführungen geliefert. Man findet darin, zumal bei den zwei Letztgenannten zugleich die Angabe der in den verschiedenen Staaten darüber geltenden Bestimmungen. Zur allseitigen Beleuchtung des hochwichtigen Gegenstandes dienen — neben vielen anderen — insbesondere die Schriften von Smith, Ricardo, Monthion, Sismondi, Busch, Lotz, Fulda, Krehl, Benzenberg, Sartorius u. s. w. Rotteck.

Grundherr, s. Familienherrschaft, Patrimonialität und Standes- und Grundherren.

Grundvertrag, Staatsvertrag, politische Vertragstheorie; ihre Gegner; die Gefahren ihrer Mißkennung, vorzüglich in unseren Zeiten. — Alles juristische, alles Zwangsrecht, mithin auch der Rechts- und Staatsverein für seine Verwirklichung, dessen Verfassung und Regierung, sollen möglichst durch Freiheit, durch freie Anerkennung oder Einwilligung der Gesellschaftsglieder bestimmt werden. Der Staat ist eine Gesellschaft (s. oben Bd. VI. S. 705). Er besteht also durch freie gegenseitige Verpflichtungen ihrer Glieder, das heißt durch Verträge. Seine Gesetze sind, wie alle Gesellschaftsgesetze, Vertragsgesetze. Sie sind nämlich theils unmittelbar von Allen mit Allen und mit Einzelnen ausdrücklich oder thatsächlich eingegangene Grundverträge. Durch sie wird jeder Gesellschafts- und Gesammtwille (consensus omnium) erst möglich und zugleich nothwendig vertragsmäßig. Theils sind sie von der Gesellschaft mittelbar, durch ihre Organe, grundvertragsmäßig eingegangene Verträge oder erlassene Gesetze im engeren Sinne. Dieser große Grundsatz wurde im Staatslexikon gelegentlich bereits vielfach als die Forderung des Vernunftgesetzes und als die geschichtliche Ueberzeugung aller freien Völker der Erde, als der Grundgedanke aller rechtlichen Verfassungen und unseres positiven Rechts, aller seiner Quellen, der alterthümlichen, oder griechischen

[illegible] der [illegible] und der germanischen *), nachgen[illegible] [illegible] der [illegible] und Definitionen bezeichnen alle Gesetz[illegible] [illegible] Consens oder Vertrag erschien ihnen, b[illegible] [illegible] des nothwendigen Inhalts, der natürlichen [illegible] [illegible] Elemente und Bestimmungsgründe für die Grü[illegible] [illegible] und für seine naturgemäße und vernünftige Gesta[illegible] [illegible] Grundbedingung seiner rechtlichen Freiheit, als seine [illegible] [illegible] seine technische juristische Grundf[illegible] [illegible] konnte den sittlichen und natürlichen [illegible] [illegible] und Pflichten ihre juristische, ihre obje[illegible] [illegible] Erkennbarkeit und äußere, zwangsrecht[illegible] [illegible] für freie menschliche Individuen gegeben werden. [illegible] Vereine seiner Mitmenschen seine Kräfte und [illegible] nur gegen angemessene Gegenzusage zu [illegible] sich und die Seinigen dessen Willkür Preis zu [illegible] in demselben keinem anderen, als einem gen[illegible] [illegible] als einem von der Gesellschaft frei ge[illegible] [illegible] [illegible]schaftsgesetze, keiner anderen, als einer selbst [illegible] oder doch frei anerkannten äußeren Gewalt seiner [illegible] über seine und seiner Kinder ganze äußere Lebenseinric[illegible] [illegible] unterworfen zu sein — dieser Gedanke wahrlich ist für [illegible], freien Mann und Familienvater natürlich. Er

*) [illegible] I. S. 13. 199. 286. 474. 480. II. 25 641. III. 116. 487 [illegible] 293. 337. V. 439. VI. 33. 64. 68. 533. 541. 573. 651. 7[illegible] [illegible] auch mein System Bd. I. S. 104 [illegible] 151 und die Literatur [illegible] [illegible]vertrag in Klüber, öffentliches Recht §. 1 und 214 [illegible] [illegible] der constitut. Monarchie v. Aretin u. v. Rotteck Bd. I. [illegible] [illegible] f.; auch s. unten „Römisches u. griechisches Recht u. Gewohnh[illegible]

**) 3. B. L. 2. 32. 35. de legib. §. 2. 5. 6 de jure natural. L. 5. [illegible] patria. Mein System a. m. O.; meine letzten Gründe S. 353. 493. [illegible] munis reipublicae sponsio; πόλεως συνθήκη κοινή. Ueberall bezeugt de[illegible] [illegible] Sprachgebrauch die gleiche Grundidee. Hierher gehört z. B. die urs[illegible] liche Uebereinstimmung von Recht und Frieden und Vertrag (pactu[illegible] pax. S. L. de pact. [Vertrag und vertragen]). Ein Vertrags- oder Fri[illegible] ([illegible]) war daher auch so viel als ein Rechtloser, und der im Bund[illegible] [illegible]hende, oder wenigstens durch Gastvertrag in denselben Aufgenommene ([illegible] so viel als ein Rechtsmitglied. Hierher gehören bei den Deutschen z. [illegible] die Uebereinstimmungen von Vertrag und Gesetz im Worte Ehe oder [illegible] [illegible] oder friedlos und rechtlos, von Friedensvertrag und [illegible] in dem Worte Frieden, in den Bezeichnungen der Verbrechen als Fried[illegible] brüche und der Strafen der Genugthuung [illegible] Friedensherstellung ([illegible] [illegible] und Fredum). Hierher gehören auch die Worte [illegible] Ding (von dingen) u. s. w. [illegible] [illegible] verhältniß der Germanen, [illegible] [illegible] [illegible]scheinungen durchaus nur [illegible] [illegible] [illegible] verschiedene [illegible] [illegible] [illegible] Bd. I. [illegible] [illegible] bium [illegible] [illegible] 161 [illegible]

reien Völkern so nothwendig, daß, wie selbst der eifrigste Geg-
Vertragstheorie, Freiherr von Haller, einräumen muß, auch
chriftsteller des classischen Alterthums — von dem alten He-
bis zu den Platonischen, Aristotelischen, stoischen
mischen Philosophen, Staatsmännern und Rechtsgelehrten —
inder auch alle deutschen staats- und naturrechtlichen Schrift-
seit dem Wiederaufleben der Wissenschaft — von Conring,
rotius, von Puffendorf und Thomasius, von Locke,
ey und Blackstone bis auf die Schlözer, Spittler,
er und Sonnenfels, bis auf Burke und Gentz — nur
Vertrag die rechtliche Staatsordnung begründeten. Ja, so na-
ist dieser Gedanke, daß jener Gegner desselben selbst in ihn zu-
lt, indem er nur an die Stelle vertragsmäßigen Gemeinwesens
alteten Feudalverträge setzt. Auch diejenigen Schriftsteller, welche
istisches Naturrecht aus ihren individuellen philosophischen An-
und Schultheorieen begründen zu können glaubten, forderten
ür seine zwangsvolle Durchführung im Staate, forderten für
taatsgewalt und Staatsverfassung Vertrag.

Vorzüglich erst in unserer neueren Zeit hat man die Vertrags-
vielfach falsch aufgefaßt und verkehrt angewendet und dann na-
auch bestritten. Und man muß zugestehen, daß durch falsche
ungen und Anwendungen der Vertragstheorie die Freunde der-
, vor Allem freilich die falschen, welche böslich derselben und
upt der Freiheit Schein zur Beschönigung ihres Gegentheils
uchten, ihr mindestens eben so sehr geschadet haben, als die lei-
ftlichen Gegner, welche der große Parteikampf unserer Tage her-
n mußte. Daß in diesem letzteren die deutsche Reactions-
, eben so wie die englische während der Restauration der
rte, und die französische während der Restauration der Bour-
daß also die Filmer, Bonald und Haller die Vertrags-
angriffen, dieses war unvermeidlich. Sie bestritten ja nicht
blos frühere Mißbräuche, die man an diesen Namen, wie an
r Freiheit geknüpft hatte. Sie bestritten Freiheit und Recht
Sie mußten also vor Allem deren Grundlage, den freien Ver-
nd Gesammtwillen, ja den Begriff und die Existenz, zuletzt so-
Namen Staat und Gemeinwesen angreifen. So weit geht
hierin bereits, daß man, gegenüber einer großen gebildeten
den Regierungen anzurathen wagt, alle daran, alle an Volk
Staatsbürgerthum erinnernde Benennungen gewaltsam zu ver-
Der Zufall aber wollte, daß in Deutschland gleichzeitig die
Schelling'sche und Hegel'sche Naturphilosophie,
alle Freiheit im Naturgesetze untergehen läßt, und mithin, für
aktische Wissen völlig untauglich, hier noch ungleich größere Ver-
als in dem empirischen, einen vorübergehen-
mann. Die historische Juristen-
ür die praktische Freiheit und ihre

Reformen fand fast unbewußt in diesen naturphilosophische
ren Schlußstein. Beide, die rein naturphilosophis
historische Juristenschule, bestritten nun, zu Gunsten ihr
angeblich naturgesetzlichen und geschichtlichen Sichvon
chens des Rechts und Staats, gemeinschaftlich mit den
hierarchischen und aristokratischen Reactionen die Freiheit,
und ihre Grundlage, den Vertrag.

Ungründlichkeit in den juristischen Grundbegriffen ver
auch hier, wie in anderen politischen Materien, immer meh
Alle Einwendungen gegen die Vertragstheorie aber, so wi
zu Grunde liegenden vielfachen Mißverständnisse las
ter folgenden sechs Hauptgesichtspuncten zusa
Man sagt: der politische Vertrag sei nicht wirklich
möglich; er sei nicht sittlich-vernünftig; nicht
und nicht nöthig; er sei endlich gefährlich.

Wir beschränken uns bei der Prüfung dieser Einwe
nächst auf die Vertheidigung der Staatsverträge. De
vertrag oder den freien Friedensverein, wie ihn die Alt
seren deutschen Vorfahren stets forderten, suchten wir schon
13) zu begründen. Auch wird davon in dem Artikel „N
die Rede sein. Uebrigens sprechen die meisten Gründe fü
wendige Vertragsmäßigkeit des Staats, auch für die b
schen Rechts. Aus der letzteren aber ergibt sich die N
des Staatsvertrags schon von selbst. Nur bleibt dieser letz
Annahme eines nicht vertragsmäßigen Rechtsgesetzes noch

I. und II. Nirgends verwirklicht, ja sogar
einmal möglich soll der Staatsvertrag sein. Durch
Gewalt und Zufall, oder auch durch Natur und Geschi
alle Staaten und ihre Verfassungen und Regierungen ge
verändert, ohne daß selbst nur die Mehrheit der Lebenden
fragt würde — „welche doch vollends den nachfolgenden
nichts vorschreiben konnte." Es sei weder erweisbar, n
daß die Millionen von Mitgliedern eines Staats über d
dung und alle seine Einrichtungen und über die Personen
gierung mit der zu einem juristischen Vertrage nöthigen E
keit, Sachkenntniß, Freiheit von Zwang und Betrug und
ger Bestimmtheit sich vereinbarten. Außer den Minderj
Knechten versage man sogar überall der einen Hälfte der
der weiblichen, das politische Stimmrecht. Ueberall müss
zu Dichtung [illegible] ender Einwilligung seine Zuflucht
welchen alle na [illegible] chaftse[illegible]ben für eine wirkliche
fehlten. Der [illegible] nfalls eine Dichtung. S
tur reiche, bei [illegible] natürlich sittlich und recht
digen St[illegible] d Regierungen, noch ehe
[illegible], und ehe
und regiert

ten, Viele thäten dieses sogar niemals. Es sei also falsch, die Staaten, ihre Idee, Entstehung und Einrichtung von der Freiheit und Willkür derer, die unter ihrer Herrschaft lebten, abhängig machen zu wollen.

Diese Einwendungen gründen sich auf eine ganze Reihe von Verwechselungen der richtigen Ansicht von der Vertragsmäßigkeit des Staats, welche die freien Nationen forderten, mit unrichtigen, die sie und auch wir entweder nicht fordern, oder selbst nicht billigen.

Unsere und aller freien Nationen rechtliche Forderung und Behauptung besteht nämlich darin: daß für alle freien Völker, für alle, welche einen vernünftigen, freien, rechtlichen Zustand, einen Rechtsstaat haben, von dem Momente an, wo sie frei genannt werden dürfen, die Vertragsmäßigkeit gilt. Und zwar wird damit gefordert und behauptet: für's Erste, daß diese Völker es von jetzt an als ihre Aufgabe, als ihr rechtliches Ideal betrachten, ihre gemeinschaftlichen, zwangsgesetzlichen, gesellschaftlichen Verhältnisse, so viel möglich, auf freie Gegenseitigkeit zu gründen oder durch die sittlich vernünftige, aber freie Anerkennung und Einwilligung aller selbstständigen Gesellschaftsgenossen und durch die gemeinschaftliche Ueberzeugung von dem Vernünftigen und Gerechten zu bestimmen und zu heiligen. Sodann aber wird für's Zweite behauptet, daß dieses rechtliche Ideal auch wenigstens im Wesentlichen durch ihre gesellschaftliche Einrichtung verwirklicht werde. Es soll dieser vernünftige grundvertragsmäßige Gesammtwille stets wirksam und lebendig sein und bleiben. Er soll sich theils ausdrücklich, theils thatsächlich, theils unmittelbar, nämlich durch die Grundverträge und ihre einfachen Grundbedingungen und durch stets neues freies zur Sprache Bringen der Gesellschaftsgenossen für die gemeinschaftlichen Beschlüsse, theils aber mittelbar durch die möglichst freie und grundvertragsmäßige Constitution, Gesetzgebung und Verwaltung, vermittelst der Organe der Gesellschaft und durch die Ableitung der Gesellschaftsbeschlüsse aus dem Grundvertrage und seinen logisch nothwendigen Folgesätzen realisiren. Er soll je nach der wachsenden Tugend und Einsicht und mit den veränderten Verhältnissen vermittelst der freien Verfassung fortschreiten. Er soll von einseitigen und mißverständlichen Auffassungen und Beimischungen gereinigt werden. Von lebendiger Grundlage ausgehend, soll unser freier Gesammtwille und Verein, so wie jedes Leben, sich auf seinen wesentlichen Grundlagen stets organisch und zugleich frei entwickeln und erneuern. Wir vergleichen hierbei das Volk, als ein größeres menschliches Ganzes, als eine lebendige Gesammtpersönlichkeit, überall dem einzelnen Menschen. Wir fordern von diesem Letzteren, daß, sobald er zur Selbstständigkeit herangereift ist, es sein Ideal und sein Streben sei, sein Handeln, so viel möglich, nicht durch einzelne

seiner Triebe, Gefühle, Leidenschaften, Erfahrungen oder
liche einseitige Meinungen, sondern nach allseitiger vernün
wägung und Vergleichung, oder nach seiner Gesammtv
mit Freiheit zu bestimmen. Und wir nennen ihn auch
vernünftig, frei, gerecht, wenn er dieses Streben,
im Wesentlichen, dauernd verwirklicht, auch we
noch gar manchmal und in gar manchen Verhäl
im unwillkürlichen wie in willkürlichen, in ihm nicht die Freihe
sondern wenn unwillkürliche Triebe oder einseitige Gefühle,
heiten, Irrthümer und Leidenschaften die Herrschaft der
ihm beschränken. Aber er wäre von dem Augenblicke a
würdig und gäbe sich selbst auf, in welchem er g
tig oder muthlos das möglichste Streben nach seinem G
nach der Freiheit, aufgeben wollte. So nicht minder der St
sind endlich weit entfernt, die Einrichtungen, welche der
auf solche Weise mit Freiheit machte, in einen thörichten
mit der Vernunft, mit dem sittlich oder natürlich Gebo
mit dem göttlichen Willen zu stellen. Vielmehr suchen wir d
die Verwirklichung des wahren vernünftigen, des an freie
ergangenen göttlichen Gebotes oder Willens.

Diesen Vertragsgrundsatz, diese Idee und diese, wenn au
lich unvollkommene, doch dem Wesentlichen nach wahr
wirklichung eines lebendigen, eines ausdrücklichen oder stillsch
unmittelbaren oder mittelbaren, vernünftigen, allgemeinen Wi
freien Volkes, in Beziehung auf seinen bestimmten Sta
verwechselt man nun mit ganz anderen Dingen. Man verw
erstens mit der Behauptung der factischen Entstehung der
vollends aller Staaten, oder gar der Idee des Staats durch
man verwechselt insbesondere despotische und theokratis
ten und Anfangszustände mit wahren Rechtsstaaten.
wechselt ihn zweitens mit einer mechanischen, vollständigen
mung aller Staatsverhältnisse durch Verträge aller Einzeln
unmittelbare, wohl gar ausdrücklich abgeschlossene
Man verwechselt ferner drittens die concentrirten Freih
men oder Bedingungen für alle zwangsrechtliche gesellschaftl
tigkeit im Staate mit dem natürlichen und sittlichen Inh
Zwecke dieser Thätigkeiten. So vermischt man vierten
die einfachsten, na rnunftforderungen gegründeten
verträge mit rein der gen, ferner mit gewöhnli
ordentlichen Gerichten Privatcontracten. Man
ihn fünftens tstehung der Staaten ein
mal abgeschl nen rten Urvertrage, so wi
tens endl ction.

Besei so fallen
jene obig mahr, daß
türliche zum The

[...]setzliche Entwickelungs-Formen, so wie durch ihre höheren [...]e und Ideen sich allmälig ihre Cultur, ihre Staats- und Rechts[...]nisse, ja auch ihre Verträge und überhaupt ihre Einrichtungen [...]ch und historisch gewissermaßen von selbst zu bilden scheinen. [...]schließt denn dieses die Freiheit und ihre Mitwirkung aus? [...]e ich einen bestimmten Kauf nicht als rechtlich freien Ver[...] weil mich die stärksten natürlichen Triebe des Hungers oder die [...]n Pflichten dazu antrieben, und weil sich Kauf und Verkauf [...]ch und historisch unter den Menschen seit Jahrtausenden gebil[...]den? Es wäre freilich eine Absurdität, etwa zu sagen, die [...]hen schüfen oder erfänden willkürlich die sittlichen und natürli[...]ntriebe zum Staate oder die Idee des Staats, der Ehe, oder [...]ertrags selbst. Aber keineswegs ist's absurd, wenn man, so wie [...]es andere wirkliche Vertrags-Verhältniß freie Vertrags[...]igung, so auch für jede bestimmte rechtsgültige Ehe [...]en Consens und für jeden bestimmten freien Staat [...]tsconsens der Betheiligten fordert. So ist es ferner keineswegs richtig, daß niemals ein bestimmter Staat und Verfassung und Regierung durch Vertrag ursprünglich entstan[...]eien. Vielmehr ist es, zumal bei gemeinschaftlichen Wanderun[...]nd Unternehmungen der Völker, namentlich auch der germani[...] bei Colonieen und bei Revolutionen, sehr oft selbst noch histo[...]nachweisbar, daß die jetzt neu sich bildenden Staaten, [...]assungen und Regierungen von den Familienvätern, wel[...]it gemeinschaftlichen Opfern und Gefahren sie erstrebten, wirklich [...]reien Uebereinkünften gegründet und frei anerkannt werden, bald [...]e es Herodot (I. 95) von dem medischen und Cicero [...]II. 12) von dem römischen Staate erzählen, bald so, wie es [...]ie Friedensverträge und Gesammtbürgschaften der [...]Germanen zeigen. Deshalb eben führten alle gesitteten Völ[...]wie es Hüllmann's Urgeschichte des Staats und alle [...]chte beweis't, ihre Staatsverhältnisse auf Vertrag zurück und [...]nten sie durch ihn. War es denn wohl kein Vertrag, wodurch [...]enn seinen Staat Pennsylvanien gründete, als er überall an [...]lichen Orten durch seine große Charte mit königlicher Zustimmung [...]sten einlud, die gegen die ihnen hier sogar ausdrücklich und [...]lich zugesicherten allgemeinen Vertragsbedingungen, der Glau[...]eiheit, der Rechtsgleichheit, des freien Stimmrechts u. s. w., [...]auch ihrerseits völlige Vertragspflichten für den neuen Colonie[...]ausdrücklich übernahmen? Waren es keine Verträge, jene feier[...]eidlichen Verbindungen der Eidsgenossen, wodurch die ein[...]en Männer — zum Theil, wie wir jetzt wissen, frühere Leib[...] — sich auf Leben und Tod, zur gemeinschaftlichen Schirmung [...]handhabung der Freiheit, zu den jetzt neu entstehenden freien [...] und Staatenbündnissen einigten? Und wie viele ähnliche [...] zeigt die alte und neue Geschichte! Doch wir fordern eben

so wenig eine solche uranfänglich freie Ent[...] für jedes jetzt f[...]
Volk, als wir fordern, daß der jetzt freie [...] vernünftige M[...]
schon in seiner Wiege sich mit männlicher Selbstständigkeit und F[...]
heit regiert habe. Wir vergessen keinen Augenblick, daß es unfre[...]
Völker und Staaten, wie unfreie einzelne Männer gibt. Und [...]
fordern gerade im Gegensatze gegen diese unfreien Zustände und Pr[...]
cipien die Verwirklichung des Vertragsprincips für die freien. [...]
übersehen keineswegs, daß, so wie bei den Einzelnen Kindheit u[...]
Jünglingsalter der männlichen Selbstständigkeit und der Fr[...]
schaft frei geprüfter männlicher Vernunftgrundsätze vorausgehen, a[...]
so auch sinnlich-despotische und schwärmerisch-theokrat[...]
sche Bildungsperioden in der Entwickelung der Staaten gewöhnl[...]
der Herrschaft vernunftrechtlicher Männerfreiheit vorauszugehen pfleg[...]
So lange aber noch sinnliche Rohheit und Selbstsucht die Vorherrsch[...]
bei einem Volke behaupten, so lange müssen dieselben sehr natürl[...]
zum Faustrechte und zur despotischen eigensüchtigen eigenwill[...]
Herrschaft des Mächtigeren und zur sinnlichen selbstsüchtigen [...]
schen Unterwerfung des durch Hoffnung auf Lohn und Genuß [...]
durch Furcht vor ihrer Störung beherrschten Schwächeren hinführ[...]
Wenn dagegen zwar die höheren Triebe mächtiger werden, aber [...]
Menschen, bei noch nicht gereifter, noch nicht auf das eigene I[...]
nere reflectirender und frei prüfender Vernunft, noch durch Ph[...]
tasie und Gefühl und die äußerliche Bestimmung derselben beherr[...]
sind, so werden sie der Leitung der Priester und der Herrschaft [...]
blinden theokratischen Glaubens anheimfallen. Sie werd[...]
an eine fortdauernde äußerliche Offenbarung der Gottheit [...]
über die weltlichen Rechtsverhältnisse und an deren unfehlb[...]
göttlich erleuchtete Auslegung durch die Priesterschaft glauben. [...]
so tief natürlich ist für den Menschen Gefühl, Bedürfniß und A[...]
tung der Freiheit, daß selbst despotische und theokratische Herrsch[...]
eben so wie Moses und Numa, schon überall ihre despotische [...]
ihre theokratische Gewalt wenigstens durch die Formen, die Worte [...]
den Schein von Consens und Vertrag des Volkes heiligen und [...]
hüllen müssen. (S. z. B. „Bund Gottes" und „Hebräer".) D[...]
halb also hielt selbst der ganze Feudaldespotismus im Mitt[...]
ter überall die Vertragsform fest. Und nicht minder stand in [...]
päpstlichen Theokratie noch neben dem göttlichen Willen [...]
der Vertrag (neben dem Dei gratia der consensus populi) *). [...]
für eine genügend durchgeführte Herrschaft des Vertragsprin[...]
in diesen Bildungsstufen streiten wir nicht. Nur wenn endlich [...]
Mensch zu eigener selbstständiger Reflexion und Prüfung heran[...]
wenn er nicht blos das Göttliche höher als das Sinnliche achtet, [...]
dern auch bei der vielfachen Täuschung durch Gefühl, Phantasie, [...]

---

*) Oben Bd. IV. S. 301 und S. 317.

angebliche Orakel und durch äußere wechselnde Lehren die Stimme des Göttlichen rein geistig und in seinem eigenen Inneren, in seiner eigenen geprüften religiösen oder philosophischen Gewissensüberzeugung sucht und findet, dann beginnt seine Freiheit. Dann kann, dann darf er nicht mehr blindlings den Befehlen einzelner seiner Mitmenschen seine und der Seinigen Lebenseinrichtungen unterwerfen. Gott und seiner Pflicht und seiner Ehre muß er sein Leben opfern und mehr gehorchen, als den Menschen und menschlichem Befehle. Ihre Stimme, ihre höchste Entscheidung aber findet er jetzt zuletzt stets nur in der Stimme der eigenen Brust, nur in eigener Prüfung und Selbstbestimmung. Von Außen kommt ihm nun nur noch Lehre, nicht Gesetz. Es bindet ihn wenigstens für seine weltlichen Lebens-Einrichtungen nur das von ihm selbst gebilligte Gesetz. Der freie Mann und Familienvater ist durch seine Pflicht sein eigener Herr; durch blinden, unbedingten, unbegrenzten Gehorsam gegen Befehle irrender und sündhafter Mitmenschen gäbe er nicht etwa blos sein und der Seinigen Glück und Recht, nein, seine und ihre Pflichten, ihre Lebensbestimmung frevelhaft und schmachvoll Preis. Auf solcher Culturstufe müssen also die Menschen nach einem von gemeinschaftlicher Anerkennung ausgehenden Friedens- und einem auf diesen begründeten Hülfsvereine streben. Den Friedens- oder Rechtsverein bestimmt die gleiche Freiheit oder Persönlichkeit und ihre und ihre Bestimmung sittliche Achtung, den eigenen und fremden. Den Hülfs- oder Gesammtbürgschafts- oder Staatsverein dagegen bestimmt die menschliche Geselligkeit, das Bedürfniß gesellschaftlichen, friedlichen — oder gleich freien — Zusammenwirkens für äußere und innere Schützung des Friedens und für den menschlichen Gesammtzweck, für ein freies Zusammenwirken mit verhältnißmäßig gleichen Vortheilen und Lasten der Gemeinschaft. Höchst einfach und allgemein faßlich sind die Grundbedingungen dieser Grundverträge. Und die historisch-philosophische Auffassung, die logische Ableitung der Folgesätze aus diesen erfahrungsmäßig anerkannten Vereinen, aus ihrer Natur und ihren Grundsätzen in Verbindung mit der ihnen entsprechenden freien Verfassung, sie führen nun zu einer objectiven frei anerkannten und allgemein erkenn- und beweisbaren freien Rechts- und Staatsgesetzgebung *). Sobald bei der Reife der Völker für dieselbe die Verletzungen eigenwilliger Macht oder andere anregende Ereignisse dazu antreiben, verwandelt das zur Freiheit herangereifte Volk selbst frühere despotische und theokratische Zustände in freie, durch gemeinschaftlichen Consens bestimmte Ver-

*) Es wird also jetzt Volk un[d] Staat, wie die Alten sagten: „Coetus hominum juris conse[nsu] [et] [utilitat]is communione sociatus.“ Cicero de republica I. 25. [illegible] sind b[illegible] und in den folgenden Capiteln die Entwicklungen b[illegible] Sätze: „Est igitur respublica res populi“, und „Qui[illegible] societas?“

hältnisse. So sahen wir's bei jenen ältesten Wanl ungen und G nieen der Völker. So sehen wir plötzlich alle gri)ischen Sta ihre theils priesterliche, theils despotische aristokratische Häuptlings- Kastenherrschaft mit freien Staatsverfassungen vertauschen. Nicht der sehen wir zu Rom nach dem Auszuge der Plebejer auf den heili Berg diese mit den herrischen Patriciern durch die gegenseitig besch nen sogenannten Leges sacratae neuen Friedens- und Staatsvert abschließen. Durch ihn wird, vermittelst der Comitien nach Tribus durch die Volkstribunen und ihr Recht zum Veto gegen jede Regierun maßregel, auch den Plebejern wirksamer Volksconsens verbürgt. Es den ihnen überhaupt Gleichheit und Freiheit zugesichert, und zwar vollerem Maße selbst, als vorerst, bei der zur Herstellung derselben (aequando jure) zugleich jetzt stipulirten neuen Gesetzgebung, die List Patricier zu verwirklichen gestattete. Auf gleiche Weise suchten, seit das despotische Faustrecht und die theokratische Hierarchie die altge manischen freien Friedens- und Gesammtbürgschaftsverträge in Hintergrund gestellt hatten, so viele europäische und deutsche volutionen, Reformen und neue Verfassungsverträge gegen priesterli und weltliche Aristokratie und Despotie, so viel möglich, die Herrsch des freien Gesammtwillens zu gründen. So die englischen, schwe zerischen, niederländischen, die französischen und am rikanischen, die norwegischen, belgischen, die hannover schen, kurhessischen, sächsischen.

Vertrag, freier Nationalconsens, Gesammtwille war überall Forderung, ihre Grundlage, ihr Losungswort. Dieses Streben der Kampf für dasselbe ist der Mittelpunct der Geschichte al freien Völker, die Seele ihrer freien Verfassungseinric tungen und des Strebens nach ihnen. Es ist auch d Kampf unserer Zeit. Möchten also immerhin Gewalt, Erober oder andere nicht auf rechtlicher Einwilligung beruhende Verhält einen politischen Zustand factisch zuerst begründet haben, wenn durch freie Einwilligung der Bürger dieser Zustand plötzlich oder all frei und rechtlich gemacht, und wahre Rechtsgrundlage und rechtl Gestaltung gewonnen wird, wenn die einzelnen Bürger bei ihrer fe ständigen Niederlassung oder bei ihrem Eintritte und durch ihr freies Bl ben wie ihr freies Streben und Opfern für den Staat und seine Ver sung mit Freiheit an denselben Theil nehmen! Alle Rechtsverhältni z. B. auch privat- und völkerrechtliches und staatsrechtliches Eigenth selbst die Ehe konnten mit Gewalt und blos factischem Besitze begin Sie werden aber zu wahren freien und gültigen Rechtsverhältnissen erst durch die freie rechtliche Einwilligung und Anerkennung der Betheiligten. Somit ist unsere Frage und unsere Behauptung nicht eine rein philosophische, wie manche Anhänger des Vertr sagen. Aber sie beziehen sich ihrem Wesen nach nicht auf die Ents hungsgeschichte der Staaten, sondern auf die Grundsätze, welchen die vernünftigen Staaten und Regierungen einzurichten und

[...]en sind, zugleich aber auch auf die Verwirklichung dersel[...] Nach dem Obigen wird übrigens freilich auch im Staate das Ideal [...]ndiger Herrschaft der Freiheit und Gesammtvernunft nie[...]men erreicht. Das Streben nach ihm kann also nur auf die [...] Annäherung gehen, so weit es nämlich die menschliche Schwä[...], bei der irdischen Unvollkommenheit, die Natur der Ver[...]isse, bei dem Staate also sein Bestehen und die dafür un[...]rliche, also ebenfalls gewollte Einheit und Ordnung [...]. Aber dennoch soll diese Herrschaft des Vertrags keineswegs [...]se Idee, eine todte und unfruchtbare und eine gar nicht histo[...]wirklichte, eine leere Fiction sein. Von dieser neuen Ver[...]ung waren jene freien Völker ebenfalls gänzlich frei. Sie for[...] vielmehr die praktische Herrschaft des freien Consenses über [...]gesellschaftliche Leben. Sie forderten ein fortdauerndes Stre[...] möglichstem, stets vollkommenerem Siege ihrer Idee der Ge[...] und Freiheit (der salus omnium nach dem consensus omnium). [...] nannten sich und andere Völker, im Gegensatze gegen Unter[...] und Tyrannei, nur dann wirklich frei, wenn in der That, [...] im Wesentlichen, der freie Gesammtwille im Leben die Vor[...]ft behauptete.

[...] der möglichst vollkommenen historischen Ver[...]ichung des freien vernünftigen Consenses der Ge[...]mitglieder aber führten nun bei freien Völkern in ihren Ver[...]einrichtungen vor Allem folgende vier Hauptpuncte:

[...]) Der erste besteht in gemeinschaftlichem Grundver[...] und in möglichster Bewahrung und Garantie des[...]. Sie erstrebten, so viel möglich, eine vertragsmäßige, eine [...] eidliche Form der Begründung und der Erneuerung gerade für [...]tigsten Gesellschaftsverhältnisse, für die wesentlichen und [...]nderlichen Grundlagen und Grundbedingungen [...] freien Gesellschaft. Solche wesentliche Grundlagen fan[...] die alten Römer in ihrem beschworenen Grundvertrage der [...]ratae, welche sie, nach Livius, ausdrücklich auch für die Ge[...]g der Decemvirn als unabänderlich hinstellten. Cicero [...] neben den freien Volksversammlungen nach Tribus und dem [...]so wie der Heiligung der Volksrepräsentanten auch den [...] Gesetzesherrschaft und Rechtsgleichheit gegen Aus[...]sche und Privilegien (privilegia ne irroganto) als eine dieser [...]dingungen der Wiedervereinigung der Plebejer mit den Patri[...] Bei den Germanen finden wir sogar die feierliche eidliche [...]erung ihrer allgemeinen Friedens- und Gesammt[...]aftsverträge bei jeder neuen Wahl oder Einführung eines [...] oder Fürsten *).

---

*) [...] System Bd. I. S. 154 ff.

wesentlichen Grundvertragsbedingungen aber suchten nun die fr[illegible]
Völker in den oben (s. „Garantieen") angegebenen Mom[illegible]
überhaupt in der ganzen Verfassungseinrichtung, deren wesentli[illegible]
ster Zweck vorzüglich in dieser Verbürgung bestand. [illegible]
suchten sie in religiösen Eiden, wodurch allein schon sie aussprech[illegible]
daß wenigstens im Allgemeinen Pietät gegen die Gottheit eine Gru[illegible]
lage des durch sie eidlich verbürgten Friedens- und Hülfsvereins [illegible]
daß ihr Verein ein sittlich vernünftiger sein solle*). [illegible]
heiligen Eiden auf die Grundverträge und ihre Rechte und Pflicht[illegible]
wird den Bürgern ihr Eintritt in's Bürgerverhältniß, den Beamt[illegible]
der Eintritt in's Amt eröffnet. Mit Krönungseiden oder heilig[illegible]
fürstlichen Zusicherungen und mit Huldigungseiden knüpfen oder er[illegible]
neuern bei jedem Regierungsantritte die Fürsten und Bürger ihr[illegible]
Vertrag**). Die Fürsten mußten sogar nach fast allen germanisch[illegible]
Verfassungen zuerst ihr eidliches Versprechen leisten, wenn si[illegible]
als Gegenleistung Huldigung und Gehorsam wollten.
Die Völker suchten auch durch religiöse oder religiös-geheiligte od[illegible]
sonst ehrwürdige Institute, die Orakel, den Areopag, die Censor[illegible]
die unantastbaren (sacrosancti) Wahrheitspropheten***) oder Volk[illegible]
tribunen, vor Allem im Schutze unabhängiger souveräner Gerichte [illegible]
Verbürgung ihrer Grundverträge. Sie suchten sie in der (subjective[illegible]
und objectiven) Vertheilung, in dem Zusammenwirken und im [illegible]
Gleichgewichte der Gewalten oder der Gewalthaber, in dem frei[illegible]
Veto der ersten Volksrepräsentanten und selbst im oftmals ausdrück[illegible]
lich bestimmten Widerstands- und gefahrvollen Revolutionsrechte †),
so wie auch in Strafverboten gegen grundvertragswidrige Anträge [illegible]
der Volksversammlung. Sie suchten sie endlich vorzüglich auch [illegible]
der schon durch solche Institute und Gesetze für die öffentliche Mei[illegible]
nung oft erneuerten Erinnerung an die rechtliche Un[illegible]
möglichkeit grundvertragswidriger Beschlüsse. Steht nun ab[illegible]
diese Unmöglichkeit fest, und ist die Gesetz- und Rechtsentwickelung [illegible]
sie, an das objective Recht gewiesen, so ist schon eine mittelbar[illegible]
vertragsmäßige Einwilligung in die gesetzlichen Bestimmungen [illegible]

*) L. 2. de justitia et jure. §. 2. de jure naturali.

**) Blackstone in seinem berühmten Commentare über das engli[illegible]sche Recht I. 6 sagt: „Die Worte des Originalvertrages zwischen [illegible]nig und Volk liegen, meiner Meinung nach, in dem Krönungseide, der jedem Kö[illegible] und jeder Königin, die auf den Thron dieser Reiche gelangen, von einem Erzbisch[illegible] des Reichs vor dem ganzen Volke abgenommen wird, welches seinerseit[illegible] wiederum der Krone den Huldigungseid leistet. Dieser Krönung[illegible]eid ist folgender u. s. w."

***) Oben Band III. S. 121.

†) In Griechenland und Rom gehört hierher die freilich nicht [illegible] werthe grundgesetzliche Schuldloserklärung, in Beziehung des [illegible] Meine letzten Gründe S. 105. Ueber hierher gehörige [illegible] scher Verfassungsverträge s. oben Bd. IV. S. 665.

ungen der grundvertrags- oder verfassungsmäßigen Organe des
willens begründet.
vielseitig, so praktisch ist die Volksweisheit. Sie weiß über-
und Stoff und Form, sie weiß scheinbar Entgegengesetztes zu
vereinigen. Einseitige Schulweisheit dagegen zerreißt. Sie
bald die Nothwendigkeit des Vertrags. Bald dagegen er-
zwar diese Nothwendigkeit des Vertrags, übersieht aber alle
ere, alle wesentlichen Grundgesetze des sittlichen,
riedens- und Hülfsvereins. Sie gibt dann diese und ihn selbst
standen, sich logisch widersprechenden augenblicklichen Regierungs-
timmenmehrheitswillkür Preis. Sie vergißt, daß es ja selbst
gewöhnlichsten Rechtsinstituten, wie Eigenthum, Servitut,
rag, welche die Menschen in ihrem Verkehre, je nach der Art
dürfnisse, mit Freiheit in das Leben rufen, doch gewisse in
atur und dem logischen und juristischen Grund-
e dieser Institute enthaltene absolut wesent-
Merkmale und Grundsätze gibt. Diese aber müssen
gewiß, wie ja gerade diese Institute von den Betheiligten ge-
wurden, ebenfalls als in diesem Willen wesentlich enthalten
werden. Insbesondere auch die classische römische Juris-
, obgleich sie sonst überall der Privatfreiheit der Menschen bei
ung ihrer Rechtsverhältnisse den größten Spielraum läßt und
stets auf ihren freien Willen zurückführt, erklärt doch diese we-
chen Bedingungen als unabänderlich. (So z. B. eine kör-
Sache und die sogenannte Dinglichkeit bei dem Eigenthume, den
atz, daß ein Servitutsrecht nicht in einem Thun bestehen kann.)
dem sie dieses thut, indem sie bei ihrer Auslegung der Rechtsge-
d Rechtsgeschäfte vernünftiger Menschen sich nicht zum Diener
nsinns und absurder logischer Widersprüche machen will, glaubt
Recht ihrem wahren bleibenden vernünftigen Willen zu die-
Ganz auf gleiche Weise nun hielten die freien Völker den Rechts-
taatsvertrag und den wahren freien Gesammtwillen gerade
durch möglich, daß sie jene wesentlichen Grundbedingungen
nten und als unabänderlich gegen die ihnen logisch widerspre-
Willkür der Regierenden und der Stimmenmehrheitsbeschlüsse
n. Wenigstens so lange sind sie unabänderlich, als ein freier und
r Friedens- und Hülfsverein selbst von der Nation als vernünftig
lich heilig durch die allgemeinen Eide anerkannt, so lange er ge-
urde.
nd wo ist ein gesittetes Volk — wenn nicht etwa im Fieberwahne
otalrevolution, eines Kriegs Aller gegen Alle — wo nicht dieser
istorisch erkennbar wäre und fest stünde?
o lange aber nun diese Anerkennung und dieser Wille, so lange
undvertrag mit seinen einfachen wesentlichen Merkmalen selbst
urch die Verfassung, Regierung, Gesetzgebung und Rechtsentwicke-
ihn sich zu halten sucht, ist auch freies unmittelbar und

mittelbar consentirtes gegenseitiges Rechtsverh
möglich und wirklich. So lange kann aber auch nur inner
wesentlichen Grundbedingungen der Grundverträge Freiheit fü
Gesellschaftsbeschlüsse bleiben. Und hierdurch allein ergibt sich, so
wahre Grundvertragsmäßigkeit aller gemeinschaftlichen Beschlü
ihre Uebereinstimmung mit dem Gesammtwillen und die Fr
für diesen, so auch die Privat- und politische Freih
Einzelnen und ihr wahrhaft freies Leben und Mitwirken
Gemeinschaft.

2. Eben deshalb bestand nämlich das zweite Hauptmittel d
Völker, die Herrschaft eines freien Consenses zu verwirklichen, da
sie die möglichst ausgedehnte grundvertragsmäßig
vat- und besondere Freiheit der Einzelnen und ih
sonderen Gesellschaften, der Familien, der Gemeinden,
giösen und bürgerlichen Vereine und Corporationen, der Provin
Verwirklichung und Befriedigung ihrer individuellen Ueberzeugun
Bedürfnisse gestatteten.

So sollten sie theils in Beziehung auf ihre eigene und der
Lebensbestimmung in diesen besonderen Kreisen, theils auch du
wirkung auf das Oeffentliche oder Gemeinschaftliche, und zwar ba
eine blos mittelbare, bald auch schon durch eine unmittelbare ört
litische Bestimmung, ihre freie Ueberzeugung gelten
chen. Hierher gehört z. B. auch das schon in der Solonisch
in der Zwölftafelgesetzgebung ausdrücklich verbürgte u
den Germanen eben so heilige Recht der freien Association
Gründung freier Vereine (mit der Befugniß freier Selbstgese
oder pactionem quam velint sibi ferre. S. „Associatio
Dem praktischen Sinne freier Nationen fiel es nie ein, weder mi
von Haller das öffentliche Gemeinwesen und Recht, noch
Hugo und Zachariä alle rechtliche Selbstständigkeit und alle
vatrecht der Bürger und ihre Vereine, gegenüber dem Staate
Regierung, zu zerstören und etwa von einem einzigen Centralpu
alle Gedanken und Handlungen freier Menschen mit unbeschränk
walt bestimmen zu wollen. Es fiel ihnen nicht ein, sie und ih
eine und Institute, ihre Ehe, ihren Besitz, wie ihre persönlichen
nur als Werkzeuge der Staatsgewalt anzusehen, und namentlich
Zachariä (wie z. B. I. 103) „alle Gemeinheiten, so wie
Staat selbst, keineswegs als Gesellschaften, sondern als blose
hörden, und ihr Eigenthum als Staatseigenthum" zu erklären.
fast unbegreifliche Theorieen leiten beide Gelehrte daraus ab, da
Staatsidee eine göttliche Regierung zur Verwirklichung der sittlic
rechtigkeit in einem Universalstaate der Menschheit aufstellen, eine
gewalt „mit unbedingtem grenzenlosen Rechte und mit unbedingter
berstehlicher, allmächtiger, allumfassender, ewiger) Macht, einer
die außer allem Rechtsverhältnisse zu den Regierten stehe und ihrer
ständigkeit kein Asyl lasse" (S. 106). Allein ein solcher Beg

... praktische Idee eines Menschenstaates ist ein Unding. Diese ... nicht einmal das Abbild der vollkommenen göttlichen Weltre... diese hielt es ja selbst ihrer göttlichen Vollkommenheit ent... sich in einer Mannigfaltigkeit von Welten und Staaten zu ... ihren Menschen aber Freiheit, die Wahl von Gut und ... gestatten. Sie ist noch viel weniger anwendbar und dem ... Willen entsprechend in Beziehung auf Menschenstaaten und ... menschlichen Regierungen. Denn Gott erschuf alle und auch ... Regierung gelangenden ...nschen, so wie gleich frei und ... gleich-heiliger Würde und ...ung, so auch gleich unterwor... Irrthümern und den sittlichen Unvollkommenheiten. Sie ist ... selbst widersprechend und leer. Denn wozu doch außer Gott ... göttlichen Regierung und Gesetzgebung für die ganze Welt ... Menschheit noch einzelne menschliche Staaten und Regierungen, ... mit menschlicher Zwangsgewalt, wenn man dabei ... schon den Erfahrungssatz in diese angeblich ganz ... apriorische Staatsidee aufgenommen hätte, daß die ... Menschen aus Irrthum und Leidenschaft streiten, vom Rech... ...weichen und sinnlicher Antriebe zur rechtlichen Ordnung be... Nun aber nehmt Ihr diesen einen Erfahrungssatz auf in ... Staatsidee, warum dann nicht folgerichtig auch den anderen, daß ... regierende Menschen eben so unvollkommen sind, und daß ... unbedingtes Recht und eine unbedingte Macht, ihre ... Menschen mit gleich heiliger Freiheit und irdischer Lebensbestim... vielleicht in die scheußlichsten Zustände zu stürzen, keine reine, ... Idee, sondern ein Wahnsinn wäre, kein göttlicher Wille, ... Frevel gegen ihn. Er, der Alle gleich frei schuf, for... ...ja durch ihre Vernunft auf, die Erhaltung ihrer Freiheit und ... Bestimmung und Glückseligkeit nach ihrer besten Ueberzeugung ... erstreben. Er bedingte auch schon naturgesetzlich die Macht der ... durch den Willen der freien Unterthanen, die ja durch ... Zusammenwirken sie bilden müssen. Er fordert sie ..., statt zu solcher wahrhaft unsittlichen und unvernünftigen Unterwürfigkeit, vielmehr auf, sich bei ihrer gleichen Freiheit, ... Bestimmung und bei ihrer gleichen Unvollkommenheit in ... und Befolgung des Göttlichen mit Freiheit über eine ... friedliche und eine hülfreiche Ordnung der Dinge zu verein... Er selbst forderte eine Ordnung, in welcher bei größtmögli... ...heit die größtmögliche Unterstützung in ihren Bestrebungen ...de, dagegen aber jede mißbräuchliche Störung derselben, sei ... durch Einzelne oder selbst durch die Regierung, möglichst ver... ...werde. Eine andere reine Idee, als die ganz allgemeine des ... oder Sittlichen selbst oder des Strebens nach ihm gibt es ...sobald b... al...meine Idee, die auch wir an die Spitze ...mal de... ...dung auf eine bestimmte Sphäre eine ... ..., besondere Idee werden soll, sobald sie

in einem bestimmten erfahrungsmäßigen Lebenskreise verwirklicht
sobald sie namentlich zum besonderen praktischen Ideale eines
lichen Rechts- und Staatsvereines werden soll, so muß sie auch
blos der einen Seite dieses Lebenskreises, sondern seinem ganzen
rungsmäßigen Grundverhältnisse gemäß gestaltet und in's Leben
werden. Zachariä übrigens sieht sich hintennach auch — um ni
Hugo, in die scheußlichste Despotie zu fallen — gezwungen, wei
theilweise dieser Wahrheit zu huldigen. Trotz seines grundfalsch
griffes vom Staate und seiner Idee von einer eben so unwi
als unsittlichen absoluten menschlichen Berechtigung und Gewa
der unbegrenzten Unterordnung der Einzelnen unter dieselbe,
nämlich aus dieser seiner unbedingten Rechtspflicht der Unterc
doch in die Vertragstheorie zurück. Wegen der Irrthumsfähigk
Unvollkommenheit aller Menschen und wegen des Mangels an
schaft und an Erkennbarkeit eines vernünftigen und gerechten
derer, welche über ihre Mitmenschen regieren wollen, fordert er
aus noch Einwilligung, noch Zustimmung des regierten Volke
mittelst der Mehrheit, in die Existenz der Regierung und Verf
Ja, er fordert auch eine stete Ausübung der Regierung nach der
len der Mehrheit zur wirklichen Begründung gerechter Staats
nisse (S. 192) und zugleich freies Auswanderungsrecht der Ein
Eine nicht durch den freien Volkswillen, eine durch künstliche
durch fremde Soldaten erhaltene Verfassung und Regierung sin
rechtlos (S. 201). Er hebt also selbst das unbedingte Rech
die unbedingte Macht und die reine Rechtspflicht der Untern
unter eine bestimmte Staatseinrichtung und Regierung wiederum
lich auf. Er läßt dabei nur gar manche einseitige, dieser neuen
dung seiner Theorie überall widersprechende Reste seiner sch
ihm selbst zerstörten Staatsideen stehen. Er fällt vorzüglich i
große Hauptfehler. Der eine ist die rohe formlose, unorga
und unsichere Weise, wie er den Volksconsens und die Mehrh
Sprache bringt. Die Mehrheit soll nämlich glücklich revolut
wenn sie unzufrieden ist. Jede Verfassung und Regierung,
unterliegt, war rechtlos. Revolutionirt die Mehrheit nicht oder
siegreich, so willigt sie ein. Der andere ist der, daß er n
Mehrheit Einwilligungsrecht und dieser selbst eine unbed
unbegrenzte Willkür und Macht, gegen dieselbe aber oder f
wirklich grundvertragsmäßiges freies Staatsverhältniß, für die
der Regierung und der übrigen Bürger, keinen rechtlichen Schu
einmal dem Grundsatze nach eine rechtliche Grenze giebt. Im
Staate liegen Idee, Stoff und Form und Glieder unorganisc
todt aus einander.

Nur erst durch die mö[illegible] wirkung und Heilighaltung
grundvertragsmäßiger Uebereinstimmung aller G
schaftsmitglieder aber, [illegible] ndlage un
nerhalb ihrer Grenz[illegible] [illegible]chsten Besse



Verfassung und der Regierung, die Privat- und öffentliche Freiheit Aller zu achten und ihre Ansichten wirksam zur Sprache zu bringen, ist der Consens der Mehrheit oder der mit ihrer Zustimmung regierenden Staatsgewalten ein grundvertragsmäßiger und als solcher rechtsgültiger Gesammtwille. Er wird alsdann, wenigstens so weit es menschlicher Weise möglich ist, mindestens mittelbar der grundvertragsmäßige Wille Aller, die noch an der Gesellschaft Theil nehmen wollen. Deshalb nennen merkwürdiger Weise einen solchen Beschluß die Alten auch niemals Consens der Mehrheit, sondern Consens Aller (consensus omnium) *). Und deshalb unterschreiben auch bei uns selbst die überstimmten Mitglieder einer wahren Gesellschaft oder Corporation, eines Collegiums, den verfassungsmäßigen Mehrheitsbeschluß als auch von ihnen ausgehend.

Das, was Zachariä und Hugo historisch zur Unterstützung ihrer verfehlten Rechts- und Staatsidee beibringen, gehört blos der theokratischen Idee von einer weltlichen päpstlichen Universalmonarchie und der Fabel von dem tausendjährigen Reiche an. Ueber diesen Wahnglauben sind wir ja aber doch hinaus. Und ohne diesen blinden Glauben in den Menschen wäre solche theokratische Gewalt vollends verwerflich und heillos.

3) Das dritte Hauptmittel zur Verwirklichung des Vertragsprincips besteht schon nach dem Bisherigen in einer der Herrschaft des freien Gesammtwillens möglichst entsprechenden grundvertragsmäßigen Organisation der Verfassungs- und Regierungsformen und insbesondere in möglichst ausgedehnten grundvertragsmäßigen politischen Freiheiten oder öffentlichen Rechten der Bürger in Beziehung auf die allgemeine Gesellschaftseinrichtung und Regierung. Es besteht in freier Constitution, durch freie Nationalgesetzgebung und volksmäßige selbstständige Gerichtseinrichtung und vorzüglich auch durch Anerkennung und gute Organisation der rechtlichen Persönlichkeit der regierten Nation gegenüber der Regierung (s. oben Bd. I. S. 33. IV. 365). Ohne sie wie ohne rechtliche Selbstständigkeit der einzelnen Personen, gegenüber der Gesammtheit, ist kein grundvertragsmäßiger freier rechtlicher Zustand vorhanden. Für Beides, wie für die freie gute Regierung, sind noch besonders wichtig die Freiheit der öffentlichen Meinung, der politischen Versammlungen und Petitionen, überhaupt politische Freiheitsrechte in möglicher Ausdehnung, mindestens also in der oben, Bd. IV. S. 365, geschilderten, welche schon das historische deutsche Staatsrecht und die Verheißungen in den Freiheitskriegen als wesentlich bezeichne-

---

*) Vergl. de Legib.

ten. Möglich ist die Ausdehnung natürlich nur in so weit,
nicht die freie und friedliche feste Ordnung der Staat
schaft selbst zerstört. Weil ja Alle diese in ihrem Grundvertrage
so sind die sie zerstörenden Einrichtungen und Rechte logisch wi
chend mit dem Grundvertrage (contra naturam et rationem). Hi
ergibt sich zugleich die einzig richtige Grenze für die p
Freiheit.

4) Endlich hielten freie Völker noch viertens völlig unbes
tes Recht freier Auswanderung oder freier Wahl eines
Rechts- und Staatsvereins nothwendig. Es ist für alle die
nothwendig, welchen sämmtliche bisherige Mittel der Privat- u
fentlichen Freiheitsrechte etwa nicht genügten, um das ganze
verhältniß wenigstens in so weit mit ihren Ansichten zu vere
daß sie um des größeren Guten willen auch in seine einzelnen
meidlichen Mißfälligkeiten einwilligen konnten oder mochten. Ol
sonstige Freiheit ist freilich dieses Recht eine trauriges Sch
tel der Freiheit (flebile beneficium), eben so wie vollends das
lutionsrecht von Zachariä. Verbunden aber mit allen jenen
heitsrechten begründet allerdings solches völlig unbeschränktes We
recht jedem Einzelnen den letzten Schutz für die Freiheit. Der
gebrauch desselben wird alsdann ein rechtsgültiger Beweis der
willigung oder des Vertrags, wie dieses Platon im Krito
Sokrates entwickeln läßt. Auf ähnliche Weise sprechen wir j
von freier Wahl anderer irdisch unvollkommenen Verhältnisse
einer Miethswohnung, wo man nicht einmal auf ihre Gest
ähnlich wie die Bürger in Beziehung auf die Staatseinrichtung
zuwirken hatte und hat, wo man aber dennoch, trotz der unvermei
Unannehmlichkeiten, wegen der größeren Vorzüge einwilligt.
Freiheit des unbeschränkten Wegzugs dehnten die Alten, wie eb
Platon entwickelt, eben zur Verwirklichung der allge
nen Vertragsfreiheit, so sehr aus, daß selbst der ang
Verbrecher noch bis zu gefälltem Strafurtheile — so wie der n
Verres — mit allem seinem Vermögen frei davon ziehe
einen andern, ihm mehr zusagenden Rechts- und Staatsverein
konnte. So sollte, wie Platon zugleich nach der Rechtsansicht a
athenischen Gesetzgebung entwickelt, selbst das einzelne gesetzliche
urtheil auf die stets sich erneuernde freie vertragsmä
Einwilligung gegründet werden.

Durch alle diese Mittel verwirklichten also freie Nationen,
dings so weit möglich oder so weit es ihnen die Unvollkom
heit menschlicher Dinge zuzulassen schien, das I
freier oder vertragsmäßiger Staatseinrichtung. Sollten nun, wie
einwendet, manche Bürger die politischen Freiheitsrechte nicht selbst
üben, an der Mitbestimmung der gemeinschaftlichen Angelegen
weder durch die Freiheit der öffentlichen Meinung, noch durch

fungsrechte Antheil nehmen, ja gar nicht darüber nachdenken
en, sondern sich begnügen, mit Freiheit im Staate zu ver=
n, gegen den rechtlichen Schutz und die Hülfe der Ge=
heit aber ihrerseits friedlich die Gesetze erfüllen oder die gesetz=
Gegenleistungen machen zu wollen, so ist dieses natür=
n Widerspruch gegen unser Vertragsprincip. Jene freien ge=
itigen Leistungen — friedlicher Schutz und friedliche Gesetzlich=
er Schutz und Gehorsam und ihre nothwendige, wenigstens
bliche Zusage und Annahme — begründen an sich schon
thigen Vertrag, so wie ja auch bei dem frei in unseren Staat
nden Fremden. Ohne dieselben aber wäre ja gar kein gegensei=
riedliches Vertrauen, kein Friedensstand und keine Dul-
es Einzelnen im freien friedlichen Staatsverkehre denkbar. Was
Verträge, welche Hugo lieber Zusagen oder Versprechen genannt
will, und die auch im Privatrechte (bei den Realcontra=
durch bloße Leistungen geschlossen werden können, Anderes, als
echtliche Gegenseitigkeit, als ausdrücklich oder thatsächlich ge=
und angenommene rechtliche Zusagen?

chon oben aber Bd. VI. S. 651 und vorhin unter 3) wurde dar=
, daß es unserem Grundprincipe auch durchaus nicht widerstreitet,
manche Staatsbewohner von unmittelbaren entscheidenden öffent=
Stimmrechten ausgeschlossen sind, nämlich solche, welche in Vor=
chaft stehend, durch Mangel oder Unreife ihrer Vernunft, noch
h unfähig zu rechtsgültigen Entschlüssen sind, oder welche, wie
inder, Frauen und Dienstboten, in der Privatabhängigkeit von
ändigen Familienvätern stehend, theils nach der von ihnen selbst
erkannten Lebensbestimmung von diesen vertreten werden, theils,
eren Stimme bei öffentlichen Abstimmungen zum Nachtheile an=
Familienväter nicht verdoppeln dürften, endlich solche, die
bewiesener Unlauterkeit ihrer Abstimmungen oder auch wegen
Verhältnisse jene Stimmrechte ohne Störung der friedlichen
Ordnung nicht ausüben könnten. Sie dürfen, wenn sie nicht
als nöthig ausgeschlossen wurden, außer ihren Privatfrei=
chten, auf den zulässigen Antheil an der sonstigen politischen
it, der freien Meinungsäußerung u. s. w. beschränkt bleiben.
wirken bekanntlich mittelbar und vorzüglich auch durch die öffent=
Meinung, zumal in den wichtigsten Zeiten und Dingen, Frauen,
öhne und andere Glieder des Volkes oft mehr für den lebendi=
Gesammtwillen und seine Beschlüsse, als so viele öffentlich Ab=
nde. Das vernünftige Ideal der freien Herrschaft der Gesammt=
nft der Gesellschaft bleibt jedenfalls für den freien Staat eben
ltig und verwirklicht, wie nach dem Obigen die ebenfalls nur un=
mmen zu verwirklichende Herrschaft der Freiheit und Vernunft
einen tugendhaften Manne.

Stets mithin und überall bleiben Verträge die natürlichen
nothwendigen Lebensbande aller gesellschaftlichen

Verbindungen und Rechtsverhältnisse unter fr
selbstständigen Individuen.

Die allgemeinen Verträge aber, welche so die freien
außer den Hunderten von besonderen und untergeordn
Gesellschaftsverträgen abschließen, sind zuerst ein allgemeiner
sellschaftsvertrag der selbstständigen Mitglieder zur Begrü
eines gemeinschaftlichen moralisch persönlichen St
vereines, der Vereinigungsvertrag oder der Grundver
im weiteren, der Verfassungsvertrag im engeren S
In diesem aber kann man wieder mehrere Vertragsverhältnisse
scheiden, wenn sie auch meist gleichzeitig und ungetrennt begründe
den. Zuerst der Rechtsvertrag (welchem im Verhältnisse der
wenigstens der europäischen, die gegenseitige freie Friedens- und
anerkennung in Beziehung auf ihr völkerrechtliches Rechtsverh
entspricht); sodann auf der Friedensgrundlage der politische od
Hülfs- oder Staatsvertrag. In ihm kann man wiederum
Verträge unterscheiden, zuerst den reinen Societätscontract (s
Bd. VI. S. 666) zu einer gemeinsamen gesellschaftlichen Hülfsv
dung, zur blosen bürgerlichen Privatgesellschaft, na
Bezeichnung älterer Rechtslehrer; sodann den eigentlichen mora
persönlichen Staatsvertrag mit seiner Unterwerfung aller
zelnen unter einen wahren lebendigen Gesammtwillen und seine g
vertragsmäßige Gewalt zur Verwirklichung des Gesammtzwecks.
unterwirft sich hier schon im Allgemeinen nicht blos dem Grundgese
denn diese rechtliche Unterordnung unter selbst anerkannte Rechts
findet auch schon in jedem Societätscontracte statt, obgleich es i
keinen lebendigen Gesammtwillen und keine höhere
sammtgewalt gibt — sondern bei jeder verschiedenen Ansicht be
derspruch des Einzelnen (liberum veto) und sein Recht auf Aus
des Vereins gelten. Im Staatsvertrage aber unterwerfen sich
auch einem lebendigen Gesammtwillen und den in Bez
auf die einzelnen gesellschaftlichen Angelegenheiten nöthigen beso
grundvertragsmäßigen Auslegungen und Anwendu
desselben, so wie allen grundvertragsmäßigen Organen zur Bew
derselben.

Diese Auslegungen und Anwendungen gehen, so lange
Anderes bestimmt wurde, natürlich von der Berathung
selbstständigen Gesellschaftsmitglieder und alsdann
der Entscheidung wenigstens ihrer Mehrheit aus*).
bei dagegen die Gesammtheit, sei es durch unmittelbare ei
mige Abstimmung aller Einzelnen gleich bei Eingehung des Gru
trags, oder später mittelbar vertragsmäßig, nämlich durch den g
vertragsmäßigen gesetzlichen Stimmenmehrheitsbeschluß, andere

*) S. oben Bd. VI S. 721.

liche Organe des Gesammtwillens, so begründet dieses noch meh-
verträge. Der eine ist der Constitutionsvertrag über die
inen Organisationen oder Formen der Verfassung oder der Re-
und der regierten Nation. Der Constitutionsvertrag ist jedoch
gel nach und größtentheils nur ein mittelbarer Vertrag oder
grundvertragsmäßiges Gesetz der bestehenden natürlichen oder
en künstlicher regierender Organe des Gesammtwillens.
nur in so fern zu einem neuen Vertrage im engeren Sinne,
es zur vertragsmäßigen Befestigung etwa der wichtigsten
der Constitution nöthig hält, dieselbe noch besonders vertrags-
von der Gesammtheit der Regierten oder ihren Repräsen-
als Regierten, genehmigen zu lassen oder als mit selbst-
igem Rechte versehene künstliche Organe, etwa ein König,
Organisation paciscirend einzuwilligen hätten. So wird
die blos octroyirte Charte durch Annahme des Volks oder selbst-
früherer oder späterer Organe zum völligen Vertrage*).
Vertrag besteht entweder in dem blosen Mandats-
vollmächtigungsvertrage, so fern nämlich die natür-
atsgewalt der Stimmenmehrheit aller Bürger sich die souveräne
sche Regierung vorbehielt und nur unselbstständigen
veränen Beamten oder Beamtencollegien (Magistraten)
rer Oberregierung gewisse Gewaltsbefugnisse widerruflich
Oder es entsteht, wenn einer monarchischen oder aristokrati-
selbstständigen souveränen Regierungsbehörde eine
te Regierungsgewalt als selbstständiges unwider-
liches Recht zustehen soll, der besondere Unterwer-
s- und Regierungsvertrag mit gegenseitiger Unter-
der Stimmenmehrheit und wenigstens mittelbar der Gesammt-
der die bestimmten concreten verfassungsmäßigen Regenten,
unter das grundvertrags-, verfassungs- und constitutions-
Gesetz ihrer Einsetzung.
angeblicher Widerspruch dieser verschiedenen Verträge, und
dere des Vereinigungs-, des Constitutions- und
terwerfungsvertrages, welche die früheren deutschen
rechtslehrer nach Puffendorf (7. 2) stets annahmen (wenn
etwas einseitigem Sinne), ist hier nur bei einer Verwechselung
Sie ist es namentlich alsdann, wenn man mit Hobbes
usseau irrig von unbedingten Rechten und von eben so
enloser Macht und ihrer Uebertragung entweder an die Volks-
lung oder an den König ausgeht. Sie ist es ferner, wenn
blose Societas mit der moralischen Person verwech-
der wenn man das an sich Verschiedenartige, weil es vielleicht
ig ist, als identisch ansieht. Oftmals aber, z. B. selbst neuer-

*) Vergleiche auch „Charte" und „Constitution."

lich bei der Bildung der belgischen Staatsverhältnisse, läßt
der Zeit nach unterscheiden, was jedenfalls dem Gegenstande der V
kunft nach und zum Theil auch nach den Personen der
schließenden verschieden ist.

Von den bisherigen Verträgen kann man dann noch unte
den freilich in ihnen enthaltenen bereits unter 1. bezeichneten G
vertrag im engeren Sinne über die wesentlichen
änderlichen Grundbedingungen und Grundbestandtheile der
sung und Constitution.

Der ganze Rechts- und Staatsvertrag und seine versc
Bestandtheile haben nun theils eine allgemeine rechtlic
tur oder allgemeinen Zweck und Inhalt, allg
wesentliche und natürliche Merkmale oder Gesetze
freien, sittlich vernünftigen Völker (qui legibus et moribus regu
Sinne der Römer und ihrer von diesen Völkern consentirten j
turalia immutabilia [s. vorhin unter 1]); theils haben sie
dere, individuelle, nur dem bestimmten Staate eigenthüml
Dieses ist ganz ähnlich wie z. B. jedes wirkliche Rechtsgeschä
Kaufvertrags die allgemeine Natur des rechtlichen Kaufs und
an sich trägt; sonst wäre er nicht Rechtsgeschäft, nicht Vertra
Kauf; theils die individuellen Merkmale eines Kaufs nach bes
Rechte oder auch dieses bestimmten Kaufs zwischen A. und B. N
man den von sittlich vernünftigen, logischen Menschen nach ihren a
menschlichen natürlichen und sittlichen Bedürfnissen, Zwecken
griffen abgeschlossenen allgemeinen Rechts- und Staa
trag gleich freier sittlicher Personen mit einem sinnl
soluten Willkürvertrage verwechseln will, kann man, wie Hr. v
ler, ihn und zugleich alle allgemeinen wesentlichen und na
staatsrechtlichen Vertragsgrundsätze leugnen und nur ganz bes
positive Vertragsbestimmungen anerkennen. Man müßte al
auch mit Zachariä entweder nur eine solche besondere R.
Vertrags, oder nur jene allgemeine vertragsmäßige absolut
für möglich erklären. Die Engländer aber erkennen überall ei
gemeines natürliches oder vernünftiges Staatsrecht an.
erkennen auch besondere, in der eigenthümlichen Natur der
schen Grundverträge enthaltene britische Naturrech
tische birth rights) an, ganz eben so, wie auch die Römer
natürliche Rechtsgrundsätze, eine doppelte aequitas, eine allgeme
eine römische naturrechtliche Re[chtlichkeit annahmen: die ei]
leitet aus dem Jus [gen]tiu[m] oder aus der Natur des
freien Friedensvere[ins] [gesitteten freien Nationen]
legibus et [mo]ribus re[g] ... [d]ie andere abgeleitet aus de[m]
civile, oder ... aus der eigenthümlich ...
Gestaltung ih...

*)

III. Nicht vernünftig, nicht sittlich soll ferner die Be-
ündung des Staates und seiner Theorieen auf den Vertrag sein. Sie
ße an die Stelle der natürlichen und sittlichen Ordnung Gottes, an
e Stelle der natürlichen und sittlichen Nothwendigkeit der Staatsver-
ltnisse künstliche und willkürliche Zustände, eine revolutionäre, de-
okratische, eine jacobinische oder auch eine despotische, eine napoleoni-
e Willkür. So eifert besonders auch der heftigste Feind der Ver-
agstheorie Hr. v. Haller.

Aber auch hier ruht wieder Alles auf Verwechselungen. Man ver-
chselte auch hier die wahre Vertragstheorie der freien Nationen mit
nseitigen Theorieen einzelner Schriftsteller. Man verwechselte abermals
e sittlich vernünftigen Friedens- und Hülfsverträge mit reinen Will-
rverträgen, ihren allgemeinen, durch die natürlichen und sittlichen
rundideen, Grundlagen und Bedürfnisse der menschlichen Verhältnisse
stimmten Inhalt, den unsere Verträge anerkennen und frei lassen,
it der nothwendigen juristischen, mit der äußerlich allgemein
rkennbaren und allgemein gültigen Freiheits-Form, welche sie jenem
nhalte geben wollen. Ganz eben so aber verwechselte man auch
e nur durch diese juristische Form begründeten allgemeinen ge-
llschaftlichen juristischen Zwangsgesetze mit rein phi-
sophischen oder rein religiösen Lehren individueller
Schulphilosophieen oder Glaubensparteien. Man verwechselte ferner
iese nur eine rechtlich bedingte und begrenzte Befugniß und
Macht verleihenden Verträge mit Uebertragungen unbegrenzter Befug-
iß und Macht, bald mit absoluter despotischer Königsmacht, bald mit
republicanischer Volkssouveränetät und absoluter Stimmenmehrheitsge-
walt. Man verwechselte endlich die wahren Vertragsgrundsätze mit fal-
schen Folgerungen, die man an sie knüpfte, und mit Mißbräuchen,
die man durch den Schein derselben zu beschönigen suchte.

So hatten freilich schon die Epikuräer und die alten Sophi-
sten, später die Jacobiner und neuere Materialisten, Nütz-
lichkeitslehrer und Mechaniker ihre Rechts- und Staatsver-
träge lediglich auf Sinnlichkeit, Selbstsucht und Nützlichkeit
gründet, Spinoza, Fichte und die Kantianer sie wenigstens
er sittlichen Grundlage beraubt. Sittliche Menschen und Völker aber
nnen nur solchen freien Lebenseinrichtungen und Gesetzen, nur sol-
chen Rechts- und Staatsverträgen Heiligkeit beilegen, die aus ihrer
umfassenden sittlichen Gesetzgebung hervorgehen und ihrer sittlichen Bestim-
mung zu dienen bestimmt sind. Sie können „nicht zweien Herren dienen.“
Was „nicht für jene sittliche Bestimmung ist, ist wider sie.“ So theoretisirte
einst Hobbes, einseitig aufgeregt durch die Schrecken der Bürgerkriege sei-
ner Zeit und in muthloser und rathloser Furcht vor ihnen, die Völker
...jen, um sie für jeden Preis zu entfernen, einen absolut unver-
...ichen und unsittlichen Vertrag. Um wenigstens, statt der „vielen
...n“ in den Bürgerkriegen, nur eine zu haben, sollen sich nach
...aller alle Bürger einem völlig absoluten Könige unterwerfen, wel-

cher nun so scheußliche Gewalt vertragsmäßig erhält, daß hie
Urias als in den Uriasbrief und in seinen Meuchelmord r
ßig einwilligend angesehen ist. Rousseau dagegen, ebensa
loser Furcht vor den monarchischen Greueln seiner Zeit, dich
einseitig einen gleich unsittlichen und unvernünftigen Vertrag
chem alle Bürger ihrer Gesellschafts=, das heißt aber i
nach der Stimmenmehrheitsgewalt ein eben so völlig sch
despotisches Recht als unveräußerlich beilegen, so daß nach i
diese Gewalt an gar nichts, selbst nicht einmal an den
vertrag rechtlich gebunden ist, und daß auch nur der
Rechtsanspruch des Einzelnen gegen diese Stimmenmehrheitse
eben so widersinnig wäre, als ein Recht der Fußzehe gegen
Für das Preisgeben der eigenen Freiheit soll es entschädigen,
auch zur despotischen Zerstörung der Freiheit der Anderen
kann und dadurch die täuschende Hoffnung erhält, die
mehrheit werde nie ungerecht stimmen. Zachariä, mißleitet
che Vertragstheorieen und dann durch seine oben widerleg
Speculation über eine angebliche Unbedingtheit des Rechts
Macht der Staatsgewalt, verwarf eben deshalb die Vert
überhaupt: „weil jeder Vertrag, worin freie, sittlich vernün
sönlichkeiten gänzlich ihre Selbstständigkeit aufgeben
lich nichtig ist." Sehr gut. Aber mahnte ihn denn di
daß seine Unbedingtheit des Rechts und der Macht für irdis
rungen selbst ein Unding sei? So unnatürlich also, ja
erscheint ihm selbst sein Staat der reinen Idee, daß ke
freier Mensch mit Rechtsgültigkeit ihn wollen und gründe
Und so verkehrten Zustand soll nun jene ebenfalls absolut
Willkür der Einwilligung oder auch der Rebellion der M
vernünftig und gerecht machen? Keiner weiteren Ausführun
darf es nach dem Obigen, daß die praktische Vernunft, da
freien Nationen und ihre Verträge und Verfassungen nur
den gemeinschaftlichen Rechtsvertrag, durch die Heilighaltun
sentlichen rechtlichen Grundbedingungen bedingte und b
Staatsgewalt über die freien Rechts= und Staatsgenosse
Alle diese Nationen aber achten bei ihren für ihre friedliche
digung und Freiheit zur Befriedigung ihrer natürlichsten und
Bedürfnisse eingegangenen Friedens= und Hülfsvere
das Vollkommenste die natürlichen und sittlichen Nöthigun
achten sie eben so sehr, wie es die Ehegatten thun, we
ren durch sittliche und natürliche Triebe, ja „durch Gott"
ehelichen Liebesbund durch die Rechtsform des weltlichen f
trags für sich und Andere juristisch zur rechtsgültigen Ehe mac
gerade aus der Achtung ihrer sittlichen Bestimmung schließe
Rechts= und Staatsverträge und weihen sie mit ihrem Heili
religiösen Eiden ein. Sie wollten nur, so weit es für i
Freiheit und für den gemeinschaftlichen Frieden und für eine fr

liche Hülfsverbindung nöthig ist, ihre natürlichen sittlichen Pflichten äußerlich allgemein gültig und allgemein erkennbar oder juristisch machen. Hr. v. Haller fühlt dieses selbst. Auch er gründet ja alle juristischen gesellschaftlichen Verbindungen, alle rechtlichen und politischen Verpflichtungen der Unterthanen durch freie Verträge der Friedens- und Hülfsbedürftigen mit priesterlich, militärisch oder durch Grundeigenthum Mächtigen. Er macht diese Letzteren erst durch solche Hülfs- und Schutzverträge zu Schutzherren und Regenten. Ohne diese freien Verträge, mag sie äußerlich auch veranlaßt haben, was da will, wären sie es ja nicht, hätten kein Regierungsrecht. Er behauptet also, ganz im Widerspruche mit sich selbst, seine Regentenwürde würde nicht durch den Vertrag mit den Unterthanen und durch deren Bewilligung geschlossen, sondern nur theils durch die natürliche Uebermacht, theils durch Gott und seine natürliche Ordnung, die ihm ja nur die Veranlassungs-, nicht die Rechtsgründe sind. Er begeht aber zugleich die außerordentliche Einseitigkeit, bei einer Summe einzelner abgesonderter Privatfeudalverträgen der einzelnen Schützlinge mit dem Schutzherrn, ganz so wie einst in der faustrechtlichen Anarchie des Mittelalters, stehen zu bleiben *). Und dabei sind denn gerade seine Verträge größtentheils gedichtet oder nur durch rohe Gewalt erzwingbar, unsittlich und unvernünftig und rechtlich nicht erblich. Wo er aber aus seinen feudaldespotischen Zuständen heraustritt, da geschieht es nur, um in die theokratisch-hierarchischen der päpstlichen Priesterherrschaft hinein zu fallen. Sein göttlicher Wille ist der Sieg der Naturkräfte der physischen Macht oder der durch Obscurantismus geschützte blind geglaubte, sinnlich und durch die sinnlichen Stellvertreter Gottes angeblich geoffenbarte göttliche Wille über die menschlichen Staatsverhältnisse. Unser göttlicher Wille dagegen ist der mit Freiheit geistig erkannte, mit Freiheit vom freien Volke verwirklichte. Und deshalb, und weil in diesem Sinne Volkesstimme Gottesstimme ist, mag gerne so wie jedes sittlich vernünftige freie Verhältniß, so vor Allem das wichtigste, das Regierungsverhältniß, ähnlich wie der freie eheliche Bund durch Gottes Willen oder als von „Gottes Gnaden" bezeichnet werden. Unsere Vertragstheorie vereint dieses mit dem Vertrage, wie es schon der Titel der deutschen Kaiser (Dei gratia et ordinatione imperii oder erwählter ꝛc.) einten **). Aber ein „von Gottes Gnaden" durch die Gewalt oder durch päpstliche Verleihung ist uns Frevel und Wahn. Hr. v. Haller übersieht ferner, daß überall vor und nach und zum Theil auch selbst schon in den feudaldespotischen und hier-

*) S. oben Bd. I. S. 480. Bd. IV. S. 300. 317. 325. 345. u. f.

**) Besonders auch in dem Erwählen: nutu divino et consensu omnium. Sein System Bd. I. S. 116.

archischen Zeiten, bei einiger höheren Bildung und besseren
die Völker das mindestens eben so natürliche und göttl
dürfniß fühlten und wirklich befriedigten, sich auch unter ei
und zu gemeinschaftlichen Gesellschaftsverein
Gemeinwesen, kurz zu wirklichen Staaten zu
(S. oben Bd. IV. S. 306. 317. 325. 337.) Daß all
des Alterthums dieses thaten, daß auch seit dem Ende ger
faustrechtlicher Feudalanarchie und Despotie alle neueren eu
Völker und wenigstens nach dem Obigen alle ihre staats
Theorieen und ihre freien Verfassungen und Verfassungsbestr
wie die britischen, stets von dem Vertragsgrundsatze aus
dieses Alles muß Hr. von Haller auch zugeben. Und Z
ergänzt diese von Vertragsgegnern merkwürdigen Zugeständn
durch die, daß „die Germanen auch schon in der Ur
Geschichte die Ansicht vom Staate hatten, daß er auf einem
beruhe," und daß „dieselbe Ansicht aus der gesammten Gesch
germanischen Völker hervorleuchte." (S. 179.) Uns fiel oft
dem Widerstreite einzelner neuer Theoretiker gegen diese Uebe
aller freien Völker der Erde das Wort von Aristoteles ein
in Dingen, welche die Völker täglich in ihrem Leben als wah
ten, etwas Entgegengesetztes vorbringen will, der wird schwerl
Vernünftiges und Haltbares zu Tage fördern". Fast unbegrei
ist es, wenn Hr. v. Haller, indem er nun die Völker th
thums überführen, sie von allen allgemeinen Staats
gen und von allem wahren Gemeinwesen und Sta
hältniß, zu Gunsten der zu restaurirenden Feudalan
Despotie und Hierarchie, abmahnen will, jenen Verträg
blos die Mißverständnisse und Mißbräuche derselben, nein,
offenbaren Verletzungen, ja ihren völligen Gegensatz und dess
rige Folgen zur Last legen mag. So werden die desp
Schreckensherrschaft der Jacobiner und die napoleonische Ty
mit allen ihren Greueln, mit allen ihren Vernichtungen wah
tragsgrundsätze, der persönlichen und der Preßfreiheit, der fr
titions- und Stimmrechte, der freien Gemeindeverfassung
unabhängigen Gerichtseinrichtung, mit ihren militärischen F
teln, ihren unbewilligten Erpressungen von Geld und Sold
dieses Alles wird als die [illegible]atur und die Folge der Vertra
aufgeführt. [illegible] gen aber [illegible] die Feudalverbindung, ihre
Aristok[illegible] Despotie, [illegible] seit von allen ihren Mängeln
das [illegible] als die [illegible]liche Ordnung Gottes, a
liche [illegible] unschuldigkeit, in phantastisch
berlichte [illegible] so freche Wahrheitsverdreh
Urtheilsun[illegible] [illegible]ndige verblendet wurden,
türlich. [illegible] Weise selbst in ganzen
Religion und [illegible] Verfassung
machen [illegible] Wahrer un

ch furchtbar mißbraucht. Es wurden auch ihre Namen, gerade
sie an sich sehr gut sind, oftmals von falschen Freunden zur Be-
gung jedes Unrechts angerufen und endlich auch ihnen von fana-
Gegnern oft das Gegentheil ihrer wahren Eigenschaften aufge-
. Dennoch aber bedürfen für die Verständigen solche plumpe
heitsfälschungen keiner Widerlegung.

V. Auch in sich nichtig und wirkungslos soll die Ver-
heorie sein. Sie soll sich im Cirkel drehen, weil ein rechtsgülti-
ertrag das Zwangsrecht schon voraussetze, welches er gründen
oder sie soll doch unwirksam sein, weil es ja für den Staats-
keinen Richter gebe. Der erste Einwand kann sich zunächst
uf den Rechtsvertrag beziehen, nicht auf den Staatsvertrag. Der
kann, wenn Zwangsrecht im Allgemeinen begründet ist, aller-
nach ihm zu beurtheilende neue besondere Rechtsverhältnisse
den. Er kann alsdann eine rechtliche Ausübung der gemein-
chen Zwangsgewalt gegen Feinde der rechtlichen Ordnung oder
vorübergehende leidenschaftliche Verirrungen der Rechtsglieder
Namen übertragen. Der Rechtsvertrag selbst aber darf frei-
cht mit einem unter Herrschaft des schon juristischen Rechts-
geschlossenen Vertrage verwechselt werden. Es kann die ganze
nnung des allgemeinen Friedensvertrags oder des Friedenszustan-
eier Menschen und Völker keineswegs schon selbst eine juristische
gspflicht sein. Vielmehr beruhet diese letztere nur auf der gewiß
tlichen Vernunft entsprechenden und auch sehr sicheren Thatsache,
n freies Volk wirklich einen sittlichen freien Friedenszustand als
und nothwendig anerkennt, ihn will und eidlich beschwört. Gäbe
e ein Volk diesen Willen gänzlich auf, nun dann wären freilich
seinen Gliedern nur Moral, Klugheit und Stärke Gesetzgeber
Richter. Es wäre ein Zustand nicht des Friedens, sondern des
; der leere Name Rechtspflicht aber würde bei solcher undenkba-
eigung ja gewißlich nichts ändern. So lange aber ein Volk den
nszustand will, so lange bildet derselbe die genügende und die
mögliche, für Alle vernünftige, zugleich aber auch gemeinschaft-
nd äußerlich allgemein erkennbare und allgemein gültige Grund-
ines wahren objectiven Rechtsgesetzes. Dieses wird unter V. wei-
sgeführt werden. Gegen einzelne Friedensbrecher hat die übrige
schaft natürlich die Befugniß, durch deren Entfernung aus der
chaft sich zu sichern.

Der Einwand, daß über die Haltung des Staatsvertrags kein
r möglich sei, ist gar nicht einmal wahr. Die ehemaligen Reichs-
e in Deutschland richteten unbedingt, so wie noch jetzt die ame-
chen Bundesgerichte, auch hier und selbst über Könige und Kai-
Schiedsgerichte gibt's häufig. Der Vertrag selbst schafft Schutz-
Bei der Ministerverantw ... ichkeit kann auch neben der Un-
ichkeit des ... jede ... tragswidrigkeit der
ung gerichtet ... vollkommene recht-

liche Schutzmittel aber entscheidet überhaupt über das Recht selbst
Und die vertragsmäßige Anerkennung der Rechte, v
den mit den übrigen, gerade aus dem Vertragsprincipe
vorgehenden Verfassungsrechten geben den wirksamsten Schu

V. Nicht nothwendig ferner soll der Staatsvertra
Die so lehren, müssen andere Grundlagen der Entstehung des
und seiner Verfassung als sittlich rechtlich und politisch genügend
weisen. Ist dieses nun für's Erste die rohe Gewalt, das
factische naturgesetzliche, geschichtlich zufällige B
hende, oder auch ein etwa dem Worte nach darauf begrü
tes Eigenthum, Familieneigenthum über freie sittliche
menschen und ihre Lebensbestimmung, ein Recht, wie über K
und andere Sachen? (S. „Familienherrschaft".) Für we
irgend an Menschenwürde, an menschliche Freiheit für menschlich
richtungen glaubt, und an das Recht und die Pflicht der Ein
der Völker, so weit sie können, dieselben nach ihren Ansichten
Zwecken frei und vernünftig und rechtlich zu bestimmen und
dern, und der solche Aenderungen der Staatsverhältnisse in de
schichte überall vor sich sieht, sind solche Grundlagen genügen
bestimmend? Und wem gefällt eine Begründung, nach welcher
hen jeder Usurpator, jeder Mörder des gestern noch leg
Fürsten, so wie im Oriente, als der legitime Herrscher er
nach welchem die verächtlichsten Empörer für ihren Umsturz dur
bestehende historische Factum und ihre rohe Gewalt die Heiligun
Rechts sollen in Anspruch nehmen dürfen, so lange wenigstens
nach dieser Haller'schen „natürlichen Ordnung Gottes" neue
listigere oder stärkere Räuber „das Privatglücksgut der Herrscha
erringen wissen? Welche jammervolle Begründung eines Rechts,
für dessen Zerstörung eben so anwendbar ist!

Oder kommt für's Zweite etwa die Regierung und die V
sung und diese bestimmte Regierung und Verfassung von G
Ist dieses thatsächlich und ernstlich gemeint — nun s
uns nur die Vollmacht und das Orakel! Die päpstliche Weltbe
und Beleihung wird wohl heute nicht mehr dafür gelten. Fü
hat solcher Wahn, solche unmittelbare Einrichtung und Ein
von Gott noch Bedeutung? Oder ist's nur eine religiös m
lische Idee, oder das angebliche praktische Postulat, w
die Menschen es so ansehen sollen, als komme alle Ob
und alle Verfassung unmittelbar von Gott. Aber es kommt j
jede schlechte, jede durch jene Mörder und Räuber gebildete vor
Der siegreiche Meuchelmörder des legitimen Regenten ist nach
Theorie, welche alle Rechtsgründe der Freiheit auss
sen will, Gottes wahrer Stellvertreter, und die Un
nen müssen ihn und sein Werk so verehren und sich gefallen
eben so wie die gute und die gestern noch legitime Verfassung un
gierung. Solche Lehre wäre fürchterlich noch mehr für die Fü

als für die Völker. Sie ist ja nur unter anderen Worten jene Heiligung jeder rohesten Gewalt und augenblicklich siegreichen Hinterlist und Revolution. Welche sittlich religiöse Lehre könnte dieses lehren? Die christliche wahrlich nicht! (S. oben Bd. III. S. 468.) Welches vernünftige philosophische System? Das wenigstens, das sich selbst jeden Augenblick für bankbrüchig erklärt, indem es durch Berufung auf provisorisches und Nothrecht und sogenannte praktische Postulate eingesteht, daß sein Grundprincip zu einseitig oder verkehrt sei, um die untergeordneten Theile und Sätze des Systems aus ihm zu begründen und abzuleiten — ein solches System wahrlich kann keinem denkenden Manne Auctorität sein. (S. „Dei gratia".)

Mittelbar freilich gehen, wie schon Hume und Craig gegen jene unglückliche Stuart'sche Theorie ausführten, alle Dinge von Gott aus, aber eben so die größten wie die kleinsten, die besten wie die schlechtesten; die freien menschlichen aber zunächst von dem menschlichen Willen und von seiner freien Prüfung und Wahl nach seinen moralischen und im weltlichen Rechte nach seinen rechtlichen Grundsätzen. Sind nun diese Grundsätze selbst und die daraus entstehenden Einrichtungen gut, gerecht und wichtig, dann kann sie die religiöse Moral nach ihrer freien Begründung so wie Ehe- und Staatsvertrag als besonders in göttlichem Schutze stehend empfehlen und weihen, wie vorhin unter III. schon bemerkt wurde.

Ob und unter welchen Bedingungen aber die freien menschlichen Einrichtungen wirklich gerecht seien, darüber ergingen an die menschliche Freiheit und Vernunft die Erkenntnißgründe und Gesetze, nach welchen wir sie zu prüfen, zu achten oder zu ändern haben. Soll dieses nun geschehen, sollen für's Dritte Staaten, Regierungen, Verfassungen ausgehen und bestimmt, und nöthigenfalls geändert und reformirt werden von menschlicher Freiheit, entweder nach dem religiösen oder vernünftigen Sittengesetze, oder nach philosophischer Rechtslehre, oder nach der Nützlichkeit? — Gut. Aber darüber haben die Menschen tausend verschiedene Ansichten und Theorieen. Hier bleibt ihnen für gemeinschaftliches, feierliches und hülfreiches Zusammenwirken also nichts übrig, als die freie Vereinbarung, als der Vertrag. Denn ohne dieses wäre nur das Aufzwingen als blindes Glaubensgesetz, oder durch die Gewalt, durch despotischen Eigenwillen denkbar. Soll endlich viertens sogar alle Frage nach dem Grunde, der Entstehung und der Vernünftigkeit der Staaten, Verfassungen und Regierungen unterdrückt werden? Also auch alle Frage und alles Streben nach besseren, veränderten Einrichtungen? Und soll wirklich ohne alle Freiheit der Prüfung nur pa[illegible]s Dulden und sich Preis Geben Gesetz sein, auch wenn Veränderung[illegible], vielleicht böse, doch eintreten? Das wäre ebenfalls mit anderen Worten wieder nur jene scheußliche Theorie der

Gewalt, jene Heiligung von Mord und Raub, von Usurpatio[n und] Revolution.

Und wie? bei der wichtigsten aller menschlichen Einrichtunge[n] allein sollte alle eigene und gemeinschaftliche freie Prüfung, all[e Ver]nunft, alle Freiheit und vernünftige freie Bestrebung sich ban[kerut]chig erklären, dem blindesten Fatalismus erliegen? Do[ch hat] man wirklich solchen Orientalismus. Man erklärt das Frage[n nach] dem Rechte der Regierungen und Verfassungen für unsittlich. [Man] hält das freie Vereinbaren und Zusammenwirken für die Sta[atsein]richtungen für überflüssig, weil ja alle Pflichten und R[echte] der Regierung und der Bürger, die Pflichten zum Eintritte un[d] Verweilen in dem Staate und zum prüfungslosen gleichg[ültigen] passiven Dulden jeder Veränderung der Staatseinrichtung ohne[hin] schon genügend begründet seien. Sie sind es angeblich, so wie [Manche] mit Hugo sagen, schon durch die vernünftige und religiöse [Pflicht]. Und hier kommt abermals jenes Gewalts- und jenes mit ihm be[i Ab]kung nach völlig identische göttliche Recht unter der furchtba[r miß]verstandenen Formel: „Seid Unterthan der Obrigkeit!" Ode[r man] soll dulden, wie manche Nützlichkeitstheorieen lehren, schon weg[en der] allgemeinen Nützlichkeit. (Etwa auch der greuelhaften Neroni[schen] oder Caligula's Regierungen?) Oder, wie Andere glaube[n,] soll schon die allgemeine Rechtspflicht dieselben Wunder be[wirken].

Manche verwechseln nun auch hier wieder, zumal in [ihren] historischen Argumenten, despotische und theokratische Bildun[gen, Ge]setzen und Zustände mit vernunftrechtlichen und freien. Wi[r] fragen nur, was für die letzteren, nur was für uns heut[e das] Richtige sei. Für sittlich vernünftige Menschen und Völker können die auf Gewalt, auf blinden Glauben, oder auf [indivi]duelle philosophische Lehren gegründeten Ansprüche an sich noch [keine] äußere allgemeine gesetzliche Gültigkeit behaupten. Philoso[phische] Theorieen und religiöse Lehren sind -- wie dieses insbesondere [von der] christlichen Religionslehre schon oben erwiesen wurde -- in jeder H[insicht] völlig ungenügend, um für sich allein in den besonderen Verh[ältnis]sen, für die Regenten und Bürger, für ihre Gründung und [für] der Staatsverhältnisse die nöthigen bestimmten äußeren Gese[tze an] die Hand zu geben. Christi Reich „ist nicht von dieser Welt." Er [gab] auch nicht eine einzige unmittelbar gültige Entscheidung über [ein] einziges weltliches Rechtsverhältniß geben (s. oben Bd. III. S. [...]). Kein Mensch hätte etwa unter der Herrschaft des Königs Jerom[e die] Hannoveraner und Kurhessen, oder hätte später die Gri[echen] verurtheilen mögen, obgleich sie gegen das factisch Bestehende u[nd] gegen den Satz: „Alle Obrigkeit kommt von Gott" die bestehende [Herr]schaft abzuschütteln strebten. Wie aber konnten ihnen denn das Factum oder jene juristisch inhaltsleeren Sätze sagen, welche [Re]gierung und Verfassung gerade für sie und jetzt die rechte und heilsame sei?

Alle den Vertrag verwerfenden unmittelbaren Ableitungen der Rechts- und Staatsgesetze aus Religion und Moral und aus philosophischen Ansichten über Naturrecht und Nützlichkeit aber begehen besonders zwei große Verwechselungen, zwei Hauptirrthümer.

Sie verwechseln für's Erste ihre blos individuellen subjectiven Meinungen und Lehren mit juristischen oder äußerlich allgemeingültigen gesellschaftlichen Zwangsgesetzen für alle freien Mitglieder der Gesellschaft. Sie verwechseln die jenen praktischen Lehren zuletzt stets zu Grunde liegenden subjectiven Erkenntnißquellen mit objectiven. Objectiv, auf gleiche Weise für alle vernünftige Menschen von gesundem Sinne und Verstande allgemein erkennbar und allgemein beweisbar sind nämlich nur nachweisbare Erfahrungswahrheiten, empirische und historische, und logische und mathematische formelle Gesetze oder Formen der Auffassung. Dagegen sind die metaphysischen und religiösen und die moralischen oder die praktischen Wahrheiten und die ihnen zu Grunde liegenden Auffassungen des Uebersinnlichen und der Verhältnisse des Menschen zu demselben ihrer Natur nach und nach aller bisherigen Erfahrung durchaus nicht auf dieselbe objective Weise allgemein erkenn- und beweisbar für alle Vernünftigen. Wenn ihnen auch zuletzt eine innere materielle Gemeinschaftlichkeit, das Göttliche nämlich und das menschliche sittliche und gläubige Gefühl für dasselbe zu Grunde liegt, so sind sie doch ihrer Form nach nicht objectiv. Es sind die Standorte, Anfangspuncte, Auffassungen und Beweisführungen für sie verschieden.

Es sind also auch die rein religiösen und philosophischen Moral- und Rechts-Principien und Theorieen sogar unter den philosophischen Meistern unendlich verschieden. Wo ist denn das philosophische, das apriorische, moralische, naturrechtliche, politische Grundprincip und System, die nur irgend allgemeine Zustimmung hätten, die nicht mit bestem Glauben von hundert anderen Grundprincipien und Systemen als falsch, als verderblich bekämpft würden? Und sie würden noch mehr einander entgegengesetzt sein, wenn sie nicht so oft inconsequent würden, um gewissen äußerlich consentirten Wahrheiten in ihrem Volke nicht zu grell zu widersprechen. Diese Verschiedenheit wird vollends noch größer, wenn die Theorieen von der Annehmlichkeit und Nützlichkeit nach den hundertfach verschiedenen Gefühlen und Neigungen und Bedürfnissen der Menschen ausgehen. Es bedarf aber in der That nur eines Blickes, wie Platos, und Aristoteles, Epikur und Zeno, Hobbes und Grotius, Filmer, Sidney und Locke, wie Kant, Schelling und Hegel, Friedrich Schlegel, Jacobi, Rousseau, Bentham, Haller, Maistre und Bonald, wie Lamennais, Fourier und hundert andere der berühmtesten oder besten, von zahlreichen Anhängern gepriesene Philosophen und Staatslehrer nicht blos in den

praktischen Hauptlehren über die Rechts- und Staatsverhältni
tausendfachem Widerstreite sich befinden, sondern vor Allem au
gänzlich verschiedene, ja entgegengesetzte Grundprincipien
Wer ist nun, gegenüber solchen Meistern, von denen Keiner
Anderen die Wahrheit der eigenen, die Falschheit der jenf
Rechts- und Staatslehre beweisen und glaublich m
kann, dünkelvoll genug zu sagen: „So gewiß Ihr nich
„vernünftige oder bösliche Wahrheitsfeinde seid, so gewiß
„Ihr alle übrigen bisherigen Theorieen und Eure eigene für falsch
„meinige aber für die allein wahre und vernünftige annehm
Wer ist Tyrann genug, um mit philosophischem oder reli
Glaubenszwange seine eigene Meinung — so weit er irgend allei
durch einzelner Glaubensgenossen Macht vermöchte — den ü
freien Männern und Gesellschaftsgenossen als ihr allgemeines
gültiges Gesellschaftsgesetz für ihre irdischen Lebensverh.
dictiren und auf Leben und Tod aufzwingen zu wollen? Und
er es wollte, würden sich tüchtige, würdige Männer und
ter solchem Glaubenszwange und Despotismus fü
Wäre also dieses der rechte Weg zur Gründung und Bew.
eines freien und friedlichen Rechtsverhältnisses? Wäre e
lends für uns heut zu Tage der richtige Weg, die wir uns nich
mal mehr äußerlich zu derselben Religion und religiösen Lehre de
ral bekennen, die wir Glaubensfreiheit an die Spitze unser
sellschaftlichen Einrichtung stellen, oder Religionskriege führen müß

Denken wir uns: nach einer Zerstörung ihrer früheren V
nisse durch Revolutionen, Kriege oder Auswanderungen fänd
eine Reihe tüchtiger Familienväter, sei es bereits auf demselben L
oder auf derselben Wanderung, etwa auf denselben Schiffen, nach
fernen Eilande, auf welchem sie alle innerlich wünschten, in
chem Anbaue und in wechselseitiger Unterstützung und gemeinscha
Schützung ihre und der Ihrigen Bestimmung zu verwirklichen. !
nun hier etwa Einer derselben auftreten und von seiner höchste
giösen oder philosophischen Fichte'schen oder Hegel'schen absoluten
aus — welche die Anderen nicht verstünden oder wegen ihrer e
abweichenden, etwa christlichen oder Kantischen Grundidee nich
wahr halten könnten — ein System für ihre gemeinschaftlichen S
und Staatsgesetze deduciren, und dieses als die reine Vern
und Wahrheit, welcher nur Unvernünftige und Böswillig
widersetzen könnten, den anderen freien Männern aufzwingen
würde erfolgen? Statt des Friedens vor Allem Krieg der
gen gegen den Despoten und seine Anhänger, und in diesem dann

*) S. auch oben Bd. I. 13 Mein System I. S. 106 u 462, u
nachgewiesen ist, daß immer mehr, selbst bei ganzen Schulen, die Ueberz
siegt, daß alles äußere Gesetz eine objective Begründung haben müsse

des Despotismus statt der Freiheit, oder Ausstoßung und Verwerfung der anmaßlichen Despoten. Wäre nun wohl nach solcher Entfernung der Tyrannen, und war nich[illegible] von Anfang an der natürliche, der vernünftige Weg zu einer freien und friedlichen Rechts- und Staatsordnung vielmehr der oben besch[illegible]? Die Familienväter erkennen sich gegenseitig als freie gleich[illegible]ere[illegible]igte Personen und Genossen an und vereinigen sich [illegible] freiem Friedens- und Hülfsvereine mit seinen natürlic[illegible]ngen und logischen Folgerungen, so wie uns dieses die [illegible]te der freien Völker zeigt (s. oben unter I.). Suchen denn ni[illegible] auch später freie Völker, die Römer, die Briten, in ihren freien [illegible]ammlungen nur auf den Grundlagen ihrer alten verschworenen Verträge und Verfassungsgrundsätze, d[illegible] die Berufung auf sie und auf die logischen Folgerungen aus ihnen, nicht aber aus neueren philosophischen Schulsystemen zu neueren Beschlüssen und Resumen früherer Irrthümer u[illegible] eingeschlichener Mißbräuche stets frei und stets neu sich zu vereinigen?

Das Allernatürlichste also, das Geschichtlichste und Vaterländischeste für sie — Vertrag, freie Vereinbarung freier Männer für ihre gemeinschaftlichen Verhältnisse und Zwecke, eine Gesellschaft — diese Ueberzeugung aller freien Völker will unsere neueste unnatürliche Schulweisheit als Lüge erklären! Sehr mit Recht sagte man zur Vertheidigung der Gültigkeit eines grundvertragsmäßigen Beschlusses der Stimmenmehrheit: „Glaubt man denn, es sei der Wille der Gesammtheit der Gesellsc[illegible]ft, oder vernünftig, daß die Minderheit mehr gelte als die Mehrheit und diese jener sich unterordne?" Die Vertragsleugner muß man fragen, ob denn etwa die Gesammtheit wollte, oder ob es vernünftig ist, daß Einzelne mehr gelten als Alle, daß sie die Despoten von Allen, von der ganzen Gesellschaft, ja die Vernichter derselben seien? Denn ohne Vertrag auch keine Gesellschaft, weil eine Gesellschaft ohne freien Vertrag und Gesellschaftswillen und ohne Freiheit der Glieder ein Unding ist (s. oben Bd. VI. S. 103). Deshalb hat Zachariä Recht, zugleich mit dem Vertrage auch den Begriff der Gesellschaft für den Staat abzuleugnen. Aber was sind alsdann das Volk, die Bürger Anderes, als Heerde? Freilich Vernunft, sittliche Vernunft, sittliche Grundsätze vernünftiger Freiheit und Gleichheit und der allgemeine Nutzen werden und müssen allerdings zuletzt die mittelbaren (die durch diese freien Anerkennungen vermittelten) Grundlagen der Rechts- und Staatsgesetzgebung sein. Aber sie liegen auch in der That bei jedem sittlich vernünftigen freien, oder zu vernünftiger freier Rechtsordnung fähigen Volke seiner Vereinbarung mittelbar gewiß zu Grunde. Sie liegen derselben sicherer zu Grunde, als etwa der individuellen Philosophie [illegible] einzelnen Glaubensdespoten.

Wenn a[illegible] nun im wirklichen Leben der Menschen freie Anerkennung oder [illegible], als die juristische, als die Freiheits- und

Friedens=, als die gesellschaftliche Grundform des vernün Inhaltes, unentbehrlich ist, muß dann nicht der Staatsmann, s er mehr als diese philosophische Lehre und individuelle Ansid fern er die juristischen Zwangsgesetze der Gesellschaft entwickeln eben so innerhalb dieser technisch juristischen Sphäre des gesellsc lichen Consenses bleiben, wie der tüchtige Theolog oder der tige Maler nur innerhalb der ihrigen das Höhere darstellen k jener innerhalb seiner geoffenbarten Religionslehre, dieser in der lichen Darstellung durch Zeichnung mit Farbe, Licht und Sch Die Sphäre des Juristen aber ist die freie Gesellschaft, vernünftige freie Consens derselben. Muß er nicht such gemeinschaftlichen Gesellschaftsgesetze statt aus individueller culation, Glaubenslehre und Schulphilosophie vielmehr aus der sammtvernunft der Gesellschaft oder seines Volkes abzu logisch von ihren anerkannten höchsten Grundsätzen und aus der ihrer Vereinbarung zu entwickeln? Muß er nicht, statt von eine hundert sich feindlichen subjectiven individuell=philosophischen G principien auszugehen und statt endlosen Krieg zu führen u entzünden, mit ihm vielmehr den rechten objectiven, allgeme kennbaren, den, auch bei Irrthumsmöglichkeit, doch von gem schaftlichem friedlichen Standpuncte ausgehenden, allgeme weisbaren Anfang und Weg der Entwickelung wählen?

Selbst wenn er auch nur davon ausginge, an sich noch ni wahren juristischen Zwangsgesetze für die Gesellschaft, z. B. f richterliche Anwendung, Auslegung und Ergänzung der positiven G gesetzgebung aufzustellen, sondern in der That nur ein einzi Votum liefern wollte, welches zuerst durch die Anerkennung de sellschaft die juristische Gültigkeit erhalten sollte, wird er auch dann am Leichtesten diese Zustimmung finden, wenn er und von den bereits anerkannten vernünftigen vaterländischen höchsten G sätzen auszugehen, an sie in logischer Entwickelung anzuknüpfen (S. oben Bd. I. S. 511.)

Jedenfalls aber der Einzelne, der als wirkliches juristisches Zw gesetz und als zwangsrechtliches Verhältniß, ohne die möglichst Zustimmung der Gesellschaft seine Ansichten hinstellen und gelten chen will, der geht, wenn nicht von dem verwerflichsten Despot oder von einem fast unbegreiflichen unpraktischen Dünkel auf und seiner neuesten Schultheorie Unfehlbarkeit, von leicht nach senden neuen Irrthümern aus.

Ein solcher Irrthum ist zuerst der, daß man glaubt, al lein durch objectiv erkennbare logische Wahrheiten das allgeme kennbare reine Vernunftrecht construiren zu können. Allein es li Tage, daß die logischen Gesetze an sich rein formell sind ein bestimmter materieller Inhalt für sie nur aus der E rung, aus erfahrungsmäßiger Anerkennung oder unmittelbar au *metaph*ysischen oder religiösen theoretischen oder

[illegible]ktischen Speculation kommen kann. Dieser Inhalt wird also in diesen Systemen stets erschlichen und ohne alle juristische Begründung gelassen.

Ein anderer Irrthum [illegible] der, daß man in Beziehung auf diesen Inhalt, überhaupt in B[illegible]hung auf die Rechts- und Staatsgrundsätze glaubt, es seien fr[illegible]ch etwa [illegible]latonische, Fichte'sche, Hegel'sche philosophische tiefe [illegible]he Systeme und Grundprincipien einseitig, sich unter einan[illegible] und dem Leben widersprechend, unzugänglich, unpraktisch. Aber [illegible]ße, be[illegible]s im Publicum hier und da cursirende Abfälle derse[illegible]em [illegible]r-philosophisch gewordene, einige der sogenannten gesunden [illegible]chenvernunft zugängliche Sätze, die ließen sich zur taug[illegible]undlage der Staatsregierung [illegible] des neuesten Naturrechts und [illegible]taatslehre machen; oder auch: es bedürfe, genau genommen [illegible]er höchsten Grundsätze und [illegible]nes Grübelns über sie; g[illegible]ne[illegible]nt verständliche Gefühls- und Nützlichkeits- und Verständig[illegible]ten reichten aus. Aber es bedarf nur einer aufmerksamen [illegible] dieser Sätze und Wahrheiten und ihres Verhältnisses zu den [illegible]ugungen der Gelehrten und der Ungelehrten, wie zu den praktis[illegible]n juristischen und politischen Bedürfnissen und Gesetzen der Gesellsch[illegible]t, um sich zu überzeugen, daß gerade hierbei die größte Verkehrtheit Statt findet. Diese untergeordneten Sätze hängen in Inhalt, Begründung und Begrenzung doch von umfassenden höheren Principien ab. Sie finden an sich schon tausendfachen Widerspruch bei den Philosophen und den Ungelehrten, welche Letzteren unbewußt ebenfalls einzelne Ansichten aus den verschiedensten philosophischen und religiösen Systemen entlehnen. Diese schweben oft wie Dünste in der Luft; Viele athmen sie ein, ohne es zu wissen. Solche Sätze aber sind auch an sich bei scheinbaren Uebereinstimmungen mit gewissen Grundsätzen anderer Systeme, oder mit einer gewissen Volksmeinung bei genauerer Betrachtung theils völlig inhaltsleer, theils der verschiedenartigsten Auffassung, Deutung und Willkür unterworfen. Gleichheit und Freiheit selbst, wo, in welchem Systeme (auch der Servilen), in welcher sogenannten gesunden Vernunft (selbst der Wirthshausgäste und der Volkshaufen) fehlen sie etwa gänzlich? Da wäre also wohl ein passender populär-philosophischer oder logischer Anfangspunct? Betrachtet man sie aber näher, so erhalten sie nur durch eine bestimmte Begründung in gründlichen philosophischen Systemen, oder auch in den Grundverträgen und den lebendigen Verfassungen der Nationen ihren bestimmten Inhalt, ihre Bedingungen und Grenzen. Erst dann z. B. sieht man, ob die Gleichheit eine saintsimonistische Gleichheit aller materiellen Güter ist, eine Rousseau'sche absolut gleiche demokratische Mitregierung aller selbstständigen Männer, oder gar nach neueren Systemen, nach [illegible]dwin und Condorcet, auch der Frauen, ob nur eine Haller'[illegible] rein formelle Gleichheit vor dem Civil- oder Criminalrichter in [illegible] auf jeden Besitzstand, eine Gleichheit, also

die sich vollkommen mit Leibeigenschaft und Sklaverei verträgt, (
auch eine verhältnißmäßige und öffentlich rechtliche Gleichheit, :
z. B. die französische Verfassung will? Durch jede solc
schiedene Auffassung und Auslegung dieses einzigen angeblich
mein vernünftigen Satzes gelangt man zu gänzlich verschieden
entgegengesetzten Rechts- und Staatsverfassungen. Will ma
dem Satze bestimmten Inhalt und sichere Grenzen anweisen, f
man entweder hinauf zu dem höchsten Principe eines individuell
sophischen metaphysischen und Moralsystems oder einer besonde
ligiösen Glaubenslehre, oder man muß fragen nach den in dem L
und Staatsvereine der freien Völker, in ihrer rechtlichen Natur
der vaterländischen Verfassung erfahrungsmäßig anerkannt
gemeinen und besonderen höchsten Rechts- und Staatsgrundsätze
aus ihnen logisch folgern. Man muß historisch-philosop
der Gesammtvernunft freier Nationen und unseres Volkes nac
sophiren. Will man aber dieses Letztere nicht, so werden entwede
jene individuellen Meinungen, so wie jetzt schon tausend andere
tisch bleiben, oder man muß sie wiederum als despotischen Wil
fehl oder als blind zu glaubende Orakelweisheit aufzwingen.
Einem von Beidem also, oder zu Nichtigkeit und Verwirrung füh
zuletzt jeder andere Weg, als der des Zurückgehens auf den vernü
stets lebendigen vaterländischen Gesammtwillen. Deswegen sind e
vorzüglich nur Laien in der Rechts- und Staatswissenschaft, welche,
dig der Grundbedingungen derselben und der tiefen Folgen jedes An
princips, den Streit über die Vertragstheorie bequem umschiffen un
Vertrag, wie ohne tieferes philosophisches System ausreichen zu könne
nen. Sie befriedigen sich dann mit den so gefundenen seichten Halbwahr

Wollten wir aber auch selbst jenen obigen großen Untersch
objectiven und nicht objectiven Erkenntnisse übersehen und zugebe
eine rein philosophische Lehre einzelner Individuen oder Schulen
meine Zwangsgesetze bilden könne, so bleibt dennoch
Staatsvertrag nothwendig für jeden bestimmten S
und jede bestimmte Staatsverfassung. Dieses zu
ben, darin besteht der zweite Hauptirrthum der Gegner
gibt viele verschiedene Staaten und eben so verschiedene politisch
dürfnisse verschiedener Völker. Es gibt verschiedene Verfassunge
verschiedene Regierungen selbst derselben Staaten in verschiedenen
hältnissen und zu verschiedenen Zeiten. Selbst die Theorie wird
ihnen keine absolut für alle [...]nschen, für alle Bildungsstufen
ihre Bedürfnisse, Verhäl[...], Gefahren als die allein mögliche
ren wollen. Hundert[...] ch mit Freiheit und auf
Weise, M[...]n au[...] haben Völker sich zu neuen
ren constit[...] aaten verbunden, haben ihr
fassung und [...] h geändert, haben die Bürg
dienstlich [...]d [...] Was hilft Eu
alle Eure [...] ische, religi

liche, rechtliche Nothwendigkeit der Staaten und Regierungen gegen die Vertragstheorie? Was hilft alle allgemeine Moralpflicht und alle allgemeine Rechts- oder Nützlichkeitspflicht, überhaupt in einem Staate zu leben, überhaupt einer Regierung und Verfassung sich unterzuordnen? Was das allgemeine philosophische Ideal der besten Verfassung? — Dieses Alles zwingt mich, zwingt ganze Völker und ihre Regierungen selbst doch nicht überhaupt und gerade jetzt, gerade nur diesen bestimmten Staat, diese bestimmte Verfassung und Regierung zu wählen, zu behalten, mit Leben und Tod zu vertheidigen. Es verhindert sie nicht, auf irgend an sich rechtlichem Wege, durch Auswanderung, Mitstimmen, Reformbestrebung, je nach ihren besonderen Ueberzeugungen das, was für sie jetzt heilsam und recht scheint, mit Freiheit zu wählen und, wo möglich, einzuführen. Wo ist nun auch hier wieder der irrthumslose, der reine philosophische König, der seine individuelle Ueberzeugung, seine Meinung allen Anderen als Gesetz aufzwingen dürfte, aufzwingen könnte? Wahrlich, Ludwig XIV. war noch bescheiden. Er sagte: „Der „Staat, der französische Staat — das bin ich." Unsere Philosophen aber sagen: „Die Vernunft, die Wahrheit, die Gerechtigkeit, die Ge„rechtigkeit für alle Völker und Staaten — das bin ich." Wenigstens für jeden bestimmten Staat, seine bestimmte Regierung und Verfassung kann doch die juristische, die äußerlich allgemein erkennbare und allgemein gültige Gesetzgebung, kann die praktische Heiligkeit und Festigkeit und die Grundlage für gemeinschaftliche friedliche politische Bestrebung nur von dem freien sittlichen Anerkennen und Gesammtwillen des freien Volkes, von seinen freien Eiden, dem Staats-, Regierungs- und Verfassungs-Vertrage ausgehen.

Wegen dieses immer auf's Neue und unbeweisbar sich aufdringenden Bedürfnisses einer möglichst freien vertragsmäßigen Begründung und Gestaltung der Staatsverhältnisse für freie Menschen und Völker fallen denn vollends auch alle nur einigermaßen frei gesinnten Schriftsteller, die einer anderen Theorie huldigen wollten, immer auf's Neue in jene Vertragsgrundsätze zurück. Sie widerlegen dadurch am Besten ihre eigenen Einwendungen, daß dieselben unnöthig seien. So suchte Craig in seinen Grundzügen der Politik und ihm ähnlich der gleich treffliche Deutsche Franz Baltisch in seiner Schrift über politische Freiheit die Staatsverhältnisse unmittelbar auf den allgemeinen Nutzen zu gründen. Die Vertragsgrundsätze schienen ihnen, abgesehen von anderen bereits widerlegten oder unter VI zu berührenden mißverständlichen Einwendungen, auch unnöthig, weil die Rechtsverbindlichkeit der Verträge auf keinem besseren, sondern nur auf demselben Fundamente beruhe, wie auch der Staat, die Regierung und Verfassung, und zwar natürlich auch die besondere liberale Gestalt derselben, die diese Theorieen ihnen geben. Diesem Fundamente, dem öffentlichen Nutzen, ordnen sie dann in ihrer Staatsbestimmung noch einige einseitig aufgefaßte philosophisch-naturrechtliche

bei. Es wäre überflüssig, nochmals an den unendlichen E
glich über die höchsten umfassendsten Principien des Nützlich
ern, so wie an das Despotische und Unmögliche des Verfa
einzelne subjective Schultheorie darüber einem freien Volke
igen zu wollen. Daß der sittliche freie Consens und Vertrag
n über seine gemeinschaftlichen Vereinsgrundsätze und Zwecke
sseres Fundament ist, vollends für die Beweisführung —
wohl noch eines Beweises bedürfen? Es verletzt weni
ht, wie jenes, die allgemeine Freiheit und den Frie
ndern es gründet und erhält sie. Es vereint mit der Freiheit
m friedlichen Rechte die Kraft der allgemeinen Zustimmung, de
emeinen Willens und der freien Liebe der ganzen Nation.
ber dieser Consens und Vertrag möglich und bei allen freien V
historisch wirklich und nachweisbar ist, dieses wurde (unter I un
bewiesen. Sollte er nun wohl auch noch besonders als vern
tig, als sittlich und rechtlich gültig gerechtfertigt werden
sen? Leichter wäre dieses mindestens, als bei dem Aufzwingen
eines individuellen eudämonistischen Nützlichkeitsprincips und seiner
Theile sehr einseitigen verderblichen Consequenzen. Wer aber w
wohl als unsittlich und unrechtlich und deshalb ungültig erklären,
freie Männer bei ihren religiösen Eiden in ihren wichtigsten und
sten Momenten feierlich, so wie durch ihr ganzes Leben und W
thatsächlich es für ihre heilige Pflicht erklären, eine freie friedliche
hülfreiche Rechts- und Staatsordnung zu errichten, sich gege
zuzusagen, die Mitpaciscenten darnach, also ihrer Einwilligung g
zu behandeln und sich von ihnen eben so behandeln zu lassen?
recht geschieht ihnen doch sicher dabei nicht. Denn daß ich
selbstständigen vernünftigen Mitmenschen ihrer eigenen er
chen (nicht etwa als schändlich zu erkennenden) Willenserkl
entsprechend behandeln darf — dieses, die genügende Gru
für die Vertragsgültigkeit und die unentbehrlichste
bedingung alles menschlichen vernünftigen Verkehrs (diese Fi
stitiae fundamentum) — wer forderte hierfür ernstlich noch
(S. „Fälschung".) Daß aber beide Schriftsteller über
zuerst verworfene Vertragstheorie zurückfallen, davon über
Blick in ihre Werke. Alle freien Grundsätze und Einricht
nur in ihr, der undankbar geschmäheten, ihren Ursp
ihre Begründung und ihre haltbare Stellung finden, we
beiden Schriftsteller entlehnen, sie sprechen dafür. Gra
(Bd. I. S. 1 und 2) ein nicht auf freien Grundvertrag
sondern ein an sich rein despotisches Zwangsrecht zuerst
dann der Mehrheit gegen die Minderheit zu dem, was
oder vernünftig scheint, an die Spitze. Aber er verw
jede Verfassung und jede Regierung, die nicht fortdauer
Willen der Mehrheit der Bürger entspricht.
Stimmenmehrheit verliert ... auch der Einzelne w

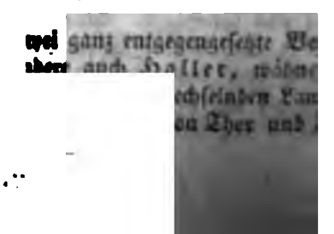
ges freies praktisches Urtheil über die Staatsverhältnisse, noch überhaupt einen selbstständigen, nur von seinem freiesten Willen und Verfügen abhängigen Rechtskreis. Er soll durch freien Austausch der Ansichten, durch freies Mitstimmen, durch Preßfreiheit, Petition, genossenschaftliche Gerichte, freie Volksversammlungen und Associationen — Alles in einer liberalen Ausdehnung, wie zumal gute Deutsche es sich nie träumen ließen — für die Bildung des „allgemeinen Willens“ durch Mehrheitsbeschluß und für die Erhaltung „der allgemeinen Freiheit“ mitwirken. Und er hat das Recht, im Vereine mit solchem freien „Gesammtwillen“, Regierung und Verfassung beliebig zu ändern. Hume wird ausdrücklich bekämpft, der diesen Willen auf besonders dringenden Nutzen beschränken will. Jeder Einzelne hat einen heiligen Kreis von völlig unantastbaren Privatfreiheitsrechten, und einen möglichst großen. Denn mit Berufung auf Blackstone (I. 2) soll nur „die Uebertragung des kleineren Theils und nur die wenigst mögliche oder die absolut unentbehrliche Uebertragung der Privatfreiheit an den Staat“ Statt finden, und zwar zum besseren Schutze des größeren Theiles oder „für die Gegenleistung dieses Schutzes.“ Auch dieses aber nur nach dem Gesetze der rechtlichen Gleichheit und mit Ausschlusse alles ungleichen Vorrechtes. Auf solchen Grundlagen und gegen solche gegenseitige Rechte fordert nun Craig „freies allgemeines Zusammenwirken Aller in freier Gesellschaft für das, was Allen nützlich ist: Regierung für das Gesammtwohl Aller nach dem Gesammtwillen.“ Und Jeder, „der keinen Vortheil bei der Gesellschaft zu finden glaubt, soll sich frei mit dem Seinigen entfernen können.“ Die Minderheit aber ist selbst zu ihrer bedingten Unterwerfung unter die Mehrheit nur so lange verbunden, „als ihr die Vortheile des Gehorchens größer als die der Empörung scheinen.“

Was kann man mehr thun, um nach den in England einheimischen Grundprincipien des Volksconsenses, statt nach irgend einem angeblichen selbstständigen subjectiven Nützlichkeitsprincipe die Staatstheorie und den Staat zu construiren? Träfen sich indeß selbst bei allen Theorieen nach Nützlichkeitsprincipien, oder auch nach dem göttlichen, oder nach factischem, historischem, naturgesetzlichem und philosophisch-vernunftrechtlichem Rechte ähnliche Uebereinstimmungen in den Resultaten, so müßte man dennoch aus Achtung der Freiheit und um ihr sichernde gemeinschaftliche objective Grundlagen und Wege zur Vereinigung bei entstehenden Widersprüchen zu haben, fordern, daß der Inhalt all' jener Theorieen mit der Freiheitsgrundform des Vertrags verbunden und dadurch geregelt würde. Dann könnten wir uns vertragen. Eine gewisse, eine einseitige Wahrheit [illegible] in der That in allen diesen Theorieen. Um wie viel [illegible] auf jener Forderung bestanden werden, da jene Theo[illegible] und so unendlich [illegible] der Vertrags[illegible] der Freiheit [illegible]

Aehnliche Folgen aus dem Vertragsprincipe enthält auch das
von Baltisch. Es stimmt z. B. auch mit diesem Principe ü
wenn es z. B. sagt: „Der rechtliche Schutz nach Innen und
und der Gehorsam bedingen sich gegenseitig", und wenn es
sogar gegen einen schwächeren Schutz auch die Gegenleistun
Gehorsamspflicht oder der Gesetzerfüllung verhältnißmäßig
dert (S. 67). Noch mehr ist dieses der Fall, wenn es als al
nes Princip aufstellt: „Der wahre Grund jeder besonderen beste
„Regierung ist aber kein anderer, als die allgemeine Meinu
„Volkes, daß es Pflicht, daß es nützlich, daß es nothwendig s
„bestehenden Regierung zu gehorchen" (S. 65. 74). Dieses
nun, in Verbindung mit durchaus liberaler Verfassung, ähnli
die vorhin erwähnte, worauf ruhet es dann und wohin führt es
Eine solche ganz freie allgemeine Meinung eines aufge
freien Volkes, daß seine Regierung und Verfassung ihm nütz
und daß sie rechtsgültig und nothwendig bestehe — wora
ders ruhet sie, ruhet alsdann Regierung und Verfassung, als a
freien Volksconsense, auf der freien Zustimmung des Volkes, a
nem Vertrauen auf die Heiligkeit der wesentlichen Bedingung
Rechts = und Staatsgrundvertrags? Wohin führt sie anders,
der Bemühung, diese Zustimmung stets lebendig zu e
ten, und dadurch die Gesammtmacht der freien Nation für
rung und Verfassung zu gewinnen?

VI. Und wohl ihnen — dieses führt uns auf die angeb
Gefährlichkeit der Vertragstheorie — wohl den Re
gen, deren Rechte statt nur auf dem geschichtlichen Factum, da
jedes neue geschichtliche Factum besiegbar ist, statt nur auf dem
gute der Macht, das zur muthigen Erwerbung und Anwendu
Gegenmacht reizt, die statt auf Dichtungen, welche der Witz dicht
der Witz vernichtet, die endlich statt auf individuellen Meinunge
Guten oder Nützlichen, die Jeder richtiger zu haben vermeint —
mehr auf der freien sittlichen Gesammtüberzeugung einer freien
ruhen, die derselben, als ihr eigenes Recht und ihr eigener
doppelt theuer sind! Wohl ihnen vollends alsdann, wenn die B
ihres Volkes, so wie heute die unserige, den einzigen beiden a
Begründungsarten der despotischen und theokratischen, der phy
und Geistessklaverei entwachsen ist. Wohl ihnen dann, und vor
auch ihrem Volke, wenn sie nicht die täglich morscher werdenden
ben verschwundener Zeiten festhalten und darüber die folgerichtig
bildung und Befestigung der Grundlagen ihres Lebens w
lässigen, oder in unglückli tuart'schen und Bourbon'
Kampfen zu hemmen si n:

Man hat der Vertr wei
gemacht. Die Einen, und ihnen
führe zu leicht zu Verä
Pöbelwillkür, dem Thr



Man sagt: geht die Regierung und Verfassung vom Vertrage aus, so werden auch die Bürger, vielleicht einzelne Parteien und Pöbelhaufen, glauben, ihren Vertragswillen beliebig ändern, die Krone und Regierungsvollmacht beliebig zurücknehmen zu dürfen. Sie werden vollends, wenn sie glauben, die Regierung habe ihrerseits den Vertrag irgend verletzt, denselben aufheben und mithin revolutioniren zu dürfen meinen. Ueberhaupt habe das Königthum, vollends das erbliche, in dieser Theorie keine würdige, feste Stellung. Es werde ausgeschlossen oder doch beraubt oder ewig bedrohet durch Volkssouveränetät und wandelbare Willkür. Entgegengesetzt fürchten freilich Manche, z. B. Herr v. Haller, eben so selbst eine grenzenlose Willkür des vertragsmäßigen Königthums. Die anderen Hauptparteien dagegen, insbesondere auch Craig, halten es für verwerflich, den Staat als Gesellschaft, als vertragsmäßig zu betrachten, weil dieses die nothwendigen Beschlüsse und Aenderungen oder Reformen verhindere, die Regenten zu sehr und gegen die allgemeine Nützlichkeit befestige, ihnen selbstständige Rechte gebe. Bei der Gesellschaft gelte, so sagt Zachariä, stets die Stimme des Widersprechenden. Die vertragsmäßigen Rechte könnten nicht auf dem Wege einfacher Gesetzgebung geändert werden. Veränderung der Verträge und mithin die Reform historischer Verkehrtheiten würden zu schwierig.

Schon dieser ganz entgegengesetzte Vorwurf deutet auf die Wahrheit hin, daß die Vertragstheorie gerade die Fehler und die Gefahren zu leichter und verderblicher Aenderungen, so wie die nicht minder großen eines zu hartnäckigen Festhaltens am Alten und Veralteten ausschließe. Und in der That führt sie in ihrer richtigen Durchführung zu einem stetigen gesicherten, aber von Innen organisch fortschreitenden und sich natürlich entwickelnden Leben und zu der besten Sicherung des Thrones und der Freiheit.

Der erste jener Vorwürfe verwechselt wieder die auf bleibende, höhere und natürliche Bedürfnisse gesitteter Nationen gegründete Rechts- und Staatsvereinbarung und ihre grundvertragsmäßig genau begrenzten und gesicherten gegenseitigen Rechte der Regierung und der Bürger mit wandelbaren inhaltsleeren Willkürverträgen und absoluten Willkürrechten. Er übersieht, daß ein solcher auf so wesentliche und heilige Forderungen und Bedürfnisse gestützter, sich täglich frei bethätigender gesellschaftlicher Gesammtwille einer ganzen Nation, eine durch ihn als legitim anerkannte und gehaltene Regierung und Staatseinrichtung unendlich weniger als jede andere den Angriffen Einzelner, einzelner Parteien und Verschwörungen ausgesetzt ist. Hier haben die letzteren, wenn sie selbst die Regierung überwältigt hätten, wodurch in Despotieen jeder Rebell legitimer Herr wird und, nach Hrn. v. Haller, das Privatglücksgut der Souveränetät erwirbt, auch noch die in ihrem eigenen Gemeinwesen schwer verletzte Nation und ihren verletzten Willen zu Gegnern. Dieses ist um so mehr der Fall, weil die Durchführung der Vertragsgrundsätze auch dem Volke die Sicherheit und jedenfalls das Vertrauen gibt, daß

verderbliche Mißbräuche auf friedlichem verfassungsmäßigen We
hoben werden können, während im despotischen Zustande die
nur durch Revolutionen kommen kann. Seit dem Siege der
tragsgrundsätze in England, und so lange sie die Regierung nic
letzt, hat England, hat ein englischer König keine Verschwör
Revolutionen, Entthronungen, Meuchelmorde zu fürchten. Wen
nur hoffnungloser Wahnsinn könnte sie versuchen. In diesem
konnte noch neuerlich bei all' den Versammlungen von Hund
senden für die Wahlreform — eigentlich aber zur Abschaffu
nach Verminderung der Armentaxen doppelt ungerechten Getreidesp
der Minister Lord Russel mit Recht sagen (Allg. Ztg.
Oct. 1838): „Es gibt vielleicht Leute, welche diese Volksver
„lungen unterdrückt wissen möchten, das ist aber mein und d
„gierung, zu der ich gehöre, Ansicht nicht. Das Volk ist z
„Discussion politischer Fragen vollkommen berechtigt. Die frei
„cussion ist es, welche die Wahrheit zu Tage fördert. Hat da
„keine gegründeten Beschwerden, so wird sein gesunder Mensc
„stand es dieses bald einsehen lassen, und die Versammlungen
„aufhören. Nicht die freie Discussion, nicht die ungehemmte
„rung der öffentlichen Meinung ist es, wovon eine Regierung
„zu fürchten hat, sondern dort ist wirkliche Gefahr, wo Dru
„Geheimnißkrämerei auf Seite der Regierung die Unterthanen
„seits zu geheimem Bündlerwesen und zu Verschwörungen treib
„ist die Furcht, da die Gefahr, nicht in der Freiheit der Rede und S
Und hat etwa ein britischer Monarch im In- und Auslande
achtungswerthe Stellung? Welcher Souverän erfreu
ehrfurchtsvollerer Huldigungen, als die der freien und
Briten gegen den ihrigen sind? Und die rohe Gewalt oder der
factische Besitz, statt durch die freie Huldigung eines freie
kes geadelt, nur mit einer Phrase verziert, sollten ehrfurchtgebi
und geschützter sein? Was ist das Siegel unverletzlicher heiligen
tungswürdigkeit und Majestät, wenn es solche freie Rechtsanerken
solche freie Huldigung durch den freien sittlichen Gesammtwillen
freien, einer edlen Nation nicht ist? Was ist ehrwürdiger und
als was — um mit dem Dichter zu reden — „frei viele der
vereint", was sich in den freien Herzen eines ganzen Volkes a
Gute, Rechte und Nothwendige offenbarte? Und Hr. v. H
er, der durch die Knechts- und Schutzverträge vereinzelter Knech
Schützlinge sein Regierungsrecht erschafft und zutheilt, will
Privat-, Knechts- und Schützlingsherrschaft eines Privatm
monarchischer finden, als jenes durch die majestätische Würd
Kraft des freien sittlichen Gesammtwillens, des Gemei
sens einer freien mächtigen Na[illegible] geweihete und geschützte u
hafte Fürstenthum? — [illegible] Baltisch[illegible] aber mag in
Mißverständnissen der L[illegible]tre [illegible] „radical re[illegible]
när" nennen. Dieses [illegible] Nützlichkeitsp

nach welchem sein Vorgänger Craig gerade deshalb die Vertragstheorie tadelt, weil sie dem Regenten selbstständiges und zu festes Recht gebe; nach welchem derselbe nicht blos den Tyranneneid legitimirt, sondern auch Absetzung des Königs und des Königthums billigt, sobald es der Mehrheit nützlich dünkt; ja Empörung der Minderheit gegen die Mehrheit, sobald sie ihr weniger nachtheilig vorkommt als der Gehorsam.

Die Vertragsgrundsätze schließen aber nicht blos für die Regierung und für das Volk die Gefahren revolutionärer und eigenwilliger Neuerungen von Seiten der Volksparteien aus, sie verhindern auch die Regierenden und die Minister, allzu willkürlich und leicht das Alte und die Verfassung zu zerstören und neue selbst für die Festigkeit der Thronrechte bedenkliche Theorieen übereilt in's Leben zu rufen. Vergleiche man doch auch nur in dieser Hinsicht das volksfreie Britannien mit so manchen absoluten Regierungen älterer und neuerer Zeit, mit Ländern, in welchen jede neuerungssüchtige Theorie eines Ministers wie der Sturmwind durch's Land fährt und in wenigen Tagen oder Gesetzen oft mehr niederreißt, als Jahre und Jahrhunderte wieder aufzubauen vermögen. England hat sich den Vorwurf oft müssen machen lassen, daß der allgemeine Volkswille, die Uebereinstimmung all' seiner Organe zu Veränderung des Alten zu schwer für diese Veränderungen zu erhalten seien, und daß so zu viel Altes unreformirt bleibe. Allein die übrige Volksfreiheit und ihr stets lebendiger wohlthätiger Einfluß mildert hier auch die Nachtheile einzelner unpassender alter Verfassungseinrichtungen gar sehr. Sie drücken jedenfalls ungleich weniger als neue verkehrte Einrichtungen der Willkür. Ihre nur besonnene und wiederholt geprüfte Reform aber schließt verderbliche Uebereilungen und Einseitigkeiten aus. Und werden sie wirklich unerträglich, so ist ihre friedliche Reform gerade durch die lebendige Kraft des öffentlichen Willens gewiß.

Nur erst, wenn eine solche Unerträglichkeit jemals in Beziehung auf das Königthum Statt finden könnte, wenn es allen Glauben an seine Heilsamkeit und Möglichkeit und alle Achtung vor seiner Würde selbst zerstört hätte, dann erst wäre der König auch im vertragsmäßigen Staatsverhältnisse in Gefahr. Aber gewiß nicht in größerer als in absoluten Monarchieen. Ihm stehen in England, außer der Gewalt und allen etwaigen subjectiven Ansichten für dasselbe, die Vertragsrechte selber zur Seite — die durch die religiös geheiligten Grundverträge, durch die freie Huldigung der legitimen Organe des Gesellschaftswillens feierlich anerkannten, die von einem freien sittlichen Volkswillen, also von göttlichem Willen geheiligten vertragsmäßigen Rechte des Souveräns. In diesem Sinne gibt auch das englische Staatsrecht — obwohl es, im Gefühle der Greuel, welche die Ableugnung des Vertragsgrundsatzes über das Volk und die Könige brachte, diese Ableugnung zum Todesverbrechen erklärte — dennoch unbedenklich neben der Vertragsanerkennung den

Titel „von Gottes Gnaden". Die wahren, die englischen Vertragsgrundsätze sind weit entfernt von einer Rechtfertigung jesuitischer Dolche und von Königsmordstheorie eines Mariana und eben so entfernt von der jacobinischen Volkssouveränetät, in deren Namen eine an keine Grundverträge gebundene willkürliche Stimmenmehrheit beliebige Umstürzungen des gesellschaftlichen Zustandes, also auch Vernichtung des selbstständigen wohlerworbenen erblichen Königsrechts und seiner souveränen unantastbaren Würde decretiren könnte *). So etwas kann eine gerade durch unvermeidliche Verirrungen der absoluten Monarchie hervorgerufene, aber durch kein Vertragsrecht gebildete und gezügelte blinde Volkswuth, solches kann gerade eine den Vertrag bestreitende Theorie, selbst die eines Zachariä mit ihrem beliebigen Revolutionsrechte der Mehrheit rechtfertigen. Solches wird ferner da, wo nichts den Phantasieen subjectiver Theorieen vom Nützlichen oder Gerechten und den Planen der Neuerungssüchtigen im Wege steht, als etwa die des Glaubens und also der Kraft beraubte mystische oder hierarchische Ableitung von Gottes Gnaden (Dei gratia) den Thronrechten gefährlich werden. Dem wahren grundvertragsmäßigen sittlichen Gesammtwillen aber ist es gänzlich entgegen. Durch ihn und durch die vom Vertragsprincipe ausgehenden Einrichtungen und Gesinnungen des Volkes wird es bekämpft. Je vertragsmäßiger Ihr die Thronrechte macht, desto fester sind sie. Der Sicherungsartikel in der französischen Charte, der vom Vertrage nichts wußte, hat weder das Königshaus, noch das Volk gesichert. Eben so wenig das „göttliche Recht und das „Schwert unserer Vorfahren", die man dem Vertrage entgegensetzte. Sichere man durch Vertrag, durch Verfassung, so bedarf's keiner Sicherung durch Revolution, keiner gegen sie!

Ueberhaupt aber beruhen fast alle jene von der Sicherung des Königthums und der Verhinderung der Pöbelherrschaft und Revolution hergenommenen Einwendungen auf den gröbsten Verwechselungen und Mißkennungen der wahren politischen Vertragsgrundsätze und selbst der einfachsten Rechtswahrheiten. Veränderung der Regierung und Verfassung und Revolutionen zeigt uns die Geschichte aller Staaten, und gerade am Häufigsten, am Gefährlichsten für den Fürsten da, wo man, wie in den orientalischen und in einem großen europäischen Reiche von Vertrag wenig oder nichts weiß. In allen, selbst den conservativsten oder auch servilsten Staatstheorieen, selbst in denen von Schmalz und Haller, wie in denen von Burke und Hrn. v. Gentz stellt man juristische Rechtfertigungsgründe der Revolution auf **), häufig sogar solche, die dem subjectiven beliebigen Ermessen

*) S. oben Bd. VI. S. 532—544.

**) S. oben Bd. I. S. 267. Bd. VI S. 535—541. Zachariä Vierzig Bücher Bd. II. 449 ff.

Einzelner und einzelner Par... den gefährli... raum lassen. So rechtfertigen Hume und ...raig die R... ... ihre Nützlichkeit; so Zachariä, so fern sie die Mehrh... für sich ...innt, was jeder Empörer hofft (I. 192. II. 448). ... v. Haller rechtfertigt sie, wenn den einzelnen an ... und kei...n Gesammtvertrag gebundenen Unterthan... ... der ... etwa unerträglich scheint. Dabei eröff...t jeue ... siegreichen Rebellen noch insbesondere die lockende Aussicht, sich auf ... so legitimem Wege als die entthronten Fürsten das Privatglücksgut der Souveränität und legitimen Herrschaft zu erwerben. Prüft und vergleicht man nun die wahren Vertragsgrundsätze, so rechtfertigen und erleichtern sie in der That am Allerwenigsten revolutionäre Unternehmungen. Wie, wäre es etwa rechtlich begründet, daß in einer vertragsmäßigen moralisch-persönlichen Gesellschaft ... oder Parteien, oder auch eine Mehrheit die grundvertragsm... ...setze der Gesammtheit und die dadurch begründeten Rechte ...h ihrer besondern einseitigen Ansicht und Willkür angreifen, zurückfordern oder aufheben dürften? Wie, darf man die Vertragstheorie auch nur mit republicanischer, wir wollen nicht sagen mit jacobinischer, Volkssouveränetät verwechseln? Sie erkennt eben so gut wahre, dem Volkswohle selbst heilsame, selbstständige, feste, erbmonarchische, wie aristokratische oder demokratische Republik als möglich, je nach den Verhältnissen als heilsam, und, wo sie rechtlich besteht, als rechtsgültig an. Die großen Monarchen Friedrich der Große und Joseph II. nannten sich im edelsten Gefühle ihrer Pflichten und der Würde und des Rechts ihres Volks dessen erste Beamten, und manche Schriftsteller billigen dieses im wörtlichen Sinne und verwechseln so den blosen Bevollmächtigungs- oder Beamten- und den Regierungsvertrag. Die wahre Vertragstheorie aber unterscheidet scharf den der Republik angehörigen blosen Mandatsvertrag, durch welchen ein Volk einem Beamten widerruflich und ohne für ihn ein selbstständiges Regierungsrecht zu begründen öffentliche Gewalt auszuüben aufträgt, und den Unterwerfungs- oder Regierungsvertrag, in welchem eine Nation ein souveränes selbstständiges Regierungs- oder Majestätsrecht eines Regenten, häufig einer Regentenfamilie, anerkennt, ihnen huldigt und innerhalb der legitimen Grenzen jenes Rechts nicht blos in ihrer Mehrheit, sondern in ihrer Gesammtheit sich unterwirft. Es ist alsdann ein so hohes, so selbstständiges eignes Recht des erblichen Königs und der Erbberechtigten und so fest verbürgt, als es irgend ein anderes durch den sittlichen Gesammtwillen der ganzen Nation, worauf ja alle Rechte der ganze Friedens- oder Rechtszustand, beruhen, nur jemals sein kann. (S. oben Bd. IV. 365.)

Gerade wenn durch unmittelbaren Grundvertrag mit der Gesammtheit dieses Recht geheiligt ist, so kann es selbst nicht einmal auf dem ordentlichen gesetzlichen Wege durch Mehrheitsbeschluß rechtsgültig aufgeho... ...den. Selbst auch bei Verletzung des Vertrags wäre für die Einzelnen, ... Mehrheit, ja für die Gesammtheit kein juristisches

Recht zu beliebiger Auflösung [illegible] t. Wo ist
die juristische Vertragstheorie, [illegible] discenten erlau
bei einer Vertragswidrigkeit von [illegible] andern dessen ganzes Ver
recht aufzuheben? Erklärt ja d[illegible]ach die classische römische Re
theorie das Recht solcher einsei[illegible] Auflösung des Vertrags w
Nichterfüllung von der andern [illegible]te, das Reurecht (jus poenit
nur als ein besonderes Ausna[illegible]recht für eine ganz speci
Art der Privatcontracte. [illegible]gemeine Vertragstheorie aber
stattet dem Verletzten nur die r[illegible]tlichen Wege zur Bewirk
der Vertragserfüllung, also im privatrechtlichen Verh
rechtliche Vorstellung, Vergleichsunterhandlung, gerichtliche Klage
die Einrede des nicht erfüllten Contracts zu einer provisorischen Zu
haltung der Gegenleistung bis zur gegenseitigen Erfüllung. Im St
verhältnisse muß die Verfassung für die hier geeigneten rech
Wege sorgen durch ständische Rechte, Ministeranklage, Steuerbe
gungsrechte u. s. w. Ja, die Vertragsgrundsätze gerade zerstö
selbst bei sehr schweren drückenden Verletzungen juristische Re
fertigungsgründe, welche die subjectiven philosophischen St
theorieen für Revolution und Thronumsturz darbieten. Nach
letzteren und vollends nach Haller'scher Gewaltstheorie ist's genug,
die unzufriedenen Einzelnen oder Parteien nach ihrem subjectiven D
cretiren und Meinen die Kronrechte verwirkt, oder die Abhülfe
Thronumsturz oder Revolution als nützlich, als unentbehrlich oder
naturrechtlich oder moralisch erlaubt halten.

Ganz anders die wahre Vertragstheorie. Sie verweiset die
zufriedenen vor Allem auf ihr Gemeinwesen, auf die Gesam
heit, ohne und gegen deren Willen sie nichts vermög
Sie fordert von ihnen, ehe sie deren gemeinschaftlichen gese
schaftlichen Zustand ändern, ehe sie selbst auch bei groß
Uebel des Regierungsunrechts durch Revolution ihr noch viel g
ßere Gefahren bereiten, als vielleicht die gesetzlichen Wege oder die
übergehende Duldung begründen — eine rechtsgültige Vol
macht im Namen der Gesammtheit, ihr Gemeinwesen
ändern oder umzustürzen. Und an diesem Mangel scheitert
juristische Rechtfertigung der zu unternehmenden Revolution.
Furcht vor der durch solche Unternehmen beleidigten Gesammtheit,
wie Hoffnung der Abhülfe auf den gemeinschaftlichen gru
vertragsmäßigen Wegen verhindern sie auch. Sie verhindern
wenn nicht etwa eine durch keine Theorie der Welt zu hemmende
pörte Nothwehr der angegriffenen Einzelnen, allgemeine Verzweifl
oder moralische Empörung sie ohne Absicht und ohne Verschulden
unwiderstehlich hervorgerufen.

Viele nun haben eben deshalb, so wie Craig, die Vertragsthe
rie getadelt, daß sie auch für die nöthigen Revolutionen, welche
unerträglichen, die Menschheit schändenden, [illegible] herabwürdig
den und verderbenden Greuel der D[illegible]th [illegible] durch [illegible]

hindern, theils entfernen sollen, welche, wie Gewitterstürme, Uebel, zuletzt im Plane der Vorsehung unentbehrliche Reinigungs- und Verjüngungsmittel sind, die juristische Rechtfertigung. Doch, wie schon erwähnt, gerade die Vertrags... wenn sie verwirklicht ist in einer Nation, in ihren Einrichtungen, ihrer und der Fürsten Gesinnung, macht solche Revolutionen ... Weise unnöthig. Sollte aber dieses nicht der Fall ... bedarf es doch keiner vorausgehenden juristischen Rechtfertigungsgründe für revolutionäre Plane. Die ... unvermeidlichen Heilmittel im Plane der Vorsehung ... Mangel nicht ausschließen. Alle anderen aber schaden ... heit.

... Zachariä'schen Einwand der zu großen Hemmung der ... Beschlüsse und Veränderungen liegt die auffallende Verwechslung der Staatsgesellschaft, als einer moralisch-persönlichen Gesellschaft, mit einem gewöhnlichen Privatgesellschaftsvertrage zu Grunde. Nur bei dem letzteren, dem todten Contractsverhältniß, z. B. einer gewöhnlichen Handelsgesellschaft, siegt jedes Mal bei ... Kräften die Stimme der Widersprechenden. Bei der moralisch persönlichen, bei der lebendigen Gesellschaft dagegen oder Corporation, da muß man unterscheiden die den rechtlichen ... und seine Grenze bestimmenden wesentlichen grundgesetzlichen Bedingungen, welche allerdings nur durch die Zustimmung, oder durch eine Totalrevolution der ganzen Gesellschaft ... werden können. Innerhalb seiner rechtlichen Sphäre aber ... Gesammtwille durch blose Stimmenmehrheit oder andere verfassungsmäßige Organe ausgesprochen. (S. oben Bd. VI. S. 720.) ... übrigens dennoch eine richtige Constitutionspolitik, daß die ... Grundverträge der ganzen Nation auf die allerwesentlichsten allgemeinen Fundamendalrechte beschränkt werden und daß ... übrigen Verträgen nur das Allerwichtigste vertragsmäßig festgestellt werde, und so der gewöhnlichen Gesetzgebung der ... Spielraum für leichtere Reformen vorbehalten bleibe.

... dem Bisherigen bedürfen auch die Einwendungen, die neuerlich ... Guizot in seiner Schrift über die Demokratie in den neueren Gesellschaften vorbrachte, keiner ausführlichen Widerlegung. Dieser Staatsmann würde auch wohl sicher ... im Widerspruche mit seinen früheren Erklärungen, alle Verträge ausdrücklich ableugnen. Er richtet seine Einwendungen zunächst gegen demokratische Richtungen. Er bezeichnet diese ... den Krieg der großen niedrig gestellten Menge gegen die ... gestellte Anzahl"; ihre Principien aber als das „der persönlichen Souveränetät, als das Recht eines jeden Individuums über ... und als das „der Souveränetät der Zahl, welche ihre Ansprüche zu verhüllen, Volkssouveränetät, Recht der Mehrheit ... heit nennen."

Er verwechselt aber die Selbstständigkeit oder Souve der Einzelnen und der Mehrheit mit einer von keiner Vernunft lage ausgehenden, kein höheres Gesetz anerkennenden Willens Willkürherrschaft der Einzelnen und der Mehrheit. So hatte sich denn freilich leicht gemacht, beide als nichtig nachzuweise untauglich für eine sittlich vernünftige und eine freie feste gesel liche Verbindung. Die persönliche Souveränetät erscheint nun u vereinbar mit aller Repräsentation, wie für jedes dauerhafte und jede fortwährende Macht, und wenn man sie dennoch zuläßt sie in Despotismus. Die Souveränetät der Mehrheit aber i vernichtend für die Selbstständigkeit der Einzelnen und wahre nei, und die Mehrheit ist nun nicht einmal Erkenntnißgrun Bürgschaft für die vernünftigste Entscheidung.

Sonderbarer Weise aber leitet er diese seine früher angeblich jetzt aber abgedankten demokratischen Principien aus dem Christen ab, aus seiner Brüderlichkeit aller Menschen und ihrer Gleichh Gott und dann aus der dasselbe beerbenden neueren Philosoph ihrer Humanität, ihrem Menschenrechte und ihrer Gleichheit v Gesetze. Sie seien bis zur französischen Revolution wahre und Principien gewesen, eben als Principien des nothwendigen Krie unterdrückten niedrig gestellten Menge gegen die kleine hoch Anzahl, zur Zerstörung der Sklaverei, Leibeigenschaft, Kastenherr Lehnsherrschaft und gegen das göttliche unbeschränkte Königsrecht „so lange unter die demokratische Fahne gereihten Maximen, An „und Leidenschaften haben aber jetzt keine gesetzliche Ursache, kein „schönigenden Vorwand mehr — der demokratische Geist ist jet „lutionär, die alten demokratischen Angewöhnungen sind in Zu „derblich." Jetzt, für den Frieden, für den Wiederaufbau der schaft und ihrer socialen Ordnung, bedürfe es ganz anderer Prin Welche diese sind, dieses wird etwas in Dunkel gehüllt, nur des Privatrechts ausgesprochen und in Beziehung auf die poli Rechte erklärt: „die Fähigkeit ist also das Princip, die nothw „Bedingung des Rechts." Dabei wird das souveräne oder freie der Einzelnen über sich selbst gänzlich verworfen, und zwar mi weisung der rechtlichen Unterwürfigkeit des Kindes unter di fehle des Vaters und des Wahnsinnigen unter Vormund! Die Vernunft sei das höchste Gesetz, Stimmrecht nöthig, eben so wenig Billigung oder freie Anerkennung der wornach man leben soll. Die fortdauernden allgemeinen Rechte fen alle nur auf das Recht hinaus, nur einem gere und weisen Willen zu gehorchen, die übrigen Rechte das Stimmrecht sind wandelbar, von Grundvertrag ist keine

Man erkennt, leider! auch in dieser ganzen, wie gewöhnlich, zenden Ausführung des berühmten Schöpfers der Quasilegit tät und des äußersten Vertheidigers des Justemilieusystem seiner Reaction, seines „Widerstandes" und seiner „Ab

... etwas sophistischen Verhüllungen ewiger Wahrheiten und
...ung einer ziemlich weiten Gewaltsphäre. Ob solche Aus-
... für die politischen Plane ihres Verfassers und für die Rich-
... französischen öffentlichen Meinung zu ihren Gunsten wirksam
... wir nicht. Aber wir glauben, daß nicht solche Princi-
... Einzel- und der Mehrheitssouveränetät durch das Christen-
... die europäische Philosophie begründet wurden, wie sie Herr
... zeichnet. Wir finden in jenen nur die bereits oben ent-
... persönliche Selbstständigkeit, nur die obige Nationalfreiheit und
... Mehrheitsgewalt begründet. Diese aber hatten die sittliche
..., die vernünftige Würde und Bestimmung freier Menschen
... und ihre vernünftigen Grundverträge zu ihren Grund-
... und zu ihren Grenzen. Wir begreifen auch nicht, wie
... Guizot selbst als unvernünftig und unsittlich anerkann-
... und Mehrheitssouveränetäten jemals und Jahrhunderte
... für die Reform doch nur theilweise ungerechter Einrich-
... Völker wahr und gut sein konnten. Erinnerte ihn
... ein Blick auf die erste französische Revolution und ihre
... Principien herbeigeführten Greuel und dann eine Verglei-
... selben mit denjenigen Grundsätzen, welche die britische Re-
... von 1689 und die Julirevolution von 1830 so frei von
... Ausschweifungen hielten, — erinnerten sie nicht, daß es noch ganz
... Vertragsprincipien, eine ganz andere selbstständige
..., wenn man so will, Souveränetät der Einzelnen, der
... Mehrheit und des Gesammtwillens der Nation gebe, als die,
... zunächst bestreitet? War es etwa wirklich gut, daß im
... ersten französischen Revolution die letzteren und nicht die
... die englischen, galten? Und wollte er nun auch diese nicht
... und sie nur nicht ausdrücklich bestreiten? Wollte er die
... Grundprincipien zur Bequemlichkeit des Schaukelsystems
... im Dunkel lassen oder im grundsatzlosen Schwanken, so wie
... Legitimität und das Justemilieu selbst? Und wer soll bei dem
... selbstständigen Entscheidungs- oder auch nur freien An-
... Rechte der Einzelnen entscheiden, was das vernünftige Gesetz
... soll die Fähigkeit zur Theilnahme an politischen Rechten be-
... So wie Hr. Guizot diese Principien hinstellt, überlassen
... subjectiven Meinung und Willkür das freie Feld. Von gan-
... aber stimmen wir dem berühmten ehemaligen Minister bei,
... vor Allem sittliche Erhebung und Ehrfucht vor der Regie-
...t, und daß er es als das allerdringendste Bedürf-
... französischen Nation erklärt, daß die sittliche Ver-
... die öffentliche Moral Auctorität erhalte. Ohne dieses
... Vertragstheorie, keine dauerhafte Sicherheit und Festigkeit
... und der Freiheit, keine Möglichkeit heilsamen Widerauf-
... Gesellschaft, keine glorreiche öffentliche Macht und Ehre.
... wir, es sei dafür die erste unerläßlichste Bedin-

gung, daß die strengste heiligste Achtung dieser Auctorität von
ausgehe, daß ihre Herrschaft in Wort und That von Obe
kündet und gefordert werde. Dieses ist die herrlich
gabe und Wirkungssphäre des Königthums, der Regierung.
vereinigt sich aber keineswegs die gerade in den Organen d
Guizot immer und immer wiederkehrende Appellation an die
sucht der blos materiellen Interessen und die Rechtfertigung od
gültige Duldung eines Systems der Corruption und öffentliche
schung, selbst nicht einmal der Schein unredlicher und sop
Vereitelung der wohlerworbensten feierlichsten Verheißungen u
tragsrechte.

Die Vertragsgrundsätze, an welchen stets die freien Völ
alle gründlichen Staatsrechtslehrer festhielten — dieses vor All
deutsche Grundprincip, welches auch die beiden größten
des vorigen Jahrhunderts, Friedrich und Joseph, so energ
theidigten *), dessen Verwirklichung endlich auch die feierliche

*) S. Kieler Blätter Bd. II. S. 163. Von den zahllosen Au
für die Vertragstheorie sei es erlaubt, nur drei über ihre philosophische
historische Wahrheit und über die praktisch verderblichen Folgen ihrer
nung anzuführen, und zwar die des großen deutschen Königs Friedrich's
die des ehrwürdigsten französischen Staatsmannes, des greisen Rove
lard, und endlich die des theoretisch und praktisch ausgezeichnetsten unte
genwärtigen britischen Staatsmännern, des Ministers Lord Russel.

Friedrich der Große führte als Kronprinz in seinen Consid
sur le corps politique de l' Europe und dann fünf und vierzig
später als König in seinem Essai sur les formes de gouvernement e
devoirs des Souverains noch energischer die freie Vertragstheorie aus,
hier unter Anderem (Oeuvres posth de Fr. II. T. II. p. 47. 60. 82.):
meine Betrachtungen das Glück haben, zu den Ohren der Fürsten zu
so werden sie Wahrheiten darin finden, die sie niemals erfahren haben wü
den Mund ihrer Hofleute und Schmeichler. Ja, vielleicht werden sie mi
nen diese Wahrheiten sich neben sie auf den Thron setzen sehen. So verm
es denn, daß die falschen Grundsätze die vergiftete Quelle des Un
europäischen Staaten sind. Folgendes ist der Irrthum der Mehrzahl der
Sie glauben, daß Gott die Menge von Menschen, deren Heil ihnen anver
ganz besonders und durch eine besondere Aufmerksamkeit für ihre Größe,
und ihren Stolz geschaffen habe, und daß ihre Unterthanen bestimmt sind
zeuge und Diener ihrer Neigungen zu sein" (das Haller'sche „Privat
gut der Herrschaft"). „So bald der Grundsatz, von w
man ausgeht, falsch ist, so müssen auch die Folgerung
in's Unendliche falsch und verderblich sein. Daher die verfüh
für einen falschen Ruhm! Daher dieser heiße Wunsch, Alles zu über
Daher die Härte der Abgaben, womit das Volk belastet ist! Daher die
der Fürsten, ihr Stolz, ihre Ungerechtigkeit, ihre Inhumanität, ihre D
Wenn die Fürsten sich von solchen irrigen Vorstellungen frei machen wo
würden sie sehen, daß der Rang, auf welchen sie eifer
sind, daß ihre Erhebung auf den Thron das Werk ihre
ter ist, daß diese Tausende von Menschen, die sich ihnen anvertraut ha
nicht zu Sklaven eines einzigen Mannes machen wollten, damit er furch
stark werde, daß sie sich nicht einem ihrer Mitbürger" (Friedrich

...der Freiheitskriege der ganzen „deutschen Nation“ so ener-
...gen (s. oben Bd. IV. S. 381), sie bedürfen wohl keiner
...

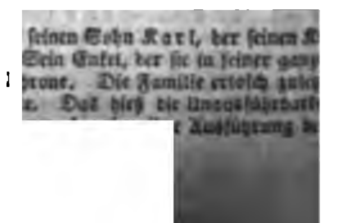
...ndlungen gewöhnlich seine Unterthanen mit den heute von unserer Re-
...tenen Worten „ses citoyens oder ses concitoyens“) „unterwerfen ha-
...ärtyrer seines Eigensinnes und der Spielball seiner Phantasieen zu sein,
... sie diejenigen aus ihrer Mitte erwählt haben, von
...sie die gerechteste Regierung erwarteten. — Alsdann
... empfinden, daß der wahre Ruhm der Fürsten nicht in Vergrösserung
...t und in Vermehrung der Zahl ihrer Sklaven bestehe, sondern darin,
... ihres Amtes zu erfüllen und in jeder Hinsicht der Absicht
... entsprechen, die sie mit ihrer Gewalt bekleidet ha-
...n welchen sie ihre Herrschaft und ihre Würde be-
... — „Die große Wahrheit, daß man die Anderen behandeln müsse, wie
...nen behandelt sein will, das heißt Gleichheit, ist das Princip aller
...ie des gesellschaftlichen Vertrages. Da aber die Gesetze
...lten und vollzogen werden konnten, ohne einen beständigen Wäch-
...n, so gab dieses den Ursprung der Obrigkeiten, die sich das Volk
...e. Präge man es sich wohl ein, daß die Erhaltung der Gesetze der
...der die Menschen bestimmte, sich Obrigkeiten zu geben, und
...er wahre Grund der Souveränetät liegt.“ — „Müßte man nicht ver-
...m sich einzubilden, die Menschen hätten zu einem ihres Gleichen ge-
...erheben Dich über uns, weil wir Sklaverei lieben, und geben Dir Ge-
...ere Gedanken nach Deinem Willen zu leiten! Sie haben
... Gegentheile gesagt: Wir haben Dich nöthig, um die Gesetze auf-
...halten, denen wir gehorchen wollen, um uns weise zu regie-
...s zu vertheidigen. Uebrigens aber fordern wir von Dir, daß Du unsere
...test!“ — „Wenn der Fürst der erste Minister, der erste General der
... ist, so ist er es nicht, um zu repräsentiren, sondern um die Verbind-
... erfüllen, welche diese Namen ihm auflegen. Er ist nichts als der erste
... Staats.“

...r-Collard vertheidigte am 24. Februar 1824 in einer Rede in der
... Deputirtenkammer die Vertragsgrundsätze und sagte dabei folgende
...Die Quelle unserer Könige ist nicht, wie die des Nils, in unzugänglichen
...borgen; und wir wissen, daß schon bei Anfang unsereres Königthums
...r Franken ein öffentliches Recht hatte, welches von ihm selbst ausging,
...nicht von seinen Königen erhalten hatte, und das man ihm nicht rauben
...ieses öffentliche Recht ruhte gänzlich auf der Theorie vom Vertrage
...r Wechselseitigkeit. Es hat die Wanderung durch die langen
...te der Feudalmonarchie hindurch gemacht, und welche Ausdehnungen
...gliche Gewalt in den späteren Zeiten erhielt, so konnte sie doch jenes
...Recht niemals gänzlich zerstören. Wäre es in den Gesetzen unterdrückt
... würde sich in den Geistern erhalten haben, diesem unzerstörbaren
...r die Würde des Menschen gegen die Anmaßungen der Auctorität.“
... Russel führt in seiner Geschichte der britischen Verfassung die Noth-
...und Wohlthätigkeit der Vertragsgrundsätze und die Gefahren ihrer Ver-
...us. Er stimmt Hume und Montveran (II. 22) bei, nach wel-
...uarts wegen Nichtanerkennung der Lehre vom Staats-
...e den Thron verloren. Er sagt: „Einzig den falschen
...n, welche Jacob I. von der Königsgewalt hatte, ist der
...auses Stuart zuzuschreiben. Diese Fürsten waren von Natur nichts
... tyrannisch. Aber sie glaubten, die absolute Gewalt sei ein ihnen von
...ung übertragenes Recht. Willkürliche Auflagen, Confiscationen, Geld-
...Todesurtheile waren in ihren Augen nur Ausflüsse ihrer legitimen Ge-

ferneren Rechtfertigung. Freilich hört man gegen sie außer den
erwähnten besonderen Vorwürfen auch noch im Allgemeinen
schuldigungen innerer Widersprüche oder verderblicher Folgen. Sc
Bisherige aber genügt, um diese Vorwürfe sämmtlich den T
der Gegner zurückzugeben. Nur diese Theorieen schweben halt
in der Luft, zerfallen in tausend Widersprüche und Seichtigkeit
führen zum Despotismus, zur blinden Glaubensherrscha
dann nothwendig zur Revolution. An sich unvernünf
nämlich Despotie und Theokratie, nur haltbar und erträglich
vorübergehenden Bildungsstufen der Kindheit, des Jünglingsalte
des absterbenden Greisenalters der Völker. Aber sie erzeugen
samen Widerstand und Verwirrung in der Zeit des gereiften
nesalters.

In der Theorie aber, wie im Leben, führen glücklicher W
mer auf's Neue die erschreckenden Folgen des Ableugnens de
tragstheorie unwillkürlich zu derselben zurück. So leugnete
allen Vertrag; aber seine Naturrechtstheorie, welche nun —
Herrschaft des rein göttlichen allgemeinen Willens im tausen
rigen Reiche — nur ein blos provisorisches Recht — e
recht — halb auf Nützlichkeitsprincipien, halb auf's göttliche
gründet, zerstört auch gänzlich jeden Gedanken an wahres Re
rechtliche Freiheit. Nicht blos das Eigenthum der Bürger, a
Personen, ihre Weiber und Töchter und ihre Religion und Kir
dem absolut schrankenlosen Herrscherrechte Preis gegeben. Nic
gegen die außer dem Vertrage gebliebenen Unglücklichen ist j
Sklaverei rechtlich erlaubt, nein, die eigene Regierung darf auch
es ihr nützlich dünkt, die freien Bürger zu Sklaven m
ihnen Weiber und Töchter in fürstliche Harems wegnehmen;
und Auswanderungsverbote beschuldigt man mit Unrecht der
widrigkeit; die Kirche, als blose Staatsanstalt, unterliegt ga
politischen Interessen und Machtbefehlen, nicht minder als die
und insbesondere die Criminaljustiz. Kurz, es ist kein de
Greuel der Tyrannei, der in dieser Rechts- und Staatstheor
seine vollkommene juristische Rechtfertigung und Stütze fände *).
die Consequenz ist dankenswerth, womit der berühmte Verfasse
wohin man kommt, wenn an die Stelle freier Grundverträge
dividuelle subjective Lehre und Meinung der Mächtigen und
Rathgeber vom Guten, Rechten und Nützlichen das Grundge

walt. Jacob vererbte di Lehren
ler, weil er sie geltend m
feauens ders
nachdem die
irrigen Theo
ländern i
*)


seinen Sohn Karl, der seinen K
Sein Enkel, der sie in seiner gan
Krone. Die Familie erlosch gänz
Das hieß die Unausführbarke
Ausführung b

...t wird. Wer aber, der praktisch die Staatszustände in's ... — dieses that der als Mensch und civilistischer Gelehrter ... Verfasser nicht — wird sich nicht von solcher Staats- ... Empörung abwenden und gegen ihre Folgen in anderer ... suchen?

...aris und Haller suchten diesen allerdings in dem zuvor ... selbst bestrittenen Vertrage, Craig wenigstens in den mei- ... Folgesätze. Aber sie Alle behielten traurige Folgen ihrer ur- ... Theorieen bei, insbesondere auch jene für den Thron ... öffentlichen Frieden so verderblichen willkürlichen Empörungs-

... besseren Schutz, den Schutz auch gegen diese Lehren such- ... Nationen, so wie einst die Briten gegen die Stuarts, in ... organisch durchgeführten Vertragssysteme, und zwar in un- ... europäischen Staaten allermeist durch die constitutio- ... monarchischen repräsentativen Verfassungen. Diese ... mit den bereits meist bodenlos gewordenen Resten ent- ... Systeme. Wenn der Sieg bleiben wird, kann keinem ... Beobachter der europäischen Nationen und ihres Bildungs- ... zweifelhaft bleiben. Möge nur nicht ferner, so wie leider bis- ... so vielfach, ein verkehrter Widerstand diesen Sieg zu einem ... machen! Sollte es denn noch immer nicht genug sein, ... glich durch den Kampf gegen die Vertragsan- ... d ihre Folgesätze, durch die Behauptung des göttli- ... ts oder des Rechts der Gewalt, selbst die schon einmal re- ... en Stuarts und Bourbonen, jene den englischen, diese ... en französischen Thron verloren, der König von Holland ... schönste Hälfte seines Reiches, Belgien, einbüßte? Wehe ... wenn alle Lehre der Erfahrung verloren ist — wehe dann ... dem Volke, welchem durch neuen Sieg der Vertragsgegner, ... blos ähnliches Unheil, wie den übrigen, dem vielmehr das ... größte, Einmischung der Fremden, Bruderkriege und Zer- ... herbeigeführt würden! C. Th. Welcker.

...undzinsen, Grundrenten, s. Reallasten.

...illotine, s. Todesstrafe.

...tergemeinschaft. I. Allgemeine, unter allen ...en. Oftmals schon ist die Einführung einer allgemeinen ...einschaft unter allen Menschen angerühmt, einige Male ist sie ... Kreisen versucht und erst wieder in unserer Zeit durch die St. ... und Andere angepriesen worden.

...läßt sich gewiß nicht verkennen, daß zahllose Mißstände und ... eine unpassende, unverhältnißmäßige Vertheilung des Ver- ... hervorgerufen werden. Während der blinde Zufall der Geburt ... Reichthümer in die Hände eines einzelnen Menschen bringt, ... der die Fähigkeit oder den guten Willen nicht besitzt, dieselben ... sowohl der Gesammtheit seiner Mitbürger, als ihm

selbst vortheilhafte Weise zu benutzen, oder der sie sogar zu
unmittelbaren oder mittelbaren Nachtheile des Gemein
wendet — sehen wir so häufig äußerst talentvolle, redliche
Wohl ihrer Mitmenschen hochbegeisterte Männer aus Man
chen Mitteln gelähmt, verhindert an der Ausführung
sten und trefflichsten Entwürfe, Andere selbst von vornhere
geistigen Ausbildung.

So drängte sich denn mannigfach die Ansicht auf, je
gen Mißständen kurzweg durch Bildung einer möglichst a
schen umfassenden Gütergemeinschaft zu begegnen;
Elend der Einen sollte darnach eben sowohl aus der Gese
schwinden, als die schwelgerische Vergeudung, die entnerve
keit und Prunksucht der Anderen.

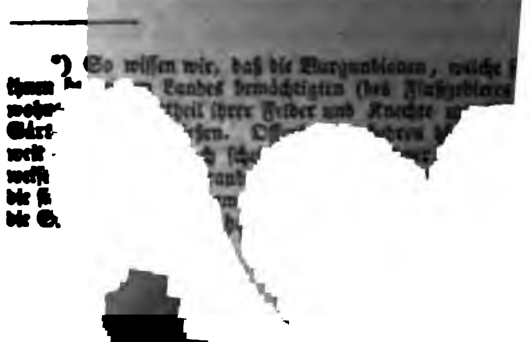
Allein diese Ansichten, so gut gemeint sie auch meisten
jenigen waren, welche dieselben vorschlugen, beweisen doch
völliges Verkennen der Vorbedingungen eines jeden sociale
nisses unter civilisirten Menschen. Je wesentlicher hier der
terieller Mittel für den Einzelnen und die Gesammtheit ist
behrlicher das materielle Vermögen für ferneres Emporschw
weitere Ausbildung nicht nur der Lebensannehmlichkeiten, so
sig auch gerade der geistigen Cultur, der Entwickelung und
des Wissens, erscheint, um so weniger nützlich, ja ur
derblicher müßte sich die Einführung einer allgemeinen
meinschaft erweisen.

Ohne eine vernunftgemäße Vermögensansammlung fe
scheinlich die Mittel zur Ausführung der mannigfachsten
Dinge. Wer wird aber Vermögen sammeln durch gute
Oekonomie, oft durch Entbehrungen drückender Art solch
selbst ersparen, sich zu diesem Behufe nicht selten die lock
nüsse versagen wollen, ohne die Gewißheit, daß das Erspart
schließlich ihm gehört, von ihm auf seine Kinder oder diejenig
er nach freiem Willen dazu bezeichnen wird, unbedingt ver
kann? Oder wer wird sich mit drückender Arbeit abmühen
wollen bei dem Bewußtsein, daß er die Früchte seines Flei
len Müßiggängern kurzweg zu theilen verpflichtet wäre
nicht fast ein Jeder die Frei zur Arbeit verlieren, mit
seine Felder, seine Werkst eten und ohne Eifer, ohne
Kraftentwickelung seine legen? Auf Geistesanstren
nehin würde um so stentheils verzichten müssen,
jedem Mittel räche, altsam hierzu, wie zur körp
heit, anz
Und nur die Möglichkeit de
rung de diejenigen, welche durch Ge
und F die Uebrigen mit dessen
in ein gl
sere Uebung

sogenannten Allmånden, wie wir sie heute, beso
kern germanischen Stammes, noch vielfach finden.

Ihre Entstehung låßt sich wohl am Einfachsten f
klåren: Ein Volksstamm drang erobernd in eine G
Leute waren nun, nach den damaligen Begriffen, u
thum der Sieger. Die etwas minder rohen Ståmn
raubten die unglücklichen Eingeborenen wohl nicht und
thums; sie machten dieselben leibeigen und ließen i
Theil ihrer Felder, Knechte und Höfe *). Die Gesa
ward nun getheilt. Der Anführer und nach ihm di
des Stammes mochten, Jeder für sich allein, einen b
hen (loosen). In der Folge wenigstens eben so die
großen Rest besaß aber die Gesammtheit der Sieger
theilte sich zwar wieder in die erbeuteten Vorråthe, Ger
die Masse des Grundeigenthums dagegen blieb unge
Einrichtung war ohnehin altherkömmlich bei den G
denn im Cåsar und Tacitus lesen, daß unter ihnen, s
Zeit, die Låndereien jåhrlich verloos't werden seien.
dauerte, wenn auch mit einzelnen Modificationen,
lang fort, und erst in der neueren Zeit, und auch da n
genden, hat man diese der Cultur und dem Nation
lichen Zustånde aufzulösen gesucht; und so trifft m
in vielen Gemeinden große sogenannte Allmånden,
chen Genusse der Einwohner bestimmte Gemeindegrü
Sinne Güter, welche den Bewohnern eines bestimm
auswårts Wohnenden, die blos Grundeigenthum in
sitzen) entweder ohne alle Entschådigung, oder doch g
tung — håufig sogar steuerfrei — entweder auf eine
auf die Lebensdauer des Nutznießers, aber niemals
der Möglichkeit der Uebertragung auf die Nachkom
den, der Art, daß nach Ablauf der Frist oder de
das Allmåndstück der Gemeinde zurückfållt, aber
zu ihrem Vortheile verwaltet, sondern um von
Bürger verliehen zu werden, welcher nach seinem B
und noch mit keinem Antheile versehen ist.

Im heutigen Rheinbaiern, wo noch vor zw
cher Massen mehr als der 60ste Theil des gesammten



*) So wissen wir, daß die Burgundionen, welche
ihnen ... Landes bemåchtigten (des Flußgebietes
wohr- ... theil ihrer Felder und Knechte
Gårt- ... sen.
welt-
weis
die s
die G.

niedere Stufe gebracht werden. — Nur dem eigenen Bode
er alle Sorge zu; diesen durch inneren Gehalt so zu verbess
die kleinste Fläche zu dem höchst möglichen Ertrage befähigt
dieses ist sein Bestreben, während der Gedanke, für Andere zu
ihn nur selbst wenig erhebt und ihn das undankbare Wirken
ginnen läßt."

„Außer den unschätzbaren allgemeinen Vortheilen d
sung solcher Gemeinheiten werden noch viele besondere erla
Quelle vielfältiger Streitigkeiten, Anfeindungen, Reclamati
Geschäfte wird verstopft, das Gemeindevermögen aber durchaus
schmälert, indem die Ueberlassung auf Eigenthum gegen einen
ren Grundzins ein unantastbares Vermögen und einfachere Ve
verschafft."

„So, wie die Allmänden bestehen, sind sie ein Zwitter. D
darin weder ein Privat-, noch ein reines Gemeindeeigenthum
weder der Besitzer noch der Eigenthümer können frei darüb
gen; Grund und Boden ist mit einer der lästigsten Servitute
welche ihn dem Handel, dem Credit und der freien Cultur entz
ihm ruht ein perpetuirliches Fideicommiß; jedes Loos geht nach
seines Besitzers auf einen schon substituirten Erben über, welc
Familie gänzlich fremd ist."

„Dort, wo der Austausch in Erledigungsfällen Statt
das Uebel noch ärger, denn die schlechtesten Gründe werden in
jüngeren Bürgern zu Theil, welche aber keinen besonderen Fleiß
Cultur verwenden, sondern nur auf den Fall warten, dieselben g
sere vertauschen zu können."

„Wenn das Allmändewesen gut ist, so muß es die Probe
daß es mit Nutzen und Vortheile des Staats und der Gemein
allgemeinen Gesetze werden könne. Eine solche Prüfung
aber diese Einrichtung nicht auszuhalten; nur das Princip des
Eigenthums kann sich zum allgemeinen Gesetze erheben, nur
kann die Cultur und der Wohlstand des Staats den höchsten
Vollkommenheit erreichen."

Eine weitere eigenthümliche Art der Gütergemeinschaft,
Gemeinden angeht, besteht in manchen Gegenden in Bezie
Weide und dann auch bezüglich der Waldungen, deren N
ner Anzahl von Ortschaften gemeinsam zusteht. So findet
man noch vor zwei Decennien im Unterelsaß und dem baierische
kreise (zwischen den Vogesen und dem Rheine) angeblich 16, in
keit aber eine bedeutend größere Menge so genannter Geraide
Aussprache des Volks Geräth). Obschon die bei dieser Ger
betheiligten Ortschaften häufig ganz verschiedenen, oft einander
den Staaten und Städtchen vor der französischen Revolution an
so hatte doch das Beharren des Landvolks beim Althergebracht
festes Band geschlungen, daß, ungeachtet zahlloser Streitigkei
den Betheiligten selbst, diese, beinahe ohne alle Einmischung d

ungen, die Verwaltung unbe gt selbst führten, ihre polizeilichen und eben so allgemeineren ökonomis Anordnungen selbst trafen und sogar eine eigene Jurisdiction (R richte, Strafgerichte) ausübten, ja daß es noch in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts ungemein schwer hielt, eine *Abtheilung* dieser Waldungen als privatives Eigenthum unter die einzelnen berechtigten Gemeinden zu Stande zu bringen.

Wie überall in derartige Fällen waren auch hier die in solcher Weise gemeinsam benutzten Waldungen schon in der früheren, vergleichsweise noch holzreicheren Zeit ur emein herabgekommen, und die wenigen kleineren Districte derselben, in denen nur die Einwohner eines einzelnen Ortes zur Benutzung berechtigt waren, hatten, wenigstens vergleichsweise, das Ansehen von Oasen in der Wüste *).

III. *Eheliche Gütergemeinschaft.* Die in den bisher erwähnten Fällen angeführten Gründe *gegen* die Gütergemeinschaften können bezüglich der ehelichen Gütergemeinschaft nicht entscheiden. Hier waltet ein anderes Fundamentalverhältniß ob. Der Eintritt des Menschen in den allgemeinen Staa s- und eben so in den Gemeindeverband ist ihm nur *Mittel* zur Erreichung anderer höherer Zwecke; die Verbindung ist eine höchst beschränkte, von ihm gerade nur darum eingegangen, damit er sich in der unendlichen Mehrzahl der Lebensverhältnisse desto freier und selbstständiger bewegen könne. Ganz anders bei der Ehe. Hier erscheint die *Verbindung als Selbstzweck*. Sie ist darum — ganz abweichend von der im Staats- und Gemeindeverbande — eine *durchaus innige*, alle Lebensverhältnisse beider Theile wahrhaft umfassende. Bei einer Verbindung aber, welche gemeinsames Tragen und Genießen aller Wechselfälle des ganzen Lebens als Vorbedingung aufstellt, erscheint die Gemeinschaft auch bezüglich des *Geldvermögens* (so fern nicht von früher her begründete oder sonstige ausnahmsweise Rücksichten und moralische Verpflichtungen anders bestimmen) als eine blos ganz *natürliche Folge* der Hauptsache, der allgemeinen Verbindung.

Allein auch vom staatswirthschaftlichen Standpuncte aus betrachtet, liegt nicht der entfernteste Grund vor, der bestimmen könnte, der ehelichen Gütergemeinschaft eben so, wie der erwähnten communalen u. s. w., entgegenzuwirken. Hier, wo es sich um nicht mehr als je *zwei* auf's Innigste mit einander verbundene Theilhaber handelt, tritt nicht, wie in jenen Fällen, die Rücksicht hervor, daß jeder Einzelne denken könnte,

---

*) Diese Gemeinheiten waren in einigen Gegenden von Rheinbaiern so ausgedehnt, daß sie, mit wenigen Ausnahmen, die Gesammtheit aller dortigen Waldungen umfaßten. Bei der Theilung nahm man die Zahl der Feuerstellen (Familien) der einzelnen berechtigten Gemeinde als Maßstab an, so daß z. B. die Gemeinde A mit 200 Feu rstellen den doppelten Werth an Waldungen als unmittelbares Eigenthum erh , den die Gemeinde B empfing, welche nur 100 Familien zählte.

die Früchte seines Fleißes mit einer großen Menge anderer, i
fremder Personen theilen zu müssen, oder ihnen die Ergel
ner Trägheit und seiner übeln Wirthschaft aufbürden zu kön
Vortheil wie Nachtheil trifft hier immer den Urheber, so
mittelbar in seiner Person selbst, als auch in den Personen i
ihm in der Regel und naturgemäß die Theuersten auf Er
in Gatten und Kindern!

Ein schroffes Getrennthalten der Vermögensverhältnisse
ten kann aber um so weniger zum inneren Glücke der Ehen
Wohle des Staates gereichen, als es gewiß die zartesten Sai
solchen innigen Verhältnisses vielfach unsanft berührt, sie häufi
wenn jeden Augenblick, wo es gänzlich zu vermeiden gewesen
kalte und gehässige Berechnung des Geldvortheils geweckt
vorgerufen wird. Gleiches Ertragen der Mühen des Lebens,
mes Schaffen und Wirken (wenn auch der Form nach ver
gemeinsames Streben nach einem Ziele, möglichst inniges geisti
körperliches Verbundensein — wie wäre dieses natur- und ve
mäß in Einklang zu bringen mit dem gänzlichen Ausschließe
nen Theiles vom Geldertrage der in der Hauptsache gem
Arbeit und Ersparung!

Das Mißverhältniß tritt aber im wirklichen Leben um
und greller hervor, als gerade diejenigen Classen die unendlich
zahl der Gesellschaft bilden, bei welchen nicht das Einbringen
sondern vielmehr der tägliche Verdienst während der ganzen
Dauer weitaus den größten Theil des beiden Gatten zur V
kommenden Geldes ausmacht.

So naturgemäß wir aber auch den Grundsatz der eheli
tergemeinschaft finden, so war er doch bei allen Völkern des Al
selbst den gebildetsten, gänzlich unbekannt, wie so manches Ande
unsere Cultur unbestreitbar eine höhere Stufe erlangt hat, al
Völker der Vorzeit war. So lange man im Weibe nur ein dem
wesentlich untergeordnetes Geschöpf erblickte, so lange man im
Menschenwürde und Menschenrechte in ihrem vollen Umfange
anerkannte, vermochten sich namentlich auch die ehelichen Verhält
mals zu dem zu gestalten, was sie unter uns geworden sind.
Artikel „Ehe“ und „Geschlechtsverhältniß“.)

Unter jenen rohen, barbarischen Zuständen, unter welchen
der als Sklavinnen gekauft wurden, um die Harems zu fül
überall, wo die Polygamie ein solches Verhältniß noch heute f
konnte und kann eine Gütergemeinschaft zwischen Mann und F
lich nicht bestehen. [illegible] Rechte der beiden Theile müssen versc
tig sein, wie es [illegible]ichtungen sind.

Selbst di[illegible] der Römer kennt [illegible]
meinschaft n[illegible]
als alle asia[illegible]

[mo]gamie eingeführt war. In der alten strengen Ehe wurden die [M]änner Eigenthümer alles Vermögens der Frauen, die aber bei be[sch]ränkter Erbfähigkeit meist wenig oder nichts hatten. — An[ders] war es in der laxen Ehe und als die Frauen erbfähig wurden. [Hie]r bildete sich das Dotalsystem aus, dessen Hauptwirkungen darin [bes]tanden, den Nutzen, den Ertrag der dos (des eigentlichen Heiraths[g]uts der Frau) dem Manne zu überlassen, als Beitrag zu den Bedürf[nissen] der Ehe, wobei jedoch diese Dotalgüter unveräußerlich wur[den], so daß die Frau, bei Auflösung der Ehe, dieselben ungeschmälert zu[rück]erhalten sollte, indessen ihr während der Ehe schon die freie Verfü[gun]g zustand über den nicht als dotal erklärten Theil ihres Vermö[gen]s (die Paraphernalgüter).

Dieses von den Römern („dem gesetzgebenden Volke," wie sie ein [fra]nzösischer Redner nannte) so angelegentlich und mit so vieler Sorgfalt [ausg]ebildet erhaltene und durchgeführte Dotalregime hatte selbst in den spä[tere]n Zeiten des Reichs eine doppelte Basis: 1) die herrschende Ansicht, [daß] der Staat für Erhaltung des Vermögens in den Familien sorgen [mü]sse; 2) die Rechtsbeschränkung der römischen Frauen (den Mangel [de]r „Emancipation" derselben). Man betrachtete sie als die Haus[ha]lterinnen der Männer, denen die Verpflichtung, eine sparsame [W]irthschaft zu führen, noch keineswegs einen Anspruch gewähre auf das [Ve]rmögen, welches sich ihre Gatten als Krieger, Rechtsgelehrte, oder im [Ha]ndel erwürben. Ein Theil des Glanzes der Männer mochte auch auf [sie] herüberstrahlen, sie mochten sich während des Lebens ihrer Eheherren [in] deren Reichthümern behaglich fühlen; aber nach dem Tode derselben [hat]ten sie keine weiteren Ansprüche, als die, welche ihnen das Wohlwollen [ode]r die Gnade der Gatten in ihrem Testamente speciell verliehen hatte. — [Si]e konnten nichts weiter, als ihr Einbringen zur Ehe, das ihnen vor[zug]sweise gesichert war, zurückfordern.

Dieses System erlangte mit dem römischen Rechte überhaupt fast [all]gemeine Verbreitung. Ja, man nahm es in einzelnen Gegenden so [unb]edingt an, daß (wie in der Normandie bis zum Erscheinen des Code [Na]poléon) jede abweichende Stipulation in Eheverträgen ausdrücklich und [unb]edingt verboten war.

Bei der Mehrzahl der Völker germanischen Stammes, obwohl sie [da]s römische Recht im Allgemeinen ebenfalls annahmen, galt jedoch und [gil]t noch heute das System der ehelichen Gütergemeinschaft, mit verschie[den]artigen Modificationen, als gewöhnliches Recht; freilich nur bei der [Ma]sse der Nation, nur beim dritten Stande, indem diese an sich so [bü]rgergemäße Einrichtung bei den eigenthümlichen Verhältnissen des Adels [eb]en so wenig, als das Princip der gleichen Erbberechtigung aller Kin[der] einer und derselben Familie Eingang finden konnte. Um so allge[mei]ner ward dagegen diese Institution bei dem freien Bürgerstande, zu[mal] in den gewerbfleißigen und wohlhabenden freien Städten des Mit[telal]ters, verbreitet.

Indem wir nun auf eine nähere Erörterung der ein- der ehelichen Gütergemeinschaft, wenigstens in den Haupt- zügen, eingehen, müssen wir die Bemerkung voraussende dem Vernunftrechte allerdings unbestreitbar den bei einem Betheiligten die freie Verfügung über ihr gegenwärtiges u Eigenthum unbedingt zustehen müsse, so ferne nur im Uebr stehendes Gesetz dadurch verletzt wird. Denn die persönlich nisse der Einzelnen sind oft so mannigfach von einander ab staltet, es walten oft so verschiedene zarte Rücksichten (der a hinausgehenden gar nicht zu gedenken), so wichtige, von begründete, theils positive, theils moralische Verpflichtung ein allgemeines Gesetz hier nie als einzige, unabänderliche gestellt werden kann, ohne zu einer mitunter ausnehmende führen und von vornherein eine durch das Staatswohl du geforderte, dem Wohle der Einzelnen aber nicht selten g liche Beschränkung der freien Verfügung des Bürgers übe erworbenes Eigenthum — despotisch — auszusprechen.

Dagegen muß aber allerdings der Staat in gesetzliche feste Norm aufstellen, welche in denjenigen Fällen einzutre denen es unterlassen wurde, eine besondere Bestimmung ü mögensverhältnisse der Eheleute rechtzeitig zu treffen. N diese Norm den Sitten, Eigenthümlichkeiten und besonder turgrade des Volkes in der Art gemäß sein, daß sie für a lichen Fälle unbedingt paßt und den Abschluß besonder allenthalben überflüssig macht, wo nicht ausnahmsweise ei liche Familienverhältnisse obwalten.

Beim Zustande jetziger Cultur, wo die Naturrechte eine höhere Anerkennung finden müssen, als in der Vorze zwischen dem römischen Dotalsysteme und dem deutschen der G schaft als Regel kaum mehr zu wählen, obwohl in ein len das erste allerdings einen Vorzug verdienen mag, in Vermögen der Weiber besser sichert.

Indem wir nun weiter auf das Einzelne eingehen, vorerst zu unterscheiden zwischen der allgemeinen und deren ehelichen Gütergemeinschaft (communio bonorum communio omnium bonorum und communio bonoru laris).

Die allgemeine Gütergemeinschaft begreift, wie schon zeigt, sämmtliche Güter, das ganze Vermögen ohne Au wohl das in die Ehe eingebrachte, als das während derse bene. Das deutsche Recht, welches bei der Gütergeme Princip durchführt, daß die beiden Eheleute nur eine mo son bilden („Mann und Weib haben nur einen Leib"), keinem der Gatten das Recht der freien Verfügung au den kleinsten Theil der Gütergemeinschaft zu. Nicht ein kann der eine Theil ohne die ausdrückliche Beistimmung d

[illegible] es auch nur über den hundertsten Theil des gemeinsamen Ver[illegible]gens *).

Daß diese juristische Fiction von einer moralischen Person ihrer[illegible] zu enormen, vernunftgemäß nicht zu rechtfertigenden Härten führt, [illegible]augenscheinlich, und sehr weise hat daher das französische Recht [illegible] bei der allgemeinen Gütergemeinschaft festgesetzt, daß jedes der [illegible]gatten das volle Eigenthumsrecht auf einen bestimmten Theil (die [illegible]) der Gemeinschaft anzusprechen habe.

Die besondere Gütergemeinschaft kann sich überhaupt auf ein[illegible]ne Theile des Eigenthums der Eheleute, z. B. ihr Mobiliarvermö[illegible], oder, was das Gewöhnlichste ist, auf die Ersparungen wäh[illegible] der Ehe, auf die Errungenschaft — adquaestus conjuga[illegible] — beziehen.

Bei der durch die Gesetze des Staats aufzustellenden Norm hat [illegible] sonach zwischen der allgemeinen und der speciellen, namentlich [illegible] auf die Errungenschaft beschränkten Gütergemeinschaft, zu wählen.

Die allgemeine empfiehlt sich allerdings dadurch, daß sie beide [illegible]gatten in den Vermögensverhältnissen einander kurzweg völlig gleich[illegible]. Hinwieder streiten die gewiß überwiegenden Gründe dagegen, [illegible] hierdurch eine Art Beraubung des Einen zum Vortheile des An[illegible] gar häufig mit höchst verderblichen Folgen herbeigeführt, und fer[illegible] daß damit auch jenes naturgemäß so sehr begründete Erbschafts[illegible]recht der eigenen Verwandten auf den von der gemein[illegible]men Familie herstammenden Theil des Vermögens stets verletzt [illegible].

Die französische Civilgesetzgebung, welche, mit Ausnahme einiger [illegible]gleich zu berührenden Puncte, bezüglich des Eherechts, wie so [illegible]ncher anderen Gegenstände, als Muster betrachtet werden kann, hat [illegible] daher nicht etwa darauf beschränkt, wie vor ihr einige französische [illegible]ewohnheitsrechte gethan hatten, die allgemeine Gütergemeinschaft [illegible] nur in so fern bedingt zu proclamiren, daß deren Wirkungen [illegible] Schutze der Eheleute und ihrer Verwandten blos dann eintreten [illegible]rften, wenn die Ehe selbst mindestens über ein Jahr gedauert, son[illegible] sie hat, diesen Schutz als unzureichend erkennend, nur eine spe[illegible]cielle, auf das Mobiliarvermögen beschränkte Gemeinschaft als

---

*) Auf das Princip der Untheilbarkeit einer solchen Gemeinschaft sich stützend [illegible] jenes, daß der Mann, als das Haupt der Familie, das Recht besitze, [illegible] Einwilligung der Frau die gemeinsamen Güter zu veräußern — mit [illegible] zur Consequenz ziehend, hatte man vormals in Frankreich den Grundsatz an[illegible], daß, so fern Güterconfiscation gegen den Ehemann ausgesprochen [illegible], die Gesammtmasse der Gütergemeinschaft dem Seigneur zufalle — [illegible] Barbarei, welche die Beredtsamkeit des berühmten französischen Rechts[illegible] Dumoulin doch noch vor der Revolution niederriß, indem nur in sol[illegible] die Gemeinschaft aufgelöst, und jedem Theile die Hälfte derselben zu[illegible], [illegible] auch nur die Hälfte confiscirt ward.

stellt, die das ganze Immobiliarvermögen ausschließt, da
dem Tage des Abschlusses des Vermählungsactes vor dem
eamten beginnt.
auch gerade diese Bestimmung finden wir keineswegs em
th, sondern, ihrer vielfach äußerst schlimmen Folgen wegen,
verwerflich, und Alles, was sich gegen die allgemeine Gü
chaft sagen läßt, findet mit vollem Grunde auch gegen diese
Anwendung. — Gar häufig ist das ganze Vermögen, selbst
eute, rein mobiliar, in Staatspapieren, Wechseln, Hypo
nd anderen Schuldscheinen bestehend. Verheirathet sich nun
in diesem Falle mit einem Anderen, entweder ohne alles
gen, oder aber mit einem noch so großen Immobiliarbe
ume, das Letzte aber stirbt wenige Wochen oder nur Tage nach
ermählung, so ist das Erste — zwecklos und naturgemäß wi
echtlich — rein um die Hälfte seines Vermögens gebracht; es
sogleich ohne Widerrede sein elterliches Vermögen oder seine frü
Ersparniß völlig theilen mit den ihm vielleicht ganz fremden Ver
andten des Gestorbenen! — Solche Vorkommnisse soll die allg
ne Landesgesetzgebung nicht muthwillig herbeiführen, und der Ei
nd, daß die Ausmittelung des Anfangs wirklich vorhanden gewe
n Mobiliarvermögens hintennach oft sehr schwierig, ja sogar unmög
, kann vernünftiger Weise nicht ausschließen, daß man die Ben
hrung, wo solche vermittelst authentischer Actenstücke (gerichtlicher
unden, Loos- und Theilungszettel 2c.) wirklich möglich ist, auch
ich zulasse, was das französische Recht nicht gestattet (so fern nic
nicht durch besondere Eheverträge Versorge getroffen ist).

Uns scheint sonach die Gütergemeinschaft in der Regel (verb
lich natürlich specieller Eheverträge, wenn die besonderen Verh
den Betheiligten eine abweichende Bestimmung wünschenswerth
sollten) auf die eheliche Errungenschaft, zu der wir ob
dings, wie auch die meisten Gesetzgebungen, den ganzen Nu
des Eheeinbringens ziehen, beschränkt werden zu sollen.
solche Gütergemeinschaft, aber auch nur für eine solche,
alle Gründe, die wir oben an diesem Systeme, dem Totale
genüber, gerühmt haben. Hier wird keine billige Rücksicht
bekommt nicht Jemand ein Recht, über das Vermögen frei zu [illegible]
Andere, ihm Fremde, zuvor mühsam erworben hatten. (E[illegible]
Anstoßes bei so vielen Heirathen, ein ewiger Zankapfel [illegible]
von Familien!) Nur was beide Gatten durch gemeinsam[illegible]
meinsame Sparsamkeit erworben, bleibt ihnen auch zum [illegible]
Genusse. Dieses war auch die Gütergemeinschaft [illegible]
fänglichen Gestalt*) [illegible] Grundsatz [illegible] so einfach, so [illegible]

*) Siehe [illegible]
2. Ausgabe [illegible]

felhaft sein, ob sich hierin die totale Verwerfung des deutsch
princips gutheißen läßt, wornach die unbedingte alleinige V
befugniß des Mannes auf das, was zum Hauswesen und
Gewerbe gehört, beschränkt ist, besonders wenn man die
noch auf die gesammte Errungenschaft ausdehnt, welche jede
ausgeschlossen sein sollte. — Als schützenden Damm gegen
theilung der Frau bestimmt indessen der Code Napoléon
Mann in seinem Testamente keinesfalls über mehr als die
Gemeinschaft verfügen, eine Schenkung unter Lebenden ab
nur zum Vortheile der gemeinschaftlichen Kinder bei ihrer A
chung, eine solche im Uebrigen aber nur bezüglich des blo
liarvermögens, und dabei nie mit dem Vorbehalte der Nutzn
sich selbst ausführen dürfe. Eine weitere, höchst wichtige G
der Frau dadurch gegeben, daß sie eine Gütertrennung v
und überdies bei Auflösung der Gemeinschaft auf dieselbe zu
befugt ist.

c. Auflösung der Gemeinschaft. Nach dem deutsc
erlischt die Gemeinschaft erst mit dem Tode des Längstleb
beiden Betheiligten — eine natürliche Folge des angenomm
cips der Untheilbarkeit. Sind sonach keine Kinder aus der
handen, so bleibt das Ueberlebende im vollen Genusse der
masse, und die Erbschaft eröffnet sich für die Verwandten
verstorbenen erst mit dem Ableben auch des Zweiten der Z
Sind Kinder vorhanden, so setzen diese an des Verstorbenen
Gemeinschaft mit dem Ueberlebenden fort (communio bono
rogata), wobei jedoch dem Letzten die alleinige Verwaltun
und wobei es keinerlei vormundschaftliche Verpflichtungen z
hat. — Eine Auflösung findet außerdem durch (unbetrügeris
willigen Vertrag, Ehescheidung, zweite Heirath, auch wegen
derischer Lebensweise Statt. Einige Particularrechte haben di
in einigen weiteren Fällen zugelassen.

Vernunft- und zweckgemäßer sind die Bestimmungen d
sischen Civilgesetzbuchs. Nach ihm wird die Gemeinschaft
1) durch den natürlichen; 2) durch den bürgerlichen Tod
der Ehegatten; 3) durch die Scheidung; 4) durch die Trenn
Tisch und Bett; 5) durch ein gerichtliches Urtheil über Verm
sonderung (Art. 1441 des Code Napoléon). — Auf die le
Gütertrennung kann übrigens nur dann gerichtlich erkann
wenn der Brautschatz der Frau in Gefahr, oder wenn zu
ist, daß das noch vorhandene Vermögen des in eine zerrü
gekommenen Mannes zur Befriedigung der Bedürfnisse der
ausreichen würde. Jede freiwillige Separation ist ungültig.
die gerichtlich betriebene öffentlich bekannt gemacht werden.
der Güter[illegible] steht der Frau die Verwaltung ihres
zu; nur [illegible] Immobilien [illegible] sie der
[illegible] sie ge

Kosten der Haushaltung und zur Erziehung der gemeinsamen Kin-
einen verhältnißmäßigen Beitrag zu liefern, oder, falls der Mann
ız ohne Mittel wäre, diese allein zu bestreiten.

Die Trennung der Gütergemeinschaft kann indessen wieder auf-
oben, sonach die Gemeinschaft auf's Neue, doch nur genau in der
heren Weise und mit rückwirkender Kraft, als ob die Separation
nicht bestanden hätte, in dem Falle wiederhergestellt werden, daß
e Trennung blos Folge einer solchen Separationsklage oder einer
ennung von Tisch und Bett gewesen war.

Wir haben oben bereits erwähnt, daß der Frau nach dem fran-
sischen Rechte die Befugniß zusteht, nach aufgelös'ter Gütergemein-
aft auf dieselbe zu verzichten. Gleiches Recht genießen auch ihre
ben. Alsdann haben sie aber, wie die Frau selbst, nichts anzu-
echen, als die von der Letzten in die Ehe gebrachten Immobilien
d ihre Kleidungsstücke.

IV. Stillschweigende Gütergemeinschaft. Im alten
ankreich statuirten manche Particularrechte, jedoch mit verschiedener-
Modificationen, eine sogenannte Communauté tacite, eine still-
weigende Gütergemeinschaft, welche ohne schriftlichen Vertrag und
ne ein Ehebündniß unter gewissen genau bezeichneten Personen
. B. Brüdern) dadurch entstand, daß sie mindestens Jahr und Tag
ng — ohne daß solches durch die Natur der Familienverhältnisse ge-
ten gewesen wäre (wie etwa bei der Wittwe und ihren Kindern) —
meinsam bei und mit einander lebten und Gewinn und Verlust ih-
r Unternehmungen, Geschäfte und Einkünfte theilten. Die Gemein-
haft erstreckte sich dann auf das ganze Mobiliar- und auf den Theil
es Immobiliarvermögens, welcher während des Zusammenlebens er-
orben worden war.

Nach einigen Gewohnheitsrechten hatte jeder Theilhaber das gleiche
Recht, Verwaltungsanordnungen zu treffen und desfallsige die Ge-
meinschaft verpflichtende Handlungen und Verträge vorzunehmen und
abschließen; nach anderen stand diese Befugniß nur Einem von ih-
nen, dem notorisch als Haupt (maître) Anerkannten, zu. Bei Ver-
äußerungen (wohl nur den bedeutenderen) war die Einstimmung aller
Theilhaber erforderlich.

Die Auflösung dieser sonderbaren Gemeinschaften erfolgte rechtlich
nicht nur durch den natürlichen und bürgerlichen Tod, oder eine Ver-
urtheilung des einen Theilhabers zu einer entehrenden Strafe über-
haupt, sondern auch schon durch die einfache factische Trennung der
Betheiligten.

Von Recht ist jede derartige unnatürliche stillschweigende Güterge-
meinschaft durch die Bestimmung des Code Napoléon aufgehoben wor-
den, daß alle Societäten ein schriftliches Uebereinkommen erfordern,
deren Gegenstand mehr als 150 Franken Werth beträgt."

V. Klösterliche Gütergemeinschaft. (S. den Art.
Klöster.)

C. Friedr. Kolb.

Guizot, François. — Die politischen Ansichte näcen Coterie beherrschen noch immer das Frankreich der tien, wenn auch die Häupter gerade jetzt aus dem Mini drängt und durch Andere ersetzt sind, die wohl der Lehre den Lehrern gehorchen mögen. Royer-Collard ist der B ctrin*) und Guizot ist das Haupt der von Cormenin „Secte des Ehrgeizes" **). Schon nach seinem Aeußer Johann Calvin erinnert, erscheint Guizot als Typus sei ren Genossenschaft. Eine kleine und schwanke Gestalt, ab Gesicht mit puritanischem Ausdrucke; tiefliegende, schöne Augen; breite und volle Stirn, ein umfassendes Urtheil Gedächtniß verkündigend; der Kopf ehrgeizig zurückgewo eine volle und wohlklingende, aber eintönige und wei Stimme; eine gedankenreiche, schneidende, aber schleppende er die ganze Exaltation seines Rednerantismus aushau mit Leidenschaft die Leidenschaften bekämpft. In seinen schen Kämpfen greift er nur selten die Persönlichkeit ein meistens die Opposition in Masse an; doch begegnet von der Frage abzuspringen und sich in moralische und gemeinheiten zu verlieren. Steht er indessen auf einem senen Felde der politischen Praxis, so wird er selbst pr dasselbe in seinem ganzen Umfange zu beherrschen. E dann lichtvoll, alle Verhältnisse beachtend, so daß kei ster mit gleicher Schärfe und Kenntniß sein Budget wußte. In seinen Sitten ist er streng und rein, i ben ein guter Gatte und Vater.

Am 4. October 1787 zu Nismes geboren, w während mehrerer Jahre bedeutende philosophische u dien. Schon hier — unter dem Einflusse des

— ewann er Geschmack für jene bürgerl

sicht gesäubert wurde, geschah es doch häufiger nach Leidenschaft [illegible] Vorurtheil. Noch längere Zeit blieb er unter der Herrschaft der [illegible]action.

Unter Decazes die Stelle eines Unterstaatssecretärs des Innern bekleidend und nach weiterer Maßgabe der Umstände zu milderen [illegible]sichten hinneigend, wurde er nach dem Falle dieses Ministeriums [illegible] so entschiedener zur Opposition hingedrängt, als man ihm unter [illegible] herrschenden Einflusse der Geistlichkeit seine Eigenschaft als Protestan[t] nie ganz verzeihen mochte. So sehen wir ihn denn, besonders [vom] Jahre 1827 an, mit der gesammten Jugend des Landes gegen Vi[l]lèle für die Freiheit kämpfen. Dieses war die schöne Zeit seines [illegible]glücks und seines Ruhms. Seines Amts entsetzt und selbst sein[es] historischen Lehrstuhls beraubt, mußte er alle Hülfsmittel seines Gei[]stes aufbieten, und so wurde er Verfasser zahlreicher Journalarti[kel,] Pamphlets und größerer Werke, worunter seine wichtigeren Schrift[en] aus der Geschichte *) und über den Zustand der Angelegenheit[en] Frankreichs sich befinden. Um zu größerem Einflusse zu gelan[gen,] schloß er sich der Volksgesellschaft „Aide toi, le ciel t'aidera“ [illegible] Seine Talente und sein freisinniger Eifer erhoben ihn bald zum [Prä]sidenten der Gesellschaft. Als solcher zog er alle jungen Mitgl[ieder] der besonderen Coterie, die sich um ihn gebildet hatte, in den [Cen]tralcomité, so daß man die jungen Schriftsteller des Globe, die [] an allen Zweigen der Verwaltung Theil nahmen, Rémusat, [] châtel, Duvergier de Hauranne, Dejean, D[] Montalivet rc., neben den Republicanern Carrel, Cav[aignac,] Bastide, Thomas, Marchais und Anderen erblickte, [] scheine nach demselben Ziele zustrebend. In Opposition mit [dem Mi]nisterium Polignac ließ damals Guizot Wahlschreiben [] um freisinnige und unabhängige Wahlen zu Stande zu bringen, veranlaßte zahlreiche Petitionen gegen die bestehenden Mi[] verfaßte Broschüren und ließ deren verfassen, um die Bürger [über ihre] Rechte aufzuklären und sie zur Verweigerung der St[euern] für den Fall gesetzwidriger Maßregeln des Ministeriums [].

Die Ordonnanzen erschienen. Während des Kampfes [der drei] Tage verfaßte Guizot in Audry de Puyraveau's [] den zwanzig versammelten Deputirten alsbald unterzeichn[] tion. Auch unmittelbar nach den Julibegebnissen [] populären Gesellschaften zu halten; durchkreuzte aber [] [illegible]

*) Seinem größeren geschichtlichen Werke [illegible] rung von Washington's Charakter [illegible] welcher die Biographie und Schriften des [illegible] etwa 6 Octavbänden, [illegible] deren Ersuchen Gu[izot illegible] ington's, so wie [illegible] und Anderer zur [illegible]

heit erkennt. Allein wie die Partei der
ante Justemilieu, solche Anhänger zählt,
Gewandtheit eben nur die Umstände benutz
Welle des Augenblickes zu schaukeln und,
zu schwimmen; so zählt sie wieder Ander
ruhigung ihres politischen Gewissens aus
menten ein bequemes Glaubenssystem aufba
ch das Zufällige und Verschwindende für n
lten läßt. Wenn der Nebenbuhler Guizot
hiers, bei wesentlich gleicher Tendenz als
reter der zuerst bezeichneten Schattirung erschei
gen in Guizot und den Doctrinärs die a
Dieser fand in der bürgerlichen Gesellschaft ein
dessen Macht er nicht in Abrede stellen konnte
chische und aristokratische Erinnerungen und
bene suchte er in Reihe und Glied zu stellen,
ren eine bestimmte Stelle anzuweisen und es
Stelle festzuhalten. Dafür gab ihm zunächst
Ludwig's XVIII. den Maßstab. Zu ihrer
schienen ihm die englische Verfassung und die
historisch gegebenes Vorbild, worauf er häufig
ders zu beachten, wie derselbe Geist, der durch
leben schreitet, zugleich schaffend und zerstörend
das britische Staatsgebäude gelegt und diesem
demokratische Grundlage zugemessen hat, als
Frankreich gut dünkte. Im Eifer, das so ob
sche Gleichgewicht zu erhalten, war Guizo
narchische Gewalt zu stärken, wenn ihm d
die willkürlich gezogene Grenze zu überfluth
Volksrechten das Eine und Andere einzuräum
Eingriffe erlaubte, und er selbst nicht gerade
befand. So hatte er für die Pairskammer
genommen. Als diese im Drange der Er
konnte, bemühte er sich doch in seiner Re
schengewalten für Unterstützung und Erh
keine Vergangenheit und keine Zukunft h
Element sein soll und weder eine Aristokr
Geburt, noch des Talentes ist, das zwis
inne schwebt, ohne in der Nation zu
zu befestigen. Im Sinne der
seinem Geiste Alles ve
alle politische Gewalt g
hierdurch
theidigen w
Volksclasse
einige Na

ist. Allein stets nur darauf waren die Doctrinärs bedacht
schwachen und eilig aufgeworfenen Dämmen, welche die nächst
zerstören muß, sich selbst und ihre kleinen Interessen in's Tr
bringen. So meinen sie denn wohl, einem zahmen bourbonische
hahn ein dauernd bequemes Nest bereitet zu haben, sehen
jungen Adler nicht, dem mit den Flügeln auch die Klauen
Denn es ist nur ihr kleinster Fehler, daß sie — im Besitze
walt — stets vom Genusse derselben sich berauschen ließen,
sie vorgaben, Grundsätzen zu gehorchen, wenn sie ihren per
Einfluß auszudehnen suchten. Von größerer Bedeutung ist
sie das dauernd Wirkende im großen Lebensprocesse der Völ
Gesetz der Bewegung, nicht erkennen; daß sie den G
begreifen, der alle Elemente der Gesellschaft durchdringt un
willkürlichen Kategorieen spottend, alle Glieder der Gesellsch
verbindet. Nur von dem Augenblicke haben sie die ganze
ihrer Bestrebungen abhängen lassen; nur eine Spanne d
genwart haben sie mit ihrem Systeme umfaßt und so wird
auch dem verdammenden Richterspruche einer nicht sehr fernen
anheimfallen.

Guttenberg, s. Buchdruckerei.

Gymnastik, s. Erziehung, physische.

Habeascorpusacte, s. englische Verfassun
Sicherheit, persönliche.

Hagelassecuranz, s. Assecuranz und Land
schaft.

Hagestolz; Hagestolzenrecht. Die mehr oder
klare Erkenntniß eines nicht blos physischen, sondern auch geisti
sittlichen Gegensatzes der beiden Geschlechter, die hieraus entsp
Ahnung, daß nur durch Vereinigung der Gegensätze in einer
den Verbindung von Individuen verschiedenen Geschlechts sich
turgemäß Getrennte gegenseitig ergänze und zum vollen Ausb
Persönlichkeit gelange, sodann besondere politische Gründ
Anlaß gegeben, die Ehelosen häufig auch im Rechtssinne nicht
gelten zu lassen. Sitte und Gesetz hatten den Juden die
Pflicht gemacht. In vielen griechischen Staaten galten stren
stimmungen gegen die Ehelosen, und in Sparta insbesondere h
nach Lykurg's Gesetzen keinen Theil an der vollen staatsbür
Ehre. Schon die älteren römischen Gesetze begünstigten die E
dem sie dem caelebs eine Abgabe, das vom Censor erhobene a
rium, auferlegten. Dieses galt lange vorher, ehe August [illegible]
von Constantin wieder aufgehobene lex Julia et Papia Poppaea
dem caelebs, in manchen Beziehungen auch gegen den kinderlos
heiratheten, strenge Nachtheile, namentlich [illegible]
verhängte. Unabhängig von diesen Ansichten [illegible]
in den Wirkungen verschieden, eben so wenig [illegible]
Rechte und aus der Idee einer [illegible]

zuleiten, bestand in mehreren Theilen Deutschlands, wie
Bezirken von Hannover, Braunschweig, Würtemberg und
schon vor der Verbreitung der römischen und kanonischen
ng das sogenannte Hagestolzenrecht. Ueber die Etymo-
Worts „Hagestolz" hat man viel gestritten. Sei es nun aus
sächsischen hengstald, Jüngling und Jungfrau, abzuleiten,
man damit ursprünglich die jüngeren Söhne bezeichnet, die
e Wohnungen an der Grenze des väterlichen Guts, am Ha-
tten, oder die auf dem elterlichen Hofe (Haga) eine Woh-
olze) hatten, worauf die Vergleichung mit dem Isländischen,
en und dem mittelalterlichen Latein hinweist rc. — so ist
, daß man später jeden unverheiratheten Mann Hage-
, dann aber diese Benennung nur auf diejenigen Männer
, die über das gewöhnliche Alter der Verehelichung hinaus
thet geblieben sind. Das Hagestolzenrecht (jus hagestolziatus)
Anspruch des Landesherrn oder Gutsherrn auf den Nachlaß
osen, wenn dieser nicht durch einen genügenden Grund, wie
nkheit oder ein gültiges Keuschheitsgelübde, am Abschlusse der
dert war und ein Alter von wenigstens 50, an anderen
t 60 Jahren erreicht hatte*). Hier und da wurden auch
die 30 Jahre lang kinderlos im Wittwerstande gelebt, als
behandelt. Das Erbrecht erstreckte sich in der Regel auf
Arbeit oder Glücksfall gewonnene Vermögen des Hagestol-
nd aber oft aus einer blosen Quote, zuweilen nur in einem
Ansprüche, dehnte sich selten auf die vom Hagestolzen ererb-
und nie auf die von ihm besessenen Lehen aus. Seit den
rzehenten des 18. Jahrhunderts wurde das Hagestolzenrecht,
irgends als sehr zweckmäßig bewährte, als fiscalisches
rall aufgehoben. Hiervon unabhängig finden wir selbst in
eueren Verfassungen noch gewisse staatsbürgerliche Begün-
der Verheiratheten vor den Unverheiratheten. In diesem
üpfte die frühere Verfassung des Cantons Tessin vom Jahre
Ausübung des activen Staatsbürgerrechts für Verheirathete
wer an ein Alter von 20, für Ehelose aber von 30 Jahren.
jetzt findet in den Cantonen Genf und Luzern in so fern
ünstigung der Familienväter vor den Ehelosen oder kinderlos
etern Statt, daß der doppelte, dreifache rc. Ueberschuß, den
r das zur Ausübung des activen Wahlrechts erforderliche Di-
nsquantum hinaus bezahlen, das Stimmrecht zugleich auf
ltesten, zweitältesten rc. Sohn überträgt, wenn dieser im Hause
die sonstigen gesetzlichen Bedingungen bei ihm vorhan-

*) [illegible] de singularibus in Germania
[illegible]

Staatswissenschaftlich viel wichtiger, als der praktisch ni mehr bedeutende rechtliche Unterschied der Ehelo s und Verehe ist die statistische Frage nach der Bewegung der Bevölkerung i zug auf das Verhältniß der Einen zu den Anderen. In den Jahren von Ende 1817 an und im Vergleiche mit den vorhe den Kriegs- und Hungerjahren hatte sich, fast durch ganz E die Zahl der Trauungen sehr stark vermehrt. Vergleicht man die Perioden vor und nach der Revolution in den Ländern, statistischen Ueberlieferungen eine solche Parallele möglich machen z. B. in Rußland, Böhmen, Frankreich rc., so läßt sich für di ere Zeit im Ganzen eine relative Verminderung der Ehen u Zunahme der außerehelichen Fortpflanzung bemerken. Dieses auf die so hochwichtigen socialen Fragen. Hat das religiöse, politische Institut der Ehe, mit anderen Instituten des Staa der Kirche im Verfalle begriffen, an seiner sittlichen Bedeutung ren, und sind besonders durch die Kriege und die ganz Europa ziehenden Heere laxere Grundsätze verbreitet worden, so daß wesentlich um eine Verdrängung der früher in weiterem U herrschenden sittlichen Ansichten und Gefühle handelt? Oder jene Erscheinungen mit den national-ökonomischen Verhältnisse namentlich damit zusammen, daß die Gründung ehelicher Hau für eine größere Menge schwieriger geworden ist? Jede dieser ist bejahend zu beantworten und die Erscheinungen, um deren theilung es gilt, sind also nicht ausschließend aus dem einen o d deren Grunde herzuleiten. Zum Theil erklärt sich schon die rel Verminderung der Ehen aus der fast in allen europäischen E noch vorhandenen Ueberzahl des weiblichen Geschlechts. Da si nach ziemlich übereinstimmenden Erfahrungen beide Geschlecht der mehr und mehr dem Verhältnisse der Gleichheit annähern, s aus diesem Grunde eine Vermehrung der Trauungen für d kunft zu erwarten. Allein außerdem ist schwerlich zu leugnen die Ehe an sittlicher Bedeutung verloren hat, weil sie in eine materiellen Interessen so vorzugsweise in Anspruch genommene seltener als früher ein Band der Herzen ist; weil sie häufig in die untersten Stände herab eine Handelsspeculation und ein exempel geworden ist, bei welchem häusliches Glück und eine de schiedenen Culturstufen entsprechend sittliche Befriedigung nicht als Facit hervortreten. Wenn also in England, noch mehr in reich und neuerdings in Deutschland, eine eigenthümliche Art teratur entstanden ist, die ihre Angriffe wohl mitunter gegen de stitut der Ehe selbst richtete, so ist darin keine blos zufällige nung, sondern eine nothwendige und natürliche Abspiegelung d rer Verhältnisse des wirklichen Lebens zu erkennen. Auch ist Abrede zu stellen, daß eine auf rücksichtslose Befriedigung aus Genußsucht durch positive Satzungen der Kirche und des Staa niger leicht als früher in Schranken gehalten wird; daß man

ch die langen Kriege eine minder strenge Moral sich verbreitet hat.
iefes Moment ist jedoch von untergeordneter Bedeutung, da eine
rgleichung des Verhältnisses der ehelichen zur außerehelichen Fort-
nzung in den verschiedenen Staaten sehr entschieden darauf hin-
st, daß dasselbe hauptsächlich durch die ökonomischen Zustände
ingt ist. So ist in Nordamerika, wo die ökonomischen Verhält-
e mehr als anderswo den frühen Abschluß der Ehen begünsti-
, die Zahl der Hagestolzen und der unehelichen Geburten äußerst
ing *). Aehnliches gilt von anderen Staaten. Es ist also sehr thö-
t, im Umfange der außerehelichen Fortpflanzung einen unmittelbaren
ßstab für die sittlichen Culturzustände suchen zu wollen. Gewiß
es Entsittlichung, wenn die Liebe verkäuflich oder so ausschließend
lich wird, daß bei der Verbindung der Geschlechter die Befriedi-
g geistiger und moralischer Bedürfnisse nicht mehr in Anschlag
mt. Mit einer solchen Demoralisation hängt wohl zum Theil, aber
zum kleinsten Theile, die Zunahme der Hagestolzen und der
helichen Geburten namentlich in den größeren Städten zusammen.
meist aber ist diese Zunahme nur eine Folge davon, daß die Ein-
ung der Ehen aus ökonomischen Gründen und Rücksichten schwie-
r geworden ist. Es sind also weniger die Völker und Einzelnen,
die socialen Zustände anzuklagen; und wir werden hier auf ein
ses Mißverhältniß zwischen diesen und dem Gange der natürlichen
twickelung hingewiesen. Fassen wir nämlich das Durchschnittsalter
den Abschluß der Ehen in's Auge, so berechnet es sich z. B. im
nton Waadt für die Männer auf $30\frac{2}{3}$ und für die Frauen auf
Jahre, d. h. auf je $8\frac{2}{3}$ und $10\frac{1}{2}$ Jahre nach dem Eintritte der
en Pubertät. Aus anderen Staaten hat man zwar darüber nur
dürftige Notizen, doch läßt die Verminderung der Ehen und die
nge eheliche Fruchtbarkeit in den hochcultivirten Ländern bestimmt
ießen, daß hier die Zeit des Eintritts der Pubertät und des Abschlusses
Heirathen weit aus einander fallen. Soll aber die Ehe das sein,
u der Staat und die Kirche sie machen wollen, so müßten auch
socialen Zustände von der Art sein, um die Perioden der Erwa-
ng des Geschlechtstriebs und der Möglichkeit einer für gesetzmä-
geltenden Befriedigung desselben einander nahe zu rücken. Dieses
meistens nicht der Fall und am Wenigsten in den dichter bevölker-
und höher civilisirten Staaten.

Die größere Zahl der Trauungen in denjenigen Ländern, wo die
teriellen Verhältnisse günstiger sind und eine freiere Bewegung ge-
ten, kann übrigens als Beweis gelten; daß das Institut der Ehe
Wahrheit einem natürlich sittlichen Bedürfnisse entspricht, und daß

*) Wenigstens gilt dieses von denjenigen Staaten, die keine Sklaven haben.
Sklaverei herrscht, ist allerdings die Zahl der unehelichen Kinder aus Verbin-
gen zwischen Weißen und Farbigen beträchtlich genug.

die von St. Simonisten und Anderen dagegen (chteten Angriff
ter den bemerkten Umständen zwar erklärlich, aber nach unpraktisc
verwerflich sind. Zugleich muß man hiernach anerkennen, da
Reinigung des Familienlebens im Großen durch eine allgemeinere
serung der materiellen Verhältnisse wesentlich bedingt ist. Au
anderen Seite deuten die Veränderungen im Umfange der eh
und außerehelichen Fortpflanzung auf Veränderungen im mate
Besitze und Erwerbe hin, so daß die Verminderung der Ehen f
Masse der Bevölkerungen auf eine Verschlimmerung ihrer ökonom
Lage schließen läßt. Gleichwohl zeigen vielfache Erfahrungen, da
überall die Größe des Nationaleinkommens sogar noch stärker, a
Bevölkerung zugenommen hat. Jene ökonomische Verschlimm
kann also nur auf einer ungleicheren Vertheilung des
kommens, so wie darauf beruhen, daß die Bedürfnisse in
höherem Maße als die Mittel ihrer Befriedigung gewachsen
wornach denn auch die Begründung ehelicher Hausstände um so s
riger erscheinen mußte. Von diesem Gesichtspuncte aus und
man die Veränderungen im Verhältnisse der Bedürfn
und Genußmittel in's Auge faßt, müssen sich nun freil
herkömmlich rühmenden Schilderungen von der steigenden Wo
der Nationen, von ihren günstigen ökonomischen und mittelbar
günstigen politischen Verhältnissen in minder vortheilhaftem
darstellen. S.

Haiti (Hayti). Die zweite unter den großen Antill
Westindien, im Osten von Cuba und Jamaica gelegen, eine
von 1380 □ Meilen im Umfange, wird vor allen anderen Lä
die zum Colonialbesitze europäischer Nationen gehört haben, d
merkwürdig, daß sie das einzige Beispiel einer nur durch eigene
emancipirter Negersklaven gebildeten Republik bietet. Diese Be
rung ist dem Boden, auf dem sie sich jetzt bewegt, fremd, und
aus seiner Natur und seinen Verhältnissen, sondern aus geschicht
Ereignissen, die nicht in ihm ihren Grund fanden, ist jene E
nung zu erklären. — Haiti wurde 1496 von Columbus entdeckt
erhielt von ihm anfänglich den Namen Hispaniola (Española,
spanien), an dessen [illegible] bald der von der Hauptstadt entlehn
Domingo trat. [illegible] anier rotteten zwar die Urbewohner,
Zahl sich auf 1 [illegible] illion belief, in kurzer Zeit gänzlich aus,
[illegible] r a [illegible] em wenig [illegible] a das große und fruchtbare
das [illegible] ze hatte, die [illegible] er nicht so reichlich und
[illegible] und deshalb bald vernach
[illegible] 17. [illegible] hunderts ließen sich franzö
[illegible] der nördlich von Haiti g
nen kl [illegible] Insel T [illegible] beunruhigten von da au
spanis [illegible] es sogar [illegible] sich eines T
der Ne [illegible] benutzten sie
Erwerbung [illegible] ständig einzube

rankreich, wo seit der Mitte desselben Jahrhunderts die Spe-
ich auf das Colonialwesen richtete, auf die neue Gelegenheit
n, unterstützte die Colonie (seit 1664), suchte sie zu ordnen
in seiner nachherigen Stellung zu Spanien Mittel, sich
ne Anerkennung des Besitzes zu verschaffen und ihn über
Westküste auszudehnen. Die Franzosen sind in allem Co-
e unglücklich, so weit es sich um eine Leitung desselben vom
de aus handelt und ein planmäßiges Verfahren bedingt. Da
lles an ihrer Unkenntniß, ihrer Gewohnheit, bei in Frank-
t gepflogenen Berathungen Alles nach Frankreich beurtheilen
und an ihrem Leichtsinne. Aber die einzelnen Franzosen, mit
en Gewandtheit und Rührigkeit, machen oft sehr gute Ge-
enn sie sich ganz auf fremdem Boden niederlassen, und Haiti,
ein Hauptsitz französischer Colonisten wurde, gab einen
t Beleg dafür. In den hundert Jahren, daß dieses Verhält-
d, bildete sich ein solcher Contrast zwischen dem französi-
dem spanischen Antheile aus, daß der erstere am Schlusse
Jahrhunderts über 11,500 Plantagen und über 500,000 Ein-
ählte, während die Bevölkerung des letzteren sich kaum auf
belief. Dort entstanden jene reichen Kreolengeschlechter, die,
ches Vermögen zusammenhäufend, oft dem gesunkenen Wohl-
er alten Familien neues Leben verliehen, den Schweiß ihrer
in Paris, wo sie ihre Kinder erziehen ließen, wohin sie sich
sehnten und worauf sie fortwährend Alles bezogen, verpraß-
r pragmatische Geschichtschreiber darf nicht unbeachtet lassen,
dem Geiste des französischen Staats- und Volkslebens, wie
vor der Revolution war, die französischen Kreolen sich gegen
hner des Mutterlandes nicht so zurückgesetzt sahen, wie die
s und eben deshalb sich mehr nach dem Mutterlande rich-
s letztere, die durch Spanien selbst auf den Boden der Co-
rwiesen waren. — Die großen Erfolge der Colonie St. Do-
rden zum hohen Theile durch die Negersklaverei erzielt wor-
n die französischen Plantagenbesitzer mit vielem Raffinement
und zu benutzen wußten, daß die Neger auch in dem heiße-
a, unter der Peitsche des Sklavenvogts, arbeiten, ohne all-
ufgerieben zu werden. Man zählte 1789 eine halbe Million
ven in St. Domingo, bei nur 30,000 Weißen und 22,000
und freien Negern. Damals stand die Colonie unter Lei-
s auf 3 Jahre ernannten Generalgouverneurs, dem ein In-
ür die Civilverwaltung beigeordnet war. In der Colonial-
ung, welche ein Subpartitionsrecht der inneren Abgaben
ßen meist Beamte. Es würde aber auch eine freiere Orga-
dieser Versammlung nichts geholfen haben. Denn die Ver-
unter denen der größere Theil der Bevölkerung seufzte, wur-
von den Colonisten noch eifriger vertheidigt, als von der
. Unter den Weißen waren die sogenannten kleinen Weißen

zu bemerken — Abenteurer, die nach der Colonie gekommen um dort ihr Glück zu machen und, als Sklavenaufseher u. b; rirend, am Härtesten gegen die Neger verfuhren. Die freier gen waren in einem rechtlosen Zustande allen Bedrückungen amten Preis gegeben, überall gegen die Weißen benachtheilig doch auch ohne die Stütze, welche die Sklaven in dem Eigen rer Herren fanden. Den Sklaven waren allerdings in dem c Ludwig's XIV. manche Schutzmittel geboten; allein diese stand nur auf dem Papiere, und die Franzosen, bei ihrer Rührigl Bereicherungssucht, standen in dem Rufe, härtere Sklavenh sein, als die Portugiesen und Spanier. Dennoch ging die pation der Farbigen nicht von diesen selbst aus, sondern nur von Außen angeregt, theils erfolgte sie bei Gelegenheit der u Weißen entstandenen Gährungen.

Die philanthropischen Ideen, die vor der französischen Re unter den höheren Ständen Mode waren und eben deshalb ke lichen Früchte trugen, weil sie nur Modesache waren, veranl Bildung einer Gesellschaft zu Paris, die unter dem Namen „ der Schwarzen" die Abschaffung der Sklaverei bezweckte, da keinen besseren Weg wußte, als die öffentliche Ordnung zu gen die Colonisten zu entflammen. Dieses und die daraus h henden Vorschläge und Drohungen waren die ersten Zündsto in die brennbare Masse geschleudert wurden. — Darauf kam von Massiac, welchen die zu Paris anwesenden Pflanzer (2 1788) gründeten, um die Aufnahme von Abgeordneten St. D zu den Reichsständen zu erwirken. Damit begannen die p Umtriebe mit ihren auflösenden und zersplitternden Folgen D Club bewirkte, daß in St. Domingo ungesetzliche Versamm gehalten und 18 Abgeordnete gewählt wurden, die sich auch daß sie verlangt worden wären, nach Frankreich einschifften. wurden endlich in die Nationalversammlung zugelassen. Dies schen Strebungen standen in grellem Contraste mit jenen n freundlichen Ideen, und die Opposition der Pflanzer ward heftig, als die Erklärung der Menschenrechte ihren Besitz g hatte. Die kleinen Weißen insultirten alle Freunde der Farbig die Colonisten griffen zur Selbsthülfe. Es bildeten sich eigen Gemeinde- und Provinzialversammlungen; die Behörden verlo Autorität; es ward eine Nationalgarde errichtet und eine Nati sammlung vorbereitet. Die Seele dieser Bewegungen, die F seine Colonie und den Colonisten Eigenthum und Leben kosten war der junge Baron de la Chevalerie. — Als nun im Janu die auf die ersten Nachrichten von diesen Vorgängen erlassenen chen Befehle ankamen, war die Sache bereits viel weiter vo Sie beriefen eine Colonialversammlung nach Leogane; aber d nisten verwarfen die Befehle und versammelten sich (16. Apri mächtig zu St. Marc. Die Farbigen aber, von der Stimm

rlandes unterrichtet, erregten im März einen Aufstand, der aus
gel an Einheit von den Nationalgarden rasch unterdrückt wurde
em neuen Gouverneur, General Peynier, Gelegenheit gab, die
ität der Regierung in etwas wiederherzustellen. Es hatte auch
esorgniß der französischen Handelsstädte, die Colonie möchte sich
piren oder fremdem Schutze anvertrauen, die Nationalversamm-
zu einem Beschlusse bestimmt (8. März), der den Interessen der
sten überaus günstig war. Dieses befestigte den Starrsinn der
ieder der neuen Generalversammlung in St. Marc, welche den
en gar keine Concessionen zu machen gesonnen waren. Zudem
b zwischen dieser Versammlung und der nördlichen Provinzial-
mlung, die sich besonders auf die kleinen Weißen stützte, eine
eitige Eifersucht. Ein Decret der Ersteren, welches dem Gouver-
das Veto absprach, erbitterte diesen, und es gelang dem unterneh-
n Obristen Mauduit, ihn zur gewaltsamen Aufhebung der Ver-
ung zu bestimmen. Dabei kam es zum Kampfe zwischen den
truppen auf der einen, den Nationalgarden und Schiffstruppen
r anderen Seite, und schon war der offene Bürgerkrieg zu er-
, als die Generalversammlung sich bereit erklärte, ihre Sache
ntscheidung des Mutterlandes zu unterwerfen, weshalb 86 Mit-
sich nach Frankreich einschifften. In der Zwischenzeit fiel ein
edenklicheres Ereigniß vor. Ein Mulatte, Ogé, der, in Paris
, mit den Jacobinern Verbindungen angeknüpft hatte, begann
Aufstand der Farbigen (Nov. 1790). Er ward rasch unterdrückt
er Anstifter mit seinen Hauptgenossen hingerichtet. Aber die
nen Folgen davon waren: vermehrter Uebermuth der Weißen,
der Farbigen und die Ueberzeugung der Letzteren, daß sie des
ndes der Neger bedürfen würden. Die inneren Gährungen
n fort. Mauduit behauptete auch auf den neuen Gouverneur
elande einen auf Intriguen und Reaction gerichteten Einfluß,
ihn ein der Regierungspartei günstiges Decret der französischen
alversammlung (12. Oct.) bestärkte. Aber als neue Truppen
ten, die den exaltirten Geist des Mutterlandes mitbrachten, ward
uit (1791) in einem Militäraufstande ermordet. Zugleich be-
die gleiche Veränderung der politischen Stimmung ein neues
vom 15. Mai, von Robespierre mit dem prophetischen Worte
r: „Lieber mögen die Colonieen verderben, als daß wir etwas
nseren Grundsätzen aufopfern," wodurch allen von freien Eltern
nen Farbigen alle Vorrechte französischer Bürger zugesprochen
. Drei Bevollmächtigte sollten nach St. Domingo gehen, um
n Vollzug des Decrets zu sorgen. Sofort auf die Nachricht von
Beschlüssen verweigerten die Einwohner vom Cap Français den Bür-
man legte Embargo auf die französischen Schiffe und wählte eine
Nationalversammlung, die am 25. August 1791 ihre Sitzungen zu
rançais eröffnete, und welcher der Gouverneur den Nichtvollzug des
versprechen mußte. Aber schon am 23. war das Verderben

ausgebrochen. Der Zwiespalt der Unterdrücker gab den Bedr
Muth; die Neger erhoben sich auf Anstiften der Mulatten, und
ganzen Ebene des Caps standen alle Pflanzungen in Flammen
den alle männlichen Weißen ermordet. Aus der nördlichen I
verbreitete sich der Aufstand in die westliche, und schon am 11.
mußte man zu Port au Prince einen harten Vergleich mit de
digen abschließen, den selbst die Generalversammlung (20. Sept.)
tigte. Es sollte eine neue, zur Hälfte aus Farbigen bestehend
nialversammlung erwählt, Ogé's Andenken hergestellt, Amne
sichert werden. Man errichtete Freicorps aus Mulatten — Al
geständnisse, die man vor dem Kampfe, oder nach dem Siege
nicht nach der Niederlage machen durfte. — Dabei wirft es ei
les Licht auf diese Farbenzwiste, daß die Mulatten, ohnehin ga
Herren der Neger, diese, durch deren Hülfe sie den Sieg er
aufgaben, auslieferten. Und doch war der Friede nur ein Waf
stand gewesen. Am 24. Sept. hatte die französische Nationalve
lung das Decret vom 15. Mai widerrufen, und die Weißen ließ
abermals die Gelegenheit zur Versöhnung der Farbigen vorüb
und widerriefen ihre Zugeständnisse gleichfalls. Sofort neuer A
(Nov.). Die französische Civilcommission richtete um so wenig
je mehr sie durch Erklärung einer Amnestie die Weißen und
Festhalten an dem Decrete vom 24. Sept. die Farbigen verle
Inzwischen bewirkten die Jacobiner in der gesetzgebenden Versan
ein Decret vom 4. April 1792, welches abermals die gleiche B
gung der Weißen, Farbigen und Freineger aussprach. Aberma
ten drei Bevollmächtigte abgehen, die Unruhestifter nach Frankr
fern, durch die Truppen und 6000 aus exaltirten Revolutioná
sene Nationalgarden die Ruhe herstellen. Der Gouverneur B
lande ward zurückberufen; Desparbes trat an seine Stelle. -
französischen Commissäre dachten mehr daran, sich die Herrsch
die Colonie zu verschaffen, als die Neger zu zügeln. Sie k
Einverständnisse mit den Farbigen an, nicht, um diesen zu
sondern um die Weißen zu unterjochen, ernannten den Gene
chambeau zum Statthalter, schickten jeden Opponenten nach Fr
und machten sich in der That zu Herren der Colonie, so weit
noch den Weißen gehorchte. Polverel gebot zu Port au Prince,
honet zu Cap Français. Die Bekämpfung der Neger unterlie
bis die Truppen durch das Klima geschmolzen waren; doch
man auch dann noch einige Vortheile über sie. Port au Prin
eine neue Colonialversammlung verlangte, ward durch Kriegssch
Unterwerfung gebracht. Den von Frankreich gesendeten neuen
halter, General Galbaud, wollten sie, weil er zugleich Pflanz
zurücksenden, und als er sich durch die Matrosen zu halten suc
sen die Commissäre selbst die Neger nach Cap Français zu M
Plünderung. Dieses furchtbare Mittel beherrschte seine eigene
der, und sie mußten alle Neger, welche ge[illegible] ie Feinde der

Waffen ergreifen würden, für frei erklären, während die Weißen entwaffnet wurden, oder flohen. Gleichzeitig griffen die Spanier, im Kriege mit Frankreich, die Colonie an. Als nun selbst die atten sich den Weißen näherten, die gemeinsame Gefahr bedeutend; die Pflanzer nur noch in dem Beistande einer fremden Macht Rettung sahen, weshalb sie sich auch, wie schon früher, aber los geschehen, an England wendeten, erklärten die Commissäre Neger für frei. In der That kam General Whitelocke mit nur Mann und besetzte (19. Sept. 1793) Jeremie, dann den Mole St. Nicolas; nahm auch (2. Febr. 1794) Cap Tiburon und in einigen Gefechten; kam aber, da Alles schon zu zerrissen war, aß er im Inneren hätte kräftige Stützen finden können, nicht weit h vorwärts. Erst nachdem er Verstärkung erhalten, ward (4. Juni) au Prince erobert. Allein die Engländer hatten nur eine schwache unter den Weißen für sich, dagegen die siegreichen Farbigen, anzösischen Truppen und viele Pflanzer wider sich und mußten ihre Angelegenheiten wieder in Verfall kommen sehen. — Die ösischen Commissäre verließen die Insel, auf der sie ihrer farbigen truppen nicht mehr Herr waren, und diese Farbigen, von dem atten Rigaud und dem Neger Toussaint Louverture ge-, erlangten so unbezweifelt die Oberhand über Franzosen und nder, daß der Director nun endlich die Colonie nur durch Er- ung Toussaint's zum französischen Oberbefehlshaber auf St. Do- retten zu können glaubte. In der That nöthigte er die Eng- r, die Insel zu räumen (Mai 1798), vertrieb aber auch (Oct.) Rest der französischen Truppen, der unter General Hedouville Français besetzt hielt, und besetzte endlich (1801) auch den im er Frieden an Frankreich abgetretenen spanischen Antheil der Ins it Ausschlusse der Hauptstadt, wo sich die Spanier unter Garcia behaupteten. Er beherrschte die Insel und knüpfte erst zur Zeit Consulats wieder Verbindung mit Frankreich an, die sich auflös'te, r eine eigene Verfassung für die Insel entwerfen ließ, und zwar Bestätigung nach Frankreich sendete, aber ohne diese zu erwarten, Namen des Volkes in Vollzug setzte. — Dieses gab Anlaß zu Expedition wider St. Domingo, welche die Pflanzer eifrig betrie- das Volk im Interesse der Nationalehre glaubte und Buonaparte ne Gelegenheit ansah, namentlich die Moreau'sche Armee zu be- igen und bei Seite zu schaffen. Auf Erfolg der Unternehmung t er gerechnet zu haben, denn er gab ihr seinen Schwager Le- zum Führer, und seine Schwester, dessen Gemahlin, wie sein ter Bruder begleiteten diesen. Man benutzte den eben geschlossenen en mit England, um die Expedition im Dec. 1801 mit der e des Admirals Villaret absegeln zu lassen. Sie war 25,000 Mann Ein Mehreres hatte England nicht verstattet. — Sie kam von den Engländern getäuschten Toussaint rasch auf den Hals; hatte er sich in Eile gerüstet. Die Franzosen landeten an einzelnen

Puncten. Die Negerführer steckten die Orte, die sie nicht behaupten meist in Brand und zogen sich in das Innere. Hierauf ein mer und aufreibender Krieg. Es gelang Leclerc, durch falsch spiegelungen die Neger zum Abfalle, endlich zu Niederlegung d sen zu bewegen (Mai 1800). Aber treulos ließ er darauf de saint mit vielen Anhängern verhaften (14. Juni), dann nach reich schaffen, wo er im Kerker gestorben ist (5. April 1803 gleich nach dieser That und wie zugleich die Sklaverei wiederh wurde, brach der Krieg von Neuem los. Den von Dess und Christoph geführten Negern stand das gelbe Fieber bei. selbst erlag ihm; die Truppen schmolzen; die Zusendung von kungen erschwerte der wieder ausgebrochene Krieg mit England selbst kam den Negern zu Hülfe, und Rochambeau mußte fr daß ihm Dessalines (19. Nov. 1803) erlaubte, sich und d (30. Nov.) den Engländern zu ergeben, worauf die Neger (29. Nov.) für unabhängig erklärten und Dessalines (1. Ja Lebenszeit zum Generalgouverneur erwählten. An selbem Ta den alle Weiße, deren man habhaft werden konnte, ermorde die Stadt St. Domingo war noch von Franzosen besetzt, haupt in dem ehemals spanischen Antheile die Revolution mächtig war, wie in dem ursprünglich französischen. Dessal sich, nach Napoleon's Vorgange, am 8. Oct. 1804 zum Kai cob I.) ausrufen, ward aber bei einem Angriffe auf St. Domi dem General Ferrand, welchem Admiral Missiessi Verstärkun führte, (28. März 1805) geschlagen, wofür er sich durch Er der Spanier rächte. Seine Grausamkeit machte ihn selbst sein hin nach der Gewalt lüsternen Anhängern verhaßt, und er 16. October ermordet, worauf Christoph (21. Oct.) zum ten ernannt wurde, während der Mulatte Petion sich zu Prince zum Oberherrn aufwarf. An Letzteren schlossen sich b die Mulatten an und zwischen beiden Führern brach erbittert unentschiedener Krieg aus. Christoph gab am 17. Februa Petion am 28. Januar eine Verfassung. Jener hatte beson nördlichen, dieser den südlichen Theil im Besitze, während es d niern allmälig gelang, die ohne Unterstützung gelassenen Franz dem östlichen zu vertreiben. Christoph war vorzüglich auf di gestellt und bei der geringen Anlage derselben für das Staatlic dieses meist von der Laune des Führers ab, die sich auch wi in Nachahmung französischer Einrichtungen bethätigte. Er (26. März 1811) zum Könige (Heinrich I.) ausrufen, ernann schälle, Großofficiere, hohen Adel, gab einen code Henri und firte. Der Krieg zwischen ihm und Petion wogte immer unen hin und her, bis endlich neue Gefahren von Außen wenig Einstellung der Feindseligkeiten bestimmten. Denn nach der der Bourbons dachten auch die Pflanzer an eine Restauration, französische Regierung begann ränkevolle und [illegible] ohliche Unterh

...dem einen, bald mit dem andern Theile, die aber schei-
...e Umtriebe entdeckt wurden, und sowohl Christoph als
...langt nur auf der Basis der Unabhängigkeit Haiti's unter-
...wollen erklärten. Die französische Regierung desavouirte
...fahren ihrer Agenten. Erst 1816 erneuerte sie die Ver-
...schon das mußte Mißtrauen erregen, daß die sechs Be-
...die sie absendete, sämmtlich ehemalige Pflanzer waren.
...Kurz vorher, nachdem ein Mordanschlag auf ihn verei-
...die Lebenslänglichkeit seiner Würde erlangt hatte (2. Juni
...fest an dem Principe der Unabhängigkeit. Heinrich fand
...durch verletzt, daß man ihn nur General Christoph titulirte.
...n's Antheil hatte sich die republicanische Form erhalten,
...sächlich der Präsident die Seele des Ganzen war. Die
...che Richtung der Mulatten machte ihm Vorsicht nöthig
...e ihn, seine Gewalt unter den Schleier von Formen zu
...blieb er manchen Intriguen und nebenbuhlerischen Um-
...setzt. So gleich Anfangs durch den zurückgekehrten gran-
...n. Dann wieder 1816. Der Sache müde, suchte er
...ab (27. März 1818). Zu seinem Nachfolger ward der
...yer, ebenfalls ein Mulatte, gewählt, der eine Aufforde-
...lten König Heinrich's, sich seinem Scepter zu unterwer-
(1. Juli). Dieser war ohnehin seinem Sturze nahe. Nach
...apoleon's, der ihm zum Vorbilde gedient hatte, wurde
...er und launischer. Es bildete sich eine Verschwörung, an
...General Richard, Herzog von Marmelade, trat. In de-
...stand zu St. Marc (1. Oct. 1820) und zu Cap Henri (6).
...vereinigte sich mit den Empörern, und der König erschoß
...rauf Plündern und Metzelei, worin der Kronprinz vor
...ner Mutter ermordet wurde, und welches fortdauerte, bis
...ruppen herbeikam und die Neger den Mulatten unter-
...Unterwerfung, die dauernd gewesen ist, weil keine Unter-
...wurde, die Mulatten keine Vorrechte forderten, son-
...r besseren Fähigkeit zu staatlichen Handlungen ein facti-
...cht in Diesen verdankten. Heer und Volk unterwar-
...die Vereinigung beider Staaten wurde, unter Abschaffung
...n von den ehemaligen Namen einzelner Gegenden und
...entliehenen Titel, proclamirt (26. Nov. 1820). Eine
...der Unruhigen wurde entdeckt (Febr. 1821) und durch
...den vier Urhebern, unter denen auch Richard, gestraft. —
...auf Vereinigung. In dem spanischen Antheile der In-
...die Spanier durch eigene Kraft, ohne Beistand des
... Diesem entfremdet geworden, dachten sie daran, sich
...Columbia anzuschließen. Dagegen protestirte Boyer, rückte
...er heran und zog am 2. Febr. 1822 in St. Domingo,
...er als Präsident der ganzen Insel anerkannt wurde. —
...keit hielt er erst für gesichert und hoffte auch sonst

manche Erleichterung für Handel und Verkehr, wenn Frankreic
sprüche ausgeglichen wären. Deshalb ging er auf die franz
Vorschläge ein, sobald diese auf der Grundlage der Anerk
haitischer Unabhängigkeit ruhten. 1825 kam der Vertrag zu
schluß, und am 17. April wurde Haiti, gegen eine Entschädigu
150 Millionen Franken für die vertriebenen Pflanzer und gege
absetzung des Zolles auf die Hälfte für französische Schiffe, von
reich als unabhängiger Staat anerkannt. Doch dieses Opfer
den jungen Staat zu schwer und die Zahlung der Entschädigu
der blieb aus. Nur 30 Millionen wurden bezahlt. Die fra
Regierung schickte deshalb im Januar 1838 eine Expeditio
Haiti zur Beitreibung der Entschädigungsgelder. Man vergli
(12. Febr.), und Frankreich setzte die Entschädigungssumme
Millionen herab, die binnen 30 Jahren, jährlich mit 2 Mi
zahlbar sein sollen; wobei es die Anerkennung erneuerte.

Der Präsident wird auf Lebenszeit ernannt. Ihm zur
steht ein Senat und eine Repräsentantenkammer. Der St
gegen 90 Millionen Fr. Schulden. Doch sind die Finanzen
geordnet. Das stehende Heer besteht in 40,000 Mann. D
macht ist nicht beträchtlich. Die katholische Religion ist Staatsre
doch wird jede andere geduldet. In der Justiz gilt das fra
Verfahren. Die Staatsämter werden meist von Mulatten b
die auch sonst die factische Grund- und Geldaristokratie bilden
Neger arbeiten als kleine Bauern, Handwerker und vorzüglich
Sinde. Allerdings sollen sie sich die Arbeit, die auch an s
Tugend ist, nicht sehr angelegen sein lassen, vielmehr, so lange
hen will, in müßigem Naturgenusse ihre Tage hinbringen. Man
aber ihre Wißbegierde, wenn auch der thätige Gebrauch des E
nicht bedeutend ist, ihre Achtung vor höherem Wissen und
und ihre friedliche, kindliche Sanftmuth, die nur bei schwere
Verzweiflung treibender Bedrückung sich in einen dann um so
barern Zorn verwandelt. In der Sklaverei bot ihr Charakte
steten Wechsel von Knechtsinn, Verstellung und Leidenschaft da
der Freiheit Haitis, die doch keine barbarische, sondern eine an
logie der europäischen Civilisation geordnete ist, sind die s
Züge vorwaltend. Für eige geistige Gestaltungen im staatlich
sicht scheint allerdings i s arze Race nicht befähigt. Daran
nicht, daß sie niedriger r auf der Stufenleiter der Organ
nur daß sie anders ist, anderen. Wissen wir denn,
nicht aus d sanf Wesen einfacher Naturvölker
Höheres, eres als aus den stolzesten G
europäi Sind nicht die politische
kri n Ku Welsen den Vorrang fordern
erst ou Leidenschaften so wichtig
den? braucht!
Die Insel

Productionskosten der Güter; er bewirkt, wenn er sich frei über Völker der Erde ausdehnt, und dadurch die passendste Theilung Beschäftigungen im Großen wie im Kleinen erzeugt, die Möglich- für alle Völker, ihre Bedürfnisse auf die beste und wohlfeilste eise zu befriedigen. Jede Hemmung jener Theilung, jede Beschrän- ng der natürlichen Bewegung des Handels erhöht die Productions- sten der Güter, wirkt wirthschaftlich schädlich. Hieraus ergibt sich, ß das Geschäft des Handels nicht blos den Handeltreibenden selbst winnste bringt, daß es nicht durch Verluste Anderer bereichert, son- rn daß diese Bereicherung aus einem Theile jener Ersparniß ent- ringt, welche durch den Handel im Allgemeinen vermittelt wird, daß handeltreibenden Individuen, Städte, Völker gewinnen und ugleich diejenigen, welche ihnen ihre Gewinnste bezahlen, daß jedes olk, indem es Andere sich bereichern sieht, durch den Handel mit nselben sich selbst zugleich bereichert, daß es, anstatt Grund zur Miß- nst, in seinem eigenen Nutzen einen Grund hat zur freudigen Theil- hme an der Freude Anderer über ihren wachsenden Wohlstand. enn gleich jene durch die Theilung der Beschäftigungen bewirkte Er- rniß an den Productionskosten durch die Handelskosten und Gewinnste eder verringert wird, so darf man doch sicher sein, daß das Inter- e der Käufer und die Concurrenz der Kaufleute diese Kosten und ewinnste in der Regel so weit herabdrückt, daß auch für das consu- rende Publicum ein beträchtlicher Gewinn übrig bleibt.

An diese allgemeine mögliche Wirkung des Handels knüpft sich ch eine weitere.

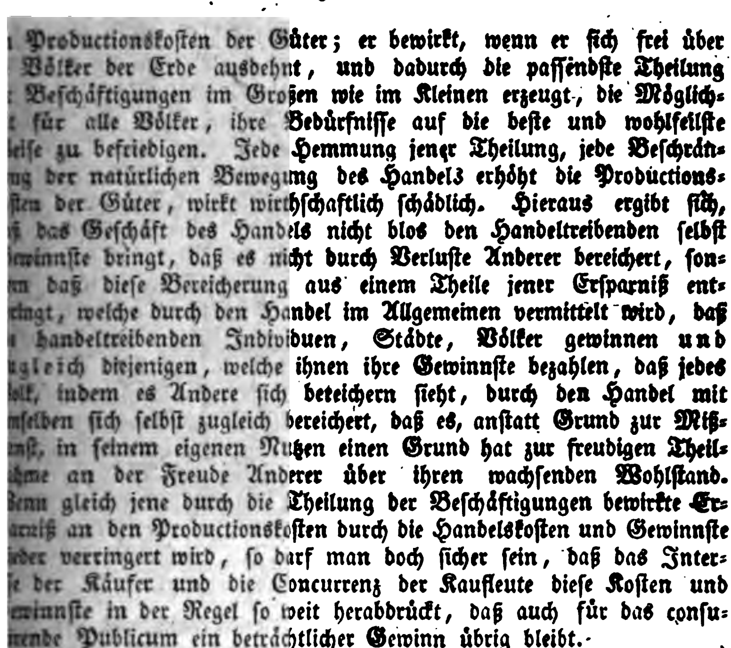
Der Kaufmann sucht bei freiem Verkehre die Producte da auf, sie am Besten und Wohlfeilsten zu haben sind; eben dadurch bewirkt die passendste Vertheilung der Beschäftigungen und wird in den and gesetzt, die Waaren um die möglichst wohlfeilen Preise an die nsumenten abzusetzen. Daß dieses geschehe, verbürgt, wenn es auch cht im eigenen Interesse des Kaufmanns läge, die Concurrenz. Je hlfeiler und besser aber die Waaren auf den Markt gebracht werden, sto mehr vergrößert sich die Nachfrage; hierdurch steigert und verbes- t sich die Production, die Zahl und der Gewinn der Producenten d Kaufleute. Die größere Nachfrage nach Waaren aber setzt bei den chfragenden Zahlungsmittel voraus, und um diese zu erlangen, stei- rn auch sie ihre Erwerbthätigkeit, ihre Production.

So trägt der Handel sowohl bei den Verkäufern als bei den Con- menten der Waaren zu erhöhter Thätigkeit bei. Dieses ist namentlich Weg, auf welchem er die Civilisation fördert. Indem er die Pro- des Kunstfleißes der civilisirten Völker den weniger vorgeschritte- zuführt, spornt er diese zur industriösen Thätigkeit an, veranlaßt Güter zu erzeugen, womit sie die Producte fremder Völker eintau- [illegible] auf und streut die Saat für künftige Ern-

ziehen in Verbindung mit allen denjenigen, die zugleich m
ihre Arbeit und Capitalien dem Betriebe der Handelsgeschäfte
wie die Fuhrleute, Schiffer, Mäkler u. s. f. Lohn für ihr
Gewinnste aus ihren Capitalien. Sieht man ab von allen
Wirkungen des Handels, so erscheint er schon bei dieser Be
als eine Beschäftigung, welche den Wohlstand und nicht se
Reichthum einer großen Anzahl von Menschen begründet, o
und Staaten bevölkert, bereichert und in vielfachen Rücksichte
litischer und weltbürgerlicher Bedeutung erhoben hat. Schon
sem Gesichtspuncte aus also verdient er die sorgfältigste Auf
keit des Staats. Doch erschöpft eine solche Auffassung seine wahre B
und Wirksamkeit noch keineswegs. Es muß vielmehr die Frage
welcher Quelle die Handeltreibenden ihr Einkommen, ihren R
schöpfen? ob sie zur allgemeinen Verbesserung des Zustandes d
schen, zur Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes beitragen?
ihr Einkommen nur ein von Anderen abgeleitetes sei, ob Ander
Maße ärmer werden, in welchem sie sich bereichern? Eine richtig
hierüber ist, wie die Geschichte bezeugt, von hoher Bedeutu
man der Meinung, ein Volk, das durch Handel sich bereichere
seinen Reichthum lediglich durch eine feine und friedliche B
Anderer, so muß nothwendig die Politik eines jeden Staats d
len, den Handel Anderer zu hemmen, zu zerstören und durc
denklichen Mittel den eigenen Handel zu heben; ist man aber d
zeugung, daß der Handel fremder Völker mit dem eigenen Lan
nur Nutzen schaffen könne, so öffnen sich gegenseitig freun
friedlich die Thore der Völker, und das Glück des Nachbars
ein Dorn im eigenen Auge.

Die folgenden Betrachtungen mögen zur Aufhellung dies
dienen.

Eine zweckmäßige Theilung der Beschäftigungen gewährt
theil, daß die Waaren besser und mit geringerem Aufwande
und Kosten hervorgebracht werden, als ohne jene Theilung
wäre. Da aber diejenigen, welche sich der Production gewiss
ren ausschließlich widmen, ihre eigenen Producte in der R
zum geringsten Theile selbst verbrauchen, dagegen zur Befriedi
rer Bedürfnisse der Producte Anderer bedürfen, so entsteht ei
seitiger Austausch des Ueberflusses, und Jeder wird hierdurch
Stand gesezt, seine Bedürfnisse besser und wohlfeiler zu be
als wenn er den Versuch gemacht hätte, sie selbst zu producir
er kann sich Güter verschaffen, deren Production ganz auß
Macht gelegen wäre. Daß Allen jene Ersparniß an den Pro
kosten möglichst gleichmäßig in dem wohlfeileren Preise der W
Gute kommen, dafür leistet die Concurrenz Bürgschaft. Der
durch den der Austausch der Producte bewerkstelligt wird, bew
indem er die Theilung der Beschäftigungen fördert, und in je
Grade er dazu beiträgt, eine um so größere allgemeine Ersp



i Productionskosten der Güter; er bewirkt, wenn er sich frei über Völker der Erde ausdehnt, und dadurch die passendste Theilung Beschäftigungen im Großen wie im Kleinen erzeugt, die Möglich- t für alle Völker, ihre Bedürfnisse auf die beste und wohlfeilste eise zu befriedigen. Jede Hemmung jener Theilung, jede Beschrän- ng der natürlichen Bewegung des Handels erhöht die Productions- sten der Güter, wirkt wirthschaftlich schädlich. Hieraus ergibt sich, ß das Geschäft des Handels nicht blos den Handeltreibenden selbst ewinnste bringt, daß es nicht durch Verluste Anderer bereichert, son- rn daß diese Bereicherung aus einem Theile jener Ersparniß ent- ringt, welche durch den Handel im Allgemeinen vermittelt wird, daß i handeltreibenden Individuen, Städte, Völker gewinnen und ugleich diejenigen, welche ihnen ihre Gewinnste bezahlen, daß jedes olk, indem es Andere sich bereichern sieht, durch den Handel mit mselben sich selbst zugleich bereichert, daß es, anstatt Grund zur Miß- unst, in seinem eigenen Nutzen einen Grund hat zur freudigen Theil- hme an der Freude Anderer über ihren wachsenden Wohlstand. Wenn gleich jene durch die Theilung der Beschäftigungen bewirkte Er- arniß an den Productionskosten durch die Handelskosten und Gewinnste ieder verringert wird, so darf man doch sicher sein, daß das Inter- e der Käufer und die Concurrenz der Kaufleute diese Kosten und ewinnste in der Regel so weit herabdrückt, daß auch für das consu- irende Publicum ein beträchtlicher Gewinn übrig bleibt.

An diese allgemeine mögliche Wirkung des Handels knüpft sich ch eine weitere.

Der Kaufmann sucht bei freiem Verkehre die Producte da auf, o sie am Besten und Wohlfeilsten zu haben sind; eben dadurch bewirkt die passendste Vertheilung der Beschäftigungen und wird in den tand gesetzt, die Waaren um die möglichst wohlfeilen Preise an die nsumenten abzusetzen. Daß dieses geschehe, verbürgt, wenn es auch cht im eigenen Interesse des Kaufmanns läge, die Concurrenz. Je ohlfeiler und besser aber die Waaren auf den Markt gebracht werden, sto mehr vergrößert sich die Nachfrage; hierdurch steigert und verbes- t sich die Production, die Zahl und der Gewinn der Producenten d Kaufleute. Die größere Nachfrage nach Waaren aber setzt bei den chfragenden Zahlungsmittel voraus, und um diese zu erlangen, stei- rn auch sie ihre Erwerbthätigkeit, ihre Production.

So trägt der Handel sowohl bei den Verkäufern als bei den Con- menten der Waaren zu erhöhter Thätigkeit bei. Dieses ist namentlich r Weg, auf welchem er die Civilisation fördert. Indem er die Pro- cte des Kunstfleißes der civilisirten Völker den weniger vorgeschritte- n anbietet, spornt er diese zur industriösen Thätigkeit an, veranlaßt t, Güter zu er[illegible]en, womit sie die Producte fremder Völker einzutau- hen, regt ihre [illegible]ft auf und streut die Saat für künftige Aern- n aus.

Der Handel existirt seinem Wesen nach, sobald ein regelmä Austausch der Producte zwischen Individuen oder Völkern Statt fi ohne daß das Geschäft des Handels als ein eigenthümliches Ge sich ausgeschieden hat. In diesem Falle fällt der Lohn und Ge des Kaufmanns dem Producenten oder Consumenten oder Beiden gleich zu. Wie jedoch in der Regel jede Theilung der Beschäftigun jede ausschließliche Besorgung gewisser Geschäfte zu besserer und w feilerer Besorgung derselben führt, so auch hier. Der Kaufmann, an der Stelle der Producenten das Geschäft des Verkaufs der W ren übernimmt, enthebt diesen der Theilung seiner Aufmerksamkeit schen Production und Aufsuchung einzelner Käufer; er macht ihm schnelleren Umsatz seines Capitals möglich, vergrößert durch erwei Handelsverbindungen, eigenthümliche Kenntnisse u. s. f. den Absatz Waaren. Ein bedeutenderer Handel setzt daher die Existenz dess als eines eigenthümlichen Gewerbes im Interesse des Producenten Consumenten voraus; auch im Interesse des Letzteren, weil auch ihr der Regel die bessere und wohlfeilere Besorgung des Waarenverk zu Gute kommt, und er der Aufsuchung der Waaren bei den versch nen Producenten überhoben wird. Das Handelsgewerbe theilt sich den Vortheilen einer Theilung der Arbeit in den Groß- und Klein del und seine verschiedenen Arten und Unterabtheilungen.

Eine nähere Betrachtung verdient hier die Unterscheidung des H dels in den inländischen und auswärtigen, welch' letzterer den Aus-, Ein- und Durchfuhrhandel zerfällt.

Von dem mercantilistischem Grundsatze ausgehend, daß ein L nur durch Vermehrung seiner Geldmenge reicher werden könne, w früher dem inländischen Handel, da er die Geldmenge des eigenen L des nicht vermehrt, eine höhere volkswirthschaftliche Bedeutung zugeschrieben, höchstens in so fern, als er auf den auswärtigen V kehr eine Einwirkung ausübt; weit höher dagegen wurde der A und Durchfuhrhandel gestellt. Die erlangt[illegible] wissenschaftliche Ueber gung, daß die Vermehrung des inländisch[illegible]thums nicht von Vermehrung d[illegible]menge des Lan[illegible]ge, daß vielmehr Hervorbring[illegible] Erwerb nü[illegible] zur Reichthumsverm rung bei[illegible] hat [illegible]ngestaltung jener Ar ten ge[illegible]ntlich der hohe volksw sch[illegible] [illegible]
[illegible] Masse
[illegible]eldmenge
[illegible] besitzt
[illegible]

ist es daher zunächst, der die Sorgfalt der Regierungen in An-
ch nimmt.

Aber auch die Bedeutung des auswärtigen Handels ist durch jene
sicht in einem anderen Lichte erschienen. Faßt man zunächst den
rchfuhrhandel, ohne sich durch den Geldgewinn der Kaufleute beste-
zu lassen, näher in's Auge, so ergibt sich, daß er in einem we-
wichtigen Verhältnisse zu der Wirthschaft derjenigen Völker steht,
n Kaufleute ihn betreiben. Denn sie machen nicht die Mittler der
duction und Consumtion im eigenen Lande, sondern für fremde
ker. Auch ist er durch [illegible]ränderung des Handelszugs, durch
bstbetrieb von Seiten der [illegible] u. s. f. leicht Unterbrechungen
gesetzt.

Immer aber ist der Lohn und Gewinn, den die Kaufleute,
iffer, Fuhrleute u. s. f. daraus ziehen, für das einzelne Land von
eutung, und dieses in um so höherem Grade, je mehr die Lage des-
n seine Bewohner zu natürlichen Vermittlern des Verkehrs frem-
Völker gemacht hat. Auch gibt er nicht selten Anregung zur
duction im eigenen Lande und erleichtert die Befriedigung des eige-
Bedarfs an fremden Waaren.

Er nimmt daher mit Recht, wo er sich auf natürlichem Wege
t, die sorgfältigste Fürsorge des Staats in Anspruch.

Vergleicht man ihn jedoch, abgesehen von jenen kleineren Staaten,
n ganze Existenz auf den Durchfuhrhandel gegründet ist, mit dem
ndischen und mit dem Aus- und Einfuhrhandel, so tritt seine Be-
tung sehr in den Hintergrund. Von dem inländischen Handel war
its die Rede. Der Ausfuhrhandel, indem er den Producten
Inlandes einen ausgebreiteten Markt verschafft, die Gewerbsge-
nste erhöht, hebt die inländische Gewerbsamkeit, den inländischen
hlstand. Zwar theilt er mit dem Transithandel die Gefahr der
rbrechung durch Maßregeln fremder Regierungen u. s. f., doch
um so weniger räthlich, auf ihn zu verzichten, als mit ihm
auf die Einfuhr von Gütern, überhaupt auf die Vortheile einer
Großen ausgeführten Theilung der Beschäftigungen verzichtet wer-
müßte. Der Einfuhrhandel ist es, der dem Inlande Ersatz
die hinausgehenden Güter verschafft; je größer die Masse und der
th der eingeführten Güter, desto besser. Zu ganz anderen Ansichten
den Aus- und Einfuhrhandel hat das Mercantilsystem geführt.
ihm erscheint der Aus- und Einfuhrhandel nur dann vortheil-
wenn die ausgeführte Gütermasse die eingeführte dem Preise nach
steigt; so daß für das Inland ein Guthaben entsteht, das durch
[illegible] werden muß. Wie unrichtig diese Ansicht sei, ist in
[illegible]lsbilance" näher zu zeigen. Hier genüge die Bemer-
[illegible]an von der Wahrheit ausgeht, der Reichthum ei-
[illegible] h Geld, sondern durch die Vermeh-
[illegible] tlichen Güter gesteigert werden,
[illegible] einem Lande im regelmäßi-

gen Laufe der Dinge irgend schädlich werden könne, daß di
des Staats nicht dahin zu zielen habe, viel aus- und weni
führen, sondern daß es das Interesse des Landes sei, für di
führten Waaren möglichst viel einzuführen, d. h. möglichst t
verkaufen und möglichst wohlfeil zu kaufen — ein Ziel, nach we
Kaufleute von selbst streben. Ob die eingeführten Güter in
oder Geld bestehen, ist ganz gleichgültig, genug, daß sie gesu
In Beziehung auf diesen Punct muß jedoch noch einig
feln begegnet werden.

Ist wohl nicht zu befürchten, daß ein Land, welches me
ren ein-, als ausführt und zu Deckung der Mehreinfuhr G
aussendet, durch längere Dauer dieses Verhältnisses des zur
schen Circulation nothwendigen Geldes beraubt wird?

Die Grundlosigkeit dieser Befürchtung ist in dem Artikel „..
bilance" näher zu zeigen.

Entsteht ferner durch eine große Einfuhr fremder Lu
nicht die Gefahr für ein Volk, daß es durch luxuriöse und v
derische Consumtion sich Schaden zufügt? Hierauf ist zu a
daß es mehr sparsame Menschen gibt, als Verschwender;
Reiz zum Genusse fremder Luxuswaaren die inländische P
steigert, daß der Grund zum Ruine Einzelner durch verschwe
Verbrauch nicht sowohl außen in der Einfuhr ausländischer
sondern in der Seele des Verschwenders liegt und durch Besch
der Einfuhr nicht entfernt wird.

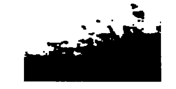
Kann ein Volk, das mehr Waaren ein- als ausführt
Preis der Mehreinfuhr schuldig bleibt, hierdurch nicht in ve
Schulden gerathen? Auch diese Befürchtung ist grundlos; die
der creditirenden Ausländer verbürgt die Gefahrlosigkeit. N
die Aufnahme großer Staatsanleihen im Auslande die Wirku
großen unvergüteten Waareneinfuhr haben würde, d. h. wenn
wärtigen Staatsgläubiger der Anlehen aufnehmenden Regierun
Wechsel auf diejenigen Kaufleute, welche für Waaren in's
schulden, die entlehnten Gelder zustellten, nur in diesem Fall
die unvergütete Einfuhr in eine verderbliche Schuld sich verwa

Endlich kann die Frage entstehen, ob nicht eine Beschränk
Erschwerung der Einfuhr solcher Waaren, welche im Inlande
hervorgebracht werden könnten, räthlich sei, um ihre Produc
zuregen, und die sich neu entwickelnden Gewerbe gegen eine ü
tige fremde Concurrenz bis zu ihrem Erstarken zu schützen?

Das Nähere hierüber wird der Artikel „Handelsfreiheit" e

Es sind nun noch die Begriffe von Activ- und Passivh
erläutern. Man nennt den Handel eines Landes activ, wenn
auswärtigen Verkehr durch eigene Kaufleute, mit eigenen G
Schiffen u. s. f. betreibt, passiv dagegen, wenn die Waaren
Einfuhr durch fremde Kaufleute geschieht.

In der Regel treibt jedes Land sowohl Activ- als Pas



dem angeführten Sinne, doch fehlt es nicht an Beispielen, daß Länder kürzere oder längere Zeit blos Passivhandel getrieben haben. Kein Zweifel, daß der Betrieb des Handels durch die Kaufleute des eigenen Landes wünschenswerth ist; denn in diesem Falle kommen die Handelsgewinnste dem eigenen Lande zu Gute, und der Absatz und Einkauf der Waaren ist nicht in die Hände Fremder gegeben; auch der Werth der Handelsmarine, als Grundlage der Seemacht des Staates, ist je nach der Lage eines Landes von Bedeutung. Es wäre jedoch eine verfehlte Politik, da, wo Kenntnisse, Capitalien, Unternehmungsgeist für einen ausgedehnteren Activhandel mangeln, wo die Lage des Landes widerstrebt, wo Arbeitskräfte und Capitalien mit größerem Vortheile der Urproduction, den technischen Gewerben zugewendet werden, auf künstliche Weise den Activhandel hervorzurufen zu wollen. Denn nicht in den Gewinnsten der Kaufleute besteht der größte Vortheil, den der Handel einem Lande verschafft, sondern in seinem Einflusse auf die Production und auf die Befriedigung der Bedürfnisse der Consumenten. Eben dieser Vortheil aber wird auch dann erreicht, wenn die Waarenaus- und Einfuhr unter dem schützenden Einflusse der freien Concurrenz durch Fremde geschieht.

Wenngleich der Handel im Allgemeinen vorzugsweise sein Entstehen und Gedeihen den durch das Privatinteresse geleiteten Bestrebungen der einzelnen Bürger und freier Vereine verdankt, und ein Einmischen der Regierung in seine Angelegenheiten in der Regel mehr Schaden als Nutzen bringt, so nimmt er doch in mannigfachen Beziehungen die Aufmerksamkeit, die schützende und unterstützende Thätigkeit des Staats in Anspruch. Hieher ist vorzugsweise zu rechnen die Sicherung des Verkehrs, die rasche Schlichtung der Handelsstreitigkeiten, die Erleichterung der Communication und des Waarentransports durch Anlage von Straßen, Canälen u. s. f., die Verbreitung von Kenntnissen über Handel und Schifffahrt, die Regulirung des Münzwesens, Verträge mit fremden Staaten zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs, der Schutz der Kaufleute in fremden Ländern und endlich die möglichste Befreiung des inländischen und auswärtigen Handels von allen Beschränkungen und belästigenden Abgaben.

Dr. *Wolfg. Schütz.*

Handelsbilance. — Um den Begriff und Zweck der Handelsbilance zu erläutern, ist es nothwendig, von dem Principe des Mercantilsystems (s. diesen Art.) auszugehen.

Das Mercantilsystem beruht auf dem Grundsatze: *daß der Reichthum eines Volkes nach der Menge des in demselben circulirenden Geldes zu bemessen sei*, daß also ein Land das andere in demselben Verhältnisse an Reichthum überrage, in welchem sein Geldvorrath größer sei, als der des andern.

So wenig schwierig es ist, die Unrichtigkeit dieser Ansicht darzuthun, nachdem das Wesen und die Quellen des Völkerreichthums und der wahre Charakter des Geldes als des Tauschmediums und Werthmaßes durch die Fortschritte der Wissenschaft näher zergliedert worden

ist, so interessant ist es, dem psychologischen Grunde jenes im
immer auf's Neue sich wiedergebärenden Gedankens nachzuspü

Sobald das Geld als Tauschmittel und Werthmaß in d
schaftlichen Verhältnisse der Völker eingedrungen ist, sobald
zelne durch den Besitz einer Geldsumme die Macht in Hän
über Güter und Dienste Anderer zu verfügen und in um so
Maße zu verfügen, je mehr Geld er besitzt, so wird er mit
genüber von Anderen für um so reicher gehalten, über je m
er als Eigenthümer zu disponiren vermag.

Wenn dieses von dem Einzelnen gilt, warum sollte es n
wahr sein bei einem ganzen Volke, einer Summe von einzeln
gern, gegenüber von anderen Völkern?

Die Erinnerung, daß das Geld blos Tauschmittel sei,
Einzelne auch, ohne dieses Tauschmittel in großem Maße vor
haben, durch den unmittelbaren Besitz der mannigfachsten G
Lebens reich sein könne, verschwindet bei dem Gedanken a
thum um so mehr aus dem Geiste, als man gewöhnt ist, n
Geld in Güter, sondern die Güter in Geld in der Vorste
übersetzen, den Geldpreis der Dinge in's Auge zu fassen, ni
Gebrauchswerth.

Haus und Gut, Korn und Heerden, Alles springt, i
umgeprägt, aus unserem Kopfe. Geld wird bei dem Geda
Vermögen und Reichthum die dominirende Vorstellung
Reichthum eines Volks wird, anstatt nach der Größe seines
von Geld und Geldeswerth, in Folge einer Unbestimm
Begriffe nach der Größe seiner Geldmenge überhaupt bemesse

Diese Vorstellung, einmal zur fixen Idee geworden, drückt
wendig in allen weiteren Folgerungen aus. Die nächste ist die, daß
seinen Reichthum nur auf zwei Wegen vermehren könne, dur
Production von Geld oder durch Gelderwerb vom Auslande
auswärtige Verkehr eines Landes, welcher die Geldmenge desse
mehrt, würde demnach zur Bereicherung, derjenige aber, w
vermindert, zur Verarmung desselben beitragen.

Diese theoretischen Betrachtungen über die Bereicherung
ker scheinen das Siegel der Wahrheit dadurch vollständig zu
daß geschichtlich diejenigen Staaten auf den höchsten Gipfel d
thums und der Macht emporgestiegen sind, welche durch den
tigen Handel oder durch andere Mittel die größten Geldmassen
gezog[illegible] hat[illegible] demnach [illegible]ste allen Maßregeln der Politik
die [illegible] Zwecke hatten, die Tendenz zu
liegen, dem a[illegible]rtigen [illegible]kehre und der ganzen Volkswirthsch
[illegible]htung ge[illegible], [illegible]elche möglichst viel Geld i
g[illegible] [illegible]n würde. Daß absolute
[illegible]ig dem Zwec
verh[illegible] sie wurden
[illegible]n,

umgangen und verhinderten, durch eine kleine Geldaussaat eine reiche Geldärnte vom Auslande zu ziehen.

Daher bemühte man sich, den Handel so zu dirigiren, daß Waaren von größerem Geldwerthe mehr aus-, als eingeführt würden, damit die Mehrausfuhr in Waaren von dem Auslande mit Geld ausgeglichen werden sollte. Zeigte sich nach Ablaufe einer bestimmten Periode, daß dem Inlande mehr Geld zugeflossen war, als es ausgegeben, so stand die Handelsbilance günstig, zeigte sich das Gegentheil, so stand sie ungünstig; der Handel hatte das Land in dem ersten Falle reicher, in dem letzten ärmer gemacht.

Hieraus ergibt sich von selbst der Begriff und Zweck der Handelsbilance.

Es erfordert wenig Scharfsinn, die Unrichtigkeit der Ansicht, daß der Reichthum eines Volks in seiner Geldmenge beruhe, einzusehen und nachzuweisen. Doch würde es eben so wenig Achtung vor den vielen geistreichen Staatsmännern und Schriftstellern verrathen, welche dem Mercantilsysteme gehuldigt haben, wenn man ihre Ansicht für widerlegt hielt durch ein satyrisches Preisen des hohen Glücks eines Volks, dem jede Speise, die dem Munde zugeführt würde, sich in Gold verwandelte, dessen Früchte, Heerden und Wälder in Gold erstarrten. So gescheidt waren sie auch, um einzusehen, daß ein Volk von Gold und Silber allein nicht leben könne.

Höchstens ein geldsüchtiger Mönch (Humila) konnte an Sir Walter Raleigh's Traum von der goldenen Stadt und dem Lande Eldorado glauben.

Eine nähere Prüfung ihrer Ansichten zeigt, daß sie ungefähr von folgenden Grundgedanken ausgegangen und dadurch, jenen rohesten Irrthum vermeidend, zur Vertheidigung des Princips der Handelsbilance veranlaßt worden sind:

1) Sie erkennen vernünftiger Weise vollkommen an, daß in Gold und Silber allein keineswegs der Reichthum der Völker bestehe, sondern in Geld und Geldeswerth. „Man versteht unter dem Reichthum eines Landes eine genugsame Menge darin befindlicher Güter, die zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens erfordert werden, und vermittelst welcher die Unterthanen durch Fleiß und Arbeit ihre gute Nahrung finden." Wenn es möglich wäre, daß ein Land alle diese Güter in genugsamer Menge in sich selbst hervorbrächte und keinen Zusammenhang und Geschäfte, welche die Ein- und Ausfuhr gewisser Güter nöthig machen, mit anderen Völkern hätte, so würde man ein solches Land allerdings reich nennen müssen, obgleich keine Spur von Gold und Silber darin angetroffen würde. (Justi, Staatsw. 1758. §. 125 ff.)

2) Sie behaupten aber, daß bei dem gegenseitigen Verkehre der civilisirten Völker ein Volk nicht reich sein könne, das nicht eine hinreichende Menge Geldes zur Vermittelung des auswärtigen Verkehrs besitze.

3) Eben so legen sie großes Gewicht auf den Besitz v zur Vermittelung der inländischen Circulation. „(könne heut zu Tage nicht für reich gehalten werden, wenn eine genugsame Menge edler Metalle im Besitze habe, und das Geld, welches in den Gewerben circulire, i dasjenige, welches todt in den Cassen liege, der wahre Reicht Landes." Hiernach scheint ihnen die Geldmenge eines Landes l stab seines Reichthums theils deshalb zu sein, weil durch sie di vom Auslande zu kaufen, gegeben ist, theils und hauptsächlich, die Menge des umlaufenden Geldes als Maßstab der pr ven Thätigkeit ansehen. Sie legen dem Gelde, allerdin ner nicht ganz klar erkannten Weise, eine besondere, die p Thätigkeit und den Verkehr weckende und unterhaltende Kraft

Es ist daher die Frage, ob nicht wirklich das Geld einen deren volkswirthschaftlichen Werth habe, und ob nicht der mercantilistische Politik Anerkennung und Lob verdiene?

Der hohe volkswirthschaftliche Werth des Geldes besteht h lich in dem Dienste, den es als Werkzeug der Tauschvermittelun und es muß im Einklange mit den Mercantilisten behauptet daß ohne dieses Werkzeug eine höhere volkswirthschaftliche Ent unmöglich wäre; ohne Geld keine weit gehende Theilung der tigungen u. s. f. Daher liegt es allerdings im Interesse ei Volks, einen Geldvorrath zu erwerben, welcher hinreicht, de der Tauschvermittelung zu leisten.

Es ist aber eine ganz richtige Einsicht, die z. B. Justi ausga daß ein Land, das sich durch seinen Fleiß eine Menge von Gütern v Gold und Silber durch den Verkehr bald an sich ziehen, daß faules Volk bald all' sein Geld verlieren werde. Daraus wi gen, daß bei allen wirthschaftspolizeilichen Maßregeln Belebun dustriösen Thätigkeit überhaupt bezweckt werden müsse.

Mit dieser Folgerung aber begnügen sich die Mercantiliste sie behaupten vielmehr, daß man die vortheilhafteste i Thätigkeit vorzugsweise fördern müsse. Welche Thätigkeit ist vortheilhafteste? Hier ist der Punct, wo sie, durch den Schein Geldes verblendet, auf Abwege gerathen. Diejenige ist nach i vortheilhafteste, die am Meisten Geld in's Land bringt, die Gut vermehrt, welches am Allgemeinsten werthgeschätzt und h Grade dauerhaft ist, welches die Industrie weckt und belebt. nicht ein Volk, meinen sie, das durch hohe und kluge industri tigkeit unermeßliche [illegible] se[illegible] seinen Nachbarn entzöge und sie nete, bald an Rei[illegible]thum, Macht und Glanz alle überragen?

Um den Irr[illegible]m der Mercantilisten zu zeigen, ist nach

1) daß das [illegible]ld, [illegible] ein sehr nützlicher Bestand Nationale[illegible], [illegible] keine[illegible] unbedingten Vorzug

2) [illegible] m Uebermaße den ist;

3) daß es in das Ausland abfließt, wenn dort seine Kaufkraft
ärker ist als im Inlande;

4) daß Regierungsmaßregeln, welche die Bestimmung haben, den
eldabfluß zu verhindern, fruchtlos und schädlich sind;

5) daß bei völlig freiem Verkehre ein industriöses Volk sich
is den Bedarf an edlen Metallen, wie an jeder anderen fremden
aare, ohne besondere Staatsmaßregeln von selbst verschafft und daß es
i der Verkehrsfreiheit nicht Gefahr läuft, seines Geldes verlustig zu
erden.

1) Das Geld, als solches, dient nicht zum unmittelbaren Verbrauche
er Gebrauche für menschliche Zwecke; es ist vielmehr bestimmt, den
ienst der Tauschvermittelung zu leisten, die Uebertragung der übrigen
rthschaftlichen Güter zu erleichtern; es ist als eine volkswirthschaft-
he Maschine zu betrachten. Je wohlfeiler diese Maschine ist, je
niger Gold und Silber erfordert wird, um die Vermittelung des Tau-
es der Güter zu bewerkstelligen, desto besser. Wie es von Seiten
s einzelnen Gewerbsunternehmens unzweckmäßig wäre, seinen Geld-
rrath über Bedarf zu vermehren, so wäre es in noch höherem Grade
zweckmäßig, die Geldmenge eines Volks über Bedarf vermehren zu
ollen. Das Geld ist zwar ein allgemein werthgeschätztes und ein sehr
uerhaftes Gut, das nicht in kurzer Zeit, wie Speise und Getränk,
rschlungen wird; allein es ist nur werthgeschätzt, weil es zum Um-
usche anderer Güter dient, und wenn dieser Zweck mit einer geringe-
n Summe bequem erreicht werden kann, so ist der Erwerb einer grö-
ren unzweckmäßig. Es ist ein dauerhaftes Capital; doch, ist dasjenige
apital, das in Grund und Boden, in Straßen und Canälen, in
Werken von Stahl und Stein angelegt ist, ein minder dauerhaftes? —
önnte es für möglich erachtet werden, der Volkswirthschaft eine vor-
gsweise auf Gelderwerb absehende Richtung zu geben, wenn es nicht
n Geld, wohl aber an Gütern anderer Art mangelte?

Das Geld ist ein nothwendiger und sehr nützlicher Bestandtheil des
Nationalcapitals, aber eben so nothwendig und nützlich ist der Pflug;
e Anschaffung einer hinreichenden Anzahl von Pflügen daher
öchst wünschenswerth, ihre Zahl aber ohne Rücksicht auf den Bedar
rmehren zu wollen, wäre sinnlos.

2) Der Preis jeder Waare wird zuletzt durch das Verhältniß von
ngebot und Nachfrage bestimmt. Vermehrt sich bei gleichbleibender
achfrage das Angebot, so sinkt der Preis, vermindert sich das An-
bot, so steigt derselbe. Niemand trägt Bedenken, die Richtigkeit
eser Regel im Allgemeinen anzuerkennen; nur in Bezug auf das
eld glaubt man häufig eine Ausnahme machen zu dürfen. Wenn
en oder hundert oder tausend von Menschen durch glückliche Spe-
lationen große Geldsummen vom Auslande an sich gebracht haben, so
zwar mehr Geld zum Ankaufe von Waaren, zur Bezahlung von
ensten u. s. w. vorhanden, als früher; allein die Geldbesitzer, meint

man, bieten deshalb, weil sie mehr Geld haben, dem
dem Arbeiter u. s. w. nicht höhere Preise oder Löhne; si
vielmehr ihres größeren Reichthums und erweitern ihre
ihre Genüsse. Durch Vermehrung dieser oder jener einze
Waaren könne der Preis derselben herabgedrückt werden,
darf mehr oder weniger begrenzt sei, weil die Producenten o
fürchten müssen, ihren Vorrath ganz oder theilweise nicht
können. Niemals aber trete eine solche Ueberfülle an G
Nachfrage sei unbegrenzt, eine Vermehrung könne seiner
erniedrigen. Wenn aber durch Vermehrung des Geldbesitze
thums Einzelner eine vermehrte und verstärkte Nachfrage
ren eintrete, so steige der Preis der gesuchten Waaren,
Geldpreis der gleiche bleibe; was sich z. B. daraus ergeb
die ausländischen Waaren, in Bezug auf welche sich d
nicht verändert habe, mit der gleichen Geldsumme, wie fr
kaufen im Stande sei. Geht man von der Annahme a
Geldmenge eines Landes bedeutend vermehrt und daß dadu
frage nach Waaren und Diensten verstärkt worden sei,
der allgemeinen Regel der Preis derselben; durch die E
Einkommens der Producenten u. s. w. steigt auch auf ib
Nachfrage, bis endlich alle Waaren einen entsprechend h
preis erlangt haben; die letzte Wirkung einer vermehrten
wenn nicht der Geldbedarf durch eine Vermehrung des G
entsprechend zugenommen hat, ist also eine Verring
Kaufkraft des Geldes, und diese Thatsache bleibt u
mag man die Ursache in die Vermehrung der Nachfrage i
setzen, oder den letzten Grund in der Vermehrung der
suchen.

Wenn man im Auslande mit der gleichen Geldsumme,
eine gleiche Menge Waaren kaufen kann, so beweis't dieses
Kaufkraft des Geldes im Auslande sich nicht verringert ha
der Geldpreis im Inlande unverändert geblieben ist.

Durch eine starke Vermehrung der Geldmenge eines
kann sich die Kaufkraft des Geldes verringern, d. h. ma
der Folge mehr Geld, um das Geschäft der Tauschvermitt
werkstelligen; ein Land [illegible] nicht in dem Maße reicher,
seine Geldmenge ver[illegible] [illegible]rden ist. Gegenüber von de
ren Auslande allerdings be[illegible] es in seinem Gelde ein Mit
ter und Dienste des A[illegible] [illegible] erwerben — ein Umstan
chen die Mercanti[illegible] [illegible] Gewicht legten. Diese
die folgende [illegible]

3) Das [illegible] [illegible]re, die man dahin ab[illegible]
am Theuersten ist, da[illegible] [illegible]t, wo sie die höchsten [illegible]
Kauft man mit 1,000 [illegible]ufs- und Herbeischaffung[illegible]
Waaren im Aus-, [illegible] das Geld [illegible]
Waaren; tragen 1,000 [illegible] von Kosten [illegible]

nsen im Auslande, so werden die Gelder dort angelegt; kurz, verläßt das Land, wo es wenig Werth hat, und zieht sich o es geschätzter ist.

Es läßt sich durch Regierungsmaßregeln nicht verhindern, daß taatspapiere vom Auslande aufgekauft werden, daß Reisende ldsummen in das Ausland schleppen, daß überhaupt Geld and geht. Dieses wurde von den Mercantilisten selbst eingese- nkt man sich jedoch, wenigstens für kürzere Zeit, die Mög- ie Ausfuhr von Geld zu verhindern und stets Geld einzu- o müßte bald ein solches Steigen der Preise der Waaren ge- eintreten, daß der Absatz der inländischen Waaren in's Aus- en, und damit auch das Mittel, Geld und Waaren vom Aus- erwerben, zerstört, kurz, jeder auswärtige Verkehr so lange ge- ürde, bis die Ausfuhr von Geld und die Einfuhr von Waa- es auf erlaubtem oder unerlaubtem Wege, ein richtiges Ver- r Preise von Geld und Waaren wiederhergestellt hätte.

Wenn man durch diese Betrachtungen zu der Ueberzeugung daß die Vermehrung der Geldmenge über ein gewisses Maß utzlos und schädlich wird, so kann doch die Frage entstehen, ob zweckmäßig sei, wenigstens so lange der Volkswirthschaft einen anzulegen, bis ein Volk eine angemessene Geldmenge erworben von diesem Zeitpuncte an das Augenmerk nur dahin zu richten, Lande sein Geldbedarf nicht entzogen werde? im letzteren Falle zufrieden zu stellen, wenn die Handelsbilance wenigstens nicht ist?

de Fragen sind zu verneinen. Jedes Volk kauft von dem an- jenigen Waaren, die für dasselbe den höchsten Werth haben. Waaren zur Ausfuhr — und hieran fehlt es keinem industriö- — so führt es dagegen Geld ein, wenn es vortheilhafter ist, Geld ten einzuführen; hierzu bedarf es keiner besondern Regierungs- n, das Privatinteresse spornt von selbst dazu an. Der Kauf- er für 1,000 Fl. Waaren im Inlande aufkauft, um sie im Aus- bzusetzen, bringt den Erlös in Geld zurück, wenn es hieran im mangelt, wenn er mittelst des Geldes mehr neue Waaren da- ufkaufen, mehr gewinnen kann, als beim Aufkaufe fremder n und beim Wiederverkaufe derselben im Inlande.

och weniger aber bedarf es der Regierungsthätigkeit, um zu ver- , daß das Land nicht von Geld entblöst werde.

Die Waaren des Auslandes werden in der Regel mit ausgeführten ischen Producten bezahlt, d. h. die Aus- und Einfuhr von n gleicht sich in der Regel aus, und die gegenseitigen Forderun- Schulden werden durch Wechsel erhoben und berichtigt, ohne sendungen Statt finden.

bei ist zu bemerken, daß bei [illegible] Aus- und Einfuhr nicht blos dieses [illegible] Land, sondern Inlande im [illegible] fassen sind.

Findet ausnahmsweise eine größere Ein- Ausfuhr von ren Statt, so daß zur Ausgleichung Baarsen gen gemacht müssen, so hat dieses seinen Grund entweder in einem großen oder Geldreichthume des Inlandes, sei es aus eigenen Bergwerk im Folge vorhergegangener großer Geldeinfuhr; in diesem Fall die Geldausfuhr gegen nützliche Güter nur erwünscht sein; Mehreinfuhr von Waaren hat ihren Grund in zufälligen Wech sen, ohne daß eine Ueberfülle von Geld im Inlande vorliegt; sem Falle kehrt sich der Wechselcours gegen die einführenden und wirkt auf eine Ausgleichung der Aus- und Einfuhr hin. nämlich das eine Land dem anderen baares Geld zuzusenden, so in Folge der stärkeren Nachfrage nach Wechseln, der Wechselcours vom Auslande bezogenen Waaren werden dadurch theurer; dies auf eine Verminderung der Einfuhr hin. Die inländischen dagegen können wohlfeiler oder mit größerem Gewinne im Au verkauft werden, weil die Wechsel auf das Ausland theurer verkau den; dieses wirkt auf eine Vergrößerung der Ausfuhr. Durch die des Verkehrs selbst also wird eine Ausgleichung der Waarenaus Einfuhr bewirkt, und die Befürchtung, ein Land möchte durch große Waareneinfuhr den nöthigen Geldvorrath verlieren, ersche grundlos. Zur Bekräftigung der Wahrheit dieser theoretische trachtung dient auch das Zeugniß der Erfahrung. Kein Staat seinem Verkehre mit dem Auslande seines Geldvorrathes verlus worden und dadurch in Armuth und Verfall gerathen.

Zu diesem Allen gesellt sich noch die Unmöglichkeit der lung einer genauen Handelsbilance.

Ganz abgesehen von den aus- und namentlich von den schmuggelten Waaren, so läßt sich weder der Erlös aus den führten Waaren, noch der für die eingeführten Waaren bezahlt genau ermitteln. Die Z o l l r e g i s t e r sind sehr trügliche Gru einer Handelsbilance; eben so wenig ist der Stand des We c o u r s e s, den man als Kriterium benutzt hat, ein sicheres chen, da derselbe nicht blos durch das Verhältniß der Waarenau Einfuhr, sondern auch durch Baarsendungen bestimmt wird, von anderen Ursachen, z. B. Auswanderungen, Reisen, Anlehen u herrühren.

Wenn man hierdurch die Einsicht gewinnt, daß das gan bäude des Mercantilsystems und seine Spitze, die Handelsbilance, a losen Grundlagen beruhet, daß die Steigerung des Reichthu der Macht eines Volkes nicht bedingt ist durch die Vermehrung Geldmenge, so verlieren damit auch die Maßregeln, welche zu lung einer günstigen Handelsbilance getroffen worden s i n d, Grund und Boden. Das ganze System von Gedanken und geln, das Jahrhunderte lang die Völker beherrscht, das durch rung der Ausfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen und durch günstigung ihrer Einfuhr die Urproduction gedrückt, durch



jung der technischen Gewerbe und des Ausfuhrhandels die Ca-
t unnatürliche Canäle geleitet, den freien Verkehr der Völker
fuhrbeschränkungen gestört, eine selbstsüchtige feindselige Han-
herborgerufen und den Wahn erzeugt hat, daß in dem
nach Reichthum und Größe des eigenen Vaterlandes der
des Verderbens der Nachbaren liegen müsse — dieses ganze
on Gedanken und Maßregeln wird durch jene Ueberzeugung
gestürzt.
Frage aber, ob dennoch aus nationalökonomischen finanziel-
höheren politischen Rücksichten, trotz der Falschheit der mer-
r Gründe, unter Umständen Beschränkungen der Handelsfrei-
entlich der Waareneinfuhr räthlich seien, oder nicht — diese
anderswo näher zu erörtern. Dr. Wolfg. Schütz.
ndelsfreiheit, s. Handelspolitik, insbesondere Han-
heit.
ndelsgerichte sind Gerichte, welche entweder ganz oder
von Handelsleuten, als Richtern, besetzt und zur Verhand-
Entscheidung von Handelsstreitigkeiten angeordnet sind. — Die
g solcher Gerichte kam schon früh im Mittelalter vor; sie
in Spanien, Italien [1]), Frankreich [2]), und erhielten ein
sehen. Da man damals es zu einem besonderen Vorzuge
von Richtern gerichtet zu werden, welche dem Stande der
angehörten, und da eben bei Handelsstreitigkeiten eine schnelle
ng durch Männer, die mit dem Handelsrechte vertraut wa-
ürfniß war, so mußte man noch mehr die Wichtigkeit der
richte erkennen. Die Entscheidung durch sie war um so
einer Zeit, in welcher überhaupt das Recht mehr ein Ge-
recht war, das durch die Schöffen fortgebildet wurde. Die
che im Mittelalter bei anderen Gerichten vorkam, daß in
Fällen die Schöffen von einem berühmten Oberhofe Rechts-
n einholten, fand auch bei den Handelsgerichten Statt, welche
sachen Belehrungen bei einem berühmten Handelsgerichte,
dem von Barcellona [3]), suchten. Am Frühesten bildeten sich
, wo bedeutende Seehäfen waren, Consulargerichte [4]) für die
ng von Seerechtsprocessen aus. In den Privilegien für die
lter berühmten Messen, z. B. in der Champagne [5]), kamen

1) den Statuten von Nizza (in Monumenta historiae patriae. Vol. II.
m mercantiles causae vocatis mercatoribus entschieden werden.
2) yer, ésprit, origine etc. des institutions judiciaires Vol. III. p. 277.
3) Merkwürdige Beweise in den Statuten von Genua, in den Monumen-
patriae (Taurini, 1838) Vol. II. p. 342.
4) mea, de munere Consulum. Amstelod., 1826. Pardessus, colle-
s maritimes, préface zu Vol. II. p. CXXV.
5) préaux, compétence des tribunaux de commerce. Paris, 1836.

gleichfalls schon Bestimmungen vor, welche auf Handelsrichter
ten [6]). Die Organisation eigener Handelsgerichte ist vorzüglich
Nachrichten aus Frankreich dargethan. Ein Edict von 1563
schon eigene Handelsrichter an. Es scheint, daß außer den allg
Gründen der Zweckmäßigkeit und des Bedürfnisses der König
richtung solcher Gerichte auch durch politische Gründe bestimmt
vorzüglich durch den Wunsch, die durch Reichthum ausgeze
Kaufleute durch Ertheilung solcher Privilegien, die ihren W
schmeichelten und ihren Stand erhöheten, sich günstig zu stimm
Das Institut wurde fortgebildet durch spätere Gesetze, insb
auch durch das Gesetz von 1673. Es fand allgemeinen Beifa
als am Anfange der französischen Revolution alle Ausnahmsge
nichtet wurde, behielt das Gesetz von 1790 dennoch die Han
richte bei, für welche die öffentliche Stimme sich günstig ausge
hatte. Das Ansehen, welches die französische Gesetzgebung i
Gegenden Europas erhielt, bewirkte, daß auch die Handels
welche der Code de commerce aufgenommen hatte, vielfache Nach
fanden. In Holland, wo zuvor schon für See- und Versicher
chen eigene Kammern bestanden, wurden eben so, wie in Ital
Deutschland, Handelsgerichte organisirt. Als in Deutschland, nach
gestaltung der Verhältnisse an manchen mit Frankreich gewaltsam ver
Orten, das französische Recht wieder abgeschafft wurde, erklärten
viele Stimmen für die Beibehaltung von Handelsgerichten.
sondere wurde in Hamburg durch Gesetz vom 15. Dec. 1
Handelsgericht, und zwar mit bedeutender Verbesserung der
schen Einrichtung, eingeführt. In Deutschland kommen, una
von dem französischen Systeme und nicht erst durch Frankreich
spiel veranlaßt, ähnliche Gerichte vor, z. B. in Oesterreich, wo in W
Wechsel- und Mercantilgericht (mit 1 Präsidenten, 4 Räthen und
cantilbeisitzern) organisirt ist [7]). In Preußen sind gleichfalls
gen Orten Handelsgerichte angeordnet; auch an anderen Ort
keine solchen Gerichte bestehen, muß nach der preußischen Geri
nung [8]) in allen Sachen, in welchen es auf Kenntnisse des k
nischen Verkehrs ankommt, bei Vornahme der Instruction ein Ka
als Beisitzer — der zugleich sein Gutachten über den Rechtsfall
ben hat — beigegeben werden. In Baiern besteht in Münch
Abtheilung des Stadtgerichts, ein Wechselgericht mit 1 Vorst
rechtsgelehrten Räthen und 7 Assessoren aus dem Handelsstand
Augsburg und in Nürnberg sind ähnliche Gerichte mit Handl

6) Von solchen Gerichten in Flandern Warnkönig, Rechtsgesch
Flandern II. Th. S. 73.

7) Schenrlen, Gerichtsverfassung der deutschen Bundesstaaten.
gen, 1829 I S. 125. und Haunerl, die Lehre von den Civilgeri
in Oesterreich. I. S. 161.

8) Gerichtsordn. Titel XXX. §. 2. 3.

ingerichtet, und es bestehen ebendaselbst eigene Wechselappella-
hte mit 1 Director, 3 rechtsgelehrten Räthen und 2 Hand-
soren, und bei den übrigen Appellationsgerichten in Handels-
i Collegium aus 1 Director, 6 rechtsgelehrten Räthen und 4
sassessoren [9]). In Würtemberg soll in allen Instanzen
heidung schwieriger Handelssachen ein Kaufmann mit Stimm-
ezogen werden [10]). In Frankfurt müssen bei allen Ge-
Handels- und Wechselsachen, auf Verlangen beider Parteien
einer Partei oder von Amtswegen, zwei Handelsassessoren
andelskammer zur Entscheidung mit berathender Stimme bei-
werden. Sollte die Meinung der Handlungsbeisitzer von der
gelehrten Richter abweichen, so muß ihre Ansicht schriftlich
nd zu den Acten gebracht werden [11]). In Leipzig besteht
[12]) neu organisirtes, vom Stadtgerichte getrenntes Handels-
ht mit rechtsgelehrten Richtern und mit Handlungsassessoren
und vor dessen Forum alle Sachen gehören, die von Hand-
Wechsel herkommen und wo der Beklagte ein Kaufmann ist,
ohne Rücksicht, ob in oder außer der Messe der Proceß
wird. Die französische Einrichtung der Handelsgerichte
och jetzt in mehreren Gesetzgebungen Italiens vor, insbeson-
Rom, in Neapel, in Turin, und noch das neueste Gesetz
August 1838 für Toscana bestätigt die Handelsgerichte. Eine
sbildung und bessere Durchführung hat die französische Idee
in Spanien und in Portugal gefunden. Nach dem spani-
igo [13]), der dem Vorbilde der schon seit alter Zeit in Spa-
henden Handelsgerichte folgte, werden an mehreren Orten
richte organisirt [14]), welche aus einem Präsidenten, zwei
iten (und zwei Suppleanten) bestehen; die Handelsbeisitzer
oßhändler sein. Der Präsident wird jährlich, die Beisitzer
Jahre, und zwar von dem Könige ernannt. Bei jedem Han-
le muß ein rechtsgelehrter Advocat (consultor letrado) auf-
rden, welcher schriftlich seine Meinung überall, wo das Tri-
verlangt, über alle Rechtspuncte abzugeben hat, die bei der
n und bei der Entscheidung vorkommen können [15]). Wenn
einer der Handlungsbeisitzer die Vernehmung des rechtsge-
dvocaten fordert, so muß dieser gehört und kann in dringen-
in die Sitzung gerufen werden, um sogleich seine Meinung

---

uffert, Handbuch des baierischen Civilprocesses I. S. 229.
rtemberg. Novelle vom 15. Sept. 1822.
nkfurter Gesetz über Competenz der Civilgerichte vom 20. Mai

r Handelsgerichtsordn. vom 21. Dec. 1682.
n 30. Mai 1829.
igo art. 1178. 1183.
igo art. 1195.

abzugeben[16]). Die Handelsrichter sind nicht gebunden, d
des Advocaten zu folgen; sie können auch beschließen, ander
ten zu hören, die sie durch Stimmenmehrheit bezeichnen, od
nach ihrem Gewissen unter eigener Verantwortlichkeit eine ar
nung aussprechen. Wenn die Ansicht des Handelsgerichts
von dem avocato letrado abgegebenen Meinung ausgespro
so ist dieser Advocat wegen des Rechtsirrthums, der in seiner
liegt, verantwortlich; wenn das Gericht dagegen von dieser
abweicht, so sind die Richter selbst wegen des Rechtsirrthums
Urtheile verantwortlich.

Einen ganz anderen Weg wählt dagegen das portugiesi
delsgesetzbuch[17]). Das Handelsgericht besteht darnach aus 1
lehrten Präsidenten und aus 4 bis 12 Handelsleuten, als (
nen, und zwar sind diese aus den seit 5 Jahren Handel an
treibenden Kaufleuten gewählt. Der Präsident resumirt die
lungen und die Geschwornen entscheiden über die Thatfrage

Während auf diese Art die Gesetze vieler Länder eigene
gerichte als nothwendig erkennen, bemerken wir eine eige
Erscheinung in dem Königreiche der Niederlande. In dem
setze über Gerichtsorganisation von 1835 ist den Handelsl
Einwirkung der Richter auf die Justizverwaltung entzogen w
bisherigen Handelsgerichte sind aufgehoben. Eine Darst
Gründe des Gesetzgebers und zugleich eine Vertheidigung die
nung hat neuerlich Asser[19]) geliefert, und die dort aufgestel
verdient um so mehr eine genauere Prüfung, je mehr die
Ansicht in allen Ländern für die Nothwendigkeit eigener Han
sich erklärt; insbesondere haben in Frankreich gewichtige Sti
Vincens[20]), Carré[21]) und Boncenne[22]) sich für die Be
(freilich auch für Verbesserung) der Handelsgerichte ausgespr
in Deutschland ist gleichfalls die Wichtigkeit dieser Gerichts
vertheidigt worden[23]), und noch neuerlich hat der Bericht üb
sultate der in Bremen Statt gefundenen Verhandlungen üb
tigen Verfassungsangelegenheiten[24]) die Errichtung eines

16) Dieses ist vorgeschrieben in dem spanischen Gesetze über di
den Handelsgerichten vom 24. Juli 1830, Art. 52

17) Vom 18. Sept. 1833.

18) Codigo art. [illegible] - 1104.

19) In Mittermaier's und Zachariä's Zeitschrift für ausl
Gesetzgebung Bd. IX. Nr. XXIX. S. [illegible]

20) Vincens, exposition raisonnée I. p. 57

21) Carré, les lois de l'organisation et de la compétence. P
Vol. II. p. 475

22) Boncenne, théorie de la procedure civile II p. 475.

23) v. Gönner, von Staatsdienern S. 39. v. Holzsch
Rechtsfreund S. 110.

24) Bericht (Bremen, 1837) S. 142.

[...] (obwohl mit beschränktem Wirkungskreise) in Vorschlag gebracht. [...] Großherzogthume Baden hatte die zweite Kammer der Stände[...]sammlung, auf den Grund einer Petition des Handelsstandes in [Man]nheim, den Antrag an die Regierung gestellt, die Frage der Er[rich]tung besonderer Handelsgerichte in Erwägung zu ziehen. Die [Gr]ünde der Gegner dieser Anstalten sind am Besten von einem rhein[...]ischen Praktiker[25]), von dem ausgezeichneten Advocaten Meyer[26]), [...] Thieriet[27]) und von Asser[28]) angegeben. Sie reduciren sich auf [fol]gende:

Man führt an, daß das Handelsrecht ebenfalls auf bestimmten [...] beruhe, zu deren richtiger Auslegung und Anwendung häufig [...] Ergänzung aus dem allgemeinen Civilgesetzbuche des Landes und [...] die Kenntniß der feinsten Puncte der römischen Jurisprudenz [...], daß man aber von Kaufleuten, wenn sie noch so gebildet wä[re]n und gesunden Menschenverstand besäßen, doch nicht den Besitz der [...] juristischen Kenntnisse erwarten könne. Man beruft sich auf [die] Gefahr, welche dadurch entstehe, daß Kaufleute, die nicht so wie [...] an den dem Gesetze schuldigen Gehorsam gewöhnt wären, be[...] von den Gesetzen, wenn sie ihnen nicht gefielen, abzuweichen sich [...] und so Willkür an die Stelle des Gesetzes stellten[29]). Man [beha]uptet, daß es den Kaufleuten nicht möglich sei, alle Zweige des [H]andels eben so vollkommen zu kennen, daß daher der Großhändler [...] alle Verhältnisse des Detailhandels, der gewöhnliche Kaufmann [...] die Verzweigungen der Geschäfte des Bankiers oder der Assecu[...] u. A. zu kennen im Stande sei, und man entweder dazu kommen [mü]sse, für die Entscheidung der Processe, welche die einzelnen Zweige [des] Handels betreffen, auch besondere Gerichte anzuordnen, die [mi]t Kaufleuten besetzt seien, welche diesen Geschäftszweig treiben, oder [da]ß man zugeben müsse, daß auch bei den Handelsgerichten die Bei[sitze]r nicht im Besitze aller nothwendigen handelsrechtlichen Kenntnisse [...] würden. Die Gegner der Handelsgerichte greifen aber auch die [Un]parteilichkeit der Handelsbeisitzer an, indem nach ihrer Ansicht die [Ka]ufleute, welche einen gewissen Handelszweig treiben, zu leicht eine [gew]isse Vorliebe für ihr Geschäft hätten, wodurch sie die Verhältnisse [an]derer mit einer bestimmten nachtheiligen Befangenheit beurtheilten, [z.] B. diejenigen, welche Commissionsgeschäfte betrieben, gewöhnten sich, [wie] man sagt, leicht daran, die Befugnisse der Commissionärs zum [Na]chtheile der Committenten zu weit auszudehnen. Auch hat man

25) In dem niederrheinischen Archive I. S. 269.
26) Meyer, ésprit, origine et progrès des institutions judiciaires Vol. VI. [p.] 179.
27) In dem französischen Journale „Le droit" 1836. Nr. 66.
28) In der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung Bd. IX. Nr. 29.
29) Erfahrungen dieser Art aus Holland gibt an Asser in der Zeitschrift l. c. 455.

angeführt, daß die Handelsrichter, welche selbst kaufmännisc
betreiben, häufig in der Lage sein würden, ein Interesse b
scheidung gewisser Rechtsfragen zu haben, da sie ähnliche
ten, wie die vorliegenden, zu besorgen hätten, und dahe
müßten, daß die Frage auf eine gewisse, auch ihren Inte
stige Weise entschieden würde.

Alle diese Gründe dürfen von demjenigen, welcher über
der Handelsgerichte und über die beste Organisation derselb
will, nicht unbeachtet gelassen werden; sie beweisen zugleich
überhaupt in der Gesetzgebung, sehr Vieles von den beson
hältnissen des Landes abhängt, für welche die Gesetze wi
und daß der Werth gewisser gesetzlicher Einrichtungen durch
bestimmter Voraussetzungen bedingt ist. In Bezug auf
richte kommt Alles darauf an, ob an den Orten, an we
Gerichte angeordnet werden sollen, eine so große Zahl tüch
terer, durch Rechtlichkeit und eine würdige Weise, den Ha
treiben, ausgezeichneter Kaufleute vorhanden ist, daß der
erwarten darf, daß das Gericht mit Männern besetzt sein n
alle Bürgschaften der Intelligenz und der Rechtlichkeit gen
den Rechtsuchenden Vertrauen einflößen können. Ist die
setzung nicht begründet, so würden manche Nachtheile bal
ben; z. B. wenn ein Kaufmann in Concurs geräth, und v
Kaufleute der Stadt bei dem Bankerotte so betheiligt sind,
kein unparteiischer Beisitzer des Handelsgerichts übrigte. I
sache ist, daß, wenn die Voraussetzungen im Allgemeinen z
der Gesetzgeber für eine vorzügliche Besetzung dieser Gerichte
die Gestattung der Recusation dafür sorge, daß in jedem
nigen zu Gerichte sitzen, welche mit dem Vertrauen der J
ehrt sind. Ist dieses der Fall, so würden auch mehrere d
Gegnern angegebenen Gründe wegfallen; die Parteien, w
merken, daß Beisitzer, die selbst an dem Ausgange des S
Interesse haben könnten, oder welche nicht die nöthigen E
der Intelligenz besitzen, oder die nicht hinreichend mit dem i
Falle in Frage stehenden Handelszweige vertraut sind, berufe
ten, Recht zu sprechen, werden durch ihre Recusation leicht
ter recusiren können. Denkt man sich dann diese Gerichte
so haben sie unfehlbar den größten Werth und sind Gerid
ziehen, welche blos mit rechtsgelehrten Richtern besetzt f
Handelsrecht ist nämlich von der Art, daß es vorzüglich auf einem
hunderten ausgebildeten [illegible] handelsrechte (auf Handelsusan
und nur von demjenigen [illegible] angewendet werden kann, wel
sen Gewohnheiten vertraut [illegible] ist nicht schwierig, nachzu
unsere neueren Ha[illegible]elsge[illegible] er, vorzüglich der französ
de commerce [illegible] werthvoll sind, weil die
ten nicht ge[illegible] e gemäß sin
Charakter ei[illegible] g[illegible] m, welche h

[illegible] das Gesetzbuch anwenden sollen, verbietet, auf die Handelsgebräu[illegible] Rücksicht zu nehmen, daher auch in der Anwendung ein schreien[illegible] Widerspruch zwischen den Aussprüchen des Code und dem wirkli[illegible] Benehmen der Kaufleute oft sich zeigt. Nur der spanische und [illegible]ugiesische Handelscodex hat mehr die Handelsgewohnheiten berück[illegible]tigt. Ohnehin beruht nach dem Charakter des Handels, der an [illegible] Landesgrenzen gebunden ist, das Handelsrecht auf allgemeinen [illegible]ndelsgebräuchen, deren Kenntniß dem Handelsrichter um so mehr [illegible]wendig ist, je blühender der Handel wird und in alle Theile der [illegible]elt geht. Will der Richter überall, wo eine Partei auf eine Han[illegible]lsgewohnheit sich beruft, den Beweis des Daseins dieser Gewohnheit [illegible] dem fraglichen Orte durch Beweisinterlocut auflegen, so wird da[illegible]rch eine große Verzögerung der Processe herbeigeführt; die Han[illegible]lsleute, wenn sie Richter sind, bedürfen keiner solchen Beweisführung, [illegible] sie die Gewohnheit kennen. Wie schwierig ist oft die richtige Aus[illegible]gung einzelner Ausdrücke in kaufmännischen Geschäften und die Er[illegible]schung der wahren Absicht der Contrahenten! Dem blosen Juristen [illegible] diese Beurtheilung häufig unmöglich. Es gehört, um manche [illegible]andlungsweisen der Kaufleute richtig beurtheilen zu können, eine ge[illegible]ue Kenntniß der Handelsoperationen dazu (so bei Prüfung der Han[illegible]lsbücher, bei Beurtheilung der Conto corrente). Ueberall wirken bei [illegible]andelsgeschäften technische Verhältnisse ein, z. B. über die Coursbil[illegible]ng; und nur der, welcher die Art, wie kaufmännische Geschäfte zu [illegible]tande kommen, kennt, ist im Stande, richtig zu urtheilen, ob dem [illegible]aufmanne ein Vorwurf in Bezug auf ein gewisses Benehmen ge[illegible]acht werden kann (z. B. bei Abschließung des Handels auf Probe, [illegible] den Commissionsgeschäften). — Häufig fließen auch factische und juri[illegible]sche Fragen, wegen der technischen Gesichtspuncte, so in einander, daß [illegible]rch die Einholung von Gutachten der Sachverständigen nichts ge[illegible]onnen würde, weil nur derjenige, welcher den Handel selbst kennt, [illegible]chtig urtheilen kann, und bei der Subsumtion der Thatsachen schon [illegible]chnische Kenntniß nothwendig ist, da es sonst an einer klaren Vor[illegible]llung dem Richter fehlte. Erwarte man nicht, daß durch die An[illegible]dnung, nach welcher die rechtsgelehrten Richter die Gutachten der [illegible]andelskammer in schwierigen handelsrechtlichen Processen einzuholen [illegible]rpflichtet werden, gründlich geholfen wird; denn häufig werden die [illegible]uristen, in einer vornehmen Ueberschätzung ihrer eigenen Kenntnisse [illegible]er in der Meinung, daß durch Benutzung von Schriften über Han[illegible]lsrecht geholfen werden könne, die Einholung von Gutachten unter[illegible]ssen. Werden diese aber auch eingeholt, so geht dadurch, weil die [illegible]andelskammer erst berathen und ein schriftliches Gutachten ausfertigen [illegible], viel Zeit verloren, und bei der Anwendung des Gutachtens und [illegible] Subsumtion der Thatsachen entstehen dann doch erst neue Schwie[illegible]keiten. Auch eine andere Einrichtung, nach welcher ein Handels[illegible] mit berathender Stimme an den Verhandlungen des Gerichts [illegible] Handelssachen Antheil nimmt, ist nicht genügend, weil auf diese

Art der Kaufmann eine sehr subordinirte Stellung bekomm
Richter — insbesondere in Fällen, wo es auf Rechtssätze, die i
usancen liegen, — oft eine sehr unpassende Rolle spielen, da
sie klug sind, nur das als Urtheil aussprechen müssen, was
mann ihnen vorgesagt hat.

Wenn wir nun die Nothwendigkeit der Handelsgerichte
Dasein gewisser oben angegebener Voraussetzungen darzuthu
ten, so kommt Alles darauf an, wie diese Gerichte zweckmä
setzen sind. In Frankreich besteht das Handelsgericht nur
leuten, von welchen Einer der Präsident ist. Die nämliche
besteht in Spanien; nur ist dort, wie wir oben schilderten,
cat zum Gutachten über die Rechtspuncte beizuziehen.
portugiesischen Gesetzbuche ist der rechtsgelehrte Richter Prä
die Geschwornen sind Kaufleute. Nach der Organisation der
ger Handelsgerichts sind der Präses, der Vicepräses und
Rechtsgelehrte, und nur die übrigen Beisitzer sind Kaufl
glauben, daß nur die Einrichtung, nach welcher ein rec
Vorstand, wie in Hamburg, das Gericht leitet, den Vorzu
denn nur dadurch wird der Proceßgang richtig geleitet n
Handelsbeisitzer erhalten in jedem Augenblicke Aufklärung ü
puncte, werden auf die Vorschriften der Gesetze aufmerksa
Der Jurist zeigt ihnen den wahren Sinn derselben und die
digkeit der Ergänzung aus dem Civilrechte. Dabei aber ist
nung des Richters von den Geschworenen nicht nothwendi
der Richter und die Beisitzer geben ihre Stimme ab, wie
deutschen Richtercollegien, und die Stimmenmehrheit entsch
bloser juristischer Rathgeber, wie in Spanien, spielt eine gar
Rolle, und die Einrichtung führt auch, wie in Spanien
der Erfahrung anerkannt worden ist [30]), zu manchen Inco
Die französische Einrichtung, daß blos Kaufleute entschei
nicht zu billigen sein, und in der Existenz dieser Organisati
Grund, warum in Holland sich gegen die Handelsgerich
Stimmen erhoben. Ein Collegium von Kaufleuten, welche
stische Leitung haben, begeht leicht schon in der Proceßfü
Fehler und ist nicht im Stande, die oft feinen civilistisch
die auch bei Handelsstreitigkeiten vorkommen, gut zu entsc
die einschlägigen Geseze richtig auszulegen. Viel kommt
wie die Handelsbeisitzer selbst ... wählen sind. In Frank
nach dem Code die Hande... in einer Versammlung v
gewählt, und zwar gehören ... n die Chefs der ältesten
häuser, die sich dur... eit und den Geist der Or
zeichnen. Die Liste der ... wird aus allen Kaufleut

30) S. ...
Foucher Colle...

iës von dem Präfecten gebildet und von dem Minister des Inneren nehmigt. Die Notablen wählen dann aus der Mitte aller Kaufleute, e seit 5 Jahren mit Ehre und Auszeichnung den Handel betrieben, n Präsidenten und die übrigen Handelsrichter. Diese Wählart ist elfach in Frankreich Gegenstand des Tadels geworden[31]), und merkwürdig sind die im Jahre 1835 in Frankreich in dieser Beziehung pflogenen Verhandlungen, wo das Ministerium den Kammern einen ntwurf über Handelsgerichte vorlegte, und die Commission der Deputirtenkammer abweichende Ansichten aussprach[32]), nachdem schon vor t von Ganeron in der Kammer eine Motion über die Besetzung der ndelsgerichte verhandelt worden war[33]). Man tadelt mit Recht den ßen Einfluß, welchen die Präfecten auf die Wahl üben, so daß es ufig den Handelsrichtern an dem nöthigen Vertrauen fehlt. — Im hre 1838 wurde von dem Minister der Pairskammer ein neuer setzesentwurf über Besetzung der Handelsgerichte vorgelegt; die Commission erstattete auch ihren Bericht[34]), allein das Gesetz wurde in n Kammern noch nicht vollständig berathen. Nach diesem Entwurfe rden einige Classen von Personen, die auf die Liste kommen sollen, zeichnet; man hat das System der Wahl durch Notablen beibehalten d die Rechte der Präfecten nur unbedeutend beschränkt. Das Ganze eine halbe Maßregel, die in Frankreich sich daraus erklärt, daß m nicht gern der Administration ihre bisher ausgeübten Rechte beschränken will. Eine freie von allen Kaufleuten des Orts ausgegangene Wahl würde wohl zweckmäßiger sein. In Hamburg schlägt das ndelsgericht durch Stimmenmehrheit mittelst verschlossener Wahlzet der Kaufmannschaft Candidaten zum Präsidenten vor, aus denen die ufmannschaft zwei erwählt und dem Senate zur Erwählung des äsidenten vorschlägt. Eben so geschieht der Vorschlag zu den Richstellen, ohne daß jedoch hier der Senat zu wählen hat. Auch die t, wie die französische Gesetzgebung das Verhältniß zur oberen Innz regulirt, ist nicht zu billigen. Der Code de commerce Art. 39 erklärt, daß in Sachen unter 1000 Franken keine Appellation tatt finden soll. Dieses ist unzweckmäßig, da Irrthum und Uebereilung er Einseitigkeit der Richter auch in Handelssachen ein ungerechtes theil fällen kann, und der Staat selbst ein Interesse hat, daß die ürger gegen solche Urtheile geschützt werden. Eben so unpassend scheint e französische Vorschrift, nach welcher die Appellationen gegen handelsrechtliche Urtheile an die gewöhnlichen Appellationsgerichte gehen, ohne aß bei diesen Handelsbeisitzer beigezogen werden. Dieses scheint incon-

---

31) Carré, lois de l'organisation. II. p. 481. Aufsatz im Journal Le mt. 1835. Nr. 66. 74.

32) Procès verbaux de la chambre. 1835. Vol. II. p. 230. Vol. V. p. 47. rgleichen mit der analyse des observations p. 122. 125.

33) Procès verbaux Vol. II. p. 127. 210.

34) Am 22. Februar 1838.

ment, weil, wenn man erkennt, daß ... er Hal
nnern abgewogen werden soll, die ... m Han
tnissen versehen sind, auch in der ... ten Instanz ... Urthei
annern gefällt werden muß, welche die nämlichen Eigenschaften
en, da sonst ein großer Widerstreit der Ansichten entstehen
Zweckmäßig mag es sein, wenn in zweiter Instanz das juristische
ment das vorherrschende ist, was dadurch bewirkt werden kann
bei dem Appellationsgerichte in Handelsstreitigkeiten auch zwei B
aus dem Handelsstande mit entscheidender Stimme Theil nehmen
Procedur vor den Handelsgerichten muß auf Abkürzung und Ei
heit berechnet sein; nur dürfte die französische Vorschrift (Code de
merce Art. 627), daß Advocaten von dem Handelsgerichte a
schlossen seien, keine Billigung verdienen, da es vielmehr (in F
reich besteht freilich das Handelsgericht nur aus Kaufleuten) wüns
werth ist, daß das juristische Element nicht diesen Gerichten m
--- Die Competenz der Handelsgerichte sollte nur auf Handelsges
die unter Kaufleuten vorkommen, eingeschränkt sein. Das franz
Recht[35]) dehnt diese Competenz über die Gebühr aus, da es den
griff von actes de commerce in weiter Ausdehnung aufstellt, un
Begriff von commerçant gleichfalls nach dem französischen Rechte zu
gefaßt ist. Eine Beschränkung der Competenz auf wahre Kaufle
immer zweckmäßiger, da man sonst manchen Bürger wegen eines
schäfts, das nicht eigentlich Handelsgeschäft ist, nöthigen kann, einer
sich zu unterwerfen, zu welcher er, indem er nicht selbst Kaufman
vielleicht nicht das nöthige Vertrauen hat.

Mittermaier

Handelsgesellschaft. Es bedarf die Frage, was man
einer Handelsgesellschaft, Handelscompagnie verstehe, keiner w
gen Erörterung: es ist ein Verein von mehreren Personen, wel
pitalien und Arbeit einem gemeinschaftlichen Handelsunternehm
der Absicht widmen, durch diese Vereinigung ihrer Kräfte b
lichst größten Gewinn zu erringen. Manche begreifen unter H
gesellschaft nur einen aus einer großen Zahl von M
zusammengesetzten Verein, wie die englisch-ostindische Comp
und bezeichnen eine kleinere ... eine geringere Zahl von K
und Capitalisten gegründete ... delsunternehmung mit dem
„Gesellschaftshandlung." ... g für die folgenden Betrach
die Unterscheidung der off ... und stillen, der anony
Actiengesellschaft

1) Eine offene ... esellschaft ist nach den deutsch
begriffen diejenige, bei ... mehrere Personen unter ei
schaftlichen Firma ein ... schäft ..., die Geschäf

---

35) ... tribunaux ...

und solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen haften. In eng-
Sinne versteht man unter open oder regulated companies solche
gesellschaften, wozu gegen eine bestimmte Einlage und einen
jährlichen Beitrag Jedermann der Beitritt offen steht, und die
n Zweck haben, gemeinschaftliche Handelsunternehmungen
en, sondern nur den ganz auf eigene Rechnung und Gefahr von
elnen Gesellschaftsmitgliedern betriebenen Handel durch die auf
aftskosten veranstaltete Anlage von Handelscomptoiren und Fa-
, durch die Unterhaltung von Fahrzeugen zum Kreuzen u. s. f.
rstützen und zu beschützen.

Eine stille oder Commanditgesellschaft besteht, wenn Einzelne
sten Zuschüsse zu dem Handelscapitale unter der ausdrücklichen Er-
geben, daß sie ihre Haftung auf die Einlage beschränken, wäh-
: übrigen Theilnehmer das Geschäft unter ihrem eigenen Na-
hren.

Eine anonyme Handelsgesellschaft ist vorhanden, wenn die
haften derjenigen, welche das Geschäft führen, dem Publicum
nannt sind. Zu diesen anonymen Gesellschaften gehören na-
) die Actiengesellschaften (joint-stock-companies). Das
ümliche derselben besteht darin, daß der zum Voraus festgesetzte
in eine Anzahl bestimmter Theile (Actien) zerlegt wird; daß Je-
r eine Actie nimmt, eben dadurch Theilnehmer wird; daß der
r in der Regel nur bis zum Betrag der Actie haftet und sich
en Verkauf derselben von der Gesellschaft losmachen kann.

n öffentlichen Interesse ist die Errichtung solcher Gesellschaften
bedingt durch die Anzeige bei der Staatsbehörde und durch
ntlichung der Namen der Theilhaber und der Art ihrer Theil-
(z. B. durch Anschlag auf der Börse, wie bei den offenen und
Gesellschaften), theils ist sie an die Concession der Regierung,
i anonymen, namentlich bei Actiengesellschaften, geknüpft. Nach
hen Gesetzen ist die Errichtung einer Actiengesellschaft, bei wel-
ie Actionäre nicht mit ihrem ganzen Vermögen, sondern nur
um Betrage der Actie haften, sogar von einer besonderen
niß der gesetzgebenden Gewalt, von einer Parlamentsacte
gig gemacht.

Die speciellen Motive, welche zur Errichtung von Handelsgesell-
en hinleiten, können mannigfaltig sein. Bald fehlen dem Capi-
die zum Betriebe eines Handelsgeschäfts erforderlichen Kenntnisse
[illegible]keiten, bald dem Kaufmanne die erforderlichen Capitalien;
[illegible] nur ein Betrieb mit größeren, das Vermögen der Ein-
[illegible]enden Anlagen reichliche Gewinnste, bald sucht man die
[illegible]ehmung zu theilen, bald mag der Einzelne nicht
[illegible] eine Unternehmung stecken, die erst in spä-
[illegible] bald bezweckt man eine in der Achtung
[illegible] Beiziehung jüngerer Genossen
[illegible]alten u. s. f.

Schon bei einer oberflächlichen Betrachtung ist unverkennt
durch solche Vereinigungen materieller und geistiger Kräfte U
mungen zu Stande kommen können, wozu die isolirten Kräfte
ner unter keinen Umständen hinreichen. Doch erfordert die näh
fung ihres Werthes ein tieferes Eingehen in die Verhältnisse der
denen Arten derselben.

Bei den offenen Handelsgesellschaften (im deutschen Sin
men in der Regel die sämmtlichen Theilhaber unmittelbaren Ar
dem Geschäfte, haften mit ihrem ganzen Vermögen und the
winn und Verlust im Verhältnisse zu ihrer Theilnahme.
lich beschränkt sich der Umfang der Geschäfte auf einzel
zen, und jedes Mitglied kann nach vorgängiger vertragsmäßi
kündigung aus der Gesellschaft treten. Da bei dem Betr
Geschäfte eine stete gegenseitige Controle aller Gesellschafter
unter einander Statt findet, die angestrengteste Thätigkeit, ein
siger und sparsamer Betrieb im Interesse Aller liegen und das
sche Haften derselben mit ihrem ganzen Vermögen vor Sch
bewahrt, so läßt sich erwarten, daß solche Unternehmungen
rakter der Solidität an sich tragen, und daß sowohl für die
mer, als für das Publicum Nutzen aus ihnen entspringt.
mit diesem Betriebe auch Nachtheile verbunden, die Kosten de
halts der Familien mehrerer Unternehmer zehren einen Thei
winns auf, der dem einzeln stehenden Kaufmanne fast ganz
kommt; die Mannigfaltigkeit der Individualitäten, die sich un
lich bei mehreren Unternehmern findet, die Verschiedenheit an
Thätigkeit, Sparsamkeit, Kuhnheit u. s. f. führt leicht zu R
die dem Fortbestehen der Gesellschaft, wenn nicht [illegible]
theile des Großbetriebs oder Verwandtschaftsbande [illegible]
Gefahr drohen.

Die Commanditen unterscheiden sich von den offenen
schaften namentlich durch die eigenthümliche Stellung der
Gesellschaften. Diese stillen Gesellschafter nehmen keinen un
ten Antheil an der Führung der Geschäfte und sind daher
niger im Stande, für ihr Interesse thätig zu seyn, ihren Be
überwachen und sich gegen Beeinträchtigungen zu schützen;
vielmehr ganz in die Hände der offenen Theilnehmer, der G
führer, gegeben. Wenn gleich die Aussicht auf größere als
chen Zinsen und die Beschränkung der Gefahr auf eine
Summe für Manche ein Reiz seyn mag, als stille Theilneh
Handelsgesellschaft beizutreten, so ist doch der eigene Umtrieb
pitalien oder eine sichere Anlage derselben gegen die üblichen
der Regel vorzuziehen.

In hohem Grade beliebt sind die anonymen, namen
Actiengesellschaften geworden, i blos zum Zu
Handelsunternehmungen, sondern auch ichterlei andern



men. Wenige Tage reichen gewöhnlich hin, um die Subscriptions-
n mit Millionen zu füllen, und wirklich großartige und höchst nütz-
Unternehmungen sind dadurch zu Stande gekommen, Straßen,
ücken, Canäle und Eisenbahnen, Posten, Dampfschiffe, Wasserlei-
gen, Gasbeleuchtungen, Berg- und Eisenwerke, Banken u. s. f.
en Actiengesellschaften ihr Entstehen zu verdanken.

Prüft man die Natur dieser Vereine näher, so ergibt sich Fol-
des:

Da der Betrag der einzelnen Actie sich in der Regel nicht auf
e Summen beläuft, und der Actionär, wo nicht, wie in England,
Gesetze es anders bestimmen, nur bis zum Belaufe der Actie haf-
, so setzt der Einzelne nur einen kleinen, vielleicht ganz unbedeutenden
il seines Vermögens auf's Spiel. Zu diesem Wagnisse bestimmt
leicht die auf andere, zum Theil wenigstens sehr glückliche Er-
g gestützte Hoffnung einer hohen Dividende, das Vertrauen in sein
ück und seine Klugheit und der gute Glaube, daß die an die
itze gestellten bekannten Namen nicht ohne reifliche Prüfung dem
nternehmen beigetreten seien. Hierzu gesellt sich noch die Prüfung
d Genehmigung von Seiten der Regierung und die Möglichkeit, die
tien zu verkaufen und bei steigenden Dividenden nach Umständen
s Doppelte und Dreifache des eingelegten Capitals zu gewinnen, bei
lechteren Aussichten aber mit einem vielleicht geringen Verluste noch
r rechter Zeit sich aus der Schlinge zu ziehen. Daraus erklärt sich
r Genüge die Leichtigkeit und Schnelligkeit, mit der sich, nament-
ch in reicheren Ländern, Actiengesellschaften mit ungeheuren Capita-
en bilden.

Fragt man nach den Erfolgen dieser Actienunternehmungen, so
igen sich, wie bereits bemerkt wurde, riesenhafte Resultate, die in
elen Fällen das materielle Wohl und überhaupt die Entwickelung
es socialen Lebens in hohem Grade gefördert haben. Von nicht ge-
nger Verwunderung aber wird man ergriffen, wenn man nach den
für die Inhaber selbst entsprungenen Gewinnsten fragt und vernimmt,
daß *nach einer mehr- als 100jährigen Erfahrung die
Mehrzahl der Actienunternehmungen, wo nicht gänz-
lich verunglückt, so doch mit Verlusten oder sehr gerin-
gen Gewinnsten fortgeführt worden ist.* Die Verwunde-
rung schwindet, wenn man näher die Natur jener Unternehmungen
prüft. Vor Allem leuchtet ein, daß, je größer und weitaussehender die
Unternehmungen sind, desto mehr die Schwierigkeit zunimmt, richtige
Voranschläge zu machen, daß tausend unerwartete Ereignisse eintreten
können, welche leicht alle Berechnungen zu Schanden machen. Dazu
kommt, daß häufig bei solchen Voranschlägen mit zu wenig Sorgfalt
zu Werke gegang[illegible]d, und weil nicht mit jener ängstlichen Rück-
sicht auf das Pri[illegible]teresse der Theilhaber, als von Privatpersonen
geschieht, die de[illegible] vollen Gewinn ihrer Unternehmung ernten, aber

auch die volle Gefahr derselben tragen; ganz abgesehen
nicht seltenen Gewissenlosigkeit, mit welcher der
Menge goldene Berge in Aussicht gestellt werden. D
führer von wissentlich falschen Anpreisungen durch das
esse nicht zurückgehalten werden, ist bekannt. Auch b
testen Unternehmungen kann durch Actienspiel gewonnen, k
gehalte errungen, können auf Kosten der Gesellschaft R
gemacht werden.

Aber auch die Richtigkeit und Gewissenhaftigkeit d
Veranschläge vorausgesetzt, so liegt ein Hauptnachtheil
ternehmungen darin, daß sie die thätige Theil
Mehrzahl der Actionäre fast gänzlich aussch
aller Wetteifer derselben unmöglich wird. Es
klar, daß die Geschäfte nicht durch unmittelbare The
Actionäre betrieben, daß sie, namentlich bei einem ausgebr
bel, von ihnen oder ihren Ausschüssen im Detail nich
nau controlirt werden können, ja sogar, daß es nachthei
Geschäftsführer durch Vorschriften und Controlemaßregeln
zuengen. Directoren, Beamte mit ausgedehnten Vollma
ten an die Spitze gestellt, ihre Dienste müssen im wol
Interesse der Gesellschaft selbst reichlich belohnt werden.
durch, ganz abgesehen von den unvermeidlichen Unters
nothwendig ein bedeutender Theil des Gewinns versch
die Geschäftsführer genöthigt seyn, selbst Actien zu nehme
dadurch sich bemühen, ihr Interesse in Einklang zu brin
Interesse der Gesellschaft — ist dieses Mittel wohl mächt
Beamten von eigennützigen Handlungen abzuhalten? kann
daß die eingeweihten Führer der Geschäfte die Actionäre
spiel beeinträchtigen? flößt den mit wenigen Actien bet
amten die Aussicht auf einige Erhöhung ihrer Dividende
der umsichtigen Thätigkeit und der Sparsamkeit ein,
Unternehmungen der Privaten auszeichnet?

Alle diese Umstände erklären zur Genüge, warum
ternehmungen in der Regel bei Weitem nicht die gehofft
gebracht haben, warum so viele gänzlich mißglückt sind;
gedenken der Verluste, die sich so oft die großen Handel
durch eine gänzliche [illegible]äußerung der Eigenschaften des
dadurch nämlich zug[illegible] hab[illegible], daß sie, anstatt dur
wohlfeile [illegible]aren [illegible] [illegible]arkt zu erobern, das Sch
Kanone ang[illegible]

Da [illegible] [illegible] [illegible]en vielen mißglückten Be
eine Rei[illegible] geglück[illegible] [illegible] steht, da manche Unterne
Actien, [illegible] [illegible]er den Actionären selbst,
allgemei[illegible] [illegible] [illegible]nabe förderlich gewesen sind
nicht [illegible] [illegible] über alle
auf Actien [illegible]

Aber zweierlei Regeln wenigstens gehen aus diesen Betrachtungen vor: einmal, daß Jeder Sachen und Personen sorgsam prüfe, er einen Theil seines Vermögens in eine Unternehmung steckt, bei er durch eigene Thätigkeit sein Interesse so wenig fördern und wachen kann; daß er eine Anlage seiner Capitalien vorziehe, die, wenn auch nicht große, aber sichere und regelmäßige Gewinnste verspricht; sodann, daß die Errichtung von Actiengesellschaften von der Prüfung und Concession des Staats abhängig gemacht werde. In der Regel zwar sollte diese Concession nicht erschwert, aber doch nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß das Gelingen der Unternehmung, wenn auch nicht ganz außer Zweifel gestellt, doch wenigstens die Wahrscheinlichkeit desselben nachgewiesen ist. Ist man auch weit entfernt, einem Systeme der Bevormundung der Industrie von Seiten des Staats zu huldigen, so kann doch nicht geleugnet werden, daß es Recht und Pflicht desselben ist, da, wo Schwindelköpfe oder feine Betrüger Millionen des Volksvermögens in ihre Netze zu ziehen und Tausenden von Leichtgläubigen bittere Verluste zuzufügen im Begriffe sind, mit aller Macht vorbeugend einzuschreiten.

Als eine ganz zweckmäßige Bestimmung der englischen Gesetzgebung erscheint es, daß alle Actionäre mit ihrem ganzen Vermögen zu haften verpflichtet sind, wenn nicht für ein specielles Unternehmen durch eine Parlamentsacte eine besondere Ausnahme gemacht ist. Sie ist ein kräftiges Mittel, den Actienunternehmungen eine größere Solidität zu verschaffen. Man hat im 17. und 18. Jahrhunderte von Seiten der Regierungen im Geiste des Mercantilsystems, gereizt namentlich durch die hohen Gewinnste der holländisch-ostindischen Compagnie und aus politischem Ehrgeize und aus Eifersucht, die Errichtung von großen Handelscompagnieen auf jede mögliche Weise zu befördern gesucht. Man hat sie mit Staatsgeldern unterstützt, sie mit mancherlei Privilegien ausgerüstet, ihnen das Recht zur Anlage von Factoreien, Festungen, zu diplomatischen Unterhandlungen und militärischen Unternehmungen ertheilt, Zollbegünstigungen und Monopole eingeräumt. Trotz dieser mannigfachen Unterstützungen und Begünstigungen sind doch die meisten in große Schulden gerathen und zu Grunde gegangen. Schon aus den früheren Betrachtungen erklärt sich diese Erscheinung, und weit entfernt, daß die Privilegien und Monopole ihnen zur Stütze gereicht hätten, sind sie es gerade gewesen, die zugleich zu ihrem Ruine beigetragen haben. Dieses aus dem einfachen Grunde, weil jedes Monopol ein Faulheitspolster ist, das immer zuletzt dem Bevorzugten selbst zum Verderben gereicht. Doch ist diese nachtheilige Seite des Monopols für die Bevorrechteten in der Regel erst eine entferntere Folge desselben. Die nächste und beabsichtigte ist ein monopolistischer Gewinn. Das Monopol des Gewürzhandels z. B. hat der holländisch-ostindischen Compagnie in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens einen Gewinn von 60 — 75 pC. eingetragen [illegible] ien waren bis auf 1200 pC. gestiegen. E[illegible] tung von

tirte, da auf Credit verkauft werden mußte. Nur solche gan
Monopole und Privilegien gleich Erfindungspatenten wohlthäti
nichts desto weniger darf man sich die Nachtheile der Handelsr
verhehlen. Es versteht sich von selbst, daß der Monopolist d
derjenigen Waaren, zu deren ausschließlichem Verkaufe er berec
so hoch steigert, als es die Nachfrage immer gestattet; daß er, kr
Monopols, den Consumenten den möglichst großen Tribut a
Während bei freier Concurenz der Kaufmann weniger durch hoh
als durch großen Absatz zu gewinnen strebt, so strebt umgekehrt
nopolist weniger durch großen Absatz, als durch hohe Preise z
nen. Mag auch jener Tribut das Volkseinkommen nicht un
vermindern, da der Monopolist gewinnt, was die Consumen
lieren — freilich ein schlechter Trost für diese! — so kann
Verlust der Consumenten mittelbar von nachtheiligen Folgen
sein. Wenn durch das Monopol der Preis eines allgemein
brauchsartikels gesteigert wird, so kann dieses auf Erhöhung
Arbeitslohnes oder durch Vermehrung der Ausgaben des Arbe
Verschlechterung des Zustandes der arbeitenden Bevölkerung
wenn der Preis von Verwandlungs- oder Hülfsstoffen in l
getrieben wird, so erschwert dieses die Production und den
wenn endlich auch der Gewinn des Monopolisten gleich ist d
luste des Consumenten, so ist zu bezweifeln, daß er von j
dieselbe nützliche und productive Weise angewendet werde, wie
sem geschehen würde. Aber nicht blos durch künstliche
rung wird der Marktpreis der Waaren von großen privilegirte
delscompagnieen in die Höhe getrieben, sondern auch eine Ver
des Kostenbetrages der Waaren wird durch den minder
ren, trägen und kostspieligen Handelsbetrieb von Seiten der G

...ungenen Mercantilsystem übersehener Nachtheil, der sich häufig an ...legirte Handelsunternehmungen knüpft, ist der, daß sie die Ca... ...talien in unnatürliche Canäle leiten. Angezogen durch ... Aussicht auf einen großen Monopolgewinn, ziehen sie sich schaa... ...weise in den privilegirten Handel. Wenn er aber nur dadurch mit ...pitalien gesättigt werden kann, daß diese anderen, nicht mit Vor... ...hen versehenen nützlichen Unternehmungen entzogen werden, so ...ist diese künstliche Ableitung in der Regel mehr schädlich als nütz... ...h. Eine wichtige Folge namentlich ist die, daß das bisherige Ver... ...hältniß des Angebots von Capitalien zur Nachfrage verrückt, und durch ... verstärkte Nachfrage der Capitalzins erhöht wird. Zu diesen Nach... ...theilen gesellt sich noch die Ausschließung aller nicht am Monopole Theil ...habenden Bürger von dem Betriebe des privilegirten Geschäfts; also ... Beschränkung derselben in der freien nützlichen Anwendung ihrer ...äfte und Capitalien.

Aber nicht blos dem eigenen Vaterlande haben die privilegirten ...ndelscompagnieen oft großen Schaden bereitet; sie sind auch für ...jenigen Völker, mit welchen sie Verbindungen angeknüpft, häufig ... Hinderniß ihrer Entwickelung geworden, dadurch, daß sie auch ...se mit den Netzen ihres Monopols umstrickt haben. Dieses gilt ...namentlich von dem Handel mit den Colonieen. Sie haben nicht nur ... Waaren des Mutterlandes in den Colonieen zu Monopolpreisen ...kauft, sondern auch durch Ausschluß alles Mitbewerbes, als allei... ...ge Käufer der zur Ausfuhr bestimmten Colonialartikel, den Preis der ...selben beherrscht, und hierdurch die Entwickelung der Colonieen auf ... zum Theil empörende Weise niedergehalten.

Hiernach gelangt man zu folgendem Resultate:

Privilegirte Handelsgesellschaften können einem Lande dadurch von ...tzen werden, daß sie neue Handelsverbindungen anknüpfen, die ...rch einzelne Kaufleute und ohne Vorrechte nicht leicht zu Stande ...mmen würden. Dieses rechtfertigt, daß der Staat solche Privile... ...n ausnahmsweise, wie Erfindungspatente, auf eine bestimmte ...nzahl von Jahren ertheile, vorausgesetzt, daß der durch sie in's ...ben zu rufende Handel den volkswirthschaftlichen Verhältnissen, na... ...mentlich dem Capitalreichthume des Landes angemessen und haupt... ...sächlich der eigenen Production und Consumtion desselben förder... ...h ist.

Die Vorrechte der Handelsgesellschaften aber sind auf das mög... ...lichst geringe Maß zu beschränken, und der freie Verkehr muß nach ...Verfluß der festgesetzten Zeit um so unwiderruflicher eintreten, als der ...Druck der Privilegien mit der Zeit wächst, und ein Handel, der für ...e Dauer nicht ohne Privilegium bestehen kann, je bälder desto besser, ...in Ende finden mag.

Es fehlt in ... neueren Zeit keineswegs an Beispielen, daß an... ...hnliche Gesellsc... ...m ohne Beschränkung der freien Concurrenz und ...ne lästige Pri... errichtet worden sind und gedeihen. Um so

mehr muß mit Recht die Abneigung ge[...] [...]legirte Gesell[...] wachsen. — Ueber die Geschichte der Handels[...]gesellschaften s. Ra[...] lit. Oekonomie (II. 246 ff.), Mac Culloch, Handbuch für Kauf[...] (1834. Art. „Ostindische Compagnie“).

Dr. Wolfg. Schü[...]

Handelskammern. — Bei allen öffentlichen Einrich[...] und Maßregeln, welche in das Gewerbswesen des Volkes [...] sen, ist es nothwendig, daß der Staatsmann sich Raths er[...] Männern, welche, in der Schule der unmittelbaren Erfahru[...] bildet, in den Stand gesetzt sind, zur Aufklärung der in Fr[...] henden Verhältnisse beizutragen; daß er die Ansichten, Wünsch[...] Beschwerden derjenigen höre und prüfe, welche bei der Entsch[...] am Unmittelbarsten interessirt sind. Dieses gilt namentlich [...] wichtigeren öffentlichen Anordnungen, welche den Handel be[...] und es erscheint als zweckmäßig, wenn man eigene Organe — [...]delskammern — constituirt, welche von den Staatsbehörden b[...] wichtigeren, die Staatsthätigkeit in Anspruch nehmenden Han[...] gelegenheiten zu Rathe gezogen werden, oder aus eigenem A[...] — als natürliche Vertreter ihres Standes — Vorschläge und A[...] einreichen.

Diese Handelskammern werden an den bedeutenderen H[...]plätzen des Landes*) errichtet und am Besten von den Kaufleuten erwählt**).

Als berathende Centralstelle besteht in Frankreich ein [...] de commerce, aus Staatsräthen und Kaufleuten zusammen[...] welche Letzteren theils von den Provinzialhandelskammern, thei[...] dem Minister des Inneren gewählt werden.

Ueber die französische Einrichtung vergl. Rau, Volkswirth[...] pflege (Heidelberg, 1828. §. 231. u. a.).

Dr. Wolfg. Schü[...]

Handelspolitik, insbesondere Handelsfreiheit. — Freiheit des Handels wird hier blos im Gegensatze derjenigen Be[...]kungen betrachtet, mit welchen derselbe von Seite der Staats unter dem Titel der ihr im öffentlichen — allernächst im n[...]nal- oder staatswirthschaftlichen, doch auch überhaupt in [...]litischen — Interesse angeblich zustehenden oder obliegenden [...]dels-Leitung gewöhnlich umgeben wird. Wir reden hier also von Handelsbeschränkungen, welche als Feindseligkeit oder Kr[...]maßregel gegen einen anderen Staat angeordnet werden, wie die Verbote der Ausfuhr von Waffen oder anderen Kriegsbedü[...] in ein mit uns — oder auch mit unseren Alliirten — im Kri[...]

*) In Frankreich in 21 Provinzialstädten.

**) In Frankreich werden die 9—15 [...]glie[der] der Handelskammer [...] 40—50 von der Obrigkeit bezeichnete[n] [...] [gew]ählt.

...ches Land, oder von Lebe[illegible] eln in eine von uns belagerte ...t, oder von Gegenständen auer Art nach einer von uns blokirten ...n. Dieses sind ausnahm[illegible] ise aus ganz besonderen, mit der ...dels-Politik in keiner Ver[illegible] ung stehenden Gründen angeord... Beschränkungen, deren Princip mit jenem der als Regel anzuer... ...nden Handelsfreiheit gar wohl zusammenbestehen kann. Eben ...eben wir nicht von Verboten oder Hemmungen verbrecherischer, ...lich rechtsverletzender, oder auch nur rechtsgefährdender oder offen... gemeinschädlicher, daher aus polizeilichen Gründen hintanzu... ...der oder zu beschränkender Handelszweige oder Arten, z. B. von ...Verbote des Sklavenhandels, von Verboten oder Beschränkungen ...Gift-, des Pulver- und Waffen-, des Schacherhandels u. s. w. ...selben finden, wofern sie nicht über ihre als vernünftig anzuerken... ...en Zwecke hinausgehen, ihre Rechtfertigung in solchen besonderen ...en und sind abermals unnachtheilg dem übrigens im Allgemeinen ...haltenden Principe der Freiheit. Aber wir reden auch nicht von ...dels-Bedrückungen, welche offenbar widerrechtlich sind, ...m sie blos factisch oder aber vermöge sogenannten historischen Rech... ...stehen, wie z. B. das Strand- und Grundruherecht, das Fremd... ...recht, das Stapelrecht, das auf bloser Gewalt oder factisch gün... ...Stellung ruhende Geleits-, Zoll-, oder wie immer sonst be... ...te Handelsbesteuerungs- oder Brandschatzungsrecht. Solche an... ...liche Rechte oder Uebungen fließen abermals nicht aus der Han... ...spolitik, sondern aus baarer — eher der Piraten-Politik ...ander — Lust des Nehmens und Habens; sie haben also ...t die Handels-Leitung zum Gegenstande oder Principe, sondern ...ehr nur die Anfeindung oder Beraubung der Handeltrei... ...en. Endlich werden auch von unserer Betrachtung ausgeschieden ...die aus finanziellen Gründen auf den Handel gelegten Ab... ...und Lasten oder wie immer benannten formellen oder materiellen ...schränkungen und Beschwerden, also namentlich die den Handel di... ...oder indirect treffenden Steuern, die vom Staate ausgeübten ...oder verpachteten oder verkauften Handelsmonopole u. s. w. ...diese sind, als solche, blos vom Standpuncte des Finanz- ...und der Finanz-Politik zu würdigen; und nur wenn oder ...fern sie gemischter Natur sind, mögen auch Recht und Po... ...des Handels dabei ein Stimmrecht ansprechen. Dahin gehören ...die gewöhnlich zum Theil nach finanziellen, zum Theil nach ...ellen Interessen geregelten Zolltarife, die Patentsteuern ...w.

...nach dieser Ausscheidung bleibt uns blos die Beantwortung der ...Frage: Darf und soll die Regierung aus Rücksichten öf... ...licher, zumal national- und staatswirthschaftlicher ...eine zwangsweise Handelsleitung übernehmen, d. h. ...Handelsfreiheit beschränken, und in wie fern?

...Rechtliche Seite der Frage. Die erste Frage, hier wie

überall, muß die des Rechts sein. Darf die Regierung
lichen Freiheit des Handels, d. h. der ——— Jedem ihrer
gen zukommenden Freiheit des Kaufens und Verkaufens
als auf Rechtsgarantie sich beziehende Schranke setzen
da durch den Eintritt in den Staatsverband ein Verzicht a
türlich bestehenden Rechte des freien Verkehrs mit a
denbürgern durchaus nicht geleistet ward, demselben glei
sein anlegen? Darf sie, zum — wahren oder vermeintliche
theile der Gesammtheit, den Einzelnen jener Be
rauben, welche für ihn, sei er Käufer oder Verkäufer,
Verkehr naturgemäß hat? Darf sie ihn zwingen, der ihm
deren freiwillig dargebotenen, mithin naturrechtlich erlaubt
lichst wohlfeilen Befriedigung seiner Bedürfnisse
Gelüste oder dem nach den natürlichen Verhältnissen mögl
theilhaften Absatze seiner Erzeugnisse zu entsagen?

Räumt man — wie man wohl muß — dem Staat
fugniß ein, wenigstens in gewissen Fällen den Verk
schränken, z. B. in Kriegsfällen seinen Unterthanen all
mit dem Feinde, also alles und jedes Kaufen und Verka
stimmten Ländern zu untersagen, so vortheilhaft dasselbe fi
vaten auch sein würde: so hat man dadurch auch den
Satz zugegeben, daß, wo immer ein wesentliches ode
ges Staatsinteresse es erheischt, jenes der Privater
zum Opfer gebracht, namentlich die — übrigens als Regel
nende — Freiheit des Handels jenes öffentlichen Intere
dürfe beschränkt werden. Hat man dieses nämlich für e
auch nur Ausnahmsfall zugegeben, so wird man es auch fü
ähnlich beschaffene, d. h. einen Widerstreit des öffentliche
Privatinteresse mit sich führende Fälle zugeben müssen, u
mel solches Zugebens wird lauten: „Ueberall, wo ein
wichtiges Staatsinteresse es erheischt, kann oder d
Einzelnen sonst naturgemäß zustehende Freiheit des Handels
werden, versteht sich überall nur in so fern oder in de
als der öffentliche Zweck es wirklich erfordert." — Das öff
teresse muß hiernach 1) ein wahres, d. h. nicht blos ein
oder von der Auctorität vorgeschütztes sein; es muß dem
tigen Urtheile der Staatsbürger als wirklich vor
kennbar sein. Es aber 2) auch ein wichtiges sein
solches, welches den die Freiheitsbeschränkung für die
und für die : stehenden Nachtheil übert
zwar, daß Beschränkung unmittelbar
wofern aus dem öffentlichen Be
telbar a stehenden G
gleich ihrer
den ihre Z
Die

...ter Verhältnisse oder einzelner Beispiele einzugehen, als bei wel=
...nämlich die Ansichten leicht verschieden sein können — am Besten
allgemein, und zwar etwa folgendermaßen aussprechen: „Jede
...chränkung der Handelsfreiheit ist gerechtfertigt, zu
...har der wahre, vernünftige (nämlich die Vortheile und
...theile einer Beschränkung mit Verstand und Umsicht würdigende)
...ammtwille seine Zustimmung geben kann oder wirk=
...gibt."

Hierdurch haben wir die Frage von der Handelsfreiheit aus der
...e der Rechts=Lehre in jene der Politik hinübergebracht, d. h.
Entscheidung erscheint jetzt nicht mehr abhängig von abstracten
...tsätzen, sondern von der Klugheit, oder von der vernünf=
...Schätzung und Vergleichung der hier oder dort erkennbaren
...rtheile und Nachtheile.

II. Politische Seite. A. Von den Räthlichkeitsgründen der
...delsleitung, oder von den Nachtheilen und Gefahren der Handels=
...eit.

Die Gegner dieser Freiheit, d. h. die Vertheidiger des Systems
...dieselbe beschränkenden Handelsleitung, stellen ungefähr die
...stehenden Betrachtungen auf:

1) Mag die Freiheit des Kaufens und Verkaufens allernächst
...n einzelnen Käufer oder Verkäufer nützlich sein, so kann sie doch
...wird gar oft vielen Anderen, also mittelbar auch der Gesammt=
...sehr großen Schaden bringen. Wenn der landwirthschaftliche und
...ndustrielle Producent ihre Erzeugnisse ungehemmt überall hin, wo
...für den besten, d. h. höchsten Preis finden, zum Verkaufe sen=
...dürfen, so wird dadurch der Preis solcher Erzeugnisse auch für
...Inland gesteigert; und es leidet also die Classe der Con=
...enten, und daher, zumal wenn das Erzeugniß der Gegenstand
...wahren und allgemeinen Bedürfnisses ist, auch die Gesammtheit
...einen gleichen oder, nach Umständen, einen den Vortheil der
...ucenten weit überwiegenden, ja möglicher Weise einen ganz un=
...lichen Nachtheil. Wenn z. B. in einem uns benachbarten — etwa
...ichen, aber kornarmen — Lande das Korn einen sehr hohen Preis
...und, dadurch angelockt, unsere der Handelsfreiheit sich erfreuenden
...ucenten ihr Korn dorthin ungehemmt verführen, so wird sofort
...bei uns der hohe Preis eintreten, und dadurch die gesammte Be=
...rung, als consumirend, benachtheiligt, ja Viele, denen es an
...teln zum theureren Ankaufe gebricht, in wirklichen Nothstand ge=
...t werden. Auch kann und wird aus solcher Theuerung eine Erhö=
...g des Arbeitslohnes, und aus dieser abermals eine Vertheuerung
...anderen Bedürfnisse, ... auch bei der Concurrenz mit fremden
...ein verringerte[illegible] der einheimischen Producte ent=
...und dergestalt der [illegible]er Kornproducenten durch den
..., den die übrigen [illegible] weit überwogen werden.
... bei Gegenst[illegible] oder der Einfuhr.

Wenn unsere Consumenten nach Belieben überall, wo sie ihr
nung dabei finden, also zumal überall da, wo die Gegenstän
Bedarfs oder Gelüstes am Wohlfeilsten zu haben sind, dieselb
fen oder von dort sich zuführen lassen dürfen; so werden das
einheimischen Producenten derselben Gegenstände g
entweder den nämlichen niedrigen Preis sich dafür gefallen zu
oder, wenn sie dieses nicht können, die Production aufzuge
beiden Fällen also zu verarmen. So gereicht also (oder ka
nigstens, je nach Umständen, gereichen) die freie Einful
Nachtheile, ja zum Verderben der Producenten, so wie
die freie Ausfuhr unmittelbar zur Bedrückung der Ver
und mittelbar, je nach Beschaffenheit der Gegenstände, aberm
Nachtheile vieler Producenten.

3) Was aber insbesondere die Freiheit der Einfuhr be
erscheint dieselbe schon als Anlaß eines ungemessenen Geldа
fes verderblich. Mag man gegen das Mercantilsystem,
die Handelsbilance (s. diesen Art.) als Probe des Voran- od
schreitens des Nationalwohlstandes betrachtet, declamiren, so v
wolle: immer bleibt unleugbar, daß das Geld ein Hauptfa
Nationalreichthums ist, und daß, zumal bei der einmal vorh
Wechselwirkung der Staaten, ohne eine dem durch inn
äußere Verhältnisse bestimmten Maße des Bedürfnisses entsp
Menge des circulirenden Geldes (wovon allernächst auch die S
fähigkeit der Bürger abhängt) kein Staat reich sein od
nur bestehen kann. Wenn also oder in so fern die Ei
fremder Waaren natürlich den Abfluß unseres Geldes
bringt, und dagegen die Ausfuhr unserer eigenen Producte de
gang fremden Geldes zur Folge hat, so ist die auf th
Vermehrung der Ausfuhr und Verminderung dei
fuhr gerichtete Sorgfalt der Regierungen gerechtfertigt und
Und eben so ist die Begünstigung vorzugsweise der Fabri
Ausfuhr und dagegen die Beschränkung, nach Umständen a
völlige Verbot, der Ausfuhr roher Stoffe, eben so die v
chungsweise Begünstigung, d. h. minder strenge Hintan
der Einfuhr von Rohstoffen und die strengste Beschränkung je
Fabricaten u. s. w., überhaupt das ganze Mercantilsystem,
darauf berechnet ist, durch den Verkehr mit dem Auslande
viel Geld in's Land zu ziehen und möglichst wenig desselben
gehen zu lassen, wohlbegründet und für den National- und
reichthum von trefflicher Wirkung.

4) Nicht nur der auswärtige Handel, sondern auch
nere nimmt von ... mere die Leitung der Staa
in Anspruch. ... er Fabrication, welche einerf
den ausländisch ...
theile con...



[...]rung soll bestehen können, sind Begünstigungen und Privilegien al[...]
Art, insbesondere auch Propolien und Monopolien räthlich;
[...] es mögen auch zwischen den verschiedenen Provinzen desselben
[...]ches, wenn eine der anderen durch Concurrenz nachtheilig wird,
[...]hende Schranken durch Verbote und Mauthen aufgeführt werden
[...]. w. Ueberhaupt ist unvermeidlich, daß gar oft die Privatspecula[...]
[...] mit dem Gesammtinteresse in Widerstreit gerathe, oder auch daß
aus Unkunde der Verhältnisse oder aus Unbesonnenheit zum Ver[...]
[...]den des Unternehmers selbst ausschlage. Es ist daher wünschens[...]
[...]rth und nothwendig, daß die Regierung, welche nach ihrer Stel[...]
[...]ng den Zusammenhang und die Wechselwirkung aller Verhältnisse
[...] oder am Besten einzusehen vermag, durch ihre Auctorität den
[...]meinschädlichen Speculationen hemmend entgegentrete und die unvor[...]
[...]tigen Privatunternehmer mit vormundschaftlicher Gewalt vor Scha[...]
[...] bewahre.

B. Kehrseite der Handelsleitung oder Beschrän[...]
[...]ng. Wir haben die Vertheidiger der Handelsleitung gehört, d. h.
[...]nigstens summarisch ihre Gründe dafür aufgeführt. Laßt uns nun
[...] die Gegengründe in's Auge fassen.

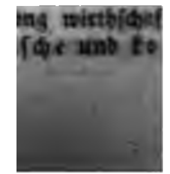
1) Es mag sein, daß die unbeschränkte Handelsfreiheit mitun[...]
[...]r einer oder der anderen Classe der Staatsangehörigen unmittelbar
[...]igen Nachtheil bringt. Doch ist solcher Nachtheil, genau besehen,
[...]ser Entgang eines ihr natürlich gar nicht gebührenden, sondern
[...]s durch positives Einschreiten der Staatsgewalt ihr möglicher Weise
[...] verschaffenden Gewinnes; der aus der Handels-Leitung flie[...]
[...]nde Vortheil für Producenten oder Consumenten dagegen ist die Folge
[...]er von Seite jener Staatsgewalt einer Classe auf Unkosten einer
[...]deren zugewendeten, daher einer besonderen Rechtfertigung bedürfen[...]
[...] Gunst. Aber auch abgesehen von diesem Umstande, ist nicht zu
[...]kennen, daß der in Sprache stehende, aus der Handelsfreiheit mög[...]
[...]er Weise fließende Nachtheil einer Classe stets in Verbindung steht
[...] dem Vortheile einer anderen, und daß, was insbesondere
[...] Freiheit des Kaufens betrifft, die daraus Vortheil ziehende
[...]asse die weitaus zahlreichste, ja, wenn man sich jene Freiheit
[...] eine allgemeine denkt, sogar die Gesammtheit der Staats[...]
[...]ger in sich fassende ist. Denn alle Bürger, die Producenten wie
[...] Nichtproducenten, sind der Classe der Consumenten angehörig, und
[...]ser Classe frommt nichts so sehr, als die volle Freiheit des
[...]nkaufs.

2) Aehnliches gilt von der Freiheit des Verkaufs. Die[...]
[...]be nämlich nützt nicht blos den Producenten, deren Anzahl,
[...]nn man die verschiedenen Gattungen der landwirthschaftlichen sowohl
[...] der industriellen Production zusammenfaßt, abermals eine sehr
[...], den wichtigsten Theil der Gesammtheit ausmachende ist; son[...]
[...] sie bringt, selbst wenn sie unmittelbar einige Vertheuerung der Pro[...]

Schon der dem einheimischen Handelsmanne, welcher sich mit der E
der in Frage stehenden Luxusartikel beschäftigt, daraus zuflie
welchen er mit seinen Geschäftsgehülfen und Dienern, auch m
Fuhrleuten u. s. w. theilt, ist der Beachtung werth; eben so der
durch Wiederausfuhr solcher Artikel zu erlangende. Wichtig
ist, daß mit dem Einkaufe fremder Waaren naturgemäß au
Verkauf eigener Producte in Verbindung oder Wechselwirkung
Der Handelsmann, welcher jene bei uns einführt, wird seinen
theil dabei finden und also darnach trachten, dieselben mit W
die er dagegen ausführt, zu bezahlen; und es wird das Au
in dem Maße, als es vortheilhaften Absatz seiner Erzeugnis
uns findet, auch geneigt zur Abnahme unserer Producte un
ser im Stande, sie zu bezahlen, sein. Ueberhaupt zieht jedes
delsgeschäft, weil die gegenseitigen Berührungen vermehrend,
wieder ein anderes nach sich; die Speculation erweitert sich na
Maße, als die Bekanntschaften sich ausdehnen: und ihr Gege
wie ihre Wirkung kann nie etwas Anderes als Befriedigung de
dürfnissen oder Vermehrung der Genüsse sein. Selbst die gest
Lust nach Genüssen ist (innerhalb der von der Moral und der
heit gezogenen Schranken) wirthschaftlich vortheilhaft, weil si
Geld der Reichen mehr in Circulation setzt und die arbeitende
zu erhöhtem Fleiße und zu Vervollkommnung der Productionen
den Mitteln sich das zur Befriedigung jener Gelüste nöthige Ei
men zu verschaffen — spornt. Und sollte endlich ein unverhältn
ßiger Abfluß des einheimischen Geldes für fremde Luxuswaaren
eintreten, so kann der Rückfluß naturgemäß nicht ausbleiben
das Geld, hierin einer Flüssigkeit ähnlich, immerfort von selbst
Niveau sucht, und eben die Wohlfeilheit, welche die Fol
einmal irgendwo verminderten Geldmasse ist, die Fremden zu ver
ten Einkäufen daselbst anlockt und dergestalt zur Wiederherstellun
alten Standes führt.

5) Jede Prohibition, und zwar desto mehr, je strenger
ladet zur Umgehung derselben ein. Das Einschwärzen ve
ner oder mit hohen Zöllen belegter Waaren ist ein so gewinnbr
des und darum so anlockendes Geschäft, daß es überall, trotz A
und Strafandrohung, Statt findet. Die traurige Wirkung des
hand nehmenden Schmuggel oder Schleichhandels auf die Mo
der Bürger, wie auf die öffentliche Ordnung und das Ansehe
Gesetze, der heillose Krieg, welcher dadurch zwischen Regierung
Unterthanen hervorgerufen wird, die für die öffentliche Meinung
lehende Strenge, oft Tyrannei der gegen die Einschwärzer her
forderten Strafgewalt, dieses Alles ist schon vielstimmig beleucht
beklagt worden. Uns genügt hier diese einfache Andeutung der
heillosesten Folgen des Prohibitivsystems.

6) Hierzu kommt noch die
Seite der Beachtung wohl h


ng wirthschaf
sche und Ko

lsche Seite der Handelsfreiheit. Wer kann daran zweifeln, daß
tur, bei der Vertheilung ihrer Gaben unter die verschiedenen
und Länder und bei den über die Grenzen und Producte der
Heimath hinausgehenden Bedürfnissen oder Gelüsten der Völ-
d Einzelnen, den Zweck gehabt hat, die Menschen und Völker,
der Stand der Uncultur zur Isolirung und die rohe Selbst-
ur Feindseligkeit Aller gegen Alle antreibt, durch die anziehende
des gegenseitigen Bedürfnisses zur freundlichen Annäherung zu
i, und auf dem Wege des Austausches der Waaren auch
istigen und gemüthlichen Berührungen und Mittheilungen her-
hren, welchen allein die Veredlung des Geschlechts ent-
und wodurch allein ein gemeinsames Voranschreiten und ein
welches alle durch Land und Meer wie immer getrennte
enfamilien wie zu einem Ganzen vereinige, geschaffen werden
Wer die den edelsten Humanitätszwecken dienenden, durch ge-
iges Bedürfniß natürlich sich bildenden Handelsverbindungen aus
ig egoistischen Gründen stört, hemmt oder trennt, der sündigt
die Natur und die Menschheit und ladet das gerecht verdam-
Urtheil aller Freunde der Civilisation und Humanität auf sich.
) Er handelt zugleich auch *unvernünftig*, d. h. nach einer
e, die, wenn als allgemein gedacht, sich selbst, nämlich dem
ie aufgestellten Zwecke, widerspricht und das Gegentheil von dem,
e erreichen will, hervorbringt. Es gibt in jeder Sphäre der
chen Wechselwirkung kein zuverlässigeres Kriterium der Güte
erwerflichkeit einer Maxime, als ihre Tauglichkeit oder Untaug-
zu einem allgemeinen Principe. Das Mercantilsystem nun,
ichem jenes der Prohibition ein Haupttheil ist, und dessen er-
Zweck die thunlichste Steigerung des Handelsgewinnes ist, muß,
es mit Consequenz verfolgt und allseitig in Ausübung gesetzt wird,
ndig *allen Handel tödten* und folglich auch *jeden Handels-
an unmöglich* machen. Thue ich nämlich klug und gut daran,
ich, so viel irgend möglich, *nur zu verkaufen* und *nichts
ufen* trachte, so muß dasselbe Trachten auch für die mit mir
reiche des möglichen Verkehres Stehenden gut und klug sein.
Theil wird also desjenigen Handels, welcher dem Anderen Vor-
ringt, sich enthalten, und den für sich selbst vortheilhaften oder
lein vortheilhaft erachteten wird er wegen der Weigerung des
n nicht treiben können. Der Verkehr also — wenn beider-
leiche Einsicht besteht — wird *gänzlich aufhören*. Und was
n Volk und Volk oder Staat und Staat solche Scheidewand
rt, wird sie, will man anders consequent sein — auch zwischen
inz und Provinz, ja zwischen *Stadt und Stadt* oder
n Stadt und Dorf, ja zwischen *Familie und Familie*
ren. Nur v... und nichts kaufen wird die Loosung Aller
und die Fol... — das *Aufhören alles Handels*,
ble allgemein... *Noth und Verwilderung*. —

Im Gegensatze mit so heilloser Folge des Princips der Pro
tion erscheint uns als jene des Princips der Handelsfr
überall nur Segen, und überall in desto reicherem Maße, je
schränkter und allgemeiner die Freiheitsgewährung ist. Denn
gemäß bringt jeder Handel beiden Theilen Gewinn, u
der Ausdehnung und Lebendigkeit des Verkehrs steigt also
seitig Wohlstand und Genuß, Production und Consumtion,
die Leichtigkeit der Theilnahme an allen Gütern der Erde und
len durch Geist und Kraft der Menschen hervorzubringenden Kün
Erzeugnissen und Genußmitteln.

C. Vermittelnde Ansicht. — Durchdrungen von d
nigstens im Allgemeinen unleugbaren Wahrheit des im voranst
Abschnitte Gesagten, sind Viele, welche wirklich die Forderu
Handelsfreiheit ganz unbedingt aufstellen, welche
ganz und gar keine Ausnahmen davon zugeben und insb
auch für den Fall sie geltend machen wollen, wo die von eine
gewährte Freiheit von der anderen Seite verweigert
Auch nicht im Wege der Retorsion also soll nach ihnen ein
delsbeschränkung zu rechtfertigen oder anzurathen sein, weil, wenn
hibition von einer Seite unvernünftig ist, sie es auch von der
sein müsse, und weil die Nachahmung einer unvernünftigen
regel gleich verwerflich wie das gegebene Beispiel sei.

Dieser strengen Ansicht können wir nicht beipflichten. W
meinen vielmehr, daß, sobald der Grundsatz der Handelsfreih
einer Seite verletzt wird, auf der anderen Seite all
das Recht, je nach Umständen aber auch die Räthlichkeit
entsprechenden Gegenbeschränkung entstehe, ja, daß sel
Interesse eben jener Freiheit die Retorsion der P
tion Statt finden dürfe oder solle. Auch sind wir der Meinun
noch außerdem einige wenige Ausnahmsfälle gedacht werde
nen, in welchen, ohne Verletzung des übrigens in Gültigkeit
den Grundsatzes der Freiheit, eine Beschränkung derselben zu
sei. Wir wollen uns darüber näher erklären.

1) Es läßt sich unmöglich leugnen, daß mancher Handel,
auch dem Privaten, der ihn schließt, Vortheil oder Genuß
dennoch für die Gesammtheit schädlich sein kann, d. h. daß d
vatspeculation dem wahren Interesse der Gesammtheit nicht sel
derstreitet. Wer wird ernsthaft behaupten wollen, daß, wer
Geldbesitzer sein Geld für etien Putz und Tand oder für ande
genstände eines frivolen Genusses, die er aus dem Auslande
schreibt, hintan gibt, dieser Handel an und für sich der Gesammthe
ben bringe, oder daß wirklich die Befriedigung der Lüst
einiger Einzelnen der Gesammtheit einen vollkommenen Ers
währe für das dafür in's Ausland gegangene Geld,
theils der Staat selbst, theils der einheimische Verkehr,
nächst viele einheimische Producenten sehr bedürftig sein

, wenn der Lüstling sich auswärts mit theuerem Weine ver-
während der inländische gute Wein, solches etwa zur Mode wer-
frivolen Gelüstes willen, keinen Absatz findet, oder wenn er seine
ng und sein Zimmergeräthe u. s. w. sich im Auslande anschafft,
mittelbaren Wirkung nach nicht eben so viel, als ob er sammt
Reichthume gar nicht unserem Staate angehörig, oder als ob er
ens im Auslande wohnhaft wäre? Und eben so, wenn
m Getreidevorrathe, welcher gerade noch zur Ernährung der ein-
hen Bevölkerung hinreichen würde, ein großer Theil durch Spe-
n aufgekauft und in's Nachbarland verführt wird, gewährt dann
ivatgewinn des Speculanten der Gesammtheit einen Ersatz für
z unter ihren Angehörigen eintretenden Nothstand? — Die
t auf diese Fragen ergibt sich von selbst; nur wird mit Recht
, wie wir auch bereits oben thaten, daß der unmittelbare
eil gewisser Arten des Kaufs und Verkaufs nach dem natürli-
ufe der Dinge mittelbar wieder aufgehoben und in Gewinn ver-
t werde, wofern nämlich jener natürliche Lauf nicht gehemmt
h. wofern auch gegenseitige oder allgemeine Handelsfreiheit
Dieses Letzte aber ist die nothwendige Voraussetzung oder
ute Bedingung des Eintretens jener Compensationen der Verluste
nes Rückflusses des Geldes, überhaupt aller der Handelsfreiheit
ugeschriebenen segensreichen Wirkungen. Wo nämlich die Frei-
r von unserer Seite gewährt, von Seite der Anderen aber ver-
wird, da ist die natürliche Ordnung der Dinge gestört und
unmittelbaren Nachtheile gewisser Gattungen von Käufen und
fen keine Heilung mehr vorhanden. Wenn unseren einheimi-
Producten durch Schlagbäume der Absatz im Auslande verküm-
der völlig entzogen ist, wie können wir dem fortwährenden Ab-
nseres Geldes, welchen kein Rückfluß wieder ersetzt, in die Länge
? und wenn wir wegen fremder Sperre auf den eigenen Ge-
rrath beschränkt sind, wie können wir der Ausfuhr desselben,
senden von uns den Unterhalt raubt, geruhig zusehen? — So
nd einleuchtend also alles Dasjenige ist, was von den Segnun-
Handelsfreiheit im Allgemeinen gesagt worden ist, so paßt es doch
f die gegenseitige oder allseitige Freiheit; und obschon
einzelne Völker so günstige Lagen gibt oder geben kann, daß
gherzigste Prohibitivsystem der Nachbaren ihnen gar nicht zu
oder doch nur geringen Nachtheil zu bringen vermag, so wird
der Regel eine mehr oder minder strenge Retorsion das
wenigstens das nächstliegende Mittel sein, den durch jenes
ns angewandte System uns zugehenden Schaden abzuwenden
h zu verringern, vielleicht auch den natürlichen Zustand wieder-
llen.

Das Princip der Retorsion nämlich besteht darin, den
ivmaßregeln oder überhaupt der Beschränkung der Handelsfrei-
e von Seite Anderer gegen uns ausgeübt wird, eine entspre-

politisch gut sein kann. Hierher gehört allernächst der Fall de
großen Theuerung oder des wirklichen Mangels an Getreid
überhaupt an Nothwendigkeiten des Lebens), welcher ein zeitliche
bot oder eine zeitliche Beschränkung der Ausfuhr rechtfertigen
sodann die Fälle des Kriegs, worin, des Angriffs oder de
theidigung willen, die Betreibung gewisser Handelszweige bei un
oder bei den Fremden zeitlich untersagt, ja mit aller Strenge d
litärgewalt kann gehindert werden. Diese Fälle zwar gehören
der gleich am Anfange dieses Artikels gemachten Bemerkung
eigentlich hierher, allein wir betrachten vorzugsweise blos die n
nalökonomische und staatswirthschaftliche Seite der
Doch dauern auch im Kriege die eigentlich wirthschaftlichen
essen fort und nehmen gerade hier nicht selten eine Freiheitsb
kung in Anspruch.

4) Noch einen Ausnahmsfall möchten wir statuiren, d. h
ausnahmsweise eintretenden Fall der zu rechtfertigenden Han
schränkung annehmen. Es wäre dieses der Fall einer aus die
Gründen — als geographische Lage, Klima, Dürftigkeit des B
Ungunst politischer Verhältnisse oder auch niederer Culturzustä
nothwendig hervorgehenden, commerciellen Inferiorität eine
kes, gegenüber den anderen, mit welchen es in Wechselwirkung u
genseitigem Handelsverkehre steht. Einem solchen Volke kann
die Dürftigkeit, wozu die Natur es unwiderruflich oder doch f
gere Zeit entschieden verurtheilt hat, die strengste Sparsamke
Enthaltung zumal von irgend entbehrlichen fremden Gü
geboten sein. Falls nun dieselbe nicht Statt findet, sondern e
noch irgend Wohlhabenden ihre Lust nach solchen Gütern, ver
derisch und rücksichtslos für den Nothstand der Gesammtheit, m
gabe ihres Geldes oder ihrer dem Bedürfnisse der Mitbürger ka
nügenden Naturalien befriedigen: so kann die Verarmung zur
barsten Höhe steigen. Allerdings werden sich alsdann die Vernü
und rechtlich Denkenden zu dem patriotischen Entschluss
gefordert fühlen, jenen frivolen Genüssen, welche das Ausland
nur gegen Güter, deren das Inland bedarf, darbietet, freiw
entsagen. Weil aber, wenn solcher Entschluß nicht ein a
meiner ist, die Entsagung Einzelner fruchtlos oder doch ohne
tenden Nutzen bleibt, so ist man weniger geneigt, ihn zu fassen
sucht also, etwa durch patriotische Vereine von Gleichge
ihn wirksamer zu machen, und erklärt dadurch seine Ueberz
daß eine allgemeine Entsagung wünschenswerth und heils
sein würde. Eine solche allgemeine Entsagung aber — z. B. auf
Weine, oder Seidenzeuge oder andere Putzwaaren u. s. w. — kan
lich durch den Gesammtwillen geschehen, und dieser Gesamm
sobald er ausgesprochen ist, macht sich als Gesetz gegen jede
dissentirenden Privatwillen geltend und bringt dergestalt die patri
Wünsche zur Erfüllung. Wir beschränken uns hier auf diese all

...deutung mehr als Ausführung einer Ansicht, welche freilich bei ih... Anwendung auf concrete Verhältnisse manche Schwierigkeiten und ...sel mit sich führen muß, auch leicht als Vorwand zu engherzi...n Beschränkungen mißbraucht werden kann, deren Richtigkeit im All...meinen jedoch kaum dürfte zu bestreiten sein.

III. Ergebnisse der voranstehenden Ausführung.

...s den Betrachtungen und Gegenbetrachtungen, die wir bisher auf...llten, ergeben sich nachstehende Sätze:

1) Das oberste und allgemeinste Princip für die Han...delsleitung, d. h. für die von Staatswegen den Interessen des Handels zu ...ende Sorgfalt und Pflege ist das der Handels-Freiheit. Diese im ...nneren unbedingt, nach Außen mindestens so viel mög...lich zu gewähren, zu schirmen, zu erringen, sei das Ziel der auf ...sen hochwichtigen Gegenstand zu richtenden gesetzgebenden und ad...ministrativen Wirksamkeit. Die vielen Künsteleien, namentlich alle ...t Zwang verbundenen Leitungs-, Beschränkungs-, Ermunterungs-, ...intanhaltungs- u. s. w. Maßregeln des sogenannten Mercantil...systems sind in den günstigsten Fällen unnütz, weitaus in den mei...n aber schädlich, insgesammt also verwerflich. Der Handel, wie ...e übrigen Zweige menschlicher Thätigkeit, verlangt (außer der Her...stellung der allgemeinen Bedingungen und Hülfsmittel, wie Stra...n und Canäle, Hafen, Stapelplätze, Handelsconsulate, Messen und ...hrmärkte, Unterrichtsanstalten, Creditanstalten u. s. w.) zum Ge...deihen nichts Weiteres vom Staate als — Rechtsschutz und Frei...heit, und er haßt jede, auch unter dem Titel der Wohlthat ihm ...fgedrungene Beschränkung.

2) In vollem Maße heilbringend ist zwar nur die allgemeine, ...d. h. allseitige Freiheit; doch wird die Wohlthat derjenigen, die ...m eigenen Volke gewährt ist, zwar verringert, nicht aber auf...gehoben durch die von anderen Staaten, mit welchen wir ...verkehren, gegen uns angeordneten Beschränkungen. Vielmehr wird ...in der Regel der Nachtheil solcher Beschränkungen noch mehr den ...Staat, welcher sie anordnete, treffen, als jenen, gegen welchen sie ge...richtet sind.

3) Sind jedoch solche Beschränkungen allzu groß, geht z. B. ...s Prohibitivsystem der Nachbaren so weit, daß für unseren Ueberfluß ...z. B. wenn es ein Weinland ist, für unseren Wein) alldort gar ...kein Absatz mehr zu finden, vielleicht auch der Einkauf unserer ...wahren Bedürfnisse (z. B. Korn) im fremden Lande uns un...tersagt, und etwa nur jener der entbehrlichen Dinge gestattet ist, ...bleibt uns also in Folge der nachbarlichen Sperren kaum ein Zweig ...s für uns nützlichen Handels, sondern blos noch ein uns zur Ver...armung führender, d. h. ein unser Geld und andere wahre Noth...wendigkeiten geg... Tand in's Ausland ziehender, übrig: alsdann ...es nicht nur ...n kann nach Umständen räthlich und ...nothwendig sein ...e Erwiderung der Prohibition, also

durch ein kluges Retorsionssystem, dem ei[...] reichenden Ue[...] steuern und den allzu großen Schaden von uns abzuwenden.

4) Die Ausführbarkeit und Wirksamkeit der Re[...] — folglich auch ihre Räthlichkeit oder Nichträthlichkeit in besti[...] oder concreten Fällen — hängt allerdings von den verschiedenen [...]ren und äußeren Verhältnissen unseres Landes und von mancherlei [...] bleibenden, theils wandelbaren Umständen (als Lage und Umfang de[...] des und seiner Grenzen, Culturstand, Beschaffenheit der Natur u[...] industriellen Production, Lebensweise, Gewohnheiten und Bedü[...] allgemeine und besondere Vermögensverhältnisse u. s. w.) ab, [...] man das System der Retorsion zwar im Allgemeinen rechtf[...]gen, doch seine wirkliche Anwendung nur bedingungsweis[...] so fern nämlich die bemerkten Verhältnisse günstig sind, em[...] kann. Eben so müssen jene besonderen Verhältnisse jedes Mal [...] gegen welche Handelsgegenstände die Prohibition mit dem beste[...] folge zu richten und auf welche Weise sie mit Vortheil in Aus[...] zu setzen sei, ob z. B. durch hohe Zölle, oder durch gänzliches [...]bot der Einfuhr (oder auch Ausfuhr) oder durch Verbo[...] Gebrauchs u. s. w. Wir enthalten uns jedoch einer umstän[...] Auseinandersetzung dieses allzu vielseitigen Gegenstandes und ver[...] dafür unsere Leser auf die das „Für" und „Wider" au[...] schiedenem Standpuncte beleuchtenden, in den gedruckten Prot[...] der beiden badischen Kammern von 1822 (vorzugsweise in der ersten) enthaltenen Verhandlungen über die damals, mei[...] Anlaß einer geistvollen Schrift von Nebenius (jetzigem Ch[...] Ministeriums des Inneren) über das französische Douanensyst[...] Vorschlag gebrachten Retorsionsmaßregeln wider Frankreich, sodan[...] die von demselben geistvollen Schriftsteller und Staatsmann im [...] 1833 herausgegebene „Denkschrift für den Beitritt Badens zu[...] preußischen Zollvereine," und auf andere Schriften über den Verein.

5) Die Rechtfertigung einiger theils vorübergehend, wegen [...]cher Nothfälle, theils andauernd, wegen wesentlicher Ungun[...] Handelslage oder aus bleibenden Verhältnissen herrührender com[...]cieller Inferiorität, zu verfügender Handelsbeschränkung [...] bereits in den früheren Ausführungen enthalten.

6) Da sich darüber, was die besondere Handels-, überhau[...] ökonomische und politische Lage der verschiedenen Staaten in [...] auf Handelsbeschränkung gebiete oder räthlich mache, ins[...]dere auch darüber, ob und in wie fern der Fall einer gerechten [...] nothwendigen Retorsion wirklich vorhanden sei, gar leicht [...] streitende Ansichten ergeben, oder auch vorgeschützte Nothwendi[...] zur Beschönigung engherziger Handelssperre mißbraucht werden kö[...] und da endlich ein — ob auch nicht für ewig, doch für eine l[...] Zeit — gesicherter, d. h. von wandelbarer Laune oder Stim[...] oder selbstsüchtiger Berechnung der Fremden möglichst unabhä[...]

stand des Handels gewünscht werden muß: so erscheint als das beste Mittel zur Verwirklichung der allseitig wohlthätigsten, nämlich thunlichst unbeschränkten und allgemeinen Handelsfreiheit — die Schließung von Handelsverträgen. Das Princip für dieselben soll sein: Freiheitsgewährung in möglichster Ausdehnung und Allgemeinheit; also von unserer Seite gar keine Beschränkung, wo nicht wahre Nothwendigkeit oder hohes Interesse sie gebieten, ja selbst da noch Freiheit, wo von der Gegenseite (zumal wenn es aus triftigen Gründen geschieht) einige Beschränkung verfügt ist; wo aber solche Beschränkung erkennbar aus engherzig selbstsüchtigen oder aus feindseligen Motiven fließt und uns wahrhaft Schaden bereitet, alsdann Bedingung unserer Gewährung an gegenseitige Concession, oder, wenn diese verweigert wird, entsprechende Gegenbeschränkung, überhaupt also Gegenseitigkeit. Wenn beide Theile von solchen Principien ausgehen, so wird das Uebereinkommniß bald geschlossen sein; ist ein Theil aber von mercantilistischen Vorstellungen befangen, namentlich von dem thörichten Glauben beherrscht, daß der Handelsgewinn des Einen nur aus dem Verluste des Anderen hervorgehe, so wird der (bis zu einem gewissen Puncte hin) nachgiebigere Theil wohl auch der weisere und durch den Vertrag vorzugsweise gewinnende sein.

Diese Lehren sind längst — zum Theil (z. B. bei Say, traité d'économie politique) noch weitergehend als die voranstehenden — in der Schule vorherrschend; Dank den Bemühungen, welche die Oekonomisten und die Anhänger Smith's sich gemeinschaftlich gegeben, das System der Mercantilisten zu widerlegen. Gleichwohl ist ihnen bis heute nur noch eine sehr beschränkte praktische Anerkennung von Seite der Regierungen zu Theil geworden, und es haben sich in neuester Zeit selbst auch Schriftsteller wieder aufgethan, welche (wie insbesondere Moreau de Jonnes, le commerce de 19me siècle) eine möglichst vortheilhafte Handelsbilance, d. h. den möglichst größten Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr, zum Ziele der Handelspolitik machen und daher die dahin führenden Freiheitsbeschränkungen empfehlen.

Ueber Handelsfreiheit und Handelspolitik ist, was in gegenwärtigem Artikel übergangen wurde, in den Artikeln Handelsbilance, Mercantilsystem, Mauthen und Zölle u. s. w. nachzusehen.

Rotteck.

Handelsprämien. Man hat im Geiste des Mercantilsystems, in der Absicht, die Geldmenge des eigenen Landes so viel als möglich zu vermehren, nicht blos die Fabrication der zum Absatze in's Ausland geeigneten Waaren auf jede Weise zu befördern gesucht, sondern man hat auch die Ausfuhr dieser Waaren selbst durch mancherlei Mittel anzuregen, zu fördern und zu unterhalten sich bemüht. Außer der Errichtung privilegirter Handelsgesellschaften, der Ertheilung von Monopolen u. s. w. hat man diesen Zweck namentlich durch Prä-

mien zu erreichen gestrebt, welche denjenigen Kaufleuten ertheilt
den, die gewisse inländische Fabricate in das Ausland führten.
kein Zweifel, daß durch solche Prämien die Kaufleute zum Aufkauf
zur Ausfuhr inländischer Waaren angespornt, daß die Productio
gesuchten Waaren hierdurch gefördert und daß der Zweck, Geld
Auslande hereinzuziehen, erreicht wurde. Es ist aber die Frage,
durch diese künstliche Mittel hervorgerufene Gewerbsfleiß und
auch die Opfer wirklich verdient habe, die von dem Staate durch
zahlung von Prämien ihm gebracht worden sind? Die Frage ist
schieden zu verneinen. Entweder ist das Inland im Stande, die
Absatze nach außen bestimmten Waaren, so gut und wohlfeil zu
ciren, daß die Verkäufer die Concurrenz auf fremden Märkten a
ten können: in diesem Falle bedarf es der Prämien nicht, und
Ertheilung würde als ein durch gar nichts zu rechtfertigendes Ge
an die Kaufleute erscheinen, das die Steuerpflichtigen zu tragen
ten; oder ist das Inland nicht im Stande, in Güte und
feilheit der Waaren mit dem Auslande zu concurriren, und nu
Prämien geben zur Production und Ausfuhr Veranlassung in
Falle tragen die Steuerpflichtigen in Folge der Auszahlung von
mien eine Last, damit den Ausländern Waaren des Inlandes
einen niedrigeren Preis zugeführt werden können, als die natür
Productions- und Verkaufskosten betragen; das Inland besteuert
um dem Auslande Geschenke zu machen. Allerdings wird dur
ausgeführten Waaren Geld in das Land gezogen, während die
Inländern bezahlten Prämien demselben verbleiben; allein gegen
empfangene fremde Geld geben Waaren von höherem Werthe bi
Waaren, die mehr Aufwand von Arbeit und Capital gekostet, a
Geld werth ist, das man vom Auslande erhält. Allerdings n
durch jene Ausfuhr Arbeiter, Capitalien, Unternehmer beschäftigt;
hören jene productiven Kräfte auf zu existiren, wenn sie nicht f
durch Prämien unterhaltenen Handel in's Ausland arbeiten? K
sie nicht auf andere Weise angewendet werden und ohne Unterst
von Seiten der Steuerpflichtigen Gewinnste bringen? Müssen sie
wendig Waaren zum Absatz in's Ausland produciren? Ist das
der einzige Reichthum eines Landes?

Ein durch Prämien hervorgerufener und unterhaltener Au
handel, der ohne solche nicht existiren kann, ist den volkswirthschaf
Verhältnissen unangemessen, verdient gar nicht daß er existire
wirkt schädlich, weil er Arbeit und Capitalien ihrer natürlichen
lichen Anwendung entzieht. Dr. Wolfg. Schütz.

Handelsrecht, s. Wechsel- oder Handelsrecht.

Handelsverträge. Aus mannigfachen Gründen sin
den frühesten Zeiten von den Staaten Verträge im Interesse ihres
dels abgeschlossen ... Aus- und E
fuhr von Waaren ... die Rechte der
delsconsuln, ... den Lande

niethen, über ihr Vermögen frei zu disponiren, die Hinterlassen-
ſt eines Verstorbenen aus dem Lande zu ziehen, ihre Habe für den
des Ausbruchs eines Krieges in die Heimath zu flüchten, selbst
Sicherung gegen Beraubung sind Gegenstände vertragsmäßiger
pulationen geworden.

Daß alle diese Verträge, so fern sie zur Sicherung, Erleichterung
Beförderung des Verkehrs dienen, in hohem Grade lobenswerth
, versteht sich von selbst. Anders dagegen sind diejenigen zu be-
eilen, welche dahin zielen, im Verkehre mit fremden Völkern Vor-
te zu erlangen, einen ausschließlichen, der Handelsbilance
stigen Markt für die eigenen Waaren zu erwerben, Verträge, die,
lichen oder erzwungen, Privilegien und Monopole gewähren, Ver-
e im Geiste des Mercantilsystems. Die Mehrzahl derselben, wel-
in den letzten zwei Jahrhunderten abgeschlossen worden sind, ent-
Bestimmungen, die diesen Geist athmen, und es galt als ein
sterstück des politischen Verstandes und der Unterhandlungskunst,
n Handelsvertrag zu entwerfen und in Ausführung zu bringen,
dem eigenen Lande eine stets steigende Waarenausfuhr versicherte,
daß darum die Waaren-Einfuhr in gleichem Verhältnisse zu-
nen würde. Ein vielgelobtes und vielgetadeltes Exempel eines
en Vertrages ist der zwischen Großbritannien und Portugal im
re 1703 abgeschlossene. Portugal hatte die Einfuhr britischer
llwaaren verboten. Dieses Verbot wurde unter der Bedingung zu-
genommen, daß die portugiesischen Weine ein Drittel weniger Ein-
szoll in England zu bezahlen hätten, als die französischen. Eng-
erhielt außer der wieder gestatteten Einfuhr seiner Wollwaaren
weitere Begünstigung. Denn die französischen, holländischen und
ischen Waaren konnten unter denselben Bedingungen eingeführt
en, wie die englischen. Dem ersten Anblicke nach gewann Por-
l vorzugsweise durch diesen Vertrag. Denn England hatte sich
den portugiesischen Markt wieder eröffnet; allein durchaus kein
recht gegenüber von französischen rc. Concurrenten erworben; allein
tugal konnte seine Weine, geschützt gegen die französische Concur-
, in England absetzen. Gerade aber darum galt dieser Vertrag
Meisterstück, weil er scheinbar für Portugal vorzugsweise vortheil-
, bei näherer Betrachtung aber vorzugsweise Großbritannien, wie
glaubte, günstig war. Durch die Begünstigung der portugiesi-
Weine suchten diese natürlich den englischen Markt; die Bezah-
der Weine aber geschah mit englischem Tuche. Dadurch also, daß
land den Portweinen den Eingang erleichterte, knüpfte es auch
portugiesischen Tuchkäufer an sich und hoffte durch die Mehraus-
, und zwar durch den voraussichtlich stets sich erweiternden Absatz
r Fabricate, durch eine günstige Handelsbilance, einen
er größeren [illegible] des [illegible] ldes an sich zu ziehen, das Portugal
Brasilien bezo[illegible] hoffte es durch diesen Vertrag den fran-
chen Wollman[illegible] en Stoß zu geben, indem ihnen der

mien zu erreichen gestrebt, welche denjenigen Kaufleuten ertheilt wu den, die gewisse inländische Fabricate in das Ausland führten. Es kein Zweifel, daß durch solche Prämien die Kaufleute zum Aufkaufe u zur Ausfuhr inländischer Waaren angespornt, daß die Production l gesuchten Waaren hierdurch gefördert und daß der Zweck, Geld vo Auslande hereinzuziehen, erreicht wurde. Es ist aber die Frage, ob l durch diese künstliche Mittel hervorgerufene Gewerbsfleiß und Hanl auch die Opfer wirklich verdient habe, die von dem Staate durch Au zahlung von Prämien ihm gebracht worden sind? Die Frage ist en schieden zu verneinen. Entweder ist das Inland im Stande, die zu Absatze nach außen bestimmten Waaren, so gut und wohlfeil zu prod ciren, daß die Verkäufer die Concurrenz auf fremden Märkten ausb ten können: in diesem Falle bedarf es der Prämien nicht, und il Ertheilung würde als ein durch gar nichts zu rechtfertigendes Gesch an die Kaufleute erscheinen, das die Steuerpflichtigen zu tragen h ten; oder ist das Inland nicht im Stande, in Güte und Wo feilheit der Waaren mit dem Auslande zu concurriren, und nur Prämien geben zur Production und Ausfuhr Veranlassung: in dies Falle tragen die Steuerpflichtigen in Folge der Auszahlung von Pr mien eine Last, damit den Ausländern Waaren des Inlandes t einen niedrigeren Preis zugeführt werden können, als die natürlich Productions- und Verkaufskosten betragen; das Inland besteuert si um dem Auslande Geschenke zu machen. Allerdings wird durch ausgeführten Waaren Geld in das Land gezogen, während die d Inländern bezahlten Prämien demselben verbleiben; allein gegen d empfangene fremde Geld gehen Waaren von höherem Werthe hinau Waaren, die mehr Aufwand von Arbeit und Capital gekostet, als d Geld werth ist, das man vom Auslande erhält. Allerdings werd durch jene Ausfuhr Arbeiter, Capitalien, Unternehmer beschäftigt; all hören jene productiven Kräfte auf zu existiren, wenn sie nicht für d durch Prämien unterhaltenen Handel in's Ausland arbeiten? Könn sie nicht auf andere Weise angewendet werden und ohne Unterstützu von Seiten der Steuerpflichtigen Gewinnste bringen? Müssen sie no wendig Waaren zum Absatz in's Ausland produciren? Ist das G der einzige Reichthum eines Landes?

Ein durch Prämien hervorgerufener und unterhaltener Ausfu handel, der ohne solche nicht existiren kann, ist den volkswirthschaftlich Verhältnissen unangemessen, verdient gar nicht daß er existire u wirkt schädlich, weil er Arbeit und Capitalien ihrer natürlichen wi lichen Anwendung entzieht. Dr. Wolfg. Schütz.

Handelsrecht, s. Wechsel- oder Handelsrecht.

Handelsverträge. Aus mannigfachen Gründen sind den frühesten Zeiten von den Staaten Verträge im Interesse ihres Ha dels abgeschlossen worden. Nicht blos auf die Ein-, Aus- und Dur fuhr von Waaren beziehen sich dieselben, sondern die Rechte der Ha delsconsuln, die Befugnisse der Kaufleute, im fremden Lande Hä

zu miethen, über ihr Vermögen frei zu disponiren, die Hinterlassenschaft eines Verstorbenen aus dem Lande zu ziehen, ihre Habe für den Fall des Ausbruchs eines Krieges in die Heimath zu flüchten, selbst die Sicherung gegen Beraubung sind Gegenstände vertragsmäßiger Stipulationen geworden.

Daß alle diese Verträge, so fern sie zur Sicherung, Erleichterung und Beförderung des Verkehrs dienen, in hohem Grade lobenswerth sind, versteht sich von selbst. Anders dagegen sind diejenigen zu beurtheilen, welche dahin zielen, im Verkehre mit fremden Völkern Vorrechte zu erlangen, einen ausschließlichen, der Handelsbilance günstigen Markt für die eigenen Waaren zu erwerben, Verträge, die, erschlichen oder erzwungen, Privilegien und Monopole gewähren, Verträge im Geiste des Mercantilsystems. Die Mehrzahl derselben, welche in den letzten zwei Jahrhunderten abgeschlossen worden sind, enthält Bestimmungen, die diesen Geist athmen, und es galt als ein Meisterstück des politischen Verstandes und der Unterhandlungskunst, einen Handelsvertrag zu entwerfen und in Ausführung zu bringen, der dem eigenen Lande eine stets steigende Waarenausfuhr versicherte, ohne daß darum die Waaren-Einfuhr in gleichem Verhältnisse zunehmen würde. Ein vielgelobtes und vielgetadeltes Exempel eines solchen Vertrages ist der zwischen Großbritannien und Portugal im Jahre 1703 abgeschlossene. Portugal hatte die Einfuhr britischer Wollwaaren verboten. Dieses Verbot wurde unter der Bedingung zurückgenommen, daß die portugiesischen Weine ein Drittel weniger Eingangszoll in England zu bezahlen hätten, als die französischen. England erhielt, außer der wieder gestatteten Einfuhr seiner Wollwaaren keine weitere Begünstigung. Denn die französischen, holländischen und sächsischen Waaren konnten unter denselben Bedingungen eingeführt werden, wie die englischen. Dem ersten Anblicke nach gewann Portugal vorzugsweise durch diesen Vertrag. Denn England hatte sich zwar den portugiesischen Markt wieder eröffnet; allein durchaus kein Vorrecht gegenüber von französischen &c. Concurrenten erworben; allein Portugal konnte seine Weine, geschützt gegen die französische Concurrenz, in England absetzen. Gerade aber darum galt dieser Vertrag als Meisterstück, weil er scheinbar für Portugal vorzugsweise vortheilhaft, bei näherer Betrachtung aber vorzugsweise Großbritannien, wie man glaubte, günstig war. Durch die Begünstigung der portugiesischen Weine suchten diese natürlich den englischen Markt; die Bezahlung der Weine aber geschah mit englischem Tuche. Dadurch also, daß England den Portweinen den Eingang erleichterte, knüpfte es auch die portugiesischen Tuchkäufer an sich und hoffte durch die Mehrausfuhr, und zwar durch den voraussichtlich stets sich erweiternden Absatz seiner Fabricate, durch eine günstige Handelsbilance, einen immer größeren Theil des Goldes an sich zu ziehen, das Portugal aus Brasilien bezog. Zugleich hoffte es durch diesen Vertrag den französischen Wollmanufacturen einen Stoß zu geben, indem ihnen der

portugiesische Markt verschlossen wurde. Endlich verschwand für [illegible] englische Politik die Befürchtung, die Engländer selbst möchten [illegible] den Aufkauf und die Bezahlung französischer Weine mit Geld [illegible] Vergrößerung des französischen Reichthums, der französischen [illegible] beitragen.

Man erkennt auf den ersten Blick, daß die Meinung von [illegible] Vortheilhaftigkeit dieses Vertrages hauptsächlich in der Ansicht wur[illegible] daß ein Volk seinen Reichthum nur durch Vermehrung seiner Ge[illegible] menge zu vergrößern vermöge. Läßt man diesen Wahn fahren, [illegible] ergibt sich Folgendes: England öffnete seinen Manufacturen den po[illegible] tugiesischen Markt wieder; dieses war ohne Zweifel ein hoch anzuschl[illegible] gender Vortheil, aber ein Vortheil nicht blos für England, sonde[illegible] vielleicht noch in höherem Grade für Portugal, denn die Concurre[illegible] einer größeren Zahl von Verkäufern konnte diesem Lande nur Nu[illegible] bringen. Man durfte also sicher sein, daß Portugal, zu Folge ein[illegible] richtigeren Einsicht in seinen eigenen Nutzen, den englischen Manuf[illegible] cturwaaren den Markt von selbst wieder öffnen werde. England [illegible] daher offenbar diese Eröffnung um zu hohen Preis erkauft. [illegible] Preis aber bestand darin, daß es seine Weintrinker mehr als ein Jah[illegible] hundert hindurch nöthigte, auf die französischen Weine zu verzichte[illegible] und die schlechteren und theureren portugiesischen Weine zu kaufe[illegible] Aber auch abgesehen hiervon, so verschloß sich England durch Ersch[illegible] rung der Einfuhr französischer Weine den französischen Markt f[illegible] seine Manufacturwaaren, einen Markt, der in weit höherem Gra[illegible] hätte vortheilhaft werden müssen, als der portugiesische. Zwar hät[illegible] Frankreich die englischen Fabricate mit Wein und nicht mit Gelde [illegible] zahlt; eine richtige Ansicht von dem Wesen des Geldes aber führt [illegible] der Ueberzeugung, daß hieraus kein Nachtheil für England entspru[illegible] gen wäre. In der That also verdient der vielbelobte Vertrag zwische[illegible] England und Portugal mehr Tadel, als Lob. Es ergibt sich übe[illegible] haupt aus diesen Betrachtungen die Verwerflichkeit der im mercanti[illegible] stischen Sinne abgeschlossenen Handelsverträge, da sie auf Vorrech[illegible] auf Privilegien und Monopole abzielen, dadurch dem begünstigende[illegible] Lande schaden, gegen das begünstigte aber Retorsionsmaßregeln hervo[illegible] rufen und leicht das eine, wie das andere in blutige Streitigkeite[illegible] verwickeln.

In ganz anderem Lichte erscheinen diejenigen Verträge, welch[illegible] den Verkehr der Völker von lästigen Zöllen und sonstigen Fesseln b[illegible] freien und, weit entfernt den Geist der Privilegien und Monopole [illegible] athmen, auf möglichste Verwirklichung des Ideals der Handelsfreih[illegible] gerichtet sind; Verträge, welche die gegenseitige Herabsetzung oder Au[illegible] hebung der Zölle stipuliren, ohne von gleichen Begünstigungen ande[illegible] Völker absolut auszuschließen.

Solche Verträge und Vereinigungen der Staaten unter einand[illegible] sind in hohem Grade zu loben.

Ueber den Inhalt verschiedener Handelsverträge vergleiche Ra[illegible]

[A]rt. „Handelsverträge" in Ersch und Gruber's Encykl.) und Mac-[c]ulloch (Handbuch für Kaufleute. Stuttgart, 1834).

Dr. Wolfg. Schüz.

Handwerk, s. Gewerbe.

Hannover, hannöverische Stände, hannöverische [V]erfassungsfrage. — Das Königreich Hannover in seiner jetzi[ge]n Ausdehnung umfaßt den größten Theil derjenigen Landstriche, [we]lche man mit dem Namen Niedersachsen zu bezeichnen pflegt, [un]d deren Urgeschichte schon in dem Artikel „Braunschweig" [(]Staatslexikon Band II. Seite 718) angedeutet ist. Durch Verhei[ra]thungen gelangte die Familie der Welfen*) zum Besitze großer [A]lodialgüter in diesen Gegenden, und Heinrich der Stolze [er]warb zu dem Herzogthume Baiern noch das Herzogthum Sach[se]n. Aber nur sein Sohn Heinrich der Löwe war im Stande, [si]ch auf diesem Höhepuncte der Welfischen Fürstengröße noch kurze [Ze]it zu behaupten, ja sogar seine Macht durch Eroberungen zu [ve]rgrößern; er erlag, freilich auch wohl nicht ohne eigene Schuld, [de]m unversöhnlichen Hasse des Hohenstaufen'schen Kaisers Friedrich's II., [un]d der Fall dieses Riesen des Mittelalters erschütterte alle deut[sc]hen Verhältnisse. Alle Reichslehen und beide Herzogthümer wurden [ih]m genommen, nur die — freilich immer noch nicht unbedeutenden — [A]lodialbesitzungen ihm gelassen. Eine Theilung des Landes unter sei[ne]n drei Söhnen war nur von vorübergehender Wirkung; sein En[ke]l Otto das Kind vereinigte als alleiniger Erbe wieder Alles in eine [H]and, versöhnte sich mit dem Kaiser und wurde mit dem neubegrün[de]ten Herzogthume Braunschweig belehnt, wogegen er freilich auch [se]ine Alodialbesitzungen dem Kaiser als Reichslehn auftrug. Aber auch [d]ieses neue Herzogthum sehen wir unter ihm zum ersten, wie zum letz[te]n Male in seiner Integrität; unter seinen Nachkommen begann eine [fa]st zahllose Reihe von Theilungen, durch welche das Land auf die [ver]schiedenste Weise und mitunter in die kleinsten Fürstenthümer zer[sp]littert und theilweise wieder vereinigt wurde. Eine vollständige [W]iedervereinigung aller getrennten Bestandtheile ist jedoch nie wieder [zu] Stande gekommen**). Das fast mit jedem Todesfalle sich erneu-

---

*) Jedoch aus der weiblichen Linie; die männliche war 1054 oder 1055 [m]it Welf III. ausgestorben, und die Erbschaft auf seine Schwester Cuniza und de[re]n Gemahl, den Markgrafen Azo von Este, übergegangen. Auch unter den Nach[k]ommen dieses Welf-Este'schen Fürstengeschlechts wird noch einige Male der Name [W]elf gefunden, woher vorzüglich es kommen mag, daß derselbe noch jetzt als [G]eschlechtsname gilt.

**) Es muß hiernach berichtigt werden, was in dem angeführten Artikel „Braunschweig" (Bd. II. S. 719) gesagt ist, daß nämlich unter Ernst [de]m Bekenne[r] alle braun[schw]eigischen Besitzungen vereinigt worden [se]ien. Es existirt[en] zur Zeit [Er]nst's des Bekenners aus dem mittleren [Lü]neburgischen H[ause] [illegible] [d]as Fürstenthum Lüneburg besaß, noch [zw]ei Hauptlinien [im b]raunschweigischen Hause, nämlich die wol-

ernde, oft noch durch Kriege vermehrte Gewirre dieser Theilung
außerordentlich schwer zu übersehen und oft auch nicht ohne gef
liche Controversen. Für den Zweck dieser Darstellung, welcher zu
dahin geht, die Entstehung des Königreichs Hannover in seine
gen geographischen Ausdehnung kurz nachzuweisen, mag es gen
die Hauptverzweigungen in's Auge zu fassen. Nach dem Tode
des Kindes zerfiel das Land (1267) in die beiden Fürstenth
Braunschweig und Lüneburg, von welchen jenes sein
Albrecht der Große, dieses aber sein zweiter Sohn Will
erhielt. Nur etwa hundert Jahre blühete die lüneburgische Lini
altlüneburgische Haus) und erlosch 1369 mit dem Tod
Herzogs Wilhelm. Das Fürstenthum Lüneburg fiel nun an da
Albrecht dem Großen gestiftete altbraunschweigische H
welches sich indeß schon wieder in drei Hauptlinien, nämlich die b
schweigische, die grubenhagen'sche und die göttingische, getheilt
Die lüneburgische Erbschaft führte zu einem zwanzigjährigen erbit
Kriege zwischen den braunschweigischen Fürsten und einem Präte
ten aus dem kursächsischen Hause, und Bruderzwist machte die
renzen noch schwieriger und ärgerlicher. Endlich gelang es den
nen des Herzogs Magnus Torquatus aus der braunschweigische
nie, die sächsischen Ansprüche zu beseitigen und sich in den Bes
lüneburgischen Landes zu setzen. Von ihnen wurde nun in
einer neuen Theilung Bernhard der Stifter des mittleren
neburgischen, Heinrich aber der Stifter des mittleren br
schweigischen Hauses. Jedoch waren die jetzt entstandenen
stenthümer Braunschweig und Lüneburg nicht mehr die alten, vie
hatte Braunschweig schon früher Landestheile an die göttingen'sche
grubenhagen'sche Linie bei deren Stiftung abgegeben und wa
gen bei dieser Theilung wieder zur Ausgleichung durch einige E
von Lüneburg vergrößert.

Von den beiden anderen Linien aus dem altbraunschweig
Hause starb die grubenhagen'sche 1596 aus, und das Fürsten
wurde vom mittleren braunschweigischen Hause in Besitz genom
jedoch später an Lüneburg herausgegeben, womit es auch seitdem
bunden blieb. Die göttingen'sche Linie war schon 1463 erloschen,
das Land an das mittlere braunschweigische Haus gekommen.
sind daher für den Fortgang der Theilungen nur noch die
Hauptlinien selbst, die mittlere lüneburgische und die mittlere b
schweigische, in's Auge zu fassen.

---

fenbüttel'sche und die calenbergische, so wie die grubenhagen'sche aus dem
braunschweigischen Hause. Nur so viel ist richtig, daß das mittlere braunsch
sche Haus, jedoch erst lange nach Ernst's Tode, so wie das altbraunschwe
ausgestorben, und daß Ernst der Bekenner daher der letzte gemeinschaftliche St
vater des jetzt in England, Hannover und Braunschweig regierenden Für
schlechtes ist.

In dem mittleren braunschweigischen Hause wurden die inzwi-
n durch das Fürstenthum Göttingen vermehrten Besitzungen im
re 1495 abermals unter den beiden Brüdern Heinrich und
ich getheilt, und zu dem Ende für jenen ein neues Fürstenthum
olfenbüttel, für diesen aber ein Fürstenthum Calenberg ge-
et; jedoch fiel nach dem Absterben Erich's II. (1584) das letzte
der an Wolfenbüttel. Mit dem Tode Friedrich Ulrich's (1634)
b auch die mittlere braunschweigische Linie aus, und zu der Erb-
ft meldeten sich sieben, dem Grunde nach gleich nahe berechtigte
ingen aus dem mittleren lüneburgischen Hause. In diesem selbst
ren damals noch drei Nebenlinien vorhanden: die dannenbergi-
e, die cellische und die haarburgische. Die letzte starb schon
42 aus, und es mag in Betreff ihrer die vorläufige Andeutung ge-
gen, daß ihre Besitzungen zum Theil (die Grafschaft Hoya) an die
ische und zum anderen Theile (die Grafschaften Blankenburg-
instein) an die dannenbergische, nachher wolfenbüttel'sche Linie fie-
. Für den Herzog August aus der dannenbergischen Linie wurde
der Theilung von 1634 das Fürstenthum Wolfenbüttel als
findung ausgeschieden, und dieses, nur vermehrt mit der eben schon
ührten späteren Erwerbung von Blankenburg, bildet den Umfang
heutigen Herzogthums Braunschweig. Das Uebrige erhielt die cel-
e Linie, und zwar in dieser, nach einer durch das Loos getroffenen
stimmung, der Herzog Georg, welcher so eben durch Verbindung
den älteren Besitzungen und späterhin mit dem Antheile an der
rburgischen Erbschaft den bei Weitem größten Theil der braun-
weigischen Stammlande wieder vereinigte.

Die Herzöge August von Wolfenbüttel und Georg von Celle hat-
zum nächsten gemeinschaftlichen Stammvater den Herzog Ernst
Bekenner, welcher 1546 starb, und dessen zwei Söhne, Hein-
und Wilhelm, daher die Begründer von zwei neuen Hauptlinien
den. Die ältere derselben, die neubraunschweigische genannt,
t in weiterer Abstammung auf den jetzt regierenden Herzog Wil-
n von Braunschweig, die jüngere oder die neulüneburgische
die jetzigen Königsfamilien von Hannover und England.

Die Darstellung ist nunmehr bis auf den Punct geführt, von
chem aus sich übersehen läßt, wie die noch jetzt bestehende Verthei-
g der altbraunschweigischen Besitzungen sich allmälig gebildet hat.
der neulüneburgischen Linie sind freilich auch nach 1634 noch ver-
edene Theilungen und Auseinandersetzungen vorgekommen, jedoch
e mehr als vorübergehende Folgen nachzulassen, denn seit dem
e des Herzogs Georg Wilhelm von Lüneburg (1705) wur-
auch die lüneburgischen Besitzungen wieder, und zwar dauernd
inigt, nachdem man endlich weiteren Theilungen durch vertragsmä-
Successionsordnungen vorgebeugt hatte.

Noch gehört aber in die äußere Entstehungsgeschichte des König-
s Hannover ein Blick auf die wichtigsten, im Laufe der Zeit hin-

zugekommenen Erwerbungen. Hierher sind — um die d
gische Ordnung zu befolgen — zunächst die Provinzen B
und Verden zu zählen. Der größte Theil dieser Gegenden,
ren erste Bewohner die Chauken, später aber Friesen und
sen genannt werden, wurde von Karl dem Großen dem in
neu gestifteten Bisthume beigelegt, welches späterhin noch d
Grafschaft Stade eine Vermehrung erhielt. Nachdem die R
tion eingeführt war, kam im dreißigjährigen Kriege das Bisthu
ter Erzbisthum) als Herzogthum an Schweden. — Ein ander
thum hatte Karl der Große in Verden gegründet, welche
großen Theil des Lüneburgischen umfaßte, und in welchem ge
Mitte des sechszehnten Jahrhunderts die Reformation beendigt
Im dreißigjährigen Kriege, nach verschiedenen Wechseln, kam au
den als ein Fürstenthum unter schwedische Herrschaft, wurde
1715 nebst Bremen durch Verkauf an Hannover abgetreten.

Auch das Fürstenthum Osnabrück ist früher ein (von K
Großen gegründetes) Bisthum gewesen. Die Reformation f
der Abneigung des Bischofs Erich aus der braunschweig-
hagen'schen Linie großen Widerstand, allein schon längere Zeit
dreißigjährigen Kriege wechselten katholische Bischöfe mit protestan
welcher Wechsel im Frieden von 1648 dahin bestimmt wurde,
protestantische Bischof immer aus dem braunschweigischen Fürst
genommen werden müsse. Im Jahre 1803 wurde durch den
deputations-Hauptschluß Osnabrück als ein Fürstenthum den
verischen Landen einverleibt.

Den bedeutendsten Zuwachs erhielt indeß Hannover du
Verhandlungen des Wiener Congresses, durch welchen es zu
dem Range eines Königreichs erhoben wurde. Zuerst kam da
stenthum Hildesheim hinzu, früher ein (bereits von Ludw
Frommen gestiftetes) Bisthum, in welchem, ungeachtet der la
gen Stiftsfehde, die Reformation nie durchgesetzt wurde, w
ches, in Folge der Säcularisation seit 1803, der preußischen
unterworfen und nachher im Tilsiter Frieden dem Königreiche
phalen beigelegt, erst 1815 durch seine Verbindung mit dem
verischen Staate dem Geschicke erlag, welches ihm wohl sch
Jahrhunderten zugedacht war. – Eine fernere Erwerbung
von Ostfriesland -- ein in vieler Hinsicht merkwürdiges Lan
scheinend durch Natur und Verhältnisse dazu bestimmt, die ger
manische Eigenthümlichkeit mit ihren Tugenden und ihren Sch
mit ihrem lebendigen Freiheitssinne und ihrem Hange zur A
rung, mit Sprache, Sitten und Gebräuchen reiner als irgend
derer deutscher Völkerstamm fortzutragen. Nachdem es den O
lange gelungen war, sowohl gegen kaiserliche Eingriffe, als geg
maßung eingeborener Großen und gegen Habgier der Nachbarn
Freiheit zu behaupten, erhoben sich am Ende des funfzehnten
hunderts auch unter ihnen die Grafen von Norden, späte

von Ostfriesland genannt, welche 1654 zur fürstlichen Würde [illegible] wurden. Ein Erbvertrag, welchen die Fürsten mit Braun[illegible] schlossen (1691), veranlaßte dagegen Brandenburg, sich eine [illegible] Anwartschaft zu verschaffen, und als im Jahre 1744 das [illegible]haus ausstarb, besetzte Preußen sehr eilig das Land. Nach [illegible] französischen Revolution und den Eroberungen Napoleon's wurde [illegible]sland zuerst an Holland und dann an Frankreich abgetreten, [illegible]Jahre 1815 aber, nach kurzer Wiederbesetzung durch Preußen, [illegible] dem neugebildeten Königreiche Hannover beigelegt. — End[illegible] ist zu bemerken, daß Hannover durch den Wiener Congreß auch [illegible] Theil des Eichsfeldes erhielt, welches früherhin zum Erzbis[illegible] Mainz gehört hatte.

Nur einen Verlust erlitt Hannover gegen diese bedeutenden Er[illegible]ungen beim Wiener Congresse, und zwar den einzigen, welcher die [illegible]schweigischen Besitzungen seit dem Sturze Heinrich's des Löwen [illegible]haupt getroffen hatte, indem es den größten Theil des (übrigens [illegible] erst im Laufe der Zeit hinzugekommenen) Herzogthums Lauen[illegible] zur Ausgleichung an Dänemark abtrat.

Nachdem wir die äußere Entstehung des hannöverischen Staats [illegible] ihren allgemeinsten Zügen bis auf seine heutige Erscheinung verfolgt [illegible]en, wollen wir nun einen kurzen Blick auf die innere organische [illegible]twickelung werfen.

Die alte sächsische Freiheit hatte großentheils schon früh [illegible]em überwiegenden Hörigkeitssysteme Platz gemacht *), und die Zahl [illegible] Unabhängigen mußte sich um so mehr vermindern, als gerade in [illegible]edersachsen Städte, welche als die ersten Pflanzschulen eines neuen [illegible]gemeinen Staatsbürgerthums betrachtet werden dürfen, erst ziemlich [illegible]t entstanden sind. Im Allgemeinen und mit wenigen, ohnehin [illegible] sehr zweifelhaften Ausnahmen, darf man für erwiesen halten, [illegible] es in Niedersachsen vor dem Anfange des dreizehnten Jahrhun[illegible]ts Städte im eigentlichen Sinne noch nicht gegeben hat **). Eben [illegible]rin liegt — neben anderen mitwirkenden Veranlassungen — wohl [illegible] wesentlicher Grund, weshalb gerade Niedersachsen der Hauptsitz des [illegible]tschen Meierwesens geworden und geblieben ist, und weshalb also [illegible] auch die privilegirte Adelsclasse schon früh zahlreicher und mächti[illegible] sein mußte, als in den meisten anderen Gegenden Deutschlands. [illegible]nderseits geben aber diese Umstände auch den Beweis, daß die Ent[illegible]hung einer landständischen Verfassung in derjenigen charakteristischen [illegible]genthümlichkeit, in welcher wir dieselbe späterhin in ziemlich allen [illegible]tschen Staaten erblicken, erst nach jenem Zeitpuncte gesucht wer[illegible]

*) S. oben [illegible] 474 [illegible] IV. S. 365. Anm. der Red.

**) Ueber di[illegible] aus Witichindus [illegible] (bei M[illegible] [illegible]r's Geschichte des [illegible] Ha[illegible] [illegible] p.

den kann, weil diese Verfassung wesentlich auf Theilnahme der
gegründet war. Wenn indeß auf solche Weise die Elemente
landständischen Verfassung, nämlich Prälaten, Ritterschaft und
sich in den braunschweigischen Landen erst ziemlich spät zusamm
den, so trugen auf der anderen Seite doch die vielen Theilung
Erbfolgekriege nicht wenig dazu bei, den Einfluß und die M
Stände zu heben, und die ständischen Rechte zu erweitern.
folgenreich war in dieser Hinsicht der lüneburgische Erbfolgekrieg,
gleich derselbe zunächst nur einen Theil der braunschweigischen
betraf. In diesem Kriege war die Sympathie des Volkes den
schweigischen Fürsten um so nöthiger, als jeder der Prätendente
Zusicherung von Freiheiten die Treue des lüneburgischen Adels
Städte zu erkaufen suchte; und theils durch das auf solche W
wachte und beförderte Gefühl der eigenen Wichtigkeit, theils du
immer häufiger werdende Gewohnheit, Bundnisse unter sich ab
ßen, gelangten die Stände zu einem solchen Grade von Unab
keit und Selbstständigkeit, daß sie schon nach geschlossenem
(1388) vor der Huldigung eine eidliche Bestätigung ihrer Pr
und Rechte von den braunschweigischen Fursten forderten und
ten, ja diesen durch einen besonderen Vertrag zur Bedingung m
ohne Wissen und Willen der Ritterschaft und Städte keine ne
zu bauen, keine anderen Räthe zu nehmen, als wohlgeborene l
gische Mannen oder andere getreue Leute, wie sie ihnen der
rath zu Lüneburg und Hannover anweisen werde. Keinem
Herrn sollte künftig gehuldigt werden, er habe denn zu den
geschworen, alles Verbriefte zu halten, und wenn über Verletzun
versprochenen Rechts in Zukunft Klage entstehen würde, so s
einem Vierteljahre Genugthuung gegeben werden nach Ausspr
Prälaten, Ritter und städtischen Abgeordneten, welche sich
Zeit im Rathe des Fürsten befänden *). Wie bedenklich abe
schon diese Ansprüche mittelalterlicher Stände manchen neuern
tikern scheinen mögen, so erhielten die ständischen Rechte doch ne
weitere Ausdehnung durch die berühmte lüneburgische Sate (S
auch Satebrief genannt) von 1392, zu welcher sich die
in einer Geldverlegenheit verstehen mußten, und von welcher S
ler urtheilt, daß sie tiefer in das Innere der Verfassung hi
gangen sei, als die magna charta der Engländer. An der Sp
ses Grundgesetzes trat die Anerkennung der von unseren Vo
immer so heilig gehaltenen Steuerfreiheit, welche nicht nur f
Stände, sondern auch für deren Hintersassen bestätigt wurde.
eine wiederholte Versicherung der Fürsten, keine neue Feste im
zu erbauen, obgleich doch die Ritterschaft und die Städte nach
den Befestigungen auf ihrem Eigenthume anlegen durften. A

*) Spittler's Geschichte des Fürstenthums Hannover Th. 1. S.

Verträge wurden auf's Neue bestätigt; zu Gunsten der
den Herzögen der Befugniß entsagt, neue Zölle oder
n anzulegen, wogegen den Städten selbst freistehen sollte,
rwege und Schifffahrten zu eröffnen. Alle Lebensbedürfnisse
t bei der Einführung in das Land, noch beim Ausgange
einer Abgabe belegt werden, und den Städten wurde ihre
ichtsbarkeit noch besonders garantirt *). Durch besondere
nter den drei Ständen selbst übernahmen diese noch gegen-
Verpflichtung, die neue Verfassung zu schützen und aufrecht
, jeder Rathsmann in den Städten und jeder Bürger
elbe beschwören, und endlich wurde ein ständischer Aus-
rgesetzt mit einer Gewalt, für welche in der deutschen Ver-
chichte schwerlich ein anderes Beispiel aufzufinden ist. Er
Wächter der Verfassung, der Richter zwischen dem Fürsten
agenden Unterthanen und, wenn es sein mußte, auch der
seiner Urtheile.

oder weniger blickten freilich ähnliche Grundsätze aus den
ren Verträgen, Recessen und Reversen zwischen den Für-
m braunschweigischen Hause und den Landständen durch,
fern können die gegebenen Umrisse wohl als ein Bild des
rfassungswesens in den braunschweigischen Fürstenthümern,
mit den schroffsten Farbenmischungen, gelten. Indeß wa-
diefer merkwürdigen Urkunde die Rechte der Stände zu
ie des Fürsten gestellt, als daß man jenen hätte die Kraft
nnen, solche mit Einigkeit, Consequenz und Nachdruck auf-
halten, und nachdem der Satebrief schon seit längerer Zeit
ßer Gebrauch gekommen war, wurde er im Jahre 1519
neuen Vertrag ersetzt **). Ueberhaupt aber wirkten allmä-
ständischen Befugnisse beschränkend und auf den politischen
Stände schwächend alle diejenigen Umstände ein, welche
in Deutschland die Territorialhoheit der Landesfürsten nicht
Kaiser gegenüber, sondern auch zum Nachtheile der Volks-
orhoben, und seit der allgemeinen Einführung des römi-
s, seit der Verdrängung des alten Kriegswesens durch den
es Schießpulvers und besonders der stehenden Heere sanken
n verschiedenen braunschweigischen Territorien die Landstände,
noch durch einzelne Ereignisse (wie z. B. im Calenbergi-

---

die Urkunden bei Kulzing (Leibnitii Scr. Rer. Br. T. II.
fflinger's Br.-Lüneburg. Historie Th. II. S. 95. v. Liebha-
tlen gegen das Kloster S. Michaelis. S. 168 und 187.
ie Urkunde in Scheid's Cod. diplom. zu Moser's Br.-lüneb. Staats-
der Vorrede). Es wird darin von den Landständen selbst gesagt, die
o itliker tydt by der hochgemelten Fursten (Bernhard und Heinrich)
Nafolgeren, ock der gemeynen Landtschop, alleine itlike Stede uthge-
brucke gefallenn."

schen durch die unter Friedrich ei Mitwirkung d schen Hofes zu Stande gebr ...) zu neue schwunge begünstigt, immer mehr und mehr theils zu jener a tischen Mißform, theils zu der Bedeutungslosigkeit hinab, in sie zuletzt dem Volke ganz fremd und gegen willkürliche Aus der fürstlichen Gewalt unwirksam wurden. Für Hannover außerdem noch von besonders nachtheiligen Folgen, daß in de Erbfälle vielfach zersplitterten Landestheilen sich regelmäßig auc dere landschaftliche Verfassungen und eigene ständische Corpo gebildet hatten, welche auch in dem Falle getrennt blieben, wenn Fürstenthümer wieder in eine Hand kamen. Wie viele Keime zu tigkeiten und Verdunkelungen mußten in einem solchen Ver liegen, wie wenig war dabei auf ein einhelliges, kräftiges Zus wirken im Interesse des Gesammtwohles zu rechnen, u wurde durch die Verfassung provinzieller Eigennutz und Absond geist auf Kosten der Liebe zum gemeinschaftlichen Vaterlande be

Es ist kaum möglich, bei dieser Zerrissenheit des öff Rechtszustandes mit kurzen Worten ein klares Bild von allen nen Verfassungen der verschiedenen Provinzen zu geben, noch aber alle einzelnen Entwickelungsmomente genau zu bezeichne Allgemeinen beruhte aber in allen (auch in den später hinzuge nen) Provinzen die Verfassung auf einer aus drei *) Ständen Prälaten, der Ritterschaft und den Städten — zusammen Landesvertretung, in welcher dann jeder Stand wieder eine Curie bildete. Die Wirksamkeit der Landstände äußerte sich, wi lich überall in Deutschland, theils durch Ausübung der Steue gung — in welcher Beziehung jedoch die ursprüngliche freie der Stände späterhin durch Herkommen und fürstliche Präte wirklich beschränkt oder doch in Zweifel gestellt war — theils Theilnahme an der Gesetzgebung und Mitaufsicht über die St waltung, welche auf den verschiedenen Landtagen besonders du genannte Gravamina ausgeübt wurde. In diesem allgemeine rakter aber finden wir so verschiedene Nuancen und Abstufunge während z. B. in Ostfriesland eine verhältnißmäßig noch zieml Volksverfassung sich bis in die neueren Zeiten erhalten hat, Grafschaft Diepholz eine Berathung der landesfürstlichen Beam den Rittergutsbesitzern die Stelle förmlicher Landtage vertrat **)

Die der calenbergischen Linie im Jahre 1692 ertheilte

---

*) Nur in Hildesheim bestanden früher vier landschaftliche Curien: da capitel, die sieben Stifte, die Ritterschaft und die Städte.

**) Eine kurze Uebersicht sämmtlicher Verfassungen der hannöverisch lande findet man in dem von Luden herausgegebenen ...: das Königre nover nach seinen öffentlichen Verhältnissen, besonders ... Verhandlungen gemeinen Ständeversammlung in den Jahren 1814, 1815 und 1816. (W sen, 1818. Seite 41 und folg.)

Kurwürde konnte wohl vorzüglich nur für das Fürstenhaus selbst als ein bedeutendes Ereigniß gelten; von entscheidendem Einflusse auf das Land selbst war es dagegen, als der Kurfürst Georg Ludwig im Jahre 1714 das Land seiner Väter verließ, um in England als Georg I. den schönsten Thron in Europa zu besteigen. Die unglücklichen Folgen dieses Verhältnisses für das Stammland sind zum Theile erst in der neuesten Zeit vollständig erkannt worden, und es ist um so mehr nöthig, dieselben hier etwas ausführlicher zu betrachten, als nur daraus manche übelberufene Eigenthümlichkeiten Hannovers sich erklären lassen. —

Eine fortwährend unter der directen Leitung des königlichen (kurfürstlichen) Willens stehende Regierung des Kurfürstenthums war natürlich mit einer solchen Entfernung des Regenten nicht zu vereinigen, und es schien daher kaum ein anderes Mittel übrig zu sein, als in Hannover eine Regierung zu errichten und dieselbe durch sehr ausgedehnte Vollmachten *) in den Stand zu setzen, die Störungen in der Verwaltung zu verhindern, welche durch die fortgesetzte Abwesenheit des Staatsoberhauptes aus dem Lande außerdem nothwendig herbeigeführt sein würden. Zugleich wurde aber bei jener Entfernung des Fürsten festgesetzt, daß in der Residenzstadt Hannover auch während seiner Abwesenheit immer ein vollständiger Hofstaat erhalten werden sollte. Daher vorzüglich kam es, daß die hannöverische Regierung allmälig in gewisser Beziehung einen höheren Grad von Unabhängigkeit und Selbstständigkeit annahm, als wohl eigentlich mit der Natur einer blos ministeriellen Verwaltung zu vereinigen sein möchte. Der Nothwendigkeit, eine Unterordnung der hannöverischen Interessen unter die englischen zu verhüten, schien nun vor allen Dingen ein sorgfältiges Streben zu entsprechen, die Verwendung der Landeseinkünfte zu fremden Zwecken nach Möglichkeit zu verhüten, oder mit anderen Worten, mit allen Kräften dafür zu sorgen, daß das Geld im Lande bleibe. Eine Gefahr fand man aber besonders darin, daß nach einer damals fälschlich verbreiteten Rechtsansicht die Ueberschüsse aus der Domänenverwaltung der willkürlichen Verfügung des Landesfürsten anheim fielen, und man glaubte dieser Gefahr nicht anders begegnen zu können, als indem man dafür sorgte, daß jene Ueberschüsse so gering wie möglich wurden, daß also am Ende dasjenige, was der König zu seinen eigenen Bedürfnissen etwa aus dem Lande ziehen konnte, ziemlich unbedeutend blieb. Diesen Zweck erreichte man natürlich am Sichersten theils durch Anstellung vieler Hof- und Staatsbeamten, theils durch splendide Ausstattung der Aemter und endlich durch eine gewisse Milde und Freigebigkeit bei der Domänennutzung. So entwickelte sich in dem hannöverischen Staatshaushalte allmälig eine gewisse Munifi-

*) Das Regierungsreglement vom 29. August 1714. s. bei Spittler a. a. O. Th. 2. Beilage No. XIII. (S. 120 der Beilagen.)

durch welche mit der Zeit nothwendig neue Verhältni
ıde gebildet werden mußten, und zwar um so mehr, als
ungsperiode für dieselben schon durch andere Ereignisse
ar.

Die vielfachen Verzweigungen des Feudalwesens hatten,
ı gesehen haben, schon seit langer Zeit nirgends tiefer W
ıgen, als in den hannöverischen Kurlanden, und besonders
ganz allgemeinen Meierverhältnisses durchdrangen sie den
ganismus bis in seine tiefsten Fundamente. Eine sehr aus
udalaristokratie läuft daher seit den ältesten Zeiten neben
mgeschichte des braunschweigischen Hauses fort und hat in
m Jahrhunderten des Mittelalters zuweilen eine solche Selbs
eit und Kraft entwickelt, daß sie der fürstlichen Macht im hohe
gefährlich wurde. Die großen Ereignisse, mit denen die neu
geschichte beginnt, brach die Macht des Ritterstandes, und g
Ende des siebzehnten Jahrhunderts sehen wir in Niedersachs
zahlreichen, durch Unglück oder eigene Schuld heruntergeko
durch veränderte Verhältnisse außer Thätigkeit gesetzten, seine
ren ritterlichen Beschäftigung fast ganz entwöhnten Adel, wel
allmälig anfing, in fürstlichen Diensten Beschäftigung, E
auch wohl Lebensunterhalt zu suchen. Dieser Adel nun mit sei
dürfnissen und Ansprüchen, mit seinem Ehrgeize und der Kraf
nur der Corporationsgeist gibt, fand in Hannover diejenige
in welcher die Staatsverwaltung jene neue, so eben bezeichn
tung erhielt. Die Verwaltung glaubte viele und reichbelohnt
nöthig zu haben, der Adel suchte begehrlich einträgliche Ste
bei diesem Begegnen war es unausbleiblich, daß er sich b
wichtigsten, gewinnbringendsten Aemter eindrängte. Mit dem
welchen der Adel auf diese Art gewann, stieg die Macht,
sche zu befriedigen, und so kam es, daß man es in Hann
lig für etwas ganz Natürliches hielt, nicht nur die Ho
sondern auch die höchsten Militär- und Civilämter aus
Adelichen besetzt zu sehen. So tief durchdrang diese An
hältnisse, daß selbst in dem höchsten Gerichtshofe des
Oberappellationsgerichte, noch bis in die neuesten Zeiten
adeliche Bank neben der gelehrten erhalten konnte.

Auf andere Weise äußerte sich die Wirkung jene
Erhaltung der Landeseinkünfte bei den unteren Sta
beruhete auf altem Herkommen, den Domänenpächtern
stizpflege in unterer Instanz und die mit dem Doma
nig verbundene allgemeine Landesadministration zu
ner Rücksicht entsprach es nun, den Beamten die
mänen zu einem au
ihnen theils den b
Sporteleerhebung
ten reich, sie wa

haus, welche bei den Deutschen so tief sitzt, und welche auch d
noveraner, trotz der hundertjährigen Entfernung, der königlich
milie bewahrt hatten, schon hätte vergessen können. Noch
der französischen Allgewalt hatten daher seine Söhne in einer
deutschen Legion unter Wellington in Spanien gekämpft, und
Jahre 1813 die französischen Adler sanken, folgten auch die
veraner dem Aufrufe zum Kampfe „für die Rettung Deutschla
der Freiheit." Die nächste und allerdings wichtige Folge
freiungskrieges für Hannover war, wie oben schon berührt
durch den Wiener Congreß bewirkte Zuwachs an Gebietstheilen
die Erhebung des Landes zum Range eines Königreichs.

Das neue Königreich mußte jedoch erst zum Staate g
werden. Allein in den Kurlanden war durch sieben oder ach
schiedene Corporationen ein getheiltes Interesse der verschieden
desbezirke und ein nicht selten sogar feindselig abstoßender Pr
geist erhalten, und schon in früheren Zeiten waren Versuche,
stens einzelne Landschaften zu vereinigen, an dem bis dahin
lichen Hindernisse gescheitert, daß jede Provinz zugleich ihr
Finanzsystem hatte, und die eine die Schulden der anderen n
übernehmen wollte. Eben so wenig bestand eine Gleichheit in
hung auf das Verhältniß der Repräsentation der verschiedenen
die Eintheilung der Landstände in Curien, das Verhältniß der
zu einander u. s. w. Dazu kamen nun im Jahre 1814 die n
benen Provinzen, welche sämmtlich, aber ebenfalls mit groß
schiedenheiten nach Art der Zusammensetzung und nach dem
der Rechte, landständische Verfassungen gehabt hatten und d
vollständig organisirtes und positiv bekräftigtes Provinzialinter
in die Gemeinschaft brachten. — Wie aber der Provinzialism
Verfassungsformen künstlich erhalten und befördert wurde, so
demselben auch natürliche Eigenthümlichkeiten der verschiedenen
theile nährend zur Seite. Hier die Bewohner der zur Vol
geeigneten Gegenden, dort der waldige Harz, hier das schwa
kerte Lüneburg, dort die besser angebaueten hildesheimischen u
brückischen Landestheile, im Süden der Ackerbau vorherrsch
Norden die Viehzucht, hier mehr Verbindung mit dem inneren
land, dort, an den Seeküsten, mehr Hinweisung auf Seewe

*) Calenberg, ... burg, Bremen, (Herzogthum)
Hoya, Diepholz und ... Grafschaft Diepholz und dem
deln bestand frei... ft in demjenigen Sinne, wie
in den ... wird, was auch im Lande Ha
... äre, weil es daselbst keine Pr
... den wurden doch auch hier bestimm
... landre, dem H
... durch Berathu
... n unterhalten.

aber auf der einen Seite auch diese großen Verschieden-
Bestandtheile eine organische und lebenskräftige Verbindung
einem Ganzen erschweren mochten, so war doch eben da-
eine Lage der Dinge vorbereitet, in welcher Hindernisse,
den Orten einer neuen Gestaltung feindlich entgegentraten,
schwinden oder doch an Bedeutung verlieren mußten. Wenn
vielen deutschen Staaten nach der Restauration sich zu-
Streben geltend machte, Alles, so viel als möglich, wieder
en Fuß zu bringen und diejenigen Verhältnisse wiederherzu-
che durch die Zwischenherrschaft zerstört waren, so mußte
over einleuchten, daß eine völlige und durchgreifende Wie-
der alten Verfassung schon deswegen nicht möglich war,
darauf ankam, die neu hinzugekommenen Landestheile doch
ine organische Verbindung mit dem Ganzen zu bringen. —
man von den Franzosen wenigstens so viel gelernt, daß,
alte Geist verschwunden war, man mit dem besten Wil-
losen Conglomerate von Provinzen mit einer ganzen Mu-
Verfassungen auf keinen Fall diejenige feste Staatsform
, welche die Bedürfnisse so dringend forderten. So lag
n Hannover mehr, als in irgend einem anderen deutschen
Nothwendigkeit vor, für die Grundform der neuen Einrich-
staats die geschichtliche Unterlage, an welche sich so vielfach
t das Streben nach Wiederherstellung alter Mißbräuche ge-
, theilweise aufzugeben und sich dabei mehr durch dasje-
en lassen, was man unter den angegebenen Verhältnissen
für vernunftgemäß erkannte. Vorzüglich dieser Lage der
s denn auch wohl zuzuschreiben, daß bei den Verhandlun-
Wiener Congresses gerade der hannöverische Gesandte, der
Münster, sich durch seine ächt liberalen und volksfreund-
e auszeichnete und für die Freiheit und die repräsen-
fassung der deutschen Volksstämme Forderungen erhob,
ihrem Maße bis jetzt durch keine deutsche Verfassung erreicht
. Es schien also nur ernster Wille und Ausdauer dazu zu
n dem umgeschaffenen Königreiche Hannover eine friedliche
he Entwickelung zu bereiten, und dieser ernste Wille — so
nach den Aeußerungen des Grafen von Münster an-
war ja vorhanden.

ehr indessen auch das Terrain, auf welchem man zu schaf-
gerade in Hannover für eine vernunftgemäße Gestaltung
sein schien, und wie günstig die damaligen Verhältnisse
dem Schwunge zu folgen, welcher die neue große Entwi-
de angekündigt hatte, so zeigte sich doch sehr bald, daß
in Hannover für die wichtigste Politik hielt, von dem Al-
wiederherzustellen, als sich retten ließ, und von dem Neuen
zuzulassen, als die geänderten Verhältnisse unabweislich
Unter der alten Verfassung, hieß es, sind die Menschen

glücklich und zufrieden gewesen; wollen wir die alten guten Zeiten z
rückführen, so müssen wir zunächst die alten For...... wieder aufsuch
und einführen. Freilich war das Land früherhin im Ganzen wohlh
bend gewesen, aber man vergaß, daß dieser Wohlstand durch den Kri
zerstört war; daß die alten Verfassungsformen und der Geist, der
durchdrang, eine gewisse Freigebigkeit im Staatshaushalte erforderten
mit welcher sich die Verlegenheiten der Gegenwart nicht ohne vermeh
ten Druck vereinigen ließen; daß e ch die großen Erfahrungen ein
eben so lehrreichen als verhängni n Zeit auch an Hannover nic
spurlos vorübergegangen sein konnten. So waren es denn besonde
da, wo es dem Adel zuerst gelang, seinen alten Einfluß wieder gel
tend zu machen, Steuerimmunitäten, privilegirter Gerichtsstand, Pa
trimonialgerichte, Pachtwesen der Beamten, Feudallasten und ande
Mißbräuche, welche, nachdem man sie während der westphälischen Zwi
schenherrschaft glücklich abgestreift hatte, jetzt den Anfang des neue
Zustandes der Dinge bezeichneten. Selbst von Ungerechtigkeiten wa
diese Regeneration begleitet, wohin theils die Vernichtung der unte
der Vermittelung westphälischer Gesetze zu Stande gekommenen Abl
sungen bäuerlicher Lasten, theils die Wiederherstellung der Leibeigen
schaftsverhältnisse in Osnabrück, und endlich im Hildesheimischen di
Aufhebung der mit der vorigen Regierung über Domanialgrundstück
und Rechte abgeschlossenen Contracte gehörte*). Ja, man beschränkt
sich in letzter Beziehung nicht einmal darauf, solche Contracte für un
gültig zu erklären; man verbot sogar den Rechtsweg für dieselben un
erklärte es für strafbar, wenn Advocaten es wagen würden, für meh
rere Domänenkäufer gemeinschaftliche Vorstellungen zu verfassen. Di
hingebende Aufopferung des Volkes, welches im Befreiungskampfe mi
allen deutschen Bruderstämmen gewetteifert hatte, schien nur die Wi
kung hervorgebracht zu haben, daß man dessen Vertrauen auf di
Redlichkeit und den guten Willen der wiederhergestellten Regierung fü
durchaus unerschöpflich hielt. Die hannöverische Regierung hat solch
Täuschung bitter bezahlen müssen; aber es ist traurig, wenn man e
wägt, wie viele kummervolle Erfahrungen bei dem Zustande und de
Bildungsmitteln der öffentlichen Meinung in Deutschland erst daz
gehören, um einen politischen Irrthum nachzuweisen.

Für den entschiedensten Schritt und zugleich für denjenigen, wel
cher wahrhaft heilsamen Reformen die Bahn zu brechen schien, durft
man die im Jahre 1814 erfolgende Constituirung einer provisorische
Ständeversammlung halten. Freilich traf man gerade hier auf eine

---

*) Selbst dasjenige, was man in anderen Ländern für die Domänenfrage z
Gunsten der Regierungen, wenigstens mit einem Scheine von Recht, etwa sage
konnte, fiel wenigstens für Hildesheim augenscheinlich weg, da dasselbe im Tilsit
Frieden auf völkerrechtlich gültige Weise von Preußen an das Königreich Westpha
len abgetreten und von Hannover erst durch den Pariser n als neue Pro
vinz erworben war.

[je]nigen Puncte, bei welchen es die Haltlosigkeit der alten buntsche[ck]igen Verfassung am Meisten erleichterte, die Entwickelung nicht durch [hi]storische Rücksichten zu hemmen; allein doch muß man zugeben, daß [es] wenigstens möglich gewesen wäre, auch hier von den alten Rech[te]n und Vorrechten mehr, als geschehen ist, beizubehalten, und die [E]ntschiedenheit, mit welcher die Regierung hier in die Verhältnisse ein[gr]iff, mochte als Beweis gelten, daß sie wenigstens vorwärts wollte, [w]o sie nicht gar zu sehr durch Hindernisse oder Vorurtheile und Pri[v]ilegien aufgehalten wurde. Es war vorherzusehen, daß durch eine [a]llgemeine Ständeversammlung, welcher man doch gerade die wichtig[ste]n ständischen Befugnisse zu übertragen nicht umhin konnte, die frü[he]ren Provinziallandschaften, welche freilich nicht aufgehoben wurden, [ih]re ehemalige Bedeutung fast ganz und gar verlieren mußten, und bei [de]r sonst so vielfach gezeigten Vorliebe für das Alte konnte diese Er[he]bung über manche Lieblingsideen von allen Wohlmeinenden nur mit [F]reuden begrüßt werden. Hauptsächlich konnte es in der Form und [de]n Grundsatze als ein wesentlicher Gewinn betrachtet werden, daß statt [de]r alten ständischen Curieneintheilung der Provinziallandschaften jetzt [n]ur eine Kammer gebildet wurde. Daß man sich dabei weit genug [ü]ber das Bestehende hinwegsetzte, die neue Verfassung nebst dem Wahl[ge]setze zu octroyiren, schien wesentlich dem entschiedenen Willen der [R]egierung, dem Volke etwas Neues, Gutes geben zu wollen, zuge[sch]rieben werden zu müssen; denn eine Verhandlung mit allen Provin[zi]allandschaften wäre voraussichtlich auf die vielfachsten Schwierigkeiten [ge]stoßen, hätte ein endloses Hin- und Herreden veranlaßt und am [E]nde doch nicht zum Ziele geführt, da die politische Bildung des Vol[ke]s noch zu dürftig und wenig geläutert war, um einer bestimmten [R]ichtung mit kräftigem Bewußtsein folgen zu können: — Ja, es ver[di]ent bemerkt zu werden, daß die neue Verfassung Hannovers in's [Le]ben trat, bevor noch die Bundesacte in ihrem dreizehnten Artikel [de]n Hoffnungen der Vaterlandsfreunde einen bestimmten Haltpunct ge[ge]ben hatte.

Auf der anderen Seite war aber dieser große Fortschritt auch wie[de]r von einer sehr ängstlichen Vorsicht begleitet, und was man in der [G]rundform geändert hatte, das schien man durch die organischen Ele[m]ente wieder in's Gleichgewicht bringen oder unwirksam machen zu [wo]llen. So war denn durch das Wahlgesetz und die übrigen die Zu[sa]mmensetzung der Ständeversammlung betreffenden Bestimmungen [da]für gesorgt, daß diese meist aus adelichen Rittergutsbesitzern, neben [de]nen aber aus Staatsdienern und Mitgliedern der — ebenfalls ohne [zei]tgemäße Verbesserung lediglich in der alten Form wiederhergestellten [—] städtischen Magistrate bestand. Wohl mochte es ernstlich gemeint [sei]n, als der Herzog von Cambridge, als Stellvertreter des Prinzen[re]genten, bei der Eröffnung des provisorischen Landtages am 16. Dec. [18]14 erklärte: „Die Ständeversammlung solle für Hannover dasselbe [sei]n, was England in seinem Parlamente habe," allein dem unorga-

nischen Stoffe, welcher nicht die Keime eines kräftigen, edleren
selbst in sich trägt, ohne Gestattung der wesentlichsten
kräfte, wie Oeffentlichkeit, Preßfreiheit und andere Volksrechte,
frischen Geist von Außen einhauchen zu wollen, das ist au
größten Sterblichen noch nicht gelungen. Die Versammlung blie
Schwunge der Zeit fremd, beschäftigte sich nur mit Finanz
Steuersachen, ohne der Verfassung, zu welcher doch nur erst di
damente gelegt waren, zu gedenken. Und auch dasjenige, w
dieser Hinsicht geschah, konnte kaum die mäßigsten Erwartungen
digen, denn wenn auch die Vereinigung aller Schulden sämm
Landschaften in ein Ganzes, ungeachtet mancher dabei unverme
Willkürlichkeiten im Allgemeinen, wohl mehr nützte, als schade
gelangte man doch nicht zu einem zweckmäßigen, noch weniger
nem gerechten Steuersysteme, und verfuhr in der Finanzverw
mit einer Grundsatzlosigkeit, bei welcher die empfindlichsten M
unvermeidlich waren. Statt die Domänen, ihrem verfassung
ßigen Zwecke gemäß, zunächst zu der Bestreitung der Staat
heranzuziehen, und deshalb deren Ertrag vor allen Dingen in
heit zu stellen, um darnach die Summe des Fehlenden und die
des Steuerbedürfnisses zu ermitteln, ließ man die Domänenverw
ruhig in dem Geheimnisse, welches die Regierung bis dahin
tig bewahrt hatte, stellte verfassungsmäßige Lasten des Lande
handelte und bewilligte, und suchte die höchste Politik für die
darin, dem Kammergute so viel als möglich aufzubürden, w
denn natürlich ein gleichartiges, aber entgegengesetztes Bestreben
Domänenverwaltung hervorgerufen wurde. Wie wenig man v
Nothwendigkeit durchdrungen war, eine feste Ordnung in das
zu bringen, ja wie wenig man überhaupt nur wußte, was eine
Ordnung sei, geht recht anschaulich daraus hervor, daß die V
ersammlung im Jahre 1819, als im Etat ein Deficit von 3
Thalern ungedeckt blieb, ihre Geschäfte mit der Erklärung schloß
gehe mit dem beruhigenden Bewußtsein aus einander, daß Alles
hen sei, was in Rücksicht auf die Bedürfnisse des Staates u
die bedrückte Lage der Unterthanen habe geschehen können."

Eine Versammlung, welche so wenig im Volke selbst w
dabei einen so hohen Grad von Ungeschicklichkeit und Ungele
bewies, konnte auf die Dauer weder Anhänglichkeit beim Volke
Achtung bei der Regierung behaupten. Zwar wurden hier u
einige wichtige Gegenstände der Gesetzgebung in die Verhand
gezogen, aber im Ganzen mit wenig Umsicht, Sachkenntniß und
druck; die Regierung achtete wenig darauf, hatte auch in ebe
Maße, als die Ansichten über Verfassungswesen im größeren
cum allmälig heller wurden, ihre ...enen Grundsätze gemäßigt u
abgestimmt*), und als man e... ...en mußte,

*) Wie z. B. bei der ... n Jahre 181...



ände mehrfach ernste Zurechtweisungen von der Regierung er-
ren und geduldet hatten, da war es um den Rest ihres Ansehens
han.

Die Regierung selbst ergriff im Jahre 1819 die Initiative zur
ngestaltung einer Verfassung, welche den allgemeinen Erwartungen
wenig entsprochen hatte. Wir müssen jedoch, bevor wir zu den Er-
rungen desjenigen übergehen, was ferner geschah, noch einige all-
neine Rückblicke auf den Gang der Dinge in den letzten Jahren bis
diesem Zeitpuncte werfen, um Ursachen und Folgen in ihrem
endigen Zusammenhange aufzufassen.

Als die provisorische Ständeversammlung constituirt wurde, schien
n darüber, was nun mit den Provinzialständen anzufangen sei,
h zu keinem klaren Entschlusse gekommen zu sein. Daß dieselben
ht mehr ihre frühere Stelle ausfüllen konnten, nachdem sie ihre
chtigsten Rechte — hauptsächlich die Steuerbewilligung und den An-
il an der eigentlichen Landesgesetzgebung — an die allgemeine
tändeversammlung abgegeben hatten, leuchtete ein, und außerdem wa-
auch dadurch, daß man die Capitel und die Prälaturen zum Theile
fgehoben hatte, hier und da wesentliche Grundbestandtheile verloren
angen. Man entschied sich nun freilich (1818) dafür, die Provin-
llandschaften auch ferner beizubehalten, allein dem nun offen vorlie-
den Bedürfnisse, dieselben neu und den übrigen Verfassungsformen
sprechend zu organisiren, genügte man nur höchst unvollkommen,
n zweiten, noch viel dringenderen aber, den Kreis ihrer Wirksamkeit
au zu bestimmen, gar nicht. Mit diesem Fehlgriffe wurde der
im zu einem Mißverhältnisse gelegt, welches auf den ganzen Ent-
kelungsgang in Hannover von den entschiedensten und nachtheilig-
n Folgen gewesen ist. Die Provinziallandschaften waren seit langer
t die Burgen und verschanzten Lager der Feudalaristokratie gewe-
; dahin flüchtete sie sich auch jetzt, nachdem der Zeitgeist mächtig
end über die alten Formen gefahren war und mit durchgreifenden
uerungen drohete. Was aber lebend besteht, will ein Feld der Thä-
keit haben; was unter dem Schutze des Gesetzes besteht, kann ein
hes fordern, und da den Provinzialständen kein Wirkungskreis
gezeichnet war, so begannen sie den Krieg mit der allgemeinen
ändeversammlung, um sich ein Gebiet zu erobern. Der Ausgang
es Kampfes oder wenigstens die Erfolge desselben konnten kaum
ifelhaft sein. Auf der einen Seite stand eine Versammlung ohne
nskräftige Verbindung mit dem Volke, ohne klare Ansichten, ohne
es entschiedenes Wollen, durch die Verhältnisse wohl vorwärts ge-
ben, aber selbst nur widerwillig dem Drange nachgebend, demnach
e Ansehen bei der Regierung, wie beim Volke; auf der anderen
durch Interessen. Ansichten und die rein negative, aber darum auch

ierung unterstü De irten und den Magistrats-
enen in der St

leicht verständliche Tendenz, am Bestehenden festzuhalten, eng ve
dene Aristokratie des Adels, welche in keinem Lande tiefere W
geschlagen hatte, als in Hannover, welche nicht nur von jehe
größten Einfluß auf die Regierung gehabt, sondern durch langjäh
Quasibesitz in der Regierungstechnik auch die meiste Uebung e
hatte, dazu in ihren Ansprüchen durch alte Gewohnheit und ang
Vorurtheile der mittleren und unteren Classen unterstützt wurden.
sich erwarten, daß die Regierung bei ihrer engen Verbindung mit
Adel der Ständeversammlung selbst gegen dessen Angriffe Schu
währen würde? Hatte sie nicht um so freieres Spiel, je theilna
ser sie diesen Streit unter den verschiedenen Repräsentationsor
duldete? Konnte ihr endlich eine bessere Gelegenheit sich darb
anscheinend ohne alle directe Mitwirkung die Kraft und das A
der allgemeinen Ständeversammlung völlig untergehen zu lassen, s
sie etwa die Absicht haben sollte, ohne schroffe Verletzung von
lingsideen des Volks das bisherige System zu verlassen und zu
anderen überzugehen?

In diese Zeit fielen nun aber die Ereignisse in Deutschland
dem übrigen Europa, durch welche die Regierungen glaubten,
Ueberzeugung berechtigt zu werden, daß es nothwendig sei, vo
bisher befolgten Bahn der Politik abzulenken und denjenigen G
sätzen, nach welchen ursprünglich, den Verheißungen gemäß, die
Ordnung der Dinge geregelt werden sollte, allmälig andere un
schieben. Man glaubte die Aufregung unterdrücken und deren
ptome beseitigen zu müssen, und wie man in dieser Rücksicht den
chenden Grund oder doch den Vorwand entdeckte, an dem Neuge
fenen zu ändern, so wurde es denn allerdings auch leicht, diese
derungen so vorzunehmen, wie man sie gern wünschte. In Han
wo der Adel schon lange für die Reaction gekämpft hatte, konn
Regierung sich ihm nun offen und ohne Rückhalt anschließen
dasjenige, was entweder für den Adel geschah oder doch weni
gleichzeitig dessen Wünsche beförderte, mit denjenigen allgemeinen
den rechtfertigen, aus denen überhaupt die rückwärts tretenden
beschränkenden Verfügungen der damaligen Zeit hervorgingen.

Es ist nothwendig, die durch diese kurze Abschweifung gewo
Ansicht festzuhalten, indem wir den Faden der geschichtlichen Ent
lung weiter verfolgen. Unter dem 5. Januar 1819 wurde von
maligen Prinzen-Regenten unter der Contrasignatur des Grafen
Münster ein Rescript an die allgemeine Ständeversammlung er
welches ei [illegible] der Landesrepräsentation ve
tete. Das [illegible] aufmerksam, daß die Prov
landschaften [illegible] und daß es zweckmäßig f
auch bei der Zu[illegible] allgemeinen Ständeversam
die Grundzüge der [illegible] verfassungen beizubehalten,
weil für [illegible] Übereinstimmun
deutschen [illegible] ziehung bereit

abe, theils weil es angemessen sei, daß die Mitglieder der
m Ständeversammlung von den einzelnen Corporationen der
stände gewählt würden. Es wurde hier die gewiß sehr rich-
icht ausgesprochen, daß alle organischen Einrichtungen des
alle Gliederungen des Volkslebens nur dann zu einem har-
Zusammenwirken vereinigt werden können, wenn sie sämmt-
inem gleichen und gemeinschaftlichen Bildungsprincipe beruhen;
n war doch zu der Frage berechtigt, ob denn die bisherige
, besonders aus den letzten Decennien, in der That die ge-
Vorzüge der alten provinzialständischen Verfassung außer Zwei-
hatte, so wie ferner, ob in dem Falle, wenn eine Ueberein-
zwischen den Bildungsprincipien der allgemeinen Ständever-
und den Provinzialständen erreicht werden mußte, alsdann
e Weg zu diesem Ziele darin bestand, daß man jene nach
handelte, und ob nicht vielmehr noch der zweite, zweckmäßi-
übrig blieb, daß man für beide organische Institute freilich
e, aber zugleich den Zeitbedürfnissen entsprechende Grundsätze
daß man also auch die Provinziallandstände im liberalen
formte? Indeß der Grund, weshalb man eben die Provin-
ung zum Grundtypus nahm, trat auf andere Weise noch
her und bestimmter in dem Rescripte hervor. Die Regie-
ärte die bisherige Versammlung aller Stände in einer Kammer
ckmäßig und ging zu dem Zweikammer-Systeme über.
ch eine solche Eintheilung, hieß es, der Organisation der
stände analog, und so wie dort erst durch Vereinigung
n oder durch Majorität ein Beschluß erreicht werden könne,
eine gleiche Einrichtung auch für die allgemeinen Stände ein-
rden. Daß übrigens die meisten Provinziallandschaften nicht
ern drei, oder auch wohl vier Curien hatten, daß also die
e nicht einmal paßte, daß ferner, im Falle einer Meinungs-
heit, wohl unter drei oder vier, nicht aber unter zwei Stim-
Majorität erreicht werden kann, darauf schien man kein
gelegt zu haben. Auch der hohe Nutzen, welchen eine mehr-
getrennte Berathung bei wichtigen Gegenständen gewähre,
rvorgehoben und endlich — was wohl die Hauptsache ist —
Nothwendigkeit hingewiesen, bei „möglichster" Gleichheit
e dennoch diejenige Verschiedenheit der Ansichten und der In-
bei der Vertretung zu berücksichtigen, welche durch die Man-
eit der Stände, der Beschäftigungen und der Vermögensver-
hervorgerufen werden. Was man sich hierunter eigentlich
ird vollends klar, wenn man die Art und Weise betrachtet,
Trennung vorgenommen wurde. Die erste Kammer sollte be-
ußer einigen Prälaten, nur aus den Standesherren und den
n der Ritterschaft, die zweite dagegen aus den übrigen Prä-
wie aus den Deputirten der Städte, Flecken und freien
hümer. Erwägt man nun, daß die Prälaten in ihrer neue-

ren Gestalt kaum noch ein eigenes selbstständiges Interesse hat daß sie auch, so weit dieses noch der Fall sein mochte, doch di Zersplitterung in zwei Curien völlig außer Stand gesetzt war, wirksam zu vertheidigen, daß ferner in der ersten Curie der ganz versammelt war, und daß alle übrigen Interessen durch die zwei mer repräsentirt waren, so kann man kaum darüber zweifelh ben, in welchem Sinne man die durch Rücksichten auf das al Wohl vorgeblich geforderte Theilung in zwei Kammern verstan welches Interesse man dadurch schützen und begünstigen wol

Weniger sollte nach den Worten des Rescripts der Wirku der allgemeinen Stände durch die neue Ordnung berührt werden kann Unsere Absicht nicht sein", hieß es in demselben, „ei Verfassungsurkunde entwerfen zu wollen. Die Unverletzlichkeit schen den Regenten und Unterthanen von Alters her in den Provinzen hergebrachten und durch lange Erfahrung be Verhältnisse ist allen auf blose Theorie gebauten Versuchen mehr vorzuziehen, als solche bislang keine erfreulichen Resultate Glück der Völker hervorgebracht haben." Es wird hier also dem Herkommen und der reinen Theorie unterschieden und geradehin für verdammlich erklärt; ja es wird sogar jeder F zum Besseren ganz und gar ausgeschlossen, da auch die zweck Reform nur darin besteht, daß man sich unter der Leitung ein retischen Ansicht vom Herkommen entfernt. Aber auch schon sammentragung desjenigen, was im Herkommen beruhte, in Regierung und Stände gemeinschaftliche, allen Zweifel und al deutung ausschließende Urkunde, also nur eine Verwandlung geschriebenen und unsicheren Rechts in geschriebenes und sicheres der Verfasser des Rescripts für eine gefährliche Neuerung geh haben. Was eigentlich aus der langen, vielfach verwirrten der verschiedenen Provinzialverfassungen als hergebrachtes und als Pflicht, als hergebrachtes Recht für die ganz ne gemeine Ständeversammlung zu betrachten sei, in wie fern we Grundsatz aus den ständischen Privilegien eines Landesthe auch für die übrigen gemeinschaftlich geworden sei, oder auf Weise er als singuläre Bestimmung forterhalten werden müss Alles schien man lediglich dem guten Vernehmen zwischen R und Ständen oder dem Resultate einer fortgesetzten Discussio lassen zu wollen. Einen genauen und alle Einzelheiten umf

*) Freilich gab es auch schon damals bürgerliche Rittergutsbesitzer, allei nigstens zum Jahre 1833 ist Keiner derselben zum Deputirten gewählt word schien man das Eindringen nichtadelicher Mitglieder in die erste Curie noch dere Weise verhindern zu wollen, indem man die Ritterschaft bei der Wahl putirten nur auf ihre Standesgenossen beschränkte, ... und für die ... mer (mit Ausnahme der Landeigenthümer) die Wa... war und nicht Adeliche fiel.

t über die Verfassungsgeschichte aller Provinzen zu haben,
ch wohl Niemand im ganzen Lande rühmen, und die Ermit-
der wichtigsten Rechte hing also nur von dem unausgesetzten,
en Studium ihrer Quellen ab, wobei es auch dem fleißigsten
er kaum möglich war, sich nur den Besitz oder die Benutzung
ser Quellen zu verschaffen. Freilich mußte die Regierung auch
, daß die Stände, welche nun lediglich auf den Weg histori-
rschungen verwiesen waren, etwa Ansprüche zu erneuern suchen
, wie solche z. B. in dem altlüneburgischen Satebriefe, oder in
riesischen Institutionen anerkannt waren, und welche leicht da-
en führen können, die Gewalt des Landesoberhauptes auf ge-
hem Wege vollständig zu untergraben. Allein wo nichts mit
Buchstaben feststand, wo es vielmehr geradehin vom Zufalle abhing,
nur Einer in der Versammlung sich befand, welcher genau
wie weit man gehen durfte, und wo es dann noch mehr als
ift blieb, ob es unter allen Umständen gelingen würde, auch
igen Mitglieder mit ihrer Ueberzeugung auf diesen Punct zu
da war vorauszusehen, daß die Stände in allen Streitfra-
der Regierung das Feld räumen müßten und daß sie, um so
Erfolg versprechenden Streit zu vermeiden, es vorziehen wür-
e Ansprüche bis auf eine Grenzlinie zu beschränken, innerhalb
jeder Grund eines Mißtrauens gegen ständische Rechte für die
ng hinwegfiel.

d wo etwa diese Grenze zu suchen sei, darüber enthielt das
ebenfalls wenigstens einige entscheidende Andeutungen. „Die
chen Rechte der Stände," so lauteten die hierher gehörenden
desselben, „das der Bewilligung der Behufs der Bedürfnisse
aats erforderlichen Steuern und die Mitverwaltung derselben,
erfassungsmäßiger Concurrenz und Aufsicht der Landes-
t, die Zuratheziehung der Stände bei zu erlassenden Lan-
en und das Recht derselben, Vorstellungen über die zu ihrer
ung gehörenden Gegenstände an den Landesherrn zu bringen,
ser provisorischen allgemeinen Ständeversammlung in eben dem
ugestanden, wie sie von den Provinzialständen aus-
vorden waren. Hierbei müssen der Natur der Sache nach
Modificationen in Ansehung besonderer Verhältnisse einzelner
aften eintreten, die sich bei deren Vereinigung mit allen anderen
Ganze nicht übertragen ließen. Im Allgemeinen wird aber
ndeversammlung des Königreichs dieselben Rechte ausüben,
ung von der provisorischen allgemeinen Versammlung ausgeübt
sind." Drei Hauptpuncte waren es, also, welche man der Wirk-
der Stände überweisen wollte: das Recht der Steuerbewilligung
Mitverwaltung der Steuern, das Recht der Mitberathung
ner Gesetze und das Recht, der Regierung Vorschläge über
ände aus einer der beiden vorigen Rubriken zu machen. Ueber
fang des Steuerbewilligungsrechts war nichts weiter hinzuge-

fügt; auch hier schien man es für das Zweckmäßigste zu halten, Frage in demjenigen geschichtlichen Halbdunkel zu lassen, in we dieselbe seit etwa einem Jahrhunderte durch die großen Veränderu in den Grundbestandtheilen der Feudalstände und in den allgem Weltverhältnissen gerathen und wodurch es bestreitbar geworden bis zu welchem Puncte die Stände eine Steueranforderung überh noch zurückweisen durften. Was dann ferner den Antheil der St an der Gesetzgebung betraf, so ließ sich allerdings nicht leugnen, derselbe, ursprünglich ganz unzweifelhaft in einer ausdrückli Zustimmung bestehend, späterhin häufig die Form einer gutachtli Berathung angenommen hatte*). Der wichtige Unterschied aber, cher darin lag, daß gerade in älteren Zeiten die Stände durch die bedingte Freiheit in der Steuerbewilligung auch das Mittel Händen hatten, ihren einfachen Rath zur Bedingung zu chen, und daß unter den neueren so vielfach veränderten Ums den dieses Mittel noch schwerlich mit Erfolg würde angewandt blieb, als der reinen Theorie angehörig, unberücksichtigt. Daß bei diesen Beschränkungen in der Hauptsache noch die alther brachte unschuldige Befugniß der Stände anerkannte, über St wesen und Gesetzgebung der Regierung Vorschläge zu machen, nicht als eine Erweiterung ihrer Rechte betrachtet werden. Von Rechte der Aufsicht über die ganze Staatsverwaltung, von der Ver wortlichkeit der Minister und der übrigen Staatsdiener, für welche rade der Graf von Münster noch auf dem Wiener Congresse si nachdrücklich ausgesprochen hatte, von dem Rechte der Beschwerde Anklage, von Garantieen der Verfassung war überall nichts im scripte zu finden.

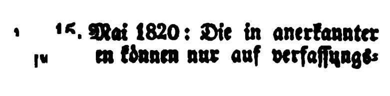
Uebrigens deutete dasselbe den königlichen Willen in Bezie auf die angekündigte Aenderung mit sehr bestimmten Worten an. können nicht umhin, noch einige Stellen aus dem in vieler Hin merkwürdigen Actenstücke hervorzuheben, um den Ton zu bezeic in welchem man glaubte mit den Ständen reden zu müssen. N dem im Allgemeinen die Nothwendigkeit ausgesprochen ist, die Pro ziallandschaften für die allgemeine Ständeversammlung zum M und Vorbilde zu nehmen, heißt es denn weiter: „So wie nun in allen Provinzen des Landes die Stände in verschiedenen C oder Kammern sich berathen haben, und allererst durch die Vereinigung Curien zu einem Beschlusse oder durch die Mehrheit derselben für Meinung ein Schluß gefaßt werden konnte: so wollen wir

*) Zum Theil übten auch die Provinzialstände, und namentlich die la [illegible] burgischen, ihr Mitwirkungsrecht so aus, daß sie bei allgemeinen La [illegible] gesetzen zwar nicht jene voraus mitberathen, [illegible] Gesetze [illegible] wenn sie ihnen mißfielen, in ihrem Distrikte gar nicht publiciren lie [illegible] Annalen der Geschichte und Politik von Welck. (Jahrgang [illegible] October. S. 51.) Anm. d. Red.

nrichtung auch künftig bei der Versammlung der Stände des König-
ichs eintreten lassen. — Nicht blos Verehrung alten Herkommens be-
mmt uns zu dieser Entscheidung. ——— Indem wir diesem-
ch eine Abtheilung der Stände in Kammern für zweckmäßig halten,
stimmen wir zugleich, daß dieselben in zwei Kammern abgetheilt
rden sollen." Man sieht hieraus, daß der königliche Wille noch
mer auf dem nämlichen Standpuncte zu sein glaubte, von welchem
s er im Jahre 1814 die Bestimmungen für die provisorische Stän-
versammlung octroyirt hatte, und daß man in Hannover schon jetzt
ubte, sich über einen Grundsatz des natürlichen Staatsrechts hinweg-
zen zu dürfen, welcher sogar noch ein Jahr später die officielle An-
kennung und Bestätigung der Bundesversammlung erhielt*).

Die provisorische Ständeversammlung fühlte wohl, daß es sich
n etwas Außerordentliches handle, aber unklar, unentschieden und
llos, wie sie von jeher gewesen war, drang sie weder in die ei-
ntliche Natur der Sache ein, noch war sie im Stande, ihre abwei-
henden Ansichten mit Nachdruck und mit dem Muthe einer tiefen Ue-
rzeugung zu vertheidigen. Indeß rügte sie doch einige wesentliche
brechen des neuen Planes; die Majorität erklärte sich gegen das
eikammersystem, wollte das Wahlrecht bei den städtischen Abgeord-
ten, welches noch immer nur den Magistraten vorbehalten sein
llte, auf alle Bürger ausgedehnt wissen und forderte Oeffentlichkeit
r ständischen Verhandlungen und Diäten für die Abgeordneten, wie
lche bereits früher die Mitglieder der Provinziallandschaften bezogen
tten. Die Regierung wies alle diese Anträge mit zum Theil sehr
rbem Tadel zurück, die Provinziallandschaften gehorchten dem an sie
gangenen Befehle, nach dem neuen Verzeichnisse zu wählen, und
e Landesrepräsentation, welche so sehr zweckmäßig sein sollte, weil
sich auf das durch lange Erfahrung Bewährte stützte, war nach dem
veränderten Willen der Regierung gebildet.

Man kann nicht behaupten, daß es im Volke große Sensation
regte, als die provisorische Ständeversammlung auf solche Art gewis-
maßen durch einen Machtspruch beseitigt und durch eine neue, den
el offenbar außerordentlich begünstigende Vertretung ersetzt wurde.
nnover war von jeher nicht das Land gewesen, in welchem sich die
ern des allgemeinen Rechts und der Freiheit kräftig entwickeln konn-
. Wohl mehr als anderswo fehlte es hier an politischer Bildung, an
teresse für das gemeinschaftliche Wohl; der unglückselige Provinzia-
mus ließ noch keinen Raum für Gemeinsinn und wahre Vaterlands-
e; dem Aufschwunge von 1813 und 1814 folgte eine allgemeine
spannung, und weder das Wenige, was von der Wirksamkeit der


*) Art. 56, b ... 15. Mai 1820: Die in anerkannter
... bestehe... en können nur auf verfassungs-
...gem Wege wie...

provisorischen Ständeversammlung zur Kenntniß des größeren Publ
kam, noch dasjenige, was der strenge Preßzwang über die Verhl
im Allgemeinen öffentlich zu besprechen gestattete, war geeigne
über dem ganzen Lande lagernde Apathie zu verscheuchen. Das
blieb gleichgültig, als es die provisorischen Stände verschwinden
aber nicht, weil es sich von der neuen Ständeversammlung
Früchte versprach, denn auch diese war ihm gleichgültig. Die
sche Bildung eines Volkes wird auch immer den Maßstab für
politische Freiheit geben, und denjenigen, welche uns diese verm
oder schmälern wollen, kommt dabei nichts so sehr zu Statten
daß wir im Allgemeinen noch viel zu wenig wissen und klar ein
was uns eigentlich fehlt, und daß wir deshalb in unserem oft pla
Streben nach einem besseren Zustande gar zu leicht ermüden.

Die Geschichte der mit der neuen Ständeversammlung begi
den Periode im constitutionellen Leben Hannovers ist größten
uninteressant. Die neue Form hatte einmal kein Vertrauen, kein
tung; man hielt das Ganze für eine unglücklich erneuerte, eig
nutzlose Antiquität, auf deren Beibehaltung man nicht mehr A
gungen und Opfer verwenden müsse, als gerade die gesetzliche
wendigkeit erforderte. Man wußte einmal, daß Steuern fort
werden mußten, mochten Stände vorhanden sein oder nicht, d
Regierung mit ihrer Hinneigung zur Aristokratie und ihrem üb
genden Einflusse in der zweiten Kammer Alles durchsetzen konnte
sie für gut hielt. Es fehlte jedes Mittel, eine öffentliche Meinu
bilden und dadurch die Stände in Verbindung mit dem Volke
halten, und man sah deshalb vielfach als eine Last an, was de
gentlich als der kostbarste Erbtheil einer erfahrungsreichen Vergang
angepriesen war. Daher die große Indifferenz der Wahlberecht
zumal in den Städten, welchen das Recht, einen Abgeordnete
den Landtag zu schicken, als eine leidige Wohlthat erschien, und
der Antrag auf Diätenzahlung aus öffentlichen Mitteln zurückgew
war und also die Last der dem Gewählten zu gebenden Verg
auch ferner auf der Stadtcasse ruhete. In natürlicher Folge
suchte jede städtische Corporation sich diese Last so viel als mögli
erleichtern, und da die Staatsdiener in der Hauptstadt ihrer V
nisse wegen in der Lage sich befanden, das Amt eines städtische
putirten unter den wohlfeilsten Bedingungen übernehmen zu
so fiel der Regel nach auch auf solche die Wahl, nachdem man
über die Bedingungen förmlich gehandelt hatte. Daß auf solch
am Ende jeder Rest von Selbstständigkeit aus der zweiten
entweichen mußte, versteht sich von selbst.

Längere Zeit hindurch boten daher auch die Verhandlun
Stände durchaus keine irgend interessante Erscheinung dar,
jenige, wodurch sie sich von Zeit zu Zeit bemerklich machten
einige sehr verdrießliche Streitigkeiten zwischen [illegible] und
ten Kammer über [illegible]

jene väterliche Verhältniß zu seinem Amtmanne hatte ihn nich
freien Menschen gebildet, sondern nur zu widerwilligem Gehorsam
abgedrückt. Das Volk, ohne Energie und Hülfsmittel, war ge
nur im Adel und im Beamtenstande reiche Menschen zu erblicken
die Begriffe von Adel oder von Staatsdienst und Reichthum fü
zertrennlich zu denken. „Bedeutende Gewerbe hatte das Land
außer denen, die dem Landesherren zustanden. Der Kaufmann
war ohne Ansehen, der Advocat verachtet. Nirgends konnte si
abhängige Gesinnung bilden; denn Alle haschten nach Connex
erwarteten demüthig von dem Höheren ihr Glück und sonderten si
den Niederen stolz ab.“ (Stüve.) So war es wenigstens
vielfach verbreitete Ansicht, daß Anmaßung, Hochmuth und despo
Geist den mit der Adelsaristokratie so eng verbundenen und so v
zusammenfallenden Stand der hannöverischen Staatsdiener char
sirten, und daß dagegen im Allgemeinen ein eigennütziger, un
und an leidenden Gehorsam gewöhnter Sinn unter dem
herrschte *).

Wir haben oben gesehen, in wie fern die Erschütterungen der
zösisch-westphälischen Zwischenherrschaft und darauf der Restau
auch in die so eben geschilderten Verhältnisse eine wohlthätige un
genreiche Bewegung zu bringen schienen, wie jedoch sehr bald all
standtheile sich wieder den alten gewohnten Ruhepuncten zuneigten
bei dem großen Mangel an politischer Bildung im Volke die
rung nur in der thunlichsten Herstellung des Alten Heil zu
glaubte. Allein wenn es auch theilweise gelang, die alten F
wieder zu erneuern, so blieb doch ein durch alle Stände ge
Mißbehagen zurück, welches sich nicht beseitigen ließ, weil es
seinen Grund hatte, daß die Voraussetzungen hinweggefallen
ren, unter denen jene alten Formen genügen konnten. Man g
dieses Mißbehagen zu heben, indem man die Zügel fester anzog
welchen man das Volk regierte; aber man lähmte damit den Re
gutem Willen, der doch so nothwendig erschien, um wenigstens
tracht zu erhalten und dadurch demjenigen, was Noth that,
und Nachdruck zu geben. An Alles, was geschah oder ge
sollte, klammerte sich das Privatinteresse, nirgends vermochte ma
auf einen höhern Standpunct zu erheben, jedes Streben in ein
stimmten Richtung rief ziemlich gewiß ein entgegengesetztes

*) Es erregt zuweilen Anstoß, wenn man über Zeitgenossen harte Urthei
spricht, indem man das Recht zu denselben gewöhnlich erst den folgenden G
tionen einräumt, und dagegen dem Geschichtschreiber der Gegenwart milder
rücksichtigungen zur Pflicht macht. Ich glaube aber, daß jedes Volk, wi
Einzelne, seine wahren Freunde am Sichersten unter denen sucht, welche
Wahrheit, auch wenn sie verletzen sollte, unverschleiert vorhalten, und we
Erste sein, der seinen Irrthum mit Freude eingesteht, wenn mir ein solcher
wiesen wird.

o boten die Verhandlungen der Stände bis zu der Zeit, wohin wir n Faden oben fortgeführt haben, fast nur das Bild eines nicht nach nem großartigen Plane geleiteten und mit hochherzigen Ideen geführ- n, sondern von niedrigen Privatinteressen und kleinlichen Ansichten rvorgerufenen und unterhaltenen Streites bald unter den Kammern lbst, bald zwischen diesen und der Regierung dar, und selbst die chritte, welche die letzte in ihrem eigenen Wirkungskreise that, zeug- n von jener Schwäche, welche regelmäßig die Folge eines Conflictes on Rücksichten und Interessen, und eines Mangels an festen Grund- tzen ist. Man wollte die Verwaltung verbessern, aber man organi- rte und centralisirte auf eine so unglückliche Art, daß dadurch die Ober- und Mittelbehörden bedeutend und zum Ueberflusse vermehrt urden, und man zerstörte das Zutrauen zu der Regierung, in- em man einem bestehenden Verbote des Supplicirens an die Person es Königs, welches ursprünglich nur in Beziehung auf Justizsachen estand, vielfach die Deutung gab, als erstrecke sich dasselbe auch auf lle Verwaltungs- und Gnadensachen, eine Deutung, welche man an- kannt bis in die neuesten Zeiten aufrecht zu erhalten und zu verbrei- n suchte. Auch den Sportelbezug und die Domänenpachtungen uchte man von den Aemtern zu trennen, allein die Pächter blieben uch ferner begünstigt, die Gehalte reichlich und überall die höheren Stände entschieden im Vorzuge. Einen wesentlichen Nachtheil brachte der Regierung, daß sie das alte Geheimniß, welches über der Do- änenverwaltung schwebte, auch fernerhin glaubte beibehalten zu müs- n. Abgesehen davon, daß auf diese Weise der Glaube erhalten urde, es wanderten jährlich ungeheure Summen aus dem Lande, bgleich Unterrichtete der zuversichtlichen Ueberzeugung waren, daß die r den König bleibenden Ueberschüsse sich wohl kaum über 100,000 haler im Jahre belaufen mochten, wurde die Regierung durch die rennung der Domänencasse von der Landesfinanzcasse auch in so rn in eine durchaus falsche Stellung gebracht, als sie nun immer s Interesse der Domänenverwaltung gegen die Steuercasse und die Steuer- flichtigen vertheidigen, von diesen zu gewinnen und gegen sie zu ersparen chen mußte. Aber auch auf die ganze Finanzverwaltung des Landes ar diese Trennung des Cassenwesens von höchst nachtheiligem Ein- usse, indem sie einer leichten zweckmäßigen Benutzung der Geldmit- l im Wege stand, und nicht selten die eine Casse zu kostspieligen egotiationen und Anleihen zwang, während die andere unbenutzte orräthe hatte.

Der Landwirthschaft hatte man durch Gemeinheitstheilungsordnun- n, um den Boden von den Lasten des Miteigenthums und nach- eiliger Servituten oder anderer Mitbenutzungsrechte zu befreien, zum heil schon früh zu helfen gesucht. Aber der Erfolg dieser hier und auch wohl mit Uebereilung und Hast begonnenen oder beförderten perationen half nur einem Theile der gegründeten Beschwerden ab, vies sich nicht selten wohl gar als nachtheilig (wie z. B. in den

leicht verständliche Tendenz, am Bestehenden festzuhalten, auch v
dene Aristokratie des Adels, welche in keinem Lande tiefere W
geschlagen hatte, als in Hannover, welche nicht nur von jeh
größten Einfluß auf die Regierung gehabt, sondern durch langjä
Quasibesitz in der Regierungstechnik auch die meiste Uebung
hatte, dazu in ihren Ansprüchen durch alte Gewohnheit und an
Vorurtheile der mittleren und unteren Classen unterstützt wurde
sich erwarten, daß die Regierung bei ihrer engen Verbindung mi
Adel der Ständeversammlung selbst gegen dessen Angriffe Sch
währen würde? Hatte sie nicht um so freieres Spiel, je theilm
ser sie diesen Streit unter den verschiedenen Repräsentations
duldete? Konnte ihr endlich eine bessere Gelegenheit sich dar
anscheinend ohne alle directe Mitwirkung die Kraft und das A
der allgemeinen Ständeversammlung völlig untergehen zu lassen,
sie etwa die Absicht haben sollte, ohne schroffe Verletzung von
lingsideen des Volks das bisherige System zu verlassen und zu
anderen überzugehen?

In diese Zeit fielen nun aber die Ereignisse in Deutschlan
dem übrigen Europa, durch welche die Regierungen glaubten,
Ueberzeugung berechtigt zu werden, daß es nothwendig sei, v
bisher befolgten Bahn der Politik abzulenken und denjenigen G
sätzen, nach welchen ursprünglich, den Verheißungen gemäß, di
Ordnung der Dinge geregelt werden sollte, allmälig andere u
schieben. Man glaubte die Aufregung unterdrücken und deren
ptome beseitigen zu müssen, und wie man in dieser Rücksicht den
chenden Grund oder doch den Vorwand entdeckte, an dem Rep
sennen zu ändern, so wurde es denn allerdings auch leicht, diese
derungen so vorzunehmen, wie man sie gern wünschte. In Han
wo der Adel schon lange für die Reaction gekämpft hatte, kon
Regierung sich ihm nun offen und ohne Rückhalt anschließe
dasjenige, was entweder für den Adel geschah oder doch wen
gleichzeitig dessen Wünsche beförderte, mit denjenigen allgemeinen
den rechtfertigen, aus denen überhaupt die rückwärts tretende
beschränkenden Verfügungen der damaligen Zeit hervorgingen.

Es ist nothwendig, die durch diese kurze Abschweifung gew
Ansicht festzuhalten, indem wir den Faden der geschichtlichen Er
lung weiter verfolgen. Unter dem 5. Januar 1819 wurde vo
maligen Prinzen-Regenten unter der Contrasignatur des Graf
Münster ein Rescript an die allgemeine Ständeversammlung e
welches eine wesentliche Umgestaltung der Landesrepräsentation v
tete. Das Rescript machte darauf aufmerksam, daß die Prov
landschaften wiederhergestellt seien, und daß es zweckmäßig
auch bei der Zusammenstellung der allgemeinen Ständeversam
die Grundzüge der alten Provinzialverfassungen beizubehalten,
weil für die Zweckmäßigkeit derselben und ihre Uebereinstimmu
deutschen Verhältnissen und Gewohnheiten die Erfahrung bewi

en habe, theils weil es angemessen sei, daß die Mitglieder der
neinen Ständeversammlung von den einzelnen Corporationen der
inzialstände gewählt würden. Es wurde hier die gewiß sehr rich-
Ansicht ausgesprochen, daß alle organischen Einrichtungen des
tes, alle Gliederungen des Volkslebens nur dann zu einem har-
schen Zusammenwirken vereinigt werden können, wenn sie sämmt-
uf einem gleichen und gemeinschaftlichen Bildungsprincipe beruhen;
man war doch zu der Frage berechtigt, ob denn die bisherige
rung, besonders aus den letzten Decennien, in der That die ge-
ten Vorzüge der alten provinzialständischen Verfassung außer Zwei-
setzt hatte, so wie ferner, ob in dem Falle, wenn eine Ueberein-
mung zwischen den Bildungsprincipien der allgemeinen Ständever-
lung und den Provinzialständen erreicht werden mußte, alsdann
inzige Weg zu diesem Ziele darin bestand, daß man jene nach
behandelte, und ob nicht vielmehr noch der zweite, zweckmäßi-
Weg übrig blieb, daß man für beide organische Institute freilich
artige, aber zugleich den Zeitbedürfnissen entsprechende Grundsätze
llte, daß man also auch die Provinziallandstände im liberalen
e umformte? Indeß der Grund, weshalb man eben die Provin-
rfassung zum Grundtypus nahm, trat auf andere Weise noch
eutlicher und bestimmter in dem Rescripte hervor. Die Regie-
erklärte die bisherige Versammlung aller Stände in einer Kammer
zweckmäßig und ging zu dem Zweikammer-Systeme über.
auch eine solche Eintheilung, hieß es, der Organisation der
nzialstände analog, und so wie dort erst durch Vereinigung
ien oder durch Majorität ein Beschluß erreicht werden könne,
e eine gleiche Einrichtung auch für die allgemeinen Stände ein-
werden. Daß übrigens die meisten Provinziallandschaften nicht,
sondern drei, oder auch wohl vier Curien hatten, daß also die
keit nicht einmal paßte, daß ferner, im Falle einer Meinungs-
denheit, wohl unter drei oder vier, nicht aber unter zwei Stim-
ine Majorität erreicht werden kann, darauf schien man kein
t gelegt zu haben. Auch der hohe Nutzen, welchen eine mehr-
und getrennte Berathung bei wichtigen Gegenständen gewähre,
hervorgehoben und endlich — was wohl die Hauptsache ist —
die Nothwendigkeit hingewiesen, bei „möglichster" Gleichheit
che dennoch diejenige Verschiedenheit der Ansichten und der In-
sen bei der Vertretung zu berücksichtigen, welche durch die Man-
keit der Stände, der Beschäftigungen und der Vermögensver-
e hervorgerufen werden. Was man sich hierunter eigentlich
, wird vollends klar, wenn man die Art und Weise betrachtet,
Trennung vorgenommen wurde. Die erste Kammer sollte be-
außer einigen Prälaten, nur aus den Standesherren und den
ern der Ritterschaft, die zweite dagegen aus den übrigen Prä-
so wie aus den Deputirten der Städte, Flecken und freien
nthümer. Erwägt man nun, daß die Prälatur in ihrer neue-

ren Gestalt kaum noch ein eigenes selbstständiges Interesse
daß sie auch, so weit dieses noch der Fall sein mochte, do
Zersplitterung in zwei Curien völlig außer Stand gesetzt w
wirksam zu vertheidigen, daß ferner in der ersten Curie der
versammelt war, und daß alle übrigen Interessen durch die
mer repräsentirt waren, so kann man kaum darüber zwe
ben, in welchem Sinne man die durch Rücksichten auf da
Wohl vorgeblich geforderte Theilung in zwei Kammern ve
welches Interesse man dadurch schützen und begünstigen

Weniger sollte nach den Worten des Rescripts der B
der allgemeinen Stände durch die neue Ordnung berührt we
kann Unsere Absicht nicht sein", hieß es in demselben,
Verfassungsurkunde entwerfen zu wollen. Die Unverletzlich
schen den Regenten und Unterthanen von Alters her in d
Provinzen hergebrachten und durch lange Erfahrung
Verhältnisse ist allen auf blose Theorie gebauten Verfa
mehr vorzuziehen, als solche bislang keine erfreulichen Resu
Glück der Völker hervorgebracht haben." Es wird hier a
dem Herkommen und der reinen Theorie unterschieden u
geradehin für verdammlich erklärt; ja es wird sogar jed
zum Besseren ganz und gar ausgeschlossen, da auch die z
Reform nur darin besteht, daß man sich unter der Leitung
retischen Ansicht vom Herkommen entfernt. Aber auch sch
sammentragung desjenigen, was im Herkommen beruhte,
Regierung und Stände gemeinschaftliche, allen Zweifel un
deutung ausschließende Urkunde, also nur eine Verwandlu
geschriebenen und unsicheren Rechts in geschriebenes und fe
der Verfasser des Rescripts für eine gefährliche Neuerung
haben. Was eigentlich aus der langen, vielfach verwirrte
der verschiedenen Provinzialverfassungen als hergebrach
und als Pflicht, als hergebrachtes Recht für die ganz
gemeine Ständeversammlung zu betrachten sei, in wie fern
Grundsatz aus den ständischen Privilegien eines Land
auch für die übrigen gemeinschaftlich geworden sei, oder
Weise er als singuläre Bestimmung forterhalten werden
Alles schien man lediglich dem guten Vernehmen zwischen
und Ständen oder dem Resultate einer fortgesetzten Disc
lassen zu wollen. Einen genauen und alle Einzelheiten

*) Freilich gab es auch schon damals bürgerliche Rittergutsbesitzer, [illegible]
nigstens zum Jahre 1833 ist Keiner derselben zum Deputirten [illegible]
schien man das Eindringen nichtadelicher Mitglieder in die erste [illegible]
dere Weise verhindern zu wollen, indem man die Ritterschaft [illegible]
putirten nur auf ihre [illegible]genossen beschränkte, während für die [illegible]
mer (mit Ausnah[illegible]nehmer) die Wahl frei [illegible]
Adeliche fiel.



auch hier schien man es für das Zweckmäßigste zu halten,
e in demjenigen geschichtlichen Halbdunkel zu lassen, in we
be seit etwa einem Jahrhunderte durch die großen Veränderu
en Grundbestandtheilen der Feudalstände und in den allgeme
tverhältnissen gerathen und wodurch es bestreitbar geworden
zu welchem Puncte die Stände eine Steueranforderung überh
h zurückweisen durften. Was dann ferner den Antheil der St
der Gesetzgebung betraf, so ließ sich allerdings nicht leugnen,
selbe, ursprünglich ganz unzweifelhaft in einer ausdrückli
ustimmung bestehend, späterhin häufig die Form einer gutachtli
Berathung angenommen hatte*). Der wichtige Unterschied aber,
der darin lag, daß gerade in älteren Zeiten die Stände durch die
edingte Freiheit in der Steuerbewilligung auch das Mittel
Händen hatten, ihren einfachen Rath zur Bedingung zu
chen, und daß unter den neueren so vielfach veränderten Umf
den dieses Mittel noch schwerlich mit Erfolg würde angewandt
blieb, als der reinen Theorie angehörig, unberücksichtigt. Daß
bei diesen Beschränkungen in der Hauptsache noch die alther
brachte unschuldige Befugniß der Stände anerkannte, über Ste
wesen und Gesetzgebung der Regierung Vorschläge zu machen,
nicht als eine Erweiterung ihrer Rechte betrachtet werden. Von
Rechte der Aufsicht über die ganze Staatsverwaltung, von der Ver
wortlichkeit der Minister und der übrigen Staatsdiener, für welche
rade der Graf von Münster noch auf dem Wiener Congresse si
nachdrücklich ausgesprochen hatte, von dem Rechte der Beschwerde
Anklage, von Garantieen der Verfassung war überall nichts im
scripte zu finden.

Uebrigens deutete dasselbe den königlichen Willen in Bez
auf die angekündigte Aenderung mit sehr bestimmten Worten an.
können nicht umhin, noch einige Stellen aus dem in vieler I
merkwürdigen Actenstücke hervorzuheben, um den Ton zu be
in welchem man glaubte mit den Ständen reden zu müssen.
dem im Allgemeinen die Nothwendigkeit ausgesprochen ist, die
zialandschaften für die allgemeine Ständeversammlung zum
und Vorbilde zu nehmen, heißt es denn weiter: „So wie
in allen Provinzen des Landes die Stände in verschiedenen
oder Kammern sich berathen haben, und allererst durch die Verei
Curien zu einem Beschlusse oder durch die Mehrheit derselben
Meinung ein Schluß gefaßt werden konnte: so wollen

*) Zum Theil übten auch die Provinzialstände, und namentlich
burgischen, ... angerecht so aus, daß sie bei allgeme
gesetzen zwar ... mitbera... ihnen zu...
wenn sie ihre ... m...
Annalen
October. E



tung auch künftig bei der Versammlung der Stände des König=
eintreten lassen. — Nicht blos Verehrung alten Herkommens be=
uns zu dieser Entscheidung. ——— Indem wir diesem=
ine Abtheilung der Stände in Kammern für zweckmäßig halten,
nmen wir zugleich, daß dieselben in zwei Kammern abgetheilt
t sollen." Man sieht hieraus, daß der königliche Wille noch
: auf dem nämlichen Standpuncte zu sein glaubte, von welchem
r im Jahre 1814 die Bestimmungen für die provisorische Stän=
ammlung octroyirt hatte, und daß man in Hannover schon jetzt
e, sich über einen Grundsatz des natürlichen Staatsrechts hinweg=
zu dürfen, welcher sogar noch ein Jahr später die officielle An=
nung und Bestätigung der Bundesversammlung erhielt*).
Die provisorische Ständeversammlung fühlte wohl, daß es sich
etwas Außerordentliches handle, aber unklar, unentschieden und
os, wie sie von jeher gewesen war, drang sie weder in die ei=
che Natur der Sache ein, noch war sie im Stande, ihre abwei=
en Ansichten mit Nachdruck und mit dem Muthe einer tiefen Ue=
gung zu vertheidigen. Indeß rügte sie doch einige wesentliche
chen des neuen Planes; die Majorität erklärte sich gegen das
ammersystem, wollte das Wahlrecht bei den städtischen Abgeord=
, welches noch immer nur den Magistraten vorbehalten sein
, auf alle Bürger ausgedehnt wissen und forderte Oeffentlichkeit
ändischen Verhandlungen und Diäten für die Abgeordneten, wie
bereits früher die Mitglieder der Provinziallandschaften bezogen
. Die Regierung wies alle diese Anträge mit zum Theil sehr
t Tadel zurück, die Provinziallandschaften gehorchten dem an sie
enen Befehle, nach dem neuen Verzeichnisse zu wählen, und
ndesrepräsentation, welche so sehr zweckmäßig sein sollte, weil
auf das durch lange Erfahrung Bewährte stützte, war nach dem
derten Willen der Regierung gebildet.
an kann nicht behaupten, daß es im Volke große Sensation
als die provisorische Ständeversammlung auf solche Art gewis=
n durch einen Machtspruch beseitigt und durch eine neue, den
ffenbar außerordentlich begünstigende Vertretung ersetzt wurde.
er war von jeher nicht das Land gewesen, in welchem sich die
s allgemeinen Rechts und der Freiheit kräftig entwickeln konn=
hr mehr als anderswo fehlte es hier an politischer Bildung, an
das gemeinschaftliche Wohl; der unglückselige Provinzia=
rch keinen Raum für Gemeinsinn und wahre Vaterlands=
ufschwunge von 1813 und 1814 folgte eine allgemeine
, und weder das Wenige, was von der Wirksamkeit der

1820: Die in anerkannter
nur auf verfassungs=

provisorischen Ständeversammlung zur Kenntniß des größeren P
kam, noch dasjenige, was der strenge Preßzwang über die W
im Allgemeinen öffentlich zu besprechen gestattete, war geei
über dem ganzen Lande lagernde Apathie zu verscheuchen. I
blieb gleichgültig, als es die provisorischen Stände verschwin
aber nicht, weil es sich von der neuen Ständeversammlun
Früchte versprach, denn auch diese war ihm gleichgültig. D
sche Bildung eines Volkes wird auch immer den Maßstab
politische Freiheit geben, und denjenigen, welche uns diese v
oder schmälern wollen, kommt dabei nichts so sehr zu Stat
daß wir im Allgemeinen noch viel zu wenig wissen und klar
was uns eigentlich fehlt, und daß wir deshalb in unserem oft
Streben nach einem besseren Zustande gar zu leicht ermüden.

Die Geschichte der mit der neuen Ständeversammlung b
den Periode im constitutionellen Leben Hannovers ist grö
uninteressant. Die neue Form hatte einmal kein Vertrauen, k
tung; man hielt das Ganze für eine unglücklich erneuerte,
nutzlose Antiquität, auf deren Beibehaltung man nicht mehr
gungen und Opfer verwenden müsse, als gerade die gesetzlich
wendigkeit erforderte. Man wußte einmal, daß Steuern f
werden mußten, mochten Stände vorhanden sein oder nicht,
Regierung mit ihrer Hinneigung zur Aristokratie und ihrem
genden Einflusse in der zweiten Kammer Alles durchsetzen kon
sie für gut hielt. Es fehlte jedes Mittel, eine öffentliche Me
bilden und dadurch die Stände in Verbindung mit dem Vol
halten, und man sah deshalb vielfach als eine Last an, was
gentlich als der kostbarste Erbtheil einer erfahrungsreichen Verg
angepriesen war. Daher die große Indifferenz der Wahlber
zumal in den Städten, welchen das Recht, einen Abgeordn
den Landtag zu schicken, als eine leidige Wohlthat erschien,
der Antrag auf Diätenzahlung aus öffentlichen Mitteln zurück
war und also die Last der dem Gewählten zu gebenden D
auch ferner auf der Stadtcasse ruhete. In natürlicher Folg
suchte jede städtische Corporation sich diese Last so viel als m
erleichtern, und da die Staatsdiener in der Hauptstadt ihrer
nisse wegen in der Lage sich befanden, das Amt eines städtis
putirten unter den wohlfeilsten Bedingungen übernehmen zu
so fiel der Regel nach auch auf solche die Wahl, nachdem ma
über die Bedingungen förmlich gehandelt hatte. Daß auf sol
am Ende jeder Rest von Selbstständigkeit aus der zweiten
entweichen mußte, versteht sich von selbst.

Längere Zeit hindurch boten daher auch die Verhandlu
Stände durchaus keine irgend interessante Erscheinung dar,
jenige, wodurch sie sich von Zeit zu Zeit bemerklich machten
einige sehr verdrießliche Streitigkeiten zwischen der ersten und
ten Kammer über die Grundsätze, nach welchen [illegible]

...uererhöhung veranlagt werden sollte. Der nämliche Egois... volle Aufrechthaltung aller Exemtionen von den herkömm...en Steuern forderte, machte sich auch bei dieser Gelegen... ersten Kammer geltend und suchte, den Vorschlägen der ...mer entgegen, die Erhöhung auf solche Steuern zu be...ſ welchen der große Grundbesitz verhältnißmäßig am Wenig... wurde. Diese und ähnliche Streitigkeiten wurden bald ...ittelung der Regierung, bald — sonderbar genug — durch ...iden Kammern erbetenen schiedsrichterlichen Ausspruch be... größtentheils auf die Weise, daß die Last immer mehr auf ...Classen gelegt wurde. An eine Erledigung der Exemtions... im Sinne der Gerechtigkeit war natürlich nicht zu denken; ...s sogar so weit, die bestehenden Immunitäten ... die hergebrachten Grenzen hinaus zu erwei... ...n man z. B. den Exemten in den neuerworbenen Provin... ...freiung von der Last der Cavallerieverpflegung, welche sie ...r nicht gehabt hatten, auf Kosten des ganzen Landes er... man den Bau von neuen Landstraßen, welche oft nur den ...besitzern Vortheile brachten, den Gemeinden auferlegte, und ...von der Theilnahme an der außerordentlichen Last befreiete, ...Chausseebau früherhin niemals Gemeindesache gewesen war, ... die Gutsbesitzer offenbar nicht beweisen konnten, daß auch ...ung von dieser ganz neuen Last ihnen vorzugsweise ...das Herkommen gesichert sei.

...würden alle diese constitutionellen Mängel gerade in Han...g schmerzhaft empfunden worden sein, wenn daneben wenigstens ..., mit Klugheit und nach feststehenden Grundsätzen auf das ...Wohl gerichtete Verwaltung sich ausgebildet hätte; al... ...n dieser Hinsicht hatte man mit zu großer Zuversicht und ...igkeit, dem Verfassungsprincipe freilich angemessen, nur ...men und Einrichtungen restaurirt. Die alte Aemter... ...bei welcher Justizbeamte zugleich administrirende Staatsbe... ...Polizeigewalt und Cameralbehörden waren, bei welcher ...portelunfug das Streben, sich zu bereichern, und durch die ... der verschiedenartigsten, von ganz entgegengesetzten Inter...ten Amtsattributionen die Regiersucht befördert wurde, bei ...ch der Bauer im eigentlichen Sinne des Worts mit zur Do...te und mit dieser verwaltet wurde — eine solche Verfassung ...früher genügt, so lange die vorhandenen Hülfsmittel aus...e Lasten und Unbequemlichkeiten erträglich zu machen, und ...sonders das Volk keine Gelegenheit erhalten hatte, durch ...rung etwas Anderes und Besseres kennen zu lernen.

...mußten sich späterhin die Nachtheile dieser Mißverhältnisse ...t herausstellen, je mehr der allgemeine Wohlstand auch ...rignisse untergraben wurde und die früheren Hülfsquellen ... Jetzt war der Bauer verarmt und das sonst so viel geprie...

jene väterliche Verhältniß zu seinem Amtmanne hatte ihn nich[t zum]
freien Menschen gebildet, sondern nur zu widerwilligem Gehorsam
abgedrückt. Das Volk, ohne Energie und Hülfsmittel, war ge[wohnt,]
nur im Adel und im Beamtenstande reiche Menschen zu erblicken
die Begriffe von Adel oder von Staatsdienst und Reichthum [als un-]
zertrennlich zu denken. „Bedeutende Gewerbe hatte das Land [nicht,]
außer denen, die dem Landesherren zustanden. Der Kaufmann
war ohne Ansehen, der Advocat verachtet. Nirgends konnte si[ch un-]
abhängige Gesinnung bilden; denn Alle haschten nach Connexi[onen,]
erwarteten demüthig von dem Höheren ihr Glück und sonderten si[ch von]
den Niederen stolz ab.“ (Stüve.) So war es wenigstens [eine]
vielfach verbreitete Ansicht, daß Anmaßung, Hochmuth und despo[tischer]
Geist den mit der Adelsaristokratie so eng verbundenen und so v[ielfach]
zusammenfallenden Stand der hannöverischen Staatsdiener charak[teri-]
sirten, und daß dagegen im Allgemeinen ein eigennütziger, mut[hloser]
und an leidenden Gehorsam gewöhnter Sinn unter dem [Volke]
herrschte*).

Wir haben oben gesehen, in wie fern die Erschütterungen der [fran-]
zösisch-westphälischen Zwischenherrschaft und darauf der Restau[ration]
auch in die so eben geschilderten Verhältnisse eine wohlthätige un[d se-]
genreiche Bewegung zu bringen schienen, wie jedoch sehr bald all[e]
Landtheile sich wieder den alten gewohnten Ruhepuncten zuneigten,
bei dem großen Mangel an politischer Bildung im Volke die [Regie-]
rung nur in der thunlichsten Herstellung des Alten Heil zu [finden]
glaubte. Allein wenn es auch theilweise gelang, die alten F[ormen]
wieder zu erneuern, so blieb doch ein durch alle Stände ge[hendes]
Mißbehagen zurück, welches sich nicht beseitigen ließ, weil es [darin]
seinen Grund hatte, daß die Voraussetzungen hinweggefallen [wa-]
ren, unter denen jene alten Formen genügen konnten. Man gl[aubte]
dieses Mißbehagen zu heben, indem man die Zügel fester anzog, [mit]
welchen man das Volk regierte; aber man lähmte damit den Re[st von]
gutem Willen, der doch so nothwendig erschien, um wenigstens [Ein-]
tracht zu erhalten und dadurch demjenigen, was Noth that, [Kraft]
und Nachdruck zu geben. An Alles, was geschah oder gesch[ehen]
sollte, klammerte sich das Privatinteresse, nirgends vermochte ma[n sich]
auf einen höhern Standpunct zu erheben, jedes Streben in eine[r be-]
stimmten Richtung rief ziemlich gewiß ein entgegengesetztes h[ervor].

---

*) Es erregt zuweilen Anstoß, wenn man über Zeitgenossen [illegible]
spricht, indem man das Recht zu [illegible] gewöhnlich erst den folgenden [illegible]
tionen einräumt, und dagegen den [illegible] der Gegenwart [illegible]
rücksichtigungen zur Pflicht macht. Ich glaube aber, daß jedes Volk, wie [der]
Einzelne, seine wahren Freunde am [illegible] unter denen sucht, welche [illegible]
Wahrheit, auch wenn sie [illegible] sollte, unverhohlen [illegible], und [illegible]
Größe sein, der seinen Irrthum als Irrthum eingesteht, wenn ihm ein solcher [illegible]
wiesen wird.

o boten die Verhandlungen der Stände bis zu der Zeit, wohin wir
n Faden oben fortgeführt haben, fast nur das Bild eines nicht nach
nem großartigen Plane geleiteten und mit hochherzigen Ideen geführ-
t, sondern von niedrigen Privatinteressen und kleinlichen Ansichten
rvorgerufenen und unterhaltenen Streites bald unter den Kammern
lbst, bald zwischen diesen und der Regierung dar, und selbst die
chritte, welche die letzte in ihrem eigenen Wirkungskreise that, zeug-
n von jener Schwäche, welche regelmäßig die Folge eines Conflictes
n Rücksichten und Interessen, und eines Mangels an festen Grund-
tzen ist. Man wollte die Verwaltung verbessern, aber man organi-
rte und centralisirte auf eine so unglückliche Art, daß dadurch die
ber- und Mittelbehörden bedeutend und zum Ueberflusse vermehrt
urden, und man zerstörte das Zutrauen zu der Regierung, in-
m man einem bestehenden Verbote des Supplicirens an die Person
es Königs, welches ursprünglich nur in Beziehung auf Justizsachen
stand, vielfach die Deutung gab, als erstrecke sich dasselbe auch auf
lle Verwaltungs- und Gnadensachen, eine Deutung, welche man an-
kannt bis in die neuesten Zeiten aufrecht zu erhalten und zu verbrei-
n suchte. Auch den Sportelbezug und die Domänenpachtungen
chte man von den Aemtern zu trennen, allein die Pächter blieben
uch ferner begünstigt, die Gehalte reichlich und überall die höheren
tände entschieden im Vorzuge. Einen wesentlichen Nachtheil brachte
der Regierung, daß sie das alte Geheimniß, welches über der Do-
änenverwaltung schwebte, auch fernerhin glaubte beibehalten zu müs-
n. Abgesehen davon, daß auf diese Weise der Glaube erhalten
urde, es wanderten jährlich ungeheuere Summen aus dem Lande,
gleich Unterrichtete der zuversichtlichen Ueberzeugung waren, daß die
r den König bleibenden Ueberschüsse sich wohl kaum über 100,000
haler im Jahre belaufen mochten, wurde die Regierung durch die
rennung der Domänencasse von der Landesfinanzcasse auch in so
n in eine durchaus falsche Stellung gebracht, als sie nun immer
s Interesse der Domänenverwaltung gegen die Steuercasse und die Steuer-
lichtigen vertheidigen, von diesen zu gewinnen und gegen sie zu ersparen
chen mußte. Aber auch auf die ganze Finanzverwaltung des Landes
r diese Trennung des Cassenwesens von höchst nachtheiligem Ein-
sse, indem sie einer leichten zweckmäßigen Benutzung der Geldmit-
im Wege stand, und nicht selten die eine Casse zu kostspieligen
egotiationen und Anleihen zwang, während die andere unbenutzte
orräthe hatte.

Der Landwirthschaft hatte man durch Gemeinheitstheilungsordnun-
n, um den Boden von den Lasten des Miteigenthums und nach-
iliger Servituten oder anderer Mitbenutzungsrechte zu befreien, zum
heil schon früh zu helfen gesucht. Aber der Erfolg dieser hier und
noch wohl mit Uebereilung und Hast begonnenen oder beförderten
rmaßregeln half nur einem Theile der gegründeten Beschwerden ab,
wies sich nicht selten wohl gar als nachtheilig (wie z. B. in den

.e so wenig geeigneten Heidegegenden
eigentlich das Nothwendigste gewesen wä
ultur durch Sicherung der Brachbestellu
über die Ablösung der Zinsen, Dienste
genschaft — das Alles war nicht zu erre
ch die Verminderung der Absatzwege für
hung der Steuern noch in Friedenszeiten
auf denen eine immer bemerkbarer werd
uernstandes beruhete, wenigstens in ihren
et sein.

Was den Städten fehlte, ist zum Theil in
t. Die gewerbliche Industrie hatte überhau
annover gestanden, aber sie wurde durch
e Verarmung des Landes, durch die Maßreg
ff, um seine eigene Gewerbthätigkeit zu heben
essen, so wie durch die Vermehrung der Gew
de noch mehr gelähmt. Es geschah nichts, u
ergie des Bürgers zu heben; und was etwa
n schien (wie z. B. der im Jahre 1825 na
rundsätzen eingeführte Steuertarif), hatte entwed
ich wohl gar gerade den entgegengesetzten Erfo
hielten neue Verfassungsgrundsätze, aber an e
nd allgemeine Umänderung des städtischen
ichte man nicht, und selbst da, wo man nachh
nd Aristokratie vorherrschend. Ueberall schien leb
hen, was die Regierung unternahm; man he
en, ohne das Uebel bei der Wurzel zu fa
chlaffheit, welche aber nicht aus dem Gef
ndern aus dem der Hülflosigkeit und Resignati
sirte das Volksleben. Der Reichthum der höheren
gebene Beispiel verbreiteten einen Luxus durc
ne das deutsche Nationalgefühl unangenehm
igesellte. Man klagte schon vor mehr als e
ber die im Hannöverisch[illegible] zunehmende Su
ahmen, und über [illegible]
uctoritäten sich dadur[illegible]
erüherungen, in wel[illegible]
um kamen, und in [illegible]
nglisch-deutschen [illegible]
nd Verbreit[illegible] Vo[illegible]
elche bei d[illegible]risch[illegible]

*) Ueber [illegible]
hen Staaten [illegible]
utschland, 180[illegible]
ahrhunderts ge[illegible]

Kenntniß in dem Geiste aufzufassen, welchen die Zeit forder
ten die rohen Ideen läutern, aufklären und veredeln, sie m
was die Ereignisse ohne klaren Ausdruck als Bedürfniß ford
nach ein dunkles, aber kräftig wachsendes Gefühl in den M
sicheres Bewußtsein sich sehnte, mit dem hehren Lichte d
schaft erhellen und von der Höhe der Zeit herab die noch u
tenen Pfade durch das neue unbekannte Gebiet bezeichne
Aufgabe hat die Universität Göttingen nicht gelöst. Es
blieb viel Gelehrsamkeit bei ihr heimisch, in mancher Bezieh
als auf vielen anderen Universitäten; aber man begünstigt
das rein Praktische, das Positive und behandelte die Spec
Allgemeinen geringschätzend. Man trieb sogenannte Wissens
Eifer, aber vorzugsweise als Mittel des künftigen Fortkom
Brotstudium; man lehrte und lernte viel, aber man fra
nach der Gesinnung, welche etwa mit den Kenntnissen verb
Die Staatswissenschaften, und unter ihnen vorzüglich das
Recht, wurden fast durchgängig im Geiste desjenigen polit
stems gelehrt, gegen dessen unbedingte Haltbarkeit gerade
Bewegungen der neueren Zeit hauptsächlich gerichtet gewesen
der klare, gesunde Liberalismus hat von jeher wenig Gunst
unter den Gelehrten Göttingens gefunden. Diese Einseitigke
wesentlich auf hergebrachten Grundansichten, Maximen und
len der Aristokratie beruhte, theilte sich allen Zweigen de
mit, und sogar die socialen Verhältnisse wurden davon
Grade durchdrungen. Göttingen galt seit langer Zeit unt
allen deutschen Universitäten als diejenige, auf welcher der
lichste, steifste Ton herrschte, eine zwanglose freundliche
zwischen den Lehrern und den Studirenden am Seltensten
dagegen eine äußere vornehme Hülle Rohheiten und
bedeckte. Alterthümliche Trachten, Sitten und Ceremoni
höheren Ständen, gemessene Steifheit in den Umgangsform
genannten feineren Lebens gaben den dortigen gesellschaftliche
nissen eine fast unbesiegliche Kälte und Leerheit, durch welc
kräftige Sinn des Jünglings unangenehm zurückgestoßen u
derer Befriedigung gedrängt wurde, die er dann aber eben
Rohheit und Unsittlichkeit, als in ausdauerndem, wohl auc
barem Fleiße suchte und fand. Daß man doch noch imme
begreift oder beherzigt, wie nothwendig es ist, dem gera
männlichen Entwickelungsperiode aufwachenden Freiheitsgefü
hochherzige Richtung zu geben! Noch nie ist es gelungen un
es, selbst bei dem verdorbensten Volke gelingen, diesen Fr
durch Verfolgung zu unterdrücken. Man kann ihn da, wo e
Hohe, Reine und Edle gerichtet ist, lähmen, aber man
nach einer anderen Seite drängen, wo man ihn zu
hält, oder zu hemmen nicht im Stande ist; man wird
zwingen, die erwachende

[illegible] die Schranken nicht so hoch oder nicht so strenge bewacht sind, und die Freiheit in unfruchtbarer Abstraction, oder, was viel häufiger ist, in einer sittlichen Ungebundenheit, einer Befreiung von Fesseln zu suchen, deren Heilighaltung allein das Glück und den Bestand der Staaten verbürgt. Was soll man aber endlich dazu sagen, daß man auf einer deutschen Universität, auf welcher Verwischung aller Standesunterschiede unter den studirenden Jünglingen für das glücklichste, ja für das einzig günstige Element einer freien kräftigen und allseitigen geistigen Ausbildung doch gehalten werden mußte, noch im zweiten Viertheile des neunzehnten Jahrhunderts die höheren Stände in dem Maße auszeichnete, daß man den Söhnen fürstlicher und gräflicher Familien — natürlich gegen Erhöhung des Honorars — in den Hörsälen einen eigenen Platz an dem sogenannten Grafen- oder Prinzentische einräumte? — Freilich müssen alle diese Zustände in gewissem Maße als eine Folge oder ein Ausfluß des allgemeinen Geistes betrachtet werden, welcher sich seit mehreren Menschenaltern in Hannover überhaupt geltend gemacht hatte, allein es ist natürlich, daß sie bei dem Einflusse, welcher die höchste Bildungsanstalt auf den intelligenten Theil des ganzen Landes ausübte, auch wieder durch eine natürliche Rückwirkung diejenigen Grundsätze und Ansichten im Volke verbreiten halfen, welche auf der Hochschule, als dem Mittelpuncte der Bildung, geachtet, erhalten und befördert wurden.

Diesen allgemeinen Zustand des Landes, diese eigenthümliche Färbung aller öffentlichen und socialen Verhältnisse müssen wir nun im Auge behalten, wenn wir die Katastrophe des Jahres 1830, zu welcher der Faden der Darstellung jetzt führt, nach ihren Ursachen, ihrem Wesen und ihren Folgen richtig auffassen wollen. Schon gegen das Ende des Abschnitts, welchen dieser Zeitpunct beschließt, hatte sich eine Veränderung in der Stellung der ständischen Kammern bemerklich gemacht. Die erste Kammer hatte bei verschiedenen Gelegenheiten der Regierung einen entschiedenen Widerstand entgegengesetzt und den Sieg davon getragen. Freilich war es der Regel nach ein sehr einseitiges Interesse, durch welches sie sich dabei leiten ließ, allein man erstaunte doch im Publicum über das Schauspiel einer Opposition, welche man bis dahin noch nicht gekannt hatte, und das Beispiel blieb nicht ohne Wirkung. Ja, im Jahre 1826 vereinigte sich die erste Kammer selbst zu dem Antrage, daß die Abgeordneten zur zweiten Kammer Diäten aus der Landescasse erhielten, weil sie sich von der Nothwendigkeit überzeugt hatte, dem fortwährend wachsenden Einflusse der Regierung in der sogenannten Volkskammer durch größere Selbstständigkeit der Abgeordneten einen Damm entgegenzusetzen. Der Antrag fiel freilich [illegible] selbst in der zweiten Kammer durch das Uebergewicht der ministeriellen [illegible] eben die immer festere Haltung, welche die letzte [illegible] auch hier allmälig eine Opposition hervor, deren [illegible] gewiß sind, daß sie [illegible] von Fällen das [illegible] die große

Spannung, in welcher Europa schon lange vor der Julirevol
halten war, hatte die allgemeine Aufmerksamkeit mehr auf di
lichen Verhältnisse gelenkt, als man bis dahin gewohnt gewe
und eine vielverbreitete Unbehaglichkeit, deren Dasein man
dem Schutze der Censur wegzuleugnen sich vergeb
mühte, ging allmälig in eine Unzufriedenheit über, welche sic
zunächst nur auf Mängel in den nächsten, engsten Kreisen
jedoch bald eine gemeinschaftliche Richtung erhielt, als m
schlechte Ernten im Jahre 1830 eine allgemeine Noth und T
über das Land brachten, und das Volk sich zu der Annahm
tigt glaubte, daß es den mangelhaften Regierungsmaßregeln zu
den sei, wenn Unfälle der Art eine solche Noth herbeiführen
Das eben ist eine, wenn auch nicht die wichtigste, doch un
Folge des Vielregierens, daß das Volk, der eigenen freien E
wickelung gänzlich entwöhnt und des Selbstvertrauens beraub
Alles von der Regierung glaubt erwarten zu dürfen und,
China, alle seine Drangsale ihr anrechnet. Die Unzufrieden
endlich bis zur Aufregung, als eine kurze, aber entscheidende
tion in Frankreich hingereicht hatte, die bestehende Regierung
zen, als darauf das Princip des gewaltsamen Widerstandes ü
gien nach Deutschland kam, und hier in Hessen, Sachsen,
in dem stammverwandten Nachbarlande Braunschweig erschütte
plosionen hervorrief. Es war in jenem kritischen Augenblicke
ein Glück für die hannöverische Regierung, daß es der Aufre
einem kräftigen leitenden Mittelpuncte fehlte, indem gerade die
stadt selbst wohl am Wenigsten die Elemente einer Volksbewe
sich vereinigte; wenigstens möchte es sehr zu bezweifeln sein,
Sachen die nämliche Wendung genommen hätten, wenn die
mung in der Stadt Hannover nicht gerade die ruhigste, indiff
gewesen wäre. So zersplitterten sich die Bestrebungen lange
durch in Petitionen von localem Interesse, in Flugschriften u
tungsartikeln, bis, für die Meisten sehr unerwartet, im Anf
Jahres 1831 der Aufruhr in Göttingen und Osterode ausbrach
unter dem Titel: „Anklage des Ministeriums Münster vor de
lichen Meinung" gedruckte Flugschrift darf man, wenn auch
Absicht ihrer Urheber, doch der darin bezeichneten herrschenden
nung nach, als das Programm dieses Aufruhrs betrachten
Fäden, wie man versicherte, sich auch in andere hannöverische
erstreckten. In wie fern diese Vermuthung gegründet gewesen
sich nicht mit Bestimmtheit sagen, da selbst jetzt, also nach
sieben Jahren, die gegen die Urheber des Aufstandes ei
Untersuchung noch nicht gänzlich beendigt ist; wäre es aber
gewesen, so scheint wenigstens unter den Häuptern keine vo
Uebereinstimmung geherrscht zu haben, denn der Ausbruch in
und Göttingen blieb isolirt und ohne Nachfolge in den übrig
destheilen. Ein starkes Truppencorps unterdrückte bald die

...d unbesonnene Unternehmung. Von den Hauptführern des Aufstan-
...s entflohen Einige und Andere wurden einer Untersuchungscommission
...wiesen.

So war die Hauptgefahr für den Augenblick allerdings glücklich
...itigt, allein die Sache selbst war damit keineswegs abgemacht. Das
...gniß hatte das ganze Land in eine ungewohnte Aufregung gebracht;
...n man auch das Mittel tadelte, so konnte man doch den Zweck
...t unbedingt verdammen, und das Programm des Aufruhrs, wenn
...ch nicht frei von Uebertreibungen, Unrichtigkeiten und Halbwahr-
...ten, hatte doch die bedeutende Wirkung, die allgemeine Unzufrie-
...nheit, welche sich bis dahin mehr als muthlose Gleichgültigkeit kund
...geben hatte, auf bestimmte Puncte zu lenken. Man freute sich, in
...m Pamphlet dasjenige angegriffen zu sehen, was man einmal nicht
...hr glaubte achten zu können, oder was man doch gern anders ha-
...n wollte, und nahm es deshalb weniger genau mit der Art, wie
... Angriffe gemacht, so wie mit den Gründen, durch welche sie un-
...stützt wurden. Die Regierung hatte im ersten Augenblicke Alles
...fgeboten, um die weitere Verbreitung einer Flugschrift zu verhin-
...rn, welche wohl nur durch die Umstände, unter denen sie erschien,
...e geschichtliche Bedeutung erhalten konnte; allein das Blatt wurde
...en deshalb nur um so bereitwilliger und geschäftiger mitgetheilt, um
... begieriger gelesen und gab schon dadurch, daß man eifrig die darin
...thaltenen Unrichtigkeiten nachzuweisen sich bemühte, die Veranlassung
... Untersuchungen, Prüfungen und Aufklärungen in Einzelheiten, um
...lche sich das Publicum bis dahin wenig bekümmert hatte. Bei die-
...r Aufregung war es denn gar nicht unnatürlich, daß man die bald
...rauf folgende Entlassung des Grafen von Münster aus seinem Amte
...s Cabinetsminister in London, ein Ereigniß, welches früher unerklär-
...ch erschienen wäre, so wie die damit in Verbindung stehende Ernen-
...ung des wohlwollenden und im Lande beliebten Herzogs von Cam-
...idge zum Vicekönige als unmittelbare und wohlthätige Wirkungen des
...öttinger Aufstandes betrachtete. Was der Graf in seinen amtlichen
...erhältnissen nie für nöthig gehalten hatte, eine Berufung an die
...ffentliche Meinung, das glaubte er nunmehr im Privatstande seiner
...hre schuldig zu sein. Nachdem bereits eine halbofficielle Entgegnung *)
...uf die berüchtigte Anklage anonym voraufgegangen war, erschien
...ine eigene Antwort des Grafen von Münster selbst **). Allein auch

---

*) Actenmäßige Würdigung einer Schmähschrift, welche unter dem Titel
...Anklage des Ministeriums Münster u. s. w." in dem Königreiche Hannover verbrei-
...t worden ist. Hannover, 1831. — Wenn ich diese Schrift eine halbofficielle
...nne, so rechtfertigt sich solche Bezeichnung theils durch die von dem Verfasser
...twickelte genaue Kenntniß verschiedener Einzelheiten, welche besonders damals
...em Privatmanne unmöglich zu Gebote stehen konnten, theils dadurch, daß selbst
...r Graf von Münster in seiner Vertheidigungsschrift vielfach auf jene Würdigung
...rwiesen hat.

**) Erklärung des Ministers Grafen von Münster über einige in der Schmäh-

dadurch wurde für den Zweck, der Stimmung des Landes wied
günstigere Richtung zu geben, wenig erreicht, vielmehr war d
mit die richterliche Competenz der öffentlichen Meinung anerkann
diese fing an sich zu entwickeln. Wie viele Uebertreibungen, Un
heiten und Verdrehungen auch die „Anklage" enthalten moch
konnte nicht mit Erfolg bestritten werden, daß sie viele wahr
wichtige Gebrechen berührte, und selbst aus den genannten V
gungsschriften ging wenigstens so viel hervor, daß der Gra
Münster als Cabinetsminister der Ansicht gewesen war, die W
herstellung durch die Freiheitskriege, so weit es sich nur irgend
chen ließ, auf eine unveränderte Restauration der früheren Zu
und Verhältnisse gründen zu müssen, und daß er in seiner am
Wirksamkeit bald nach dem Wiener Congresse fortwährend dieser A
entsprechend gehandelt hatte. Vorzüglich deshalb begrüßte die
regte Menge jenes Ereigniß als den glücklichen Anfang einer b
Zeit und gab sich um so kühner den ausschweifendsten Hoffn
hin, je mehr es bis dahin im Allgemeinen an einer gesunden
schen Bildung gefehlt hatte, und je mehr man die Entfernun
Grafen von Münster aus dem Amte als eine dem Volkswill
machte Concession betrachtete. Wie überhaupt unruhige Volk
gungen in freien, politisch gebildeten Staaten seltener sind,
unfreien oder halbfreien, in welchen die Entwickelung einer ö
chen Rechtsansicht gewaltsam zurückgehalten ist, weil dort de
Staatsbürger nicht nur seine Pflichten, sondern auch seine Recht
scharf bezeichneten Grenzen kennt und in einer gewissenhaften
lung jener die sicherste Gewährleistung für diese findet, wogeg
das Maß der Pflichten mehr oder weniger unbestimmt ist, un
drückenden Ansprüche der Willkür nur die gesetzlose Selbsthü
Schutzmittel gegenüberzustehen scheint: so sind sie in diesen ge
fährlicher, als in jenen. Denn während der politisch aufgeklärt
ger weiß, daß auch die größte Freiheit ihre nothwendigen un
chen Schranken haben müsse, von deren Heilighaltung das W
des Staates wie des Einzelnen abhängt, vermengt der minder
dete, wenn er einmal in Taumel geräth, Freiheit und Will
einem unheilbringenden Gemische, erklärt den Krieg Allem, w
nem dunkeln, verworrenen Gefühle lästig scheint, und huldig
dem Gesammtwillen nur deswegen, weil und so weit er zu
auch seinen eigenen Willen darin findet.

Unter solchen Umständen, welche wenigstens vielfach auch in
ver zutrafen, war es erklärlich, daß der Göttinger Aufstand, wie
auch seine Anlage, wie wenig klar seine Tendenzen sein mochten

---

schrift „Anklage des Ministeriums Münster" ihm persönlich gemachten V
so wie über seinen Austritt aus dem königlich hannöverischen Staatsdienst
nover, 1831.

t nicht unbedeutende Sympathie im Volke hervorrief. Zudem be-
f es in schwierigen peinlichen Lägen oft nur eines Loosungswortes,
der allgemeinen Stimmung einen gemeinschaftlichen Ausdruck zu
en, und ein solches Loosungswort war jetzt gefunden. Man hatte
ge gefühlt und sprach es jetzt in Adressen, Deputationen, Flug-
riften und Zeitungsartikeln öffentlich aus, daß vorzüglich die Gewalt
Adels drückend auf dem Lande laste; und wie dieser Ansicht ge-
ß die Häupter des Aufstandes verkündet hatten, daß nicht gegen
König selbst, sondern nur gegen die Anmaßungen der Adelspar-
, welche die Gewalt an sich gerissen, der Widerstand gerichtet sei:
vereinigte sich auch die öffentliche Meinung sehr bald dahin, daß
vor allen Dingen darauf ankomme, die Macht des Adels zu
chen. Demgemäß forderte man als Hauptsache Umgestaltung der
ständeversammlung in ihren Elementen und Formen, und zwar theils
fhebung der ersten Kammer und Verschmelzung der Stände in eine
mmer, theils eine auf freier Wahl des ganzen Volkes, und beson-
s auch des bis dahin gar nicht vertretenen Bauernstandes beruhende
präsentation, womit denn das Verlangen nach Oeffentlichkeit der
ndischen Verhandlungen in nothwendiger Verbindung stand. Andere
nfalls schon damals gefühlte Bedürfnisse, als ein Gesetz über die
lösung der bäuerlichen Lasten und des Zehnten, die Vereinigung
Domänencasse mit der Landescasse, um die ständische Einwirkung
f jene zu sichern und zu erweitern, wollte man gern durch die neue
ständeversammlung befriedigen lassen. Während nun dieser demokra-
chen Richtung das Beispiel Kurhessens und gleichartige Wünsche aus
achsen und dem benachbarten und stammverwandten Braunschweig
Hülfe kamen, schloß sich ihr gegenüber die conservative Partei des
els um so fester an einander, und je entschiedener, hartnäckiger ihr
iderstand war, desto ausgedehnter wurden die Forderungen der libe-
en Wortführer, welche am Ende nur von einer constituirenden Ver-
mmlung noch Heil und Rettung erwarteten.

Es war ein Glück für das Land, daß der klare wohlwollende
inn des Königs Wilhelm IV. die kritische Lage der Dinge richtig
rchschaute und, ohne in das Repressivsystem der beleidigten Adelsari-
kratie einzugehen, die Bahn der Reformen auch in seinem Stamm-
de einzuschlagen sich entschloß. Sein Bruder, der Vicekönig, stand
n treu und aufrichtig bei in diesem eines wahrhaft großen Fürsten
ürdigsten Bestreben; er bereis'te vielfach das Land, hörte persön-
Beschwerden an, suchte planlose Aufregung zu beschwichtigen und
ot sich selbst zum Fürsprecher des Volks bei dem Throne. Auch
ätigte eine Deputation, welche im Namen des Landes nach London
sandt war, nach ihrer Rückkehr die wohlwollenden Gesinnungen des
nigs, und so verschwand allmälig auch bei den Exaltirten die Er-
mung, welche eine Proclamation vom 4. Februar 1831 durch die
[illegible] Versicherung hervorgebracht hatte, daß Aenderungen des Be-
[illegible] nur auf verfassungsmäßigem Wege herbeigeführt werden dürf-

ten und sollten. Die allgemeine Aufmerksamkeit wandte si
der der Ständeversammlung zu. Noch bestand dieselbe
mäßig nach den Wahlen von 1826 und war nach der im
erfolgten Prorogation auf den Februar 1831 wieder einbe
lein je weniger die Regierung bisher Fähigkeit oder Nei
hatte, den Fortschritten und Bedürfnissen der Zeit zu fo
mehr überzeugte man sich allgemein von der Nothwendigkeit
lichen Meinung einen größeren Einfluß auf den Gang de
lung zu verschaffen, und das war in jenem Augenblicke m
wenn gleich wenig geachtete Ständeversammlung mögl
Wahlcorporationen, besonders städtische, forderten ihre bish
treter, welche nur unter Berücksichtigung des mindesten Re
des aus den in der Stadt Hannover wohnenden Staat
wählt waren, zur Niederlegung des Mandats auf, eine A
welcher wenigstens die Meisten von diesen nachgaben. S
zweite Kammer zum großen Theile durch liberale Mitgliel
und da auch bekanntlich in aufgeregten Zeiten Patrioten
von allen Seiten aufschießen, wie nach einer warmen Re
Pilze, so schien plötzlich die hannöverische Volkskammer in il
elementen durchaus umgewandelt und zu den entschiedeni
geln eben so geneigt als fähig.

Am 7. März 1831 — nach einer nothwendig gewo
schiebung — wurde die Ständeversammlung vom Herzoge
bridge feierlich eröffnet. Die Thronrede machte im Allge
die schwierige Lage des Landes aufmerksam und sagte die
wirkung der Regierung zu allen Maßregeln zu, welche fü
dig erachtet werden möchten, um dem Nothstande abzuhelfe
wurde das Verlangen nach einer Veränderung der Verfass
gemeinen erwähnt, jedoch über die nöthigen Grundlagen r
hinzugefügt, als die bestimmte Absicht der Regierung, zu
mern beizubehalten. Außerdem sprach die Thronrede von
wendigkeit eines Gesetzes über die Ablösbarkeit der Zehnten
lasten, so wie über Erleichterung und gerechtere Regulir
Steuerverhältnisse und endlich über ein neues Strafgesetzbu
der Eröffnung wurden der Ständeversammlung achtzehn G
hauptsächlich in Beziehung auf die in der Thronrede ang
dürfnisse vorgelegt, jedoch war dabei der Wunsch nach ei
derung der Verfassung nicht weiter berücksichtigt, als durc
position über die Wahl der städtischen Deputirten und die
des (bis dahin nicht repräsentirten) Bauernstandes.

Die allgemeine Erwartung wurde durch diese Eröffnun
mein im Ganzen wenig befriedigt, und man nahm
Art, wie die Regierung dabei auftrat, in mancher Hinsi
erschien. Wenn in bewegten Zeiten und unter den
teigeistes die Rettung des Vaterlandes und
lung desselben einen Ge

während der Vertagung vorzunehmenden Prüfung ständische
sionen ernannt wurden, ersucht werden solle; auch gab die e
mer in ihren Ansichten über Preßfreiheit und Oeffentlichkeit
dischen Verhandlungen wenigstens theilweise nach.

Die Ständeversammlung vertagte sich nun (Juni 18
der Regierung zur Entwerfung des neuen Grundgesetzes Ze
sen. Diese selbst war so unvorbereitet in einen durchaus ne
der Erwägungen gezogen, daß ihre eigene Partei in der zwei
mer Anfangs sogar den Vorschlag bestritten hatte, nach we
Entwurf von der Regierung ausgehen sollte, mithin in dere
sogar die Iniative aufgab, um sie nicht der Möglichkeit von
sen auszusetzen, und erst dann anderer Meinung wurde, na
erste Kammer, aus Furcht vor demokratischen Uebergriffen, die
der Regierung gefordert hatte. Um so nothwendiger war ih
Muße zu einer Ueberlegung, welche eigentlich den ganzen Ve
gen hätte vorhergehen sollen, und welche jetzt zum Theil
mußte benutzt werden, um die in allen Verhältnissen entstand
ßen Veränderungen kennen zu lernen und zu beurtheilen.
aber auch noch an Unbestimmtheit, Unklarheit und Extravag
den Debatten, besonders der zweiten Kammer, welche zu
Theile aus neu eingetretenen Mitgliedern bestand, vorgeherr
mochte, über manche Puncte hatte sich doch eine entschieder
durch die ständischen Verhandlungen gebildet, das Volk hatte
der mit Aufmerksamkeit denselben zugewandt, und die Noth
der Begründung eines wahrhaft constitutionellen Staatsbürger
Hannover ließ sich nicht länger bezweifeln. Was in den nu
schlossenen Kammern nicht mehr besprochen werden konnte,
jetzt ein Organ in der Presse, von deren Wichtigkeit man sic
den größeren Kreisen der Gesellschaft immer mehr überzeu
manche der gediegensten Werke über die hannöverischen Ang
ten und die Bedürfnisse der Zeit verdanken gerade dieser Zeit
ihre Entstehung *). So wurden die empfindlichen Nachthei
der Fall von Warschau der Sache der Freiheit zufügte, für
wenigstens noch einige Zeit zurückgehalten, und als im Noven

*) Die bedeutendste Erscheinung dieser Art ist das treffliche Buch
die gegenwärtige Lage des Königreichs Hannover. [illegible]
such, Ansichten aufzuklären, von C. Stüve (Jena, 18
ches, bei aller Mäßigung der politischen Ansichten, die tiefen Gebrechen [illegible]
einer bewundernswürdigen Sachkunde und Schärfe hervorhebt. Was [illegible]
verische Staatsgrundgesetz Gutes enthält, was überhaupt in der [illegible]
der Gesetzgebung und Verwaltung von Hannover zweckmäßig [illegible]
gerichtet ist, verdankt ohne Frage seine Entstehung zum großen [illegible]
„sine ira et studio" geschriebenen Buche, dessen Verfasser, [illegible]
vorher und nachher an den ständischen Verhandlungen rühmlich [illegible]
hat. Ich bekenne gern, daß ich [illegible]
Kunde nicht ausreichte, [illegible] Buch zum [illegible]

ng ihre Ansichten über die Grundzüge der neuen Verfas-
nem Entwurfe der ständischen Commission vorlegen ließ,
anerkennen, daß sie durch ein bereitwilliges Entgegenkom-
je Grenze bedeutend überschritten hatte, bis zu welcher eine
beider Kammern möglich gewesen war.
m genügte der Entwurf den allgemeinen Erwartungen noch
und man setzte nun erneuerte Hoffnung darauf, daß vor
ändische Commission noch dasjenige, was nicht von der
ingeboten war, durch zweckmäßige Unterhandlungen und
. erreichen suchen werde. Im Anfange des Jahres 1832
ommissarischen Arbeiten beendigt und die Wiederversamm-
tände, welche wegen Ablaufs der Vollmachten neu gewählt
ten, wurde auf den 30. Mai festgesetzt; auch ordnete der
Gemäßheit des in dem Patente von 1819 ausgesprochenen
schon bei dieser Zusammenkunft die Vertretung des Bauern-
rch funfzehn Abgeordnete an. Die neuen Wahlen waren
großer Aufregung vor sich gegangen, die politische Bildung
noch gering, und die zweite Kammer bestand zum großen
Mitgliedern, welche derselben zum ersten Male beiwohnten.
sich, daß liberales Streben ohne Klarheit, ungeduldiges
hne feste Richtung, Verbesserungseifer ohne gründliche Kennt-
ndes und der Verhältnisse oft auf derselben Seite sich zu-
en. Dadurch wurden die älteren liberalen Mitglieder scheu
d, was das Schlimmste war, die Functionen der Kammer
Die Opposition zertheilte sich, manche Aengstliche gingen
Regierungspartei über, und diese gewann auf's Neue
Kraft. Durch alle diese Verhältnisse wurde die Verstim-
gert, welche ein den Verfassungsentwurf begleitendes könig-
eiben vom 11. Mai schon in der Kammer hervorgerufen
enthält dieses Schreiben die Hauptmotive des Entwurfes,
r der an die Spitze gestellte Satz, „daß das Staatsgrund-
em Bestehenden beruhen solle, und daß es dabei nicht
die Begründung einer neuen Verfassung, als vielmehr auf
ng der bestehenden abgesehen sei", allerdings wenig
ie Hoffnung der liberalen Partei zu ermuthigen. Dabei
nsehung aller einzelnen Grundsätze, besonders da, wo es sich
thaltung monarchischer Ansprüche handelte, der königliche
on vorn herein mit einer solchen Entschiedenheit, Bestimmt-
nabänderlichkeit aus, daß zwischen Ja und Nein keine Wahl
ben schien. Selbst in den Augen ihrer eigenen ergebenen
ßte die Regierung sich dem Vorwurfe aussetzen, daß sie,
einem vielbehaupteten Lehrsatze zufolge, immer über den
en sollte, entweder 1831 unter dem Uebergewichte einer
oder jetzt selbst Partei geworden sei. —
e von verschiedenen Seiten her und nach verschiedenen
Umstände waren nicht geeignet, Einigkeit in der

Ständeversammlung hervorzurufen und zu befestigen. Es zeig
der schon im Anfange wenig Uebereinstimmung selbst unter d
Mitgliedern der zweiten Kammer, welche wirklich zum Besse
ten, und die Theilung der Kräfte wirkte um so nachtheiliger,
nicht nur voraussichtlich den Widerstand der ersten Kammer zu
sondern auch wohl noch die Abneigung der Regierung zu beseh
So mußte die Sache mit außerordentlichen Schwierigkeiten wä
Belagerung von Antwerpen durchgekämpft werden. Auch die
beschlüsse erschienen in dieser Zeit zur Betrübniß der Freiheit
und die Reaction trat mit ihren Planen wieder offener hervo
lich sank der hohe Ton, welchen allmälig die erste Kammer
men hatte, wieder etwas herab, als die Citadelle von Antwe
genommen war, allein im Ganzen konnte auch die zweite
Weniges durchsetzen, und als endlich, nach vielen Streitigkeit
weitschichtigen und größtentheils fruchtlosen Discussionen, das
gesetz durch beide Kammern gegangen war, fand keine von a
teien sich durch dasselbe vollständig befriedigt.

Gegen das Ende des Jahres 1832 wurden die Beschl
Anträge der allgemeinen Ständeversammlung der Regierung ü
und dann zur Einholung des königlichen Willens nach Londe
dert. Zugleich benutzte man indessen die nach der alten Ord
wählten Stände noch, ein Ablösungsgesetz durchzubring
dieses kam auch, freilich den Erwartungen derjenigen, welche
ser wichtigen Operation vor Allem eine gerechte Erleichterung
der Pflichtigen erwartet hatten, wenig entsprechend, wirklich zu
Es mag sein, daß das Gesetz nicht viel anders geworden wä
man es auch durch die neue Ständeversammlung hätte bera
sen, allein es konnte unmöglich zu der Popularität desselben
daß man es noch unter der Einwirkung der alten Formen in
heit zu bringen suchte, und mindestens war es inconsequent,
den Augenblick wohl wichtigste Gesetz über die materiellen I
des Landes noch zur Berathung einer Versammlung vorzuleg
Zusammensetzung und Organisation man durch den Entw
neuen Grundgesetzes als unzweckmäßig bereits anerkannt hatt

Endlich erschien das Grundgesetz mit der königlichen C
datirt vom 26. September 1833, nebst einem königlichen Pa
demselben Tage. Es waren in demselben nicht alle Ant
Stände genehmigt, und das Patent, welches die — Kraft der k
Gewalt — beliebten Abänderungen motivirte, erklärte in dieser
daß die ständischen Anträge im Allgemeinen auch dem Willen
nigs entsprächen, daß denselben überall da die Bestätigung
sei, wo das Gesetz verfassungsmäßig die Zustimmung der
bedürfe, und daß der König nur in einigen wenigen Puncten
herstellung seiner landesherrlichen Rechte und zum Besten se
terthanen Abänderungen nöthig gefunden habe. Hätte Wi
eine Ahnung davon gehabt, wie und von welcher Seite her

hen Souveränetät späterhin benutzt werden würde, um die
seines Werkes anzufechten, er hätte gewiß die Umständlich-
escheuet, auch zu diesen letzten Modificationen die Zustim-
Stände einzuholen.
ar nach langen Kämpfen das Staatsgrundgesetz erschienen,
ngeachtet mancher Mängel, im Allgemeinen als im Fort-
s Besseren bezeichnet werden durfte. Das Verhältniß der
andschaften zur allgemeinen Landesvertretung war wenigstens
stellt und damit vielen widrigen und hemmenden Streitig-
Weg versperrt. Die allgemeine Ständeversammlung war
n Befugnissen nach völlig gleiche Kammern getheilt, von
erste im Ganzen ziemlich die nämlichen Elemente enthielt,
schon nach dem Patente von 1819 zugewiesen waren. Auch
mensetzung der zweiten Kammer beruhete wesentlich auf den
dsätzen, nur waren 38 Abgeordnete aus dem Bauernstande
s solche nicht wahlberechtigten Städten und Flecken hinzu-
Die Abgeordneten erhielten nicht nach den Worten des
es, wohl aber nach einer gleichzeitigen Uebereinkunft ange-
isekosten und Tagegelder aus der Staatscasse. Sowohl das
als die Wählbarkeit in beiden Kammern waren an einen
unden; außerdem sollte jedes Mitglied einer der im König-
annten christlichen Kirchen zugethan sein und das 25. Le-
urückgelegt haben. Die Stände hatten das Recht der
lligung, jedoch durften sie die zur Führung des Staatshaus-
derlichen Mittel nicht verweigern. Das Domanialvermögen
rücklich zum Krongute erklärt, und dem Könige wurden alle
hert, welche dem Landesherrn daran bisher zugestanden hat-
wurden für den Unterhalt und die Hofhaltung der König-
lie theils die Zinsen von einem aus den Kammerrevenüen
n Stocks belegten Capitale von 600,000 Pfd. Sterling,
jährliche Summe von 500,000 Thalern aus dem Er-
krongutes (welche Summe bei wachsendem Bedarfe mit Zu-
der Stände erhöhet werden konnte, jedoch in dem Falle,
nig, als Inhaber einer anderen Krone, im Auslande resi-
e, um 150,000 Thaler vermindert werden sollte) unwider-
ichert, und nur der alsdann bleibende Ueberschuß der allge-
descasse (Generalcasse) überwiesen. Jedoch erfolgte die Zah-
r den Bedarf des königlichen Hauses bestimmten Summe
aus der Generalcasse, sondern es sollte zu diesem Zwecke
Domanialgüte ein Complexus, bestehend aus Grundstücken,
d Forsten, dessen Nettoertrag der Summe von 500,000
ichkommen würde, ausgesch[illegible]den und der selbstständigen Ab-
des Königs vorbehalten werden. Auch hierbei konnte der
Theil der [illegible] in Renten oder Baarzahlungen
taatscassen [illegible] lkür bestimmen. Uebrigens war
des Krongut[illegible] anerkannt und Veräußerung

während der Vertagung vorzunehmenden Prüfung ständische C
sionen ernannt wurden, ersucht werden solle; auch gab die erst
mer in ihren Ansichten über Preßfreiheit und Oeffentlichkeit de
dischen Verhandlungen wenigstens theilweise nach.

Die Ständeversammlung vertagte sich nun (Juni 1831
der Regierung zur Entwerfung des neuen Grundgesetzes Zeit
sen. Diese selbst war so unvorbereitet in einen durchaus neue
der Erwägungen gezogen, daß ihre eigene Partei in der zweite
mer Anfangs sogar den Vorschlag bestritten hatte, nach welc
Entwurf von der Regierung ausgehen sollte, mithin in deren
sogar die Iniative aufgab, um sie nicht der Möglichkeit von
sen auszusetzen, und erst dann anderer Meinung wurde, nach
erste Kammer, aus Furcht vor demokratischen Uebergriffen, die
der Regierung gefordert hatte. Um so nothwendiger war ihr
Muße zu einer Ueberlegung, welche eigentlich den ganzen Verh
gen hätte vorhergehen sollen, und welche jetzt zum Theil e
mußte benutzt werden, um die in allen Verhältnissen entstande
ßen Veränderungen kennen zu lernen und zu beurtheilen.
aber auch noch an Unbestimmtheit, Unklarheit und Extravaga
den Debatten, besonders der zweiten Kammer, welche zum
Theile aus neu eingetretenen Mitgliedern bestand, vorgeherrsch
mochte, über manche Puncte hatte sich doch eine entschiedene
durch die ständischen Verhandlungen gebildet, das Volk hatte
der mit Aufmerksamkeit denselben zugewandt, und die Nothw
der Begründung eines wahrhaft constitutionellen Staatsbürgerth
Hannover ließ sich nicht länger bezweifeln. Was in den nun
schlossenen Kammern nicht mehr besprochen werden konnte,
jetzt ein Organ in der Presse, von deren Wichtigkeit man sich
den größeren Kreisen der Gesellschaft immer mehr überzeugt
manche der gediegensten Werke über die hannöverischen Angel
ten und die Bedürfnisse der Zeit verdanken gerade dieser Zeit
ihre Entstehung *). So wurden die empfindlichen Nachtheile,
der Fall von Warschau der Sache der Freiheit zufügte, für H
wenigstens noch einige Zeit zurückgehalten, und als im Novemb

*) Die bedeutendste Erscheinung dieser Art ist das treffliche Buch:
die gegenwärtige Lage des Königreichs Hannover. Ei
such, Ansichten aufzuklären, von C. Stüve (Jena, 1832)
ches, bei aller Mäßigung der politischen Ansichten, die tiefen Gebrechen der
einer bewundernswürdigen Sachkunde und Schärfe hervorhebt. Was ha
verische Staatsgrundgesetz Gutes enthält, was überhaupt in der spätere
der Gesetzgebung und Verwaltung von Hannover zweckmäßig geändert und
gerichtet ist, verdankt ohne Frage seine Entstehung zum großen Thei
„sine ira et studio" geschriebenen Buche, dessen Verfasser, wie bekan
vorher und nachher an den ständischen Verhandlungen rühmlich Theil g
hat. Ich bekenne gern, daß ich in meiner Darstellung besonders da, w
Kunde nicht ausreichte, vorzugsweise dieses Buch zu führer genommen

Regierung ihre Ansichten über die Grundzüge der neuen Verfas-
in einem Entwurfe der ständischen Commission vorlegen ließ,
man anerkennen, daß sie durch ein bereitwilliges Entgegenkom-
die enge Grenze bedeutend überschritten hatte, bis zu welcher eine
inigung beider Kammern möglich gewesen war.
Indessen genügte der Entwurf den allgemeinen Erwartungen noch
wegs, und man setzte nun erneuerte Hoffnung darauf, daß vor
die ständische Commission noch dasjenige, was nicht von der
rung angeboten war, durch zweckmäßige Unterhandlungen und
keit zu erreichen suchen werde. Im Anfange des Jahres 1832
die commissarischen Arbeiten beendigt und die Wiederversamm-
der Stände, welche wegen Ablaufs der Vollmachten neu gewählt
mußten, wurde auf den 30. Mai festgesetzt; auch ordnete der
, in Gemäßheit des in dem Patente von 1819 ausgesprochenen
halts, schon bei dieser Zusammenkunft die Vertretung des Bauern-
des durch funfzehn Abgeordnete an. Die neuen Wahlen waren
unter großer Aufregung vor sich gegangen, die politische Bildung
langen noch gering, und die zweite Kammer bestand zum großen
aus Mitgliedern, welche derselben zum ersten Male beiwohnten.
traf es sich, daß liberales Streben ohne Klarheit, ungeduldiges
gen ohne feste Richtung, Verbesserungseifer ohne gründliche Kennt-
des Landes und der Verhältnisse oft auf derselben Seite sich zu-
standen. Dadurch wurden die älteren liberalen Mitglieder scheu
, und, was das Schlimmste war, die Functionen der Kammer
. Die Opposition zertheilte sich, manche Aengstliche gingen
zur Regierungspartei über, und diese gewann auf's Neue
ringende Kraft. Durch alle diese Verhältnisse wurde die Verstim-
gesteigert, welche ein den Verfassungsentwurf begleitendes königl-
Schreiben vom 11. Mai schon in der Kammer hervorgerufen
. Es enthält dieses Schreiben die Hauptmotive des Entwurfes,
war der an die Spitze gestellte Satz, „daß das Staatsgrund-
auf dem Bestehenden beruhen solle, und daß es dabei nicht
auf die Begründung einer neuen Verfassung, als vielmehr auf
stellung der bestehenden abgesehen sei", allerdings wenig
, die Hoffnung der liberalen Partei zu ermuthigen. Dabei
in Ansehung aller einzelnen Grundsätze, besonders da, wo es sich
die Festhaltung monarchischer Ansprüche handelte, der königliche
sich von vorn herein mit einer solchen Entschiedenheit, Bestimmt-
und Unabänderlichkeit aus, daß zwischen Ja und Nein keine Wahl
zu bleiben schien. Selbst in den Augen ihrer eigenen ergebenen
mußte die Regierung sich dem Vorwurfe aussetzen, daß sie,
doch, einem vielbehaupteten Lehrsatze zufolge, immer über den
stehen sollte, entweder 1831 unter dem Uebergewichte einer
erlegen, oder jetzt selbst Partei geworden sei. —
Alle diese von verschiedenen Seiten her und nach verschiedenen
ungen wirkenden Umstände waren nicht geeignet, Einigkeit in der

Ständeversammlung hervo[illegible]n und [illegible] m. Es zeigte
der schon im Anfange wenig [illegible] ng selbst unter den
Mitgliedern der zweiten Kam[illegible], welche wirklich zum Bessern
ten, und die Theilung der Kra[illegible] wirkte um so nachtheiliger,
nicht nur voraussichtlich den Wide[illegible]tand der ersten Kammer zu
sondern auch wohl noch die Abneigung der Regierung zu besiege
So mußte die Sache mit a[illegible]or[illegible]tlichen Schwierigkeiten wäh
Belagerung von Antwerpen [illegible]kämpft werden. Auch die
beschlüsse erschienen in dieser [illegible] zur Betrübniß der Freiheit
und die Reaction trat mit [illegible]en [illegible]lanen wieder offener hervor.
lich sank der hohe Ton, [illegible] allmälig die erste Kammer an
men hatte, wieder etwas herab, [illegible]s die Citadelle von Antwerp
genommen war, allein im Ganzen konnte auch die zweite
Weniges durchsetzen, und als endlich, nach vielen Streitigkeiten
weitschichtigen und größtentheils fruchtlosen Discussionen, das
gesetz durch beide Kammern gegangen war, fand keine von all
teien sich durch dasselbe vollständig befriedigt.

Gegen das Ende des Jahres 1832 wurden die Beschlü
Anträge der allgemeinen Ständeversammlung der Regierung üb
und dann zur Einholung des königlichen Willens nach London
dert. Zugleich benutzte man indessen die nach der alten Ordnu
wählten Stände noch, ein Ablösungsgesetz durchzubringen
dieses kam auch, freilich den Erwartungen derjenigen, welche
ser wichtigen Operation vor Allem eine gerechte Erleichterung
der Pflichtigen erwartet hatten, wenig entsprechend, wirklich zu
Es mag sein, daß das Gesetz nicht viel anders geworden wäre
man es auch durch die neue Ständeversammlung hätte berath
sen, allein es konnte unmöglich zu der Popularität desselben be
daß man es noch unter der Einwirkung der alten Formen in
heit zu bringen suchte, und mindestens war es inconsequent,
den Augenblick wohl wichtigste Gesetz über die materiellen In
des Landes noch zur Berathung einer Versammlung vorzulegen
Zusammensetzung und Organisation man durch den Entwurf
neuen Grundgesetzes als unzweckmäßig bereits anerkannt hatte.

Endlich erschien das Grundgesetz mit der königlichen Sa
datirt vom 26. September 1833, nebst einem königlichen Paten
demselben Tage. Es waren in demselben nicht alle Anträg
Stände genehmigt, und das Patent, welches die — Kraft der kön
Gewalt — beliebten Abänderungen motivirte, erklärte in dieser
daß die ständischen Anträge im Allgemeinen auch dem Willen d
nigs entsprächen, daß dens[illegible]en überall da die Bestätigung
sei, wo das Gesetz verfassun[illegible]ßig die Zustimmung der
bedürfe, und daß der K[illegible]g [illegible]m einigen wenigen Punkten
cherstellung seiner land[illegible] [illegible] Besten sein
terthanen Abänderung [illegible] gen [illegible]
eine Ahnung davon gew[illegible]

desselben nur mit ständischer Zustimmung für zulässig erklä
Ständeversammlung hatte das Recht, das jährlich vor
Budget zu prüfen und zu bewilligen; jedoch sollten für die
lung des Bedarfs der einzelnen Verwaltungszweige Regulativ
spätere Revision die Ständeversammlung jederzeit fordern kon
meinschaftlich festgestellt werden und bis zu einem anderen Ueb
men der ständischen Bewilligung zur Norm dienen. — Für
war dem Könige die Befugniß, auch ohne ständische Bewillig
Darlehen bis zu einer Million Thaler auf den Credit der Ca
aufzunehmen, vorbehalten. Auf der anderen Seite war der
versammlung eine sichernde Mitwirkung bei der Verwendung
Tilgung der Landesschulden ausgesetzten Summen, so wie b
zur Prüfung der Rechnungen der Generalcasse und aller damit
bindung stehenden Nebencassen eingeräumt. — Gesetze, w
ganze Königreich oder den Bezirk mehrerer Provinzen betreffen
nur mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung
aufgehoben, abgeändert oder authentisch interpretirt werden; d
tive hatte die Regierung wie die Stände. Jede Ständeversa
währete sechs Jahre und kam jährlich einmal zusammen; nach
der Zeit trat eine Integralerneuerung durch Wahl ein. Bei
mern hatten das Recht, Zuhörer zuzulassen; beide konnten
meinschaftlich mit dem Ministerium in unmittelbare Geschäf
dung treten. — Freiheit der Presse und des Buchhandels (un
ter den durch die Bundesgesetze gebotenen, mit solcher Freihei
vereinbarlichen Beschränkungen), Sicherheit der Person und de
thums, Unabhängigkeit der Rechtspflege und Sicherstellung ge
nahmsgerichte, Glaubens- und Gewissensfreiheit waren als a
staatsbürgerliche Rechte anerkannt, und die demnächstige Au
des privilegirten Gerichtsstandes als Grundsatz festgestellt. —
Staatsdiener sollten auf die Verfassung beeidigt werden; die
waren für die Verfassungsmäßigkeit der obersten Regierungshan
verantwortlich und im Falle der Uebertretung der ständischen
ausgesetzt.

Das war im Wesentlichen der Inhalt des Gesetzes, von
die Zukunft Hannovers abhängen sollte. Werfen wir hier
einen prüfenden Blick auf die Hauptzüge der neuen Verfass
müssen wir anerkennen, daß in mancher Hinsicht, besonders
nanz- und Steuerwesen, so wie durch die den ständischen V
lungen bewilligte Oeffentlichkeit und durch die Feststellung der D
Gutes erreicht war, und daß die Wohlthaten des neuen Ges
ohne Zweifel dem ganzen Lande gezeigt haben würden, wen
ihnen nur Zeit gelassen hätte, sich aus den Keimen zu entwick
sonders war durch die Vereinigung der Cassen und die bal
Feststellung von Regulativen es möglich geworden, der Krone e
tation aus dem Domanialvermögen zu verschaffen, welche sie b
nie gehabt hatte und bei Fortdauer der früheren Verhältn

.. erwarten konnte. Auch dadurch, daß manche staatsbürgerliche oder ständische Befugnisse eine ausdrückliche Anerkennung im Grundgesetze fanden, war im Verhältnisse zu dem früheren Zu-, welcher fast Alles im Schwanken ließ, Vieles gewonnen. An-..te waren weniger befriedigend, und am Bedenklichsten die ..nsetzung und organische Einrichtung beider Kammern, über wir hier einige ausführlichere Betrachtungen einschalten müssen. ..orische Ständeversammlung des Jahres 1814 bestand aus ..mmer, 1819 ging man zu dem Zweikammersysteme über. ..liche Vorliebe des Grafen von Münster für diese Nachbil-..er englischen Verfassung wird dadurch außer Zweifel gesetzt, daß ..darauf (1820) auch im Herzogthume Braunschweig, während ..mundschaftlichen Regierung des Prinzen-Regenten, nachmaligen ..von England, diesem S.. gemäß die Verfassung verän-.. Späterhin, in der Aufregung .. Jahre 1830 und 1831, erhoben sich ..Stimmen dagegen; man klagte laut über eine Form, zu welcher ..weder die entsprechenden Elemente ganz und gar fehlten, welche ..Übergewicht des Adels befördere und auf das Fortschreiten zum .. nur störend einwirke. Dennoch behielt man im Staatsgrund-.. zwei Kammern bei. Wir müssen hier, um über den Vorwurf .. zu können, die Zusammensetzung der beiden Kammern nach ..undgesetze etwas genauer in's Auge fassen, als oben bei der ..en Charakteristik thunlich war. Die erste Kammer bestand ..den Prinzen des königlichen Hauses und den (der Zahl nach ..mten) Majoratsherren aus 52 Mitgliedern, nämlich den Stan-.., dem Erblandmarschalle, 3 oder 4 Prälaten beider Confes-.. und 2 anderen (evangelischen) Geistlichen, 4 vom Könige er-.. Mitgliedern und 35 Abgeordneten der Ritterschaft. Die ..Kammer bestand aus 85 Mitgliedern, nämlich 3 Deputirten ..stern, 3 vom Könige für den Klosterfonds ernannten Mitglie-.. 1 Abgeordneten der Landesuniversität, 2 Vertretern der beiden ..schen Consistorien, 1 Deputirten des Domcapitels zu Hildes-.. 37 Abgeordneten der Städte und 38 Abgeordneten der als ..nicht wahlberechtigten Städte, der Flecken, der Freien und der ... Der Unterschied beider Kammern spricht sich in folgenden ..tischen Merkmalen aus. Sieht man auf Standesverhältnisse, ..die erste Kammer vorzüglich das Organ des Adels, die zweite .. das Organ des sogenannten bürgerlichen Standes. Betrach-.. die Volkszahl und das Vermögen, so ist bei Weitem der ..Theil desselben in der zweiten, und nur der geringste Theil in ..en Kammer vertreten. Die erste Kammer umfaßt den großen ..eten und eximirten, die zweite den kleinen pflichtigen und vor-..se belasteten Grundbesitz. In der zweiten Kammer sitzt das ..e Volk, der Mittelstand, mit seinen Ansprüchen auf Refor-..auf Abschaffung alter Mißbräuche und Aufhebung der Vorrechte, ..vilegien und Exemtionen; in der ersten diejenige Classe, welche

das Bestehende festzuhalten strebt, und deren augenscheinliches In-
esse auf Vertheidigung jener Vorrechte, Privilegien und Exem
gerichtet ist; dort herrscht das Princip des Vorwärtsschreitens, h
Princip der Stabilität. Wollte man nun ernstlich Verbesserungen
setzen und die Gesetzgebung mit den Wünschen der überwie
Mehrzahl des Volkes in Uebereinstimmung bringen, so durften
Kammern nicht in ihren **Rechten** gleichgestellt, es mußte v
der zweiten, als der eigentlichen **Volkskammer**, durch umfass
Befugnisse bei der Festsetzung des Finanzetats ein Uebergewicht g
werden. Denn die erste Kammer brauchte bei Verbesserungsvorschlä-
gen nur Nein zu sagen, um ihren Zweck — nämlich Festhalten
Bestehenden — zu erreichen, während die auf Reformen gerich
Beschlüsse der zweiten Kammer noch von der schwer zu erlang
Zustimmung der ersten und von der königlichen Sanction abh
bevor auch nur die geringste Aenderung bewirkt war. Das
eines nothwendigen Gleichgewichts unter den verschiedenen bür-
gerlichen Interessen, eine Lieblingsidee aller derjenigen, welche
politische Künsteleien recht gern das ganze constitutionelle We
Schanden machen möchten, begründet bei einer solchen Gleich
Rechte ein ungeheueres Uebergewicht der **Kräfte**, wenn au
derjenigen Seite, wo eine rein negative Tendenz vorherrschend i
Negation unbedingt gestattet und ihr gar keine Schranken entgeg
An diesem Grundfehler leiden viele deutsche Verfassungen; nir-
gends lag die Nothwendigkeit des Vorwärtsschreitens klarer am
als in Hannover, nirgends war der Widerwille der privilegirten
gegen Verbesserungen entschiedener, als dort, und nirgends kon
her auch jener Fehler greller hervortreten und nachtheiliger wirken
Geschichte der letzten Jahre hat diesen Tadel auf die mannig
Weise bestätigt. In allen Fragen, wo es sich um Abschaffung von
rechten handelte, war der Widerstand der ersten Kammer zu b
und nicht selten gelang dieses nur durch solche Concessionen,
von dem ursprünglichen Verlangen nicht viel übrig ließen. D
terhandlungen zwischen beiden Kammern dehnten sich oft bis zu
erträglichen in die Länge; auch die Standhaftesten ermüdeten a
und gaben einen Kampf auf, bei welchem die Waffen so ungleich
theilt waren. Allein auch dieser Uebelstand ist noch nicht der
tendste. Vor allen Dingen leuchtet ein, wie sehr die Stellung d
zen Ständeversammlung der Regierung gegenüber durch ein
Mißverhältniß an Kraft verlieren mußte. In den meisten Fäll
ein gemeinschaftlicher Beschluß beider Kammern nur durch gegen
Nachgeben nach langem Kampfe zu erreichen; der Beschluß
also weder dasjenige, was die eine, noch was die andere K
eigentlich wünschte und wollte, und es fehlte den Beschlüssen
ralische Kraft und jener Nachdruck, welche nur ein fest und
Entschließung ausgesprochener Wille hat. Konnte es der Re
schwer werden, sich solchen Beschlüssen zu widersetzen? Sie w

... daß es beiden Kammern kein rechter Ernst damit sei, daß jede ... etwas Anderes, vielleicht am Liebsten gar nichts wollte, daß ... nachgegeben, also von ihrem ersten Vorsatze sich entfernt ... daß die Kraft schon gebrochen war, und daß sie auf keine ent... Verfolgung der Anträge von Seiten der Kammern mehr ... dachte. In der That, man darf es der hannöverischen Regierung zum Ruhme anrechnen, wenn dieses in die Augen fallende ...hältniß den Ständen und besonders der zweiten Kammer nicht mehr geschadet hat, als wirklich der Fall gewesen ist.

...dessen war mit dieser bedenklichen Grundeinrichtung des Orga... die Aussicht auf neue unabsehbare Schwierigkeiten und Ver... ...eiten geöffnet. Selbst die Besseren im Lande, welche vom ... an nur den Weg ruhiger Reformen gewollt hatten, ahneten, ... jeder, auch der kleinste Fortschritt werde bestritten werden; ...dicalen waren noch weniger zufriedengestellt, und ein Theil des ...wollte dem Lande selbst die errungenen spärlichen Vortheile nicht ... Dazu kamen versteckte und offene Angriffe auf die kaum ent... Verfassung von vielen anderen Seiten. Regierungsbehörden ...ngestellte schmälten heimlich über das Staatsgrundgesetz und ... über die Stände. Der große Haufen gefiel sich im Tadeln ... wovon er keine Kenntniß nahm oder nehmen wollte.

...ar es der Regierung ehrlicher Ernst mit der Verfassung gewe... mußte sie den jungen Baum sorglich pflegen, welchen sie ge... hatte. Dazu gehörte theils, daß sie den ganzen Staatsorga... dem constitutionellen Principe anpaßte und zunächst ein selbst... Gemeindewesen hervorrief, theils daß sie überhaupt und vorzüg... durch Gestattung einer vernünftigen Preßfreiheit für politische ...ung in dem so lange und fast absichtlich verwahrlos'ten Volke ... vor allen Dingen aber, daß sie selbst überall eine völlig un... Achtung vor der Verfassung an den Tag legte. In letz... ...ziehung mußte allerdings die Geringschätzung, welche so viele ...diener unverholen gegen das neue Grundgesetz zu erkennen ga... ...gründetes Mißtrauen erregen, da Jeder weiß, wie wenig man ... in Deutschland daran gewöhnt ist, daß eine Opposition der ...eamten sich gegen die Regierung über irgend einen von dieser ... festgehaltenen Hauptgrundsatz bildet. Dieses Mißtrauen ver... ... sich um so mehr, als es auch den Maßregeln, welche die Re... ... zur Ausführung der Verfassung ergriff, an Umsicht oder an ... Nachdruck fehlte. Von außerordentlicher Wichtigkeit war die ...fung und Feststellung der im §. 140 der Verfassung verheiße... ...ative für die finanziellen Bedürfnisse der einzelnen Verwal...zweige, durch welche der Staatsdienst mit einer Ersparung von ...100,000 Thalern an Gehalten geordnet werden sollte. Man ... deren Vollendung eine dreijährige Frist bestimmt, und die ... ließ seit 1833 die Sache durch einen wackeren, fleißigen ...vollen Mann bearbeiten, der aber nie anders als in Ober...

collegien gearbeitet und den eigentlichen Zustand der Administr
kennen gelernt hatte. Auch trat nun der Widerstand der
hierarchie unverhelen gegen die ganze Idee auf. Man gefiel
zu sagen, die Sache, deren Schwierigkeit allerdings einleucht
sei unmöglich, um das Staatsgrundgesetz herabzuwürdigen.
Vorschläge in der Ständeversammlung zur Discussion kamen
sich alle kleinliche Intrigue der Büreaus und Staatsdienst
darauf, und Jeder rühmte sich, wie es ihm gelungen sei, d
jenes beim Alten zu erhalten.

Der Landtag, welcher 1833 zusammentrat, war der
sehr günstig. Die zweite Kammer machte von der in dem
setze nur gestatteten Oeffentlichkeit Gebrauch; die erste
Thüren fortwährend verschlossen und ließ ihre Verhandlun
Namen der Redner drucken. Verfassungsfragen hatten in de
Kammer wohl Majoritäten für sich, aber ohne Energie,
Majoritäten riefen eine zu wahrem Junkerthume sich hinneig
position in der ersten Kammer hervor. Adeliche Beamte ohn
ohne Vermögen, mit ungeheueren Ansprüchen, welche sie du
in Allem für die Interessen der Regierung, wo es das
Wohlsein der Beamten und dergleichen galt, gegen solche,
dem gemeinen Besten oder kleinliche Privilegien dem öffentli
teresse aufgeopfert werden sollten: das waren die Grundeleme
besonders unter Führung einiger bremischen Landedelleute sich
Partei in der ersten Kammer, welcher es allmälig gelang,
wahren Aristokraten des großen Grundbesitzes, z. B. den
von Wallmoden, dem das Land Vieles zu danken hat, a
flusses zu berauben. Zum ersten Male erlebte Hannover je
das unerhörte Beispiel, daß ein bürgerlicher Rittergutsbe
Abgeordneter der hoya'schen Ritterschaft) in der ersten Kam
allein die heftigsten Verfolgungen und Anfeindungen von S
ner adelichen Genossen waren auch die leicht wahrzunehmen
solcher Neuerung.

Bei dieser Stimmung konnte nichts Erhebliches in dieser
zu Stande kommen. Zunächst wandte sich alles Interesse auf
Königs eigenmächtig beschlossenen Abänderungen in der V
Das Patent, in welchem dieselben verkündet wurden, kränkte du
und Inhalt, und die Anerkennung in der Mitte der neuen
versammlung wurde nicht ohne Mühe und Kampf erreicht
mehr erwartete man von der Sorge der Regierung für die „
len Interessen“, da man sich so viele Mühe gegeben hatte,
sicht zu verbreiten, daß auf diese jetzt die ganze Aufmerksam
Thätigkeit gerichtet werden müsse, nachdem für die geistigen
schehen sei. Indessen wurde — minder wichtiger Gegenstä
zu erwähnen — nur ein Münzgesetz vorgelegt, durch wel
von dem Zwanzigguldenfuße zum Einundzwanzigguldenfuße
und welches weniger durch seine Bedeutung, als durch die A

... Verhandlung über de... und die Kräfte der parla-
...n Parteien gab, wich... . Die Volkspartei in der
...ammer verlangte die ... Besoldungen ohne Auf-
...gen die Regierung und ... and... sich auflehnte. Die Ab-
... wurde bei Gleichheit der ... ch den Präsidenten zu
... der Regierung entschieden ... und ... sich zuerst in der
...ammer die Stärke de... Ausfall der
... die ersten Kammer w... verdient be-
... werden, daß die Deputirten ... adels auf eine
...eiten, welche nachher je... den genug gethan
... der Streit ohne Kenntniß ... ...ens angefangen und
... wurde. — Ohne großen ...reit ...den dagegen die von der
... Meinung schon lange und ... geforderten Militärre-
... genehmigt.

... der Sitzung von 1834 wurden den Ständen nur Steuer-
...gesetze vorgelegt, wobei abermals eine nichts weniger als
...liche Opposition in der ersten Kammer sich kund gab. Aber
... Herr von Lütcken, ein junger Edelmann aus dem Bre-
... war jetzt, wie im Jahre 1833, das Haupt derselben, son-
... Mann trat auf die Bühne, dessen Wirksamkeit späterhin tief
...Gang der hannöverischen Angelegenheiten eingegriffen hat —
... von Schele. — Er selbst hatte bis dahin in nicht unfreund-
... Verhältnissen zu der Regierung gestanden, war von derselben
... in den dazu geeigneten Fällen zum Geheimrathscollegium*)
... worden und hatte hier Gelegenheit gehabt, sich mit vielen Zweigen
...waltung bekannter zu machen, als den von den höheren Re-
...kreisen ausgeschlossenen Mitgliedern möglich war. Er schloß
... aristokratischen Opposition an und wurde ihr Führer; durch
..., Ansehen und Erfahrung war er dazu der Geeignetste und
... Kenntnisse, welche er sich im Staatsdienste gesammelt hatte,
...ung der Gefährlichste. Diese ließ ihn freilich ihren Unwillen
... fühlen, daß sie ihn nicht wieder zum Geheimenrathe berief,
...as Weiteres konnte nicht geschehen, und immer mehr und
...anisirte sich das unglückliche Verhältniß, nach welchem drei
... im Lande wirksam waren, jede also in den Fall kommen
... auf doppelten Widerstand zu stoßen. — Der Zoll- und Han-
...g mit Braunschweig, welcher jetzt vorgelegt wurde, fand
... Freunde in den südlichen Provinzen, die nördlichen waren ihm
... und wollten lieber gar nichts, wie Bremen, oder den An-
... den preußisch-deutschen Zollverein, wie Lüneburg, Osna-
... Ostfriesland. Auch ließ sich in der That nicht verkennen,

...ne nur ... berathender Stimme versehene, nicht permanente Behörde
...ung von Gesetzentwürfen und anderen wichtigen Landesangelegenheiten.
...ndgesetz von 1833. §. 154.

daß, nachdem die verschiedenen Versuche Hannovers, als Sch
Gegenmittel gegen das preußische Zollsystem einen mitteldeutsch
delsverein zu begründen, besonders durch den Rücktritt K
vereitelt waren, die Idee, in Verbindung mit Braunschweig
leicht noch einigen kleineren norddeutschen Staaten die Oppositi
Preußen fortzusetzen, wenig fruchtbringend erscheinen mußte,
kann fast nicht umhin, anzunehmen, daß hier mehr Antipath
unbefangene Rücksichten auf das allgemeine Wohl thätig gew
Die Regierung mit jenen unbedingten Anhängern des Vertra
zwar, aber die Sache blieb nun unerledigt, weil von den g
mals auch versammelten braunschweigischen Landständen die
tion verworfen wurde. — Wichtiger, wenigstens unmittelbar
cher war der Streit über die dem platten Lande noch allein
Cavallerieverpflegung. Hier waren die Ansprüche der liberale
Anfangs sehr groß, allein die Regierungspartei wußte besonder
Aengstlichen einzuwirken und am Ende für Alles, was sie w
Majorität zu erhalten. Auch hatte sie sich durch die bis dahi
gebliebenen Wahlen von Ostfriesland um fünf bis sechs Stim
stärkt, und alle Ultraliberale (d. h. Männer, welche nicht de
geiste, sondern dem Zeitgeschreie huldigen und immer
herrschenden Grundton verstörten, weil sie sich dabei am
sten glauben) fingen an, sich ihr anzuschließen.

Die Elemente des Streites über den Vertrag mit Bra
gingen in die Sitzung von 1835 über. Der braunschweigisc
gierung war es in der Zwischenzeit einer kurzen Vertagung
die Zahl der für ihre Ansicht stimmenden Mitglieder so weit
mehren, daß diese jetzt eine wenn auch schwache Majorität
und nachdem die Proposition bei der zweiten Berathung ang
war, konnten die Verhandlungen in Hannover fortgeführt
Hier setzte jetzt eine unbedingte Mehrheit Alles durch, besond
das vor dem Vernunftrechte schwer zu vertheidigende Nachst
welches freilich der Staatscasse einen nicht unbedeutenden
brachte. — Durch eine ähnliche Majorität wurde die Berath
die Principien einer neuen Hypothekenordnung fruchtlos. —
zige Gute, was mit schwerem Kampfe durchging, war die Ab
der kleinen Lehen auf billige Principien, wobei freilich eine
Unbefangenheit als Sachkenntniß bekundende Opposition in d
Kammer (z. B. Majorate von dermaleinst zu kaufenden Gü
dergleichen) überwunden werden mußte.

Viel Aufsehen machten die ständischen Verhandlungen
Eisenbahnen. Man hatte in den dem braunschweigisch
trage vorhergehenden Verhandlungen den Wunsch ausgesproch
die beiden Hauptstädte Hannover und Braunschweig mit den
ten Hamburg und Bremen durch gemeinschaftliche Eisenbahnen
dann [illegible] fortgeführt werden sollten, verbunden
[illegible] auf dies

deutendes Gewicht gelegt, daß man denselben hauptsächlich
ßung des im Ganzen nicht populären Vertrags mit Han-
ich benutzte. Um so unerwarteter war es, als man erfuhr,
eite Kammer in Hannover sich gegen das Eisenbahnproject
en habe. Zur richtigen Würdigung der Sache ist nöthig,
hinzuzufügen. Die Verhandlungen zwischen der hannöveri-
der braunschweigischen Regierung über die Zollverbindung
eim betrieben, und doch wünschte man beiderseits, den
en Plan einer Eisenbahnanlage nicht nur als zweckmäßig,
uch als ausführbar darzustellen. Deshalb wurde derselbe
n Capitalisten, bei welchen man den meisten Unterneh-
voraussetzte, früher mitgetheilt, als den Angehörigen des
ndes, und das Project wurde mit der Verkündigung bekannt
aß in England bereits die zu dem Unternehmen erforderliche
ber doch der größte Theil derselben unterzeichnet sei. Man
fft, auf diese Weise die Stimmung der Stände um so
den Plan zu gewinnen, wenn derselbe keine Geldschwierig-
vorausfehen ließ, allein man erreichte in Hannover we-
rade das Gegentheil. Hier hatte sich in den letzten Jahren
gen Partei, welche überhaupt dem constitutionellen Liberalis-
n zu brechen suchte, zugleich ein allerdings ehrenwerthes
hl entwickelt, welches sich durch jede alte oder neue Erinne-
ine Abhängigkeit von England verletzt fühlte. Diesem Ge-
stritt es, daß ein echt deutsches Unternehmen in die Hände
Geldmänner gegeben und dadurch Hannover auf's Neue
eiche zinsbar werden sollte.

zum Landtage von 1835 waren die Finanzen, welche noch
alten Verlegenheiten zu kämpfen hatten, nicht glänzend,
an schon den Mehrbetrag der mit dem Anfange dieses Jah-
etenen directen Steuern vermuthete. Allein die außerordent-
, auf welche die Finanzen durch den braunschweigischen
s 1836 und noch mehr durch den Oldenburger Tractat*)
stiegen, ahnete noch Niemand. Freilich waren auf
tage von 1836 die günstigen Folgen zum Theil schon
worden, allein der Oldenburger Vertrag, welcher erst in's
n sollte, machte Alles unsicher. Dazu zeigte die Regierung
große Geneigtheit, die Ueberschüsse klar an's Licht zu stellen;
ßerordentlichen Arbeiten der Budgetprüfung in einer so neuen
hte die Zeit kaum aus, und an eine Herabsetzung der
war unter solchen Umständen noch nicht zu denken. Doch
i dieser Gelegenheit bemerkt zu werden, daß, wenn später

Zollverbindung mit Oldenburg, welche 1836 zu Stande kam, hatte
lichen Landestheile ziemlich das nämliche Interesse, wie die Verbindung
weig für die südlichen, und fand deshalb auch bei Weitem weniger
, nachdem jener Hauptschritt einmal geschehen war.

eine Ermäßigung der Steuern möglich werden sollte, die
dazu durch Umstände begründet worden ist, welche dieser Zeit
stehung verdankten. — In der Gesetzgebung wurde das
Gewichtwesen regulirt, ein wichtiger Gegenstand, welcher v
friedenheit erregt hat, wenn freilich die Sache an sich nicht
war. Ein Apanagengesetz wurde in der ersten Kammer oh
sion angenommen, die zweite setzte eine Commission nieder u
auf deren Vorschlag verschiedene Verbesserungen, denen die
mer ebenfalls beitrat, und welche von der Regierung geneh
Ein böser Gegenstand war das Gesetz über das Volksschulwesen, r
eingreifend in Vermögen und Rechte der Gemeinden und Regier
an die Stelle gerechter Normen setzend, ohne irgend ein w
Princip (sogar die Exemtionen blieben) das Land generalisirt
Bedürfnisse und Wünsche der Provinzen höchst verschied
Eine Commission, welcher bei so divergirenden Ansichten n
blieb, als nach Stimmenmehrheit einen Entwurf zu mach
natürlich nicht den *gerechten* Ansprüchen auf Verbess
Schulstellen in einigen Theilen, auf Erleichterung der Sch
in anderen und daneben noch den *ungerechten* auf Erh
Immunität von Adel, Beamten und sogenannten Honora
gleich entsprechen. Viele Geistliche erhoben höchst leidenscha
zum Theil gedankenlose Klagen. Auch damit war der Verf
Stoß versetzt. — Der vorgelegte Entwurf eines Expropriat
endlich entbehrte augenscheinlich einer gerechten und gehörig
ten Begründung; allein die Ständeversammlung ging auch
daß sie sogar die Niedersetzung einer Prüfungscommission
und das hat ihr nicht ohne Grund vielfachen Tadel zugezo

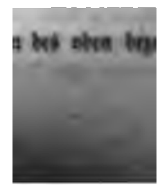
Immer mehr trat aber nun allmälig eine Sache von
Wichtigkeit in den Vordergrund. Der König Wilhelm IV.
land und Hannover lebte seit [illegible]nger Zeit in einer kinder
und da er überhaupt keine legit[illegible]n Nachkommen hatte, so
seinem Tode die Regierung [illegible] Seitenlinien über. Hier
aber bei der Verschiedenheit [illegible]glischen und der braunsch
Hausgesetze die Erbfolge, in[illegible]ch englischen Grundsätzen
liche Linie mit [illegible]liche Successionsrechte ha
braunschweigis[illegible]n der Vorzug des Man
gilt. Während d[illegible]r dort [illegible]ingessin [illegible] als einzi
des verstorbenen [illegible]en [illegible] des [illegible]
die präsumtive Thr
auf den ältesten [illegible] led
von *Cumberland*
1832 war man
erwartende Throno
[illegible]ische Ansichten bei je
nicht zweifelhaft wa
Auch 1833 sprach

In diesem Stande der Sache erkrankte der König Wilhe
Manches und Wichtiges war vollendet, an Anderem wurde n
strengung gearbeitet. Das Strafgesetzbuch, so wie das Gesetz
Aufhebung der Häuslings-, Schutz- und Dienstgelder wurde no
digt, als der König schon todt war. In wenigen Tagen wä
nöthigen Schreiben an das Ministerium gelangt, da trat die
gung so plötzlich ein, daß man schon hieraus sah, was zu e
war. Doch bevor wir die nun folgenden wichtigen Ereignisse e
sei es uns vergönnt, noch einen prüfenden und urtheilenden B
auf die bisherige Wirksamkeit der Stände im Allgemeinen zu

Die neue Volksvertretung hatte den Erwartungen des Lan
Ganzen nur wenig entsprochen. Theils mochten diese Erwa
allerdings zu weit gegangen sein, besonders in so fern dabei u
sichtiget blieb, daß es am Ende denn doch auch nicht allein
der Volksvertreter, sondern auch des Volkes selbst un
freien öffentlichen Meinung ist, zur Belebung des Sinnes f
fassungsmäßige Freiheit thätig zu sein, und daß das Verstumm
öffentlichen Meinung, welches bald nach der Aufregung von
und 1832 eintrat, wenig geeignet war, den vorwärts dringen
fer der liberalen Partei in der Ständeversammlung zu unter
theils aber traf die Schuld allerdings auch die Ständeversamm
auch die zweite Kammer. Der Enthusiasmus jener Zeit verfla
bei einer großen Zahl von Mitgliedern in eine gewisse weitsch
Beredtsamkeit. Es gab in der Kammer bei Weitem mehr gute
sätze als Grundsätze, und die Langweiligkeit, welche sch
Geschäftsordnung herbeiführte, wurde nicht selten auch zum Gr
der Verhandlungen. Es war — besonders in den früheren Jah
oft nicht schwer, für die wichtigsten Fragen der constitutionelle
wickelung eine Majorität in der zweiten Kammer zu erhalten
schwer aber, oft unmöglich, dieselbe mit Standhaftigkeit und A
zu behaupten. Man sah es dem Ganzen an, daß es — bei m
herrlichen Talenten und oft dem besten Willen — doch noch
wissenschaftlicher Vorbildung in der Kammer und im Lande fehlt
grade in denjenigen Lehren, auf welche es hier zunächst ankam,
lich im constitutionellen Staatsrechte *).

Allein trotz diesem mißbilligenden Urtheile würde man
thun, wenn man nicht anerkennen wollte, daß durch die Stä
sammlung viel Wichtiges und Gutes erreicht worden sei, un
Anerkennung verdient dieselbe um so mehr, als im Allgemein
gewisse Schwäche der Charakter der Regierung in den letzten J
zweifelhaft gewesen war, und das Princip der Stabilität oder
Rückwärtsschreitens in der ersten Kammer hartnäckiger vertheidigt

*) .
Geistes, .



in irgend einem anderen constitutionellen Staate Deutschlands. Manche wohlthätige Gesetze wurden dem Lande gegeben, welche wenigstens zum großen Theile wohl wesentlich anders abgefaßt sein wären, wenn gar keine Stände existirt hätten. In einem constitutionellen Lande besteht überhaupt der Einfluß der Volksrepräsentation auf die Gesetzgebung nicht allein in denjenigen Modificationen der Regierungsentwürfe, welche unmittelbar aus den ständischen Verhandlungen hervorgehen, sondern vorzüglich auch und viel mehr noch darin, daß die Regierung selbst bei ihren Propositionen schon im Voraus auf die öffentliche Meinung und deren zum verfassungsmäßigen Urtheile berufenen Repräsentanten, die Landstände, Rücksicht nehmen muß; eine freilich nicht sehr in die Augen fallende Wirksamkeit, welche besonders dann leicht übersehen wird, wenn das Volk schon im Allgemeinen kein Vertrauen zu der Regierung und der Verfassung hat. — Die Ablösungen und Alodificationen hatten schon vielfach gewirkt; die Gemeinden fingen an, sich zu fühlen. Freilich ging Alles langsam, aber die Wurzeln drangen doch in den neuen Erdboden. Auch im Gewerbswesen war wieder Leben erwacht, und die Zollvereinigungen schafften etwas besseres Feld. Besonders war der Zustand der Finanzen bedeutend gehoben. Zur Schuldentilgung waren 270,000 Thaler angesetzt, mit hinzuwachsenden Zinsen bis auf 60,000 Thaler, und doch konnten 1837 an ganz extraordinären Ausgaben in das Budget gebracht werden: 140,000 Thaler auf extraordinären Schuldenabtrag, 100,000 Thaler auf extraordinären Chausseebau, 50,000 Thaler auf extraordinären Neubau von Strafanstalten, 25,000 Thaler auf große Wasserwerke, 29,000 Thaler auf andere Landgebäude, im Ganzen 344,000 Thaler. Dazu war den Städten die Servicelast, dem Lande die Cavallerieverpflegung abgenommen oder doch sehr erleichtert, und vernünftige Steuern an die Stelle des alten Unwesens getreten. Es war nach diesen Vorbereitungen sehr leicht, jährlich 100,000 Thaler an Steuern zu erlassen; die Ständeversammlung von 1838 hätte wahrscheinlich eine noch größere Ermäßigung herbeigeführt oder genehmigt. Es ist bekannt, wie die jetzige Regierung diese Lage der Dinge benutzt hat, um durch Verkündigung eines Steuererlasses sogar vor erfolgter ständischer Bewilligung Popularität für sich zu gewinnen, was natürlich, sofern das Mittel wirksam sein sollte, nur auf Kosten der früheren Ständeversammlung möglich ist.

Wir fahren nun in dem Gange der Begebenheiten fort. Am 28 Juni 1837 hatte der König Ernst August seinen Einzug in Hannover gehalten und in seiner Erwiderung auf die Bewillkommungsrede des Stadtdirectors Rumann versichert: „Er wolle den Hannoveranern ein gerechter und gnädiger König sein." Groß war die Spannung, welche allgemein herrschte; nach 113 Jahren zum ersten Male wurde der Regent selbst einheimisch im Lande. Man kannte den festen energischen Sinn des Königs und wußte, daß es nicht seine Sache sein würde, Alles beim Alten zu lassen; doch fürchtete man

keinen Gewaltschritt. Am folgenden Tage war Ministerrath, u
der ersten hier beschlossenen Regierungshandlungen bestand dar
die allgemeine Ständeversammlung vertagt wurde. Die
wurden durch die Eröffnung dieses königlichen Beschlusses üb
das Ereigniß hatten sie bis dahin wohl nicht für unmöglich, a
auch nicht für wahrscheinlich gehalten. Wohl fühlten Manch
ihnen, wie kritisch der Augenblick sei, und in der That, w
geschehen sollte, mußte auf der Stelle geschehen. Nach §.
Staatsgrundgesetzes soll der König in dem Patente, durch w
den Antritt seiner Regierung zur öffentlichen Kunde bringt,
nem königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Land
sung versichern, und erst hierauf soll die Huldigung erfolgen. D
samkeit der königlichen Gewalt ist also ausdrücklich von der A
nung der Verfassung abhängig gemacht *), solche Anerkennu
in dem die Vertagung aussprechenden Schreiben so wenig a
haupt bis dahin erfolgt. Gingen nun die Stände — wie d
ohne Zweifel anzunehmen ist — von der Ansicht aus, daß das
grundgesetz auch den Regierungsfolger binde, so konnten sie
theilung der königlichen Reversalen der Krone das Recht nicht
men, irgend eine Regierungshandlung, zumal eine solche, wel
gerade in jenem Augenblicke so höchst wichtige ständische Thätig
pendirt wurde, gültig auszuüben, und aus diesem Gesich
mußte denn das Vertagungsschreiben als rechtlich nicht verbin
trachtet werden. Fügten sie sich demselben, so lag darin (ode
wenigstens leicht darin gefunden) die Anerkennung, daß der K
über den §. 13 der Verfassung und natürlich eben so wohl
ganze Constitution hinwegsetzen dürfe, und dann schien gewiß
die Sache von ihnen aufgegeben. Auch mußte in die Augen
daß nach dem, was geschehen war, leicht ein Angriff auf di
fassung selbst befürchtet werden durfte, und daß das natürlic
wirksamste Organ zum Schutze derselben außer Thätigkeit ges
wenn die Stände dem königlichen Befehle folgten. Und —
anderen Seite — der König war am Tage vorher erst in sei
denz eingezogen: sollte der erste Ausdruck der Ständeversamml
gen ihn eine Widersetzlichkeit sein? Sollte man es darauf
man lassen, ob der König in den ersten Stunden seines Aufenth
Lande gegen die Vertreter desselben Gewalt gebrauchen wo
war gewiß nicht leicht, in dieser Verlegenheit einen Entschluß
sen, und wir wollen den hannöverischen Kammern, welche d
nur aus Menschen bestehen, nicht zum Vorwurfe machen, daß
That gar keiner gefaßt wurde, sondern daß man dem Willen de

---

*) Späterhin hat man freilich versucht, den für den [illegible]
einfachen Worten des Staatsgrundgesetzes [illegible]
einen anderen Sinn [illegible]

s gemäß sofort aus einander ging *); aber belehren mag uns
r Vorfall theils über dasjenige, was wohl eigentlich hätte ge-
üssen, theils darüber, wie leicht einzelne Verfassungsmängel
Verfassung in Frage stellen können. War nicht wenigstens
Stelle eine übereinstimmende Rechtsverwahrung beider Kammern
en, so hatte freilich eine einzelne derselben verfassungsmäßig
Recht, einseitig ihre Ansicht an den König gelangen zu las-
eben in dieser Bestimmung müssen wir einen Fehler der
ig erblicken), aber es blieb dann noch die Möglichkeit, ent-
factischer Protestation zu beharren, bis derselben Gewalt
esetzt werden würde, oder, wenn man das nicht wollte, we-
die Protestation im Protocolle auszusprechen und dadurch das
r die Ansicht seiner Vertreter in dieser hochwichtigen Angele-
sfort aufzuklären und zu beruhigen.

ser erste unerwartete Schritt des Königs hatte alle früheren
se auf's Neue hervorgerufen, vermehrt und verbreitet. Der Herr
hele, der entschiedenste Gegner des bisherigen Regierungs-
war zum Staats- und Cabinetsminister ernannt. Man sprach
ten Angriffen auf die Verfassung, und schon in den nächsten
estätigte das denkwürdige Patent vom 5. Juli 1837 zum
as man fürchtete. Der König machte darin seinen Regierungs-
kannt, sprach zugleich seine Ueberzeugung aus, daß das neue
undgesetz, welches ohnehin in vielen Puncten den königlichen,
die Förderung des Wohles der getreuen Unterthanen gerichte-
ischen nicht entspreche, für ihn nicht rechtsverbindlich sei, be-
seine bestimmte Erklärung darüber vor und stellte die Re-
des frühern Rechtszustandes in Aussicht. Zugleich enthielt
die Anzeige, daß der König die Contrasignatur dieses Acten-
n den auf die Verfassung beeidigten Ministern nicht verlangt
d daß der neue Staats- und Cabinetsminister von Schele,
ontrasignirt hatte, mit Weglassung der Verpflichtung auf das
rundgesetz in Eid und Pflicht genommen sei.

e ein Donnerschlag erscholl die Nachricht von diesem Ereignisse
eutschland. Vielleicht hätte die Vertagung oder Auflösung
nwärtigen einzelnen Ständeversammlung an sich Beifall ge-
wenn sie unter anderen Umständen erfolgt wäre; aber jetzt,
anze öffentliche Rechtszustand in Frage gestellt war, wo ein

---

*) ...lichen Berichten zufolge sind in der zweiten Kammer jene Bedenken der
...rach von Stüve allerdings angeregt, jedoch nicht unterstützt worden
... mehr ohne Erfolg geblieben, als der Präsident, Stadtdirector Ru-
...die Sitzung sofort für geschlossen erklärt hat. Die erste Kammer war
...reits aus einander gegangen und hatte dadurch die Möglichkeit eines
...schaftlichen Beschlusses allerdings vereitelt. Durch den jetzt in den
...amtlichen Abdruck des letzten Sitzungsprotocolls der zweiten Kam-
... bestätigt.

einziges königliches Wort die Früchte einer la [illegible] mühe- und vollen Zeit zu vernichten drohte, jetzt erka [illegible] man in den g[illegible] Kreisen sofort die große Gefahr, welche dem Lande bevorstand. schwebte in einer dumpfen Spannung, und so dringend die U[illegible] zum Handeln aufzufordern schienen, so wußte doch eigentlich [illegible] zu sagen, was geschehen könne und was geschehen dürfe, [illegible] Land höchst unvorbereitet in eine schwierige Lage versetzt war. ders waren es die Bewohner der Städte und die Staatsbeam[illegible] Letzten vorzüglich wohl wegen der Dienstregulative), welche [illegible] anfingen, den Sturz der Verfassung als ein Landesunglück [illegible] ten. In geringerem Maße nahm das platte Land Theil an den [illegible] nissen, theils weil der Landmann bei seinen Bildungsverhältniss[illegible] haupt mehr an materiellen, als an geistigen Interessen häng[illegible] theils weil der deutsche Landmann der Regel nach in einer Lage sich befindet, daß er jede Veränderung derselben als ein[illegible] betrachtet; und diese Indifferenz wurde auch sehr bald in Zeit[illegible] tikeln und dergleichen ausgebeutet, um den Glauben zu ve[illegible] daß das Land im Grunde mit der Aufhebung der Verfassung [illegible] frieden sein würde. Auch gab es in Hannover bei dem allg[illegible] Stande der dortigen politischen Bildung mehr Gründe für ein[illegible] Gleichgültigkeit, als fast in irgend einem anderen deutschen [illegible] allein dieser Schlag verwundete doch die edleren Theile, und das [illegible] gefühl fing an, im Lande sich zu entwickeln und zu kräftigen.

Der König setzte zur Prüfung der wichtigen Rechtsfrage: [illegible] an das Staatsgrundgesetz gebunden sei? eine Commission nied[illegible] dem Vorsitze des Herrn von Schele, desselben Mannes, [illegible] Staats- und Cabinetsminister durch Gegenzeichnung des königlich[illegible] tents bereits im Voraus seine Ansicht über die Sache ausge[illegible] hatte. — Freilich war dieser Commission keine entscheiden[illegible] fugniß beigelegt und konnte ihr nicht beigelegt werden; aber [illegible] Partei einmal von vorn herein so bestimmt ergriffen war, da[illegible] auch nicht einmal erwarten, daß, der Ausspruch mochte lau[illegible] er wollte, der königliche Wille sich durch denselben werde leiten [illegible] so wie denn überhaupt sehr richtig die Bemerkung gemacht [illegible] daß, wenn man einmal ein Commissionsgutachten wollte, [illegible] wohl zweckmäßiger vor Erlassung des Patents eingeholt worden [illegible] Es ist nicht officiell bekannt geworden, wie sich die Majori[illegible] Commission ausgesprochen hat; vermuthen darf man indeß, da[illegible] nicht im Sinne des Patents geschehen sei, weil der König [illegible] eine zweite Commission unter dem Vorsitze des Justizcanzlei[illegible] Leist berief. Auch dieser zweite Versuch, obgleich das Resulta[illegible] falls nicht zur Publicität ge[illegible] gt ist, scheint nicht günstiger aus[illegible] zu sein, da man [illegible] en Falle wohl nicht würde [illegible] lassen haben, das [illegible] lande bekannt zu machen.

Während [illegible] die [illegible] über dem [illegible] regte sich die [illegible]



Würde, wie man bei der Behandlung einer staatsrechtli-
he seit langer Zeit nicht wahrgenommen hatte. Wenn es
noch die Meinung einzelner Aengstlichen ist, daß Deutschland
Preßfreiheit nicht reif sei, so mögen sie auf die edle, anstän-
gründliche Art hingewiesen werden, mit welcher die deutsche
nd besonders der Journalismus die ganze hochwichtige Frage
ffaßte und vorzüglich in den ersten Monaten*) behandelte.
mußte selbst die eifrigsten Vertheidiger des Patents bedenklich
daß von allen in Deutschland erscheinenden Zeitungen nur
nal de Francfort und das Berliner politische Wochenblatt,
sogar nicht einmal ohne Beschränkung, sich für die königli-
ht erklärten. Auch im Auslande wurde die Thätigkeit der
durch die hannöverische Frage lebhaft angeregt, und wenn
Gazette de France — freilich wie sie selbst eingestand, ohne
der hannöverischen Verfassung — im Sinne des Patents
s war es doch dagegen eine eigenthümliche Erscheinung, daß
nd selbst toristische Zeitungen, wie die Times, den Schritt
gs tadelten und alle Theilnahme und Mitwirkung der eng-
nies auf das Bestimmteste ableugneten.
) die deutschen Ständeversammlungen, und zwar da, wo
in zwei Kammern getheilt sind, wenigstens die Abgeordneten
griffen die Angelegenheit als eine das ganze gemeinschaft-
erland betreffende auf und sprachen kräftig und würdevoll die
Meinung in den constitutionellen Staaten aus. Voran ging
he Volkskammer mit einem glänzenden Beispiele, indem sie
die Erwartung zu Protocoll aussprach, „daß die Regie-
großherzoglichen Bundestagsgesandten die geeignete Weisung
ahin zu wirken, daß in Gemäßheit des Art. 13 der Bun-
nd des Art. 56 der Wiener Schlußacte die in anerkannter
eit bestehende landständische Verfassung des Königreichs Han-
der Bundesversammlung durch die dieser hohen Behörde zu
ehenden bundesverfassungsmäßigen Mittel aufrecht erhalten

---

später scheint die Bewachung der periodischen Presse aus Rücksichten
schärft worden zu sein. Wie weit man (d. h. die Censoren) in solcher
eit hier und da ging, davon gibt unter anderen Beispielen Zeugniß der
aß die in Braunschweig erscheinende deutsche Nationalzeitung, ein Blatt,
zur Ehre der Regierung und des braunschweigischen Volkscharakters
gen noch fortwährend eine liberale Tendenz verfolgt, außer den amtli-
anntmachungen keinen referirenden Artikel über die hannöverischen An-
en aufnehmen durfte, selbst solche nicht, welche die in Han-
erscheinende Zeitung schon geliefert hatte. Uebrigens
 sehr irren, wenn man der Regierung eine solche übertriebene Con-
n Vorwurfe machen wollte, denn während die braunschweigische Natio-
zu ewigem S[illegible] verurtheilt war, lieferte die in Wolfen-
also auch im [illegible] erscheinende Zeitung für den
n Landmann [illegible] Protestation der sieben göttingischen Pro-
llständig [illegible] von allen deutschen Zeitschriften.

werde.“ Diesem Beispiele folgten später durch ähnliche Er
die Ständeversammlungen in Baiern, Sachsen, Kurhessen,
schweig und Würtemberg; und so entschieden hatte sich d
öffentliche Meinung festgestellt, daß in keiner deutschen K
mer der Antrag auf eine solche Erklärung abgelehnt, vielmeh
wo er gestattet war, entweder einhellig oder doch mit über
Majorität angenommen wurde.

Es konnte nicht fehlen, daß das lebhafte Interesse, we
in Deutschland für die Sache entwickelte, auch auf die S
in Hannover zurückwirkte. Immer offener und allgemeiner s
hier die Anhänglichkeit für das Staatsgrundgesetz aus. Es
einlenkenden Zeitungsartikeln darauf hingewiesen, daß ja d
dasselbe noch nicht aufgehoben, sondern nur dessen Rechts
in Zweifel gestellt habe; und selbst die halbofficielle Han
Zeitung brachte eine Erklärung, welche offenbar darauf berech
die herrschenden Besorgnisse zu zerstreuen und die Erwartun
gründen, daß der König unter Kurzem die Stände von 18
einberufen und mit ihnen über die nöthigen Verfassungsän
sich berathen werde. Die wenigen Stimmen, welche den Um
Verfassung in Schutz genommen hatten, verhallten immer m
Deutschland gab sich, zum ersten Male nach vielen bitteren E
gen, dem frohen Wahne hin, daß es die öffentliche Meinung
sei, welche dem Rechte den Sieg verschafft oder doch gesich
So milderten sich selbst einigermaßen die natürlichsten Gefü
die in so mancher Hinsicht betrübende Erscheinung, daß die
verischen Minister, welche das Grundgesetz beschworen hatt
geachtet der in dem Patente ziemlich klar ausgesprochenen k
Ansicht über die Gültigkeit desselben, dennoch im Amte gebliebe
ja man knüpfte bei dem großen Vertrauen, das man auf die Ehr
keit und Gewissenhaftigkeit jener Männer setzte, an diesen Umsta
die bestimmte Hoffnung, daß das gefürchtete Aeußerste nicht eintre

Aber im Rathe des Königs war es anders beschlossen.
eine Proclamation vom 30. October 1837 wurde die Ständev
lung aufgelöst. Es folgte am folgenden Tage eine Bek
chung, durch welche die früheren Staats- und Cabinetsminist
Strahlenheim, von Alten, von Schulte und v
Wisch in solcher Eigenschaft entlassen, dagegen zu De
mentsministern ernannt und ganz der Controle des Cab
nisters untergeordnet wurden; dann aber, in immer steigender
sien, am 1. November jenes ewig denkwürdige Patent, welche
Geschichte des deutschen Verfassungswesens einen neuen Ab
bezeichnen scheint. Der wesentliche Inhalt dieses hochwicht
der Rechtsgeschichte bei [illegible] Actenstückes ist folgender. D
beginnt mit der [illegible] im Patente vo
vorbehaltene [illegible]ßung [illegible] ie sem Ab
des Staa[illegible] ten [illegible]

auf die vor diesem Jahre gültig gewesene zurückzufüh-
e größten Sorgfalt habe vornehmen lassen. Das Re-
üfung gehe dahin, daß der König die Verfassung als
des Gesetz nicht betrachten könne, weil dasselbe wegen
Wilhelm den ständischen Beschlüssen eigenmächtig hin-
änderungen nicht auf vertragsmäßigem Wege, also gegen
er Wiener Schlußacte zu Stande gekommen sei, und
in dem materiellen Theile des Grundgesetzes eine we-
zung der Regierungsrechte und daneben eine
agnatischen Ansprüche finde. Hierdurch werde Er
ng veranlaßt, daß die verbindliche Kraft des Staats-
om 26. September 1833 von jetzt an erloschen sei,
is zu jenem Tage in Gültigkeit gewesene Landes- und
Verfassung wieder in Wirksamkeit trete, wobei jedoch
cation des Staatsgrundgesetzes erlassenen Gesetze und
n Gültigkeit bleiben sollten. Zugleich werden die „kö-
er" von ihrem auf das Staatsgrundgesetz geleisteten
nden. Die Nothwendigkeit einer neuen Verfassung
, und dem Lande die Hoffnung eröffnet, daß, um die
en königlichen Anträge zu berathen, die Stände nach
on 1819 unverzüglich berufen werden sollen. „Von
Wunsche beseelt", heißt es weiter, „so viel als mög-
l schon gegenwärtig zu beseitigen, welche deshalb ent-
, wollen Wir unseren getreuen Unterthanen nur einige
n — Anträgen mittheilen." Und es wird nun ange-
r Domänenvermögen sollen angemessene Zuschüsse
Bedürfnissen bewilligt, die allgemeinen Stände künftig
Jahre zusammenberufen und die Befugnisse der Pro-
rweitert werden. Zu weiterer Empfehlung der neuen
rundzügen zu entwerfenden Verfassung und zur Bestä-
niglichen Wohlwollens wird dann bemerkt, daß der Kö-
t habe, seinen getreuen Unterthanen vom 1. Juli 1838
0,000 Thaler an der Personen- und Gewerbsteuer zu
Schlusse aber die Erwartung ausgesprochen, „daß Uebel-
he nur selbstsüchtige Zwecke verfolgen, ohne das wahre
lkes zu berücksichtigen, durch ihre Handlungen den Kö-
traurige Nothwendigkeit setzen würden, die ganze Strenge
der sie zur Anwendung bringen zu lassen."

denn geschehen, was man bis dahin vielfach noch für
a für unmöglich gehalten hatte; alle Zweifel, an welche
e Hoffnung knüpfte, waren verscheucht; die durch das
5. Juli erweckten Befürchtungen im vollsten Maße ein-
s Land hatte die Grundlage seines öffentlichen Rechts-
noch dazu seine Vertreter in einem Augenblicke verlo-
Hülfe gerade am Nöthigsten war. Der Souveränetät
welche dieser im vollsten Maße in Anspruch genommen

hatte, stand gegenüber ein nicht mehr i) nneren Orga
bundenes, sondern in Individualitäten ... itterteś Volk
Mitte viele alte, durch den Kampf und durch die Besin
letzten Jahre kaum zur Heilung gebrachte Zerwürfnisse un
gen jetzt wiederum aufgerissen werden sollten. — Doch l
deutliche Wichtigkeit des Ereignisses fordert uns auf, hier
punct zu machen, um durch eine sorgfältige, allseitige P
selben nach seiner rechtlichen und politischen Seite einen
sicheren Blick für die Zukunft zu gewinnen.

Betrachtet man das Actenstück zunächst nur nach sei
nen äußeren Erscheinung, so kann man sich des Gedanke
wehren, daß der Verfasser des Patents wegen des Eindru
dasselbe auf das Publicum machen würde, einigermaßen
wesen sei. Er fühlte die Bedenklichkeit der an sich bestrei
sequenz, nach welcher mit der Verfassung auch die nach
mungen derselben erlassenen übrigen Gesetze, namentlich
welche Veränderungen des Domanialvermögens betrafen,
lösungsordnung, das Alodificationsgesetz u. s. w., zugleich
ten. Allein damit würde ein Feuerbrand unter die Bewohne
geworfen worden sein, und um dieser Besorgniß im Voraus
wird, mit Aufopferung der Consequenz, die fortdauernde G
cher Gesetze von vorn herein verheißen. Nur aus eine
Rücksicht auf die öffentliche Meinung ist es auch zu erklär
Verfasser des Patents, nachdem das Todesurtheil über die
ausgesprochen ist, für nothwendig hält, dem Volke schon
stens einige Züge aus denjenigen Anträgen mitzutheilen, w
nächst den erst neu zu berufenden Ständen vorgelegt
len. Und noch bestimmter spricht die Absicht, für sich zu
oder doch wenigstens die gefälligste Seite der Sache her
sich in demjenigen aus, was von den Grundzügen der Ver
fassung mitgetheilt wird. Der erste Punct betrifft das D
sen, und hier wird der für die Verfassungsfreunde entſ
Umstand, daß nämlich die nach so langem Kampfe erreic
wohlthätige Vereinigung der Domänencasse mit der Land
hören solle, mit ausdrücklichen Worten gar nicht berührt,
gleich der Besorgniß wegen der nachtheiligen Folgen einer
änderung dadurch vorgebeugt, daß der König verspricht,
casse aus den Domanialeinkünften solche Zuschüsse zu gewä
einen Steuererlaß möglich machen. Indem das Patent l
eine Ausdehnung der Wirksamkeit der Provinzialstände 1
das Zusammentreten der allgemeinen Ständeversammlung 1
Jahre für nöthig hält, wird auf den dadurch zu erlangen
an Zeit und auf die Ersparung an Kosten im Verhältnisse
herigen Landesvertretung hingewiesen, eine Hinweisung, w
deutlicher hervortritt, als un telbar darauf die mit auff
Schrift gedruckte Verheißung i ses von 100,(

e als die zuversichtliche Frucht der neuen Verfassung betrach- Andere, zum Theile noch wichtigere Fragen, über welche Cabinete doch ohne Zweifel ebenfalls entschieden war, wie den Antheil der Stände an der Gesetzgebung, an der Be- und Verwaltung der Steuern, über Mitaufsicht bei der Do- änung, über Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen, lichtung der Staatsdiener und besonders der Minister auf ung u. s. w., werden im Patente gar nicht berührt, wohl l aus dem, was in dieser Hinsicht der Wille des Königs hatte, sich schwerlich etwas zur Empfehlung des neuen Ver- des in den Augen des Publicums hernehmen ließ. — Von chtspuncte aus leidet auch die Androhung der gesetzlichen gen die Uebelgesinnten, welche nur selbstsüchtige Zwecke ver- me das wahre Beste des Volkes zu berücksichtigen, keine g, denn der König hatte unmittelbar vorher Seine Freude be, das Vertrauen und die Ergebenheit Seiner Untertha- welchen Ihm aus allen Theilen des Königreichs Beweise feien, ausgesprochen, und man hatte gegen das neue Sy- ntlich noch keine andere Klage gehört, als über die bevor- ebung der Verfassung. Nur diejenigen konnten also, zu- ser Stelle, unter jenen Uebelgesinnten verstanden sein, Staatsgrundgesetz in Schutz genommen hatten oder ferner hmen.

hten wir nun ferner den Inhalt des Patentes, jedoch ollen auf eine Prüfung der für die königliche Ansicht en Gründe nach ihrem inneren Gehalte einzugehen, ch auch hier eine allgemeine Bemerkung auf. In dem n Patente vom 5. Juli hatte der König als Motive seiner weise theils die rechtliche Ungültigkeit der Verfassung, theils d angeführt, daß dieselbe nicht hinreichend geeignet sei, das Volkes zu befördern; das letzte Motiv wird in dem ent- Patente vom 1. Nov. nicht mehr zu Hülfe genommen. redet hier nur von Seinem Rechte, ohne nochmals die g auszusprechen, daß die dem Lande zugedachten Vor- auch mit der bisherigen Verfassung erreicht werden könn- möchte dem Verfasser des Patentes einleuchten, daß es auch ig gewesen sein würde, diese Ueberzeugung, wenn sie über- fortbestand, durch Gründe anschaulich zu machen, und daß Verbesserungen, deren das Staatsgrundgesetz allerdings be- einem anderen Wege gesucht werden mußten, als auf dem n und Repristination alter Verhältnisse *).

*) [illegible] zeigen, wie schwierig die Lage der Vertheidiger des Patentes all- [illegible]; möge hier nachträglich bemerkt werden, daß in der merkwür- [illegible] zweiten Kammer am 12. Juni 1838 die eifrigsten Mitglieder von

werde." Diesem Beispiele folgten später durch ähnliche Erk[illegible]
die Ständeversammlungen in Baiern, Sachsen, Kurhessen, [illegible]
schweig und Würtemberg; und so entschieden hatte sich die
öffentliche Meinung festgestellt, daß in keiner deutschen Ka[illegible]
mer der Antrag auf eine solche Erklärung abgelehnt, vielmehr
wo er gestattet war, entweder einhellig oder doch mit über[illegible]
Majorität angenommen wurde.

Es konnte nicht fehlen, daß das lebhafte Interesse, wel[illegible]
in Deutschland für die Sache entwickelte, auch auf die St[illegible]
in Hannover zurückwirkte. Immer offener und allgemeiner sp[illegible]
hier die Anhänglichkeit für das Staatsgrundgesetz aus. Es w[illegible]
einlenkenden Zeitungsartikeln darauf hingewiesen, daß ja der
dasselbe noch nicht aufgehoben, sondern nur dessen Rechtsg[illegible]
in Zweifel gestellt habe; und selbst die halbofficielle hann[illegible]
Zeitung brachte eine Erklärung, welche offenbar darauf berechn[illegible]
die herrschenden Besorgnisse zu zerstreuen und die Erwartung
gründen, daß der König unter Kurzem die Stände von 18[illegible]
einberufen und mit ihnen über die nöthigen Verfassungsänd[illegible]
sich berathen werde. Die wenigen Stimmen, welche den Um[illegible]
Verfassung in Schutz genommen hatten, verhallten immer me[illegible]
Deutschland gab sich, zum ersten Male nach vielen bitteren E[illegible]
gen, dem frohen Wahne hin, daß es die öffentliche Meinung
sei, welche dem Rechte den Sieg verschafft oder doch gesiche[illegible]
So milderten sich selbst einigermaßen die natürlichsten Gefül[illegible]
die in so mancher Hinsicht betrübende Erscheinung, daß die [illegible]
verischen Minister, welche das Grundgesetz beschworen hatt[illegible]
geachtet der in dem Patente ziemlich klar ausgesprochenen [illegible]
Ansicht über die Gültigkeit desselben, dennoch im Amte geblieben
ja man knüpfte bei dem großen Vertrauen, das man auf die Ehr[illegible]
keit und Gewissenhaftigkeit jener Männer setzte, an diesen Umstan[illegible]
die bestimmte Hoffnung, daß das gefürchtete Aeußerste nicht eintrete[illegible]

Aber im Rathe des Königs war es anders beschlossen.
eine Proclamation vom 30. October 1837 wurde die Ständev[illegible]
lung aufgelöst. Es folgte am folgenden Tage eine Bek[illegible]
chung, durch welche die früheren Staats- und Cabinetsminis[illegible]
Strahlenheim, von Alten, von Schulte und v[illegible]
Wisch in solcher Eigenschaft entlassen, dagegen zu De[illegible]
mentsministern ernannt und ganz der Controle des Cab[illegible]
ministers untergeordnet wurden; dann aber, in immer steigender [illegible]
sion, am 1. November jenes ewig denkwürdige Patent, welche[illegible]
Geschichte des deutschen Verfassungswesens einen neuen Abs[illegible]
bezeichnen scheint. Der wesentliche Inhalt dieses hochwichti[illegible]
der Rechtsgeschichte beispiellosen Actenstückes ist folgender. De[illegible]
beginnt mit der Versicherung, daß er die im Patente vom [illegible]
vorbehaltene Prüfung der Frage: ob und in wie fern Abänd[illegible]
des Staatsgrundgesetzes von 1833 würden eintreten müssen,

...fassung auf die vor diesem Jahre gültig gewesene zurückzufüh... mit der größten Sorgfalt habe vornehmen lassen. Das Re... ...lichen Prüfung gehe dahin, daß der König die Verfassung als ...bindendes Gesetz nicht betrachten könne, weil dasselbe wegen ...Könige Wilhelm den ständischen Beschlüssen eigenmächtig hin... ...Abänderungen nicht auf vertragsmäßigem Wege, also gegen ...Art. 56 der Wiener Schlußacte zu Stande gekommen sei, und ...den König in dem materiellen Theile des Grundgesetzes eine we... ...Verletzung der Regierungsrechte und daneben eine ...der agnatischen Ansprüche finde. Hierdurch werde Er ...Erklärung veranlaßt, daß die verbindliche Kraft des Staats... ...gesetzes vom 26. September 1833 von jetzt an erloschen sei, ...die bis zu jenem Tage in Gültigkeit gewesene Landes- und ...ständische Verfassung wieder in Wirksamkeit trete, wobei jedoch ...Publication des Staatsgrundgesetzes erlassenen Gesetze und ...ungen in Gültigkeit bleiben sollten. Zugleich werden die „kö... ...Diener" von ihrem auf das Staatsgrundgesetz geleisteten ...entbunden. Die Nothwendigkeit einer neuen Verfassung ...erkannt, und dem Lande die Hoffnung eröffnet, daß, um die ...gerichteten königlichen Anträge zu berathen, die Stände nach ...ente von 1819 unverzüglich berufen werden sollen. „Von ...hasten Wunsche beseelt", heißt es weiter, „so viel als mög... ...Zweifel schon gegenwärtig zu beseitigen, welche deshalb ent... ...standen, wollen Wir unseren getreuen Unterthanen nur einige ...diesen — Anträgen mittheilen." Und es wird nun ange... ...dem Domänenvermögen sollen angemessene Zuschüsse ...Staatsbedürfnissen bewilligt, die allgemeinen Stände künftig ...drei Jahre zusammenberufen und die Befugnisse der Pro... ...stände erweitert werden. Zu weiterer Empfehlung der neuen ...diesen Grundzügen zu entwerfenden Verfassung und zur Bestä... ...des königlichen Wohlwollens wird dann bemerkt, daß der Kö... ...Absicht habe, seinen getreuen Unterthanen vom 1. Juli 1838 ...lich 100,000 Thaler an der Personen- und Gewerbsteuer zu ...am Schlusse aber die Erwartung ausgesprochen, „daß Uebel... ...welche nur selbstsüchtige Zwecke verfolgen, ohne das wahre ...des Volkes zu berücksichtigen, durch ihre Handlungen den Kö... ...die traurige Nothwendigkeit setzen würden, die ganze Strenge ...wider sie zur Anwendung bringen zu lassen."

...war denn geschehen, was man bis dahin vielfach noch für ...lich, ja für unmöglich gehalten hatte; alle Zweifel, an welche ...noch die Hoffnung knüpfte, waren verscheucht; die durch das ...vom 5. Juli erweckten Befürchtungen im vollsten Maße ein... Das Land hatte die Grundlage seines öffentlichen Rechts... ...und noch dazu seine Vertreter in einem Augenblicke verlo... ...deren Hülfe gerade am Nöthigsten war. Der Souveränetät ...welche dieser im vollsten Maße in Anspruch genommen

Mitte viele alte, durch den Kampf und durch die Bestrebun
letzten Jahre kaum zur Heilung gebrachte Zerwürfnisse und P
gen jetzt wiederum aufgerissen werden sollten. — Doch die
deutliche Wichtigkeit des Ereignisses fordert uns auf, hier einen
punct zu machen, um durch eine sorgfältige, allseitige Prüfu
selben nach seiner rechtlichen und politischen Seite einen klar
sicheren Blick für die Zukunft zu gewinnen.

Betrachtet man das Actenstück zunächst nur nach seiner e
nen äußeren Erscheinung, so kann man sich des Gedankens n
wehren, daß der Verfasser des Patents wegen des Eindrucks,
dasselbe auf das Publicum machen würde, einigermaßen besc
wesen sei. Er fühlte die Bedenklichkeit der an sich bestreitbare
sequenz, nach welcher mit der Verfassung auch die nach den
mungen derselben erlassenen übrigen Gesetze, namentlich die
welche Veränderungen des Domanialvermögens betrafen, wie
lösungsordnung, das Alodificationsgesetz u. s. w., zugleich falle
ten. Allein damit würde ein Feuerbrand unter die Bewohner de
geworfen worden sein, und um dieser Besorgniß im Voraus zu b
wird, mit Aufopferung der Consequenz, die fortdauernde Gültig
cher Gesetze von vorn herein verheißen. Nur aus einer ä
Rücksicht auf die öffentliche Meinung ist es auch zu erklären,
Verfasser des Patents, nachdem das Todesurtheil über die Ve
ausgesprochen ist, für nothwendig hält, dem Volke schon jetz
stens einige Züge aus denjenigen Anträgen mitzutheilen, welche
nächst den erst neu zu berufenden Ständen vorgelegt wer
len. Und noch bestimmter spricht die Absicht, für sich zu ge
oder doch wenigstens die gefälligste Seite der Sache hervorz
sich in demjenigen aus, was von den Grundzügen der künftige
fassung mitgetheilt wird. Der erste Punct betrifft das Dom
len, und hier wird der für die Verfassungsfreunde entschei
Umstand, daß nämlich die nach so langem Kampfe erreichte
wohlthätige Vereinigung der Domänencasse mit der Landesca
hören solle, mit ausdrücklichen Worten gar nicht berührt, sond
gleich der Besorgniß wegen der nachtheiligen Folgen einer solc
änderung dadurch vorgebeugt, daß der König verspricht, der
casse aus den Domanialeinkünften solche Zuschüsse zu gewähren
einen Steuererlaß möglich machen. Indem das Patent dann
eine Ausdehnung der Wirksamkeit der Provinzialstände verh
das Zusammentreten der allgemeinen Ständeversammlung nur
Jahre für nöthig hält, wird auf den dadurch zu erlangenden
an Zeit und auf die Ersparung an Kosten im Verhältnisse zu
herigen Landesvertretung hingewiesen, eine Hinweisung, welche
deutlicher hervortritt, als unmittelbar darauf die mit auffallend
Schrift gedruckte Verheißung des Steuernachlasses von 100,000

...lich als die zuversichtliche Frucht der neuen Verfassung betrach-
... Andere, zum Theile noch wichtigere Fragen, über welche
... Cabinete doch ohne Zweifel ebenfalls entschieden war, wie
... den Antheil der Stände an der Gesetzgebung, an der Be-
... und Verwaltung der Steuern, über Mitaufsicht bei der Ve-
...waltung, über Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen,
...flichtung der Staatsdiener und besonders der Minister auf
...fung u. s. w., werden im Patente gar nicht berührt, wohl
...weil aus dem, was in dieser Hinsicht der Wille des Königs
... hatte, sich schwerlich etwas zur Empfehlung des neuen Ver-
...fahrens in den Augen des Publicums hernehmen ließ. — Von
...Gesichtspuncte aus leidet auch die Androhung der gesetzlichen
...gegen die Uebelgesinnten, welche nur selbstsüchtige Zwecke ver-
...ohne das wahre Beste des Volkes zu berücksichtigen, keine
...ung, denn der König hatte unmittelbar vorher Seine Freude
...Liebe, das Vertrauen und die Ergebenheit Seiner Untertha-
...e welchen Ihm aus allen Theilen des Königreichs Beweise
...n seien, ausgesprochen, und man hatte gegen das neue Sy-
...ntlich noch keine andere Klage gehört, als über die bevor-
...Aufhebung der Verfassung. Nur diejenigen konnten also, zu-
...dieser Stelle, unter jenen Uebelgesinnten verstanden sein,
...s Staatsgrundgesetz in Schutz genommen hatten oder ferner
...hmen.

...achten wir nun ferner den Inhalt des Patentes, jedoch
...stellen auf eine Prüfung der für die königliche Ansicht
...rachten Gründe nach ihrem inneren Gehalte einzugehen,
... sich auch hier eine allgemeine Bemerkung auf. In dem
...eren Patente vom 5. Juli hatte der König als Motive seiner
...ndweise theils die rechtliche Ungültigkeit der Verfassung, theils
...und angeführt, daß dieselbe nicht hinreichend geeignet sei, das
... Volkes zu befördern; das letzte Motiv wird in dem ent-
...n Patente vom 1. Nov. nicht mehr zu Hülfe genommen.
...g redet hier nur von Seinem Rechte, ohne nochmals die
...ung auszusprechen, daß die dem Lande zugedachten Vor-
...t auch mit der bisherigen Verfassung erreicht werden könn-
... mochte dem Verfasser des Patentes einleuchten, daß es auch
...ig gewesen sein würde, diese Ueberzeugung, wenn sie über-
...h fortbestand, durch Gründe anschaulich zu machen, und daß
... Verbesserungen, deren das Staatsgrundgesetz allerdings be-
...uf einem anderen Wege gesucht werden mußten, als auf dem
...ion und Repristination alter Verhältnisse *).

*) ... zeigen, wie schwierig die Lage der Vertheidiger des Patentes all-
...den ist, möge hier nachträglich bemerkt werden, daß in der merkwür-
...ng der zweiten Kammer am 12. Juni 1838 die eifrigsten Mitglieder von

Wir gehen nunmehr zu der Prüfung des Patentes na
rechtlichen Grundlagen über. Der König erkennt di
sung nicht als gültig an, weil dieselbe nicht in allen
auf vertragsmäßige Weise zu Stande gekommen, sondern
octroyirt ist. Es muß hierbei erinnert werden, daß die A
Königs nicht dahin zu gehen scheint, die Zustimmung der S
nach der vor 1833 geltenden Verfassung erforderlich gew
dern daß der Rechtstitel dazu in den dem Staatsgrundgesetze
gehenden und dasselbe veranlassenden besonderen U
den gefunden wird. Die früheren Stände, heißt es nämli
im Jahre 1831 die Errichtung eines Staatsgrundgesetzes bean
dabei den Grundsatz ausgesprochen, daß ein solches hochwichti
nur durch einhelliges Zusammenwirken des Königs
Stände zu Stande gebracht werden könne; die Regierung
diesen Grundsatz angenommen und mithin sei nicht von
Lande vom Könige zu gebenden, sondern von einer ve
mäßig zu errichtenden Verfassung die Rede gewesen. I
her das Recht der ständischen Zustimmung aus der Indiv
tät dieses einzelnen Falles hergeleitet und also auch
denselben statuirt wird, bleibt dem Könige, wie es scheint,
heit vorbehalten, unter gegebenen Umständen eben so zu
wie Sein erhabener Vorgänger, so fern Er nicht auf glei
wie dieser, durch vorgängige Uebereinkunft den Grundsatz
tragsmäßigkeit ausdrücklich anerkennen würde.

Wir haben nun oben gesehen, daß allerdings die letzten
der Stände über den Verfassungsentwurf durch das königlich
vom 26. Sept. 1833 in einigen Puncten von untergeordnet
tung einseitig abgeändert worden sind; wir konnten auch nic
unser Bedauern darüber auszusprechen, daß der König di
einschlug und dadurch Unzufriedenheit im Lande erregte.
viel ist doch nach allen über Contractsverhältnisse geltenden G
außer Zweifel, daß, wenn überhaupt in diesem Formm
Grund der Beschwerde lag, das Recht, denselben zu rügen
halb den Vertrag anzufechten, nicht der Krone, sondern
vorgeblich durch die Willkür der Krone gekränkten Volke
konnte. Denn nicht etwa darin bestanden die Aenderungen
das Publicationspatent enthielt, daß der König in der dem
schen oder liberalen Richtung über den Willen der

der Regierungspartei, namentlich der Kammerconsulent Klenze un
want Jacobi wiederum genöthigt waren, den Rechtspunct aufzugeb
Aufhebung des Grundgesetzes rein aus Gründen der sogenannten Zwe
und Volkswohlfahrt in Schutz zu nehmen. „Durch übertriebene For
sagte der Erste, „ist das ... und in der Fo
weit gekommen, daß es ... durch fabri
wirkliche Mittel

nausgegangen wäre, sondern gerade darin, daß zum Nach= eile der liberalen Tendenzen die ständischen Anträge beschränkt rden. Die Krone ihrerseits hatte ferner die Sache als abgeschlos= betrachtet; sie hatte dem Staatsgrundgesetze die Sanction gegeben, sie selbst konnte also unmöglich ihre eigenen Handlungen ungesetzlich und ungültig bestreiten. Auch dürfte gerade sie unter stimmten Voraussetzungen in große Verlegenheit kommen, wenn sie en anderen Grundsatz statuiren wollte. Es sind am Schlusse des hres 1837 zwischen Hannover und verschiedenen anderen deutschen taaten Zoll= und Handelsverträge abgeschlossen, zu deren Ausfüh= ng nach dem Staatsgrundgesetze von 1833 die Zustimmung der all= meinen Ständeversammlung erforderlich war. Diese hat die Regie= ng nicht eingeholt. Würde aber Hannover irgend einem der contrahi= nden Staaten die Befugniß einräumen, deshalb den Vertrag wieder fzuheben, weil nach seiner Meinung die Einwilligung auf han= verischer Seite nur unvollkommen ertheilt wäre? Aber auch mit r Fiction, zu welcher man vielleicht seine Zuflucht nehmen möchte, ß nämlich der König, indem er jenen Mangel rügte, als Vertreter s Volkes selbst gehandelt habe, wird keine natürliche Vertheilung der ollen begründet. Denn theils würden in diesem Falle doch vorher r schweren Zweifel zu beseitigen sein, ob denn das hannöverische olk auch wirklich eine Aufhebung der Verfassung gewünscht be? ob in der kurzen Zeit, seit welcher der König den Thron bestie= n hatte, ein solcher allgemeiner Wunsch auf eine unzweideu= ge Weise an den Tag gelegt sei? ob durch irgend einen vom Volke sgegangenen Schritt der König veranlaßt worden sei, der bestehen= n Verfassung zuwider einen anderen, und namentlich den Zustand n 1819 zurückzuführen, also im Namen des Volkes selbst dessen ne verfassungsmäßige Organe zu vernichten? — Auch zeigte es sich z klar, daß, obwohl man das verletzte Interesse des Volkes als chtsgrund für die Aufhebung der Verfassung mit anführte, die Aen= ung selbst keineswegs zur Beschränkung, sondern zur Erweiterung r königlichen Gewalt dienen sollte.

Allein was auch an der Form des Verfahrens von 1833 aus= sehen war, hatte durch die nachfolgenden Ereignisse die vollkommenste eilung und damit unzweifelhafte Rechtsgültigkeit erhalten. as Volk hatte in Gemäßheit des neuen Staatsgrundgesetzes die Wah= n vollzogen, die neue Ständeversammlung war der königlichen ufforderung gemäß zusammengetreten, hatte die Verfassung aner= nnt, die durch dieselbe ihr ertheilten Befugnisse ausgeübt und e Steuern bewilligt. Das Volk wiederum hatte ohne allen iderspruch oder Vorbehalt*) die Steuern bezahlt und seit vier Jah=

*) Nur aus Ostfriesland, wo man beharrlich eine völlige Wiederherstel= ng aller älteren Privilegien, also noch mehr forderte, s was die neue [illegible] ... rte, sind Protestationen bekannt geworden.

ren waren alle gesetzlichen Einrichtungen auf die neue Verfassu
sirt. Ließ sich nach allen diesen Vorgängen wohl irgend darar
feln, daß weitaus die Mehrzahl der Hannoveraner mit der Er
des Staatsgrundgesetzes einverstanden sei? Und war also die th
noch fehlende ausdrückliche Einwilligung des Volkes nicht dur
schweigende, aber doch völlig unzweifelhafte Genehmigung
hinzugekommen?

Man kann nicht annehmen, daß das königliche Patent du
sen ersten sogenannten Rechtsgrund wesentlich auf die Ueberz
des Publicums eingewirkt und sich Anhänger verschafft habe
aber läßt sich behaupten, daß dasselbe der Sache des Königs
öffentlichen Meinung bedeutend geschadet hat. Wer zu einer Ha
selbst berechtigt ist — so urtheilten wenigstens sehr Viele — der
nicht die Sorge für fremde Rechte zum Vorwande zu nehm
sonders wenn die Absicht klar ist, nicht fremdes, sondern nur
nes Interesse verfolgen zu wollen. Es ist ein großer M
wenn man durch die Zahl und nicht durch das Gewicht der
eine Sache vertheidigen will. Ein schwacher Grund thut oft au
stärkeren Eintrag. Das mußte der Verfasser des Patentes
mehr berücksichtigen, je mehr ihm, wie wir oben gezeigt haben,
gelegen war, die öffentliche Meinung für das Verfahren des
zu gewinnen.

Allein das Patent führt noch einen zweiten Hauptgrund a
welchem die rechtliche Ungültigkeit des Staatsgrundgesetzes he
wird, und dieser besteht darin, daß dasselbe mehrere Bestim
enthalte, wodurch die agnatischen Rechte tief gekränkt und f
Regierungsrechte des Königs wesentlich verletzt würden.
Mangel, sagt das Patent, sei auch nicht durch eine von Sei
Königs erfolgte Anerkennung gehoben, denn Er habe Seinen
spruch gegen das Staatsgrundgesetz offen zu erkennen gegeb
Seine Unterschrift zu wiederholten Malen verweigert. Das Pat
terscheidet hier zwischen agnatischen und Regierungsrechten, u
in Beziehung auf jene nach den Gr[illegible]sätzen der lehenrechtliche
folge ex pacto et providentia m[illegible] in Beziehung auf die
wie es scheint, aus einem andere[illegible] bezeichneten Gr
Zustimmung der zur Nachfolge b[illegible] Familienglieder
derungen in den Grun[illegible] des [illegible] forderlich. [illegible]
lich die agnatischen [illegible] die bestehe
diese von jenen sich [illegible] nicht ge
hat, wie es heißt [illegible]
Bedenken schon fr[illegible]
Unterhandlun[illegible]
man darüb[illegible]
ist Folge[illegible]
beendigt [illegible]
Acten b[illegible]

ehrbemerkten Modificationen die Bestätigung ertheilte. Das han-
sche Ministerium drang nun noch auf die Zustimmung des prä-
en Thronfolgers, Herzogs von Cumberland, nachdem der
e Herzog von Sussex dem Staatsgrundgesetze schon beigetreten
und der dritte Bruder des Königs, der Herzog von Cam-
ge, dasselbe als Vicekönig publicirt und sich ihm als der Erste
chtet hatte. Nach mancher Zögerung erklärte der Herzog von
berland: „I am satisfied in all and every point," und erhob
Bedenken über drei einzelne Puncte: über die Fortdauer der Mi-
richtsbarkeit, ferner über die Bewilligung von Diäten für die
gsabgeordneten aus der Staatscasse und endlich über die Oef-
hkeit der ständischen Verhandlungen. Dürfte man nun anneh-
daß in jenen Worten des Herzogs eine bindende Erklärung ent-
sei, so würde nur noch die Frage übrig bleiben, ob die hervor-
enen drei Puncte von der Art seien, daß darüber eine grundge-
e Bestimmung ohne Zustimmung der Agnaten nicht getroffen
n konnte? Allein es scheint auch nicht, als ob man den Wor-
ne solche Bedeutung beizulegen gesonnen sei, wenigstens berühr-
e im ultraroyalistischen Sinne redigirten „hannöverischen Landes-
" kurz nach dem Erscheinen des ersten Patentes vom 5. Juli
lls die Sache und äußerten darüber unter Anderem: „daß keine
ionsurkunde ausgestellt wurde, beweis't das in staatsrechtli-
Hinsicht ganz inhaltsleere Schreiben des damaligen Herzogs
umberland an König Wilhelm IV." So großes Gewicht legte
uf einmal auf die äußere Form, selbst in den Beziehungen
er und sich so nahestehender Personen.

Die auf die agnatische Stellung des Königs angewandte Rechts-
, welche dem Patente zum Grunde liegt, ist nun folgende:
egierungsgewalt in Verbindung mit den Domänennutzungen des
n Landes bilden in deutschen Staaten ein Lehen oder Fami-
idbicommiß, in Bezug auf welches der zur Nachfolge gelan-
Agnat nicht als Erbe des letzten Besitzers, sondern als Erbe des
Erwerbers erscheint, deshalb keine Veräußerungen oder Verände-
der zu dem Lehen gehörenden Rechte irgend einer Art, so we-
die Uebernahme neuer Lasten oder Verpflichtungen anzuerken-
t, welche ni[illegible] ihm selbst vor dem Erbanfalle genehmigt
Alle das [illegible] Fideicommiß bildende Rechte müssen ihm
m ganzen [illegible] und in voller Integrität überliefert werden,
e volljähri[illegible] nicht. Nur die nachgeborenen Agna-
[illegible] an den Consens ihrer Väter gebun-
[illegible] erhält aber wesentliche Veränderungen
[illegible] agnatische Zustimmung des Königs
[illegible] durch gebunden. Hierbei ist also vor-
[illegible] nover in jeder Beziehung die Na-
[illegible] cher Hinsicht kommt hier der Um-
[illegible] rich der Löwe in seinen Strei-

tigkeiten mit dem Kaiser alle Reichslehen ve[illegible] sein Großsohn
Otto das Kind die sämmtlichen in [illegible] vereinigten
braunschweigischen Erblande dem Kaiser [illegible], und daß daher
über die ursprüngliche Lehensqualität der Stammlande kein
geschichtlicher Zweifel Statt finden kann. Anders verhält es sich indessen
schon mit den später hinzugekommenen Provinzen Ostfriesland,
Osnabrück, Hildesheim, dem Eichsfelde, der Stadt Goslar u. s. w.,
von welchen sich nicht behaupten läßt, [illegible] sie jemals ein braunschweigisches
oder hannöverisches Reichslehen g[illegible]wesen seien; und in Betreff
dieser (in mancher Beziehung gerade der wichtigsten) Landestheile ist
daher die Berufung auf agnatische Rechte und Nachfolge ex pacto et
providentia majorum nicht zulässig.

Allein wir wollen uns bei diesem doch immer nur einen Theil
des ganzen Landes betreffenden Einwurfe nicht aufhalten, sondern die
Voraussetzung in ihren Fundamenten prüfen. Zu jedem Lehensverhältnisse
gehören nothwendig zwei Personen: der Lehensherr und der Vasall.
Fehlt eine von beiden, so ist ein Lehensverhältniß nicht denkbar.
Durch die Auflösung des deutschen Reichs war aber die Lehensoberherrlichkeit
des Kaisers aufgehoben, es fehlte seitdem an einem Lehensherrn
und folglich konnte kein Lehensv[illegible]rhältniß mehr Statt finden.
Das Lehengut ging, vermöge einer der Allodification analogen staatsrechtlichen
Umwandlung, in freies Eigenthum der Besitzer über. Hiergegen
ließe sich nun vielleicht einwenden, daß mit dem Wegfallen des
Lehensverbandes nur diejenigen Pflichten und Lasten aufgehört haben,
welche auf den Vasallen, dem Kaiser, als Oberlehensherrn, gegenüber,
bis dahin ruheten, daß also auch jeder Agnat am Lehen die
nämlichen Rechte fortwährend behalten habe, welche ihm bei der
Reichsverfassung zustanden. Allein eine solche Theorie wäre auf keine
Weise zu rechtfertigen. Indem die deutschen Fürsten von der Oberherrlichkeit
des Kaisers befreiet wurden, also nach dieser Seite hin
durch die neuerworbene Souveränetät ihre fürstlichen Rechte erweiterten,
fiel für ihre Unterthanen der Schutz hinweg, welchen sie bis dahin
durch den Kaiser und die Reichsgerichtsbarkeit gegen die Landesfürsten
gehabt hatten. Für diesen Rechtsschutz konnten sie nur durch
neue, sichernde grundgesetzliche Bestimmungen Ersatz erhalten, und solche
Bestimmungen waren nur mit durchgreifenden Aenderungen in
dem ganzen früheren Verfassungswesen möglich. Die deutschen Fürstenfamilien
nahmen die Souveränetät an, aber sie unterwarfen sich
damit von selbst denjenigen Grundsätzen, nach welchen nun die Angelegenheiten
der unabhängigen Staaten neu geordnet werden mußten.
Die Souveränetät eines Staates erfordert nun aber ganz wesentlich
eine völlige Unabhängigkeit seiner gesetzgebenden Gewalt,
[illegible]he sie [illegible] ein [illegible] Nebelbild, ein leerer Schall,
ein Mon[illegible] die agnatischen Rechte eben
so gut, als jeder an[illegible]iner Corporation
im Staate [illegible]ie die Sou-

ränetät in allen europäischen Staaten, so war ihr Begriff bei uns schichtlich, völkerrechtlich und staatsrechtlich allgemein festgestellt. Ein uveräner Staat mit einem agnatischen Veto wäre in jeder Hinsicht e verwirrteste, principloseste und widersinnigste Form, unter welcher ir uns die äußere Erscheinung eines Volkes denken können, und es : Hohn, wenn man den deutschen Fürsten und Staatsmännern zumuthen wollte, daß sie, besonders nach dem Befreiungskriege des Jahres 1813, eine solche politische Mißgeburt dem deutschen Volke als dasjenige hätten geben wollen, was allgemein als die Grundlage eines neuen, m Fortschritten des Zeitgeistes entsprechenden Rechtszustandes angewiesen wurde. Dasselbe hatte schon der Graf von Münster, als annöverischer Congreßbevollmächtigter, zugleich mit dem Fürsten von Hardenberg, in einer an den Comité der fünf deutschen Höfe gerichteten Note vom 1. Oct. 1814 *) ausgesprochen, indem er im Interesse des liberalen Princips den Grundsatz behauptete, daß der Verfall der deutschen Reichsverfassung nicht zugleich den Umsturz der Territorialverfassung deutscher Staaten nach sich gezogen habe, jedoch ausdrücklich die allerdings nothwendige und wichtige Beschränkung hinzufügte: „in so fern diese (die Territorialverfassung) nicht Puncte betraf, die ausschließlich das Verhältniß der Staaten zum deutschen Reiche bezweckten." Auch konnten ja augenscheinlich ohne offene Usurpation die fürstlichen Familien nicht die Vortheile der Souveränetät allein sich aneignen, ohne zugleich den Völkern die Bedingungen zu gestatten, unter welchen allein ein neuer geregelter Rechtszustand möglich war **).

Die agnatischen Rechte nun, welche durch das Staatsgrundgesetz gekränkt sein sollen, bestehen, so fern man nicht zu offenbar alle staatsrechtlichen Begriffe aufheben will, allein in den Ansprüchen auf die Domanialnutzungen des Landes. Wir wollen jetzt einmal von der schon erledigten Frage absehen, ob in dieser Beziehung überhaupt noch agnatische Rechte gedacht werden können, und annehmen, das Lehensverhältniß bestehe noch unverändert fort. Allein bevor wir alsdann zu dem Schlusse des Patentes gelangten, daß jene Rechte tief gekränkt seien, müßten wir noch genauer untersuchen, theils in welchem Rechtsverhältnisse die Domänen unter der Reichsverfassung zu dem Fürsten und zum Volke standen, theils welche Veränderungen in diesem Verhältnisse durch das Staatsgrundgesetz herbeigeführt worden sind. Das Domanialvermögen in den deutschen Territorien ist nirgends und niemals ausschließliches und unbelastetes Eigenthum der Fürstenhäuser

*) Klüber's Acten des Wiener Congresses Bd. I. Heft I. S. 68.

**) Man vergleiche auch über die alle wahre Majestät und Souveränetät der Krone, wie alle Ehre und Würde und Freiheit der Völker vernichtende Annahme r privatrechtlichen ... n agnatischen Ansprüche gegen die souveränen Verfassungs- und S... ...en die Artikel „Familienherrschaft" ... „Gewohnh... Anm. der Redaction.

gewesen; von jeher hat dasselbe den doppelten Zweck gehabt, thei
Bedürfnisse der regierenden fürstlichen Familie zu decken, theil
Führung des Staatshaushaltes, also zur Bestreitung der e
lichen Regierungskosten, die nöthigen Mittel zu gewähren.
Steuerpflicht der ursprünglich freien Staatsbürger konnte nie e
in Anspruch genommen werden, als wenn und so weit der E
der Domänen für die Bedürfnisse des Landes nicht ausreichte.
ruhete daher auf den Domänen die historisch ganz unbestreitbare
für die eigentlichen Staats-Ausgaben zunächst zu haften, un
ser Grundsatz ist selbst, ungeachtet aller Modificationen und Besc
kungen, welche die ursprüngliche Freiheit in der Steuerbewilligu
litten hat, bis auf die neuesten Zeiten rein erhalten worden. Blieb auch
dem Fürsten allein die Verwaltung der Domänen überlassen, und
es unmittelbar nur von seiner Bestimmung ab, wie die
Künfte verwandt werden sollten, so hatten die Stände doch durc
stimmung des subsidiären Steuerzuschusses fortwährend ein Mi
Händen, indirect auf die Verfügung über die Domanialnutzun
zuwirken, und der Fürst würde also selbst bei willkürlicher Hi
setzung über die Pflichten, welche die rechtliche Natur der Do
ihm auferlegte, nicht im Stande gewesen sein, dieselben lediglı
seinem Vortheile zu benutzen. — So waren die Verhältnisse in
Deutschland und so waren sie namentlich in Hannover *). D
durch nöthig gewordene Fortführung einer Domanialcasse neben
Landescasse hatte, in Verbindung mit anderen oben erwähnten Un
den, zum großen Nachtheile der königlichen Familie geführt. Di
Berathungen über das Grundgesetz voraufgegangenen Verhandl
haben den vielfach verbreiteten Wahn von einem ungeheuern
ertrage der Domänen zerstört und ergeben, daß der ganze Ueb
aus der Domanialverwaltung die Summe von 200,000 Thalern
überstiegen hat. Das war also der ganze Betrag, aus welche
Ausgaben für das fürstliche Haus und daneben für den Civi
des Landes bestritten werden sollten. Das neue Grundgesetz (§
und folg.) überweis't nun zur Krondotation theils ein baares E
von 600,000 Pfd. Sterling und theils einen jährlichen Nettoertr
500,000 Thalern aus dem Domanialvermögen, also mehr al
Doppelte von dem, was der König bis dahin erhalten hatte,
zwar ohne alle weitere Belastung, und überläßt es dem
nige zugleich, diesen Reinertrag sich wiederum durch Domanialgü
sichern. Daß eine solche Einrichtung nicht ohne bedeutende Opf
Seiten des Landes möglich war, daß dasselbe [illegible] bedeutende L
welche bisher auf dem Dom[illegible] ruheten, [illegible] men mußte,
nur die für das G[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
sich von selbst [illegible]

satze, daß die Domänen zunächst, und zwar bevor an die
g irgend eines Staatsbedürfnisses gedacht werden konnte,
terhalt der königlichen Fa lie dienen mußten, war nichts
vielmehr blieb die Krondotation ausdrücklich auf die Domä-
; der Ertrag, welchen diese bisher für die Bedürfnisse der
Familie abgeworfen hatten, war nicht etwa vermindert, son-
das Doppelte vermehrt; es war nur dasjenige, was bis-
gewißheit und des darüber schwebenden Dunkels wegen zu
e von Inconvenienzen, Zwistigkeiten und Antipathieen ge-
, auf eine feste Regel gebracht, zum offenbarsten Vortheile
und der Regentenfamilie. War das eine Schmälerung der
, welche der Thronfolger demnächst vom Lande erwarten
r das eine „tiefe Kränkung" seiner agnatischen Rechte?

das Patent unterscheidet ausdrücklich zwischen agnati-
Regierungs-Rechten, und die Steigerung, in welcher
schied hervorgehoben wird *), deutet an, daß man die Ver-
eben entweder für empfindlicher, oder das dadurch began-
t für offenkundiger hielt. Je mehr Gewicht aber auf solche
gt wurde, desto dringender war die Nothwendigkeit einer nä-
ründung des Vorwurfs. Das Patent beobachtet jedoch in
icht das tiefste Schweigen; man erfährt daraus nicht, wel-
en agnatischen verschiedene) Regierungsrechte verletzt sein sol-
le, woher dem Regierungsnachfolger die Befugniß kommt,
em privatrechtlichen Standpuncte eines Agnaten die
a seines Vorgängers zu verwerfen. Es ist schwer zu be-
was der Verfasser des Patentes sich hierbei eigentlich gedacht
überhaupt zweifelhaft, ob seine Vorstellung eine klare ge-
Der König Wilhelm IV. war rechtmäßiger Regent des
and, als solcher, alleiniger Inhaber aller Hoheits- und
rechte. Die Handlungen des rechtmäßigen Thronbesitzers ge-
zu der Erbschaft seines Nachfolgers, welcher die Ordnung
so anerkennen muß, wie er sie vorfindet, ohne sich einsei-
llkürlich über dasjenige, was ihm nicht gefällt, hinwegsetzen
Man muß, um das volle Gewicht dieser Behauptung zu
daran erinnern, daß hier selbst nicht mehr von dem Zu-
echte die Rede ist, welches der Nachfolger, als Agnat,
nspruch nehmen könnte, so wie ferner, daß es fast keine
Veränderung im Staatsorganismus gibt, durch welche nicht
eine Weise die Regierungsrechte des Staatsoberhauptes mo-
n; es wird vielmehr für den Regierungsnachfolger, als

...sgrund ... enthalte Vorschrif-
... en un ... a und für Uns unver-
... e a ... t Rechte tief krän-

solchen, gleich viel, ob er vorher Agnat gewesen sei oder nu
Befugniß vindicirt, alle grundgesetzlichen Bestimmungen zu ver
welche ihm die Regierungsrechte zu verletzen scheinen; es wird
Nachfolger eine unbegrenzte Vollgewalt über alle öffentlichen
nisse in Anspruch genommen, durch welche er berechtigt wird
Bestehende in seinem Sinne zu ändern, das ganze Staatsleb
vorn anzufangen. Wir haben nicht nöthig zu beweisen, daß
ches Rechts- (oder vielmehr Willkür-) Verhältniß in keinem
tutionellen Staate besteht — wir wollen nur darauf hinweise
damit der Glaube an eine dauernde Ordnung der Dinge nich
erschüttert, sondern geradehin aufgehoben werden würde, daß al
Machtvollkommenheit, neben welcher ein gesicherter Rechtszust
denkbar ist, möglicher Weise nicht in der Verfassung eines
begründet sein kann.

So dürftig und ungenügend im Allgemeinen erscheint
dem prüfenden Blicke die Rechtfertigung einer in die tiefsten
nisse des Staatslebens eingreifenden Maßregel, mit welcher de
die selbstständige Regierung des Landes begann. Aber selbst mi
allgemeinen Betrachtungen wird die Kritik nicht erschöpft. We
wirklich der eine oder der andere Rechtsgrund des Patents,
sie sämmtlich Anerkennung verdienten, so darf man doch
fragen: war denn damit die Aufhebung der ganzen Verfassung
fertiget? Der König rügt es, daß gegen den Artikel 56 der
Schlußacte die neue Verfassung nicht in allen Puncten
tragsmäßigem Wege eingeführt sei; aber es war doch über de
die meisten und wichtigsten Bestimmungen eine Vereinigung
der Regierung und den alten Ständen erreicht, und densel
königliche Sanction ertheilt. War nun irgend etwas Weiteres a
verfassungsmäßigem Wege entstanden, als jene modificirten,
so fern octroyirten Bestimmungen? Und würden, auch abgesel
der späteren Einwilligung des Landes, nicht höchstens diese de
wurf der Ungültigkeit treffen? Die ganze Verfassung konn
recht gut ohne diese einzelnen Bestimmungen fortbestehen, so wü
werth sie auch sonst waren; und das Verhältniß konnte da
rücksichtlich dieser nicht vorher verglichenen Puncte auf die Ve
von 1819 zurückgeführt werden. — Eben dasselbe tritt ein in
derjenigen Verletzungen, welche aus den agnatischen Rechten a
werden. Auch hier konnten möglicher Weise nur einzelne Pu
besonders die Domänenfrage — in Betracht kommen und d
hebung oder Abänderung unterworfen werden, wenn jenes a
Veto anerkannt werden mußte, ohne daß damit die ganze Ve
nothwendig gefallen wäre. Denn das an sich Gültige kann du
hinzukommende Ungültige nicht vernichtet werden, und es ist
gemeine Rechtsregel, daß Verträge jeder Art — um wie vi
also ein Grundgesetz — so weit irgend möglich aufrecht
werden müssen. Glaubte daher der König seine Rechte oder

... durch das Staatsgrundgesetz beeinträchtigt, so mußte doch die ...ung sich darauf beschränken, daß durch das Patent die einzelnen ...enden Puncte bestimmt hervorgehoben und gegen dieselben die ...änkten Rechte — welche sich immer noch recht gut mit dem übri... Inhalte der Verfassung vereinigen ließen — verwahret wurden.

Endlich aber läßt sich auch der Weg, welchen das Patent ein...ägt, also das zur Erreichung des Zwecks gewählte Mittel schwer... vertheidigen. Nach dem vom Könige selbst für sich citirten Arti... 56 der Wiener Schlußacte „können die in anerkannter Wirksamkeit ...ehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungs...äßigem Wege wieder abgeändert werden", und es bleibt also ... einseitige Willkür ausgeschlossen. Nun war aber die hannöveri...e Verfassung, nach welcher die Landstände den bestimmtesten Antheil ... der Gesetzgebung hatten, seit vier Jahren ohne allen Zweifel in ...erkannter Wirksamkeit"*), und stand daher unter dem Schutze ... ausdrücklichen bundesgesetzlichen Bestimmung, welcher nicht weniger ... Fürsten, wie die Völker unterworfen sind. Wenn also der König ... Hannover seine Rechte durch die bestehende Verfassung für verletzt ..., so entsprach es dem Bundesrechte, daß er zuerst die verfassungs...äßigen Mittel zu friedlicher Herstellung des Rechts im Lande er...öpfte, und dann die Entscheidung des deutschen Bundes anrief und ... daher Abhülfe der Beschwerden erwartete, schwerlich aber, daß er ...

*) Späterhin hat man freilich hier und da (z. B. im Journal de Francfort) ...sucht, den so einfachen Worten der Wiener Schlußacte die Deutung zu geben, ... unter den in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungen nur die...igen zu verstehen seien, welche zur Zeit der Abfassung dieses Bundesgesetzes schon ...rhanden waren, nicht aber die später entstandenen. Unter dieser Voraus...ung würde allerdings die hannöverische Verfassung des Jahres 1833 sich des ...undesschutzes nicht zu erfreuen haben. Es ist aber gewiß ein trauriges Zeichen ... kränkelnden Rechtsgefühls in Deutschland, wenn solche Deuteleien nur über...upt ein Publicum finden und im Angesichte des vielgerühmten deutschen Bieder...ns vertheidigt werden können. Der einfache Wortverstand ist so klar, daß ...werlich ein deutscher Unterrichter über die Auslegung zweifelhaft sein würde, ... der Ausdruck in einem zur Entscheidung vorliegenden Privatgeschäfte ge...ucht sein sollte; ja ein deutscher Advocat würde sich wahrscheinlich den bitter... Vorwürfen aussetzen, wenn er dem gesunden Verstande einen solchen Zwang ...igen wollte, um mit einer Wortkünstelei zu seinem Zwecke zu gelangen. Die ...ußacte erklärt die auf verfassungsmäßigem Wege herbeigeführten Abänderun... der Institutionen für die allein statthaften. Darin liegt doch wohl offenbar, ..., wenn Veränderungen auf solche Weise zu Stande gekommen sind, sie auch ... erlaubt und rechtsgültig betrachtet werden sollen. Wie kann man nun den ...utschen Bundesfürsten die Absicht unterlegen, dasjenige nicht als rechtsbeständig ... zum Anspruche auf den Bundesschutz befugt betrachten zu wollen, was auf recht...äßigem Wege, also gerade im Sinne der Schlußacte, entstanden ist? ...ahrlich diejenigen erzeigen der Monarchie einen schlechten Dienst, welche den Kö...gen und Fürsten, an deren Wort man „nicht dreh'n und deuteln" soll, solche ...nkelzüge aufdrängen und dadurch in einer Zeit, in welcher gerade über Mangel ... Vertrauen gekl[illegible]gt wird, die Zahl der Ungläubigen und Halbgläubigen, wel...m es an Vertrauen fehlt, nur noch vermehren!

solchen, gleich viel, ob er vorher Agnat gewesen sei oder nu
Befugniß vindicirt, alle grundgesetzlichen Bestimmungen zu ver
welche ihm die Regierungsrechte zu verletzen scheinen; es wird
Nachfolger eine unbegrenzte Vollgewalt über alle öffentlichen
nisse in Anspruch genommen, durch welche er berechtigt wird
Bestehende in seinem Sinne zu ändern, das ganze Staatslel
vorn anzufangen. Wir haben nicht nöthig zu beweisen, daß
ches Rechts- (oder vielmehr Willkür-) Verhältniß in keinem
tutionellen Staate besteht — wir wollen nur darauf hinweise
damit der Glaube an eine dauernde Ordnung der Dinge nic
erschüttert, sondern geradehin aufgehoben werden würde, daß a
Machtvollkommenheit, neben welcher ein gesicherter Rechtszust
denkbar ist, möglicher Weise nicht in der Verfassung eines
begründet sein kann.

So dürftig und ungenügend im Allgemeinen erscheint
dem prüfenden Blicke die Rechtfertigung einer in die tiefsten
nisse des Staatslebens eingreifenden Maßregel, mit welcher de
die selbstständige Regierung des Landes begann. Aber selbst mi
allgemeinen Betrachtungen wird die Kritik nicht erschöpft. We
wirklich der eine oder der andere Rechtsgrund des Patents, j
sie sämmtlich Anerkennung verdienten, so darf man doch
fragen: war denn damit die Aufhebung der ganzen Verfassung
fertiget? Der König rügt es, daß gegen den Artikel 56 der
Schlußacte die neue Verfassung nicht in allen Puncten
tragsmäßigem Wege eingeführt sei; aber es war doch über bei
die meisten und wichtigsten Bestimmungen eine Vereinigung
der Regierung und den alten Ständen erreicht, und densel
königliche Sanction ertheilt. War nun irgend etwas Weiteres a
verfassungsmäßigem Wege entstanden, als jene modificirten,
so fern octroyirten Bestimmungen? Und würden, auch abgesel
der späteren Einwilligung des Landes, nicht höchstens diese de
wurf der Ungültigkeit treffen? Die ganze Verfassung konn
recht gut ohne diese einzelnen Bestimmungen fortbestehen, so wü
werth sie auch sonst waren; und das Verhältniß konnte da
rücksichtlich dieser nicht vorher verglichenen Puncte auf die Ve
von 1819 zurückgeführt werden. — Eben dasselbe tritt ein in
derjenigen Verletzungen, welche aus den agnatischen Rechten a
werden. Auch hier konnten möglicher Weise nur einzelne Pu
besonders die Domänenfrage — in Betracht kommen und d
hebung oder Abänderung unterworfen werden, wenn jenes ag
Veto anerkannt werden mußte, ohne daß damit die ganze Ve
nothwendig gefallen wäre. Denn das an sich Gültige kann du
hinzukommende Ungültige nicht vernichtet werden, und es ist
gemeine Rechtsregel, daß Verträge jeder Art — um wie vie
also ein Grundgesetz! so weit irgend möglich aufrecht
werden müssen. Glaubte daher der König seine Rechte oder

... durch das Staatsgrundgesetz beeinträchtigt, so mußte doch die ...ung sich darauf beschränken, daß durch das Patent die einzelnen ...enden Puncte bestimmt hervorgehoben und gegen dieselben die ...änkten Rechte — welche sich immer noch recht gut mit dem übri... Inhalte der Verfassung vereinigen ließen — verwahret wurden.

Endlich aber läßt sich auch der Weg, welchen das Patent ein...gt, also das zur Erreichung des Zwecks gewählte Mittel schwer ... vertheidigen. Nach dem vom Könige selbst für sich citirten Arti... 56 der Wiener Schlußacte „können die in anerkannter Wirksamkeit ...henden landständischen Verfassungen nur auf verfassungs...ßigem Wege wieder abgeändert werden", und es bleibt also ... einseitige Willkür ausgeschlossen. Nun war aber die hannöveri...e Verfassung, nach welcher die Landstände den bestimmtesten Antheil ... der Gesetzgebung hatten, seit vier Jahren ohne allen Zweifel in ...erkannter Wirksamkeit"*), und stand daher unter dem Schutze ... ausdrücklichen bundesgesetzlichen Bestimmung, welcher nicht weniger ... Fürsten, wie die Völker unterworfen sind. Wenn also der König ... Hannover seine Rechte durch die bestehende Verfassung für verletzt ..., so entsprach es dem Bundesrechte, daß er zuerst die verfassungs...äßigen Mittel zu friedlicher Herstellung des Rechts im Lande er...öpfte, und dann die Entscheidung des deutschen Bundes anrief und ... daher Abhülfe der Beschwerden erwartete, schwerlich aber, daß er

*) Späterhin hat man freilich hier und da (z. B. im Journal de Francfort) ...t, den so einfachen Worten der Wiener Schlußacte die Deutung zu geben, ... unter den in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungen nur die...igen zu verstehen seien, welche zur Zeit der Abfassung dieses Bundesgesetzes schon ...rhanden waren, nicht aber die später entstandenen. Unter dieser Voraus...ung würde allerdings die hannöverische Verfassung des Jahres 1833 sich des ...undesschutzes nicht zu erfreuen haben. Es ist aber gewiß ein trauriges Zeichen ... kränkelnden Rechtsgefühls in Deutschland, wenn solche Deuteleien nur über...upt ein Publicum finden und im Angesichte des vielgerühmten deutschen Bieder...s vertheidigt werden können. Der einfache Wortverstand ist so klar, daß ...werlich ein deutscher Unterrichter über die Auslegung zweifelhaft sein würde, ... der Ausdruck in einem zur Entscheidung vorliegenden Privatgeschäfte ge...ht sein sollte; ja ein deutscher Advocat würde sich wahrscheinlich den bitter...n Vorwürfen aussetzen, wenn er dem gesunden Verstande einen solchen Zwang ...en wollte, um mit einer Wortkünstelei zu seinem Zwecke zu gelangen. Die ...ußacte erklärt die auf verfassungsmäßigem Wege herbeigeführten Abänderun...n der Institutionen für die allein statthaften. Darin liegt doch wohl offenbar, ..., wenn Veränderungen auf solche Weise zu Stande gekommen sind, sie auch ... erlaubt und rechtsgültig betrachtet werden sollen. Wie kann man nun den ...schen Bundesfürsten die Absicht unterlegen, dasjenige nicht als rechtsbeständig ... zum Anspruche auf den Bundesschutz befugt betrachten zu wollen, was auf recht...äßigem Wege, also gerade im Sinne der Schlußacte, entstanden ist? ...hrlich diejenigen erzeigen der Monarchie einen schlechten Dienst, welche den Kö...n und Fürsten, an deren Wort man „nicht dreh'n und deuteln" soll, solche ...elzüge aufdrängen und dadurch in einer Zeit, in welcher gerade über Mangel ... Vertrauen geklagt wird, die Zahl der Ungläubigen und Halbgläubigen, wel...n es an Vertrauen fehlt, nur noch vermehren!

als Richter in eigener Sache auftrat, ja der anderen Partei nicht
mal Gehör und Vertheidigung gestattete.

Wenden wir uns nun, nachdem wir die Rechtsfrage erledi
ben, noch für einen Augenblick zu der politischen Seite de
che. Hannover, sagt der König in dem ersten Patente, hat
unter der alten Verfassung lange Zeit hindurch glücklich befunden
gegen er die neue nicht für ein geeignetes Mittel hält, die Wo
des Landes zu befördern. Die Thatsachen, aus welchen der
diese Ueberzeugung schöpfte, mußten wohl sehr scharf und bestim
die Augen fallen, da er bekann vor dem Regierungsantritt
Residenz regelmäßig nicht im Lande gehabt, überhaupt nur wer
daselbst aufgehalten hatte, und die wenigen Tage seiner eben be
nen Regierung wohl schwerlich hinreichten, um die zur Beantw
einer solchen außerordentlich wichtigen Frage erforderlichen Prü
anzustellen und zu beendigen. Dennoch lassen sich auch in diese
sicht sehr erhebliche Zweifel nicht unterdrücken. Wenn Hanno
alten Zeiten sich wirklich materiell besser befand als jetzt, folgt
schon mit Nothwendigkeit, daß die Verfassung des Lande
nur diese allein die Ursache dort des Wohlstandes und hi
Verfalles gewesen sei? Und wenn das auch wäre, ist es glaubli
man das frühere Wohlsein wieder herbeiführen würde, wenn m
alte Form restaurirte? Jede Verfassung ist doch nur das Ge
in welchem sich das Volksleben mit seinen Bedürfnissen, Gew
ten und Ansichten ausspricht, und sie ist am Ende eben so g
natürliche Frucht der Geschichte, wie jede andere Erscheinung des
darum taugt sie aber auch nur so lange, als nicht im Innern
Stoffes — bei welchem man nie vergessen darf, daß er ein or
scher ist — neue Kräfte sich entwickeln, welche hier eine Verengung
eine Erweiterung der Form verlangen, und das Wiederherstell
Alten würde nur dann auch von den frühern Wirkungen begleite
wenn es zugleich möglich wäre, den Strom der Geschichte bis
nem Ausgangspuncte zurückzuführen und alle ihre Erfahr
Entwickelungen und Formationen zu vernichten.

Es ist wahr, die neue hannöverische Verfassung litt an
geln, und wir haben dieselben zum großen Theile oben bel
Wollte man aber wahrhaft bessern, so bestand das Mittel nicht
daß man das Neue, was die Zeit geboren hatte, das Gute m
Schlechten wegwarf, sondern daß man das Gute sorgsam pfleg
fortbildete, das Mangelhafte aber immer mehr und mehr zu en
suchte. Hannover war auf den Weg der constitutionellen Entwi
geleitet, welche jeder Unbefangene als den Zielpunct für die krä
Bestrebungen der n en Z betrachten muß; daß die ersten
gungen auf der en, n ohnten Bahn unsicher und
lend war daru r wahrlich Niemand wundern.
auch auf jetzt man doch mit mehr Zu
vorwärts, als besonders Ha

entbehrte vielleicht im höheren Grade, als viele andere deutsche Länder, die Zeit der ruhigen Entwickelung, der friedlichen und dauernden Consolidation der Verhältnisse. Das Land bildete keine Einheit; es war eine durch Erbschaft, Kauf, Schenkung angehäufte Masse von Lehen, Ämtern, Grafschaften, geistlichen Stiftern, fast jedes mit eigenen Rechten, Freiheiten, Pflichten, besonderen Steuercassen, Leistungen und Instituten; alle Provinzial-Individualitäten und Interessen lebten zum Theil in schroffen Gegensätzen noch fort und standen natürlich jedem einmüthigen Zusammenwirken der so vielfach zersplitterten Kräfte und Bestrebungen feindselig entgegen. Seit mehr als hundert Jahren war der Thron im Auslande, jenseits des Meeres, gewesen, und besonders den neuerworbenen Provinzen, welche nie durch die unmittelbare Nähe und Wirksamkeit des Staatsoberhauptes Veranlassung erhalten hatten, jene fromme Anhänglichkeit an das Fürstenhaus zu fassen, auf welcher die deutschen Throne noch immer am Sichersten geruht haben, ward es schwer, sich zu überzeugen, daß das neue Verhältniß auch wirklich besser sei, als das alte gewesen war. Mißtrauen gegen die Regierung und gegenseitiges Mißtrauen der einzelnen Provinzen unter einander drückten die Volkskraft nieder; alle Bande hielten nur lose zusammen. Das hatte das Jahr 1831 außer Zweifel gesetzt, und man suchte wenigstens nach der Wurzel des Uebels, wenn man sie auch noch nicht in ihren tiefsten Verzweigungen auffand. Das Staatsgrundgesetz heilte einen Theil der Gebrechen und, was wohl noch wichtiger war, gab dem Volke wie der Regierung die Mittel an die Hand, die übrigen kennen zu lernen. Man hatte dem Staatsleben eine neue, breitere Grundlage gegeben, auf welcher nun in ruhiger Zeit das Gebäude mit Bedacht und Sicherheit aufgeführt werden konnte. Der Zeitgeist — jene furchtbare, unwiderstehliche Gewalt, welche nur Verstocktheit oder böser Wille verleugnen können, aber nie, wie die Geschichte auf allen Blättern lehrt, ohne der Rache anheim zu fallen — der Zeitgeist hatte wenigstens in seinen dringendsten Forderungen Befriedigung erhalten: man hatte dem sprossenden Keime Zeit gewähren, sich zum kräftigen, tragenden Baume zu entwickeln. Und dazu hatte der König eine Gelegenheit, wie sie das Glück selten seinen erwähltesten Günstlingen gewährt. Mit Sehnsucht mußte jeder Vaterlandsfreund dem Zeitpuncte entgegensehen, wo die Kronen von Hannover und England wieder getrennt werden und der König im Lande residiren würde; ja selbst überspannte Hoffnungen knüpften sich an den Eintritt einer solchen Veränderung, und das Volk hätte in dem Augenblicke, wo endlich der Fürst im Lande einheimisch wurde, gern die größten Opfer gebracht, um seinen auf das allgemeine Wohl gerichteten Planen entgegenzukommen. Und wie nothwendig erschien auch ein einmüthiges Streben nach gemeinsamem Ziele! Der König war hochbejahrt, er stand im Greisenalter; der Thronfolger ein junger, liebenswürdiger, aber, leider! wie [illegible] m muß, des Augenlichts rettungslos beraubter Prinz. [illegible] traten daher zusammen, „um,“ wie

der Verfasser eines geistreichen [illegible] meinen Zeitung
sich ausdrückt, „die Vorberei [illegible] ischen, sondern
friedsamen und gesicherten Zukunft zum gebieterischen Gesetze zu ma-
chen." Das Patent zerstörte aber die Bedingungen, unter denen die-
ses Ziel zu erreichen war.

Die Verfassung konnte man vernichten, aber das Geschehene
nicht ungeschehen machen. Glaubten die Räthe des Königs, daß es
gelingen würde, sogar die Erinnerung der letzten für Hannover
ereignißvollen und folgenreichen Jahre bei den Zeitgenossen auszulöschen?
Konnten sie denken, daß, nachdem die Form des Rechts zerstört war,
das Volk mit desto größerer Ruhe und Zuversicht auf den bloßen
Willen des Königs blicken würde? Wurde nicht vielmehr durch
diese letzte herbe Erfahrung auch dem ruhigen Theile die Ueberzeugung
gegeben, daß die Verfassung mit den bisherigen Garantieen noch
keineswegs ausreiche, einen gesicherten Rechtszustand zu gewähren,
daß man vielmehr noch kräftigere Schutzmittel für die Verfassung
fordern müsse? Möge der Herr von Schele sich über die Folgen
der gefährlichsten Maßregel nicht durch die nächsten Wirkungen der-
selben täuschen lassen! Es dürfte sich leicht zeigen, daß er ganz an-
deren Ansichten in Hannover die Bahn geebnet hat, als den seinigen.

Das Patent des Königs war nicht blos ein hannöverisches, es
war auch ein deutsches Ereigniß. Das sprach sich nicht nur in der
regen Theilnahme des schreibenden und lesenden Publicums, so wie in
den Verhandlungen und Abstimmungen der deutschen Ständeversamm-
lungen aus, sondern auch über den Eindruck, welchen dasselbe bei den
Regierungen gemacht hatte, wurden manche bemerkenswerthe Andeu-
tungen kund. So erklärte selbst der sächsische Staatsminister von
Zeschau auf erfolgte Anregung der Sache in der Kammer der Ab-
geordneten am 8. November 1837: „es sei nicht zu verkennen, daß
ein Ereigniß von so wichtiger Art die Aufmerksamkeit aller
Ständeversammlungen und nicht weniger die aller
Regierungen auf sich ziehen müsse." Und in der That
lagen die Rücksichten, welche ein so allgemeines deutsches Interesse
hervorriefen, auch sehr bestimmt vor. Derselbe Fall, welcher in
Hannover eintrat, konnte in kürzerer oder längerer Zeit der aller deut-
schen Bundesstaaten werden, und das ganze deutsche Verfassungswe-
sen war daher in Frage gestellt, wenn die hannöverische Theorie in die
Staatspraxis überging. Kein regierender Fürst wäre dann ferner im
Stande, eine dauernde Ordnung der Dinge mit Sicherheit zu
begründen, jeder Regierungswechsel stellte es der Willkür des Nach-
folgers anheim, was von dem Bestehenden er beibehalten wolle, und
in der Uebertreibung des monarchischen Princips läge dann der
Grund seiner eigenen Zerstörung. Denn nicht blos agnatische
Rechte waren es ja, welche gegen die hannöverische Verfassung geltend
gemacht waren: der König behauptete auf den Gr[illegible] eines ihm und

Umständen, also unveräußerlich zustehenden Anspruchs
„Regierungsrechte“, deren Begriff und Umfang nicht wei-
stand, vielmehr von seiner eigenen Bestimmung abzuhängen
und möglicher Weise auf jede Veränderung im Staatsorga-
ausgedehnt werden konnte; er bestritt also die souveräne Au-
der deutschen Staaten in allen Lebensfragen. Seit Jahren
die Forderung einer gewissen Festigkeit und Stabilität in den
einrichtungen oft mit der unbilligsten Uebertreibung gegen die
der liberalen Partei geltend gemacht, und jetzt wurde ein
aufgestellt, bei welchem alle Stabilität rein unmöglich ist.
hatte Festhalten am Bestehenden als die Zauberformel aufgestellt,
welche allein das verwirrte Räthsel der Zeit gelös't werden könne,
gerade das Bestehende war es, welches vom Throne herab ohne
tung, ohne naturgemäße Entwickelung zertrümmert wurde.
was von der conservativen Seite in den letzten Jahren gethan
gesagt worden war, Vieles, was zur Befestigung des Staatsle-
oder zur Beruhigung der Völker hatte dienen sollen, bekam
diese Vorgänge eine erschütternde Widerlegung. Wie viele Ver-
anlassungen zu den wichtigsten Betrachtungen, wie viele Gründe der
Besorgniß lagen also in dem einzelnen Ereignisse für
Deutsche! Ja, wie unerfreulich mußte dasselbe gerade den Freun-
des Friedens und der Ordnung sein, da nichts mehr geeignet
die politischen und rechtlichen Ansichten irre zu machen, den
an die Sicherheit des Bestehenden, die Achtung vor dem
das Vertrauen auf die theoretisch ohnehin sehr vielfach ange-
allgemeinen deutschen Staatseinrichtungen zu zerstören und
großen Haufen dem destructiven Bestreben der Revolutionäre
zu geben!

Aber, wie unermeßlich wichtig und folgenreich das Ereigniß seinen
Wellenschlag auch über die Grenzen des hannöverischen
ausdehnen mag, ist deshalb Deutschland auch im Stande
berechtigt zu einem unmittelbaren Einwirken in den Gang der
Verhältnisse? Muß man es nicht lediglich den Hannovera-
überlassen, den Streit mit ihrer Regierung zu schlichten, und
übrigen Theile von Deutschland mehr, als der freie natürli-
fluß der öffentlichen Meinung eingeräumt werden? Die Ant-
der Art. 56 der Wiener Schlußacte, welcher den in an-
Wirksamkeit bestehenden Verfassungen den Bundesschutz ver-
dessen wir oben schon gedacht haben. Der deutsche Bund
schon einmal in der Streitsache der braunschweigischen Landstände
den Herzog Karl die betrübende Pflicht ausgeübt, die Verfassung
deutschen Bundesstaats gegen die Willkür des Landesfürsten in
zu nehmen, und die Entscheidung, welche er damals zu Gun-
des Rechts abgab, darf in der hannöverischen Sache als ein
Präjudiz gelten. Man hat sich freilich auf der Seite der
Partei alle mögliche Mühe gegeben, eine wesentliche Ver-

schiedenheit zwischen beiden Fällen aufzusuchen, und diese unter A[illegible]
auch darin gefunden, daß es in Braunschweig [illegible]ie moralische [illegible]
der Landstände selbst gewesen sei, welche Beschwerde beim Bun[illegible]
erhoben habe, wogegen die hannöverische Ständeversammlun[illegible]
1833 nach ihrer erfolgten Auflösung nicht mehr existire, die [illegible]
von 1819 aber sich selbst vorher für incompetent erklären müßte[illegible]
die Verfassung von 1833 zu vertheidigen, dann aber wegen ma[illegible]
der Befugniß nicht für dieselbe in die Schranken treten kön[illegible]
So würde also das Recht nur deshalb nicht gesprochen und g[illegible]
werden, weil es an einem legitimirten Kläger fehlt. Nun w[illegible]
aber doch der offenste Hohn, von einem gesicherten Rechtszusta[illegible]
sprechen, wo es der Willkür gestattet sein soll, den Verletzten
vertheidigungsunfähig zu machen und den Rechtsschutz dadurch z[illegible]
eiteln, daß sie diesem den Mund verschließt. Aber auch hier seh[illegible]
wieder eine jener sophistischen Deuteleien, welche am Sichersten [illegible]
führen, das Vertrauen auf die Zulänglichkeit und Zweckmäßigk[illegible]
Bundeseinrichtungen zu zerstören, ein Gefühl allgemeiner Unsi[illegible]
zu verbreiten und die Unzufriedenheit nicht nur zu vermehren, s[illegible]
ihr auch einen gerechten Grund zu geben. Wenn das hannö[illegible]
Volk durch eine eigenmächtige Maßregel der Regierung verlet[illegible]
sollte, so trifft die Verletzung jedes einzelne mit dem Staats[illegible]
rechte versehene Individuum, und wer in seinen Rechten verl[illegible]
der darf sich beschweren und bei der Behörde um Schutz nach[illegible]
So verhält es sich in allen gewöhnlichen Rechtsstreitigkeiten des

*) Es ist hier allerdings auf einen wesentlichen Unterschied zwischen der [illegible]schweigischen und der hannöverischen Verfassung aufmerksam zu machen. Nach [illegible]schem Staatsrechte hatten in allen deutschen Ländern die Landstände die B[illegible] aus dringenden Gründen sich auch ohne Aufforderung des Fürsten selbst zu versa[illegible] (S. Struben, de statuum provincialium origine et praecipuis juribus in [illegible] [illegible] et historiae germ. [illegible] Obs. IV. § 24. Der gelehrte Verfasser [illegible] lich hannöverischer Vicecanzler [illegible] führt Belege aus verschiedenen Gegenden [illegible]landes an und bemerkt gegen die Einwürfe, welche man aus den kaiserlichen [W]ahlcapitulationen hergenommen hatte: Qui vult [illegible] media ad [illegible] et [illegible] ita interi[illegible] [illegible] eius interitus [illegible]. Diese wichtige Befugniß war den zu[m] Fürstenthum Hannover gehörenden calenbergischen Landständen durch den [illegible]abschied von 1639 auch noch ausdrücklich mit den Worten bestätigt, daß [illegible] berechtigt sein sollten, „in zugelassenen die Landschaft concernirenden [F]ällen [illegible] Anwohn verbotener Conspirationen inner oder außerhalb Landes zusam[men]kommen und über Aufrechterhaltung ihrer Rechte und Freiheiten sich zu [be]schlagen“, und wenigstens noch im Jahre 1674 ausgeübt; allein das Staat[s][grundg]esetz hat den Vorbehalt nicht wieder aufgenommen, wogegen in Braunschw[eig das] Convocationsrecht der Stände nicht nur durch die erneuerte Landschaftso[rdnung vo]n 1820, sondern auch durch die Verfassung von 1832 ausdrücklich anerk[annt ist]. Hier war es denn auch die Befugniß der Selbstversammlung, von welcher [die Land]schaft Gebrauch machte, um die nöthigen Vertheidigungs[ma]ßregeln gegen [die Ein]griffe des Fürsten zu beschließen, und welche also a[lle] Legitimation durch ein klares Gesetz augenblicklich hob.



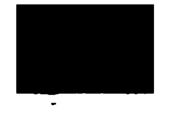
n Lebens; so lehrt es die Vernunft, und so muß es auch hier sein.
ie Wiener Schlußacte hat mit keinem Worte gesagt, daß nur die
rporation der in ihren Rechten gekränkten Landstände befugt sein
le, wegen Ueberschreitung des Artikels 56 sich beim Bundestage zu
schweren, und konnte dieses auch nicht, weil die Landstände nicht die
sschließlichen Inhaber, sondern nur die jeweiligen Träger der po-
ischen Rechte sind, welche dem Volke gehören*). Es leidet daher
cht den mindesten rechtlichen Zweifel, daß die deutsche Bundesver-
mmlung durch jede Beschwerde eines Einzelnen (und als etwas An-
res erscheinen ja in solcher Beziehung auch städtische Gemeinden oder
dere Corporationen nicht) veranlaßt werden kann, über den Streit
u entscheiden; und noch hat Deutschland das zuversichtliche Vertrauen,
ß sie der Veranlassung, wenn dieselbe geboten werden sollte, sich
cht entziehen werde. —

Wir kehren nun zum Faden der erzählenden Darstellung zurück.
as seitdem Geschehene gehört freilich noch mehr der Gegenwart, als
on der Geschichte an, allein wenigstens eine Angabe der wichtigsten
hatsachen möge den Vordergrund des Gemäldes ausfüllen. —
s ist schwer, den Eindruck zu beschreiben, welchen das Patent in und
ßer Hannover hervorbrachte, und man muß bei den Zeitungsnach-
chten, welche darüber berichteten, in der That die äußeren Verhält-
sse der deutschen periodischen Presse berücksichtigen, um sich eine rich-
e Vorstellung von der Gemüthsstimmung zu machen, welche sich
getheilt im gebildeten Publicum aussprach. Noch immer hatte man
Lande gehofft, daß das Aeußerste, was zu fürchten war, an der
stigkeit der auf das Grundgesetz beeidigten Staatsdiener scheitern
rde; denn wenn auch der König dieselben von dem geleisteten Eide
bunden hatte, so mußten sie sich doch selbst sagen, daß dieser Eid
cht allein dem Könige, sondern auch dem Lande geschworen war,
d daß der König nur auf diejenige Verpflichtung, welche für ihn
lbst daraus hervorging, verzichten konnte. In dieser Hinsicht setzte
an besonders Vertrauen in die Redlichkeit und Charakterstärke der
inister, welche als die Schöpfer des Grundgesetzes und wegen der
sonders übernommenen Verantwortlichkeit durch Recht, Gewissen und
re verpflichtet zu sein schienen, die Verfassung aus allen Kräften zu
rtheidigen und, wenn sie das nicht länger mit Erfolg konnten, den
ienst zu verlassen. Daß in diesem Falle der größte Theil der unteren
taatsdiener nachgefolgt sein würde, ist wohl mit Sicherheit anzuneh-
en, und dann war eine Rückkehr auf den verlassenen Weg des
echts gar nicht zu vermeiden. Allein die hannöverischen Minister

*) Der Artikel 53 der Schlußacte knüpft außerdem ausdrücklich die
flicht und das Recht des Bundes zur Einschreitung daran, daß es sich „aus
reichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt
s. w." Anm. der Red.

hatten eine andere Ansicht von der Sache. Es mochte ihnen ge
daß der König durch die unter Herrn von Schele untergeordnete
lung, welche er ihnen gab, sie scheinbar der ministeriellen Verar
lichkeit überhob und diese dem Cabinete übertrug, dessen Mi
er nicht auf das Grundgesetz verpflichtet hatte; und sie blieben
zur großen Betrübniß der Letzten im Amte. Nun war auch ke
siver Widerstand von der Mehrzahl der unteren Staatsdiener zu
ten, welche zur Ausstellung eines Huldigungsreverses aufgefordert
den. In trüber Vorahnung sagte der Verfasser der kleinen C
„Meine Ueberzeugung in Beziehung auf das hannöverische C
grundgesetz vom 26. September 1833" hierüber: „Wer einm
Gewissen à la Tallerrand hat, der wird den Eid doch leisten
über's Jahr wieder einen andern, aber wer einmal mit Eide
spielen mag, wer Gott und sein gegebenes Wort höher achtet,
die Menschen fürchtet: der wird den neuen Eid nicht leisten, u
cher Männer werden sich immer noch genug finden, die dann s
ihrer etwaigen Minorität durch die Kraft ihrer Manneswür
furchtbarem Ernste Achtung fordern werden."

Und sie haben sich gefunden! Sieben edle, entschlossene M
sämmtlich den Lehrern der Hochschule in Göttingen angehören
Zierden derselben, traten mit einer entschiedenen Protestation vo
November 1837 dem königlichen Patente offen entgegen. Deut
Europa kennt die Namen dieser Hochherzigen; sie heißen D
mann, Albrecht, Jacob Grimm, Wilhelm Grimm,
vinus, Ewald und Weber. In einer ehrerbietigen Sprach
zugleich würdevoll und kräftig erklärten sie, daß sie die Aufhebu
Staatsgrundgesetzes und die Wiederherstellung der Verfassun
1819 nicht für gerechtfertigt, daß sie durch ihren auf das G
grundgesetz geleisteten Eid sich fortwährend für verpflichtet hielte
sie eine auf anderen Grundsätzen, als der Verfassung von 18
wählte Ständeversammlung als rechtmäßig nicht anerkennen,
mäß auch weder als Mitglieder der Universität an der Wah
Abgeordneten Theil nehmen, noch eine etwa auf sie fallende
annehmen würden, den jetzt geforderten Huldigungseid aber ni
sten könnten. Nicht leicht hat eine andere Nachricht so rasch n
len Seiten hin den Weg in's Publicum gefunden, als die Kun
diesem Schritte der sieben Göttinger Professoren. Noch lange
die Zeitungen ihre Protestation bekannt machten, lief dieselbe i
senden von Abschriften umher und richtete durch den neuge
Glauben an Tugend und Männerkraft die Zagenden wieder auf
Männer gehörten zu den größten Gelehrten, zu den schärfsten
Denkern Deutschlands; aber auch die boshafteste Verleumdun
es nicht wagen können, ihnen revolutionäre Tendenzen n
Entferntesten Schuld zu geben; vielmehr war wohl gerade den
unter ihnen jede öffentliche Theilnahme an politischen Händeln
fremd gewesen, und der als Lehrer des Staatsrechts zunächst



erufene Hofrath Dahlmann hatte sich von jeher durch eine
ig der Ansichten ausgezeichnet, welche für ihn sogar nicht sel-
Veranlassung zu Anfeindung und Mißdeutung von Seiten
llen Partei geworden war. Aber eben darum wirkte ihr ent-
Auftreten um so gewaltiger; denn nicht blinde Parteiansich-
schwer gewichtige Gründe konnten es sein, durch welche sol-
mer zu einem solchen Schritte sich gezwungen sahen. Und
a wurden sie fortgerissen durch ein unwiderstehliches Vor-
en ihrer Zeitgenossen, nein, allein standen sie da mit
oßen Handlung, für welche sie keine andere Triebfe-
ten, als ihre ruhige, aber feste und innige Ueberzeu-
hne Leidenschaft, mit besonnener Klarheit schaueten sie in
ltnisse und gaben als die Ersten ihren Mitbürgern ein er-
Beispiel, wie der Mann in so schwierigen Verhältnissen
olle. — Eine ängstliche Stille, wie unmittelbar vor dem Ge-
llte sich ein. Man kannte den festen Sinn des Königs und
ngsvoll dem Sturme entgegen, der nun von Hannover aus
würde. Und das erfolgte denn auch allerdings sehr bald:
n Professoren wurden durch königliche Machtvollkommenheit
res Amtes entsetzt und drei von ihnen, Dahlmann,
us und Jacob Grimm, daneben des Landes verwiesen,
ihnen die Verbreitung der Protestation im Publicum zum
machte. Um die Aufregung, welche unter den Studirenden
zu zügeln, wurde Militär nach Göttingen gesandt, aber doch
che Begleitung der Verbannten durch mehrere hundert Hoch-
s auf kurhessisches Gebiet aller angewandten Gegenvorkehrun-
achtet nicht verhindert. Aber nun mußte auch im übrigen
sich regende Geist überwacht werden. Es erging deshalb an
tsdiener — welche, um sie bestimmter an ihre Lage zu erin-
nmehr königliche Diener genannt wurden — der Befehl,
die königlichen Patente auch in Gesellschaften nicht mißbilli-
äußern; Flugschriften, welche das Staatsgrundgesetz vertheidig-
den verboten; Corporationen veranlaßt, durch Abgesandte ihre
und Ergebenheit zu versichern. Man sprach von geheimer Ue-
ng des Worts und der Gesinnungen; von Unsicherheit des
mnisses auf der Post und dergleichen. Manches davon war
übertrieben, aber es ist schon bezeichnend, wenn so etwas ge-
rd. Auch die Universität Göttingen mußte eine Deputation
ige schicken, als dieser sich auf dem Jagdschlosse zu Rothen-
fhielt. Die Anrede des Prorectors, wie dieselbe kurz darauf
halbamtliche hannöverische Zeitung mitgetheilt wurde, sprach
Versicherung der Anhänglichkeit zugleich die entschiedenste
ung des Schrittes der abgesetzten Professoren aus, wogegen
terhin von anderen Seiten durch Zeitungsartikel eine davon
gar abweichende Anrede veröffentlicht wurde. Die hannöve-
ung hat sich über diese Abweichungen nie mit Bestimmtheit

erklärt, sondern nur versichert, sie habe die Anrede des Prorector dem wesentlichen Inhalte nach wiedergegeben. Eine Aufkl durch die Deputationsmitglieder selbst ist nie erfolgt.

Die Protestation der Göttinger Professoren, wie sehr dieselbe nachher von der herrschenden Partei angefeindet wurde, brachte wohl eine unberechenbare moralische Wirkung hervor. Die Folge war, daß sechs andere Lehrer der Hochschule, um Mißde gen zu begegnen, welche durch die Anrede der Deputation in Ro kirchen veranlaßt werden konnte, öffentlich in der Zeitung erklärte hätten niemals eine Mißbilligung des Schrittes ihrer vom Amte fernten Collegen ausgesprochen. Man fürchtete nun auch für das gleiche Loos; allein die Entfernung der Sieben hatte der U sität schon zu viel Schaden verursacht, als daß Consequenz rä sein konnte, und das Gouvernement ignorirte diesen doch keine freundlichen Schritt. Uebrigens durfte die Verminderung der fü ausgezeichnete Universitätsbibliothek ausgesetzten Summe von Thalern auf 3000 Thaler als eine Wirkung der königlichen Un betrachtet werden, und die Lage dieser einst so blühenden Hoch war vielleicht nie bedenklicher und kritischer gewesen, als jetzt, na sie vor kaum drei Monaten ihr hundertjähriges Stiftungsfest g hatte. – Auf der anderen Seite erhielt aber nun auch die öffe Meinung des ganzen gebildeten deutschen Publicums eine Geleg sich über die hannöverische Sache auszusprechen, und die Allge heit, mit welcher dieselbe benutzt wurde, war wohl ein erfreuliche chen, daß die Deutschen, wenn sie nur sich frei äußern dür schwerlich über irgend eine der Hauptfragen getheilter Ansicht sein den. Von allen Seiten liefen Adressen an die sieben Entlassenen in welchen die Achtung und der Dank der Zeitgenossen ausgesp wurden; zahlreiche Subscriptionen suchten sie gegen augenblickliche terielle Verlegenheiten zu schützen, und selbst die Facultäten der Hochschulen nahmen durch Ehren- und Achtungsbezeugungen a Huldigungen Theil, welche man als einen der Redlichkeit und C tenhaftigkeit schuldigen Tribut betrachtete.

Während dieser Zeit wurden die Huldigungsreverse von den St dienern eingefordert. Wie entschieden indessen auch die Weigerun — nunmehr dreizehn Göttinger Professoren ausgesprochen das Beispiel der Staatsminister hatte zu niederschlagend gewirkt, auch der höchste Gerichtshof, das Oberappellationsgericht zu Celle dessen Festigkeit so viel abhing, sich so wenig bestimmt und offe das Staatsgrundgesetz erklärt *), als daß die Zahl derjenigen St

*) Ueber den Huldigungsrevers des Oberappellationsgerichts ist nicht ciell bekannt geworden. Wie es heißt, ist demselben nur der Vorbehalt hinzu gewesen, daß die Mitglieder sich dadurch ihres richterlichen Eides welchem sie auch auf Landesverträge, Landtagsabschiede und t chen zu erkennen schuldig sind) nicht für entbunden halten. In so fern man t

ner, welche den Huldigungsrevers entweder gar nicht, oder doch nur
t einem Vorbehalte vollzogen, nicht hätte in der Minderheit bleiben
ssen. Freilich sollen Viele von ihnen, von Gewissensnoth getrieben,
gar bei Geistlichen Rath gesucht haben, aber die bestimmt ausgespro
ne königliche Ansicht, daß derjenige aufgehört habe, Staatsdiener zu
n, welcher den Revers verweigere oder demselben einen Vorbehalt
zufüge, gab im Kampfe zwischen Gewissen und Existenz bei den
eisten den Ausschlag. Auch Magistratspersonen und Advocaten wur-
n zur Huldigung hervorgezogen, um dem neuen Systeme eine mög-
h weit verbreitete Haltung zu verschaffen, wenn gleich, besonders in
n städtischen Corporationen, das Gouvernement die bedeutendsten
inderniſſe fand. Uebrigens scheint dasselbe die unerbittliche Strenge,
it welcher der erste Widerstand der sieben Professoren bestraft wurde,
äterhin aus überwiegenden Gründen auch bei anderen öffentlichen
eamten nicht consequent festgehalten zu haben; wenigstens ist von
äteren Dienstentsetzungen wegen verweigerten oder unter Vorbehalt
llzogenen Huldigungsreverses nichts bekannt geworden.

Das Grundgesetz war factisch aufgehoben, und damit mußte folge-
ht die Verfassung von 1819 eintreten. Daß der König eine Mo
ification in so fern zuließ, als er die schon 1832 mit ständischer Zu-
mmung beschlossene Theilnahme des Bauernstandes an der Landes-
rtretung auch fernerhin gestattete, konnte auch aus seinem Standpuncte
rechtfertigt werden, da jene freilich sehr wesentliche Abänderung auf
rfassungsmäßigem Wege herbeigeführt war, und darüber, ob auch
durch agnatische oder Regierungsrechte des Thronfolgers verletzt seien,
t ihm nicht zu rechten stand. In so fern ist also der Vorwurf der
consequenz, welchen man dieser Ausnahme wohl gemacht hat, nicht
gründet, wenn gleich nicht geleugnet werden mag, daß die auch in
derer Beziehung so vielfach kundgegebene Absicht, vor allen Dingen
n Bauernstand für die neue Ordnung der Dinge augenblick-
h zu gewinnen, vielleicht von größerem Einflusse bei dieser Bestim
ung gewesen sei, als die Sorge für die Integrität des monarchischen
incipes oder andere Rücksichten. Allein schwerlich ließ sich ein
echtsgrund dafür auffinden, daß der König die Wiederherstellung
s landständischen Schatzcollegiums verweigerte. Dasselbe gehörte
sentlich zur älteren ständischen Verfassung und war nur durch die
ue Ordnung aufgehoben, welche das Grundgesetz von 1833 herbei-
hrte. Sprach man diesem die positive Wirksamkeit ab, so konnte
an ihm auch keine negative beilegen; vielmehr mußte es ganz als
cht vorhanden betrachtet werden, wie groß auch die Schwierigkeiten

---

dieser Formel nur von den Mitgliedern des Oberappellationsge-
richts geleistet ist und wird, wurde also bei jenem Vorbehalte der unmittel
r auf das Staatsgrundgesetz geleistete Eid unberücksichtigt gelassen, und so
nte also die nur auf individuelle Verhältnisse gegründete Protestation auf die
igen Staatsdiener nur geringe Wirkung äußern.

sein mögen, ein wichtiges historisches [illegible] nicht mehr al- lein in sich selbst, sondern auch schon [illegible] gen existirt, zu ignoriren. Allein die Mitglieder des [illegible]eren Schatzcollegiums hatten, als solche, Sitz und Stimme in der [St]ändeversammlung, und zu ihnen gehörte auch der Schatzrath Stüve, der Zeit Bürgermeister in Osnabrück, dessen festes, entschlossenes Benehmen vom Anfange an der neuen Regierung nichts weniger als angenehm gewesen war, und dessen mit Sicherheit zu erwartende Opposition in der Ständeversammlung sich alsdann durch Regierungsmaßregeln auf keinen Fall verhindern ließ, wenn sein Eintritt durch eine verfassungsmäßige Legitimation einmal gesichert war.

Die Regierung forderte zu den neuen ständischen Wahlen auf; die Wahlcorporationen zeigten eine zögernde Unentschlossenheit. Wenn man einmal darüber mit sich im Reinen war, daß das Grundgesetz von 1833 rechtmäßig nicht aufgehoben werden könne, also rechtlich noch fortbestehe, so konnte man über das, was man zu thun hatte, nicht lange zweifelhaft sein: man durfte gar nicht wählen. Denn wenn das Grundgesetz von 1833 galt, so konnte die Verfassung von 1819 nicht mehr gelten; man mußte sich bestimmt für eine von beiden aussprechen, und konnte nicht der ungültigen durch eine selbstständige Handlung sich unterwerfen und dennoch die fortwährende Gültigkeit der anderen behaupten *). Allein so kräftige Entschiedenheit machte in den Wahlcorporationen einem durch Furcht wie durch Hoffnung so günstigen Schaukelsysteme Platz, indem manche für die größte Klugheit hielten, vor allen Dingen dem Lande ein vom Könige selbst anerkanntes Organ zu verschaffen, welchem dann die Vertheidigung des Grundgesetzes überlassen werden könnte; und da die Menschen in der Regel sich so gern zufrieden gestellt fühlen, wenn es ihnen gelingt, für dasjenige, was sich ohne irgend eine Aufopferung oder Preisgebung nicht vermeiden oder verweigern läßt, einen auch nur scheinbaren moralischen oder rationellen Beweggrund aufzufinden, so gewann jene Ansicht in den meisten Wahlcollegien allerdings die Oberhand. Besonders aber mußte auch berücksichtigt werden, daß es jetzt bei der Wahl nur noch das Volk selbst war, welches Festigkeit zeigen sollte, nachdem bis dahin alle Federn, von denen Widerstand erwartet werden konnte, mit wenig Ausnahme dem Drucke nachgegeben hatten, daß also das ganze Gewicht der königlichen Zumuthungen nicht mehr auf dem gebildeten Stande der Staatsdiener, sondern auf der gemischten großen Masse ruhete.

Trotz dem entwickelte sich allmälig eine bestimmte Ansicht in den

*) Der nächste Erfolg eines solchen Verfahrens wäre ziemlich gewiß vorauszusehen gewesen. Dem Könige blieb alsdann nichts übrig, als zwischen der Verfassung von 1833 und dem reinen Absolutismus zu wählen, und die Durchführung des letzten dürfte doch nicht ohne sehr große Bedenklichkeiten gewesen sein.

...lten. Einige von ihnen wählten, mit Vorbehalt der Rechte auf ...s Grundgesetz, andere — wie namentlich Osnabrück — verweiger... die Wahl gänzlich. Die Regierung, ihrem Grundsatze getreu und ... einem in neueren Zeiten, leider! vielfach angewandten Systeme ...gend, suchte nur den Symptomen entgegenzuwirken, indem sie ... diejenigen Städte, deren Wahlen auf liberale Mitglieder der frü... Ständeversammlung gefallen waren, durch Entziehung von Gar... und anderen Vortheilen bestrafte, theils die unter jenem Vor... erfolgten Wahlen für nichtig erklärte — ein Verfahren, wel... sich schwerlich weder aus der älteren, noch aus der neueren Verfassung ...fertigen ließ. Selbst das Wahlcollegium der Residenzstadt Han...ver, woselbst man bisher wohl am Wenigsten politischen Charakter ...muthet hatte, zeigte jetzt eine ganz unerwartete Bestimmtheit, in... es standhaft bei einer mit Vorbehalt getroffenen Wahl, ungeach... deren Verwerfung durch die Regierung und einer späteren wie...holten Remonstration derselben, beharrte. Dagegen gingen von meh... bedeutenden Städten (z. B. Stade, Osnabrück u. s. w.) Peti... an den König ein, in welchen um Wiederherstellung der Ver...ung von 1833, mindestens um freiwillige Unterwerfung der Streit... unter die Entscheidung des deutschen Bundes gebeten wurde, ..., wie sich vorher sehen ließ, ohne Erfolg. Auch der akademische ... der Universität Göttingen konnte wegen Meinungsverschieden... unter seinen Mitgliedern längere Zeit hindurch nicht mit der Wahl zu ...de kommen und hatte dann zweimal hinter einander das Schick... daß der gewählte Abgeordnete den Auftrag ablehnte.

Am 20. Februar 1838 wurde die Ständeversammlung vom Kö... eröffnet. Zwar war die gesetzlich erforderliche Anzahl von Mit... erschienen, aber es war charakteristisch, daß die Abgeordneten ... allen großen Städten des Landes fehlten. In der Eröff...rede begegnet der König den durch die Aufhebung des Grund...es entstandenen Besorgnissen mit der Versicherung, daß Ihm Re...ungswillkür von jeher verhaßt gewesen sei, und daß Er nur nach ... Gesetzen und nach dem Rechte Sein geliebtes Volk regieren ... Zum Beweise davon solle den Ständen der Entwurf einer ... Verfassung zur Berathung vorgelegt werden, welcher auf ... Grundsätze gebauet sei, wobei Deutschlands Völker so lange sich ...lich befunden haben. Aus dem neuen Verfassungsentwurfe, da ...selbe in dem Augenblicke, wo ich dieses niederschreibe, noch nicht zum ...setze erhoben ist, mögen nur einige Hauptpuncte zur Begründung ...nigstens eines allgemeinen Urtheiles hervorgehoben werden. Die ...nglichen Rechte sind mit einigen Abweichungen in dem nämli... Umfange und ziemlich auf dieselbe Weise festgehalten, wie in dem ...tsgrundgesetze von 1833; nur ist die Bestimmung über die Frage, ... wegen Regierungsunfähigkeit des Königs eine Regentschaft ange... werden müsse, auf eine Weise modificirt, welche gerade für die

nächste Zukunft Hannovers Bedenken erregt *). Dagegen ist die Wirksamkeit der Landstände einer solchen Beschränkung unterworfen, welche besonders in einer Zeit, in der sogar die wirklich wesentlichen und wichtigen Befugnisse der Volksrepräsentation zur bloßen Illusion zu werden drohen, dem Verfassungswesen in Hannover leicht alle Theilnahme des Volkes entziehen möchte. Die Mitwirkung der Landstände bei der Gesetzgebung ist auf bloßes Gutachten reducirt, ja es ist sogar der alleinigen Entscheidung des Königs vorbehalten, ob ein Gesetz von der Art sei, daß es der ständischen Berathung bedürfe. Bei der Finanzverwaltung haben die Stände freilich das Einnahmebudget in so fern mit zu bestimmen, als keine Steuer ohne ihre Bewilligung erhoben werden soll; allein das Ausgabebudget stellt der König fest, und die Stände, welche in Beziehung auf dasselbe nur ein Recht der Prüfung und Begutachtung haben, dürfen die zu den Ausgaben nöthigen Steuern nicht verweigern. Die Domänen und Regalien werden für ein mit der Nachfolge in der Staatsgewalt (Regierung) unzertrennlich verbundenes Fideicommiß erklärt; die Verwaltung der Aufkünfte derselben, mit Ausschluß jeder ständischen Mitwirkung, dem Könige vorbehalten und dem Lande ein jährliches Fixum von 2,300,000 Thalern zugesichert, von welchem jedoch, außer den eigentlichen Staatsbedürfnissen, zugleich Apanagen, Einrichtungs- und Ausstattungskosten der königlichen Prinzen und Prinzessinnen, Witthümer und die Zinsen der Domanialcapitalien zu bestreiten sind. Auch sollen während der ersten zehn Jahre jährlich noch 80,000 Thaler abgezogen und zum Schloßbaue verwandt werden. Schulden können nur mit ständischer Bewilligung contrahirt werden; doch darf der König unter außerordentlichen Umständen, ohne Zuziehung der Stände, eine Million auf den Credit der Domänen und Regalien und eine gleiche Summe auf den Credit der Generalcasse aufleihen **). In Gemäßheit allgemein verbindlicher Gesetze, oder wegen offenbarer Nützlichkeit können Domänen veräußert werden, im letzten Falle, wie es scheint, sogar ohne ständische Concurrenz. Die Minister sind allein dem Könige verantwortlich und können nach Gefallen entlassen werden. Die Suspension oder Entlassung der übrigen nicht zum Richteramte gehörenden „königlichen Civildiener" soll freilich nicht willkürlich, aber doch allein vom Könige nach Anhörung des Staatsrathes geschehen. Nur

---

*) Die einschlagende Bestimmung im Grundgesetze von 1833 (§. 14) lautete: „Eine Regentschaft tritt ein, wenn der König entweder minderjährig oder sonst an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert ist"; in dem neuen Entwurfe (§. 12) dagegen: „Eine Regentschaft (Regierungsvormundschaft) tritt ein, wenn der König minderjährig ist, oder in einem solchen geistigen Zustande sich befindet, welcher ihn zur Führung der Regierung unfähig macht."

**) Eine ähnliche Bestimmung [illegible] enthält [illegible] Grundgesetz von 1833; jedoch [illegible] nach diesem (§. 147) [illegible] eine Million Thaler unter außerordentlichen [illegible]

ichter — in so fern sie nicht zugleich ein Verwaltungsamt beklei-
n welchem Falle sie ebenfalls unter der vorigen Bestimmung ste-
— können nicht anders als durch richterliches Erkenntniß ent-
der entlassen werden. Die Gerichte sind innerhalb ihres Wir-
kreises unabhängig, jedoch werden Competenzconflicte mit Ver-
ngsbehörden im königlichen Staatsrathe entschieden. — Die Ver-
g soll vom Kronprinzen anerkannt und die Garantie des
en Bundes für die Verfassung in Antrag gebracht werden. —
en Sitzungen der beiden Kammern der Ständeversammlung wer-
ine Zuhörer zugelassen, und die Protocolle dürfen nur in so weit
uckt werden, als sie nur die Angabe der Tagesordnung, die zur
ssion oder Abstimmung gebrachten Anträge, so wie das Resultat
bstimmung und des gefaßten Beschlusses enthalten.

Wir enthalten uns billig eines Urtheils über diesen Verfassungs-
rf, da nicht eine noch in den Bereich der periodischen Presse fal-
fortlaufende Kritik aller neuesten Erscheinungen in der politischen
taatsrechtlichen Welt, sondern eine Entwickelung der Grundideen
ffentlichen Lebens und eine Darstellung seines Bildes nach den
gsten geschichtlichen Momenten der Hauptzweck dieses Buches ist.
ine Bemerkung, weil sie wesentlich mit der Hauptfrage zusam-
ngt, können wir nicht unterdrücken. Nach der Art, wie der
ff auf die Verfassung von 1833 hauptsächlich begründet wurde,
man erwarten sollen, daß bei dem neuen Verfassungsentwurfe
ge Rechtsansicht mit Consequenz festgehalten wäre, nach welcher
önig in seinen agnatischen Rechten verletzt zu sein glaubte. Das
eß vielfach nicht der Fall. Wenn es wahr ist, daß der Com-
ller Regierungsnutzungen als Lehen oder Fideicommiß dem suc-
iden Agnaten ohne alle Schmälerung erhalten und hinterlassen
n muß, so darf vor allen Dingen durchaus keine Veränderung
: Substanz des Domanialvermögens ohne Mitwirkung der be-
ten Agnaten für statthaft erklärt werden. Das hatte das Pa-
das hatten die Vertheidiger der königlichen Ansicht behauptet, und
onsequenz ließ ihnen auch keine andere Wahl. Allein dennoch
it der Verfassungsentwurf in mehreren Puncten gegen diesen
satz. Der König bewilligt dem Lande zum Präjudize für seine
olger ein jährliches Fixum von 2,300,000 Thalern aus den Do-
leinkünften; er nimmt das Recht in Anspruch, die Domänen
: einer Million Thaler mit Hypothekschulden zu belasten, obgleich
adurch die Domänennutzungen zum Nachtheile des succedirenden
en verringert werden. Er erklärt ferner die Veräußerung von
inen wegen offenbarer Nützlichkeit für statthaft, jedoch
daß eine Anfrage bei den Agnaten, ob sie über solche Nützlich-

namentlich die ganze Staatsdienerschaft bei den Aemtern, wo Ju-
waltung noch nicht getrennt sind.

keit auch gleicher Ansicht seien, erforderlich wäre. Das Grundgesetz von 1833 enthielt keine Bestimmung über das Domanialvermögen, welche ihrer Wirkung nach einer Veräußerung gleichkäme. Allein wenn man auch eine solche in der sogenannten Cassenvereinigung finden wollte, lag denn nicht die offenbare Nützlichkeit klar genug vor? Und wenn die königliche Ansicht sich jetzt dahin modificirt hat, daß der Agnat offenbar nützliche Verfügungen über das Fideicommißgut anerkennen müsse, war denn der König, als Er die Regierung antrat, nicht eben in diesem Falle? Vielleicht bestreitet der König eben jene Nützlichkeit, allein die Entscheidung darüber soll ja auch nach dem Entwurfe nur dem Könige, als dem jeweiligen Inhaber der Regierungsgewalt, zustehen, und diese Entscheidung hatte im Jahre 1833 der König Wilhelm IV. durch Sanction des Grundgesetzes bereits abgegeben. — Noch auffallender aber ist die Bestimmung des Entwurfes, nach welcher Veräußerungen von Domänen gültig sein sollen, wenn sie durch ein allgemein verbindliches Gesetz herbeigeführt werden. Hier liegt staatsrechtliche Wahrheit zum Grunde, und es werden also die agnatischen Rechte der gesetzgebenden Gewalt des Staats ausdrücklich untergeordnet. Aber, darf man fragen, war denn die Verfassung von 1833 kein allgemein verbindliches Gesetz? Und wenn also dasselbe auch eine beschwerende Verfügung über das Domanialvermögen enthalten sollte, folgt denn dessen fortdauernde Gültigkeit nicht eben aus dem nämlichen Grundsatze, welcher jetzt vom Könige selbst aufgestellt wird? Gibt es irgend eine Wahrnehmung, welche die rechtliche Unmöglichkeit derjenigen Principien, auf denen die agnatischen Ansprüche des Patentes beruhen, klar in's Licht stellt, so ist es die Thatsache, daß selbst die Räthe des Königs nicht im Stande sind, nach ihnen zu regieren, oder auch nur die Grundzüge eines neuen Staatsorganismus aufzustellen. Und wenn man ihnen eben so viel Scharfblick zutrauen darf, als sie bisher Energie gezeigt haben, so kann es ihnen nicht entgangen sein, in welch' gefährliches Dilemma sie dadurch gerathen sind, daß sie jetzt bei ihrem neuen Werke Grundsätze verlassen, mit welchen sie das alte bekämpft haben, daß sie in den nämlichen Fehler verfallen sind, welchen sie der früheren Regierung zum Vorwurfe machen, und daß die neue Verfassung, wenn sie wirklich zu Stande kommen sollte, von vorn herein an den nämlichen rechtlichen Gebrechen leiden und nicht mehr Wahrscheinlichkeit des Bestehens für sich haben würde, als die alte. Vielleicht könnten diese formellen Grundmängel eine Abhülfe erhalten, wenn man die Beistimmung der Agnaten einholte; allein man scheint nicht für gut gehalten zu haben, dieses in den Plan aufzunehmen, da im Entwurfe nur von der Accession des Kronprinzen und der Garantie des deutschen Bundes die Rede ist. Der Beitritt des Kronprinzen kann nun augenscheinlich den etwa bestehenden [illegible] Agnaten noch weniger Abbruch thun, als das [illegible]; was aber den Antrag um Uebernahme [illegible] tschen Bund

so könnte dieser dadurch in eine eigene Lage kommen. Denn
würde er den Beitritt der Agnaten für erforderlich halten,
n dürfte er sich wohl kaum dazu verstehen, ohne denselben
ntie zu übernehmen; oder er würde die entgegengesetzte An-
en, dann aber auch sich wohl für die rechtliche Fortdauer der
ng von 1833 aussprechen müssen.
m sieht hieraus, daß die Einführung eines gesicherten Rechts-
in Hannover durch die neue Verfassung mehr Schwierigkei-
als auf den ersten Blick sichtbar wird, selbst wenn auch die
n gegen dieselbe und die Anhänglichkeit an das Staatsgrund-
besiegen sein sollte, selbst wenn man vergessen wollte, daß
es Recht je Vertrauen und Achtung einflößen kann, das mit
rlicher Zerstörung des alten begann. Im Allgemeinen schei-
die Verfasser des Entwurfs selbst über den Erfolg keines-
ng beruhigt gewesen zu sein; denn in dem königlichen Beglei-
reiben an die Stände wird die Hoffnung ausgesprochen, daß
wesentlichen Puncte eine Verständigung eintreten werde,
der That der neue Entwurf, weit entfernt, der Abdruck „neu-
r Verfassungsideen" zu sein, in der That nur das alte, nicht
wankende öffentliche Recht in geschriebenes verwandle*); zu-
rd aber auch die Andeutung hinzugefügt, daß, wenn eine ver-
ßige Uebereinkunft mit den Ständen nicht zu erreichen sein
r König sich veranlaßt sehen würde, nach der Verfassung von
t regieren, in welchem Falle freilich die den Unterthanen vor-
n Grundsätze des neuen Entwurfs zur Anwendung gebracht
sollten, daneben aber auch der König von dem im Patente
19 vorbehaltenen Rechte, beliebige Modificationen in der Or-
g der Ständeversammlung eintreten zu lassen, Gebrauch ma-
de — so daß also hiernach von Rechten des Volkes, von wah-
aatsrechte keine Rede mehr ist, sondern nur von einseitigem
der Regierung.
e Ständeversammlung zeigte vom Anfange an eine große Un-
heit, besonders weil von vielen Seiten her die Behauptung
t wurde, ihre einzige Aufgabe könne nur darin bestehen, sich
mpetent zu erklären. Man wollte den bösen Streit über diese
hinausschieben und ging deshalb in der zweiten Kammer An-
er mit einem Vorbehalte auf die Verhandlungen ein. Eine

nd allerdings wäre da, wo es an einem allgemeinen Verfassungsgesetze
wo also die ganze Gestaltung des Staatsorganismus auf ungeschriebe-
e beruhete, die Umwandlung desselben in geschriebenes Recht, besonders in
eiten, immer als ein Gewinn zu betrachten. „Denn," sagt ein Cor-
t der Leipziger [illegible] Zeitung, „darin haben diese „papierenen"
gen, über die [illegible] so oft gespöttelt, doch einen Werth, daß sie der
eit etwas wen[illegible] um lassen, daß ihr Bruch nicht blos Verbrechen
en auch als so[illegible] kannt und nachgewiesen wird."

große Wirkung brachte das Auftreten des Justizraths Hugo, als A[b]geordneten von Göttingen, hervor, welcher unmittelbar nach seinem [er]sten Erscheinen in der Kammer sich offen und bestimmt für die f[ort]dauernde Gültigkeit des Landesgrundgesetzes aussprach, eine gleiche E[r]klärung von den übrigen Abgeordneten — welche sich gar nicht [als] Landstände betrachten dürften — verlangte und gegen alle Ein[mi]schung der Versammlung in eigentlich ständische Angelegenheiten p[ro]testirte. Er bestärkte diesen Protest mit der sofortigen Rückkehr in [die] Heimath. Die Kammer konnte nicht wohl länger umhin, die Co[m]petenzfrage zur Entscheidung zu bringen, und bei der großen Me[hr]zahl abhängiger Mitglieder wurde sie endlich durch Stimmenmehr[heit] bejaht. Hierauf verließen noch mehrere der Opposition angehöre[nde] Abgeordnete — als Christiani, Freudentheil, Meyer u. s. — die Versammlung, welche allmälig durch das fortwährende Zur[ück]treten einzelner Mitglieder so klein geworden war, daß man eine V[er]minderung bis unter die zur Berathung gesetzlich erforderliche Hälfte befürchten hatte. Auch war nunmehr fast alle Opposition verschw[un]den und damit die Theilnahme des Publicums erloschen *).

So stehen im jetzigen Augenblicke die Sachen, und wir schlie[ßen] unsere Darstellung mit einigen allgemeinen Betrachtungen. Man [hat] gewiß nicht Unrecht, wenn man die hannöverischen Wirren im All[ge]meinen als ein Ungemach tief beklagt; allein bei dem wunderbaren [ge]heimnißvollen Zusammenhange, in welchem alle irdischen Erscheinu[n]gen unter einander stehen, und welcher oft erst klar wird, wenn [die] Wirkung als neues selbstständiges Ereigniß vorliegt, ist es nicht o[hne] Interesse und ohne Nutzen, sich die Frage zu beantworten, ob [die] nicht am Ende selbst die Sache der wahren Freiheit aus diesem [an]scheinend zerstörenden Ereignisse Förderung zu erwarten habe. U[nd] allerdings sind zu solchen Erwartungen wichtige Gründe vorhand[en]. Das constitutionelle Leben hatte in Hannover noch wenig Wurzel [im] Volke gefaßt, es fehlte noch vielfach an lebendigem Interesse und [vor] allen Dingen an einer verbreiteten klaren Ansicht von dem, was m[an] wollte und was man bedurfte. Und gerade in dieser Beziehung [hat] die jüngste Zeit eine unglaubliche Wirkung hervorgebracht. Manch[er], der früher Garantieen für den Rechtszustand nicht für nöthig hielt, jetzt durch die Erfahrung eines Anderen belehrt; Mancher, der bis[her] wohl kaum wußte, was eine Verfassung sei, und was sie nützen so[ll], hat in der kurzen Zeit von kaum einem Jahre mehr Aufklärung d[ar]über erhalten, als sonst vielleicht in einem halben Menschenalter ru[hi]gen Dahinlebens möglich gewesen wäre. Ein zweiter Nutzen, [...]

*) Bekanntlich hat später durch den Eintritt vieler früher fehlenden De[pu]tirten das Rechte in der zweiten Kammer gesiegt und dieselbe die fortdauer[nde] Gültigkeit der Verfassung von 1833 feierlich mit großer Mehrheit ausgespro[chen], während gleichzeitig sich die Beschwerden einzelner Corporationen bei [dem] Bundestage mehrten. Anm. der Red.

[illegible] für Hannover daraus erwächst, besteht aber darin, daß das Volk Gelegenheit gehabt hat, die Männer kennen zu lernen, welche rücksichtslos und uneigennützig seine Rechte unter allen Umständen zu vertheidigen bereit und fähig sind. Viele von denen, welche früher als Koryphäen der liberalen Sache galten, haben auch diese Probe bestanden; Manche haben der Versuchung unterlegen, und ihre sonst so beredten Stimmen schweigen jetzt, da das Reden nicht mehr ohne Gefahr ist. Vielleicht bedurfte es in Hannover dieser Feuerprobe, um das Gediegene von dem Unlauteren zu scheiden, und ist der übriggebliebene Kern auch nur klein, so besteht er dagegen aus einem edlen Metalle.

Und so sehen wir denn abermals eine tröstende Bestätigung der Lehre, welche die Weltgeschichte auf jedem Blatte verkündet, daß über dem wahren Guten und Rechten ein höheres Auge wacht, daß durch die räthselhafte Verkettung der Erscheinungen am Ende immer das Gute gefördert wird, und daß da, wo die Entwickelung der Zeit ihre bestimmte Richtung erhalten hat, das Widerstreben Einzelner den Gang dieser Entwickelung nur entweder beschleunigt, oder, was oft noch wünschenswerther ist, in seinem Fortschreiten mehr sichert.

Wer aber in solchem durch Contemplation begründeten Vertrauen auf eine göttliche Ordnung aller Dinge nicht die nöthige Beruhigung finden kann, der möge folgende Betrachtung beherzigen. Hannover hat, abgesehen von den Veränderungen in der westphälischen Zeit und ihrer möglichsten Austilgung, in einem Zeitraume von nicht ganz einem Vierteljahrhunderte, viermal seine Verfassung geändert: zuerst 1814 nach der Restauration, dann 1819, 1833 und 1837, in so fern man damals auf die Verfassung von 1819 mit Modificationen zurückkam. Eine fünfte Veränderung steht bevor, wenn jetzt der neue Verfassungsentwurf angenommen werden sollte. Wohl nirgends in Deutschland hielt man das Herkommen fester, als in Hannover; nirgends fand das Stabilitätsprincip bereitwilligere Organe, ein günstigeres Element und kräftigere, compactere Unterstützung, und nirgends bewies dasselbe gerade in den Fundamentalbestimmungen des Staatsorganismus eine so geringe erhaltene Kraft, als gerade in Hannover. Aus keinem Theile Deutschlands war die Warnung gegen die Staatsexperimente dringender erschollen, als aus Hannover; und gleichwohl ist eben Hannover seit 1814 in fortwährendem Experimentiren begriffen gewesen*).

*) Ich muß mich also gegen die Ansicht aussprechen, womit das „Conversationslexikon der neuesten Zeit und Literatur" Bd. 2 den Artikel „Hannover" beginnt: „Nicht leicht hat irgend ein anderes Land so wenig als Hannover von den Experimenten der Legislation und Theorie gelitten; es kann das Land des Herkommens genannt werden." Uebrigens waren zu der Zeit, als jener Aufsatz geschrieben wurde, die Experimente von 1833 und 1837 noch nicht gemacht. — Bemerkenswerth ist es dabei, daß auch das stammverwandte Nachbarland Braunschweig in jenem Zeitraume zweimal, und zwar in ziemlich zusammenfallenden Zeitpuncten, nämlich 1820 und 1832, seine Verfassung geändert hat.

Mögen diejenigen, welche den Reactionsgeist der neueren Zeit für widerstehlich halten, aus solcher Betrachtung Trost für die Zu schöpfen, da ja in der That nichts dafür spricht, daß man eben an demjenigen Puncte angelangt sei, an welchem die bisher wi gewesenen Verhältnisse ihre bewegende Kraft verloren hätten. Stabilitätsprincip wird nicht gründlicher untergraben, als von eigenen Vertheidigern, wenn nämlich diese dem vorwärts dräng Geiste der Zeit weniger nachgeben, wie die klar erkannte N wendigkeit fordert. Sie bleiben dann, wie sie auch wider von Zeit zu Zeit fortgeschoben werden mögen, immer eine gew Strecke hinter den Ansprüchen der Gegenwart zurück, und wen endlich eine alte Schuld abbezahlen, so lassen sie dabei mindestens neue wieder auf Rechnung stehen. So sind sie zu fortwährer periodischen Nachgeben gezwungen; sie müssen, gerade weil sie Nachgiebigkeit in so kleine Gaben vertheilen, dieselbe desto ausüben, um so häufiger etwas Neues an die Stelle des A setzen, und verscherzen auf diese Weise selbst die geheime Kraft, welcher sie ihr System am Wirksamsten aufrecht erhielten, nämlich ehrerbietige Achtung des großen Haufens vor dem Bestehenden, es alt ist. K. Steinacker.

Hanse, s. Städtebündnisse.

Hausfrieden, Hausrecht, Hausfriedensbruch, Ha suchung. – I. Das Haus ist der erste Sitz und Schutz der C sation und des rechtlichen Friedens bei dem Austritte der Völker dem rohen Nomadenleben. Es wird dann und es bleibt fortda der Wohnsitz und der Tempel, das Asyl und die Veste der Fa dieser ersten und stets wesentlichsten Gesellschaft im Staatsvereine. ist insbesondere auch der Sitz und das wichtigste Gebiet des Fam vaters, des wohlthätigen Lenkers und Schützers dieser Urgesell seiner väterlichen und hausherrlichen Regentschaft. Das Haus schließt und schützt die heiligsten und wichtigsten menschlichen Ve nisse und Rechte, die häuslichen Altäre und Mysterien und die tigsten Güter. Von dem Beginne eines wahren Friedensverhält unter den Menschen an müssen also der Hausfrieden und Hausrecht, diese wesentlichsten Grundlagen für die rechtliche S ständigkeit und Freiheit der Familien und ihres Hauptes und fü theuersten Rechte, als heilig anerkannt und verbürgt sein. Sie m es in dem Grade bleiben, als wahre persönliche Würde und Fr einem Volke heilig und theuer und gegen tyrannische Regierun walt, wie gegen jesuitische Polizeidespotie geschützt bleiben. Die persönliche Freiheit ist stets innerhalb ihres Rechtskreises oder Ausnahme der Entscheidung eines Rechtsstreites über ihre Grenze, rechtliche Souveränetät. Sie erscheint so besonders innerhalb ihres tigsten Territoriums und ihrer Grundveste, innerhalb des Hauses.

Von diesem Standpuncte aus erhalten die Grundsätze freier ker über diesen Gegenstand, namentlich die altrömischen, die altdeu

ie britischen ihre tiefere Bedeutung, ihre allgemeine recht-
Nothwendigkeit. In diesem Sinne erklären sogar noch unsere
ameischen römischen Gesetze das Haus des freien Mannes als
i gerichtlicher Verfolgung desselben unantastbar, weil es stets
ig sicherer Aufenthalt, das schützende Asyl desselben sein müsse
num refugium atque receptaculum) *). In diesem Sinne sprach
o **) die schönen Worte: „Was ist rechtlich unantastbarer, was
alle religiösen Grundsätze und Gebräuche in seiner Unverletz-
t geheiligter als das Haus eines jeden Bürgers? Hier sind sein
, sein Heerd, seine Heiligthümer, die Gegenstände seiner Ver-
g, seines häuslichen Gottesdienstes. Dieser Zufluchtsort ist für
so heilig, daß Niemand mit Gewalt dort weggeholt werden
" In diesem Sinne endlich sagen, völlig nach den ächten ger-
en Grundsätzen, der freie Brite und das englische Recht: „Des
s Haus ist seine Burg (a man's house is his castle)." Black-
indem er in seinem berühmten Commentar (III. 19) über
nglische Recht ausführt, daß man nicht gewaltsam in das
des Bürgers zu einer Verhaftung eindringen, sondern eine an-
elegenheit abwarten müsse, sagt: „Das Gesetz sieht des Eng-
rs Haus als seine Veste und Freistatt an, worin er keine Ge-
zu leiden braucht." Es erinnert dieses an die altdeutsche Haus-
eit, nach welcher, so lange der Hausvater sich selbst und seine
nossen im öffentlichen Gerichte zu vertreten nicht verweigert,
ffentlicher Beamter sein Haus betreten durfte. (Libertas ab
judicis publici.) ***) Bei den Alten gaben die Hausgottheiten
, Penaten) auch noch besonders dem Hause eine tempelähnliche
Nach Servius (zur Aeneide) waren selbst die Theile des
einzelnen Gottheiten geweiht. Bei den alten Germanen war
s der Familienvater der Priester des Hauses, der Familie. Ge-
maßen wird dieses bei den Katholiken durch die besonderen Schutz-
und die zur religiösen Andacht gewöhnlich über dem Sitze des
aters aufgestellten Heiligenbilder ersetzt. Viel wesentlicher aber ge-
dieses dadurch, daß nach christlichen Grundsätzen ein würdiges
hes Familienleben, welches auch staatsgesetzlich in seinem Be-
wie in seinen wichtigsten Erscheinungen, bei der Ehe, der Ge-
er Mündigkeit, feierlich unter religiöse Weihe gestellt wird, durch
he Frömmigkeit und durch sittliche Entwickelung und Bildung
milienglieder seinen Wohnsitz zu einem Heiligthume machen soll.
us den bisher angedeuteten würdigen und humanen rechtlichen

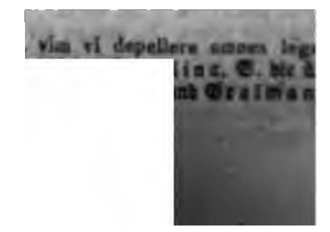
L. 18 und 21 de in jus vocand. L. 4. §. 5. de damn. inf. — Nemo de
s extrahi debet L. 103 de [illegible] . reg. jur.
Pro domo 41.
) Vergleiche [illegible] e der [illegible]atsbürgerlichen
[illegible] Bd. I. S. [illegible] I. S. 299.
[illegible]-Lexikon. V.

Grundideen ergaben sich nun aber bei freien Völkern, und bei unseren deutschen Vorfahren, dreifache rechtliche Folgen.

II. Aus diesen Grundideen entstand für's Erste das Ha[illegible] und seine besondere rechtliche Begünstigung. Dasselbe spricht in dem Rechtssprichworte: „Jeder ist Herr in seinem Hause." [illegible] steht theils in dem Rechte des Familienvaters zur freien [illegible] und Bestimmung seiner Familienverhältnisse. Diese und ins[illegible] auch die Bestimmungen über die Erziehung der Kinder und [illegible] Familienvermögen sollten wohl so, wie im ältesten Rom und [illegible]sern germanischen Vorfahren, zum Theile auch noch heute [illegible] Franzosen durch die Mitwirkung eines Familienrathes beaufsich[illegible] mildert und unterstützt werden. Dagegen sollten sie außer b[illegible] schwerer Verletzungen der Familienglieder oder der allgemeine[illegible] chen Ordnung nicht durch Einmischung von Fremden und [illegible] Staate gestört werden.

Sodann aber besteht das Hausrecht in dem vollkommene[illegible] des Bürgers, den Eintritt und das Verweilen in seiner [illegible] jedem Unberechtigten zu untersagen und alle Verletzungen ge[illegible]ses sein Hausrecht und gegen den Frieden seines Hauses, [illegible] wohner und Gäste desselben (so wie überhaupt jeden recht[illegible] Angriff auf seine oder seiner Mitbürger Persönlichkeit oder [illegible] jeder Gewalt, die ihm selbst dazu als nothwendig er[illegible] männlich abzuwehren und zurückzutreiben. Römi[illegible] deutsche Gesetze stellen dieses Recht, so wie es hier bestimmt [illegible] seiner vollkommenen Unbeschränktheit und Vollständigkeit auf [illegible] verabscheuen die feige, unmännliche und unjuristische Jurispru[illegible] welcher neuere Juristen gesetzwidrig die Ausübung dieses na[illegible] heiligen Rechts der Vertheidigung oder der Nothwehr durch re[illegible] ralische und politische, schwankende Beschränkungen [illegible] nach der Wichtigkeit des angegriffenen Rechts und der zur Abw[illegible] fügten Verletzung, nach der Möglichkeit einer späteren Rechtshülfe [illegible] zum gefährlichen Fallstricke freier männlicher Bürger machen [illegible] durch zugleich die wirksamste Verhinderung des Unrechts zerst[illegible] unsere Gesetze dehnen bei besonders empörenden Verletzungen, [illegible] lich bei dem Ehebruche, das Hausrecht selbst weit über die Gre[illegible]ser Abwehr aus (s. oben Bd. VI. 662). Sie enthalten [illegible] dere nirgends eine Spur der zur sklavischen Entwürdigung [illegible] derblichen Beamtentyrannei hinführenden Lehre, welche die [illegible] Abwehr des Unrechts gegen Agenten der öffentlichen Gewal[illegible] beschränkt oder aufhebt und dadurch jene tyrannische Willkür

*) S. L. 45. §. 4. [illegible] vim vi depellere omnes leg[illegible] iura permittunt. [illegible]



Thibi [illegible] [illegible]inc. S. die [illegible] und Grolman [illegible]

[illegible]ehr nährt, daß gerade sie zuletzt wahrhaft gefährliche allgemeine Empörungen hervorruft. Bei [illegible]s müssen freilich auch jetzt die Juristen nach dem gemeinen Rechte, so wie z. B. Leyser (Sp. 591), im Allgemeinen unseren würdigen [illegible]en Grundsatz aufstellen: „magistratui vim inferenti vis et ar[illegible] recte opponatur“. Aber hintennach vernichten sie ihn und die bürgerliche Freiheit dennoch durch unjuristische willkürliche Beschränkungen, durch die Forderung sklavischer Unterwürfigkeit auch unter an sich rechtswidrige oder der gesetzlichen Form ermangelnde oder incompetente Befehle und Gewalthandlungen öffentlicher Beamten und selbst ihrer untersten Agenten. Im fernen Britannien dagegen erklärte noch vorlängst nicht etwa blos das Geschwornengericht, sondern einstimmig der höchste Gerichtshof des Landes einen Bürger, welcher seinem Nachbar in Vertheidigung seines Hausrechts und Abwehr einer Verhaftung, die nur durch eine falsche Titelbezeichnung im Verhaftsbefehl formwidrig war, unterstützt und dabei den Beamten getödtet hatte, nicht blos als schuldlos, sondern als „um die gesetzliche Ordnung und den Frieden der Bürger wohlverdient.“ (Delolme II. 15.)

III. Die zweite Hauptfolge jener rechtlichen Grundidee war die [illegible]höhete richterliche Bestrafung einer Verletzung des besonders geheiligten Friedens des Hauses oder des Hausfriedensbruches. Schon die römischen Gesetze bestraften ein beleidigendes eigenmächtiges Betreten des Hauses oder ein solches Verweilen darin sehr schwer: bald als Verbrechen der öffentlichen oder der Privatgewaltthätigkeit, bald nach der harten Lex Cornelia über Injurien *). Doch vorzugsweise heiligten von jeher die germanischen Gesetze den Hausfrieden **). Die gesetzliche Strafe des Hausfriedensbruches war nach deutschen Gesetzen eine schwere peinliche, meist sogar die Todesstrafe (s. oben Bd. V. S. 548). Und schon in den ältesten Zeiten wurde es sogar als ein solcher schwerer Friedensbruch peinlich bestraft, wenn der vorher durch ein Verbrechen Verletzte in der an sich erlaubten Fehde gegen den Verbrecher doch seinen Hausfrieden nicht achtete und ihn in seinem Hause überfiel oder verletzte ***). Unsere neuere deutsche Praxis dagegen tilgte beinahe gänzlich den Begriff des Hausfriedensbruches, und selbst die große Verschärfung anderer Vergehen (z. B. der Injurien, des Diebstahls, der Gewaltthätigkeit) durch das Zusammentreffen mit demselben.

IV. Die dritte Hauptfolge jener Grundidee war die Beschränkung in der Verfolgung richterlicher und polizeilicher

---

*) L. 3. §. 2 et 6. L. 11 ad L. [illegible] de vi publ. L. 5. ad Leg. Jul. de vi priv. L. 5. pr. §. 2 et 8. L. 2[illegible] de [illegible]

**) L. Saxo[illegible] X. und oben Bd. V. S. 443. Leipziger [illegible] ref. Br[illegible] [illegible]recht 4. 16.

***) S. die [illegible]

Zwecke, namentlich der Haussuchungen und V tungen, durch die Heiligkeit des Hausfriedens. geht aus dem oben (s. I. u. II.) Ausgeführten hervor. U früher (Bd. I. 578. II. 447) wurde bemerkt, daß den Rö unseren deutschen Vorfahren, beinahe bis zur neueren Zeit, Ha gen und insbesondere auch Papierdurchsuchungen und Verh vollends die bei uns jetzt leider so häufig zu Jahren und Ja steigenden Freiheitsberaubungen im Criminalprocesse fast gänzl waren*). Wie konnte man auch nach römischen und al Grundsätzen von Freiheit und Würde der Bürger, wie kon vollends bei dem römischen und altdeutschen reinen Anklagepro Ankläger diese furchtbaren Mittel für seine Beweisführu den Angeklagten in die Hand und ihm diesen seinen Gegne gestalt Preis geben? Fast nur das britische Recht huldigt genügend jenen großen und freien Grundsätzen unserer V Obgleich es jetzt, auch noch außer der Ergreifung bei Ausü Verbrechens, Verhaftungen und auch Hausnachsuchungen beschränkt und mildert es dieselben doch auf eine für deutsch männer und Juristen unbegreifliche Weise. Es thut dieses schränkungen auf die schwersten und äußersten Fälle, durch d tigsten gesetzlichen Formen und Vorsichtsmaßregeln gegen M durch die augenblickliche und stete Zulassung von Beiständen wandten, durch die Begünstigung der Befreiungen, der und Bürgschaften, durch die dort höchstens nur auf Mona gende Dauer der Criminalprocesse, durch die vollkommenste lichkeit und das Geschworenengericht. Es beschränkt und mild den in jeder Hinsicht durch Beseitigung deutscher Kerkerqu Martern, ja Kerkermorde, — dieser Qualen von jahrelanger T Ausschluß von Verwandten, Freunden und Beiständen, oft und Licht, und von jeder Unterhaltung, so wie mit der verzw vollen Hülflosigkeit gegen alle täglichen bekannten und un Mißhandlungen und Quälereien von befangenen und leidens Inquirenten, mit Ausschluß endlich der schon allein durch m sches inquisitorisches Drängen auf's Geständniß unvermei Torturen (s. Anklage und Folter). Die Franzosen ten zwar in ihren [illegible] setzen seit der Revolution in Worten di Principien an. [illegible] erklärt z. [illegible] die Constitution von VIII. Art. 76 jedes [illegible] ürgers [illegible] ns für eine „unverletzlich stätte", und die [illegible] re auch noch spätere Gesetze manche große f[illegible] ze [illegible] ch immer noch einzelne tö stimmungen [illegible] richterliches Eindringen in vollends zur [illegible] kürliche und formlose Ver

---

*) [illegible] Criminalrechts S. 417 [illegible]

d Haus- und Papierdurchsuchungen*). Aber der Napoleonische
spotismus, unter dessen Herrschaft die neueste Criminalgesetzgebung
gebildet wurde, wußte zu Gunsten despotischer Gewalt und ihrer
nten die besseren Grundsätze und Bestimmungen meist nutzlos zu
chen und der Willkür den verwerflichsten Spielraum zu eröffnen.
us- und Papierdurchsuchungen und auch Verhaftungen werden in
nkreich fast eben so willkürlich und ohne genügende Schuldbeweise
werer Verbrechen vorgenommen als in Deutschland. Doch freilich
iben noch immer in Frankreich manche bei uns fehlende schützende
men aus. Und man rechtfertigt dort nicht, wie das, leider! so Viele der
len deutschen Schriftsteller thun, solche schwerste Verletzungen der
sönlichen Freiheit von Seiten bloser Polizeibehörden, oder gar wie
us- und Papierdurchsuchungen auch gegen Unverdächtige, um bei
en Beweismittel gegen bekannte oder unbekannte Dritte zu finden,
gegen die Bewohner ganzer Straßen und Orte**). Ueberhaupt
r erfordert es die Pflicht der Unparteilichkeit, einzugestehen, daß auch
wie es jetzt ist, das französische Strafverfahren, in Vergleich gegen
tsche Praxis, noch ungleich viel rechtlicher und schützender ist, so
deshalb alle ehemals französischen, jetzt deutschen Rheinlande selbst
jener Napoleonisch-französischen Gesetzgebung, als einer vergleichungs-
en Wohlthat, mit allen Kräften festhalten. Und die französische
fentlichkeit und die accusatorische Gestalt des Strafverfahrens, so
das Geschworenengericht machen doch sehr natürlich eine große Reihe
Härten unseres deutschen bis zum Ende geheimen inquisitorischen
atsbeamtenprocesses und die jahrelange Dauer der Verhaftungen
ahe unmöglich. Es sterben daher auch dort nicht so viele Bürger im
ersuchungskerker, oder verlassen denselben durch Selbstmord oder wahn-
ig oder mit zerrütteter Gesundheit, wie es auch in den neuesten Zeiten
Theile selbst die in dieser Hinsicht besonderen Censurhindernissen un-
egenden Zeitungen öffentlich meldeten. Kurz, es finden nicht die
unkundige Leser unglaublichen Torturen unseres geheimen
uisitionsprocesses und auch nicht die durch sie erpreßten falschen
tändnisse und ungerechten Verurtheilungen Statt, wie sie bei sorg-
iger Erforschung der Criminalgeschichten, so weit sie zugänglich sind,
n rechtlichen und vaterlandsliebenden Mann mit tiefem Schmerze, ja
Schauder erfüllen. Diese auf vielfache, jedoch dem größten Theile
Nation unbekannt bleibenden Thatsachen gestützte Ueberzeugung zu
erdrücken, wäre Verbrechen gegen die Nation und die Regierungen,
en die Menschheit. Nicht die Gesinnung und der Wille bei uns
utschen, namentlich auch bei unseren Richtern, wohl aber unsere Ein-

*) Neues Archiv des Crim…alr. Bd. V. S. 306 fg. Ritter-
ler, Strafv… 67 fg.
**) S. z. B. die … „Haussuchung" in der
Encykl. v. … und auch bei Ritter-
ler, Strafv…

richtungen (s. oben Anklage, Carolina, Defension und Tortur) tragen die Schuld des Uebels. Aber der Vorwurf der Mißachtung der Gerechtigkeit und Menschlichkeit gegen die Vertheidiger jener Einrichtungen, der Napoleonisch-französischen und vorzüglich jener deutschen Verletzungen der Grundsätze, kann deshalb nicht als ungerecht erscheinen. Er wird es so lange nicht sein, bis die Vertheidiger werden nachgewiesen haben, warum es unmöglich sei, in unserem stillen gesetzlichen Deutschland wenigstens mit gleicher Schonung von Freiheit und Menschenwürde, mit eben so wenigen und eben so milden und kurzen Verhaftungen, mit eben so wenig Haus- und Papierdurchsuchungen die Polizei und die Criminaljurisdiction zu verwalten als in England, wo doch so viele Umstände, wie Unwissenheit und Armuth eines großen Theils des niederen, des zum Theil ungehindert aus aller Welt zusammenströmenden Volks, wie die ungeheuren See-, Fabrik- und Handelsstädte und die außerordentlichen Freiheiten des Volks selbst den Polizei- und Criminalbeamten ihre Aufgabe hundertfach erschweren. Das absolut Unvermeidliche für Erhaltung der wesentlichen öffentlichen Ordnung soll der Bürger willig opfern und dulden, und selbst das Schwerste, die Durchforschung seines Hauses, die Entweihung seiner und der Seinigen und seiner Freunde Geheimnisse und die Qualen und Gefahren der Einkerkerung, auch auf blosen, vielleicht völlig ungegründeten Verdacht hin eine Untersuchungseinkerkerung, auch wo er sich selbst völlig unschuldig weiß. Aber wie muß man Rechtsgelehrte und Staatsmänner nennen, welche im Namen der Gerechtigkeit und der Freiheit selbst, oder im Namen ihres Fürsten diesen Opfern und Gefahren, welche hundertfachem Elende ganze Familien und selbst dem Tode auch ihre schuldlosen Mitbürger da aussetzen wollen, wo solche Opfer nicht absolut unvermeidlich sind! Wäre nicht wenigstens ein Versuch der Mühe werth und eine heilige Pflicht, ob wir nicht in unseren günstigeren Verhältnissen mit der Achtung jener altdeutschen britischen Freiheitsgrundsätze in der Polizei- und Criminalverwaltung alle wesentlichen und alle rechtlichen Zwecke erreichen könnten! Vermöchte alsdann unsere deutsche Jurisprudenz und Staatswissenschaft selbst in unseren günstigeren Verhältnissen ihre wesentlichste Hauptaufgabe nicht so zu erfüllen, wie die britische in so viel ungünstigeren, ja wagte sie nicht einmal jenen pflichtmäßigen Versuch, nun dann möge wenigstens jenes hohle und eitle Selbstberühmen unserer vortrefflichen deutschen Wissenschaft und Tüchtigkeit in dem Munde unserer deutschen Rechts- und Staatsmänner verstummen! Immer und überall war es das Zeichen der Meister im Gegensatze der Stümper, mit wenigen Mitteln und Opfern Großes auszurichten. Wie aber vollends, wenn die unnöthig verschwendeten Opfer in dem Leben und der Freiheit der Mitbürger bestehen, in ihrer aller Sicherheit, die man unnöthig für ihre angebliche Sicherung opfert!

V. Uebrigens kann es nicht die Aufgabe dieses Artikels sein

...llständig historisch auszuführen, was Griechen und Römer, unsere ...utschen Vorfahren und die Briten im Einzelnen zur Durchführung ... oben entwickelten würdigen und freien Grundsätze thaten, oder wo... auch noch ihre und vollends anderer Völker Gesetze und Ein...chtungen sie verletzten. Eben so wenig kann hier eine vollständige ...istische Theorie des Hausrechts und des Hausfriedens, des Haus...iedensbruches und der Haussuchung gegeben werden. Manches hier... Gehörige fällt anderen Artikeln, wie Familienrecht, Noth...cht, Anklage- und Inquisitionsproceß, anheim. Und vor...züglich enthält der Artikel Beschlagnahme theils die allgemeinen, ...eils die der Papierbeschlagnahme eigenthümlichen rechtlichen Grund... Anderes gehört nicht dem Staatslexikon an*).

Nur die politische Wichtigkeit der obigen Grundideen und ihrer ...glichsten Durchführung in allen so eben genannten Hauptverhältnissen ...arf noch einer kurzen Ausführung. Es ist nämlich auch politisch ... einem mehrfachen Gesichtspuncte höchst wichtig, das Haus, den ...ausfrieden und das Hausrecht durch die Gesetzgebung als vorzüglich ...lig und geschützt zu erhalten.

Eine besondere Heiligkeit gerade dieser wichtigen Grundlagen des ...tlichen Friedens, dieses natürlichsten Schutzes und Asyls der Bür..., ist für ihr Glück und ihre Zufriedenheit und für die ...nze bürgerliche Freiheit und Rechtssicherheit beson... wohlthätig. Es ist traurig, wenn in anderen rechtlichen Verhält...sen und Geschäften, wenn an anderen Orten der Bürger Mangel ... Freiheit, an rechtlicher Sicherheit und Befriedigung findet. Doch ...an sein Haus, seine Familie noch unverletzt und sicher bleiben, so ... er noch einen festen Standpunct, er hat noch ungestörte Kräfte ... erfreuliche Aufgaben für ein freies aufopferndes Wirken. Er be...t noch ein Gefühl der rechtlichen Freiheit und Würde, der persön...en Ehre und Rechtssicherheit und der Achtung der bürgerlichen Ord...ng, welche sie als heilig anerkennt und schützt. Aber was soll wer...n, wenn er selbst auf diesen Rechtskreis kein Vertrauen mehr haben, ... ihm seiner Würde und Freiheit nicht mehr froh werden kann? Selbst ... Besseren werden alsdann immer mehr verderben und zur Theilnahme ... dem allgemeinen räuberischen oder hinterlistig spitzbübischen Faustrechte ...führt, ja zuletzt ihrer Selbsterhaltung wegen gezwungen.

Ein erhöheter Schutz jener wichtigsten Güter und Rechte der Bür... aber ist, wie schon das Bisherige ergibt, für's Zweite auch zunächst ... die Sicherheit und Kraft des Staats und der Regierung ...chst wohlthätig. Er ist es insbesondere auch darum, weil Haus

*) Literatur über den Hausfri[illegible] s. in Mittermaier's deutschem ...rivatrecht §. 143. Vergl. auch [illegible] An[illegible]rkungen zur Frankfur... Reformati[illegible] Mittermaier, Strafver...hren §. 60. u. [illegible]. Walch de pace domest. opusc. ... II.

und Familie so sehr natürliche [illegible] und [illegible]hungsanstalten den Staat sind. So muß der [illegible] für ihre Heiligkeit auch Sinn für die Heiligkeit des Sta[illegible] und [illegible] Rechte erwecken nähren. Und wird wohl, wer von jedem Regierungsagenten und Mit[illegible] feig und unmännlich jede Ungebühr und Entweihung seines häus[lichen] Heerdes zu erdulden gewöhnt wird, diesen in des Vaterlandes [illegible] gegen den Feind mit heldenmüthiger Entrüstung vertheidigen!

Endlich ist die sorgfältigste gesetzliche Erhaltung der Heiligkeit Geschütztheit des Hausrechts und des Hausfriedens auch bes[onders] wichtig für die Erhaltung und Schützung der höheren m o r a l i [schen] G e f ü h l e u n d G e s i c h t s p u n c t e i m V o l k e. Und wahrlich [di]es ist doppelt wichtig in einer Zeit, wo, wie in der unsrigen, [die we]sentliche, die einzige Gefahr für die wahre Cultur und Freiheit, [wie für] die Throne, in dem Versinken in die materiellen und selbstsüch[tigen] Gesinnungen, Genüsse, Gemeinheiten und Verderbnisse besteht. [In] einer solchen Zeit soll die Gesetzgebung und Verwaltung sich b[esonders] bemühen, j e d e n h ö h e r e n G e s i c h t s p u n c t für die Bürger in ihren frühesten und nächsten Umgebungen und in Beziehun[g auf] ihre theuersten und wichtigsten Lebens- und Rechtsverhältnisse le[bendig] zu erhalten. Das Haus wenigstens und die Familie des B[ürgers] gelte im Inneren und Aeußeren für Groß und Klein als ein durch die öffentliche Moral geschütztes Heiligthum. Hier wen[igstens] fühle und behaupte der Bürger noch seine freie Manneswürde [und] selbstständiges freies Recht. Hier wenigstens vertheidige er [mit] Männermuth und Stolz gegen frevelnden Angriff, komme d[ieser] vom böswilligen Mitbürger oder von tyrannischen Obrigkeiten! [Da]so werde er und die ganze Familie zugleich auch von dieser Seite gewiesen auf die Würde, auf die nothwendige Heiligkeit der Fam[ilien]verhältnisse, ihrer Rechte und Pflichten! Es werde so die unen[dlich wich]lichste Pflanzschule würdiger und tüchtiger menschlicher und bürge[rlicher] Gesinnung und Bildung gegründet und geschützt! (S. oben Ban[d] 616 ff.)

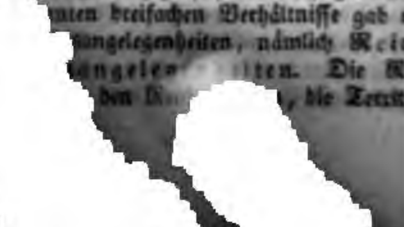
Diese für eine gesunde Staatspolitik so unendlich wichtigen [Ge]sichtspuncte und überhaupt der Schutz und die Heiligkeit des [Haus]friedens und des Hausrechts, wie sie die Gesetze unserer Altvo[rdern] die Gesetze wahrhaft freier Völker begründen, fanden, leider! bei [uns] wie auch bei unseren Nachbaren jenseit des Rheins, seit geraum[er Zeit] gar mächtige Widersacher, welche vorzugsweise dieselben zerstörten [und] unterdrückten. Der erste dieser Widersacher war die gegen F[reiheit] und Recht oft allzu gleichgültige unvaterländische Jurisprudenz ([s.] Bd. III. 210. IV. 328). Der zweite bestand in jener angeblich [philo]sophischen, in Wahrheit aber nur flachen und frivolen, mechani[schen,] von allen höheren und moralischen Gesichtspuncten sich lossag[enden] Rechts- und Staatstheorie seit der Mitte des vorigen Jahrhun[derts] (s. oben Bd. VI. 659). Der dritte endlich war der durch die [illegible]

unterstützte Regierungs- und Beamten- und vorzüglich Poli-
despotismus. Ihm waren jene edleren Gesichtspuncte und die be-
Heiligkeit jener Rechte theils unverständlich, theils gleichgültig,
als hemmende Schranken verhaßt. Wie sollte er alsdann, wenn
eifrigen oder leidenschaftlichen Verfolgung irgend eines Zwecks, etwa
polizeilichen Sicherung oder einer inquisitorischen Verfolgung von
dachtsspuren, wenn den möglichst schnellen und vollzähligen Ver-
tungen, den Haus- und Papierdurchsuchungen der heilige Hausfriede
Bürger im Wege stand, sich durch denselben zurückhalten lassen!
sollte er vollends dem Hausvater, so wie die Römer, die Briten,
sere deutschen Vorfahren und selbst noch die Gesetze unseres gemei-
Rechts, das volle Recht männlicher Nothwehr zum Schutze seines
srechts gegen rechtswidrige Angriffe selbst obrigkeitlicher Personen
stehen! Wie aber war es möglich, das von den Dienern der Ge-
t so hundertfach roh und willkürlich entweihte und zerstörte Hei-
thum noch bei den Bürgern in Achtung zu erhalten, dasselbe gegen
verschiedenen Verletzungen des Hausrechts und Hausfriedens mit
moralischen Kraft und der Strenge unserer Gesetze zu schützen!
den mitleidenswerth seichten und empörend rechtsverleugnenden
gesetzverdrehenden Argumenten, mit denen selbst berühmte Rechtsge-
jene Rechte zu zerstören, die willkürlichsten Verhaftungen,
durchsuchungen, Papierbeschlagnahmen, die zahmste Unterwerfung
alle rechtlosen Angriffe öffentlicher Diener auf die heiligsten
chte zu beschönigen suchen, laufen zuletzt fast alle auf das all-
meine Urprincip alles Bösen, alles Nichtsnutzigen, auf die Heiligung
Mittels für den angeblich guten Zweck hinaus. Weil etwa deut-
oder französische Criminalinquisitoren glauben, diese Haussuchung,
Verhaftung und dieser Hausfriedensbruch sei für ihren näch-
Zweck der Entdeckung von Verbrechen und Verbrechern förder-
oder nothwendig, mag auch zehnmal die englische Criminaljuris-
denz in viel schwierigeren Verhältnissen ohne sie den Rechtszustand
gend und besser erhalten, deshalb sind sie trotz ihres völlig rechts-
letzenden Charakters gerechtfertigt. Wie verderblich auf diese Weise
Staatswegen die Sicherheit aller Bürger, angeblich um der
cherung willen, zerstört wird, das merken so viele unserer Justiz-
Polizeimänner bei ihrer einseitigen handwerksmäßigen Be-
ränkung auf ihr nächstes Geschäft nicht einmal. Mit jenem jesuiti-
Principe aber ist freilich jeder öffentliche Agent unbeschränkter
spot in seinem Bereiche, und jedes Recht der Bürger aufgehoben.
ganz mit demselben diabolischen Principe sind auch alle Rechte
Staats, der Mitbürger, der Beamten und der Regierung allen
kürlichen und gewaltsamen Angriffen der Eigensüchtigen, der Frev-
der Rebellen Preis gegeben. Mit diesem Principe wurden noch alle
blühenden und mächtigen Völker und Regierungen zu Grunde
Durch sein zerfressendes Gift werden auch die jetzt bestehen-
einst die griechischen und römischen, schmachvollem Untergange

entgegengeführt werden, wenn unsere Regierungen unheilvollen, t
therischen oder verblendeten Rathgebern dessen Anwendung zur
rung der Rechte der Bürger gestatten. Doch dieses und zuglei
politische Heilsamkeit der Befolgung der entgegengesetzten ger
Grundideen wurde schon oben in dem Artikel Beschlagnahm
der Hand der Erfahrung hinlänglich ausgeführt. Die ganze Ge
gibt davon Zeugniß. Wann endlich wird unsere Buchstabenju
denz und unsere mechanische Politik das Auge öffnen für die n
schen Lebenskräfte der Dinge und ihren Zusammenhang!

C. Th. Welck

Hausgesetze. Unter Hausgesetzen (Haus- oder Fa
lienverträgen oder Statuten) im weiteren Sinne begrif
zur Zeit des deutschen Reiches alle autonomischen Normen, welch
auf die Familienangelegenheiten und Rechte der reichsunmittell
insbesondere der reichsständischen Familien oder Häuser bezogen.
reichsständischen Familien waren diejenigen, welchen die Reichs
schaft und darum auch die Landeshoheit und Reichsunmittelbarke
stand. Man faßte sie auch, als die regierenden Häuser,
der allgemeinen Benennung „Fürsten" (principes), z. B. i
Wissenschaft des sogenannten Privatfürstenrechts — a potiori fit
minatio — zusammen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, welch
tel sie sonst führten. Sie bildeten zugleich den hohen Ade
Reiches im Gegensatze des niederen, den Herrenstand ode
Stand der Erlauchten (illustres). Diese Fürsten standen
zugsweise in einem dreifachen Verhältnisse, nämlich zum Reich
den Territorien und zu ihren Familien, wobei wir jedoch
die weltlichen Fürsten in's Auge fassen, da bei den Geistlichen
dritte Beziehung wegfiel, und sonach Hausgesetze bei diesen nicht
kamen. Die Grundlage dieses dreifachen Verhältnisses bildeten die
ritorien als die unmittelbaren Reichslande, auf welchen, nach der
mälig entstandenen Ansicht, die Reichsstandschaft und Landeshoheit
ten, deren wirkliche Ausübung dem jedesmaligen Besitzer geb
Das Recht auf den Besitz eines solchen Landes und der in diesen
findlichen Familiengüter und Lehen und das durch den wirklichen
entstandene Verhältniß zu den nicht besitzenden Familiengliedern bil
vornehmlich die Hausangelegenheiten des regierenden Geschlechts,
Glieder sämmtlich reichsständisch waren, da nach deutschem Rechte
Standesvorzüge für erblich galten. Der wirkliche Besitz eines
Reichslandes gewährte nun dem Besitzer das Reichsvollbürgerrecht
Reichsstandschaft, vermöge welcher er an der Berathung der Reich
gelegenheiten Antheil ha und die Landeshoheit über Land und Leu
saß, vermöge welcher [illegible] Landesregierung zu führen berechtiget und
pflichtet war. Nach [illegible] dreifachen Verhältnisse gab e
Reiche auch drei A[illegible] angelegenheiten, nämlich Reich
Terri[illegible] angele[illegible] ten. Die R
ange[illegible] den [illegible], die Territ



r Landesangelegenheiten der Landesherr (Reichsstand) mit den Land-
nden und die Familienangelegenheiten der Chef des Hauses, welcher
wöhnlich der Landesherr selbst war, mit den stimmberechtigten Glie-
n der Familie zu ordnen und zu besorgen. Hiernach mußte man
ch eine dreifache Gesetzgebung, die Reichs-, Landes- und
usgesetzgebung und eine dreifache Verfassung und Regie-
ung, die Reichs-, Landes- und Hausverfassung und Regierung, un-
scheiden. Diese verschiedenen Verhältnisse griffen aber so sehr in
nander ein, daß keines von dem anderen völlig getrennt, keines von
m anderen völlig unabhängig und keines ohne mittelbaren oder un-
ttelbaren Einfluß auf das andere war. Wenn wir daher auch zu-
chst nur die Aufgabe haben, die auf die Familienangelegenheiten des
chsständischen Adels bezüglichen Hausgesetze näher zu erörtern, so ist
h eine gründliche Lösung dieser Aufgabe nicht möglich, ohne zugleich
Beziehung der regierenden Herren zum Reiche und zu den Territo-
n wenigstens in den Grundprincipien zu berücksichtigen. Zudem rei-
n die Hausgesetze bis in die jetzige Zeit herüber; sie überlebten das
ich und die Periode des Rheinbundes. In jedem dieser Zeiträume
rden und noch jetzt werden Hausgesetze gegeben und mit den Terri-
ialverhältnissen in Beziehung gebracht. Die heutige Bedeutsamkeit
r Hausgesetze, insbesondere ihr Verhältniß zu den Landesverfassun-
n und Gesetzen kann daher nur aus der Geschichte, aus der Entste-
ng und Ausbildung der Reichsverfassung und dem Einflusse, wel-
n die Auflösung des Reiches auf die deutschen Territorien hatte,
hörig bestimmt werden, wie denn überhaupt kein positives Rechtsin-
tut richtig erfaßt und erkannt werden kann, wenn es nicht in seiner
tstehung, allmäligen Entwickelung und vollendeten Ausbildung be-
chtet wird. Der geschichtliche Weg ist bei dem vorliegenden Gegen-
nde desto nothwendiger, je mehr es zur Mode geworden ist, die
tlosen Befugnisse, die man aus den Hausgesetzen in unserer Zeit
leitet, geschichtlich begründete zu nennen, während man die historisch
gründeten Befugnisse der Völker in der Regel mit Stillschweigen
rgeht, und die Berufung auf dieselben als Demagogie und Radica-
mus gegen die von Gott eingesetzte Obrigkeit und bürgerliche Ordnung zu
rdächtigen sucht. Die wahre geschichtliche Forschung hat aber zwei Abwege
vermeiden, die wir hier namhaft machen müssen, um den Weg, den wir den
schichtlichen nennen, gehörig zu bekennzeichnen. Von diesen Abwegen
steht der eine darin, daß man die Geschichte den subjectiven Zwecken
d Ansichten der Gegenwart unterordnet, sie nach diesen modificirt
ffaßt und so dadurch, daß man moderne Verhältnisse und An-
auungen in die Geschichte hineinträgt, das Wesen und die Auctori-
 derselben zerstört; der andere dagegen darin, daß man umgekehrt
 Subjectivität der lebendigen Gegenwart der abgestorbenen Vergan-
heit unterordn [illegible] dernen Verhältnisse und Ansichten nach an-
n Maßstabe a [illegible] und beurtheilt und so dadurch, daß man ver-
te Verhältniss und [illegible] in die Gegenwart herüberträgt, das

Wesen und die Selbstständigkeit der modernen Zustände und Einrichtungen verkennt und auf solche Weise den Standpunct verrückt, von welchem aus die Gegenwart allein richtig erfaßt und erkannt werden kann. Die wahre Geschichtsforschung faßt jede Zeit in dem ihr eigenthümlichen Geiste auf; sie erblickt in jeder Begebenheit nur die Manifestation eines höheren selbstthätigen Princips, dessen Wesen und Natur sie aus der Beschaffenheit der Begebenheit selbst zu erkennen sucht, und in jedem Rechtsinstitute nur das Gebilde der Rechtsidee, wie diese eben zu der fraglichen Zeit im Bewußtsein des Volkes lebendig war, und weil sie in allen Erscheinungen einer bestimmten Zeit nur die äußeren Offenbarungen des in derselben herrschenden Geistes, somit ein Nothwendiges anerkennt, vermeidet sie dadurch die Verwechselung verschiedener Zeiten. Sie gesteht jedem Zeitabschnitte ein zwar nothwendiges, aber selbstständiges Sein zu; denn jeder Zeitabschnitt ist ihr das verjüngte Gebilde des voran- und untergegangenen Zeitabschnittes, indem der Geist der Zeit zur neuen Manifestation nur durch die Zerstörung der früheren gelangen, gleichsam einen neuen, seiner Fortentwickelung angemessenen Leib nur durch die Auflösung des alten gewinnen konnte. Sie erkennt in den geschichtlichen Begebenheiten und Instituten eines Volkes nur die Fortentwickelung des Geistes desselben, der, wie das Volk selbst, unsterblich und unaufhörlich schaffend, aber eben deshalb auch zerstörend ist. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, die Gesetze zu ermitteln, nach welchen jene Fortentwickelung erfolgt, und durch eine getreue Darstellung der Vergangenheit zur richtigen Erkenntniß der Gegenwart beizutragen. Zu dem Ende scheidet sie mit Sorgfalt das wirklich Vergangene von dem noch Bestehenden. Vergangen, somit rein geschichtlich sind ihr jene Institute, denen der bildende Geist, die schaffende Kraft völlig entschwunden ist, die deshalb auch nicht in einer veränderten Form mehr bestehen; denn das blos Umgestaltete ist ihr noch kein rein Geschichtliches, wenn auch die früheren Formen desselben der Geschichte angehören. — Doch wir müssen abbrechen, um uns zu unserem Gegenstande selbst zu wenden, da das Gesagte genügen dürfte, um den Gesichtspunct anzudeuten, von welchem wir bei dem geschichtlichen Theile hier ausgingen, wenigstens auszugehen die Absicht hatten. Dieser Theil kann natürlich keine vollständige Geschichte der in Frage stehenden Verhältnisse beabsichtigen, sondern nur in kurzen Zügen die geschichtlichen Hauptumrisse andeuten, in so weit es zur richtigen Beurtheilung der Hausgesetze erforderlich ist.

I. Entstehung und Ausbildung der Hausgesetze zur Zeit des deutschen Reiches. Das Schicksal des deutschen Reiches ist besonders auch in der Hinsicht merkwürdig, daß es den bündigsten Beweis liefert, welch' eine kräftige Stütze das aristokratische Element für den Thron bilde und wie sehr es geeignet sei, das Anwogen des Volkes gegen denselben (wie in einer deutschen Ständeversammlung dieses als eine Hauptbestimmung des Adels bezeichnet wurde) zu verhindern. Denn die Aristokratie des Reiches war für die Rechte der

[illegible]en Kaiserkrone so sehr eingenommen, daß sie nicht eher ruhete, [illegible]e Krone selbst zertrümmert und sie im Besitze der Scherben der= [illegible]war. Und das Anwogen der Reichsvölker gegen den kaiserlichen [illegible] machte sie dadurch völlig unmöglich, daß sie diesem kein eige= [illegible]olk ließ, sondern die Unterthanen des Reichs in ihre Unterthan= [illegible]erwandelte und für die Lähmung der alten Selbstständigkeit der= [illegible]ängig besorgt war. Die innere Geschichte des deutschen Reichs, [illegible]tet sie Anderes dar, als den unaufhörlichen Kampf der Großen [illegible]eichs, der aristokratischen Reichstände, nach oben gegen den Kai= [illegible]d nach unten gegen die Reichsunterthanen, deren Rechte in den [illegible]versammlungen zu vertreten und zu schützen sie den Beruf und [illegible]licht hatten? Dieser Kampf endigte nicht eher, als bis der Kai= [illegible]ner Würde entkleidet, die Provinzen des Reichs in Staaten um= [illegible]delt, und die Reichsstände aus Beamten Herren und aus Unter= [illegible] Souveräne geworden waren. Noch ehe die Auflösung des [illegible], welche lediglich durch die Hausmacht der Kaiser verzögert [illegible], erfolgte, setzten die weltlichen Herren sogar in Folge eines [illegible]gesetzes es durch, daß die geistlichen Reichslande und die freien [illegible]e bis auf sechs unter sie vertheilt wurden. Und bei der Auflö= [illegible]selbst ließen sich die größeren Herren auch noch viele der kleineren [illegible]hen Reichsstände als Unterthanen und deren Lande ihren Staats= [illegible]n von fremder Hand zutheilen. Zwar ist es wahr, daß der [illegible]atismus auch in anderen Staaten, namentlich in Frankreich und [illegible]nd, eine gleiche Tendenz hatte; allein dort gelang es den Mon= [illegible], denselben mit Hülfe des demokratischen Elementes im Zaume [illegible]r Unterthänigkeit zu erhalten. In Deutschland hingegen waren [illegible]rhältnisse für die Großen des Reichs viel günstiger. Die italie= [illegible]n Händel, welche die Anwesenheit des Kaisers in Italien fort= [illegible]nd nöthig machten; die häufigen Zwischenreiche, während welcher [illegible]r der Macht hatte, um sich greifen konnte; der treue Alliirte, [illegible]apst, der immer den Großen williges Gehör und sein geistliches [illegible]rt lieh, wenn es galt, einen ihm trotzenden Kaiser zu demü= [illegible]; das zwar auf einem illegitimen Reichstage eingeführte, aber [illegible]ohl vom Papste genehmigte Wahlsystem, während bei den welt= [illegible] Ständen das Erbrecht geltend gemacht wurde; die Wahlcapitu= [illegible]n, die eine erwünschte Gelegenheit darboten, dem Kaiser immer [illegible]ie Hände zu binden; die Kirchentrennung, die Deutschland in [illegible]nander feindlich gegenüberstehende Hälften spaltete und den Gro= [illegible]ch noch die bischöflichen Rechte über die neuentstandenen Kirchen [illegible]nte, während in Frankreich die alte Kirche sich allein als die [illegible]ende behauptete, und in England die neue allein herrschend wurde, [illegible]er Umstand, daß einzelne Reichsstände europäische Kronen er= [illegible]n, sind als die wichtigsten Ursachen zu betrachten, welche die [illegible]ungen der G[illegible]ßen begünstigten und die Auflösung des Reichs [illegible] herbeiführt[illegible]. Zu leugnen ist nicht, daß auch mancher Kai= [illegible]ch, daß er seine Stellung mehr zur Vergrößerung der Macht

und des Ansehens seines Hauses, als zur Befestigung der inneren Einheit und Kraft des Reichs benutzte, zum Verfalle des Reichs beitrug. Denn was er als Landesherr sich selbst einräumte, das konnte er den übrigen Landesherren mit Grund nicht versagen. Dieses war jedoch nur eine natürliche Folge des bereits erwähnten Wahlsystems.

Aber wozu, könnte man fragen, hier, wo von der Hausverfassung der Fürsten die Rede sein soll, diese allgemeinen, längst bekannten Bemerkungen? Eben, antworten wir, um die Entstehung und Ausbildung dieser Hausverfassung verständlich zu machen; denn der Kampf der Großen nach oben wie nach unten hatte eben die Erhöhung der Macht und des Ansehens der Familien derselben zum Zweck. Der *Glanz der Familie* (splendor familiae) war das Losungswort und das Ziel aller Bestrebungen der weltlichen Reichsstände. Dieses Ziel konnte eben nur dadurch vollständig erreicht werden, daß sich die Reichsstände einerseits von der höheren Gewalt des Kaisers völlig unabhängig machten und anderseits die Abhängigkeit oder vielmehr Unterthänigkeit der Landesbewohner vollendeten. Denn hätten die Reichsstände nicht das Interesse ihrer Familien, sondern den splendor des Reichs im Auge gehabt, so wäre die Auflösung der Reichsverfassung rein unmöglich gewesen. Wo alle Genossen eines Vereines mit Hintansetzung des Privatvortheils nur die Befestigung des gemeinsamen Ganzen zu erstreben suchen, da ist eine Auflösung des Vereines eben so wenig zu befürchten, als umgekehrt da zu verhindern, wo die Glieder mit Hintansetzung des Gemeinwohles der Einigung nur ihren Privatvortheil verfolgen. Wenn man in neueren Zeiten dem aristokratischen Elemente das Princip der Stabilität zum Vorwurfe macht, so kann man dem Aristokratismus des Reichs nachrühmen, daß ihn dieser Vorwurf nicht traf. Er scheuete keine Mühe und ließ kein Mittel unversucht, wenn es galt, seine Macht und sein Ansehen zu vermehren und so den splendor familiae zu erhöhen. Jede Neuerung, die zu diesem Ziele führte, ward mit Eifer aufgefaßt und mit Kraft und Ernst durchgeführt. Rasch schritt er von Reform zu Reform, um dem großen Endziele der Vollendung des splendor familiae immer näher zu kommen. Er war daher nichts weniger als ängstlich an dem Bestehenden hängend, sobald es galt, die Abhängigkeit nach oben zu vermindern und die Unbeschränktheit nach unten zu erhöhen. An ein Rückschreiten (Restauriren nach der heutigen Staatssprache) war bei ihm vollends gar nicht zu denken, da er wohl einsah, daß jeder Rückschritt zum Alten ihn von seinem Endziele entfernt hätte.

Die Verhältnisse der reichsständischen Familien beruhen auf den *Grundsätzen des alten deutschen Rechts*, deren Erhaltung auch die späteren Hausgesetze vornehmlich bezweckten, und welche deshalb, in so weit sie auf diese Gesetze Bezug haben, hier kurz anzudeuten sind. — Nach der ältesten deutschen Verfassung gehörten zum politischen Vollbürgerrechte drei Erfordernisse: *freie Geburt*, *Waffenrecht* und *Grundbesitz*. Die freie Geburt befähigte zum

zum Waffenrechte, aber, sel[bst] verbunden mit diesem, noch nicht
[a]ctiven Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, wozu
[...]hin auch Grundbesitz erforderlich war. Der Grundbesitz selbst
aber in einem Wergute bestehen, welches nämlich durch den
[La]ndesverband verbürgt war und deshalb den Besitzer zum Mit-
[glied] der Gemeinde machte. Denn wer nur von einem solchen
[...]rgen ein Grundstück zur Bebauung, unter was immer für Be-
[dingun]gen, erhalten hatte, war kein Vollbürger, sondern nur, wie man
später nannte, ein Hintersasse, ein Haus- oder Familienange-
[hörige]r, ein Schützling des Verleihers, der ihn als Mundiburd zu
[schütz]en und für ihn, wenn er eine Rechtsverletzung beging, zu ste-
[hen h]atte. Der freie Grundbesitz berechtigte und verpflichtete nun den
[Eigen]thümer zur Theilnahme an allen öffentlichen Angelegenheiten und
[Heer]- oder Kriegspflicht, wenn ein Krieg beschlossen wurde, über-
zu jeder Mithülfe, wo eine solche zur Ausführung oder Hand-
[habun]g eines Beschlusses erforderlich war. Wie ein solcher Besitzer im
[Verhä]ltnisse zur Gemeinde ein Were (Rachinburge, Ari-, Hari- oder
[...]man) [1] war, so war er in Bezug auf sein Besitzthum (Gewere)
[a]lle darauf Gesessenen unumschränkter Herr und das Haupt der
[...]e, die er, wie seine übrigen Angehörigen, in allen Rechtsange-
[legenhe]iten zu vertreten hatte. Wiewohl der freie Deutsche hiernach
[der u]numschränkte Gebieter über sein Eigenthum, seine Familie, seine
[...]e und Angesessenen auf seinem Gehöfte war, so hat doch die
, so wie die Religion diese Herrschaft schon frühzeitig gemildert
[u]nter bestimmte Rechtsformen gebracht, da eben das Familien-
[h]aupt dem Hausgottesdienste als Priester vorstand und der Fami-
[lienher]d zugleich der Hausaltar war [2]). Aehnlich der Gemeindege-
[nossen]schaft, die den Frieden und die rechtliche Ordnung der Gemeinde zu
[...]ben, das gemeinsame Gebiet zu weren (schützen) und den ge-
[mein]schaftlichen Gottesdienst zu verrichten hatte, knüpfte sich auch noch
[die] Familiengenossenschaft unter allen Blutsverwandten desselben
[St]ammvaters zum Schutze des Eigenthums und der Genossen der Fa-
[milie,] zum gemeinsamen Familiengottesdienste und überhaupt zur Re-
[gelu]ng der gemeinsamen Familienangelegenheiten an. Die materielle
[Grun]dlage dieser Genossenschaft war das Familieneigenthum (das Ge-
[...] Gewere, später curia, Hof) und der Besitzer desselben das Haupt
[und de]r Vertreter der Verbindung in Allem, was die Familie betraf.
[Überh]aupt bestand damals das ganze öffentliche Leben nur in durch
[...]der verbürgten Genossenschaften, namentlich in Familien-,
[...]e und Land- oder Gau [3])- oder richtiger Volksgenossenschaf-

1) [Gr]imm, d. Rechtsalterth. S. 291 fl.
2) [P]hillips, deut[sche Ge]schichte Bd. I. S. 11 fl.
3) [...] [...]äte fränkischen Gauen; s. J. Weiske,
[...] u[...] . (Leipz. 1836) S. 15 fl. vergl. mit

ten. Die durch die ober erst tisch ig gewordenen
schaften [4]) hatten ... sowohl bisher
... für ... Staatsverfassung Deutschlands
der ... Europas so einflußreich gemacht
Die ... schaft, ... es hier besonders anderen
aen die ... und ... nossenschaft die Verpflichtung
... inde- und Land- ... rieden nicht zu stören, und
... , wenn ein Glied der ... ne Rechtsverletzung begangen
die Buße, beziehungsweise das ... rgeld, zu bezahlen, wegegen
das wegen ihr zugefügter ... ungen zu bezahlende Entschädigungs-
geld vom Beleidiger, seiner ... lie oder seiner Gemeinde ...
Natürlich war auch jede Fehde, ... lche wegen zugefügter oder ...
gener Rechtsverletzungen zu übernehmen oder zu beginnen war
gemeinsame Angelegenheit der Familiengenossenschaft. Von der
miliengenossenschaft oder Gesammtbürgschaft muß also die ...
wähnte engere Hausgenossenschaft wohl unterschieden werden.
die letztere beschränkte sich blos auf die Frau, die Kinder, Knechte
die auf dem Gute des Vaters ansässigen Leute, während die ...
auf alle Familien desselben Stammes erstreckte, deren Genossen
lich nach der damaligen Berechnung der Blutsverwandtschaft
dieser gehörten. Die Familiengenossenschaft reichte mithin so ...
die Sippe oder Blutsverwandschaft, die mit dem vierten,
oder siebenten Grade endigte. So weit erstreckte sich deshalb
Verpflichtung zur Rache, und das gegenseitige Erbrecht in ...
das wenn auch unter die einzelnen Zweige der Sippschaft
theilte ursprüngliche Stammgut. In der Hausgenossenschaft
, nur der Familienvater rechtlich selbstständig und der ...
Herr über die zur Familie gehörigen Personen, wie oben
wurde. Hier konnte daher auch von keiner Familienbürgschaft
Rede sein. Jede Beleidigung, die einem Hausgenossen
wurde, war als dem Hausvater zugefügt zu betrachten, der auch
den Schadensersatz ansprechen konnte, weil nur er zu klagen ...
war, wie er dagegen auch für jede Verletzung, die ein Glied
milie einem andern Gemeindegenossen oder dessen Familie
hatte, zu haften hatte. Er allein hatte die volle Gewalt ...
über die Frau, die Kinder und Knechte. Aus dieser traten ...
durch die Werhaftmachung, die Töchter durch Verheirathung
Knechte durch Freilassung; die Freigelassenen und deren Kinder
ten jedoch immer noch zur Familie, in so fern sie des Schutzes
blieben. Zu den gemeinsamen Angelegenheiten der Familien- oder
verwandtschaftsverbindung gehörten vorzüglich die Verlobung ...
heirathung [5]), die Bestrafung der ehebrecherischen Frau [6]), ...

---

4) M. s. Phillips I. S. 392 flg.
5) Tac. Germ. c. 18.
6) Tac. Germ. c. 19.



der Familienrache, die Erhebung des Wergeldes[7]) und die
undschaft, welche dem nächsten männlichen Verwandten oblag
sonach mit dem Erbrechte zusammenhing. Active Familiengenos-
waren blos die Werhaften, welche daher allein an den Berathun-
Antheil nahmen.
Für unseren Gegenstand ist das Ehe- und Erbrecht noch besonders
zuheben. Die Ehe[8]) wurde durch Kauf abgeschlossen. Die
er befanden sich nämlich als Schützlinge in dem Mundium (unter
vormundschaftlichen Gewere) ihrer Väter oder Verwandten. Wer
über eine Jungfrau oder Wittwe dieses Mundium ausüben wollte,
e dasselbe von den Personen gewinnen, welchen es gesetzlich zu-
Diese Gewinnung des Mundiums geschah durch Kauf in Gegen-
von Zeugen oder vor Gericht, indem der Vater oder Vormund,
dessen Zustimmung daher die Verheirathung nicht geschehen konnte,
bte, das Weib an den Käufer zu übergeben, dieser aber ge-
te, das Mundium auszuüben und für die Pflege (den Unterhalt)
ihm anvertrauten Schützlings zu sorgen. Dieser Vertrag war und
eine Verlobung, wobei die gegenseitigen Verwandten die Bürg-
t übernahmen, und ohne welche keine wahre Ehe vorhanden war.
ch solche Verlobung war das Mundium rechtlich erworben und so-
die Ehe geschlossen, welche jedoch erst durch die Beschreitung des
ettes begann und vollzogen wurde, indem hierin die Besitzergrei-
der vormundschaftlichen Gewere bestand. Der Mann gab der
am Morgen der Brautnacht ein Geschenk (Morgengabe) und
te ihr zugleich ein bestimmtes Witthum (dos, daher duaire, dower)
chen. Standesgleichheit (Ebenbürtigkeit) war zur rechten Ehe
zlich nothwendig. Eine Mißheirath, d. h. eine Ehe zwischen
Freien und der Tochter eines Unfreien (da die ursprüngliche
desverschiedenheit nur in Freiheit und Unfreiheit bestand) konnte
m keine wahre Ehe sein, weil kein Kauf des Mundiums möglich
, da der Unfreie kein Mundium hatte. Daher traten die Kinder
einer solchen Verbindung zum Vater in gar kein rechtliches
hältniß; sie folgten der Mutter (der ärgeren Hand) und kamen
nach in die Gewere des Herrn der Mutter. Nachdem später
ere Standesverhältnisse entstanden waren, erhielt auch die Miß-
ath eine weitere Ausdehnung. Auch kamen schon frühe ver-
gsmäßig ungleiche Ehen (später Ehen zur linken Hand ge-
nt, weil die kirchliche Trauung an die linke Hand des Mannes
ah) in Gebrauch, welche an sich keine Standesverschiedenheit der
gatten voraussetzten, sondern auch unter standesgleichen Personen

7) Tac. Germ. c. 21.
8) M. s. Eichhorn, Einl. in das P.-R. §. 290 flg. Mittermaier, Grunds.
d. P.-R. §. 326. Grimm, Rechtsalt. S. 417 flg. Phillips, Grunds.
d. P.-R. Bd. I. §. 28.

Statt finden konnten und wirklich Statt fanden und blos in ei schränkung der rechtlichen Folgen der Ehe bestanden, gewöhnlich daß die Kinder kein Erbrecht in die Güter des Vaters erlange dern blos auf die Morgengabe und das Vermögen der Mu schränkt sein sollten (matrimonium ad morganaticam s. legem sal Solche Ehen gingen Anfangs wohl nur jene ein, welche den a Ehe gewonnenen Kindern das Erbrecht nicht schmälern wollten. ter geschah es auch aus Sparsamkeit, oder weil die Standesbe heit der Braut keine ebenbürtige Ehe zuließ. Regelmäßig wa bestimmt, daß die Frau und Kinder vom Stand und Rang de nes und Vaters ausgeschlossen bleiben sollten. — Vielweiberei bei Vornehmen vor[10]).

Das Erbrecht[11]) beruhte hinsichtlich der Grundstücke (der Were, des liegenden Eigenthums), die hier allein in Betra men, auf der Werhaftigkeit und Blutsverwandt Jeder freie Mann betrachtete sich als den in seinem Grundstü zelnden Stamm, und nur wer aus diesem Stamme entsproß und deshalb in das Grundstück eingeboren wurde, konnte dass nennen. Das Grundstück erschien hiernach als ein Stammgu avita s. hereditaria), in dessen Gesammtgewere[12]) sich also a Zweige und Sprossen des Stammes befanden, die durch d des Stammes (das Blut des Stammvaters) hervorgetrieben waren und die Fähigkeit hatten, das Gut zu weren. Die W war eine zweifache, eine innere, Beschützung der Familie, u äußere, die Werpflicht in Bezug auf die Gemeinde, in deren kung das Gut lag, und in Bezug auf das Volk, in dessen L Gemeinde sich befand. Das weibliche Geschlecht, welches ;: fi Schutzes bedurfte und daher die Werpflicht nicht erfüllen konn von dem Erbrechte hinsichtlich des Stammgutes, überhaupt des den Eigen sammt seiner Nachkommenschaft ausgeschlossen. Weib das Blut nicht fortpflanzen konnte, ...nicht ...rechte gleiche Grundsätze hierüber aufstellten. Nur in die übri lassenschaft konnten auch die Weiber stets succediren. Später, fremdrechtliche Berechnung der Verwandtschaft praktisch geworde wurden auch die Spillmagen (männlichen Descendenten von m Seite: Cognaten), jedoch erst nach dem Abgange der Schwe

9) II. Feud 29. — Grimm a. a. O. S. 45[illegible].

10) Tac. Germ. c. 18. Caes de B. G. I. [illegible]

11) Gebauer, [illegible] VIII. p. 522 seq. deutsche Erbfolge Stuttg 1804 mit 3 Fortsetzungen (1805 u. 1806) Handb. des d. P. R. B. 7. S. [illegible] 10 ff. Grief Eichhorn Einl. [illegible] Mittermaier, P. R. §. 382 fg. [illegible] d. Privatrecht Bd I. §. 13 u. 14 und deutsche Gesch. B. I. S. v Enders, Darst. des Erbrechts nach den Grunds. des Sachsen-Sp. 1828.

12) Ueber diesen Begriff s. m. Phillips,



Descendenten von männlicher Seite: Agnaten) zur Succession in Grundstücke zugelassen. Die Erbfolgeordnung richtete sich nach den Parentelen oder der Blutsverwandtschaft nach deutscher Vorstellung. Eine Parentel (Sippe, Sippschaft) war der Inbegriff der Personen, welche einen gemeinschaftlichen Stammvater (Erzeuger) hatten. Zuerst folgten demnach diejenigen, welche den Verstorbenen selbst zum Erzeuger, somit dessen Blut unmittelbar hatten, d. h. die Söhne, und unter diesen, wenn nicht alle schon werhaft waren, der zur Were Tüchtigste, somit der Aelteste, welcher über seine übrigen Brüder die Vormundschaft zu führen hatte. In dieser Weise kam der Grundsatz der Primogenitur schon in den ältesten Zeiten vor. Gleich werhafte Söhne theilten unter sich, aber wohl nur, wenn das Gut groß genug war[13]. Dieselben Principien hinsichtlich des Vorzugs der Geburt, der Vormundschaft und Theilung galten auch bei anderen gleich nahen Erben. War noch kein Sohn werhaft, so folgte der nächste werhafte Agnat, als Vormund bis zur erlangten Werhaftigkeit des ältesten Sohnes. Nach den Söhnen folgten die Enkel in derselben Weise, als wenn sie Söhne des Erblassers gewesen wären. War aus der Parentel des Erblassers kein Erbe, sohin Niemand vorhanden, der von ihm abstammte, so traf die Ordnung diejenigen, welche mit ihm den nächsten Stammvater gemein hatten, also die zweite Parentel (die Parentel des Vaters); sohin die Brüder und deren Descendenz; hierauf die dritte Parentel (die Parentel des Großvaters), d. i. die Vaters-Brüder und deren Descendenz u. s. w. Der Erbe trat übrigens, da das Grundstück nicht ohne einen Weren sein konnte, im Augenblicke des Todes des Erblassers an die Stelle desselben, wenn er auch noch nicht im Besitze des Gutes war. Er begann keine neue Gewere, sondern setzte blos die des Erblassers fort. Man drückte dieses durch das Sprichwort aus: „der Todte ergreift den Lebenden" (le mort saisit le vif), d. h. der Erblasser setzt unmittelbar durch seinen Tod den Erben als Weren an seine Stelle[14]. Der Erbe erschien gleichsam als die fortgesetzte Person (persona continuata) des Erblassers, welcher das Recht des Ersteren auch bei seinen Lebzeiten nicht schmälern durfte. Daher konnte er das Erbgut nur mit Zustimmung des nächsten Erben veräußern, oder sonst dinglich belasten[15]. Hinsichtlich der Mobilien ging die Waffenrüstung (Heergeräthe), als Pertinenz des Gutes und Symbol der Werpflicht, immer auf den Erben des Gutes über, während andere bestimmte Gegenstände zum Gebrauche des weiblichen Geschlechts (Gerade) auf den Weiberstamm

13) Phillips, P.-R. I. S. 138. u. 148. u. Gesch. I. S. 166. v. Löw, Gesch. der deutschen Reichs- und Territorialverf. (Heidelb. 1832). S. 14. und dort Not. 7.

14) Vergl. Albrecht die Gewere rc. (Königsb. 1828) S. 32 flg. Phillips, P.-R. I. 189. Not. 14. (1. Ausg.)

15) Eichhorn, Rechtsgesch. §. 359.

vererbten. Neben der Erbfolge nach Blut bt bereits in
Zeit eine vertragsmäßige Erbfolge .... Der Vertrag, w
durch gerichtliche Auflassung erfolgte und darin bestand, daß der
lasser den Erben in das Miteigenthum aufnahm, hatte seinem
sprunge nach die Bedeutung einer Aufnahme in die Gemeinschaf
Blutes[16]). Diese Erbfolge trat deshalb wohl nur da ein, wo
Bluterben vorhanden waren. Daher wurde der Vertrag durch
spätere Geburt erbfähiger Kinder gebrochen (vernichtet). Testam
kannte das germanische Alterthum nicht. Sie hätten sich auch
den herrschenden Rechtsprincipien nicht vertragen.

In diesen Rechtsansichten ist der Keim zu suchen, aus we
sich die innere Verfassung Deutschlands, namentlich die politische
lung und Wichtigkeit der Stände, entwickelt hat. Die große
stellung, welche man von dem Grundeigenthume und der persön
Verbindung des freien Mannes mit demselben hegte, indem nu
freie Grundbesitz das politische Vollbürgerrecht gewährte, mußte i
rer Entwickelung zum Territorialprincipe, d. h. zu der Ansicht,
Rechte und Pflichten auf dem Boden haften, um so mehr führen
im Verlaufe der Zeit die Rechte der freien Eigenthümer sich ebe
wie die Pflichten der unfreien oder doch unvollkommen freien,
mehrten, und für diese Rechte und Pflichten auch Rechtstitel e
funden werden mußten. Das Lehenrecht vermittelte den Ueber
dieses Princips in das Bewußtsein und praktische Leben und v
dete so die Entwickelung. Einmal in's Dasein getreten, wurde
Princip selbst wieder zur schaffenden Kraft. Eben so konnte es
fehlen, daß das doppelte Verhältniß, welches der freie Grundbesi
sich führte, nämlich das zum Gute selbst und den darauf Gesessenen
davon sich Nährenden und das zur Gemeinde und zu dem Volke, auch
doppelten Kampf, in ersterer Beziehung, um die Schutzherrlichkeit,
in letzterer, um den politischen Einfluß in den öffentlichen Angel
heiten zu erweitern, zur Folge hatte. Dieser Kampf mußte besse
ser gelingen, je mehr die erbberechtigten Glieder der Familie,
hierbei ja nur ihr eigenes, wenigstens mittelbares Interesse verfo
sich zum gemeinsamen Kampfe mit einander verbanden, und je
gedehnter die Besitzungen der Familie waren. Dieses führte von
zum Festhalten an der alten Familienverbindung und zum St
die alten Besitzungen durch neue Erwerbungen zu vermehren.
minder einleuchtend ist es, daß die volle Freiheit und das damit
bundene politische Vollbürgerrecht nur retten konnte, wer sich
Grundbesitze und Waffenrechte zu behaupten vermochte. Denn
obgleich Grundbesitzer, auf das Waffenrecht verzichtete oder sich
entziehen ließ, mußte nothwendig zum Schützling irgend eines

16) Phillips, Gesch. I. S. 176 fg. — Die spätere Erbverbrüderung beruhte auf derselben Ansicht.



abſinken und von dieſem in perſönlicher und dinglicher Hinſicht
hängig werden, da er ſelbſt weder ſeine Perſon noch ſein Beſitzthum
hr weren konnte. Der geiſtliche Stand, den die Waffenehre ohne
Waffenrecht beſonders vorbehalten blieb, kommt hier nicht in Betracht.
e gewährt indeſſen einen Beweis von der politiſchen Wichtigkeit der
ammgüter und der Familienverbindung; die geiſtlichen Territorien
ngen unter, weil in denſelben die durch Grundbeſitz vermittelten und
ſtigen Familienverbindungen fehlten. Ja, würde ſelbſt das Reichs-
erhaupt im Kampfe mit ſeinen Vaſallen unterlegen haben, wenn
n in Folge des Erbrechts durch Grundbeſitz mächtig gewordenes Kai-
haus vorhanden geweſen wäre? Die Geſchichte Frankreichs, der ei-
n Hälfte des großen Carolingiſchen Reiches, wovon Deutſchland die
dere bildete, gibt hierauf die Antwort. Dem Wahl-Kaiſer fehlte
s wahre Intereſſe am Kampfe, weil er als ſolcher ohne Familie
r, und der Sieg der Großen auch ihm, als Territorialherrn, gleiche
ortheile mit dieſen gewährte. Ueberhaupt läßt ſich die innere Aus-
dung der Reichsverfaſſung hinſichtlich der Elemente der Beherrſchung
d Unterthänigkeit auf einen Kampf größerer und kleinerer Grund-
genthümer theils unter ſich, theils gegen das Reichsoberhaupt zurück-
hren, aus welchem die Größeren allein ſiegend hervorgingen, wovon
n Grund auch darin liegt, daß ſie in ihren Guts- und Familien-
rhältniſſen ſich feſter und ſtrenger, als die Uebrigen, an die Grund-
tze des alten deutſchen Rechts angeſchloſſen haben. Es iſt hier der
rt nicht, dieſen Kampf in ſeinem Entſtehen und allmäligen Fort-
nge zu verfolgen; nur ſo viel bemerken wir noch, daß gerade darin,
ß der Grundbeſitz und das Waffenrecht, ſohin die urſprünglich deut-
hen Elemente, die Grundlagen der politiſchen Rechte geblieben ſind,
e Haupturſache zu ſuchen iſt, warum in Deutſchland die Despotie
e heimiſch werden konnte. Der Kaiſer konnte nicht Despot werden,
il die Provinzialverwaltung des Reiches nicht durch von ihm abhän-
ge Söldlinge, ſondern durch mächtige Grundeigenthümer kraft grund-
tzlichen Rechtes verſehen wurde, welche ihrerſeits wieder durch den
aiſer und ihnen gegenüberſtehende Grundherren beſchränkt und con-
ollirt wurden. Ein Glück war es übrigens, daß zu der Zeit, wo
e Grundherren ihr Waffenrecht an eine ſtehende Soldmiliz abtraten,
i der aufblühenden Geiſtescultur, die bereits in der Reformation ihre
acht bewährt und das demokratiſche Element in der Städteverfaſſung
hoben hatte, ſich eine neue Schutzwehr gegen Willkürherrſchaft
ldete.

So lange die Landeshoheit noch nicht entſtanden war, konnte ſich
ch keine auf die Beziehung zur Reichsſtaatsgewalt gegründete Ver-
iedenheit der Stände und Familien entwickeln. Standen auch die
nhaber der Reichsämter und alle jene Großen, welche von jeher die
ichsangelegenheiten mit dem Kaiſer berathen haben, in der Claſſifica-
n der Stände höher als diejenigen Grundbeſitzer, welche in den Pro-
nzialverſammlungen (placita, Landtage) die öffentlichen Geſchäfte

der Provinz unter dem Vorsitze eines Herzogs oder [illegible] zu ordnen hatten; so waren doch auch diese noch in derselben [illegible] Reichsunterthanen wie jene. Das Aufgebot zum Reichskriegsdienste geschah von den Großen noch nicht kraft eigenen, sondern nur kraft beamtlichen Rechts, sohin kraft kaiserlicher Ermächtigung. Alle Staatsbürger waren daher noch der alleinigen Staatsgewalt des Kaisers unmittelbar unterworfen. Und wenn auch die Meisten derselben durch den Ministerial- und Feudalverband allmälig in ein mehr oder weniger strenges Abhängigkeitsverhältniß zu mächtigeren Grundherren, namentlich zu solchen, welche die Reichswürden und Aemter bekleideten, gekommen waren; so standen auch diese selbst wieder in einem solchen Verhältnisse wenigstens zum Kaiser, zu welchem sie sich also in einer doppelten Beziehung befanden. Die politisch mundlosen Unterthanen, welche nämlich den freien Grundbesitz und das Waffenrecht entweder nie gehabt oder wieder eingebüßt hatten, und deren Anzahl sich im Verlaufe der Zeit immer mehr vergrößerte, waren als schutzhörige Hintersassen ihrer Dienst- oder Grundherren in gewisser Hinsicht jetzt schon dem Kaiser nur mittelbar unterthänig; was besonders in den mit den immer mehr erweiterten Immunitätsprivilegien [17]) begabten Besitzungen der Fall war. Während dieser Zeit ließ sich demnach auch noch keine besondere Familien- oder Hausverfassung der Reichsstände unterscheiden. Neben dem gemeinen oder Landrechte, welches nämlich nach herkömmlicher Weise in dem Gau- oder Landgerichte gewiesen wurde, und dem Jeder unterworfen war, der nicht in irgend einem besonderen genossenschaftlichen Verhältnisse sich befand, hatten sich blos für solche besondere Verhältnisse auch besondere Rechtsnormen aus diesen selbst entwickelt, wie namentlich das Hof-, Lehen- und Immunitäts- oder Weichbildrecht, und aus und nach dem letzten später auch das Stadtrecht. In solchen besonderen Verhältnissen befanden sich aber eben die kleineren Grundbesitzer, als besondere Standesgenossenschaften, zu irgend einem Großen des Reiches. Dadurch stieg die Macht der Großen immer mehr, und wurde die Entstehung der Landeshoheit vorbereitet und erleichtert. Denn es bedurfte, bei solcher Ausdehnung und Befestigung der Macht nach unten, nur der Entstehung der Ansicht, daß die Rechte, welche die Reichsstände bisher als Beamten des Reichs ausübten, als eigene, auf ihren Besitzungen ruhende Befugnisse zu betrachten seien. Die Auflösung der Gauverfassung, die Erblichkeit der Lehen, Herzogthümer und Grafschaften, die Veränderung des Reichsheerdienstes und die Einführung des Fürstenamtes — hatten jene Ansicht und so die Umgestaltung des Reiches in einen zusammengesetzten Staat zur nothwendigen Folge. Die ehemaligen Provinzen des Reiches wurden in (alodiale oder feudale) Herrschaften umgewandelt, deren Besitzer nun die ehemaligen Amtsrechte, die Land- (Gau-) Gerichtsbarkeit und

---

17) Weiske a. a. O. S. 86 fg.

s Recht des Aufgebotes zum Reichsheerdienste, als eigene, auf ihren
lodialen oder feudalen) Grundbesitzungen ruhende Rechte ausübten.
ne Folge von der Dinglichkeit dieser Rechte war auch die Dinglich-
t der denselben entsprechenden Pflichten derer, welche auf einer sol-
en Herrschaft gesessen waren und nun, obwohl bisher unmittelbare
ichsunterthanen, den Besitzer des Territoriums (Reichslandes) als
ren unmittelbaren Herrn (ihre Landesobrigkeit) anerkennen mußten.
enn dadurch, daß der Reichsheerdienst, welchen diese Reichsunter-
anen früher kraft einer ihnen gegen das Reich selbst obliegenden
erbindlichkeit zu verrichten hatten, jetzt dem neuen Herrn, als Be-
zer des Reichslandes, allein oblag, wurde das letzte Band, mittelst
ssen dieselben mit dem Reiche als dessen Bürger zusammenhingen,
rrissen, und sie der Schutzherrlichkeit des Territorialherrn unterwor-
n, da nach deutschen Rechtsansichten nur derjenige Vollbürger war,
lcher vermöge seines Besitzthumes das Recht und die Pflicht hatte,
n Reichsheerdienst zu verrichten; derjenige hingegen, für welchen der
rr des Landes, auf dem er ansässig war, den Kriegsdienst des Rei-
es versehen mußte, zu den Schutzhörigen dieses Herrn gezählt wurde.
iese Reichsunterthanen kamen demnach in dieselbe Lage, in welcher
ch schon nach altdeutschem Rechte die Grundholden eines freien Guts-
sitzers befanden, sie wurden *Hintersassen des Reiches*, weil sie
andsassen des neuen Landesherrn waren, und so aus der
nmittelbaren Verbindung mit dem Reiche gebracht, in welcher jetzt
r mehr diese großen Inhaber der Reichslande, d. h. derjenigen Ter-
itorialcomplexe standen, auf welchen das Reichsvollbürgerrecht, also
ach deutschen Ansichten das Recht der Mitberathung bei allen Reichs-
ngelegenheiten, und der Reichsheerdienst ruhte [18]). Die Unterwürfig-
it der im Territorium angesessenen Reichsunterthanen unter dem Lan-
sherrn wurde demnach erst durch diese Schutzherrlichkeit begründet
nd dadurch die Landeshoheit vollendet. Daß diese nunmehrigen Ter-
itorialunterthanen nicht zu blosen Grundholden des neuen Landesherrn
rabsanken, davor schützte sie ihr Waffenrecht und das Lehensband, in
elchem sie meistens schon vorher zu demselben standen. Sie konnten
er dieses Waffenrecht nicht mehr, wie früher, unmittelbar für das
eich, sondern nur für ihren neuen Herrn geltend machen. Durch
s Waffenrecht retteten sie daher ihre politische Selbstständigkeit dem
uen Herrn gegenüber, welcher sie schon deshalb nicht entselbstständi-
n konnte, wenn er auch gewollt hätte, weil sie es waren, mit denen
r, da es noch keine Soldmiliz gab, allein den auf dem Territorium
aftenden Reichsheerdienst verrichten und sich überhaupt in seinen Rech-
n gegen Andere schützen konnte. Mittelst des Waffenrechtes behaup-

---

18) Die neben den Reichsständen noch übrig gebliebenen unmittelbaren Reichs-
rthanen und Co rationen können, als Ausnahme von der Regel, *hier* nicht
Betracht komm .

teten sie auch die meisten Rechte des [illegible]nes, und sie machten das nach deutschen Rechtsan[illegible] und dieses be-dingte Vollbürgerrecht nun als Lan[illegible]de gegen den neuen Herrn geltend. Dieses territoriale Voll[illegible]errecht gestaltete sich demnach gleichfalls in ein dingliches, auf den [illegible]ndbesitzungen haftendes Recht, dem zufolge die Landsassen eben so die Landesangelegenheiten mit zu berathen und das Land zu vertheidigen hatten, wie ihren Herren Beides in Ansehung des Reiches dem Kaiser gegenüber oblag. Auf diese Weise blieben Grundbesitz und Waffenrecht auch in den Territorien die Grundlagen der politischen Rechte.

In Folge der Landeshoheit wurden demnach Alle, welche als Landsassen unter einen Territorialherrn gekommen waren, mittelbare Unterthanen des Reiches, nämlich solche, welche der Landesherr als Reichsstand auf den Reichstagen und in Reichskriegen zu vertreten hatte. Sie waren nun in Bezug auf das Reich als Hintersassen desselben in der nämlichen Lage, in welcher sich ihre Hintersassen in Bezug auf die Territorialangelegenheiten befanden; sie wurden aus activen Reichsbürgern in passive, in Reichsschutzhörige verwandelt. Erst diese Umgestaltung bewirkte eine auf die Beziehung zur Reichsstaatsgewalt begründete Verschiedenheit der Stände und Familien; es gab von nun an Reichsstände und reichsständische Familien, als die unmittelbaren activen Reichsbürger und Unterthanen, und Landstände und landständische Familien, als die unmittelbaren activen Territorialbürger und blos mittelbaren Unterthanen des Reiches. Dadurch wurde auch die alte Stellung der Reichsstände zum Kaiser völlig umgeändert. Dem Kaiser gegenüber gestalteten sie sich nämlich in eine selbstständige Corporation, die sich als solche bestimmte Rechte zuschrieb und nicht mehr aus blosen Gehülfen bei der Reichsregierung, sondern aus Herren mit bestimmten selbstständigen Rechten über die Reichslande bestand. Man mußte jetzt in Bezug auf die Reichsregierung die Rechte des Kaisers und die Rechte der Reichsstände unterscheiden; jene bestanden in den Befugnissen der kaiserlichen Staatsgewalt (jura imperii), bei deren Ausübung die Stände noch fortwährend als Rathgeber mitwirkten, und diese in Gerechtsamen, welche die Stände in ihren neuen Herrschaften vermöge Herkommens und ertheilter Privilegien ausübten, und in Ansehung welcher sie bei den hierauf bezüglichen Reichsbeschlüssen als Interessenten, sohin als Paciscenten erschienen, ohne deren Zustimmung über diese Gerechtsamen vom Kaiser nichts verfügt werden konnte. Die auf die Territorien bezüglichen Reichsgesetze waren daher, wie auch ihre Form beschaffen sein mochte, im Grunde nur Verträge zwischen dem Kaiser und den Territorialherren[19]. Es ließ sich erwarten, daß diese auch ihre

---

19) Eichhorn, R.-Gesch. §. 260.

z als Rathgeber des Kaisers hauptsächlich dazu benutzten, um
…rechtsamen als Territorialherren zu befestigen und zu erweitern,
…s solche zu nichts ihre Zustimmung gaben, was ihre Befug-
…isse schmälern können, sondern solche Normen zu Stande zu
…suchten, welche geeignet waren, ihre Macht über Land und
…sichern und auszudehnen. Dieses mußte ihnen desto mehr ge-
…je abhängiger der Kaiser von ihnen war, da sie zugleich seine
…acht bildeten, und je häufiger er in die Lage kam, ihre
…r Anspruch zu nehmen, die in der Regel nur gegen neue Be-
…ungen und Privilegien gewährt wurde. Und so war ihre Stel-
…m Kaiser, so wie dieser selbst, zumal seit dem Aufkommen der
…pitulationen, nur ein Mittel, ihre Territorialgebiete zu vergrö-
…d in selbstständige Staaten umzugestalten, so wie ihre Territo-
…it zu erweitern und in eine wahre Staatsgewalt umzubilden.
…deshoheit und der damit in Verbindung stehende Glanz der
…rstlichen Familien war der eigentliche Centralpunct, um den
… Erscheinungen in der deutschen Geschichte dreheten. Bevor
…unden war, gewahrte man ein ununterbrochenes Ringen der
…ände nach selbstständiger Gewalt, und nachdem diese in der
…heit errungen war, begann ein neuer Kampf, die errungene
…zu behaupten, zu erweitern und in eine unabhängige Staats-
…umzubilden.

…e Erblichkeit der Grafschaften begann ungefähr um die Mitte
…en Jahrhunderts. Es ist bemerkenswerth, wie einflußreich sich
… Idee des Güterbesitzes hierbei zeigte. Erblich konnte nämlich
… Inbegriff des alodialen und feudalen Grundbesitzes mit dem
…erden, welches der jedesmalige Besitzer dieses Gütercomplexes
… in dem Amtsbezirke Angesessenen ausübte. Der ganze Amtsbezirk
…eswegs auch alodiales oder lehenbares Eigenthum der Familie, wie
…ungen der Landsassen beweisen. Nur die Amtsgewalt war
…che sich über den ganzen durch die Lösung des Gauverbandes
…enen neuen Landesbezirk (Territorium) erstreckte, und als auf
…em oder lehenbaren Gütercomplexe der Familie haftend betrach-
…e. Weil man sich aber diejenigen, über welche die Amtsge-
…stand, als zu dem Gütercomplexe gehörig dachte, so mußte sich
…ht, daß Alles zum Amtsbezirke gehörige Land mit diesem Gü-
…e ein Ganzes bilde, um so mehr entwickeln, als alle freien
…mer dieses Bezirkes, wie oben bemerkt worden ist, dadurch, daß
…r Herr sie im Reichsheerdienste zu vertreten hatte, zu Schutz-
…desselben wurden. Daher nannte man bei der Vererbung nicht
…e Familiengüter und die Amtsgewalt, sondern das Land, über
…dieselbe zustand, die Grafschaft, das Herzogthum, die Herr-
…In der Ausbildung dieser Ansicht, daß nämlich die Grafschaft &c.
…Ganzes zu betrachten und erblich sei, lag eben das Territorial-
… in dessen Folge man daher die Landeshoheit auch nicht mehr
… bestimmten Gute, sondern als auf dem ganzen Lande

haftend betrachtete. Der Uebergang zu [illegible] zeigt sich deutlich. So lange die Idee von der [illegible] nicht ganz vergessen war, hielt man auch die Land[illegible]heit über eine Grafschaft oder ein Fürstenthum für untheilbar, [illegible] n Amt, auch nachdem es erblich geworden, doch untheilbar blieb. Diese Untheilbarkeit spricht das schwäbische Landrecht (Art. 21) noch deutlich aus. Daher bezog sich im Anfange die Theilung unter den Descendenten eines Herrn nur auf das alodiale und lehenbare Familiengut, während die Grafschaft oder das Fürstenthum nur auf einen Sohn, gewöhnlich auf den ältesten, überging. Nur wenn ein Herr mehrere Grafschaften oder Fürstenthümer besaß, war auch eine Theilung dieser unter seine Söhne möglich, ohne das Princip der Untheilbarkeit der Landeshoheit zu verletzen.

Der Entstehung des Territorialprincips lag demnach ein zweifacher Irrthum zum Grunde; erstens, daß man das Land, worüber sich die Amtsgewalt erstreckte, als den unmittelbaren Gegenstand der Erwerbung, und die Amtsgewalt, die Reichswürde, als eine Zubehörung des Landes betrachtete, da doch das Amt nur der Person und nie dem Boden verliehen wurde, das Amtsgebiet aber, als solches, nicht einmal vom Kaiser, der selbst nur Amtsgewalt über das Reich hatte, eigenthümlich übergeben, noch weniger auf eine andere Art als Eigenthum erworben werden konnte. Dieser Irrthum entstand dadurch, daß man den Namen des Amtes auf das Land, worüber es verliehen war, übertrug, und so dieses nach jenem benannte. Denn dieses veranlaßte, daß man die Belehnung, anstatt auf das Amt über ein Land, auf das bereits nach demselben benannte Land selbst, auf das Herzogthum, die Grafschaft richtete. Der zweite Irrthum lag darin, daß man das Land, worüber blos das Amtsrecht zustand, für eine Zubehörung des Familiengutes betrachtete, und so auf jenes dieselben Grundsätze anwendete, welche nur von diesem gelten konnten. Auf diese Weise wurde nun das Land, das als solches niemals eigenthümlich erworben werden konnte, zur Hauptsache, und die Amtsgewalt, die allein verliehen und erworben wurde, zum Zubehöre des Landes und sonach mit diesem erworben; das Land selbst aber, dem Kaiser und anderen Territorialherren gegenüber, als völliges Familieneigenthum angesehen und behandelt. Im Verhältnisse zu den Territorialunterthanen konnte jedoch dieses Eigenthumsrecht niemals in seiner völligen Strenge geltend gemacht werden. Denn im Territorium wurden fortwährend die Familiengüter von den blosen Hoheitslanden, worüber nämlich dem Herrn nur die Landeshoheit, nicht aber auch das (Privat-) Eigenthum zustand, sorgfältig unterschieden. Daher durfte man auch den Ausdruck „Landesherr" in Bezug auf die inneren Territorialverhältnisse niemals in dem Sinne eines Eigenthümers des ganzen Landes [illegible]ffassen, wenn er auch im Verhältnisse zum Kaiser und zu den [illegible]n Reichsständen allerdings in dieser privatrechtlichen Bedeutung [illegible]

die Reichsstände überhaupt nur in ihrer gegenseitigen Be-
ls Reichsstände in privatrechtlichen Verhältnissen standen;
Verhältniß zu den Territorialunterthanen war ein durchaus
echtliches. Wenn daher auch die Territorialherren in ihrer
t als Reichsstände über ihre Lande wie über Privateigen-
lteten, sie vererbten, veräußerten, verpfändeten, vertausch-
so weit sie nicht durch die Landesverfassung oder Verträge
andständen daran gehindert waren, so konnten sie doch im-
diejenigen Rechte über ihre Unterthanen an Andere übertra-
he sie selbst hatten, also z. B. nicht ein Gebiet, worin sie
iliengüter hatten, als ein Familiengut veräußern. Im Ver-
zu den Territorialunterthanen hatte demnach der Ausdruck
herr" nur den Sinn, daß dem Territorialherrn die Landes-
r das ganze Land zustehe, und dieselbe jeder im Lande Woh-
anerkennen habe. War folglich auch das Territorium, als
and aufgefaßt, ein Eigenthum der reichsständischen Familie,
ich der Besitzer desselben im Territorium nur die Landes-
it, und konnte er, von den eigentlichen Familiengütern abge-
r die Landeshoheit geltend machen, und selbst diese nur
der Zuständigkeit, nicht aber auch hinsichtlich der Aus-
als ein Eigenthumsrecht betrachten. Denn die Ausübung
shoheit (die Landesregierung) war niemals eine Familien-,
ets eine Reichs- und Landesangelegenheit und bezweckte da-
das Interesse des Landesherrn oder seiner Familie, sondern
as Wohl des Reichs und Landes. Im Inneren des Terri-
hatte also der Landesherr fortwährend nur die alte Amtsge-
he sich jedoch im Verlaufe der Zeit in eine (erbliche) Staats-
sbildete, ungeachtet er im Verhältnisse zum Reiche das Ter-
ls ein privatrechtliches Familieneigenthum besaß. Nur durch
rscheidung der doppelten Stellung, in welcher sich die Terri-
n als Vollbürger und Stände zum Reiche und als Landes-
(Regenten) zu ihren Territorien befanden, wird es möglich,
ständischen Dispositionen über ihre Territorien, die Hausge-
das auf diese gebaute Privatfürstenrecht richtig zu verstehen,
Folgen, welche die Auflösung der Reichsverfassung in Bezug
deutsamkeit der Hausgesetze und des Privatfürstenrechts hatte,
würdigen. Denn die Hausgesetze bezogen sich durchgängig
solche Gegenstände, welche nach der äußeren Stellung der Ter-
ren, nämlich hinsichtlich ihrer Beziehung zum Reiche, dem
ite angehörten. Sie betrafen die Familienverhältnisse und
thum der unmittelbaren Reichsbürger, das Familien- und
ht der Reichsstände.

Entstehung der Hausgesetze hängt mit der Ausbildung des
princips, wornach man die Reichslande als ein Eigenthum
ständischen F[illegible]lien betrachtete, auf's Innigste zusammen.
[illegible] jede [illegible] nur einer Amtsgewalt, die früher, wie oben

bemerkt wurde, in der Landeshoheit lag, völlig verschwunden, u
die Territorien in privatrechtliches Eigenthum der reichsständischen
milien verwandelt worden waren, mußte nothwendig auch die A
entstehen, daß die Reichslande nach dem gemeinen Rechte zu be
len seien, und sich namentlich die Erbfolge in denselben nach dies
richten habe. Es stand daher auch der willkürlichen Theilung
Lande kein Hinderniß mehr im Wege. Dieselbe wurde vielmehr
das römische Recht, welches sich bereits als gemeines kaiserliches
geltend machte, als nothwendig geboten, vielleicht auch von den
sern, die es gern sahen, wenn die Großen durch Theilungen
Macht schwächten, begünstigt und jedenfalls von den nachgebo
Söhnen gewünscht und betrieben. Sogar Bibelsprüche führte
an, um die Theilung zu rechtfertigen [20]). Und so kam es, da
Theilungen der Reichslande seit dem Ende des dreizehnten Jah
derts fast in allen fürstlichen Häusern allgemeine Sitte wurde
Man befolgte hierbei regelmäßig als Princip die Gleichheit der
künfte, indem man jedem Sohne so viel an Aemtern oder Herr
ten überließ, daß er den übrigen Brüdern an Macht und Einkün
gleichstand. Die Töchter fand man nach altem Herkommen mit
Aussteuer ab, die, wenn sie heirathete, ihrem Gemahle ausg
wurde, welcher dagegen den Genuß gewisser Güter als Witthum
setzte.

Seit dem dreizehnten Jahrhunderte kamen auch schon die
verzichte der Töchter in Gebrauch, die Anfangs nur als Cautel
trachtet wurden, später aber, als die Grundsätze des römischen R
eine ausgedehntere Herrschaft erlangten, eine wichtigere Bedeutung
hielten [22]). Die Theilungen waren übrigens bald blose Nutzh
gen (Mutschierungen, Oerterungen), welche im 14. und
Jahrhunderte die Regel bildeten und eine gemeinschaftliche Lan
gierung zur Folge hatten, bald wirkliche Eigenthums- und Bes
lungen (Dateilungen, Thattheilungen), die jedoch darum ni
häufig vorkamen, weil sie die gegenseitige Erbfolge der Abgetheilt
Lehen aufhoben, und erst im 15. Jahrhunderte allgemeiner wu
indem man in der Belehnung zur gesammten Hand, die sonst n
gemeinschaftlich gebliebener Regierung vorkam, ein Mittel gef
hatte, die gegenseitige Erbfolge auch bei Thattheilungen zu sicher

Die über die Theilungen getroffenen Verfügungen und Be
dungen waren, obwohl sie in der Regel in schriftlicher Form gesch

---

20) Moser, Staatsrecht Bd. XIII. S. 431. Pfeiffer, über
nung der Regierungsnachfolge (Cassel, 1826) S. 152 flg.

21) Häberlin, Repert. des deutschen Staats- und Lehenrechts
S. 269. Pfeiffer a. a. O. S. 165 flg. u. einzelne Theilungsfälle S. 16

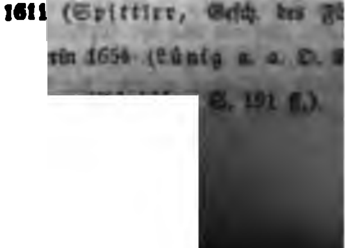
22) Moser, Familienstaatsrecht Th. 1. S. 763. Eichhorn,
gesch. §. 454. Der älteste Verzicht ist von 1214. S. Kohler, Hand
deutschen Privatfürstenrechts (Sulzb. 1832) S. 247, u. dort Note b.

23) Eichhorn, Rechtsgesch. §. 425.

h keine Hausgesetze, da sie keine bleibenden Normen für die jedes-
lige künftig eintretende Erbfolge festsetzten, sondern nur bei vorkom-
nden Erbfällen das in der That verwirklichten, was die allgemein
wordene Staatsansicht erheischte. Auch fehlte bei diesen Theilungen
e Berücksichtigung des gemeinschaftlichen Hausinteresses, des Glan-
der gesammten Familie, indem bei denselben umgekehrt jedes erb-
echtigte Glied des fürstlichen Hauses lediglich seinen individuellen
ntheil im Auge hatte und auf die thunlichste Weise, selbst auf Ko-
n der Miterben, geltend zu machen suchte. Erst die Folgen dieser
r das Sonderinteresse der einzelnen Familienglieder beachtenden Thei-
ngen führten zur Entstehung der eigentlichen Hausgesetze, welchen
s Interesse des Hauses, der Glanz der Familie als höchstes Princip
m Grunde lag. Die fortgesetzten Theilungen zersplitterten nämlich
e einzelnen Reichslande so sehr, daß die Antheile oft kaum mehr hin-
chend waren, ihren Herren standesmäßiges Auskommen zu verschaf-
n. Dadurch verminderte sich zugleich die Macht und das Ansehen
cher Familien, welche ihre Besitzungen auf diese Weise vereinzelt
ten, während diejenigen Häuser, bei welchen keine Theilungen Statt
nden oder die zersplitterten Theile wieder zusammenkamen, immer
ächtiger wurden. Dieses mußte die Interessenten selbst zu der Ueber-
ugung führen, wie nöthig es sei, den Theilungen Maß und Ziel zu
en, um ihre Familien vom gänzlichen Untergange zu retten. Das
ispiel der Kurfürsten, welche wenigstens ihre eigentlichen Kurlande
en das gefährliche Princip der Theilung reichsgesetzlich (gold. Bulle
1356) zu schützen wußten, trug wohl am Meisten dazu bei, daß
h die übrigen Fürsten anfingen, dem Theilungssysteme mit Ernst
tgegenzuwirken. Der Gegensatz von Theilbarkeit ist Untheilbarkeit.
f diese mußten die Nachtheile der Theilungen von selbst führen und
das geeignete Heilmittel bezeichnen. Die Untheilbarkeit und,
die Veräußerung einzelner Gebietstheile der Wirkung nach der Thei-
g gleichsteht, auch die Unveräußerlichkeit der Reichslande bil-
n daher nothwendig den Hauptgegenstand und das Hauptziel des
ten Systems, welches sonach Entstehung und Richtung dem Sy-
ne der Theilung verdankte und in dessen Verwirklichung die Haupt-
fgabe der Hausgesetze bestand. Die Untheilbarkeit war jedoch nicht
ders durchführbar, als daß man zugleich die Erbfolge abänderte und
dem untheilbaren Ganzen nur Ein Individuum succediren ließ. Soll-
Mehrere zugleich in demselben folgen, so war Gemeinschaft der Re-
rung unerläßliche Nothwendigkeit. Da aber eine solche Gemein-
aft nur zu leicht Irrungen und Differenzen herbeiführt und über-
upt dem Wesen einer Regierung, die nicht ohne Einheit bestehen
n, zuwiderläuft, so ist es begreiflich, daß die Individualsuc-
ssion, als ein mit der Untheilbarkeit wesentlich zusammenhängender
undsatz, zur Regel und in den Hausgesetzen zugleich mit der Un-
ilbarkeit festgesetzt wurde, die Gemeinschaft der Regierung hingegen
s seltene Ausnahme vorzüglich in kleineren Ländern vorkam.

Je eingewurzelter indessen das System l Theilung war,
schwieriger war es auch, dem neuen Systeme l ntheilbarkeit E
und Bestand zu verschaffen, obgleich es an sich nur in einem
kehren zu den alten deutsch-rechtlichen Grundsätzen bestand. Au
l en Anfangs keine so durchgreifenden Maßregeln ergriffen, wel
Theilung für immer zu verhindern vermocht hätten. Zudem
sachte das recipirte fremde Recht, wie es von den Juristen der
ligen Zeit, welche die einheimischen Rechtsgrundsätze und Rech
weder kannten noch beachteten, aufgefaßt und angewandt wurd
Geltendmachung und vollständigen Durchführung des neuen S
nicht geringe Schwierigkeiten, die hauptsächlich darin bestanden
es sich in der Form des fremden Rechts gegen das fremde Rech
fertigen und behaupten mußte, da auch die Rechtsverhältnisse
lauchten Personen der Beurtheilung des fremden Rechts unte
Erst nachdem es durch häufige Anwendung eine gewisse Festig
halten hatte, gewann es die erforderliche Kraft, um sich vo
fremdartigen Hindernissen zu befreien und sich in seiner eigenen
ständigkeit zu behaupten und fortzubilden. Man darf sich dabe
wundern, daß die ersten Versuche, die Untheilbarkeit geltend zu m
noch schwankend waren und nicht überall nach denselben Pri
erfolgten, und daß das System der Theilung sich noch fortw
neben dem neuen Systeme bis zum Anfange des 18. Jahrhund
behaupten wußte [24]. Es fehlte, bevor sich das neue System
gleichförmige Normen völlig consolidirt hatte, nicht an Versuche
Untheilbarkeit auch auf indirecte Weise herbeizuführen oder de
Theilungen zu beschränken. Dieses geschah bald dadurch, daß
die nachgeborenen Söhne zum geistlichen Stande [25] oder zum
dienste [26] bestimmte; bald durch Heirathsverbote, wornach nu
im Lande Succedirende heirathen solle [27], und bald durch die Anerk
daß der Aelteste das Hauptland allein, die übrigen Söhne ab
benbesitzungen erhalten [28], oder die zwei ältesten Söhne das
Land gemeinschaftlich regieren und die übrigen nur gewisse Ein
erlangen [29], oder alle Söhne eine gemeinschaftliche Regierung
ren sollten [30]. Ueberhaupt waren die Bestimmungen, durch di
das Land ungetheilt beisammen erhalten wollte, bis in's 16.

24) In Mecklenburg erfolgte z. B. die letzte Theilung 1701.
25) Z. B. in Hanau 1458 (Häberlin a. a. O. Th. IV. S.
in der Pfalz 1520 (Lünig, d. Reichsarch. Bd. V. Th. I. S. 643).
26) Z. B. in Henneberg (Pfeiffer a. a. O. S. 83); in Wal
(Pfeiffer, S. 187 ff.).
27) Z. B. in Br 1611
Hannover Th. II. S
28) Z. B.
S. 549).
29) Z.
30) Bei


(Spittler, Gesch. des F
ein 1654 (Lünig a. a. O.
S. 191 ff.)

noch höchst unvollkommen[31]). Ging auch das Hauptbestre-
, Theilung und Gemeinschaft der Regierung ganz aufzuhe-
Land und dessen Verwaltung Einem ausschließlich zu über-
nd den übrigen Gleichberechtigten ein standesmäßiges Auskom-
sichern; so war doch theils diese Abfindung der nicht succe-
Glieder des Hauses selbst in gewisser Hinsicht noch ein Fest-
r Theilungssystemes, in so fern man denselben meistens Lan-
ngen zum Unterhalte anwies und neben den grundherrlichen
auch noch Regalrechte einräumte; theils die Erbfolgeordnung
erig bestimmt, so daß es meistens zweifelhaft blieb, ob die-
Primogenitur, ein Majorat oder ein Seniorat sein sollte,
ich die Absicht am Häufigsten auf eine aus Primogenitur und
gemischte Successionsordnung (neben dem Vorzuge der Linie
des Grades und bei gleicher Nähe das Alter der Linie oder
nahen Linien die Erstgeburt) gerichtet war[32]). Außer der
gsfolge war auch die Vormundschaft über den unmündigen
gsnachfolger nebst der Aussteuer der Töchter und der Versor-
Wittwen schon in den ältesten Hausgesetzen oft Gegenstand
Anordnungen. Hinsichtlich der Vormundschaft hielt man in
l strenge an dem alten Rechte; nur wurde dieselbe auch
Mutter bald zugleich mit dem nächsten Agnaten von väterli-
e, bald allein anvertraut, und der Vormundschaft nicht selten
ändischer Rath beigeordnet. Die Töchter erhielten nach altem
em außer einer standesmäßigen Ausstattung an Kleidern und
eine Summe Geldes als Heirathsgut, die schon häufig ge-
mmt wurde, jedoch nicht auf Landesstücke versichert werden
ährend die dagegen als Witthum zu verschreibende Widerlage
othwendige Last des Stammgutes galt[33]).

Geschäftsformen, deren man sich bei den ältesten Haus-
ediente, waren: 1) Verträge zwischen mehreren wirk-
ierenden Herren darüber, daß ihre getrennten Lande entwe-
wieder vereinigt, oder im Falle einer durch den Tod des
ter ihnen erfolgenden Vereinigung vereint und untheilbar blei-
[34]), und 2) Anordnungen der Väter über die künf-
ession ihrer Söhne mit Zustimmung der Letzteren. Diese An-

---

ichhorn, R.-G. §. 429.
Beispiele bei Eichhorn a. a. O. u. Pfeiffer S. 199 ff.
ichhorn a. a. O.
. B. in Lüneburg 1356 (Eichhorn R.-G. §. 423 Not. c.); zwi-
nschweig-Wolfenbüttel und Lüneburg 1415 (Moser, Staatsr. Bd. XIII.
üneburgischer H[illegible]rag v. 1611 (Moser a. a. O. S. 98); in der
8 und 1378 (E[illegible]orn §. 399); in Würtemberg 1482 — 1492
n §. 414); in [illegible]1506 (Adlzreitter, annal. boic. P. II.
97. — Moser [illegible] I. S. 94.).

ordnungen bestanden bald in [illegible] 35), [illegible] im Testament
Die Gültigkeit und verbindende Kraft [illegible] träge und Ans
gen beruhte auf den Grundsätzen des alten deutschen Rechts, n
mit Zustimmung des nächsten Erben über das liegende Eig
tig verfügt werden konnte. Weit mehr als die Ansicht von dem
des nächsten Erben wirkte indessen zur Aufrechthaltung dieser
die alte Idee von der Familiengenossenschaft, welche vorzugsw
den Stammgütern und Lehen fortlebte. Diese Normen hatte
nach auch die Kraft eines vertragenen Familienrechtes; sie galt
Verträge der Glieder Eines Stammes oder Geschlechts, als S
verträge (Stammeinigungen) und hatten als solche für die E
Paciscenten verbindende Kraft, die nur wieder durch Vertrag
geändert werden konnte. Erst von der Zeit an, wo diese Ans
unter den fürstlichen Familien geltend machte, beginnen die ei
lichen Hausgesetze, welche demnach als Stammver
zu betrachten sind. Denn erst nach dieser Ansicht war e
lich, die Familienverhältnisse durch bleibende und für alle
der Familie gleichverbindliche Normen zu ordnen. Die B
hierzu lag in dem deutschen Autonomie- oder Selbstges
bungsrechte[37], welches jeder selbstständischen Genossenschaft z
und bei den Reichsständen darum von größerem Umfange war,
sich in einer unabhängigeren und selbstständigeren Stellung als
Genossenschaften befanden und in der Theilnahme an der Reich
gebung ein Mittel hatten, ihre Unabhängigkeit zu erhalten und
weitern. Die Autonomie äußerte sich in der Genossenschaft theils
ausdrückliche Vertragung (Verträge, Statuten), theils durch still
gende Uebereinkunft (Gewohnheiten und Observanzen). Zweif
Streitigkeiten wurden durch die Autonomie der Richter, die
gewiesenen und gefundenen Rechte (Weisthümern und Urtheilen
gab, beseitiget. Auch die Autonomie des unmittelbaren Reich
die sich ebenfalls in Verträgen, Gewohnheiten und Observanz
sprach, mußte die richterlichen Urtheile über sich anerkennen; s
aber zu der Zeit, wo die Richter nach gegebenen Gesetzen e
mußten, daher keine Autonomie mehr hatten und nicht mehr
desgenossen waren, die Einmischung der richterlichen Gewalt in
milienverhältnisse dadurch möglichst zu beseitigen, daß sie vert
Entscheidung entstandener Streitigkeiten (Schiedsrichter, A
festsetzte. Begrenzt wurde die Autonomie durch die Gesetze,
welchen die Genossenschaft [illegible], und durch die Rechte Dritter
Autonomie war übrigens kein [illegible] einer höheren Gewalt verl

35) 3. [illegible]
36) 3. [illegible]
liche [illegible]
37) [illegible]
D. G. [illegible]

ndern ein in dem Wesen der deutschen Genossenschaften liegendes
echt. Denn je weniger eine höhere Gewalt durch gegebene Gesetze
schriebenes Recht) in die inneren Verhältnisse der Genossenschaften
griff, desto freier konnten diese ihre Angelegenheiten nach eigenem
llen und eigener Einsicht ordnen. Es leuchtet daher auch ein, daß
e Autonomie in dem Maße beschränkter werden mußte, in welchem
r genossenschaftlichen Verhältnisse dem geschriebenen Rechte unterwor-
n wurden. Nur dem unmittelbaren Reichsadel, insbesondere dem
chsständischen, gelang es, in seinen Familienangelegenheiten die
tonomie nach dem alten Umfange zu behaupten, so schwer ihm auch
r Kampf gegen das fremde Recht geworden ist. Denn je mehr die
chsstände dem fremden Rechte durch das Theilungssystem bereits
huldigt hatten, desto schwieriger wurde es jetzt, wieder zu den Grund-
tzen des deutschen Rechts zurückzukehren, da die Juristen des 16.
nd der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts fortwährend behaupteten,
aß das römische Privatrecht auch für die Fürsten in ihren Familien-
erhältnissen bindend sei. Eine Beziehung auf das Autonomierecht,
elches man damals nicht einmal dem Namen nach kannte, indem
an dieses Wort erst zur Reformationszeit zur Bezeichnung des
eistlichen Vorbehaltes gebrauchte[38]), würde nichts genützt ha-
n, da man gegen kaiserliches Reichsrecht überhaupt keine Autono-
ie geltend machen konnte, und man dieses bereits als bindend aner-
nnt hatte. Und gleichwohl führten gerade die Folgen dieser Aner-
nnung zu der Ueberzeugung, daß man sich der Herrschaft des frem-
n Rechtes entziehen müsse, wenn nicht alle Herrschaften aufgelös't
nd die fürstlichen Familien zu Grunde gerichtet werden sollten. Auf
r anderen Seite wurde es desto nothwendiger, die Hausverfassung
rch angemessene Hausgesetze zu befestigen, je mehr sich die Landes-
heit zu einer wahren Staatsgewalt erweiterte, und es Bedürfniß
urde, die Landestheilungen zu verhüten. Es blieb daher bei dem
range der Verhältnisse nichts Anderes übrig, als sich durch das fremde
echt durchzukämpfen und solche Einrichtungen und Vorkehrungen
treffen, welche selbst nach diesem Rechte, wie es damals aufgefaßt
urde, nicht angefochten werden konnten. Die Juristen, man muß es
nen nachrühmen, waren in der That gefällig genug, den Fürsten
erbei mit der nöthigen Hülfe an die Hand zu gehen und entweder
m fremden Rechte, dem langobardischen Lehenrechte, wie dem römi-
hen Rechte eine zweckdienliche Wendung (Verdrehung) zu geben, oder,
o das nicht thunlich war, ein anderes Princip aufzufinden. Der
eg zum Ziele wäre freilich kürzer gewesen, wenn man das fremde
echt auf die fürstlichen Familienverhältnisse gar nicht angewendet
tte, sondern lediglich dem alten Herkommen gefolgt wäre; allein

38) ... r. P. I. p. 1414. u. P. IV. p. 35. Struv.

einmal hatten die Juristen von diesem gar keine [illegible]niß, und so dann waren sie auch wohl nicht geneigt, von d[illegible]genen Gebiete ihrer Rechtsherrschaft etwas abzutreten. Auch konnten sie sich auf diese Weise weit wichtiger und einflußreicher machen. Es soll nun durch einzelne Beispiele näher erläutert werden, wie man versuchte, um zum gewünschten Ziele zu gelangen. Dieses Ziel war hauptsächlich auf Untheilbarkeit der Lande, auf Individualsuccession, und zwar dem alten Rechte, wie der Natur der Sache gemäß auf Primogenitur, auf Versorgung oder Abfindung der nachgeborenen und auf Ausschließung oder wenigstens nur subsidiäre Zulassung der Weiber und ihrer Descendenz gerichtet. Nach altem Rechte verstand sich die Ausschließung der Weiber von der Erbfolge im Stammgute von selbst, weil auf diesem die Werpflicht haftete. Verzichte der Töchter waren daher ganz unnöthig und auch nicht üblich. Mit dem Beginne der Herrschaft des römischen Rechts -- schon des Zuziehens der nach römischem Rechte gebildeten Juristen zu den Rechtsgeschäften, namentlich den Familienangelegenheiten der fürstlichen Häuser — kamen, wie oben bemerkt worden, die Verzichte der Töchter, aber Anfangs blos als Cautelen in Gebrauch. Nach der späteren Doctrin der Juristen, die von den Stammgütern und deren Bedeutung nichts wußten, weil das römische Recht davon nichts enthält, wurden aber diese Verzichte für freiwillige Acte der Töchter erklärt und für ungenügend gehalten, eine Gewohnheit für den Vorzug der Söhne in dem Erbrechte im Adel zu begründen[39]. Dabei wurde gelehrt, daß eine Tochter in Folge ihres Verzichtes weder über die Hälfte, noch in ihrer Legitime verletzt werden dürfe, widrigenfalls sie Restitution erlangen könne. Ueberhaupt sollte ein erzwungener Verzicht sie nicht binden[40]. Hingegen wurde zunächst die Nothwendigkeit des Verzichtes als ein Gewohnheitsrecht in allen fürstlichen Häusern behauptet, und demgemäß in den Hausgesetzen erklärt, daß die Töchter **schuldig** sein zu verzichten, wie es in dem betreffenden Hause gebräuchlich sei[41], da es leicht war, die Gewohnheit wirklich nach den Anforderungen des römischen Rechts nachzuweisen; sodann die Verzichtssumme ebenfalls nach dem Herkommen und Gebrauche der Häuser von gleichem Range festgesetzt; ferner der Verzicht bis zum Abgange des ganzen Mannsstammes ausgedehnt, wodurch die Trennung der Allodien von den Lehen, in welchen Töchter ohnehin nach langobardischem Lehenrechte nicht succediren konnten, wenigstens bis zum Aussterben des Mannsstammes, vermieden wurde, und endlich, da doch immer noch die Regredientansprüche der Töchter oder ihrer Descendenz zu befürchten waren,

---

39) N. Betsius, de statutis, pact. et consuetudinib. familiar. illustr. et nobil (Argentorati, 1611) cap. VIII. §. 30.

40) A. Gail lib. II. obs. 127. Nr. 6. sq.

41) Moser, Famil.-St.-R. Bd. I. S. 755.

taatsverlassenschaft von dem Privatnachlasse des Regenten ge-
, und zu jener, in welcher Töchter überhaupt nicht folgen konn-
lle jene Alodiallande gerechnet, welche mit Landeshoheit auf den
lger übergehen sollten; auch pflegte man, um den Verzicht zu
ken, eine eidliche Verzichtleistung zu fordern [42]). Die Theilung
odien, die nach römischem Rechte statthaft war, riethen die Ju-
durch allgemeines Veräußerungsverbot zu verhindern, welches
hrer Meinung sowohl durch testamentarische Dispositionen, da
die Kraft von Fideicommissen hätten, als durch Verträge zwi-
den verschiedenen Gliedern einer Familie geschehen konnte. Das
Mittel war das gewöhnlichere, da man bei der vertragsmäßig
hten Unveräußerlichkeit zweifelte, ob eine gegen ein solches Ver-
orgenommene Veräußerung nichtig sei [43]). Viele nahmen die
gkeit an, weil sie den Verträgen der Landesherren, die sie mit
heren Richtern verglichen, Gesetzeskraft beilegten [44]). Am Wich-
für die Hausgesetzgebung war die Durchsetzung der Gültigkeit
rbverträge, durch die man die künftige Succession am Be-
stimmen und unwiderruflich festsetzen konnte. Es gelang; die
n bezogen sich, um die Gültigkeit derselben zu begründen, theils
ne über Menschengedenken hinausreichende Gewohnheit, theils
', daß der Rechtsgrund des gemeinrechtlichen Verbotes der Erb-
ge bei den Fürsten nicht eintrete [45]). Auch war die Ansicht von
esetzeskraft der landesherrlichen Verträge von Einfluß. Die Für-
nnten sonach nicht nur in ihrem eigenen Hause die Succession
näß ordnen, sondern auch durch Erbverbrüderungen das Erbrecht
Hauses ausdehnen oder einem anderen Geschlechte die eventuelle
ssion zusichern. Es stand ihnen nun auch kein Hinderniß mehr
ege, die Primogenitur in ihren Landen einzuführen. In An-
der Lehen trat jedoch die Schwierigkeit ein, daß die Juristen
ccession in Lehen für eine successio ex pacto et providentia ma-
hielten, wornach väterliche Testamente für unstatthaft galten,
ie Verzichte der Söhne und Agnaten auf die Succession zum
t des Erstgeborenen den Nachkommen der Verzichtenden nicht
n konnten. Auch hiergegen fanden die Juristen Heilmittel, und
theils in der Ehrfurcht, die Kinder ihren Eltern schuldig seien [46]),
und vorzüglich in der Machtvollkommenheit des Kaisers, welcher
ohlerworbene Recht der Descendenten aufheben könne. Daher
man auch die kaiserliche Bestätigung für ein wesentliches Erfor-
der Gültigkeit einer Primogeniturordnung [47]). Die Unterlas-

2) Eichhorn, R.-G. §. 540 u. 541.
) Betsius l. c cap. IV. §. 4.
) M. s. bei Betsius l. c. §. 5.
) Gail lib. II. obs. 127. No. 1.
) Limnaeus, add. ad jus publ. L. VIII. cap. 8. Nr. 178.
) Betsius l. c. cap. X. No. 6. Gail l. c. Eichhorn, R.-G.

sung dieser Bestätigung konnte jedoch hier, wie bei den Hausgesetzen überhaupt, bei welchen dieselbe ebenfalls für nothwendig gehalten wurde [48]), durch Gewohnheit unschädlich gemacht werden [49]). Deshalb suchte man nicht immer um die kaiserliche Bestätigung nach, obwohl die Einholung derselben die Regel bildete. Hinsichtlich der Versorgung der Nachgeborenen verlangten die Juristen, daß ihnen die Legitima unverkürzt verbleiben und das, was zu ihrem Unterhalte ausgesetzt wurde, die Stelle derselben vertreten solle. Nach dieser Ansicht ward auch die Formel der kaiserlichen Bestätigung eingerichtet [50]). Zu den bei der Berechnung dieser Legitima zuvor in Abzug zu bringenden Lasten gehörten auch die Regierungskosten. Die Nachgeborenen konnten auch, wenn die Primogeniturordnung nicht ausdrücklich dagegen war, bei Erbanfällen von Seitenlinien Theilung verlangen [51]), und eben so wenig war der regierende Herr durch die Primogeniturordnung gehindert, von den nicht durch die Regierungsfolge, sondern auf andere Weise erworbenen Besitzungen (von dem gewonnenen Gute im Sinne des älteren Rechts) ihnen einzelne Theile zuzuwenden [52]). Was den Nachgeborenen bei der Einführung der Primogenitur zum Unterhalte ausgesetzt wurde, bestand bald nur in einer jährlich zu zahlenden Geldsumme, bald aber noch fortwährend in Landestheilen mit den damit verbundenen Einkünften und einzelnen Rechten der Landeshoheit [53]). Die Versorgung, welche auf die Descendenz der Nachgeborenen vererbt wurde, hieß in den Hausgesetzen Pension, Unterhalt, Deputat, bis im 17. Jahrhunderte das französische apanagium in Reichs- und Hausgesetzen und bei Schriftstellern, von welchen Einige auch schon das französische paragium (ein den Nachgeborenen angewiesener kleiner Theil eines Lehens) zur Bezeichnung des in Landestheilen ausgesetzten Deputats gebrauchten, die ältere Benennung völlig verdrängte [54]). Die hausgesetzlichen Bestimmungen erstreckten sich schon im 16. Jahrhunderte sehr häufig auch auf die Successionsordnung der Seitenverwandten im Falle des Aussterbens einer Linie, hauptsächlich um das Eintreten der gesetzlichen Successionsordnung, welche schon bestritten war, und dadurch Processe zu verhindern, und auch wohl um die Zweifel in den Verträgen über den Vorzug des Mannsstammes vor den Töchtern zu beseitigen [55]), so wie auf die ungleichen Ehen, welche ausdrücklich zu verbieten man deshalb für nö-

48) Gail l. c. Mynsinger, respons. Nr. 10. §. 85. Nr. 50. §. 41.
49) Betsius l. c. cap. II. Nr. 7. cap. III. No. 8.
50) Ludolf, de introd. jur. primogenit. P. spec. §. 13. Eichhorn R.-G. §. 543. Not. a.
51) M. f. Moser, Staatsr. Th. 12. S. 410 u. Th. IV. S. 46.
52) Moser, St[illegible] 12. S. 417. Eichhorn a. a. O.
53 [illegible] S. 51, 129 [illegible] a. Th. 14. S. [illegible] 159 u. [illegible] 544 Not.

ig hielt, weil die auf dem Herkommen beruhende Ansicht, daß der ...renstand und alle von der Ebenbürtigkeit abhängigen Rechte, na=mentlich die Succession im Territorium, durch die Geburt aus eben=bürtiger Ehe bedingt seien, von den Juristen bestritten, und der Un=terschied zwischen dem hohen und niederen Adel (den Semper= und ...ittelfreien) dadurch zweifelhaft wurde, daß auch Personen des niede=... Adels oft die Titel des hohen erhielten, wodurch die Meinung ...stand, daß zwischen beiden Adelsclassen nur eine Rangesverschieden=...t Statt finde [56]).

Als Beweggründe, auf welche man die Einführung des neuen ...stems in den Hausgesetzen [57]) stützte, wurden die Nachtheile ange=...hrt, welche die Theilung für das Reich, die Familie und für ...nd und Leute habe. Auf dieselben Gründe bezog sich gewöhnlich ...ch die kaiserliche Bestätigung der Primogeniturordnungen. Des ...ches gedenken jedoch die Hausgesetze seltener; desto mehr werden ... die Vortheile der Familie und das Landeswohl hervorgehoben. ...d je mehr sich die Landeshoheit, besonders in Folge des westphäli=...en Friedens (1648), in eine wahre Staatsgewalt ausgebildet hat [58]), ...o mehr wurde die salus publica als Grund der Untheilbarkeit ...d der Primogenitur auch von den Juristen geltend gemacht. Man ...elt die Theilung für völlig unverträglich mit der salus publica [59]), ...d die monarchischen Staaten, so wie die fürstliche Würde für un=...ilbare Gegenstände [60]). Die Primogenitur betrachtete man gera=...zu als einen Ausfluß des Natur= und Völkerrechts; sie sei gleich=...m durch Uebereinstimmung der Völker und Nationen eingeführt wor=...n und beruhe auf einer lex universalis [61]). Selbst in Hausgesetzen ...rde sie in dieser Weise aufgefaßt [62]). Vieles beruhte übrigens in ...n Hausverfassungen auf Gewohnheiten und Observanzen, deren ...frechthaltung und Schutz der Kaiser in der Wahlcapitulation zu=...sagte [63]), in welcher er auch die Familienverträge im Allgemeinen

56) Pütter, üb. Mißheirathen deutscher Fürsten rc. Gött., 1796. Eich=horn, R.=G. §. 563.

57) Ueber einzelne Hausgesetze s. m. Reiche, chronologisch=systemat. Ver=zeichniß der zur Erläut. des d. Privatfürstenrechts vorz. gehörigen Urkunden. ...eb., 1785. Lünig, Reichsarch. bes. Bd. V. IX — XI, XXII u. XXIII. ...ser, St.=R. Bd. 12, 13 u. 14. u. Famil.=St.=R. Bd. I. S. 75 flg. und ... II. S. 946 flg. Pfeiffer a. a. O. S. 106 flg. u. 213 flg.

58) Eichhorn, R.=G. §. 525, 526 u. 595 flg.

59) M. f. Meier, corp. jur. apanagii P. II. pag. 142, 497 u. 560.

60) Thomasius, de jure primogeniti (Lips., 1657) §. 22.

61) H. Grotius, de jure B. et P. L. II. c. 7. §. 14, 15 u. 18. Slo-...g, de modis ... imper. acquirendi (Jen., 1689) §. 17. Buddeus, ... successionib. p...r. (Hal., 1695) §. 1 u. 12. J. T. Reinhardt, ... comm. acc. ju... (Erf., 1734) Sect. I. §. 4 u. 5.

... M. f. Pf... a. a. O. S. 43 flg.

... der ne... 1. §. 9.

confirmirte [64]). Auch wurden die Hausgesetze oft mit Zustimmun
Landstände eingeführt, um denselben eine größere Feierlichkeit un
besondere Garantie zu geben [65]).

Auf diese Weise errangen die deutschen Fürstenhäuser de
ständigen Sieg über das fremde Recht und retteten für ihre
lienangelegenheiten das Autonomierecht im alten Umfange,
sie auch zur Einführung, Vervollständigung und Befestigun
neuen Systems im Verlaufe der Periode des Reiches dergesta
wendeten, daß es gegen das Ende des Reiches wohl keine
reichsständische Familie mehr gab, in welcher nicht die Hausver
nach diesem Systeme geordnet gewesen wäre.

II. Rechtliche Natur, Erfordernisse und Inhal
Hausgesetze zur Zeit des deutschen Reiches.

Es wurde schon im Eingange bemerkt, daß man unter H
gesetzen im weiteren Sinne alle autonomischen Normen zu ve
habe, welche sich auf die Familienangelegenheiten der reichsstän
Häuser bezogen, sie mochten auf ausdrücklichen Bestimmungen
auf Herkommen beruhen, in Verträgen oder einseitigen, letzt
oder anderen Verordnungen bestehen.

Der rechtlichen Natur nach sind die Hausgesetze, de
Familiengenossenschaft gemäß, als Stammverträge aller
schen Descendenten des Stammvaters zu betrachten. Man mu
bei wirkliche Stammverträge, die nämlich unter allen
schen Descendenten des Gründers des Hauses abgeschlossen w
und Haus- oder Familienverträge im engeren Sinne
scheiden, welche blos die Haus- oder Familienverhältnisse einer
theilten Linie des Gesammthauses betreffen. Beide Arten k
neben einander vorkommen; die letzteren aber den ersteren nur
fern derogiren, als kein durch die ersteren erworbenes Recht der
gen Linien des Stammes verletzt wurde. Eben so konnten auch
oder mehrere Linien eines Stammes ihre besonderen Verträge
ihre gemeinsamen Hausangelegenheiten abschließen. Dieser rech
Natur zufolge beruhen demnach die Hausgesetze auf Uebereink
aller stimmberechtigten Genossen des Hauses, für welche dieselben
bindlich sein sollen. Weiber und ihre (cognatische) Descendenz h
hierbei kein Stimmrecht, außer wenn sie wegen ihrer Rechte
wegen subsidiärer Succession, bei dem Hausgesetze betheiligt w
Daher konnten einseitige Verordnungen in der Regel n
Kraft von Hausgesetzen erlangen. Es galt im
Grundsatz: die wohlerworbenen Rechte der
nen nur



64)
65)
S. 97

halb unterlagen selbst die letztwilligen Verfügungen, in so fern sie die Rechte der Familiengenossen betrafen, dem Erfordernisse der Zustimmung der Betheiligten. Hieraus läßt sich von selbst entnehmen, in wie fern einseitige Verordnungen die Kraft von Hausgesetzen erlangen konnten. **Erstens** letztwillige Dispositionen[66]), Testamente und Codicille wurden, auch ohne Zustimmung der Familiengenossen, zu Hausgesetzen, wenn sie, in gehöriger Form errichtet, neu erworbene, noch nicht zum Hause gehörige Besitzungen zum Gegenstande hatten, wenn also der Disponent der erste Erwerber war; wenn sie Bestimmungen enthielten, welche blos die Vollziehung oder Handhabung bestehender Familiennormen regulirten oder dem Erben, als solchem, aufgaben, den übrigen Familiengliedern bestimmte Befugnisse zu gewähren, oder wenn der ganze berechtigte Mannsstamm der Familie ausgestorben und sonst kein Berechtigter eines anderen Hauses, z. B. wegen Erbverbrüderung, vorhanden war. Daher konnte der letzte Besitzer über die Stamm- und Fideicommißgüter frei, über Lehen jedoch nur mit Zustimmung des Lehenherrn letztwillig disponiren, selbst seinen Regierungsnachfolger bestimmen und die künftige Succession anordnen, in so fern ihm nicht die Landesverfassung hierin hinderlich war. **Zweitens** Verfügungen unter Lebenden waren unter denselben Voraussetzungen gültig. Landesgesetze konnten zwar ebenfalls auf die Hausverhältnisse Einfluß haben; allein diese nahmen darum doch nicht die Natur von Hausgesetzen an, da die Abänderung derselben nicht der Familienautonomie unterlag. Letztwillige und andere einseitige Verfügungen hatten endlich auch noch die Kraft von Hausgesetzen, wenn dem Haupte oder Senior der Familie die Befugniß zu solchen Anordnungen hausgesetzlich eingeräumt war. Daß einseitige Dispositionen auch durch später erfolgte Genehmigung der Betheiligten Hausgesetze werden konnten, versteht sich von selbst. Die einseitigen Gebote des Familienhauptes sind übrigens **Hausgesetze im engeren Sinne.**

Die **Gültigkeit der Hausgesetze**[67]) war an keine bestimmte **Form** gebunden. Die **vertragsmäßigen** mußten alle Erfordernisse eines Vertrages an sich haben. Es war demnach erforderlich, daß alle lebenden männlichen Agnaten des Hauses, für welches die Norm Gesetz werden sollte, ihre freie Zustimmung auf rechtsgenügende Weise gaben. Die Willenserklärung konnte auch stillschweigend durch Handlungen erfolgen. Dadurch entstand das **Familienherkommen** (Familienobservanz), welches für Alle, die ihre stillschweigende Einwilligung dazu gegeben hatten, so wie für ihre Nachkommen und Rechtsnachfolger als stillschweigend errichteter Fa-

[illegible] St. R. Th. II. S. 258 flg. u. dort die Literatur,

[illegible] Th. II. S. 1041 flg.

milienvertrag verbindlich war[68]). Zur Einführung eines solchen Herkommens war weder der Ablauf einer bestimmten Zeit, noch eine Mehrheit der Fälle nothwendig, sondern schon ein einziger gehörig qualificirter Act hinreichend[69]). Die ausdrücklichen Hausverträge wurden schriftlich errichtet und die Urkunden von allen Compaciscenten, oft auch von Vermittlern oder den zugezogenen Landständen unterschrieben und besiegelt[70]). Ob bei den letztwilligen Verordnungen die Form des gemeinen Rechts zu beobachten sei, war bestritten[71]). Die gemeine Meinung bejahte dieses[72]).

Eine Hauptbedingung der Gültigkeit der Hausgesetze war die Beachtung der Grenzen der Autonomie. Der Inhalt derselben durfte daher weder die gebietenden Reichsgesetze noch die Rechte Dritter verletzen. Denn gegen das öffentliche Recht, das überhaupt durch die Verträge der Privaten nicht abgeändert werden kann, läßt sich eben so wenig eine Autonomie, denn über die Rechte Dritter eine Vertragung als rechtlich möglich denken. Einem Familienvertrage, welcher diese Grenzen der Autonomie überschritten hatte, sprachen deshalb auch der Kaiser und die Reichsgerichte alle Rechtsgültigkeit ab. Kaiserliche oder reichsgerichtliche Bestätigung war dagegen zur Gültigkeit der Hausgesetze nicht erforderlich[73]). Der größte Theil der Familienverträge wurde zwar, aus den oben im geschichtlichen Theile angegebenen Ursachen, einer solchen Bestätigung unterworfen, und diese auch nach einer beinahe stets gleichlautenden Formel ertheilt; allein kein Gesetz schrieb diese Form vor, vielmehr erklärte der Kaiser in der Wahlcapitulation (Art. 11. §. 2) seit 1711 im Allgemeinen schon, daß die Familienverträge der Reichsstände, „wann sie nach denen Reichsgrundgesetzen auch habenden und gleichfalls reichsconstitutionsmäßigen kaiserlichen Privilegiis aufgerichtet" sind, gültig und verbindlich seien, und (Art. 1. §. 9), daß den Reichsständen das Recht zustehe, Familienverträge zu errichten. Die Bestätigung hatte jedoch den Nutzen, daß in derselben, da sie erst nach vorgängiger Untersuchung der Sache erfolgte, die Erklärung lag, daß der Familienvertrag die Grenzen der Autonomie nicht überschritten habe.

Der Inhalt der Hausgesetze[74]) hat die Familienangelegenheiten

---

68) De Neumann, meditt. jur. princip. priv. Tom. I. p. 50. de Selchow, elementa jur. publ. §. 480.

69) Meurer, jurist. Beobachtungen Th. 1. Nr. 6. Klüber, Abhandl. und Beobacht. Bd. I. S. 85.

70) Moser a. a. O. S. 1047.

71) M. s. hierüb. besonders Dou [illegible] bei 6. [illegible] Bd. 9. S. 113 flg.

72) Puetter [illegible]

73) Moser, [illegible] zum deutschen Staat[illegible]

74) [illegible] S. 946

b der Grenzen der Autonomie zum Gegenstande. Im Ein=
werden gewöhnlich der Zweck und die Beweggründe des Ge=
gegeben. Sodann folgten in älteren Hausgesetzen die Gegen=
der Landeshoheit und der Reichsstandschaft, als: Religions=
isse, Kriegswesen, Festungen, Rechtspflege, Einwirkung auf die
nung, Besuch der Kreis= und Reichstage, Reichsmatrikel u. s. w.
kommen die eigentlichen materiellen Bestimmungen
esitzthum (Verbot der Theilung und Veräußerung, Fest=
der Fälle und Bedingungen der ausnahmsweise erlaubten Ver=
g, Vorsorge für Erhaltung der Substanz rc.), über Erb=
Anordnung der Primogenitur, Bedingungen der Successions=
, Recht und Ordnung der Erbfolge der Seitenverwandten, sub=
Succession der Weiber und ihrer Descendenz, Abfindung der
orenen [Apanage, Paragium], Unterhalt und Ausstattung der
Versorgung der Wittwen rc.), über eheliche Verhält=
(Erfordernisse einer ebenbürtigen Ehe, Verbot von Mißhei=
Verbot oder Bedingungen morganatischer Ehen, Verheirathung
ter und dabei zu leistender Verzicht rc.), über väterliche
t, über Vormundschaft und Volljährigkeit, über
und Pflichten des Hauptes oder Seniors der Fa=
s. w. In allen diesen Bestimmungen ist das Festhalten an
angegebenen Grundsätze des alten deutschen Rechts nicht zu
. Den Beschluß machen die Anordnung von Austrä=
Entscheidung der über die hausgesetzlichen Bestimmungen etwa
den Streitigkeiten, die Beschwörung der Hausgesetze, die
on allen Betheiligten geschehen mußte und selbst für die Nach=
vorgeschrieben wurde, oft auch die Bestimmung einer Strafe
Fall der Verletzung, und endlich Clauseln, in welchen die
en allen nur ersinnlichen Einreden entsagen und sich durch
ei Zusagen und Betheurungen besonders verbindlich machen[75]).

Durch die Hausgesetze begründete Rechtsver=
sse zur Zeit des deutschen Reiches.

Hausgesetze konnten an sich nur für die Glieder der Familie
nd Verbindlichkeiten erzeugen, nur unter diesen Rechtsverhält=
ründen, sie mochten in Verträgen oder einseitigen Dispositio=
chen. Denn Verträge verbinden ihrem rechtlichen Begriffe
ur die Contrahenten, und einseitige Dispositionen, gleich viel,
r den Todesfall oder sonst getroffen werden, nur diejenigen,
selben vermöge eines besonderen Rechtsgrundes anzuerkennen
nd, welche, mit anderen Worten, der Disponent in Folge
grundes verbindlich zu machen befugt ist. Dieser Rechts=
Hausgesetzen nur in dem Familienverbande lie=
angelegenheiten betrafen und als autono=

S. 1046.

mische Normen überhaupt auf l be b en mußten. einzelnen Rechtsverhältnisse, wel unter den denen Gliedern eines Hauses oder Stammes begründen konnten, dürfen hier keiner specielleren An- und Ausführung, da es zu Zwecke genügt, den subjectiven Umfang derselben im Allgemeinen gezeichnet zu haben. Nur ist noch das wichtigste und Rechtsverhältniß hervorzuheben, welches nämlich der wirkliche und Genuß der Familiengüter und der dazu gehörigen Rechte dem Besitzer und allen übrigen Familiengliedern begründete meinen jedoch nicht den Besitz eines Theiles jener Güter mit beschränkten Rechten, den Besitz eines Paragiums, sondern des Hauptcomplexes derselben, zu welchem die Paragien, ihrer derung ungeachtet, als integrirende Theile gehörten, mit Einem den Besitz, mit welchem das Recht zur Inhabung und Ausübung Landeshoheit verbunden war. Denn mit dem Inhaber der Landes heit standen alle übrigen Glieder des Hauses theils als eine sammtheit, in so fern es die Wahrung der Familienrechte und die haltung der Substanz der Hausbesitzungen galt, und theils als zelne in einem Rechtsverhältnisse, in so fern sie bestimmte haus lich oder sonst vertragsmäßig begründete Forderungen an ihn zu hatten, wie dieses z. B. hinsichtlich der Apanagen der Fall war. rechtliche Natur, wenn auch nicht der detaillirte Inhalt dieses verhältnisses bedarf einer näheren Entwickelung, weil dadurch rechtliche Würdigung der Hausgesetze in unserer Zeit möglich Der rechtlichen Natur nach war nun das Rechtsverhältniß, in sich der Inhaber der Landeshoheit oder Landesherr und die activen Glieder des regierenden Hauses oder Stammes in Bezug die Hausangelegenheiten gegenseitig befanden, ein rein privatrechtliches. Denn es wurde erstens durch solche Normen, welche alle Glieder des Hauses, den Landesherrn wie die Uebrigen, verbindlich waren, durch autonomische Normen und die Reichsg in so fern diese auf die fürstlichen Familienverhältnisse bezügliche stimmungen enthielten, begründet; es bezweckte zweitens nicht das öffentliche Wohl des Reiches oder Landes (die utilitas oder den status reipublicae, wie das römische Recht bekanntlich Zweck des öffentlichen Rechts bezeichnet), sondern das Interesse Hauses und seiner Glieder, den splendor familiae (die utilitas rum, nach römischer Bezeichnung des Zweckes des Privatrechts), es auch nur die Familienangelegenheiten zum Gegenstande enthielt drittens nur sol Rechte, auf welche jeder Berechtigte verzichten konnte, und begr ete viertens den (reichs-) gericht

Re der g eltendmachung und Beurtheil

Die nicht regierenden

des uses r da , , r Landeshoheit

), sen reichsgerichtl



zwar als Besitzer von reichsmittelbaren Grundstücken, oder
deren Vertrages, z. B. in Folge der Uebernahme eines
es, der Landeshoheit unterthänig werden; aber selbst im
Falle beschränkte sich die Unterthänigkeit blos auf diese
erhältnisse, und blieben sie im Uebrigen als Glieder des
tlich aller auf diese Mitgliedschaft bezüglichen Angelegen-
mittelbare Standesgenossen des Landesherrn und sonach
umen gleich. In Bezug auf die Haus- oder Stamm-
erschien auch das Territorium, über welches sich die Lan-
eckte, nicht als ein Staatsgebiet, sondern als ein erbliches
s Hauses, auf welchem die Landeshoheit als ein Realrecht
diese wieder nicht als eine Staatsgewalt, welcher die nicht
milienglieder unterworfen gewesen wären, sondern eben
uf jenem Besitzthume ruhende Gerechtigkeit, welche daher,
itzthum, dem Hause eigenthümlich angehörte, mit diesem
und ihren Inhaber änderte, und überhaupt von diesem
werden konnte. Deshalb konnte unter den berechtigten
auch nicht die Frage: wer in der Landeshoheit,
ie Frage entstehen: wer in dem Lande succedire, weil
elbst als eine Nothwendigkeit ergab, daß der jedesmalige
ndes auch der Inhaber der Landeshoheit — der Landes-
arum sprachen die Hausgesetze in der Regel nur von der
Land und Leuten [76]), da diese schon von selbst zugleich
der Landeshoheit war. Im Grunde war freilich die
ande nur eine Nachfolge in der Landeshoheit, da das
hes, in Wahrheit kein Eigenthum der regierenden Familie
blos das Familiengut, in Alodien und Lehen bestehend,
angehörte; allein es wurde schon oben der merkwürdigen
des Amtsbezirkes mit dem Amtsrechte erwähnt, aus
Territorialprincip hervorging, das zwar von den Fürsten
en wurde, weil sie vermittelst desselben im unmittelbaren
als die Eigenthümer der Lande galten, worüber sie
Amtsrechte hatten, das aber nach der vollendeten Ent-
Territorien zu Staaten selbst das Familieneigenthum
in Staatseigenthum verwandeln mußte. Daß man
Amtsrechte, welche man später als Landeshoheit zusam-
blos auf dem Familiengute haftend betrachtete, erhellet
ie Kosten, welche die Ausübung derselben — die Landes-
herte, nicht von dem Lande, sondern von dem Familien-

„Leuten" waren die Dienst- und Lehenleute der Landesher-
. Lateinisch nannte man sie einst homines, worunter das rö-
mische auch die servi bezeichnete. Aus homo entstand homa-
[illegible] Anfangs der Dienst- und Leheneid, später auch die Staats-
[illegible] oft einzelne Worte bedeutungsvolle Aufklärung über

gute bestritten werden mußten; eine Last, wovon selbst
gebildete Territorialsystem das Familiengut nicht zu b
so sehr auch die Territorialherren in ihrer Stellung
sich Mühe gaben, dieselbe auf das Land zu wälzen.
vielmehr dergestalt auf den eigenthümlichen Familienl
daß die Güter, welche zur Bestreitung der Regierun
waren (die Kammergüter), von dem Lande, auf wel
torialprincipe zufolge, die Landeshoheit haftete, gar n
den durften, sondern stets mit diesem auf den Re
übergingen. Man betrachtete die Kammergüter als
gehörige Grundstücke [77]) und machte sie so — ob
Folgen hiervon ahnete — mittelbar zu Pertinenzen
(Staatsgebiets), da ja die Landeshoheit selbst ein Zu
war. — Die Erbfolge im Lande und sohin auch in
war, als Hausangelegenheit aufgefaßt, eine reine Priv
lichen Hauses, eine Succession in dem reichsständischen
Familie und in den dazu gehörigen Rechten, und der
solche Erbfolge zwischen den Gliedern des Hauses od
solchen und einer anderen reichsständischen Familie ode
stand eines Privatrechtsstreites, den die streitenden
anderen Rechtsstreit, gerichtlich oder außergerichtlich beil
Dem Bisherigen zufolge steht demnach als rechtliches
erstens die Hausgesetze Rechte und Verbindlichkeiten
Familiengliedern, Häusern oder Stämmen begründe
deren Autonomie sie beruheten; daß zweitens die h
setze begründeten Rechtsverhältnisse nur die Hausange
fen, und darum drittens rein privatrechtlich waren,
Landesherr hinsichtlich dieser Angelegenheiten, wozu
die Erbfolge in dem Lande und der Landeshoheit gehö
vatperson den übrigen Gliedern des Hauses gegenüber

Für die Landesbewohner (Territorialunterth
ten dagegen die Hausgesetze an sich und unmittel
verhältniß. Denn die Landesbewohner waren weder
ten bei Errichtung der Hausgesetze mitwirkend, indem
hung der Landstände zu dieser Errichtung nur der
Garantie wegen geschah, noch der Autonomie des Re
terworfen. Die Landesbewohner konnten keine Con
weil sie keine Glieder des Hauses, und die Hausang
Landesangelegenheiten waren. Sie konnten aber auc
des Regentenhauses nicht unterworfen sein, weil diese
gelegenheiten des Hauses beschränkt war, welche des
gingen. Die Hausgesetze erschienen daher in Bezug
rialunterthanen als eine [illegible]

77) Eichhorn. [illegible]

Hauses von denen des Landes durchaus getrennt und beide
schiedene Rechtsgebiete waren.

Dagegen kann man nicht in Abrede stellen, daß die
Einfluß auf das Land und dessen Bewohner hatten, da
selben nicht nur die Beschaffenheit der Regierungsnachfolge
auch manches Andere abhing, was auf das Land und desse
genheiten einwirkte, wie dieses z. B. bei den hausgesetzlichen
mungen über die Vormundschaft des Regierungsnachfolgers,
Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit des Landes, über die
der Ehe u. s. w. der Fall war. Dieser Einfluß war desto
mehr es die Stände eines Landes versäumt hatten, die Lan
genheiten durch Verträge mit dem Landesherrn oder durch
Privilegien vor jeder fremden Einwirkung möglichst zu sichern
türlich da am Ausgedehntesten, wo es dem Lande an aller
Vertretung fehlte. Der Umfang dieses Einflusses konnte
auf wahre Landesregierungssachen erstrecken. Zwar durfte
gesetzgebung an sich nicht in die inneren Verhältnisse des L
die Regierung desselben eingreifen und zu dieser gehörige G
in ihr Gebiet ziehen, weil die Regierung keine Haus-, so
Landessache war. Da aber auch die Beschaffenheit der L
rung von Einflusse auf das regierende Haus, auf den spie
liae war, in so fern ein wohlhabendes, intellectuell gebildete
lich kräftiges Volk die Macht und das Ansehen des Herr
eben so sehr erhöhete, als ein armes, rohes und entsittlichtes
des gefährdete und verminderte; so konnten sich die Glieder
renden Familie allerdings auch veranlaßt fühlen, mit dem
Regenten, zumal wenn dieser in seinen Pflichten saumse
eine verderbliche Regierung von dem Regierungsnachfolger
befürchten war, Bestimmungen über die Ausübung der
heit zu verabreden und so gleichsam die Interessen
zu vertreten. Solche Verabredungen, mit denen man nicht
Hausgesetzen angegebenen, auf das Landeswohl im Allge
züglichen Motive verwechseln darf, gehörten in so fern zu
gesehen, als der Regent der Familie gegenüber verbindlich
selben nachzukommen und von dieser selbst gerichtlich ange
den konnte, ihnen zu genügen, während das Volk, da
contrahent war, kein Recht hatte, auf die Erfüllung sol
mungen durch reichsgerichtliche Hülfe zu dringen. Die
dem Wege der Gesetzgebung erfolgte Ausführung der ge
einkunft bildete dagegen ein Landesgesetz, auf dessen
jedoch nur wieder die Familie des Regentenhauses, nic
bestehen [illegible] berechtigt,

rechtlich gesicherte Verfassung war, und sonach die
anz in der Willkür des Regenten lag. Denn im
e sich die Familienautonomie auch auf Landessachen,
ren Einflusses derselben auf das Ansehen des Hau-
ehnen, weil sie dadurch weder ein reichsgesetzliches
Rechte Dritter verletzte, da das Volk, als politisch
mundtodt, gar keine bestimmten politischen Rechte
ründete die Hausgesetzgebung selbst in diesem Falle
unmittelbares Rechtsverhältniß, sondern hatte sie
fluß auf die Landesangelegenheiten, so wohlthätig
h sein mochte. Es konnte aber auch umgekehrt der
i die Landesgesetzgebung wahre Hausangelegenheiten
und so die Hausgesetzgebung in deren Competenz-
e. Denn eben der Einfluß, den die Hausangele-
auf das Land hatten, konnte auch die Stände
erselben Weise, wie oben von der Hausgesetzgebung
desangelegenheiten bemerkt wurde, veranlassen, mit
iber einzelne, für das Land besonders einflußreiche
je an sich zur Hausgesetzgebung gehörten, bestimmte
ugehen, wie z. B. über die Unveräußerlichkeit des Ter-
ie Bedingungen der ausnahmsweisen erlaubten Ver-
Gebietstheile in besonderen Fällen, über die Vor-
gierungsnachfolgers, über die Succession u. s. w.[78].
zu lag in der Landesgesetzgebung (gleichsam Landes-
e dem Regenten und Ständen gemeinschaftlich un-
mung zustand, welcher die Hausgesetzgebung unter-
rfte blos die gebietenden Reichsgesetze und die Rechte
zen. Daher konnten Vereinbarungen der genannten
mmen, wo nicht schon die Hausgesetzgebung über
er Vereinigung gültig verfügt hatte; denn in diesem
solche Vereinigung als eine Verletzung wohlerworbe-
auses unstatthaft gewesen sein. War dagegen ein
vorhanden, so konnte sich der Regent, wenn er,
der Vereinbarung, vor den Reichsgerichten von dem
gt wurde, nicht auf die Rechte des Hauses berufen,
Rechte desselben hier nicht vorlagen, eben weil es
Hauses versäumt hatte, solche durch gültige Haus-

eraus, wie leicht die Hausgesetzgebung ihren beschrän-
die Landesgesetzgebung, und diese den ihrigen auf
erweitern konnte, ohne daß sich dadurch die eine

78) ...Th. 12. S. 326 u. 369. Th. 13.
14. S. 507. Th. 15. S. 28...

oder die andere einem begründeten Vorwurfe eines widerrechtlich[en Ein-]
griffes in ein fremdes Rechtsgebiet aussetzte. Denn die eigen[tümli-]
chen Interessen des Hauses standen mit denen des Landes [und um-]
gekehrt in einer so umfassenden Wechselwirkung, daß wohl [kaum eine An-]
gelegenheit des Hauses oder Landes aufzufinden war, welche [von die-]
ser Wechselbeziehung völlig frei gewesen wäre. Die neuern [Verfas-]
sungen sprechen in demselben Sinne von dem unzertrennlich[en Wohle]
des Landesfürsten und des Volkes. Man darf sich daher [nicht]
darüber wundern, daß Vieles, was in dem einen Lande d[urch die]
Landesverfassung und Gesetze geregelt worden ist, in dem [andern]
Gegenstand der Hausgesetzgebung war. Es kam hierbei [...]
ein Zuvorkommen an, indem die Reichsgerichte die Hausgesetz[e, welche]
weder den Reichsgesetzen noch den wohlerworbenen Rechten D[ritter zu-]
wider waren, nicht minder gerichtlich zu schützen hatten, als [die Lan-]
desverfassungen und Gesetze, bei welchen der Competenzumfan[g in glei-]
cher Weise beachtet worden war. In dem einen Lande war[en die]
Stände, welche früher die nöthige Einsicht und Kraft erlang[ten,]
um die Landesangelegenheiten in einem möglichst weiten Um[fange zu]
ordnen und gegen willkührliche Verletzung, so wie gegen die [Eingriffe]
Dritter zu sichern, in dem anderen dagegen das fürstliche Ha[us, wel-]
ches denselben Zweck hinsichtlich der Hausangelegenheiten früher [...]

Jedenfalls erzeugte also der Einfluß der Hausgesetze a[uf Land]
und Leute mittelbar auch rechtliche Folgen, aus denen wi[chtige]
Rechtsverhältnisse hervorgingen. Dieses war selbst da der F[all, wo]
die Hausgesetzgebung sich streng auf die reinen Hausangele[genheiten]
beschränkte. Die wichtigste dieser Folgen, auf welche wir [uns hier]
beschränken können, war offenbar die, daß durch die Hausg[esetze die]
Nachfolge in Land und Leuten bestimmt wurde. Die recht[liche Kraft]
der hausgesetzlichen Bestimmungen über diese Nachfolge bestan[d in der]
Pflicht des Volkes, den Nachfolger als den rechtmäßigen Lan[desherrn]
anzuerkennen. Dieses war nur eine rechtliche Folge deshalb, [weil die]
Pflicht zur Anerkennung nicht durch eine unmittelbare Verb[indlichkeit]
der Hausgesetze für das Land, die, wie oben gezeigt wurde, [nicht]
vorhanden war, begründet wurde, sondern rechtlich nur dara[uf beruhte,]
daß der Nachfolger nach seinem Hausrechte diejenige Qualificat[ion hatte,]
die ihm nach demselben, allen übrigen Gliedern des Hauses g[egenüber,]
die ausschließliche Befugniß gab, das dem Hause gehörige La[nd zu besi-]
tzen und zu regieren. Die Hausgesetze, mit anderen Wor[ten, be-]
gründeten den Rechtstitel zur Nachfolge, den das Land (die La[ndstände)]
anerkennen mußte, weil und in so weit das Haus nach de[r Landesver-]
fassung befugt war, die Nachfolge in dem ihm gehörigen [...]
Lande zu bestimmen. Denn das dem Lande hier und da [79]) [in]
älteren Zeiten eigen gewesene Wahlrecht ging bald völlig verl[oren ...]

---

79) M. s. Moser, persönl. St.-R. Th. I. S. 285 flg.

Die Pflicht, den durch die Hausgesetze bestimmten Nachfolger in
und Leuten als den rechtmäßigen Regenten anzuerkennen, be-
dete nun neue Rechtsverhältnisse zwischen diesem und dem Volke.
jedoch diese Rechtsverhältnisse richtig zu verstehen, muß man die
itorien, in welchen keine Landstände vorhanden waren, von denen
solchen wohl unterscheiden. In den ersteren gab es gar kein poli-
selbstständiges Volk. Die etwa vorhandenen Vasallen, so wie die
lichkeit hatten zwar besondere Rechte, die aber keine politische Ein-
ung auf die Landesangelegenheiten begründeten. In solchen Län-
war das Volk dem Landesherrn gegenüber ohne alle politische
retung und nur befugt, den Schutz des privatrechtlichen Zustan-
wie solcher durch die Reichs- und Landesgesetze, Gewohnheiten,
tuten und gutsherrlichen Verhältnisse begründet war, von demsel-
zu verlangen. Die Garantie hierfür lag in der Rechtspflege,
he auf den Reichs- und Landesgesetzen beruhte und in ihren Ur-
n vom Landesherrn unabhängig war. Alle sonstigen Angelegen-
n des Landes hingen ganz von dem Gutdünken des Regenten ab,
fern ihn nicht die Reichsgesetze hierin beschränkten, oder ihm
die Hausgesetze bestimmte Verbindlichkeiten auflegten. Hieraus
e jedoch nicht, daß er willkürlich regieren und beliebige Lasten und
ben den Unterthanen auflegen konnte. Denn ohne gesetzliche
erung wäre auch kein geordneter Privatrechtszustand möglich ge-
n. Gegen Willkür fanden auch sie bei den Reichsgerichten Schutz.
den meisten, zumal größeren Territorien waren jedoch Landstände
nden, die sich gleichzeitig mit der Landeshoheit als abwehrender
conservativer Gegensatz derselben aus den Standesclassen und
orationen entwickelt haben, welche die alten Elemente der politischen
ständigkeit, freien (nicht im gutsherrlichen Verbande befindlichen)
dbesitz und Waffenrecht oder doch die von diesem abhängige höhere
rliche Ehre gerettet oder später erlangt hatten. Nicht überall wa-
diese politisch selbstständigen Standesclassen in demselben Umfange
nden. In der Regel waren es der Herren- und Prälatenstand,
Ritterschaft und die Städte. Der Bauernstand dagegen hatte sich
in einigen Ländern frei erhalten. Diese Landstände, in ihrer cor-
iven Verbindung gewöhnlich die Landschaft genannt, waren die
reter des Landes und befanden sich hinsichtlich der Landesangele-
eiten in einem ähnlichen Verhältnisse zum Landesherrn, wie die
sstände hinsichtlich der Reichsangelegenheiten zum Kaiser. Die
standschaft ruhte, wie die Reichsstandschaft, als ein selbstständi-
Recht auf dem Grundbesitze oder war ein Ausfluß corporativer
te. Die Landstände standen dem Landesherrn, wie die Reichs-
e dem Kaiser, in einer doppelten Eigenschaft gegenüber, theils
ie politisch selbstständigen Stände des Landes mit bestimmten ih-
zugestandenen und zugesicherten politischen Vorrechten, und theils
ie Vertreter des Landes, welche in allen wichtigen Landesangele-
eiten ihren Rath oder ihre Zustimmung zu ertheilen, alle Abgaben

und Lasten, in so weit sie nicht schon durch die Reichs- oder Land
bleibend festgesetzt waren, besonders zu verwilligen, und überh
die Aufrechthaltung der Landesverfassung und des gesetzlichen
des, so wie für die Förderung der Landeswohlfahrt zu wachen
diesen Zwecken die Regierung zu controliren hatten. Die La
fassung, welche die Organisation und Befugnisse der Landst
Verhältnisse zum Regenten und die von diesem als Privilegien
ten oder mit den Ständen vertragsmäßig festgesetzten Landes
und Rechte umfaßte, war als ein wohlerworbenes Recht zu be
welches nur mit Zustimmung der Landstände, somit vertragsmä
ändert werden konnte. In solchen Ländern, von welchen h
die Rede sein soll, weil sie die Regel bildeten, war demnac
dem Privatrechte auch ein völlig geordneter politischer Recht
vorhanden, der als ein jus quaesitum von den Reichsgericht
jeden Eingriff geschützt wurde. Die übrigen Unterthanen wa
tisch mundtodt (passive Bürger) und als Hintersassen der La
gleichsam nur mittelbare Territorialbürger, welche sich ihre V
durch die Landstände bei den Landtagen in derselben Weise gefall
mußten, wie sich die Landstände ihre Vertretung durch die Rei
bei den Reichstagen gefallen zu lassen hatten. Und wie die
stände auch die Territorien, in welchen der Kaiser Landesherr w
traten, so vertraten die Landstände auch die Hintersassen der
herrlichen Patrimonialgüter. Die Landstände waren es also
den durch die Hausgesetze legitimirten Besitzer des Landes a
Regenten anzuerkennen hatten und mit ihm deshalb in
Rechtsverhältnisse kamen, welche eben aus der durch die Lan
herbeigeführten gegenseitigen Beziehung zwischen dem Landesh
den Landständen entsprangen und sich im Wesentlichen überal
gestalteten, wenn sie auch nicht überall dem Umfange nach gl
den. Die Darstellung dieser Rechtsverhältnisse gehört zwar n
her; Folgendes dürfte jedoch zur richtigen Auffassung des We
selben beispielsweise dienlich und unserem Zwecke nicht fremd se
z. B. die Landstände nur denjenigen als Landesherrn anz
schuldig waren, welcher sich als solchen durch die Hausgesetze
ren konnte, so waren sie auch befugt, zu prüfen, ob der Nach
der Regierung wirklich der rechtmäßige sei. Deshalb war ih
rung bei Successionsstreitigkeiten, wenn diese nicht gerichtlic
gig gemacht wurden, meistens entscheidend; wie denn nicht
Hausverträge selbst ihrer Obhut und ihrem Schutze anvertra
den [80]), und sie dem rechtmäßigen Landesherrn das Land zu
bemüht waren [81]). Sie waren ferner zwar zur Huldigung ve

80) M. s. z. B. Pfeiffer, Gesch. der landständ. Verfassung in
(Cassel, 1834). S. 116 fg.

81) Eichhorn, R. G. [illegible]

sie in dem Nachfolger wirklich den rechtmäßigen Landesherrn er- en; allein die Huldigung geschah nicht unbedingt. Der Landesherr r nämlich zuvor oder gleichzeitig oder nach der Huldigung die Lan- eiheiten und Rechte bestätigen und versprechen, dieselben, so wie aupt die Landesverfassung nicht nur nicht zu verletzen, sondern ehr nach Kräften schützen zu wollen [82]). Wenn auch der Landes- in dem Besitze des Landes schon durch das Factum des To- elbst (ipso facto) an die Stelle seines Vorgängers trat, weil in Hinsicht der oben erwähnte altdeutsche Grundsatz galt: „der e ergreift den Lebenden"; so war er darum nicht auch schon ipso der Landesregent, so daß er schon vor dem Regierungsantritte e Regierungshandlungen hätte vornehmen können. Wohl lag dem Territorialprincipe in dem rechtmäßigen Besitze des Landes die Inhabung der auf diesem ruhenden Landeshoheit; allein der lichen Ausübung dieser Hoheit mußte der Regierungs- ritt, d. i. die Erklärung, wirklich regieren zu wollen, vorange- An sich war es einerlei, ob der Regent bei dem Regierungsan- die Landesfreiheiten ausdrücklich bestätigte oder nicht, da in dem- i stets die stillschweigende Erklärung lag, die Landesverfassung Freiheiten beobachten zu wollen. „Denn jeder Regent", sagt ser [83]), „in der ganzen Welt, besonders in Europa und nament- uch in Deutschland, ist nach göttlichem, dem natürlichen allgemei- Staatsrechte, dem europäischen Völkerrechte und den Reichsgrund- en schuldig, seine Unterthanen bei ihren rechtmäßigen Freiheiten ssen, zu erhalten und zu schützen. Wenn also auch gleich ein esherr seinen Landständen und Unterthanen ihre Freiheiten weder dlich noch schriftlich bestätigte, wäre er dennoch zu derselben un- ächlichen Festhaltung eben so wohl auf das Kräftigste verbunden, wenn er die feierlichste Bestätigungsurkunde ausgestellt hätte." l aber war es, daß, wie die Huldigung, so auch die Bestäti- der Landesfreiheiten, ausdrücklich geschah [84]). Gewöhnlich (der hälische Frieden schrieb es vor und die Reichsgerichte erkannten von swegen darauf) [85]) erfolgte diese Bestätigung schriftlich; wobei die stände die Einsicht des Concepts der Confirmationsurkunde zu ver- n berechtigt waren, um, wenn ihnen diese ungenügend schien, nerungen dagegen machen zu können [86]). Die Verweigerung der ätigung berechtigte die Landstände zur Klage bei den Reichsgerich- 7]). Die Landesverfassung beruhte hiernach auf einer Vertragung

82) M. s. hierüber Moser, von der Reichsstände Landen ꝛc. S. 1158 flg. horn, R.-G. §. 546. Die Bestätigung der Landesfreiheiten geschah oft von zukünftigen Landesherren. Moser a. a. O. S. 1159.
83) Moser, von der Reichsstände Landen ꝛc. S. 1158.
84) Moser, persönl. St.-R. Th. II. S. 14.
85) Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1166.
86) Moser a. a. O. S. 1167 flg.
87) Moser a. a. O. S. 1163.

zwischen dem Landesherrn und den Landständen, wovon [illegible]
einseitig abgehen konnte. Der westphälische Frieden [88]) legte [illegible]
desherren ausdrücklich die Verbindlichkeit auf, die mit ihren [illegible]
den und Unterthanen eingegangenen Verträge unverbrüchlich [illegible]
In dem Regierungsantritte und der damit verbundenen Huldig[illegible]
blos eine Erneuerung des Vertragsverhältnisses zwischen den [illegible]
den und dem neuen Landesherrn. Wie die Hausangelegenh[illegible]
Gegenstand der Hausautonomie waren, so waren die Landesang[illegible]
heiten ursprünglich ein Gegenstand der gemeinschaftlichen [illegible]
tonomie des Landesherrn und der Landstände [89]), welche, [illegible]
durch die Reichsgesetze und die Rechte Dritter beschränkt wurde. [illegible]
Landesautonomie äußerte sich in den Landtagsabschieden, welche [illegible]
Landesverträge waren, und in der Gesetzgebung, die der Lan[illegible]
da sie in der Grafschaft oder im Herzogthume an sich nicht [illegible]
sprünglich nur gemeinschaftlich mit den Landständen ausüben [illegible]
Später, als sich die Landeshoheit zum Begriffe einer eigentlichen [illegible]
gewalt umgebildet hatte, wurde freilich das Recht der Gese[illegible]
als eine wesentliche Befugniß der Landeshoheit betrachtet, [illegible]
Theilnahme der Landstände an derselben bald ganz ausgeschlosse[illegible]
sehr beschränkt [91]). Die Landesverfassung blieb jedoch, in so [illegible]
auf Vertragung beruhte, fortwährend ein Gegenstand, welch[illegible]
die landesherrliche Gesetzgebung einseitig nicht abgeändert werden [illegible]
Ueberhaupt stand als Grundsatz fest, daß die durch Verträge [illegible]
Reichsgesetze, durch kaiserliche Privilegien und durch unzu[illegible]
Herkommen begründeten Landesrechte und Freiheiten, wie [illegible]
Umfang beschaffen sein mochte, als wohlerworbene Rechte [illegible]
Landesherrn respectirt und geschützt werden mußten.

Der Landesherr stand demnach, wie sich aus dem Bisher[illegible]
gibt, in einer dreifachen Beziehung: zum Reiche, zum [illegible]
und zu seinem Hause. Die erste war die wichtigste, welch[illegible]
auch die anderen beiden nachstanden, da beide hinsichtlich ihres [illegible]
des und Schutzes nur im Reichsverbande ihre Garantie hatten [illegible]
es überhaupt ein unbestrittener Rechtssatz ist, daß das Inter[illegible]
Ganzen dem Interesse der einzelnen Theile vorgehe. Gleichw[illegible]
es Grundsatz, daß die Reichsgesetzgebung weder die Rechte d[illegible]
chen Häuser, deren Aufrechthaltung der Kaiser, wie oben bemerk[illegible]
in der Wahlcapitulation ausdrücklich versprochen hatte, noch [illegible]
erworbenen Rechte der Reichslande schmälern dürfe. Und [illegible]
letzteren von der Reichsgesetzgebung weniger schonend behande[illegible]

88) Art. V. §. 33. Art. VII. §. 1. Art. XI. §. 12. Art. [illegible]
Vergl. Moser a. a. O. S. 1151 flg.

89) Eichhorn, R.-G. §. 427.

90) Eichhorn a. a. O.

91) J. J. Moser, von der Landeshoheit in Regierungs- und [illegible]
S. 189 flg. Eichhorn, R.-G. §. 546.

die ersteren, so lag der Grund darin, daß die Landesherren ...chsgesetzgebung, bei welcher sie die Territorien allein vertr... die Interessen ihrer Häuser als die eigentlichen Landesinter... Auge hatten. Denn jede Schmälerung der Landesfreiheiten ... Erweiterung der landesherrlichen Gewalt. Machten es ja ... ände in den Territorien auch nicht besser, indem auch sie ihre ... auf Kosten der nicht durch sich selbst vertretenen Unterthanen ...ren suchten.

...sodann das vorzugsweise hierher gehörige Verhältniß der ...eiden Beziehungen des Landesherrn betraf, so bestanden beide ...g neben einander, indem die Hausgesetze weder den Landes... noch diese jenen derogirten, und die Rechte des Hauses von ... eben so, wie die Rechte des Landes von dem Hause als ...ita tertii zu betrachten waren und auch als solche den reichs... ...n Schutz fanden. Der Landesherr durfte deshalb an sich ... Regent die Rechte des Hauses, noch als Glied des Hauses ... des Landes, somit seine Regentenpflichten verletzen. Im ...e würde das regierende Haus und im zweiten das Land ein ...wegen Verletzung wohlerworbener Rechte erlangt haben, und ...nde Handlung wäre in beiden Fällen ohne Rechtsbestand ... auch für den Regierungsnachfolger unverbindlich gewesen. ...e des Hauses bezogen sich, dem Obigen zufolge, auf den ... Landes, auf das demselben anklebende Recht der Landes... auf das Eigenthum der Stamm-, Familien-, Fideicom... Lehengüter. Der Landesherr war deshalb in dieser dreifa...hung an die Hausgesetze gebunden und konnte über diese ...e nur unter Beobachtung der in denselben enthaltenen Vor... ...nd Bedingungen gültig verfügen; sonst war die Verfügung ... Regierungsnachfolger nicht verbindlich [92]). Denn man darf ...ssen, daß, wie bereits oben bemerkt wurde, zur Zeit des ...e Glieder der fürstlichen Häuser, als solche, nur unter der ...sgewalt standen, und sonach ihre Rechte als besondere Pri... ...enselben reichsgerichtlichen Schutz genossen, welcher den Reich... ...rritorialunterthanen zu Theil wurde. Die fürstlichen Häu... ... selbstständige reichsunmittelbare Corporationen, die neben ...sgemeinden bestanden und gleich diesen ihre wohlerworbenen ...ten. Indessen war die Beziehung des Landesherrn zum ...n die wichtigere, welcher seine Beziehung zum ...n Collisionsfalle nachstehen mußte. Denn die ...rung war zunächst, wenn sie auch auf eigenem Rechte des ...s und nicht auf kaiserlichem Auftrage beruhte, zugleich eine ...legenheit und in Bezug auf den Regenten eine Reichspflicht, ...n Erfüllung der Landesherr dem Kaiser und Reiche verant...

...maer, deutsches St.-R. §. 244. Lit. B.

wortlich war. Sie bildete daher in dieser Hinsicht einen Theil de
Beziehung des Landesherrn, nämlich der Beziehung zum Reich
Landeshoheit war sodann, wenn man sie auch hinsichtlich der Zu
keit als ein Privatrecht betrachtete, hinsichtlich ihrer Ausübung
nigstens bei völlig ausgebildeter Reichsverfassung — eine wahre
gewalt, jedes Territorium sohin ein Staat, und die Landesre
eine Staatsregierung, welche in der Verwirklichung ihres höchst
ckes — des Staatszweckes — durch nichts gehindert werden durft
Landesangelegenheiten waren demnach öffentlich rechtlich, die H
legenheiten aber nur privatrechtlich, welche daher schon deshalb
lisionsfalle jenen nachstehen mußten. Ueberhaupt waren die R
Landeshoheit ursprünglich in der Reichsstaatsgewalt enthalten;
ten daher ihre ursprüngliche Qualität, die sie in ihrer Ver
mit dieser hatten, auch durch ihre Trennung von dieser nicht
Der Qualität nach war also die Landeshoheit der Reichsstaa
auch nach jener Trennung vollkommen gleich; wie sie denn a
selben Zweck in dem Territorium zu verwirklichen hatte, we
Reichstaatsgewalt in Bezug auf das ganze Reich oblag. Die
hoheit trat ja in den Territorien nur an die Stelle der Reichs
walt, wie auch der Territorialstaatszweck nur ein Theil des Rei
zweckes war. Folglich mußte auch der Landeshoheit und ihre
jedes blose Privatrechtsverhältniß in gleicher Weise, wie der
staatsgewalt und ihrem Zwecke, nachstehen. Wie man endl
leugnen kann, daß die Landeshoheit nicht der regierenden Häu
mit diese daraus den möglich größten Nutzen ziehen könnten,
der Territorien wegen vorhanden war, so übernahmen auch die
den Häuser mit der Landeshoheit die Pflicht, das Beste der Te
selbst mit Hintenansetzung der eigenen Sonderinteressen, als ihr
Ziel zu verfolgen. — Es kamen zwar in der Wirklichkeit wi
Collisionen vor, theils weil das wohlverstandene Interesse d
renden Hauses mit dem wahren Landesinteresse, wie oben bemer
innig verbunden war, und theils weil man schon zur Zeit de
die Kunst verstand, die Sonderzwecke mit dem gleißenden F
salus publica zu überziehen [93]). Daß übrigens die Schmäle
Hausrechte sich nur in einem Nothfalle rechtfertigen ließ und se
das Recht auf Entschädigung gegen das Territorium begründ
steht sich von selbst.

IV. Das Privatfürstenrecht zur Zeit des Rei

Die besonderen Rechtsverhältnisse der fürstlichen Häuser
Regulirung den Hauptgegenstand der Familienautonomie ode
gesetzgebung bildete, wurden schon im Anfange des 17. Jahr
Stoff besonderer wissenschaftlicher Behandlung, die sich Anfa



93) M. s. ... Reichsh... S. 1837. S. 9.
... 130 flg. und R
Fort...

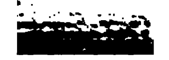
...ne Arten derselben beschränkte und sich erst allmälig in einer be-
...ren Wissenschaft unter dem Namen Privatfürstenrecht (jus
...tum principum s. personarum illustrium) ausbildete. So lange
...ich das gemeine deutsche Civilrecht noch auf die Privatverhältnisse
...ürstlichen Häuser anwendbar war und auch regelmäßig angewendet
...e, konnte noch von einem besonderen Privatrechte des Herrenstan-
...keine Rede sein, sondern genügte es, die einzelnen Abweichungen
... gemeinen Rechte, welche durch autonomische Normen begründet
...en, in besonderen Abhandlungen darzustellen. Erst nachdem die
...gesetzgebung in ihrer vollendeten Entwickelung die fürstlichen
...rechtsverhältnisse von dem gemeinen Rechte gänzlich befreit und
... den deutschen Rechtsprincipien geordnet hatte, entstand die Mög-
...eit und das Bedürfniß, diese Rechtsverhältnisse in einer selbststän-
... Wissenschaft zu behandeln und diese als eine besondere Disci-
... der gesammten Jurisprudenz anzureihen. Das Privatfürstenrecht
... zwar hier seinem detaillirten Inhalte nach keinen Platz finden;
...uß aber gleichwohl auch hier deshalb erwähnt werden, weil es
...wissenschaftliche Darstellung der durch die Hausgesetze geordneten
...tsverhältnisse insich faßte, und daher der Einfluß, welchen die
...sung der Reichsverfassung auf die Hausgesetze und die durch diese
...ündeten Rechtsverhältnisse der Fürsten ausgeübt hat, auch das
...atfürstenrecht traf, und weil, um diesen Einfluß richtig zu ver-
...n, es nöthig ist, die eigenthümliche Natur dieser Wissenschaft zu
...en. Man ging bei dem Privatfürstenrechte von der Unterscheidung
...chen den öffentlichen und Privatverhältnissen der re-
...nden Fürsten aus. Man rechnete zu den ersteren diejenigen, bei
...hen der Fürst als solcher (als Herrscher) in Betracht kommt, in
...hen sich daher auch er allein befinden kann; zu den letzteren da-
...n solche Rechtsverhältnisse, welche auch bei den Unterthanen vor-
...men[94]), und sonach diesen und den Fürsten, die bei denselben
... als Menschen („qua homines“[95]) erscheinen, gemeinschaftlich
... Die öffentlichen Rechtsverhältnisse der Fürsten wurden im
...atsrechte behandelt. Bei den Privatverhältnissen unterschied man
...Allgemeinen, nämlich abgesehen von dem deutschen reichsständischen
..., zwischen souveränen und nicht souveränen Fürsten.
...sichtlich der Ersteren bezweifelte man sogar, ob sie bei solchen
...atrechtsgeschäften, welche sie mit ihren eigenen Unterthanen ein-
...en, an die von ihnen selbst gegebenen Gesetze gebunden seien;
... man jedoch in der Regel bejahte[96]). Bei den Rechtsverhältnissen
...gen, welche die Privatangelegenheiten des Souveräns und seines

94) Moser, persönl. St.-R. Th. I. S. 3. §. 2.
95) Pütter, primae lineae juris privati principum, speciatim Ger-
...iae (Goett., 1768 ed. 2. 1779).
96) Schnaubert, de principe legib. suis obligato, Jen., 1793.
... Rost. und Leipz., 1795). Häberlin, Handb.
... 490.

Hauses betrafen, stimmte man darin überein, daß der Souv[erän]
denselben an die von ihm gegebenen Gesetze des Privatrechts ni[cht ge-]
bunden sei, sondern nur die Grundsätze des Naturrechts und [Völkerre-]
chengesetze in den betreffenden Fällen zu beobachten habe. Ma[n warf]
indessen die Frage auf, ob es nicht dennoch ein besonderes Pri[vatrecht]
der souveränen Fürsten gebe? Diejenigen, welche diese Frage [bejah-]
ten, führten als Quellen desselben die in den Staatsgrundgeset[zen ent-]
haltenen Bestimmungen über die Privatrechtsverhältnisse des [Sou-]
veräns und seines Hauses und die Hofobservanzen an. Allei[n die]
letzteren hielt die richtige Meinung, welche nämlich die obige [Frage]
verneinte, für nicht allgemein verbindlich und zudem nicht [um-]
und übereinstimmend genug, um darauf ein besonderes Privat[recht der]
souveränen (europäischen) Fürsten gründen zu können; die g[e-]
setzlichen Bestimmungen aber verwies sie in das Staatsrecht [97]
Ansehung der nicht souveränen, sonach insbesondere der [reichs-]
ständischen Fürsten des deutschen Reiches [98]) stell[te man]
den Grundsatz auf, daß sie Regenten und Untertha[nen zu-]
gleich seien; das Erstere in Beziehung auf die Lande, welch[e sie re-]
gierten, das Letztere in Beziehung auf den Kaiser und da[s Reich,]
von welchem letzteren ihre Lande nur integrirende Theile war[en. In]
der Eigenschaft als Unterthanen hatten zwar diese Fü[rsten die]
Privatrechtsnormen anzuerkennen, welche im Reiche galten; [doch]
gelang ihnen, wie oben gezeigt wurde, ihre privatrechtlichen [Verhält-]
nisse vorzüglich durch die Hausgesetzgebung vom gemeinen [Rechte]
völlig unabhängig zu machen und sie auf eine selbstständige [Weise au-]
tonomisch zu ordnen. Diese auf die Privatrechtsverhältnisse [der deut-]
schen Fürsten bezüglichen besonderen Normen bildeten nun den [Gegen-]
stand des deutschen Privatfürstenrechts, welches man auf die
Reichsgesetze, das Reichsherkommen und die Entscheidungen [der höch-]
sten Reichsgerichte, in so weit sich diese Rechtsnormen auf d[ie beson-]
deren fürstlichen Privatverhältnisse bezogen, so wie auf das [römische]
Recht, in so weit dessen Gesetze über die Privatverhälnisse des [Kaisers]
oder seiner Gemahlin auch auf die deutschen Fürsten und d[eren Ge-]
mahlinnen angewendet werden konnten, vorzüglich aber auf di[e Haus-]
gesetze, oder vielmehr auf die gemeinschaftlichen Grundprincipi[en der-]
selben gründete. Denn die autonomischen Satzungen als solche [waren]
zwar die nächsten Entscheidungsnormen für die Privatrechtsver[hältnisse]
der betreffenden Fürstenhäuser, so wie die eigenthümlichen [Quellen]
des besonderen Privatfürstenrechts; aber keine Quelle für [die Wis-]
senschaft des gemeinen deutschen Privatfürstenrechts, wel[ches all-]
gemein anwendbare Grundsätze, wenn man von den Reichsnor[men ...]

---

97) Häberlin a. a. O. S. 495 flg. C. S. Zachariä, [...] über das St[...] der [...] [illegible] 1810) S. [...]
98) [illegible] [...] als Hau[...]
(demi-sou[...]



us der gemeinsamen Rechtsidee, welche als schaffendes Element
en Hausgesetzen zum Grunde lag, schöpfen konnte. Man
e Existenz eines gemeinen deutschen Privatfürstenrechts,
es nur auf autonomischen Normen beruhte, aus denselben
Zweifel, aus welchen man die Existenz eines gemeinen
rivatrechts überhaupt, in so weit sich nämlich dieses auf
srecht und Particularnormen stützt, angefochten hat; allein
mußte dort, wie hier, der Wahrheit weichen, die sich in
schaft und Anwendung gleichmäßig geltend machte. Wich-
agegen die Frage, ob die Verhältnisse der deutschen Für-
e man die privatrechtlichen deshalb nannte, weil sie den
t den Unterthanen gemein waren, sich in der That von
chen Verhältnissen derselben innerlich unterschieden, oder ob
elmehr, wenn man nicht blos die Form und technischen
en, sondern das Materielle in's Auge faßte, auch öffentliche
und demgemäß in's Territorialstaatsrecht gehörig waren?
irfte außer Zweifel sein, daß die Privatrechtsverhältnisse
n Fürsten, welche man im Privatfürstenrechte behandelte,
iedene Staatsverhältnisse betrafen, wie z. B. die Succes-
Regierung, die Vormundschaft, in so fern sie regelmäßig
taatsverwesung verbunden war, theils wenigstens großen
f die Landeswohlfahrt hatten. Und vollends Lehren, wie
Regierungsantritte, von der Huldigung, von der Verbind-
Regierungsnachfolgers, die Handlungen seines Vorgängers
n 2c., welche man im Privatfürstenrechte behandelte, sind
chtlicher Natur. Selbst der Umstand, daß man die privat-
ichen Gegenstände dann in das Staatsrecht verwies, wenn
esetze des Landes darüber Bestimmungen enthielten, beweiset,
ieselben materiell als staatsrechtliche Verhältnisse auffaßte.
Beschaffenheit des Ursprunges der Quellen konnte die Natur
ältnisse innerlich nicht verändern. Und lag nicht darin,
as Privatfürstenrecht selbst für einen Theil des Staatsrechts
s stillschweigende Geständniß, daß jenes Lehren des öffent-
tes zum Gegenstande habe? Zwar behaupteten Manche [99]),
fürstenrecht gehöre in's deutsche Privatrecht; diese hatten
offenbar nur solche Verhältnisse der Fürsten im Sinne,
sie wirklich blos als Menschen (qua homines, wie Pütter
men, und verwiesen die übrigen, die man zwar auch pri-
nannte, die aber in der That öffentlich rechtliche waren,
ritorialstaatsrecht. Sie beabsichtigten also blos eine Sonde-
im Privatfürstenrechte behandelten Materials und die Ver-
gesonderten Gleichartigen in die Disciplinen der Rechtswissen-

---

. Runde, Grundſ. des deutschen P.-R. §. 5. C. S. Zacha-
... publ. Germ. v. II. Not. 8. Posse, über die Sonderung
... . S. 8.

schaft, wohin dieses eigentlich gehörte. Wer könnte auch, wen
z. B. das Pütter'sche Princip für die in's Privatfürstenrecht ge
Lehren in's Auge faßt, mit Grunde behaupten, daß der Fürst
bei der Regierungsnachfolge nur als Mensch (als Privatperson)
tracht komme? Und gleichwohl trug man diese Lehren im
fürstenrechte, zugleich aber dieses wieder seinem ganzen Inhalt
im Staatsrechte vor. Diesem Streite lag daher dieselbe B
verwirrung zum Grunde, die schon so manchen Federkampf ver
Und in der That! enthielt das Privatfürstenrecht wirklich nur
vatrecht der fürstlichen Personen, so ist nicht abzusehen,
es nicht in der Wissenschaft des deutschen Privatrechts, welche
Sonderrechte einzelner Standesclassen nicht ausschließt, sondern
der Vollständigkeit und somit der Wissenschaftlichkeit wegen,
vatrechtsverhältnisse jedes Standes aufnehmen muß, als eine b
Abtheilung des Adelsrechtes behandelt werden sollte. Enthielt
gegen Lehren, welche in's Staatsrecht gehörten und von der
der damaligen Rechtslehrer sammt der ganzen Disciplin in di
wiesen wurden, so fragt man billig, aus welchem Grunde m
Inbegriff jener Lehren Privatrecht nennen konnte? Re
dem man freilich Alles eher, als Wissenschaftlichkeit findet, man
den gewöhnlichen Lehren des Privatfürstenrechts vollends ein pr
und Familienstaatsrecht! Nahm man endlich Anstand, das
fürstenrecht etwa deshalb in's gemeine deutsche Privatrecht aufzu
weil die Fürsten keine Privatpersonen seien, ihre Rechtsverhältn
halb auch nicht als reine privatrechtliche behandelt werden kön
gab man zugleich auch zu, daß die Fürsten in den gewöhnlich
Privatrechte gerechneten Verhältnissen auch nicht als Privat
und somit diese Verhältnisse selbst nicht als privatrechtliche zu b
seien. — Aus Allem dürfte einleuchten, daß der Begriff eines
fürstenrechts in dem Sinne, welchen man damit verband, n
dem wahren Sachverhältnisse abgeleitet, sohin ohne reale
war und deshalb, wie jeder Irrthum, nothwendig zu Verw
und Streitigkeiten führen mußte. Der Irrthum lag darin, d
den Begriff nach einem unhaltbaren Principe bestimmte und be
einmal die Schranken dieses Principes beachtete. Man nannte
befolgen hierbei Pütter, um den sich die damaligen Publi
nur wie Planeten um die Sonne bewegten, um Licht zu empfa
man nannte Privatrechtsverhältnisse diejenigen, bei welchen die
nur als Menschen („solum qua homines") und nicht in ihrer Ei
als Fürsten (Regenten) in Betracht kommen, und nahm gleich
Regierungsfolge, den Regierungsantritt u. s. w., wobei ga
menschliche Eigenschaft verschwindet, und nur die des Regenten
tritt, in diese Wissenschaft auf. Dieses geschah offenbar desha
das Erbrecht auch bei den Unterthanen vorkommt, mithin di
dem Fürsten gemein ist. Ließen sich aber nach einer so aufgefaß
meinschaft nicht auch die meisten Regierungsrechte in's Privatfür

en, und das Territorialstaatsrecht völlig in ein Haus- oder Fami-
t der Fürsten umgestalten? Man übersah bei der Aufstellung
gen Princips, daß da, wo die Regenten nur als Menschen er-
, sie, eben weil sie als Menschen von anderen Menschen
nterschieden sind, somit hier ihre fürstliche Würde verschwindet,
lches besonderes Privatrecht haben können, welches nicht auch
deren Menschenclassen in gleicher Weise vorkommen könnte.
als Menschen aufgefaßt, haben die Fürsten so gut ihre
zwecke, wie andere Menschen, sind sie Glieder einer bestimmten
und im privatrechtlichen Verkehre mit anderen Menschen die
Gesetze, welchen diese unterworfen sind, zu beobachten schuldig;
d sie in ihrer Eigenschaft als Regenten keine Sonderzwecke, son-
ur den Staatszweck als das Ziel ihres Bestrebens vor Augen
dürfen, keiner einzelnen Kirche angehören, sondern alle Kirchen
aate gleich zu schützen verpflichtet und den Landesgesetzen nicht,
Unterthanen, unterworfen, sondern berufen sind, denselben
Handhabung und Vollziehung Kraft und Ansehen zu verschaffen.
onnte die deutschen Fürsten blos in Bezug auf ihr Subje-
verhältniß, somit in ihrer Beziehung zur Reichs-
gewalt als Privatpersonen auffassen. Nur in dieser Be-
ng waren sie als die unmittelbaren Reichsunterthanen dem Kai-
Reichsgesetzen, welche sich auf ihre Verhältnisse bezogen, und
chsbehörden Gehorsam schuldig, und konnten sie dagegen Schutz
erritorialgerechtsamen verlangen, welche in dieser, aber nur
r Beziehung zugleich als ihre fürstlichen Privatrechte, sowohl
eigen Fürsten, als ihren Territorial-Volkscorporationen gegen-
n so fern aufzufassen waren, in wie fern diese Gerechtsamen,
h mit Inbegriff der auf ihre Familienverhältnisse bezüglichen, Ge-
d eines Rechtsstreites und der reichsgerichtlichen Entscheidung wer-
nten und überhaupt von der Reichsstaatsgewalt zu schützen wa-
Nur als die mit dem politischen Reichsvollbürgerrechte begabten
der Reichslande — als Reichsstände — hatten die deutschen
ein besonderes Privatrecht, welches aber, in so weit
Verhältnisse der Fürsten zu ihren Territorialun-
nen betraf oder auf diese Verhältnisse Einfluß
in dieser Beziehung auf die inneren Territorialange-
heiten Territorialstaatsrecht war. Wie die Patrimonialität der
sen der Territorialstaatsgewalt gegenüber als ein Privatrecht, den
olden gegenüber aber als Guts- oder Grundherrlichkeit erschien,
die Landeshoheit der Reichsstaatsgewalt gegenüber ein Privatrecht,
ritorialunterthanen gegenüber aber eine Staatsgewalt. Wo die
der Reichslande als Inhaber der Territorialstaatsgewalt, somit
enten erschienen, da verschwand ihre reichsstaatsbürgerliche oder
htliche Eigen[illegible] Darum konnte im Territorial-Staats-
von einem [illegible] der Fürsten keine Rede sein,
hier nur als [illegible] der Territorien in Betracht kamen. —

Man sah das Unhaltbare des Privatfürstenrechts in dem gewöhnl
genommenen Sinne gegen das Ende des Reiches, wo man der
senschaft des öffentlichen Rechts größere Sorgfalt zuwandte,
in der früheren Zeit der Fall war, allmälig auch ein. Denn der
darüber, ob das Privatfürstenrecht in das Staats- oder in di
vatrecht gehöre, betraf im Grunde nicht so fast die Stellung
Wissenschaft, als vielmehr den Inhalt derselben, von welchem
die Stellung im Rechtssysteme allein abhängig sein konnte. Pos
und v. Kamptz[101]) bahnten eigentlich den Weg zur richtigen
Leist[102]) sagte zwar noch in der Einleitung, daß das „sogenannt
vatfürstenrecht in's deutsche Staatsrecht gehöre; er verstand aber
ter nicht die Wissenschaft dieses Privatrechts selbst, sondern nur
derselben gewöhnlich behandelten Lehren, wie daraus hervorgeht.
im Systeme zwar diese Lehren vorträgt, ohne sie aber als privat
rechtliche zu bezeichnen. Gönner[103]) ließ das Privatfürstenrech
unerwähnt und nahm blos den in's Staatsrecht gehörigen Stoff
ben in sein System auf.

Es dürfte sich aus dem Bisherigen das Resultat ergeben
man 1) die Existenz eines deutschen Privatfürstenrechts zur Z
Reiches mit Grund nicht bezweifeln konnte, da die deutschen
in Bezug auf ihre Stellung zum Reiche wirklich Privatperson
mittelbare Reichsbürger und Unterthanen waren, welche in die
genschaft auch ein besonderes Privatrecht hatten; daß man aber
sem Privatrechte ein irriges Princip zum Grunde legte, wen
dieses in der rein menschlichen Qualität der Fürsten gefunden
ben glaubte, da auf diese Qualität auch die reichsbürgerliche
schaft und Stellung der Fürsten nicht gestützt werden konnte.
rein menschliche Qualität, als die Abstraction jeder besondere
ren Eigenschaft, überhaupt kein besonderes Privatrechtsverhält
begründen vermag; daß vielmehr 3) das wahre Princip dieser
schaft lediglich in der Beziehung der fürstlichen Familien zur
staatsgewalt lag, von welcher sämmtliche Glieder dieser Famili
regierenden sowohl als die nicht regierenden, den rechtlichen Sch
ihnen, als reichsunmittelbaren Bürgern, zustehenden besonderen
zu verlangen befugt waren, da diese nur in der genannten Be
als Privat- oder bürgerliche (Civil-) Rechte betrachtet werden k
weil ein Privat- oder bürgerliches Recht seinem Begriffe nach d
vat- oder bürgerliche Eigenschaft des Berechtigten und diese d
terthansverhältniß, wenn man vom Naturstande absieht, als n
dig voraussetzt, in welchem sich aber die fürstlichen Familiengli

100) In der angef. Schrift.
101) Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten
Handlungen seines Vorfahren. 1800.
102) Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 1. Ausg. Göttingen, 180
103) Deutsches Staatsrecht. Landsh., 1804.

[illegible] ihrer Beziehung zur Reichsstaatsgewalt befanden; daß demnach 4) auch alle Rechte, die sich auf das reichsbürgerliche Verhältniß der fürstlichen Familien gründeten und bezogen, als Privatrechte derselben erschienen, mochten sie auch in ihrer Beziehung auf die inneren Verhältnisse der Territorien staatsrechtlicher Natur sein; und daß folglich 5) nicht die Gattung der Rechte, sondern die Beziehung, in welcher dieselben aufgefaßt wurden, die Grenzlinie zwischen dem deutschen Privatfürstenrechte und dem Territorialstaatsrechte bestimmte, indem auch die Rechte, welche sich auf die inneren Angelegenheiten der Territorien bezogen und in dieser Beziehung zum Landesstaatsrechte gehörten, in so fern zugleich Privatrechte waren, als die Fürsten in dem Besitze derselben, als wohlerworbener Rechte, gegen jede Beeinträchtigung oder Verletzung reichsgerichtlich geschützt wurden. Man sieht hieraus, daß dieselben Rechte, welche im Privatfürstenrechte zu behandeln waren, auch im Territorialstaatsrechte vorkommen konnten und beziehungsweise vorkommen mußten. Hätte man das hier aufgestellte Princip befolgt, so würde auch die Verwirrung, welche über die Grenzen zwischen dem Privatfürstenrechte und dem Landesstaatsrechte herrschte, vermieden worden sein, und der sinnlose Streit darüber, ob das Privatfürstenrecht in's deutsche Privatrecht oder in's Staatsrecht gehöre, gar nicht haben entstehen können, da es von selbst hätte einleuchten müssen, daß eine Privatrechts-Wissenschaft ihrem Begriffe und Wesen zufolge niemals einen Bestandtheil des Staats-Rechts bilden könne [104]. Eher wäre es zur Zeit des Reiches möglich gewesen, dem Territorialstaatsrechte den Begriff eines Staatsrechts streitig zu machen, weil jede Befugniß des Regenten, so wie jedes verfassungsmäßige Recht des Landes zum Gegenstande eines Rechtsstreites zwischen dem Regenten und dem Volke oder dessen Vertretern vor den höchsten Reichsgerichten werden konnte.

V. Einfluß, welchen die Auflösung des Reiches in einzelne Souveränstaaten auf die Hausgesetze und die durch diese begründeten Rechtsverhältnisse, so wie auf das Privatfürstenrecht ausgeübt hat.

Die Auflösung des deutschen Reiches war ein Ereigniß, dessen Folgen auf die öffentlichen Verhältnisse Deutschlands man bald überschätzt, bald zu wenig beachtet hat. Große Ereignisse, wenn auch vorhergesehen, erschüttern dennoch die Gemüther zu sehr, als daß man sogleich nach ihrem Eintreten die nöthige Ruhe, Besonnenheit und Umsicht besäße, ihre Folgen unbefangen zu überschauen und mit kaltem Verstande zu würdigen. [illegible]ende und Verlierende treten einander gegenüber; jene, im Rau[illegible] der Freude ob des Gewinnes, die eingetretene Neuerung übertrieb[illegible] bewundernd, und diese, im Schmerz=

104) Cf. Sc[illegible] ure privato princip. ex juris publ. germ. systemate elimin[illegible]

gefühle über den Verlust, gegen dieselbe leidenschaftlich ein
Zu solcher Parteiung gesellt sich noch die Verschiedenheit
ten, nach denen man die Neuerung bemißt und weiter aus
das Streben, sich die Gunst derer, welche die Umwälzung
der Gewalt erhoben hat, zu erwerben und, was die Gunst
stellt, zu erlangen.

Wie man nach der Stiftung des Rheinbundes fast a
begründeten deutschen Rechte und Rechtsinstitute als Geg
trachtete, welche theils durch die neue Sonne der Sou
Dunst und Nebel zerflossen seien, theils von den durch de
bot Napoleon's creirten Souveränen, denen man sultani
vollkommenheit beilegte, beliebig abgeschafft werden könnt
man in den neuesten Zeiten, nachdem die Erfahrung gelehrt
hin solch' despotischer Radicalismus nothwendig führe, wie
Rechtsinstitute selbst der mittleren Zeit in einer Weise gelt
chen, als wenn das heilige römische Reich deutscher Nation
haft existirte. Nur ignorirte man dabei diejenigen Schran
eben in der Reichsverfassung lagen, und steigerte noch i
Souveränetät, die man, wie einst die Landeshoheit, neben
Territorialprincip gründete, zu einem göttlichen Absolutism
Rechte der Völker gänzlich absorbire[105]). Daß es aber
wahren Interesse der Herrscher höchst nachtheilig sei, ihrer
ungebührliche Ausdehnung beizulegen, hat die Geschichte
insbesondere die neuesten Ereignisse hinlänglich beurkundet.
rechtigkeit, welche keine übermenschlichen Befugnisse begrün
nur menschliche Verhältnisse zu ordnen hat, ist und bleibt
feste Fundament, auf welchem das Staatsgebäude sicher un
ruhet. Sie aber verlangt ruhige und rücksichtslose Prüfung
änderungen im Staatenleben und gestattet es nicht, daß de
sich durch Beifall, Gunst oder Drohung der Macht oder h
Partei einschüchtern oder bestimmen lasse. In diesem Gei
rechtigkeit beabsichtigen wir nun auch den Einfluß der Au
Reichsverfassung auf unseren Gegenstand in seinen Haupt
darzustellen, unbekümmert darüber, ob die gefundenen Ans
oder Tadel ärnten werden.

In Bezug auf alle politischen Veränderungen gilt zun
Grundsatz, daß sie nicht als Zerstörungen des frühern
sondern nur als geschichtlich nothwendig gewordene Umge
gen desselben zu betrachten sind. Was sich im Stillen ent
allmälig zur Reife entfaltet hat, das gibt sich nun durch di
liche That als vollendetes Gesammtresultat kund und tr

105) W. [illegible] Stuhr, Teutschland u. der [illegible]
[illegible] thums, der das teutsche [illegible]

pfung aus der geheimen Werkstätte der Geschichte in's pra-
n über. Man darf daher auch kein Verhältniß des frühe-
des als schlechthin zerstört und vernichtet ansehen. Selbst
Verhältnissen, welche zum Wesen des vorigen Zustandes
d deshalb mit diesem untergingen, ist sorgfältig zu prüfen,
dennoch in irgend einer Hinsicht mit der neuen politischen
mmenhängen oder auf diese Einfluß haben. Manche Insti-
ern mit der neuen Umgestaltung blos Namen und Form
der Sache nach fortbestehen, während andere der Sache
ehen und blos als geistlose Schatten unter dem alten Na-
etiren. Man denke in letzter Beziehung z. B. an die Mal-
Johanniter, so wie überhaupt an die zahllosen Ritterorden
. Ein weiterer Grundsatz bei politischen Veränderungen
r: daß alle im früheren Zustande wohlerworbenen Rechte,
die Veränderung nicht völlig unanwendbar geworden sind,
als heilig geachtet werden müssen, wenn sie mit der neuen
Form nicht in Einklang gebracht werden können, oder auf
hen, die der neuere Rechtszustand nicht mehr als gültig an-
Wohlerworben nennen wir aber alle Rechte, welche nach den
echtsnormen den gerichtlichen Schutz begründeten. Denn
uch nach dem neueren Zustande nicht mehr fortbestehen kön-
gründet doch ihre Aufhebung den Anspruch auf Entschädi-
es wohlerworbene Recht ist nämlich ein Heiligthum, welches
er höchste Zweck einer jeden Staatsform ist, deren Verände-
ich keinen Rechtsgrund gewähren kann, ein solches Recht zu
Es gibt keinen gefährlicheren politischen Krankheitsstoff, als
Nichtbeachtung dieses Gebotes der Gerechtigkeit. Politische
gen der Staatsform, um noch einen dritten Grundsatz
machen, haben, wenn sie durch äußere Ereignisse herbeige-
n, auf die Rechtsverhältnisse zwischen dem Herrscher und
sich keinen Einfluß, und geben insbesondere jenem keine
e, wenn nicht auch dieses solche anerkennt. Denn Rechts-
können nur von denen, zwischen welchen sie bestehen, rechts-
dert werden.

Grundsätze kommen nun auch bei den durch die Auflösung
eingetretenen Veränderungen zur Anwendung und werden
bei unserer Aufgabe als Richtschnur befolgt. Die Auflö-
eichsverfassung, deren Geschichte nicht hierher gehört (s. ob.
utsche Staatsgeschichte"), bestand darin, daß der zu-
te Reichsstaat aufhörte, und dessen einzelne Reichslande
bstständige und unabhängige (souveräne) Staaten verwan-
mit diesen einverleibt und deren Herren subjicirt wurden.
olitische Band, welches diese Staaten zuerst im rheinischen
deutschen Bunde knüpften, ist auf unseren Gegenstand
Einfluß, wie das Verhältniß der subjicirten Reichsstände
, da wir hier nur die Hausgesetze und ihre Beziehung

zu den neuen Staaten in's Auge zu fassen haben. Di
Umgestaltung Deutschlands hatte 1) zur Folge, daß, da
Staatsgewalt nicht mehr vorhanden war, alle früh
diese begründet gewesenen Verhältnisse und
gen verschwanden. Die privatrechtliche Eigenschaft
herren, die blos auf ihrer reichsbürgerlichen Stellung zum
hete, hörte demgemäß gänzlich auf. Die Begriffe: R
Landesherr und Landeshoheit verloren, in so wei
ziehungen zum Reiche ausdrückten, ihre alte Bedeutung
Reichsland ward jetzt ein souveräner Staat, der Landesh
verän und die Landeshoheit eine von Außen unbeschrän
abhängige Staatsgewalt. Es wurde oben bemerkt,
druck Landesherr (dominus terrae s. territorii) nur im
zum Reiche den Eigenthumsherrn des Reichslandes bezeich
Landesherr in Bezug auf die inneren Territorialverhält
Eigenthümer (Herr), sondern nur Regent des Landes wa
Landeshoheit war wenigstens in den Reichsgesetzen nicht a
walt anerkannt und jedenfalls der Reichsstaatsgewalt u
Durch die Auflösung des Reiches ging aber die Eigensch
zen (die souveräne Staatsqualität) auf jeden Theil, auf
rän gewordene Reichsland über, und es wurde mit der bish
hoheit die Reichsstaatsgewalt verbunden, oder richtiger
umgewandelt, und der bisherige Landesherr gleichsam zu
dem neuen Staate. Mit den Rechten des Kaisers übern
Souverän auch die Pflichten desselben; und wie vordem
gierung zugleich eine Reichsangelegenheit war, so ist sie
zige Reichs- oder Staatsangelegenheit, deren Zwecke, wie
Zwecke der Reichsregierung, jede andere Rücksicht weichen
Landstände traten, wenn auch der alte Name bl
Reichs- oder Staatsstände dem neuen Souveräne, f
Rechtes, gegenüber. Das privatrechtsähnliche Verhält
schwunden; denn es gibt kein höheren Richter mehr,
der neue Souverän die Stände, oder diese jenen belangen
haben von nun an in ihrer g jenseit Beziehung nur
Gewissen als Richter a der neue Sou
Ständen von nun ano
boten oder als diesem
Alle im Staate, ohne
schaftli n
wie a d
wel m
t n nachge
Die p
die Glieder
reichsbürgerl
gleich diese

soll, durch eine diesem Zwecke entsprechende Ordnung bedingt [illegible]
nung aber ist ein Gesetzliches und das Gesetzliche ein Noth[wen]
diges. Die dem Zwecke des Staats am Besten entsprechende O[rdnung]
durch Gesetze zu gründen und zu erhalten, ist aber eben die Aufg[abe der]
Staatsgewalt, sohin der Beruf des Souveräns. Dieser Beruf schließ[t]
jede Willkür aus, die, mit einer gesetzlich nothwendigen Ordnung [un]
träglich, anstatt den Zweck des Staats zu verwirklichen, nur den [Bestand]
desselben gefährden würde. Jede Ordnung, mithin auch die des [Staa]
tes, ist ferner durch die Einheit des Zweckes bedingt, w[eil]
zwei oder mehrere einander gleichstehende Zwecke eine Collision, [einen]
Kampf zwischen denselben und dadurch eine Störung der O[rdnung]
entstehen würde, die so lange dauern müßte, als sich die gleich[be]
ständigen Zwecke einander gegenüberstünden, als es mithin an d[er Ein]
heit des Zweckes fehlen würde. Aus diesem Grunde kann n[ur ein]
Zweck als das höchste Ziel der staatlichen Ordnung gedacht und [es muß]
jeder andere diesem Staatszwecke untergeordnet werden. Hieraus [folgt,]
daß 3) seit der Auflösung des Reiches von solchen Rechten eines [regie]
renden Hauses, welche selbstständig und sonach im Verhält[nisse]
der Gleichheit den Rechten des Staats gegenüberstünden, [keine]
Rede mehr sein könne. Zur Zeit des Reiches waren, wie eben [gezeigt]
wurde, die Rechte der fürstlichen Häuser als jura quaesita den [Rechten]
der Territorien in so fern gleich, als jene wie diese sich des [reichs]
reichsgerichtlichen Schutzes zu erfreuen hatten, und die Territ[orial]
selbst, den Hausrechten gegenüber, nur als jura quaesita ers[chienen.]
Die Hausverfassung bestand selbstständig neben der Territorialverfas[]
sung; die eine beschränkte die andere; beide waren einander [ge]
und nur der Reichsstaatsgewalt subordinirt. Dieses ist nun [nicht mehr]
der Fall. Die Hausverfassung hat mit und durch Auflösung [der Reichs]
verfassung ihre alte Bedeutung verloren. Denn die Rechte [der]
Souveränetät, welche den deutschen Fürstenhäusern nie [eigen]
lich zustanden und überhaupt nicht in dem Sinne, in [welchem die]
Landeshoheit einst als ein jus quaesitum im Eigenthume [der Häuser war,]
thümlich zustehen können, leiten die jetzigen Souveräne [nicht von]
ren Häusern ab, sondern sie haben dieselben in Folge [der Auflösung]
des Reiches erlangt. Sie üben also nicht mehr, wie ehemals [die Lan]
desherren, die der Familie zust[ehend]en Rechte aus. Ueberhau[pt ist]
die Ableitung der Souveräne[tät aus d]em Rechte eines An[theils,]
wie jede Theil[ung derse]lben m[it dem Wes]en der Souveränetä[t unver]
einbar [106]). [illegible]
veränetät au[illegible]
der der fürstli[chen] [illegible]
neuen Souve[illegible]
Häuser in die [illegible]

[illegible]

Rechts wurden, in so fern und in so weit sie
der neuen Staaten in Verbindung gebracht wor=
: auf die Regierungsnachfolge bezüglichen Rechte,
)ere Privatrechte der unterthänig gewordenen Fa=
n. Beide Arten dieser ehemaligen Hausrechte
ı Staatszwecke, über welchem nichts stehen
et. Denn die nun zum öffentlichen Rechte ge=
ıusrechte sind, wie das öffentliche Recht über=
en Realisirung des Staatszweckes bestimmt, und
ch fortbestehenden Gerechtsamen ohnehin, wie je=
t, dem öffentlichen Rechte und dadurch dem
dnet. Die souveräne Staatsgewalt ist
inst die Landeshoheit, durch die besonde=
:ben und gleichsam außer dem Staate beste=
)auscorporation in der freien und selbst=
ung des Staatszweckes beschränkt und
erfassungsmäßig erfolgte neue Einrichtungen oder
g der Verfassung selbst hat demnach ein Glied
jetzt so wenig ein Recht zur Einsprache oder Pro=
er Unterthan, wenn ihm ein solches Recht nicht
räumt ist. Wäre durch eine solche Abänderung
cht eines Gliedes des Hauses verletzt, so würde
Bedingungen vorhanden wären, blos ein Recht
derselben Weise, wie ein anderer Unterthan ha=
rbenes Recht durch die Gesetzgebung oder eine
ßige Verfügung der Staatsgewalt verletzt worden
t die Rechtsbeständigkeit einer Abänderung
ner sonstigen neuen Einrichtung durch die Zustim=
Hauses bedingt, wenn die Verfassung sie nicht
. Denn was der jeweilige Souverän in ver=
Form, also da, wo diese es verlangt, mit Zu=
ıngsmäßigen Organe des Volkes anordnet, das
ıigkeit in sich und über auf jeden Nachfolger in
Rechtsbeständigkeit liegt lediglich in der verfas=
Die Nothwendigkeit der Zustimmung eines Drit=
ung nicht ausdrücklich zu derselben berechtiget,
n diesem Dritten abhängig machen, sohin die
ı vernichten und diesen Dritten zum eigentlichen
heben. Eine solche Nothwendigkeit könnte daher
sonderen Vertrage beruhen. Noch weniger kann
r solchen Zustimmung (eines agnatischen Con=
Sinne) aus dem Rechte auf die künf=
... werden. Denn so lange das Recht der
... ist auch der zu derselben Berech=
... t, und sohin seine öffentlich
... n Unterthans, nur nach der

Verfassung des Staats und den verfassungsmäßigen Beschlüs
theilen. Durch die wirkliche Regierungsnachfolge
der Nachfolger aus der Familie heraus und wird er mit sein
gänger in der Regierung dergestalt identificirt, daß er
Person fortsetzt und sohin alle verfassungsmäßigen Staats
gen desselben als seine eigenen anzuerkennen und aufre
halten verbunden ist. Der Mangel seiner früheren Zustimmun
ihm also nur dann ein Recht geben, eine Staatshandlung
verfassungsmäßig anzufechten, wenn jene Zustimmung zu
lichen Staatshandlung nach der Staatsverfassung
wendig gewesen wäre. Privatrechtliche Rücksichte
ihm eine sonst verfassungsmäßige Staatshandlung etwa verun
berechtigen ihn nicht, diese Handlung jetzt anzufechten, the
durch das Privatrecht überhaupt das öffentliche Recht nicht a
werden kann, und daher Verletzungen des Privatrechts, w
einem Gliede des Hauses keinen anderen Charakter hat, als
sonstigen Unterthan, die Rechtsbeständigkeit einer ö
lich rechtlichen Handlung nicht hindern, sondern höch
Recht auf Entschädigung begründen können; und theils
Nachfolger durch den wirklichen Eintritt in die Stelle seines
gans Souverän wird und somit aufhört, eine Privatp
zu sein und privatrechtliche Ansprüche gegen den
zu haben. — Wir verweilten bei dieser durch die Auflösung des
verbandes herbeigeführten Folge, obgleich sie schon aus dem
eines Souveränstaates von selbst hervorgeht, deshalb etwas
weil man dieselbe gerade in neuester Zeit verkennen und
angeblich historischen Anstrich verwischen will. Gerade hier
zugsweise dasjenige ein, was wir im Eingange dieses
das Streben der pseudohistorischen Schule, die Gegenwart
und sie nach antikem Maßstabe beurtheilen zu wollen, erinnert
Ungeachtet man nämlich selbst im praktischen Staatsleben
anerkennt, daß seit der Auflösung des Reiches die nicht re
Glieder der Fürstenhäuser Unterthanen und die Territorien
staaten geworden sind, und auf der anderen Seite
nannte historische Schule (welche überhaupt viel von der
Nothwendigkeit redet und gleichwohl der Gegenwart, die
Product der Geschichte ist, den Charakter der Nothwendig
will) vorzugsweise bemühet ist, der Souveränetät
Rheinbund auf
schichtliche Grun
ciren und diese
zu basiren; un
der Reichsverfass
wieder die Ver
dieses s
den W

erworbenen Rechte zu schmälern, die Befugnisse, welch
es Reiches den fürstlichen Häusern in Bezug auf die dam
eshoheit zustanden, auch auf die heutige souveräne Staa
ibertragen, und so durch eine historische Gaukelei
ten, als seien nur die Fürstenhäuser, nicht aber
ouverän geworden, als seien also die alten Hausve
o, wie sie zur Zeit des Reiches beschaffen waren,
ab denselben durch die Auflösung des Reiches blos ein
in der zur Souveränetät gesteigerten Landeshoheit zu
ls hätten demgemäß die Völker ihre alte Stellung zu
usern gar nicht verändert, sondern nur den Nachth
e mit dem Reiche den reichsgerichtlichen Schutz ihrer
haben, während dagegen die Rechte der Fürstenhä
egenüber, eben durch das Hinwegfallen der läs
urch die neue Souveränetät unbegrenzt und blos
Schon hat man in Folge dieser Ansicht, die a
abylonischen Verwirrung der Begriffe und Zeitverhältnisse
ereits die Verfassung eines deutschen Staats, weil dieselbe ohne
schen Consens zu Stande gekommen sei, und die Rechte des Hau-
schmälert habe, für ungültig erklärt und dadurch das Funda-
, worauf das öffentliche Recht der neuen Zeit ruhet und allein
kann, in Einem Staate Deutschlands eingerissen, dessen öffent-
Rechtszustand jetzt ängstlich nach einem Stützpuncte ringt. Denn
undament des heutigen öffentlichen Rechts ist eben die Sou-
etät der Staaten [107]), welche aber durch die eben erwähnte
geradezu zerstört und aufgehoben wird, weil sie den Herrschern
Vereine mit den Völkern das Recht der freien und selbst-
inneren Gestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse ab-
und so dieselben sammt den Staaten einer nie begründet
Oberherrlichkeit der Fürstenhäuser unterwirft. Wie jede
, so ist auch diese Ansicht den Herrschern und Staaten,
essen in Wahrheit nicht getrennt werden können, gleich
Denn dadurch, daß sie die Fürstenhäuser neben oder gar
taaten hinstellt, bringt sie zugleich die Herrscher selbst in
he Stellung zwischen beiden, und theilt sie so den Beruf
den Staaten ungetheilt zugewandt sein soll, zwischen
getrennten Haus- und Staatsinteressen. Je leichter nun
egent verleitet wird, die einseitig aufgefaßten Interessen
ten des Staates vorzuziehen und diesen wohl gar als
Förderung der übelverstandenen Wohlfahrt des Hauses
nd zu gebrauchen, desto leichter wird auch das Volk,
esetzt und zu fremden Zwecken mißbraucht sieht, seine
lichkeit gegen den Regenten verlieren und sein em-

Souveränetät des Volkes ver-

pfängliches Gemüth dem Mißtrauen öffnen. Und wenn
Haupt und Körper, von einander abgewandt, gegenseitig
hegen und entgegengesetzte Zwecke verfolgen, wie könnte
Zustand anders enden als mit dem Ruine beider Theile?

Durch die Auflösung des Reiches traten demnach 4) hin
der Hausgesetze und der durch sie begründeten
verhältnisse mancherlei Modificationen ein, wel
besondere durch die Verwandelung der Territ
Souveränstaaten herbeigeführt wurden. Nach
aufgestellten allgemeinen Rechtsgrundsätzen nach welchen die
Veränderungen zu beurtheilen sind, steht nämlich auch in
die Hausgesetze und die durch sie begründeten Rechtsverhäl
daß die ersteren durch die Auflösung des Reiches nic
sondern blos, wie die Hausverfassung selbst, umgestaltet wu
daß die letzteren als wohlerworbene Rechte auch in dem
litischen Zustande in so weit fortbestehen blieben, als es
Verhältnisse zuließen. Die Modificationen, von denen hier
sein kann, liegen zwar schon in den bisher aufgeführten Fol
die Auflösung des Reiches mit sich führte; gleich wohl b
noch eine nähere Erklärung. Man würde auf extreme
rathen und die Bedeutsamkeit der politischen Umgestaltun
lands ganz verkennen, wenn man entweder die Behaup
die Hausgesetze für die neuen Souveräne völlig unverb
worden seien, oder die Behauptung aufstellen wollte, daß
gesetze in derselben Bedeutung noch fortbestehen, wel
Zeit des Reiches hatten. Denn die Hausgesetze standen, w
die erste Behauptung betrifft, eben so unter dem Schutze
verfassung, wie die Landesgesetze und gingen daher, wie
Rechtsnormen in den neuen Zustand über, da auch die
welche der Reichsstaatsgewalt in Bezug auf den Rechtszust
einzelnen Territorien oblagen, auf die neue souveräne S
übergegangen sind, wie oben bemerkt wurde. Die Hausge
zudem zur Zeit des Reiches Privatrechtsnormen; Normen
erlöschen aber, so lange sie anwendbar bleiben, überhaupt
politische Veränderung ipso facto oder ipso jure, sondern
lange gültig fort, bis die neugestaltete Gesetzgebung sie
aufhebt oder abändert. Der Schutz des Privatrechtszustan
welche Rechte man auch sonst in die souveräne Staatsge
mag, stets die erste und heiligste Pflicht des Souveräns
aus der Natur des Sta…zweckes … selbst ergibt. Die
konnten aber, um
rechtliche Natur ur
Reiches eigen war,
die Auflösung der
rung erlitt, wie
Hausverfassung,



pfängliches Gemüth dem Mißtrauen öffnen. Und wenn ... Haupt und Körper, von einander abgewandt, gegenseitig ... hegen und entgegengesetzte Zwecke verfolgen, wie könnte ein ... Zustand anders enden als mit dem Ruine beider Theile?

Durch die Auflösung des Reiches traten demnach 4) hinsicht... *der Hausgesetze und der durch sie begründeten Rechts... verhältnisse mancherlei Modificationen ein*, welche ... *besondere durch die Verwandelung der Territorien ... Souveränstaaten herbeigeführt wurden*. Nach den ... aufgestellten allgemeinen Rechtsgrundsätzen nach welchen die ... Veränderungen zu beurtheilen sind, steht nämlich auch in Bezug ... die Hausgesetze und die durch sie begründeten Rechtsverhältnisse ... daß die *ersteren* durch die Auflösung des Reiches nicht ... sondern blos, wie die Hausverfassung selbst, umgestaltet wurden, ... daß die *letzteren* als wohlerworbene Rechte auch in dem neuen po... litischen Zustande in so weit fortbestehen blieben, als es die ... Verhältnisse zuließen. Die Modificationen, von denen hier die ... sein kann, liegen zwar schon in den bisher aufgeführten Folgen, ... die Auflösung des Reiches mit sich führte; gleich wohl bedürfen ... noch eine nähere Erklärung. Man würde auf *extreme* Abwege ... rathen und die Bedeutsamkeit der politischen Umgestaltung Deutsch... lands ganz verkennen, wenn man *entweder die* Behauptung, ... die Hausgesetze für die neuen Souveräne *völlig* unverbindlich ge... worden seien, *oder die* Behauptung aufstellen wollte, daß die Haus... gesetze in *derselben* Bedeutung noch fortbestehen, welche sie zur Zeit des Reiches hatten. Denn die Hausgesetze standen, was ... die *erste* Behauptung betrifft, eben so unter dem Schutze der Reichs... verfassung, wie die Landesgesetze und gingen daher, wie diese, ... Rechtsnormen in den neuen Zustand über, da auch die Pflichten ... welche der Reichsstaatsgewalt in Bezug auf den Rechtszustand in den einzelnen Territorien oblagen, auf die neue souveräne Staatsgewalt übergegangen sind, wie oben bemerkt wurde. Die Hausgesetze waren zudem zur Zeit des Reiches Privatrechtsnormen; Normen dieser Art erlöschen aber, so lange sie anwendbar bleiben, überhaupt durch keine politische Veränderung ipso facto oder ipso jure, sondern bestehen so lange gültig fort, bis die neugestaltete Gesetzgebung sie rechtsgültig aufhebt oder abändert. Der Schutz des Privatrechtszustandes ..., welche Rechte man auch sonst in die souveräne Staatsgewalt legen mag, stets die erste und heiligste Pflicht des Souveräns, wie ... aus der Natur des Staatszweckes von selbst ergibt. Die Hausgesetze konnten aber, um zur *zweiten* Behauptung überzugehen, nicht ... rechtliche Natur und Bedeutung beibehalten, welche ihnen zur Zeit des Reiches eigen war, da auch die Verfassung der fürstlichen Häuser durch die Auflösung des Reiches und deren Folgen eine wesentliche Veränderung erlitt, wie aus dem oben unter Nr. 3 Gesagten erhellet. Die Hausverfassung, welche ehedem neben der Territorialverfassung bestand

dieser durch die Auflösung des Reiches in der neu entstan-
taatsverfassung zu Einem Ganzen verbunden. Das fürstliche
t nicht mehr als eine abgesonderte Corporation neben oder
Staate, sondern in diesem. Des Hauses richtig erfaßte
sind mit denen des Staats verschmolzen, und nur Kurz-
oder böswillige Gesinnung kann die ersteren von den letzte-
n und jene diesen entgegensetzen. Die Hausgesetze bilden
Theil der Staatsgesetze und gehören in dieser neuen Ei-
ntweder dem öffentlichen Rechte, oder dem besonderen Pri-
n, wie bereits gezeigt worden ist. Die Hausgesetze unter-
nach auch, wie andere Staatsgesetze, der Gesetzgebung
ates, welche daher dieselben abändern und neue erlassen
nsichtlich der Abänderung entsteht jedoch die Frage: ob die
esetzgebung befugt sei, die durch die Hausge-
ründeten besonderen Rechte, die sich nämlich
Familiengenossenschaft selbst beziehen und durch
dingt sind, einzelnen Familiengliedern oder
zen Linien der Familie zu entziehen? Man hat
eiden. Die Gesetzgebung ist nicht befugt, durch ein Gesetz
worbenen Familienrechte geradezu aufzuheben und für er-
erklären, da der Staatszweck Beschützung aller wohlerwor-
te gebietet, und demzufolge kein solches ohne Urtheil und
gen werden darf. Wohl kann die Gesetzgebung wohlerwor-
e, die dem Staatszwecke hinderlich sind, gegen vollen
fheben. Eine solche Aufhebung ist demnach rechtlich da un-
wo ein vollständiger Ersatz unmöglich gewährt werden kann.
rsatz könnte aber der Staat für die entzogenen Familien-
rechte, für die entzogene besondere Standesehre, so lange
selbst noch fortdauert, und für die hiermit verbundenen
auf die Thronfolge bieten? Daher dürfen diese Rechte
esetzgebung nicht geradezu und unbedingt aufgehoben werden.
in Rechts-Gesetz, welches irgend einer bürgerlichen Familie
nen Gliedern einer solchen die Bürger- und Familienrechte
Wohl aber können Standes- und Familienrechte bedingt,
ch entzogen werden, daß der Verlust derselben als Strafe
mmte Vergehungen angedroht wird. Auch darf die Gesetz-
Erwerbung der Vorrechte des Hauses an bestimmte Be-
knüpfen und diese nach den Umständen modificiren, ab-
aufheben. Solche Familienrechte, die einen vollen Er-
, dürfen gegen diesen gesetzlich aufgehoben werden. Die
g wird jedoch auch hier nicht ohne schonende Rücksicht ver-
wie es sich von selbst versteht, daß die den Gliedern des
fassungsmäßig garantirten Rechte nur mit Zustimmung der
r abgeändert werden können. Man muß in dieser Hinsicht
daß alle jene durch die Hausgesetze begründeten Rechte,
den Grundgesetzen der Reichsverfassung garantirt waren,

auch als in den Verfassungen der jetzigen Souveränstaaten [illegible]
zu betrachten seien, weil nach den obigen allgemeinen Principien [illegible]
zunehmen ist, daß sie mit dem Anspruche auf eine ähnliche [illegible]
in die neuen Staaten übergegangen sind, wie überhaupt alle [illegible]
und Verhältnisse aus der Zeit des Reiches keine ausgedehnte [illegible]
fication erlitten haben, als welche der neue öffentliche [illegible]
schlechthin nothwendig machte. Diejenigen Familienverträge,
mit anderen fürstlichen Häusern oder auswärtigen [illegible]
ten abgeschlossen worden sind, müssen, in so weit sie eine [illegible]
auf die Territorien hatten, jetzt als Staatsverträge [illegible]
werden, wie sich aus der Verschmelzung der Hausverfassung [illegible]
Territorialverfassung von selbst ergibt. Ihre verbindliche [illegible]
ist nach der Zeit ihrer Abschließung zu beurtheilen. Waren sie [illegible]
für das contrahirende Haus verbindlich, so sind sie es auch [illegible]
den Staat, auf welchen dagegen auch alle Rechtsansprüche aus [illegible]
Verträgen übergingen, in so weit sie nicht, wie sich von selbst [illegible]
reine Familienangelegenheiten betreffen, welche auf den Staat [illegible]
gar keine Beziehung haben. Aus diesem Grunde sind alle Gebiets-
acquisitionen, welche in Folge solcher Hausverträge Statt [illegible]
als Erwerbungen des Staates zu betrachten. Denn seit [illegible]
Auflösung des Reiches hörte, dem Begriffe und Wesen der [illegible]
standenen souveränen Monarchie zufolge, der Unterschied, [illegible]
zwischen dem Vermögen des Staates (Domänen, öffentlicher [illegible]
dem Privatvermögen der regierenden Familie und des Fürsten, [illegible]
als Oberhaupt der Familie betrachtet (Kammergüter und nutzbare [illegible]
heitsrechte), und dem Vermögen des Fürsten als solchen (Chatoulle-[illegible]
ter) bestand, gänzlich auf, indem, da der Staat und der Sou-[illegible]
in rechtlicher Hinsicht als eine und dieselbe Person zu betrachten [illegible]
jetzt das Vermögen des Staats und das Vermögen des Souverän[illegible]
dem Rechtsgrunde und Zwecke nach, Ein rechtliches Ganze [illegible]
machen [108]). Was daher nach der Reichsverfassung die regie-[illegible]
Familie oder der Landesherr für dieselbe erworben haben würde,
erwirbt nach der jetzigen Verfassung der Souveränstaaten der [illegible]
für den Staat, oder, was dasselbe besagt, für sich als solchen; [illegible]
kommt aber auch der Familie in so fern zu Gute, als ihrem [illegible]
die eventuelle Thronfolge gebührt. Dagegen hat der Staat auch [illegible]
Lasten, welche mit solchen neuen Erwerbungen verbunden sind,
den Gliedern des Hauses gegenüber zu übernehmen. Der Staat [illegible]
daher z. B. die Pflicht, die Apanagen der Nachgeborenen zu erh[illegible]
wenn denselben in den Hausgesetzen eine solche Erhöhung für [illegible]
Fall neuer Gebietserwerbungen zugesichert worden ist. Es w[illegible]
auch hier eine gänzliche Verkennung der hohen Stellung und [illegible]
mit verbundenen Berufes eines Souveräns, so wie überhaupt [illegible]

---

108) C. S. Zachariä, ausgew. Abhandlungen S. [illegible] u. [illegible].



en Staatsverhältnisse, wenn man jetzt noch gefundene Grundver-
ſt des Monarchen dem Staate gegenüber behauptet und praktisch
macht. Der Souverän sinkt dadurch zu einem bloßen Guts-
herab, der, als solcher, den Staat als ein fremdes Besitzthum zu
hat und aus dieser Verwaltung so viel Nutzen als möglich
) und die Seinigen zu ziehen sucht, während doch in Wahrheit
der Staat ihm, wie er dem Staate angehört, und dieser für
und sein Haus nach Würde und Ehre zu sorgen hat. Was das
nische Recht von den Ehegatten sagte, daß sie kein ge-
es Gut haben sollen, das gilt auch von der richtig aufge-
Monarchie. Das gezweite Gut entzweit nicht blos Ehegatten,
auch Herrscher und Völker. Daß übrigens der Souverän
in menschlichen Eigenschaft auch Privatvermögen haben könne,
sich von selbst, so wie die Gesetzgebung ihm auch in seiner
schaft als Souverän ein bestimmtes Vermögen zu seinem Privat-
che (Krongut) anweisen kann. Aus dem Bisherigen dürfte
es von selbst klar sein, daß alle durch die Hausgesetze begründe-
Ansprüche der Familienglieder, welche ehemals gegen das Stamm-
haus oder den Territorialherrn zustanden, jetzt, in so weit von
lichen Leistungen die Rede ist, als Ansprüche gegen den
zu betrachten sind.

Die Auflösung des Reiches hatte auch 6) Einfluß auf die Rechte
Familienoberhauptes. Oberhaupt der Familie (Chef des
) ist jetzt nothwendig der Souverän, weil die Hausverfassung
mit dem Staate vereiniget und dem Zwecke desselben untergeord-
, mithin die Hausangelegenheiten der souveränen Staatsgewalt
zogen sein dürfen, welcher zudem auch die Glieder des Hau-
unterworfen sind, und weil der Souverän überhaupt keinen ande-
herrn über sich anerkennen kann. Schon zur Zeit des Reiches
der jeweilige Territorialherr in der Regel der Chef des Hauses;
konnte es jedoch auch ein anderes Glied der Familie sein, theils
der Selbstständigkeit der Hausverfassung, und theils weil der
herr als Glied der Familie den übrigen Gliedern derselben, die,
, reichsunmittelbar waren, rechtlich gleich stand. Je mehr sich
die Territorialgewalt in ihrer Fortentwickelung der Souveräne-
annäherte, desto allgemeiner wurde die Ansicht, daß der Landes-
an sich schon der Chef der Familie sei, zumal da er auch die
des Hauses am Reichstage zu vertreten hatte. Welche Befug-
dem Chefe des Hauses zustanden, und welche Pflichten ihm obla-
das war nach der besonderen Hausverfassung und dem Herkom-
der fürstlichen Häuser zu bemessen. Nach der jetzigen Verfassung
monarchischen Staaten hat der Chef des Hauses schon deshalb eine
Stellung, weil die Glieder des Hauses zugleich seine Untertha-
sind, und er als Monarch die Pflicht hat, die Hausangelegenhei-
dem Staatszwecke unterzuordnen und diesem gemäß zu reguliren.

Außerhalb der Grenzen dieser Pflicht ist jedoch der Umfang der
und Verbindlichkeiten des Familienchefs auch jetzt noch nach den
ren Normen zu bemessen, und überhaupt die Eigenschaft des Fa
hauptes von der Eigenschaft des Souveräns zu trennen, wie
Natur der Sache von selbst mit sich bringt. Denn als Chef de
ses ist er zur bleibenden Regulirung der Hausangelegenheiten n
fugt, wenn ihm die Hausnormen dieses Recht besonders einr
und selbst in diesem Falle ist er hierin durch die Staatsverfassu
Gesetze beschränkt, indem die Autonomie des Hauses jetzt eben
die Verfassung und Gesetze des Staates, wie ehemals durch di
fassung und Gesetze des Reiches, begrenzt ist. Wenn die Ver
oder Gesetze des Staates ihm die Regulirung der Hausverhält
einem größeren Umfange gestatten, so kann in einer solchen Ge
nicht blos eine Erweiterung der ihm als Chef des Hauses zuste
Befugnisse, sondern auch das Recht liegen, als Monarch in H
gelegenheiten Gesetze zu geben, ohne an die sonst bei der Sta
gebung erforderliche Form gebunden zu sein. An sich steht dem
des Hauses das Recht, in Hausangelegenheiten Gesetze zu geben
zu, sondern hat er blos das Recht und die Pflicht, die Hausa
genheiten nach den darüber bestehenden Normen zu leiten, dies
recht zu halten, das Haus zu vertreten, dessen Rechte zu wahren u
überhaupt das Haus als dessen Obrigkeit zu regieren. Die G
bung in den Hausangelegenheiten, in so weit diese nicht der
rechtlichen Autonomie unterliegen, steht nur dem Souveräne a
chem zu, welcher dabei an die verfassungsmäßige Form, wie b
Gesetzgebung in anderen Gegenständen gebunden ist. In der
welche überhaupt aus Gewohnheit und Bequemlichkeit gern a
Alten festhält, wenn es auch nicht mehr mit den Zeitverhältniss
Gegenwart im Einklange steht, konnte jedoch die consequente
nicht überall sich geltend machen, indem die Souveräne vieler
ten noch fortwährend bemüht sind, das Haus von der Staatsg
bung frei zu erhalten, und dessen Angelegenheiten, selbst in den
fellos zum Staatsrechte gehörigen Fällen, als Familienchefs durc
ihnen einseitig erlassene Hausgesetze zu ordnen pflegen. Wie seh
das Regentenhaus in der Praxis nach alter Weise noch über den
zu erheben bemüht ist, beweiset unter Anderem auch der Umstand
die meisten Orden, mit denen man selbst Verdienste um den
belohnt, noch den Namen Haus-Orden führen, und daß sel
wo neben diesen auch Staatsorden blos zur Belohnung der Ver
um den Staat gestiftet worden sind, den Hausorden in der Re
Vorzug vor den letzteren eingeräumt wird. Aber eben deshalb,
diese mit dem Wesen der Staatssouveränetät unverträgliche A
noch fortbesteht, und von der oben erwähnten Ansicht sogar
retisch festgehalten und vertheidigt wird, findet man auch wenige
ten, in welchen die Zweiheit nicht auch eine Entzweiung in den
teressen und Bestrebungen herbeigeführt und zum Mißtrauen ge

n Monarchen und den Völkern, dem eigentlichen Verderben der Staaten, Veranlassung gegeben hätte.

Seit der Auflösung der Reichsverfassung und der Entstehung der souveränen Staaten gibt es endlich 6) auch kein Privatfürstenrecht im ehemaligen Sinne mehr[109]), da dieses, wie oben (Nr. IV) nachgewiesen wurde, sich lediglich auf das Verhältniß der territorialherren und fürstlichen Häuser zur Reichsstaatsgewalt bezog, welches seitdem gänzlich verschwunden ist. Die Beziehungen der Landesherren zu den Territorien verwies die richtige Doctrin schon zur Zeit des Reiches in das Territorialstaatsrecht, wie wir oben gesehen haben. Zwar kann auch ein Souverän mit Privatpersonen in rechtliche Verhältnisse treten, und in so fern von einem Privatrechte der Souveräne die Rede sein; allein dieses wird nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Privatrechts beurtheilt und gehört sonach nicht zum Umfange der Wissenschaft, die man zur Zeit des Reiches Privatfürstenrecht nannte. Die Rechtsverhältnisse, in welchen die Monarchen zum Staate stehen, gehören ohne Ausnahme dem öffentlichen Rechte an; auf sie ist keines der Merkmale anwendbar, die wir oben (Nr. III) als Kennzeichen des Privatrechts angeführt haben. Es gibt allerdings auch jetzt noch ein Privatfürstenrecht, aber keines der souveränen Fürsten, sondern blos der subjicirten Fürsten (Standesherren), welchen die deutsche Bundesacte (Art. 14) die fortdauernde Rechtsgültigkeit der älteren Hausgesetze[110]) garantirt und die Familienautonomie in Unterordnung unter die Staatsgewalt zugesichert hat, wie der Familienglieder der souveränen Häuser. Diese fürstlichen Personen haben als bevorrechtete Staatsbürger auch ein besonderes Privatrecht, welches jedoch nicht dem Staatsrechte angehört, sondern einen besonderen Theil des deutschen Privatrechts bildet.

Je zweifelloser es sich herausstellt, daß es heut zu Tage ein Privatfürstenrecht der Souveräne nicht geben kann, weil sich aus Rechtsgrundsätzen und Verhältnissen des öffentlichen Rechts kein Privat-Recht schaffen läßt, desto mehr muß es auffallen, daß man in neuester Zeit dennoch wieder, mit Verleugnung aller historischen Veränderungen, den Versuch gewagt hat, einen Theil des öffentlichen Rechts der souveränen Staaten Deutschlands in derselben Weise, wie zur Zeit des Reiches, als „Privatfürstenrecht" („persönliches oder Privatstaatsrecht, Familienstaatsrecht"!) darzustellen, und sogar die Bestimmungen der neuesten Verfassungsurkunden als Quellen dieses Privatrechts aufzuführen[111]). Wir leben allerdings in einer Zeit

---

109) M. s. vorz. Zachariä a. a. O. Abh. VI. S. 237 — 289.

110) Ein Verzeichniß dieser Hausgesetze findet man bei Kohler a. a. O. S. 335 flg.

111) M. s. R. Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts (Frankf. a. M., 1837) Buch VI. S. 482 flg.

Außerhalb der Grenzen dieser Pflicht ist jedoch die Umfang der [illegible]
und Verbindlichkeiten des Familienchefs auch jetzt noch nach den [illegible]
von Normen zu bemessen, und überhaupt die Eigenschaft des F[illegible]
hauptes von der Eigenschaft des Souveräns zu trennen, wie [illegible]
Natur der Sache von selbst mit sich bringt. Denn als Chef d[illegible]
ses ist er zur bleibenden Regulirung der Hausangelegenheiten [illegible]
fugt, wenn ihm die Hausnormen dieses Recht besonders [illegible]
und selbst in diesem Falle ist er hierin durch die Staatsverfass[illegible]
Gesetze beschränkt, indem die Autonomie des Hauses jetzt [illegible]
die Verfassung und Gesetze des Staates, wie ehemals durch [illegible]
fassung und Gesetze des Reiches, begrenzt ist. Wenn die [illegible]
oder Gesetze des Staates ihm die Regulirung der Hausverhält[illegible]
einem größeren Umfange gestatten, so kann in einer solchen G[illegible]
nicht blos eine Erweiterung der ihm als Chef des Hauses zu[illegible]
Befugnisse, sondern auch das Recht liegen, als Monarch in [illegible]
gelegenheiten Gesetze zu geben, ohne an die sonst bei der Sta[illegible]
gebung erforderliche Form gebunden zu sein. An sich steht de[illegible]
des Hauses das Recht, in Hausangelegenheiten Gesetze zu geb[illegible]
zu, sondern hat er blos das Recht und die Pflicht, die Hau[illegible]
genheiten nach den darüber bestehenden Normen zu leiten, [illegible]
recht zu halten, das Haus zu vertreten, dessen Rechte zu wahren [illegible]
überhaupt das Haus als dessen Obrigkeit zu regieren. Die [illegible]
bung in den Hausangelegenheiten, in so weit diese nicht der [illegible]
rechtlichen Autonomie unterliegen, steht nur dem Souveräne [illegible]
chem zu, welcher dabei an die verfassungsmäßige Form, wie [illegible]
Gesetzgebung in anderen Gegenständen gebunden ist. In der [illegible]
welche überhaupt aus Gewohnheit und Bequemlichkeit gern [illegible]
Alten festhält, wenn es auch nicht mehr mit den Zeitverhältniss[illegible]
Gegenwart im Einklange steht, konnte jedoch die consequente [illegible]
nicht überall sich geltend machen, indem die Souveräne viele[illegible]
ten noch fortwährend bemüht sind, das Haus von der Staatsg[illegible]
bung frei zu erhalten, und dessen Angelegenheiten, selbst in de[illegible]
fellos zum Staatsrechte gehörigen Fällen, als Familienchefs du[illegible]
ihnen einseitig erlassene Hausgesetze zu ordnen pflegen. Wie [illegible]
das Regentenhaus in der Praxis nach alter Weise noch über den [illegible]
zu erheben bemüht ist, beweiset unter Anderem auch der Umstan[illegible]
die meisten Orden, mit denen man selbst Verdienste um den [illegible]
belohnt, noch den Namen Haus-Orden führen, und daß [illegible]
wo neben diesen auch Staatsorden blos zur Belohnung der [illegible]
um den Staat gestiftet worden sind, den Hausorden in der [illegible]
Vorzug vor den letzteren eingeräumt wird. Aber eben deshal[illegible]
diese mit dem Wesen der Staatssouveränetät unverträgliche [illegible]
noch fortbesteht, und von der oben erwähnten Ansicht [illegible]
retisch festgehalten und vertheidigt wird, findet man auch wenige [illegible]
ten, in welchen die Zweiheit nicht auch eine Entzweiung in [illegible]
treffen und Bestrebungen herbeigeführt und zum Mißtrauen [illegible]

Monarchen und den Völkern, dem eigentlichen Verderben der [illegible], Veranlassung gegeben hätte.

Seit der Auflösung der Reichsverfassung und der Entstehung der [illegible] Staaten gibt es endlich 6) auch kein Privatfürsten[illegible] im ehemaligen Sinne mehr [109]), da dieses, wie oben [illegible] IV) nachgewiesen wurde, sich lediglich auf das Verhältniß der [illegible]herren und fürstlichen Häuser zur Reichsstaatsgewalt bezog, [illegible] seitdem gänzlich verschwunden ist. Die Beziehungen der [illegible] zu den Territorien verwies die richtige Doctrin schon zur [illegible] Reiches in das Territorialstaatsrecht, wie wir oben gesehen [illegible]. Zwar kann auch ein Souverän mit Privatpersonen in recht[illegible] Verhältnisse treten, und in so fern von einem Privatrechte der [illegible] die Rede sein; allein dieses wird nach den allgemeinen [illegible]grundsätzen des Privatrechts beurtheilt und gehört sonach nicht [illegible] der Wissenschaft, die man zur Zeit des Reiches Privat[illegible] nannte. Die Rechtsverhältnisse, in welchen die Monar[illegible] Staate stehen, gehören ohne Ausnahme dem öffentlichen [illegible]; auf sie ist keines der Merkmale anwendbar, die wir oben [illegible] III) als Kennzeichen des Privatrechts angeführt haben. Es gibt [illegible] auch jetzt noch ein Privatfürstenrecht, aber keines der sou[illegible] Fürsten, sondern blos der subjicirten Fürsten (Stan[illegible]), welchen die deutsche Bundesacte (Art. 14) die fortdauernde [illegible]gültigkeit der älteren Hausgesetze [110]) garantirt und die Familien[illegible] in Unterordnung unter die Staatsgewalt zugesichert hat, [illegible] der Familienglieder der souveränen Häuser. Diese [illegible] Personen haben als bevorrechtete Staatsbürger auch ein be[illegible] Privatrecht, welches jedoch nicht dem Staatsrechte angehört, [illegible] einen besonderen Theil des deutschen Privatrechts bildet.

[illegible] zweifelloser es sich herausstellt, daß es heut zu Tage ein Pri[illegible]fürstenrecht der Souveräne nicht geben kann, weil sich [illegible] Rechtsgrundsätzen und Verhältnissen des öffentlichen Rechts [illegible] Privat-Recht schaffen läßt, desto mehr muß es auffallen, daß [illegible] in neuester Zeit dennoch wieder, mit Verleugnung aller historischen [illegible]derungen, den Versuch gewagt hat, einen Theil des öffentlichen [illegible] der souveränen Staaten Deutschlands in derselben Weise, wie [illegible] Zeit des Reiches, als „Privatfürstenrecht" („persönliches Privatstaatsrecht, Familienstaatsrecht"!) darzustellen, und sogar [illegible]stimmungen der neuesten Verfassungsurkunden als Quellen die[illegible] Privatrechts aufzuführen [111]). Wir leben allerdings in einer Zeit

---

109) M. s. vorz. Zachariä a. a. O. Abh. VI. S. 237 — 289.

110) Ein Verzeichniß dieser Hausgesetze findet man bei Kohler a. a. O. [illegible] flg.

111) M. s. K. Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen [illegible]rechts (Frankf. a. M., 1837) Buch VI. S. 482 flg.

Außerhalb der Grenzen dieser Pflicht ist jedoch die Aufsicht der
und Verbindlichkeiten des Familienchefs auch jetzt noch nach den
von Normen zu bemessen, und überhaupt die Eigenschaft des Fa
hauptes von der Eigenschaft des Souveräns zu trennen, wie
Natur der Sache von selbst mit sich bringt. Denn als Chef de
ses ist er zur bleibenden Regulirung der Hausangelegenheiten
fugt, wenn ihm die Hausnormen dieses Recht besonders ein
und selbst in diesem Falle ist er hierin durch die Staatsverfassun
Gesetze beschränkt, indem die Autonomie des Hauses jetzt eben
die Verfassung und Gesetze des Staates, wie ehemals durch d
fassung und Gesetze des Reiches, begrenzt ist. Wenn die Ve
oder Gesetze des Staates ihm die Regulirung der Hausangelegen
einem größeren Umfange gestatten, so kann in einer solchen Ge
nicht blos eine Erweiterung der ihm als Chef des Hauses zus
Befugnisse, sondern auch das Recht liegen, als Monarch in H
gelegenheiten Gesetze zu geben, ohne an die sonst bei der Staat
gebung erforderliche Form gebunden zu sein. An sich steht de
des Hauses das Recht, in Hausangelegenheiten Gesetze zu geb
zu, sondern hat er blos das Recht und die Pflicht, die Haus
genheiten nach den darüber bestehenden Normen zu leiten, di
recht zu halten, das Haus zu vertreten, dessen Rechte zu wahren u
überhaupt das Haus als dessen Obrigkeit zu regieren. Die G
bung in den Hausangelegenheiten, in so weit diese nicht der
rechtlichen Autonomie unterliegen, steht nur dem Souveräne
chem zu, welcher dabei an die verfassungsmäßige Form, wie
Gesetzgebung in anderen Gegenständen gebunden ist. In der
welche überhaupt aus Gewohnheit und Bequemlichkeit gern a
Alten festhält, wenn es auch nicht mehr mit den Zeitverhältniss
Gegenwart im Einklange steht, konnte jedoch die consequente
nicht überall sich geltend machen, indem die Souveräne vieler
ten noch fortwährend bemüht sind, das Haus von der Staatsg
bung frei zu erhalten, und dessen Angelegenheiten, selbst in den
fellos zum Staatsrechte gehörigen Fällen, als Familienchefs dur
ihnen einseitig erlassene Hausgesetze zu ordnen pflegen. Wie s
das Regentenhaus in der Praxis nach alter Weise noch über den
zu erheben bemüht ist, beweiset unter Anderem auch der Umstan
die meisten Orden, mit denen man selbst Verdienste um den
belohnt, noch den Namen Haus-Orden führen, und daß sel
wo neben diesen auch Staatsorden blos zur Belohnung der Ve
um den Staat gestiftet worden sind, den Hausorden in der R
Vorzug vor den letzteren eingeräumt wird. Aber eben deshal
diese mit dem Wesen der Staatssouveränetät unverträgliche
noch fortbesteht, und von der oben erwähnten Ansicht theo
retisch festgehalten und vertheidigt wird, findet man auch wenige
ten, in welchen die Zweiheit nicht auch eine Entzweiung in de
treffen und Bestrebungen herbeigeführt und zum Mißtrauen g

n Monarchen und den Völkern, dem eigentlichen Verderben der
taaten, Veranlassung gegeben hätte.

Seit der Auflösung der Reichsverfassung und der Entstehung der
veränen Staaten gibt es endlich 6) auch kein Privatfürsten-
cht im ehemaligen Sinne mehr[109]), da dieses, wie oben
r. IV) nachgewiesen wurde, sich lediglich auf das Verhältniß der
rritorialherren und fürstlichen Häuser zur Reichsstaatsgewalt bezog,
lches seitdem gänzlich verschwunden ist. Die Beziehungen der Lan-
herren zu den Territorien verwies die richtige Doctrin schon zur
it des Reiches in das Territorialstaatsrecht, wie wir oben gesehen
ben. Zwar kann auch ein Souverän mit Privatpersonen in rechts-
he Verhältnisse treten, und in so fern von einem Privatrechte der
uveräne die Rede sein; allein dieses wird nach den allgemeinen
chtsgrundsätzen des Privatrechts beurtheilt und gehört sonach nicht
m Umfange der Wissenschaft, die man zur Zeit des Reiches Privat-
stenrecht nannte. Die Rechtsverhältnisse, in welchen die Monar-
n zum Staate stehen, gehören ohne Ausnahme dem öffentlichen
chte an; auf sie ist keines der Merkmale anwendbar, die wir oben
r. III) als Kennzeichen des Privatrechts angeführt haben. Es gibt
rdings auch jetzt noch ein Privatfürstenrecht, aber keines der sou-
ränen Fürsten, sondern blos der subjicirten Fürsten (Stan-
herren), welchen die deutsche Bundesacte (Art. 14) die fortdauernde
chtsgültigkeit der älteren Hausgesetze[110]) garantirt und die Familien-
tonomie in Unterordnung unter die Staatsgewalt zugesichert hat,
wie der Familienglieder der souveränen Häuser. Diese
rstlichen Personen haben als bevorrechtete Staatsbürger auch ein be-
nderes Privatrecht, welches jedoch nicht dem Staatsrechte angehört,
ndern einen besonderen Theil des deutschen Privatrechts bildet.

Je zweifelloser es sich herausstellt, daß es heut zu Tage ein Pri-
tfürstenrecht der Souveräne nicht geben kann, weil sich
s Rechtsgrundsätzen und Verhältnissen des öffentlichen Rechts
n Privat-Recht schaffen läßt, desto mehr muß es auffallen, daß
an in neuester Zeit dennoch wieder, mit Verleugnung aller historischen
eränderungen, den Versuch gewagt hat, einen Theil des öffentlichen
echts der souveränen Staaten Deutschlands in derselben Weise, wie
r Zeit des Reiches, als „Privatfürstenrecht" („persönliches
er Privatstaatsrecht, Familienstaatsrecht"!) darzustellen, und sogar
Bestimmungen der neuesten Verfassungsurkunden als Quellen die-
s Privatrechts aufzuführen[111]). Wir leben allerdings in einer Zeit

---

109) M. s. vorz. Zachariä a. a. O. Abh. VI. S. 237 — 289.

110) Ein Verzeichniß dieser Hausgesetze findet man bei Kohler a. a. O. . 335 flg.

111) M. s. R. Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen taatsrechts (Frankf. a. M., 1837) Buch VI. S. 232 flg.

voller Widersprüche, in welcher auch das Selbsturtheil nicht mehr wal-
ten kann; in welcher man sich unaufhörlich bewegt, um der W
Einheit zu thun; in welcher man Kriegsheere nährt, um — d
den zu hüten; in welcher man Gefahr läuft, aus lauter gesch
Studium — die Geschichte einzubüßen und die Gegenwart z
sen; und in welcher das Einreißen des Bestehenden und die
zum Veralteten Neuerung (Reformation) heißt. Und so kan
denn auch den erwähnten Versuch als einen würdigen Bel
Systeme der Reformation betrachten, welches bei jeder Gel
seinen Zweck über Geschichte und wissenschaftliche Forschung g
wagsicht, wenn sie nur die Verhältnisse um einen Schritt z
Ziele zurückführe!

VI. Schlußbemerkung. Es war nicht unsere Abs
vorliegenden Gegenstand in allen seinen Momenten und Bez
zu erschöpfen; was an diesem Orte nicht wohl anginge.
daher gar Manches vermissen, was noch zum Umfange der L
den Hausgesetzen, den man freilich auch wieder mehr oder
ausdehnen kann, zu rechnen sein dürfte. So unterließen w
die nähere Nachweisung des Inhalts der Hausverträge be
und neueren Zeit, die jedoch, wie wir glauben, in der Darstel
öffentlichen Rechts der einzelnen Staaten ihren passenderen
det, und überdies zu einer Hereinziehung der einzelnen Le
sogenannten Privatfürstenrechts, dem ein besonderer Artikel g
werden wird, geführt haben würde; die Nachweisung der N
digkeit und Art und Weise einer zeitgemäßen Revision der H
gebung, zu welcher jedoch, wie wir wenigstens meinen, keine
niger geeignet sein dürfte, als die gegenwärtige; die Darleg
jetzigen durch die Hausgesetze begründeten Rechte und Verhält
Standesherren, welche aber wieder schicklicher unter dem Artikel „
desherren" erfolgt; die Angabe der in den Hausgesetzen v
ten Austräge u. s. w. Unsere Hauptabsicht war vornehm
auf gerichtet, das Verhältniß zwischen der Staats
Hausgesetzgebung in seiner früheren und jetzige
stalt geschichtlich und rechtlich anzudeuten, weil
Frage, wie man dieses Verhältniß aufzufassen habe, einen
punct des Streites über den öffentlichen Rechtsz
in der gegenwärtigen vielbewegten Zeit nach unserem Dafürhal
det, und es von der Art der praktischen Entscheidung dieses
punctes vorzüglich abhängen dürfte, ob der unvollendete Bau
ren staatsrechtlichen Zustandes nach dem Systeme der Ref
ganz niederzureißen oder aber nach dem Systeme des allmälige
schreitens vollständig zu vollführen sei. Denn die Tendenz
schichtlichen Fortentwickelung der Gegenwart ist sichtlich auf
monische Wiedervereinigung der Theile des öffentlichen Rech
des gerichtet, welche durch die Auflösung des Reiches ihr v
Verbindungsmittel verloren haben. Die Hausverfassung nach

[illegible] der [illegible] hatten ihren Stützpunct in der Reichsverfassung. [illegible] fiel, und nun die Territorialherren, als Souveräne mit [illegible] Gewalt ausgerüstet, den schutzlos gewordenen Völkern [illegible], entwickelte sich, nach dem natürlichen Systeme der [illegible] des Widerstandes, auch in den Völkern in ähnlicher Weise, [illegible] in den Landsassen sich gegen die entstandene Landeshoheit ein [illegible]wicht erhob, eine Opposition zum Schutze ihrer Rechte gegen [illegible] auftretende Souveränetät. Die Völker, die sich vergeblich [illegible] äußeres positives Hülfsmittel umsahen, beriefen sich, wie es [illegible] zur Zeit der Reformation mit glücklichem Erfolge geschah, auf die [illegible] Rechte des Menschen, zu deren näherer Prüfung und Deu[illegible] bereits die Staatsumwälzung in Frankreich Veranlassung gegeben [illegible] Der Kampf begann; aber die Macht der Souveränetät, gestützt auf [illegible]schwert des großen Eroberers unseres Jahrhunderts, siegte, und [illegible] lagen hülflos darnieder. Als aber die fremde Stütze der [illegible] sich in eine Herrschaft über die protegirten Souveräne umwan[illegible] und sogar der Existenz derselben gefährlich wurde; da began[illegible] die Fürsten wieder einzusehen, daß die Throne nur in den [illegible] eine sichere Stütze haben. Man bot Aussöhnung an und [illegible] den Völkern, wornach sie vordem vergeblich gerungen hatten, [illegible] zur Sicherung ihrer Rechte. Sie erhoben sich und retteten [illegible] die gefährdeten Throne. Die erprobte Kraft der verein[illegible] erregte neue Besorgniß bei den befreiten Herrschern, welche [illegible] die Gewährung der versprochenen Institute verzögerten. Die [illegible] dort, und die Verzögerung der Gewährung der versproche[illegible] Institute hier veranlaßte eine neue Spannung zwischen Fürsten [illegible] Völkern und verhinderte das gegenseitige Vertrauen. Je mehr [illegible] auf das Versprochene drangen, desto mehr wuchs die er[illegible] Besorgniß, desto mehr sann man auf Mittel zur Befestigung [illegible] souveränen Gewalt gegen den Andrang der Völker. Man suchte [illegible] Souveränetät zu dem Ende theils auf das alte Territorialsystem, [illegible] auf göttliche Verleihung zu gründen, und die Lehre von dem [illegible]vertrage, die in Deutschland früher stets praktisch galt, als un[illegible] und als verderbliches Revolutionssystem darzustellen. Man [illegible] alles alte Rüstzeug, das die Reichsverfassung einst darbot, her[illegible] um die Souveränetät als ein Recht der fürstlichen Häuser der Landeshoheit unterzuschieben, während die Völker auf dem Ver[illegible] beharrten, weil der Boden kein Recht über Menschen geben [illegible] Bis jetzt hat man den wahren Begriff des Staats, [illegible] als historisch begründetes Zeitbedürfniß sich [illegible] zu machen strebt, praktisch noch nicht anerkannt; er besteht in [illegible] Verschmelzung der Haus- und alten Territorial[illegible]fassung zu einem ungetheilten harmonischen Gan[illegible] zum Staate, als einer freien Rechtsgenossenschaft [illegible] einem gemeinsamen Zwecke, zur gegenseitigen Ver[illegible]ung der Rechte im altdeutschen Sinne. Und weil

man diese Idee des Staates verkennt, dauert der Kampf noch
den man als einen Kampf um die höchsten staatsrechtlichen Princ
als einen Kampf zwischen dem alten Territorialsysteme und der ne
Vertragslehre, oder — was auf Eines hinausläuft — als einen K
zwischen der fürstlichen Haus- und eigentlichen Staatsverfassung,
schen den Haus- und Volksrechten auffassen muß. — Wenn e
weniger, als man erwarten konnte, gelungen sein sollte, das gen
Verhältniß in seiner geschichtlich und rechtlich begründeten Besch
heit darzulegen, so mag uns auch der Umstand entschuldigen,
gerade die Lehre von den Hausgesetzen und ihrem Verhältnisse
Staatsgesetzgebung bisher fast ganz unbeachtet geblieben ist, und
ein noch ziemlich ungebahnter Weg betreten werden mußte. Jede
dürfte das Hauptübel, woran unser heutiger öffentlicher R
zustand vorzüglich leidet, so wie das Hauptmittel zur Hei
genau bezeichnet worden sein. Die Anwendung des Mittels
außer unserem Bereiche.

S. Jordan.

Hausverträge, s. Gewohnheitsrecht und Privat
stenrecht und Hausgesetze.

Häusersteuer, s. Grundsteuer.

Havarei (Avarie) ist der Schaden, den ein nicht gänzli
Grunde gegangenes Schiff erlitten hat, betrachtet in Bezug au
Antheil, zu welchem die verschiedenen dabei interessirten Personen
selben zu tragen haben. Man unterscheidet dabei zuerst die pa
culäre Havarei, die man auch die eigentliche nennen könnte
welche alle Schäden und Unkosten umfaßt, die ein Schiff in
Theilen oder in seiner Ladung durch blosen Zufall trafen und die
der Eigenthümer, folglich auch resp. der Versicherer ganz zu t
hat. Ferner die große (avarie commune, general average, gen
mento), die auf dem Umstande beruht, daß zuweilen, um eine
feren Gefahr zu entgehen, ein kleineres Uebel freiwillig gewählt,
auch, um [illegible] Schiffe, der Ladung, dem Leben der Schiffer
große Gef[illegible] ersparen, ein Theil des Schiffes oder der La
[illegible], [illegible] ein Aufw[illegible] gemacht wird. Hieher
[illegible] zur Erleichterung des Schiffes zuerst di
[illegible] Gegenstände [illegible] für Güter, di
[illegible], keine [illegible] gericht wi
[illegible] werthlosesten [illegible] die übrigen,
[illegible] werden. [illegible] ist ein J
[illegible]

n mit allen damit verbundenen Unkosten, das Extra-Lootsengeld, Verkauf von Gütern im Nothhafen und deren Fracht, der bei theidigung gegen Feinde entstandene Schaden und das Pflege- und lerlohn der Verwundeten, der Accord mit den Feinden, der gelohn. Einzelne Gesetze rechnen noch mehr dahin. Jedenfalls n nur da von gemeinschaftlicher Havarei die Rede sein, wo eine einschaftliche, ohne culpa herbeigeführte Gefahr des Unterganges für iff und Ladung oder Leben vorhanden, der Schaden freiwillig, in Absicht, Schiff, Ladung oder Leben zu retten, angestiftet, und lich die Rettung der Hauptsache die Folge, wo auch nicht ei- mächtig, sondern unter Berathung mit den Schiffsofficieren zu ke gegangen war. Deshalb ist der Seeprotest, die Verklärung ig. Der Betrag des Schadens ist durch Besichtigungen, Taxatio- , Rechnungen, Quittungen, Facturen u. s. w. zu erweisen. Die liche Wirkung ist, daß alle durch die Havarei geschützten Theile zu n Kosten beitragen müssen: das Schiff, die Fracht, die Ladung. r das Verhältniß weichen die positiven Gesetze von einander ab. rigens wird ein Versicherter von seinem Versicherer auch für große arei entschädigt. — Endlich nennt man ordinäre Havarei den rag der gewöhnlichen Unkosten, die ein Schiff im gewöhnlichen se der Dinge zu machen hat und die sich zwischen Schiff und La- g so vertheilen, daß letztere ¾ trägt. Nach und nach hat sich je- an den meisten Orten der Gebrauch gebildet, daß der Schiffer Kosten gegen gewisse Procente von der Fracht übernimmt. Das ie regulirte Havarei.

Bülau.

Hazardspiele, s. Glücksspiele.

Hebräer und heilige Schriften des alten Testaments. e Bibel und die biblische Geschichte aus dem staats- tlichen Gesichtspuncte betrachtet. — Bibel (Biblia, lia) bedeutet wörtlich nur Bücherchen (libelli). Welch' ein demü- r Titel! Und wie viel und mannigfach wirkten und wirken noch „Bücherchen" gerade auf den gebildetsten Theil des Menschenge- chts!! Denn nicht nur alle jüdische und christliche Religionspar- streben immer, auf diese „Bücherchen" gegründet zu sein; auch Mohammedismus in seinen zwei Haupttheilen hat gar Vieles, wenn icht unmittelbar, aus eben diesen „Bücherchen" geschöpft.

h auf das bürgerliche sc ohl als auf das Staats- diese „Biblia" ein fa sachen — auch noch jetzt oft kannten oder du n ständnisse verkehrten — Ein- ür den nicht bloß positiven Juristen eine be ist, das Wesentliche von Inhalt, ctorität jener Quellen so vieler hi- rechtlicher Kenntnisse und aftlich und ohne entwede nnende Vorurtheile zu über

blicken und dabei, wie es immer sein sollte, das kritische Gesch
forschen und das Philosophiren als untrennbar zu vereinigen.

Der ältere, aus 24 „Büchern" oder kleinen Aufsätzen [illegible]
hende Theil der Bibel-Sammlung, welchen die Christen mit [illegible]
Juden gemeinschaftlich achten, ist schon geschichtlich deswegen sehr [illegible]
würdig, weil seine spätesten Nachrichten (die von Esra [illegible]
Nehemiah) in die Mitte des fünften Jahrhunderts [illegible]
Christus fallen, gerade in den Zeitabschnitt, wo erst der frü[illegible]
übrig gebliebene griechische Geschichtschreiber Herodotus, was [illegible]
Völkergeschichten auf seinen Wanderungen aufgespürt hatte, den [illegible]
gierigen zu Athen öffentlich vorzuerzählen anfing. Da mit [illegible]
ham, ungefähr 1920 Jahre vor Christus, innerlich glaubliche Ges[illegible]
ten der Althebräer beginnen, so wird also in dem sogenannten „[illegible]
Testamente"*) und dessen Kunden über die jetzige, mit der Noach[illegible]
Fluth begonnene Epoche der Erdbewohner durch Auszüge theils [illegible]
gleichzeitigen Reichschroniken, theils aus wenigstens alten Schriften [illegible]
Zeitraum von 1480 Jahren einigermaßen ausgefüllt, aus [illegible]
nichts Schriftliches an die Griechen gekommen war.

Ueber Abraham hinaus bis zur Fluth bemerken wir nur [illegible]
und muthmaßliche, an Namen geknüpfte Voraussetzungen. Denn [illegible]
Noah bedeutet Ruhe, das ist denn nichts Anderes, als Hindeut[illegible]
auf die Zeit, wo nach einer zerstörenden Ueberschwemmung man [illegible]
der in Ruhe kam. Wohl werden ihm drei Söhne beige[illegible]
aber ihre Namen bedeuten drei Weltzonen. Denn die mor[illegible]
ländische Geographie, welche noch keine Erdkugel kennt, theil[illegible]
Erdfläche, wie sie dieselbe kannte, nicht in 3 Welttheile, son[illegible]
in 3 Zonen oder Gürtel und zwar so, wie wenn sie von [illegible]
nach Westen durchliefen. Sem ist im Arabischen und Hebräi[illegible]
hoch, d. i. das Hochland Asiens, wo das neue Anbauen beg[illegible]
oder der mittlere Erdgürtel, in welchem die Abrahamiden [illegible]
Ararat oder Kaukasus (nicht vom Indus) her in die heißeren Ge[illegible]
den, zu den Chamiten herab, nomadisch gezogen waren. Ch[illegible]
nämlich ist heiß, d. i. die südlichere Zone. Japhet bedeutet [illegible]
dem Aramäischen das, was sich zerstückelt in's Weite und Breite [illegible]
dehnen mag. Als eine solche Strecke voll Gog und Magog [illegible]

---

*) Der juridische Ausdruck Testament erweckt bei der althebräischen [illegible] der christlichen Bibel nach dem jetzt gewöhnlichen Sprachgebrauche den [illegible] wie wenn hier auf irgend eine Weise die Disposition für einen To[illegible] fall gegeben würde. Es versteht sich, daß Jehovah kein Testament in [illegible] Sinne machte. Die Benennung entstand, weil testamentum im allgem[illegible] Sinne jede wohlbezeugte oder beglaubigte Urkunde und [illegible] position bezeichnete. Auch „Diatheke" (die griechische Benennung) [illegible] tet überhaupt Disposition, Festsetzung. Um aber Mißverstand zu [illegible] ist es richtiger, jene althebräische Sephers (libelli), Schriften des [illegible] Bundes, und die christlichen die des neuen Bundes (zwischen Gott und [illegible] Gläubigen) zu nennen.

umherschweifender Völker) dachte man sich die nördliche
e terra incognita der Alten. Aber wer wird als Geschichte
l, daß von drei Söhnen Eines Vaters zwei in die weite
ogen seien, und der Eine den südlichen, der Andere den nörd-
gürtel mit seinen Kindern und Enkeln heerdenweise bevölkert

fünf nach Mose benannten Bücherchen sind eigentlich Volks-
der alten Hebräer, hauptsächlich darauf hin rückwärts wei-
sie aus Nomaden zu einer durch Gesetzgebung vereinigten
ion geworden seien. Daher mußte ein Anfang voran gestellt
wo eben der Gott, welcher ihr besonderer König geworden
als der Weltordner überhaupt zu zeigen angefangen habe.
nde liegt dabei, was der menschliche unwissende Stolz so
das Gewisseste voraussetzte, daß nämlich diese uns so liebe
wichtige Centrum sei, um das sich Alles drehe. Spuren
aß hier Menschen sich offenbarten, was sie zu denken ver-

then (Meinungssagen) und Philosopheme (Lehrerzäh-
wie Genesis 3) gehen im Beginnen voran, wo Kunden
ehenen fehlen. Aber dort, wo das Altbiblische als Geschichte
von Abraham an, wird es dem juridischen Geschichtsforscher
dadurch denkwürdig, weil es ihm in ununterbrochenen Zeit-
n und eben dasselbe Volk durch fast alle Entwi-
sstufen durchführt, in denen menschliche Staa-
htlich und unrechtlich, erscheinen können.
chlaufen wir nunmehr mit kosmopolitischem Blicke jene „Bü-
welche dem, der sie in der Quelle, aber nach Montesquieu's
diren kann, die Data hiervon überliefern!
Epoche. Die patriarchalische und moralisch-
he.
Nomadenfürst, der selbst gerecht und großherzig genug ist,
einen „gerechten Richter der ganzen Erde" (Gen. 18, 25)
en Gott und Schutzherrn anzuerkennen, nimmt in seine
urch ein auch die Nachkommenschaft mit einschließendes Bun-
am Leibe, Jeden auf, der auch einen solchen als seinen
len will, und gibt dadurch ein Beispiel, durch welches schon
ent Urenkeln zwölf solche Horden oder Hirtenstämme sich voll-
ilden und durch immerwährendes Einverleiben
nstleute unglaublich mehren konnten.
merkwürdig ist's, daß hier sich die ersten Anfänge der Mo-
ion geschichtlich zeigten! Andere Völker hatten, weil sie
Ursachern der Weltdinge fragten, nur in schwachsinnigen
eitsgefühlen minder Abhängige über sich hinauf dichteten,
- und Furcht... Hier ... ein Gott der Gerechtigkeit
schaffenheit ... en ... ern eingeprägt. Diese
politische Ib... aus dem Nomadenleben
Lexikon. VII.

entstehende Begriff von selb nd l keit, wie für
ter dem orientalischen H l — sich selbst al
Hordenmensch fühlt und sich iet, gaben dem althebräisch
rakter für alle Folgezeit räge, das zwar auf allerl
besonders in Nationalstolz, m starren Trotz und in bald offe
versteckte Unbändigkeit aus a, aber doch in seiner Tiefe den
zum Besserwerden wohl zu ide Eigenthümlichkeit, den
gen Respect vor ein ort des Rechts und Haß
Willkürherrschaft in l legt.

II. Epoche. Die patriotische gesetzgeberische i nem monarchisch-aristokratischen Ideal.

Jenen patriarchalischen oder auf Familienregierung geg Freiheitssinn durfte und wollte der eben so kluge als für Re tung durch Gewaltmittel im Nothfalle rasch entschlossene nicht verletzen, als er nach etwa 400 Jahren die um den G Berg herum (in Goschen) zahlreich gewordenen, von Unter Aegyptens auch gedrückten Abrahamidischen 12 Nomadenstämmen Volk durch Gesetzgebung vereinigen wollte, um ihm ein Ack zu einer durch die Natur abgesonderten, durch die Libanon Hermonsgebirge, das steile Jordansthal, den Naphthapechsee die Wüsten umschlossenen und gleichsam befestigten Eigenwoh erobern. Ein abgesondertes Volk, so muß wohl der patriarch gedacht haben, bleibt unter localguten Gesetzen am Längsten besonders wenn Fremde (wie hier die phönicischen Welthän Sidon und Tyrus) nahe sind, welche den Ueberfluß von Get Heerden gern abkaufen, und doch in das Innere des Landes ten und Anbauer sich einzumischen keine Ursache haben. Zur gung der 12 Horden diente ihm die Einheit des allverehrten, lenden und dadurch über die andern Götter erhabenen Gottes vordern. Wie aber nun die Regimentsverfassung? In hatte Mose zwar gelernt, daß ein Gelehrtenstamm, welcher n den Cultus, sondern auch alles bürgerliche Gerichtliche, Aerztliche lizeiliche zu leiten und zu vollziehen hatte, durch Unterricht milienüberlieferung erzogen, zur Regierung des Ganzen unen sei. Dazu bildete er seinen ihm wohl am Meisten an Stamm. Levi bedeutet einen anhängig Gemachten. bildete ihn über das Gemeinpriesterliche hinaus und so, daß Theil der Leviten Opferpriester waren, Alle hingegen zu Gesch die aatsgesellschaft, zu Notaren, Unterrichtern, Gesundh l Landräthen rc. brauchbar sein und deswegen, überall hnend, durch Naturalabgaben (Zehentlieferungen a besoldet we l sollten.

sichtbaren König hätten sich die — Ihre den ze als Kaste offenbar (4. Mose 16, 8 süchtigen — ß m in ihrem dischen S e au n la n. Die

ährung durch Heerdenbesitz in freien Weidelandern und das kräfti-
e Leben bei wilder Kost unter freiem Himmel machte eine Volks-
e auf die gründlichste Weise freisinnig, weil diese Gemüthsstim-
g jedem Menschen natürlich ist, wenn ihm nur nährende Arbeit
dadurch, so lange er sich rühren kann, eine nicht von Concessio-
abhängige Selbstständigkeit gesichert erscheint.

Das erste Beispiel eines unter göttlicher Leitung
orbenen Königthums gab daher der begeisterte Patriot
se dadurch, daß er seine Volksvorsteher ein unsichtbares Regie-
muster in ihrem seit Abraham's Glauben als rechtwollend ver-
allgemeinen Gott anerkennen lehrte.

Dabei ist die aus Willigkeit erfolgte Unterwerfung
sicherste. Daher Mose's patriotische Klugheit, daß er seine
mmgeber" sich sogar ihren Volksgott nur durch eine förmliche
l (Exod. 19) als vertragsmäßigen Nationalkönig zu küren und
lden veranlaßte. In den ältesten vorhandenen Geschichtsurkunden
demnach der Staatsrechtsforscher, wenn er irgend philosophirend
Geschichten zu betrachten geneigt ist, bei einem durch Propheten-
geleiteten Volke diese unverkennbare Wirklichkeit von einer auf das
trauen der natürlich für das öffentliche Wohlergehen am Meisten
rten Vorstände des Volks gegründeten Regentenwahl.

Die von Mose gestiftete Theokratie heißt und war „ein prie-
liches Königthum" (Exod. 19, 6). Aber seine Priester waren
blos Opferer und Fürbitter, sondern für alle damals nöthigen
enstände bürgerlicher Ordnung einfach gebildete Staatsbeamten.
t eines blos philosophirten Regentenideals war ihnen die Idee,
und was im Regieren gewollt werden solle und dürfe, in dem
nur das Rechte wollenden Unsichtbaren personificirt vorgehalten.
Jedem einzelnen Falle hatten sie nur als dessen Unterregenten gewissen-
die Frage sich zu stellen: Würde Jehovah dieses und das als Recht
als Volkswohl wollen, wenn er so eben von seinem Gesetzesthrone
chen den Cherubim her sich uns sichtbar machte?

Dies Alles und eine merkwürdige Anzahl von 10 allgemeinen und
Specialgeboten, von denen mehrere, nach ihrem Zweck verstan-
in Wahrheit manchen römischen und kanonischen Rechtssatz über-
können, finden die, welche im heiligen Alterthume mit kosmopo-
er Menschenkenntniß, ohne nach der Herkömmlichkeit geschliffene
zu sehen vermögen, in den fünf ersten jener althebräischen
erchen" (Biblien). Die einzige von Montesquieu's Geist
ete Schrift hierüber, das „Mosaische Recht" von Joh. Dav.
aelis, hat vorlängst als erster kenntnißreicher und geistvoller Ver-
die Bahn zu einem lebendigeren Eindringen in diese politisch-theo-
Wirklichkeiten einer praktisch-religiösen Vorzeit gebrochen. Mit
erkenn [illegible] che kritisch freisinnige Blicke, welche in
's W[illegible] über die Geschichte des jüdischen Staates
, 1828) [illegible] n K. D. Hullmann's Staatsverfassung der

Israeliten (Leipz., 1834.) enthalten sind. Doch reicht das
und Fragmentarische auch deswegen nicht hin, weil Vieles
die Echtheit und die Zeitalter scheidenden und manche einzelne
philologisch ergründenden Durcharbeitung all' jener althebräischen
reste beruht. Daß zu Mose's Zeit geschrieben wurde, n
nur in all' den biblischen Ueberlieferungen selbst als unbezw
ausgesetzt, es ist auch an sich gar nicht wahrscheinlich, d
weithin Waaren versendendes und Comptoirs anlegendes Volk
Phönicier waren, nicht bald genug zu Erfindung einer dazu u
lichen Buchstabenschrift getrieben gewesen sei. Auch deuten
dem aramäischen Alphabet gebildeten Namen der griechische
staben auf die Abstammung von der phönicischen Erfindung.

Gleichzeitig jedoch sind die fünf nach Mose genannte
bücherchen keineswegs. Selbst die Genesis ist aus verschie
schon früheren Aufsätzen zusammengefügt, deren ein Theil
rend einfacher auf Gott als „Elohim" (Hochverehrten).
rer Theil aber weit wundervoller auf Gott als „Jehova
als den, welcher sich den Späteren unter Mose nicht n
als den reich Machenden [Schaddai] sondern schon als „
gleich Bleibenden" erweise) sich bezieht.

Auch der Exodus hat von vornherein eben dieselbe
Zusammenfügung und, um hier nur Ein Merkmal des nicht
Ursprungs anzudeuten, selbst Mose's und Aaron's Gene
Exod. 6, 14. 7, 7 als Excerpt aus einem Geschlechtsregisterb
also nicht so, wie Mose es aus eigener Kenntniß gegeben habe
eingerückt. Aber dennoch sind mehrere Stücke, vornehmlich
wohlgeordnete Gesetzbüchlein (Exod. 21, 22 bis 23, 19)
lich wörtlich mosaisch, vieles Andere wohl aus glaubwürdige
gleich nachmosaischer Aufzeichnung. Die Genesis und der
hangen als Eines, und zwar als geschichtliche Erzählung z
Im Leviticus ist, was der Priester und Cultusanhänger
beachten sollte, gesammelt (ein Priesterbuch). Das vierte e
gerbuch, betrifft mehr, was den israelitisch-theokratischen B
teressirte. Doch ist zu erweisen, daß diese vier oder eigentlich
Volksbücher vor dem Abfalle Jerobeam's wenigstens nicht
bekannt gewesen sein können. Denn wäre der Nation schon
mosaische gesetzliche Geschichte publicirt gewesen, was wir Exo
von Aaron's Nachahmung Aegyptens, seinen Nomaden ihren
Stieresgestalt zu vergegenwärtigen, zu lesen haben, wie hätte
aus Aegypten gekommene, von der Volksmeinung abhängige
tor Jerobeam den (unklugen) Einfall haben und bei seinem
men ohne Widerstand verwirklichen können, ihnen den Got
gerade in der dort so angelegentlich verworfenen Stieresge
versinnlichen? Wie ferner hätte er, der neue Regent, so
2. Chron. 13, 8. 9 den ganzen Levitenstamm seiner Burg
setzen und dagegen die alte Volkssitte, Priester aus allen Stä

nehmen, wiederherstellen können, wenn die Rechte der Leviten, als von Mose gegründet, längst der [illegible]tion schriftlich bekannt und angewöhnt gewesen wären? Wie hätte üb[illegible]pt d[illegible] fern auf den Höhen auch bei den judäischen Königen so l[illegible]n können, wenn man die Vereinigung an Einen Cu[illegible] für mo[illegible]atut, und nicht blos für David's und Salam[illegible]ng ge[illegible]lten hätte?

Erst durch die so leicht [illegible]irkt gewordene Trennung in Juda und Israel wurden die an Z[illegible] viel geringeren, an Bildung aber mächtigeren judäischen Regenten[illegible] Priester und Propheten dahin getrieben, einzusehen, daß jener A[illegible]ll von der Einheit des Cultus und von dem theokratischen Staat[illegible]amme der Leviten nicht möglich gewesen wäre, wenn die Nati[illegible] was wir jetzt in den 4 ersten Mosesbücherchen lesen, als geschriebene Gesetzesurkunde gekannt und längst verehrt hätte. Daher ist kaum zu zweifeln, daß damals, als König Josaphat (man lese nur in dem 2. B. der Chroniken 17, 6) in alle judäischen Städte priesterliche Missionäre „mit einem Gesetzbuche“ ausschickte, die Zeit eingetreten war, wo die 4 ersten Theile des Thorabuchs zur Mittheilung an das Volk priesterlich redigiret und in dieser Gestalt promulgiret wurden.

W e g e n d e s f ü n f t e n B u c h s, welches wie eine Gesetzwiederholung (Deuteronomium) eingekleidet ist, wo aber der Redendeingeführte ist von dem Mose der 4 ersten Bücher differirt, ist ohnehin schon von Mehreren eingesehen, daß es, dem Inhalte nach offenbar später, noch mehr antiisraelitisch und für die Leviten besorgt, nichts Anderes, als dem dasjenige sei, welches nach 2. Kön. 22, 8 ein Hochpriester Chilkiah erst als etwas Unbekanntes im Tempel auffand, dem andächtigen König Josiah wie ein Anekdoton zuschickte, von diesem aber (wegen der enthaltenen Drohungen, s. Deuter. 28, 16 ff.) mit Entsetzen aufgenommen wurde. Es gab dann 23, 3. 4 zu Erneuerung des „Bundesvertrags mit Jehovah“ gegen den auch staatsgefährlich gewordenen ausländischen Vielgötterdienst Anlaß.

D e n n o c h ist dieses Neugefundene in Vielem o f f e n b a r u n m o s a i s c h. Einen König wollte Mose nicht (s. auch 1. Sam. 8, 5). Wie hätte er Deut. 28, 36 von einem Könige, der zur Strafe weggeführt werden sollte, reden können? Man sieht, daß diese Stelle später entstanden sein muß, als König Hosea's Wegführung (2. Kön. 17, 3). Nicht einmal die 10 Gebote lauten (Deut. 5, 6—18), wie es doch bei Urkunden zu erwarten wäre, ganz gleich mit dem, was in Exod. 20, 1—14 als mosaisch gegeben ist. Und betrachtet der Rechtsforscher beide Stellen nach der Natur der Sache, so begreift man leicht, daß auf den 2 Steintafeln von jedem Gebote nur d i e k u r z e n H a u p t w o r t e gestanden haben können, die B e i s ä t z e aber spätere A u s l e g u n g s v e r s u c h e sind, die dort nicht standen, daher auch auf versch[illegible]e[illegible]e angegeben werden konnten, da die mosaischen Steinta[illegible] Philisterraube (1. Sam. 5, 3) nicht mehr

authentisch in der Bundeslade, als dem Constitutions-Archiv übrig waren.

Dennoch sind auch noch in diesem Nachtrage des fünften buchs Gesetze, welche in späterer Zeit gewiß nicht beliebt worden, wenn sie nicht als ächt mosaisch schon so weit bekannt gewesen, daß sie nicht verkannt werden konnten, wenn der Verfasser, ein Priesterprophet, sie in diese dem Gesetzgeber wohlmeinend den Mund gelegten Mahnungsreden einrückte. Hauptsächlich ist von dieser Art das äußerst denkwürdige Propheten-Sprechfreiheitsgesetz ein sehr denkwürdiges Analogum für später zu berathende Publicitätsgesetz. Mose nämlich wollte seinen Zweck, daß seine Nation auf eine Weise, wie der wahre Jehovah es wollen könne, regiert werden sollte, nicht blos durch den Grundsatz sichern, daß der Levitenstamm, welcher die und Staatsbeamten des gewählten unsichtbaren Königs in sich sollte, nur im Namen des Gott-Königs und als dessen Unter das gesammte bürgerliche Regiment verwalten dürfe. Als Menschenkenner sorgte er auch dafür, daß die Machthaber an diese ihre idee zu jeder Zeit, ohne Gefahr für den Sprecher (vates) oder redner (propheta oder „Heraussager"), sollten erinnert werden. Das Schwierige bei jedem solchen Zugeben des Freiredens ist die Fürsorge, daß nicht auf der andern Seite die Freimüthigen gend eine Gewalt imponiren können. Vielmehr sollen sie al die Macht der Rede und der Gründe für oder gegen geln der Regierenden zu wirken vermögen. Dieses offenbar doppelseitige Staatsproblem löst das im Deuteron. 18, 14 bewahrte Prophetengesetz. Jeder Mitbürger soll als von ... -rafirt (das hebräische Wort Rabi [Prophet] ...) zu lautem, eindringlichst ...

nde Behutsamkeit!! — die Bestrafung Gott selbst überlassen
lle.

Diesen Freimüthigkeitsschutz hatten gewiß nicht erst die Machtha-
zum Gesetze gemacht. In das Deuteronomium kam er also gewiß
eine ächt mosaische Reliquie, da ein solches theokratisch-politisches
Sehertthum (Prophetenthum) bei keiner anderen Nation war, bei
n Althebräern aber es sich schon unter den Richtern und zu Sa-
uel's Zeit sogar als Institut zeigt und von den Mächtigen nur sel-
r und mit Scheu (wie 2. Chron. 16, 10) verfolgt wurde.

III. Epoche. Versuch einer Volksregierung durch
Priester und Familienväter ohne bleibendes Oberhaupt.

Mose hatte, wie die meisten ausgezeichneten Menschen, das Glück
cht, durch geistesgleiche Nachfolger fortgesetzt zu werden. Jo-
s Kriegsthaten beruhen meist auf einigen Kriegslisten und einer nur
ch Glaubenserregungen mit Mühe sich ermuthigenden Uebermacht.
as Buch von Josua benannt, welches (nach Jos. 8, 30—35) später als
s Deuteronomium (man kann nicht wissen, von wem) gesammelt
y beweis't, daß die sklavisch gewordenen Althebräer auch durch die
vierzigjährige freiere Zwischenzeit bei Weitem nicht genug zum kriegeri-
schen Leben erzogen waren, um die erste Grundlage vom ganzen Volks-
glückungsplane des Mose, die Eroberung eines von allen Fremden
szuleerenden, abgeschlossenen Eigenlandes zu verwirklichen. Daß sie
e Art von Stammrecht, wie man zur Entschuldigung des gewaltsa-
en Einfalles oft gern annehmen möchte, dazu gehabt hätten, wird
den Mosesbüchern selbst nicht angedeutet. Sein Gott, heißt es
mer nur, habe es schon dem Abraham zugesagt. Die so eben zum
Eigenvolke Gottes" (Exod. 19, 5) erklärten Heimathlosen ließen sich
cht, wie einen Rechtsgrund, auch dieses einreden, daß die Cananäer
n ihrer Sittenverdorbenheit willen dem Jehovah mißfällig und des-
gen in ihre (der Besseren?) Hände gegeben seien. Welch' ein war-
ndes Beispiel gegen Einmischung von Religion in das
Staats- und das Völkerrecht! Die biblischen Ueberlieferungen
ämlich erzählen wahrhaft, was geschehen und wie es geglaubt worden
, aber nicht so, daß die spätere Beurtheilung dadurch gebunden sein
llte.

Der Erfolg selbst bestätigte jenen (allzu levitisch gedachten) Erobe-
ungsgrund gar nicht. Die, denen Canaan wie ein längst von Noah
(nach Genes. 9, 25) Verwünschter und seiner Sünde willen Preis
geben sein sollte, vermögen dennoch in Jericho kaum durch ein schlau
...chtes Unterminiren der Mauern am Sabbat einzubrechen; sie
...m zu Drei...usenden vor den Pfahlbürgern von Ai und erobern es
...(8, 10) ...ur durch den ganzen Heereszug und verhängen sofort
...die allzu ...chtsamen Gibeoniten (9, 23) ein neues, den Leviten
...(von ... oft gewiß nicht gewolltes) Leibeigenschaftsrecht,
...ch dann über eine gegen fünf Königlein (10, 23)
...gelwetters (10, 11) gewonnene Schlacht so sehr,

daß sie Sonne und Mond dabei stau ... b ... uschauen ...
(10, 12); sie bringen es aber ... ... ht. 1, 21—...
doch nicht weiter, als daß sie die ... nander großentheils unter ...
wohnen lassen, sie sich für immer tributär machen zu können ...
das Land auf einem Abrisse (wie ... ir sagen würden, auf dem ...
unter sich theilen, bald aber stufenweise selbst zinsbare, ...
(1. Sam. 13, 19) Dienstknechte der von Gott Verworfenen ...
sich mit ihnen verschwägern und zu ihrem Obergotte (dem Elion ...
noch die Mittelgötter derselben sich gern günstig machen wollen ...
Richt. 2, 6). Unerwartete, aber factisch unleugbare Folgen ...
eine nur ruhigen Pfründengenuß suchende Priesterkaste hinge...
Regiments. Von diesem ziehen sich aus Eifersucht die Famili...
und Stammoberssten unklug zurück, wollen das Ganze in einen ...
ralstaat zerstückelt erhalten und machen dadurch die Anwendu...
Gesammtkraft unmöglich.

Diesen kläglichen Auflösungszustand zeigt das nachstehende ...
der Richter (der Suffeten oder selbstgewordenen Dictatoren ...
als Warnung für den Staatskünstler. Eine fatale, den Hoff...
Mose's so ungleiche Folge der versuchten Mischung von priester...
lehrtem und nomadisch rohfreiem Aristokratenregimente. Nur we...
Mißhandlungen von den übrig gelassenen Fremden unerträglich ...
erhob sich hier und da ein heroischer Retter aus einem Theile de...
des; und wenn ihm die seltene Kraftanstrengung durch Dek...
Schlacht oder Riesenstärke gelang, wurde ein solcher gern sein...
lang von den Schwachen als geltender Zurechtweiser (Schophe...
erkannt.

Diesen armseligen Wechsel der Noth und der zusehends ...
ringernden Hülfeleistungen zählt uns das Suffetenbuch (...
19. 17, 6. 19, 1) mit dem offenbar absichtlich wiederholten ...
vor, daß nun eben, weil mit dem Tode jedes Suffeten ein ...
fehlte, d. h. weil das Suffetenrecht nicht erblich ...
Alles wieder in Zerstückelung zerfiel. Der geschichtliche Staats...
forscher sieht also hier das nicht blos aus Eigennutz, sondern ...
durch Noth motivirte Drängen auf Erblichkeit eines ...
meinschaftlichen Obervorstandes.

Darauf, daß das Suffetenamt erblich werden sollte, ...
alte Verfasser so sehr, daß er (8, 22—27) bei Gideon eine ...
bige Verkehrtheit daraus entstehen läßt, weil derselbe die ihm ...
tene Erblichkeit nicht angenommen hatte. Sogar daß Ab...
(ein Mantelkind, 8, 31) sich ein Erbregiment zu verschaffen ...
wird (9, 3. 10, 16) nicht gemißbilligt, auch dem Bastarde (...
Jephtach wird nicht übel gedeutet, daß er sich mit blutiger Gew...
gen den ephraimitischen Mißst... ...geltend erhielt (12, 4).

Und wohin leiten uns diese ... neren Merkmale?

Gerade dieses, daß erbl... e ... en sollten, ...
tigte (nach 1. Sam. 8, 1. 5) ... amuel, ein...

id Patriot, aber einer von den Charakteren, welche zwar
zu erheben suchen, aber sich zum Zwecke haben und auch
lso nur für sich und ihre Familie zum Mittel der Erhebung
i trachten. Da nun im Buche der Richter unstreitig die Ten-
hläuft, Erblichkeit der Suffeten als nöthig zu empfehlen,
der sichersten psychologisch-kritischen Regeln diese ist, daß der
einer Schrift oder That höchst wahrscheinlich eben der sei,
eck und Absicht darin vorherrsche, so ist uns die Vermuthung
nd, daß Samuel das Suffetenbuch zur Empfehlung des
en er mit seinen Söhnen hatte, verfaßt habe, und daß dem-
s Biblion eines der ältesten und ächtesten in der althebräi-
mmlung sei.

Samuel auf das Prophetenrecht sogar schon (nach 1. Sam.
12) eine Art von Schule und Kunsterziehung gründete,
suchte, zur Exaltation des Nabiats taugliche Jünglinge als
en-Schüler" in Volksmusik, Liedern und Begeisterungsge-
nstmäßig vorgeübt wurden, so erscheint er auch als der Mann,
or Anderen die ältere Volksgeschichte zu sammeln und zur
machen den Sinn haben mochte. Spuren genug, um welche
schon an eine althebräische Literatur zu denken anfangen dür-
amuel wird, ungefähr dem assyrischen Reiche der Semira-
zeitig, um die Jahre 1050 vor Christus gesetzt.

Epoche. Sichtbares Königthum, aber als Messia-
d. i. nur als Unterregentschaft unter dem zum un-
Nationalkönige seit Mose gewählten Volksgotte Jehovah;
auch nur als Wahlkönigthum, ohne zugesicherte Erb-
nd als bedingt durch einen eigentlich constitu-
en Vertrag mit den Volksoberen und Stammfürsten.

so eben bezeichnete, offenbar selbstsüchtige Patriotismus Sa-
urde in dem übelberechneten Bestreben, seine unwürdigen
en Söhne zu erblichen Suffeten einzusetzen (8, 1—3), fast
ehr getäuscht, wie in unseren Tagen die erzwungene Erhebung
der fähigen Herrscherverwandtschaft ihrem Haupte zum Falle
ist.

der Unwürdigen aus Samuel's Sippschaft sich zu entledigen
ringen die Volksoberen auf den alternden Vater ein: „Setze
i König, damit er unser Suffete sei, wie bei den Völ-
l!" (Der hebräische Begriff des Wortes Schophet umfaßt
erade- und Rechtmachen", also ein Dirigiren für
nd Krieg, besonders auch durch unmittelbare Rechtspflege!)
muel sucht sie sogar durch eine furchtbare Ausmalung dessen,
der König als sein Königsrecht beilegen werde (8,
abzuschrecken. Denn das, was in dieser (oft gemißdeuteten)
Königsrech" [illegible] en wird, darf der Rechtsforscher durch-
So verstehen, [illegible] der Prophet sagen wollte, was das
ist (jus regim [illegible] solle. Er beschreibt, um vom König-

thume abzuwarnen, das, was man nach der damaligen ... dazu machte, und was, weil Niemand protestiren darf, im ... ein wohlhergebrachtes Gewohnheitsrecht festgehalten werden ...

Die Volksoberen beharreten dennoch auf ihrem Vorsatze ... Der alterfahrene Prophet nimmt sich Zeit; endlich aber läßt ... hochgewachsenen (9, 2. 10, 23), also körperlich ansehnlichen Mann, der wegen einiger verlaufenen Eselinnen umherlief, ... (wohlbelehrten?) Diener zu ihm, als dem „Propheten", welcher nach als ein bezahlbarer Wahrsager auch über dergleichen Dinge befragt werden durfte (9, 8), folgsam hinleiten. ... rascht Samuel diesen Saul mit geheimer Salbung zum „Für... Jehovah's Eigenbesitz" (9, 25. 10, 1). Der junge Ma... außer diesen Qualitäten einer vorherrschenden Körperlichkeit ... Aberglaubens, vermöge welcher der Prophet in ihm einen ... samen erwarten konnte, auch noch die dazu passende Eigens... einem unmächtigen Volksstamme, dem der Benjaminiten ... Richt. 20, 15), von einem tüchtigen, aber doch um verloren... nen bekümmerten, also nicht reichen Vater abzustammen.

Aber siehe! die neue Würde und Bestimmung exaltirt den jungen Gesalbten wirklich über Erwartung. Er wird, ... Text, „ein Anderer"; er wird begeistert unter den entgegen... Chören von Samuel's Prophetenschülern; er wird sogar ... plomatisch und politisch verschwiegen (10, 16). Ja, als das ... zum förmlichen Wählen durch das Loos versammelt (die Sal... Propheten war demnach nicht allein das Entscheidende!), und ... Loos auch gerade den Stamm und gerade die Person des ... salbten (wundervoll?) trifft, so findet sich der riesenhaft groß... bereits (nicht, wie Luther übersetzt, unter die Fässer versteckt ... bern) — der junge König findet sich, wo es ihm gezieme, ... Waffengeräthschaft (vgl. das Wort Colim, 1. Sam. 14, ... wie er dann in der Folge sich bald durch Waffen gelten ... (11, 11. 12).

Das staatsrechtlich Denkwürdigste hierbei ist, daß für den König selbst die Salbung durch den Propheten und sogar ... Saul (wunderbar?) sich concentrirende Loos doch nicht entschied, ... nach 10, 25 das wirkliche „Recht des Königthums" ... Samuel schriftlich verfaßt und vor Jehovah (also ge... den 8, 11—17 warnend gedroheten Anmaßungen ganz versi... niedergelegt, folglich Saul's Erhebung auf ein ... liches Volksvertragsrecht gestellt wurde, worauf ... gesammte Volk 11, 15, erst als er sich durch Waffenthaten ... hatte, ihn „zu seiner großen Freude" feierlich als König an...

Eben dieser natürlich verständige Gang der Dinge ... bei der bald erfolgten Uebertragung des Königthums ... eine andere Dynastie, die des David, ganz auf ... Grund und Boden. Auch in der nachfolgenden ...

geschehenen bemerkt der Urth[illegible] , [illegible]sten
der Erfolge aus der Reih[illegible] u [illegible]
atische Beurtheilen weniger, als [illegible] ge-
e uns überlassen zu wollen.
Saul verfehlt, gegen Samuel so demüthig folgsam zu sein, als der
lleinregieren gewöhnte Altsuff[illegible] es sich vorbereitet zu haben denken
e. Schon im zweiten Jahre seiner Regierung conscribiret
Saul (13, 1) einen Anfang von stehender Kriegsmacht
scheinlich das allererste historisch angedeutete Beispiel von
ung eines stehenden Heeres!) zu zwei Tausenden eigener
che und einem Tausend unter dem Commando seines trefflichen
es Jonathan, welcher durch einen glücklichen Schlag auf ein
sches Standlager diese cananäische Pentarchie (zum großen
en der ganz vertheidigungslos gewordenen Israeliten) aufreizte.
mißmuthige Prophet läßt (13, 8) in diesem Drange der Umstände
önig sieben Tage lang umsonst auf das Kriegsopfer warten.
ohnehin unkriegerische Landvolk fing schon an, sich zu verlaufen.
opfert endlich selbst. Aber plötzlich erscheint jetzt der Aufgebrachte.
ctlos gegen die Würde, die er so ungern und mit anderen Er-
ngen der Abhängigkeit auf Saul übergetragen hatte, ruft er
ssen klarer Rechtfertigung laut aus: „Du hast thöricht gehandelt!“
übereilt sich mit dem Verwerfungsausspruch: Jehovah sucht sich
„Mann nach seinem Herzen (13, 14).“ Die Natur der Sache
ns: Von nun an sucht sich Samuel (welch' ein Vorbild staats-
licher Hierodespotie!) im Namen des Jehovah einen Ge-
ig. Aber wie? nicht anders als mit der berechnendsten Plan-
keit. Erst versucht er noch, Saul durch eine unausführbare
ufgabe (15, 1) zu stürzen. Er, der durch ihn Gesalbte, müsse
eerdenvolk, die Amalekiter, ohne eine nähere Kriegsursache, als
daß sie vor etlichen hundert Jahren die aus Aegypten daher zie-
n Hebräer vom Einbruche in ihre Weideplätze zurückgeschlagen
, mit einem Vertilgungskriege angreifen, aber so, daß er das
nicht einmal irgend eine Beute machen lassen dürfe, Alles, als
Jehovah verbannt, verderben solle. Auf diese widersinnige Be-
ng gestellt, hätte dieser Kriegszug keine Theilnehmer unter dem
ustigen Israel finden können; Saul hätte sich bald verlassen,
en sehen müssen. Aber er, der schon vom Propheten Verworfene,
dennoch ein Heer zusammen und macht einen glücklichen Plün-
gszug, nur mit dem großen Unterschiede, daß er blos das schlechte
envieh tödten läßt, den König aber und das Beste von der
e gefangen wegführt. — Jetzt wüthet der Aufgebrachte, daß der
zum Untergange Saul's diesen vielmehr zu einem neuen Sieges-
e getrieben hatte. Saul wagt die feine Entschuldigung, das Volk
um Jehovah [illegible]t, schöne Opfer zu bringen, das Beste als
behalten. S[illegible] entgegnet die höchst wahren Worte: „Gott

gehorchen ist besser, als die fettesten Widder opfern! (1
Ist je die wahreste Sentenz verkehrter angewendet worden?

Der Prophet ist nur um so unversöhnlicher. Jetzt entsch
sich, aber wie trauernd um Saul und wie wenn nur den
vah die Wahl gereuet hätte (15, 34). Aber in der That
Samuel ein dem Mißrathenen entgegenzustellendes Werkzeug
ser Umsichtigkeit nachzuziehen. Den Saul hatte er aus de
mächtigsten Stamme als den ungebildeten, man möcht
bengelhaften Hirtensohn eines nicht reichen Vaters ohne
lie, offenbar nach allen Qualitäten für eine zufallende Unt
keit, auserkoren. Jetzt ist ihm ein ganz Andersartiger nöthi
das ihn schützende Prophetenrecht gegen seinen (selbstgemachten
benutzend, wählt der Greis aus dem mächtigsten Volk
(Juda), aus einer ansehnlichen Familie, in welcher sieb
der den Jüngsten fast noch wie unmündig behandeln.
auf diesen aber, der bei den Heerden in den Gebirgen sich de
Himmels zu freuen und zu seiner Cinnare (16, 16) religiöse,
Lieder zu improvisiren liebte, ein anderes Mal aber auch (17,
einem Löwen oder Bären ein Stück Vieh „vom Barte n
goß Samuel sein Salböl, durch welches „Gesalbte" d. i.
siasse (12, 5. 15, 1) geweiht wurden.

Wir können die weiteren Einzelnheiten, welche unsere pra
urtheilenden Andeutungen vielfach bestätigen würden, hier ni
folgen. Die Bibelgeschichte erzählt wahrhaft, was war. Ni
anders, als wenn alsdann auch wir selbst aus dem Erzählten
ständige Urtheile folgern, wird die wahre Geschichte auch Lehre
Menschheit! Der (von Gott oder von dem Propheten?) „
fene" Saul bleibt noch lange König und ist oft im Glück.
rige, tückische Räthe aus seinem armen Stamme, so, wie sie i
teren Davidspsalmen geschildert sind, machen ihn zum Theil
und sein frühe angewohnter Aberglaube wegen des Propheten
ihn oft um (16, 14), wie ein kakodämonischer Plagegeist.
romantisches Schicksalsspiel kommt dazwischen. Um den von
schonungslos verworfenen König in melancholischen Stunden zu
tern, wird gerade der musikverständige, schöne, waffenlustige
Jüngling David, eben des Propheten (heimlich gesalbter) Geg
an den Hof gebracht (16, 18) und erhält dort sich auszubilden
genheit. Er bezahlt zwar mit hundert Vorhäuten erschlagener
ster die zweideutige Standeserhöhung, Saul's Tochtermann
den, wird aber doch allmälig ihm sehr verdächtigt, sogar (s.
als prädestinirter Kronprätendent verrathen und zu einem
kampfe in den jüdischen Gebirgsklüften genöthiget. Dennoch
David nie als Samuel's Werkzeug hin, um die von diesem so h
und gewagt ausgesprochene Verwerfung gegen Saul vollziehen
fen. Er ist gegen diesen vielmehr eben so großmüthig als
er ihn immerfort als einen „Messias Gottes," wie unverletzlich

7. 11. 26, 16 und 2. Sam. 1, 14), seine Ermordung sogar,
ir ein lohnsüchtiges Vorgeben war, zu rächen befiehlt. Erst
als Saul sich selber ganz verließ, erst als der Aberglaube,
inst wegen der Eselinnen zu Samuel als Wahrsager geführt
n, den immer bildungslos Gebliebenen, jetzt zu einer armseli-
hrednerin hintrieb, einer Todtenbeschwörerin, welche nicht ein-
i Samuels-Schatten phantasmorasiren, sondern nur eine
e herzaubern konnte, nahm ihm Verzweiflung Sieg und

atsrechtlich merkwürdig ist nun, daß, ungeachtet David seit
Jahren vom hochgehaltenen Propheten zum Unterregenten
Messias des Jehovah für Israel" gesalbt war, dennoch sogar
mmverwandten, die Judäer, ihn erst jetzt (nach 2. Sam. 2, 4)
ig salbten. (So verständig handelte das Alterthum nach der
i Vorschrift [Deut. 18, 19.], den in Jehovah's Namen re-
ropheten oder Exaltirten zwar ungestört sprechen zu lassen und
ichtsamkeit anzuhören, aber alsdann, ohne Voraussetzung
fallibilität, doch nur nach Ueberzeugung zu handeln.) Von
gen Volksstämmen kamen erst, nachdem ein schwacher Erbe
iuch umgekommen war, nach 2 Jahren die Aeltesten (als die
zu David; aber nicht anders, als so, daß sie abermals einen
gsbund (3, 21. 5, 3), einen förmlichen Socialcontract
vor Gott abschlossen und alsdann erst ihn salbten.
id war vorsichtig genug, um die übrigen Volksstämme nicht
beleidigen, wenn er in einem derselben vorzugsweise sich die
gewählt hätte. Klüger eroberte er sich die bis jetzt noch den
überlassen gewesene, schon durch die Natur feste Zions-
erwarb sich also erst eine würdige Königswohnung,
mit kriegerischem Blicke so richtig ausersehen war, daß wegen
durch die Natur sehr unterstützten Befestigungen Jerusa-
der langen Folgezeit als eine Hauptfestung des Orients ge-
t. Dahin verlegte David's Klugheit (6, 1—20) nun auch die
te Stiftshütte, d. i. das Residenzzelt des unsichtbaren Ober-
bei welchem bisher, da es bald da, bald dort aufgeschlagen
konnte, der Levitenstamm, wie Samuel, unbeobachtet seinen
auf das zu den Festen versammelte Laienvolk nach Belieben
konnte.
h diesem ersten Schritte, welchen David mit einer ungewöhn-
Manchem wohl die Absichtlichkeit dieser Versetzung verrathenden
it (6, 16—23) vollzog, entdeckte er den Plan zum zweiten,
ämlich, statt des immer doch noch allzu leicht versetzbaren Je-
ts, einen Tempel bauen wolle, d. h. daß er das
esterwesen unabänderlich in seiner Nähe, unter seinen beob-
Augen zu fixiren gut finde.
than, ein am Hofe accreditirter Prophet, vielleicht damals schon
her, wenigstens späterhin der Erheber Salomo's, des späteren

…h bekannt gemachten Träume (3, 5—15. 9, 2—9) sind nicht …kennen. Die gegen einander stehenden Facta aber sind: er opfert …fach Hekatomben (3, 4. 15), bauet den von David vorberei… Jehovahtempel und weihet ihn mit beredten Gebeten (5, 15—9, 1). …er vermählt sich auch nicht nur gegen Mose's Absonderungsprin… mit einer ägyptischen Königstochter (3, 1. 9, 16), sondern war … Toleranz so übermäßig aufgeklärt, daß er (11, 1—4) noch im … sein Serail mit Schönen aus allen verbotenen Nachbarvölkern … und selbst den Aftercultus ihrer Götzen mitmachte (11, 5—13). Das Bedeutendste, was man im staatswissenschaftlichen Urtheile … ihn nicht blos so obenhin und mit dogmatisch eingeprägtem Re… … lesen darf, sind die Andeutungen von seinem Erzwingen recht …risch regulirter Naturallieferungen und Finanzabgaben, „woran … fehlen durfte" (4, 2—5, 8. 9, 15). Diesen gegenüber steht …unverhältnißmäßige Kriegs- und Hofaufwand (9, 19. 10, 16. 26), …elchem der gepriesene Weisheitskönig des von Mose zu einem glück… … abgesonderten Staate bestimmten kleinen Landes alle Kräfte stei… … überspannte. Zwar suchte er auch die Landesstraße über Tad… (Palmyra) zu starken Zöllen zu benutzen (9, 18). Von dem …e, das seine mit Syriern associirte Ophirscompagnie (10, 11. 12) Affen und anderen Wunderdingen aus dem „Reichmachungslande" (es bedeutet nach dem Arabischen das Wort Ophir!) alle drei …re gebracht haben soll, wird (10, 27) so gesprochen, wie wenn er Pflastersteine sich in Goldbarren verwandelt hätte. Man weiß aber …rswoher nur allzu gewiß, wie die Phönicier den Meerhandel für … zu benutzen verstanden. Und am Ende beweis't am Schlagendsten … die Ueberweisheit des salomonischen Absolutismus der höchst …rige Uebergang der prunkenden Ueberspannung in fremde (11, 14) … einheimische Aufstände (11, 26), die selbst von Propheten begün… … wurden (11, 30). Ja, woher anders, als aus Salomo's Ueber…ungen der Nation erfolgte zuletzt das Losreißen der von Jerusa… … entfernteren zehn Zwölftheile des Ganzen unter dem nächsten Da…sohne, der sich auf Nathan's Orakel zu viel verlassen mochte? …omo selbst mußte noch den Verdruß erleben, daß seine (9, 16) …ptische Verwandtschaft doch einen Flüchtling vom edomitischen Kö…stamme so lange unterstützte, bis derselbe sich durch den Besitz von …mascus gerade in die Mitte des salomonischen Handelsweges zum …phrat hineindringen konnte.

V. Epoche. Trennung des „Volkes Gottes" durch …e letzte, aber am Ende für beide Theile verderbliche …strengung der ein verfassungsmäßiges Regiment for…nden Stamm- und Familienoberen.

Durch die ganze althebräische Geschichte hindurch offenbart sich … die schädliche Rivalität zwischen den zwei zahl…chsten Stämmen, Juda und Joseph, welche schon Mose …wach schwächen wollte, daß er die Josephiden in zwei Stämme,

Ephraim und Manasse, abtheilte. Dennoch hielten sich
Stämme gern an die Ephraimiten und bildeten ein Isra
Juda (2. Sam. 2, 9. vgl. mit Vs. 4. 5, 1—3. 19, 15.
Jetzt, da gegen Salomo's Luxus und Bedrückun
so viel einzuwenden war, bewirkte diese uralte Eifersucht
den großen Riß, daß Juda zunächst nur allein für
sche Dynastie blieb (1. Kön. 12, 16—20) und auch nachhe
die an Juda grenzenden Benjaminiten und andere einzelne
des Tempels das Orakel Nathan's vom ewigen davidische
thume respectirten.

Nichts ist naiver, als die bekannte Erzählung, wie
erfahrenen in Rehabeam's Staatsrathe durch Tempori
von der duldsamen Menschenart gewinnen zu können woh
die Jüngeren aber durch absolutes Verweigern aller „Concessi
Alles verloren. Doch den Text (1. Kön. 12) hat nicht nu
in den Predigten an Esel verstanden, sondern jeder kundig
mann wird ihn, wenigstens im Laufe der letzten 40 Jahr
Exempelbuch notirt haben. Nöthiger ist's, neben den Herrs
die Völker auf das Beispiel von Folgen der zu lange fortgese
tracht hinzuweisen. Die ungebildetere, wenn gleich stärkere
Getrennten, das Fragment Israels, ging zuerst in sich zu
weil die Neuheit der durch den Aufstand emporgekommene
Herrscher bei den Israeliten jedem kriegerischen Wagehalse
gleichen Usurpationsversuche reizte. Die aristokratische Dema
also wohl umzustürzen gewußt; aber zu dem, was dageg
sollte und auch konnte, einen festen Plan zu haben und bi
liden Wiederbauen des Staats zusammenzuhalten, war, wi
lich, nicht die Sache dieser Revolutionäre.

An der anderen, der judäischen, Hälfte legitimirte sich
schließen an einen nicht blos priesterlichen, sondern mit Sta
tungskenntnissen verbundenen Cultus und an eine wenigste
Regierungsordnung. Diese schwächere Partei wurde doch zu
ter die Beute der indessen übermächtig gewordenen Eroberer
nive und Babel, von denen der Hebräerstaat nur, wenn der
befestigte Kern seines Gebietes zwischen den nördlichen Gebi
Jordan, den Wüsten und dem Westmeere ungetheilt geblie
sich frei zu erhalten vermocht hätte.

Nicht vergessen dürfen wir bei diesem Versuche von Ueb
biblischen Schriftreste, daß in diese und die nächste Periode
historischen Auszügen, welche, ohne daß wir auch nur die Ver
kurzen Excerpte wüßten, als 2 Bücher Samuel's (d. i. von
beginnend), 2 Bücher der Könige und 2 Chroniken benannt
die 4 und 12 „Büchergen" der Propheten und die Ps
fallen. Erfaßt man jene aus einem [illegible] Geschichts
findet sich als Inhalt all' des Prophetischen fast immer ein
Thema. „Der Völker Sitten-Verderbniß ist auch [illegible]

erblich!" Dieses wird auch den Nachbarstaaten, wie dem eigenen it den nöthigen örtlichen Variationen unaufhörlich zugerufen. Den nheimischen wird eben so oft warnend gedrohet: Euer Streben ach fremden Sitten und Bündnissen wird euer, der Schwäwen, Untergang! Staatsmaximen, welche für alle Zeitalter prophech und an sich wahr bleiben! —

Ein geschichtlich wichtiger Punct dabei ist, weil man auf diese hriften und Völkerbegebenheiten nicht vom weltbürgerlichen Standnete her, sondern nur aus der Studirstubenluft zu blicken pflegt, genug beobachtet worden. Es gab nämlich nach den biblischen chrichten eine Menge damals zu ihrer Zeit gern anerkannter Proeten, die mit Allem, was die Gewalthaber wollten, auf das Förmhste übereinstimmten. (So z. B. 1. Kön. 22.) Von diesen llen ist uns keine Schrift überliefert! Warum? — Weil en, als man zwischen der Zeit des Esra und Hyrcanus das Alterümliche zusammenordnete, all' die begeisterten Schmeicheleien derseln durch die Zeit widerlegt waren! Die auf uns gekommenen Proeten hingegen waren zu ihrer Zeit die schwache Opposition, Tadler, daher die Verfolgten gewesen. Die Erfolge jedoch ben ihren Eifer nur zu sehr gerechtfertigt. Daher kommt der Umstand, daß sie in späterer Zeit als die durch die Erfahrung bestäten anerkannt wurden und jetzt in der biblischen Sammlung aufbehrt sind.

Auch die Psalmensammlung ist hier zu charakterisiren. Sie historisch wichtig, weil diese Lieder nicht etwa wie zufällige Dichngen, sondern durch die Begebenheiten selbst entstanden. Als erinscht gleichzeitige Urkunden der unmittelbarsten Gefühle würden sie o in die Reihe der Geschichtsurkunden eingeordnet werden können, nn nur nicht nach und nach klar geworden wäre, daß die alten eder gar oft bei ähnlichen Veranlassungen der Folgezeiten in der erlichen Tempelmusik wiederholt wurden, wo man Späteres in das rühere einzuschieben und das Alte dem neueren Gebrauch anzubequeen keinen Anstand nahm. Der Morgenländer denkt nicht an Kritik, cht an unsere pünctliche Erhaltung der ächten Ursprünglichkeit, sonrn nur an das, was er augenblicklich von einer Ueberlieferung bearf, und wie es jetzt für seine Unterhaltung zu gestalten sei.

Uebrigens besteht das Psalmbuch selbst aus fünf allmälig zummengekommenen Büchlein. Das Erste scheint meist Davidisches enthalten. Der Naturdichter David zeigt, wie auch sein Leben berhaupt, weniger Genialität und Aufschwung der Begeisterung, als ildtes, bisweilen (Ps. 8) empfindsames Auffassen der Gegenwart. n den andern libellis gehen einige Lieder bis in die mosaische Zeit rück, mehrere dagegen bis in die Makkabäerzeit herab. Wer der erste mmler, wer der letzte Redacteur gewesen sein mag? darüber weiß emand eine Geschichte; desto mannigfacher sind die wie Geschichte hauptelen Muthmaßungen kecker Kritiker.

n der sonst für sich bestehenden Völker in einander unaufhalt-
schreitend. Diese höhere Weltordnung begann ihre Wirksam-
en das Abgesondertsein der Hebräer auf entscheidende Weise
ts Heraustreten assyrischer und babylonischer Eroberer aus den
ihrer volkreicher gewordenen Ursitze. Alle die folgenden Ge-
ochen der Abrahamiden concentriren sich in dem einen Begriffe:
ation ringt hartnäckig für eine bleibende Abson-
g gegen das Schicksal, welches sie mit anderen zu
chen fortarbeitet!

n den israelitischen zehn Stämmen wurden schon 721 Jahre
istus durch die assyrischen Krieger, von den Judäern erst 133
äter durch babylonische Chaldäer alle Vornehmeren und Reiche
r Gegenden wegversetzt. Bei diesen beiderlei Eroberern be-
an die Staatsmaxime, die überwältigten Völker sich da-
nell unterwürfig zu machen und einzuverleiben, daß die Macht-
t die Bezwungenen nöthigten, in anderen eroberten Gegenden
s zu bilden und daß man von dorther Fremdlinge in ihre
tze verpflanzte. (Polen wird ruhig, wenn die Andersgesinn-
den Kaukasus und in anderen Entfernungen sich ansiedeln
Von den Israeliten sollen Manche bis nach Indien versetzt
sein. Die Afghanen nennen sich nach Lieut. Burnes „Beni
!“ (Vergl. über die Abstammung der Afghanen von Juden,
es Abhh. über Asien 1. Th. [1795]. S. 312 — 325 und
B. Esr. 13, 41 — 50).

r die Aermeren wurden zum Anbau im Lande gelassen, viele
aber (nach 2. Kön. 17, 24) unter sie gemischt, so daß diese
ch noch eine Zeit lang ihren mitgebrachten Göttern dienten,
ld alle, mit einander unter dem Namen der Hauptstadt Sa-
vereinigt, zu Jehovah als dem „Landesgott“ sich allein wen-
nd endlich monotheisirten. Dergleichen gewaltsam Verpflanzte
nit dem ersten Anbaue so viel zu thun, daß sie bald geduldig
erden, und wenigstens Kinder und Enkel nicht mehr nach dem
aterlandsboden sich zurücksehnen.

cht ganz so weit kam es mit den von Nebukadnezar, dem
hen Beherrscher von Babel und Assur zugleich, weggeführten
rn. Jerusalems Königthum hatte mehr Festigkeit gehabt,
pel behielt so viel Anziehendes, daß der als Jüngling wegge-
riestersohn Ezechiel in seinem Prophetenbüchlein schon vor-
. 40 — 48) den Plan eines neuen Tempels und einer theo-
Staatsrestauration entwarf, wovon aber das Wenigste zur
ng kam. Denn als Koresch, der „Messias“ aus Persien
), den Chaldäern Babel entriß und also natürlich
Feinde seiner Feinde, so begünstigte, daß sie alle
ückkehren durften, waren zwar seit Zerstörung
50 Jahre verflossen, dennoch aber blie-
ert, wo es ihnen indeß bereits behag-

licher geworden war. Sie begabten nur (nach Esr. 1, 4) [illegible]
meren, damit diese zurückwandernd den Restaurationsversuch [illegible]
konnten.

Die letzten der althebräischen Biblien, die Geschichtsfragmente [illegible]
Esra, dem Oberpriesterssohne, und von Nehemiah, dem [illegible]
ehrenfesten Kriegsmanne, der sich zu Susan zum Mundschenk [illegible]
Perserkönigs emporgearbeitet hatte, auch die Prophetenreste von [illegible]
gai und Maleachi sprechen aus, wie anstrengend und [illegible]
los auch hier der unter den Menschen, welche so sehr Kinder [illegible]
wohnheit, doch aber auch Wesen der Verständigkeit sind, [illegible]
derkehrende Kampf war, die unaufhörliche Fortbew[illegible]
zu etwas Neuem dennoch umgewendet in ein rest[illegible]
tes Altes hineinzwingen zu wollen. Diese Andächtigen [illegible]
lich glaubten fest, nichts sei „nach ihrem religiösen Gefühle [illegible]
wußtsein" gewisser, als daß all' ihr Nationalunglück aus [illegible]
nachlässigung der mosaisch strengen Absonderungsgesetze entstand [illegible]
und daß folglich nur das (nicht mehr ausführbare) Abhalten [illegible]
Fremden, selbst das unabbittliche Austreiben nichtjüdischer [illegible]
den urbeabsichtigten Priesterstand gottgefällig und glücklich [illegible]
werde. So kränkeln zu allen Zeiten wohlmeinende Gläubige [illegible]
Fehlschluß, daß, was einst, wo es nicht ausgeführt worden [illegible]
gemäß gewesen wäre, zu anderer Zeit nur recht alterthümlich [illegible]
rirt werden dürfte, um mit einem Male die ganze alte gute [illegible]
queme Zeit wieder zu haben.

Nicht ohne Rührung, wenn gleich mit mildem Lächeln, [illegible]
der Denkgläubige lesen, wie der an Herrendienst gewöhnte [illegible]
seinem Gott Israels pflichtlich dienende Hof- und Kriegsmann [illegible]
hemiah, so oft er eine gesetzliche Dienstpflicht erfüllt hat, jede[illegible]
das Geleistete seinem theokratischen Gebieter zur Er[illegible]
rung bringt, mit dem Ausrufe: „Gedenke mir, mein [illegible]
zum Besten Alles, was ich wegen dieses Volkes gethan habe." [illegible]
hemiah 5, 69. 13, 14. 22. 29. 31.) Und doch war eben diese [illegible]
kennen der Zeit die nächste Ursache, daß die sich vergeblich her[illegible]
gende neue Priestertheokratie nicht durch die (nach Es[illegible]
angebotene Vereinigung mit den samaritischen Israeliten sich [illegible]
verstärkte. Sie war vielmehr voll Orthodoxismus unklug ge[illegible]
sie einen mit der Tochter des samaritischen Fürsten verheirath[illegible]
kömmling Mose's, den Priester Manasse, ausstieß, dadurch [illegible]
nur die Entgegensetzung eines Jehovahtempels auf Gari[illegible]
eine besondere Samaritanersecte für die von Manasse [illegible]
gebrachte Torah veranlaßte.

Eben damit am Schlusse der althebräischen Biblien [illegible]
sich wohl der zurückblickende Staatskundige: wie gut ein theo[illegible]
Regieren, welches nichts, als was Gott wollen kann, zu [illegible]
[illegible]ordnen wollte, allerdings werden könnte! wie schlimm [illegible]
[illegible] That wird, wenn irgend eine hierarchische Orthodoxie [illegible]

Vorzeit möglich oder passend war, als unabänderlich in-
:eswillen allen Zeitaltern aufzunöthigen nicht müde wird!
:llt in diesen Zeitraum eine durch das fortdauernde Fest
: (der Loose) beglaubigte Geschichte, daß eine schöne Jü-
Statira?) bei einem der persischen Großkönige Achasveros
schon weit im Reiche zerstreuten Volksverwandten gegen die
stolzen gewinnsüchtigen Magnaten vom Untergange geret-
as Wesentliche der Erzählung ist nicht unglaublich. Die
tische Einkleidung ist aus der morgenländischen Neigung
rhaltenden, als kritisch-historischen Geschichtsüberlieferungen
r. Der Einkleider erweckt den bedeutendsten Zweifel, in-
ß, daß eine so wichtige Begebenheit doch vornehmlich auch
als schon wiederhergestellten Tempel und Hohenpriesterthum
in officielle Beziehung gekommen sein müßte, besonders
Fest eingeführt wurde. Doch kann, daß in diesem Bü-
Restauration zu Jerusalem ganz ignorirt wird, vielleicht
es Einkleiders sein.

: zu bemerken das einzige ächt poetische Büchelchen, wel-
rchaus keine politisch-nationale und theokratische Tendenz
ichtung über Hiob. Dieser arabische Patriarch, ein
Heerden reicher Familienfürst, wird als ein Beispiel dar-
— der Rechtschaffenste äußerst unglücklich werden könne,
n daraus den, leider! gemeinpopulären und desto kränken-
ht folgern dürfe, wie wenn er es durch geheime Versün-
chuldet haben müßte. Der Plan dieser moralisch-psy-
Lehrdichtung ist trefflich. Der Leser erfährt, um selbst
die redenden Personen klarer urtheilen zu können, vorläu-
me Ursache der furchtbarsten Zerstörung des persönlichen
glücks eines durch den einfachsten Opfercultus den höch-
ehrenden Nomadenemirs. Die totale plötzliche Zerstörung
ußerlichen und persönlichen Wohlbefindens ist, ohne daß
m kann, eine schwere Prüfung der Uneigen-
feiner Gottandächtigkeit. Seine Freunde dagegen
in natürlicher Chorus, das Volk oder die gemeine Mei-
d sprechen in allen möglichen Wendungen den gewöhnli-
f aus, daß solch' ein Unglück Folge geheimer Verschul-
isse. Der seiner Kinder und Güter Schlag auf Schlag
ch von der Frau gereizte, von unheilbaren Schmerzen
er hält dagegen uneigennützig fest an seiner Gottesfurcht,
der Ueberzeugung und lebhaften Behauptung, daß sein
r und wohl auch nur durch den Tod endigender Jammer
ein Beweis gegen seine immer gottergeben gewesene Recht-
i. Er weiß, daß, wenn der Aussatz ihn vollends zerfres-
rde, dennoch Gott selbst über seinem Staube als retten-
ner Nichtverschuldung stehen werde. Die poetische Lösung
ist, daß Gott selbst dazwischentritt, zwar die Heftigkeit

in den Vertheidigungsreden Hiob's zurückweis't, den Freunde und ihren Vorwürfen Unrecht gibt, für alle Leser also den der Lehrdichtung klar macht, daß nämlich das hier Volksvorurtheil aufhören sollte.

Diese Jobiade ist, leider! das einzige Beispiel solcher bräischen bewundernswerthen Lehrdichtungen. Nach der Anlage und dem Schmucke durch eingemischte Naturkenntnisse, sich doch nicht über einige bewunderte Thiere und etwas ausserstrecken, ist sie schwerlich früher als das gebildetere lomo's. Der Anlaß dazu ist unbekannt. Selbst wie es Sammlung von den anderen althebräischen Biblien (Büchern), sonst alle sich auf den Staat der theokratischen Nation beziehen, nommen werden konnte, ist ein Räthsel. Glück genug, daß es erhal

VII. Epoche. Versuche, Hohespriesterthum Staatsregierung zuerst auf mosaische Weise, bald als Priesterkönigthum zu vereinigen und sogar das vidische Messiasthum aus den Augen zu rücken.

Kümmerlich brachten unter der Perserregierung die Priester Priesterlichfrommen die Wiedereinrichtung der Stadt, des und der levitischen Gerichtsbarkeit im Lande zu Stande. An das kel Nathan's, daß immer ein davidischer Nachkomme Messias oder Unterregent des Jehovah über die Nation stand sein sollte, wurde nur Anfangs noch gedacht. Der erste rer der Rückkehrenden, Serubabel, war noch ein Da Nachher wissen es die Oberpriester zu Jerusalem so zu leiten, ohne persischen Statthalter ihre Colonie dirigirten. Auch der Eroberer Alexander ließ, da er an der Küste nach Aegypten den Hochpriester Jaddua, der ihm — wie Pabst Leo I. tila — imponirend entgegenzog, bis auf Weiteres gewähren. Der donier wollte sich gerne zum Voraus als den Gastfreund aller ter willkommen heißen lassen. Bis zur Oase des ägyptisch-lib mon deswegen zu ziehen, war dem genialen Menschenkenner kein

Aber bald, da die Ptolemäer in Aegypten und die ciden in Syrien immer mit einander rivalisirten, erneuerte das in der Mitte liegende Palästina eben das das es, wegen seiner Zwischenlage, schon während der Assyrer und Babylonier gegen Aegypten hatte erfahren müssen ward der Durchzugsplatz für beide Mächtigere, und welcher hier dominirte, hatte schon gegen den Anderen eine vortheilhafte sition gewonnen. Die Ptolemäer benutzten dieses zuerst. Sch ersten Regenten besetzten feste Stellungen in dem jüdäischen lande, zogen auch, bald mit Gewalt, bald durch Begünstig viele Juden nach Aegypten, besonders in die Welthandelsstadt andria. Ein neuer großer Schritt der Weltordnung, das Abgesondertheit mit levitischer Tenacität festhaltende Volk in eine vielere Weltverbindung hinüberzuleiten!

Viele von ihnen wollten oder mußten sich an die griechische, als selbst von der römischen lange nicht überwältigte Weltsprache ihnen. Manche gewöhnten sich an die Gräcität in Sitten und dien gerne und wußten nach ihrem Nationalstolze die allegorische tungskunst und manche Schriftunterschiebung zu benutzen und Glauben zu erwecken, daß das Wichtigste, was auch ihnen durch andriens Bibliotheken und Museen aus dem hellenischen Alter- t erkennbar wurde, dem reisenden Pythagoras, Platon und Ande- doch am Ende nur aus Mose und den Propheten licht eben sein könne.

Das Wichtigste, was hieraus für die Biblien entstand, ist dei:

1) Daß nach und nach die althebräischen Schriftreste, vornehm- die Torah, mit einer gewissen Auctorität in's Alexandrinisch-G..ie- e übersetzt wurden;

2) daß von nun an kein hebräisch geschriebenes Buch, außer hebräisch und chaldäisch- verfaßten Daniel, in die Schriften des Bundes aufgenommen worden ist;

3) daß die griechischen Juden zu ihrer griechischen Uebersetzung einen Anhang heilig gehaltener Bücherchen, nämlich Ermah- worte Sirach's und andere, die dem weisen Salomo jetzt wie h-griechische Zeitweisheit in den Mund gelegt wurden, ferner die ntischer ausgeschmückten Traditionen von Judith und Tobia, auch die mehr oder weniger historischen Kunden über die leviti- n Makkabäerhelden aufnahmen.

Diese Makkabäer (der Name bedeutet einen „spitzen, durch- nden Kriegshammer", Richter 4, 21) waren in ihrem Ursprunge Priesterfamilie eines Matothias mit sieben enthu- tisch tapferen und meist auch staatsklugen Söhnen. die Ptolemäer schwächer wurden, hatten die Syrer das palästini- Zwischenland in's Auge gefaßt. Antiochus Epiphanes, der wie ein Gott Erschienene genannt, begriff, daß die Juden ihm immer Abgesonderte und also unsichere Unterthanen en würden, wenn er sie nicht ganz in die Sitten der Gräcität nzöge. Viele führte schon eigene Neigung und seine Begünsti- g ihm entgegen. Die Uebrigen wurden fanatisch durch Drago- n und quälende Hinrichtungen als Rebellen gegen die gebotene meine Cultuseinheit martyrisirt. Die Davidsburg hatte syrisch- hische Besatzung, auf dem Tempelaltar wurde dem Zeus pfert.

Das am Alten hangende [illegible]iesterthum beharrte hartnäckig im den, war aber schlaff und rath[illegible] zum [illegible]erstande. Die levitische okratie und mit ihr die Nat[illegible] [illegible] wohl noch mehr, als in der Suffe[illegible] [illegible]nn nicht die makka- sche wahrh[illegible] [illegible] [illegible] die Gläubigen gesammelt, eich aber für [illegible] Dispensationen von der Sab-

batsruhe und von anderen nur beim ruhigen Besitze eines eigen des ausführbaren Enthaltsamkeitsgeboten als Bedürfniß (und als präsumtiven Willen Gottes) anerkennbar gemacht hätten. Beispiel, welches die Staatsgesetzgebungen auch der Judensch rer Zeit zur Ueberlegung vorhalten können!)

Tapferkeit, Kriegsglück und die Verwirrungen in der syri chischen Dynastie selbst wirkten so zusammen, daß, während der und sechs Brüder allmälig in der Rettung des Vaterlandes um ihre Thätigkeit und Klugheit doch eine Zeit der Macht und Ru beiführte, wo der siebente, Simon, zur Dankbarkeit vom zum Hohenpriester und Landesregenten zugleich ge werden und zum Glücke regieren konnte. Merkwürdig für schichte des Staatsrechtes ist der Vorbehalt 1. Makkab. 1 vermöge dessen „die Judäer und die Priester (!) für gut hielt Simon ihr Anführer (Hegumenos) und Hochpriester sei auf die Fortdauer („auf unbestimmte lange Zeit"), bi glaubwürdiger Prophet aufgestanden sein würde". Folgen der Verse 42—47 geben wieder Vertragspuncte dem Regierten und dem Regenten, andeutend, wie weit Simon's gehen sollte und wie er darein willigte. Somit war demnach Regierungsart contractmäßig constituirt, Vereinigung des cerdotiums und Imperiums in Einer Person.

Jeder Sehende bemerkt, daß die Priesterschaft hiervon bi cherin war. Nur die noch nicht verloschene Erinnerung, daß Regenten unter Jehovah Gesalbte immer ein Davidsso sollte, mußte noch geschont werden. Man erklärte, daß diese sarie nur ein „Provisorium" sein sollte, bis ein „glaubwürdiger phet sich über dieses Abweichen von des Propheten Nathan's tives Orakel ausgesprochen haben werde. Auf provisorischem W die Meisten zu Allem zu bringen. So viel versteht sich wol der neuaufstehende Prophet, welcher die Trennung der bürgerlich der Priesterregierung für nothwendig erklärt und einen David Messias anzuerkennen aufgefordert hatte, der nun regierenden schaft schwerlich als ein glaubwürdiger erschienen sein würde.

Hiermit stimmt in der That das späteste, in die althebräisch blien, man weiß nicht, wie bald und nicht, nach wessen aufgenommene Büchlein auffallend überein, nämlich das, in wir Manches aus der Geschichte Daniel's im erzählenden bräisch, manche ihm zugeschriebenen Prophetensprüche aber als selbst aufgezeichnet chaldäisch zu lesen erhalten. Das Eigent dieser jenem unter Chaldäern und Persern emporgestiegenen Staatsmanne zugeschriebenen Orakel ist, daß sie bis auf den gang des Antiochus Epiphanes, des Hauptfeindes der jüdischen kratie, hin (11, 45) manche Beziehungen der ägyptischen schen Nachfolger Alexander's auf Judäa geschichtlich genau anbeuten, von diesem Momente aber über das Weitere nur



...ungen und unbestimmte Ermuthigungen aussprechen. Genau ist ... 7) angegeben, wie lange die Entweihung des Tempelaltars ...n werde. Was aber nach dem Antiochus erfolge, darüber wird ...drücklich alles Fragen (12, 8 bis an's Ende) abgewiesen. Schwer... kann demnach die Kritik irren, wenn sie die Entstehungszeit die... Aussprüche eben dort zu finden vermuthet, wo die bis dahin sehr ...mmten Andeutungen mit einem Male in's Unbestimmte und blos ...rmahnungen zum Ausharren übergehen.

Gerade in diesem letzten Prophetenbuche ist dann auch dieses ... 13—15 u. 21—27) auffallend, daß zwar von dem Mes... ..., welcher von dem „Uralten" (Gott) eine auf das Griechenthum ...ende allumfassende Weltherrschaft erhalten werde, aber nicht als ... einem Davidssohne (!), sondern überhaupt als von einem ...enschensohne" die Rede ist, unter welchem dem Gottesvolke (Ws. ...) das immerwährende Reich gegeben werde, dem alle Reiche gehor... ... müßten. Dieses wahrscheinlich bald nach der glücklichen Wieder...ung des von Antiochus profanirten Tempels bekannt gemachte Ora... ...war also schon wenigstens nicht dagegen, daß der Regent, statt ... dem Stamme Juda, aus dem levitischen gewählt werden ...te. Scheinbar konnte auch auf das höhere Alterthum zurückge... ...en werden, da zuerst, sobald der Unsichtbare zum Oberkönige ge...t war, Mose selbst (Exod. 19) ein Königreich der Prie...rschaft, als dessen sichtbare Stellvertretung, angekündigt hatte. ... auch damals schon war, nach den Erfahrungen unter Josua ... den Suffeten, jenes Priesterregiment von so schlechter Wirkung ...wesen, daß endlich ein weltlicher König dem Samuel abgenöthigt ...de. Für jetzt ging Simon's Priesterfürstenthum durch sich selbst ... schnell in der

VIII. Epoche in ein höher betiteltes Herrscherthum ...er, das zwar noch unter Johannes Hyrcanus mit Glück bestand, ... alte Land Israels, jetzt Samarien, überwältigte, den rivalisiren... Tempel auf Garizim zerstörte, die benachbarten kleinen Völkerschaf... von Damascus bis Idumäa (ächt levitisch) durch aufgenöthigte ...schneidung zu Proselyten machte, also für sich die Anzahl der Be...schten und Naturalisirten vermehrte und alsdann in einen vieljäh...n Friedensstand überging, aber auch bald innerlich an seiner Zer...ung arbeitete.

Das erste Unheil war, daß Hyrcanus, ungeachtet er König, ...hpriester und Prophet zugleich genannt wurde, es nicht ...hindern konnte, als während der genußreichen Ruhe sich die herr...nd gewordene levitische Gelehrtenkaste in drei gegen einander eifersüch..., auch das Volk verwirrende politisch-kirchliche Schulen und Secten ...te und durch Intriguen gegen ihn und unter einander kämpfte. ...matisch hat das Judenthum eine fast beneidenswerthe Lehrmei...ngsfreiheit. Wer nur den Einen Jehovah als Gott aller Wel... und als Nationalkönig Israels verehrte, konnte — sogar allenfalls

als unbeschnittener Proselyte — ein Genosse der jüdischen [illegible]
ein Unterthan ihrer Theokratie sein. Das Judenthum ist der
Beweis, daß man kirchlich sehr fest zusammenhalten kann,
eine positive Dogmentheorie durchzufechten. Die [illegible]
cäische Schule, uneigennützige Rechtschaffenheit von [illegible]
Hoffnung aus der Zukunft unabhängig erklärend, mochte [illegible]
erstehung und persönliche Geistesfortdauer und aller Propheten[illegible]
rität, außer der Torah, verneinen: sie blieb im Judenthume
verketzert, als die pharisäische, welche mündliche Traditionen [illegible]
und den Prophetenschriften gleichsetzte und bei der Menge [illegible]
sinnlichsten Dogmenzusätze und durch einschüchternde Pünctl[illegible]
Ceremonieen viel galt, während die dritte Partei, die essä[illegible]
durch mystische Bibelstudien und Askesen ein inneres Licht suchte[illegible]
je freier das Judenthum von Dogmen war und ist, desto [illegible]
licher ist es durch die Gebundenheit an äußere willk[illegible]
Lebensvorschriften, die zur particularistischen Absonderun[illegible]
gen. Dieses Ceremonienwesen enthält nicht einmal so viel [illegible]
als fast jedes Dogma anregt. Es verbreitet dagegen die [illegible]
Zuversicht, daß, wenn nur die äußeren Vorschriften erfüllt sein[illegible]
Rücksicht auf den geistigen Ursprung des opus operatum, Got[illegible]
digt sei und, um der Altväter willen, die Judenschaft allen [illegible]
den verziehe. Was konnte für die Sittlichkeit der Nation [illegible]
cher sein?

Das äußerlich noch Verderblichere war, daß die gewesen[illegible]
sterkönigsfamilie selbst sich in Kurzem allen Lastern der [illegible]
schaft ergab und durch wechselseitige Kabalen zerrüttete. Ihr[illegible]
sucht zog den Sieger über Vorderasien, Pompejus, als [illegible]
gen Schiedsrichter herbei und stürzte also auf's Neue die [illegible]
den Wirbel der allgemeineren Welthändel. Man muß sich [illegible]
dern, daß die Römer selbst, wie mit Staunen der allzu [illegible]
Völkerschaft zusehend, sich nicht, wie bei so vielen anderen [illegible]
eher beeilten, sie ohne Weiteres in eine Römerprovinz zu [illegible]
Sie ließen vielmehr zu, daß das Priesterwesen wieder [illegible]
Königthume getrennt wurde. Der Triumvir Antonius[illegible]
nur allzu sehr asiatisch geworden, machte sich in einem [illegible]
der Vereinigung mit Augustus die Unterhaltung, den Alles [illegible]
und Alles sich erlaubenden Idumäer Herodes als König [illegible]
gen Landes, als Roms Bundesgenossen auf das Capitolium zu [illegible]

Dieser Herodes war nun freilich nichts weniger, als [illegible]
sias-Davidssohn. Er war vielmehr (wie wenn eine [illegible]
toleranz der Proselytenmacherei hätte [illegible]
Idumäern abstammend, welche von [illegible] zum [illegible]
schneidungszeichen gezwungen, dennoch der Gesinnung [illegible]
juden blieben.

[illegible] dieses [illegible]

[illegible]

Heerfolge, s. Conscription und Landwehr.

Heerwesen. Die rechte Einrichtung des Heerwesens war zu allen Zeiten und ist besonders in unseren Tagen, nach der durch Napoleon bewirkten Restauration der Kriegskunst, eine der wichtigsten Aufgaben der Staatskunst, die als Friedenskunst und als Kriegskunst aufgefaßt werden muß, da der Staat beides zugleich, ein lebendes und ein streitendes Wesen ist.

Die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit des Staats muß behauptet werden, es mag kosten, was es wolle. Es kann jedoch gar kein Gedanke davon sein, dem Ackerbaue, den Gewerben und überhaupt dem übrigen Leben so viel rüstige Mannschaft, als zur Wehrhaftigkeit des Vaterlandes erforderlich ist, für immer oder auch nur von Zeit zu Zeit gänzlich entziehen zu wollen; dies würde thun, wie ein einziger unglücklicher Krieg!

Aber auch an eine Verminderung dessen, von dessen ganzem Schicksal Dinge abhängen, wie der Friede, die Selbstständigkeit und die Unverletzbarkeit des Staates, ist nicht zu denken; die Aufgabe ist also: im Frieden mit den geringsten Kosten und ohne Hintenansetzung der übrigen Staatszwecke ein möglichst zahlreiches, übfertiges, vaterländisch gesinntes Heer, mit einem Worte ein Heer zu bilden, das alle Bürgschaften des Sieges in sich trägt. Die Aufstellung eines solchen Heeres beruht aber auf folgenden Grundsätzen:

Alle Mannschaft vom Anfange des 21. bis zum Schlusse des 30. Lebensjahres ist kriegspflichtig und bildet insgesammt die Kriegsmacht des Staates.

Diese zerfällt in zwei selbstständige, einander zugeordnete, mit einander in Wechselwirkung stehende Institute: in das stehende Heer und in die Reserve.

Nach dieser Idee gibt es s t e h e n d e S o l d a t e n, über die man in jedem Augenblicke verfügen, und Reservesoldaten, die man im Falle eines Krieges, so weit es nöthig ist, aufbieten kann.

Die Reserve hat, wie das active oder stehende Heer, stehende R a h m e n und w i r k l i c h e Officiere, d. i. solche, welche sich für immer dem Kriegsdienste gewidmet, diesen zu ihrem Berufe gewählt haben. Sie ist in Legionen eingetheilt, von denen jede ein Lehrbataillon, eine Lehrescadron und eine Artillerieabtheilung oder eigentlich die Rahmen dieser Corps enthält.

Ein Lehrbataillon zählt 4 Compagnieen, und es stehen bei demselben 1 Commandeur, 1 Staabsofficier, 1 Adjutant, 4 Capitains, 4 Oberlieutenants, 8 Lieutenants, 64 Unterofficiere und 80 sogenannte Vorfechter.

Bei einem Bataillon des stehenden Heeres, welches gleichfalls aus 4 Compagnieen besteht, sind dagegen nur 1 Bataillonschef, 1 Adjutant, 4 Capitains, 4 Lieutenants und 48 Unterofficiere angestellt.

Die Rahmen eines Lehrbataillons sind aus guten Soldaten [illegible] Ober- u[illegible] [Un]terofficieren weit stärker besetzt, als zum Führen [illegible]

fassung von etwa 1000 Mann erforderlich ist. Wenn man den
ten Staabsofficier als Bataillonschef, und 4 Oberlieutenants als
itains functioniren läßt, und die Vorfechter als Unterofficierreserve
zt, so gewinnt man die Rahmen zur Führung und Einfassung
weiteren 1000 Mann.

Mit den Rahmen der Lehrescadrons und der Artillerieabtheilun-
verhält es sich eben so.

Die Reserve ist die Waffenschule der Nation, die Schule für
Infanterie und für die beiden Specialwaffen der Reiterei und der
lerie.

Die Einübung der jährlich in die Conscription und in die Aus-
ung fallenden zwanzigjährigen Mannschaft geschieht in den Rah-
der Reserve.

Für die Recruten der Infanterie beträgt die Zeit der ersten Ein-
ng oder die Lehrzeit ein halbes, für diejenigen der Specialwaffen
ein volles Jahr.

Die neueingeübte Mannschaft wird von der Reserve sofort an
stehende Heer abgegeben, und zwar die Mannschaft der Special-
en auf 2 Jahre, die der Infanterie auf 1 Jahr. Von letzterer
nschaft kann aber auch gar wohl nur ein aliquoter Theil, etwa
Hälfte, zum stehenden Heer gestellt und die andere Hälfte wieder
ssen werden, allenfalls mit der Verbindlichkeit, die größeren Uebun-
noch einige Male in den Lehrbataillons mitzumachen. Es geschieht
s auch in Preußen, wo bei Weitem nicht alle Landwehrmänner in
stehenden Heere gedient haben.

Wie die Reserve sich unmittelbar aus der Bevölkerung ergänzt,
ergänzt sich demnach das stehende Heer aus der Reserve. Dieses
, das keine Recruten und keine Beurlaubten, sondern lauter schon
übte und präsente Soldaten hat, dieses Heer, dessen einzelne
s nicht an besondere Orte gebannt, stets vollzählig, marsch- und
gfertig oder durchaus disponibel sind, ist in der vollen Bedeutung
Wortes ein stehendes Heer, was nicht von allen Heeren, die
n Namen führen, gesagt werden kann.

In der höheren Schule des stehenden Heeres sollen die Kriegs-
ptigen, die aus allen Gegenden des Landes zusammentreffen, sich
künftige Kriegscameraden mit einander befreunden, an den Dienst,
militärische Zucht und Ordnung sich gewöhnen, zu völliger Ueb-
gkeit gelangen und überhaupt ihre militärische Erziehung vollenden.
h Ablauf ihrer einjährigen oder zweijährigen Dienstzeit treten die-
n wieder als ständig beurlaubt in die Reserve zurück, mit
nahme der sogenannten Vorfechter, die noch 2 Jahre lang in den
men ihrer betreffenden Lehrbataillons präsent gehalten, unter An-
ng der wirklichen Unterofficiere zur Einübung der Recruten ver-
er, auch in Allem, was ein Unterofficier wissen und können
, unterrichtet und geübt und hierauf entweder sogleich als wirk-
Unterofficiere angestellt oder einstweilen beurlaubt werden. Die

Infanterie, deren kurze Dienstzeit die Bildung von guten Unter-cieren nicht wohl gestattet, muß solche länger dienende Vorf… haben, die bei den Specialwaffen, wo die Dienstzeit länger be… weniger nöthig sind.

Die Reserve aus 10 Altersclassen und aus schon einge… größtentheils auch ausgedienter Mannschaft bestehend, bildet das … der bewaffneten Macht, von der das stehende Heer nur als die … hut zu betrachten ist. Sie ist der allgemeine Fonds, das große Ca-tal der Streitkräfte, aus welchem das in jedem einzelnen Fall erfo… liche Kriegsheer entwickelt wird. Zwei Altersclassen der Reserve … schon ein Heer von 1 Proc. der Bevölkerung, also in einem S… von 10,000,000 Seelen ein Heer von 100,000 Mann, w… vollkommen organisirt ist und auf den ersten Wink in Bew… gesetzt werden kann. 5 Altersclassen der Reserve zusammeng… men geben 2½ Proc. der Bevölkerung und in dem unter… Staate von 10,000,000 ein Heer von 250,000 Mann, we… stärkste Heer, das dieser Staat, jenseits seiner Grenze, wird … den können.

Um aber ein Heer von 2½ Proc. der Bevölkerung aufzust… muß man aus jedem Lehrbataillon 2 Feldbataillons, aus jeder … escadron 2 Feldescadrons, endlich aus jeder Artillerieabtheilung … Feldbatterie formiren, was durch die Organisation dieser legisla… Corps schon eingeleitet ist und daher keinen Schwierigkeiten unterli… Die Officiere, die zu Folge dieser Formation einen größeren Wirkung… kreis erhalten, bekommen die Prärogative und erfreuen sich des Tr… ctaments ihrer neuen Stellung, ohne darum zu avanciren. Einig… Lieutenants abgerechnet, die man aus den verdienten Unteroffiziere… oder auch aus den Vorfechtern nehmen könnte, würde fast kein Avan-cement bei einem beginnenden Kriege Statt finden dürfen. Die Bi-dung des Heeres wird auf diese Art so gründlich wie möglich, weil … nur Männern anheim fällt, welche die Sache verstehen, und deren eig… nes Interesse es ist, ihrerseits Alles für den Krieg vorbereitet zu haben; auch hat der Staat auf diese Weise am Ende des Krieges nicht ein… Armee von Officieren zu befriedigen, deren Ansprüche oft nur zu ge-gründet sein dürften. Mit dem letzten Kanonenschusse tritt das frühere Verhältniß wieder ein; Jeder begnügt sich mit dem Platze, der ihm durch das Wechselspiel des Krieges geworden ist.

Selbst in dem äußersten Falle, wo zur Vertheidigung des vater-ländischen Bodens die 10 Classen der Reserve aufgeboten, und au… jedem Lehrbataillon 4 Feldbataillons formirt werden müßten, könnt… dieses noch immer in der Art geschehen, daß jedes Bataillon und je… Compagnie von einem erfahrenen und des Dienstes kundigen Offizi… befehligt würde.

Diese Formationen würden unter dem Schutze des stehenden Heeres in der kürzesten Zeit zu Stande kommen. Wo eine große Masse … eingeübter und gedienter Mannschaft schon gegeben ist, wo die wesen…

unentbehrlichsten Ober- und Unterofficiere bereits vor-
und in den Vorfechtern eine Unterofficiersreserve besteht,
kriegsherr, so zu sagen, improvisirt werden, was Napo-
100 Tagen durch die That bewiesen hat. Bekannt ist
Bärenhorst zuerst empfohlene sogenannte Rahmen-
er Rahmen versteht Bärenhorst eine gute Anzahl von
terofficieren nebst einem Stamme von gedienten Solda-
rn). — Die Rahmen der Infanterie nimmt er bei
nte von 2 bis 3000 Mann zu 5 bis 600 Mann, also
es Ganzen, bei der Cavallerie zu ½ des Ganzen an,
aß, wenn die jüngste Classe der Staatsbürger auch nur
bt sei, sich in Zeit von 14 Tagen vollständige Regi-
r formiren lassen, wobei er sich auf die Reservearmee
uft, welche bei Marengo geschlagen und gesiegt hat.
ahmensystem nun führt, wenn man die schon eingeüb-
von den Recruten absondert und zu stehenden Corps
usbleiblich zu dem hier angedeuteten Systeme, das dem
ßte Sicherheit nach Außen bei der mindesten Störung
Verhältnisse gewähren, folglich den einander entgegen-
rderungen des Krieges und des Friedens auf gleiche
hen und in Wahrheit ein System der Kraft und der
in würde.
ährlichen Aushebung einer ganzen Altersclasse, in der
echt als glücklich vermittelten kurzen Dienst- oder Un-
r den auf die Turnkunst gegründeten Elementarübungen,
n Schule des Lagers endlich möchte ferner auch das
legen, der Conscription ihren Stachel zu nehmen, das
eschlecht zu stählen, dem kläglichen Philisterwesen, das
zen Frieden die Völker beschleicht, vorzubeugen, einen
sinn zu wecken und das Militär — wie Bülow will, —
Sitten der Nation nicht verderbenden, sondern reinigen-
t machen.
herr v. Stein sagt: „Die Universalität der Militärpflicht
vortrefflich. Es ist vortrefflich, daß eine Anstalt vor-
n Allen den kriegerischen Geist erhält und kriegerische
twickelt, Alle an Entbehrung, Anstrengung und Gleich-
rsams gewöhnt."
geschlagene Reserve ist keine Utopie, keine Chimäre, sie
ern Institute, das die empirische Weihe bereits erhal-
preußischen Landwehr, nahe verwandt, und unter-
on dieser zunächst nur dadurch, daß sie stehende Rahmen
Officiere hat. Wenn nun die preußische Landwehr für
Kriege gehalten wird, so muß der Reserve das Prädicat
keit, und [illegible] in weit höherem Grade auch zukommen;
[illegible] nkraft einer Landwehr mit der Uebfertig-
[illegible] Muth der Begeisterung mit dem nach-

Muthe der Disciplin auf die glücklichste Weise gesamm
e Reserve dieser Art hat Marschall St. Cyr, als He
Kriegsminister gleich groß, auch gewollt. Durch seine
llegionen und seine Veteranen hatte er den Grund ba
und hätte Marschall Soult nach dem Antritte seines M
icht sofort den Accent auf das stehende Heer legen mü
er seine Reserve nach derselben Idee eingerichtet und du
l in den Kammern auch durchgesetzt haben.

Die Lehrbataillons und Lehrescadrons der Reserve si
anderen Namen bereits in Rußland eingedrungen. E
Infanterieregiment besteht nach der neuesten Formation a
ons, wovon die 4 ersten den Namen Activ-, die 2 l
men Reservebataillons führen. Die Activbataillons sind
lig und disponibel, die Reservebataillons haben bestimmt
ngen im Inneren des Reiches. Seit dieser Einrichtung
ouvernement seine Recruten an die nächsten Reservebataill
eselben eingeübt werden, ehe sie zu den Activbataillon
eben so besteht jedes Cavallerieregiment aus 8 Activescad
Reserveescadron, mit der es sich wie mit den Reservebatai

Für das Rahmensystem und folglich auch für die
sich sehr erfahrene und ausgezeichnete Militärs aus der
leon's ausgesprochen. Die Schriften von Tarayre, Lama
Morand, Caraman, Paixhans rc. enthalten viel Treff
sen Gegenstand. Von den Reserven sagt General Lama
les reserves qui gagnent les batailles et qui sauve
General Morand, der in seiner Schrift „L'armée selo
militärische Frage aus dem höheren Standpuncte des
Bürgers aufgefaßt hat, dürfte jedoch der rechten Lös
gekommen sein. Er fordert für Frankreich ein stehend
150,000 Mann, aber zugleich eine organisirte Res
Mann, die auch in Legionen eingetheilt ist.

Die in der neuesten Zeit so vielbesprochene a
waffnung ist einzig nur in der Form einer Reserve
eine mögliche Verirrung, wenn man ein tumultua
möglich und wirksam denken und in den Begriff
altrepublicanische Ideen, die der Lage unserer eu
zuwider sind, aufnehmen wollte. Napoleon sa
60,000 Mann sind noch nicht 50,000 Soldaten
Plätzen und in gedeckten Stellungen vielleicht gu
in offener Feldschlacht werden sie, wenn sie n
nicht von erfahrenen Officieren geführt sind, b
Reitern gewiß nicht widerstehen und aus einan

So viel von einem Heersysteme, [illegible] und
welche stärker ist, als [illegible]

...der, überall Eingang verschaffen wird. — Das Einfache kann nur zuletzt gelingen, weil es eben das Beste ist!

...urch die Aufstellung eines zahlreichen und äbfertigen Heeres ist ...e Unverletzbarkeit des Staats noch keineswegs gesichert; es ge... ...zu noch ein wohlberechnetes Festungssystem. Festungen sind nö... ...) zur Deckung oder Sicherung des Landes; 2) zum Behufe des ...tenkrieges, des sogenannten großen Krieges; 3) zum Be... ...es kleinen Krieges, durch welchen dem Feinde Abbruch ge... ...muß.

...) Den gesammten Flächeninhalt eines ganzen Landes gegen feind... ...ewalt zu beschützen, diese für immer davon auszuschließen, den ...herrn, bildlich als Landeseigenthümer gedacht, in unverletztem, ...tem Besitze seines großen Eigenthums zu erhalten, ist unmög... Der Stratege, dem diese Aufgabe wird, kann, um nicht Alles ...zu geben, nicht Alles behaupten wollen. In der Unermeßlich... ...zu deckenden Raumes wird er sich daher einzelne Puncte aus... ...in denen er das Ganze festzuhalten vermöge. Wie der Me... ... die Massen der Körper in den Schwerpuncten derselben ...t sieht, und dann nur mit diesen zu thun hat, so wird der ... sich das ganze Land in einigen Hauptpuncten concentrirt den... ...uf diese wird er sodann den ganzen Reichthum seiner Verthei... ...mittel verwenden, sie wird er mit der möglichsten Kraft und ... zu vertheidigen suchen, fest überzeugt, daß, so lange nur sie ...nde entzogen bleiben, noch immer Alles erhalten, noch nichts ...r ist.

...ne Stadt ist allemal der Mittelpunct einer gewissen Landfläche, ...n in ökonomischer Hinsicht ihr Gebiet nennen könnte. Die Pro... ...ändlicher Arbeit oder die Erzeugnisse des Bodens innerhalb die... ...bietes strömen in der Stadt zusammen, um dort einen Markt ...en. Dagegen ergießen sich von der Stadt aus nach allen Thei... ... Landfläche die Producte der auf Veredelung des rohen Stoffes ...ten Arbeit, die Erzeugnisse der Industrie oder des Gewerbflei... Von den drei Elementen alles Nationalreichthums, dem Boden, ...beit und dem Capitale, sind die beiden letzteren in der Stadt ...schend. Auf dem Lande haftet das unbewegliche Eigenthum; ...wegliche, dem die Menschen gefährlicher sind, als dem unbe... ...en, und das daher gegen die Wirkungen ihrer feindseligen An... ... beschirmt werden muß, hat seinen Sitz in der Stadt. Alle ... eines Landes aber beziehen sich hinwiederum auf einen großen ...unct, auf eine Hauptstadt, die gleichsam der Schwerpunct ...zen Landes ist. Hier zeigt sich das Nationalcapital in tausend... ... erhabenen Ausdrücken sichtbar vor uns: Gesetze, Geld, Credit, ...nzende Leben der höheren Stände, Erfahrung und Wissenschaft, ...irenden Theile des großen Nationalcapitals sind dort versam... Der Kaufmannsstand wird von diesem Mittelpuncte aus das ...schäft der Vermittelung zwischen den Städten treiben, von

der Hauptstadt aus wird der ganze Binnenhandel und der gesam
nere Credit organisirt werden."

Wenn also von Deckung des Landes die Rede ist, so
die Städte allerdings besondere Rücksicht verdienen; man wird
gen unter ihnen, die sich durch ihre Centralität, durch den
ihres Gebiets, durch die Menge der Communicationen, die in
zusammenlaufen, auszeichnen, decken müssen; man wird
müssen, daß sie eine Beute des Feindes werden; mit einem
man wird sie befestigen müssen. In den alten und den
Zeiten war jede Stadt befestigt, die Benennung Stadt und
gleichbedeutend. Man will aber diese Städte nicht blos um
nen Wichtigkeit willen beschirmen, man will zugleich große
Räume gewinnen, wo alle Kriegsmittel, die das Land her
mit Leichtigkeit zusammengebracht und mit Sicherheit aufbe
den können. Hierdurch werden diese befestigten Städte erst
zu Festungen, zu Mittelpuncten der Landesvertheidigung, zu
len der Kriegsmacht, und der Feind, der nur in der ihm
stehenden bewaffneten Macht unser Volk erkennt, muß in d
tropolen unser Land anerkennen und respectiren.

So lange er solche nicht in seiner Gewalt hat, ist
nicht gebrochen, das Land nicht sein, und Alles noch
Sofort muß der Feind sich mit Belagerungen abgeben, das
in Unternehmungen einlassen, die, abgesehen von allen än
dernissen, die man ihm entgegensetzen kann, einen Aufwand
und Kraft erfordern, der mit der Größe des Gegenstandes
im Verhältnisse steht; der blose Widerstand der Festungen ist
an und für sich so bedeutend, daß die Eroberung des Landes
länger, als durch irgend ein anderes Mittel hingehalten und
schoben werden kann. Es gibt in einem Lande oftmals noch
Puncte, deren man sich versichern, in deren ungetheiltem Besitz
sich fortwährend erhalten muß, Puncte, in denen große natürliche
dernisse zusammenlaufen, und in welchen der Schlüssel zu den
wickelungen des Terrains zu finden ist; Festungen, die in
Puncten angelegt werden, verschließen, besonders in gebirgigen
den, das Land im eigentlichen Sinne und decken dasselbe auf
scheinliche, handgreifliche Weise.

2) Die feindliche Macht schwächen, brechen, auflösen,
das ist der Zweck der wahren, der freiwillig unternommenen Sc
Das Geheimniß des Sieges ist, mit Anstrengung aller
ten Kräfte zu schlagen, die Mehrzahl gegen die Minderzahl in's
fecht zu bringen und, da dieses nicht überall geschehen kann, si
irgend einen Punct der feindlichen Schlachtordnung mit überwieg
Kräften zu werfen.

Der Feind muß das Gesetz der Schlacht von uns anne
wann, wo und wie dieselbe Statt finden soll, muß von uns
gen, das heißt wir müssen den Angriff thun; denn man kann

licht völlig anwenden, wenn man im Gebrauche derselben nicht
:änkt ist.

lso immer angreifen, sich nie angreifen lassen, die Schlacht nie
nen, sondern selbst geben, den Angriff stets in seiner Gewalt
, damit er zur rechten Zeit und am rechten Orte erfolge, ist
othwendige Forderung. Uebrigens ist nicht zu vergessen, daß
erade dem, der den ersten, sondern vielmehr dem, der den
Angriff macht, der Sieg gehöre. Es kann daher oft rathsam
att auf den Feind loszugehen, denselben in einer gutgewählten
ten Stellung zu erwarten, und erst, nachdem er sich durch ver-
Angriffe auf solche geschwächt und andere Blösen gegeben hat,
und allgewaltig über ihn herzufallen. Ein solcher unvermuthe-
ergang aus der Defensive in die Offensive kann von der größ-
rkung sein.

an kann aber nur dann in den Angriff den größtmöglichsten
ck legen, sich ihm ganz hingeben, wenn man wegen der mög-
folgen desselben nicht besorgt sein darf, wenn, im Falle er miß-
unsere eigene Existenz nicht auf's Spiel gesetzt ist. Wer sehr
innen und nur wenig verlieren kann, der wird mit denjenigen
t spielen, die das Glück von denen verlangt, welchen es hold
l, — audaces fortuna juvat.

ie größte Kühnheit überall mit der größten Vorsicht zu verei-
das macht den großen Feldherrn; Kühnheit ohne Vorsicht be-
den Abenteurer, und mit Vorsicht allein wird nichts ausge-
Die Vorsicht ist, wie Cromwell sagte, eine Bürgermeisters-

enn es Stellungen gäbe, in denen uns der Feind mit Erfolg
ngreifen, noch einschließen könnte, so würden uns diese Stel-
sehr willkommen sein, so lange wir die Schlacht zu vermeiden,
n Angriff zu verschieben Ursache hätten, und wir würden diese
gen suchen, wenn der Angriff auf den Feind mißlungen, wenn
lacht verloren wäre.

gibt dergleichen Stellungen, und zwar unter den Kanonen
Vorräthen aller Art gehörig ausgestatteten, mit einem Kranze
eren und kleineren Forts umgebenen Festungen. Es gibt da-
Beziehung zwischen den festen Plätzen und den Schlacht-

an sollte keine Schlacht liefern, als in dem Bereiche der festen
Schlachten, die unter dieser Bedingung Statt finden, könnte
glich basirte Schlachten nennen, in dem Sinne, in welchem
dieses Wort gebraucht.

eses Verhältniß zwischen Stellung und Gefecht, dieses geheime
zwischen Lage und [illegible]acht ward früher von einem Volke
kannt, das [illegible]end [illegible]eines ganzen Daseins die Kriegskunst
ge seiner Fr[illegible] zum Werkzeuge seiner Größe gemacht hat

und solche mit dem fruchtbarsten Erfindungsgeiste zu vervollk[illegible]
unablässig bemühet war.

Sich lagern und schlagen war in der römischen Kriegsf[illegible]
Hauptsache. Das römische Lager war ein Viereck mit Wall un[illegible]
ben umgeben; selbst jedes Nachtlager wurde verschanzt, und den [illegible]
lagern eine solche Festigkeit gegeben, daß sie bei den damaligen [illegible]
als förmliche Festungen galten und wenigstens nicht im Stu[illegible]
obert werden konnten. Das römische Heer ging in Feindesl[illegible]
einem festen Lager in's andere; vor demselben wurden die [illegible]
schlachten geliefert; die Defensivschlachten vermied man dadur[illegible]
man im Lager blieb, und in diesem fand man seine Zuflucht[illegible]
man geschlagen war. Es wurde als ein Fehler gegen die erste[illegible]
sätze der Kriegskunst, als ein Verbrechen angesehen, wenn der [illegible]
eine Schlacht wagte, ohne vorher das Lager gehörig befestigt [illegible]
In späteren Zeiten, sobald wieder Planmäßigkeit und Besonne[illegible]
die Kriegsführung kam, wurde die Nothwendigkeit einer dem rö[illegible]
Lager ähnlichen Anordnung oft recht lebhaft gefühlt und selbst [illegible]
tüchtigsten Kriegshelden anerkannt. Es ward zur Kriegsmaxim[illegible]
nach einer verlorenen Schlacht, oder wenn man diese überha[illegible]
meiden wollte, unter den Kanonen einer Festung zu lagern. [illegible]
Lager von Bunzelwitz, das sich an die Festung Schweidnitz a[illegible]
und in welchem Friedrich II. seine letzte Zuflucht fand, war [illegible]
den Grundsätzen der Globulartaktik modificirtes römisches Lager[illegible]

Die schrecklichen Folgen der Schlachten von Jena und A[illegible]
rühren vornehmlich daher, daß kein verschanztes Lager, allenfa[illegible]
den Kanonen von Magdeburg oder Erfurt, vorbereitet war, w[illegible]
schlagene Armee sich hätte sammeln und wiederherstellen könne[illegible]
preußischen Feldherren haben hier dasselbe versäumt, denselben [illegible]
verdient, welchen Livius in einem ähnlichen Falle den römische[illegible]
wenn er sagt: „Non loco castris antecapto, non praemunito va[illegible]
receptus esset exercitus, instruunt aciem."

Wir wollen aber das Wesen der Schlacht noch näher [illegible]
weil, was aus diesem hervorgeht, sich nothwendig auch empi[illegible]
in der Wirklichkeit bewähren muß.

Die Schlacht ist eine mächtige Spannung, eine große [illegible]
der Streitkräfte, bei der diese mehr oder weniger verbraucht [illegible]
muß Alles eingeleitet sein, um diese verbrauchten Kräfte auf [illegible]
nigste wieder zu ersetzen, das Heer in seiner Ganzheit wieder[illegible]
und einer neuen Anstrengung fähig zu machen.

Die Schlacht ist ein Versuch, den Feind zu vernichten, [illegible]
such, den man muß wiederholen können, weil man die Größe [illegible]
desmaligen Effects nicht in seiner Gewalt hat.

Kampf und Rüstung zum Kampfe, Entladung der Kraft u[illegible]
versammlung derselben sind die beiden Zustände des Kriegs, die [illegible]
hörlich mit einander wechseln müssen.

Durch die Festungen soll dieser Wechsel vermittelt werden.

ie Reorganisation eines geschlagenen Heeres kann nicht auf einem
en Rückzuge geschehen, wo dasselbe immer mehr und mehr in Un-
g kommen und sich bald völlig auflösen würde.
a einem solchen Geschäfte gehört Sicherheit und Muße. Nach einer
en Schlacht muß dem Sieger mittelst der Festungen ein Waffen-
d geboten werden können: wie die geschlagene Flotte den Hafen
s sucht das geschlagene Heer den Schutz der festen Plätze.
Man unterscheidet in der Kriegsführung den großen und kleinen
Jener hat das feindliche Heer unmittelbar zum Gegenstande; die-
ehr gegen das Material, das heißt mehr gegen die Kampfmittel
ndes gerichtet.
enn nur der Feind umkommt, es ist einerlei, wie es geschieht,
h Entbehrungen oder durch das Schwert, und ein entwaffneter
t eben so unschädlich, als ein getödteter Feind.
an muß kein Mittel vernachlässigen, das zum Verderben des
beitragen kann, und daher die beiden Kriegsarten des großen
inen Kriegs mit einander verbinden. Der kleine Krieg ist leich-
wohlfeiler, als der große; er fordert keine so geübten und kunst-
Krieger, wie dieser. Deswegen haben Lloyd, Bülow und an-
ilitärische Schriftsteller vorzü ich den Accent auf den kleinen
elegt.
m dem Feinde die Lebensmittel zu entziehen, muß man veran-
, daß er in der Nähe keine finden und aus der Ferne keine
hen könne. Jenes geschieht dadurch, daß man für das
Heer in den Festungen groß vorräthe von Lebensmitteln an-
der Magazine anlegt; denn so viele Lebensmittel auf diese Art
s gerettet werden, eben so viele werden dem Feinde entzogen.
ndere geschieht dadurch, daß man eben im Rücken des Feindes
n aufstellt, die seine Transporte auffangen, zerstören oder ein-
. Diese Truppen müssen nicht angegriffen werden können und
einer Zufuhren bedürfen, daher sich in festen Plätzen befinden,
nen sie Ausfälle machen, in die sie sich im Nothfalle flüchten
. Gegen die Zufuhren von Munition und anderen Kampfmit-
ngleichen gegen die feindlichen Nachzügler wird unter denselben
ngen auf gleiche Weise verfahren.
an könnte den kleinen Krieg, in so fern er mit beweglichen Co-
oder Streifpartien geführt wird, die Landcaperei nennen; was
Seecaperei die Seehäfen, das sind für die Landcaperei die fe-
tze.
o auch für den kleinen Krieg sind Festungen nothwendig; in
ehrung derselben müßte das Land verwüstet werden, wozu sich
...s Volk nimmermehr ent a wird.
ie Anordnung eines Festung , ohne welches der Ver-
ngskrieg nicht mit Erfolg ge rden kann, wird uns ver-
folgende Betr bi .
Krieg, in s er t Object, auf ein Land

bezieht, ist der Kampf zweier entgegengesetzter Kräfte, wovon die eine vom Umfange des Landes nach dessen Mittelpuncte, die andere gerade entgegen, mithin vom Mittelpuncte nach dem Umfange geht.

Der Feind, der unser Land erobern, sich in den Besitz desselben setzen will, wird seine Macht in einem unserer Grenze zunächst gelegenen Waffenplatze sammeln und mit derselben auf dem nächsten Wege nach dem Mittelpuncte unserer Macht, das heißt nach unserer Hauptstadt vordringen. Es ist möglich, daß die ersten Schritte des Feindes eine ganz andere Richtung haben, als hier vorausgesetzt ist, auch mag derselbe sich seines centripetalen Strebens anfänglich nicht bewußt sein, aber unsere Hauptstadt wird ihn früher oder später doch anziehen.

Wir behaupten nicht, daß mit der Eroberung der Hauptstadt für den Feind nothwendig Alles gewonnen, für uns Alles verloren sei; immer aber bleibt die Operation nach der Hauptstadt eine nothwendige, durch die Natur der Dinge gegebene Operation, die dem Kriege Umriß, Gestalt und Individualität gibt, und die es erlaubt, über den Krieg überhaupt, noch ehe er Statt findet, im Allgemeinen ausführlich oder wissenschaftlich zu sprechen.

Die Linie, die der Feind von seinem Waffenplatze nach unserer Hauptstadt beschreibt, wird man füglich seine Operationslinie nennen können. Diese Linie bezeichnet die Richtung, in welcher der Feind gegen uns wirkt, mithin auch die Richtung, in welcher wir ihm entgegen wirken müssen. Wie der Feind seine Operationslinie von seinem Waffenplatze nach unserer Hauptstadt beschreibt, so beschreiben wir die unsrige von unserer Hauptstadt nach seinem Waffenplatze, der seine Hauptstadt repräsentirt. Wir treffen auf einander, und die Feindseligkeiten heben an.

Auf der Operationslinie nun, auf welcher der Feind in unser Land eindringt, muß dieses vorzüglich gedeckt werden; auf dieser muß das feindliche Heer bekämpft, ihm die Subsistenz erschwert oder entzogen, dagegen die unsrige gesichert werden; auf der Operationslinie müssen mit einem Worte unsere Festungen angelegt und vorgeschobene, größere oder kleinere Forts zu unangreiflichen Festungen erweitert werden. Es besteht sodann für uns eine wahre Heerstraße, eine Etappenstraße im höhern strategischen Sinne, auf welcher das vaterländische Heer seinen Unterhalt und seine Unterkunft findet.

Jede dieser Festungen muß nicht nur die größten Vorräthe aller Art in sich fassen, sondern auch eine Besatzung von 10, bis 12,000 Mann erhalten, denn diese Festungen sollen sowohl zum Trutz als zum Schutz dienen, der Feind soll sie nicht ignoriren, nicht unbeachtet lassen dürfen; sie sollen ihm Ehrfurcht gebieten und einen großen Theil seiner Streitkräfte festhalten, beschäftigen, neutralisiren, ihm den Vortheil der Uebermacht benehmen und dagegen uns zuwenden.

Festungen von dieser Größe und Bedeutung, die man nach Carnot erin Landfesten, oder mit Paixhans befestigte Stel

könnte, wirken rund um sich her auf eine Entfernung von
Marschweiten. Wo die Atmosphäre der einen aufhört, muß
nachfolgenden anfangen, also darf die Entfernung jeder Fe-
n der nächstfolgenden immerhin 5 bis 6 Marschweiten betra-
r es ist hinreichend, wenn auf der Operationslinie von der
an bis zur Hauptstadt dem Feinde nur jedes Mal nach
Märschen eine Festung entgegengestellt wird.
f einer weit hingestreckten Grenze wird der Feind wohl meh-
ffenplätze haben, er wird sich wenigstens mehrere Wege nach
Hauptstadt öffnen können. Hierdurch sind nun eben so viele
nslinien gegeben, deren wir uns insgesammt versichern, die
ohne Ausnahme befestigen müssen.
ß diese Linien gegen einander convergiren und in der Haupt-
ammentreffen, eben dieses verschafft uns die nothwendige Selbst-
it in den großen strategischen Manoeuvres. Wir können dem
uf jeder Operationslinie zuvorkommen, uns nach Gefallen von
f die andere werfen; wir bewegen uns dabei auf dem kleineren
es inneren, dem gemeinschaftlichen Mittelpuncte näheren Krei-
rend der Feind auf dem ähnlichen größeren Bogen des äuße-
ses sich bewegt. Er kann daher keine Diversion nach unserer
dt machen, uns nicht von dieser abschneiden.
fehlt viel, daß diese Grundsätze die bestehenden, die befolgten,
nur die allgemein anerkannten wären. Die festen Plätze sind
nehr nach dem Gefühle des augenblicklichen Bedürfnisses, mehr
meintlich handgreiflichen Fingerzeigen, als nach reinen strategi-
sichten, oder nach den Ideen eines allgemeinen, den Staat in
anzheit umfassenden Systems angelegt worden. Es hat Fe-
gegeben, ehe es eine strategische Theorie der Festungen gab:
ußten Festungen sein, ehe man zur Kenntniß oder Einsicht
tegischen Beziehungen gelangen konnte.
dunkles, aber lebhaftes Gefühl, daß man sich mittelst der Fe-
den Besitz eines eroberten Landes versichern könne, hat wohl
zu ihrer Erbauung Anlaß gegeben. Die Eigenschaft, daß sie
ung des Landes beitragen können, ist, als mehr sinnlich, wohl
en erkannt worden. So hat z. B. Ludwig XIV. in allen von
berten oder reunirten Provinzen, sobald sie in seinen Besitz
sofort eine Menge Festungen erbauen lassen, und so ist es
n, daß das alte Frankreich mit einem doppelten, oft dreifachen
n Festungen umgeben ist. Hierdurch hat nun dieser Staat
z offensive Stellung gegen das Ausland genommen; denn Fe-
die an den Grenzen liegen, begünstigen offenbar den Of-
s.
dessen die Festungen lagen einmal, wo sie lagen, und muß-
sie unverrückbar sind, auch wohl auf der Stelle bleiben.
e wirkliche Existenz irgend eines Verhältnisses ist für die mei-
nschen ein Beweis von der Nothwendigkeit eben dieses Ver-

hältnisses. Es kam die Auctorität Vauban's hinzu, der die Sache so und nicht anders anordnete, und es ward bald zu einem Axiom in der Kriegskunst, daß die Festungen nun schlechterdings an den Grenzen liegen müssen.

Durch diese Anordnung der Festungen will man die Plage des Kriegs, etwa wie die Plage der Mauth und des Zollwesens ein- für allemal an der Grenze festhalten: das Kriegsgewitter soll nie das Land überziehen, sondern unschädlich an den Festungen abgleiten. Die Masse der Nation soll fortfahren, den Künsten des Friedens obzuliegen, den Zwecken des Lebens nachzustreben und in ihren Arbeiten wie in ihren Genüssen ungestört bleiben, während der Krieg durch ein Soldatenheer an der Grenze für sie ausgefochten wird. Aber [illegible] dieser Zweck scheint uns durchaus falsch und ihm nachzustreben, im höchsten Grade verderblich zu sein. Eine Nation darf schlechterdings dem Kriege nicht entfremdet werden, und jedes Vertheidigungssystem das diese Tendenz hat, muß früher oder später ihre Unabhängigkeit in Gefahr bringen.

Läßt einmal euer Soldatenheer geschlagen und eure Festungslinie durchbrochen sein, so wird euer kriegsscheues Volk, so groß auch seine Kraft sein mag, dieselbe nicht zu gebrauchen wissen, unbehülflich dastehen, sich für überwunden halten und um Frieden bitten, in einem Augenblick, wo der Krieg erst recht beginnen sollte; denn der Vertheidigungskrieg kann nur auf dem eigenen Boden mit vollem Nachdrucke geführt werden. Die Nationalkraft, die größtentheils auf dem Boden haftet, läßt sich nur da, wo sie einheimisch ist, in dem gehörigen Maße entwickeln, ihre Intensität steht im umgekehrten Verhältnisse mit ihrer Entfernung vom Mittelpuncte. — Wenn auch unser Kriegsheer vornen an der Grenze eine Niederlage erlitten hat, unsere Festungen im Binnenlande erlauben uns ein neues Heer aufzurichten, von allen unseren Hülfsquellen Gebrauch zu machen und das ganze Capital unserer Vertheidigungsmittel, wenn die Umstände es nöthig machen, zu realisiren.

Es ist also wesentlich, daß nicht die Grenzlinie, sondern die Operationslinie befestigt werde, wenn anders der Staat seine wahre äußere Größe bereits erreicht hat. Wo aber dieses der Fall nicht ist, da kann eine andere Anordnung der Festungen, die mehr für die Offensive berechnet ist, nöthig werden.

Mit den befestigten Operationslinien ist zugleich hinsichtlich der Landesvertheidigung eine stehende Kriegsordnung, gleichsam ein stereotyper Operationsplan gegeben. Wir versammeln unsere Macht in demjenigen unserer äußersten Waffenplätze, der dem feindlichen Versammlungslager zunächst gegenüber liegt; wir rücken dem Feinde entgegen und empfangen ihn auf unserem Boden, auf einem vorausbestimmten Puncte mit einem energischen Angriffe, der nun entweder gelingt oder mißlin[illegible] ersten Falle können wir vielleicht unsern Sieg [illegible] [illegible]ben, daß [illegible] zu unserem Vortheile

schieben wird; im zweiten Falle finden wir unter den Kanonen un-
s Waffenplatzes Schutz gegen ferneren Angriff, bringen unser ge-
lagenes Heer in Ordnung, ersetzen auf das Schleunigste unseren Verlust
 Menschen, Pferden und Geschütz, wozu schon im Voraus Alles
gerichtet ist, und versuchen sodann einen zweiten Angriff, der, wenn
wieder unglücklich ausfällt, vielleicht zur Folge hat, daß wir tiefer
heimwärts ziehen, nach unserem zweiten festen Etappenorte uns be-
gen müssen. Diese rückwärtige Bewegung hat mit dem, was man
wöhnlich Rückzug nennt, nichts als die Richtung gemein, sie ist ein
anoeuvre, wodurch dem Feinde 10, bis 12,000 Mann in Masse,
h eine große Anzahl leichter Truppen in Rücken und Flanke ge-
cht werden, sie ist ein Mittel, das gestörte Gleichgewicht zwischen
s und dem Feinde wiederherzustellen, oder uns gar ein Ueberge-
cht über ihn zu verschaffen. Dieser sogenannte Rückzug nützt uns
leicht eben so viel als eine gewonnene Schlacht.

Lloyd verlangt für den Defensivkrieg recht viele leichte Truppen;
r haben deren so viel wir nur wollen in dem sogenannten Land-
urme, der da, wo alle Bürger durch die Schule der Reserve und des
hendes Heeres gegangen sind, sich leicht organisiren läßt und sofort
f der ganzen Strecke, von der Grenze an bis zu unserem Hauptla-
, in Thätigkeit gesetzt wird. Je weiter der Feind auf unserer Ope-
tionslinie vorrückt, desto mehr Landsturm wird von selbst gegen ihn
twickelt, seine vorschreitende Bewegung ist das Princip, wodurch diese
ente, überall verbreitete Kraft erregt oder aus der Indifferenz her-
rgerufen wird. Der magnetische Pol, der auf einer mit Eisenfeilspäh-
n belegten Tafel herumgeführt wird, gibt uns ein adäquates Bild
n diesem Verhältnisse.

Die Festung, die wir im Rücken des Feindes gelassen haben,
uns daselbst ein treuer Alliirter. Wenn der Feind sie auch nur
irt, so braucht er dazu ein Truppencorps, das etwa zweimal so
rk ist, als die Besatzung; je stärker er gegen die Festung auftritt,
to schwächer wird er in der nächsten Schlacht auftreten, die wir ihm
eitet haben; und wenn er sich gar in eine förmliche Belagerung
läßt, so ist diese eine offensive Operation, die durch eine defensive
tellung gedeckt werden muß. Sein Heer zerfällt sofort in zwei beson-
e Heere, nämlich in ein Belagerungsheer und in ein Observations-
r. Gegen letzteres werden jetzt unsere offensiven Versuche gerichtet,
d wenn diese sämmtlich fruchtlos ablaufen sollten, wenn die Festung
ht entsetzt werden könnte, und also in die Gewalt des Feindes fiele,
ist für ihn im Ganzen noch nichts gewonnen; eine zweite, dritte,
rte Festung steht ihm entgegen. Er hat blos Einen Ring einer Kette
faßt, welche aufzuheben über seine Kräfte ist.

Die Hauptidee, auf der diese Kriegsführung beruht, ist diese, daß
 Hartnäckigen die Schlachten gewinnen: ce sont les opiniâtres qui
gnent les batailles, sagt das französische Reglement. — Je mehr
hlachten wir in dem kürzesten Zeitraume liefern, je rascher unsere

Angriffe auf einander folgen können, desto besser ist es, desto ge
ist uns der Sieg. Wir streben dahin, den Krieg zu einer einzige
sammenhängenden, nicht unterbrochenen, bis zur völligen Niederla
Feindes fortgesetzten Schlacht zu machen. Dieses bleibt unser
in der Wirklichkeit wird freilich unser Krieg nur als eine nach
und Zeit mehr oder weniger aus einander gezogene Schlacht ersc
müssen, in so fern wir unsere gefallenen Streiter nicht auf der
wieder durch andere ersetzen können, in so fern auch die Uebrig
benen in ihrer Energie wenigstens für den Augenblick nachlassen m

Eben darum sind uns Festungen nothwendig, eben dar
der Feind, der in unserem Lande dieser Stützen oder Krücken e
ren muß, in einem ganz entschiedenen Nachtheile gegen uns.

Dieses Vertheidigungssystem findet seine Anwendung, welche
hältniß auch zwischen den feindlichen Streitkräften und den unsrigen
finden mag. Ist dieses Verhältniß aber zu ungleich, ist der
uns zu überlegen, so muß eine entscheidende Schlacht vorerst v
den, und die retrograde Bewegung in's Innere des Landes sofo
getreten und unter fortwährendem, wohlberechnetem Widerstand
zu dem Puncte fortgesetzt werden, wo die Stoßkraft des Feind
lischt, und dieser einem kräftigen Angriffe nicht mehr widerstehen
In dem ewig denkwürdigen Feldzuge von 1812 haben die Russ
ihnen gleich Anfangs angebotene Schlacht erst bei Borodino ang
men, nachdem Napoleon auf dem langen Wege dahin wohl den
ten Theil seines gewaltigen Heeres eingebüßt hatte.

Als Frankreich sich im Jahre 1815 von 600,000 Man
droht sah, wollten einige erfahrene Kriegsmänner die Vertheid
ihres Vaterlandes auf Paris und Lyon basirt wissen. Sie schlugen
auf allen Angriff zu verzichten, die Grenzfestungen auf 6 M
zu dotiren und mit Nationalgarden zu besetzen, die Armeecorps
stehenden Heeres aber anzuweisen, vor dem Feinde langsam zur
weichen und sich bei Paris und Lyon, wo unermeßliche Vorrä
ihrer Subsistenz angehäuft sein mußten, in zwei Hauptmassen zu
centriren. — Zu Paris konnte man eine Armee von 200,000 M
aus lauter Linientruppen bestehen[illegible] zusammenbringen, und mit
selben rund um die Hauptsta[illegible] [illegible]uvriren, welche durch eine
von Verschanzunge[illegible] eine [illegible] [illegible]llerie und 40,000 Man
trefflichsten Lan[illegible] [illegible] gedeckt werden konnte
zu Lyon wurd[illegible] [illegible] 60,000 [illegible]
dort in der [illegible] der Rhon[illegible]
chern die St[illegible]

Wenn n[illegible]
Lyon vordringe[illegible] [illegible]orps
der Grenzfestun[illegible]
überall die Pa[illegible]
Co[illegible]
d[illegible]

der Krieg wäre auf jeden Fall bei Lyon und Paris festgehalten
dem französischen Volke Zeit verschafft worden, seine ganze Kraft
entwickeln. Allein im Jahre 1815 war Napoleon, wie Hannibal,
veralteter Feldherr in seinem Systeme. Statt dem hier beschriebe-
, wirklich großen Defensivplane beizutreten, wollte er erst die alten
aftstücke probiren und dann im Nothfalle zu jenem Systeme greifen;
halbe Maßregel, die seinen Sturz herbeigeführt hat.

Und somit schließen wir einen Aufsatz, in welchem wir uns be-
ht haben, die militärische Frage, so weit sie den Staatsmann inter-
en kann, abzuhandeln, und das von J. B. Say in seinem voll-
digen Handbuch der praktischen Nationalökonomie angedeutete De-
sivsystem zu begründen und weiter auszuführen.

— — — nosti quid melius istis,
candidus imperti, si non, his utere mecum!

v. Theobald.

Anhang zum Artikel Heerwesen (Landwehrsy-
m). — I. Der berühmte Verfasser des vorstehenden Artikels will
Ganzen von der Idee einer nationalen Wehrverfassung ausgehen,
che unter den gegenwärtigen monarchischen Staaten am Vollständig-
Preußen verwirklichte. Dennoch glaubte er, sein Reservesy-
m, als angeblich in militärisch technischer Hinsicht vollkom-
ner, dem mehr volksmäßigen Landwehrsysteme vorziehen zu
ssen. Die beiden Redactoren des Staatslexikons dagegen spra-
n sich öffentlich für das Landwehrsystem aus. Herr von Rotteck
m 1816 in seiner Schrift: „Ueber stehende Heere und Na-
nalmiliz“ (Kleine Schriften Bd. II); der Unterzeichnete
der Begründung der Motion für eine constitutionel-
le, weniger kostspielige und mehr sichernde Wehrver-
fassung (Carlsruhe bei Braun 1831). In dem Staatsle-
kon indessen wollten wir auch über diesen wichtigen Gegenstand zu-
chst einen berühmten Minister gerade in der besonderen technischen
häre sprechen lassen. Dieser, leider! seitdem dahingeschiedene mili-
ische Veteran, General von Theobald, forderte uns dagegen bei
sendung des vorstehenden Artikels mit freundlicher Hinweisung auf
e früheren Arbeiten und indem er die für das Landwehrsystem spre-
nden Gründe keineswegs gering achtete, dazu auf, unserseits
selben bei dem Abdrucke seines Artikels dem Publicum mitzutheilen.
s Eingehen freilich in die militärische Technik würde der Unterzeich-
e für unbescheiden halten. Die vorliegende Streitfrage aber bietet
gleich eine ganz allgemeine politische Seite dar, und läßt sich nach
gemeinen staatswissenschaftlichen Gründen und offen vorliegenden
torischen Erfahrungen beurtheilen. Von diesem Standpuncte aus
möge hier, meist nach jener Motionsbegründung, das Nachfol-
r Vertheidigung des Landwehrsystems und seiner Verbindung
lichst kleinen stehenden Heere Platz finden.
n Grundzüge dieses Systems sind die folgenden:

1) Es werde alljährlich die ganze waffenfähige jung
[illegible]n Altersjahres ohne Ausnahme und oh
[illegible] nach constitutionellem Gesetze und Besch
[illegible]ze Capitulationszeit als erste
zur Erlernung und zur Ausübung des Kriegsd
gehoben!

Diese Mannschaft werde zugetheilt:

a) dem besoldeten stehenden Linienmil
vorzugsweise bestimmt ist, den Kern, die Direction
für die gesammte Nationalwehr zu begründen und im v
die Kriegsdienste zu leisten. Die deutschen Bundesges
kanntlich die Contingente der Bundesstaaten im Verhäl
ren Staaten sehr militärisch oder sehr hoch bestimmen,
Bundesmatrikel §. 21 und 28 die Hälfte des Conting
für eine Million Seelen wenigstens 5000 Mann,
[illegible] während die anderen 5000 Mann aus Landwehr

b) dem ersten Aufgebote der Landwehr
zunächst der Linie sich an. Seine Zeit dauere meh
lange, als die der Linie; es werde in derselben, we
stens zum großen Theile unbesoldet und unständig,
lernung des Kriegsdienstes öfter versammelt und
Officiere und Unterofficiere, Vorfechter, welche schon
Dienst erlernten und, so weit es unentbehrlich wäre, a
ähnlich jenen Theobald'schen Rahmen, gegen Sold
Capitulationszeit hinaus dem Kriegsdienste sich aus

2) Hieran schließe sich das zweite Aufgebot
unbesoldete Landwehr, gebildet durch die aus der Li
ersten Landwehraufgebote Austretenden und bestimm
theils wenigstens selbst erwählten, aber vom Staate
tig erkannten Officieren im Frieden in kurzen Uebu
gerische Ausbildung sich zu erhalten und i
falls überall mit der Linie zu kämpfen!

3) Hieran endlich reihe sich [illegible]ischer Verk
dritte Aufgebot der Nati[illegible] bestel
dem zweiten Aufgebote ausgetret[illegible]
den Greisenjahre[illegible]stimmt,
garde und [illegible]
Provinzen [illegible]
zu schützen.

So werde [illegible]
trieben wird, [illegible]
zur ernsten, aber [illegible]
zenden Schützung [illegible]
dieses dritte Aufge[illegible]
des Ehr[illegible]
vorzüg[illegible]

und daß 6 — 7 Monate zur militärischen Ausbildung der Inf
vollkommen genügen. Dafür spricht auch ihre nicht längere Ue
zeit (oder Dienstausübung) während der ganzen Capitulationsdau
mehreren Staaten, z. B. in Würtemberg. Dafür sprechen die
längeren Einübungen der Sieger bei Lützen und Bautzen, s
auch die bei Jüterbock und Dennewitz siegenden und Tor
und Wittenberg erstürmenden Landwehrmänner. Ohnedies
ja jeder ausbrechende Krieg den gleich bei seiner Annäherung e
melten Soldaten noch eine abermalige Uebungszeit von Mo
Und wenn bei längeren Urlaubszeiten die nöthigen Uebungen in
lange Capitulationszeit von sechs bis zehn Jahren vertheil
den, so hat hier dennoch bei Weitem der größere Theil der a
hobenen Mannschaft bei ausbrechendem Kriege noch nicht sein
Uebungszeit bestanden. Bei dem Ruhme alter Soldaten aber
man nicht verwechseln den Vortheil früherer Kriegsführ
der unermeßlich sein mag, der aber durch keine unserer jetzigen C
lationszeiten herbeigeführt wird, und den Vortheil eines lä
Schildwache- und Paradedienstes, der problematisch, jedenfalls ger

Ueberhaupt aber ist das Landwehrsystem in Preußen die gl
ste und glücklichste Einrichtung dieses Staates, die schönste
jener edlen Selbsterkenntniß und ruhmvollen Anstrengung, jene
trauensvollen Hinwendung zum Volke, zu seiner freien Stimm
Mitwirkung in der Periode nach dem großen Unglücke von 1806.
Vorzüge dieser Einrichtung nicht allein vor dem älteren Militär
mit nur stehenden und großen Heeren und längeren Capitulatio
ten, sondern auch vor dem Theobal'dschen Reservesystem schein
augenfällig zu sein. Es ist diese Einrichtung im Vergleich fr
und anderer bisheriger Militäreinrichtungen nationaler und
stitutioneller, zugleich weniger drückend und kostspielig
zugleich mehr sichernd für die innere und äußere Freiheit, f
Volk und den Thron.

II. Welche Erfahrungen zunächst über die nicht natio
nicht constitutionelle, nicht volksmäßige Gestaltung
Richtung stehender Heere liegen nicht, seitdem die altdeutsche Land
mit Ausnahme des freien Englands und der freien Schweiz, all
verschwand, fast überall vor unseren Augen! Wie oft wurden die
tärischen Einrichtungen zugebildet, nicht etwa einem freien consti
nellen Staatsleben, sondern vielmehr der absoluten Monarchie
dem Systeme des göttlichen Rechts! Einerseits suchte man oftm
Militär auszubilden zu einem prunkenden, zu einem unverant
luxuriösen fürstlichen Hofstaate, anderseits zur despotischen Wa
Willkür nach Außen und gegen das eigene Volk und seine Frei
Man strebte, es möglichst von den allgemeinen staatsbürgerlichen
hältnissen zu isoliren, es zu einer militärischen Kaste, zu einem S
im Staate auszubilden, es möglichst servil und [illegible]
erziehen. Man wollte ein willenloses Werkzeug [illegible]

nacht, einerseits gegen die übrigen Stände möglichst privilegirt und [illegible] nach Belieben zurücksetzend und verletzend, anderseits ohne festes [illegible]echt und ohne Freiheitsgefühl gegen die Macht und die Oberen, eine [illegible]chaar erkaufter Privatbedienten, unmündiger Knechte und Söldlinge, [illegible]bst außer dem Dienste möglichst abhängig von der Gnade, der Willkür [illegible]d der Bevormundung der Höheren, ausgeschlossen von den höchsten [illegible]ütern und Ehren civilisirter und freier Völker, von der Theilnahme [illegible] verfassungsmäßiger Männerfreiheit und ihren Bestrebungen. Man [illegible]llte eine Kaste, einerseits privilegirt vor den anderen Ständen bis [illegible] Kirchengebete hinauf, und auf der anderen Seite unter den Stock [illegible]tellt, selbst noch zu einer Zeit, welche für die untersten Bürgerclassen [illegible]en erniedrigende Herrschaft zerstörte. Wie oftmals trat dieses Alles [illegible] in den äußerlichsten Erscheinungen auf eine den guten Geschmack, [illegible] den edleren Sinn der besseren Officiere beleidigende Weise hervor, [illegible] B. auch in jenen unnöthig quälenden und luxuriösen Spielereien, [illegible]che ernste Vaterlandsvertheidiger wie Puppen behandeln, sie in stetem [illegible]chsel fast nach Lakaienart in bunten, beborteten, für die Gesund[illegible] und militärische Gewandtheit verderblichen Kleidern herausputzen, [illegible] dann zu unpassenden höfischen Diensten verwenden wollten.

Das constitutionelle Staatsbürgerthum dagegen fordert ein krie[illegible]risches Bürgerheer und Officiere als einen staatsbürgerlichen Stand [illegible] Staate mit den allgemeinen bürgerlichen Rechten und Pflichten. [illegible]ur im Dienstverhältnisse sei es von den durch seine Natur gebotenen [illegible]sonderen festen Gesetzen abhängig! Diese letzteren aber bedürfen [illegible] ihren wirklich gesetzlichen Momenten (s. Gesetz) eben so wie alle [illegible]nderen Gesetze der Zustimmung der Landesvertreter. Vor Allem be[illegible]ürfen derselben die Gesetze über die Militärpflichtigkeit, und noch mehr [illegible]ls die jedesmaligen Geldleistungen die jedesmaligen wirklichen Aushe[illegible]ungen. Es sind dieses Auflagen, die nicht gemeines Geld, sondern [illegible]pfer von Freiheit, Gesundheit und Leben der Bürger fordern. Alle [illegible]astenmäßigen Privilegien, besondere Injuriengesetze, privilegirte Gerichte [illegible]nd Gerichtsstände, besondere Bevormundungen der Officiere und Sol[illegible]aten in allgemeinen bürgerlichen und peinlichen Rechtsverhältnissen, [illegible]r Ausschluß von der Ehre und dem Rechte der constitutionellen Verfassung [illegible]üssen wegfallen. Dagegen müssen auch die Krieger und die militä[illegible]ischen Staatsdiener, als solche, durch die Staatsdienergesetze an [illegible]onstitutioneller Sicherung gegen willkürliche Anstellungen, Pensionirun[illegible]en und Entlassungen, so wie an der Sicherung der Wittwen- und [illegible]Waisengehalte, überhaupt an den Rechten der Verfassung und nicht [illegible]inder auch an der Verpflichtung auf dieselbe Theil nehmen. Die entge[illegible]engesetzten Ausnahmsbestimmungen, wurden sie nicht, trotz aller schönen [illegible]hrasen vom nothwendigen Dienstgehorsame, allermeist nur der In[illegible]rigue, Kabale, der Gunstschleicherei, der Willkür und dem Despotis[illegible]mus dienstbar? Und hat etwa der knechtische, der höfische, der Kasten[illegible]geist überhaupt die Heere irgendwo kräftig auch nur zum Schutze der [illegible]öße gemacht? Mußten solche Heere nicht jedes Mal nationalgebildeten,

[illegible] Heeren machen. [illegible] Anfang der französischen Re[illegible] namentlich [illegible] Vierteljahrhundert lang alle deutschen den franz[illegible] [illegible] der Volkserhebung in Deutschland hinwiederum die [illegible] napoleonisch [illegible] den deutschen? Ging [illegible] männlicher Sinn und Rechtseifer, so wie einst bei Blücher ([illegible] S. 61), [illegible] mehr mit wahrer militärischer Kraft Hand in [illegible] der [illegible] oder Höflingssinn, den die unconstitutionelle Mi[illegible] [illegible] Blücher, mit diesem muthigen männlichen [illegible], mit welchem er selbst dem Unrechte seines großen Königs e[illegible] und seine Stelle opferte, mit seiner patriotischen Freih[illegible] [illegible] er nicht selbst ohne große Feldherrenkunst unendlich me[illegible] Hunderte anderer Generale! Jene Gesinnung machte seinen [illegible] begeisternden siegbringenden Loosungsworte im Volk und [illegible] Und wenn man jene servile Höflingsgesinnung vollends jetzt bei [illegible] den Landeskindern, die in ihrer nicht mehr lebenslänglich[illegible] [illegible] doch von ihren Vätern und Brüdern und deren [illegible] nicht so wie die früheren Söldlingsheere losgerissen werden [illegible] Waffe gegen das Volk ausbilden wollte, alsdann würde [illegible] [illegible] täuschen. Man würde den edelsten kriegerischen Geist [illegible] und den Thron nicht sichern, sondern gefährden, die Bürger [illegible] den, in jeder wahren Krise aber der Gesinnungslosigkeit oder [illegible] [illegible] auch der Armee inne werden. Nur bei freier [illegible] Gesinnung wohnt die Treue in Gefahr und Unglück, die höfi[illegible] servile drehte sich stets nach jedem Winde des Glücks oder [illegible] [illegible]. Heut zu Tage vollends kann nur ein Heer mit der [illegible] treuen gesetzlichen Bürgergesinnung zugleich kräftig und zugle[illegible] und sichernd für den Thron wie für des Vaterlandes Freih[illegible] erweisen. Nur ein von den Bürgern geachtetes und geliebte[illegible] ein Freund und Schützer ihrer Freiheit, wird auch von ihnen [illegible] tige Unterstützung und die nöthigen Opfer erhalten und in der [illegible] der Gefahr den Bürger wie den Soldaten für den Kampf be[illegible] Gebe Gott, daß nicht abermals und abermals die langen Täusch[illegible] im Frieden erst durch die kurzen, aber schrecklichen Enttäuschun[illegible] Kriegs zerstört werden!

Vor Allem aber muß die dem Landwehrsysteme entgegengese[illegible] gründung und Vertheilung der Militärpflicht [illegible] nationalen Geiste des [illegible] der [illegible] Freiheitskraft der Völker [illegible] genann[illegible]



Der erste Grund[illegible] Lasten ist rechtliche [illegible] auf das Unvermeidliche [illegible] wenn nicht, so wie in P[illegible] Pflicht, die, das Vater[illegible] theidigen, von allen Fä[illegible] nicht alle Waffenfähige[illegible] zu bilden, [illegible]

[illegible]wendigste der Last bei jenen langen Capitulationszeiten und theuren [illegible]utzlosen Paradediensten? Nur eine gewisse Anzahl der Bürger, [illegible]zwar nur die ärmeren, nur die, welchen der Staat am [illegible]nigsten Schutz und Wohlthaten zu verleihen hat, [illegible]sen allermeist unter erkauften Miethlingen die höchsten aller irdischen [illegible]er darbieten, und zugleich die kräftigste Zeit ihres Lebens, so wie [illegible] Gewerbsthätigkeit eine ganze Reihe von Jahren hindurch auf[illegible]en. Die Wohlhabenderen werden ungerecht privilegirt, oder kaufen [illegible] schnödes Gold sich los von der ersten und heiligsten Pflicht, und [illegible]en ohne alle militärische Bildung. Ist dieses eine würdige, eine [illegible]che Gestaltung des Staats und des Heers, eine Begründung [illegible] Durchführung der höchsten sittlichen und rechtlichen Gesichtspuncte [illegible]beiden? Darf unter würdigen Bürgern Ehre und Leben und [illegible]terlandsvertheidigung für schnödes Gold feil sein? Soll nach Ab[illegible]fung alles anderen Menschenhandels nur noch dieser einzige be[illegible]t und privilegirt von den Regierungen betrieben werden? Und [illegible] blinde Loosentscheidung, die wir zum Behufe der Austheilung einer [illegible]mögensteuer unerträglich finden würden, dieses blinde Würfelspiel [illegible] als der gerechteste und weiseste Beschluß über die Rechtspflicht [illegible] Aufopferung von Blut und Leben gelten? Diese schwerste aller [illegible]hten, die ganze Kriegspflicht wollte man zur Befreiung anderer [illegible] Waffenfähiger blos einem Theile, blos den Aermeren auflegen, oft [illegible] gänzlicher Zerstörung des Wohls armer Familien oder — wie z. B. [illegible]armen Studirenden — des ergriffenen Lebensberufes durch die viel[illegible]ge Dienstzeit? Wer kann sich nun wundern, wenn an so [illegible]des Recht sich überall noch schlechtere Heilmittel und zahllose neue [illegible]ende Mißbräuche knüpfen? So entstehen neue und gesetzwidrige [illegible]leichheiten, Bestechungen, Privilegien, drückende, oft durch die [illegible]würdigsten Leidenschaften bestimmte Willkürlichkeiten bei der Aus[illegible] der Milizpflichtigen, bei der Verloosung und bei der Stellvertre[illegible] so die rohe Behandlung dieser, fast blos aus Miethlingen und [illegible]gliedern der niederen Stände bestehenden Soldaten. Ihr sprecht [illegible] entgegenstehenden ausdrücklichen Gesetzen, und tröstet Euch mit [illegible] Aber seht doch nur hinter die Coulissen, seht, wie diese Ge[illegible]halten werden? In der Kraft gesunder Einrichtungen, nicht [illegible] neben den schlechten liegt die Bürgschaft gegen Mißbrauch [illegible]widrigkeit. Die erste Grundbedingung einer nicht unheilbar [illegible] Militäreinrichtung ist Ausschluß von Befreiung und Stell[illegible] Oder man müßte blos vertragsmäßigen Dienst wollen, [illegible] und Söldnermiliz. Letztere existirt zwar in England [illegible]litär; neben ihr aber bestand dort stets die alt[illegible]

[illegible] ist es ferner, [illegible] nig eine solche Bildung des [illegible] für [illegible] und Verfassung ihres Va[illegible] [illegible] und zu bilden, daß sie dieselben mit [illegible] Kraft gegen äußere Feinde schützen,

und daß schon ihre Gesinnung eine Schutzwehr gegen den Mi
despotischer Gewalt, gegen verderbliche und ehrgeizige Eroberung
und gegen tyrannischen Militärdespotismus abgibt. Wie kann di
ger, der natürlich seinen Hauptstolz in seine Todesverachtung, i
militärische Kraft setzt, die Bürger vollkommen achten, die sich v
Gefahr des Todes für Fürst und Vaterland um schnöden Loh
kaufen? Wie kann wohl derjenige Freiheit und Recht, überha
höchsten constitutionellen Grundsätze achten, der sie bei der Begri
seines eigenen ganzen Standes so empörend verletzt sieht? Wie
soll derjenige die constitutionelle Verfassung lieben, welcher von
höchsten Ehren und Wohlthaten wenigstens factisch ausgeschloss
Wie sollen solche gegen vaterlands- und freiheitsfeindliche Kr
gestimmt fühlen, die selbst vom Vaterlande geopfert und zu
strumente persönlicher Willkür ausgebildet wurden? Wie endlich
derjenige bei Anderen und vollends bei seinen um Lohn dienende
tergebenen das stolzeste aller Gefühle, einen selbstständigen bürg
Rechts- und Freiheitssinn, achten, oder gar gegen sich selbst
welcher seinerseits solches Gefühl gegen Höhere nicht zeigen darf
dern großentheils von ihrer Gnade, Willkür und Bevormundun
hängt?

Die wahre Lebenskraft, der nährende, tragende und verj
Boden für die Wehrkraft eines Heeres ist der vaterländische, fr
heitskräftige und kriegsmuthige Sinn seiner Nation. Ohne d
aller Schutz der bestgerüsteten Armee ein Spiel des Zufalls, des
Kriegsunglücks; vollends aber gegen die nachhaltige Kraft einer
lichen nationalen Armee wird jenes unvolksmäßige Heer un
Schutz stets unwirksam. Die Energie und Ordnung der Erg
von Mannschaft und Kriegsmitteln hört auf bei dem ersten U
und bei der alsbaldigen Noth und Ohnmacht der Regierung.
das ist gerade das größte Unglück unvolksmäßiger Wehrverf
daß sie, je länger sie dauert, um so mehr die für ihr Geld vo
litärdienst befreieten wohlhabenderen Bürger unkriegerisch, feig,
trächtig, unvaterländisch macht. Freie Völker waffneten die w
benden Bürger, befreieten die unvermöglichen: so die Römer di
letarier, unsere germanischen Vorfahren die Freien ohne Gru
(Beide natürlich die Leibeigenen und Freigelassenen). Wir u
Vor Allem aber wird auf solche Weise auch in [illegible] wo un
ständen leicht ein Krieg der [illegible] gege[illegible] herbe
werden könnte, gerade diese G[illegible] Sieger
belherrschaft, genährt. Wie [illegible]
Zeit nur die Armen waffen[illegible]
Gebildeten ganz von den W[illegible]
entwöhnt?

Daß eine all[illegible]
sie jetzt ein Vier[illegible]
Bildung in der

aus kein zu großes Opfer und keine wesentlichen Störungen der
Wahl des Lebensberufes begründet, dieses wurde schon erwähnt.
t erfahrungsmäßig erprobt. Müssen nun aber vernünftige, va=
disch und constitutionell gesinnte Väter eine solche Einrichtung
wünschen, eine solche so wenige Opfer und Störung begründende,
so treffliche Schule für ihre Söhne, eine solche kriegerische Erzie=
heilsam für den Körper und die Gesundheit, für die Ausbildung
her freier Persönlichkeit und körperlicher Gewandtheit, eine so
ge Ausbildung des Bürgersinnes, des Muthes und des Patrio=
s? Nur, wer zu dem möglichst lebhaften Bewußtsein gebracht
r, sein Leben für die höchsten Güter, für Ehre und Freiheit,
ürst und Vaterland auf das Spiel zu setzen, und wer sich so
sch zum tödtlichen Kampfe für sie übte, nur dem erst werden
Güter und die Treue für sie ganz zu eigen, eigenthümlich wie
igene Leben selbst. Dazu aber ist solcher Militärdienst, wenn
das einzige, doch das trefflichste Erziehungsmittel. Wer dage=
eine Ehre und Freiheit nicht selbst beschützt, sondern ihren Schutz
an Andere abgibt und verkauft, wer sich von aller Gefahr und
ngung ihrer Vertheidigung lossagt, der sagt sich von ihnen selbst
ab wie), wie die Geschichte aller waffenunfähigen Völker beweis't,
en Kriegsfähigen früher oder später als ehr= und rechtlos unter
üße getreten. So wie jene Verkäufer ihrer Vaterlandsvertheidi=
, so wie mithin die übrigen Bürger, so verlieren nun natürlich
die Käufer und die Sklaven derselben, die Soldaten, unver=
lich alle höheren Gesichtspuncte für Ehre und Freiheit des Va=
des und der Bürger. Männer und Völker müssen ihre Ehre
beschützen, oder sie hören auf, sie zu besitzen. Die Entwöhnung
ller Kriegsübung durch die Uebertragung des Kriegsdienstes an
rkasten richtete stets die Völker zu Grunde, gab z. B. die un=
chen, sonst so vielfach ausgezeichneten Hindu's seit Jahrtausenden
ersten Eroberer Preis.

Ja sogar den recht frischen, entschlossenen moralischen Lebensmuth
n wenigstens seltener diejenigen in sich ausbilden, die sich nicht
rmaßen körperlich kräftigen, die sich nie praktisch übten, dem Tode
Gefahr in's Auge zu sehen. Seltener werden solche arme
erseelen, die nie sich ihrer Kräfte und ihres Muthes bewußt
t nie mit gerechter Entrüstung Ungebühr mannskräftig zu=
etwa gegen den beleidigenden Eindringling ihr Hausrecht
nten, selten [illegible] en solche den rechten constitutionellen
stitu [illegible] muthungen und Bedrohungen haben.
[illegible] er Gefahr unerschütterlich die con=
[illegible] chere, aber auch kräftigere Stu=
[illegible] Zweikämpfe verdrängt eine
[illegible] so wie schon früher das
[illegible] Verweichlichung, Klein=
[illegible] l finden, wenn auch

von allem vaterländischen Waffendienste und bald selbst von den Ge-
danken daran der größere, der wohlhabendere, der gebildetere Theil
der Bürger, die ganze Beamtenwelt entwöhnt wird!

Ueberall muß ferner für ein kräftiges und tüchtiges Leben im ge-
sunden, im constitutionellen Staate und für seine Einrichtungen ei-
nige harmonische, es muß organische Verbindung und Wechsel-
wirkung Statt finden. Dieses gilt besonders auch für Heer und
Volk, für die Officiere, die gemeinen Krieger und die Bürger und
ihre verschiedenen Stände. Und dieses ist ein Hauptvorzug der ganzen
oben vorgeschlagenen Wehreinrichtung. Das Heer macht hier das Volk
und das Volk das Heer tüchtig und kräftig, und beide unterstützen
und ergänzen sich wechselsweise gerade so, wie sich bei der schlechten
Wehrverfassung beide verdarben. Die einfachen gemeinen Krieger, wenn
sie nicht mehr aus Miethlingen und nur aus den Aermsten bestehen, wenn
sie die Söhne der Edelsten und Vornehmsten in ihren Reihen sich üben
und kämpfen und dieselben die gleiche Behandlung, die gleichen Mü-
hen und Gefahren theilen sehen, fühlen sich gehoben und nehmen,
nach Fähigkeit und Tüchtigkeit, an edlerer, höherer Gesinnung und Bil-
dung Theil. Alle sind nun sicher, als waffenfähige Bürger und Va-
terlandsvertheidiger geachtet zu werden. Sie sind erst jetzt geschützt vor
unwürdigen Schimpfworten und erniedrigender Behandlung, ja selbst
vor der Miene der Androhung jener scheußlichen, die Austheilenden
wie die Empfangenden erniedrigenden Schläge, Püffe, Tritte und
Stöße und vor der furchtbaren Gefahr, bei kräftigem Ehrgefühle durch
solche unwürdige Kränkungen zur Nothwehr und zu schweren Dienst-
verbrechen sich gereizt zu sehen. Auch die Officiere und die Gemeinen
aus den höheren Ständen lernen jetzt in ihren Waffengenossen aus
dem niederen Stande ihre Mitbürger achten. Es durchdringt ein hö-
herer Sinn und Geist, feineres Ehrgefühl und edlere Bildung auf eine
für höheren patriotischen Militärgeist unberechenbar vortheilhafte Weise
die ganze Heeresmasse. Das ganze Heer bis zu dem untersten Bür-
ger herab erhält jetzt das lebendige Bewußtsein eines würdigen Vater-
landes und seiner Ehre, jene moralische Kraft, die nach dem Zeugniß
der Geschichte und der erfahrensten Kriegsmänner allein unüberwindlich
macht und zu wundervollen Thaten begeistert. Solchergestalt und bei
der schon durch die kurze Capitulationszeit bewirkten Beseitigung ver-
derblichen Müßigganges wird der Militärstand nicht eine Schule der
Rohheit und Unsittlichkeit und eine Plage für die übrigen Stände,
sondern er wird geachtet, geliebt, eine Wohlthat und eine Schule viel-
seitigerer edlerer Ausbildung.

III. Kaum bedarf es wohl nun noch der Beweisführung für den
zweiten Hauptpunct, daß nämlich die bezeichnete Verbindung all-
gemeiner kriegerischer Bildung der waffenfähigen Bürger und einer
tüchtigen allgemeinen Landwehr mit einem Kerne von stehendem Li-
nienmilitär für die Sicherung der äußeren und der inne-
ren Freiheit, für die Sicherung des Thrones und des

Volkes dem entgegenstehenden Systeme unendlich vorzuziehen ist. Die Erfahrung Preußens im Jahre 1813 und seitdem beweis't es, und die [illegible]chnischen militärischen Schriftsteller bestätigen es, daß das Landwehrsystem dem Staate Armeen von mehr als doppelter, ja von drei- und vierfacher Stärke liefert, und zwar Armeen, durchaus gebildet und geleitet durch die Linie und die aus ihr hervorgegangenen Ober- und Unterofficiere.

Die Schrift: „Neues Landwehrsystem von einem Veteranen" (Hamburg, bei Hoffmann und Campe, 1831) [illegible] nach genauer Darstellung der militärischen Bildung und Einrichtung der Nationalwehr sogar (S. 22) für eine Million Seelen die Stärke des solchergestalt ohne allzu große Opfer zu bildenden Heeres auf 60,000 Mann und 240 Kanonen an. Sie weis't sorgfältig nach, wie diese Armee ohne große Störungen eine tüchtige militärische Bildung und zugleich das ganze Land, je nach seiner Beschaffenheit, die Grundlagen zu einer guten Vertheidigung erhalten kann. Insbesondere ist es sehr begreiflich, wie man auch bei der Landwehr zu vollkommen tüchtigen Officieren und Unterofficieren gelangen kann, trotz [illegible], daß sie, eben so wie die Gemeinen, größtentheils wenigstens in Friedenszeiten keinen besonderen Sold erhalten. Wenn sie im Linienmilitär ihre militärische Bildung erhielten, wenn ferner die Officier- und Unterofficierstellen nur solchen ertheilt werden, die ihre gründliche und tüchtige militärische Bildung und Kenntniß in strengen und praktischen Prüfungen auswiesen, so ist [illegible] natürlich und erfahrungsmäßig bestätigt, daß die Gebildeteren und Wohlhabenderen, die Gutsbesitzer, Forst- und Justiz- und Verwaltungsbeamten, Advocaten u. s. w., in ihrem Districte und später [illegible] im Kriege lieber selbst die möglichst hohen Officierstellen verwalten, als sich von Anderen und von ihren bürgerlich Untergebenen befehligen lassen, durch Privatstudien und Uebungen ihre in der Linie gewonnene militärische Bildung meist besser ergänzen und vermehren, als [illegible] viele Officiere der Linie. Bei solcher Einrichtung ist es [illegible] in Preußen weit entfernt, daß etwa das Linienmilitär die Landwehr verachten dürfte, vielmehr sogar erklärlich, daß die an Jahren, [illegible] Dienst und Erfahrung und Studium meist ältere Landwehr sich gegenüber der Linie wie das Corps der Veteranen gegenüber den kurz [illegible] conscribirten und jüngeren Truppen fühlt, wie ich selbst dieses [illegible] wahrnehmen konnte. Und wenn oft nicht die glänzendsten Talente und die gründlichst Unterrichteten sich dem Militärstande ausschließlich widmen, so ist es erklärlich, wie vielen dem Civilstande angehörigen Officieren auch die Kriegsstudien glücken. Zeigte das nicht [illegible] schnell die französische Revolution? Niemals darf man auch in [illegible] Vergleichung der Linien- und der Landwehrkrieger sich etwa die [illegible] als bei [illegible] K[illegible]ge erprobt, die Anderen als neu denken. [illegible] es ging [illegible] er Frieden vorher: dann haben auch die Liniensoldaten diesen [illegible]t; oder es gingen Kriege vorher, dann

von allem vaterländischen Waffendienste und bald selbst von den Ge-
danken daran der größere, der wohlhabendere, der gebildetere Theil
der Bürger, die ganze Beamtenwelt entwöhnt wird!

Ueberall muß ferner für ein kräftiges und tüchtiges Leben im G
sunden, im constitutionellen Staate und für seine Einrichtungen in-
nige harmonische, es muß organische Verbindung und Wechsel-
wirkung Statt finden. Dieses gilt besonders auch für Heer u
Volk, für die Officiere, die gemeinen Krieger und die Bürger u
ihre verschiedenen Stände. Und dieses ist ein Hauptvorzug der gan
oben vorgeschlagenen Wehreinrichtung. Das Heer macht hier das V
und das Volk das Heer tüchtig und kräftig, und beide unterstützen
und ergänzen sich wechselsweise gerade so, wie sich bei der früher
Wehrverfassung beide verdarben. Die einfachen gemeinen Krieger, wen
sie nicht mehr aus Miethlingen und nur aus den Aermsten bestehen, wen
sie die Söhne der Edelsten und Vornehmsten in ihren Reihen sich ü
und kämpfen und dieselben die gleiche Behandlung, die gleichen M
hen und Gefahren theilen sehen, fühlen sich gehoben und nehmen,
nach Fähigkeit und Tüchtigkeit, an edlerer, höherer Gesinnung und B
dung Theil. Alle sind nun sicher, als waffenfähige Bürger und V
terlandsvertheidiger geachtet zu werden. Sie sind erst jetzt geschützt v
unwürdigen Schimpfworten und erniedrigender Behandlung, ja sel
vor der Miene der Androhung jener scheußlichen, die Austheilenden
wie die Empfangenden erniedrigenden Schläge, Püffe, Tritte u
Stöße und vor der furchtbaren Gefahr, bei kräftigem Ehrgefühle durch
solche unwürdige Kränkungen zur Nothwehr und zu schweren Dienst-
verbrechen sich gereizt zu sehen. Auch die Officiere und die Gemein
aus den höheren Ständen lernen jetzt in ihren Waffengenossen a
dem niederen Stande ihre Mitbürger achten. Es durchdringt ein h
herer Sinn und Geist, feineres Ehrgefühl und edlere Bildung auf ein
für höheren patriotischen Militärgeist unberechenbar vortheilhafte Wei
die ganze Heeresmasse. Das ganze Heer bis zu dem untersten Kri
ger herab erhält jetzt das lebendige Bewußtsein eines würdigen Vater-
landes und seiner Ehre, jene moralische Kraft, die nach dem Zeugniß
der Geschichte und der erfahrensten Kriegsmänner allein unüberwindlich
macht und zu wundervollen Thaten begeistert. Solchergestalt und b
der schon durch die kurze Capitulationszeit bewirkten Beseitigung ver-
derblichen Müßigganges wird der Militärstand nicht eine Schule de
Rohheit und Unsittlichkeit und eine Plage für die übrigen Stände,
sondern er wird geachtet, geliebt, eine Wohlthat und eine Schule sit
lichgerer edlerer Ausbildung.

III. Kaum bedarf es wohl nun noch der Beweisführung für de
zweiten Hauptpunct, daß nämlich die bezeichnete Verbindung al
gemeiner kriegerischer Bildung der waffenfähigen Bürger und eine
tüchtigen allgemeinen Landwehr mit einem Kerne von stehendem Li-
nienmilitär für die Sicherung der äußeren und der inne-
ren Freiheit, für die Sicherung des Thrones und der

Volkes dem entgegenstehenden Systeme unendlich vorzuziehen ist. Die Erfahrung Preußens im Jahre 1813 und seitdem beweis't es, und die technischen militärischen Schriftsteller bestätigen es, daß das Landwehrsystem dem Staate Armeen von mehr als doppelter, ja von drei- und vierfacher Stärke liefert, und zwar Armeen, durchaus gebildet und geleitet durch die Linie und die aus ihr hervorgegangenen Ober- und Unterofficiere.

Die Schrift: „Neues Landwehrsystem von einem Veteranen" (Hamburg, bei Hoffmann und Campe, 1831) giebt nach genauer Darstellung der militärischen Bildung und Einrichtung der Nationalwehr sogar (S. 22) für eine Million Seelen die Stärke des solchergestalt ohne allzu große Opfer zu bildenden Heeres auf 60,000 Mann und 240 Kanonen an. Sie weis't sorgfältig nach, wie diese Armee ohne große Störungen eine tüchtige militärische Bildung und zugleich das ganze Land, je nach seiner Beschaffenheit, die Grundlagen zu einer guten Vertheidigung erhalten kann. Insbesondere ist es sehr begreiflich, wie man auch bei der Landwehr zu vollkommen tüchtigen Officieren und Unterofficieren gelangen kann, trotzdem, daß sie, eben so wie die Gemeinen, größtentheils wenigstens in Friedenszeiten keinen besonderen Sold erhalten. Wenn sie im Linienmilitär ihre militärische Bildung erhielten, wenn ferner die Officier- und Unterofficierstellen nur solchen ertheilt werden, die ihre gründliche und tüchtige militärische Bildung und Kenntniß in strengen und praktischen Prüfungen auswiesen, so ist es natürlich und erfahrungsmäßig bestätigt, daß die Gebildeteren und Wohlhabenderen, die Gutsbesitzer, Forst- und Justiz- und Verwaltungsbeamten, Advocaten u. s. w., in ihrem Districte und später auch im Kriege lieber selbst die möglichst hohen Officierstellen verwalten, als sich von Anderen und von ihren bürgerlich Untergebenen befehligen lassen, durch Privatstudien und Uebungen ihre in der Linie genommene militärische Bildung meist besser ergänzen und vermehren, als anderwärts viele Officiere der Linie. Bei solcher Einrichtung ist es z. B. in Preußen weit entfernt, daß etwa das Linienmilitär die Landwehr verachten dürfte, vielmehr sogar erklärlich, daß die an Jahren, an Dienst und Erfahrung und Studium meist ältere Landwehr sich gegenüber der Linie wie das Corps der Veteranen gegenüber den kurz zuvor conscribirten und jüngeren Truppen fühlt, wie ich selbst dieses oftmals wahrnehmen konnte. Und wenn oft nicht die glänzendsten Talente und die gründlichst Unterrichteten sich dem Militärstande ausschließlich widmen, so ist es erklärlich, wie vielen dem Civilstande angehörigen Officieren auch die Kriegsstudien glücken. Zeigte das nicht auch schnell die französische Revolution? Niemals darf man auch in der Vergleichung der Linien- und der Landwehrkrieger sich etwa die Ersteren als bereits im Kriege erprobt, die Anderen als neu denken. Entweder es ging ein langer Frieden vorher: dann haben auch die Liniensoldaten *diesen Vorzug nicht*; oder es gingen Kriege vorher, dann

sind die Gemeinen, die sie mitmachten, bald gänzlich in die Land
übergegangen und in der Linie durch Neulinge ersetzt. Von den
ficieren und Unterofficieren der Landwehr aber haben jedenfalls m
stens eben so Viele als in der Linie den Krieg mitgemacht.

Von den Vorzügen des Landwehrsystems für die innere bü
liche Freiheit rede ich nicht besonders. Niemand kann sie bezw
Noch kein Volk der Erde hat je ohne Volkswehr seine
Freiheit längere Zeit gegen Uebermuth oder Mißbrauch der kastem
gen oder Söldlingsheere behaupten können, so wie hinwiederum
sklavisches und despotisches Volk einem fremden freien nationalen K
heere gewachsen ist. Daher forderte Montesquieu mit dopp
Rechte für freie Staaten: „Il faut, que l'armée soit peuple et q
ait le même ésprit que le peuple. Et pour lui donner cet esp
faut, que les soldats ne soient enrolés, que pour un an.

Sollten nun aber, trotz allem Bisherigen, den Linientruppen
der Reserve, wie sie Theobald vorschlägt, noch einige technische
tärische Vorzüge beigelegt werden wollen, würden alsdann die
zumal da auch unser System immer einen Kern von Linientr
und die militärische Bildung durch sie beibehält — nicht viel
aufgewogen? Würden sie es nicht für's Erste durch die m
größere Stärke der Armee, sodann durch ihren vaterländischeren
und Geist und ihre höhere, edlere Bildung, für's Dritte dur
jetzt ungleich militärischere, vaterländischere und aufopferndere Gesin
und Tüchtigkeit des ganzen Volks und den sicheren Rück
den die Armee in ihr findet, und viertens endlich durch den g
ren Wohlstand der Staatscasse und der Bürger, welcher vermittel
großen Ersparnisse an Geld und Arbeitsgewinn der unbesoldete
wehrdienst im Frieden im Vergleich mit stehendem besoldeten G
sonsdienste darbietet? Freilich Militärs vom Fache wollen, ganz e
von der Wichtigkeit ihrer Aufgabe, von jener Ersparniß wenig
Aber alle Staatszwecke sind unentbehrlich wichtig und alle Staat
tel beschränkt. Also sind auch die Zwecke nur in relativer Vollstä
keit und mit Rücksicht auf die zu großen Kosten und Lasten zu
ben. Außerdem unterstützen die Aussprüche selbst der größten Fe
ren jene dringende Rücksicht auf Ersparnisse. „Drei Dinge," so
der große Montecuculi, „sind nöthig zur glücklichen Kriegsfüh
„Geld und abermals Geld und nochmals Geld." „Sein Pulv
frühe zu verschießen, das ist," so sagte der große Friedrich,
„größte militärische Fehler." So [illegible]ge denn immerhin der Nat
wohlstand und das [illegible]rmögen der Staatscasse im Frieden weniç
für den Krieg [illegible] werden und mit ihnen die
der Bürger für [illegible]ig. — Vollends aber für
nere Staat[illegible] Zahl der Armee und
größere [illegible]kraft des ga
Volkes [illegible] Mit einem
[illegible]ach, die von

von einer Million Seelen mit höchster, früher und anderwärts unerhörter Anstrengung halten kann, bleibt dieser kleine Staat dennoch fast gänzlich abhängig und willenlos, vollends im Kriege. Man unterhandelt kaum mit ihm, wälzt ihm, wie die Erfahrung bewiesen hat, beliebig alle Lasten und unverhältnißmäßige Opfer auf und fragt ihn auch nicht bei den Friedensbedingungen. Seine Soldaten und Kriegsmittel sind nur Theile eines fremden Armeecorps, werden oft von dem ersten anrückenden Heere in Beschag und Besitz genommen und vielleicht gegen sein eigenes Interesse, gegen das Vaterland verwendet. Selbst das löblichste Vertrauen in Bundesverhältnisse darf hierbei keinem Fürsten eines eigenen Staates den Blick in die Erfahrungen und in die weiten Möglichkeiten der Politik verschließen. Wie gänzlich anders erscheint dagegen nicht schon ein Armeecorps auch nur von 30 bis 40,000 Mann mit einer tüchtigen militärischen Bevölkerung im Rücken! Es kann selbstständig agiren; sein Fürst kann seine Bedingungen machen und seinen freien Entschluß behaupten. Was auch die kleinsten Völker gegen die mächtigsten Heere, und zwar ohne alle oder ohne zahlreiche ständige Soldaten vermögen, das haben die Griechen gegen die Perser, die Schweizer gegen Oesterreich, Frankreich und Burgund, die Niederländer gegen Spanien, die wenigen französischen Protestanten in Südfrankreich, die Camisarden, gegen ganze Armeen ihrer Könige zu nie erlöschender Bewunderung gezeigt. Dieses hat auch Preußen, nachdem es zuerst, trotz der so wohlgeübten stehenden Armee von Hunderttausenden und trotz der gefüllten Schatzkammern, in einer Schlacht fast zerschmettert und dann unter die Hälfte seines früheren Gebietes und auf nur 42,000 Mann Linientruppen herabgesetzt, verarmt und ausgesogen war, ja selbst seine Festen in Feindeshänden sah, glorreich bewiesen. Trefflich ist insbesondere auch in Rotteck's angeführter Schrift durch den Lauf der ganzen Geschichte hindurch bewiesen, daß die stehenden Heere stets die schwächsten Stützen der Reiche, der Freiheit und der Throne, daß sie oft in einer einzigen Schlacht vernichtet, oft die Werkzeuge schmachvoller Knechtschaft und dabei auch gleich Prätorianern, Strelitzen und Janitscharen widerspenstig und untreu, herrisch und mörderisch gegen die eigenen Fürsten waren.

Freie Volks- oder Landwehr war es, womit Griechenland und Rom ihre innere Freiheit und Kraft, wie die auswärtige so glorreich entwickelten und schirmten. Philipp's und Alexander's stehende Heere vernichteten die griechische, die — seit Marius die Proletarier in die Legionen rief — immer mehr aus Freigelassenen, aus Pöbel und Fremdlingen gebildeten, immer mehr stehenden Prätorianerheere untergruben die römische Freiheit und Kraft. Mit ihrer Landwehr retteten die alten Germanen, rettete Hermann gegen das weltherrschende Rom ihre und der Welt Freiheit. [illegible] jert Ausbildung des Königthums zur Herrschaft gelangen [illegible] oder Lehnsherren gaben die innere Freiheit dem Despotism[illegible] jedem fremden Eroberer Preis. Neu

durch Wiederherstellung der Landwehr und Bürgersoldaten retteten aufs Neue Karl Martell gegen die Mauren, Heinrich I. gegen die Ungarn deutsche und europäische Freiheit und Cultur, befreiten die Spanier ihr Vaterland, schützten die Bewohner der Städte in Deutschland, Italien und Frankreich gegen den Feudaldespotismus sich und ihre aufblühende freie Entwickelung. Stehende Lehns- und Söldnerheere drohten, in ganz Europa Freiheit und Cultur durch inneren Despotismus und zahllose Kriege des Ehrgeizes und der Eroberung zu zerstören. Aber mit Volksheeren erfochten die Schweizer, die Niederländer, die Nordamerikaner, die Franzosen in der Revolution, später wir Deutschen die unsterblichen Siege zur Rettung der Freiheit und edlerer Bildung — während das freie Britannien mit der Beibehaltung der Landwehr, wie der übrigen ächt germanischen Grundlagen am unerschütterlichsten und am freiesten sich behauptete und anderen nach Befreiung strebenden Völkern zum strahlenden Vorbilde, so oft auch zum Helfer wurde. Die englische durch Pitt so kräftig benutzte und aufgebotene Landwehr war es, welche schon durch ihre Existenz die Nation zu ihrem heldenmüthigen Widerstande gegen Napoleon's Weltherrschaft ermuthigte, seine Landung unmöglich machte, andere Völker zur Nachahmung weckte, England allein frei hielt und Europa rettete. Jedes Mal aber, nach Karl Martell, wie nach Heinrich, in der Schweiz und in den Niederlanden, wie nach 1813 und 1814 in Deutschland, kurz überall, wo wiederum Volkswehr in's Leben trat, hob sich auch die Freiheit. Und nur vereint traten jedes Mal beide in den Hintergrund.

IV. Daß nun aber selbst eine sehr zahlreiche, im Frieden unbesoldete Landwehr, beschränkt auf die unentbehrlichen Uebungen meist in der Nähe der Heimath und in den wenigst arbeitsamen Zeiten, eine Landwehr mit ihren meist wohlhabenden oder vom Staate nur für ihren Civildienst besoldeten Officieren, die um ihrer höheren Stellung willen gerne einige Opfer bringen — daß diese auch unendlich viel weniger kostet, als stehendes Linienmilitär in seinen Garnisonen und mit langen Capitulationszeiten, und daß sie viel wenigere Störung in der Arbeit und in dem erwählten Lebensberufe bereitet — dieses Alles ist augenfällig. Die Budgets aller Staaten veranschaulichen es, wie der größte Theil der Staatseinkünfte, wie die oft so schwer gezahlten Abgaben der Bürger von der stehenden Armee verschlungen werden, wie viel ferner der einzelne Liniensoldat jährlich kostet, wie viel endlich der Sold der Officiere und Unterofficiere, die doch natürlich bei längerer Capitulationszeit im Frieden nicht die Hälfte so viel nöthige Geschäfte haben, als bei der drei oder einjährigen in Preußen. Die Störungen, welche in jedem kunstmäßigen Gewerbe und dessen Erlernung durch die lange Capitulationszeit, welche oft auch durch unpassende Entfernungen der Familiensöhne im ländlichen Haushalte entstehen, die unnöthig geraubten Arbeitstage, oft schon durch viele Reisen zur entfernten Garnisonsstadt — dieses Alles wird gewöhnlich kaum in Anschlag gebracht. Der jährliche Verlust so vieler Hunderttausende

Löhnungen und Arbeitstagen erscheint vorzüglich auch alsdann eine übertriebene Last, wenn man sie zusammenrechnet für eine e von Friedensjahren, für vielleicht drei, vier Capitulationszeiträume, deren Ablauf alle auf ihre Kosten gebildeten, aber nie gebrauch- Soldaten bereits wieder in das Volk zurücktraten. Wo nämlich Landwehrsystem nicht die ganze Bevölkerung kriegerisch erzieht und waffenfähigen Männer bis zum Greisenalter zum Schutze des Va- ndes kriegerisch organisirt, da ist alsdann jene ganze militärische chtung der Ausgetretenen werthlos. Sie und die drückenden Opfer Volkes für sie haben hier wenigstens größtentheils keinen Nutzen icht. So berechnete namentlich jene Motionsbegründung — ohne s einen Widerspruch zu erfahren — nach einem Militärsysteme, unter den Ländern mit blosen Liniensoldaten zu den mildesten und ltsten gehört, die höheren Kosten dieses Systems. Es ist dieses Land von einer Million Seelen, welches sein Bundescontingent 10,000 Mann in 6 jähriger Capitulations- und 18 monatlicher senzzeit einexercirt. In einer 18 jährigen Friedenszeit kosteten nun jene 10,000 Mann: 540,000 Monatslöhnungen und eine 540,000 , für die Bürger verlorene monatliche Arbeit, welche letztere allein, nur zu einem Tagelohne von ¼ Gulden berechnet, die Summe 5,400,000 Gulden ausmacht. Für diese Opfer aber erhielten in s 18 Jahren höchstens 30,000 junge Bürger eine militärische Ein- ng; ja bei der Stellvertretung durch gediente Soldaten noch viel gere, alle aber wurden jedes Mal mit ihrem Austritte gänzlich hlos. Bei einer bundesmäßigen Stellung auch nur des halben ingents durch Landwehr dagegen und wenn dann, nach erprob- Vorgängen, die Capitulationszeit auf zwei Jahre, die Präsenz- auf sechs Monate beschränkt würde, hätte das stehende Mili- die Hälfte jener ungeheuern Summe an Löhnung und verlore- Arbeit erspart und hätte dennoch 45,000 Bürger im Liniendienste erisch gebildet. Diese Bildung hätte bei dem Uebertritte der Linien- ten in die Landwehr und bei der kriegerischen Bildung des ganzen es allgemeinen und jedenfalls noch ein Vierteljahrhundert hindurch enden Werth. Das Vaterland aber hätte durch jene allgemeine erische Bildung und Einrichtung und durch die wenig Opfer kostende wehr einen ungleich größeren kriegerischen Schutz. Bei jener großen arniß aber wurde überdies der ersparte Sold für die Hälfte des Offi- orps der Linie noch nicht mitberechnet; eben so wenig die Ersparniß Staatscasse in Beziehung auf diejenigen, welche nach preußischer ichtung freiwillig auf ein Jahr zum Dienste sich stellen; eben so g endlich die oft so großen Störungen, welche die lange Capitu- nszeit für den erwählten Lebensberuf begründet.

V. Bei so offenbaren, erprobten großen Vorzügen des Landwehr- ns und bei dem ruhmvollen Vorgange eines so mächtigen Staates, der preußische, vollends endlich nachdem seine Landwehren und willige und der von ihnen ausgegangene Geist das deutsche Va-

terland von langer Schmach errettetem, scheint es auf den erst
schwer zu begreifen, warum dieselben nicht mehr, so wie 1
1815 allgemeinere Vertheidigung und praktisch wirksame Em
finden. Hierzu wirkt nun wohl jene schon oben berührte B
lung mit, daß man nämlich die außerordentlichen mili
Anstrengungen, welche Preußen lediglich wegen seiner ganz eig
lichen Verhältnisse bei jedem Systeme machen müßte, n
die in anderen Staaten mögliche Verminderung des Linienmilit
seinem Militäraufwande nicht abzieht, um die ganzen, auch
schen Vortheile des Landwehrsystems richtig zu würdigen.
gibt der Ursachen noch mehrere. Die alte Gewohnheit für
tärs und die einflußreichen Auctoritäten, von denen die Ent
über das Militärsystem abhängt, ist hierbei an sich schon wi
nug. Haben wir ihre Macht doch auch im Militärwesen
Augen gesehen. Wie lange ist es z. B. noch her, daß m
Ernstes behauptete, deutsche Soldaten hätten nicht wie die
schen Ehrgefühl genug, um ohne Schläge befehligt werden zu
und daß unsere Exercirplätze und Casernen gleich Walkmühle
ten! Hierzu aber kommt noch eine gewisse Standesbefangen
Militärs vom Fache, welche das Volksmäßige in der Landw
vorurtheilsvollem ungünstigen Auge ansieht. Dürfen wir Juri
über klagen? Unsere kastenmäßige Standesbefangenheit bestreit
ebenfalls, trotz allen Jahrhunderte hindurch gemachten Erf
der freiesten gebildetsten Völker und gegen die Natur der Sa
sich im Geschwornengerichte das Volkselement mit der gelehrten
tenthätigkeit verbinde und daß solche natürliche lebendige Ve
besser sei, als ein isolirter Acten- und Gelehrsamkeitskram und
Despotismus der Beamtenkaste. Aehnlich nähren manche R
gen Vorurtheile gegen die Mitwirkung wahrer Volksvertreter
Gesetzgebung und gegen die Mitwirkung einer freien Volks
Ganz ähnlich sträubt sich nun auch der Kastengeist vieler Mili
gen die Anerkennung, daß eine volksmäßige Wehrverfassung b
als ein pedantischer militärischer Schulkram und Kamaschendi
als der Despotismus einer höfischen Militärkaste. Standes
aber macht häufig, leider! nicht blos hochmüthig und selbstsüch
dern sogar auch für den eigenen Vortheil blind. Sonst wü
wie jene Regierungen und Juristen, so auch die Officiere e
nen, wie ihnen gerade ihre Verbindung mit dem Volkselem
fere Achtungswürdigkeit und Achtung, stärkere Lebenskraft und
mere Wirksamkeit verschafft. Erscheinen denn nicht wirklich
cire als Lehrer und Anführer aller freien geachteten Bürger
terlandes in höherer Achtung, wie als Lehrer und Anführer ge
achteter roher Miethlinge und Sklaven, welche selbst die äußers
nicht von dem Davonlaufen abhält? Ist es ihnen nicht ein e
res Gefühl, an der Spitze jenes ehrenfestgesinnten Bürger
hen, und ein freudigeres, sich [illegible]

Mitbürgern, statt zu fühlen, daß dieselben sie als drückende Bürde
trachten? Ist endlich ihr Einfluß, ihre Macht, sich erstreckend auf
ie militärische Bildung ihres ganzen Volkes, auf die innere wie
ußere Freiheit desselben und unterstützt und getragen durch dessen edelste
egeisterung und ganze Kraft, durch ein doppelt und vierfach starkes
terländisches Heer, nicht unendlich größer?

Hierzu aber kommt bei manchen Gegnern des Landwehrsystems
och ein ganz anderer Grund, den man gewöhnlich nicht offen aus-
usprechen wagt, ein Grund von großer und verderblicher Wirkung
gen die Volksmäßigkeit, gegen den repräsentativen Charakter der
Stände und die freie Volksstimme, gegen volksmäßige und öffentliche
erichtseinrichtung, wie gegen das Landwehrsystem. Manche Rath-
eber der Fürsten, wie des Juristen- und Officierstandes, möchten
nen gern überhaupt das Volk und die Freiheit verdächtig und ver-
ßt machen. Sie rathen daher zu einem geheimen jesuitischen Kriege
gen den Geist, die Fortschritte und Reformen der Zeit, gegen zeit-
emäße Wiederherstellung der wahrhaft historischen und va-
erländischen Einrichtungen. — Und welche sind wohl ächter
eutsch, als Volksstände und freies Manneswort, als Ge-
schworenengericht und Landwehr? — Ihnen aber möchte man
tgegenwirken, zu Gunsten jener aus dem Faustrechte des Mittelalters
rvorgegangenen feudalaristokratischen und despotischen Zustände, ge-
en welche Gott und die Geschichte auch in Deutschland, wie in Eng-
and, Frankreich und Spanien, so furchtbares Gericht hielten. Wem
der nicht ganz die gesunden Sinne und der richtige Blick für unsere
utigen Zustände und ihren Bildungsgang verschlossen sind, wer auch
ur einigermaßen die eigenen Neigungen und Vortheile der Treue für
ürst und Vaterland, der Sorge für die wahre Sicherheit des Volkes
nd der Fürstenhäuser unterordnen mag, der muß vor solchen Rath-
hlägen zurückschrecken. Es wird ja durch sie nicht etwa nur zunächst
lles Gute hintertrieben, was von einer naturgemäßen nationalen
erfassung, Gerichts- und Wehreinrichtung ausgeht, und all' das Ver-
hrte — jetzt als verkehrt Erkannte wiederum herbeigeführt, was von
n unnatürlichen und kastenmäßigen Einrichtungen je ausging. Nein,
wird innerlich in der Nation, mit ihrem Geiste und Gemüthe und
it dem in den Massen unaufhaltsam fortschreitenden Entwickelungen
nd Bedürfnissen ein lebensgefährlicher iespalt erzeugt. Täusche man
h nicht. Man kann freilich n die Stimme, selbst eine über-
ute Stimme der Umgebung Höfe, man kann, bei unter-
ückter Freiheit der öffentlichen mung, eine Stimme der Officiere
nd Beamten — die nach Z st ng alter Observanzen, wie nach
r Umgehung neuer Gesetze jet r! mehr als je von Hofgunst ab-
ngig sind — man kann diese z he unseres Staatslebens zu einem
rbilde des n s unserer Zeit und un-
ren Volkes es darin hier und da
on sehr weit er älteren erfahrenen Offi-

ckern, welche die blutigen Kämpfe der neuen Zeit gegen ihr [illegible]
kämpften, eben so bei gereiften Gliedern des Adel- und [illegible]
des allermeist ein stilles bedenkliches Kopfschütteln gegen [illegible]
strebenden Bestrebungen wahrnimmt, sieht man häufig schon [illegible]
Officiere, Adlichen, Beamten mit vollen Segeln die [illegible]
neuen Mittelalters zuschiffen. Und manche superklugen [illegible]
die zwar der Sache nicht trauen, aber bei offener Sprache [illegible]
jetzt die Absetzung vom Steuerruder fürchten, hoffen, man [illegible]
wenn die Gefahr naht, so wie einst nach der Unglückszeit [illegible]
wie in der Rettungszeit 1813, wiederum der rechten Bahn [illegible]
und alsdann schnell wieder die Meinung und Mitwirkung [illegible]
freilassen, ihren Beistand wieder gewinnen, vollständige [illegible]
wiederherstellen oder doch neu versprechen. Die würden sich
vertrauensvoll abermals den Höfen in die Arme werfen. [illegible]
wiederum völlig glücklich und vortrefflich enden, wie in dem
vierzehn und fünfzehn! Noch einmal — wer es wohlmeint [illegible]
Frieden seines Vaterlandes, mit gemäßigten Grundsätzen und
tungen, mit seinem Fürstenhause, der täusche nicht mit solchen
und Rathe. Schneller, als man denkt, kann die Zeit nahen, [illegible]
solche Rathgeber verantwortlich machen wird, welche sogar die
sten und bewährtesten Erfahrungen auch unserer großen Zeit, [illegible]
die Jahrtausende zurück, selbst verdunkeln oder verdunkeln lassen
erste große Hilfe, welche wohl hingehalten, nie aber [illegible]
nicht mit Sicherheit auch nur für Jahre und Jahrzehente hinaus
gewiesen werden kann, könnte die Stimmung eines schwer [illegible]
ten Glaubens und Vertrauens und eines durch das [illegible]
unter die Oberfläche genährten, zuletzt unheilbaren Zwiespalt[illegible]
Erstaunen und Entsetzen zu Tage bringen. Wir leben in ein[illegible]
dersamen Zeit. Das Volk durchschaut Alles, fühlt Alles, [illegible]
Alles und vor Allem die Schimpflichkeit eines Rathes an die [illegible]
ihr Volk zu fürchten und zu täuschen. Wenn es auch je [illegible]
Zeit vergessen sollte, so rufen Einzelne, so rufen in stets lebe[illegible]
Wechselwirkung die anderen Völker ihm die Grundidee, das [illegible]
princip unserer Zeit, das Streben nach [illegible] der Nationen [illegible]
Verfassungen, wieder wach [illegible] alsdann [illegible] eistens gerade
gefährlichsten Momenten. [illegible] Streb[illegible] treben nach
mäßigkeit seiner Einrich[illegible] tionen [illegible] um Be-
sein seiner selbst [illegible] Vol[illegible] Individu[illegible]
Lebensinstinct se[illegible]
möglich, zu leugnen, [illegible] der [illegible] mäßige[illegible]
richtungen, so wie ja [illegible]
Leiden und Gefahren sie[illegible]
die unbesieg[illegible]
Und welch[illegible]
jetzt bew[illegible]
treu thun [illegible]

gen. Sie beklagen es aber eben deshalb tief, wenn gerade nur lschen Rathgeber und das Unnatürliche erst zu eifelten extremen Meinungen reizen. Das Andere eben so gewiß: das Unnatürliche dauert nicht. Das Unna-, wenn es einmal als unnatürlich erkannt und mit den übri-bensverhältnissen, so wie jetzt alles Ausschließliche, alles Kasten-mit unsern heutigen Volkszuständen, in bewußten Widerspruch ist, kann nur schwächen, aber es kann keinem Sturme trotzen. also hier noch gar nicht einmal davon die Rede sein, daß es verantwortlich wäre, nach Allem, was wir erlebten, nochmals rch die Ausschließung des freien Volkselements solchen entsetzli-fällen, wie zwanzig Jahre lang vor der endlichen glücklichen z aussetzen zu wollen. Auch hiergegen freilich hat sich nach glorreichen Worte Sr. Majestät von Preußen das Volk durch wunderswerthe Thaten in den Freiheitskriegen ein Recht auf haft durch Institutionen erworben. Aber es gilt jetzt mehr, es Existenz der gegenwärtigen Staaten und Dynastieen. Es ist r Eines, was wahrhaft unsere gesetzliche und unsere monarchi-dnung und auch das aristokratische Element in derselben stützen hern kann. Dieses ist ihre friedliche und vertrauensvolle Ver-mit freiem kräftigen Bürgerthume, mit dem in freier öffent-Meinung und gesetzlicher Verfassung sich friedlich und geordnet ltenden Nationalleben — kurz mit dem freien Volksele-in der Kriegs-, wie in der Verfassungs- und in der Gerichts-ung; es ist die allein hierdurch begründete Gewähr gegen un-, ungleiche, nicht zum Vortheile des Gemeinwohls, sondern zu n privilegirter Kasten auferlegte öffentliche Lasten und Opfer; ie nicht etwa nach der Klügelei individueller Schulweisheit oder Gewalt und Schmeichelei dictirte, sondern die auf der freien mung der Regierten beruhende Ueberzeugung von der Gerech-der Gesetze, der öffentlichen Lasten und Maßregeln; es ist s dieses Alles: es ist die Lebensbedingung der Völker.

C. Th. Welcker.

...gel'sche Philosophie und Schule, insbesondere He-...tsrecht und Staatslehre. — Obgleich hier natürlich ...te Ort ist, in eine ausführliche Darstellung und Kri-...en Systems einzugehen, welche ausschließlich wis-... überlassen bleiben muß, so finden sich doch ver-...nsicht der zu demselben sich bekennenden Schule, ...en folgenden Welt- und Lebensansicht und ihrer ... namentlich in Beziehung auf Rechts- und ...elche von allgemeinem öffentlichen In-...chtung gerade in dem gegenwärtigen ... darbietet. Ohne Frage gehört es zu ... des Geistes unserer Zeit, daß die ...ischen zumal!) die Wissenschaft

oder Schule von dem wirklichen Leben trennte, immer mehr verschwindet, und beide in das naturgemäße Verhältniß einer ächten Wechselwirkung gesetzt werden, was vorzugsweise von der Philosophie gilt, die mehr als irgend eine andere Wissenschaft im innigsten Zusammenhange mit dem Leben steht oder doch stehen sollte, und in ihrem Haupttheile, der sogenannten praktischen Philosophie, schlechtweg als Lebensweisheit oder Lebenskunst zu erklären ist (was auch schon die alten Philosophen, wie Pythagoras, Sokrates, Platon u. A.[1]) anerkannten und aussprachen), und deren Einfluß auf die Denkart und Gesinnungen, somit mittelbar auf die gesammte höhere Entwickelung und selbst das Schicksal der Einzelnen, so wie der Völker und Staaten als unbestreitbare Thatsache der Geschichte der wahrhaft cultivirten Nationen feststeht[2]). Daher redet man auch von der besonderen eigenthümlichen Philosophie der Völker, z. B. griechischer, französischer, deutscher u. s. w., wie man es nicht in gleichem Sinne von der Mathematik, Physik und den übrigen Wissenschaften thut, und eben darum kann es gar keinem Mitgliede eines solchen Volkes oder Staats gleichgültig sein, welche einzelne Systeme in der philosophischen Literatur sich vorzugsweise geltend zu machen suchen oder wissen. Man hat mit Recht unsere Zeit die des politischen Protestantismus genannt[3]), in welcher die Völker nicht blos glauben, sondern selbst sehen, Alles prüfen und das Beste behalten wollen; dieses gilt auch gegen widerrechtliches Monopol und Bevormundungssystem in Hinsicht auf Wahrheit und Wissenschaft, so fern dieselbe, wie die Philosophie, wenigstens in ihren Resultaten, Gemeingut werden kann; und wenn gleich der sogenannte Laie sich in den eigentlichen Streit der Schulen nicht zu mischen hat, und der Wissenschaft selbst die Entscheidung in letzter Instanz über Wahrheit oder Falschheit der Systeme überlassen bleiben muß, so hat derselbe doch einen gegründeten Anspruch, von den Resultaten jener, so weit dieselben auf das wirkliche Leben Einfluß haben können, Kenntniß zu nehmen und durch Aussprechung seines desfallsigen Urtheils die öffentliche Meinung über den praktischen Werth oder Unwerth der fraglichen Philosophie mitconstituiren zu helfen. Gleichergestalt ist es offenbar auch von dem Standpuncte der Staatspädagogik aus keineswegs gleichgültig, wie die philosophischen Lehren oder Systeme, die auf den höheren Unterrichtsanstalten, namentlich den Universitäten, vorgetragen werden, theils in Hinsicht der Förderung des wissenschaftlichen Geistes durch ihre Methodik, theils ihrer Einwirkung auf die Charakterbildung und ihres möglichen praktischen Einflusses überhaupt beschaffen sind, wenn gleich auch hier der Freiheit

---

1) Cicero Tusc. Quaest. I. 26. V. 2. Seneca ep. 1, 6. 20.

2) In dieser Beziehung verdient besonders die treffliche Schrift eines [illegible] Polen nachgelesen zu werden: Goluchowski, die Philosophie in ihrem Verhältnisse zum Leben der Völker u. s. w. Erlangen, 1822.

3) C. Th. Welcker, von ständischer Verfassung u. s. w. 2. Aufl. [illegible]

r Forschung und Mittheilung kein Eintrag geschehen darf. Ganz be- sonders wichtig ist aber die Philosophie für das deutsche Volk, welches nur durch das geistige Element derselben, als der gemeinsamen Welt- und Lebensanschauung, eine wahre und unzerstörbare Einheit s Nation hat, wie unter Anderen neuerdings Pfizer treffend ge- zeigt[4]). Zugleich ist die deutsche Philosophie das Einzige, auf welches r Deutsche dermalen, den anderen Völkern gegenüber, den National- stolz gründen kann, den ihm die Frau von Staël mit Recht anem- pfohlen[5]). Denn wie Einer unserer tüchtigsten und gelehrtesten Litera- toren richtig bemerkt[6]): „Die Philosophie hat in Deutschland ihre eigentliche Heimath gefunden und breitet ihre segensreiche Wirksam- keit nach allen Weltgegenden aus; dessen ist der stolze Brite, der eitle Franzose, der selbstsüchtige Italiener geständig; Rußland bezeugt es; Nordamerika ärntet schon reiche Früchte seiner Gelehrigkeit; selbst Bra- silien hat in der Nähe der rohesten Naturmenschen einsame Priester, welche durch Kant zum Nachdenken angeregt worden sind. Das schnell wechselnde Gedränge philosophischer Stimmführer und Schulen, Vie- len ein Aergerniß, beurkundet feierlich, daß der Wahn, die Wahrheit gefunden zu haben, in Deutschland nicht vorherrscht und daß höhere Geistesfreiheit nicht Gefahr läuft, durch starren Zunftzwang gelähmt oder ertödtet zu werden; keine noch so gewaltige Dictatur behauptet sich auf die Dauer; redlicher Kampf wehret bedenklichen Stillstand ab und fördert eine nie rastende, nie befriedigte Lebendigkeit im Erstreben der höchsten Güter des menschlichen Wissens. Daher beschränken sich Studium und Wirksamkeit der Philosophie immer weniger auf Schul- übung, oder Spiele des grübelnden Verstandes, oder auf Fechterkünste mit blendenden, meist dunkeln Worten und überraschend witzigen Ver- bindungen und Folgerungen, an welche uns der von dialektischer Selbst-

4) „In diesem Sinne genommen, ist die Philosophie, was man ihr auch Schlimmes nachsagt, doch unser letztes und einziges National- eigenthum, dasjenige, worin wir unleugbar alle anderen Völker der Jetzt- welt übertreffen, der letzte feste Platz, von dem wir zu neuen Siegen ausgehen und das Verlorene wieder erobern können. Nur die höchste und vollendetste Geistesbildung kann den Deutschen die ihrer selbst würdige Stellung in der Reihe der Nationen wieder verschaffen 2c." (Pfizer, Briefwechsel zweier Deut- schen. 1831. S. 153).

5) „Les Allemands sont les seuls hommes peut-être, auxquels on pour- rait conseiller l'orgueil comme un moyen de devenir meilleurs." (Mad. de Staël, de l'Allemagne. Vol. V. p. 200.) Wie wahr dieses ist, wird Je- der einsehen, der an die „deutsche Hundsdemuth (wie sie Fr. C. v. Mo- ser nennt), an die deutsche „Staatslakaiengesinnung" denkt, die so allgemein herrscht, so wie daran, daß die Deutschen seit einer bekannten Pe- riode von den Franzosen und Engländern als niederträchtiges, sklavisches, fei- ges Volk (the most base and timid people) sich müssen schelten lassen. (Vgl. Welcker, die organische Entwickelung u. s. w. 1831. S. 51).

6) Wachler, Ueber Werden und Wirken der Literatur. Breslau, 1829. S. 24.

sucht bethörte Inhaber und Wortführer, wie Münchhausen
maliger Wiederholung an seine Lügen, zu glauben gelernt
gewöhnt hat; es scheint die Zeit nicht ganz fern zu sein, i
philosophischer Geist mehr gelten wird, als das in Dunkel
Zunftausdrucks geheimnißvoll verhüllte, vornehm breit einher
Schulsystem, in welcher allgemeiner und fruchtbarer philosophirt,
Worte eines Meisters geschworen wird." — Daß nun mit den let
ten die Hegel'sche Philosophie und Schule gemeint
darf wohl keines Beweises. Dieses System ist es, welches
in den vorangehenden Worten geschilderten heilbringenden W
der Philosophie auf das wirkliche Leben möglichst entgegenst
zu hemmen sucht; dieses ist es, welches die Kluft zwischen
ben und der Schule durch seine allem gesunden Menschen
hohnsprechende allgemeine Welt- und Lebensansicht immer grö
dieses ist es, welches dem deutschen Volke seine heiligsten
ächte Frömmigkeit, Glauben an Vorsehung, Freiheit und
Unsterblichkeit, und die Begeisterung für Ideen und Ideale
trachtet; dieses ist es, welches, wenn es sich auf unseren U
ten und in der Literatur allgemeiner verbreitete, die akadem
gend und wer sonst noch an der Philosophie Antheil nimmt, d
leere Sophistik und übermüthige Scholastik für alle ächt
und praktisch philosophische Bildung zu verderben und Deutsch
seinen, wie gesagt, einzigen Nationalruhm zu bringen dro
ist daher gewiß nicht zu viel gesagt, wenn man die Opposi
den Kampf gegen dasselbe als eine allgemeine deutsch
tionalangelegenheit betrachtet, an welcher jede
Deutsche Antheil zu nehmen sich gedrungen fühlen muß. —
dieser allgemeinen Beziehung tritt übrigens für das Staat
kon noch die besondere einer nothwendigen Berücksichtigung
gel'schen naturrechtlichen und politischen Syste
Denn in diesem letzteren hat Hegel in dem großen Kampf
Zeit zwischen dem (blos) historischen und dem Vern
rechte, dessen Sache das Staatslexikon vorzugsweise zu fü
Zweck hat, eine diesem letzteren durchaus feindselige Stellung e
men, so wie auch seine politische Lehre zuletzt auf einen (übri
wahren Interesse der Regierungen selbst schädlichen) Ser
und unnatürlichen politischen Quietismus consequent
hinführt, welcher dem Princip der Reform oder des pol
Fortschrittes, zu welchem [illegible] Staatslexikon beke
entgegengesetzt ist. [illegible] gerade in de
Momente die He[illegible] Schule the
aus ihrem Sch[illegible] über U
sterblichkeit u. s. [illegible] sich m
ten ihrer Gegner [illegible]
keiten [illegible]
es gerade [illegible]

schule näher zu charakterisiren und „aus ihren Früchten" er-
nnen und würdigen zu lehren.

Was zunächst die Hegel'sche Schule betrifft, so ist die Zahl
r Anhänger derselben zwar nicht unbedeutend, so wie auch einige aus-
zeichnete Talente unter diesen sich bemerklich gemacht haben; im Gan-
n ist sie jedoch weder in quantitativer, noch qualitativer Hinsicht von
lcher Bedeutung, wie sie es dem Publicum gern glauben machen möchte
ch zum Theile wirklich glauben zu machen gewußt hat. Sie verdankt
re äußere Bedeutung ohne Frage eigentlich nur dem zufälligen Um-
ande, daß das philosophische System des Meisters gerade in der Residenz
sjenigen großen deutschen Staates, auf den bei allen bedeutenderen gei-
igen und nationalen Interessen die Blicke der Deutschen vorzugsweise
richtet sind, bei den Machthabern einige besondere Begünstigungen
r erwerben gewußt [7]), was bekanntlich unter Anderem Anlaß gegeben,
ß man jene Philosophie scherzweise als die königlich preußische Hof-
d Staatsphilosophie bezeichnet hat [8]). Uebrigens ist es ein Irrthum,
nn man glaubt, daß die Hegel'sche Schule unverhältnißmäßig zahl-
ch in Preußen wäre. Kaum auf der Hälfte der preußischen Hoch-
ulen finden sich angestellte Lehrer der Philosophie aus dieser Schule,
hen welchen Andere bestehen, welche zum Theile zu den entschieden-
n und kräftigsten Gegnern dieser Philosophie gehören [9]). Richtig
er ist, daß es zu den charakteristischen Kennzeichen der Hegel'schen
Schule gehört, nach äußerem Einflusse, und zwar auf eine Weise
streben, die dem wahren Interesse der Wissenschaft und des Staates
bst nichts weniger als förderlich ist, wie bereits mehrfach nachgewie-
n worden [10]). Auch ist es wohl bekannt genug, wie diese Hegel'sche
Schule schon jetzt eine Art Staat im Staate bildet, der in höchster und
ter Instanz über alle geistigen Interessen zu entscheiden sich anmaßt
nd sich als „Gemeinde oder Geisterreich der absoluten Idee" procla-

---

7) „An einer anderen nordischen Universität hat jetzt (1829) in umgekehrter
Richtung ein Philosoph mit einem an sich sehr abgeschlossenen und eigenthümlichen,
r Viele zurückstoßenden Systeme sich des Zutrauens der Machthabenden und da-
rch eines Einflusses versichert, der auf den Gang der Studien und sogar auf die,
lge des Ganges bei Anstellungen einseitig und schädlich einwirkt. Es ist nicht ein
ebrauch, es ist beinahe schon eine Nothwendigkeit geworden, seine Vorle-
ngen zu besuchen; seine Ansichten gelten bei Beförderung zu akademischen Lehr-
mtern, zu Schulämtern und sogar, sagt man, zu solchen Aemtern, die mit der
Philosophie in weiter keinem Verbande stehen." (Thiersch, Ueber d. Zust. v.
... S. 64. Vgl. Bachmann's Antihegel, Vorrede.)

8) ... philos. Wörterbuch sub Hegel.

9) ... hier bemerkt zu werden, daß in Preußen die (auf Kant'-
schen ... bete) Hermesianische Philosophie nach Biunde's
... rede) auf mehr als tausend Kathedern (natürlich
... inarien) gelehrt worden ist.

10) ... satz und Wendepunct der deutschen Philosophie.
... n, Ueber Hegel's System. 1833. S. 312.

mirt[11]); ferner, wie sie sich der ihr zu Gebote stehenden Zeitschriften[12]) bedient, nämlich für sich als einer auf dem Principe der Wechselseitigkeit gegründeten Lob-Versicherungsanstalt, welche jeder Arroganz und Nichtigkeit Vorschub leistet, wenn sie nur in den bekannten Farben der Partei erscheint, dagegen alle Andersdenkenden mit Verachtung, Spott und Hohn überschüttet und, gleich den Männern von Gilead, Jeden, der nicht durch die richtige Aussprache des Schiboleths sich als Einen von ihrer Secte zu erkennen gibt, sofort mit papiernen Waffen todtzuschlagen sucht! Diese Schule ist denn jetzt auch eifrig bemüht, sich (wie sie selber sich ausdrückt)[13]) „mehr herabzusenken in die concreten Sphären des Lebens und der Wissenschaft", und „die (absolute) Idee zur praktischen Macht zu erheben"; weshalb sie denn dem Systeme des Meisters durch Popularisirung desselben (sogar für Damen!!)[14]) allgemeineren Eingang zu verschaffen sucht, was auch in Hinsicht der Hegel'schen Rechts- und Staats-Philosophie neuerdings versucht worden[15]). Dieses Mittel möchte jedoch schwerlich den gewünschten Erfolg haben, da gerade das Hegel'sche System am wenigsten sich zur Popularisirung eignet, theils weil bei ihm Inhalt und Form sich völlig durchdringen, und sein wahrer Werth eigentlich blos in der formell wissenschaftlichen Methode und streng durchgeführten Consequenz seiner Principien beruhet, theils weil eine gemeinfaßliche Darstellung seiner allgemeinsten Resultate, da dieselben in Hinsicht der wichtigsten Angelegenheiten des Menschen ganz trostlos ausfallen, nur von der Beschäftigung mit dieser Lehre Alle, die sich nicht ex professo damit abzugeben haben, abschrecken muß. Nicht zu gedenken, daß gerade die Un- oder Schwerverständlichkeit der Hegel'schen Phraseologie bisher der Nebel gewesen ist, der sie dem ihr ferner Stehenden größer und bedeutender hat erscheinen lassen; wie man denn von Hegel in Hinsicht seiner abstracten Terminologie mit Recht gesagt hat, daß er darin dem Tintenfische gleiche, der, wenn man ihn erhaschen will, das Wasser um sich her trübt und sich in seinem eigenen Unrathe begräbt und versteckt!

---

11) Bayrhoffer, Die Idee u. [illegible] der Philosophie. 1838. S. 467.

12) Außer den Berliner Jahr[illegible] (deren literarischen Aristokratismus und Nepotismus Börne richtig [illegible] ihrer Ankündigung erkannte. Vermischte Schriften Bd. III), die in [illegible] erscheinende literarische Zeitung und neuerdings die Hallischen Ja[illegible]bücher.

13) Bayrhoffer a. a. O. Vgl. Leo's Streitschrift gegen die Hegelingen. S. 29. 34. [illegible] in der Vorrede zu H.'s Natur[illegible] recht die Hoffnung [illegible] H.'schen Philosophie in die [illegible]stellung und das all[illegible]chen werde." (Quod precari [illegible] nobis flectat fortuna [illegible]

14) [illegible]

15) [illegible] 1837), ferner von [illegible] lin, 1837. [illegible] Arbeit, daß [illegible] der Spr[illegible]

Die Arroganz und Intoleranz dieser Hegel'schen Schule, welcher zufolge die Philosophie in dem Systeme ihres Meisters völlig und für immer „zum Abschlusse" gekommen ist, braucht nur kurz erwähnt zu werden, da sie allgemein bekannt genug ist. Eine besondere Rüge verdient indessen die Sitte dieser Schule, immer das System ihres Meisters als die „neueste" oder die „deutsche Philosophie" oder auch „die Philosophie" schlechtweg zu bezeichnen; in welcher Hinsicht es ihr allerdings gelungen ist, bei unseren westlichen Nachbarn, die sich seit einiger Zeit um deutsche Philosophie bekümmern, den Glauben zu erwecken, als wäre das Hegel'sche System das höchste Resultat oder die wahre Repräsentation der deutschen Philosophie überhaupt. Dieses ist ganz irrig und unwahr. Schon der blosen Zahl der Schüler oder Anhänger nach halten einzelne der übrigen deutschen Philosophenschulen der Hegel'schen nicht nur das Gleichgewicht, sondern übertreffen sie in dieser Beziehung noch, geschweige denn alle diese zusammengerechnet! Und weit entfernt, als hätte die H.'sche Philosophie die übrigen, wie der Stab Aaron's die Stäbe der ägyptischen Zauberer, verschlungen, so haben gerade die, welche gegenwärtig als die größten deutschen Selbstdenker allgemein anerkannt sind, wie z. B. Schelling, Herbart, Fries, Krause sich sämmtlich auf das Entschiedenste gegen das H.'sche System erklärt; dasselbe haben auch viele andere ausgezeichnete akademische Lehrer und Schriftsteller gethan, wie z. B. Krug, Bachmann, Reinhold d. J., Fichte d. J., Troxler, Fortlage, Fr. Schlegel, Daumer, Günther und Andere, die früher selbst Hegelianer waren, wie Weiße, Vischer in Tübingen, Brains u. s. w. Außerdem gibt es noch eine große Menge Anhänger Kant's, Jacobi's, Schelling's (nach seinem früheren Systeme), und im Ganzen möchte wohl nur auf etwa 5 oder 6 deutschen Universitäten der Hegelianismus gelehrt werden, jedoch auf keiner ausschließlich. Wir können nicht umhin, hier einer französischen Recension der H.'schen Encyklopädie zu gedenken [16]), in der gesagt wird, daß die H.'sche Philosophie durch ihren Mischmasch von Speculation und Mysticismus zu Resultaten führe, die man nicht zu streng charakterisirt, wenn man sie absurd nennt [17]), und wo dann zum Schlusse noch bemerkt wird: „Die deutschen Philosophen erheben sich oft sehr hoch in der Speculation, aber sie sollten nun auch in den Wolken, worin sie sich einhüllen, hübsch verbleiben, und nicht in die Region der wirklichen Dinge dieser Welt herabsteigen, weil sich die Nichtigkeit und Unbrauchbarkeit ihrer Träumereien sogleich kund gibt." Wir geben die „Absurdität" quaest. gern zu und finden den erwähnten Rath für besagte Wolkenphilosophen sehr passend, müssen aber ge-

---

16) Revue encyclopédique 1828. I. II. p. 413.

17) „Et par ce mélange de philosophie et de mysticisme il arrive, dans l'app[illegible] de ses idées philosophiques à la politique et à la religion, à des rés[illegible] ne qualifierait trop sévérement, en les appellant absurdes."

gen die Allgemeinheit des Vorwurfs, der allen deutschen Phil
gemacht wird, protestiren, und bemerken in dieser Hinsicht nur
daß auch in so fern die H.'sche Philosophie keineswegs als Re
tantin des deutschen Geistes angesehen werden kann, als sie
allen Kategorieen mit der deutschen Volksthümlichkeit i
derspruche ist, wie schon oben angedeutet worden. Dem Deutsch
es Ernst mit seiner Philosophie; er will sie nicht als gleißendes
werk zur Schau tragen, sondern als Lebenselement habe
soll (wie W. v. Humboldt von dieser deutschen Grundansi
Philosophie mit Recht bemerkt)[18] „mit der Poesie im Mitte
aller geistigen Bestrebungen stehen, und der zugleich erhellend
Funken weckende Brennpunct sein, ohne welche auch das aus
tetste Wissen zu sehr zerstückelt, und die Rückwirkung auf die
lung des Einzelnen, der Nation und der Menschheit gehemm
kraftlos gemacht würde, welche doch nur der einzige Zweck al
gründens der Natur und des Menschen und des unerklärbaren
menhanges beider sein kann." In diesem Sinne sind Kant,
cobi und deren Schüler, Fries, Bouterweck, Anci
Schleiermacher u. s. w., durch Belebung und Stärkung d
giösen Glaubens, Fichte durch die Energie und begeisternde W
kraft seines Charakters, Schelling durch seine großartige und
dige Naturanschauung ächt deutsche Philosophen, nicht ab
gel, in dessen ganzem Systeme auch nicht eine einzige ihm w
eigenthümliche große Lebens- und Herzenswahrheit sich findet! –
ner ist dieser Schule Streben nach unbedingter Alleinherr
in der Literatur, ihr Pochen auf Unfehlbarkeit und ihr offen
legtes schlechtes, von dem sogenannten Verdummungsprincipe des
potismus nur dem Grade, nicht der Art nach verschiedenes, s
pädagogisches Princip (welchem zufolge der Staatsgew
Recht eingeräumt wird, das Volk im Sinne des Staats, d.
Regierungen, zu bilden und demgemäß allen Unterricht zu leiten
die Entstehung abweichender Meinungen von den durch die
Auctorität gebilligten Ansichten" zu hemmen)[19] — dieses
durchaus undeutsch und unprotestantisch im höchsten Grade.
es ist die Achtung der Subjectivität oder Individualität im
und Wissen, Glauben und Handeln ger[illegible] der eigenthümlichst
rakterzug der Deutschen[20]), in welch[illegible] Schleierm

18) S. dessen Briefwe[illegible]

19) Vergl. des Hegelia[illegible]
len 1834, und Schlosser'[illegible]
1834; vgl. Bülau Sta[illegible]
bekannte neuere Schrift [illegible]
in der auch gelehrt [illegible]
Interesse dienstbar [illegible]

20) Dieses [illegible]

… mit Recht nennt „die geschworenen Verehrer der Freiheit nicht …, sondern der Eigenthümlichkeit eines Jeden, die wir nie etwas …halten von einer allgemeinen Form und Norm des Wissens, wie des …ubens, noch von einer einzigen unfehlbaren Methode, dazu zu …ngen."

Dieses führt uns auf einige mit den Principien der ächten …taatspädagogik ebenfalls ganz in Widerspruch stehende Folgen … namentlich akademischen Studiums der Hegel'schen Philo…phie. Es ist ein unbestreitbarer, auch allgemein anerkannter Grund… der Hodegetik[21]), daß als die Hauptbestimmung des Universitäts…iums nicht die Erlernung der Wissenschaften selbst (die … so kurzer Zeit gar nicht möglich wäre), sondern die Erweckung …s ächt wissenschaftlichen Geistes einerseits, und eine har…nische universelle Ausbildung des ganzen Menschen, also auch …hetische, politische, insbesondere aber moralisch religiöse Charakter…dung, anderseits anzusehen ist. Universitäten sollen, wie Stef…ns treffend sagt, wahre Schulen der Weisheit, d. i. der Wahr…t und Sittlichkeit sein. In beiderlei Beziehung ist das Studium … Philosophie anerkannt von dem größten Einflusse, daher auch …der die ersten akademischen Semester oder Jahre mit Recht auf die …ilosophie beschränkt und erst später in die eigentlichen Fachstudien …ergeht, oder doch übergehen sollte. Vorausgesetzt wird aber dabei …e ächte Philosophie, d. h. eine solche, die nicht nur den Verstand …ng wissenschaftlich bildet, sondern auch eine richtige und standhafte …bens- und Weltansicht verschafft, auf den Charakter gehörig bildend …wirkt, das Positive in Staat und Kirche in seinen Berechtigungen …erkennt, aber dabei zugleich auf dessen allmälig und rechtlich zu …wirkende Vervollkommnung hinweis't, so wie darauf, daß überhaupt … Wissenschaft Schranken hat, theils im Erkennen selbst, theils in … Einwirkung auf den Staat[22]). In allen diesen Beziehungen …scheint aber die Hegel'sche Schule nichts weniger als eine diesem …ecke entsprechende, sondern vielmehr als eine unheilbringende und …derbliche! Wie kann eine Philosophie wahrhaft wissenschaftlich bil…nd sein, welche trotz der angeblichen Voraussetzungslosigkeit von einer …enge willkürlicher Assertionen ausgeht, und durch fortgesetzte Er…leichungen und leere Fictionen sich zu einem aller gesunden Ver…unft hohnsprechenden Systeme entfaltet[23]) und nur durch ihr leeres …gisches Spiel m… selbsterfundener willkürlicher Phraseologie das

---

… …tranz an … Schrift: Ueber den Zweikampf auf den Universi…
…gsberg, …
… …er Universitäten S. 110. Vgl. Scheibler,
… …s- und Gesetzgebungslehre I. S. 526.
… …w. S. 85; Stahl, Philos. d. Rechts

scholastische Kunststück und Gaukelwerk vormacht, wie nur dem b
Begriffe durch die angebliche dialektische Selbstbewegung deß
oder den logischen Proceß von These, Antithese und Synthese
ganze Wissenschaft ihrem Inhalte nach, ja noch mehr, wie aus
blosen Begriffe das Sein der Dinge, die Welt aus dem Nichts
gebaut wird!? Was kann man in einer Schule lernen, die in
zur Genüge in seiner Unhaltbarkeit nachgewiesenen Dogmati
mus zurückgefallen ist und die richtigere Methode, mit Grundu
suchungen über das Bewußtsein oder der Theorie des mensch
Erkennens die sogenannte Kritik der Vernunft oder den Kritici
zu beginnen, in vornehmer dogmatischer Selbstgenügsamkeit versch
und verspottet [24]).

Bisher galt es als unbestreitbares Axiom der philosophischen
daktik und Hodegetik, daß nicht die Philosophie selbst, so
nur das Philosophiren gelehrt werden könne und solle, un
hierbei die Anregung des Selbstdenkens als die Hauptsache ang
sei. Die Hegel'sche Schule dagegen beschränkt sich bekanntlich b
das System ihres Meisters der passiven gedächtnißmäßigen Aneig
der Schüler in willkürlicher Abstoßung der Terminologie zu überli
In ihr ist wohl mehr noch, als bei den zum Sprüchworte gewor
Pythagoräern das sklavische Schwören auf die Worte des M
herrschend, indem die Hegelianer nichts thun oder können,
den Formelkram und die Schlagwörter ihres Systems nachbeten
unwesentlichen Variationen ewig wiederholen, oder die Worte
Meisters expliciren, commentiren und paraphrasiren, oder, um
Hegel's eigene Worte zu gebrauchen [25]): „denselben alten Kohl i
wieder aufkochen und nach allen Seiten hin ausgeben — ein
schäft, das wohl auch sein Verdienst um die Bildung und Erwe
der Gemüther haben wird, wenn es gleich mehr als ein vielgeschä
Ueberfluß angesehen werden könnte — „„denn sie haben Mosen
die Propheten, laß sie dieselbigen hören."" In so fern ist es aller
ganz consequent, daß in dieser Schule das Selbstdenken als
Ueberflüssiges dargestellt, ja verspottet wird [27]). Es ergibt sich
hieraus, daß es nichts als ein bloses irriges Vorurtheil ist, zu we

---

24) Hegel selbst entblödet sich nicht, die sogenannte kritische Philos
somit auch Kant, diesen „Hercules unter den Denkern," welche erst das E
nißvermögen selbst zu erforschen strebt, bevor sie an Aufstellung einer Meta
geht, mit dem Narren zu vergleichen, der nicht eher in's Wasser sich wagen
bis er schwimmen gelernt!!

25) Hegel, Naturrecht, Vorrede VI.

26) Hegel selbst erklärt, es sei abgeschmackt, auf das Selbstde
beim Philosophiren besondern Accent zu legen; es verstände sich von selbst
Jeder nur selbst denken könnte, gerade wie das Selberessen, Trinken u.
und der Hegelianer v. Henning wendet in der Vorrede zu seinem Princi
Ethik die Goethe'sche Xeni auf die Orginalitätssucht (den bekannten Spruc
Narren auf eigene Hand) auf alle Philosophen an, die sich nicht mit dem
Nachdenken Hegel'scher Gedanken begnügen!!

[illegible] die Heg[illegible] phi[illegible] s formelle Geistes-
[illegible]ung von [illegible], ein [illegible] so [illegible] neuerdings
[illegible]end auf[illegible] [illegible] avigny[28])
[illegible] richtig: „Wer den Sch[illegible] n [illegible] Aufgabe recht
[illegible] stellt und ihnen jeden, [illegible] den [illegible]en Fortschritt in ihrer
[illegible]fung als ein würdiges Ziel ihrer A[illegible] u[illegible] erscheinen läßt, wer
[illegible] so zu unermüdeter Forschung anregt und zu so strengen Forderun-
[illegible] an sich selbst, vor welchen aller Dünkel schwinden muß, der ist
[illegible] wahre Lehrer. Wer sie aber dahin führt, sich an oberflächlichem
[illegible] und leerem Scheine zu befriedigen und in eitlem Hochmuthe
[illegible]urtheilen, wo nur durch aufrichtige Anstrengung der ganzen Kraft
des Geistes ein wahrer Besitz errungen werden kann, der hat seine
Schüler auch angeregt, aber zu ihrem Verderben, so viel sie ihn auch
[illegible] mögen in ihrer Bethörung." Wenn dieses richtig ist (und
welcher Kundige kann es bestreiten?) — was für Früchte kann man von
dem Hegelianismus in dieser Hinsicht erwarten, welcher vorzugsweise
als eine Schule des philosophischen Dünkels und Hochmuths be-
zeichnet werden kann, welche beständig und unisono behauptet, daß
mit dem Systeme ihres Meisters die Philosophie zum „völligen Ab-
schlusse" gekommen und dasselbe das non plus ultra, „die Säulen des
Hercules" u. dgl. m. sei; ingleichen, daß dasselbe das Wahre aller übri-
gen Systeme in sich enthalte, so wie der Meister selbst eine Incarnation
aller bisherigen großen Geister in der Philosophie sei[29]), was zur

---

27) Vom Professor Beneke in Berlin; siehe desselben Schrift: D. Philos. im Verhältnisse zur Erfahrung. 1833. S. 123. „Man hat nicht selten, in-dem man unseren neueren deutschen philosophischen Systemen, und mit Recht, allen materiellen Werth absprach, weil sie ja keine wahren Erkenntnisse, keine Resultate gewährten, ihnen doch darin einen hohen Werth zugestanden, daß sie für die formale Bildung des Geistes oder für die Entwickelung der Geisteskräfte eine Gymnastik in einer Vollkommenheit wie nichts Anderes gewährten. Dem aber müssen wir durchaus widersprechen; denn indem sie eine eingebildete, in den Gesetzen und Formen des menschlichen Geistes in keiner Art begründete Erkenntniß vorspiegeln: so wird die Beschäftigung mit ihnen formal nicht bilden, sondern verbilden, und wie in ihnen selber über dem Spiele mit todten Begriffen, über dem willkürlichen Unterschieden und über dem leeren Wortgeklingel der rechte Ernst der Wissenschaft verloren geht, so werden sie, wie auch schon die bisherige Erfahrung nur zu vielfältig gezeigt hat, die gleiche verkehrte Norm der Forschung und Construction auf alles andere wissenschaftliche und an das Leben sich anschließende Denken zu übertragen geeignet sein."

28) In dem Aufsatze: Wesen und Werth der deutschen Universitäten (in Ranke's Zeitschrift 1832). Vgl. Scheibler, Idee der Universitäten S. 268.

29) Man lese z. B. Mußmann's von Hegel selbst gekrönte Preisschrift, de idealismo, wo es heißt: perfectio ipsa et absolutio sane relicta est viro, nostri temporis summo maximoque philosopho, Georgio Guilielmo Friderico Hegelio, qui non modo tres Kantianas partes, sed etiam physicorum veterum simplicitatem, Platonis artem dialecticam et amplitudinem, Aristotelis notionum concretionem et distinctionem, Spinozae exquisitatem et denique Leibnitzii et Fichtii spiritualitatem, nec n[illegible] [illegible]hellingii naturae cognitionem, omnes sane in se uno colligit [illegible] — (!!)

nothwendigen Folge hat, daß die Schüler sich des Studiums der anderen Systeme, als eines völlig überflüssigen Geschäfts, entschlagen zu können meinen und in vornehmer Gespreiztheit mitleidig auf alle übrigen herabsehen. Was ist von einer Philosophie und Schule zu erwarten, welche alle Räthsel des Daseins der Dinge bereits völlig gelös't zu haben behauptet, deren Meister selbst die Bescheidenheit des die Schranken der menschlichen endlichen Vernunft anerkennenden Philosophirens für das Eitle, für das Böse oder die Sünde selbst erklärt? welche die höchste Blüthe des Menschengeistes, die ächte Religion, als eine niedere, untergeordnete Stufe, einen als solchen unwahren Durchgangspunct erklärt, durch welchen Gott gleich dazu kommt, Philosophie zu sein, nämlich Hegel'sche, die nicht nur denkt, wie Gott, sondern als Gott, da dieser ja bloß in ihr zum eigentlichen Selbstbewußtsein kommt[30]). Daher denn der Meister selbst den Bekennern der geoffenbarten Religion (die bekanntlich an dem Satze festhalten, daß unser Wissen Stückwerk und das „Jetzt" ein Räthsel ist, auf dessen dereinstige Lösung wir hoffen, und daß erst nach der Befreiung aus den Schranken der Endlichkeit, nach vollbrachter Reinigung des Herzens, wir Gott von Angesicht zu Angesicht schauen werden) den lächerlichen Vorwurf macht[30]), „sie seien nicht mehr Bekenner der nicht geoffenbarten, nämlich nicht offenbaren, indem sie behaupten, daß man von Gott nichts wissen könne[32]), er selbst aber halte an der geoffenbarten Religion, nach welcher Gott in allen seinen Momenten gewußt werde, die da annimmt, daß Gott nicht neidisch die Erkenntniß seiner vorenthalte." Welchen Einfluß müssen solche Lehren und die gleich näher zu erwähnende Leugnung der persönlichen Unsterblichkeit und Gottheit, ferner die heidnische Staatsvergötterung u. s. w. auf die Charakterbildung der akademischen Jugend und so mittelbar auf das ganze deutsche Volk haben, da ja die künftigen Staatsmänner, Gesetzgeber und Richter, so wie die Seelsorger und Volkslehrer u. s. w. vorzugsweise unter jener sich

---

30) In der Encyklopädie S. 365. 2. Ausg. sagt Hegel: „Die erwähnte Bescheidenheit ist das Festhalten dieses Eiteln gegen das Wahre, und darum selbst das Eitle. Diese Eitelkeit wird sich in der Entwickelung des Geistes selbst als eine höchste Vertiefung in sich und innerster Widerspruch und damit Wendepunct, als das Böse, ergeben." (!) — Daß Hegel selbst sich dieser Sünde wider den heiligen Geist des absoluten Wissens nicht schuldig gemacht, ist bekannt genug. Wir führen nur das Factum an, daß Hegel im J. 1828 seine Vorlesungen über Logik in Berlin mit den Worten anfing: „Ich möchte mit Christus sagen: ich lehre die Wahrheit und bin die Wahrheit" (!!!)

31) Encykl. S. 492. Vgl. Stahl, Philos. des Rechts I. S. 312.

32) Hier versteckt sich Hegel nach seiner Weise unter den Doppelsinn des Wortes „Wissen." Wer eine Offenbarung glaubt, hat ja dadurch eo ipso ein Wissen (sensu lat.) von Gott und göttlichen Dingen; aber ein „Wissen" sensu strict., ein systematisch geordnete und vollständig in den Denkformen der Begriffe, Urtheile und Schlüsse gegliederte Erkenntniß oder eine vollkommen deutliche Einsicht in Gottes Wesen, in den Weltplan u. s. w. schreibt er sich freilich nicht zu, wie Hegel dieses thut.

...haben, und der Einfluß der Universitäten auf die gesammte Entwicklung der Nation als unbestreitbare Thatsache feststeht! — Wir ...chen dieses wohl nicht weiter zu entwickeln, da der unerträgliche ...ernsstolz und sich überall breitmachende Hochmuth der Hegelianer ...nnt genung ist[33]), und bald sprichwörtlich werden wird; daher ...n auf sie ein bekanntes Wort Molière's vollkommen paßt[34]).

Wir fügen hier nur gleich noch des Zusammenhanges wegen die ...enden Bemerkungen eines gründlichen und unparteiischen Kenners ...neuern, namentlich der Hegel'schen Philosophie bei[35]), der sich ...r die staatsverderblichen Consequenzen derselben auf folgende Weise ...spricht: „Was an die Stelle des religiösen Moments, der eigent... ...en Ehrfurcht vor dem Heiligen, treten könnte, wenn der Inhalt ... Religion sich im Bewußtsein eines Zeitalters zur Identitätsüber...gung gestaltet hätte, dieses hat sich an der barocken Erscheinung ... St.-Simonismus, einer Art von Vergötterung der abstracten ...aatsform und heilig gesprochenen Industrie, also der platten Naturnothwendigkeit des Erwerbes von Subsistenzmitteln für dieses leibliche ...sein ausgesprochen. In Frankreich gohr diese Erscheinung factisch ...er dem Volke aus, während die Theorie dazu im Hegel'schen ...ntheismus und in Hegel'schen Staatsvergötterungs...hren unter den Deutschen zum Glücke nur in Büchern zum Vor...eine kam, aber auch hier gerade gleichzeitig mit dem hitzigsten ...mpfe der destructiven und conservativen Parteien, welche von einer ...ichtphilosophie, deren Grundlage das in der Zeit zum Bestande ...mmende ist, auf gleiche Weise begünstigt werden." Allerdings ist ...er „plumpe Skandal des St.-Simonismus" (wie ihn Schelling ...effend nennt)[36]) bis jetzt nur in Büchern vorgekommen, und na...mentlich von Hegelianern im engeren und weiteren Sinne dieses ...ortes (wozu bekanntlich auch mehrere Glieder des berüchtigten so...nannten „jungen Deutschlands" gehören) vertheidigt und angeprie...n worden; allein es ist augenscheinlich, daß solche der gemeinen ...innlichkeit des Menschen und der Demoralisation unserer Zeit ... sehr schmeichelnde Lehren und Maximen, wenn ihrer Verbrei...ng keine Schranken gesetzt werden, die schlimmsten praktischen

33) „Man beaugenscheinige sie nur, diese frömmsten Speculanten von der ...soluten Sorte. Die feinen, schöngeistigen, Alles benäselnden jungen Herren ...echen jetzt in den Conditorläden von Dreieinigkeit, Versöhnung und Gott...enschheit. Das kann doch Jeder, und wenn er eben aus dem Bordelle kommt" ...ißt es in einer noch näher zu erwähnenden neuerdings erschienenen Streitschrift).

34) „Ein paar armselige Männlein wähnen in ihren Gehirnchen, sie ...ren durch ihre Büchlein die wichtigsten Personen im Staate, sie entschieden ... Bildungsgang des Jahrhunderts, und die Welt hätte ihre Blicke blos ... sie geheftet u. s. w. (Femmes savantes IV. 3.)

35) Chalybäus, Historische Entwickelung der speculativen Philosophie ... Kant bis Hegel. 1837. S. 338.

36) In der Vorrede zu Becker's Uebersetzung der Cousin'schen Schrift ...r die neuere Philosophie.

Folgen drohen, und daß mithin auch die philosophischen System
hierauf führen, ebenfalls vom staatspädagogischen Standpunct
ganz verwerflich erscheinen. Nun sind wir zwar keineswegs der
nung, daß deshalb eigentliche Repressivmaßregeln von Seiten
Staatsgewalt gegen eine solche Philosophie angewendet werden
da die Freiheit der Wissenschaft, so wie die akademische Lehr-
Lernfreiheit mit solchen Maßregeln unvereinbar ist. Wohl aber
zu erwarten und zu hoffen, daß die bisher dieser Schule zu Th
wordenen Begünstigungen, welche ebenfalls mit jenem Princip
senschaftlicher Freiheit und Gleichheit unverträglich sind, fortan
fallen werden, und daß, sobald nur überhaupt die öffentliche
nung über den wahren Werth oder vielmehr Unwerth der
schen Philosophie und Schule besser aufgeklärt sein wird, das S
jenes dem einer gesundern Philosophie von selbst Platz machen
In dieser Hinsicht erscheint es als ein günstiges Zeichen der Zeit
bereits jetzt unter der akademischen Jugend selbst sich kürzl
Stimme hat vernehmen lassen, welche das Gefährliche jener
sehr klar erkannt und unumwunden ausgesprochen hat, d
Hegel'sche Schule vom Ersten bis zum Letzten das Leben we
begreifen, noch zu würdigen versteht, und ihre Tendenzen dem
besonders in sittlicher und religiöser Hinsicht höchst verderblich s

Wir kommen hiermit näher auf die eigentlich prakti
Resultate der Hegel'schen Philosophie, welche durch die von
wähnten aus dieser Schule hervorgegangenen Schriften und die
entstandenen Streitigkeiten auch dem größeren Publicum im All
nen näher bekannt geworden sind, und aus denen sich vornehml
Richtigkeit des früher gehegten Vorurtheils, als wenn die Heg
Philosophie vorzugsweise geeignet wäre, das Positive, namentl
der Religion, zu schützen, sehr bestimmt und klar ergeben hat.

---

37) „Es ist hier die Frage, ob die Nation, die deutsche Ju[illegible]
ihr schönes, reiches Gemüthsleben verkaufen will für ein leeres Wortge[illegible]
mit unverstandenen Begriffen? Ob sie meint, daß in die objectiv[illegible]
Pflichten des Staatslebens die Gluth und Himmelstiefe christlicher [illegible]
gehen werde? Ob ihr der Drang nach subjectiver, moralischer [illegible]
wirklich eine Schraube ohne Ende dünkt? Ob ihr der Jubel über [illegible]
Dampfmaschinen triumphirenden Menschengeist, eine Zeitungs[illegible]
Salbadern über christliche Kunst und ein bodenloses Gewäsche über D[illegible]
keit, Versöhnung, Gottmenschheit u. s. w. als Thaten und Werke [illegible]
mit denen sie sich die Höllenfahrt in die eigne sündhafte Brust [illegible]
dermaleinst vor dem Richter gerechtfertigt treten kann? Ob sie [illegible]
Stelle in Hegel's Phänomenologie sich [illegible] lassen, wenn sie [illegible]
betend ringt, ein Vaterauge sehend, ein [illegible] zu beruh[illegible]
Gott hienieden so ganz „wirklich" dünkt [illegible]
flüchtiger Moment eines Stadiums [illegible]
einer Vernichtung entgegengehen, [illegible]
Geist aus der Höhe weiter pr[illegible]
ruhigt halten will, wenn sie [illegible]
Ruge und Hegel. 1838. [illegible]

...ch, wohl nur einer kurzen Andeutung, daß hiermit die Schriften der ...gelianer Richter, Conradi u. A., in welchen die persönliche ...sterblichkeit geleugnet oder nur den (Hegel'schen) Philo... ...phen vindicirt wird, sodann das Leben Jesu von Strauß, ...lcher das Christenthum zur blosen Mythologie macht, und endlich ...r Streit Leo's mit den Hegelingen gemeint sind. — Was den ...ern Punct betrifft, so haben die vergeblichen Bemühungen anderer ...gelianer, wie z. B. Göschel's, die persönliche Unsterblichkeit aus ...gel's Systeme zu deduciren, nur dazu gedient, daß die Unmöglichkeit ...es Versuches allgemeiner bekannt und anschaulicher dargelegt wurde; ...welcher Hinsicht besonders auf die Schriften des jüngeren Fichte[38]), ...cker's[39]), Bachmann's[40]), Reinhold's d. J.[41]) und Cha... ...läus'[42]) zu verweisen ist, welche auf das Evidenteste gezeigt haben, ...ß eine wahrhafte persönliche Unsterblichkeit mit dem Hegel'... ...m Systeme unvereinbar ist.

... Was Strauß betrifft, so ist es bekannt genug, daß derselbe

---

38) Ueber Gegensatz u. s. w. S. 64; vgl. desselben: Die Idee der Persön...keit.

39) Ueber Göschel's Versuch eines Erweises der persönlichen Unsterblich... 1836.

40) Ueber Hegel's System, S. 310. 319.

41) Geschichte der Philosophie II, 2. S. 482: „Nach Hegel's speculati... Entscheidung ist jeder menschliche Geist vergänglich und ein vorübergehendes ...oment in dem dialektischen Verlaufe der Besonderung und Vereinzelung des ...soluten. Die Vernunft fordert nach ihr von dem Einzelnen, daß er die ...chtigkeit seines natürlichen und besonderen Daseins anerkenne und es willig ...in gebe zur Erhaltung jener allgemeinen Substanz, die, wie der Chronos ... alten Mythe, alle ihre Erzeugnisse wieder verschlingt, ja die sogar nur in ...n anfangslos-endlosen Entstehen und Vergehen des Einzelnen ihr Bestehen ...."

42) Historische Entwickelung der speculativen Philosophie S. 335: „Nur ...er wahrhaften Realphilosophie, die ihren Gesammtgegenstand nicht überhaupt ...ich von vorn herein als das absolute Werden, sondern als das ewig ...iende und Bleibende im Werden bestimmt, nur einer solchen wird es möglich ..., auch das Princip der Einzelheit des Seienden oder der Individualität ... Endlichen mit allem Ernste und in voller Wahrheit festzuhalten. Die Mög...keit eines wahrhaft für sich seienden Endlichen kann nie in einem Systeme ...eben werden, welches überhaupt blos mit leeren Bestimmungen in reinen ...egungen zu thun, und so wie überhaupt, so auch im Endlichen kein ...res Ich hat, welches die Stelle des absoluten Subjects verträte. Daher, ...es kurz zu sagen, die anerkannte Unmöglichkeit, mit Hegel's Methode oder ...mehr mit dem, was ihm das Realprincip und die reale Erfüllung seines ...[illegible] Gedankenorganismus ist, auf eine wahrhafte Unsterblichkeitslehre, ... persönliche Fortdauer zu kommen. Das individuelle Ich ist und bleibt bei ... gegenüber [illegible] Absoluten — doch nur ein allgemeines Correlat ... [illegible] Gedanke; besteht aber dieses unser ganzes ... [illegible] ...lichen Einheit und gegenseitigen Be... ... [illegible] ...ere Persönlichkeit auch nur ... [illegible] ...ge allgemeine Natur- und ... [illegible] ...m Knoten, verschlungen ... [illegible] ... s. w.

der Hegel'schen Schule im Wesentlichen angehört, wenn gleich Hegelianer aus leicht begreiflichen Gründen dieses negirt haben. selbst hat sich nicht nur neuerdings sehr klar und bestimmt ausgesprochen[43]), wie er durch die Hegel'schen Grundgedanken Unterschiedes zwischen Vorstellung und Begriff auf sein Kritik der heiligen Geschichte geführt worden sei, sondern auch aus den eigenen Erklärungen Hegel's nachgewiesen, daß im Wesentlichen mit den Grundansichten seiner „Kritik" überein. Hierbei ist auf das Deutlichste hervorgetreten, in welchem sich die Hegel'sche Philosophie mit dem wahren Christen befindet, obwohl sie allerdings den Worten nach mit mehr Systeme der christlichen Dogmatik harmonirt. Wir erwähnen kurz, daß unter Anderen der Hegelianer Vischer in Tübi nicht entblödet hat, das Gebet seiner Landeskirche also zu „Lieber Vater, Du hast durch außerordentliche Veranstaltungen, ter auch Wunder vorkommen, uns belehrt, daß uns jenseit wir recht moralisch sind, die gebratenen Tauben, bei übrigen sender Vollkommenheit, in den Mund fliegen werden u. ingleichen den Predigern den Rath zu geben: „die Lehre sus, weil die Honoratioren (!) einmal nicht mehr ben, hübsch kurz, allgemein und mit eingeschmuggelten d. h. destructiven Fermenten vorzutragen[44])"!!

In Hinsicht auf den Streit Leo's mit den Hegeling man zwar dem, was in Leo's Anklage als eine Art von erscheint, im Interesse der Freiheit der Wissenschaft keines stimmen und überhaupt die Form der Leo'schen Polemik billigen können; aber in der Sache selbst, namentlich in der tung, daß das Hegel'sche System, als eine besondere Art theismus, zugleich Atheismus sei, hat Leo durchaus Recht, diesem Systeme es keinen persönlichen Gott gibt[45]).

43) Streitschriften, Heft III.

44) Noch ganz kürzlich ist in den Berliner Jahrb. 1838, Juni S. 835 erklärt worden: „daß das Strauß'sche Werk keineswegs reiche der Hegel'schen Schule abzuziehen ... auszuschließen sei."

45) S. d. Hall. Jahrbücher und ... D. S. 57.

46) Reinhold a. a. O. S. 461 ... an sich unwandelbaren, all... dessen Denken und Wollen ... Welt besteht, ist der ... gesammten Menschen zu ... ihre wissenschaftliche Ber... losophie. Nach der Heg... in diesem Sinne ... hörlich sich realisirendes ... meinde von ihm ... der Kirche ... allgemeinen ...

...e, welche gegen die Hegel'sche Philosophie auch bereits früher von ...ich Schlegel erhoben [47]) und neuerdings von den bedeutend... ...n Gegnern Hegel's wiederholt und streng erwiesen worden ist [48]).

Da dieses der Mittel- oder Angelpunct ist, um welchen sich in ...m, wie in jedem Systeme der Philosophie Alles dreht, und da ... die Ansichten über Geschichte, Bestimmung des Menschen, Recht ... Moral, Staat und Kirche u. s. w. großentheils, wo nicht völlig ... die religiöse Welt- und Lebensansicht überhaupt bestimmt ...en, so müssen wir auf diesen Punct etwas näher eingehen. Es ... hinzu, daß das Hegel'sche System mehr als irgend ein anderes ... „Philosophie aus Einem Stücke" ist, und ohne das Verständniß der speculativen Weltansicht auch das derjenigen Theile, welche die ...nannte praktische Philosophie ausmachen, der Ethik, des Na...rechts und der Politik, welche sämmtlich von Hegel unter dem ...men Rechtsphilosophie befaßt werden, nicht möglich ist [49]).

Der Grundgedanke des ganzen Hegel'schen Systems [50]) ist die

---

...nden Gemeindeglieder auf eine seiner Wahrheit angemessene Weise, und erst ... der Philosophie Hegel's auf die angemessene Weise seiner sich bewußt."

47) Vorlesungen über die Philosophie des Lebens. Wien, 1828. S. 21. „In ...r letzten Zeit ist die deutsche Philosophie theilweise auch wieder ganz zurück...kehrt in den leeren Raum des absoluten Denkens. Obgleich nun hier dieses ...d der darin erfaßte Vernunftabgott nicht mehr als blos innerlich verstanden, ...ndern objectiv genommen, und als das Grundprincip alles Seins aufgestellt ...rd, so scheint doch dabei, wenn wir erwägen, wie das Wesen des Geistes ...sdrücklich in die Verneinung gesetzt wird, und wie auch der Geist der Ver...inung in dem ganzen Systeme der herrschende ist, fast eine noch ärgere Ver...chselung Statt zu finden, indem vielmehr, anstatt des lebendigen Gottes, dieser ...n entgegenstehende Geist der Verneinung in abstracter Verwirrung aufgestellt ...d vergöttert wird, so daß also auch hier wieder nur eine metaphysische Lüge ... die Stelle der göttlichen Wirklichkeit tritt."

48) Bachmann, über Hegel's System S. 288. Stahl, Philos. des ...chts I. S. 308. Fichte, Gegensatz S. 51 flg. Becker, Ueber Gö...el's Erweis S. 90.

49) Sehr richtig ist auch die Bemerkung Stahl's I. 188. Hegel's ...aturrecht, weil es Vieles aus der Bildung und den Bestrebungen unserer ...it in seine Theorie aufgenommen, habe sich vielen verständigen und wohlmei...nden Männern empfohlen. Es komme aber darauf an, welche Bedeutung sie ... seinem Systeme erhalten. Und hier bleibt ihnen keineswegs der Sinn, den ...nen das allgemeine Verständniß beilegt, sondern sie werden in den Grundge...ken des Systems ...elöst, so daß ihre eigenthümliche Bedeutung nur noch ... Schein gelten ... welchen dann minder eindringende Leser für das, ... Sache ... halten. Vor dieser Täuschung ist zu warnen! ... nur ... ist dieses Naturrecht, wenn man bei jedem Satze, ... sich ...rt, daß Alles nur darauf abgesehen ist, aus ... Schema zu erhalten, in welchem jeder ... sein Entgegengesetztes führt, und durch die ...

...uncte hier ein- für allemal auf die ... J., Bachmann, Stahl, ... Leser schwerlich die vollständige ...chten, und in jenen die nähern

aus der früheren Schelling'schen Identitätslehre entlehnte, ab
nirgends gerechtfertigte Behauptung oder Voraussetzung der Id
tät des Denkens und Seins, woraus folgt, daß der Be
die Sache selbst (oder, wie H. es ausdrückt, die Wahrhei
Sache) ist. Sein und Wissen ist nach ihm so identisch, daß
als Nichtgewußtes oder Nichtwissendes, etwas Unmögliches, Ung
tes wäre. Hegel nimmt ein reines Denken an, d. h. ein D
ohne gedachtes Object, ohne anderen Inhalt, als seine
allgemeinen Formen und Bestimmungen [51]), und ein substan
les Denken, d. h. ein Denken ohne denkendes Subjec
oder ein Denken, welches nicht denkt, sondern das Denken ist.
Denken ohne Object und Subject, der Inbegriff aller reinen
bestimmungen als System ist nun, nach Hegel, das Absolute
Gott; es ist aber auch das All oder die ganze sogenannte w
Welt, denn diese ist nichts Anderes, als die mit ihm zugle
gebene Analyse dieses Denkens. Die reinen Denkformen sin
allein Seiende, Selbstständige und Ursächliche, alles Andere i
von ihnen bewirkt, oder vielmehr aus ihnen folgend, nur gl
zur sogenannten Realität verdichtete Begriffe. Alles soge
Wirkliche entsteht nur aus der dialektischen Selbstbeweisung be
griffs. Es ist nämlich das Gesetz alles Denkens: jede Vorst
und jede Sache ist nicht blos sie selbst (abstractes Moment), s
sie ist auch die ihr entgegengesetzte und hebt sich somit selbst auf
lektisches Moment), so wie eine dritte, welche ihre Einheit ist,
welche ihr gegenseitiges Sichaufgeben, als die Wahrheit beider,
(speculatives oder rein vernünftiges Moment); und lediglich in
Sichsetzen, Sichentgegensetzen und Sichinsichzurückerfassen des
kens oder des Systems der Begriffe besteht das Sein der Dinge
Wirklich oder wahrhaft seiend, substantiell ist also nur der Beg
das Absolute, die absolute Idee, welche auch erklärt wird al
absolute Einheit des Begriffs und der Objectivität, d. h. als der
sich selbst zur Realität auswirkende Begriff, oder als das sub
Princip, welches sich selbst als seinen Zweck realisirt hat un
zu sich selbst zurückgekehrt ist. Diese Idee ist wesentlich Dia
d. h. ewiges Sichinsichselbstunterscheiden und wieder Mitsichzusam
gehen, die ewige Leben[illegible]keit. E[illegible] [illegible]prung, das ewige Urtheilen
Schließen, das unendli[illegible] [illegible] das Welt-Ich, welch[illegible]

Quellenangaben sich [illegible] [illegible] und Bedeu[illegible]
speculativen Philoso[illegible] [illegible]ga, eine fa[illegible]
stellung der Hegel'[illegible] [illegible]
wir besondere Stellen.

51) Z. B. die B[illegible] [illegible]
Wirkung, Begriff. Ur[illegible]

52) Substantiell [illegible]
chen, das, was s[illegible]
anhaften.

nem innerlich gesetzten Unterschiede, als dem anderen, dem
icht-Ich, sich selbst anschaut. Daher darf dieses Absolute oder Gott,
s Alles und Jedes in sich Fassende, das All oder Sein überhaupt,
lches alle unterschiedenen Gestalten oder Gegensätze in sich hervorruft,
ht als eine starre oder feste Substanz und eben so wenig als ein
gregat aller verschiedenen Dinge, noch als der blos abstracte Begriff
rselben angesehen werden, sondern nur als ein ewig ruhelos ohne
fang und Ende Sichinsichselbstgestalten, als ewig lebendige Bewe-
ng in sich selbst, oder als absoluter Proceß. Ganz richtig wird
n Hegel selbst sein System als das des absoluten Idealis-
us, so wie von Anderen als pantheistischer Idealismus oder
ealistischer Pantheismus bezeichnet; denn die gesammte un-
dliche Mannigfaltigkeit der Dinge des Universums ist in Wahrheit
chts Anderes, als die ewig zwischen der Einheit, dem Gegensatze
it sich und dem Zurücknehmen desselben sich hin- und herbewegende
solute Idee. Es gibt keine von einem vor und außer der
elt vorhandenen und von dieser verschiedenen Gott geschaffenen
dlichen Wesenheiten, die in einer bestimmten Form ihren Lebenslauf
bringen, überhaupt keine einzelnen Dinge, sondern Alles, was
s in der Natur und Geschichte so erscheint, sind nur einzelne vor-
erschwindende, bestandlose Momente, in denen sich der Begriff
er die absolute Idee verwirklicht, der es (mit Schelling [53])
reden), man weiß nicht warum? — wenn es nicht ist, um die Lange-
ile ihres blos logischen Seins zu unterbrechen — beigeht oder ein-
llt, sich in ihre Momente aus einander fallen zu lassen.
er Verlauf dieses göttlichen Urprocesses läßt sich folgendermaßen an-
ben: „Die absolute Idee besondert sich zum Unterschiede von
h selbst. Dieser Unterschied — das Einzelne (a.) tritt dadurch in
s Verhältniß, unendlich andere Einzelne = bc... sich gegenüber zu
ben. Somit ist kein Einzelnes, als solches, angemessen der Abso-
theit der Idee; diese geht als die unendliche Macht hinweg über
des derselben, welche Unangemessenheit dieses als das Endliche be-
mmt und es zum Untergange aus sich selbst fortführt. Der einzelne
nterschied wird daher, eben so unmittelbar procesfirend, wieder aufge-
ben, um in einen neuen (b..) überzugehen; und so ist jener Pro-
ß ein unendliches Anderswerden zugleich und Insichiden-
schbleiben der Idee, indem jedes Endliche die freilich unver-
uldete Schuld, geschaffen zu sein zum Gleichnisse des Unendlichen,
rch seine Vernichtung büßt. — So kann in diesem Systeme nicht
n Schöp[illegible], von Creatur die Rede sein im eigentlichen
nne. D[illegible]en ist in ganz gleicher Weise eben so Vernichten,
[illegible] sind nur einseitige, unwahre Vorstellungen,

[illegible]r's Uebers. der Schrift Cousin's über
[illegible] Vgl. Fichte, Ueber Gegensatz u. s. w.
[illegible]lehnen.

welche zurücklaufen in die Einheit des absoluten Processes, [illegible]
unendlich Concretes setzend, unendlich zugleich sich aufzuheben. [illegible]
ist der Rhythmus des göttlichen Lebens, der bewegende Puls u[illegible]
Seele der Welt! Alles Bestimmte, Individuelle ist bloses M[illegible]
dieses Processes, gesetzt wie verschwindend in seinem veräußerl[illegible]
Wellenschlage. Es reibt sich auf an dem innern Widersp[illegible]
der das Loos alles Endlichen ist, damit aber recht eigentlich a[illegible]
Ferment alles Daseins und aller Weltbewegung begriffen [illegible]
muß. So wird in diesem Gedanken, daß alles Endliche [illegible]
Widerspruch enthält, an dem es zu Grunde geht [54]), dasjenig[illegible]
alle Weltwesen ausgedehnt, was sonst nur als der Charak[illegible]
Bösen überhaupt, der von Gott abgewendeten Creatur be[illegible]
wurde; und es heißt dieses fürwahr das Wort der Verdammni[illegible]
die ganze Schöpfung aussprechen! Jegliche Creatur ist nur [illegible]
oder anders sich kundbar machender Widerspruch; sie verzehrt [illegible]
der tantalischen Qual des eigenen Inneren, nicht daß sie durch [illegible]
Empörung, durch Herausweichen aus der ursprünglichen Einhe[illegible]
Gott dieses verschuldet hätte, sondern gerade darin bleibt sie [illegible]
mit Gott; die Unangemessenheit eben, das Mißverhältniß, da[illegible]
das Unendliche im Endlichen darstellen soll, also Gott sel[illegible]
seinem Schöpfungsacte, ist der Grund des Widerspruches; er [illegible]
entzündet ewig den Kampf dieses Selbstverzehrens in den Dingen[illegible]
dieses ist das Schauspiel der Welt (!!). — Indem doch aber au[illegible]
Gott nicht wirklich ist, außer in diesem dem Widerspruche [illegible]
gefallenen Endlichen, so ist sein eigener Wirklichkeits-[illegible]
Schöpfungsproceß zugleich selbst das Durchkämpfen und [illegible]
arbeiten unendlicher Widersprüche in sich — eine wahrhaft höll[illegible]
Actualität, die nach dem gewöhnlichen Glauben sonst das [illegible]
den Verdammten zubereitet, zu welcher sich hier indeß auf dem [illegible]
modern philosophischer Einheit Gott selber verurtheilt hat. „Es i[illegible]
scharfsinnigste Widersinn, die kunstreichste Absurdität, [illegible]
je die Philosophie ausgeboren [55])."

---

54) Vgl. Hegel's ausdrückliche Erklärung in den Berl. Jahrb. [illegible]
Juni S. 834.

55) Hiermit vergl. man Stahl Th. I. S. 281: „Bei Hegel ist ni[illegible]
blos Unwahres gesagt, sondern alle Wahrheit rein vertilgt, [illegible]
Lehre gibt nicht nur dem Nichtseienden Realität, sondern es spricht [illegible]
Seienden ab. Das dialektische Gesetz nämlich ist der alleinige Inh[illegible]
Systems; es wird durch die Schöpfung durchgeführt, angeblich für erzeu[illegible]
in der That für vorfindend und zerstörend. Alles, was da ist, Natu[illegible]
schichte, Kunst, Religion werden nach solchem Schema an einander [illegible]
einem Jeden als das Bestimm[illegible] das es [illegible] ist, die Wahrheit [illegible]
und blos die abstracte Be[illegible] Gegensatz gegen [illegible]
bildet, oder die Vorst[illegible] sich vereinbart — [illegible]
Wahre an ihm erklärt. [illegible] und durch [illegible]
hoben. Hegel gelangt [illegible]
Dialektik schreitet vom [illegible]

Hiernach bestimmen sich nun die Begriffe der Natur, so wie r Geistes und seiner Offenbarungen in der Weltgeschichte auf gende Weise:

Die absolute Idee entläßt sich unendlich in dem Gegensatze ihres lbst, welchen sie überall in die Identität mit sich zurückführt, jenes, : Form der unmittelbaren Wirklichkeit oder das Zerworfensein äußerliche, gleichgültig neben einander existirende Gegensätze, ist die atur. Von dieser heißt es: „daß sie sich in begriffslose, blinde annigfaltigkeit verläuft, und daß ihre mannigfachen Gattungen und ten für nichts Höheres zu achten sind, als die willkürlichen subje- ven Einfälle des Geistes in seinen Vorstellungen[56]) (!!)." Die Na- : ist daher nicht Schöpfung bewußter Vernunft, sondern das an sich rnunftlose, Unangemessene, wovon sich zu befreien, die absolute Idee er Gott unablässig trachtet, welche ursprüngliche Unangemessenheit : Natur dieser selbst empfindlich wird, wo sie zuerst zu dämmerndem wußtsein hindurchbricht, nämlich in der Thierwelt, welche als das elbstgefühl der Natur von sich selbst ein trübes, gebrochenes, gstvolles Leben führt (!!). Eben darum ist es nöthig, daß die ab- ute Idee oder Gott aus dieser schlechten ungenügenden Existenz sich reiet, welches durch den Geist geschieht, dessen Wesen übrigens nfalls dialektisch ist, indem er sich auch nur durch selbstgegebene ver- ttelnde Gegensätze vollendet, und auch in seiner Sphäre sich jener ruß des Absoluten wiederholt, sich in ein unendliches Anderssein istiger) Individualitäten herauszulassen, deren jede, als dem abso- ten Geiste unangemessen und eben damit wieder aufgehoben, der Ver- htung anheim fällt; während aus dem Aufheben wie Setzen dieser dlichen Individualitäten der unendliche Geist ewig sich selbst erzeugt d immer neu und stets siegreich hervorgeht aus jeder selbstgegebenen schränkung.

Die volle Wirklichkeit dieses göttlichen Processes in dem Elemente Geistes ist die Weltgeschichte, darin der Weltgeist in den nzen Reichthum seiner Gegensätze sich herausläßt, zugleich aber da- t das Weltgericht übt über die einzelnen Geister und Individua- iten, nicht zwar nach ihrer Heiligkeit oder Heillosigkeit, was auf

---

en Gegensatz setzen müsse. Realität, Selbstständigkeit und Ursächlichkeit n nun nicht das Eigenthümliche dieses Gegensatzes, also der Natur sein, weil Alles schon dem reinen Denken zugestanden war. Es bleibt blos die Zeit- keit und Räumlichkeit. Was kann aber bestimmen, diese zeitliche und räum- Natur als eine wirklich seiende, reelle anzunehmen, und nicht als eine he, welche blos als zeitlich und räumlich gedacht ist, wie wir ja auch im äume eine in Zeit und Raum aus einander gehende Natur haben, der nur Wesentliche der Natur, die Realität fehlt, die aber alle Requisite der gel'schen Natur an sich trägt. Der objective Idealismus Hegel's ist nicht er eine blose Traumwelt, als der subjective Fichte's, aber überdies noch e einen [illegible]!"

[illegible] II. S. 47 flg., 90, 277.

dieser Höhe der Betrachtung gar keine wissenschaftliche Bestimm
sie wäre, sondern, da sie nur Momente sind in jenem unendliche
cesse, gleichgültig sie setzend und zurückführend in die Identi
sich selbst!

Der Gipfel dieses Processes im Geiste ist, daß das Allg
(Gott) völlig eingeht in das Einzelne (das endliche Ich), so d
ses Einzelne sich nun als Eins weiß mit dem Allgemeinen, u
in völliger Wechseldurchdringung des Allgemeinen und Einzelnen
zuerst sich erfaßt in individuell menschlichem Bewußtsein. D
durch ist er Geist, Ich, Person geworden, und nimmer fi
ein anderes Selbstbewußtsein offen, als was er in uns finde
indem wir ihn wissen, weiß er sich selbst. Dieser Einschlag d
gemeinen in's Einzelne ist nun in Christo vollendet worde
ihm hat Gott zuerst Ich zu sich gesagt. Und damit
Inhalt und Mittelpunct der „offenbaren" Religion gegeben
Vollendung gegen die Unwahrheit und Ungenügsamkeit der f
Religionen lediglich darin besteht, daß der Mensch in ihr si
Eins mit Gott weiß. Denn was in Christo zuerst zum B
sein hindurchgebrochen, wiederholt sich durch ihn und breitet s
in seiner Gemeine, welche das Selbstbewußtsein Gottes in
schen (die Gott-Menschheit), der gegenwärtige, selbstbewußt
che Gott ist (oder, wie Hegel es auch ausdrückt, um dem Vorwu
Pantheismus zu entgehen, Gott ist nach ihm nicht alle D
sondern alle Geister[57]), in die er sich aus einander gelasse
in ihnen sich selbst zu erkennen). Da nun diese
Selbsterkenntniß lediglich im menschlichen Bewußtsein zu
kommt, so ist diese unsere theoretische Thätigkeit, we
gleich die Gottes ist, wahrhaft der höchste Zweck alles Daseins
zwar ist die höchste Stufe und das letzte Ziel alles Daseins di
losophie. Denn erst in dieser ist Gott vollkommen bei sich se
weil in ihr sein höchstes Selbstbewußtsein zum Durchbruche ge

Gleichergestalt ist hiernach die unmittelbare Wirklichkeit der Ges
ganz eigentlich die Gegenwart Gottes; sie ist die jeweilig
Stufe seiner Entwickelung; daher denn auch ganz folgerecht
rüchtigte Satz (auf den wir später noch zurückkommen): „wa
nünftig (göttlich) ist, das ist wirklich, und was wirkl
ist vernünftig!" Die wirkliche Welt ist nämlich nach
ohne Rückhalt der gegenwärtige Gott; denn das Verhältn
der Gegensatz zwischen Ewigem und Endlichem, Idealem und
wird ja nach diesem Systeme immer so gedacht, daß Beides sch
Eins ist im Unterschiede, daß die Wirklichkeit ohne Rückhalt d
was die Idee an sich ist. — Hieraus ergibt sich auch die poli

---

57) Daß Hegel ... über ...
hinausgekommen, ...

[...]nicismus der Hegel'schen Lehre ganz consequent. Es bleibt offen[...] die höchste Weisheit und Tugend, mit der wirklichen Welt [...]solut zufrieden zu sein, wie schlecht es auch im Einzelnen um sie [...]e; muß doch Gott selbst mit ihr zufrieden sein, da es ihm noch [...]ht gelungen, eine höhere Gestalt derselben aus sich hervorzuarbeiten! [...]as sogenannte Ideale im Gegensatze gegen die Wirklichkeit, so wie [...]er Glaube an ein höheres Dasein, an ein Jenseits ist bloser Wahn [...]d leere Abstraction. Das realisirte Ideale des Diesseits ist der [...]taat als höchste reelle Gestaltung der absoluten Vernunft, als Wirk[...]lichkeit der sittlichen Idee, oder als das sittliche Universum!"

Zur Erläuterung der bereits gegebenen Andeutung über den Hegel'schen [Be]griff der Weltgeschichte ist noch hinzuzufügen, daß Hegel die[...]se erklärt als die Grundansicht über geistige Wirklichkeit in ihrem [ga]nzen Umfange von Innerlichkeit und Aeußerlichkeit, die Verwirk[li]chung des allgemeinen Geistes, der als unbeschränkter Geist [de]r Welt eben so sich hervorbringt, als er es ist, der sein Recht, das [all]erhöchste an den Volksgeistern in der Weltgeschichte, ausübt. Die [S]taaten und Völker werden hiermit, ungeachtet ihres individuellen [S]elbstbewußtseins, zugleich zu bewußtlosen Werkzeugen und Glie[de]rn dieses inneren Geschäftes, worin diese Gestalten vergehen, der [We]ltgeist aber sich den Uebergang in seine nächste höhere Stufe vorbe[re]itet und erarbeitet. Gerechtigkeit und Tugend, Unrecht, Gewalt und [La]ster, Herrlichkeit des individuellen und des Volkslebens, Selbstständ[ig]keit, Glück und Unglück der Staaten und der Einzelnen haben in [de]r Sphäre der bewußten Wirklichkeit ihre bestimmte Bedeutung und [W]erth; aber die Weltgeschichte fällt außer diese Gesichtspuncte. [I]n ihr erhält dasjenige nothwendige Moment der Idee des Weltgei[ste]s, welches gegenwärtig seine Stufe ist, sein absolutes Recht, [u]nd das darin lebende Volk und dessen Thaten erhalten ihre Vollfüh[ru]ng und Glück und Ruhm. Die Stufen dieser Entwickelung sind [al]s unmittelbare natürliche Principien vorhanden, wovon aber Einem [V]olke nur eines zukommt. Das Selbstbewußtsein eines solchen Vol[ke]s ist dann der Träger der diesmaligen Entwickelungsstufe des allge[m]einen Geistes in seinem Dasein, es ist für diese Epoche das herr[sc]hende. Gegen dieses sein absolutes Recht sind dann die anderen [V]ölker rechtlos (!); sie zählen nicht mehr in der Weltge[sc]hichte! Eben so aber schreitet er über sein jedesmaliges Eigenthum, [al]s über eine besondere Stufe, hinaus, und übergibt es dann seinem [Z]ufalle und Gerichte, so daß selbst das herrschende Volk, wenn seine [E]poche vorbei ist und es durch seinen Verfall den Uebergang des Gei[ste]s in ein anderes Volk andeutet, zu zählen aufhört [58]).

Es bedarf nach dieser Exposition wohl keines weiteren Beweises, [wie] sehr die Hegel'sche Philosophie in Hinsicht auf alle wichtigsten Pro-

[58]) [...] a. a. O. S. 273.

ren. Die vielen Menschen im Staate haben ihr Recht, vertret werden, und deshalb sind repräsentative Verfassungen nothwendi nen Hegel allerdings das Wort redet; aber nicht damit A und B Alle, die da wirklich leben, vertreten sind, sondern damit die gorie der Vielheit ihr äußerliches Organ habe! Daß wi unser Recht im Staate nicht erhalten, ist keine Unvollkommenh serer Staaten. Unser Recht ist uns ja in abstracto garantirt, die Anerkennung des Rechts der einzelnen Menschen in den blei Gesetzen ausgesprochen und durch die Rechtsübung und ihr B niß dargestellt; die Vernünftigkeit unserer Staaten daher auch gar nichts zu wünschen übrig. Das Verl von A und B in der Sache X ist ja nur ein zufälliges, auf gerechte oder ungerechte Behandlung für sich selbst nichts ank kann; im Gegentheile, es ist sogar vernünftig nothwendig, d Vernunft auch Zufälliges, als ihr Gegensatz, sei, mithin nic Sache gerecht entschieden werde [65])!!

Wir sind hiermit schon in das Gebiet eingetreten, welches mein als praktische Philosophie bezeichnet wird, von Heg als Philosophie des Geistes, oder als Rechtsphilosophie, recht und (philosophische) Staatswissenschaft. Jedoch werden all letztgenannten Ausdrücke von Hegel in ganz anderem Sinne gen so wie es denn überhaupt nach ihm gar keine praktische losophie, keine Ethik, Politik, kein Naturrecht im üblichen Sinn Worts gibt! Diesen Hauptpunct müssen wir zunächst etwas beleuchten.

Der Begriff der praktischen Philosophie überhaupt, so w Moral, des Naturrechts, der Politik insbesondere ist offenbar schichtlich gegebener, da sie selbst eine Thatsache ist, die freilich ganz ignorirt, weil dieses Alles nicht in sein System paßt. W es nicht, daß schon unter den ältesten Philosophen Griechenland sogenannten sieben Weisen, mehr als Einer war, der nicht blos culirte", sondern als Gesetzgeber und Staatsmann, oder als ser, Volkslehrer praktisch auf das wirkliche Leben einwirkte? weiß nicht, daß Pythagoras, der nach dem Zeugnisse des A les [66]) zuerst unter den Griechen über das Sittliche sensu lat. (Recht, Staat) philosophirt hat, nicht blos als tiefsinniger, specu Kopf sich berühmt gemacht, sondern eben so sehr als moralische politischer Reformator des wirklichen Lebens? — daß Sokr als die speculative oder theoretische Philosophie zu sehr das Ueberg erhalten und durch die Sophisten schädlich wirkte, die ächte pr sche Philosophie wieder zu Ehren br[...] und sie nach Cicero' kanntem Spruche vom [...] Erde zog und

---

65) Stahl a. a. [...]
66) Magn. mor. I. [...]

ammlungen der Menschen einführte? — daß Platon nicht nur
Werk über den Musterstaat schrieb, sondern auch für wirkliche
narchieen und Republiken Staatsverfassungen und Gesetze ent-
? — daß späterhin besonders die Stoiker auf das wirkliche Le-
namentlich auf die römische Gesetzgebung, bedeutend eingewirkt ha-
— daß eben so in der neueren Zeit seit der Reformation die
srechtlichen und politischen Theorieen, namentlich das seit
aufgekommene Natur- und Völkerrecht, auf die Geschichte
ganze Gestaltung des ganzen neueren Europas, wie Heeren
ühelich nachgewiesen [67]), den entschiedensten Einfluß gehabt ha-
— daß insbesondere seit dem vorigen Jahrhunderte durch Locke,
tesquieu, Hume u. s. w. durch die Principien des allgemeinen
atsrechts und der Staatsverfassungslehre richtigere politische Ideen
mlauf gesetzt und so dem Repräsentativsysteme oder Constitutiona-
us die Bahn gebrochen worden ist, welcher im wirklichen Leben sich theils
geltend gemacht hat, theils immer mehr geltend machen wird? —
gleichergestalt durch die Naturrechtslehren (seit Thomasius) die em-
nde Härte der Criminalgesetzgebung, die Scheußlichkeiten der He-
rocesse, der Tortur, die unverhältnißmäßige Menge und Grausam-
der Todesstrafen immer mehr und mehr aus dem positiven Rechte
hwunden sind, so wie die Aufhebung der Sklaverei, der Leibeigen-
t und Hörigkeit, des religiösen Glaubens- und Gewissenszwanges
Statt fand? Dieses Alles ist, wie gesagt, unleugbare Thatsache der
chichte. Die Philosophie hat demnach sich praktisch bewährt,
die allgemeine Anerkennung dieser praktischen Philosophie ist an
ein Beweis, daß dieselbe einem wirklichen Bedürfnisse der mensch-
Vernunft entspricht. Ihr selbst liegen aber folgende Voraus-
ngen zu Grunde: erstlich, daß das wirkliche Leben in moralischer
politischer 2c. Hinsicht keineswegs so ist, wie es sein sollte,
namentlich die Sitten und Gebräuche oft der Idee der Sittlichkeit,
ie die positiven Gesetze und Rechtsinstitute der Idee des Rechts
der Gerechtigkeit widerstreiten; zweitens, daß dieser unvollkommene
nd keineswegs durch ein nothwendiges Factum unwiderruflich ver-
t ist, sondern daß der Mensch, als mit Freiheit des Willens be-
, die Fähigkeit besitze und sich zur Aufgabe seines Lebens machen
e, das Bestehende in Sitte, Recht und Staat immer mehr zu
llkommnen; drittens, daß hierzu vor Allem Erkenntniß der wah-
Idee des Guten oder der Sittlichkeit, des Rechts, des Staates
e, so wie die Darstellung der Ideale eines sittlichen, rechtlichen
politischen Gemeinwesens, als nothwendiger Musterbilder und Nu-
griffe oder Zielpuncte für das wirkliche Leben, welche Ideen und
le wissenschaftlich zu begründen, zu entwickeln und zu verzeichnen,
die Hauptaufgabe aller praktischen Philosophie und ihrer
nen [illegible] nten Theile ist.

Hegel nun bestreitet diese Voraussetzungen und Folgerungen allzumal, und somit die Wirklichkeit der ganzen praktischen Philosophie in diesem Sinne durchaus, und muß dieses freilich ganz consequent seinem übrigen Systeme zufolge thun. Da nach ihm Denken und Sein ganz identisch ist, nur die Denkbestimmungen wahrhaft substantiell sind und Alles, was ist und geschieht, nur ein logischer Proceß der in ihr Anderssein sich hinübersetzenden und daraus sich zurücknehmenden Idee, so fällt hiernach von vornherein der Begriff des Praktischen, somit auch der der praktischen Philosophie ganz weg, und als alleinige Aufgabe der Philosophie wird nur bezeichnet, „zu begreifen, was da ist"[68]), wobei noch hinzugefügt wird: „denn das, was ist, ist die Vernunft"; daher denn auch die Definition der Philosophie als der Wissenschaft der Vernunft, in so fern sie sich als alles Seins bewußt ist. Wie überhaupt in diesem Systeme Alles in bloßes Denken aufgelöst wird, so sind auch alle die geistigen Aeußerungen, welche nach der Ansicht der anderen Philosophen in die praktische Philosophie gehören, wie Sittlichkeit, Recht, Religion u. s. w., nach Hegel eigentlich nichts als Denknothwendigkeiten, welche, von den menschlichen Individuen handelnd, zum Bewußtsein gebracht werden. Die Freiheit des Willens, von welcher Hegel allerdings ebenfalls ausgeht, ist nicht, wie im gewöhnlichen Sinne, die moralische Freiheit der einzelnen Individuen, zwischen verschiedenen Trieben und Zwecken selbstständig zu wählen, sondern sie ist nichts Anderes, als die sich selbst bestimmende Allgemeinheit, worin das Natürliche und Particuläre, folglich auch das Individuelle aufgehoben ist, d. h. sie ist Denken und besteht eigentlich nur darin, daß in dem Entschlusse mit dem Beschlossenen zugleich sein Gegentheil (die Möglichkeit alles Anderen) als Gedachtes gesetzt ist, wogegen die reelle Kraft der Entscheidung oder der eigentliche freie Wille im gewöhnlichen Sinne, daß man im concreten Falle zwischen diesem und jenem wählen kann, hier gar nicht in Betracht kommt[69]). Auf diese Weise kommt Hegel auf die nichtige Vorstellung eines unpersönlichen substantiellen Willens, d. h. eines Willens, welcher nicht will, sondern nur Wille ist; — eines würdigen Pendanten zu dem oben schon betrachteten substantiellen Denken, welches nicht denkt, sondern das Denken ist! Daher denn auch der Charakter der Unpersönlichkeit, todter Allgemeinheit, der durch das ganze System hindurchgeht, wie ebenfalls schon bemerkt worden.

Gleichergestalt erkennt Hegel keinen Unterschied zwischen dem, was ist und was sein soll, an, und kann dieses auch nach der obigen Exposition durchaus nicht, da das Wirkliche ja Alles ohne [illegible] enthält, was in der Idee liegt, un[illegible] ja nichts [illegible] die absolute Idee ode[illegible]

---

68) Naturrecht, [illegible]
69) Stahl, [illegible]

[illegible] dialektischen Processes. Wir kommen hier auf die Beleuchtung des Hegel'schen dictum classicum zurück:

„Was vernünftig ist, das ist wirklich;
„Und was wirklich ist, das ist vernünftig!"

Die Anhänger Hegel's haben in Beziehung auf diesen Satz sich emsig bemühet, ihn so zu deuten, daß er namentlich die gehässige Bedeutung verliert, als wolle Hegel damit auch das an sich Rechtswidrigste, wenn es nur bestehe oder wirklich sei, vertheidigen; es solle in diesem Satze nur gegen das leere, abstracte Jenseitige, das nichtige Ideal, gekämpft werden, und derselbe eigentlich nur bedeuten, daß das Vernünftige das allein Wirkliche und nur das wahrhaft wirklich sei, was vernünftig ist, das Nichtvernünftige sei eben blos Zufälliges, Unwesentliches und nicht wahrhaft wirklich. Allein erstlich passen solche Interpretationen und Annahmen eines muthmaßlichen Sinnes gar nicht auf Hegel, welcher ausdrücklich erklärt hat, „in der Wissenschaft sei es nicht darum zu thun, was Einer meint in seinem Kopfe, sondern das Ausgesprochene gelte[70]." Ferner besteht dieser Satz ganz augenscheinlich aus einem allgemein bejahenden Urtheile, welches in ein ebenfalls allgemein bejahendes rein umgekehrt worden ist, mithin nach bekannten Regeln der Logik aus äquipollenten oder Wechselbegriffen, wonach also die Sphären der Wirklichkeit und Vernünftigkeit einander ganz gleich sind; drittens kommt es hauptsächlich auf den Zusammenhang dieses Satzes mit dem ganzen Systeme an, und hiernach ergibt sich, wie bereits oben gezeigt wurde, daß in der That alles Bestehende oder Wirkliche, sei es auch noch so abscheulich oder empörend, als zu dem dialektischen Processe Gottes einmal gehörig, ganz auf dieselbe Weise gerechtfertigt wird, wie nach Spinoza's Pantheismus die schändlichste Handlung des abscheulichsten Bösewichts den sogenannten Willen Gottes eben so gut ausdrückt, als das Leben des Weisesten oder Tugendhaftesten!

Damit hängt genau zusammen, daß Hegel es als Hauptaufgabe der Philosophie erklärt, den Menschen mit der Wirklichkeit zu versöhnen, welche Versöhnung in nichts Anderem bestehen soll, als „die Vernunft als die Rose im Kreuze der Gegenwart zu erkennen", oder, mit anderen Worten, in „der Einsicht der bewußten Idealität und Wirklichkeit und Vernünftigkeit!" „Wie es ein berühmtes Wort geworden ist, daß eine halbe Philosophie von Gott abführe — und es ist dieselbe Halbheit, die das Erkennen in eine Annäherung zur Wahrheit setzt — die wahre Philosophie aber zu Gott führe, so ist es dasselbe mit dem Staate. So wie die Vernunft sich nicht [illegible] Annäherung, als welche weder kalt noch warm ist und darum [illegible] wird, eben so wenig begnügt sie sich mit der kalten Ver[illegible] [illegible] wählt, daß es in dieser Zeitlichkeit wohl schlecht oder

höchstens mittelmäßig zugehe, aber eben in ihr nichts Besseres zu haben, und nur darum Frieden mit der Wirklichkeit zu halten für; — ist ein wärmerer Friede mit ihr, den die Erkenntniß verschafft[71]. Hierin liegt offenbar die Verdammung der Ansicht, welche in der Wirklichkeit, namentlich im Staate, noch Unvollkommenes, Unvernünftiges sieht und an sie den Maßstab des Vollkommeneren, des Ideals legt. Daß Letzteres aber gar nicht von einem Individuum geschehen dürfe, schärft Hegel auf das Nachdrucksvollste ein. „Was das Individuum betrifft, so ist es ohnehin jedes ein Sohn seiner Zeit; so ist auch die Philosophie, ihre Zeit in Gedanken erfaßt. Es ist eben so thöricht, zu wähnen, irgend eine Philosophie gehe über ihre gegenwärtige Welt hinaus, als, ein Individuum überspringe seine Zeit, springe über Rhodus hinaus. Geht seine Theorie in der That darüber hinaus, bauet es sich eine Welt, wie sie sein soll, so existirt sie wohl, aber nur in seinem Meinen — einem weichen Elemente, dem sich alles Beliebige einbilden läßt." Daß die Geschichte dieser Behauptung widerspricht, indem sie lehrt, daß alle bedeutenderen Entwickelungen der Menschheit von Individuen ausgingen, welche über ihrer Zeit standen, ihr oft auf Jahrhunderte voraneilten, bedarf keines weitern Beweises. Wäre ferner die Philosophie nichts, als „ihre Zeit in Gedanken erfaßt", so wäre sie ganz von ihrer Zeit abhängig, könnte gerade nur so viel Wahres in sich enthalten, als eben der jeweilige Zeitgeist erlaubt, und gleich viel Falsches, wenn dieser Zeitgeist vorzugsweise falschen Tendenzen sich ergibt. Daß Letzteres nun lange Perioden der Geschichte, also der Wirklichkeit, hindurch der Fall ist, steht als Thatsache fest. In solchen Perioden könnte mithin auch die Philosophie nichts thun, als dieses Schlechte, Vernunftwidrige, da es doch einmal wirklich ist, ebenfalls als vernünftig zu erkennen oder zu begreifen[72]. (!!) Nehmen wir z. B. unsere gegenwärtige Zeit [illegible] deren Geist, wie bekannt, neben manchen unleugbar guten Richtungen vorzugsweise an einseitiger Vorliebe für die sogenannten materiellen Interessen laborirt; soll etwa die Philosophie heut zu Tage sich damit begnügen, diese schlechte überwiegende Seite des Zeitgeistes

71) Naturrecht, Vorrede S. XXIII.

72) Vgl. Schubarth über Hegel's Encyklopädie S. 64: „Die Philosophie hat nach Hegel zur Aufgabe, nicht zu erkennen, was da sein soll, sondern was da ist. Wenn aber gerade das Schlechte nun ist, so erkennt sie auch nur das Schlechte. — In einer grundverkehrten Zeit hätte hiernach Niemand das Recht zu sagen: es sollte wohl nicht so sein; denn was sein soll, ist ja nach Hegel überhaupt das Nichtvernünftige, ein bloßes Meinen und Wähnen. — Eine schöne Ausflucht für jeden Tyrannen, wenn er seine Welt in Fesseln schmiedet, sich sagen zu dürfen, daß er damit etwas Vernünftiges begründet; denn er ist, und da er ist, so ist er vernünftig; und es ist überhaupt nichts, als die Vernunft, und was da sein soll, [illegible] nicht sein sollte, ist die Unvernunft. Wenn die Menschen in [illegible] gedrückt finden [illegible] sich nach dem Bessern sehnen, so [illegible]

als vernünftig zu begreifen, und soll sie nicht vielmehr dagegen, so viel sie vermag, ankämpfen? Oder man nehme den jetzt bestehenden Rechtszustand in Deutschland, der im strengen Sinne dieses Worts diesen Namen nicht verdient, da, so lange die Reichsgerichte nicht erneut sind, es an einer wahren Garantie des Rechts durchaus fehlt [73]). Ist dieser Zustand, der wirklich dermalen besteht, darum auch ein der Vernunft angemessener? Darf die Rechtsphilosophie oder philosophische Staatswissenschaft nicht aussprechen, ein solcher Zustand solle nicht sein?

In praktischer Beziehung höchst verderblich, obwohl nach seinem Systeme consequent, erscheint sonach Hegel's unvermeidliche Bekämpfung der Aufstellung von Idealen, namentlich in der Rechts- und Staatsphilosophie, und die Verspottung der Begeisterung für dieselben, als wären sie nur „Schäume und Träume" (wie sie Einer seiner sogenannten Anhänger nennnt) [74]). Hegel geht so weit, zu behaupten, seine Lehre, so weit sie die Staatswissenschaft enthält, müsse am Weitesten davon entfernt sein, einen Staat, wie er sein soll, zu construiren [75])! — Daß die Philosophie Wissenschaft der Ideen ist, darüber ist man seit Platon bekanntlich einig; was ist denn aber ein Ideal Anderes, als die anschaulich gemachte Darstellung dessen, was in einer Idee abstract gedacht wird, oder ein Musterbild, als in einem concreten Gegenstande verwirklicht vorgestellt? Für die praktischen Ideen ist die Aufstellung von Idealen schlechthin unerläßlich, so wie schon die Psychologie lehrt [76]), daß ohne sie keine Vervollkommnung des Bestehenden (von der freilich nach Hegel keine Rede sein kann!) möglich ist. Eben so irrig, ja lächerlich, obwohl consequent, ist die damit in Verbindung stehende Behauptung Hegel's: „in Hinsicht auf das Belehren, wie die Welt sein soll, kommt ohnehin die Philosophie dazu immer zu spät. Als der Gedanke der Welt erscheint sie erst in der Zeit, nachdem die Wirklichkeit ihren Bildungsproceß vollendet und sich fertig gemacht hat(!). Dieses, was der Begriff lehrt, zeigt nothwendig eben so die Geschichte, daß erst in der Reife der Wirklichkeit das Ideale dem Realen gegenüber erscheint und jenes sich dieselbe Welt, in ihrer Substanz erfaßt, in Gestalt eines intellectuellen Reichs erbaut. Wenn die Philosophie ihr Grau in Grau malt, dann ist eine Gestalt des Lebens alt geworden, und mit Grau in Grau läßt sie sich nicht verjüngen, sondern nur erken-

---

73) Vergl. Pfeiffer, Prakt. Ausführ. u. s. w. 1825. Th. II. Vorr. Strübe, Ueber den gegenwärtigen Zustand von Hannover. S. 10.

74) Fr. v. Raumer, Geschichtl. Entwickel. d. Begr. Recht, Staat und Politik. S. 219.

75) Naturrecht, Vorr. S. XXI.

76) Ch. E. Schulze, Psycholog. Anthropol. S. 187 (3. Ausg.); vergl. desselben Princip des bürg. u. peinl. Rechts. S. 47.

nen; die Eule der Minerva beginnt erst mit der einbrechenden Dämmerung ihren Flug."

Dieses Alles sind eigentlich nichts als naive Confessionen der praktischen Impotenz der Hegel'schen Philosophie, die wir bestens acceptiren, die aber nicht dem Wesen und Rechte der ächten praktischen Philosophie präjudiciren dürfen. Freilich Hegel's Philosophie kommt mit dem „Belehren" (besonders dem Belehren über das [illegible]) ist viel, an die dritthalbtausend Jahre zu spät, indem, wie schon angedeutet wurde, bereits Pythagoras u. A. sich die Freiheit genommen, über ihre Zeit hinauszugehen und sich praktisch zu erweisen; daher die Berufung auf die Geschichte nur ein Beweis von historischer Ignoranz in dem Gebiete der eigenen Wissenschaft ist. Freilich eine Philosophie, die nichts kennt, als Denken und Speculiren („auf öder, dürrer Haide"), die nichts ist, als dialektische Begriffsspielerei, die im Leben selbst nichts sein und haben will, die nichts ist, als das Zusehen und Nachbeschauen, welche, als dienende Magd, ihrer Herrin, der Zeit, nicht die Fackel vor-, sondern nur die Schleppe nachtragen mag — eine solche Philosophie kommt allerdings immer erst post festum, somit auch mit ihren Belehrungen zu spät und hätte füglich ganz zu Hause bleiben können! Freilich eine Philosophie, die für das wirkliche Leben keinen Sinn und nur den Erfolg haben kann, der „frischen Farbe der Entschließung des Gedankens Blässe anzukränkeln", und für welche in der That, um ihre krankhafte Farb- und Marklosigkeit zu bezeichnen, das (nach Goethe's bekanntem Spruche „niederträchtige") Grau das passende Symbol ist — eine solche Philosophie kann freilich mit ihrem „Grau in Grau" nichts verjüngen und muß sich begnügen, das Veraltete, Abgelebte, Abgestandene „denkend zu begreifen"; und ihr Geistesflug mag allerdings mit dem des genannten schäbigen und tristen Nachtvogels zu vergleichen sein, womit eben nur zugestanden ist, daß sie für die Tages- oder Sonnenhelle der wahren lebendigen Wirklichkeit gar nicht paßt, dagegen auf sie, als eine praktisch ganz nichtsnützige Theorie, Romeo's Wort: „Hängt die Philosophie!" —

Was Hegel's Satz betrifft[77], daß „über Recht, Sittlichkeit, Staat die Wahrheit eben so sehr alt ist, als in den öffentlichen Gesetzen, der öffentlichen Moral und Religion, offen dargelegt und bekannt ist", so würden freilich, wenn derselbe wahr wäre, alle Ethik, alles Naturrecht, alle Politik als philosophische Disciplinen aufhören und der bloßen Geschichte der Sitten, Gesetze und Staaten Platz machen müssen. Seine Falschheit ist jedoch so evident, daß es nicht nöthig ist, sie weiter nachzuweisen. Wir wollen nur an Cicero's bekannten Spruch erinnern[78], so [illegible]

---

77) Naturrecht, Vorr. S. VII.

78) De leg. I. 15: Jam vero stultissimum existimare, omnia justa esse, quae scita sint in populorum institutis aut legibus."

daran, daß jene Lehre bereits von den Epikuräern und Skeptikern aufgestellt worden ist[79]).

Hiermit hängt Hegel's oberstes Moralprincip oder seine Grundansicht von der Moral oder Tugend zusammen, welche von ihm als das Sittliche, in so fern es sich an dem individuellen durch die Natur bestimmten Charakter, als solchen, reflectirt, erklärt wird und in Beziehung auf welches es heißt: „was der Mensch thun müsse, welches die Pflichten sind, die er zu erfüllen hat, um tugendhaft zu sein, ist in einem sittlichen Gemeinwesen (— wer soll denn aber beurtheilen, ob ein solches Gemeinwesen ein sittliches ist oder nicht? —) leicht zu sagen — es ist nichts Anderes von ihm zu thun, als was ihm in seinen Verhältnissen vorgezeichnet, ausgesprochen und bekannt ist." Dazu gehört noch die Stelle: „Auf die Frage eines Vaters nach der besten Weise, seinen Sohn sittlich zu erziehen, gab ein Pythagoräer (auch Anderen wird sie in den Mund gelegt) die Antwort: wenn du ihn zum Bürger eines Staates von guten Gesetzen machst[80]);" und die andere Stelle, in welcher „das Schlechte als das in seinem Inhalte ganz Besondere und Eigenthümliche, das Vernünftige dagegen als das an und für sich Allgemeine" bezeichnet wird[81]). — Offenbar führt eine solche Moralphilosophie, nach welcher die Staats- und Bürgerpflichten der wahre und alleinige Ausdruck menschlicher Sittlichkeit sind und, in tadelloser Gesetzlichkeit dahin zu leben, die vernunftgemäße Vollendung des menschlichen Daseins ist, zu einer ganz gewöhnlichen Philisterei, platten Spießbürgerlichkeit, gemeinen Staatslakaiengesinnung und einem servilen politischen Quietismus; wogegen die ächte Moral die Individualität als die Wurzel alles Guten, den Enthusiasmus als die Quelle alles Großen und den Moralpedantismus jener todten Gesetzlichkeit für etwas Verwerfliches erklärt[82]). Wir verweisen in dieser Hinsicht auf Schleiermacher's Monologe und auf die Worte unseres deutschen Platon[83]): „Passive Angewöhnungen erziehen den Menschen blos zum nützlichen Hausthiere! Active, wenn er sich freiwillig entschließt, tugendhafte Fertigkeiten zu erwerben, sind die eigentlichen Mittel der Entwickelung seiner höheren Natur. Der Mensch kann sich also nie zu sehr gegen alle die Freiheit seines Geistes beschränkende Gewohnheiten des Denkens, Empfindens und Handelns sträuben; im Gegentheil kann er nie zu eifrig sich bemühen, auf dem Pfade freier Wahl und eigenen Entschlusses das Ziel zu erringen, wovon alle

---

79) Naturrecht S. 160.
80) Naturrecht S. 163.
81) A. a. O. S. 323.
82) Fichte, Ueb. Gegensatz u. s. w. S. 70. Vergl. Clodius, Allg. Religionslehre S. 75.
83) F. H. Jacobi im Woldemar; vergl. dess. unvergeßliche Worte in dem Schreiben an Fichte (Werke Bd. III. S. 37).

Heerstraßen automatischer Richtigkeit des Denkens und Verhaltens immer weiter den bequemen Wanderer entfernen. Hier ist der Fall, mit Homer's Achill auszurufen: „„Lieber ein Bettler unter den Lebendigen, als ein König unter den Schatten!““ Freiheit, eigenes Urtheil, Selbstbestimmung ist der Charakter des Menschen; und es ist ihm besser, sogar dem Tiger und Löwen in der Wildniß zu gleichen, als dem Mast- und Lastvieh im Stalle!“ Und in politischer Hinsicht gelte Feuerbach's[84]) Wort: „Malo turbulentam libertatem, quam quietum servitium! Dieses war von jeher die Maxime des ächten freien Mannes und das wird sie ewig bleiben!“ — Die Hegel'sche Moralphilosphie erscheint sonach in allen diesen Beziehungen als eine nichts weniger, als eine wahrhaft praktische, als welche sie sich auch in anderer subjectiver Hinsicht (bei ihrem Urheber selbst nämlich) keineswegs bewährt haben möchte[85]).

Was nun Hegel's Rechts- und Staatsphilosophie insbesondere betrifft, so fehlt es uns hier an Raum, in das Detail der einzelnen Hegel'schen Lehren und Behauptungen einzugehen; wir müssen uns auf folgende Hauptpuncte beschränken:

Das erste und hauptsächlichste Problem aller Rechtsphilosophie ist ohne Frage eine möglichst klare und vollständige Exposition des Rechtsbegriffes und der Rechtsidee, namentlich der (nicht historischen, sondern rationalen und psychologischen) Entstehung des Rechtes, seines Verhältnisses zur Pflicht, Tugend, Sittlichkeit, Religion u. s. w. In allen diesen Beziehungen wird man vergebens eine verständliche und wahre Belehrung in Hegel's Naturrecht suchen, welches gleich mit der irrigen Behauptung beginnt (§. 2), daß die Rechtswissenschaft ein Theil der Philosophie sei, und daß der Begriff des Rechts, seinem Werden nach, außerhalb der Wissenschaft des Rechts falle (woraus unter Anderem auch folgen würde, daß alle große Rechtsgelehrten alter und neuer Zeit, da und so fern sie nicht Hegel'sche

---

84) Anti-Hobbes S. 180.

85) Wie bekannt, nimmt man, wegen der schon oben erwähnten unmittelbaren Beziehung der Philosophie auf's Leben, einen Unterschied an zwischen einem praktischen Philosophen und einem blosen Kenner oder Lehrer der praktischen Philosophie, und versteht unter Ersterem Einen, der sich im wirklichen Leben durch erhabene Gesinnungen und Gleichmuth als Philosophen bewährt, kurz einen Weisen. Auf dieses Prädicat kann nun Hegel wohl keinen Anspruch machen. Man denke nur an die leidenschaftliche Art und die gemeinen Schimpfreden, die er sich in der Polemik gegen seine Gegner oder Andersdenkende überhaupt (z. B. Newton) erlaubt; ferner an die unedle, boshafte Verdächtigung Friesens (Naturr., Vorr. S. XI) u. s. w. Man lese endlich, was in dem Zelter-Goethe'schen Briefwechsel Bd. IV. S. [illegible] f. von Hegel's Benehmen gesagt wird, welches nicht nur Goethe'n zu verwunderungsvollen Expectorationen über die moralische Schwäche eines solchen Philosophen „im Flor unseres Jahrhunderts“ veranlaßte, sondern sogar das (sonst nicht besonders feine) moralische Gefühl des Epikuräers Zelter zu dem Ausrufe: „Was ist der Mensch! der Prahlhans!“ (S. [illegible].)

hilosophie kennen und annehmen, welche bekanntlich die alleinwahre ist, n dem Gegenstande ihrer eigenen Wissenschaft, so wie von dieser bst nicht einen wahren richtigen Begriff gehabt haben oder haben nnen!).

Als Haupttheil des eigentlichen Naturrechts ist von jeher die hre von den angeborenen oder allgemeinen Vernunft- und enschenrechten angesehen worden, wovon bei Hegel gar keine ede ist. Nur der Widerrechtlichkeit der Sklaverei (die bekanntlich bei r gebildetsten Völkern des Alterthums wirklichen und positiven chtens war und bei so vielen Nationen, leider! noch jetzt ist, mithin ch Hegel's eigenem Principe eigentlich vernünftig sein müßte) rd gedacht (§. 48); übrigens nur ganz beiläufig und am ungehöri n Orte, nämlich in der Lehre vom Eigenthume, unter der Rubrik r Besitznahme! Das sogenannte Recht des Stärkeren dagegen wird diesem pantheistischen Systeme consequent und ziemlich auf dieselbe eise, wie bei Spinoza[86]) vertheidigt.

Die in diesem Systeme im Begriffe gerechtfertigte völlige Schrankenlosigkeit der Polizeigewalt (§. 234) muß ebenfalls als eine gehrliche Lehre bezeichnet werden, da sie nicht hier, wie bei anderen aturrechtslehrern[87]), das Correctiv erhält, daß die Polizeiherrschaft stets r das Zweite, nie das Erste im Staate sein darf.

Daß der Staat, nach Hegel, für das sittliche Universum, die Wirklkeit der sittlichen Idee oder die selbstbewußte Vernünftigkeit und ttlichkeit erklärt und von ihm prädicirt wird, daß er absoluter oder lbstzweck sei, und daß ihm gegenüber Alles nur untergeordnete Beitung habe, ist schon früher angedeutet worden. Hier zeigt sich zuchst die subjective Willkür, mit welcher Hegel den geschichtlich gegeben Begriff des Staates (wornach derselbe durchaus nur als eine sse Form der Vereinigung der Menschen unter einer öffentlichen walt oder Obrigkeit, unter öffentlichen Gesetzen und auf einem benmten Gebiete der Erdoberfläche erklärt und als ein bloses Mitl für die eigentlichen höheren Zwecke der Menschheit angesehen wern muß) auf eine durchaus nicht zu rechtfertigende Weise sublimirt. gleich zeigt diese ganze Staatsvergötterung, die sich in dem gel'schen Systeme so breit macht, ebenfalls den schon oben angeuteten Widerspruch des Hegelianismus mit dem Christenthume und Falschheit der Behauptung, daß die Philosophie nichts sei, als „ihre it in Gedanken erfaßt." Denn in welcher Zeit leben wir denn? ch wohl in der Periode des Christenthums, und näher des Protentismus? Mit Beidem steht aber diese Staatsphilosophie durchaus Widerspruch, die als ein Zurückfallen in's Heidenthum betrach werden muß, was überhaupt von der Hegel'schen Philosophie gilt,

86) Vergl. Bachmann S. 250.
87) Schmalz, Rechtsphil. S. 433. Köppen, Rechtslehre S. 173.

es, wenn Hegelianer [98]) Hegel's zeitgemäßen Liberalismus durch die in der 2. Ausgabe des Hegel'schen Naturrechts befindliche Anmerkung documentiren wollen: „in der constitutionellen Monarchie müsse es auf die subjective Persönlichkeit des Monarchen gar nichts ankommen; man brauche dazu eben nur einen Menschen, der Ja! sagt und den Punkt auf's i macht!" Wo lehrt das Hegel? In Preußen! Bekanntlich soll daselbst nach dem königlichen Decrete vom 22. Mai 1815 [99]) „eine Repräsentation des Volkes gebildet werden u. s. w." — — Glaubt man nun, eine solche Hegel'sche Lehre werde die Einführung des Constitutionalismus in Preußen beschleunigen? Wahrlich, der armseligste Tagelöhner in Schlesien, der nur 2½ bis 3 Silbergroschen verdient, müßte es verschmähen, sich zu einem solchen automatischen Jasager und Punctirer herzugeben!

So zeigt sich denn die Hegel'sche Philosophie in allen Beziehungen als durchaus unpraktisch oder unbrauchbar für das wirkliche Leben, obgleich sie, wunderlich genug! die wahre „Philosophie der Wirklichkeit" zu sein prätendirt. Durch diese Unbrauchbarkeit ist nun zugleich das entscheidende Verdammungsurtheil über dieselbe in höchster Instanz ausgesprochen. Denn wenn es auch wahr ist, daß Philosophie, wie jede Wissenschaft, zunächst nur um ihrer selbst und nicht blos um des praktischen Gebrauchs willen erstrebt wird, so muß doch jede wahre Wissenschaft, also auch die Philosophie, sich zugleich auch dadurch als eine wahre erweisen, daß sie sich praktisch gebrauchen läßt [100]). Wie Goethe richtig sagt: „Durchaus aber bleibt ein Hauptkennzeichen, woran das Wahre vom Blendwerke am Sichersten zu unterscheiden ist: jenes wirkt immer fruchtbar und begünstigt den, der es besitzt und hegt; dahingegen das Falsche an und für sich todt und fruchtlos daliegt, ja sogar wie eine Nekrose anzusehen ist, wo der absterbende Theil den lebendigen hindert, die Heilung zu vollbringen!" — Es handelt sich sonach jetzt blos darum, daß die Ueberzeugung von dieser Unbrauchbarkeit, ja Schädlichkeit der Hegel'schen Philosophie und Schule allgemeiner verbreitet werde, um dem verderblichen Einflusse dieser übermüthigen „gottlosen Sophistik", wie man sie nicht mit Unrecht bezeichnet, ein Ende zu machen. Dazu mögen die vorliegenden Bemerkungen ihre Schärflein beitragen, die wir mit den Worten Fichte's beschließen, in denen dieser Hegel'schen Philosophie und Schule ihr Horoskop sehr richtig gestellt wird [101]).

„Manche Lehren sind indeß schon dadurch widerlegt, daß man ihr eigentliches Ergebniß aus ihnen herausgearbeitet, und wenn die Hegel'sche einen Theil ihrer imponirenden Wirkung der scholastischen [illegible]

98) Z. B. Rosenkranz in der Streitschrift gegen Bachmann.
99) Pölitz, Europ. Constitut. II. S. 114.
100) Vergl. Beneke, Die Philos. in ihrem Verhältn. z. Erfahr. [illegible]
101) Ueber Gegensätze u. [illegible] S. 88.

ständlichkeit verdankt, in welcher sie bisher sich erhalten, so wird gerade dadurch ihre Bedeutung verlieren, daß man sie durchaus steht in ihrer Stärke und Schwäche, daß man ihren dialektischen :cül vollkommen ihr nachzurechnen vermag. Es geht mit solchen isteserzeugnissen, deren Bedeutung nicht in einer neuen, tiefen und :ndlichen Wahrheit liegt, sondern im geduldigen Durchführen einer :thode, eines stetigen Einerlei im Vielfachen, fast wie mit Chara= oder Werken von verborgen künstlichem Mechanismus. Sie be= häftigen nur so lange, als man das Wort des Räthsels nicht ge= den; kann man sie nachmachen, so ist das Interesse daran vor= r. — Und so sagen wir voraus, ohne Furcht als falsche Prophe= erfunden zu werden, daß die Wirkung des Hegel'schen Syste= s, was seine einzelnen Resultate und seine ganze Weltansicht be= ft, in der allgemeinen Gedankenmasse der philosophischen Bildung eller und spurloser verschwinden wird, als irgend eine der vorher= enden. Denn es ist nicht ein durchaus neues und zu vielfacher twickelung anregendes Erkenntnißprincip darin niedergelegt, wie in Kant'schen und der Naturphilosophie, sondern eine einzelne htung, die dialektische, ist in ihr zu einer Einseitigkeit und Ver= cherung gediehen, die, schlechthin mit sich zu Ende gekommen, von er Seite her kaum eine weitere Entwickelung zuläßt. Daher hat auch Anhänger und Nachahmer in großer Zahl, doch wenig fort= kende Jünger gefunden, und statt den Blick zu befreien, hat es h Verknechtung der Geister gestrebt. Das Uebermaß einer abstru= Terminologie macht es allerdings geläufig und bequem, ohne eige= Geist fortzurechnen mit jenen Formeln und das Trivialste in aller= Ausspinnungen aufgegriffener philosophischer Schlagwörter zu ver= ren. Bis zu welchem trockenen Aberwitze darin es Manche ge= ht haben, liegt am Tage; was wir indeß dem Urheber an sich t zur Schuld anrechnen, wohl aber als ein Zeichen betrachten dür= , daß in seiner Philosophie ein ausgebildetes höchstes Extrem, kei= wegs ein lebendiger Keim universaler Entfaltung niedergelegt ist. — llen wir daher etwa von seiner Schule reden, so bedarf es deshalb stens nur einer literarischen, kaum einer wissenschaftlichen rakteristik derselben. Am Entschiedensten tritt nämlich an ihr die misch-reformirende Tendenz hervor, das Abzeichen jeder Schule, n sie sich zur abgeschlossenen Partei, zur Secte constituirt hat. h sie ist beflissen, ausschließend und in letzter Instanz überall zu cheiden, was wahr ist und gut und schön, und ihre aufdringlichen ehrungen erinnern unwillkürlich an die frühere Zeit des Berliner colaismus, der durch die allgemeine deutsche Bibliothek sein Licht t minder ämsig zu verbreiten wußte, in gleicher Verblendung wie wähnend, Jedermann achte auf sein Wort und richte sich nach . Dabei hat diese Berlinerei damals wie jetzt noch das Cha= eristische, daß sie selbst sich auf dem Gipfel des Zeitalters dünkt, anderen Zustände um sich her aber nur als in mühsamer Ent=

Taufreinigung auf das nahe Messiasreich einzuweihen, hervorgetreten war, und auch Jesus sich dieser Taufe anbot, wollte, bereits ihn sehr achtend, der im Alter fast gleiche Priestersohn eher von ihm sich taufen lassen. Und allerdings hätte ja wohl Jesus, wenn er in sich schon, der Messias zu sein, entschieden gewesen wäre, sich nicht auf den Messias taufen lassen können. Aber die gottergebenste Bescheidenheit war es, daß er es doch erst noch auf irgend eine sprechende Gotteserklärung ankommen lassen wollte, ob er jetzt selbst als der Messias anzuerkennen, oder aber auf Einen, der noch kommen sollte, zu taufen sei. Erst von der sinnbildlichen Erscheinung an, welche bei Beiden andachtsvoll als Gottentscheidung bei der Taufe Jesu aufsch-ten, ist er sich selbst und bleibt er sich zuversichtlichst, auch bis er vom Kreuze aus den gottgetreuen Geist in des Vaters Hände zurückgibt, der ächte Messias, Jehovahs Sohn und der vollendende Unterregent dieses Vaters für ein göttliches Erdenreich. Und die Wahrheit oder das für alle Zeiten ohne Afterglauben Entscheidende ist, daß er es auf doppelte Weise wirklich war.

Das ächt Gute nämlich entsproßt aus dem, was zeitgemäß gut war; es schließt sich an das an und nimmt in sich gern das auf, was irgend von dem Bestehenden mit Grund bestehen (stabil bleiben) kann, aber es erhöhet und vergeistigt das Unvollkommene; es entwickelt aus dem Vergänglichen das Unvergängliche und legt in sich einen so unzerstörbaren Keim der Perfectibilität, daß, wenn auch im weiteren menschlichen Entwickelungsgange die äußersten Abartungen sich dazwischen eingedrängt haben, „der ursprüngliche Geist der Wahrheit dennoch wieder die Seinigen zu allem Wahren leitet". Und in dieser Art entdeckt die parteilose Geschichtforschung auch hier das Gedoppeltwahre theils in dem Ausgehen von dem, was durch den Zeitenlauf gegeben war, theils in dem Uebergange zu dem an sich Wahren und unaufhörlich sich Vervollkommnenden.

Denken wir uns aus den althebräischen Biblien, den Schriftresten über ein Bundesverhältniß zwischen Gott und Menschen, mit frommem, aber nicht frömmelndem Gemüthe übertretend in die Zeiten und Urkunden eines neuen religiösen Bundes. Dort war wohl ein Anfang, Gott moralisch, gerecht und heilig zu denken, als den Rechtwollenden, der durch Rechtwollen zu verehren sei. Ein wichtiger Vorschritt über das Heidnischgöttliche! Der heilige Wille steht über all' jener den Göttern zugetrauten Willkürmacht und Verwendung unzerstörbarer Geistes- und Sinnenkräfte. Aber dennoch umhüllten [illegible] Mose und die Propheten des moralisch Universellen, weil der M[illegible] nur [illegible] sichtbare Vernunftideen durchdenkt, la[illegible] sinnlichen particularistischen Gottesrei[illegible] durch Allmacht. Man ahnete kaum [illegible] Begriffe läge: Zwangsbekehrun[illegible] Rechtwollen, wie der Heilige will. A[illegible] kunstlos überzeugter, nicht metaphysisch[illegible]

Ideal eines heiligen Gottvaters und seines himmlisch-irdischen Reiches — historisch und in sich selbst wahr — unter das Volk. Voll Scheu gegen Aberglauben betrachtet auch der Geschichtforscher und Politiker der neuen Weltepoche Anfang mit würdiger Andächtigkeit.

Ohne ein Davidssohn zu sein und ohne an das Orakel (2 Sam. 7, 14. 16) vom fortdauernden Königreiche Gottes und daß „für den Unterregenten desselben, als Messias, Jehovah Vater, und der Messias ein Sohn Jehovahs sein solle", zu glauben, würde Jesus nicht an sich selbst als den Messias und Gottessohn geglaubt und auch bei den Empfänglichsten seiner Zeitgenossen keinen Glauben erhalten haben. Dieses war der unentbehrliche historische Boden. Aber das Wunderbare ist, wie auf diesem Boden das ewig Wahre entdeckt, befestigt und für alle Zeiten fortgepflanzt wurde. Dieses ist von der altbiblischen Wurzel aus zu betrachten.

Voll göttliches Geistes, d. i. mit treuer, für das Gotteswürdige begeisterter Gesinnung, hatten die Propheten an der Einsicht festgehalten, daß das gesammte Menschengeschlecht ein Reich (ein Ordnungsstaat) Gottes, und zwar ihres Gottes sein sollte, weil dieser von Abraham her volksthümlich und doch richtiger anerkannte „Hochverehrte" nicht blos als an Denkmacht und an Willkürgewalt der Höchste, sondern auch als im Wissen und Wollen des Rechten (moralisch-) vollkommen angebetet wurde.

Das Reich unseres Gottes soll und muß werden! Dieses voraussetzend, sagten sich die Propheten ein sehr richtiges Was. Aber indem sie das Wie? nach ihrem Gesichtskreise bestimmen zu können nicht zweifelten, sprachen sie, weil die Phantasie sinnliche Möglichkeiten sich vormalt, noch viel entschiedener aus: das Reich unseres alleinwahren Gottes kann und wird nicht anders werden, als wenn alle Völker zu unserer Tempelverehrung des Einen übertreten wollen oder — müssen!! Da so Viele nicht wollen, so wird Gottesmacht sie opfernd und unterwürfig herbeiführen. Er wird seinem Volke alle Völker gebückt zu Füßen legen. So lauten die Worte bei Jes. 60, 7. 10. 11. 12. 14. 61, 5. 6. 65, 22. 66, 6. 16—24. Die unverbesserlich Unfolgsamen aber wird er durch seinen Messias (Ps. 2, 7) „mit eisernem Scepter weiden und wie Töpfergeschirr zerschmettern lassen."

Bei diesem altprophetischen Wie? und überhaupt bei der unverlegbaren Erwartung der Nation, daß die Allmacht um ihrer selbst willen, damit der einzig wahre Cultus allgemein würde, sie, die Bevorzugten, als „die Heiligen Gottes", durch den Messias zur „Sultanschaft" über alle Weltreiche (nach Dan. 7, 14 und 27) erheben muß unstreitig [illegible] Jesus, so wie er überall in seinem Leben [illegible]hetenworte ein[illegible] ist, frühe genug in seinen 30 Vorbereit[illegible] gedanken[illegible] [illegible]standen haben, indem er, wie noch die [illegible]schichte [illegible] gibt, die große Aufgabe, nach welcher [illegible] wirken habe, gewiß bald und oft [illegible] war der Wendepunct. Hier

schuf Ein Gedankenstrahl eine neue Weltepoche! Ueber alle Propheten erhebt den wahren Messias Jesus der Lichtgedanke und der feste Entschluß: keine Gewalt soll und will ich gebrauchen; nur Glaubenserweckung durch an sich klares Ueberzeugen, nicht Gewaltbekehrung ist moralisch und Gottes würdig; nur Ueberzeugung, alle Geisteskräfte durchdringend, erweckt eine Glaubenstreue, auf welche in allen Gefahren zu vertrauen ist!

Der erste Satz der Propheten, der von der Nothwendigkeit eines allgemeinen Reichs Gottes, blieb, als an sich wahr, auch in dem alles moralisch Wahre aus Mose'n und den Propheten hervorhebenden Gemüthe Jesu eine leitende Idee. Daher tönt aus dem alten Bunde herüber auch fortan als sein Loosungswort: das Gottesreich, das Himmelreich! Aber der Staatsrechtsforscher bemerkt leicht die Fortbewegung in eine geistige Theokratie und erblickt darin den höchsten Endzweck, daß ein Staat um des Geistigen willen sein soll; nicht umgekehrt! Die ganze Menschenwelt, wie wohl würde sie sich befinden, wenn jeder Sterbliche im Innersten seines Geistes, nach seiner möglichstbesten Ueberzeugung ein Unterthan dessen sein wollte, was Gott wollen kann. Daher die Entschiedenheit der neumessianischen Grundlage, daß der Messias dazu geboren und in die Welt hervorgetreten sei, damit in der Nation und durch sie in allen Völkern ein Reich Gottes, als ein Zustand der Unterordnung unter das Göttlichgewollte, werden solle. Aber daß dieses durch Gewalt werden könne, war eben so klar dem tiefen freiwollenden Sinne Jesu entgegen. Ganz ein anderes Wie? stand vor dem Geistesauge dessen, der auch einem samaritischen Weibe faßlich machte, daß Gott, weil er Geist ist, nur im Geiste (im Denkendwollenden) des Menschen, nicht aber an Orte, nicht an Zeit bindend, hochzuverehren sei. Mit dieser Einen Ueberzeugung war die Religiosität, wie sie überall möglich ist, es war die Universalreligion ausgesprochen, und zwar die moralische Universalreligion, die Harmonie des Rechtwollens mit dem Richtigdenken! Zugleich war für den ganzen Lebensgang des ächten Messias dieses entschieden, daß nicht Gewalt, nicht Zwang, sondern Ueberzeugung das neue Reich Gottes gründe daß der Glaube des Glaubwürdigen mehr als alle Schwerter die Welt überwinde! (Joh. 16, 33.)

Deswegen lehrt Jesus in seinem Gottesreiche Gott selbst nicht als Herrscher, nicht einmal als Gesetzgeber, sondern, wieder wie patriarchalisch und abrahamidisch, als Vater der großen Menschenfamilie denken, weil es einem Vater, welcher ist wie er moralisch sein soll, nicht darum zu thun ist, daß Willkürgebot befolgt, sondern daß seine Kinder aus Ueberzeugung von dem Rechten im Innersten, im unbezwingbaren Freiwollen rechtschaffen und gottähnlich werden. Denn daß es dem Menschen möglich sei, wie Gott willensvollkommen ist, „durch Wollen, im Wollen vollkommen zu sein", war Jesu klare Voraussetzung und Aufforderung an alles Volk (nach Matth. 5, 48). Und deswegen war nun auch bei den zum Ge-

ltgebrauche reizendsten Gelegenheiten sein unabänderlicher Lebensplan, er nur Ueberzeugungen verbreitete. Darauf, wie Viele sich für solches, zwar äußerliches, aber zwangloses, nicht weltartiges Reich schließen würden, läßt er es auch noch bei den Einzügen zu Jerusm ankommen, wo der Volksjubel die Gegner zittern machte und jeder Andere, wenigstens zur Selbstrettung, den Moment zum waltversuche benutzt haben würde.

Eben dieses aber ist die von allen jüdischen Weltbeherrschungs- Gewaltbekehrungshoffnungen mit persönlicher Aufopferung sich losende Originalität, wegen welcher der Stifter des Christenthums t blos durch historische Umstände, sondern noch vielmehr durch die nthümliche Idee, daß das Heil der Menschheit auf der unablässi- Bildung eines Reichs überzeugungsvoller, gotteswürdig wollender ister wurzle, als ein Messias, wie er sein sollte, zu charakterisiren ist. Und, sagt in Wieland's bekanntem Göttergespräche us der Natur eines Machtgottes gemäß: wie er und seine Götter es so langsamen Mittels der Menschenverbesserung durch Ueberzeugng bald überdrüssig sein würde, so ist doch dort die Antwort des ngenannten" die entschieden richtige: Entweder so, oder — gar ht!!

Der neumessianische oder christliche Theil der Bibel konnte nicht tlich beschrieben werden, wenn nicht die wahre und originelle Idee, h welcher Jesus, als Messias, das Urchristenthum, diese Wurzel einer ionalen Universalreligion, hervorgebracht hatte, ausgesprochen war. Dar- entstanden erst die urchristlichen Theile der Bibel. In diesen stehen beantlich vorn fünf historische Biblien oder Bücherchen, von denen vier der dritthalbjährigen Messiasthätigkeit Jesu kurze, unverarbeitete Reminicenzen aufbewahrt haben, das fünfte den Kampf eines hellenistisch- iverseller denkenden Erforschers des Geistes Jesu, des Apostels Pau-, andeutet, ohne welchen das moralisch-religiöse Gottesreich leicht n Geiste wieder in den jüdischen Buchstaben- und Localitätswahn ückgefallen wäre. Darauf folgen Lehr- und Ermahnungsschreiben n Paulus, Petrus, Johannes, Jacobus, Judas an specielle Gemeinden oder „Synagogen" neumessianischer Juden- und Heidenchri-. Zum Schlusse ein einziges Prophezeihungsbuch, das zwar nicht, die althebräischen Propheten, eine Bekehrung durch Gewalt vericht, aber doch derselben dadurch noch sich nahe stellt, daß es die chtbarsten Strafen der Allmacht gegen die Unverbesserlichen ausmalt d an die Stelle der jüdisch gehofften Weltherrschaft ein neues Jesalem der Neumessianer oder Christen, als der Heiligen Gottes, errtet.

Etwas ausführlicher zuvor den Kern des christlichen oder evangehen Messianismus zu beschreiben, schien nothwendig, um klar zu chen, daß das Christenthum (so gewiß, als der Name Christus d Messias einerlei bedeutet) nichts Anderes, als Messianismus ist, er ein ächter Messianismus, d. h. ein fortdauerndes Bestreben, da-

mit der gotteswürdig Ueberzeugten, d. i. der Rechtgläubigen, wie Viele werden und ihr inneres geistiges Reich, für Alle wohlthätig, auch immer mehr in's äußere Leben, in die staatsbürgerliche Weltordnung übergehen möge. Für die staatsrechtliche Ansicht läßt sich die Hauptidee wohl so ausdrücken: Im Ganzen unserer Bibliensammlung erscheint historisch die Religion zuerst als Grundlage eines moralisch wohlthuenden Hausregiments (einer patriarchalischen Oekonomie). In einer sinnlich verständigen Theokratie wird sie alsdann Mittel für den Hauptzweck des Staates, um an äußere Ordnung und Rechtsausübung auch durch innere Ehrfurcht und Andacht zu gewöhnen. Endlich aber reinigen sich allmälig diese Begriffe; Gott wird [illegible] wieder wie Hausvater. Aber diese hausväterliche Oekonomie dehnt sich aus auf alle Menschen, „als Gottes Kinder". Aus der particularistischen Theokratie des Judenthums tritt die Universalidee der moralischheiligen gotteswürdigen Religion hervor, welche in jedem einzelnen Menschen Zweck an sich ist, aber nur im Rechtszustande des Staates, und zwar je rechtlicher die Staatsverfassungen sind, desto vollständiger ausführbar wird. So viel möglich aber vollendet würde sie, wenn durch Ueberzeugung und freies Wollen die Staatsgesellschaft, so groß oder so klein sie ist, sich wie ein Reich des Willens Gottes nicht nur wörtlich (wie es im Gebete des Vaterunsers immerfort geschieht) constituirte, sondern lebensthätig sich so betrüge.

Die Evangelien oder „frohen Kunden" der Rückerinnerung an einzelne Reden und Thaten des ächten Messias zeigen im Ueberblicke nichts deutlicher, als daß die Christuslehre, als auffordernde Anleitung zum geistig ausführbaren Christusreiche. durchaus nicht auf irgend eine Dogmatik oder theologische Metaphysik von übernatürlichen Wirklichkeiten gegründet war. Ueberall sind nur praktische Anweisungen gegeben, die sich selbst als unläugbar wahr offenbaren, aber nie von einer Lehrmeinung abhängig gemacht werden. Selbst von dem Machtwesen der Gottheit wird keine Verbindlichkeit abgeleitet. Eine solche Beweisführung für die Moral würde immer das Unreine von Furcht oder Hoffnung beimischen. Das Oberste in der Gottesidee des Urchristenthums ist, wie es auch in ächter, nicht durch die Formel von Absolutheit inhaltsleerer Philosophie immer sein sollte, die Heiligkeit oder Willensvollkommenheit des allväterlichen Gotteswesens. Und die volle, willigste Entschlossenheit, mit diesem Willensvollkommenen ohne Vorbehalt zu harmoniren, ist die im Evangelium gepriesene Liebe zu Gott. Alle diese nicht blos von Gott abhängig machenden, sondern zu Gott erhebenden Wahrheiten bedürfen zur Ueberzeugung nichts als Verdeutlichung. Die freie, heitere Art aber, wie der ächte Messias sie in den äußersten Proben des Lebens und Todes gottgetreu ausübte, war der Beweis, daß die Ausübung noch vielmehr für das gewöhnliche Leben, für Alle menschlich möglich ist.

Wann und wie in dem reinen Geiste Jesu die vorherrschende
insicht, schlechterdings nicht durch eine von den Propheten erwartete
ewalt, sondern selbst in der drängendsten Todesgefahr durch Ueber-
ugung zu wirken und nur von jenen im Gemüthe reifenden Ueber-
ugungen fortdauernde Wirkung zu erwarten, sich hervorgehoben und
s Hauptidee festgestellt habe, können wir nur zum Theile vermuthen.
ie Evangelisten erwähnen der von Augustus endlich zum Vollzuge
brachten Volks- und Vermögenscatastrirung, welche ungefähr in das
hnte Lebensjahr Jesu fiel *). Dadurch wurden die leicht erregbaren
aliläer zu einer Verbindung unter Judas Galiläus aufgereizt, die
nn die Maxime ausrief: „Nur wenn ihr euch selbst helft,
rd euch Gott helfen!" Bald mußte demnach der messianische Jüng-
g zu Nazareth die nächste Aufforderung zur Gewalt, und zwar als
dem durchgreifendsten theokratischen Befreiungs- oder Erlösungsmit-
rings um sich her in Galiläa vor Augen haben. Aber nur um so
fer muß sein Blick in die Natur der Wahrheit und der Menschen
ngedrungen sein, daß erst, wenn jeder Einzelne, in sich beginnend,
n Sklaverei der Leidenschaften und ihren sündigen Folgen los und
i werde, alsdann von selbst die innigsten Vereine entstünden, welche,
il ihre Rechtssinnigkeit zur Achtung, und ihre feste Ueberzeugungs-
me auch die Gewalt zur Berücksichtigung nöthigen, selbst die Rö-
er zu rechtlich freier Behandlung der Nation bewegen müßten. Da-
r sein Lebenszweck, zunächst der Erlöser vom Sündigen
urch gottgetreue Herzensrechtschaffenheit (nicht von
ündenstrafen durch moralisch undenkbare Büßungsmartern) zu wer-
n, weil allein durch diese einzig wahre Hülfe er auch Erlöser von
ßeren vermeidlichen Staatsübeln werden konnte.

Zu bedauern ist nur, daß die Evangelien nur sehr fragmentari-
he Kunde geben, weil zuvörderst Alles von Mund zu Mund, von
erzen zu Herzen ging.

Drei der Evangelien haben nur zwei Haupttheile,
mlich Proben aus dem zweiten Messiasjahre, welches meist in Ga-
äa um der bessernden Gemüthserhebung des hirtenlosen Volkes
illen zugebracht wurde, und dann den Justizmord betreffend,
rch welchen die sonst seltene Vereinigung der sadducäischen Magnaten-
walt mit der pharisäischen Ochlokratie den gründlichen Verbesserer,
s den gefährlichsten Feind ihrer Schlechtigkeiten, schmachvoll aus dem
Wege zu schaffen meinte — eine Justizmordgeschichte, in welcher, wie
dem vielseitigsten tragisch-wahren Drama, für den staatskundigen

---

*) Hierher die Stelle Apostelg. 5. 37, wo die Worte μετα τοῦτον zu ἐγέ-
νετο gehören, und ἀνέστη den V. 37 anfängt. Damit harmonirt Luk. 2, 2,
il dort nicht αὕτη, haec, sondern αὐτή, ipsa, auszusprechen ist. „Die
ste Description selbst geschah, so sagt dann dieser Text richtig, erst als
renius Prätor war." Diese Bemerkung hebt allen Schein, wie wenn Lukas
h selbst unchronologisch widerspräche.

Menschenbeobachter alle Arten von menschlichen Charakteren, beson[illegible]
warnend aber die Rechtsverkehrungs- und Volksbet[illegible]
rungskünste der Gewalthaber an's Licht treten.

Nur das vierte, das späteste Evangelium er[illegible]
Manches aus dem ersten Messiasjahre, wo Jesus meist in der H[illegible]
provinz Judäa die erste Wirksamkeit ehrenvoll versuchte. Es hat [illegible]
haupt einen eigenthümlichen Ton, wahrscheinlich deswegen, wei[illegible]
meist Reden überliefert, welche Residenzbürgern und jüdisch gebil[illegible]
Feinden oder Freunden angemessen und nicht zunächst für Ga[illegible]
und Peräer bestimmt waren. Die Ueberlieferung derselben erweis[illegible]
als sehr getreu. Der Sammler selbst nämlich verehrt, schon [illegible]
einer alexandrinisch-jüdischen Idee, den eingekörperten Geist Jesu[illegible]
den höchsten aus Gott erzeugten „Logos" (Vernunftsprecher[illegible]
Dennoch aber hat er nichts von diesem seinem ideologischen Vers[illegible]
die Geisteserhabenheit Jesu sich aus Vereinigung eines übermen[illegible]
lichen Geistwesens mit einem Menschenleibe zu erklären, in jene R[illegible]
eingemischt, die er als Reden Jesu überliefert.

Mit dreierlei Ausartungen aber hatte gleich vom Anf[illegible]
an diese rein praktische Messiasidee des allgemei[illegible]
Besserwerdens zu kämpfen, welches sich ewig nur vom Geist [illegible]
Gemüth (vom denkenden Wollen) aus auch über das äußere D[illegible]
verbreitet. Religiosität ist Harmonie mit Gott und allen guten [illegible]
stern. Eine solche Eintracht des Wollens und Denkens, zunächst [illegible]
sich selbst und eben dadurch mit allen Guten, ist unmittelbar mi[illegible]
sich Beseligung, ein immer sich in sich selbst erneuerndes Seligwe[illegible]
Aber Viele wollen nur um des Seligwerdens willen religiös [illegible]
und sind also in Wahrheit nicht religiös, nicht rein nach Harm[illegible]
mit dem Vollkommenen strebend. Sie wollen diese nur, so wei[illegible]
zum Glücklichwerden nicht entbehrlich sein möchte. Religion, wi[illegible]
sie, soll ihnen nur ein Mittel sein, Beglückung von Gott her, [illegible]
eine äußere Gabe, sich zu gewinnen. Diese bereden sich leicht, [illegible]
wenn die Religiosität nur im resignirtesten Glauben [illegible]
übermenschliche Mächte und Willkürgebote bestünde. [illegible]
nun das Seligwerden durch solchen Dogmenglauben gewinnen m[illegible]
unterwirft sich denen, welchen die Weihe gegeben scheint, ein alle[illegible]
wahres Dogmensystem in den alleinrichtigen Formeln und Pü[illegible]
lichkeiten den Bedürfenden als unfehlbar einzuprägen. Daher [illegible]
erste Ausartung, daß bald nicht das ernste Wollen des [illegible]
schwer verständlichen Guten, sondern immer mehr das unbed[illegible]
Glauben staunengebietender Mysterien oder Lehrgeheimnisse, welches [illegible]
die von Gott den Kirchenoberen anvertraute Bedingung des S[illegible]
werdens aus den Katechesen, Homilieen und Synodalmajestäten [illegible]
selben angenommen werden müsse, für Religion gehalten w[illegible]
Folgerichtig mußte dieses bis zur zweiten Ausartung fü[illegible]
Wer die Bedingung des Seligwerdens als das Höchste zu vern[illegible]
als geistlicher Vorstand bevollmächtigt [illegible]

auch im Niedrigeren, im Weltlichen unterwerfen? Die Sehnsucht, selig zu werden, ohne in der That mit Gott gleichgesinnt zu sein, treibt in jeder schwachen Stunde, und besonders, wenn das Testament gemacht und an's Sterben gedacht werden muß, zur hingebenden Unterwürfigkeit unter die Inhaber des alleinwahren Dogmenglaubens, welche zugleich die Wage des Gerechtsprechens emporhalten und, wer zu leicht erfunden werde, bestimmen.

Den ersten Christen drohete zunächst eine dritte verwandte, aber für uns fast nicht mehr denkbare Abirrung. Der alteingewurzelte jüdische Particularismus nämlich widersetzte sich, so heftig wie möglich, der geistigen Richtung des ächten Messianismus, Universalreligion für jeden Geist durch geistiges Wollen zu werden und unter allen Menschenclassen durch ein „Leben jedes Einzelnen in Gott" auch ein Gottesreich, einen gottgetreuen Ordnungsstaat, möglich zu machen.

Die jüdischgeborenen Neumessianer, besonders in der pharisäisch orthodoxen Mutterstadt Jerusalem, konnten des anerzogenen Nationalstolzes, das einzige „Volk Gottes" zu sein, nicht los werden. Sollten auch Heidenchristen, ohne jüdisch geworden zu sein, „Heilige Gottes" genannt werden dürfen? Wenn je auch Nichtjuden ihren Messias (der ihnen, meinten sie, wie historisch, so auch in der Idee, allein angehören müßte) anzuerkennen Gnade und Begeisterung erhielten, so sei es diesen, wie ihnen selbst, Bedingung des Seligwerdens, Mose's Gesetze, als von Jehovah selbst unter den herrlichsten Engelswirkungen auf ewige Zeiten gegeben, auch noch hinzuzunehmen und mit allen daraus folgenden Anordnungen als unentbehrliche Religionsanstalt zu beobachten. Daß manche Prophetenorakel das Kommen aller Völker zum Cultus zu Jerusalem als unentbehrlich und als gewiß zu hoffende Gotteswirkung erklärt hatten, ist unleugbar. Wie schwer macht es der Infallibilitätsglaube von Begriffen, welche einst zeitgemäß erfaßt, aber eben deswegen doch nur Kinder der Zeit waren, zu an sich wahren, verbessernden Ideen vorzurücken! Man unterscheidet allzu wenig, daß der den altertümlichen Lehrern zugeschriebene heilige Geist zunächst die Heiligung ihres Willens, nicht aber eine Irrthumslosigkeit in allen Einsichten anzeigt.

Wäre der ächte Messianismus wieder mit den veralteten und endlosen Aeußerlichkeiten der jüdischen Legalität, als mit etwas zum Seligwerden Unentbehrlichem, vermischt worden, wie bald würde der menschliche Hang, lieber durch die beschwerlichsten Handlungen und Entbehrungen vermeintlichen Willkürgeboten genugzuthun, wenn nur der Eigenwille für Lüste und Leidenschaften frei erhalten werden könne, — wieder überwogen, die reine Moralität des Urchristenthums, das „Trachtet am Ersten nach der Rechtschaffenheit Gottes" in Vergessenheit versenkt worden sein! Und wie sehr hätten auch Römer und andere Nichtjuden durch das Joch der jüdischen, nur einer roheren Denkart angemessenen Ceremonieen von der durch Rein-

…eobachter alle Arten von …
… aber die Rechtsver…
…künste der Gewalthab…
…r das vierte, das …
… aus dem ersten Messi…
Judäa die erste Wirksam…
einen eigenthümlichen …
Reden überliefert, welche …
… oder Freunden angen…
Verehrer bestimmt waren. …
…hr getreu. Der Sam…
… alexandrinisch-jüdischen …
…höchsten aus Gott …
noch aber hat er nicht…
Geisteserhabenheit Jes…
…en Geistwesens mit ei…
gemischt, die er als R…

Mit dreierlei A…
… diese rein prakt…
…esserwerdens zu …
Gemüth (vom denken…
verbreitet. Religiosität …
…stern. Eine solche Ein…
sich selbst und eben …
sich Beseligung, ein …
Aber Viele wollen …
und sind also in …
mit dem Vollkommn…
zum Glücklichwerden …
sie, soll ihnen nur …
eine äußere Gabe, …
wenn die Religiosi…
übermenschlich…
nun das Seligwerden…
unterwirft sich den …
wahres Dogme…
lichkeiten den Be…
erste Ausartu…
schwer verständlich…
Glauben staunen…
die von Gott …
werdens aus den …
selben angenomm…
Folgerichtig mußte …
Wer die Beding…
als geistlicher Vor…

Menschenbeobachter alle Arten von menschlichen Charakteren, beso warnend aber die Rechtsverkehrungs- und Volksbe kungskünste der Gewalthaber an's Licht treten.

Nur das vierte, das späteste Evangelium er Manches aus dem ersten Messiasjahre, wo Jesus meist in der H provinz Judäa die erste Wirksamkeit ehrenvoll versuchte. Es hat haupt einen eigenthümlichen Ton, wahrscheinlich deswegen, w meist Reden überliefert, welche Residenzbürgern und judäisch geb Feinden oder Freunden angemessen und nicht zunächst für G und Verderr bestimmt waren. Die Ueberlieferung derselben erweis als sehr getreu. Der Sammler selbst nämlich verehrt, schon einer alexandrinisch-jüdischen Idee, den eingekörperten Geist Jes den höchsten aus Gott erzeugten „Logos" (Vernunftsprecher Dennoch aber hat er nichts von diesem seinem ideologischen Ver die Geisteserhabenheit Jesu sich aus Vereinigung eines überm lichen Geistwesens mit einem Menschenleibe zu erklären, in jene eingemischt, die er als Reden Jesu überliefert.

Mit dreierlei Ausartungen aber hatte gleich vom An an diese rein praktische Messiasidee des allgeme Besserwerdens zu kämpfen, welches sich ewig nur vom Geis Gemüth (vom denkenden Wollen) aus auch über das äußere verbreitet. Religiosität ist Harmonie mit Gott und allen guten stern. Eine solche Eintracht des Wollens und Denkens, zunächs sich selbst und eben dadurch mit allen Guten, ist unmittelbar m sich Beseligung, ein immer sich in sich selbst erneuerndes Selig Aber Viele wollen nur um des Seligwerdens willen religiös und sind also in Wahrheit nicht religiös, nicht rein nach Har mit dem Vollkommenen strebend. Sie wollen diese nur, so w zum Glücklichwerden nicht entbehrlich sein möchte. Religion, sie, soll ihnen nur ein Mittel sein, Beglückung von Gott her eine äußere Gabe, sich zu gewinnen. Diese bereden sich leicht, wenn die Religiosität nur im resignirtesten Glauben übermenschliche Mächte und Willkürgebote bestünde. num das Seligwerden durch solchen Dogmenglauben gewinnen m unterwirft sich denen, welchen die Weihe gegeben scheint, ein all wahres Dogmensystem in den alleinrichtigen Formeln und F lichkeiten den Bedürfenden als unfehlbar einzuprägen. Daher erste Ausartung, daß bald nicht das ernste Wollen des schwer verständlichen Guten, sondern immer mehr das unbe Glauben staunengebietender Mysterien oder Lehrgeheimnisse, welche die von Gott den Kirchenoberen anvertraute Bedingung des S werdens aus den Katechesen, Homilieen und Synodalmajoritäten selben angenommen werden müsse, für Religion gehalten w Folgerichtig mußte dieses bis zur zweiten Ausartung fü Wer die Bedingung des Seligwerdens als das Höchste zu verw als geistlicher Vorstand bevollmächtigt ist, wie sollte man sich ihm

h im Niedrigeren, im Weltlichen unterwerfen? Die Sehnsucht, g zu werden, ohne in der That mit Gott gleichgesinnt zu sein, ibt in jeder schwachen Stunde, und besonders, wenn das Testament nacht und an's Sterben gedacht werden muß, zur hingebenden terwürfigkeit unter die Inhaber des alleinwahren Dogmenglaubens, lche zugleich die Wage des Gerechtsprechens emporhalten und, wer leicht erfunden werde, bestimmen.

Den ersten Christen drohete zunächst eine dritte verwandte, aber r uns fast nicht mehr denkbare Abirrung. Der alteinwurzelte jüdische Particularismus nämlich widersetzte sich, so heftig möglich, der geistigen Richtung des ächten Messianismus. Univelreligion für jeden Geist durch geistiges Wollen zu werden und ter allen Menschenclassen durch ein „Leben jedes Einzelnen in Gott" h ein Gottesreich, einen gottgetreuen Ordnungsstaat, möglich zu chen.

Die jüdischgeborenen Neumessianer, besonders in der pharisäisch hoborenen Mutterstadt Jerusalem, konnten des anerzogenen Nationalzes, das einzige „Volk Gottes" zu sein, nicht los werden. Sollten h Heidenchristen, ohne jüdisch geworden zu sein, „Heilige Gottes" nannt werden dürfen? Wenn je auch Nichtjuden ihren Messias r ihnen, meinten sie, wie historisch, so auch in der Idee, allein gehören müßte) anzuerkennen Gnade und Begeisterung erhielten, sei es diesen, wie ihnen selbst, Bedingung des Seligwerdens, Mose's setze, als von Jehovah selbst unter den herrlichsten Engelswirkungen f ewige Zeiten gegeben, auch noch hinzuzunehmen und mit allen aus folgenden Anordnungen als unentbehrliche Religionsanstalt zu bachten. Daß manche Prophetenorakel das Kommen aller Völker n Cultus zu Jerusalem als unentbehrlich und als gewiß zu hoffende ttteswirkung erklärt hatten, ist unleugbar. Wie schwer macht es Infallibilitätsglaube von Begriffen, welche einst zeitgemäß erfaßt, r eben deswegen doch nur Kinder der Zeit waren, zu an sich wahi, verbessernden Ideen vorzurücken! Man unterscheidet allzu wenig, ß der den alterthümlichen Lehrern zugeschriebene heilige Geist zuchst die Heiligung ihres Willens, nicht aber eine Irrthumslosigkeit allen Einsichten anzeigt.

Wäre der ächte Messianismus wieder mit den veralteten d endlosen Aeußerlichkeiten der jüdischen Legalität, als mit etwas n Seligwerden Unentbehrlichem, vermischt worden, wie bald rde der menschliche Hang, lieber durch die beschwerlichsten Handngen und Entbehrungen vermeintlichen Willkürgeboten genugzun, wenn nur der Eigenwille für Lüste und Leidenschaften frei alten werden könne, — wieder überwogen, die reine Moralität des hristenthums, das „Trachtet am Ersten nach der Rechtschaffenheit ttes" in Vergessenheit versenkt worden sein! Und wie sehr hätten h Römer und andere Nichtjuden durch das Joch der jüdischen, nur er roheren Denkart angemessenen Ceremonieen von der durch Rein-

heit und Einfachheit anziehenden Christusreligion zurückgehalten werden müssen? Wie bald würde selbst das Christenthum derer, welche jene Zuthaten als das zum Seligwerden nöthige Supplement knechtisch denkend angenommen hätten, nur eine Secte der Judenschaft geworden sein, blos mit dem Unterschiede, daß die neuere Partei den Messias für gekommen erklärt, die ältere ihn noch ferner zu erwarten sich vorbehalten hätte.

In dem Biblion, welches später „Apostelgeschichte“ überschrieben worden ist, finden wir doch von den meisten Aposteln fast gar nichts aufbewahrt. Lukas, seit Apostelg. 16. 10, also seit dem Jahre 49 von Troas aus ein hellenistisch denkender Begleiter des Apostels Paulus, den er auch während der Gefangenschaft in Palästina und zu Rom nicht verließ, schildert dessen in der That wunderbare Vielwirksamkeit zu Verbreitung der die Juden und Heiden in ein historisch-idealisches Drittes erhebenden Geistesreligion Jesu. Als Hauptzweck der sogenannten Apostelgeschichte, welche vielmehr eine Geschichte der Wirkungen (Praxeis) des Apostels Paulus ist, zeigte sich, daß Lukas dessen lebenswierigen Kampf gegen das so eben beschriebene judenchristliche Vorurtheil auch geschichtlich zu rechtfertigen beabsichtigt. Deswegen werden aus der früheren Apostelzeit seit der gänzlichen Entfernung des wiederbelebten Messias, welche in die Zwischenzeit zwischen dem Passa- und Pfingstfeste unseres Jahres 31 fiel, nur *Data*, aus welchen für den *reinchristlichen Universalismus* Schlüsse zu ziehen sind, hervorgehoben; zum Beispiel: wie sogleich bei der ersten Pfingstfestbegeisterung das Lobpreisen Gottes und seines Messias in *ausländischen Sprachen* unerwartet laut und zur ersten großen Mehrung der Gemeinde wirksam geworden sei; wie selbst den Petrus eine ähnliche Begeisterung frommer Heiden bei dem Centurio Cornelius, diese Nichtjuden doch nicht als unrein zu behandeln, bewogen habe, wenn gleich pharisäischer denkende Judenchristen (11, 2) in dem großen Apostel dabei keine Infallibilität anerkennen wollten; wie besonders der den Jüngling Paulus aufregende *Stephanus* in seiner Märtyrerthumsrede aus dem heiligen Alterthume die Spuren nachwies, nach denen ihres Gottes Offenbarungen sich nie auf das sogenannte „heilige Land“ beschränkten u. dgl. m.

Alles Uebrige zeigt, mit welch' umsichtiger Ausübung der Klugheitspflicht *Paulus selbst*, da er, nach Jesu Muster, nur durch Ueberzeugung, aber durch solche desto bleibender wirken wollte, stufenweise die particularistische Ueberzeugung zu lösen nicht müde wurde. Die Zumuthung der Urchristen, statt eines das Volk Gottes zur Weltherrschaft führenden Heidenbezwingers einen Gekreuzigten als Messias anzuerkennen — dieses hatte den emporstrebenden, cilicisch-jüdischen Pharisäerschüler, wie eine Gottlästerung, zur schnaubenden Verfolgung aufgereizt. Jedoch selbst indem er die Bekenner dem Synagogengerichten einlieferte, mußte er wohl auch von der über alle Tempelmauern hinaus in die Herzen eindringenden Geistesreligion, welche sie

[ge]nöthigte, manche unabweisliche Lichtgedanken des ächten Messias [i]mmer erfahren. Seit er aber sogar die Stimme des Auferstandenen [be]i Damascus gehört zu haben glaubte, war er von dessen fort[wi]rkender Messiaskraft fest überzeugt und wurde desto feuriger ent[sch]lossen, wie die Verehrung der Person, so auch das Allgemeingültige [de]r Grundlehren desselben mit rastloser Thätigkeit zu verbreiten. Bald [f]ühr er dann selbst, daß der Geist durch praktisches Ueberzeugen der [W]eltüberwinder ist, überall um so inniger, da ihm sein doppeltes [Ve]rhältniß, geborener römischer Bürger und doch Jude zu sein, zum [bes]ten Werkzeuge religiöser Vereinigung für Beide sich zu weihen, auf[fo]rderte, und sein Eifer mit großer Umsichtigkeit und Menschenbehand[lu]ngskunst verbunden war.

Drei Jahre lang hielt er sich deswegen in Arabien, wozu Da[ma]scus gehörte, ganz unabhängig von Jerusalems Juden und Juden[chr]isten (Gal. 1, 17. Apostelg. 19, 22), nur an die Aufschlüsse [(A]pokalypseis, Gal. 1, 12), die er sich unmittelbar aus Aussprüchen [de]s ächt idealischen Messias über das geistige, überall ohne allgemein [...]ende Ceremonieen und Lehrsatzungen mögliche Gottesreich ableitete. [Da]durch war er zuerst den noch lange allzu jüdisch beschränkten Neu[chr]istianern der Muttergemeinde im Jahr 34 — 35 so unwillkommen, [(G]al. 1, 21. 9, 26 — 30), daß man ihn bald nach Syrien und [Ta]rsus wegbeförderte. Von dort aus, wahrscheinlich in den Jahren [3]5 — 41, wirkte er schon als Heiden- und Judenbekehrer, ohne daß [Lu]cas hiervon berichtet, mit jener Vielthätigkeit, von welcher wir [2] Kor. 11, 23 — 26 Selbstandeutungen finden.

Indeß ward in der von Juden, Griechen und Syriern vollen [H]auptstadt Antiochia eine zweite, zwar gemischte, aber meist heiden[ch]ristliche Muttergemeinde gesammelt (11, 20), von welcher Barnabas [un]d Paulus im Jahre 44 zur Freundschaftsbezeigung eine Collecte [na]ch Jerusalem bringen.

Doch erreichten sie hier (nach Gal. 2, 9. 10) nur so viel, daß die [jü]dischen Hauptapostel ihnen „die Hand darauf gaben," sie, wenn sie [un]ter den Heiden, ohne diesen auch jüdische Gesetzlichkeit aufzunöthigen, [a]rbeiteten, wie Theilnehmer anzuerkennen, zugleich aber, da sonst [di]e Juden an den Tempel steuerten, ähnliche Gaben an die neumes[sia]nische Muttergemeinde zu Jerusalem zu bedingen.

Dennoch wagte Petrus selbst, auch nach diesem ersten Schritte [(n]ach Gal. 2, 12) noch nicht, in Gegenwart von Eiferern aus Jeru[sal]em mit Heidenchristen zu Antiochia bei christlichen Vereinsmalen [ode]r Agapen die mosaisch untersagten Speisen zu essen. Erst als die [...] zu Jerusalem anerkannten und nun (Apostelg. 13, 2) zu An[tio]chia zu Missionarien geweihten Heidenbekehrer, Barnabas und Paulus, [...]che Jahre in Cypern und Kleinasien bedeutende Gemeinden gesam[me]lt hatten, die Particularisten von Judäa aber (15, 1) mit Heiden[ch]risten zu essen für unerlaubt hielten und auch noch unter dem neuen [äch]ten Messias zugleich die mosaischen Absonderungsvorschriften festhielten,

bewirkten im Jahre 47 die Heiden nicht etwa durch infallible
schreibung von ihnen selbst oder von den jüdisch-christlichen Ap
sondern durch heiliggeistiges, religiös gewissenhaftes Berathschlage
ganzen Christenversammlung zu Jerusalem den zweiten wi
Annäherungsschritt, nämlich auch noch dieses, daß die jüdischen
lehrer und ihre Muttergemeinde in alle Gesellschaftsverbindungen
Heidenchristen willigten, wenn nur vier dort benannte Anstö
keiten (15, 29) vermieden würden.

Zu einem dritten, wenn das Christenthum eine selbst
Einheit werden sollte, nöthigen Fortschritte: daß nämlich auch d
den Juden Christianisirten ihre blos theokratisch-nationalen Verbi
keiten, wozu die Beschneidung einweihete, nicht auf ihre Kinder
tragen sollten, konnte es Paulus bei einem vierten (18, 22) und
ten Besuche zu Jerusalem (21, 16 ff.) nicht bringen. Tantae
erat, möchte man wohl ausrufen, das die Weltreligion im Keim
haltende Christusreich aus der umgebenden Hülle historisch entst
Vorurtheile zu entbinden!

Noch im Jahre 65 wurde der seit 35 für das reinere Urch
thum thätigste Lehrgesandte von der judaisirenden Muttergem
zu Jerusalem (Apostelgeschichte 21, 25) sogar der „Apost
beschuldigt, weil er außerpalästinische Judenchristen abmahnte,
Joch der mosaischen und rabbinischen Beschränkungen nicht auf
ihre Nachkommenschaft überzutragen. Was aber aus dieser E
schung des überflüssig und schädlich gewordenen Glaubens an A
lichkeiten bald allgemeiner entstanden sein würde, zeigte sich in
derselben Zeit, da die Römer die jüdische Nationalität gewaltsa
angriffen, schon unter den Hebräern oder Palästiner-Christen.
um diese Zeit der Kampf zwischen der jüdischen Hierarchie und d
waltherrschaft römischer Provinzprocuratoren dem entscheidenden A
ausbruche näher kam, war — von der Verhaftung zu Rom an
im Jahre 59 Paulus veranlaßt, manche von jenen durch die
des Tempelpomps geblendeten Judenchristen in seinem Hebr
briefe zu ermahnen, daß sie nicht Mose'n und den Hohepriester
die Tempelopfer neben dem ächten Messias wie unentbehrlich h
sollten, da dieser vielmehr jene äußeren Mittel zum Abhalten
Sündigen durch Hinweisung auf die Geistesmacht des Rechtwo
entbehrlich machte. Schwerlich aber würde jene Ueberglaubigkei
das jüdische Traditionsherkommen aus der Christenkirche bald versch
den sein, wenn nicht ungefähr 10 Jahre nach dem Hebräerbriefe
dem Schlusse der Apostelgeschichte durch den Untergang des Tem
und der auf ihn trotzenden Zelotenpartei laut die Stimme der V
ordnung ausgesprochen hätte: daß die Gottesverehrung nicht länge
jenen Priestercultus gebunden sein müsse.

Auch die Apostelbriefe haben meist alle die Erlösung d
die Geistesreligion von dem Satzungswesen und von der Wurzel
selben zum Hauptinhalte. Diese Wurzel ist die falsche, immer

[illegible] andere Weise sich neugestaltende Beredung, wie durch irgend einige [illegible]mittel, ohne redliche, vor dem Allwissenden probehaltige Geistes[illegible]schaffenheit, das Seligwerden gleichsam als ein Geschenk Gottes gewinnen wäre. Ohne des Sündigens im Ernste los sein zu wol[illegible], liebt der Ungeistige nur eine Religionslehre der Beruhigung, die [illegible] Erlösung von Sündenstrafen verspricht, entweder weil ein Ande[illegible] dafür gebüßt habe, oder weil man, was im Gemüthe mangelt, [illegible] beschwerliche Beobachtung äußerer Satzungen auch im Morali[illegible] blos juridisch compensiren zu können sich beredet.

Dagegen arbeitet Paulus, wie in der Apostelgeschichte persönlich, in den Briefen durch Lehrüberzeugungen. Daher führet er hier im[illegible] zu den tiefsten Gründen der moralischen, d. i. geistig wollenden, der allein überall möglichen oder universellen Religiosität. Jede, [illegible] so auch die mosaische Gesetzlichkeit dringt auf Handlungen oder Werke. Wer sie thut, deswegen, weil sie geboten sind, ist legal [illegible]setzlich) und theokratisch gerechtfertigt, so lange Gott nur wie ein [illegible]licher Staatsregent gedacht wird. Die Legalität, wie wir jetzt [illegible]er sagen können, macht, wie überhaupt die Intellectualität allein, [illegible] moralisch-religiös!

Gott, als Volkskönig betrachtet, und sein äußerer Gesetzgeber Mose [illegible], wie jede Staatsregierung, mit den „Werken" oder Handlun[illegible] zufrieden sein, wenn nur (Röm. 10, 5) gethan oder unterlassen [illegible], was wegen gemeinschaftlicher Nützlichkeit, oder um Schaden [illegible] verhüten oder an pünctlichsten Gehorsam zu gewöhnen, befohlen [illegible] verboten war. Dieser rohere, noch blos gesetzliche Zustand ist für [illegible] Menschengesellschaft (Gal. 3, 24) ein Kindererzieher, der den Ge[illegible] das Wollen des Rechten näher bringt, in so fern die äußere [illegible] ihnen die leichtere Ausführbarkeit des Rechtwollens zeigt. [illegible] sehr schädlich würde die jüdische Gesetzlichkeit, besonders nach den [illegible] vorherrschenden Auslegungen pharisäischer Rabbinen, einst der [illegible] und Mitschüler des selbstdenkenden Apostels geworden sein, weil [illegible] selben sich und das Volk durch die hierarchisch eigennützige Beredung [illegible], daß mit jenem Thun nach der Gesetzlichkeit dem Herzens[illegible] genuggethan sei. Daher bei Paulus im Gegensatze das durch[illegible]eifende Wort: „Was nicht aus Glauben geschehen wird, ist Sünde" ([illegible]öm. 14, 23). Glaube nämlich ist ihm, wie der Zusammenhang [illegible]ser Stelle entscheidet, nicht, wie im Deutschen, ein aus Vertrauen [illegible]hofftes Fürwahrhalten irgend eines Gutdünkens (Dogma) über über[illegible]menschliche Wirklichkeiten. Wie das Glauben überhaupt ist ein [illegible]ürwahrhalten aus Vertrauen auf die glaubwürdige Entste[illegible]ung einer Behauptung, so handelt aus praktischem (lebensthätigem) Glau[illegible] nur der, welcher aus Vertrauen auf die Einsicht, was Gott oder [illegible]hristus, als vollkommener Geist, billigen würde, etwas als recht und [illegible] denkt und will, weil er zum Voraus in dem Vorsatze lebt, nur [illegible] er als recht und gut glauben kann, zu wollen und in's Werk [illegible] setzen. Der Sinn des Apostels ist: die „Werke", d. i. alle Hand[illegible]

lungen, können Gott und Allen, die das Gute wollen, nicht gu wenn sie nicht aus Glauben (aus dem Ueberzeugtsein und hem len), daß sie gut sind, aus der vertrauenden Anhänglichkeit an de ligwollenden Gott entstehen, dessen Nachbild für den Christen de Messias ist.

Mit dieser Einen Idee des apostolischen Denkers war denn dings mit einem Male das ganze Vorurtheil, wie wenn zur Reli gion noch um des Seligwerdens willen irgend ein Satzungs besonders das von ihm ganz durchschauete rabbinisch-jüdische, al ewig gesetzliche, unentbehrliche Bedingung hinzukommen müßte, gängig abgethan.

Ein mögliches Mißverständniß dagegen war, daß seine J Werke oder Handlungen selbst zu wenig schätze. Als endlich — scheinlich erst, während Paulus zu Cäsarea in Palästina länger (vom Passa 55 — 57) gefangen gehalten wurde — die jü Apostel seinen Sinn vollständiger einsahen, schrieben Jacobus, trus, Judas an die, bei welchen sie persönlich mehr galten sogenannten katholischen oder encyklischen Briefe, daß praktische Glaube — denn einen anderen dogmatischen hatten m hier nicht in Gedanken! — allerdings nicht sichtbar zu machen als durch entsprechende Handlungen (Jacob. 1, 22. 2, 17); da an dem ächten Messias von jenen Gesetzesmenschen verläbte Jus seine Bekenner vornehmlich von der traditionellen leeren Hand weise jener Legalisten losmache und emancipire (1. Petr. 1, daß aber die, welche die Glaubensfreiheit des Christen zu frechen H lungen mißbrauchten, doppelt verdammlich seien (Judae 3 — 25 dergleichen mehr. Von allen diesen Sätzen differirte Paulus ei nicht. Er aber, weil werkheilige Judenchristen seine Bekehrten mi blosen Thun des Gebotenen zu überhäufen droheten, mußte von lich darauf dringen, daß nur die geistigwillige treue Gesinnung Rechte zu glauben und zu thun, das Gute im Menschengeiste sei. Deswegen führte er die jüdisch Unterrichteten gerne bis üb Gesetzgebung (als einen Zwischenact, Röm. 5, 20) hinaus m Abraham's Geschichte zurück, welchem Gott und jeder richtige theiler es als Rechtschaffenheit „anrechnen" (nicht erst „zurech muß, daß er aus Ueberzeugungstreue (aus dem Glauben und d dessen, was er für göttlichgewollt achtete) handelte, selbst ehe er Ergebung an seinen rechtwollenden Gott (Gen. 18, 26) durch nomadische Beschneidungszeichen an sich körperlich sichtbar gemacht

Dabei vergaß aber Paulus nicht, daß der Inhalt solcher zeugungen als Product eines mehr oder weniger geübten Verst (so wie einst bei Abraham's Meinung, daß der rechtwollende Gott Gottergebenheit durch die Forderung, seinen Sohn zu opfern, wollen könne) irriger sein und durch die Urtheilskraft nur al berichtigt werden kann. Daher auch hier [illegible] die Verbindun Idee mit dem Historischen! Zweifelte der G[illegible] Zeit, ob

jenes recht und gut sei, so verweis't der Apostel darauf, daß
durch den Glauben an den ächten Messias Jesus,
durch das vertrauensvolle Wahrachten und Befolgenwollen der
undsätze und Handlungsmotive desselben weit zuverlässiger, als Abra-
, auch über den Inhalt der praktischen Ueberzeugungen gewiß sein
ne. Denn der Geist oder das Wesentliche seiner Lehre blieb: daß,
aus möglichbester Ueberzeugung gewollt und gehandelt hat, als ein
chaft Guter in Harmonie mit Gott und allen guten Geistern stehe,
; morgenländischer ausgedrückt, in Gott und seinem Christus lebe."
Verzeihung, wenn bei den neutestamentlichen Biblien der Theo-
vielleicht weitläufiger, als es in einem Staatslexikon seyn sollte,
logisirt zu haben scheinen möchte. Gerade indem ich den
aatsrechtskundigen mich zu nähern wage, glaube ich ihnen Mehre-
was den Juristen selten richtig, weil gewöhnlich nicht anders
nach Justinian's leidiger imperatorischer Dogmatik und dem sym-
sch-positiven Orthodoxismus bekannt wird, als langgepflegte Früchte
nes (ich möchte sagen) neutralen Doppelstudiums darbringen zu dür-
und sogar nach Pflichtüberzeugung mittheilen zu sollen.

Bekannt genug ist außerdem, daß dem Staatskundigen für sein
nderes Fach die neutestamentlichen Biblien vornehmlich wichtig sind,
das ursprünglich beabsichtigte Verhältniß der Kir-
zum Staate aus der Quelle zu schöpfen. Eine zweite Rücksicht
daß manche urchristlichen, in die bürgerliche Rechts-
rfassung übergegangenen Begriffe, wie vom Bann, Eide,
der Ehe, Ehescheidung, von verbotenen Verwandtschaftsgraden, Dispen-
ionen, Schiedsrichtern, Zehnten, Todesstrafen rc., nicht länger nach
n mittelalterlichen kanonischen Mißverständnissen
deuten und anzuwenden wären. Daraus nämlich entstehen
h immer unrechtliche Entscheidungsgründe, an denen doch nicht der
belsinn, sondern die bei der Entscheidung durch Stimmenmehrheit auf
noden rc. leicht vorherrschende Unkenntniß der Schrifterklärung
uld sind. Oder es hat auch der richtigere Rechtsverstand Manches
bessern und doch (vornehmlich bei den Matrimonial-Rechtsfragen)
n durchgreifend zu bessern gewagt, weil man schon durch die un-
meidlichsten Verbesserungen doch einen Schatten auf die Bibelaucto-
t zu werfen befürchtet, da doch der Bibelsinn, wenn er nur ge-
ner erforscht würde, gewöhnlich mit dem gesunden Rechtsverstande
reinstimmt.

Durchweg muß der ganze Artikel über die Bibelschriften den
aats- und Rechtskundigen darauf aufmerksam machen, daß der
belinhalt immerfort im wahren Verstande „ein Reich", einen auch
ßerlich dem innerlichen entsp[re]chenden Ordnungszustand bezweckt.
s Ideal der Vervollkommnun[g] der Menschheit ist, daß die gottge-
e Ueberzeugung und Willigkeit für das Rechte nicht blos innerhalb
Gemüths ble[ibe, sondern, wenn] sie, in vielen, ja in allen Gemü-
[th]ern [ge]faßt, [in den] äußeren Gesellschaftszustand übergehe

[illegible]

Um ein oft sehr schädliches Mißverständniß zu
noch ausdrücklich bemerkt werden, daß nicht eine
eine sichtbare, noch die, welche man die unsichtba
verwirklichte Gottesreich ist. Wenn eine sich
ses zu sein meinte, so war die natürliche Folgerung,
unter sich, als unter Gott, zu haben verlangte, und
welche an Gottes Stelle zu regieren glaubten, entweder
sarie oder eine Cäsaropapie an die Stelle zu setzen u
jede sichtbare Kirche besteht, ohne daß sie schon
geworden zu sein behaupten kann, doch schon
nur ihre Mitglieder in der Ueberzeugung zusam
das, was Gott und der ächte Messias (nach dessen Prä
d. i. Kyrios, sie sich Kirche nennt) wollen und
regiert sollte, und wenn sie deswegen für äußere Mi
riches, der Sittenordnung rc. ihre zu jenem Zwecke n
Kräfte vereinigen.

Indem in die verfolgten Urchristengemeinden die
aus Eigennützigkeit, sondern um jener Ueberzeugung n
sammenwirken eintraten, wurden sie in den apostoli
fen immer schon, statt des jüdischen Volkes Gottes,
(Hagioi), die aus der Menge Herausgerufenen (E
ungeachtet fast jeder Brief wegen der Nichtverwirklichun
zeugung Vieles zu erinnern hatte.

Indeß geben eben dieselben Vieles tadelnden und besser
am Besten zu erkennen, welche in Wahrheit freisinnigen

byters in gleicher Stellung Episkopen (Gemeindeaufseher, wäh=
. in der Johanneischen Apokalypse schon Einer in jeder Gemeinde
der Aufseher (Episkop) über Alle ist. Dieses war die Grenz=
-, über welche hinaus die Versuche zur Herrenschaft in
Kirche liegen.

Eben diese „Apokalypse" (Enthüllungsschrift) ist das letzte der als
lisch zu charakterisirenden „Bücherchen". Sie schreibt sich selbst
m im Geiste zu entzückenden Erscheinungen erhobenen Johannes
der sich aber nicht als Apostel charakterisirt, und berücksichtigt beson=
nur sieben vorasiatische, bei Weitem nicht tadellose Urgemeinden zu
esus und in der Nähe. Dieses einzige neutestamentliche Prophezei=
gsbuch zeigt, mit welchen gewaltsamen Entwickelungen ein solcher
geisterter damals den sicheren Sieg der Geistesreligion mehr nach
Weise der althebräischen Propheten, als nach Jesu Grundsatze, durch
e und Ueberzeugung zu wirken, sich als ausführbar vorstellte und
dem Ende der Neronischen Zeit angemessenen Hoffnungen in aus=
ldeten Gemälden des schützenden und rächenden Himmels zur Er=
higung der Bedrückten schriftlich mittheilte.

Der ächte Messias, da er im dritten Messiasjahre die Tempel=
ster, deren Opfern er früher noch zugelassen hatte (Matth. 5, 24),
erbesserlich fand und also (23, 38), daß ihr Haus ihnen wüste ge=
n werden müsse und davon, so sehr die Seinigen ihn auf das
chtgebäude hinwiesen (24, 1. 2), nicht ein Baustein ungestört blei=
dürfe, vorausgesehen hatte, setzte eben so gewiß (24, 14) voraus,
„das Ende", nämlich die große Umänderung der Erdenwelt und
r Gewalten, nicht eher erfolge, bis allen Völkern sein
angelium zur Annahme kund gemacht, d. h. also: bis
Grundsatz, überall beharrliche Besserung durch Ueber=
gung zu bewirken, hinreichend angewendet sein würde. Wann
wie der Vater alsdann die Unverbesserlichen seine Allmacht fühlen
en werde, bleibe, sagt er (nach Apostelgesch. 1, 7), diesem vorbehal=
Und so war gewiß das Angemessenste gewählt, wenn für die
tere Zukunft der Gottheit, auf welche Weise die alten Propheten=
iche zu verwirklichen sein würden, überlassen wurde. Hellenisch
tend, legt der Bescheidene die Zukunft „auf die Kniee der Götter".
Aber wie schwer ist's, den Geist des ächten Messias in dem
ndsatze: „Alles durch Ueberzeugung!" unverrückt nachzuahmen.
r Gewaltschläge und deren drohendste Ausmalungen exaltiren die
ntasie.

Von Sadducäern zunächst, mehr noch als von Pharisäern (laut
Apostelgeschichte), verfolgt und martyrisirt, alsdann auch in den Pro=
en der sonst auf fremde Religionen unbekümmert herabsehenden
ner durch die gefährdeten Opferpriester und deren Pöbelanhang miß=
delt, hatten die Neumessianer oder Christianer harte Geduldproben
zuhalten. En[...] selbst Nero's grausamer Wahnwitz
Jahre 64 das[...] ner, wie gegen die Weltstadt ver=

schworene Brandstifter, mit verachtendem Hohne, den [illegible] ven gleich, so mißhandeln zu dürfen, daß es auch der Schwärmer Tacitus (Annal. 15, 44) verabscheuete. Bald nachher (in den J 66 und 67) begann auch auf der anderen Seite schon der jüdisch störungskrieg, so daß ein weltbeobachtender, begeisterter Christ [illegible] Erfüllung des Wortes von Zernichtung des jüdischen Tempelwesen nahend ahnen konnte.

Mit dem Jahre 68 aber, da das tollgewordene Kraftgenie sich selbst gestraft, zugleich aber die cäsarische Dynastie ohne Erb endigt hatte, und doch, ob Vindex, Galba, Otho, Vitellius Allbeherrschern erheben könnten, äußerst ungewiß erschien, trat die Zeitfrist ein, welche erwartungsvoll der Apokalyptiker (17, 10 mit dem Ausrufe bezeichnen konnte: „Die fünf jener Könige der benhügelstadt (August, Tiberius, Caligula, Claudius, Nero) [illegible] fallen." Der Eine ist (Galba), „der Andere (der heranrückende tellius?) ist noch nicht gekommen. Und wenn er gekommen ist, nur kurz bleiben er und das (Herrscher-) Thier, welches war und mehr ist (das cäsarische Imperium)! Und ist selbst ein Achte Throneroberer), so geht er, wenn er von der Art der Sieben ist Verderben."

Durch diese so bestimmt ihren Zeitpunct zeichnende Stelle uns der Apokalyptiker ganz in seine Zeitlage. Der Thron des [illegible] mum Imperium, der Bellua, von welcher die Christianer nur [illegible] tende Unterdrückung erwarten konnten, war, nächst ehe Vespasian Gewalt ergriff, offenbar so schwankend, daß der Zeitbeobachter noch einen Achten, der das Ganze zu ergreifen versuchen möchte möglich ahnen konnte. Die höchste Hoffnung war also da, [illegible] Allmacht diesem Heidenreiche und dem dasselbe stützenden „falschen pheten" (der heidnischen Priesterschaft) das Ende herzugeführt Nichts war wahrscheinlicher, als daß (17, 12) sich der römische los, wie nach Alexander der makedonische, durch die Heerführer den Provinzen in kleinere Königreiche zerstückele, welche selbst 16—18) Rom zu zernichten ein Interesse hätten.

Zu gleicher Zeit war auch dem christenfeindlichen Jerusalem Gefahr durch Nero's Feldherrn, Vespasian, nahe. Die Heiden mer) „traten auf das heilige Land", aber doch, so hofft der Stammvolk liebende Verfasser, nur eine kurze Zeit lang (11, 2). denkt er noch nicht an ein Zertreten, an eine Totalzerstörung „heiligen" Stadt, wie denn auch bei Matth. 24, 2 allein von nichtung des Tempels die Rede ist, für die Verbesserlichen aber Abkürzung der Noth erwartet wird. Mit dem Verluste von Zehntheile, erwartet daher auch der ihr wohlmeinende Apokalyptiker würden die Uebrigen zur Bekehrung sich bewegen lassen (11, 13

Wir sehen hierdurch und eben so durch das Ganze dieses kanonischen Biblions, wie auch ein neutestamentlicher Seher sich anschließend an die althebräischen Erwartungen, daß Gott und

ssias die Feinde der Heiligen „wie Töpfe zerschmettere" (Apok. 2, 27), anschließen konnte.

Seine ganze Schrift theilt sich in Gemälde von den rettenden immelsmächten und von allen damals denkbaren Mitteln des Unheils gen die Christenthumsfeinde, die man nicht anders, als vom Antissias oder Antichrist, d. i. von dem Teufelsgeiste, getrieben dachte.

Die thatsächliche Erfahrung, die endlich über alle das Wie? der kunft ersinnenden Speculationen entscheidende Wirklichkeit, hat uns rs belehrt. Der Grundsatz des ächten Messias: Alles, Alles, was r gut Stand halten soll, durch Ueberzeugung! hat sich indessen in n Fortwirkungen der vom Urchristenthume ausgegangenen Welt- und aatenumänderungen bewährt. Nur wird gleich fortwährend die Ueberugung vom Wahren menschlicher Weise nur durch mancherlei, oft hr abirrende Ueberzeugungsversuche ausgemittelt.

Aber wie? werden wir nicht auch selbst am Schlusse dieses Abitts an das bekannte Wort erinnert, daß auch wir indessen nur ch der uns möglich gewordenen Ueberzeugung über das Buch berichten, wo

„Jeder nur suche seine Gedanken und Jeder sie finde!"

o sagt uns der pragmatische Ueberblick des Ganzen der jüdisch-christhen Religionsgeschichte, daß eben diese Reihenfolge von Entwickelun der Religionsüberzeugungen das Mittel der Weltordnung war, weles besonders so lange darin vorzüglich das Seligwerden gesucht wurde, n Forschungsgeist nach allen Seiten am Meisten erregte. Wodurch bst wurde die rohe Völkermenge des Mittelalters zu den für die Bikenntniß unentbehrlichen Sprachen getrieben, so wie zur Kenntniß des chgebildeten Alterthums wieder fähig gemacht? — Weil man um des igen Seligwerdens willen die Glaubensdogmen bis auf das Kleinste naus mit kirchlicher Unfehlbarkeit bestimmt haben zu müssen vorauste, wurden überhaupt die damit auf die verschiedenste Weise beschäften philologischen, historischen und philosophischen Forscher zwar auf r verschiedene, aber doch anderwärts, nämlich im Polytheismus und oslemismus, nicht erreichte Stufen der Cultur und Vervollkommnung führt.

Noch Eines ist zu bemerken. Weder wer die Biblien des alten undes, noch wer die neutestamentlichen sammelte, ist bekannt; auch , nach welchen Untersuchungen und Regeln jeder einzelne Bestandeil aufgenommen wurde, nicht historisch auszumachen. Die neutestantlichen Biblien werden ein **Kanon** genannt. Der Rechtskenner aber nke bei diesem Titel nicht an ein Disciplinargesetz. Er bezeichnet die ammlung als ein „Regulativ, aus welchen Schriften kirchlich vorgeen werden durfte". Dr. **Paulus**.

Heimathsrecht (**Indigenat**). Im Allgemeinen versteht an unter Heimathsrecht (Indigenat) den Gegensatz des sogenannten mdenrechts (s. **Gastrecht**, **Fremdenrecht** S. 291 ff. des Bandes), den Inbegriff aller rechtlichen Verhältnisse der Einhei-

mischen, dem Fremden gegenüber. Es bildet die Grundlage [illegible] übrigen bürgerlichen und politischen Rechte. (S. v. Aretin, Staat[srecht] der constitutionellen Monarchie Bd. 1. Altenburg, 1824. S. 148.)

Zur Zeit des deutschen Reichs gab es ein Reichsindigena[t] (S. Runde, Grundsätze des deutschen Privatr. 6. Aufl. 1821. §. [...] Danz, Handbuch des deutschen Privatrechts Band 3. [...] 1797. S. 100 ff. „Vom rechtlichen Unterschiede zwischen Einheim[ischen] und Fremden" S. 103 ff.) Es wurde erworben entweder [durch] Geburt innerhalb der Grenzen des Reichs, oder durch die Wahl [des] Wohnsitzes innerhalb desselben, oder durch Erwerb von deutschem [Grund]besitzthum (Alod oder Lehen). (S. Wahlcapitul. Art. 23. par. 4.) [Die] kaiserlichen Hofämter konnten nur „geborne Deutsche" oder [...] „die aufs Wenigste dem Reiche mit Lehenspflichten verwandt", [...] (Wahlkap. a. a. O.). Außerdem konnten nur solche zum [...] der Reichsarmee oder zu Präbenden deutscher Stifter und Ritter[orden] gelangen, welche das Reichsindigenat erlangt hatten. (S. Reichsab[schied] von 1600 §. 42 ff. v. 1521 §. 1 v. 1541 §. 55 v. [...] §. 9 v. 1641 §. 44. J. J. Moser: Von der Ausländer Fä[higkeit] und Unfähigkeit zu deutschen geistlichen Würden. 1783. Gön[ner] deutsches Staatsrecht. Landshut, 1804. §. 54. 55.) Zur Kaiser[würde] selbst konnten auch Fremde gelangen. (S. Danz a. a. O. S. 106 [...] Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechtes. Neue Au[fl.] Band 1. Berlin, 1797. S. 280.) Neben dem Reichsindig[enat], welches durch Auswanderung oder durch Reichsacht erlosch (s. Gön[ner] deutsches Staatsrecht. Landshut, 1804. §. 57. S. 60. 61), b[estand] das Territorialindigenat, welches erworben ward en[tweder] durch Geburt oder durch Aufnahme, die entweder ausdrücklich [oder] stillschweigend (durch Beförderung zu einem Staatsamte oder Gest[attung] der Niederlassung und Erwerb von Grundeigenthum oder Verheira[thung] mit einem Inländer) geschah. (S. Danz a. a. O. S. 108. M[...] Deutsche Staatsconstitution Band 2. Hamburg, 1800. S. 6[...] Runde, Grundsätze §. 313.) Seit Auflösung des deutschen [Reichs] gibt es kein deutsches Heimathsrecht mehr. Die einen blosen Sta[aten]bund gründende Bundesacte hat sich (im Art. 18) darauf besch[ränkt] Einzelnes hinzugeben *), und den Unterthanen der deutschen [...]

*) Klüber, Acten des Wiener Congresses [...] S. 491. 536. Dessen, Uebersicht der dipl[...] Wiener Congresses Abtheilung 1. Frankfurt, [...] S. 268 ff. Zwar brachte sich der erste Vertrag [...] zweiten Sitzung der Bundesversammlung vom [...] „Der Art. 18 der Bundesacte enthält die wohlth[...] Deutsche „und begründet ein wahres [...] indem er hinzufügte: „Dieser Art. bewährt uns, [...] Sinn die Gesandten und ihre [...], welch[...] men." — Protocolle der B[undesversammlung ...] 1817. S. 52. Indessen [...] diese [...]

[...]staaten folgende Rechte zuzusichern: a) Grundeigenthum außerhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen; b) die Befugniß 1) des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auch 2) in Civil- und Militärdienste desselben zu treten, Beides jedoch nur, in so fern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht; c) die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), in so fern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen. — Das heutige deutsche Staatsrecht nimmt das Heimathsrecht, welches mehrere Gesetzgebungen, z. B. die von Baiern, vom Königreich Sachsen *) und Großherzogthume Hessen nicht gleichbedeutend mit Staatsbürgerrecht nehmen, indem das Indigenat nur eines der verschiedenen Erfordernisse desselben ist**), in die Grenzen des einzelnen Bundesstaats. Das Heimathsrecht wird vorzugsweise durch Geburt erworben, d. h. der, dessen Vater oder uneheliche Mutter zur Zeit seiner Geburt Bürger des Staats war, wird dadurch gleichfalls Staatsbürger. Diesen Grundsatz sprechen die einzelnen Staatsgrundgesetze aus***): Verf.-Urk. des Königreichs Baiern IV. §. 1.

[...] nichts erheben. Der Gesandte von Holstein-Oldenburg bemerkt daher auch, die Sache bedürfe noch einer baldigen reifen Berathung (Protocolle Bd. 2. S. 17), und der Gesandte von Luxemburg (Protocolle Band 2. S. 58) konnte Desiderien nicht unterlassen. Vergl. noch Jordan, Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts Abtheilung 1. Cassel, 1831. S. 407, und Pfizer, Ueber die Entwickelung des öffentlichen Rechts in Deutschland durch die Verfassung des Bundes. Stuttgart, 1835. S. 76—77. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts. 4. Ausgabe. Landshut, 1830. §. 100. S. 255. Hofmann, Ueber allgemeines deutsches Staatsbürgerrecht S. 9—18 des ersten Bandes der Weick'schen Annalen für Geschichte und Politik. Leipzig und Stuttgart, 1833. (Der Verfasser stellt gegen Welcker, Die Vervollkommnung der organischen Entwickelung des deutschen Bundes rc. Karlsruhe, 1831. die Existenz eines allgemeinen deutschen Staatsbürgerrechts in Abrede.)

*) Das Staatsgrundgesetz dieses Staates enthält, als allein hierher gehörig, (im §. 25) das: „Die Bestimmungen über das Heimathsrecht und Staatsbürgerrecht bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten". (S. noch Räder, [...] Bemerkungen zum sächsischen Verfassungsgesetze [...] 1831. S. 147—192. Des ersten Bandes des A. [...] der Gesetzgebung. Mainz, 1832 S. 158. 159. [...] des königlich sächsischen Staatsrechts Band I. [...] §. 336.)

**) [...] a. D. Klüber, Staatsrecht des deutschen [...] 3. Auflage. Frankfurt, 1831. §. 467.

***) [...] rische Staatsgrundgesetz vom 5. Mai 1816 [...] Heimathsrechts. Der §. 1 des Gesetzes vom [...] hältnisse (s. Müller, Archiv der Gesetz-

Verfassungsurkunde des Königreichs Würtemberg §. 19. Verf
des Großherzogthums Hessen Art. 18. Verf.-Urk. des
Fürstenthums Hessen §. 20. Verf.-Urk. des Königr
Hannover (von 1833.) §. 27. Verf.-Urk. des Herzogth
Sachsen-Coburg-Gotha. §. 6. Verf.-Urk. des Herzogth
Sachsen-Meiningen §. 6. Verf.-Urk. des Herzogth
Sachsen-Altenburg §. 41. Oesterreichisches Civilges
§. 28 (s. Scheidlein, Handbuch des österreichischen Privatrechts
Wien, 1814. S. 23). Oldenburgisches Gesetz vom 10
1820. über Erwerb und Verlust der Unterthaneneigenschaft
Badisches Gesetz von 1808. §. 8. Außerdem wird das Hei
recht erworben durch Aufnahme in den Staatsver
(Naturalisation) von Seiten der obersten Staatsbehörde. S
es unter IV der Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern
„Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Priva
in Baiern wird das Indigenat erfordert, welches entweder du
Geburt oder durch Naturalisation nach den näheren Bestimmu
des Edicts über das Indigenat *) erworben wird", während im

---

gebung Band 6. Heft 2. Frankfurt, 1834. S. 103—136) sagt, in
gleich der kurhessischen Gemeindeordnung vom 23. October 1834 (W
a. a. O. S. 177-236), unter Heimathsrecht das Ortsindigenat
„Jeder durch Geburt oder Aufnahme dem Großherzogthume angehörige
bürger soll fortan in einem Heimathsbezirke des Großherzogthums das Hei
recht haben." (Vergl. noch Schweitzer, Oeffentliches Recht des Groß
thums Sachsen-Weimar. Weimar, 1825. S. 52.)

*) Es heißt in diesem Edicte vom 26. Mai 1818 (über das frühere
vom 6. Januar 1812 wegen des Indigenats, des Staatsbürgerrechts
Forensen und der Fremden in Baiern s. den 22. Band von Win
Zeitschrift: „Der Rheinische Bund." 1812. S. 3-19) §. 2: „Verm
Geburt steht Jedem das baierische Indigenat zu, dessen Vater oder
zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats besessen haben."
„Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt: a) wenn eine Aus
einen Baiern heirathet; b) wenn Fremde in das Königreich einwander
darin ansässig machen und die Entlassung aus dem fremden persönlichen
thansverbande beigebracht haben; c) durch ein besonderes, nach erfolgte
nehmung des Staatsraths ausgefertigtes königliches Decret." §. 4: „Du
bloßen Besitz oder eine zeitige Benutzung liegender Gründe, durch Anlegun
Handels, einer Fabrik, oder durch die Theilnahme an einem von beiden
förmliche Niederlassung und Ansässigmachung werden die Indigenatsrechte
erworben." §. 5: „Auf gleiche Weise können die Fremden, welche in Bai
aufhalten, um ihre wissenschaftliche, Kunst- und industrielle Bildung zu er
oder sich in Geschäften zu üben, oder welche sich in Privatdiensten befinden
sich förmlich ansässig gemacht, oder eine Anstellung erlangt zu haben, ode
Individuen, welche mit ihrem Domicil den an andere Souveräns übergeg
Landestheilen angehören, vorbehältlich der vertragsmäßigen Rückwanderun
die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen." §. 7: „Das In
ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kron-, Oberhofämter
Civilstaatsdiensten, zu obersten Militärstellen und zu Kirchenämtern über
den nicht gelangen und ohne welche man das baierische Staatsbürgerrecht
ausüben kann."

inzugefügt wird: „Das baierische Staatsbürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt und geht mit demselben verloren." Nächst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfordert: a) die gesetzliche Volljährigkeit *);) die Ansässigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt **) (s. Schmelzing, Staatsrecht des Königreichs Baiern Theil 1. Leipzig, 1820. S. 106—108). Verfassungsurkunde des Königreichs Würtemberg §. 19: „Das Staatsbürgerrecht wird theils durch die Geburt, wenn bei ehelich Geborenen der Vater, oder bei Unehelichen die Mutter das Staatsbürgerrecht hat, theils durch Aufnahme erworben. Letztere setzt voraus, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Bürger- oder Besitzrechtes erhalten habe ***)." Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen i. 13: „Das Recht eines Inländers (Indigenat) wird erworben: 1) durch die Geburt für denjenigen, dessen Vater oder Mutter damals Inländer waren; 2) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer; 3) durch Verleihung eines Staatsamtes; 4) durch besondere Aufnahme." (S. Floret, Historisch-kritische Darstellung der Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen im Jahr 1820 und 1821. Gießen, 1822. S. 88. 112. 115; Der Beobachter in Hessen bei Rhein vom Jahre 1832. Nr. 11; Rühl, Das gemeine deutsche Privatrecht mit vorzüglicher Hinweisung auf die besonderen Privatrechtsquellen im Großherzogthume Hessen. Darmstadt, 1824. S. 62; Weiß, System des Verfassungsrechts des Großherzogthums Hessen. Darmstadt, 1837. §. 68. S. 225—227.†)

---

*) Nach einer Verordnung vom 26. October 1813 tritt die Großjährigkeit mit Zurücklegung des 21. Jahres ein. S. Schmelzing, Staatsrecht des Königreichs Baiern. Theil 1. S. 109.)

**) Nach dem Edicte vom 26. Mai 1818 ist noch ferner zum Indigenat erfordert: „Bei den Neueinwandernden ein Zeitverlauf von 6 Jahren, vorbehältlich der zur Ausübung gewisser vorzüglicher staatsbürgerlicher Rechte in constitutionellen Gesetzen enthaltenen besonderen Bestimmungen."

***) Ganz gleichlautend ist der §. 12 der Verfassungsurkunde des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen. (S. Müller, Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten Band 51. Heft 1. Offenbach, 1834. S. 144.) Im vorhergehenden Art. 11. heißt es: „Der Genuß aller staatsbürgerlichen Rechte steht nur den Landesangehörigen zu."

†) Im Art. 12 heißt es: „Der Genuß aller bürgerlichen Rechte in dem Großherzogthume, sowohl der Privatrechte, als der öffentlichen (oder des Staatsbürgerrechts) steht nur Inländern zu", so wie Art. 14: „Staatsbürger sind diejenigen volljährigen Inländer (von 21 Jahren) männlichen Geschlechts, welche in keinem fremden persönlichen Unterthanenverbande stehen und wenigstens drei Jahre in dem Großherzogthume wohnen. Die in dem Besitze eines oder mehrerer Standesherrschaften sich befindenden Häupter der jetzigen standesherrlichen Familien haben jedoch das Staatsbürgerrecht ungeachtet eines fremden persönlichen Unterthanenverbandes." (S. Weiß a. a. O. §. 67. S. 223. 224.) Im Art. 15. heißt es noch: „Nichtchristliche Glaubensgenossen haben das Staatsbürgerrecht

Das Staatsrecht einzelner deutscher Staaten läßt auch den Verlust des Heimathsrechts als Folge der rechtskräftigen Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe eintreten. Verfassungsurk. des Großherzogthums Hessen Art. 16 *). Verfassungsurk. des Kurfürstenthums Hessen §. 23: „Das Staatsbürgerrecht hört auf: 1) mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit und 2) mit der rechtskräftigen Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe, unbeschadet einer etwa erfolgenden Rehabilitation" **). Verfassungsurk. des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha §. 8. Verfassungsurkunde des Herzogthums Sachsen-Meiningen §. 14. Das Staatsgrundgesetz des Königreichs Hannover spricht (§. 27) blos aus, die mit der Eigenschaft eines hannöverischen Unterthans verbundenen Rechte können durch ein Straferkenntniß beschränkt werden.

Die Verwickelungen zwischen Frankreich und dem Schweizerbunde wegen des Aufenthalts des Prinzen Ludwig Napoleon innerhalb der Grenzen der Schweiz haben auf Anlaß des [illegible] ertheilten Heimathsrechts erst noch vor Kurzem die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Bedeutung dieses Rechtes gewendet.

In England werden durch die Naturalisation nicht von selbst alle politischen Rechte, die Fähigkeit, öffentlicher Beamte, Parlamentsglied u. s. w. zu werden, erworben und erst nach Ablauf von zwei Jahren wird die Theilnahme an den Handelsprivilegien der geborenen Engländer gestattet. (Ueber Frankreich s. bes. Lanjuinais, Constitution de la nation franç. etc. Par., 1819. p. 108 etc.)

Bopp.

Kirchen- und Schulamt. Sowohl hierbei, als bei der Auswanderung ist landesherrlich genehmigter Vorbehalt zulässig."

*) Nach diesem Art., mit dem der §. 9 der Verfassungsurkunde des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und der §. 14 der Verfassungsurkunde des Herzogthums Sachsen-Meiningen im Wesentlichen gleiches Inhalts ist, wird die Ausübung des Staatsbürgerrechts auch gehindert: 1) durch Versetzung in den peinlichen Anklagestand oder Verhängung der Specialinquisition; 2) durch das Entstehen eines gerichtlichen Concursverfahrens über das Vermögen bis zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger (s. Concurs S. 626 ff. des 3. Bandes); 3) während der Dauer einer Curatel, und 4) für diejenigen, welche für die Bedienung der Person oder der Haushaltung eines Andern Kost oder Lohn empfangen, während der Dauer dieses Verhältnisses. (S. Beobachter in Hessen bei Rhein vom Jahre 1832. Nr. 16.)

**) Im §. 22. heißt es: „Ein jeder Staatsangehörige (Inländer) ist der Regel nach (vergl. §. 23. und 24) auch Staatsbürger, somit zu öffentlichen Aemtern und zur Theilnahme an der Volksvertretung befähigt, vorbehältlich derjenigen Eigenschaften, welche diese Verfassung oder andere Gesetze in Bezug auf die Ausübung einzelner staatsbürgerlicher Rechte erfordern", und im §. 24. wird noch hinzugefügt: „Der Mangel oder Verlust des Staatsbürgerrechts an sich ist ohne Einfluß auf den Unterthanenverband, so wie auf die blos bürgerlichen Rechte und Pflichten, wenn nicht besondere Gesetze eine Ausnahme begründen."

Heimfall, s. Lehen.
Heimlichkeit, s. Lehen.
Helvetien, s. Eidgenossenschaft.
Heraldik, s. Wappenkunde.

Herrenlose Sachen. Staatshoheitsrecht im Gegensatze vom Staatseigenthum oder von Patrimonialstaat und patrimonialen Regalien. Die alte und die neue Theorie der Patrimonialität des Regierungsrechts mit ihren verderblichen Folgen. — Die obigen Gegenstände verbinden wir in dieser Darstellung mit einander, so weit als es nöthig ist, um die verderblichsten Begriffsverwirrungen zu beleuchten, welche in Theorie und Praxis durch ihre Vermischung entstanden*).

I. Die allgemeinrechtlichen Grundsätze. Wesentlich verschieden sind (s. Bd. I. S. 30) das aus dem an sich trennenden Friedensvertrage stammende Sonder- oder Privatrecht der einzelnen und moralischen Personen, als auch der Völker gegen einander) und das aus dem verbindenden gemeinschaftlichen Hülfsvertrage fließende gemeinschaftliche oder öffentliche oder Staatsrecht zwischen den Mitgliedern und Organen der Staatsgesellschaft, als solchen.

Eben so generisch verschieden sind die dem Sonderrechte angehörigen Sachen- und insbesondere Eigenthumsrechte, und die aus dem öffentlichen Rechte fließende Regierungsgewalt und ihre einzelnen Bestandtheile, die Regierungs- oder Hoheitsrechte.

Ihrer Entstehung und Bestimmung nach gründen sich die Sachenrechte überhaupt auf das abgesonderte freie und friedliche Nebeneinanderbestehen der einzelnen rechtlichen Persönlichkeiten, oder darauf, daß Gott den Menschen die Sachen, als die unmittelbaren Grundlagen für ihre besonderen rechtlichen Persönlichkeiten, für ihre Erhaltung und für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse gab und sie anwies, nach dem Friedensgesetze ihren allerseitigen Gebrauch und, so weit es nöthig ist, ihren ausschließlichen eigenthümlichen oder patrimonialen Erwerb für ihr und ihrer Familie freies und friedliches abgesondertes Nebeneinanderbestehen rechtlich zu ordnen.

Die Hoheitsrechte gründen sich dagegen auf die gemeinschaftliche Hülfsverbindung freier Bürger zu einer

*) Die wichtigste Literatur hierüber s. bei Klüber, Oeffentl. Recht 99 flg. §. 328 — 338. 353 flg. Vorzüglich ist auch zu vergleichen Posse, Ueber das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden und über das Repräsentationsrecht der deutschen Landstände 1794; derselbe, Ueber das Einwilligungsrecht deutscher Landstände zu Landesveräußerungen 1786; derselbe, Ueber Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft [illegible]

selbstständigen moralischen Gesammtheit und gemeinschaftliche Verwirklichung eines höheren mäßigen Gesammtzwecks, wofür sich die Gesammthei meinschaftliche Regierung als ihr Organ bildet und derselbe jene Verwirklichung nöthige rechtliche Regierungsgewalt ertheil

Ihrem rechtlichen Inhalte und Wesen nach sin und Eigenthumsrechte die nach dem Sonderrechte für die ren Zwecke auf eigenen Namen des Inhabers seinem Belieben erworbenen und auszuübenden Rechte telbar auf Sachen *). Es sind Rechte, vermöge dere haber die bestimmte Sache unmittelbar auf eigenen Namen Belieben für seine besonderen Zwecke nützen, gebrauchen, ihre Substanz (eigenthümlich) verfügen darf. Der Inh übrigens eine einzelne Person sein oder auch eine moralische lich auch die des Staats oder der Regierung, welche beide j wohl im Verhältnisse zu anderen Völkern, wie zu einzelnen als besondere Personen im Privatverkehre auftreten.

Regierungs- oder Hoheits- oder Majestä dagegen sind die nach dem öffentlichen Rechte im Na Staats für den gemeinschaftlichen Staatszwe benen und auszuübenden Rechte der Staatsgesellsch ihrer Regierung, als solcher. Es sind Rechte, verm der Inhaber, Namens der Staatsgesellschaft, deren gemei Staatsverhältnisse gesetzlich für den Staatszweck bestimmen, etwaigen Privateigenthumsrechte für sie vertreten und verwen

Ein solches Hoheits-, Majestäts- oder Regierungsrecht Volk oder eine Staatsgesellschaft, vermöge dessen der Reg Staatsbürger, ihren Verein und beider Persönlichkeit und blos in seinem eigenen Namen und für seine zwecke willkürlich bestimmen und gebrauchen dürfte — trimonialstaat also — wäre ein juristischer und logisch sinn. Hier existirten ja gar kein Staat, kein Volk, kein kein Recht derselben, keine Regierung, keine Hoheit und Hier wäre nur eine Sklavenheerde und eine blos factische, nicht heilige, sondern jeder größeren Gewalt mit Recht Prei Uebermacht eines Sklaventreibers.

Das römische Recht sagt: rechtliche Persönlichkeiten, schen, können nie Gegenstand von Eigenthumsrechten sein (in commercio non est); das christliche Recht fügt hinzu: Menschen sind Persönlichkeiten und frei. Es gibt kein wa genthum oder Patrimonium an der Staatsgesellschaft oder a

---

*) Die, mit Ausnahme der juristisch fingirten oder gemachten hereditas, alle körperlich sind. (S. mein System I. S. 663.)

patrimoniales Hoheitsrecht, kurz keinen wirklichen Patri-
nialstaat im eigentlichen Sinne, keine Regierung jure patrimo-
et herili oder nach Privatrecht und Willkür und mit Verfügung
Veräußerung für Privatrecht (als Privatglücksgut), statt nach
sammtwillen für's Gesammtwohl mit Vertragsgesetz
Zustimmung der Gesellschaft.

Sollte also auch irgendwo — was aber Gottlob in Deutschland
bei irgend einem civilisirten Volke nicht der Fall ist — selbst ein
aat existiren, in welchem der Regierung an dem Grundeigenthume
r Bürger mehr oder minder patrimoniale oder eigenthümliche Pri-
echte zur Beschränkung ihres Eigenthumes oder ihrer Freiheit zu-
den — ein Patrimonialstaat also in diesem uneigentlichen
nne — so müßte dennoch, so fern nur irgend von Staat,
gierung, Majestät und Bürgerpflicht die Rede sein soll,
wahre Regierungshoheit rechtlich gänzlich von
en Eigenthumsrechten getrennt werden. Sie müßte
h dem Obigen auf gänzlich anderen Grundlagen beruhen, von ganz
erer rechtlicher Natur sein. Aus dem Privateigenthume an
chen entsteht nirgends ein Hoheitsrecht über freie Menschen.
jenigen, welche so widersinnig den Menschen zum Accessorium,
Knecht der Sachen machen, vergessen auch, daß hierbei jeder Ei-
thümer über die auf dem Eigenthume befindlichen Majestäts- und Ho-
recht hätte. Es ist die immer wiederkehrende Schwäche von Hugo
otius, daß er in den Mißbräuchen, wenn sie irgendwo historisch
en, Gründe der Vernunft findet, daß er Rechtsgründe gefunden
haben glaubt, sobald er ein historisches Beispiel oder ein Citat fand,
daß er das Recht durch das Factum begründet. So nur konnte
(I. 3. 12) bei der Anerkennung des Grundsatzes: liber homo in
mercio non est, doch einen wirklichen Patrimonialstaat für rechtlich
glich halten. Seine Beschönigung: die allgemeine Sklaverei
r oder eines ganzen Volkes sei verschieden von der Sklaverei der
zelnen, ist offenbar nichtig; denn es ist die letztere juristisch
nbar in der ersten enthalten, und der etwaige factische Unterschied
zufällig und von jedem augenblicklichen wandelbaren Belieben des
spoten abhängig. Seine Begründungen, nämlich die Unterwerfung
s Volkes im gerechten Kriege oder eine unbedingte Selbstübergabe
elben, sind gleich haltlos. Gerechter Krieg endigt, sobald der un-
chte Kampf für das Unrecht besiegt wurde. Er erlaubt nie Ver-
tung des Lebens oder der Persönlichkeit der entwaffneten Einzelnen.
jener Beschluß sklavischer Ergebung, schimpflich, so wie sittlich
rechtlich unmöglich für jeden Einzelnen, sicher auch niemals wirklich
Allen, ist rechtlich noch unmöglicher für das Volk, welches nur
Erhaltung des Rechtes ein Volk ist und allgemein verbindliche
schlüsse fassen ... n. ... wäre jedenfalls absolut ungültig für die
chkommen. ... aber verschenkte vollends ein deutscher Volks-
m jemals si... Ehre und Freiheit als eine beliebig ver-

äußerliche Waare, mit Verzicht auf jede Zustimmung in die Ä
rungen und Verschlimmerungen seiner gemeinschaftlichen Rechts
nisse und Lasten?

Gänzlich etwas Anderes, als solches patrimoniale oder
Privateigenthumsrecht auf Menschen und ihre Freiheit, ist d
die sittlich und rechtlich vernünftige grundvertragsmäßige
mung der Gesammtheit für das Gesammtwohl, als verfassung
unwiderruflich und erblich zustehende rechtliche Regierungsgewa
freie Bürger. Hier ist verfassungsmäßig selbstständ
Recht für den erbberechtigten Thronfolger, aber kein Eigenth
für Privatzwecke nach Privatwillkür. Kurz, hier bleibt ga
obige Gegensatz zwischen Eigenthum und Hoheit. Wollte ma
Recht eigenes Recht und Eigenthum nennen, so wären dieses
Sie veränderten das Rechtsverhältniß nicht, eben so wenig, a
ich als Bürger von meinem Vaterlande spreche. Und n
etwas Anderes und kein Eigenthumsrecht des Regenten ist da
kerrechtliche Eigenthum. Bei Völkern gilt das P
selbstständiger moralischer Personen. Bei ihnen vertritt die R
das Eigenthum dieser moralischen Person und aller Bürger.
ihr, wenn dem Könige der Franzosen der völkerrechtliche Vertr
Staat mit vollem Eigenthume beilegt, so geht dieses das inner
rechtliche Verhältniß des Regenten zum Staate nichts an. Es
net nur die äußere Unbeschränktheit. Eben so wenig v
sich die Sache durch das allgemeine Hoheitsrecht der R
über alles Vermögen der Bürger, das man unpassend domini
nens oder Obereigenthum nennt. (S. Eminens jus.) Und nicht
unverändert bleibt die rechtliche Natur der Regierungsgewalt, w
selbst als Lehen ertheilt wurde, und man nun unpassend das
bene Regierungsrecht ein dominium utile nannte.

Es gibt ferner auch im Einzelnen keine patrimoni
Hoheitsrechte. Behauptet eine Regierung irgend etwas
als die aus der wahren verfassungsmäßigen Regierungsgewalt
Staatszweck fließenden nothwendigen Regierungsrechte, spricht
vatvermögensrechte, Ausschließungen und Beschränkungen allg
Freiheits- und Eigenthumsrechte an, so muß sie, gleich jedem
angeblich privatrechtlich Berechtigten, die besonderen Thatsachen
werbung in Gemäßheit des gemeinen Rechts oder besonderer
gesetzlicher Ausnahmsprivilegien beweisen und sie nach dem bürg
Gesetz ausüben*). Und sind es Ausnahmen vom allgemeinen
rechte, so streitet die Vermuthung dagegen, und es findet kein
dehnung, sondern nur strenge Auslegung Statt. Dieses gilt in
dere auch in Beziehung auf die sogenannten Regalien.

In der Begriffsverwirrung und dem Faustrechte des Feudal
in seiner Anarchie der Ideen wie der Kräfte — vergaß man

---

*) S. auch Eichhorn, Deutsches Privatrecht § [illegible]

oftmals die hier aufgestellten Grundsätze. Es ist das Wesen des Despotismus, also auch der despotischen Richtungen des Feudalismus, Privat- und öffentliche Rechte zu vermischen. Die Staatshoheit soll Privateigenthum des Herrschers sein, Privatansprüche des Mächtigen an das Vermögen der Unterthanen sollen Regalien werden. So behauptete man usurpatorisch oder knechtisch für die Regierungen, als einen privilegienweisen patrimonialen Besitz und Erwerb derselben, manche aus keinem wahren Hoheitsrechte zu begründende Beschränkungen der Freiheits-, der Erwerbungs- und der Eigenthumsrechte der Bürger; so z. B. Bergwerks- oder Jagdrechte auf der Bürger Grundeigenthume, ja wohl gar Dienst- oder Frohnrechte zur vortheilhafteren Ausübung derselben. Solche Rechte nun sind allein die sogenannten Regalien oder auch die niederen zufälligen oder unwesentlichen oder auch die veräußerlichen oder verleihbaren (sogenannten) Hoheitsrechte, nach Manchen auch die feudalen oder privatrechtlichen und nutzbaren, im Gegensatze gegen die wahren Hoheitsrechte*). Diese sind nämlich, eben so, wie sie die höchsten und allein Majestätsrechte sind, so auch sämmtlich wesentlich für den Staatszweck, denn nur als solche sind sie staatsrechtlich begründbar und der souveränen Regierung anvertraut. Sie sind eben deshalb auch wenigstens ihrer Substanz nach unverleihbar, und selbst ihre Ausübung kann die Regierung nie gänzlich, nie allgemein über den ganzen Staat und nirgends wenigstens in höchster Instanz und ganz unwiderruflich verleihen. Sonst bliebe sie selbst nicht die wahre, die ganze, die höchste Regierung. Hat sie also die Ausübung theilweise und in den unteren Instanzen verliehen, und nicht blos ihren Dienern nur diese Ausübung anbefohlen, sondern sie als ein dem Empfänger auf selbstständigen Rechtstitel und erblich zustehendes, in diesem Sinne patrimoniales Recht übertragen, wie zuweilen locale Justiz- und Polizeirechte, so muß der Patrimonialberechtigte diese Rechte nicht blos stets nach der verfassungsmäßigen Gesetzgebung und unter der höheren Instanz der Regierung ausüben. Es kann auch der Staat durch Verfassungsbeschluß sie eben so wie neulich die englischen Wahlrechte der verrotteten Flecken stets zurückfordern, und zwar selbst ohne andere Entschädigungen, als etwa die für das vom Privatvermögen hinein Verwendete. Wo dachte man auch je bei der englischen Verfassungsreform oder bei anderen Verfassungsänderungen an Geldentschädigung wegen der veränderten öffentlichen Verfassungsrechte? Alle öffentlichen Rechte existiren, das muß Jeder wissen, nur um des öffentlichen Wohls wegen. Alle müssen um des öffentlichen Wohls [illegible]gen auch abgegeben werden. Die Verleihung konnte selbst nur ei[illegible] verfassungsmäßige Gültigkeit haben, und Niemand hat ein Privatrecht auf absolute Unveränderlichkeit der Verfassungsgesetze. Der Unterschied der sogenannten patrimonialen Verleihung

*) Eich[illegible] Privatr. §. 266. Klüber §. 99, 353.

von blos amtlicher administrativer ist nur der, daß die erstere, als verfassungsmäßig erworbenes Recht, nie auf blos administrativem Wege, sondern nur durch Verfassungsbeschluß, also mit Zustimmung der Volkswortführer wegen dringender staatsrechtlicher Nothwendigkeit, verändert und entzogen werden kann.

Die blosen Regalien dagegen, da sie auch ihrem Inhalt nach nichts Anderes sind, als privilegienweise Patrimonial- oder Privatrechte, können gänzlich auch der Substanz nach verliehen und veräußert werden unter denselben Bedingungen, wie die Regierung andere Privatrechte, die ihr als solcher oder als Staatsgut überwiesen sind, veräußern kann. Sie können alsdann nur so, wie andere Privatrechte und gegen volle Entschädigung entzogen werden (s. gezwungene Güterabtretung). Aber freilich unterliegen sie, wie alle Privatrechte, der verfassungsmäßigen Gesetzgebung und der durch Verfassungsbeschlüsse bestimmten Aufhebung und Veränderung für die Zukunft, für zukünftige Erwerbungen.

Die Eintheilung der wahren Hoheitsrechte wurde schon oben (Bd. I. S. 35 flg und Bd. III. S. 165 flg.) kurz gegeben. Die genauere Betrachtung der einzelnen und die der Regalien, so wie solche in Deutschland noch existiren, findet sich unter Regalien und unter Staatshoheitsrecht und unter den einzelnen Zweigen von beiden, wie Bergbau u. s. w. Ueber die feudalen und reinen Patrimonialrechte sind die Artikel Alodium, Patrimonialrecht, Reallasten und die einzelnen Artikel über sie, wie Zehntrecht, zu vergleichen. Von dem allgemeinen Sachen- und Eigenthumsrechte gehört, so weit es nicht einzelne Artikel, wie Eigenthum, dingliches Recht, Grundeigenthum, abhandeln, zunächst nur die Lehre von herrenlosen Sachen in das Staatslexikon. Ueber diese letzteren sind die allgemeinrechtlichen Grundsätze nothwendig, theils weil diese Grundsätze nicht blos die Privatrechte der Bürger, sondern auch Völker- und Staatsrechte bestimmen, theils weil sie zum Verständnisse ihrer Umkehrung in der [illegible]schen Staatseigenthums- und Regalienlehre nöthig sind.

Die Sachenwelt nun erreicht ihre oben angedeutete Bestimmung, den Menschen für ihre Persönlichkeit und ihre Bedürfnisse zur Grundlage zu dienen, größtentheils nur durch ausschließliche eigenthümliche Erwerbungen der einzelnen Sachen von Seiten der einzelnen [illegible] moralischen Personen. Dazu führt theils gemeinschaftliche [illegible] wie z. B. der Grundstücke bei Einwanderungen, theils [illegible] rechtliche Erwerbung durch erste Ergreifung (Occupation), [illegible] und Uebertragung. Dabei gilt [illegible] nach allgemeinem deutschen Rech[illegible] meine gleiche Freihe[illegible] thum aber die rechtliche Prä[illegible]

völligen Freiheit *). Beschränkungen sind rechtlich nur möglich: 1) durch freie Privatverfügungen des Eigenthümers, Servitutsverträge u. s. w.; 2) durch die vom Staatszwecke gebotenen allgemeinen verfassungsmäßigen staatshoheitlichen, insbesondere staatspolizeilichen Bestimmungen (wie z. B. durch das Verbot des Geldmünzens); 3) durch die bewilligte gesetzliche Beisteuer für die Staatsbedürfnisse **). Insbesondere fand auch nach dem ächt deutschen Rechte früher die vollste Freiheit des Grundeigenthumes Statt. Von Beschränkungen des Eigenthümers durch Regalien, oder, in Beziehung auf Jagdrecht, Bergwerksrecht u. s. w., von Regalien auf Waldungen, Mineralien u. s. w. und von Feudallasten wußte man nichts ***).

Die Sachen sind nach dem Bisherigen im ausschließlichen Eigenthume befindliche und herrenlose. Herrenlose Sachen sind solche, die keinen Eigenthümer haben. Zu ihnen gehören: 1) solche, die keinen Eigenthümer haben können (die extra commercium sind). Dieses sind die allen Menschen gemeinsamen (res communes juris gentium, nach römischem Rechte), wie die Luft, das Meer und das Meeresufer, das fließende Wasser. Sie können zwar von Jedem frei genützt und gebraucht, auch wohl in einzelnen Theilen, aber nie ganz und ausschließlich occupirt und eigenthümlich erworben werden. Daher steht das Schiffen und Fischen im Meere, das Einsammeln aller Meeresproducte, so wohl in dem Meere, als an der Meeresküste allen Menschen frei ****). Die gemeinschaftlichen Sachen sind also auch in Beziehung auf die völkerrechtlichen Verhältnisse der Menschen herrenlos und dem Commerz entzogen.

Als dem Commerz entzogen und herrenlos unter Menschen erklärten die Römer auch ihre göttlichen Sachen (res divini juris: sacrae, religiosae und sanctae), wobei sie die Idee eines Eigenthumes bestimmter Götter an denselben leitete. Diese Idee trug man theilweise über auf die christlichen unmittelbar zum Gottesdienste bestimmten Sachen (res sacrae). Doch erkennt man jetzt, daß diese das wirkliche Eigenthum einer bestimmten moralischen Person, einer bestimmten Kirchengesellschaft, und mithin nicht herrenlos sind.

2) Für die Bürger eines bestimmten Staates sind in gewissem Sinne herrenlos und der ausschließlichen Erwerbung entzogen die ihrer Gesammtheit zustehenden oder öffentlichen Sachen (res publicae), die freilich völkerrechtlich oder gegen Fremde als Eigenthum dieser Gesammtheit oder des Staats durchaus nicht herrenlos sind. Hierhin

*) Thibaut, Pandekten §. 699. §. 736 flg. 750. Eichhorn, Deutsche [illegible] und Rechtsgeschichte §. 58 und 362, und deutsches Privatrecht [illegible]

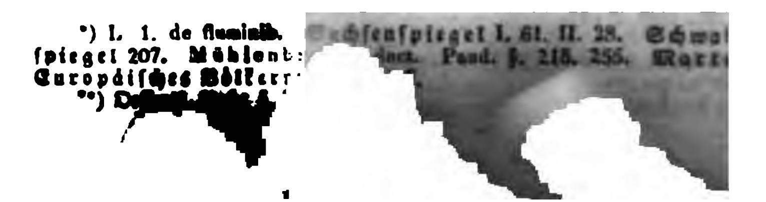
**) [illegible]

***) [illegible] 42. Sachsenspiegel I. 61. II. 28. [illegible] über Staatseigenthum S. 43 und

gehören theils solche öffentliche Sachen, die allen Bürgern,
Einzelnen, gemeinschaftlich sind, ihnen allen zum Gebrauch
stehen (res publicae im engeren Sinne), wie die öffentlichen
die öffentlichen Flüsse (d. h. nach römischem Rechte: flumina pu
nach deutschem Rechte: der stromweis fließende oder auch der schiff
In diesen Flüssen darf also ebenfalls Jeder nach Belieben s
fischen, Goldsand suchen u. s. w.*). Das Flußbett dieser Flü
die Inseln gehören den Angrenzenden nach Verhältniß ihrer An
zung bis zur Mitte des Flußbettes, bei Grenzflüssen eines Volk
dann, wenn jenseits kein Eigenthum Statt findet, bis zum jens
Ufer. Privatflüsse gehören der Regel nach denjenigen, durch
Eigenthum sie fließen, mit im Wesentlichen gleichen Grenzbestim
gen in Beziehung auf Flußbett und Inseln. Anderentheils gehö
den öffentlichen Sachen diejenigen, welche das Volk als
sammtheit eigenthümlich erworben und zur Verwendung
die Staatszwecke durch die Regierung bestimmt hat (patrim
reipublicae).

3) Herrenlos sind ferner diejenigen Sachen, welche zwar eigen
lich erworben werden können, aber gegenwärtig keinen Eigent
haben. Dieses kann der Fall sein, weil sie noch niemals occupi
ren, wie z. B. wilde Thiere, oder weil das frühere Eigenthum,
daß noch ein neues entstand, rechtlich aufgehört hatte, sei es
Dereliction (res derelictae) oder auf andere Weise, wie z. B
dem Schatze, wo der frühere Eigenthümer nicht mehr zu erm
ist, oder bei erblosen Gütern und den Gütern aufgelöster mora
Personen, worüber noch nicht gültig verfügt wurde (bona vaca
Liegen solche herrenlose Sachen innerhalb des Staatsgebietes, in
chem Falle sie Klüber**) vorzugsweise Adespota nennt, so
sie nur für dessen Bewohner und seine Regierung herrenlos.
Fremde und fremde Völker aber gelten sie als von dem Volke e
ben, in dessen Staatsgebiete sie liegen. In diesem Gebiete er
wirbt jeder Bewohner oder auch die Regierung durch die erste
sitzergreifung mit der Absicht der Eigenthumserw
bung das Eigenthum. (Res nullius cedit primo occupanti.)
selbe muß auch von unbebaueten Ländereien gelten, welche nic
einer geschlossenen Gemarkung liegen und dadurch von den Eigen
mern oder den Grundherren der Gemarkung, der Gemeinde u.
oder auf andere Art bereits eigenthümlich erworben sind. Die R
rung, als solche, oder die Staatsgewalt, im Gegensatze der Vö
aber hat sie an sich und ohne besonderes Factum eben so wenig e
ben, als andere herrenlose Sachen im Gebiete, von denen aber s

*) L. 1. de fluminib. Sachsenspiegel I. 61. II. 28. Schwa
spiegel 207. Mühlenb ... Pand. §. 215. 256. Mart
Europäisches Völkerr
**) Dessen ...



ebenfalls durch besondere römische Gesetze der späteren despotischen Zeit einige, wie die erblosen Güter, die Regierung oder der Fiscus sich zueignete. Finden sich dagegen die herrenlosen Sachen nicht innerhalb eines Staatsgebietes, wie z. B. nicht occupirte Meerinseln, in welchem Falle sie Klüber vorzugsweise res nullius nennt, so sind sie für alle Menschen und Völker herrenlos und durch die erste Occupation zu erwerben *).

Die ganze Lehre von Sachen, erworbenen und herrenlosen, von Benutzungs- und Erwerbungs- und von Sachen- und Eigenthumsrechten an dem Grunde und Boden oder an beweglichen Sachen ist nach dem Obigen rein privatrechtlich, und auch die moralische Person des Staates und der Regierung steht daher in Beziehung auf sie allen Bürgern gleich, hat nur die gleichen Erwerbungsrechte und die gleichen Rechte am Erworbenen. Die Regierung, als solche, hat keine anderen und öffentlichen Rechte in Beziehung auf die Sachen, wie die vom Sachenrechte wesentlich verschiedenen wahren allgemeinen Hoheitsrechte des rechtlichen Schutzes und der rechtlichen Gesetzgebung, wie sie aus den öffentlichen Grundverträgen des Staates für die vertragsmäßige Regierung hervorgehen. Sie gehen nicht unmittelbar auf die Sachen, sind keine Sachenrechte. Sie betreffen zunächst die Personen und nur vermittelst ihrer, vermittelst der persönlichen Verhältnisse auch Sachen.

Diese selbst durch den factischen halbtausendjährigen Despotismus der römischen Imperatoren nicht zerstörbaren gerechten Grundsätze mußte auch Justinian in den ersten Titeln der Institutionen und Pandekten an der Spitze des römischen Rechts anerkennen. Sie lebten in noch vollerer Kraft und Ausdehnung auch in den ächten germanischen Verfassungen und Gesetzen. Sie wurden auch, trotz aller einzelnen und vorübergehenden factischen Verletzungen und falscher Theorieen der Gelehrten, in keiner Periode unserer Geschichte allgemein rechtsgültig aufgehoben. Sie wurden es nicht in Beziehung auf den König oder Kaiser der ganzen Nation, welcher, von ihr gewählt, derselben eine nur grundvertragsmäßige Regierung und Treue (homagium) schwören mußte und ihr sogar dafür gerichtlich persönlich verantwortlich blieb. (S. oben Bd. IV. S. 362.) Sie wurden es eben so wenig in Beziehung auf die besonderen Unterregenten der einzelnen Volksstämme und Districte, die alle ihre Hoheit von der vertragsmäßigen und beschränkten kaiserlichen Hoheit ableiteten und nur eine solche haben konnten, wie sie der allgemeinen Quelle entsprach. Auch da wurden jene Grundsätze keineswegs rechtsgültig aufgehoben, als jene Landesregenten ihre durch Volkswahl und durch die später in



*) Vergl. [illegible] Klüber a. a. O. Mühlenbruch l. c. §. 218. [illegible] Heise [illegible] §. 168 ff. Martens, Europ. Völkerrecht

Anmaßungen und abenteuerliche juristische Meinungen verwirrten die Rechtsverhältnisse und dienten manchem Gewaltmißbrauche zur Stütze. Vorzüglich wurde es verderblich, daß ein Fragment jener Prätension von Friedrich in die Privatsammlung des langobardischen Lehenrechtes überging, dessen so vielfach undeutsche Bestimmungen so oft von den Juristen gegen die vaterländische Verfassung, hier namentlich gegen die entschiedensten deutschen Rechtsgrundsätze, benutzt wurden *).

So sprachen denn nun Juristen von einem Eigenthumsrechte der Landesherren an Land und Leuten und suchten es bald zu beschönigen durch Hinweisung auf jenes abenteuerliche dominium mundi und das aus demselben angeblich gewonnene Bruchstück, bald durch die Verwechselung des späteren staatsrechtlich zunächst gegen den Kaiser anerkannten selbstständigen erblichen unwiderruflichen Rechtes auf die Regierung mit einem Privateigenthumsrechte; bald auch dadurch, daß dieses Regierungsrecht vom Kaiser mit durch Einfluß des langobardischen Lehenrechtes großentheils in Lehensform ertheilt oder bestätigt wurde. Hierbei wendeten die romanistisch-feudalistischen Juristen ihre schlechten und verwirrten, dem römischen wie dem germanischen Rechte fremden Vorstellungen von einem dominium directum des kaiserlichen Lehensherrn und einem an den landesherrlichen Vasallen übertragenen dominium utile an. Vor jener Einmischung langobardischer Begriffe war höchstens das zur Besoldung der Herzoge oder Grafen übergebene Lohngut (beneficium) als Lehen gegeben worden; jetzt betrachtete man das Amtsrecht selbst, die Jurisdiction, wie man die nachherige Landeshoheit nannte, als zu Lehen ertheilt. Noch roher trugen dann viele Juristen dieses angebliche Ober- und Nutzeigenthumsrecht auf die Amtsgewalt im Districte unmittelbar auf das Land und sein Grundeigenthum selbst über, während doch die ganze lehensweise Uebertragung keinen anderen Gegenstand hatte, als die kaiserlichen Hoheitsrechte über die Bewohner dieses Landes und höchstens etwa noch einige wenige Beneficial- oder Feudalgüter, die früher zur Besoldung der Amtsverwaltung dienten, später jedoch immer mehr alodial wurden, und auch wohl einzelne patrimoniale Regalien. Der erste Blick auf das wirkliche Leben ergab, daß kein deutscher Kaiser jemals Eigenthümer und Grundeigenthümer von Deutschland war, so wenig als der Frankreich, obgleich selbst die französischen Könige ihn auch für Frankreich als Nachfolger der römischen Imperatoren und ihres angeblichen Weltdominiums anerkannten. Wenn nun er, der gewählte Nationalfürst, die ihm durch freien Nationalvertrag übertragenen Hoheitsrechte zum Theile an seine Reichsbeamten übertrug, so konnten diese natürlich dadurch keine Eigenthumsrechte erhalten, die er niemals hatte. Derselbe Blick ergab auch, daß der Landesherr nimmermehr wirkliche Eigenthumsrechte über das Land hatte, daß Unterthanen, daß Corpo-

*) S. Posse a. a. O. S. 57 ff.

nationen und Einzelne, Prälaten, Barone, Bürger, Bauern, Städte und Dörfer freies Grundeigenthum hatten, und daß auch da, wo etwa Feudalrechte in Beziehung auf einzelne Theile Statt fanden, diese den Kaiser und seine Landeshoheitsbeleihung nichts angingen. Selbst lehenbar war keineswegs die Regierung über alle deutschen Reichsländer (s. Eichhorn, §. 300). Und in allen behaupteten die Bürger bis zu den untersten Bauern ihre persönlichen Vertrags- und freien Zustimmungsrechte in Beziehung auf ihre Rechtsverhältnisse (s. Posse, S. 24. Oben I. 480. II. 249. 311. IV. 337). Das Alles lag vor Augen. Man sah es auch*), aber diese Jurisprudenz ließ sich von ihrem ...chtischen und despotischen Unsinne eines landesherrlichen Staatseigenthums durch die kaiserliche Beleihung und ihr angebliches dominium utile an dem Territorium doch nicht heilen. Um aber bald das vorhandene alodiale Privateigenthum der Bürger, gegenüber jenen angeblich allgemeinen Lehen- und Eigenthumsrechten, zu retten oder zu erklären, bald um die Güter und Rechte der Landesherren vor allgemeinen kaiserlichen Oberlehensrechten zu schützen, vermehrte man den Unsinn und sprach von einem Lehen am Land, welches das Land nicht als lehenbar voraussetze oder lehenbar mache, also von einem Lehen, das kein Lehen sei. Selbst der Canzler von Ludewig gründet seine Theorie noch auf dieses hölzerne Eisen von einem feudum proprietatis oder alodiale. Eben so leicht hatte Schnaubert sich mit einem landesherrlichen Staatseigenthume geholfen, das kein Staatseigenthum, das nicht patrimonial, sondern territorial sei.

Keiner Ausführung bedarf es indessen, daß weder jene von dem ganzen deutschen Rechtszustande widersprochene grundfalsche Vorstellung von einem Eigenthume des Landesregenten am Lande, noch jene angebliche Begründung desselben durch die kaiserliche Belehnung sich durch leere Redensarten oder durch Einmischung anderer verwirrter Rechtsbegriffe irgend retten ließ. So berief man sich auf leere Phrasen und Worte, wie: „Unsere Städte, Unsere Vasallen" oder „das von Gott Uns anvertraute Land"**), oder auch wohl von Land statt Staat, Landesherrschaft statt Staatshoheit über das Volk in diesem Lande, wie wir auch noch heut zu Tage sagen: die Königin von Spanien statt der Spanier u. s. w. So zog man natürlich auch jenen einseitigen Sprachgebrauch von einem wahren Hoheitsrechte über das Eigenthum, dem jus oder dominium eminens, so den von dem völkerrechtlich unbeschränkten Rechte des Volkes auf sein Gebiet, von dem völkerrechtlichen Eigenthume, mit in diesen juristischen Hexenkessel. So suchte man sich und Anderen zu Gunsten der falschen Grundansicht den Blick dadurch zu trüben, daß die Landesregenten in ihrem Lande oft bedeutenden alodialen und feudalen Güterbesitz und auch mannigfache le-

*) S. Posse a. a. O. S. 120. Struben, Nebenstunden II. 524.
**) Posse S. 117.

hens- und dienstherrliche und patrimoniale Ansprüche an die ihr Unterthanen und deren Güter hatten. Dieses Alles konnte ihm leicht selbst Unterstützungsmittel zur Erwerbung seiner Landeshoheit werden, so wie ja vielleicht auch in einem englischen Thronstreite ein Prätendent durch Geldreichthum siegen könnte, ohne daß dadurch sein nachheriges grundvertragsmäßiges Regierungsrecht einen anderen Charakter erhielte. Ja, der neue Landesregent könnte vielleicht der Auflösung der alten Amtsdistricte, Grafschaften und Herrschaften, über welche er nicht vollständig oder ausschließlich die Regierungsgewalt erwarb, seinen neuen Staat, in Ermangelung eines andern Namens, nach seinem Stammschlosse nennen. Dieses Alles ändert durchaus nicht die Natur der nach dem Nationalvertrage durch kaiserliche Uebertragung und durch Verträge mit den eigenen Unterthanen erworbenen und ausgebildeten wirklichen Staatsgewalt. Ihre rechtliche Natur bliebe nach dem Obigen dieselbe, selbst wenn, was nicht der Fall ist, der Landesregent zufällig an allen Grundstücken des Landes Lehens- oder Patrimonial- oder Leibeigenschaftsansprüche, an alle Landesbewohner die Anforderung zur Erfüllung patrimonialer Fronpflichten hätte. Nicht blos ist in allen diesen Verhältnissen das persönliche Vertragsrecht, die persönliche Schutz- und Treupflicht ([illegible]) selbst das Wesentliche und Entscheidende; sogar noch bei dem deutschen sogenannten Leibeigenen sollte rechtlich das ganze persönliche Schutz- und Rechtsverhältniß und alle seine Leistungspflichte nur mit seiner Mitsprache bestimmt und verändert werden (s. oben Bd. I. u. II. 249. 311), und ihm sein eigenes festes Recht am Grunde und Boden gesichert bleiben. Um wie vielmehr aber gilt dieses von den höheren Feudalverhältnissen, für welche in Deutschland allermeist nicht die Schutzherren die Güter von dem Ihrigen gaben, sondern die Schützlinge sie von dem Ihrigen zur Grundlage derselben machten oder offerirten. Jedenfalls aber bildeten alle diese Patrimonialrechte rechtlich nicht die Landeshoheitsgewalt, die vielmehr eine davon wesentlich verschiedene selbstständige rechtliche Natur hatte, die nur durch Uebertragung von Seiten des Sitzes aller Hoheit in Deutschland, von dem Nationalreiche und seinem Kaiser, und durch Einstimmung und Mitwirkung der Bürger des neuen Staates rechtlich möglich war (s. oben Bd. IV. S. 319).

Zu keiner Zeit war Deutschland — vergesse man dieses nicht — zu keiner Zeit war es jemals ein erobertes Land und etwa von den Sieger mit seinen Gefolgen vertheilt worden. Nie und nirgends war es auch nur je allgemein lehenbar. Von allen europäischen Ländern war beides am Meisten England seit Wilhelm dem Eroberer. Von dieser Zeit führten selbst bis zum heutigen Tage die Könige der freien Briten den Titel Oberlehensherren, Lord Paramount von England. Dennoch schied man schon unter Wilhelm selbst gänzlich von diesem Verhältnisse das eigentliche Regierungsrecht, und Wilhelm erkannte es feierlich und eidlich als ein durch persönlichen Grund-

rtrag mit den Regierten rechtlich begründetes und bestimmtes, als ernach und nach den Landesgrundverträgen auszuübendes an*). Und e Engländer, welche stets das persönliche politische Vertragsrecht ferfüchtig bewahrten, wußten dieses auch, ehe noch Eduard I. 1290 is Lehenssystem auflös'te, stets gegen jeden Versuch tyrannischer Usurtion durch Erneuerung und Erweiterung ihrer Grundverträge, insfondere auch durch den hundert Mal erneuerten der Magna harta zu behaupten. Bei ihnen, welche die romanische Juristenmft und ihre Verwirrung der Rechtsbegriffe förmlich aus ihren Parmenten auswiesen, wagte man es nicht, aus jenem oberlehensherrlien Titel, oder aus Eigenthumsrechten die persönlichen vertragsmägen Regierungsrechte abzuleiten oder sie damit zu vermischen und re wahre rechtliche Natur zu verwirren.

In Deutschland dagegen dehnte man bald wirkliche Hoheitsrechte, rzüglich polizeiliche und öffentliche Schutzrechte, zu willkürlichen Ausließungs- und Herrschafts-, zuletzt zu Eigenthumsrechten der Reerung aus. So machte man es z. B. bei Waldungen mit den Beutenrechten, den staatspolizeilichen Schützungen gegen Beeinträchtingen dieser wichtigen Güter vermittelst eines regellosen allgemeinen ebrauchs. Und ganz eben so mißbrauchte man die von der Markgessenschaft der Gemeinschaft übertragenen Amtsrechte eines Holzgra. Daraus machte man Eigenthumsrechte am Walde. Aehnlich verandelte man auch andere regierungspolizeiliche Befehle oder Bannchte in patrimoniale Regalien. Und eben so beraubte man insbesonre auch die Bürger in Beziehung auf die Benutzung der Flüsse und ndstraßen, in Beziehung auf Ausübung von Jagd, Fischerei, Bergu, Mühlenbetrieb, Brauereien u. s. w. Hatte man aber nun solergestalt überall fürstliches Eigenthum oder patrimoniale Regalien vor h, so schloß man theils zu deren besserer Begründung, theils zumen Beraubungen der Bürger hiervon wieder zurück auf angeblich ch allgemeineres Eigenthum der Fürsten. Und hierzu erdichtete man h eine solche ursprüngliche Gütervertheilung, welche möglichst viele inge herrenlos gelassen, und eignete dann die Rechte zu ihrer Erbung hinwiederum dem Fürsten als fürstliches Hoheitsrecht, und ar abermals als ein patrimoniales Regal zu. So stellte noch gegen nde des 18. Jahrhunderts Fischer in seinem Lehrbegriffe immtlicher Cameral- und Polizeirechte II. S. 388 solche rworrene Begriffe von einem allgemeinen herrschaftlichen Staatsundeigenthume auf und nennt als dessen Quelle: 1) „Die erste Vertheilung unter die Staatsbürgerschaft, wo nur das brauchbare Feld ihr angewiesen und zugetheilt worden ist, das Uebrige aber, die Wildnisse, Einöden, Wälder, Ströme, Landseen, Seeküsten, die nicht füglich von Privatpersonen gebraucht werden können, sich der

---

*) S. die Leges Edowardi bei Cauciani, besonders die Einleitung.

„Staat vorbehielt;“ (das meiste [illegible] am [illegible] theils Grund-
eigenthum gehörte den Gemeinl [illegible] sten; [illegible]
allerdings wohl auch der ga [illegible] genossenschaft, aber theils [illegible]
gemeinschaftliche Sachen [res co[illegible]nes], theils als [illegible].
[S. vorhin I.] Aber eben deshalb [illegible] es nimmermehr das [illegible]
eigenthum des Regenten, der für sich [illegible]nd seinen [illegible]
allenfalls sein besonderes Loos von [illegible] Grundeigenthume und be-
stimmte Einkünfte zugetheilt erhielt.) z) „die Nothwendigkeit [illegible]
„Sachen für die gesammten Staatsbürger“ (also nicht für das [illegible]
thum des Regenten), „als die Luft, das Wasser und die [illegible]
„3) die Beschaffenheit der ersten Na[illegible]theilung, wo nur die [illegible]
„fläche des Erdstrichs zum Behufe der Landwirthschaft den [illegible]
„gliedern zugetheilt worden ist, und sich der Staat den Schooß der
„Erde selbst vorbehalten hat.“ Andere fabelten auch: die Luft über
der Erde; und dann erklärte man das Recht auf Windmühlen
eben so, wie bei dem angeblichen Rechte auf die Gewässer auch [illegible]
Wassermühlen, zu Regalien. Gleicher Weise legte man nun den [illegible]
genten Jagd und Bergbau, Schätze in der Erde u. s. w. wegen [illegible]
renlosigkeit als Eigenthum oder Regal bei. Aber die ganze [illegible]
widerspricht völlig dem deutschen historischen Rechte und dem [illegible]
Eigenthume aller deutschen Bürger, [illegible] mit eben so, wie nach [illegible]
schem Rechte, die ganze Luftschicht über dem Boden, wie die [illegible]
unter demselben das ausschließliche Eigenthum jedes [illegible]
war, und die wilden Thiere, als an sich herrenlos, von jedem [illegible]
Occupirenden erworben wurden, das Jagdrecht aber jedem [illegible]
mer auf seinem Grunde und Boden, auf gemeinschaftlichem [illegible]
dagegen der Gesammtheit zustand. Dieses erhielt sich sogar, [illegible]
Usurpationen, stets in vielen Theilen von Deutschland, so z. B. [illegible]
heutigen Belgien und in Gegenden des Odenwaldes. Nicht [illegible]
aber folgerte eine solche Jurisprudenz nicht selten aus solchem [illegible]
chen Privateigenthume des Regenten am Lande und an der Herrschaft,
daß er zu seinem Privatnutzen dieses Alles als Regal in Anspruch [illegible]
men könne, was ihm vortheilhaft dünkte, da ja eine gemeinsame [illegible]
drückliche Einsprache der durch die lateinische Jurisprudenz [illegible]
gemachten Bürgerschaft nicht Statt finden konnte. Es war also [illegible]
noch große Milde, wenn man dem Regenten nur die thunlichst aus-
gedehnten herrenlosen Sachen beilegte. Sehr mit Recht sagt in dieser
Beziehung Posse (S. 34) von der damaligen deutschen Juristen-
zunft: „Indem sie gewohnt waren, alle Rechtsgegenstände auf ihren
„Kathedern sich außer dem Reiche der Wirklichkeit zu denken,
„gleich den Rechtsfällen des Pomponius oder Ulpianus, so ver-
„gaßen sie in diesen abstracten Revieren, daß sie Dinge
„für herrenlos ausgäben, welche nach der in Deutschland vorhandenen
„Eigenthumsvertheilung wirklich keine solchen sind. Auf diese Weise
„träumten sie sich alle Flüsse, Seen, [illegible], [illegible]ndstraßen, [illegible]
„vorzüglich brauchbaren Erd- und [illegible] zu herrenlosen

„Sachen und zählten sie aus diesem Grunde zu den Regalien." Auf solche Dichtungen wurden auf's Neue eben so auch die Regalien oder fürstlichen Eigenthumsrechte der Wälder wie die der Jagden gegründet, wodurch ein so großer Theil deutscher Bürger und Gemeinden ihres wichtigsten Eigenthums- und, rücksichtlich des übrigen, nicht blos seines natürlichen Ausflusses, des Jagdrechts, beraubt, sondern mit den Früchten ihres Fleißes den Bestien Preis gegeben wurden. Aus solchen Dichtungen entstanden zur Anreizung oder zur Beschönigung faustrechtlicher Begierden und Handlungen in rohen schutzlosen Zeiten oft auch Regalitätsansprüche an die Benutzung der freien Menschen auf Frohnen und zu Militärdienst, nicht als Hoheitsrechte auf wahre allgemeine staatsbürgerliche Pflichten für das Wohl der Regierten, sondern für Privatvergnügen und Privatnutzen der Fürsten, für Jagden, für Verwendung der Soldaten zu eigennützigen Zwecken, ja wohl gar zum Verkaufe. Ja, man erklärte zu Gunsten fürstlicher Kammern sogar freie Menschen, Fremdlinge, Juden als herrenlos und in Commerz stehend, als servi fisci. Man verwandelte wenigstens, so wie andere wahre Staatshoheitsrechte, so auch die königlichen Schutzpflichten und Schutzrechte über Personen in eigennützige Vermögensrechte oder Regalien der Regenten, wie z. B., außer den Schutzrechten über Fremdlinge und Juden, auch die über uneheliche Kinder. Auch das Strandrecht, welches aus der rechtlichen Schutzlosigkeit der Fremden zum Theile die Anwohner der Meeresküsten geltend machten, sollte jetzt nach dem Rechte der Herrenlosigkeit fürstliches Regal sein. Eben so andere Benutzung der Meeresufer, z. B. das Bernsteinsammeln. Ganze Heere der absurdesten Regalien wurden nun prätendirt und geltend gemacht. So gab es neben jenem Juden- und Fremdlings-Schutzregale, dem Wildfangs- und Strandrechte und dem Bernsteinregale, ferner neben dem Standes- und Würdenregale, dem Landesdienst-, dem Straßen-, Wasser-, Deich-, Post-, dem Stempel- und Zollregale, neben dem Landesschutz- und Geleitsregale, neben dem Privilegien- und Industrieconcessionsregale und dem Regale der Entbindung vom Eide, neben den Regalien des Bergrechts, des Salzrechts u. s. w. auch Regalien des Pottaschesiedens, der Abdeckerei, des Heirathsconsensgeldes, des Pfannen- und Kesselflickens, des Branntweinbrennens, des Torfstechens, des Flößens, ein Abschoßregal, ein Regal der herrenlosen und der gefundenen Sachen und der unbebaueten Grundstücke, ein Confiscationsregal; ferner Regalien des Salpetereinsammelns, des Lumpensammelns, des Perlen- und des Goldstaubsammelns. Am Häufigsten bestanden die verderblichsten, z. B. die Forst- und Jagdregalien, die Fischerei-, die Mühlen- und Brauereiregalien und besonders das Regal allgemeinen Zehntrechts, des Feldzehntens und des Blutzehntens und des der Cultur so nachtheiligen Neubruchzehntens. Der letztere mußte auch [illegible] Herrenlosigkeit oder Regalität der Wälder und der unbe[illegible]ndstücke folgen. Aus dem angeblichen Rechte der Herrenlosi[illegible]er un[illegible] man auch die Herüberziehung des in der

römischen Despotie entstandenen fürstlichen Einziehens erbloser Güter. Hiermit unterstützte man dann wieder das angebliche Regal auf herrenlose Sachen. Die unsinnigsten Argumente zur Unterstützung dieser unsinnigen Prätensionen wurden von dieser schamlosen Jurisprudenz nicht verschmähet. So z. B. weil bei der Breite der Formularien des Mittelalters bei Urkunden über Güterübertragungen von fürstlichen Personen gewöhnlich die Theile und Zubehörungen, „Wälder, Weiden, Fi„schereien, Mühlen, unbebauete wie bebauete Grundstücke, Wüste, „Gefundenes und Nichtgefundenes u. s. w.“, noch hinzugefügt wurden, so wurde das alsbald ein Beweis, daß alle diese Sachen als Regalien besonders aufgeführt worden seien. Man ließ es sich dabei im Mindesten nicht stören, daß ganz dieselben Formeln auch bei den Übertragungen von Privaten Statt fanden, und daß, wie schon Andere bemerkten*), bei jener Auslegung für das Privateigenthum der Bürger gar nichts mehr übrig blieb. Auch über alle Güter moralischer Personen, der Gemeinden, der Kirchen, der Klöster strebte man unter dem Namen des Schutz- und Vormundschaftsrechts große landesherrliche Berechtigungen zu erwerben, ja sie fast landesherrlich zu machen. So wie aber überhaupt in späterer Zeit, seitdem förmliche Einführung des römischen Rechts und Hofaristokratie und Despotie immer mehr das Volk und die Landstände hatten verstummen machen, so nahm auch in dieser Beziehung die Beraubung der deutschen Unterthanen immer zu. So wagte man erst im sechzehnten Jahrhundert die Jagd als Regal zu erklären**). Insbesondere da, wo Landstände fehlten oder in den letzteren Zeiten immer unvolksmäßiger und unkräftiger wurden, oder, nur aus Aristokraten bestehend, nur sich selbst schützten, da dehnten die Hofjuristen die Usurpationen immer weiter aus. So gab denn zuletzt Brauer, welcher in seinem Lande auch das Zehntrecht und den unglücklichen Neubruchzehnten zum allgemeinen Regale machte, den Fürsten ein Miteigenthumsrecht an den Gütern solcher moralischen Personen, welche er, wie Gemeinden, Kirchen, Klöster, Staatsgesellschaften zu nennen beliebte***). Bei der oft willkürlich herbeigeführten Auflösung derselben fiel denn natürlich das Vermögen ganz dem Staate anheim†). Posse (a. a. O.) bemerkt: „Wüßte man nicht aus vielfacher Erfahrung, was eine „auch noch so unnatürliche Behauptung für Eindruck „macht, wenn sie nur dreist vorgebracht wird (und der „Macht schmeichelt), so würde man gar nicht begreifen können, „wie man entweder ohne allen Grund oder aus so schlechten Grün-

*) Seidensticker, De fundamentis juris supremae potestatis circa [illegible] §. 51.

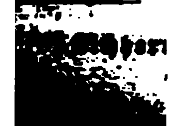
**) Eichhorn, Deutsches Privatrecht §. 284.

***) Abhandlungen zur Erläuterung des westphälischen Friedens §. 10. 18.

†) Vergl. Posse a. a. O. S. 95.

[d]en Rechte für Regalien halten konnte, welche weder ihrer Natur [n]ach solche sind, noch nach der älteren deutschen Verfassung für solche [a]usgegeben werden können. Man häufte, um die Regalität derselben [z]u erweisen, die Argumente, die nichts bewiesen, man nahm zu den [g]rundlosesten Vermuthungen und unstatthaftesten Analogieen seine Zuflucht. Endlich machte man es sich noch bequemer, und nahm [e]twas für erwiesen an, dem es an allem Beweise gebrach. Diese [U]nverschämtheit hielt alles Nachdenken über diesen wichtigen Gegen[st]and so unter dem Drucke, daß es erst eines Struben's und Pütter's bedurfte, um das juristische Publicum auf die Richtigkeit [d]ieses allgemeinen Vorgebens aufmerksam zu machen."

Das Aergste von Allem aber war es fast, daß man die ersten [R]echtsgrundsätze geradezu umkehrte. Wenn irgendwo, etwa durch Wi[de]rstand der Landstände, ein Land oder ein Theil desselben seine natür[lic]hen Eigenthums- und Freiheitsrechte geschützt hatte, so erklärten [di]e Juristen nun diese selbst für besondere Privilegien *), die Regali[tä]t dagegen als das natürliche und allgemeine Recht. Sie erklärten [di]e wahre rechtliche allgemeine Regel, die zu präsumirende Freiheit als [A]usnahme, die erst vollkommen zu beweisen und nicht zu begünstigen [se]i. Es war dasselbe Verfahren, welches sie zur Verdrängung des ein[hei]mischen deutschen Rechts und dann auch des Volksgerichts und recht[lic]hen öffentlichen Anklageprocesses durch die fremden Rechte, durch die [ge]heimen Inquisitions- und Torturprocesse, welches sie zur Verwand[lu]ng der Freiheit und des freien deutschen Eigenthums ganzer Bauern[sc]haften in Leibeigenschaft angewendet und bei welchem sie die Präsum[tio]n ursprünglicher allgemeiner Knechtschaft deutscher Bauern (originae [se]rvitutis) aufgestellt hatten (s. oben Bd. I. 485. II. 252. III. 270. [I]V. 328). Welche Feder aber schildert alles das namenlose Unrecht [u]nd Elend, welches zum Theil bis in unsere Zeiten diese bodenlosen [ju]ristischen und politischen Patrimonialitäts-, diese Staatseigenthums- [un]d Regalientheorie begründete! Wie tausendfach beraubte sie die Bür[ge]r! Sie raubte ihnen auch da, wo sie ihnen persönliche Freiheit und [E]igenthum nicht zerstören konnte, doch nicht blos die wichtigsten Gü[te]r, Waldungen, Weiden, Gemeindeländereien und alle jene einträgli[ch]en Rechte und Gewerbe, die man als Regal bezeichnete; sie ent[we]rthete oder zerstörte ihnen auch den Genuß des Uebrigen durch die [qu]älenden und verletzenden Arten der Ausübung jener Regalien, z. B. [de]r Zehnt- und Jagdrechte. Denke man nur an die grausamen Lei[de]n der Jagdfrohnen und des Wildschadens, gegen den jetzt dem [sc]hutzlosen Landmanne jeder Schutz entzogen wurde, und an die Stra[fe]n gegen die, welche diesen E[...]z durch Ausübung ihrer alten na[tür]lichen Freiheits-, ihrer Jagdr[ech]te versuchten. Zu den furchtbaren [B]auernkrieg[...] (s. [...] Arti[...] wurde die Empörung über die



[...]sches Privatr. §. 280.

ungerechten Beraubungen und Bedrückungen durch jene f
rieen der Hauptgrund. In der Bauern sehr gemäßigten
machte ihre Wiederaufhebung die Hauptsache aus. Die
wurden furchtbar gezüchtigt; die Beschwerde aber dauerte f

Auch in Deutschland indessen widersprach, wie a
Bauernkriege beweisen, eben so wie in England jenen
Theorieen — trotz dem, daß sie schon häufig wirklich be
und historisches Recht geworden waren — dennoch d
liche Bewußtsein des Volkes, bis dieses selbst a
und mehr, vermittelst der falschen Theorieen der Juristen und
lichen Gewalt, durch ein grausames immer historischer werde
niedergedrückt wurde. Es widersprachen ihnen eben so d
dem Kaiser und den Reichsrepräsentanten und die zwischen
desfürsten und den Landesrepräsentanten abgeschlossenen, von
und den Fürsten feierlich beschworenen Grundverträge un
tragsmäßigen Reichs- und Landesgesetze. Es widersprachen
alle aus den Nationalansichten hervorgegangenen Rechtsq
mentlich die Rechtsbücher des Mittelalters, der Sachsen
der Schwabenspiegel und das Kaiserrecht. Aber
Juristen, die Romanisten, die Kanonisten und Langobard
die einheimischen deutschen Rechtsquellen und die vaterlän
desgrundverträge. So wußten sie, in Verbindung mit dem
und fürstlichen Despotismus, in den meisten deutschen
so schändliches und fluchwürdiges historisches
gründen, welches nicht die einzelnen früheren Widersprüch
nur die auf die gesünderen philosophischen Grund
römischen und urdeutschen Rechts gegründeten freien Na
und Staatsrechtstheorieen der Thomasius und
dorfe, der Möser und Moser, der Pütter, Str
Häberlin, der Spittler, Schlözer und Klüber
besiegen vermochten. Doch wahrlich spät genug! Zur
die Nation und ihre Jurisprudenz durfte man noch bis i
Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts jene Staatsgrundeige
nie in juristischen Werken vertheidigen. Sie wollte noch
vom Wesen nach die Personen zu Accessorien, zu Sklaven
und consequent alles Grundeigenthum der Unterthanen
thume des Regenten, alle Unterthanen aber zu seinen Leibe
chen. So wagte es noch 1780 C. G. Biener in der
natura et indole dominii in territoriis german. I. 10,
„oben angeführte Fischer, folgende absurde Theorie au
„Deutschland, von der Reichshoheit abgesehen, wird nach
„thums- und Leibeigenschaftsrechte (jure patrimoniali et
„Die deutsche Landeshoheit kann nicht beurtheilt werden na
„jestätsrecht über freie Völker. Sie adhärirt nach der
„dem Territorium und ist zugleich mit dem Territorium i
„detrigenthume (patrimonio), so daß man sie mit Rechte

und herile nennen kann. — Alle diese Territorien, von
chen die Hoheit nicht getrennt gedacht wird, sind
allen Rechten und Regalien, ja mit den Untertha=
und Vasallen selbst in das Patrimonium und die
prietät übergegangen."

Seit der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts indeß wurde
Theorie immer mehr von gründlichen Schriftstellern und zuletzt
lich in den obengenannten Schriften von Posse widerlegt.
ds aber wurde sie seit den großen Kämpfen der französischen Re=
on gegen den Feudalismus so gründlich zerstört, daß kein neue=
echtslehrer sie mehr vorbringt. Jene zuvor genannten berühm=
chriftsteller hatten sie zu ihrem Ruhme auch vor der französi=
Revolution gänzlich abgewiesen und die richtigen, oben unter I
ellten römischen und deutschen Vertragsgrundsätze an ihre Stelle
*). Auf gleiche Weise hatten sie auch die angemaßten patrimo=
Regalien größtentheils in ihrer Nichtigkeit gezeigt**).

II. Die neuere Patrimonialtheorie. Selbst neuere Re=
männer wagten doch kaum jene alte Theorie wieder aufzufrischen.
ar in zu grellem Widerspruche, nicht blos mit Vernunft und
hte — darüber wäre man wohl auch in diesem Puncte hinaus=
nen — aber mit anderen Interessen, namentlich mit aristokra=
. Wo blieb etwa bei jenen Staatseigenthums= und ausgedehn=
egalientheorieen noch für den Adel eine Sicherung seiner Stel=
seiner wesentlichsten Rechte und Ansprüche? Wo auch nur eine
lage für seine landständischen Rechte, die man ja so gern eben=
us eigenem Landeigenthum ableitete, während nach jenem Sy=
der Regent Alles, was ihm beliebte, ein wesentlich despotisches
und ein eigenes ausschließliches Landesrepräsentationsrecht aus
m allgemeinen Eigenthume oder Obereigenthume am Lande
n konnte? Damit aber waren alle geschichtlichen landständischen
ungen und Rechte und die Interessen aller und auch der aristo=
en Unterthanen gleich unvereinbarlich. Man mußte also für die
n und für die fürstliche Patrimonialgewalt nach anderer Begrün=
umschauen.

So erfand man denn unsere neueren Theorieen von Haller,
graff u. s. w. Man zerstörte Staat und Staatsrecht, Ge=
esen und Gemeingeist und gründete auf blose Privatverhältnisse
ngebliche Verträge die Patrimonialrechte der mächtigen Schutz=
Dienstherren gegen hülfsbedürftige Schützlinge. Hier ist der Re=
ur ein Erster unter Gleichen, unter den ebenfalls grundherrlich
ristokratisch bevorrechteten Magnaten des Landes. Die Abhän=

S. insbesondere Klüber, Oeffentl. Recht §. 1. 99. 328 ff.

) Pütter, Beiträge I. S. 221. Posse a. a. O. Klüber a. a. O.
chhorn, Deutsch. Privatr. §. 265 ff.

Schutzvertrag ihnen besser gefällt? [illegible]s, [illegible]hes Gemeinwesen existirt nicht und bindet sie [illegible] [illegible]st eine sittlich rechtliche Verpflichtung ihrer Nachk[illegible] zu jenen Verträgen gleichfalls grundlos und das ganze Gerede von dem Eigenthumsrechte des Regenten auf die Fortdauer [illegible]er persönlichen Schutzverhältnisse, also auf eine solche Regierungsg[illegible]t, hat keinen Werth. Handelt es sich aber um etwas durch [illegible] [illegible]standenes, so ist zu bedenken, daß Gewalt nicht Recht gibt. [illegible]so, wenn sich Eltern gegen ihre Kinder die unrechtliche Gewalt anmaßten, sie zu verschenken und sie in eine nicht durch ihre Einwilligung begründete fortdauernde Privatabhängigkeit setzten.

Dieses System ist ferner zerstörend für die wahre Kraft und Würde des Staates und der Regierungsgewalt. Die ganze Regierungsgewalt wankt und schwankt hier schon durch den Mangel einer bleibenden rechtlichen Grundlage eben so, wie in der historischen faustrechtlichen Anarchie hin und her. Sie ist aber auch gar keine wahre souveräne fürstliche Majestät und Regierungsgewalt. Diese geht nur aus von einem sittlichen Gemeinwesen. Sie wird nur begründet vermittelst des sittlichen Gesammtwillens und der dadurch gebildeten sittlich heiligen Gesammtmacht. Blos aus Landeigenthum oder aus Privat-, Dienst- und Schutzverträgen hervorgehende Herrschaftsrechte machen ihren Privateigenthümer zum Gutsbesitzer, zum Dienstherrn, zum Gefolgsanführer oder Despoten. Aber sie geben nimmer die Königswürde und Majestät. Die fremden Völker äußerten laut ihre Geringschätzung der deutschen Nation und der deutschen Fürsten, wo sie irrig an die Richtigkeit solcher Begründungen der Regierungsgewalt in deutschen Ländern glaubten*). Diese Regierungsgewalt ist auch ohnmächtig und armselig. Arme Völker nicht blos, sondern vor Allem auch arme Fürsten, wenn nach Haller'schen Ideen wirklich — womit er seine Theorie angenehm zu machen sucht — alle allgemeine Steuer- und Soldatenpflicht eben so, wie alles Gemeinwesen selbst und der patriotische Gemeingeist für dasselbe, aufhört! Wo wäre wohl in Deutschland und in Europa der Fürst, der nach gründlicher Vergleichung seine grundvertrags- oder verfassungsmäßige Fürstenwürde und Majestät über ein Gemeinwesen freier Bürger um ein solches Privatglücksgut der Herrschaft vertauschen möchte! Sie ist ferner im höchsten Grade revolutionär und gefährlich, besonders für die Fürsten; und nicht blos wegen der Zerstörung der unentbehrlichsten Regierungsrechte und wegen des consequent und ausdrücklich gestatteten Rechtes zum Revolutioniren und zum Erwerben des legiti-

---

*) Man sehe z. B. bei Posse S. 5, wie geringschätzend man sich einst auf ungarischem Reichstage über deutsche Landesherren und Landstände in irriger Voraussetzung der Richtigkeit jener falschen Theorien ausdrückte.

men Glücksguts der Herrschaft für jeden Bürger. Sie ist es vor Allem wegen der natürlichen Empörung, welche allen freigeborenen edlen Gemüthern solche Begriffe des Fürstenthums erzeugen. Als unschuldig hätte man alle wegen Demagogie so hart Verfolgte und Eingekerkerte frei lassen dürfen, als unschuldig und unschädlich im Vergleiche gegen diese Restauratoren des Faustrechts, welche die Majestät entadeln und Leibeigenschaft und Zerstörung der höchsten menschlichen Güter als mit der Monarchie und Legitimität unzertrennlich verbunden darstellen, und die zugleich, als die angeblichen Freunde der Könige, natürlich in dieser unheilvollsten Lehre mehr Glauben finden, als jene erklärten Gegner, die durch gerade dieselben Grundsätze ihre Zwecke als die monarchischen darstellten.

Diese Lehre beruht endlich durch und durch auf den gröbsten Täuschungen. Sie verspricht Herstellung des wahren Staates, und zerstört allen Staat. Sie kämpft gegen Begründung der Gesellschaft und der Gewalt durch Verträge, und weiß dieselben nur durch Verträge zu begründen. Sie verspricht gesicherte Fürstenwürde, und zerstört die Würde, wie die Sicherheit. Sie verspricht Sicherung der natürlichen Freiheitsrechte für die Beherrschten, und stürzt sie in Despotismus und Anarchie. Gerade hier ist die größte Täuschung. Es ist wahr, die Zeiten der feudalistischen Privatschutzvereine im Mittelalter haben, wie schon oben (I. 480. IV. 317) geschildert wurde, neben ihren verderblichen, zum Theil anarchischen und despotischen Wirkungen, auch ihre anziehende Seite. Diese tüchtigen Kraftübungen und ritterlichen Kämpfe öfter wenigstens für Freiheit, Sicherheit und Ehre, diese so große Unabhängigkeit und Freiheit wenigstens vieler Einzelnen und Corporationen, der Ritter, der Städte, der Klöster, der Universitäten, sie bieten zum Theil herrliche Seiten dar und erzeugten die trefflichsten Wirkungen. Nicht minder gab das enge Aneinanderschließen der Glieder zu den verschiedenen fast kastenmäßigen Ständen, zu autonomischen Vereinen denselben eine gewisse Innigkeit und eine größere äußere Selbstständigkeit und Kraft selbst dem untersten Bauernstande. Es lag in diesen Verhältnissen und Institutionen allerdings ein lebenskräftiger gewaltiger Schutz und Widerstand gegen den Herrscherdespotismus und seine verderblichen Wirkungen. Nun sucht man heute für die patrimoniale Theorie und gegen die constitutionellen Institute gerade durch Berufung auf diese Seite zu wirken. Und phantastisch, ja fast etwas gimpelhaft, wie wir in unserem guten Deutschland in der Politik noch oftmals sind, lassen sich Manche hierdurch bethören. Sie vergessen, von Anderem abgesehen, die Hauptsache, daß nämlich jene Verhältnisse unwiederbringlich untergegangen sind. Wo sind denn die alten, verschanzten, gerüsteten, sich selbst regierenden Städte, die, wie die hannöverischen, der Miliz ihres Fürsten den Einzug verwehren durften, wo ihre tüchtig organisirten Zünfte und alle anderen autonomischen Vereine? Wo die selbstständigen autonomischen Corporationen der Universitäten, wo die Prälaten und Rit-

ter, die bewaffneten alten Landstände? Wo der Schutz gegen eine despotische Polizei, wie ihn dieses Alles, wie ihn Deutschlands eigenthümliche Verhältnisse seiner halbtausend Staaten und seine völlig unabhängigen Reichsgerichte begründeten? *Nur die constitutionellen Institutionen können heut zu Tage ihre guten Wirkungen ersetzen.* Nur durch die freie Staatsverfassung geschützte Gemeinde- und Provinzverfassungen, wahrhaft unabhängige Landesgerichte und andere Institute, ferner durch sie geschützte persönliche und politische Männerfreiheit, durch sie neu verbürgte Rechte der Kirche, der Universitäten können heute der *sonst allmächtigen Verwaltungswillkür* Schranken setzen. Wer *thöricht* heute durch jenes Patrimonialsystem den constitutionellen Verfassungen entgegenwirkt, der verliert die guten Früchte der letzteren ohne die jener früheren Verhältnisse wieder zu gewinnen; der kämpft in der That nur für die unbedingte *Hofdespotie*, wie sie vor der französischen Revolution außer dem constitutionellen England die *meisten Reiche zu Grunde richtete* *).

Wo daher jene neue Theorie irgend Wurzel faßt — wo man sie, so wie bereits wiederholt in merkwürdigen Kämpfen gegen die versprochene oder gegen die schon eingeführte constitutionelle Verfassung durchzuführen suchte — da beginnt sie, ähnlich wie die alte, furchtbare Folgen zu entwickeln.

IV. Herstellung der allgemeinrechtlichen Grundsätze im Siege gegen die ältere Theorie. — Das obige unter I dargestellte System über Sachen- und Hoheitsrechte, Staatseigenthum, Regalien und herrenlose Sachen ist begründet durch die Vernunft und durch unsere ächt deutschen, wie die ächt römischen Grundsätze. Alle jene einzelnen widersprechenden faustrechtlichen Usurpationen und widersinnigen juristischen Meinungen und politischen Theorieen konnten niemals seine allgemeine Rechtsgültigkeit wirklich zerstören. Sie sind größtentheils selbst wieder durch dasselbe besiegt und ausgestoßen worden. Somit *gelten denn jene allgemeinen vernünftigen deutschen Grundsätze, und es besteht wiederum die rechtliche Präsumtion für ihre Gültigkeit, so lange* bis eine durch gültige ausdrückliche *grundvertragsmäßige allgemeine deutsche Bundesbestimmungen in ganz Deutschland* oder durch das bestehende *particulare Recht* in einzelnen deutschen Staaten eine Ausnahme von denselben nachgewiesen werden kann, welche aber alsdann *als Ausnahme und als Beschränkung* der allgemeinen natürlichen Freiheits- und Eigenthumsrechte *streng auszulegen ist.*

Im Allgemeinen stimmen auch die besseren Rechtslehrer, so na-

---

*) Vergl. über dieses neue Patrimonialsystem oben Bd. I. S. 265 flg. III. 186 flg. V. 418 flg. VII. 261. 264. 277 flg.

:ntlich Klüber und Eichhorn an den angeführten Orten, und
rzüglich auch Posse (S. 154) hiermit völlig überein. Nur stellen
rzüglich die Ersteren jene allg undsätze und jene rechtlichen
äsumtionen und Beschränkun n, die doch aus allgemein anerkann-
ı rechtlichen Grundsätzen fließ ı, nicht so scharf an die Spitze. Sie
einen wenigstens noch an ein ı kleinen Reste der früheren falschen,
n ihnen selbst verworfenen Theorieen zu leiden. Insbesondere wol-
ı sie durch angebliche allgemeine deutsche Observanzen ein-
ne Verletzungen jener allgemeinen Grundsätze, einzelne Aufhebungen
r rechtlichen Präsumtion für sie begründen. So z. B. nimmt
:über vermittelst einer solchen angeblich allgemeinen Observanz einen
jeil des Jagdrechts noch als ein allgemeines deutsches patrimonia-
: Regalrecht in Schutz. Doch hatten längst die gründlichsten Schrif-
ı, wie die von Struben und Bilderbeck und Pütter, die
ichtregalität der Jagd bewiesen. Und schon eine Grenze, wie weit
nn die Jagd ein allgemeines Regal sein solle, kann keine allgemeine
bservanz angeben. Eichhorn, der gewiß zu Gunsten der Freiheit
n: zu gewagten Hypothesen aufstellt, widerspricht daher auch der
nahme eines allgemeinen deutschen Jagdregals und präsumirt gegen
: Regalität *). Eben so grundlos schreibt Klüber (§. 238) dem
taate ein ausschließliches Recht auf bona vacantia und res dereli-
ae, und insbesondere auch den ager desertus; Eichhorn (§. 286) ein
ches auf ungebaute Ländereien außerhalb geschlossener Feldmarken zu.

Ueberhaupt aber muß die ganze Behauptung angeblicher allgemei-
r deutscher Observanzen für diese Ausnahmen vom allgemeinen ur-
rünglichen und natürlichen Rechte verworfen werden. Schon an sich
es bestritten, ob und in wie fern sich je rechtlich allgemein
ıltige Observanzen für ganz Deutschland erweisen lassen. Möchte
ses noch etwa da der Fall sein, wo von gewissen der Natur be-
mmter Institute entsprechenden rechtlichen Grundsätzen die Rede ist,
lche im Zweifel überall da gelten, wo sich das Institut findet. Da
er, wo es sich im Gegentheile um Verletzungen allgemeiner In-
:ute und ihrer Grundsätze, um Verletzung z. B. des allgemeinen
:ivateigenthums oder der allgemeinen Freiheit der Bürger, oder der
gemeinen Natur der Regierungsgewalt, handelt, da kann von keiner
htlich allgemein gültigen Observanz für das Unrecht die Rede sein.
a muß in jedem besonderen Districte die besondere ausnahmsweise
ltung jener Verletzung und Ausnahme particularrechtlich erwiesen
rden. Sollte dann auch in neun und neunzig Districten das Re-
l erwiesen sein, so folgt daraus nichts für den hundertsten. Hier
nn vielleicht die natürliche Freiheit sich erhalten oder auf's Neue ge-
gt haben.

Nie wird hier — und namentlich auch in Beziehung auf gewisse

*) Deutsches Privatrecht §. 284.

Theile des Bergbaues — eine angeblich historische Gewißheit der Allgemeinheit einer Observanz zum juristischen Beweise der Abschaffung des alten Freiheitsrechts statt eines allgemeinen Gesetzes genügend sein. Eben so wenig, als allgemeine deutsche patrimoniale Regalien, gibt es eine Allgemeingültigkeit despotischer römischer Fiscalrechte (s. Fiscus), da bekanntlich an sich das römische Recht und das langobardische Lehenrecht im Staatsrechte nicht recipirt sind. Eben so wenig endlich gibt es auch allgemeine deutsche Beschränkungen jener allgemeinrechtlichen Grundsätze durch Lehen- oder Privat-, Dienst- und Schutzrechte oder auch allgemeine Beschränkungen der Freiheit der Occupation herrenloser oder der Benutzung der gemeinschaftlichen Sachen, z. B. der Flüsse. Gegen alle Beschränkungen streitet auch hier die Vermuthung. Eine jede muß particularrechtlich vollständig erwiesen und dann streng ausgelegt werden. Gottlob verschwinden sie auch da, wo sie bisher Statt fanden, vor der Gewalt der Wahrheit jener allgemeinen Grundsätze immer mehr. So verschwinden, wie die Leibeigenschafts- und anderen Privatrechte, auch die Zehntrechte und viele andere Regalien, die z. B. auch in Preußen im Landrechte (Th. 2. Tit. 16) noch eine große Rolle spielten. Noch neuerlich wurde namentlich auch dort die Regalität des Bernsteinsuchens aufgehoben.

So ist das ältere Patrimonialsystem glücklich zu Grabe getragen. Möge das neuere ihm möglichst bald nachfolgen! Möge dieses nicht abermals zur Schande deutscher Juristen und Staatsgelehrten gegen das bessere Recht unseres Volkes Einfluß gewinnen, die gesunden Rechtsbegriffe verwirren, tausendfaches Unrecht und Elend verschulden und die Nation in ihrer Entwickelung um Jahrhunderte zurückwerfen! C. Th. Welcker.

Herrenstand, s. Adel und Standesherren.

Herrmann (Hermann, Arminius). Rom hatte die ganze ihm bekannte Welt überwunden und stand auf dem höchsten Gipfel seiner Macht. Zwar nagte schon damals der Wurm der Fäulniß an seinen Wurzeln, und es würde in sich zusammengestürzt sein, auch wenn kein Armin und kein deutsches Volk neben ihm gelebt, oder wenn Rom beide überwältigt hätte. Wohl haben auch Völker des Morgenlandes ihm noch in jener Zeit mit Glück und Muth und glänzendem Erfolge widerstanden — gleichwohl ist kein Stoß, den es jemals erlitten hat, so erschütternd für dasselbe und so wichtig, so vorausbestimmend für den Gang der Weltgeschichte und die innere Entwickelung der Menschheit geworden, als die Siege Armin's des Cheruskers. Auch andere Völker, welche Rom überwunden hatte, wurden frei, als die Ketten ihm aus der Hand fielen; aber sie hatten ihre Eigenthümlichkeit verloren und trugen und tragen bis auf unsere Tage die Mahle der Knechtschaft in ihrer Sprache und ihren Sitten. Das deutsche Volk war und blieb frei von Rom, von der Vorsehung bestimmt, nach Rom an die Spitze der Menschheit zu treten, während die Asiaten, so ruhmvoll sie Rom widerstanden hatten, noch vor ihm aus der Geschichte verschwanden.

Allerdings war Armin nicht der erste Deutsche, der Rom schlug; Drusus Niederlage bei Arbalo, die berühmte clades Lolliana u. a. waren für die weltherrschende Stadt kaum weniger empfindlich, als die Schlacht im Teutoburger Walde, aber theils hat uns das Schicksal nicht vergönnen wollen, daß uns auch nur eine dürftige Kenntniß der Einzelheiten jener glänzenden Siege unseres Volkes zu Theil geworden wäre, während von dem Siege bei Teutoburg uns die Geschichte ein deutlich erkennbares und lebensfrisches Bild darbietet, theils folgte ihr fast unmittelbar eine Reihe von Kämpfen nach, worin unser Volk, obgleich nicht in allen Treffen siegreich, doch im Ganzen die Oberhand behielt und solch' glänzenden Erfolg einem Heldenjünglinge verdankt, dessen Schicksale und ganze Erscheinung hochpoetisch und recht geeignet ist, seinem Volke als begeisterndes Vorbild in Freud' und Leid voranzuleuchten: Armin.

Aber wie schmählich hat gelehrte Pedanterie und die göttliche Stubenpoesie hier das Strahlende geschwärzt und das Erhabene in den Staub gezogen! Wer vermöchte sich an dem überschwenglichen Schwulste des ehrwürdigen Klopstock, wer gar an den koketten Albernheiten Fouque's zu ergötzen, und welche deutsche Seele trauert nicht und welches ächte Dichtergemüth schaudert nicht zurück, wenn ihm die Gewissenhaftigkeit der Philologen berichtet: Armin, dem des deutsche Volk Dasein und Ehre verdankt — Armin habe seinen glänzendsten Sieg einem Verrathe zu verdanken, habe ein erschlichenes Vertrauen zum Verderben eines arglosen Freundes und Gönners mißbraucht! Nur die Raserei eines an Rettung gänzlich verzweifelnden Volkes konnte einen Conrad Wallenrodt erzeugen, nur gleiche Verzweifelung konnte ihn besingen. Deutschland bedurfte dessen nicht, und Armin war ein Anderer.

Seine Geschichte ist vielfach erzählt aber gerade sein Wirken als Staatsmann, das eine wiederholte Erzählung in diesen Blättern rechtfertigen könnte, uns verborgen geblieben; dagegen wird eine kurze Rechtfertigung seines Charakters und die Angabe des Gesichtspunctes, aus welchem solche auch für unser heutiges Staatsleben noch wichtig ist, hier eine Stelle finden dürfen.

Auf Sentius Saturninus, der als römischer Landpfleger am Niederrheine durch Künste des Friedens und der Unterhandlung die Völklein des rechten Rheinufers für Rom zu gewinnen und allmälig von ihm abhängig zu machen gewußt hatte, folgte Quinctilius Varus, früher Landpfleger in Syrien, ohne Zweifel mit dem Auftrage, seines Vorgängers Werk zu vollenden; gewiß kein Schwächling, kein schlechter Feldherr. Augustus, der sich auf die Menschen verstand, hatte ihm fünf Legionen anvertraut und die wichtigste Provinz des Reiches! Varus aber mochte die „Barbaren" Syriens und Germaniens keiner Unterscheidung werth achten; nur die eine Verschiedenheit drang sich ihm auf, daß diese Letzteren unendlich ärmer und in gleichem Maße unlenksamer waren, als jene, und der Dienst am Niederrheine ohne Ver-

gleich mühevoller und weniger bel[illegible] Morgenlande. Gründe genug, sich kurz zu fassen, [illegible]ener zu verpfändenden Bundesgenossen in leichter zu beherrs[illegible] Provinzialen zu verwandeln und so recht schnell Ansprüche auf [illegible]hmere Aufträge zu erwerben.

Die Häuptlinge der am rechten [illegible] des Niederrheins wohnenden Völklein kamen ihm mit derselben [illegible]ndlichkeit entgegen, an welche sein klügerer Vorgänger sie ge[illegible]te. Man ehrte ihn und die Seinen durch Geschenke, rief ihn zum [illegible]iedsrichter an, ahmte römische Sitten und Einrichtungen nach, [illegible] römische Namen an — da glaubte Varus die Völker reif für [illegible]n und Beile. Aufgemuntert von Segest, brachte er [illegible]ate in Aliso zu, machte das Lager zur Stadt, umgab [illegible]elehrten und Beamten aller Art, lud Deutsche vor sein [illegible]richt u[illegible] richtete sie nach römischem Rechte, schrieb Abgaben aus, ganz als [illegible]äre er unter Syriern.

Aber dadurch erregte er Mißvergnü[illegible]en bei den Völkern. Der Begriff von Strafe war den Deutschen fr[illegible]nd; schlagen gar durfte nur der Diener und Vertraute der Gottheit, Abgaben waren das Zeichen der Unterthänigkeit. So wuchs der Unwille, die Erbitterung von unten herauf im Stillen, und während die Fürsten, von Varus geschmeichelt und gebunden durch ihre Angehörigen in römischer Gewalt, noch im freundlichsten Verkehre mit ihm standen, suchte das gedrückte, mißhandelte Volk nur einen Führer, um das verhaßte Joch der treulosen Freunde zu zerbrechen; es fand ihn in Armin. Cherusker, Bructerer, Chatten und die Bewohner der zwischenliegenden Marken, hier Marsen genannt, vereinigten sich um ihn und vertrauten ihr Heil und ihre Rettung dem Jünglinge. Eine entferntere Gemeinde erhob sich gegen die Anmaßungen der Römer; Varus, das erste Widerstreben ernstlich zu bestrafen, brach mit drei Legionen und einer beinahe gleichen Masse von Hülfsvölkern von Aliso auf. Seine Absicht muß gewesen sein, am Ziele des Zuges eine bleibende Niederlassung zu gründen, denn er nahm den ganzen zahllosen Troß, Kaufleute, Advocaten, Weiber und Kinder mit sich und ließ nur so viel Truppen in der Feste zurück, als der gewöhnliche Dienst nothdürftig erforderte. Noch am Abende vor seinem Aufbruche wurde Varus von Segest gewarnt, er sollte sich Armin's und der andern Fürsten versichern, ohne sie würde das Volk nichts wagen; er selbst wollte mit seiner Freiheit haften für sein Wort. — Umsonst! Varus brach auf, seinem Schicksale entgegen. Daß Armin damals noch im römischen Dienste gewesen sei, oder daß er die Völker selbst gegen Rom aufgeregt und vereinigt habe — davon sagen die Quellen unserer Geschichte nichts, auch daß die Erhebung des entfernter wohnenden Volkes eine Kriegslist gewesen, wird nicht erzählt, und noch viel weniger, daß Armin sie ersonnen und ausgeführt habe. — Wo ist also auch nur der entfernteste [illegible] für die Beschuldigung des Verrathes? Oder rechtfertigt er [illegible] Feinde ihn „Verräther“ nennen? [illegible]ber eben so genannt? Armin's Br[illegible] glühendsten

Zorne entflammenden Vorwürfen nichts entgegenzusetzen, als den Ruf nach Waffen, und Tacitus der Weise und Gerechte konnte keinen Verräther den Helden Roms und Griechenlands an die Seite stellen. Daß Armin im römischen Dienste den Krieg gelernt, daß er für seinen Dienst mit Auszeichnung belohnt worden, verpflichtete ihn nicht, sich seinem Volke zu entziehen, wenn es von Rom unter die Füße getreten wurde; daß er aber, kaum dem Knabenalter entwachsen, schon Befreiungsentwürfe gehegt und den römischen Dienst nur gesucht habe, um sich vorzubereiten für die Befreiung seines Vaterlandes von — seines Vaters und Oheims Freunden und Gönnern, das wahrscheinlich zu machen, kann die Aufgabe eines Gefühlsromanes werden, die Geschichte weiß nichts davon! Sie kennt Armin's Sieg im Teutoburger Walde nur unbefleckt, sie zeigt uns in seinen späteren, wahrhaft bewundernswerthen Kriegen gegen Germanicus einen Helden, der andere Mittel zum Siege hat, als Verrath, und in dem großartigen Verzicht auf Weib und Kind, auf eine glänzende Laufbahn im Dienste des Kaisers, was Alles zu erwerben stand um den Preis eines Verrathes am Vaterlande, einen Charakter, der hoch über dem Verbrechen stand, freilich nicht zu hoch für die Verleumdung und für die Gemeinheit, welche lieber an alles Andere glaubt, als an menschliche Größe.

Diese Betrachtung muß auch den anderen Vorwurf beseitigen helfen: daß Armin nach der Herrschaft gestrebt und in diesem Streben den Tod gefunden habe. Man vergesse nicht, daß dieser Vorwurf zugleich die Entschuldigung des Meuchelmordes war, welcher ihn der Vollführung seiner Entwürfe entriß, daß es seine eigenen Angehörigen, also eine fürstliche Familie war, die ihn gerichtet und dann vor der Nachwelt angeklagt hat, daß also immerhin sehr zweifelhaft bleiben muß, erstlich: ob der Vorwurf überhaupt gegründet war? und dann: ob Armin blos die den Römern so leicht zugänglichen und dadurch, so wie durch ihre Privatzwistigkeiten der Freiheit gefährlichen Großen unter Gesetz und Obrigkeit zwingen, oder ob umgekehrt er diese Freiheit, welcher er so unaussprechlich große Opfer gebracht hatte, selbst zerstören wollte? Wer wird nicht lieber jenes glauben, als dieses!

Möchte die neu aufblühende Kunst die Schuld sühnen, welche eine unlautere Geschichtslehre auf sich geladen hat. Keine andere Erscheinung in der Geschichte ist reicher an allgemeinen verständlichen Motiven für die bildenden, wie für die redenden Künste, keine geeigneter für künstlerische Auffassung und Darstellung, keine andere auch nur entfernt so geschickt, *der Kunst eine ächt vaterländische Richtung zu geben* und alle deutschen Herzen um *einen* Altar zu sammeln. Nur die Kriege Heinrich's gegen die Magyaren sind rein deutsche Siege, aber die Magyaren [illegible]ren keine Römer und die Abenteuerlichkeit des Mittel[illegible] ver[illegible]g [illegible]er Kunst die classische Nacktheit unserer Urgeschichte [illegible]

Was [illegible] [illegible]terländische Kunst dem Leben eines Volkes werth sei? [illegible] kein Staatsmann im Zweifel sein; dem

weniger Unterrichteten möge eine [illegible] und damit zugleich diese schein[illegible] [illegible]en!

Armin's Geschichte ist, [illegible] bemerkt, hier nicht un Interesse, und zugleich aus den [illegible]ren neueren Geschichtswerken hinlänglich bekannt; doch hüte [illegible], zu glauben, was nicht mit Quellen belegt oder auf andere Art [illegible]gend bewiesen ist. Wer ihn als Feldherrn kennen — und da[illegible] bewundern lernen will, der lese und studire Döring's tr[illegible]hrift: „Wo schlug Hermann den Varus?" (Quedlinburg, 1820) — [illegible] Buch, welches viel schönere Aufschlüsse gibt, als viele bändereiche [illegible]erke stubengelehrter Antiquare und Geographen.

Warum wir statt Armin Hermann sagen, weiß ich nicht.

H. K. H.

Herrschaft, s. Familienherrschaft und Patrimonialgericht.

Hessen (Großherzogthum Hessen, Hessen-Darmstadt), zwischen dem 26° 33' bis 27° 20' östlicher Länge und dem 49° 13' bis 51° 28' nördlicher Breite gelegen, ist durch frankfurtisches und kurhessisches Gebiet in zwei Theile getrennt: der südliche Theil, welcher die Provinzen Starkenburg und Rheinhessen umfaßt, wird von dem baierischen Kreise Unterfranken und Aschaffenburg, Baden, dem baierischen Kreis Pfalz, der preußischen Provinz Niederrhein, Nassau, Frankfurt und Kurhessen; der nördliche Theil, die Provinz Oberhessen, von Kurhessen, Frankfurt, Hessen-Homburg, Nassau und den preußischen Provinzen Niederrhein und Westphalen begrenzt. Einzelne Parcellen liegen an der Grenze von Würtemberg, Nassau und Waldeck. Der Flächeninhalt beträgt 153 (168) Quadratmeilen, wovon 54 Quadratmeilen auf Starkenburg, 74 Quadratmeilen auf Oberhessen und 25 Quadratmeilen auf Rheinhessen k[illegible]en. Der Boden, an Bestandtheilen höchst mannigfaltig, ist theils eben, wie an dem rechten Rhein- und dem linken Mainufer, theils hügelig, wie in Rheinhessen und der Wetterau, theils gebirgig. Die Hauptgebirge sind: der Odenwald in dem südöstlichen Theile von Starkenburg, und der Vogelsberg in dem östlichen Theile von Oberhessen; nordwestlich von Giesen das Hinterland mit bedeutenden Höhepuncten. Der Hausberg bei Butzbach hängt mit dem Taunus zusammen. Zwischen den westlichen Vorbergen des Odenwaldes und der Rheinebene führt von Darmstadt bis Heidelberg die Bergstraße. Der Hauptstrom ist der Rhein, welcher die südliche Hälfte des Großherzogthums in zwei ungleiche Theile (rechts Starkenburg, links Rheinhessen) scheidet und hier die Grenzflüsse Main und Nahe aufnimmt. Der Neckar berührt den südlichsten Theil des Landes. Außerdem gehören noch als Flüsse hierher: die Lahn, die Fulda, die Schwalm und die Eder. Das Klima ist versch[illegible] [illegible] verschiedenen Höhe des Bodens, am Angenehmsten in [illegible] [illegible]nebene. Die wichtigsten Producte sind: [illegible] Hauptsächlich

Wildpret, Fische und Bienen; Getreide, besonders in den Rhein- und Maingegenden und in der Wetterau; Kartoffeln, Wein, vorzüglich in Rheinhessen; Flachs hauptsächlich in Oberhessen; Hanf, Tabak, Hirse, Welschkorn und Mohn in Starkenburg; Raps (Rübsamen) in Rheinhessen; Obst in den drei Provinzen; und Waldungen, hauptsächlich in den Gebirgsgegenden Starkenburgs und Oberhessens (St. und O. zählen 1,062,946 Morgen Waldfläche, Rheinhessen nur etwas über 11,000 Morgen); ferner Eisen, Kupfer, Sandsteine, Töpferthon, Salz, Braunkohlen und Torf, auch einige Mineralwasser. Die Zahl der **Einwohner** beläuft sich (nach der Zählung von 1831) auf 736,930, wovon 263,660 auf Starkenburg, 276,343 auf Oberhessen und 196,927 auf Rheinhessen kommen (das Verhältniß der standesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Bewohner zu den Domanialbewohnern ist wie Eins zu Drei). Jede Quadratmeile wird hiernach im Durchschnitte von 4,816 (4,446) Menschen bewohnt. Sie sind deutschen **Stammes**, bis auf 2,400 Franzosen und Waldenser und 23,000 **Juden**. Die Scheidung zwischen **Lutheranern** und **Reformirten** hat seit 1822 allgemein in Rheinhessen und neuerdings auch fast überall in Starkenburg und Oberhessen aufgehört. An beider Stelle trat — mit Vermeidung des historisch und vernünftig gleich begründeten Wortes: protestantisch — eine **evangelisch-christliche Kirche**. Ihre Angehörigen zählen zusammen 526,000, die **Katholiken** 186,000; außerdem gibt es 1300 **Mennoniten** nebst wenigen **Inspirirten**. Neben **Ackerbau** (dem Hauptzweige), **Viehzucht** und **Weinbau** findet man auch da und dort **Fabrikwesen**, welches, von den Strumpfstrickereien, so wie den kleineren und größeren Leinwand-, Flanell- und Tuchwebereien Oberhessens und des südöstlichen Odenwaldes an, in dem gewerbreichen Offenbach seinen (hessischen) Gipfelpunct erreicht. Auch hat man beträchtliche **Gerbereien**. In diesen verschiedenen Beziehungen bewähren sich günstig der in den letzten Jahren entstandene landwirthschaftliche und der Gewerbeverein, beide aus der Staatscasse unterstützt. Der Rhein und Main und die guten Landstraßen veranlassen einen lebhaften **Handel**. Die bedeutendste Handelsstadt ist **Mainz**. Für **Volks-** und **gelehrte Bildung** ward in neuerer Zeit viel gethan, besonders durch Erbauung neuer Locale, zweckmäßige Gliederung des Unterrichts, Vermehrung des Personals der Lehrer, genügendere Vorbildung derselben und Aufbesserung ihrer Gehalte. Unter den gelehrten Anstalten nimmt die **Landesuniversität Giessen** die erste Stelle ein. Doch verlor sie moralisch, intellectuell und an Frequenz theils in Folge des allgemeinen Schicksals der kleineren deutschen Universitäten und des verminderten Studirens, theils durch das daselbst — als Radie des Allgemeinen — von Oben befolgte politische System, welches seit der Wirksamkeit (1817 — 1834) des nunmehrigen Präsidenten Freiherrn von [illegible], als Re[illegible] außer der Zeit, Regierungscommissärs und Canzlers, in immer steig[illegible]er Gradation zur strengsten Einengung und zu einer

dem Charakter der Schuldisciplin sich nähernden Controle der (Stu-)
direnden wurde. Die alte Studentenfreiheit ist ihnen genommen, ...
neue staatsbürgerliche und sociale ihnen gegeben. Als jetziger Can(zler)
Regierungscommissär überwacht das der geheime Staatsrath ...
in Darmstadt. Außerdem hat man zwei Schullehrerseminarien
(ein katholisches in Bensheim und ein evangelisches in Friedberg ...
letzterem ist nun auch ein Taubstummeninstitut verbunden) ...
ein Seminar für evangelische Geistliche in ...
Gymnasien in Darmstadt, Gießen, Mainz, Büdingen, ...
und Worms; Realschulen in Darmstadt, Michelstadt, ...
und Mainz. Was insbesondere die Elementarschulen be(trifft, so)
gibt die von Ries und (nach ihm) von Herrmann verfaßte „...
Zusammenstellung der sämmtlichen Elementarschulen im Gr(oßherzog)-
thume Hessen" (Darmstadt, 1837) hierüber interessante ...
Darnach finden sich unter den 1,378 Schulstellen des Großherz(ogthums)
noch immer 46, welche weniger als 100; 165, welche zwisch(en ...)
und 150; 220, welche zwischen 151 und 200 Fl. jährlichen ...
ergeben. Schulstellen mit Gehalt von 600 Fl. und darüber ...
30 vorhanden. Die Zahl der neuerbaueten Schulhäuser betr(ägt aller)-
dings 194, aber die Zahl der baufälligen dagegen 174 und ...
der fehlenden 117. 104 Schulstellen sind neu errichtet; dessenun(geachtet)
gehen von 123,321 Schulkindern immer noch durchschnittlich 9...
Kinder auf einen Lehrer, ein Verhältniß, welches viel zu ...
scheint. Gewiß, seit dem ersten Landtage (1821) ist Bedeutend(es durch)
Stände und Regierung in diesem Fache geschehen. Aber imm(er bleibt)
noch viel dem Staate hierbei zu thun übrig, der von den ...
Millionen, welche er jährlich ausgibt, nur 21,724 Fl. dem Vol(ksunterricht)
zuweis't, während die Gemeinden, deren Ausgabebudgets ohnedi(es)
übermäßig stark belastet sind, und Stiftungen von Priva(ten das)
Uebrige thun müssen.

Das Großherzogthum Hessen gehört zum deutschen Bu(nde und)
nimmt in der Bundesversammlung die neunte Stelle ein. ...
Verfassung ist eine constitutionelle.

Die Organisation der Staatsbehörde hat mehrmals (180...
zuletzt hauptsächlich 1833) durchgreifenden Veränderungen un(terlegen).
Lobend muß anerkannt werden, daß das Princip der Schei(dung der)
Justiz von der Administration bis in die untersten Gliederunge(n)
(z. B. durch Verweisung der vollen Forst- und der Polizei(gerichts)-
barkeit, doch letztere nur provisorisch, an die Gerichte) imm(er con)-
sequenter dabei ausgebildet wurde. Außerdem war man bedacht, ...
größerer Vereinfachung des Geschäftsganges und — theilweiser — ...
minderung der Kosten, zugleich kräftig zu centralisiren und ...
über das Land gleichmäßig geworfene Verwaltungsnetz die ...
und die Menschen zu handhaben. Auf diesen verschiedenen ...
beruhte in den Domanialstädten die Schöpfung von ...
Provinzialcommissären (zugleich Kreisräthen) und ...

:t der bis dahin bestandenen Provinzialregierungen, Landräthe und
deren Zwischenstellen, erst (1833) in Starkenburg und Oberhessen,
nn aber auch (seit 1835) in Rheinhessen, wo bis dahin die untersten
rwaltungsstellen (die Bürgermeistereien) unmittelbar der Pro-
zialregierung und dann (seit 1833) der Provinzialdirection in Mainz
tergeben gewesen waren. In den standesherrlichen Ge-
eten besteht jedoch noch die frühere Einrichtung fort. Außerdem
tf man zwei Beamte, welche die Berufsthätigkeit der Provinzial-
d Bezirksverwaltungsbehörden controliren sollten, in neuerer Zeit aber
unmittelbaren Hülfsbeamten des Ministeriums des Inneren und der
stiz verwandt werden. Als Landesbehörden entstanden, mit Auf-
ung der früheren betreffenden Provinzialcollegien, ein Oberconsistorium,
Oberstudienrath, ein Oberschulrath; für Starkenburg und Ober-
sen ein Administrativjustizhof, zugleich Lehenhof. Außerdem erfolgte
34 eine neue Organisation der Medicinalbehörden, der Behörden für
evangelischen Kirchenangelegenheiten, der Kirchenvorstände evangeli-
er und katholischer Confession (sehr ohnmächtiger Collegien), der
hörden zur Leitung der Schulangelegenheiten und des Volksschul-
'ens, der Geometer und der Baubeamten. Abweichend vom Principe
Centralisirung, aber motivirt durch Bedürfniß und Staatsklugheit,
r die 1836 Statt gefundene Errichtung eines zweiten Kreisgerichtes
Rheinhessen in Alzey; und die Neigung der Staatsregierung,
terstützt durch die Majorität des Landtags von 1835—36, die Land-
ichtsbezirke in Starkenburg und Oberhessen wieder auf eine größere
hl zu bringen, womit auch bereits der Anfang gemacht ist. Im
iderspruche mit jenem Bestreben, den Richterstand von demjenigen
zutrennen, was, geläuterten Begriffen nach, nicht für ihn gehört,
die offenbare Absicht der Staatsregierung, das Notariat in den bei-
: älteren Provinzen nicht einzuführen, sondern die Besorgung der
tariatsgeschäfte durch die Gerichte als sogenannte willkürliche Ge-
itsbarkeit der Rheinprovinz auf's Neue einzuimpfen; desgleichen die
ecutionsinstanz nicht mehr, wie bisher in Rheinhessen, durch besondere
amte, die keine richterlichen Personen sind, (durch Huissiers) besorgen
lassen. Von allen in den letzten Jahren erfolgten Veränderungen
Stellung und Natur der Staatsbehörden — deren Gültigkeit, in so
t sie richterliche Behörden betrafen, von der Opposition auf den
ndtagen seit 1832 mehrfach bestritten wurde — machte aber durch
ranlassung und Behandlung das meiste Aufsehen die 1832 durch
donnanz in's Werk gesetzte Einverleibung des bis dahin schon ziem-
abnorm für Rheinhessen in Darmstadt bestandenen provi-
ischen Cassations- und Revisionsgerichtshofs mit dem Oberappella-
nsgerichte in Darmstadt, dessen Mitgliedern theilweise das franzö-
he Recht — selbst die fran[illegible] Sprache — bis dahin höchst
bekannt war, [illegible] Abneigung gegen jenes erklärt
[illegible]en.

Uebersicht der ... sch ... e b zur Ertheilun
Verfassungsurk ... e 1 ... 6. Bis zum Tode Philipp'
Großmüthigen ... den Artikel Cassel (Staa
3. Bd. S. 288. 289) ... erden. — Landgraf Georg
Stifter der Hessen-Darm ... Linie, regierte (1567 —
sparsam, umsichtig und ... kte günstig auf die Landwi
und errichtete Schulen. ... ohn Ludwig V. der G
(1596 — 1626), unter ... das Recht der Erstgeburt durch
vertrag für beständig ... eführt ... urde, und der langwierig
mit Hessen-Cassel über ... sog ... nnte Marburger Erbschaft
errichtete 1607 die Universität ... en, erklärte sich im dreißig
Kriege für Oesterreich und litt für diese Coalition mit seinem
Sein Sohn und Nachfolger Georg II. (1626 — 1661), von
Adolph von Schweden spottend der Friedensstifter genannt, su
Neutralität, bald bekriegte er die Schweden, Beides gleich un
gend. Dazwischen fällt (1629) die Stiftung des Gymnasiums in
stadt. Sein Sohn und Nachfolger Ludwig VI. (1661 —
baute viel und acquirirte Manches, beförderte Künste und Wiss
ten. Nicht ein Jahr regierte sein ältester Sohn Ludwig VII.,
starb, und sein Halbbruder Ernst Ludwig, anfänglich un
Vormundschaft seiner Mutter Elisabetha Dorothea, ihm
(1678 — 1739). Erst der Orleans'sche Krieg, dann Streit
mit Nassau-Weilburg und Hessen-Homburg, Tausche, Käufe,
macherversuche und ansehnliche Bauten, welche weit die Krä
Landes überstiegen, namentlich des Residenzschlosses in Darmst
schäftigten ihn während seiner langen Regierung. Noch als Er
waren seinem Sohne und Nachfolger Ludwig VIII. (1739 —
durch den Tod von dessen Schwiegervater Johann Reinhard,
Grafen von Hanau, die Hanau-Lichtenbergischen Lande erbweise
len. Oft grenzenlos freigebig und ein übergroßer Liebhaber de
und des Jägerpersonals, gesellte sich seiner von seinen Vorelter
ten Anhänglichkeit für Oesterreich noch eine besondere, fast zärtl
Maria Theresia. Sein Sohn und Nachfolger Ludwig IX. (1
1790), welcher den größten Theil seiner Lebens- und Regieru
zu Pirmasens im Hanau-Lichtenbergischen zubrachte, war ein
Soldatenfreund und begeisterter Anhänger Friedrich's II. von P
in dessen Militärdiensten er auch als Erbprinz gestanden und g
hatte. Sein Sohn Ludwig (oder, wie er seinen Namen
Ludewig) X. folgte (1790 — 1830) seinem Vater und nah
fortwährend mit 5000 Mann oder mehr an dem Kriege gegen
reich Antheil. Durch den Lüneviller Frieden verlor er (1801)
dem linken Rheinufer gelegenen Theil der Grafschaft Hanau-L
berg, sodann (1803) durch d ... eichsdeputationshauptschluß
der genannten ... a ... inufer, die
Braubach, Ka ... b ... Ems, die He
Epstein und das ... Schwaz, und

rechten auf die Städte Wetzlar und Frankfurt a. M. Dagegen er-
ℓt er folgende Ländertheile: das Herzogthum Westphalen nebst Volk-
ırsee, allen Abteien, Klöstern und Stiftern, die kurmainzischen
mter Heppenheim, Lorsch, Fürth, Gernsheim, Steinheim mit Al-
ıau, Hirschhorn, die Hälfte von Vilbel, Rockenberg, einen Theil
: Gefällverweserei Haßloch und Ostheim; die sämmtlichen Be-
ungen des Mainzer Domcapitels auf der linken Mainseite, so wie
Mainzer Universitäts- und Klostergüter auf derselben Seite; endlich
: Abtei Seligenstadt mit ihren Besitzungen und das Kloster Marien-
loß; die kurpfälzischen Aemter Lindenfels, Otzberg und Umstadt,
weit letzteres Amt noch nicht hessisch war; die Parcellen, welche von
n Aemtern Alzey und Oppenheim auf dem rechten Rheinufer lagen;
Reste des Bisthums Worms, nach Abzug einiger an Baden ge-
mmenen Orte; die vormals freie Reichsstadt Friedberg und die Prop-
t und die von Baden eingetauschte Reichsstadt Wimpfen. Zusam-
m betrugen die Entschädigungslande 103 Quadratmeilen mit 210,000
nwohnern, und der Gewinn überstieg den Verlust um 69 Quadratmei-
ı und 124,700 Seelen.

1806 trat der Landgraf, welcher zugleich die großherzogliche
ürde annahm, dem Rheinbunde bei. Unmittelbare Folge dieses Ver-
ltnisses war die ihm übergebene Oberhoheit des Burggrafthums
iedberg, der Herrschaften Breuberg, Heubach und Habitzheim, der
rafschaft Erbach, der Herrschaft Ilbenstadt, des Stolberg-Gedern-
en Antheils an der Grafschaft Königstein, der meisten Besitzungen
: fürstlich und gräflich solmsischen Häuser in der Wetterau, der
rafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg,
: Landgrafschaft Homburg, der bisherigen unmittelbaren riedeselschen
bst mehreren reichsritterschaftlichen Besitzungen. Im Ganzen erhielt
s Großherzogthum durch den Rheinbund einen Zuwachs von 122,000
nwohnern.

1809 kamen Schiffenberg und Kloppenheim an den Staat und,
ch dem zweiten Wiener Frieden durch Verträge mit Frankreich und
aden (1810), die gräflich hanauischen Aemter Babenhausen, Dor-
m, Rodheim, Heuchelheim, Münzenberg und Ortenberg; die
da'sche Stadt Herbstein; die badischen (standesherrlichen) Aemter
norbach, Miltenberg, Heubach, so wie die Dörfer Laudenbach und
apfenbach. Der ganze Zuwachs betrug 30,000 Seelen.

Im November 1813 war der Großherzog den Verbündeten zu-
treten, und die Pariser Convention (1815), so wie weitere Staats-
rträge (1816) bewirkten abermalige Länderabtretungen und Erwer-
ngen. Zu jenen gehörten das Herzogthum Westphalen, die Ober-
heit über Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, das
nt Dorheim, einige Dörfer des Amtes Steinheim, die Oberhoheit
er Praunheim, die A[illegible]er Alzenau, Amorbach, Miltenberg, Heu-
ch, so wie die D[illegible] über Hessen-Homburg. Zu diesen die
genwärtige Pr[illegible]ssen, die Oberhoheit über die sämmtlichen

Besitzungen des fürstlich isen[illegible] der gesammten gräflich isenburgischen Linien, nur [illegible]mayne von sieben Gerichten, und theils der domaniale, theils [illegible] standesherrliche Besitz einiger Dörfer oder Dorftheile. Diese Lan[dest]heile enthielten 189,000 Einwohner und nur 5,000 Seelen [illegible], als die eben erwähnten Abtretungen. — —

Nachdem die gemeinschaftlichen Landtage von Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt seit 1628 außer Gebrauch gekommen waren (vgl. den Artikel Cassel, Staatslexikon 3. Bd. S. 291), und überhaupt während seiner fünfunddreißigjährigen Regierung versammelte Landgraf Georg II. von Hessen-Darmstadt die Stände nicht mehr als 45 Mal zu Particular-Landtagen, wie gerade die Noth des Landes und hauptsächlich das Bedürfniß, Geld von ihnen bewilligt zu bekommen, es erforderten. In seinem Testamente (1660) berief er für den Fall seines Todes die Stände zur Mitvormundschaft und Mitverwaltung des Staats und empfahl seinem Nachfolger die Aufrechthaltung des bisherigen Rechtszustandes, besonders den Ständen gegenüber. Aehnlich blieb das Verhältniß unter Ludwig VI., während Ernst Ludwig, bereits entschiedener den despotischen Principien huldigend, welche damals vom französischen Hofe aus über ganz Mitteleuropa sich verbreiteten, die vollständige Particularlandschaft fast nie mehr zusammenrief, das Wahlrecht der Stände im Ansehung der engeren Ausschüsse theils corrumpirte, theils geradezu mißachtete, Steuern ohne Bewilligung der gesammten Stände und selbst über die Bewilligung ihrer Ausschüsse hinaus erhob. Dieses Verhältniß besserte sich sehr wieder unter Ludwig VIII. und Ludwig IX. Ludwig X. hatte den letzten Landtag 1803 in Darmstadt abgehalten und war von diesem ersucht worden, seine Hofhaltung zu Gunsten des Landes einzuschränken, ein Ersuchen, was dem Landtage den höchsten Unwillen zuzog. Nach dem Zutritte zum Rheinbunde hob der Großherzog durch Edict vom 1. October 1806 „aus unumschränkter Machtvollkommenheit" die Landstände auf. Dem, was sie nach und nach geworden waren, hat Crome — obgleich sonst kein Liberaler! — in seinem „Handbuche der Statistik des Großherzogthums Hessen" (Th. I. Darmstadt, 1822 S. 8. 9 der Einleitung) ein scharfes Wort des Andenkens gesprochen. Daraus erklärt sich auch, daß jene Aufhebung im Allgemeinen so gleichgültig vernommen wurde, wozu noch kam, daß der Großherzog am nämlichen Tage die Aufhebung der Steuerbefreiungen verfügte und hierdurch den Beifall aller Wohldenkenden und der bis dah[in] gedrückteren [illegible] sich erwarb.

Der Großherzog von [illegible] zu [illegible] deutschen Fürsten, welche am 16. Nov. [illegible] Wie[illegible] die Rechte namhaft machten, die, [illegible] verfassung, den Stä[illegible] 1816 wendeten sich die [illegible] Regenten mit d[illegible]

versammlung. Die Staatsregierung gab keine Antwort darauf. 1817 nahmen viele Landeseinwohner Antheil an den damals circulirenden Bittschriften, worin der deutsche Bund wegen beschleunigten Vollzugs des Art. 13 der Bundesacte angegangen ward. 1818 und 1819 fand die Einreichung ähnlicher Vorstellungen direct beim Regenten Statt, welcher theils durch Abstimmung seines Gesandten beim Bundestage (1818), theils durch öffentliche Erlasse (1819) den Verzug durch die besonderen Verhältnisse des Großherzogthumes erklärte und Einberufung der Stände auf den Mai 1820, so wie die Bekanntmachung einer umfassenden Constitutionsurkunde vor dieser Zeit versprach. Wirklich erschien auch demnächst das „Edict über die landständische Verfassung des Großherzogthums" vom 18. März 1820, bestehend aus 27 Artikeln, so wie (am 22.) eine Wahlverordnung und (am 24.) die Zusammenberufung der Landstände. Das Edict befriedigte die Erwartungen nicht, und ein Theil der gewählten Abgeordneten trat, den Eid auf dasselbe verweigernd, zurück, während ein anderer Theil, unter Entwickelung seiner Ansicht von Zweck und Bedeutung des Edicts, den Eid leistete, und so der Landtag am 27. Juni 1820 eröffnet werden konnte. An die Stelle der eidweigernden Abgeordneten traten neugewählte. Indessen beschäftigte sich die landständische Versammlung — auch die erste Kammer, jedoch nach mehr oder weniger dargelegtem Abgeneigtsein einiger ihr angehörigen, sehr hochstehenden Mitglieder — eifrig mit der Revision des Edicts, unter dem Zutritte von Regierungscommissarien. Die zweite Kammer bestand auf der Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen; die Staatsregierung legte einen Gesetzesentwurf über die politischen Rechte der Angehörigen des Großherzogthums Hessen vor, woran sich noch anderes sehr Wichtiges, namentlich ein Zugeständniß der Staatsregierung über das Recht der Stände hinsichtlich der Steuerbewilligung reihte, und aus welchen Verhandlungen endlich die Verfassungsurkunde vom 21. Dec. 1820 — als octroyirt publicirt, aber historisch offenbar auf dem Wege des Vertrages entstanden — hervorging *). Darob herrschte Freude im ganzen Lande, auch beim Regenten selbst, der, obgleich nur langsam und nicht ganz mit Neigung sich anfänglich ihr zuwendend, doch nachher ihr völliges Erscheinen kräftig beschützt und für sie nachtheilige Insinuationen mit Entschiedenheit abgelehnt hatte.

Uebersicht der Geschichte seit der Ertheilung der Verfassungsurkunde 1820. Schon vor Erlassung dieser Verfassungsurkunde hatte Ludwig, ein geistvoller, kräftiger, geschäftsthätiger,

*) Sie ist vielfältig abgedruckt, z. B. im Regierungsblatte v. J. 1820; in den [illegible] A. K. der Landst. v. 18[illegible]: in der Floret'schen Schrift, Historisch- [illegible] u. s. w.; in Wagner's statistisch-topographisch-historisch[illegible] [illegible]es Großherzogth. Hessen, 4. Bd.; in Müller's Archiv [illegible]d's Annalen 1. Bd., so wie in der bekannten Pölitz'schen Sammlung.

mehrfach liebenswürdiger und den Forderungen einer freieren Zeit nicht unvertrauter Mann, zugleich Freund der Künste, besonders der Musik, oft unter äußeren drangvollen oder sonst schwierigen Verhälnissen für Verwaltung und Gesetzgebung seines Landes viel gewirkt. So durch das Gesetz, das Beweiden des Brachfeldes betreffend (1810); das Gesetz, die Vergütung der Wildschäden von Seiten der Jagdberechtigten betreffend (1810); die Gesetze, die Vertheilung der Grundstücke und die Vertheilung geschlossener Güter betreffend (1810); das Gesetz, die Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend (1811); das Gesetz, die Frohnen betreffend (1812); das Gesetz, die Aufhebung der Staatsfrohnen betreffend (1816); die Verordnung von der Zehntablösung (1816); die Aufhebung der Chausseefrohnen (1816); die verbesserte Brandversicherungsordnung (1816); das neue Maß- und Gewichtssystem (1817); die Aufhebung des Mühlenzwanges (1818); die Zulassung Aller zum Studiren (1819); das Edict über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten (1820) u. s. w. Aber dieß Alles bildete noch kein Ganzes. Erst durch die Verfassungsurkunde, obgleich an manchen Mängeln zum Nachtheile der Volksrechte leidend, konnte, wenn ein rascher und kräftiger Wille für ihre zeitgemäße Entwickelung und Fortbildung sorgte, es sich dazu gestalten. Hier waren zunächst wichtig die Gesetze über die Verantwortlichkeit der Minister und der obersten Staatsbeamten (freilich, ohne weitere Garantieen, sehr illusorisch); und das Gesetz über die Verhältnisse der Gemeinden (die Gemeindeordnung), bis jetzt, trotz der Bestrebungen der hohen und niederen Tories, in ihren Hauptbestimmungen zum Glücke des Landes noch unverletzt. (Beide 1821.) Hierzu traten: das Gesetz über die Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke; das Recrutirungsgesetz (revidirt 1830); das Gesetz über die an die Stelle der Confiscation des Vermögens gegen Deserteurs und Refractairs tretenden Strafen; das Gesetz über Aufhebung der sogenannten Fornicationsstrafen (obgleich späterhin mehrmals in Princip und Zweckmäßigkeit bestritten); das Gesetz über die Auswanderungen; das Gesetz über die Novalzehnten von neuen Rodungen; das Gesetz über die Formen der Veräußerung von Domänen. Außerdem wurden die Finanzen geordnet, die Civilliste festgesetzt, Einnahme und Ausnahme verglichen, ein Staatsschuldentilgungsgesetz bekannt gemacht, zur besseren Controle des Rechnungswesens eine Rechnungskammer errichtet und der Domänenpunct geregelt. Dieser erste Landtag — während dessen manch' tüchtiges und geistvolles Wort gesprochen worden war — diese constitutionelle Flitterwoche des Großherzogthums Hessen, hatte, nach 11 monatlicher Dauer, am 8. Juni 1821 sein normales Ende gefunden.

Auf dem zweiten Landtage, eröffnet am 16. August 1823, verabschiedet am 1. März 1824, war das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten vervollständigt und die sogenannte Dienstpragmatik in einigen Puncten abgeändert worden.



Andere zu Stande gekommenen Gesetze betrafen die Errichtung von Sicherheitswachen in den Gemeinden, die Zwangsveräußerungen von unbeweglichen Gütern in Rheinhessen, die Aufhebung der Heirathsconcessionen bei der Verheirathung amtssässiger Unterthanen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, die Auswanderung der Minderjährigen, die Vergütung der Brandschäden, die Suppleanten der Geschworenen bei den Assisen, die Verwandlung der Privatzehnten in Grundrenten, die Aufhebung der Jagdfrohnen u. dgl. Für neue Straßenbauten waren, in Uebereinstimmung mit den Ständen, bedeutende Summen vorgesehen; im Ausgabebudget hatten die Stände eine Minderung von im Ganzen 261,622 Fl. bewirkt, und über das Finanzgesetz war ebenfalls ohne besondere Schwierigkeit sich geeinigt worden. Statt der Annahme der vorgelegten festen Personal- und Besoldungsetats hinsichtlich aller definitiv organisirten Behörden hatten die Stände vorgezogen, den dermaligen Stand der Besoldungen zu bewilligen. Ein von ihnen gestellter Antrag wegen Ersparnissen in der Zahl und an den Besoldungen der Staatsbeamten war ohne den gewünschten Erfolg gewesen, wie denn überhaupt das Capitel der Besoldungen und die Verminderung des Pensionsetats, beide sowohl im Militär- als Civilsache, von nun an ständige Gegenstände der Berathung und der Beschwerde auf den Landtagen, sogar, was den hohen Pensions-Etat betraf, noch auf dem Landtage von 18⅔, und zwar Seitens beider Kammern, waren. Ein Antrag auf bürgerliche Verbesserung der Juden hatte im Landtagsabschiede die Antwort bekommen: „daß diese, wie die sittliche, nur aus dem verbesserten Schulunterrichte ausgehen müsse."

Dem dritten Landtage waren verfassungsmäßig neue Wahlen vorausgegangen. Während derselben ergab sich eine Untersuchung gegen den damaligen Commerzienrath E. E. Hoffmann in Darmstadt, welcher zwei lithographirte, mit seiner Unterschrift versehene Schreiben vielfach im Lande verbreitet hatte. Das erste dieser Schreiben enthielt die Aufforderung an den Empfänger, wo er Einfluß habe, bei den landständischen Wahlen zu wirken, daß „ein unabhängiger, anerkannt braver, mit dem Bedürfnisse der Gegend bekannter Mann, der offen und ohne Furcht sich des Besten des Landes annehme, (als Abgeordneter) gewählt werde. „Sie werden," hieß es dann wörtlich, „dadurch den Wunsch unseres so verehrungswürdigen geliebten Großherzogs und dem Besten des Landes Genüge leisten und sich dadurch den Segen und die Liebe Ihrer Mitbürger erwerben." Der zweite Brief enthielt eine Liste der im Bezirke des Empfängers zu Abgeordneten Wählbaren. Auf diese Briefe hin denuncirte das Ministerium des Inneren und der Justiz (im Juni 1826) den Commerzienrath Hoffmann als schuldig der Beleidigung gegen den Stand der Staatsdiener und des Mißbrauchs des Namens des Großherzogs (also der Majestätsbeleidigung). Die nächste Folge davon war eine gegen Hoffmann vom Hofgerichte in Darmstadt verhängte Untersuchung, so wie dessen ver-

läufiger Nichteintritt auf den Landtag, zu dem er als Abgeordneter gewählt worden war. — Vom 3. Sept. 18[illegible] bis 12. Juni 18[illegible] dauerte dieser neue Landtag. Schon während seiner [illegible] zeigten bestimmtere Spuren der Verstimmung, als sonst zwischen Staatsregierung und Ständen bis dahin üblich, theils in Folge der anhalten, gegen den Commerzienrath E. E. Hoffmann angeordneten und vom Ministerium (v. Grolman) mit Leidenschaft betriebenen Untersuchung, welche bei dem freisinnigeren Theile der Kammermitglieder übel nachklang; theils durch Correctionen, welche sich Staatsdiener gegen Abgeordnete über Aeußerungen derselben in der Kammer durch das Organ des Regierungsblattes erlaubt hatten; theils endlich und hauptsächlich durch die von der zweiten Kammer erfolgte Ablehnung der projectirten Stadt- und Landgerichtsordnung in Bezug auf Rheinhessen, welche, nach den vorausgegangenen Erklärungen der Staatsregierung, mit einer völligen Ablehnung dieses Gesetzentwurfes identisch war. Man trieb in dieser letzteren Beziehung die Retorsionsmaßregeln, Seitens der Staatsregierung und der ersten Kammer, so weit, daß jene nun auch einen Gesetzentwurf zurückzog, welcher das sogenannte Mandatsverfahren in Starkenburg und Oberhessen namentlich viel unkostspieliger, als bisher, reguliren sollte, und daß diese — ungeachtet der milderen Ansicht einiger Mitglieder — hauptsächlich in Folge der Bestrebungen des Canzlers von Arens, eines Schwagers des mit seinem Gesetzesentwurfe durchgefallenen Ministers von Grolman, das der Provinz Rheinhessen anerkannt sehr nothwendige Gesetz über die Zwangsveräußerungen vorerst nicht zu geben beschloß; ein Verfahren, welches damals von Seiten der Rheinhessen die größte Erbitterung erzeugte. Im Landtagsabschiede wurden von den Ständen vorgetragene Wünsche über die Einrichtung des Staatsbudgets, Veräußerung des Jagdhauses in Darmstadt und Verwendung des Erlöses desselben auf die Baukosten des (ohne ständische Genehmigung) unternommenen Baues eines neuen Collegienhauses, der Uebertragung der Besoldungen mehrerer Staatsdiener von einem Etat auf den andern u. dergl. nicht genehmigt, und eben so, in Bezug auf mehrere bei Festsetzung der Staatsausgaben gestrichene Posten (z. B. ein Departement der auswärtigen Angelegenheiten), oder sonstige Desiderien, den Ständen theilweise abweisende und fast verweisende Entschließungen zugefertigt. Desgleichen hatte die Redaction des Finanzgesetzes Dissidien erregt, welche sich auf dem nächsten Landtage wiederholten und worin die Staatsregierung erst auf einem weit späteren Landtage nachgab. Ein neues Gewerb- und ein Personalsteuergesetz (eigentlich ein Einkommensteuergesetz auf der Basis des Miethwerths der Wohnungen), letzteres nach harten Kämpfen in Folge der von der Regierung beabsichtigten und durchgesetzten Befreiung der Standesherren und sämmtlicher Militärpersonen, war angenommen worden. Auch über andere Gesetze, z. B. über den Ablauf der Leibeigenschaftsgefälle in zwei Souveränetätslanden der Provinzen [illegible]burg und Oberhessen, [illegible]

einstweilige Unterstützung der wegen erkannter Specialinquisition, Versetzung in den Anklagestand oder Stellung vor Gericht von dem Gehalte suspendirten Staatsdiener; über die Minderung der Volljährigkeit vom zurückgelegten 25. auf's zurückgelegte 21. Jahr; über die Aufhebung der lex anastasiana; über die Besteuerung der Pfarr- und Schulbesoldungsgüter u. s. w. hatte man sich geeinigt, aber doch waren die Abweisungen häufig und die Formen dabei unfreundlich gewesen. Ein mit ständischer Genehmigung beim Hause Rothschild bewirktes Anlehen von 6½ Millionen, obgleich, namentlich in seiner späteren Behandlungsweise, oft und mit Recht angegriffen, hatte doch im Ganzen günstige Folgen.

Nach manchen Seelenleiden war während dieses und des folgenden Landtages der Minister von Grolman, einst ein ausgezeichneter akademischer Lehrer und juristischer Schriftsteller, aber, als Minister Valet gebend seinen früheren freieren Gesinnungen in der Politik und im Gesetzgebungsfache, ohne jedoch die Neigung der ihm, dem Baronisirten und Intelligenten, entgegenstehenden aristokratischen Partei sich dadurch zu erkaufen, gestorben (Febr. 1829). Die neue Einrichtung eines sämmtlichen Ministerien als Chef vorstehenden, dirigirenden Staatsministers, welche Stelle dem Freiherrn du Thil mit 15,000 Fl. jährlichen Gehalts übertragen wurde, knüpfte sich unmittelbar daran, so wie manche Hoffnung eines freisinnigeren politischen Systems, da man im bisherigen Finanzminister du Thil einen erleuchteten und die Zeit verstehenden Mann zu erkennen geglaubt hatte, und namentlich unter seiner wesentlichen Mitwirkung, nach früheren vergeblich angestellten oder nur auf kurze Zeit in's Werk gesetzten Uebereinkünften solcher Art, der mit Preußen am 14. Febr. 1828 abgeschlossene Zollvereinigungsvertrag (der erste folgereiche Anschluß) zu Stande gekommen war.

Der vierte Landtag begann am 3. Nov. 1829, unter Zutritt des Hrn. E. E. Hoffmann in Darmstadt, dessen Untersuchungsproceß mittlerweile, nach dreijähriger Dauer, vom Hofgerichte in Darmstadt günstig entschieden worden war, in die zweite Kammer. Die Berichterstattungen des Finanzministeriums gaben ein im Ganzen nicht ungünstiges Ergebniß. Die der Staatsschuldentilgungscasse im Jahre 1821 mit 12,949,178 Fl. überwiesene Landesschuld, wovon unterdessen 1,902,421 Fl. getilgt, 1,879,769 Fl. derselben aber wieder hinzugekommen waren, belief sich nun zu Ende 1828 auf 12,926,553 Fl. Im Uebrigen war die Regulirung des Frohnwesens in seinen einzelnen Zweigen für die Verpflichteten günstig vorgeschritten. — Da fand der Landtag eine Unterbrechung durch das am 6. April 1830 erfolgte Ableben des Großherzogs Ludwig, nach gerade vollendeter 40jähriger, viele Spuren des Guten zurücklassender, obgleich zuletzt altersschwächlicher Regierung. D[illegible] von seinem Sohne und Nachfolger Ludwig II. (geb. 1777) [illegible] gierungsantrittspatente, welches irgend eine Bezugnahm[illegible] fassungsurkunde des Großherzogthums nicht

enthielt (später bekamen die Stände den verfassungsmäßigen [illegible] zugestellt), folgte die Vertagung der Ständeversammlung vom 7. April bis 16. Juni 1830, und dann, am 1. Nov. 1830, deren Verabschiedung. Von den Anträgen, welche die Ministerien unter der neuen Regierung an die Stände brachten, betrafen die wichtigsten die Uebernahme von 2 Millionen Gulden Privatschulden des Großherzogs. Der Inhalt des Antrages war im Wesentlichen: 1) daß dem Großherzog Ludwig II. die Civilliste seines Vaters bewilligt werde, nämlich die jährliche Summe von 591,604 Fl., die aber durch zufällige Umstände auf 576,304 Fl. herabgesetzt wurde; 2) daß das Deputat des Erbgroßherzogs Ludwig, so lange derselbe nicht vermählt sei, von bisher 13,200 Fl. auf jährliche 25,000 Fl.; 3) die Apanage des Prinzen Georg, Bruders des Großherzogs, von bisher 14,000 Fl. auf jährliche 20,000 Fl.; 4) die Deputate des Prinzen Karl, nachgeborenen Sohnes des Großherzogs, vom Zeitpuncte seiner (bevorstehenden) Vermählung an, von bisher 14,000 Fl. auf jährliche 30,000 Fl. erhöhet, und 5) für noch 10 Jahre jährliche 20,000 Fl. an die inländischen Gläubiger des verstorbenen Landgrafen Georg Karl von Hessen bewilligt würden. Zwei Millionen Gulden Privatschulden des Großherzogs sollten entweder mit den Zinsen vom 1. Juli 1830 an auf die Staatsschuldentilgungscasse, welcher zu diesem Zwecke jährlich 100,000 Fl. zu überweisen wären, übernommen, oder die Civilliste des Großherzogs auf eine dieser Summe und dem Bedürfnisse ihrer successiven Tilgung entsprechende Weise erhöhet werden. Der erste Ausschuß der zweiten Kammer hielt eine Civilliste von 452,000 Fl. für hinlänglich und wollte die Uebernahme von 2 Millionen abgelehnt wissen, jedoch als Tilgungsfonds noch einen Zusatz zur Civilliste gewähren, die dadurch auf 500,000 Fl. erhöhet werden sollte. Am Schlusse des Berichtes wurden aus besonderen Rücksichten auf die Person des Regenten und auf obwaltende eigenthümliche Verhältnisse 570,000 Fl. vorgeschlagen. Die übrigen Anträge der Regierung, wurde (außer der Deputatserhöhung des Erbgroßherzogs), theils nur bedingt zu bewilligen, theils abzulehnen angetragen, wogegen der erste Ausschuß der ersten Kammer für die Gewährung der bisherigen Civilliste stimmte. Den Berathungen der zweiten Kammer über jene Gegenstände ging die Verhandlung über einen verwandten Gegenstand, die Ueberlassung der als Familieneigenthum des großherzoglichen Hauses anerkannten zwei Drittheile der Domänen an den Großherzog zur Bestreitung der Civilliste voraus. Ein Antrag des Abgeordneten Grafen Lehrbach und, nach Vieler Meinung, ein Gedanke des Hofes zur leichteren Erlangung der 2 Millionen, mindestens zur Aenderung des ganzen Verhältnisses auf eine ihm vortheilhafte Art, fand schon im Ausschußberichte der zweiten Kammer keinen Beifall. Man wollte das durch die Verfassung gegründete Verhältniß, wornach 2 Drittel der Domänen schuldenfreies, unveräußerliches Familieneigenthum des großherzoglichen Hauses sind, während die Einkünfte desselben im Budget aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwen-

det werden, nicht geändert wissen. Nach mehrtägigen Discussionen, wobei der Berichterstatter, Abgeordneter E. E. Hoffmann, sich ausgezeichnet hatte, wurde die Uebernahme der Schulden des Großherzogs in allen angetragenen Formen mit großer Stimmenmehrheit (für dieselbe stimmten nur Sieben) abgelehnt, eine Civilliste von 576,000 Fl. bewilligt, dem Erbgroßherzoge eine jährliche Summe von 25,000 Fl. gewährt, den Prinzen Karl, Georg, Friedrich und Emil aber nur die seitherigen Deputate zugestanden und für die übrigen Glieder des großherzoglichen Hauses einige Vortheile gewährt. Die erste Kammer hatte sich hinsichtlich der 2 Millionen erst nur unbestimmt ausgesprochen und nachher dilatorische Maßregeln in Bezug darauf gewünscht. Bei der Ablehnung derselben suchte sie in einem Zusatze eine Wendung, die aber von der zweiten Kammer nicht genehmigt ward. In den übrigen Puncten ging die erste Kammer durchaus einstimmig mit der zweiten, doch war der Antrag des Abgeordneten Grafen Lehrbach (vergl. oben), den die zweite Kammer einstimmig abgelehnt hatte, von ihr angenommen und sogar deshalb eine Adresse von ihr an die Staatsregierung gerichtet worden. Der Landtagsabschied äußerte über diesen Gegenstand: „Schmerzlich war es Uns, daß Unsere getreuen Stände dasjenige nicht bewilligt haben, was Wir für Prinzen Unseres großherzoglichen Hauses und um Unsere eigenen Angelegenheiten zu regeln, noch weiter von ihnen anzusprechen genöthigt waren. Die nächste Zukunft wird ergeben, daß die Voraussetzungen, welche dieses Mal Unsere getreuen Stände abgehalten haben, Unserem Ansinnen zu entsprechen, sich nicht realisiren können."

Seit dem ersten Landtage waren bei den Landständen keine Gegenstände von allgemeinem politischen Interesse zur Sprache gekommen. Man hatte gerade immer nur den Hausstand besorgt. Anders schon auf dem Landtage von 1829—30. Der Abgeordnete E. E. Hoffmann, ein Mann voll Thätigkeit, Verstand, Gedächtnißkraft, Unwahrheit, großer Gewandtheit mit plumper Manier, kluger Benutzung der Mittel, ungemessener Eitelkeit und Herrschsucht, plebejischer Unzartheit und Beschränktheit und erschreckender Unschönheit der Seele, bei vielem Guten, war insbesondere der Urheber eines Antrags auf Freiheit der Presse in inländischen Angelegenheiten und eines auf Aufhebung des Cölibats, so wie Urheber oder Mittheilnehmer der meisten Anträge, welche in's Allgemeinere streiften. Er war es auch, dessen Alles ausforschendem Bestreben das Ministerium den Fehdehandschuh der Bekanntmachung vom 7. December 1829 entgegengeworfen und dadurch selbst die Gemäßigteren in Kammer und Volk über die Absichten der Staatsregierung in Unruhe versetzt hatte. Den genannten beiden Anträgen E. E. Hoffmann's, welche die zweite Kammer zu den ihrigen gemacht, war übrigens die erste Kammer, im Referate v. Gagern's, des Vaters (s. diesen), nicht beigetreten; eben so nicht anderen mit freisinniger Tendenz. — Von den durch die Staatsregierung vorgelegten Gesetzesentwürfen allgemeinerer Art wurden die über das Verfahren gegen Cassenbeamte, welche Recesse machen; über den

Abkauf und die Verwandlung der fiscalischen Grundrenten in Starkenburg und Oberhessen; über die Vervollständigung des Gewerbsteuertarifs; über die Leistungen der Gemeinden bei Erbauung der Staatskunststraßen; über die Pensionirung der auf Widerruf angestellten Staatsdiener und Beamten; über die Wiesencultur; über die Erbauung und Erhaltung der Provinzialstraßen; über die Zusendung auswärtiger Lotterieloose; über Feststellung und Erhaltung der inneren Grenzen und zur Sicherung des Grundeigenthums und Hypothekenwesens, und über Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, meist mit geringen Modificationen, angenommen. Provinziell waren die Gesetzesentwürfe über Abschaffung der Strafe der Brandmarkung in der Provinz Rheinhessen; eine Regulirung des sogenannten Mandatsverfahrens für Starkenburg und Oberhessen; über die Aufhebung der dilatorischen Termine bei den Untergerichten in denselben Provinzen; über die Zwangsveräußerungen in Rheinhessen; für dieselbe Provinz über das Verfahren in Contraventionssachen gegen die Gesetze über indirecte Auflagen; über die Wirkungen der Generalhypotheken in Starkenburg und Oberhessen. Diese Gesetzesentwürfe wurden meist mit wichtigen Modificationen angenommen, und nur der letzte von der zweiten Kammer abgelehnt, welche auch bei dieser Ablehnung beharrte. Der Landtagsabschied war mild und höflich abgefaßt. Er enthielt namentlich die Zusage, Staatsrechnungen und Belege den Ständen künftig zur Einsicht zuzustellen, ein Punct der praktisch bisher von der Staatsregierung zugestanden, aber dem Principe nach hartnäckig von ihr bestritten wurde. Dessenungeachtet hatte auch dieser Abschied unter der Contrasignatur du Thil entschiedene Anklänge aus dem vorigen, bei dessen Erlasse v. Grolman noch gelebt hatte. An einigen Stellen bezog er sich sogar auf diesen, nahm dessen Motive an und that dieses namentlich, den Beschlüssen beider Kammern zuwider, in Beziehung auf die Redaction des Finanzgesetzes. Bei den reicher sprudelnden sonstigen Einnahmequellen war es nichts Besonderes, daß, auf den Vorschlag der Staatsregierung, die Schlachtaccise vom 1. Januar 1831 an aufgehoben, die Tranksteuer vom Obstweine gemindert und der Stempel von den Handelsbüchern in der Provinz Rheinhessen abgeschafft worden war.

Noch während des Landtags von 1829—30, nämlich zu Ende Septembers 1830, hatten unruhige Auftritte in einem Theile der Provinz Oberhessen Statt, angeregt durch die Bewegung, welche der Julisrevolution in ganz Europa gefolgt war, so wie insbesondere durch Armuth, ungünstige Verhältnisse in den standesherrlichen Ländern, Mauthsperre, den Druck einzelner Beamten und die in der kurhessischen Grafschaft Hanau ausgebrochenen Tumulte. Actenvernichtung, Zerstörung des Eigenthums verhaßter Beamten, auch im Einzelnen Plünderung und gemeine Dieberei waren Hauptzwecke der schnell anschwellenden, aus der Hefe der bürgerlichen Gesellschaft bestehenden, aber auch bald wieder zerstiebenden Haufen, nachdem einige Gemeinden ih-



nen mannhaften Widerstand entgegengesetzt hatten. Bedenklich erschien nur dabei die Passivität mehrerer Landstädtchen, durch die, so wie durch den größten Theil von Oberhessen, der Großherzog nebst Gemahlin und Gefolge erst einige Monate vorher nach seinem Regierungsantritte gekommen war und dort überall die begeistertste Aufnahme und Ehrenbogen gefunden hatte. Ein trauriger Zwischenfall ereignete sich dabei, indem, gelegentlich des Einrückens der nach Oberhessen zur Bekämpfung der Rebellen von Darmstadt geschickten Truppen in's Dorf Södel (1. Oct.), eine Anzahl Männer aus Södel und Wölfersheim — namentlich solche, die den Angriff der Meuterer hatten abschlagen helfen — mehr oder minder durch Säbelhiebe oder Pistolenschüsse verwundet wurden, so daß zwei derselben alsbald starben und Andere lange siechten. Höchst traurig und unbegreiflich war dieses Ereigniß, welches auf einem Irrthume gegründet haben mag; aber fast noch unbegreiflicher war, daß die obere Behörde, nachdem sie siegjubelnd in der großherzoglich hessischen Zeitung den Angriff auf „Rebellen", so wie deren Tödtung oder Verwundung angezeigt, volle neun Monate wartete, bis sie durch dasselbe Organ dem Publicum den erhobenen richtigen Verhalt der Sache mittheilen ließ, und daß erst zwei Monate nach dem unglücklichen Vorfalle die Untersuchung desselben durch die Militärbehörde begann, nachdem die Acten des Civilgerichts schon lange vorher an's Ministerium des Inneren und der Justiz eingesendet worden waren, die Standesherrschaft Solms-Lich und die Angehörigen der Getödteten, jene beim Obercommandanten der gesandten Truppen, dem Prinzen Emil von Hessen, diese in Darmstadt bei hohen Stellen, sich längst für Untersuchung verwendet hatten, und ein lauter Schrei des Unwillens durch das Publicum und seine Organe, die öffentlichen Blätter, gedrungen war. Es wurden 23 Militärs vor Gericht gestellt, unter welchen 3 Officiere waren. Zwei Officiere wurden freigesprochen, der dritte zu dreimonatlicher Festungshaft und, nach eingelegter Apellation, zu 14tägigem scharfen Hausarreste verurtheilt; die übrigen Militärs wurden theils freigesprochen, theils bestraft; die härteste Strafe war 8 Monate Festung. Natürlich war durch die lange verzögerte Untersuchung vollständige Ueberweisung der meisten Thäter, deren Zahl auf's Doppelte stieg, unmöglich geworden. Auf die Dorfbewohner und insbesondere die Getödteten und Verwundeten kam nicht die mindeste Schuld. Das öffentliche Mitleid nahm sich ihrer an; später auch der Staat. Um dieselbe Zeit ungefähr, wo die Chevauxlegers ihr Urtheil vom Kriegsgerichte empfingen, erhielten es auch die gefangen genommenen oberhessischen Unruhestifter. Ueber 48 derselben wurden Strafen verhängt, die höchste 9, die niedrigste 3 Jahre Zuchthaus. Im Anfange der ausgebrochenen Unruhen und nach Entblösung der Residenz von einem großen Theile der Besatzung, welche theils nach Oberhessen, theils an die Grenze zur Beschützung von Mauthhäusern verlegt war, hatten sich mehrere Bürger und Angestellte in Darmstadt an den Großherzog mit der Bitte gewendet, eine Bürgergarde errichten zu dürfen.

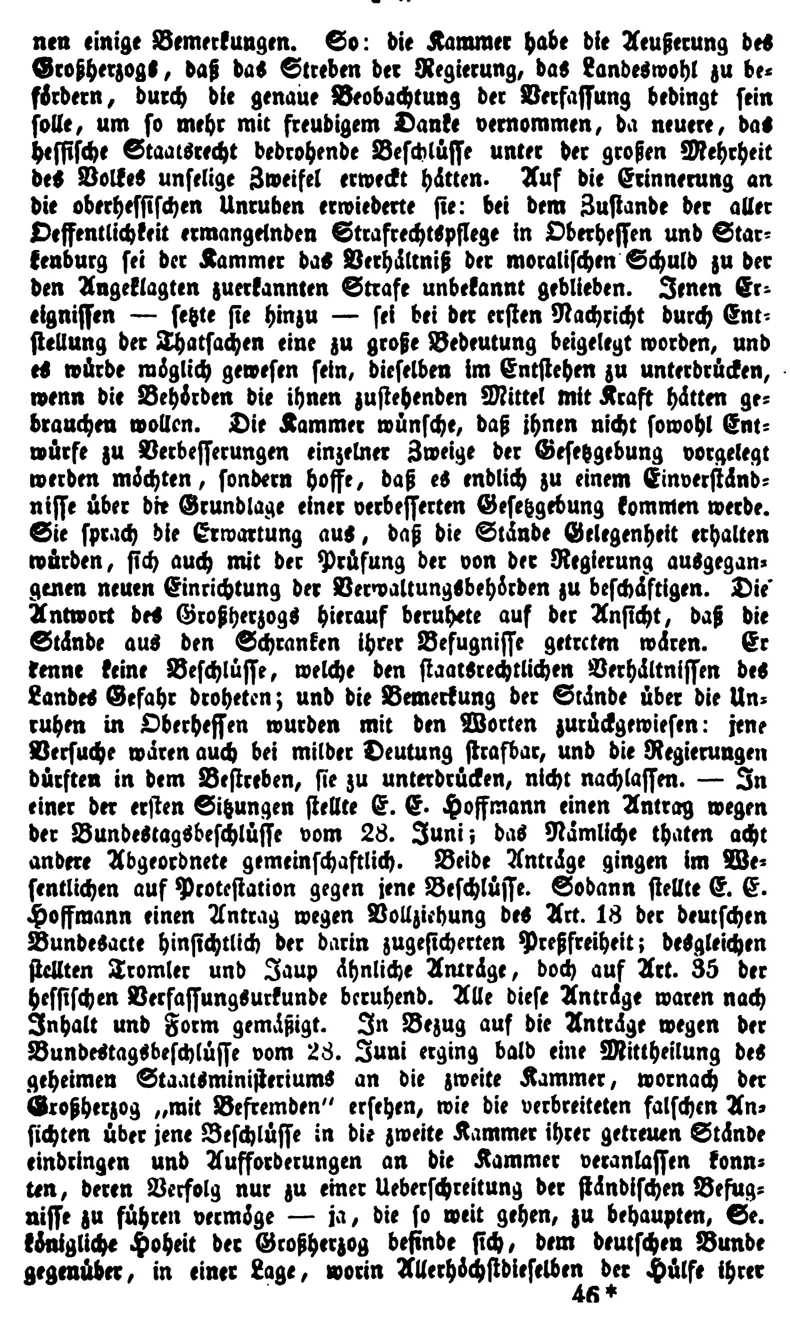
Die Antwort war höchst anerkennend und bejahend; man fan
eine Aufforderung. Viele Bewohner Darmstadts meldeten sich f
zu diesem Zwecke, und es ward ein Ausschuß zur Entwerf
Statuten gewählt, deren Inhalt freisinnig und auf eine bleiben
richtung berechnet war. Als die Statuten zur höchsten Genehi
waren eingereicht worden, erfolgte keine Antwort, und so
Darmstadt, wie an anderen Orten des Großherzogthums, z.
Offenbach, die Bürgerbewaffnung im Keime vernichtet. Im
1830 gab eine große Anzahl von Einwohnern Darmstadts der
Ständekammer ein festliches Mahl. Die Mitglieder des Sta
steriums waren zur Theilnahme eingeladen. Sie kamen nicht. Di
Bürgermeisterwahlen, welche im December 1830 und Janua
im Großherzogthume vorgenommen wurden, gaben Anlaß zu
wenn auch nur momentan öffentlichem Leben, doch auch zu
gen. So in Worms, Mainz, Darmstadt. In Mainz fo
Staatsregierung dem Impulse der Majorität; in Darmstad
E. E. Hoffmann, obgleich 2 Drittel der Stimmen für ihn wa
hielt die Bestätigung nicht. Solche Erscheinungen wiederhol
späterhin noch mehrmals, zuletzt am Auffallendsten 1836 in
stadt. Lebendigen Anklang fand die polnische Sache im ganze
herzogthume, der sich durch Beisteuern und Charpiesendungen,
lich aus Mainz, Darmstadt, Worms, Giesen und dem kleine
bach, verrieth; später, im December 1831 und Januar 183
Unterstützung der polnischen Heimathlosen. Zu diesem Zwecke
Mädchenvereine in Mainz, Frauenvereine in Worms, in der B
in Darmstadt und an der politisch rege gewordenen Bergstraß
tet. Theils Folge der Choleraangst, theils wirklicher Sympa
Polen waren die bekannten Adressen an den Bundestag, dere
die Darmstädter, 474 Unterschriften zählte; kräftiger und ausfü
war die Mainzer Adresse, von dem damals noch liberalen na
Abgeordneten Schacht verfaßt. Aber die Adressen wurden vom
destage zurückgegeben, und bald kam das Verbot gemeinsch
Adressen an denselben. Im September 1831 wurden Unterschi
Adressen an den Abgeordneten Welcker in Karlsruhe, einen ge
Hessen, mit Bezug auf seinen Preßfreiheitsantrag, im Groß
thume und Kurfürstenthume Hessen gesammelt. Auch in ander
ziehungen regte sich ein freieres, thatkräftigeres Leben. So bew
tung von (unterdessen wieder eingegangenen) Advocatenverei
Darmstadt und Giesen zur Förderung der idealen Interessen
Standes. Im December 1831 fanden die ersten Vorbereitungen
künftigen Landtag Statt, dessen Wahlkammer dieses Mal, verfa
mäßig, gänzlich erneuert werden mußte. Aber nun begann ei
Reihe reactionärer Verordnungen. Die vom 12. März 1832
den Beitritt zu Vereinen, welche politische Zwecke haben; zwei
vom 22. Juni 1832 die Aufhebung des bisherigen Cassationsh
Rheinhessen (vergl. oben) und die Volksfeste und Volksversamml

ꝛzeichen u. s. w. Die Bekanntmachung der Bundestagsbeschlüsse
m 28. Juni 1832 (am 10. August) trug den Zusatz: „Wodurch
rigens der Verfassung des Großherzogthums in keiner Hinsicht Ein-
ag geschieht.“ Die Bundestagsbeschlüsse vom 14. Juni, vom 5. und
Juli wurden zu gleicher Zeit bekannt gemacht. Zwischen diese Ver-
gungen schlangen sich Massen von Verordnungen und Instructionen,
e neue Organisation betreffend (vergl. oben), und am 9. Nov. 1832
schien die lange erwartete Einberufung der Stände auf den 1. De-
mber 1832.

Es muß hier Einiges über die Geschichte der Presse im
roßherzogthum Hessen eingeschaltet werden. Censur bestand daselbst
s zu den Bundestagsbeschlüssen von 1819 keine; wohl hauptsächlich
swegen, weil die Presse, auch unbewacht, hinlänglich zahm war, und
s Privilegium, welches die großherzoglich hessische Zeitung, als In-
ntarienstück der hessischen Invalidenanstalt in Darmstadt, besaß, von
rmellen Rechtswegen jedem neuen politischen Blatte das Entstehen in
n althessischen Landen wehrte. Während also bis zu jener Zeit der
ngeführten Censur die Mainzer Zeitung unter Lehne's geistvoller Red-
tion trefflich gedieh und die großherzoglich hessische Zeitung die Be-
ohner des Großherzogthums, dessen Gemeinden und Kirchenkästen sie
lten müssen, mit der erforderlichen stabilen oder servilen Gei-
stesnahrung versah, konnten in Darmstadt nur belletristische oder
ch nicht streng politische Blätter versucht werden. So 1828 das
m Dr. Wilh. Schulz redigirte „Montagsblatt“, und mit An-
nge Octobers 1830 die „hessischen Blätter“. Aber jenes war
ngst, und diese waren Ende Juli's 1831, in Folge von Censurstri-
m, welche jedem, auch dem leisesten Hinstreifen nach politischen Din-
n aus der Belletristik heraus unbarmherzig in den Weg traten, wie-
r eingegangen. Da gründete ein Ungenannter — wie man allge-
ein annahm und die Zeit her unbestritten auch öffentlich geäußert
orden ist, E. E. Hoffmann — vom 1. Jan. 1832 an das „hes-
sche Volksblatt“, welches bei Kolb in Speyer erschien, und, um
e Zeit der Eröffnung des Landtags von 1832, mit großherzoglich hes-
scher Concession das in Darmstadt erscheinende „neue hessische
olksblatt“. Jenes brachte ein Mancherlei aus Hessen, übel
Style, unzusammenhängend in der Tendenz, durch die Art seiner
rsönlichkeiten und Polemik (meist gegen den mittleren und unteren
eamtenstand gerichtet) der keimenden Idee der Preßfreiheit häufig mehr
ädlich als nützlich, aber doch ihr erster, wünschenswerther, frischer
hemzug. Unbedeutender war das „neue hessische Volksblatt“,
Referat über die Landtagsverhandlungen, mit unendlichem Breittre-
n von dem Allem, was der Abgeordnete E. E. Hoffmann gesagt
tte, und mit mehr oder minder markirten Angriffen auf die in der
eiten Kammer sich kund gebende liberale Intelligenz. Als wei-
es neues Blatt erschien vom 3. April 1832 in Darmstadt „der
eobachter in Hessen bei Rhein“, redigirt vom Hofgerichts-

advocirten H. K. Hofmann in Da[illegible] [illegible]lich als Ein[illegible] Intelligenz in Kammer und Volk, [illegible] [illegible]nell und eine[illegible] bare fortlaufende Uebersicht der K[illegible]ammerverhandlungen bietend. gesellten sich dann noch die „d[illegible] [illegible]che Vaterlandszeitung" der „hessische Volksfreu[illegible]", beide in Darmstadt ersch[illegible] jene unter der Redaction des [illegible]rigen Redacteurs der großh[illegible] hessischen Zeitung, Ober[illegible] [illegible]mers Pabst in Darmstadt, diese [illegible] vom Subconrector Baur in Darmstadt; beide Blätter voll Haß [illegible] die Opposition der zweiten Kammer des damals versammelten La[illegible] (von 1832—33); aber die „Vaterlandszeitung" etwas g[illegible] ter und gestriegelter, während der „hessische Volksfreun[illegible] allem rohen absolutistischen Sanscülottismus über dabei zur [illegible] kommende Sach- und persönliche Verhältnisse sich hermachte. [illegible] vom 1. Jan. 1833 an, trat diesen Blättern noch „der deu[illegible] Volksbote" hinzu, ein Volksblatt, redigirt vom Justizrathe [illegible] in Darmstadt, unter kräftiger Mitwirkung des Dr. Wilh. Sch[illegible] selbst.

Die Wahlen für den eben erwähnten Landtag waren [illegible] Sinne der Liberalen ausgefallen; auch hatte die Regierung von [illegible] Befugniß, den Staatsdienern die Annahme der Wahl zu verw[illegible] nur selten Gebrauch gemacht. Und so sah man, häufig zum [illegible] Male, Männer in der Kammer, welche ihr zur Zierde gereichen[illegible] ten: den gelehrten und beredten geheimen Staatsrath Jaup[illegible] scharfsinnigen, rechtskundigen, tüchtigen Oberappellationsgerich[illegible] Höpfner; den Gemeinderath E. E. Hoffmann, dem seine [illegible] ner die öffentliche und stegreifliche Verhandlung in der Ständek[illegible] als Rußland prophezeiet hatten, darin alle seine früheren Nap[illegible] schen Siege umkommen sollten, und dem sie im Gegentheil [illegible] neuen Anerkenntniß seines enormen Talents, mit unglaublicher [illegible] tigkeit verbunden, verholfen hatte; den ritterlichen, geistkräftigen v. [illegible] gern, den Sohn; den von Beredtsamkeit flammenden Präsi[illegible] Aull; den kenntnißreichen, früherhin als Anhänger demokratischer [illegible] men und der Volksgewalt über der Fürstengewalt aufgetretenen [illegible] sionirten Professor, dann als Oberstudienrath, Oberschulrath und [illegible] rector der Realschule in Darmstadt angestellten Schacht; Ande[illegible] geschweigen, welche, weniger bekannt, doch theils mannigfaltige [illegible] nisse, theils Beredtsamkeit, theils einen tüchtigen Charakter mit [illegible] Kammer brachten. Die Rede, mit welcher der Großherzog am 1. [illegible] (1832) die Ständeversammlung eröffnete, gab ein günstiges Bild [illegible] inneren Zustande des Landes, deutete auf neue Verbesserungen der [illegible] setzgebung und warf auch einen Rückblick auf die unruhigen [illegible] gungen des Jahres 1830, die sie fremder Aufreizung zuschrieb, [illegible] rend sie an die Milde der Regierung gegen die Schuldigen erin[illegible] Die Antwortadresse der zweiten Kammer hierauf, [illegible] Referate von [illegible] gern's und durch überwiegende Stimmenmehrh[illegible] beschlossen, [illegible] an die Anerkennung des von der Regierung [illegible] [illegible]rten oder [illegible]



nen einige Bemerkungen. So: die Kammer habe die Aeußerung des Großherzogs, daß das Streben der Regierung, das Landeswohl zu befördern, durch die genaue Beobachtung der Verfassung bedingt sein solle, um so mehr mit freudigem Danke vernommen, da neuere, das hessische Staatsrecht bedrohende Beschlüsse unter der großen Mehrheit des Volkes unselige Zweifel erweckt hätten. Auf die Erinnerung an die oberhessischen Unruhen erwiederte sie: bei dem Zustande der aller Oeffentlichkeit ermangelnden Strafrechtspflege in Oberhessen und Starkenburg sei der Kammer das Verhältniß der moralischen Schuld zu der den Angeklagten zuerkannten Strafe unbekannt geblieben. Jenen Ereignissen — setzte sie hinzu — sei bei der ersten Nachricht durch Entstellung der Thatsachen eine zu große Bedeutung beigelegt worden, und es würde möglich gewesen sein, dieselben im Entstehen zu unterdrücken, wenn die Behörden die ihnen zustehenden Mittel mit Kraft hätten gebrauchen wollen. Die Kammer wünsche, daß ihnen nicht sowohl Entwürfe zu Verbesserungen einzelner Zweige der Gesetzgebung vorgelegt werden möchten, sondern hoffe, daß es endlich zu einem Einverständnisse über die Grundlage einer verbesserten Gesetzgebung kommen werde. Sie sprach die Erwartung aus, daß die Stände Gelegenheit erhalten würden, sich auch mit der Prüfung der von der Regierung ausgegangenen neuen Einrichtung der Verwaltungsbehörden zu beschäftigen. Die Antwort des Großherzogs hierauf beruhete auf der Ansicht, daß die Stände aus den Schranken ihrer Befugnisse getreten wären. Er kenne keine Beschlüsse, welche den staatsrechtlichen Verhältnissen des Landes Gefahr droheten; und die Bemerkung der Stände über die Unruhen in Oberhessen wurden mit den Worten zurückgewiesen: jene Versuche wären auch bei milder Deutung strafbar, und die Regierungen dürften in dem Bestreben, sie zu unterdrücken, nicht nachlassen. — In einer der ersten Sitzungen stellte E. E. Hoffmann einen Antrag wegen der Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni; das Nämliche thaten acht andere Abgeordnete gemeinschaftlich. Beide Anträge gingen im Wesentlichen auf Protestation gegen jene Beschlüsse. Sodann stellte E. E. Hoffmann einen Antrag wegen Vollziehung des Art. 18 der deutschen Bundesacte hinsichtlich der darin zugesicherten Preßfreiheit; desgleichen stellten Tromler und Jaup ähnliche Anträge, doch auf Art. 35 der hessischen Verfassungsurkunde beruhend. Alle diese Anträge waren nach Inhalt und Form gemäßigt. In Bezug auf die Anträge wegen der Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni erging bald eine Mittheilung des geheimen Staatsministeriums an die zweite Kammer, wornach der Großherzog „mit Befremden" ersehen, wie die verbreiteten falschen Ansichten über jene Beschlüsse in die zweite Kammer ihrer getreuen Stände eindringen und Aufforderungen an die Kammer veranlassen konnten, deren Verfolg nur zu einer Ueberschreitung der ständischen Befugnisse zu führen vermöge — ja, die so weit gehen, zu behaupten, Se. königliche Hoheit der Großherzog befinde sich, dem deutschen Bunde gegenüber, in einer Lage, worin Allerhöchstdieselben der Hülfe ihrer

[illegible] zur Aufe[illegible] [illegible] Rechte Er [illegible] [illegible] Hoh[illegible] [illegible] [illegible]ung ge- gen eine betreffende [illegible] [illegible] die Mittheilung [illegible] ge- hemmen Staats [illegible] [illegible] einer ausführlichen [illegible] unterwerfen und [illegible] [illegible] mit den Gesetzen des [illegible] und der Verf[illegible] [illegible]rkunde des [illegible]thums zu [illegible] [illegible]. Sie schloß mit ei[illegible] „feierlichen Ve[illegible]ng", analog dem Eingang. Selber berichtete erst 9 Monate na[illegible] [illegible]llung der Anträge der [illegible] Ausschuß der zweiten Kammer über [illegible] Sache. Man hatte [illegible] dieser Zeit von Ausschußwegen neue [illegible]knüpfungen mit der Staatsre- gierung versucht und bewirkt, deren Resultat war, daß der Ausschuß in seinen einzelnen Mitgliedern über den zu fassenden Entschluß im- mer uneiniger geworden und seine anfängliche Majorität, die das Ener- gischere wollte, zur Minorität hinabgesunken war. Das Wesentliche des Ausschußberichts, der seiner ganzen Ausdehnung nach mit Beilagen und Particularvoten 311 Octavseiten füllt, ging dahin, daß 3 Mitglieder des Ausschusses unbedingt auf Rechtsverwahrung und 3 vorsorg- lich auf dieselbe antrugen, während 1 Mitglied den Gegenstand zur weiteren Berichterstattung an den Ausschuß zurückgewiesen haben wollte. Und bei dieser Berichterstattung, der keine Discussion folgte, blieb's. Der Ausschuß hatte zu lange verhandelt und gesandelt, Kammer und Publicum das Interesse an der — ohnedies hoffnungslosen — Sache verloren. Aehnlich ungenügend war das Resultat in Bezug auf die Anträge wegen Preßfreiheit. Nach erstattetem, den Anträgen ganz günstigem Berichte des Ausschusses der zweiten Kammer, so wie nach mehrtägiger Berathung, in welcher nur der Abgeordnete Schacht mit bekannter Dialektik gegen die Preßfreiheit, wie die Anträge sie woll- ten, sich geäußert hatte, beschloß die zweite Kammer einstimmig die Staatsregierung zu ersuchen, den (betreffenden) Art. 35 der Ver- fassungsurkunde zur Ausführung zu bringen, zu dem Ende noch auf gegenwärtigem Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher auf der einen Seite den vollen Gebrauch der verfassungsmäßigen Freiheit der Presse sichere und auf der anderen Seite die Preßmißbräuche ange- messenen gesetzlichen Bestimmungen unterwerfe. Dabei erklärte sie wei- ter [illegible] mit 27 gegen 13 Stimmen — das Fortbestehen der Censur für ungesetzlich und verfassungswidrig, und bejahete — mit 36 gegen [illegible] Stimmen [illegible] die Frage: Ob sie die Staatsregierung um eine Verfügung ersuchen solle, wodurch die Censur im Großherzog- thume alsbald aufgehoben werde? In der ersten Kammer, worin der Freiherr von [illegible] [illegible] noch [illegible] der geistreichsten Mitglieder [illegible] als Berichterstatter die Preßfreiheit mit einem Strafgesetze gegen den Mißbrauch für unbegründet in der Verfassung, für entgegen den Bundesgesetzen und [illegible] auch für nicht wünschenswerth erklärte, dagegen ein [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]ufheben, mit [illegible] zu[illegible] [illegible] wollte und die Sache [illegible]

sich beruhen. Dabei hatte sie in den während des Landtags fort und fort stets lebhafter werdenden Beschwerden der liberalen inländischen Blätter über Censurstriche, welche Beschwerden theilweise bei der zweiten Kammer vorkamen und von dieser — meist ohne Erfolg — bevorwortet wurden, sodann durch die noch während des Landtags, zwei Monate nach seinem Bestehen, erfolgte Unterdrückung des „deutschen Volksboten" und die polizeiliche Beschlagnahme von dessen „Testament," einen steten praktischen Commentar bekommen, welcher in der Hauptsache das ungünstigste Prognostikon stellen mußte. Außer jenen wichtigsten Gegenständen kamen auch noch viele andere, häufig Abänderungen oder deutlichere Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffende vor, von der Opposition der zweiten Kammer gestellt, von deren Mehrheit (die damals noch synonym mit Opposition war) angenommen, von der Staatsregierung, die ihre Organe (d. h. die Regierungscommissäre) fast nie in die Kammersitzungen schickte und bei diesem Systeme, ungeachtet entgegengesetzter und mehrmals laut geäußerter Wünsche der zweiten Kammer, fest beharrte, fast unbestritten, aber von der ersten Kammer, in so fern sie dort zum Vortrage kamen, verworfen und somit nicht einmal zur noch höchst unbedeutenden Rolle eines gemeinsamen Antrags beider Kammern an die Staatsregierung erwachsen. So z. B. der Antrag auf Abänderung desjenigen Theils des Artikels 81 der Verfassungsurkunde, welcher den Einzelnen und Corporationen ein Petitionsrecht hinsichtlich allgemeiner politischer Interessen abspricht und ihre Vereinigung zu solchem Zwecke für gesetzwidrig und strafbar erklärt; der Antrag auf Abänderung des Artikels 60 der Verfassungsurkunde, welcher Allen, die jemals wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht blos zur niederen Polizei gehören, vor Gericht gestanden haben, ohne gänzlich frei gesprochen worden zu sein (also auch den von der Instanz Absolvirten) den Eintritt in die landständischen Kammern versagt; der Antrag auf Abänderung des Wahlgesetzes (zum Zwecke einer größeren Anzahl passiv Wahlberechtigter) u. s. w. Nicht constituirend, aber doch sehr wichtig und Anlaß zu höchst interessanten Discussionen gebend waren die in der zweiten Kammer gestellten Anträge: auf Mittheilung und Vorlegung der am 7. October 1823 zwischen dem Großherzogthume Hessen und der Krone Preußens abgeschlossenen Etappenconvention; wegen militärischer Besetzung von Rödelheim (nach dem Frankfurter Attentate von 1833) durch k. k. österreichische und königl. preußische Truppen; auf Beschwerdeführung wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt und Verletzung des Artikels 33 der Verfassungsurkunde, welcher von den Verhaftungen handelt (veranlaßt durch die damals erfolgt gewesene polizeiliche Verhaftung des Rectors Dr. Weidig in Butzbach, den aber das Hofgericht in Giesen nach 42tägiger Haft wieder frei gab); auf ein Wildscha[illegible] [illegible]ses und auf die Erfüllung des Artikels 103 der Verfassungsurku[illegible] [illegible]r das ganze Großherzogthum soll ein bürgerliches Gesetzbuch, [illegible] [illegible]zbuch und ein Gesetzbuch über das Verfahren

in Rechtssachen eingeführt werden." In Gemäßheit dieses letzterwähnten Antrages und nach sehr interessanten Discussionen, wobei die dieses Mal erschienenen Regierungscommissäre Knapp und Linde durch ihren theils gehaltlosen, theils in sich unwahren Widerstand den Sieg der Opposition nur glänzender machten, indem auch der sonst ministerielle Präsident der Kammer, geh. Rath Schenk, sich mit Wärme für deren Anträge erklärte, beschloß die zweite Kammer: dem Antrag Folge zu geben (einstimmig); den Wunsch auszudrücken, daß bei Bearbeitung der Gesetzbücher von den drei Grundsätzen: collegialische Einrichtung der Gerichte als Regel, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und im Strafverfahren das Geschworenengericht, ausgegangen werde (mit 42 gegen 3 Stimmen); die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie die Arbeiten für eine neue Gesetzgebung nach den in dem Vortrage des geh. Staatsraths Knapp angedeuteten Grundsätzen nicht fortsetzen lassen wolle (mit 38 gegen 7 Stimmen); die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie in dem ganzen Großherzogthume die in Rheinhessen dermalen geltenden 5 Gesetzbücher mit den durch die Erfahrung gegebenen nothwendigen Verbesserungen als ein gleichförmiges Gesetzbuch in verständlicher deutscher Sprache einzuführen sich entschließen und zu dem Ende dem nächsten Landtage umfassende Vorlagen zu machen sich geneigt finden möge (mit 39 gegen 6 Stimmen) u. s. w. Der Sieg der Opposition war dieses Mal erklärt; er erfolgte 11 Tage vor der Auflösung der Kammer. — Ein Antrag des Abgeordneten Dr. Heß „zur Sicherung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramts" hatte in der zweiten Kammer den Erfolg, daß sie einstimmig die Ueberzeugung aussprach, der Grundsatz: „Die Gerichtsverfassung des Großherzogthums könne in allen ihren Bestandtheilen nur durch Gesetze, nicht durch Verordnungen abgeändert werden," sei bereits in der Verfassungsurkunde anerkannt und bedürfe daher nicht der Sanctionirung durch ein weiteres Gesetz. Sodann wünschte sie von der Staatsregierung die Vorlage eines Gesetzesentwurfes, der acht weitere Bestimmungen zu jenem Zwecke enthalten sollte. In der ersten Kammer, wo dieser Antrag am 26. März 1833 als eingelaufen angezeigt ward, kam er bis zur Auflösung der Kammer (2. November 1833) nicht zum Berichte. — Nur über verschiedene subordinirte Gegenstände der Administration und Justiz (über einige „Lappalien", wie der Abgeordnete von Gagern sagte) waren dem Landtage von der Staatsregierung Vorlagen gemacht worden und einiges Bezügige zu Stande gekommen. Dagegen lehnten beide Kammern einen Gesetzesentwurf, welcher die Ruhestandesversetzung und Pensionirung der Notare und Gerichtsboten betraf und diese Angestellten in die Kategorie der übrigen Staatsangestellten versetzen sollte, ab. Ueber eine Revision der Geschäftsordnung aber konnten sich die Kammern so wenig unter sich als mit der Staatsregierung einigen. Wenn die constituirenden Fragen nur zwei Lager wahrnehmen ließen: das der Ministeriellen und das der Liberalen (der Opposition), wobei die Ab-

teren ziemlich ungetrennt sich verhielten, so zeigten die Fragen mehr ortsbürgerlicher und materieller Wohlfahrt gerade bei diesen Letzteren tiefe Schründe und Spalten. Auf der einen Seite: gebildeter bürgerlicher Freisinn, repräsentirt durch „die Gelehrten"; auf der anderen Seite: Aristokratismus und Spießbürgerthum, hauptsächlich repräsentirt durch den Abgeordneten E. E. Hoffmann, der in seinem Antrage über das Schädliche des Hausirens und die Nothwendigkeit, dasselbe zu verbieten oder doch sehr zu beschränken, den Wirbelpunct seines Systemes erreichte, aber auch dabei, trotz aller Gegenbestrebungen, eclatant durchfiel. Die von der Staatsregierung an die Kammer gebrachten Finanzgegenstände streiften nicht selten nach politisch schwierigem Terrain, z. B. gelegentlich der von der zweiten Kammer geforderten Einsicht der Original=Abrechnungen hinsichtlich der preußisch=hessischen Zollintraden, wobei aber das Finanzministerium sich gefügig zeigte und um Gewährung bemüht war. Eben so waren wichtig: der Pensionspunct, indem sich dieser in der Finanzperiode von 1827—29, statt der gehofften Verminderung, bedeutend über die geschehene Bewilligung vermehrt hatte, und das Thema der Besoldungen. Ueber die Finanzverwaltung in der Periode von 1830—32 hatte der Abgeordnete von Gagern einen sehr ausführlichen und gediegenen Bericht erstattet, worin, so wie bei der Discussion in der zweiten Kammer darüber, die wichtigsten Rechte der Stände — theilweise von der Regirung bestritten — zur Sprache kamen. Der Präsident des Finanzministeriums, Freiherr von Hofmann, lieferte auch späterhin eine interessante Zusammenstellung, worin er zwar zugab, daß in der letzten Finanzperiode mehr ausgegeben worden sei, als in der ersten und dritten, aber doch auch wieder von anderen Puncten her für die Finanzverwaltung sehr günstige Resultate zog — wogegen jedoch mehrere Mitglieder der Opposition Bedenken erhoben. Die Abstimmung über die Finanzverwaltung in jener Finanzperiode, ebenfalls 11 Tage vor Auflösung der Kammer, ergab unter anderem der Regierung nicht ganz Willkommenen: die Verneinung einer Frage, welche zum Zwecke hatte, der verewigten Großherzogin Louise oder vielmehr um deren Erben eine ansehnliche Summe unbestritten zuzuerkennen, die jener durch's Ministerium ausgezahlt und wofür es also verantwortlich war (mit 24 gegen 21 Stimmen); die Verweigerung der Deputate, welche dem Großherzoge Ludwig II. nach seinem Regierungsantritte, noch neben der Civilliste, vom 4. April 1830 bis 1. Juli 1830, mit 24,019 Fl. fortbezahlt worden waren (mit 41 gegen 4 Stimmen), und der Beschluß, daß diese Summe als unverwendet zu betrachten und dem Ueberschusse des Betriebscapitals zur Einnahme für die nächste Finanzperiode beizuschlagen sei (mit 43 gegen 2 Stimmen). Vom Hauptvoranschlage der Staatsausgaben für die Finanzperiode von 1833—35 veranlaßten der projectirte Ausbau des sogenannten neuen Schlosses, die interimistische Wohnung für den Erbgroßherzog und das Deputat, so wie die Einrichtungs= und Vermäh=

in Rechtssachen eingeführt werden." In Gemäßheit dieses letzterwähnten Antrages und nach sehr interessanten Discussionen, wobei die dieses Mal erschienenen Regierungscommissäre Knapp und Linde durch ihren theils gehaltlosen, theils in sich unwahren Widerstand den Sieg der Opposition nur glänzender machten, indem auch der sonst ministerielle Präsident der Kammer, geh. Rath Schenk, sich mit [illegible] für deren Anträge erklärte, beschloß die zweite Kammer: dem Antrag Folge zu geben (einstimmig); den Wunsch auszudrücken, daß bei Bearbeitung der Gesetzbücher von den drei Grundsätzen: collegialische Einrichtung der Gerichte als Regel, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und im Strafverfahren das Geschwornengericht, ausgegangen werde (mit 42 gegen 3 Stimmen); die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie die Arbeiten für eine neue Gesetzgebung nach den in dem Vortrage des geh. Staatsraths Knapp angedeuteten Grundsätzen nicht fortsetzen lassen wolle (mit 38 gegen 7 Stimmen); die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie in dem ganzen Großherzogthume die in Rheinhessen dermalen geltenden 5 Gesetzbücher mit den durch die Erfahrung gegebenen nothwendigen Verbesserungen als ein gleichförmiges Gesetzbuch in verständlicher deutscher Sprache einzuführen sich entschließen und zu dem Ende dem nächsten Landtage umfassende Vorlagen zu machen sich geneigt finden möge (mit 39 gegen 6 Stimmen) u. s. w. Der Sieg der Opposition war dieses Mal erklärt; er erfolgte 11 Tage vor der Auflösung der Kammer. — Ein Antrag des Abgeordneten Dr. Heß „zur Sicherung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramts" hatte in der zweiten Kammer den Erfolg, daß sie einstimmig die Ueberzeugung aussprach, der Grundsatz: „Die Gerichtsverfassung des Großherzogthums könne in allen ihren Bestandtheilen nur durch Gesetze, nicht durch Verordnungen abgeändert werden," sei bereits in der Verfassungsurkunde anerkannt und bedürfe daher nicht der Sanctionirung durch ein weiteres Gesetz. Sodann wünschte sie von der Staatsregierung die Vorlage eines Gesetzesentwurfes, der alle weitere Bestimmungen zu jenem Zwecke enthalten sollte. In der ersten Kammer, wo dieser Antrag am 26. März 1833 als eingelaufen angezeigt ward, kam er bis zur Auflösung der Kammer (2. November 1833) nicht zum Berichte. — Nur über verschiedene subordinirte Gegenstände der Administration und Justiz (über einige „Lappalien", wie der Abgeordnete von Gagern sagte) waren dem Landtage von der Staatsregierung Vorlagen gemacht worden und einiges [illegible] zu Stande gekommen. Dagegen lehnten beide Kammern einen Gesetzesentwurf, welcher die Ruhestandesversetzung und Pensionirung der Notare und Gerichtsboten betraf und diese Angestellten in die Kategorie der übrigen Staatsangestellten versetzen sollte, ab. Ueber eine Revision der Geschäftsordnung aber konnten sich die Kammern so wenig unter sich als mit der Staatsregierung einigen. Wenn die constituirenden Fragen nur zwei Lager wahrnehmen ließen: das der Ministeriellen und das der Liberalen (der Opposition), wobei die [illegible]

teren ziemlich ungetrennt sich verhielten, so zeigten die Fragen mehr ortsbürgerlicher und materieller Wohlfahrt gerade bei diesen Letzteren tiefe Schründe und Spalten. Auf der einen Seite: gebildeter bürgerlicher Freisinn, repräsentirt durch „die Gelehrten"; auf der anderen Seite: Aristokratismus und Spießbürgerthum, hauptsächlich repräsentirt durch den Abgeordneten E. E. Hoffmann, der in seinem Antrage über das Schädliche des Hausirens und die Nothwendigkeit, dasselbe zu verbieten oder doch sehr zu beschränken, den Wirbelpunct seines Systemes erreichte, aber auch dabei, trotz aller Gegenbestrebungen, eclatant durchfiel. Die von der Staatsregierung an die Kammer gebrachten Finanzgegenstände streiften nicht selten nach politisch schwierigem Terrain, z. B. gelegentlich der von der zweiten Kammer geforderten Einsicht der Original-Abrechnungen hinsichtlich der preußisch-hessischen Zollintraden, wobei aber das Finanzministerium sich gefügig zeigte und um Gewährung bemüht war. Eben so waren wichtig: der Pensionspunct, indem sich dieser in der Finanzperiode von 1827—29, statt der gehofften Verminderung, bedeutend über die geschehene Bewilligung vermehrt hatte, und das Thema der Besoldungen. Ueber die Finanzverwaltung in der Periode von 1830—32 hatte der Abgeordnete von Gagern einen sehr ausführlichen und gediegenen Bericht erstattet, worin, so wie bei der Discussion in der zweiten Kammer darüber, die wichtigsten Rechte der Stände — theilweise von der Regirung bestritten — zur Sprache kamen. Der Präsident des Finanzministeriums, Freiherr von Hofmann, lieferte auch späterhin eine interessante Zusammenstellung, worin er zwar zugab, daß in der letzten Finanzperiode mehr ausgegeben worden sei, als in der ersten und dritten, aber doch auch wieder von anderen Puncten her für die Finanzverwaltung sehr günstige Resultate zog — wogegen jedoch mehrere Mitglieder der Opposition Bedenken erhoben. Die Abstimmung über die Finanzverwaltung in jener Finanzperiode, ebenfalls 11 Tage vor Auflösung der Kammer, ergab unter anderem der Regierung nicht ganz Willkommenen: die Verneinung einer Frage, welche zum Zwecke hatte, der verewigten Großherzogin Louise oder vielmehr um deren Erben eine ansehnliche Summe unbestritten zuzuerkennen, die jener durch's Ministerium ausgezahlt und wofür es also verantwortlich war (mit 24 gegen 21 Stimmen); die Verweigerung der Deputate, welche dem Großherzoge Ludwig II. nach seinem Regierungsantritte, noch neben der Civilliste, vom 4. April 1830 bis 1. Juli 1830, mit 24,019 Fl. fortbezahlt worden waren (mit 41 gegen 4 Stimmen), und der Beschluß, daß diese Summe als unverwendet zu betrachten und dem Ueberschusse des Betriebscapitals zur Einnahme für die nächste Finanzperiode beizuschlagen sei (mit 43 gegen 2 Stimmen). Vom Hauptvoranschlage der Staatsausgaben für die Finanzperiode von 1833—35 veranlaßten der projectirte Ausbau des sogenannten neuen Schlosses, die interimistische Wohnung für den Erbgroßherzog und das Deputat, so wie die Einrichtungs- und Vermäh-

lungskosten des Erbgroßherzogs die ausführlichsten Discussionen. Hinsichtlich des ersten Gegenstandes beschloß die zweite Kammer, hierfür, so wie für dessen Erweiterung u. s. w. die Summe von 561,736 Fl., sodann zu einem besonderen Gebäude für die wissenschaftlichen und Kunstsammlungen (die, unveräußerliches großherz. Familien- und Staatseigenthum, bis jetzt im sogenannten neuen Schlosse aufbewahrt werden); weiter die Summe von 120,000 Fl. — nicht zu bewilligen (mit 34 gegen 12 Stimmen). Zwei vermittelnde Vorschläge wurden mit ähnlichen Majoritäten abgelehnt, dagegen ein dilatorischer des Abgeordneten Jaup mit 36 gegen 10 Stimmen angenommen (17. Juni 1833). Auch brachte die Staatsregierung nachher über diesen Gegenstand noch einen Gesetzesentwurf in die Kammer, der aber, von ihr selbst nicht mehr angeregt, liegen blieb, wogegen die Kammern 13,624 Fl. zur Einrichtung einer interimistischen Wohnung für den Erbgroßherzog, 158,000 Fl. demselben, gelegentlich seiner vorhabenden Vermählung mit einer königl. Prinzessin von Baiern, und ebenfalls mit Bezug darauf eine Erhöhung seines Deputats bis auf 60,000 Fl. bewilligten. — Unter den Eingaben bei der zweiten Kammer waren die politisch bedeutsamsten: die der Hofgerichtsadvocaten H. K. Hofmann und Rühl in Darmstadt, welche, obgleich seit 1831 von politischen Anschuldigungen durch die hessischen Gerichte völlig freigesprochen, doch sich deshalb noch nicht auf preußischem Gebiete betreten lassen dürfen, sodann die einiger Candidaten, welche, in Folge von Zeugnissen des Regierungscommissärs von Arens, nicht zur Facultätsprüfung gelassen wurden, wobei dann dieses ganze Zeugnißwesen, seine Quellen, seine Art und seine Verwerflichkeit einer speciellen und gerechten Kritik von der Opposition unterworfen ward. Der Freiherr von Arens suchte als Mitglied der ersten Kammer, unter lebhafter Acclamation von deren Majorität, in der Folge dort sein Verfahren zu rechtfertigen. — Schon mehrmals während seines Bestehens war der Landtag mit Auflösung bedroht gewesen. So gelegentlich der Wahlfrage des Abgeordneten H. K. Hofmann und der Bundesbeschlüsse. Endlich trat die Katastrophe näher. Neun Abgeordnete hatten einen Antrag gestellt, welcher 12 ohne Zustimmung der Landstände erlassene Verordnungen betraf und diesem hatte sich nachher noch ein ähnlicher gesellt. Es handelte sich in ihnen um die Auslegung der Artikel 72 und 73 der Verfassungsurkunde, d. h. um Fixirung des Rechts der Stände, bei allen Gesetzgebungsgegenständen mitzuwirken, zu dem von den Ständen unabhängigen Aufsichts- und Vollziehungsrechte der Staatsregierung, so wie zu deren Rechte: „in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staates vorzukehren.“ Jene Verordnungen schienen den Antragstellern dem Rechte der Stände zuwider erlassen, weshalb sie dieselben von der Staatsregierung alsbald zurückgenommen oder den Ständen zur Einholung von deren Genehmigung vorgelegt wünschten. Der Abgeordnete Höpfner, als Berichterstatter, durchging in seinem Berichte Verordnung um Verord-

nung mit der ihm eigenen Klarheit und lehnte seine Anträge im Wesentlichen an die der Antragsteller. Ehe aber noch darüber berathen werden konnte, erließ das großherz. Staatsministerium ein Schreiben an die zweite Kammer, worin es die im Berichte des Abgeordneten Höpfner vorgetragenen Ansichten bestritt, beim Erlassen jener Verordnungen die Staatsregierung im Rechte behauptete und insbesondere rügte, daß der Abgeordnete Höpfner, gelegentlich der Prüfung der Verordnung, welche den in der deutschen Tribüne enthaltenen Aufruf zur Bildung eines Vereines zur Unterstützung der freien Presse betraf, aus jenem Blatte den Aufsatz „Deutschlands Pflichten" in seinem Berichte fast wörtlich aufgenommen habe; — so wie überhaupt das Meiste der hierbei und bei Prüfung der die Veranstaltung von Volksfesten und Volksversammlungen, desgleichen das Tragen von Vereinszeichen betreffenden Verordnung, versuchten Entwickelungen. „Das großherzogliche Staatsministerium glaubt daher erwarten zu dürfen," bemerkte der Erlaß, „daß die Kammer nicht eher zur Berathung über den fraglichen Bericht schreiten werde, als bis der Ausschuß das als anstößig Bezeichnete aus demselben entfernt haben wird." Die Kammer und ihr Präsident, von der gewiß richtigen Ansicht ausgehend, daß der Ausschuß nicht eher von ihr angehalten werden könne, etwas in seinem Berichte zu streichen, als ihm möglich gewesen sei, sich über dasselbe zu äußern, gab — der Intention der Staatsregierung zuwider — die Mittheilung des Staatsministeriums „zum Berichte an den Ausschuß über deren ganzen Inhalt." Es war am 29. October 1833. Am 2. November 1833 wurde der Landtag aufgelös't.

Am nämlichen Tage erschien eine allerhöchste „Verkündigung, die Auflösung der Ständeversammlung betreffend." Sie verbreitete sich mit schroffem Tadel über die Wahlen zu der nun aufgelös'ten zweiten Kammer, über deren Adresse auf die Thronrede und über deren ganzes Verhalten während der Dauer des Landtages, jedoch deren Minorität und der ersten Kammer reichliches Lob ertheilend. Zugleich erfolgte die Pensionirung einiger Mitglieder der Opposition; nämlich des geheimen Staatsraths Jaup, des Regierungsraths von Gagern (s. diesen Artikel) und des Oberforstraths von Brandis, lauter noch ganz arbeitsrüstiger Männer. Höpfner war durch seine unangreifbare Stellung beim obersten Tribunale geschützt. Die Opposition hatte dagegen keine Wehr, als die ihr in allen Theilen des Landes durch Freudenempfang, Festmahle und nachher durch Prägung einer Medaille entgegenkommende öffentliche Meinung. Nur vom Speyerer „hessischen Volksblatte" wagte sich noch eine Nummer hervor, worin die Ansicht, der Antrag wegen der 12 Verordnungen sei die Veranlassung der Auflösung gewesen, verneint und jene Abstimmung über Finanzgegenstände als deren viel wahrscheinlichere Ursache bezeichnet würde. Dabei billigte die Nummer die Auflösung als constitutionelles Mittel, den wahren Sinn des Volkes kennen zu lernen. Es sei nun dessen Sache, durch seine neuen Wahlen kund zu thun, ob es

das Thun seiner bisherigen Vertreter billige und was es für die Zukunft wolle. Aber das war auch das letzte Athemholen der Opposition. Denn alsbald wurde diese Nummer überall mit Beschlag belegt und Untersuchung deshalb eingeleitet; der Beobachter in Hessen bei Rhein und das neue hessische Volksblatt durch Entziehung der Concession unterdrückt, das alte (Speyerer) hessische Volksblatt und die Hanauer Zeitung verboten. Gleiche Maßregel erging gegen eine im December in Speyer erscheinende neue Zeitschrift: „Leuchter und Beleuchter für Hessen," so wie gegen jedes von Kolb in Speyer gedruckte, verlegte oder herausgegebene und überhaupt jedes im Auslande erscheinende, seinem Inhalte nach ausschließlich für das Großherzogthum Hessen bestimmte Zeitblatt. Außerdem erschien im Regierungsblatt eine Bekanntmachung des geheimen Staatsministeriums, „den öffentlichen Dienst betreffend," vom 13. December 1833, worin jenes von der durch dasselbe gemachten „betrübenden Erfahrung" sprach: „daß einzelne der im öffentlichen Dienste angestellten Beamten, anstatt im Systeme und im Sinne der Staatsregierung zu handeln, vielmehr ein gewisses Widerstreben bethätigten, indem sie theils die Maßregeln und Verfügungen der Staatsregierung an öffentlichen Orten oder in Gegenwart ihrer Untergebenen einer rücksichtslosen Kritik unterwarfen, theils an Handlungen offenen Antheil genommen, oder im Verborgenen dazu mitgewirkt haben, welche, bald direct, bald indirect, die Staatsregierung Mißbilligung oder Trotz bezeugen sollten, theils bis zu solchen öffentlichen Aeußerungen gekommen sind, welche die Verfassung des Großherzogthums und namentlich deren Grundpfeiler, das monarchische Princip, auf gefährdende Weise berührten." Nachdem die „Bekanntmachung" dieses als ungehörig und unzulässig darzustellen versucht hatte, schloß sie: „die Staatsregierung wird daher stets ein wachsames Auge auf das Verhalten der Angestellten in den erwähnten Beziehungen richten und bei allen Gesuchen um Anstellung, Beförderung oder Gehaltsverbesserung nicht nur auf die Qualification zu oder in dem speciellen Berufe, sondern auch auf jenes allgemeine Verhalten des Ansuchenden Rücksicht nehmen." Zu gleicher Zeit und noch mehr im weiteren Verlaufe erhielten die Mitglieder der beiden Kammern, welche gemäß jenem „Systeme" am Wirksamsten gesprochen und gestimmt hatten, Beförderungen, Titel und Ordenszeichen.

Unterdessen gingen die neuangeordneten Landtagswahlen vor sich. Alle Oppositionsmitglieder des vorigen Landtags wurden wieder gewählt, mit Ausnahme eines Verstorbenen und Zweier, die sich die Wahl verboten hatten. Nicht wiedergewählt waren mehrere ministerielle Abgeordnete, namentlich Schacht. Da erfolgten mit einem Male 12 Urlaubsverweigerungen an Staatsdiener und dann dann noch 2, also beinahe des Drittels der Kammer. An ihre Stelle traten unabhängigere Männer, von denen man [illegible], daß sie ihre Vorgänger, wenn auch nicht [illegible] samkeit, doch an Festigkeit des [illegible]

Freunde des Ministeriums, welche eine andere Kammer, als die aufgelös'te, wünschten, verhielten sich bei diesen Vorgängen — obgleich meist ohne Erfolg — nicht unthätig. Der Zusammentritt der neuen Kammer (Ende Aprils 1835) fand in bedenklichen Zeitläuften und unter schwierigen besonderen Verhältnissen Statt. Die Opposition war zweifelhafter in dem, was sie thun sollte oder konnte; es galt die Lösung des Problems möglichster Mäßigung mit möglichster Kraft und — die frühere Minorität, die immer noch Minorität war, verhielt sich stürmischer, kühner. Der Großherzog eröffnete dieses Mal nicht selbst die Ständeversammlung im Residenzschlosse (wie früher immer geschehen), sondern durch einen Commissär im Locale der ersten Kammer. Die dabei gehaltene Rede war meist geschäftlich, doch enthielt sie auch die Stelle: „Se. kön. Hoheit lassen Ihnen eröffnen, daß Allerhöchstdieselben an der Verfassung des Großherzogthums, an dem monarchischen Principe, worauf sie beruht, so wie an Allerhöchstihren Rechten und Pflichten, als Mitglied des deutschen Bundes festhalten und unter keinen Umständen davon abweichen werden." Die darauf ergehende Adresse der zweiten Kammer war höchst mild und alle bedenklichen Puncte umgehend; kaum, daß sie einen freundlichen Bezug auch auf die vorige Kammer sich erlaubte. Bei der Discussion darüber machte jedoch der Abgeordnete von Gagern seine betreffende particuläre Ansicht ruhig, aber kräftig geltend und nannte insbesondere die Verkündigung wegen Auflösung des vorigen Landtags „das Product einer gereizten Stimmung" — allerdings unter dem lebhaftesten Widerspruche der Minorität. Die Präsidentenwahlen erfolgten im Sinne der Majorität, da sie ihre Vorschläge demgemäß eingerichtet hatte; bei den Ausschußwahlen dagegen zeigte sie sich nachgiebiger. Bald ergaben sich schwierige Wahlfragen. Namentlich in Bezug auf den Abgeordneten E. E. Hoffmann. Gegen diesen hatte, nachdem er schon 14 Tage in der Kammer Platz genommen hatte, das Hofgericht in Darmstadt, als der Coauctorschaft an dem Verbrechen der Bestechung bei der Bevollmächtigtenwahl in Darmstadt verdächtig, Untersuchung erkannt, und es fragte sich nun, ob er unter diesen Umständen vorerst noch weiter Mitglied der Kammer sein könne. Bei Gelegenheit der Abstimmung kam es zu einem stürmischen Auftritte, indem 17 Mitglieder der Minorität — gegen die Bestimmung der Verfassung — ihre Stimmen suspendirten und am anderen Tage, als der Abgeordnete Tromler gegen dieses Verfahren eine Protestation einzulegen anfing, diesen mit Geschrei und Heftigkeit nicht zum Worte kommen lassen wollten. Doch wurde nachher der Abgeordnete E. E. Hoffmann mit 35 gegen 2 Stimmen für definitiv zulässig erklärt. Wie hier die Minorität, trat bei anderen Wahlfragen die Staatsregierung in einem der Opposition entgegengesetzten Interesse unnachgiebig und herb auf.

Die neue Ständeversammlung war in mehrfachem Sinne die Erbin der [illegible] geworden: ihrer unerledigten Arbeiten und ihres Schick-

fals. In Bezug auf jene schloß sich die neue zweite ... der, in so weit es reproducirte Vorlagen der Staatsregie ... waren, den darüber bereits gefertigten Arbeiten oder erfolgten Abstimmungen, regelmäßig ihrer Majorität nach, an, und, in so weit es nicht zur Erledigung gekommene wichtige Anträge einzelner Ständemitglieder waren, nahm sie wohl das oder jenes Mitglied wieder auf. So beschloß die neue zweite Kammer hinsichtlich einiger wichtigen Puncte in dem Vortrage über die Finanzverwaltung von 1830—32 (verg. oben), obgleich mit geringeren Majoritäten, wieder das Nämliche. Die Berathung in der zweiten Kammer selbst aber ergab, daß sich die Regierungscommissäre in ihr absolutistischen Ansichten und die liberalen Mitglieder jener Kam r immer mehr trennten. Unter den durch die Regierung an die Stände gebrachten Gegenständen führen ein Vorschlag über die Gleichstellung der Beedpflichtigen in den landes- und adlich-gerichtsherrlichen Bezirken mit den vormaligen Beedpflichtigen in den Domaniallanden zu gemeinsamen gedeiblichen Resultaten; der schon auf dem Landtage von 1832—33 vorgeschlagene Entwurf eines Forststrafgesetzes kam wieder vor und, als neu, ein Gesetzentwurf gegen das Collectiren und Hausiren mit Lotterieloosen. Ein Vorschlag der Staatsregierung wegen Abtretung der den Standesherren des Großherzogthums verfassungsmäßig zustehenden Gerechtsame in Bezug auf Justiz-, Administrativ-, Local-, Forst-, Polizei-, und Consistorialverwaltung blieb, als zu ungünstig für den Staat, in der zweiten Kammer ohne Folge. Das Budget von 1833—35 und das neue Finanzgesetz erfuhren bis zur Auflösung des Landtags keine definitive Erledigung. Es gab zwischen beiden Kammern Differenzen über die Wahl des landständischen Directors der Staatsschuldentilgungscasse und seines Substituten; die Unterhaltung des Militärs und Alles, was dahin einschlug, veranlaßten in der zweiten Kammer theils die alten, theils neue Klagen; eben so die Gesandtenposten und die Landesuniversität Gießen. Auch noch andere Glüh- und Siedpuncte kamen vor; so: die Hofbibliothek und dahin gehörigen Kunstsammlungen in Darmstadt, das Pensions- und Besoldungswesen und besonders die Organisation der Verwaltungsbehörden. Durch alle Landtage des Großherzothums Hessen geht der Wunsch nach festen Etats. Das Finanzministerium hatte dieses Mal Vorschläge gemacht, die der Abgeordnete von Gagern, als Berichterstatter, in einem 17 Druckbogen starken Berichte commentirte, theils seinen allgemeinen Grundsätzen, theils seinen Specialitäten nach, häufigst controvers. Indessen hatten sich im Concreten doch nach und ... die Ansichten genähert. Zu den wichtigeren wieder aufgenom ... gen der zweiten Kammer von 1832—33 gehörten: der Antr ... Freiheit der Presse, worüber auch noch Bericht erstatt ... mehr abgestimmt wurde (der Bericht hatte intere nte ... thatsächlichen Zustand der D ... und zugleich eine ...



dieser gefragt worden war, was er namentlich auch in
ag auf innere Landesangelegenheiten mit der Presse
nehmen geneigt sein sollte, aber ohne den gewünschten Erfolg);
dann der Antrag, mehrere ohne Zustimmung der Stände erlas=
Verordnungen betreffend, worüber ebenfalls, nach erfolglos ge=
nen Berathungen mit den Regierungscommissären, ob über die
l 72 und 73 der Verfassungsurkunde eine Vereinbarung zu er=
sei, im Sinne der Antragsteller noch Bericht erstattet, aber nicht
in der Kammer discutirt wurde; — der Antrag wegen Vorlegung
das Wild beengenden und Wildschadenentschädigungsgesetzes; — der
g, die Erfüllung des Artikels 103 der Verfassungsurkunde betref=
welcher zu mehreren Conferenzen der Gesetzgebungsausschüsse bei=
ammern, mit Zutritt der Regierungscommissäre, aber zu keiner
ibarung führte. Von neugestellten Anträgen war der wegen Ab=
z fiscalischer und nichtfiscalischer Grundrenten — nach Analo=
nes schon auf dem Landtage von 1832—33 gestellten Antrags
lbgeordneten Jaup — einer der wichtigeren, und er legte, wenn
h noch zu nichts Weiterem führte, nebst anderen Zeugniß ab, daß
pposition über den ideellen keineswegs die materiellen Interessen
sen hatte, sondern, so weit sie konnte, diese ebenfalls fördern half.
Abgeordnete Dr. Heß hatte seinen auf dem vorigen Landtage ge=
t, aber nicht zur Erledigung gekommenen Antrag zur Sicherung
Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramts dieses Mal
:holt gestellt, die Regierungscommissäre sich vorläufig dagegen,
usschuß der Kammer aber sich lebhaft dafür ausgesprochen, und
4. October 1834 war darüber zur Berathung festgesetzt. Es hat=
ieses Mal ausnahmweise Regierungscommissäre sich eingefunden,
enen der geh. Staatsrath Knapp den Ansichten des Antrags und
m zustimmenden Abgeordneten widersprach. Der Letzte dieser Ab=
neten war der Abgeordnete v. Gagern. An seine Rede knüpfte sich
ebhafte Scene und bald nachher (25. Oct. 1834) die Auflösung des
ags (vgl. d. Art. v. Gagern, Staatslex. VI. Bd. S. 216—217).
ihr im Regierungsblatte folgende Allerhöchste „Verkündigung, die
sung der Ständeversammlung betreffend", enthielt Klagen über
t und das Resultat der letzten Ständewahlen, über die Verzögerung
rbeiten auf dem Landtage, besonders des neuen Staatsbudgets,
die Wiederkehr von Anträgen, „deren Realisirung, in der gestellten
, wir schon früher für unmöglich erklärt hatten", und die Be=
ung des von Gagern=Vorfalles als Grund, welcher die Auflösung
Ständeversammlung nothwendig zur Folge hätte haben müssen.
wieder freund... und lobende Worte für die erste Kammer und
achtungswert... rzahl der zweiten Kammer". Zugleich eine
e der Wähl... sicherung: „Welche aber auch die
nisse ihrer W... , so thun wir hier den unwandel=
Entschluß k... ehende Verfassung ehren,
h durch kein... so oft ... auch erneuern mögen,

die Rechte schmälern zu lassen, welche verfassu[illegible] mäßig uns [illegible]
und in deren Besitz wir uns befinden." Diese [illegible]erkündigung"
von da in die hessische Zeitung und in die meisten deutschen pol[illegible]
Blätter über. Als Theil des Regierungsblattes wurde sie all[illegible]
den Gemeinden durch Vorlesen noch direct verkündiget und [illegible]
erfolgte ihr Abdruck in die nicht ganz kleine Anzahl Kreiswochenb[illegible]
zum Theil mit besonderen sie empfehlenden und gegen die „[illegible]
etwaiger Verleumder und Aufhetzer" gerichteten Zusätzen. [illegible]
Nov. 1834 erging ein Ministerialrescript an sämmtliche zur [illegible]
der neuen Wahlen bestimmte Commissäre, so wie an die [illegible]
Leitung der Bevollmächtigtenwahlen beauftragten Ortsvorstände. [illegible]
Rescript — welchem ebenfalls von der Regierung die größ[illegible]
Oeffentlichkeit gegeben wurde — wies unter Anderem an: „Wie [illegible]
oder öffentliche Diener sich einen ungebührlichen Einfluß auf die
Wahlen zu verschaffen suchten, so sei dem Ministerium, auch [illegible]
die Handlung an sich nach den bestehenden Ges[illegible]
nicht als strafbar erscheinen sollte, sogleich davon [illegible]
bar Anzeige zu machen." Was die Wähler selbst betreffe, s[illegible]
dieselben „vor der Vornahme der Wahlen auf die ernstlichst[illegible]
eindringlichste Weise an die Wichtigkeit ihres Berufs und [illegible]
Verantwortlichkeit, welche sie durch ihre Stimmgebung übernä[illegible]
zu erinnern u. s. w." Mitglieder der gewesenen Minorität, abe[illegible]
der gewesenen Majorität reis'ten im Lande umher; die hessische Z[illegible]
rügte diese Reisen, während sie von den Festmahlen, welche be[illegible]
legenheit jener gegeben worden, beifällig referirte. Desgleichen [illegible]
andere Personen, theils ursprünglich ministeriell, theils politische [illegible]
gaten; theils um sich, theils um andere Gleichgestimmte zu [illegible]
pfehlen und überhaupt die neuen Wahlen zu verabreden. Glei[illegible]
erschien im Frankfurter Journale und in der hessischen Zeitun[illegible]
Aufsatz „über Gesetzgebung und Verwaltung im Großherzogt[illegible]
Hessen" mit ganz anticonstitutioneller, absolutistischer Tendenz; u[illegible]
der hessischen Zeitung eine Reihe sogenannter „vaterländischer Br[illegible]
Die Majorität der aufgelös'ten Kammer ward darin stark angegr[illegible]
gegen „die Factionen und Umtriebler" losgezogen, welche als „poli[illegible]
Musterreiter" das Land bereis't und die Wahl jener Majorität be[illegible]
haben sollten; die großen Kosten berechnet, welche die beiden aufgel[illegible]
Landtage dem Lande ge[illegible] [illegible]cht hätten; [illegible] gesagt: „Wie kann ein B[illegible]
der einen, nach den bisl[illegible] [illegible] n balle[illegible] [illegible]n Erfahrungen, erk[illegible]
Feind der Regierung [illegible] D [illegible] [illegible]lt, glauben, daß [illegible]
dafür durch B[illegible] [illegible] auch noch beso[illegible]
Belohnung werde [illegible] Freunde des B[illegible]
alle gutgesinnten [illegible] [illegible]ng von „Er[illegible]
und Thätigkeit"; [illegible] [illegible]fehlende" [illegible]
Schrift des gewese[illegible] [illegible]
dem merkwürdigen [illegible]
möglich, daß die D[illegible]

egen solche und ähnliche Angriffe durch das Mittel der Presse auf-
ommen konnten. Bei der hessischen Zeitung, selbst in Stuttgart, in
Baden, zersplitterten ihre desfallsigen Bemühungen, und nur die
annöverische Zeitung enthielt aus von Rehberg's Feder einen für sie
ünstigen Aufsatz. Der Druck und die Vertheilung des Protocolls
om 24. October 1834 mit dem Gagern-Auftritte, welches die Oppo-
tion vortheilhaft für sich glaubte, wurde von entgegenstehenden Kräften
erzögert, während man die neuen Abgeordnetenwahlen beeilte, sie
heilweise an andern Orten abhielt, wo man den Regierungseinfluß
ärker glaubte, und ein Landrath nach Briefen fahnden ließ, welche
ch auf die Wahlen bezögen, deren Verbreiter zu erforschen und „nach
Maßgabe des Inhalts" zu arretiren und einzuliefern wären. Gerüchte
ingen um von der Verlegung der Universität von Giesen (dessen
Wahlmänner zur Opposition neigten) nach Darmstadt. Unterdessen
rfolgten, zum Theil fast gleichzeitig, die Wahlen. Eine Wiederer-
wählung von Staatsdienern und Pensionären, welche zu den Majoritäten
er aufgelös'ten Landtage gehört hatten, hatte nicht Statt gefunden,
weil man nach den früheren Erfahrungen allgemein annehmen mußte,
e würden doch keinen Urlaub bekommen. Andere Mitglieder der ge-
wesenen Opposition waren theilweise mit geringer Stimmenmehrheit
hrer Gegner dieses Mal durchgefallen. Am Auffallendsten erschien
ieses bei E. E. Hoffmann. Dieser Erwählte von 6 Bezirken auf den
andtag von 1832 — 33 konnte es dieses Mal zu keiner einzigen
Wahl bringen: in Folge der ungeheuersten Anstrengungen gegen ihn.
Mehrere Wahlmänner hatten ihm ihre Stimmen entzogen mit der
Bemerkung: sie setzten sich sonst großer Strafe aus. Und
och siegte sein Gegner nur mit 13 Stimmen über ihn, während er
0 hatte. Die bisherige Majorität der zweiten Kammer hatte sich
uf diese Weise zur Minorität gestaltet: sie war zu einem Drittel
erabgesunken und, in sehr häufigen Fällen, zu noch geringerer Ver-
ältnißzahl.

Die Rede, welche der Großherzog bei der Eröffnung der Stände-
ersammlung (27. April 1835) hielt, war in wohlwollenden und milden
Ausdrücken abgefaßt und hatte die Puncte vermieden, welche Schwie-
gkeiten hervorrufen konnten. Die neue Majorität der zweiten Kam-
mer bediente sich rücksichtslos ihrer Uebermacht, indem keine Mitglieder
er älteren unter die Beamtencandidaten oder in die Obercommission
nd nur drei, ihrer juristischen Kenntnisse wegen kaum zu Umgehende
die Ausschüsse kamen. Aehnlich bei der Discussion der Adresse
[illegible] Thronrede, bei den Wahlfragen u. s. w. Bald war viel von
[illegible] ...nten die Rede; die Rechenschaftsablagen und Budget-
[illegible] ...leunigt, mit 31 gegen 6 Stimmen die nun schon
[illegible] abgelehnte Fortentrichtung der der Großherzogin
[illegible] und auf bestimmte Zeit bewilligt gewesenen
[illegible] 1. Mai 1832 (vergl. oben) für gerechtfertigt
[illegible] des verstorbenen Landgrafen Christian von

Hessen dessen Palais zum Ständehaus theuer und mit voraussichtlichen enormen, noch weiteren Ausgaben darauf acquirirt; eine von der Staatsregierung beantragte Vermehrung der Cavallerie um 6 Offiziere und 60 Reiter, die schon auf dem vorigen Landtage, selbst bei ministeriellen Mitgliedern, großes Bedenken erregt hatte, erst abgelehnt, als-dann genehmigt. Ein erfolgtes Wiederhinausgeben von Loosen des Staatsanlehens zu 6½ Millionen durch's Finanzministerium erfuhr vom constitutionellen und rechtlichen, finanziellen, so wie vom Standpunkt des Passenden und Anständigen in der ersten Kammer durch einige Standesherren, in der zweiten besonders durch den Abgeordneten von Gagern kräftige Anfechtung. Jedoch erklärten bei der Abstimmung in der zweiten Kammer 29 gegen 9 Stimmen, daß das erwähnte Wieder-Hinausgeben „nach Gestalt der Umstände nur beifällig beurtheilt werden könne.“ Lange Berathung veranlaßte der Gesetzesentwurf, die Stellvertretung im Militärdienste betreffend. Das bisherige Princip: daß es Privatgesellschaften überlassen sei, die ihnen erforderlichen Militäreinsteher sich zu besorgen, sollte aufgehoben und dieses Geschäft einer Staatsanstalt überwiesen werden, unter besonderer Berücksichtigung der Excapitulanten, Schaffung von Prämien u. dergl. Der Gesetzesentwurf von dem Abgeordneten von Gagern kurz dahin charakterisirt: er ist „nicht gerechtfertigt durch seine Motiven, inconstitutionell in seiner Tendenz und illusorisch in seinen einzelnen Bestimmungen,“ wurde mit 29 gegen 14 Stimmen von der zweiten Kammer angenommen und besteht nun schon längere Zeit als Gesetz. Mitfolge davon war das Eingehen der blühenden, dem Unternehmer reichen Gewinn bringenden und von dem Publicum mit gerechtem Vertrauen behandelten E. E. Hoffmann'schen Militärvertretungsgesellschaft in Darmstadt. Ein sehr heilsamer Gesetzesentwurf, welcher die Ablösung der Grundrenten betraf, wurde hinsichtlich seiner meisten Hauptbestimmungen einstimmig und der damit verbundene Gesetzesentwurf: die Mitwirkung der Staatsschuldentilgungscasse dabei, ebenfalls einstimmig von der zweiten Kammer angenommen und trat unterdessen in's Leben. Eben so kamen dieses Mal die definitiven Besoldungsetats, bei theilweisem Entgegenkommen der Staatsregierung, aber noch größerem der zweiten Kammer, mit 31 gegen 14 Stimmen zu Stande. Auch votirte sie ansehnlicher als bisher, obgleich nicht ganz in dem Umfange, wie die Regierung gewünscht, die Universität Gießen; desgleichen die wissenschaftlichen und Kunstsammlungen in Darmstadt. Desgleichen bewilligte sie die nöthige Summe für Errichtung eines Gewerbvereins. Am Ende der Berathungen über feste Etats und das Ausgabebudget gab der erste Präsident der zweiten Kammer, geheimer Staatsrath Eigenbrodt, ein Resumé, welches enorme Verwaltungssummen als Facit herausstellte und sich gegen die festen Etats aussprach, eine Handlung, welche den anwesenden Regierungscommissär wegzugehen und das Staatsministerium zu einer schriftlichen Replik veranlaßte, auch ohne weitere Folgen war. Die von mehreren Abgeordneten der beiden älteren Provinzen [illegible]

auf eine erhöhte Tabaksproductionssteuer und eine erhöhte Trank=
: vom Wein wurde dadurch von den meisten Abgeordneten der
inz Rheinhessen abparirt, daß sie schriftlich erklärten, nicht gegen
beabsichtigte und dann auch einstimmig erfolgte Erhöhung der
:chen Apanage des Erbgroßherzogs von 60,000 Fl. auf 75,000 Fl.
ıen zu wollen. (Ebenfalls auf diesem Landtage ward das Deputat
Prinzen Karl von Hessen auf 21,000 Fl. erhöht.) Von sonstigen
legten Gesetzesentwürfen erregte besonders einer, welcher die
ntlichkeit der Verhandlungen in der Provinz Rheinhessen modifi=
sollte, aber doch nur theilweise durchdrang, Aufsehen. Dieses
ih für das Staats = und Provinzialstraßenbauwesen, worauf auch
Masse Anträge der Abgeordneten gerichtet gewesen waren. Einige
:e Gesetzesentwürfe bezogen sich theils auf den Civilproceß rechts
Rheine, theils auf die Competenzerweiterung der Friedensgerichte
heinhessen, theils auf die Verwaltung und waren von subordinirter
tigkeit. Ein vorgelegtes und angenommenes Gesetz sollte die Be=
lungsweise größerer Werke der Gesetzgebung durch die Stände
iren. Ein Antrag mehrerer Abgeordneten (Mitglieder der neuen
oritát), die im Art. 103 der Verfassungsurkunde verhießene neue
tzgebung betreffend, hatte zwischen Staatsregierung und Ständen
sse Punctationen über die Anhaltepuncte dabei zur Folge, wobei
die Ansichten der früheren Majorität der zweiten Kammer ganz
:ß und namentlich ein Amendement des Abgeordneten Glaubrech:
Staatsregierung zu bitten, bei der Ausarbeitung der Entwürfe
neuen Gesetzbücher die rheinhessischen Gesetzbücher zu Grunde zu
, mit 29 gegen 14 Stimmen abgelehnt wurde. Ein ebenfalls
Mal von ministeriellen Abgeordneten ausgegangener Antrag
verbesserte Redaction des Art. 72 und 73 der Verfassungsurkunde
ministeriellen Sinne) blieb vorerst ohne Folge. Es war begreif=
daß die wenigen Mitglieder der Opposition, welche die ungünstige
, in der sie sich befanden, nicht auf Kosten ihres Charakters und
Desertion von ihrer politischen Fahne — ein Fall, der seit 1831
selten und mit mannigfaltigen Schattirungen eingetreten war —
ssern wollten, sich in diesen Verhältnissen unendlich eingeengt,
ungslos und ohne alle Resonanz vorkommen mußten, was die
e hatte, daß sie mehr und mehr vom Landtage sich zurückzogen
Abgeordnete von Gagern hat unterdessen durch Güterveräußerung
den kommenden Landtag sich unfähig gemacht), ihre Collegen dem
alle der Regierungscommissarien und ihrer eigenen Verantwortlich=
überlassend. Am 30. Juni 1836 erfolgte der Schluß des Land=
, des ersten „erfolgreichen," wie ihn seine Freunde nannten, nach
n „vergeblichen." Im Landtagsabschiede war es „für eines der
ntlichsten und folgenreichsten Ergebnisse des Landtags" erklärt, daß
Stände sich über die Grundzüge der neuen Gesetzgebung und
zverfassung zu Anträgen vereinigt hätten, wodurch die Hindernisse
r beseitigt worden seien, welche die auf dem Landtage von 1832—33

in Rechtssachen eingeführt werden." In Gemäßheit dieses letzterwähnten Antrages und nach sehr interessanten Discussionen, wobei die dieses Mal erschienenen Regierungscommissäre Knapp und Linde durch ihren theils gehaltlosen, theils in sich unwahren Widerstand den Sieg der Opposition nur glänzender machten, indem auch der sonst ministerielle Präsident der Kammer, geh. Rath Schenk, sich mit Jaup für deren Anträge erklärte, beschloß die zweite Kammer: dem Antrage Folge zu geben (einstimmig); den Wunsch auszudrücken, daß bei Bearbeitung der Gesetzbücher von den drei Grundsätzen: collegialische Einrichtung der Gerichte als Regel, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und im Strafverfahren das Geschwornengericht, ausgegangen werde (mit 42 gegen 3 Stimmen); die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie die Arbeiten für eine neue Gesetzgebung nach den in dem Vortrage des geh. Staatsraths Knapp angedeuteten Grundsätzen nicht fortsetzen lassen wolle (mit 38 gegen 7 Stimmen); die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie in dem ganzen Großherzogthume die in Rheinhessen dermalen geltenden 5 Gesetzbücher mit den durch die Erfahrung gegebenen nothwendigen Verbesserungen als ein gleichförmiges Gesetzbuch in verständlicher deutscher Sprache einzuführen sich entschließen und zu dem Ende dem nächsten Landtage umfassende Vorlagen zu machen sich geneigt finden möge (mit 39 gegen 6 Stimmen) u. s. w. Der Sieg der Opposition war dieses Mal erklärt; er erfolgte 11 Tage vor der Auflösung der Kammer. — Ein Antrag des Abgeordneten Dr. Heß „zur Sicherung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramts" hatte in der zweiten Kammer den Erfolg, daß sie einstimmig die Ueberzeugung aussprach, der Grundsatz: „Die Gerichtsverfassung des Großherzogthums könne in allen ihren Bestandtheilen nur durch Gesetze, nicht durch Verordnungen abgeändert werden." sei bereits in der Verfassungsurkunde anerkannt und bedürfe daher nicht der Sanctionirung durch ein weiteres Gesetz. Sodann wünschte sie von der Staatsregierung die Vorlage eines Gesetzesentwurfes, der acht weitere Bestimmungen zu jenem Zwecke enthalten sollte. In der ersten Kammer, wo dieser Antrag am 26. März 1833 als eingelaufen angezeigt ward, kam er bis zur Auflösung der Kammer (2. November 1833) nicht zum Berichte. — Nur über verschiedene subordinirte Gegenstände der Administration und Justiz (über einige „Lappalien", wie der Abgeordnete von Gagern sagte) waren dem Landtage von der Staatsregierung Vorlagen gemacht worden und einiges Bezügliche zu Stande gekommen. Dagegen lehnten beide Kammern einen Gesetzesentwurf, welcher die Ruhestandesversetzung und Pensionirung der Notare und Gerichtsboten betraf und diese Angestellten in die Kategorie der übrigen Staatsangestellten versetzen sollte, ab. Ueber eine Revision der Geschäftsordnung aber konnten sich die Kammern so wenig unter sich als mit der Staatsregierung einigen. Wenn die constituirenden Fragen nur zwei Lager wahrnehmen ließen: das der Ministeriellen und das der Liberalen (der Opposition), wobei die Ag-

teren ziemlich ungetrennt sich verhielten, so zeigten die Fragen mehr ortsbürgerlicher und materieller Wohlfahrt gerade bei diesen Letzteren tiefe Schründe und Spalten. Auf der einen Seite: gebildeter bürgerlicher Freisinn, repräsentirt durch „die Gelehrten"; auf der anderen Seite: Aristokratismus und Spießbürgerthum, hauptsächlich repräsentirt durch den Abgeordneten E. E. Hoffmann, der in seinem Antrage über das Schädliche des Hausirens und die Nothwendigkeit, dasselbe zu verbieten oder doch sehr zu beschränken, den Wirbelpunct seines Systemes erreichte, aber auch dabei, trotz aller Gegenbestrebungen, eclatant durchfiel. Die von der Staatsregierung an die Kammer gebrachten Finanzgegenstände streiften nicht selten nach politisch schwierigem Terrain, z. B. gelegentlich der von der zweiten Kammer geforderten Einsicht der Original-Abrechnungen hinsichtlich der preußisch-hessischen Zollintraden, wobei aber das Finanzministerium sich gefügig zeigte und um Gewährung bemüht war. Eben so waren wichtig: der Pensionspunct, indem sich dieser in der Finanzperiode von 1827—29, statt der gehofften Verminderung, bedeutend über die geschehene Bewilligung vermehrt hatte, und das Thema der Besoldungen. Ueber die Finanzverwaltung in der Periode von 1830—32 hatte der Abgeordnete von Gagern einen sehr ausführlichen und gediegenen Bericht erstattet, worin, so wie bei der Discussion in der zweiten Kammer darüber, die wichtigsten Rechte der Stände — theilweise von der Regirung bestritten — zur Sprache kamen. Der Präsident des Finanzministeriums, Freiherr von Hofmann, lieferte auch späterhin eine interessante Zusammenstellung, worin er zwar zugab, daß in der letzten Finanzperiode mehr ausgegeben worden sei, als in der ersten und dritten, aber doch auch wieder von anderen Puncten her für die Finanzverwaltung sehr günstige Resultate zog — wogegen jedoch mehrere Mitglieder der Opposition Bedenken erhoben. Die Abstimmung über die Finanzverwaltung in jener Finanzperiode, ebenfalls 11 Tage vor Auflösung der Kammer, ergab unter anderem der Regierung nicht ganz Willkommenen: die Verneinung einer Frage, welche zum Zwecke hatte, der verewigten Großherzogin Louise oder vielmehr um deren Erben eine ansehnliche Summe unbestritten zuzuerkennen, die jener durch's Ministerium ausgezahlt und wofür es also verantwortlich war (mit 24 gegen 21 Stimmen); die Verweigerung der Deputate, welche dem Großherzoge Ludwig II. nach seinem Regierungsantritte, noch neben der Civilliste, vom 4. April 1830 bis 1. Juli 1830, mit 24,019 Fl. fortbezahlt worden waren (mit 41 gegen 4 Stimmen), und der Beschluß, daß diese Summe als unverwendet zu betrachten und dem Ueberschusse des Betriebscapitals zur Einnahme für die nächste Finanzperiode beizuschlagen sei (mit 43 gegen 2 Stimmen). Vom Hauptvoranschlage der Staatsausgaben für die Finanzperiode von 1833—35 veranlaßten der projectirte Ausbau des sogenannten neuen Schlosses, die interimistische Wohnung für den Erbgroßherzog und das Deputat, so wie die Einrichtungs- und Vermäh-

lungskosten des Erbgroßherzogs die ausführlichsten Discussionen
sichtlich des ersten Gegenstandes beschloß die zweite Kammer,
so wie für dessen Erweiterung u. s. w. die Summe von 561,
sodann zu einem besonderen Gebäude für die wissenschaftlich
Kunstsammlungen (die, unveräußerliches großherz. Familien- und
eigenthum, bis jetzt im sogenannten neuen Schlosse aufbewah
den); weiter die Summe von 120,000 Fl. — nicht zu b
(mit 34 gegen 12 Stimmen). Zwei vermittelnde Vorschläge
mit ähnlichen Majoritäten abgelehnt, dagegen ein dilatorischer
geordneten Jaup mit 36 gegen 10 Stimmen angenommen (1
1833). Auch brachte die Staatsregierung nachher über die
genstand noch einen Gesetzesentwurf in die Kammer, der ab
ihr selbst nicht mehr angeregt, liegen blieb, wogegen die K
13,624 Fl. zur Einrichtung einer interimistischen Wohnung
Erbgroßherzog, 158,000 Fl. demselben, gelegentlich seiner vorh
Vermählung mit einer königl. Prinzessin von Baiern, und
mit Bezug darauf eine Erhöhung seines Deputats bis auf 60
bewilligten. — Unter den Eingaben bei der zweiten Kammer
die politisch bedeutsamsten: die der Hofgerichtsadvocaten H.
mann und Kühl in Darmstadt, welche, obgleich seit 1831 w
tischen Anschuldigungen durch die hessischen Gerichte völlig fr
chen, doch sich deshalb noch nicht auf preußischem Gebiete
lassen dürfen, sodann die einiger Candidaten, welche, in F
Zeugnissen des Regierungscommissärs von Arens, nicht zur
tätsprüfung gelassen wurden, wobei dann dieses ganze Zeugni
seine Quellen, seine Art und seine Verwerflichkeit einer speciel
gerechten Kritik von der Opposition unterworfen ward. Der
von Arens suchte als Mitglied der ersten Kammer, unter
Acclamation von deren Majorität, in der Folge dort sein
zu rechtfertigen. — Schon mehrmals während seines
der Landtag mit Auflösung bedroht gewesen. So
Wahlfrage des Abgeordneten H. [illegible] mann und
schlüsse. Endlich trat die Katast[illegible] Neun A
ten einen Antrag gestellt, wel[illegible] Zustimm
stände erlassene Verordnungen be[illegible] hatte s
ein ähnlicher gesellt. Es hande[illegible] um
der Artikel 72 und 73 der Ve[illegible], d.
rung des Rechts der Stände, bei [illegible]
zuwirken, zu dem von den Stän[illegible]
Vollziehungsrechte der Staatsregierun[illegible]
dringenden Fällen das Nöthige zur [illegible]
ren." Jene Verordnungen schienen [illegible]
Stände zuwider [illegible] weshalb sie die
alsbald zurückge[illegible] den Stä
Genehmigung [illegible]
Berichterstatter,

nung mit der ihm eigenen Klarheit und lehnte seine Anträge im Wesentlichen an die der Antragsteller. Ehe aber noch darüber berathen werden konnte, erließ das großherz. Staatsministerium ein Schreiben an die zweite Kammer, worin es die im Berichte des Abgeordneten Höpfner vorgetragenen Ansichten bestritt, beim Erlassen jener Verordnungen die Staatsregierung im Rechte behauptete und insbesondere rügte, daß der Abgeordnete Höpfner, gelegentlich der Prüfung der Verordnung, welche den in der deutschen Tribüne enthaltenen Aufruf zur Bildung eines Vereines zur Unterstützung der freien Presse betraf, aus jenem Blatte den Aufsatz „Deutschlands Pflichten" in seinem Berichte fast wörtlich aufgenommen habe; — so wie überhaupt das Meiste der hierbei und bei Prüfung der die Veranstaltung von Volksfesten und Volksversammlungen, desgleichen das Tragen von Vereinszeichen betreffenden Verordnung, versuchten Entwickelungen. „Das großherzogliche Staatsministerium glaubt daher erwarten zu dürfen," bemerkte der Erlaß, „daß die Kammer nicht eher zur Berathung über den fraglichen Bericht schreiten werde, als bis der Ausschuß das als anstößig Bezeichnete aus demselben entfernt haben wird." Die Kammer und ihr Präsident, von der gewiß richtigen Ansicht ausgehend, daß der Ausschuß nicht eher von ihr angehalten werden könne, etwas in seinem Berichte zu streichen, als ihm möglich gewesen sei, sich über dasselbe zu äußern, gab — der Intention der Staatsregierung zuwider — die Mittheilung des Staatsministeriums „zum Berichte an den Ausschuß über deren ganzen Inhalt." Es war am 29. October 1833. Am 2. November 1833 wurde der Landtag aufgelös't.

Am nämlichen Tage erschien eine allerhöchste „Verkündigung, die Auflösung der Ständeversammlung betreffend." Sie verbreitete sich [illegible] schroffem Tadel über die Wahlen zu der nun aufgelös'ten zweiten Kammer, über deren Adresse auf die Thronrede und über deren gan[illegible] Verhalten während der Dauer des Landtages, jedoch deren Mino[illegible] der ersten Kammer reichliches Lob ertheilend. Zugleich er[illegible] Pensionirung einiger Mitglieder der Opposition; nämlich des [illegible]raths Jaup, des Regierungsraths von Gagern (s. die[illegible] des Oberforstraths von Brandis, lauter noch ganz ar[illegible] Höpfner war durch seine unangreifbare Stel[illegible] Tribunale geschützt. Die Opposition hatte dagegen [illegible] in allen Theilen des Landes durch Freuden[illegible] nachher durch Prägung einer Medaille ent[illegible] Nur vom Speyerer „hessi[illegible] noch eine Nummer hervor, worin [illegible] 12 Verordnungen sei die Veran[illegible] und jene Abstimmung über [illegible]scheinlichere Ursache bezeichnet [illegible] Auflösung als constitutionel[illegible] kennen zu lernen. Es sei [illegible] kund zu thun, ob es

das Thun seiner bisherigen Vertreter billige und was es für die Zukunft wolle. Aber das war auch das letzte Lebenszeichen der Opposition. Denn alsbald wurde diese Nummer überall mit Beschlag belegt und Untersuchung deshalb eingeleitet; der Beobachter in Hessen bei Rhein und das neue hessische Volksblatt durch Entziehung der Concession unterdrückt, das alte (Speyerer) hessische Volksblatt und die Hanauer Zeitung verboten. Gleiche Maßregel erging gegen eine im December in Speyer erscheinende neue Zeitschrift: „Leuchter und Beleuchter für Hessen," so wie gegen jedes von Koch in Speyer gedruckte, verlegte oder herausgegebene und überhaupt jedes im Auslande erscheinende, seinem Inhalte nach ausschließlich für das Großherzogthum Hessen bestimmte Zeitblatt. Außerdem erschien im Regierungsblatte eine Bekanntmachung des geheimen Staatsministeriums, „den öffentlichen Dienst betreffend," vom 18. December 1833, worin jenes von der durch dasselbe gemachten „betrübenden Erfahrung" sprach: „daß einzelne der im öffentlichen Dienste angestellten Beamten, anstatt im Systeme und im Sinne der Staatsregierung zu handeln, vielmehr ein gewisses Widerstreben bethätigten, indem sie theils die Maßregeln und Verfügungen der Staatsregierung an öffentlichen Orten oder in Gegenwart ihrer Untergebenen einer rücksichtslosen Kritik unterwarfen, theils an Handlungen offenen Antheil genommen, oder bei [illegible]nen dazu mitgewirkt haben, welche, bald direct, bald indirect, der Staatsregierung Mißbilligung oder Trotz bezeugen sollten, theils bis zu solchen öffentlichen Aeußerungen gekommen sind, welche die Verfassung des Großherzogthums und namentlich deren Grundpfeiler, das monarchische Princip, auf gefährdende Weise berührten." Nachdem die „Bekanntmachung" dieses als ungehörig und unzulässig darzustellen versucht hatte, schloß sie: „die Staatsregierung wird daher stets ein wachsames Auge auf das Verhalten der Angestellten in den erwähnten Beziehungen richten und bei allen Gesuchen um Anstellung, Beförderung oder Gehaltsverbesserung nicht nur auf die Qualification zu oder in dem speciellen Berufe, sondern auch auf jenes allgemeine Verhalten des Ansuchenden Rücksicht nehmen." Zu gleicher Zeit und noch mehr im weiteren Verlaufe erhielten die Mitglieder der beiden Kammern, welche gemäß jenem „Systeme" am Wirksamsten gesprochen und gestimmt hatten, Beförderungen, Titel und Ordenszeichen.

Unterdessen gingen die neuangeordneten Landtagswahlen vor sich. Alle Oppositionsmitglieder des vorigen Landtags wurden wieder gewählt, mit Ausnahme eines Verstorbenen und Zweier, die sich die Wahl verbeten hatten. Nicht wiedergewählt waren mehrere ministerielle Abgeordnete, namentlich Schacht. Da erfolgten mit einem Male 12 Urlaubsverweigerungen an Staatsdiener und dann denen noch 2, also beinahe des Drittels der Kammer. An ihre Stelle traten unabhängigere Männer, von denen man annahm, daß sie ihre Vorgänger, wenn auch nicht durchaus an Kenntnissen und Beredtsamkeit, doch an Festigkeit des Willens erreichten. Aber auch die

Freunde des Ministeriums, welche eine andere Kammer, als die aufgelös'te, wünschten, verhielten sich bei diesen Vorgängen — obgleich meist ohne Erfolg — nicht unthätig. Der Zusammentritt der neuen Kammer (Ende Aprils 1835) fand in bedenklichen Zeitläuften und unter schwierigen besonderen Verhältnissen Statt. Die Opposition war zweifelhafter in dem, was sie thun sollte oder konnte; es galt die Lösung des Problems möglichster Mäßigung mit möglichster Kraft und — die frühere Minorität, die immer noch Minorität war, verhielt sich stürmischer, kühner. Der Großherzog eröffnete dieses Mal nicht selbst die Ständeversammlung im Residenzschlosse (wie früher immer geschehen), sondern durch einen Commissär im Locale der ersten Kammer. Die dabei gehaltene Rede war meist geschäftlich, doch enthielt sie auch die Stelle: „Se. kön. Hoheit lassen Ihnen eröffnen, daß Allerhöchstdieselben an der Verfassung des Großherzogthums, an dem monarchischen Principe, worauf sie beruht, so wie an Allerhöchstihren Rechten und Pflichten, als Mitglied des deutschen Bundes festhalten und unter keinen Umständen davon abweichen werden." Die darauf ergehende Adresse der zweiten Kammer war höchst mild und alle bedenklichen Puncte umgehend; kaum, daß sie einen freundlichen Bezug auch auf die vorige Kammer sich erlaubte. Bei der Discussion darüber machte jedoch der Abgeordnete von Gagern seine betreffende particuläre Ansicht ruhig, aber kräftig geltend und nannte insbesondere die Verkündigung wegen Auflösung des vorigen Landtags „das Product einer gereizten Stimmung" — allerdings unter dem lebhaftesten Widerspruche der Minorität. Die Präsidentenwahlen erfolgten im Sinne der Majorität, da sie ihre Vorschläge demgemäß eingerichtet hatte; bei den Ausschußwahlen dagegen zeigte sie sich nachgiebiger. Bald ergaben sich schwierige Wahlfragen. Namentlich in Bezug auf den Abgeordneten E. E. Hoffmann. Gegen diesen hatte, nachdem er schon 14 Tage in der Kammer Platz genommen hatte, das Hofgericht in Darmstadt, als der Coauctorschaft an dem Verbrechen der Bestechung bei der Bevollmächtigtenwahl in Darmstadt verdächtig, Untersuchung erkannt, und es fragte sich nun, ob er unter diesen Umständen vorerst noch weiter Mitglied der Kammer sein könne. Bei Gelegenheit der Abstimmung kam es zu einem stürmischen Auftritte, indem 17 Mitglieder der Minorität — gegen die Bestimmung der Verfassung — ihre Stimmen suspendirten und am anderen Tage, als der Abgeordnete Tromler gegen dieses Verfahren eine Protestation einzulegen anfing, diesen mit Geschrei und Heftigkeit nicht zum Worte kommen lassen wollten. Doch wurde nachher der Abgeordnete E. E. Hoffmann mit 35 gegen 2 Stimmen für definitiv zulässig erklärt. Wie hier die Minorität, trat bei anderen Wahlfragen die Staatsregierung in einem der Opposition entgegengesetzten Interesse unnachgiebig und herb auf.

Die neue Ständeversammlung war in mehrfachem Sinne die Erbin der vorigen geworden: ihrer unerledigten Arbeiten und ihres Schick-

falls. In Bezug auf jene schloß sich die neue zweite Kammer, in[s]
es reproducirte Vorlagen der Staatsregierung waren,
darüber bereits gefertigten Arbeiten oder erfolgten Abstimmungen
gelmäßig ihrer Majorität nach, an, und, in so weit es nicht zu
ledigung gekommene wichtige Anträge einzelner Stände
glieder waren, nahm sie wohl das oder jenes Mitglied wied[er]
So beschloß die neue zweite Kammer hinsichtlich einiger wich[tiger]
Puncte in dem Vortrage über die Finanzverwaltung von 18[..]
(vergl. oben), obgleich mit geringeren Majoritäten, wieder das
liche. Die Berathung in der zweiten Kammer selbst aber ergab
sich die Regierungscommissäre in ihren absolutistischen Ansichten
die liberalen Mitglieder jener Kammer immer mehr trennten.
den durch die Regierung an die Stände gebrachten Gegenständen
ein Vorschlag über die Gleichstellung der Beedpflichtigen in den
des- und adlich-gerichtsherrlichen Bezirken mit den vormaligen
pflichtigen in den Domaniallanden zu gemeinsamen gedeihlichen
taten; der schon auf dem Landtage von 1832—33 vorgeschlagen[e]
wurf eines Forststrafgesetzes kam wieder vor und, als neu, ein G[esetz]
entwurf gegen das Collectiren und Hausiren mit Lotterieloosen.
Vorschlag der Staatsregierung wegen Abtretung der den Stan[des-]
ren des Großherzogthums verfassungsmäßig zustehenden Ger[echtsame]
in Bezug auf Justiz-, Administrativ-, Local-, Forst-, Polizei-
Consistorialverwaltung blieb, als zu ungünstig für den Staat,
zweiten Kammer ohne Folge. Das Budget von 1833—35 u[nd]
neue Finanzgesetz erfuhren bis zur Auflösung des Landtags kei[ne]
finitive Erledigung. Es gab zwischen beiden Kammern Differenz[en]
die Wahl des landständischen Directors der Staatsschuldentilgun[g]
und seines Substituten; die Unterhaltung des Militärs und M[...]
was dahin einschlug, veranlaßten in der zweiten Kammer th[eils]
alten, theils neue Klagen; eben so die Gesandtenposten und d[ie]
desuniversität Gießen. Auch noch andere Glüh- und Siedpu[ncte]
men vor; so: die Hofbibliothek und dahin gehörigen Kunstsamm[lungen]
in Darmstadt, das Pensions- und Besoldungswesen und b[...]
die Organisation der Verwaltungsbehörden. Durch alle Land[e des]
Großherzogthums Hessen geht der Wunsch nach festen Etats. [...]
nanzministerium hatte dieses Mal Vorschläge gemacht, die der Ab[ge-]
ordnete von Gagern, als Berichterstatter, in einem 17 Bo[gen]
starken Berichte commentirte, theils seinen allgemeinen G[...]
theils seinen Specialitäten nach, häufigst controvers. Indessen
sich im Concerten doch nach und nach die Ansichten genähert.
wichtigeren wieder aufgenommenen Anträgen der zweiten Ka[mmer]
1832—33 gehörten: der Antrag über die Freiheit der P[...]
auch noch Bericht erstattet, aber nicht [...]
Berichte hatte interessante Notizen über [...]
Zustand der Druckangelegenh[...]
und zugleich eine Vorschr[...]

dieser gefragt worden war, was er namentlich auch in
ig auf innere Landesangelegenheiten mit der Presse
nehmen geneigt sein sollte, aber ohne den gewünschten Erfolg);
dann der Antrag, mehrere ohne Zustimmung der Stände erlas-
Verordnungen betreffend, worüber ebenfalls, nach erfolglos ge-
nen Berathungen mit den Regierungscommissären, ob über die
l 72 und 73 der Verfassungsurkunde eine Vereinbarung zu er-
sei, im Sinne der Antragsteller noch Bericht erstattet, aber nicht
in der Kammer discutirt wurde; — der Antrag wegen Vorlegung
das Wild beengenden und Wildschadenentschädigungsgesetzes; — der
g, die Erfüllung des Artikels 103 der Verfassungsurkunde betref-
welcher zu mehreren Conferenzen der Gesetzgebungsausschüsse bei-
ammern, mit Zutritt der Regierungscommissäre, aber zu keiner
ibarung führte. Von neugestellten Anträgen war der wegen Ab-
fiscalischer und nichtfiscalischer Grundrenten — nach Analo-
nes schon auf dem Landtage von 1832—33 gestellten Antrags
bgeordneten Jaup — einer der wichtigeren, und er legte, wenn
h noch zu nichts Weiterem führte, nebst anderen Zeugniß ab, daß
pposition über den ideellen keineswegs die materiellen Interessen
sen hatte, sondern, so weit sie konnte, diese ebenfalls fördern half.
Abgeordnete Dr. Heß hatte seinen auf dem vorigen Landtage ge-
t, aber nicht zur Erledigung gekommenen Antrag zur Sicherung
Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramts dieses Mal
holt gestellt, die Regierungscommissäre sich vorläufig dagegen,
usschuß der Kammer aber sich lebhaft dafür ausgesprochen, und
4. October 1834 war darüber zur Berathung festgesetzt. Es hat-
ieses Mal ausnahmweise Regierungscommissäre sich eingefunden,
enen der geh. Staatsrath Knapp den Ansichten des Antrags und
m zustimmenden Abgeordneten widersprach. Der Letzte dieser Ab-
eten war der Abgeordnete v. Gagern. An seine Rede knüpfte sich
ebhafte Scene und bald nachher (25. Oct. 1834) die Auflösung des
ags (vgl. d. Art. v. Gagern, Staatslex. VI. Bd. S. 216—217).
ihr im Regierungsblatte folgende Allerhöchste „Verkündigung, die
sung der Ständeversammlung betreffend", enthielt Klagen über
r und das Resultat der letzten Ständewahlen, über die Verzögerung
rbeiten auf dem Landtage, besonders des neuen Staatsbudgets,
die Wiederkehr von Anträgen, „deren Realisirung, in der gestellten
, wir schon früher für unmöglich erklärt hatten", und die Be-
ung des von Gagern-Vorfalles als Grund, welcher die Auflösung
Ständeversammlung nothwendig zur Folge hätte haben müssen.
wieder freundliche und lobende Worte für die erste Kammer und
achtungswerth[illegible] der zweiten Kammer". Zugleich eine
e der M[illegible] „Welche aber auch die
[illegible] hier den unwandel-
[illegible] Verfassung ehren,
[illegible] neuern mögen,

die Rechte schmälern zu lassen, welche verfassungsmäßig [illegible] und in deren Besitz wir uns befinden." Diese „Verkündigung" [illegible] von da in die hessische Zeitung und in die meisten deutschen [illegible] Blätter über. Als Theil des Regierungsblattes wurde sie [illegible] den Gemeinden durch Vorlesen noch direct verkündiget und [illegible] erfolgte ihr Abdruck in die nicht ganz kleine Anzahl [illegible] zum Theil mit besonderen sie empfehlenden und gegen die „[illegible] etwaiger Verleumder und Aufhetzer" gerichteten Zusätzen. Am [illegible] Nov. 1834 erging ein Ministerialrescript an sämmtliche zur [illegible] der neuen Wahlen bestimmte Commissäre, so wie an die [illegible] Leitung der Bevollmächtigtenwahlen beauftragten Ortsvorstände. [illegible] Rescript — welchem ebenfalls von der Regierung die größ[illegible] Oeffentlichkeit gegeben wurde — wies unter Anderem an: „Wie [illegible] oder öffentliche Diener sich einen ungebührlichen Einfluß auf die [illegible] Wahlen zu verschaffen suchten, so sei dem Ministerium, auch wenn die Handlung an sich nach den bestehenden Gesetzen nicht als strafbar erscheinen sollte, sogleich davon [illegible] bar Anzeige zu machen." Was die Wähler selbst betreffe, so [illegible] dieselben „vor der Vornahme der Wahlen auf die ernstlichste [illegible] eindringlichste Weise an die Wichtigkeit ihres Berufs und an [illegible] Verantwortlichkeit, welche sie durch ihre Stimmgebung übernähmen [illegible] zu erinnern u. s. w." Mitglieder der gewesenen Minorität, aber [illegible] der gewesenen Majorität reis'ten im Lande umher; die hessische Zeitung rügte diese Reisen, während sie von den Festmahlen, welche bei Gelegenheit jener gegeben worden, beifällig referirte. Desgleichen [illegible] andere Personen, theils ursprünglich ministeriell, theils politische [illegible] gaten; theils um sich, theils um andere Gleichgestimmte zu empfehlen und überhaupt die neuen Wahlen zu verabreden. Gleich[illegible] erschien im Frankfurter Journale und in der hessischen Zeitung [illegible] Aufsatz „über Gesetzgebung und Verwaltung im Großherzogthum Hessen" mit ganz anticonstitutioneller, [illegible] Tendenz; [illegible] der hessischen Zeitung eine Reihe so[illegible] [illegible] Die Majorität der aufgelös'ten Kam[illegible] gegen „die Factionen und Umtriebe[illegible] Musterreiter" das Land bereis't und [illegible] haben sollten; die großen Kosten [illegible] Landtage dem Lande [illegible] der einen, nach den [illegible] Feind der Regierung [illegible] dafür durch Bewill[illegible] Belohnung werde?" [illegible] alle gutgesinnten [illegible] und Thätigkeit"; Be[illegible] Schrift des gewesenen [illegible] dem merkwürdigen Lan[illegible] möglich, daß die Oppo[illegible]

Hessen dessen Palais zum Ständehaus theuer und mit voraussichtl[illegible] enormen, noch weiteren Ausgaben darauf acquirirt; eine von [illegible] Staatsregierung beantragte Vermehrung der Cavallerie um 6 [illegible] und 60 Reiter, die schon auf dem vorigen Landtage, selbst bei mi[illegible] riellen Mitgliedern, großes Bedenken erregt hatte, erst abgelehnt, dann genehmigt. Ein erfolgtes Wiederhinausgeben von [illegible] Staatsanlehens zu 6½ Millionen durch's Finanzministerium erfuhr [illegible] constitutionellen und rechtlichen, finanziellen, so wie vom Stand[illegible] des Passenden und Anständigen in der ersten Kammer durch [illegible] Standesherren, in der zweiten besonders durch den Abgeordneten [illegible] Gagern kräftige Anfechtung. Jedoch erklärten bei der Abstim[illegible] in der zweiten Kammer 29 gegen 9 Stimmen, daß das erwähnte Hinausgeben „nach Gestalt der Umstände nur beifällig beurtheilt [illegible] den könne." Lange Berathung veranlaßte der Gesetzesentwurf [illegible] Stellvertretung im Militärdienste betreffend. Das bisherige Princip[illegible] es Privatgesellschaften überlassen sei, die ihnen erforderlichen M[illegible] einsteher sich zu besorgen, sollte aufgehoben und dieses Geschäft [illegible] Staatsanstalt überwiesen werden, unter besonderer Berücksichtigun[illegible] Excapitulanten, Schaffung von Prämien u. dergl. Der Gesetzesent[illegible] von dem Abgeordneten von Gagern kurz dahin charakterisirt: „nicht gerechtfertigt durch seine Motiven, inconstitutionell in [illegible] Tendenz und illusorisch in seinen einzelnen Bestimmungen," [illegible] mit 29 gegen 14 Stimmen von der zweiten Kammer angen[illegible] und besteht nun schon längere Zeit als Gesetz. Mitfolge davon [illegible] das Eingehen der blühenden, dem Unternehmer reichen Gewinn [illegible] genden und von dem Publicum mit gerechtem Vertrauen behan[illegible] E. E. Hoffmann'schen Militärvertretungsgesellschaft in Darmstadt. [illegible] sehr heilsamer Gesetzesentwurf, welcher die Ablösung der Grund[illegible] betraf, wurde hinsichtlich seiner meisten Hauptbestimmungen einsti[illegible] und der damit verbundene Gesetzesentwurf: die Mitwirkung der S[illegible] schuldentilgungscasse dabei, ebenfalls einstimmig von der [illegible] Kammer angenommen und trat unterdessen in's Leben. Eben so [illegible] dieses Mal die definitiven Besoldungsetats, bei theilweisem Entgegen[illegible] men der Staatsregierung, aber noch größerem der zweiten Kam[illegible] mit 31 gegen 14 Stimmen zu Stande. Auch votirte sie ansehn[illegible] als bisher, obgleich nicht ganz in dem Umfange, wie die Regi[illegible] gewünscht, die Universität Giessen; desgleichen die wissenschaftlichen [illegible] Kunstsammlungen in Darmstadt. Desgleichen bewi[illegible] Summe für Errichtung eines Gewerbvereins. [illegible] thungen über feste Etats und das Ausgabebudge[illegible] der zweiten Kammer, geheimer Staatsrath [illegible] welches enorme Verwaltungssummen als Fo[illegible] gegen die festen Etats aussprach, eine Handlu[illegible] Regierungscommissär weggzugehen un[illegible] schriftlichen Replik veranlaßte, [illegible] von mehreren Abgeordneten der [illegible]

von der zweiten Kammer gefaßten [illegible] verwirklichung des
Artikels 103 der Verfassungsurkun[illegible] dern."

Seit dieser Zeit ruht eine g[illegible] olitische Stille auf dem Groß-
herzogthume Hessen, kaum unterbro[illegible] durch die Münzwirren, welche
im Laufe des Jahres 1837 durch [illegible]utschland gingen und in der
abgeschlossenen Münzconvention [illegible]erer süddeutschen Staaten ihr
provisorisches Ende gefunden zu haben scheinen. Die Presse ist streng
gefesselt; das System der Versetz[illegible] von Staats- und Kirchendienern
als Ahndung politischer Meinung von Zeit zu Zeit wieder in An-
wendung gebracht; die Feier der [illegible]lten Verfassungsurkunde abge-
kommen; das öffentliche Interesse, [illegible] so viel entgegenstehenden Hem-
mungsmitteln, erschlafft; selbst die materiellen Auskünfte, die man
an die Stelle der ideellen gesetzt, sind durch geringe Förderung und
theilweise ganz unzweckmäßige Behandlung der Eisenbahnangelegenheit,
bei kund gewordener Corruption, in den Hintergrund gestellt. Nur
Eins machte Aufsehen durch alle Marken Deutschlands: es waren die
politischen Untersuchungen, und über diesen traurigen Gegenstand nur
Einiges zum Schlusse. Im Jahre 1831 war die letzte im Groß-
herzogthume Hessen noch anhängige politische Untersuchung (gegen den
Hofgerichtsadvocaten H. K. Hofmann und Rühl in Darmstadt) mit der
völliger Freisprechung beendigt worden. Aber bald nach dem Frankfurter
Aprilattentat (1833) erfolgten neue Verhaftungen. Zwar wurden die
Inhaftirten meist gegen Caution entlassen; allein zu Anfange des
Jahres 1834 erschienen mehrere ohne Censur gedruckte Schriften, und
in Form von Zeitungen oder Pamphlets, insgeheim und theilweise in
großer Zahl verbreitet. Sie sprachen sich über Landesangelegenheiten,
namentlich über die damals noch im Gange befindlichen Landtags-
wahlen für den Landtag von 1834, mehr oder minder stark und ganz
im Sinne der entschiedenen Opposition aus. Das meiste Aufsehen
erregte eine bei einem Studenten in vielen Exemplaren gefundene
revolutionäre Druckschrift: „Der hessische Landbote". Hierauf erfolgten
neue Verhaftungen. Ueber den Verlauf und die Resultate dieser Un-
tersuchungen läßt sich zur Zeit noch nichts sagen. Die Reihen der
Gefangenen sind durch Entlassung Einzelner, auch durch den Tod
etwas gelichtet worden. Namentlich starb der Pfarrer Weidig (23. Febr.
1837) auf eine ihrem Detail nach noch unbekannte Weise, wahrschein-
lich in einem Anfalle von Melancholie, freiwillig. So ist auch der
Apotheker Trapp, der in Großgarbach und Heilbronn mit Andern
die bekannte Zusammenkunft, 4 Wochen vor dem Frankfurter Attentat
gehabt, gestorben. Viele, die sich nicht sicher glaubten, wanderten
heimlich aus. Noch in neuester Zeit berichteten die Zeitungen, daß die
Auslieferung eines nach Baden Gezogenen verlangt, aber verweigert
worden ist. Der Gegenstand ist, [illegible] es scheint, noch keineswegs ge-
schlossen. Hoffnungen auf eine [illegible] 's Beispiel zu
ertheilende Amnestie waren bis j[illegible] ilhelm Sch[illegible]
wegen angeschuldigten Preßverg[illegible] doch [illegible]

strittener Competenz — vor ein Militärgericht gestellt, erhielt, nach 1jähriger Haft (Aug. 1834) 5jährige strenge Festungshaft als Strafe dictirt, verließ aber dieselbe am 30. December 1834 durch wagnißvolle kühne Flucht. Der auf den 3. Nov. 1838 ausgeschriebene neue Landtag gewährt, beim nämlichen landständischen Personale wie 1836 — 37, desgleichen bei dem nämlichen waltenden Systeme, keine Aussicht auf positive momentose Verhandlungen, sondern namentlich auf ein Criminalrecht, welches schwerlich den *freieren* Zeitforderungen entspricht. X.

Hessen-Homburg (die Landgrafschaft) war früher als Amt Homburg ein Theil der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, bis es der dritte am Leben gebliebene Sohn des Landgrafen *Georg* I., *Friedrich* I. (vergl. den Artikel *Großherzogthum Hessen*), bei Einführung der Erstgeburt im Hause Hessen-Darmstadt auf Abschlag von 20,000 Fl. Abfindungssumme (1622) zugewiesen bekam und nun ebenfalls in seinem kleinen Staate das Recht der Erstgeburt einführte (1626). *Friedrich* I. folgte in der Regierung *Friedrich* II., 1667—1708; diesem *Friedrich Jacob*, 1708 — 1746; dann *Friedrich Karl*, 1746 — 1751, und hierauf *Friedrich Ludwig*, 1751 — 1820, der 1806 in Folge der Rheinbundesacte sein Gebiet unter großherzoglich hessische Landeshoheit gestellt sah und erst 1815 wieder souverän wurde. Er erhielt zur Vergrößerung seines Gebietes die Herrschaft Meisenheim jenseit des Rheins und trat im Juli 1817 dem deutschen Bunde bei. Ihm folgte in der Regierung sein ältester Sohn *Friedrich Joseph*, 1810 bis 1829, dem, nach kinderlosem Absterben, sein Bruder *Wilhelm Friedrich Ludwig*, geboren 1770, preußischer General der Infanterie — welcher, seit 1805 von seiner Gemahlin geschieden, kinderlos ist — succedirte. Seine drei Brüder sind sämmtlich in österreichischen Kriegsdiensten und bekleiden darin die Stellen von Feldmarschallieutants. Von ihnen ist nur der Zweite vermählt, dem (1830) der Prinz Ludwig Heinrich Gustav Friedrich geboren wurde, und auf dessen Augen also die Zukunft des Landes beruht. Die Landgrafschaft Hessen-Homburg besteht aus der Herrschaft Homburg, $2\frac{1}{4}$ Quadratmeilen groß, und der Herrschaft Meisenheim, $5\frac{1}{2}$ Quadratmeilen groß, hat im Ganzen $7\frac{3}{4}$ Quadratmeilen Flächeninhalt und 23,000 Einwohner. Die Verfassung ist monarchisch ohne Stände. Haupt- und Residenzstadt ist Homburg vor der Höhe, mit 3000 Einwohnern, einem schönen landgräflichen Schlosse und von mehreren, meist herrschaftlichen Gärten umgeben. Die Staatseinkünfte betragen 180,000 Fl., die Staatsschuld 450,000 Fl. Aus der großherzoglich hessischen Staatscasse bezieht [illegible] la[illegible]rdfliche Haus eine jährliche Rente von 25,000 Fl. Im e[illegible]eren [illegible]the der [illegible]tschen Bundesversammlung nimmt der Landgraf [illegible] der [illegible]elle Theil, in den Plenarsitzungen [illegible] er [illegible]. — Die Prinzen des Hauses Hessen-Hombur[illegible] [illegible] durch ihre militärischen Anlagen und durc[illegible] [illegible]ern bethätigte Tapferkeit aus.

ldern, Aegyptiern u. s. w. waren es die Weisen des Volks.
Glaube an Magie verbreitete sich in Verbindung mit der orienta-
n Mythe vom guten und bösen Geiste (Princip) auch im Abend-
und wucherte in dem Wahne, daß bösen Geistern verderbliche
ht gegeben sei, und eine Verbindung mit ihnen zur Hülfe an die-
nheilvollen Macht Theil nehmen lasse. Als das Christenthum
seine Mythe von der Hölle, dem Höllenfürsten und den Teufeln
ausbreitete, erhob sich der Wahn der Zauberei durch Verbindung
den Geistern der Hölle, der Glaube an Hexen und Hexerei. Die
reitung des Christenthums in Deutschland stürzte auch den Altar
Freya um, deren Dienst in gewissen Nächten, besonders in der
purgisnacht (die zur Nacht der Saturnalien des Teufels und sei-
Verbündeten auf dem Brocken wurde), von den Alraunen, den
ahrerinnen magischer Kräfte, auf Bergen gefeiert wurde, und ließ
Priesterinnen, welche diesem Dienste im Geheimen ergeben blie-
als Verbündete des Teufels erscheinen. Zur Zeit der Karolinger
chte besonders der Wahn, daß diese Zauberinnen Ungewitter und
etter machen und die Gemüther der Menschen verändern könnten.
Kirche bot ihre Macht gegen die Versuche und Künste der Hölle
und rief die Hülfe der weltlichen Gewalt, die richterliche Straf-
lt, heran. Die Hexenprocesse begannen und erfüllten Jahrhun-
mit ihren Schrecknissen. Papst Gregor IX., welcher dem
tbaren Ketzermeister Conrad von Marpurg unumschränkte
alt verlieh, auch alle die vor sein Gericht zu ziehen, welche er der
rei verdächtig finde, und die, welche er schuldig glaube, zum Schei-
ufen zu führen, erließ im Jahre 1454 jene berüchtigte Bulle,
rch er den Hexenproceß in Deutschland einführte. Dieser Aus-
t verderblichsten Wahns folgte die — von Kaiser Maximilian I.
Brüssel aus unterm 6. November 1486 anerkannte und allen
sangehörigen eingeschärfte — Bulle des Papstes Innocens VI.
Jahre 1484, wodurch den Ketzermeistern eine unheilvolle Gewalt
räumt ward, die Verbündeten des Satans vor ihr Gericht zu
n. Dem Oberhaupte der Kirche sei zu Ohren gekommen, daß sich
Deutschland viele Personen dem Teufel ergäben und durch ihre
ereien, Reime, Beschwörungen und andere zauberische Laster und
aten die Geburten der Weiber, die Jungen von Thieren, die
und Baumfrüchte verderbten; den Menschen und dem Viehe
len bereiteten; die Kindererzeugung hinderten u. s. w.; die Ketzer-
er hätten hie und da von Geistlichen und Laien in ihrem Ver-
n gegen Verdächtige, in deren Gefangennehmung und Bestra-
Widerstand gefunden, daher an manchen Orten die Schuldigen
straft geblieben seien, zum augenscheinlichen Schaden der Seelen
Verlust der ewigen Seligkeit. Daher sollten die, welche, wessen
ndes, Würde und Hoheit sie auch seien, sich den Ketzermeistern
setzten, mit dem Banne bedroht sein und zur Strafe gezogen
n; und damit diese ihr Amt gehörig verwalten könnten, sollten

ommen sollen." Auf erstatteten Bericht rescribirte der Herzog: Uns ist aus Eurem Bericht vorgetragen worden, wie weit Ihr mit nen verdächtiger Hexerei halber in Haft sitzenden Personen verfahren id wie Ihr wegen Paul Mozens Weibes, welche bei der Tortur rstorben, des Körpers wegen Verhaltungsbefehl erholen wollen. Dieeil nun, Eurem Bericht nach, von dem Scharfrichter kein Exceß der Tortur begangen und gleichwohl wider diese Inquisitin unter-)iedliche Indicia, auch endlich ihr, wiewohl nur generaliter und zwar i der Tortur auf Befragung des Scharfrichters gethanes Bekänntniß rhanden, auch aus denen bei ihrem Absterben sich ereignenden Uminden und vorgegangenen Besichtigungen so viel abzunehmen, daß r von dem bösen Feind der Hals zerknickt seyn muß, s habt ihr bei so gestalten Sachen den Körper alsbald hinausschaffen id unter das Gericht einscharren zu lassen." — Verlor die Gefol-te unter den Qualen der Folter die Sprache, so hatte sie der Sa-n stumm gemacht.

Versagte die Folter den Dienst der Erschaffung des Geständnis-s, so mußten andere Hülfsmittel überführen helfen. Die Casuistik schöpfte sich in der Auffindung von Anzeigen der Schuld. So galt hränenlosigkeit nach dem Sprichworte: „Hexen weinen nicht" als ie nahe Inzicht, und erst spät wagten Rechtsgelehrte (Hert, Opus-la Theil 2. 1737. S. 383) bescheidene Zweifel, indem sie, im Ein-nge mit den Aussprüchen der Aerzte, hervorhoben, das Uebermaß r Folterqual lasse es oft nicht zu Thränen kommen. Eine beson-rs große Rolle spielte die berüchtigte, vom Papst Eugen II. ge-ttete Wasserprobe. Man band der Angeschuldigten Hände und Füße uzweise zusammen und einen Strick um den Leib und warf sie so das Wasser. Schwamm der Körper auf dem Wasser, so erkannte an darin ein Zeichen der Schuld. Noch am Ende des sechszehnten ihrhunderts erschien eine Vertheidigung der Wasserprobe, die lange i Gebrauche blieb.

Selbst Geisteskranken, diesen Unglücklichen, deren Schicksal sonst i Freibrief vor dem Richterstuhle, wurde nicht selten der Proceß ge-acht, weil man sie für vom Teufel Besessene und die Ausbrüche ih-s Wahnsinnes für das Zeichen hielt, daß der böse Geist in ihnen rrsche.

In der Grausamkeit der Hinrichtung selbst war man erfinderisch. n Jahre 1514 wurde zu Halle ein zum Christenthume übergetre-ner Israelite, Johannes Pfefferkorn, nachdem er vorher mit ühenden Zangen gerissen worden war, mittelst einer ihm unter dem ibe befestigten Kette an einen Pfahl geschlossen, doch so, daß er den-ben umgehen konnte. Hernach umgab man ihn mit einem starken ohlenfeuer, das man ihm nach und nach immer näher rückte, so ß er gleichsam lebendig gebraten und sein Körper langsam zu Asche wandelt wurde.

So zerfleischte das Ungeheuer des entsetzlichsten Wahns das deut-

Als zu Allendorf verdächtige Weiber eine verblendende Gaukelei an einem Knaben verübten (sie brachten Fliegen, Kalk und große Stücke Holz aus seinen Augen), und Landgraf Wilhelm deshalb Joachim Camerarius in Nürnberg, einen aufgeklärten Naturforscher, (im Jahre 1571) um Rath fragte, übersendete ihm dieser eine Abhandlung über die Erforschung der Dämonen, tadelte die Tortur vermeintlicher Zauberinnen als abergläubisch und grausam und erklärte die Wasserprobe für sehr unsicher. Aber der Landgraf antwortete: er müsse das Recht ergehen lassen, könne auch die nach dem Beispiele benachbarter Obrigkeiten in Hessen beliebte Wasserprobe nicht ganz verwerfen; denn wenn er gleich nicht verstehe, wie es zugehe, daß solche Zauberinnen nicht untergingen, so erschienen ihm doch ihre verübten Gaukeleien übernatürlich; es gäbe noch manche Geheimnisse, wie die Wirkungen des Magnets, die er Gott anheim stelle." Indem Rommel in einer Anmerkung noch sagt: „Camerarius, der den Landgrafen warnte, sein Land vor dem Greuel der Hexenverbrennung zu bewahren, führte ihm das Beispiel einer unschuldigen, durch grausame Tortur zu einem falschen Geständnisse gebrachten und in Ellwangen hingerichteten Frau an, deren eigener Sohn, dem Spiele und Trunke ergeben, von ihr ausgesagt hatte, der Teufel habe ihr Geld gebracht," fügt er hinzu: „Als im Jahre 1596 zu Cassel eine Frau, der Zauberei beschuldigt, mit einem Pelze angethan, freiwillig in die Fulda sprang und aller ihrer Bemühungen ungeachtet nicht unterging, ward sie mit dem Schwerte hingerichtet".

Im Jahre 1486 wurde in Frankfurt am Main ein Gaukler, der sein Glück auf den Messen versuchte, als der Hexerei schuldig, in den Main geworfen (Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt Theil 1. Frankfurt, 1807, S. 504).

In den Jahren 1627 — 1629 wurden zu Würzburg 157 Personen, worunter Kinder von 10 — 12 Jahren, zum Scheiterhaufen geführt, und ein volles Jahrhundert später, im Jahre 1729, wurde die Renata Sängerin, Subpriorin des Klosters Unterzelle bei Würzburg, noch lebendig verbrannt, nachdem man es ihr beigebracht hatte, zu bekennen, daß sie vom Teufel besessen sei.

In den letzten zehn Jahren des 16. Jahrhunderts wurden im Braunschweigischen oft an einem Tage zehn bis zwölf Unglückliche verbrannt, so daß, wie eine Chronik berichtet, die Richtstätte von den Brandpfählen anzusehen war, wie ein kleiner Wald.

Im sechszehnten Jahrhundert ließ in Holstein ein Christoph von Ranzau auf einmal achtzehn Hexen auf einem seiner Güter verbrennen.

In den Gegenden von Deutschland, in welchen die Flamme b[illegible] Sch[illegible] fortwährend die Macht der Geister beleuchtete, geh[illegible] Ein Beispiel als Document. In den [illegible] [illegible] freisingischen Grafschaft W[illegible] [illegible] [illegible]digt, daß auf [illegible]

leßigrechtstägigen 48 Weiber nach den grausamsten, Geständnisse erpressenden Torturen zum Feuertode verurtheilt und theils lebendig, theils nach vorausgegangener Erwürgung verbrannt wurden. Wäre die Untersuchung mit dem Eifer fortgeführt worden, mit dem sie begonnen ward, so würden, wie der Untersuchungsrichter in seinem Berichte vom 15. Januar 1592 sehr unbefangen bemerkt, in der ganzen Grafschaft wenige Weiber der Tortur und der Verbrennung entgangen sein. Die Hexenprocessacten bezeugen vielfältig, daß die Peiniger sich im Angesichte ihrer Schlachtopfer nichts abgehen ließen. Ein besonderes Heft dieses Ungeheuerprocesses im zweifachen Sinne hat die Aufschrift: „Hierin lauter Expensregister, was verfressen und versoffen worden, als die Weiber zu Wachenfels im Schlosse in Verhaft gelegen und hernach als Hexen verbrannt worden." Hormayr, welchem wir diese Mittheilung (S. 332 des Jahrganges 1831 seines Taschenbuchs für die vaterländische Geschichte) verdanken, fügt noch hinzu: „Wie weit dieser Wahnsinn überhaupt in Baiern gegangen sei, mögen auch die Consilia des berühmten Ingolstädter Lehrers Eberhard bewähren, da sogar fürstliche und herzogliche Personen als Zauberer und Hexen verdächtigt wurden, und die Frage wegen ihrer Verhaftung, Tortur und Hinrichtung sehr ernsthaft berathen ward. Das war die Bildung, die ein zweihundertjähriger Jesuitenunterricht den Gesetzgebern, den Rechtskundigen und Führern des Volkes, die er den Gelehrten Baierns vaccinirt hatte."

Darüber, wie der Wahn im südwestlichen Theile von Deutschland seiner Beute sich bemächtigte, gibt uns Dr. H. Schreiber in seinem Schriftchen: „Die Hexenprocesse zu Freiburg im Breisgau, Offenburg in der Ortenau und Bräunlingen auf dem Schwarzwalde" (Freiburg, 1837) Kunde. So berichtet er z. B. S. 17: „Von den Hexenbränden zu Offenburg, welche ihrer großen Anzahl wegen hier vorangestellt zu werden verdienen, stehen dem Verfasser — nicht sowohl ausführliche Protocolle, als genaue Uebersichten aus den Rathsbüchern dieser Stadt zu Gebote. Es zeigt sich daraus, daß die eigentliche Verfolgung der Hexen im Jahre 1627 ihren Anfang nahm, und zwar von der Zeit an, als man zu Ortenberg im October dieses Jahres Hexen verbrannte, welche mehrere Offenburgerinnen als Mitschuldige angaben. Gegen diese fuhr man, so wie sie keine genügenden Geständnisse ablegten, sogleich mit der Tortur vor. Die Werkzeuge dazu schaffte man zum Theile jetzt erst an, namentlich auch einen Hexenstuhl nach dem Muster des Ortenbergers. Oft wurde die Tortur viermal bis sechsmal angewendet, und dadurch beinahe immer ein Geständniß erpreßt. Widerrief Jemand, so begann sie auf's Neue, und geistliche und weltliche Beamte gaben sich alle Mühe, zur Zurücknahme des Widerrufes zu bewegen. Die Urtheile wurden immer am dritten oder vierten Tag vollzogen, und die Processe dauerten höchstens zwei bis drei Wochen." Der Handel war der Wiederhallung des Breisgaues.

Noch im Jahre 1764, also in der zweiten Hälfte des sogenannten philosophischen Jahrhunderts, wurde in Baiern ein Mädchen von 13 Jahren als Hexe mit dem Schwerte hingerichtet, und zwei Jahre später wurde dort in Landshut ein vierzehnjähriges Mädchen, weil es mit dem Teufel Umgang gepflogen, Menschen behext und Wetter gemacht habe, enthauptet.

Als im Jahre 1766 der Theatinermönch und Professor Sterzinger seine von ihm, als Mitgliede der baierischen Akademie der Wissenschaften zu München, gehaltene Rede „von dem gemeinen Vorurtheile der wirkenden und thätigen Hexerei" drucken ließ, erhoben sich gegen ihn sogleich zwei Mönche, der Augustiner Agnellus März und der Benedictiner Angelus März und vertheidigten gegen ihn die nach ihnen auf dem Boden der Kirche erbaute Lehre, unter Verdächtigung ihres Gegners, wider den sich dann noch andere Pfaffen erklärten. (S. Schröckh, Christliche Kirchengeschichte seit der Reformation, Band VII. Seite 328 ff.)

Das letzte Opfer des Wahns fiel in dem reformirten Theile des Cantons Glarus im Jahre 1782, in einer Zeit, wo dort, wie Zschokke (S. 33 dieses Bandes) hervorhebt, die Einwohner in Rohheit und Unwissenheit versunken waren, weil die Herrschenden sich in ihrer Selbstsucht hüteten, Bildung und Unterricht zu begünstigen. Eine Magd, welche beschuldigt wurde, das Kind ihrer Dienstherrschaft behext und „durch außerordentliche und unbegreifliche Kunstkraft" (wie sich das Strafurtheil ausdrückt) enthext zu haben, wurde, nachdem sie durch die Folter zum Geständnisse gebracht worden war, durch das Schwert hingerichtet. (S. Schlözer's Staatsanzeigen Band II. S. 273 bis 277. „Abermaliger Justizmord in der Schweiz 1782".)

Denkwürdig ist, daß im goldenen Zeitalter der Hexenprocesse hier und da Inquisitoren auf „Sporteln" angewiesen waren. „In einigen Gegenden," sagt der große Arzt Peter Frank in seinem großen Werke über Medicinalpolizei, „hatten die Inquisitoren keinen anderen Gehalt, als auf jeden Kopf einer Hexe z. B. vier oder fünf Thaler. Da war nun nicht lange zu spaßen, wenn man als ein wahrer Inquisitor ehrlich leben wollte, und man mußte darauf bedacht sein, sich in seiner Jugend ein Vermögen zu erbrennen, daß man im Alter davon leben könnte, als wozu dann die lieben Theologen aller Orten mit den Händen klatschten, feurige Ermahnungen ertheilten und ihr Scheitchen Holz mit all' möglicher christlicher Liebe beitrugen."

So wie in Deutschland, so wüthete, jedoch nicht in gleichem Grade, auch in anderen Ländern Europas, in Spanien, Frankreich, den Niederlanden (der große Hexenproceß in Arras), England u. s. w. der unheilvolle Wahn. In Frankreich gab der gelehrte Dr. Bodin ein eigenes Werk heraus, um die Wirklichkeit des Hexenwesens darzuthun. Melville's Memoiren berichten uns über die Hexenherrschaft in Schottland, welche auch aus der Tragödie Macbeth des großen englischen Dichters hervorleuchtet. Nicolaus

Remy rühmte sich in seinem im Jahre 1697 erschienenen Werke „De Daemonolatria“, daß er gesehen, wie im Herzogthume Lothringen in fünfzehn Jahren neunhundert Menschen wegen Zauberei zum Scheiterhaufen geführt worden wären.

Ein höchst denkwürdiger Rechtsfall, welchen uns Pitaval mitgetheilt hat (s. merkwürdige Rechtsfälle, als ein Beitrag zur Geschichte der Menschheit. Nach dem französischen Werke des Pitaval von Schiller Theil I. Jena 1792, S. 1 — 218. „Die Besessenen zu Loudün oder die Geschichte des Urban Grandier“), läßt einen tiefen Blick in die damaligen französischen Zustände werfen. Der unglückliche Grandier, ein Geistlicher, wurde beschuldigt, die Ursulinerinnen zu Loudün behext und dem Teufel zugeführt zu haben und, als er leugnete, auf die Folterbank gelegt. Die Beine des Angeschuldigten wurden zwischen zwei Breter gepackt, welche man mit einem Seile so fest als möglich zusammenschnürte. Zwischen die Beine und die Breter wurden alsdann Keile mit einem Hammer eingetrieben. Als dem Untersuchungsrichter die Keile zu schwach schienen, bedrohte er den Scharfrichter, wenn er nicht stärkere herbeibringe, und beruhigte sich nicht eher, als bis dieser mit einem Eide bekräftigte, daß er keine anderen habe. Einige Pfaffen, welche die Folterwerkzeuge exorcisirt hatten, klagten die Milde des Scharfrichters an; behauptend, einem Ungeweihten, wie diesem, könne der Teufel leicht widerstehen, ergriffen sie selbst den Hammer und schlugen auf die Keile. Die Schmerzen beraubten das Opfer einige Male der Besinnung. Verdoppelte Schläge rissen es wieder zur Besinnung zurück. Neue Keile wurden eingetrieben, bis die Beine des Unglücklichen zerschmettert waren und das Mark aus ihnen floß. Darauf wurde er zum Richtplatze geschleppt und lebendig verbrannt. Er wurde beschuldigt, folgenden Pact mit dem Teufel gemacht zu haben: „Mein Herr und Meister Lucifer! Ich erkenne dich für meinen Gott und verspreche dir, so lange ich lebe, zu dienen. Ich entsage Gott, Jesu Christo und allen Heiligen, der römisch-apostolischen Kirche und allen ihren Sacramenten, dem Gebete und allen Fürbitten für mich, und verspreche dir, so viel mir möglich ist, Böses zu thun und, wen ich nur immer kann, zum Bösen zu verführen. Ich thue Verzicht auf alle Verdienste Christi und seiner Heiligen und übergebe ganz mein Leben deiner Willkür, im Falle ich unterlassen sollte, dir zu dienen, dich anzubeten und dir täglich dreimal zu opfern.“ Dieser Pact wurde mit dem Beisatze bekannt gemacht: „Das Original ist in der Hölle, in einem Winkel der Erde, in Lucifer's Cabinet, unterschrieben mit des Zauberers Blute ꝛc.“

Bekanntlich wurde die Jungfrau von Orleans, als Verbündete des Teufels und Hexe, zu Rouen verbrannt.

Um einen Blick nach Italien zu werfen, so wurden in dem einzigen Jahre 1485 zu Como nicht weniger als 41 Hexen verbrannt.

Von den schwedischen Hexenprocessen u. jenen zu Mora vom

J. 1670 besonders denkwürdig. (S. Horst, Zauberbibliothek Th. 1. S. 212 flg.

Schon früh gab es einzelne, mehr oder weniger muthvoll hervortretende Bekämpfer des Glaubens an Hexenwesen. Bereits zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts zog ein Zeitgenosse des Reformators, der Jurist Johannes de Ponzinibus, die Möglichkeit eines Bundes mit dem Satan in Zweifel. Weiter ging bald darauf Johann Werus, Leibarzt des gleichgesinnten Herzogs Wilhelm von Jülich und Cleve, welcher dem Wahne kühn entgegentrat. „Ich dachte," sprach dieser über seiner Zeit stehende Denker, „daß, weil doch die mehrsten, ja sämmtliche Gottesgelehrten den Unglauben (der Hexerei) so gelten lassen, weil doch die Aerzte die falschen Gründe von dem Ursprunge und von der sinnlosen Heilart der Krankheiten so dulden mögen, und weil doch die Rechtsgelehrten nach verjährten, zwar ohne Widerspruch angenommenen, aber gewiß nicht auf geprüften Grundsätzen beruhenden Gesetzen noch immer in dieser Sache fortsprechen, und endlich, weil denn doch kein Mensch die bereits brandige Wunde heilen, und für den so sehr begangenen Irrweg einen rettenden Leitfaden hinreichen will, es, so schwach auch meine Stimme sein mag, sich der Mühe verlohnen werde, die Wahrheit laut zu sagen und durch nähere Prüfung des Vorurtheiles die verletzte Ehre der Christenlehre muthig zu vertheidigen." Eine Unzahl von Gegnern, worunter auch Aerzte, fiel über ihn her und beschuldigte ihn, den Schüler Agrippa's, der Theilnahme an dessen Zauberkünsten. Einer der Gegner, Goehausen (der besonders erfinderisch war im Vorschlagen von Mitteln, die Angeschuldigten zum Geständnisse zu bringen, und z. B. vorschlug, sie gewaltsam vom Schlafe abzuhalten), suchte zu beweisen, daß der Teufel selbst die Maske eines Predigers gegen das Hexenwesen angenommen habe. Indessen fand die Stimme des muthigen Kämpfers Wiederhall in einigen Zeitgenossen, besonders in dem Heidelberger Professor Hermann Wittekind, der unter dem Namen Augustin Buchheimer zur Kampfwaffe der Feder griff, und in dem Jesuiten Tanner, der Vorläufer des Jesuiten Friedrich Spee wurde. Dieser, geboren im Jahre 1595 und im Jahre 1615 in den Jesuitenorden aufgenommen, trat in der vollen Rüstung seiner Geistes- und Gemüthskraft (obwohl mit herabgelassenem Visir, weil gerechte Besorgniß, besonders das Schicksal seines Vorläufers Tanner, zur Vorsicht rieth) dem Ungethüme entgegen durch seine den Annalen der Geschichte angehörende Schrift: Cautio criminalis de processibus contra sagas, die er im Jahre 1631 ohne seinen Namen herausgab. Er hatte sich durch vielfache Beobachtungen von der Wahrheit überzeugt, so daß er sagen konnte: „Ich kann nicht bergen, daß die unselige Folter unser gutes Deutschland mit einer unerhörten Menge von Hexen anfüllt, und ich schwöre vor Gott, daß ich, obschon darauf nicht geachtet wird, von den sogenannten Hexen so befriedigende Entschuldigungen angehört habe, daß, so bewandert ich in scholasti-

schen Disputaten sein mochte, wie nicht der geringste Zweifel an ihrer gänzlichen Unschuld bleiben konnte*)." Groß war die Wirkung dieser Schrift, welche viel dazu beitrug, die Nebel zu verscheuchen, in welchen die Masse die Geschöpfe ihres Wahnes, die Schreckbilder ihrer Phantasie erblickten. Der große Thomasius**) vollendete Spee's Werk zu Anfange des vorigen Jahrhunderts. Seinen Bemühungen, namentlich in der Herausgabe mehrerer Schriften, besonders des schon angeführten, vorzüglich gegen das Ansehen des Criminalisten Carpzov gerichteten Schriftchens (worin er sich jedoch in einer Nachschrift gegen die „falsche Beschuldigung" verwahrte, als glaube er an keinen Teufel, an keine Zauberer und Hexen, indem er nur leugne, „daß der Teufel Hörner, Klauen und Krallen habe", daß er einen Leib annehmen und so den Menschen erscheinen könne, daß er Pacta mit den Menschen aufrichte, sich von ihnen Handschriften geben lasse, bei ihnen schlafe, sie auf den Blocksberg auf dem Besen oder Bock hole" u. s. w.), gelang es, den Hexenprocessen, als einer „Ausgeburt des Papstthums," das er „eine aus dem Heiden- und Judenthume zusammengeschmiedete Fabel" nennt, besonders im nördlichen Deutschland ein Ziel zu setzen. Nur im katholischen Theile von Süddeutschland, besonders in Baiern, loderten noch im Zwielichte Scheiterhaufen auf, bis sie auch dort in dem angebrochenen Tageslichte erloschen. In Oesterreich, dessen Annalen gleichfalls von Hexenprocessen genug zu erzählen wissen, wurden diese durch eine besondere Verordnung der Kaiserin Maria Theresia, bei welcher sich der Einfluß ihres berühmten Leibarztes van Swieten geltend machte, des Inhaltes unterdrückt: „Wir haben eine Zeit lang mißfällig wahrnehmen müssen, daß nicht allein verschiedene von unseren Landeseinwohnern in ihrer Leichtgläubigkeit so weit gehen, daß sie dasjenige, was ihnen durch Traum oder Einbildung vorgestellt, oder durch andere betrügerische Leute vorgespiegelt wird, für Gespenster und Hexereien halten, nicht minder den für besessen sich ausgebenden Menschen sogleich Glauben beimessen; sondern daß sie auch in ihrer Leichtgläubigkeit ebenfalls von einigen mit Vorurtheilen eingenommenen Personen bestärkt werden; wie denn letzthin in unserem Markgrafthume Mähren die Sache so weit getrieben worden, daß verschiedene Körper aus den Friedhöfen ausgegraben, und einige davon verbrannt worden; wo doch hiernächst bei der erfolgten Untersuchung sich nichts anderes, als was natürlich war, befunden hat. Wie zumal aber

---

*) Freiherr von Wessenberg hat diesem Kämpfer, der auch Verfasser der Trutznachtigall, im zweiten Bande seiner sämmtlichen Dichtungen (Stuttg., 1834 S. 285 flg.) ein Ehrendenkmal errichtet.

**) Denkwürdig ist, daß Thomasius selbst noch im Jahre [illegible], da er Referent in einem Hexenprocesse war, für die Verurtheilung der Angeschuldigten stimmte. Aufmerksam gemacht durch die Zweifel, welche ihm einer seiner Collegen entgegensetzte, forschte er weiter nach und drang zum Lichte vor.

hierunter mehrentheils Aberglaube und Betrug stecket, und Wir dergleichen sündliche Mißbräuche in Unseren Staaten keineswegs künftighin gestatten wollen, als ist Unser gnädigster Befehl, daß künftighin in allen derlei Sachen von der Geistlichkeit ohne Concurrenz des Politici nichts vorgenommen, sondern allemal, wenn ein solcher Casus eines Gespenstes, Hexerei, Schatzgraberei, oder eines angeblich vom Teufel Besessenen vorkommen sollte, derselbe der politischen Instanz sofort angezeigt, mithin von dieser, unter Beiziehung eines vernünftigen Physici, die Sache untersucht und eingesehen werden solle, ob und was für Betrug darunter verborgen, und wie sodann die Betrüger zu strafen sein werden u. s. w." — — Der Glaube an Hexenwesen hielt das Volk noch lange genug gefesselt.

Dem zwanzigsten Jahrhunderte ist es vorbehalten, die Acten der politischen Hexenprocesse des neunzehnten als Urkunden der Zeitgeschichte zu sammeln.

„Der schrecklichste der Schrecken,
Das ist der Mensch in seinem Wahn."

sagt der große Dichter.

Neuere Literatur: Peter Frank, System einer vollständigen medicinischen Polizei. Bd. 4. Mannheim, 1788. Abth. 2. Abschnitt 3. „Von Verletzungen durch Vorurtheile der Zauberei, Teufeleien und Wunderkuren" S. 520 — 645. Albr. v. Haller, Vorlesungen über die gerichtliche Arzeneiwissenschaft. Bd. 2. Th. 2. Bern, 1784. Abschnitt 3. „Von Hexen, Besessenen, Gespenstern und Wunderwerken" S. 127 — 144. Müller, Entwurf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Bd. 2. Frankfurt, 1798. Cap. 4. „Von Zauberei, Teufelsbesitzungen und Wunderkuren" S. 359 — 542. Horst, Dämonomagie, oder Geschichte des Glaubens an Zauberei und dämonische Wunder mit besonderer Berücksichtigung des Hexenprocesses in Deutschland seit den Zeiten Innocentius VIII. Frankfurt, 1817. 2 Bände. Horst, Zauberbibliothek, oder von Zauberei, Theurgie und Mantik, Zauberern, Hexen und Hexenprocessen, Dämonen, Gespenstern und Geistererscheinungen. Zur Beförderung einer rein geschichtlichen, von Aberglauben und Unglauben freien Beurtheilung dieser Gegenstände, mit Abbildungen. 6 Theile. Mainz, 1821 — 1826 (ein Werk von großem historischen Interesse, weil es viele noch ungedruckte Actenstücke von Hexenprocessen mittheilt, besonders über jene lindheimischen Proceduren von 1661 — 1664, in welchen bei einer Bevölkerung von ungefähr 550 Seelen 30 Personen hingerichtet wurden). J. Niesert, Merkwürdiger Hexenproceß gegen den Kaufmann G. Köbbing an dem Stadtgerichte zu Coesfeld im Jahre 1632. Coesfeld, 1827. (Dieser Proceß ist denkwürdig wegen der Anerkennung der Rechtswidrigkeit des Verfahrens; denn es heißt in einem von Münster aus an das Untersuchungsgericht erlassenen Rescripte: man „finde nicht ohne große Befrembung, wie daß also

geschwind und auf allerdings nicht genugsame Indicien und mit Zuziehung eines fast jungen und annoch dergestalt in praxi criminali nicht geübten Gelehrten, die Tortur anerkannt und verhengt, — viel weniger Defensor angeordnet.") Hitzig, Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege. Bd. 1. Berlin, 1828. S. 431 — 456. „Deutschland. Ein Hexenproceß aus den in der Mitte des 17. Jahrhunderts zu Schiefelbein verhandelten Originalacten, mitgetheilt und mit einer Nachschrift über das Verbrechen der Zauberei begleitet von Prof. Dr. Jarke in Berlin." Bd. 2. S. 182 — 191. „Beitrag zur Geschichte der Zauberei von Prof. Dr. Jarke in Berlin." Graf von Lamberg, Criminalverfahren, vorzüglich bei Hexenprocessen im ehemaligen Bisthume Bamberg, während der Jahre 1624 — 1630. Aus actenmäßigen Urkunden gezogen. Nürnberg 1835. Weng, Die Hexenprocesse der ehemaligen Reichsstadt Nördlingen in den Jahren 1590 — 94. Aus den Criminalacten des nördlingischen Archives gezogen. Nördlingen, 1839.

Bopp.

Hierarchie, s. Deutsche Geschichte, Kirchenverfassung und Theokratie.

Hindostan, s. Ostindien.

Hintersassen, s. Allodium und Lehnwesen.

Hippolytus a Lapide, s. Monzambano.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.



Inhalt des siebenten Bandes.








SEP 25 1923